Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Jahrgang 1860.

Berlin.

Verlag von Wilhelm Hertz.

(Bessersche Buchhandlung.)

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung
in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 1. Berlin, den 24. Januar **1860.**

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Chef:

Se. Excellenz, Herr Dr. von Bethmann-Hollweg, Staats-Minister.

Abtheilungen des Ministeriums.

I. Abtheilung für die äußeren evangelischen Kirchen-Angelegenheiten.

Stellvertretender Director:

Herr Keller, Geh. Ober-Reg.-Rath.

Vortragende Räthe:

Herr Dr. Neander, Bischof der evangel. Kirche, Wirkl. Ober-Consist.-Rath und Propst.
" Dr. Strauß, Ober-Hof-Prediger (mit dem Range eines Raths erster Klasse), Wirkl. Ober-Consist.-Rath und Professor.
" Dr. Bollert, Feldpropst der Armee, Hof-Prediger und Dom-Capitular von Brandenburg.
" Knerk, Geh. Ober-Reg.-Rath.
" Bindewald, desgl.
" Kühlenthal, desgl.
" Dr. Richter, desgl. und Professor.
" Graf von Schlieffen, Geh. Reg.-Rath.

II. Abtheilung für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten.

Director:

Herr Dr. Aulike, Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath.

Vortragende Räthe:

" Dr. Brüggemann, Geh. Ober-Reg.-Rath.
" Ulrich, Geh. Reg.-Rath.

(Die Bearbeitung der Etats-, Kassen-, Rechnungs- und Bau-Sachen wird durch die damit besonders beauftragten Räthe des Ministeriums bewirkt.)

III. Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Stellvertretender Director:

Herr Lehnert, Geh. Ober-Reg.-Rath.

Vortragende Räthe:

" Keller, Geh. Ober-Reg.-Rath } s. I. Abth.
" Dr. Bollert, Feldpropst &c. }
" Dr. Brüggemann, Geh. Ober-Reg.-Rath, — s. II. Abth.
" Stiehl, Geh. Ober-Reg.-Rath.
" Knerk, desgl., — s. I. Abth.
" Dr. Wiese, desgl.
" Kühlenthal, desgl., — s. I. Abth.
" Dr. Pinder, Geh. Reg.-Rath.
" Dr. Olshausen, desgl.

IV. Abtheilung für die Medicinal-Angelegenheiten.

Stellvertretender Director:

Herr Lehnert, Geh. Ober-Reg.-Rath, — s. III. Abth.

Vortragende Räthe:

" Dr. Grimm, Leibarzt Sr. Majestät des Königs, Geh. Ober-Medic.-Rath, Gen.-Stabs-Arzt der Armee und Chef des Militair-Medicinal-Wesens.
" Knerk, Geh. Ober-Reg.-Rath } s. I. Abth.
" Kühlenthal, desgl. }
" Dr. Horn, Geh. Ober-Medic.-Rath.
" Dr. Housselle, Geh. Medic.-Rath.
" Dr. Frerichs, desgl. und Professor.

Conservator der Kunstdenkmäler:

Herr von Quast, Geh. Reg.-Rath (mit dem Range eines Raths dritter Klasse).

General-Inspector des Taubstummenwesens:

Herr Saegert, Geh. Reg.-Rath und vortrag. Minist.-Rath.

I. Akademien und Universitäten.

1) Verhandlungen der Königl. Akademie der Wissenschaften in den Monaten September, October und November 1859.

Herr Kummer las über die allgemeine Theorie der geradlinigen Strahlensysteme;

Herr Ranke über Wallenstein's Katastrophe;

Herr Mitscherlich über die Metamorphie der Gesteine durch erhöhte Temperatur.

Herr Gerhard brachte nach Mittheilungen des Herrn Charles Newton mehrere altgriechische Inschriften aus Milet zur Kenntniß der Akademie.

Herr du Bois-Reymond legte eine Mittheilung von Herrn Prof. Kirchhoff über die Frauenhofer'schen Linien vor.

Herr Schott las über die estnische Sage vom Sohne Kalews und Reinthals deutsche Uebersetzung derselben.

Am 20. October hielt die Akademie eine öffentliche Sitzung zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs.

Herr Steiner las über einige allgemeine Bestimmungsarten der Curven und Flächen zweiter Ordnung und daraus folgende Sätze.

Herr Kummer trug eine Mittheilung des Correspondenten der Akademie, Herrn Riemann, über die Anzahl der Primzahlen unter einer gegebenen Größe vor.

Herr Lepsius zeigte die Uebergabe der letzten Lieferungen des Aegyptischen Denkmälerwerkes an, welches die Akademie von Sr. Majestät dem König zum Geschenk erhalten hat.

Diese 15 Lieferungen enthalten 150 Tafeln, und schließen nebst den zugehörigen Titeln, Inhaltsanzeigen und der Dedication an Se. Maj. den König das ganze Werk, welches nach dem ursprünglichen Plane 900 Tafeln umfaßt, ab. Diese letzten Lieferungen beginnen mit 8 geographischen Blättern, welche theils Generalkar-

ten, theils Specialkarten der Nilländer, der angrenzenden Wüsten und der Halbinsel des Sinai enthalten. Das erste Blatt giebt zugleich eine farbige Uebersicht der verschiedenen Sprachstämme Afrika's und im besonderen der Nilländer. Die übrigen 25 Blätter der ersten Abtheilung enthalten farbige landschaftliche Ansichten bedeutender Denkmälerstätten größtentheils aus Aethiopien. Es folgen 58 Blätter Aethiopischer Skulpturen mit Inschriften theils in hieroglyphischen Zeichen theils in einer eigenthümlichen äthiopischen bisher noch gänzlich unbekannten Cursivschrift. Diese Denkmäler einer von der ägyptischen weit abgewichenen Kunst, vornehmlich aus den beiden Residenzen der altäthiopischen Dynastieen, der nördlicheren bei Berg Barkal, und der südlicheren auf der sogenannten Insel Meroë, wie bei Strabo das Land zwischen Nil und Astaboras (Atbara) genannt wird, erscheinen hier zum erstenmale in umfassenden und treuen Abbildungen. Endlich enthält der XII. Band, der zweite der sechsten Abtheilung, auf 34 Blättern die Griechischen, Lateinischen, Koptischen und andern nicht ägyptischen Inschriften. Die Griechischen, an Zahl 591, enthalten zahlreiche Berichtigungen früher schon bekannter Inschriften und manches Neue; z. B. ein griechisches Akrostichon, welches durch eine demotische gleichfalls akrostichische Uebersetzung bemerkenswerth ist. Ihnen schließen sich aus Abusimbel mehrere altphönizische, und 7 andere Inschriften an, welche in einer unbekannten, der altgriechischen nahverwandten Schrift geschrieben sind und vorläufig Karische Inschriften genannt worden sind. Eine andere unbekannte, der koptischen nahe stehende Schrift findet sich auf einigen Denkmälern, welche am blauen Flusse auf dem Boden des alten Reiches Aloa gefunden wurden. Auch einige arabische und Ge'ez-Inschriften sind aufgenommen worden. Die letzten 24 Blätter enthalten eine Auswahl von hieratischen und demotischen Papyrus, auch Fragmente eines Papyrus in phönizischer Cursivschrift.

Die Uebersicht der vor 12 Jahren begonnenen und jetzt vollendeten sechs Abtheilungen der Denkmäler in zwölf Bänden, welche die von der Preußischen Expedition in Zeichnung, Abdruck oder Original mitgebrachten Denkmäler Aegyptens und Aethiopiens umfassen, ist folgende.

Abtheilung I (Band I und II) 147 Blätter enthalten die geographischen, topographischen und architektonischen Aufnahmen nebst den farbigen Ansichten (56 Bl.) der bemerkenswerthesten Oertlichkeiten. Die Anordnung ist nach der örtlichen Folge von Norden nach Süden fortschreitend. Der erste Band enthält vornehmlich die Pyramidenfelder von Memphis, das Labyrinth im Fayûm, die Felsengräber von Benihassan und anderer mittelägyptischer Nekropolen, nebst den Ruinen und Tempeln von El Amarna, Abydos und Dendera. Der zweite Band giebt die Situationspläne,

Tempel und Felsengräber von Theben (20 Bl.) und schreitet dann fort zur ersten Katarakte über Esneh, El Kab, Silsilis, Ombos, Philae, nach Unternubien (Abusimbel, Dakkeh) und dem Klippenland jenseits der zweiten Katarakte von Wadi Halfa (Semneh, Sedeïnga, Amâra, Soleb), nach Dongola und Berg Barkal, wo die älteste äthiopische Residenz, die des Königs Taharka (Tirhaka), das Herodotische Meroë, lag, und schließt mit den Tempelruinen und Pyramiden des südlichen Meroë.

Die folgenden 4 Abtheilungen sind chronologisch geordnet. Abtheilung II (Band III und IV), enthält auf 154 Blättern die Darstellungen und hieroglyphischen Inschriften des Alten Reichs. Es wird hierdurch die nähere Kenntniß des ältesten ägyptischen Reichs, dessen Inhalt bis zur Preußischen Expedition theils verkannt, theils gänzlich unbekannt war, zum erstenmale aufgeschlossen, soweit dies durch eine große Fülle von chronologisch gruppirten bildlichen Darstellungen und hieroglyphischen Inschriften möglich ist. Diese Denkmäler, welche für alle Zeiten die ältesten erforschbaren Zeugen menschlicher Civilisation und Kunstthätigkeit bleiben werden, bilden als solche vom allgemein geschichtlichen Standpunkte aus den wichtigsten Theil des Werkes. Die Abbildungen sind größtentheils aus den von der Expedition aufgegrabenen Grabkammern der Nekropolen von Memphis, von denen drei ganz abgetragen und dem Königlichen Museum einverleibt wurden, und aus den Felsengräbern von Mittelägypten, namentlich aus Benihassan, entnommen.

Abtheilung III (Band V—VIII) umfaßt die Darstellungen des Neuen Reichs seit der Vertreibung der Hyksos in 507 Tafeln. Es ist dies eine Auswahl des unerschöpflichen Reichthums wichtiger Ueberreste aus den Zeiten der siebzehnten bis zur dreißigsten Manethonischen Dynastie und bis zur Eroberung Aegyptens durch Alexander den Großen. Der bei weitem größte Theil dieser Denkmäler (Band V—VII) fällt unter die Herrschaft der vier mächtigen Thebanischen Dynastieen, unter die Amenophis und Tuthmosis, die Sethos und Ramses des 17ten bis 12ten Jahrhunderts vor Christus, aus denen uns mehr erhalten ist, als aus allen früheren und späteren Epochen des ägyptischen Reiches zusammengenommen. Es war die Zeit der höchsten Blüthe in Leben, Kunst und aller geistigen Bewegung im Innern, so wie der größten weltgeschichtlichen Machtentfaltung nach Außen, einerseits gegen die südlich angrenzenden Aethiopen andererseits und hauptsächlich gegen den immer mächtiger werdenden Andrang der uralten Kulturvölker Asiens; es war die Zeit Josephs und Mosis, und der Schauplatz der griechischen Sagen von Sesostris und Danaus, Proteus und Rhampsinit. Eine für die Religionsgeschichte sehr merkwürdige Episode, die des Königs Amenophis IV, welcher den ägyptischen Polytheismus zu Gunsten des alleinigen Sonnenkultus während seiner Regierung verfolgt und mit Gewalt abge-

schafft hatte, wird im VI. Bande aus den Felsengräbern der zu El Amarna neuangelegten Residenz dieses Königs durch zahlreiche und belehrende Abbildungen ans Licht gezogen.

Der achte Band führt von den Denkmälern der 21. und 22. Dynastie, in welcher letzteren die große Gestalt des Königs Scheschonk, des Eroberers von Jerusalem, hervortritt, erst zu den Aethiopen der 25. Dynastie, deren letzter Taharka bei seinem freiwilligen Zurückweichen aus Aegypten das erste äthiopische Reich, von dem wir monumentale Kunde haben, gründete, dann zu der 26. Dynastie der Psametiche und des Amasis, der letzten einheimischen Regenten, welche noch einmal eine Nachblüthe des Reichs herbeiführten, so weit sie sich auf äußern Wohlstand und einen Ueberfluß an Reichthümern, den die neue Handelspolitik dieser griechenfreundlichen Pharaonen nach Aegypten zog, gründen ließ. Dann folgen noch einige Denkmäler der Persischen Herrschaft in Aegypten und der beiden letzten Manethonischen Dynastieen, die nur für kurze Zeit das Persische Joch noch einmal abzuschütteln vermochten, bis sie durch die zweite Persische, dann Macedonische Eroberung für immer unter fremde Herrscher sich beugen mußten. Der Band schließt mit einer Ikonographie von hundert ägyptischen Bildnissen größtentheils von Pharaonen aus allen Zeiten des Reiches, welche nach Photographieen der besten Statuen und Basreliefs, die sich auf den ägyptischen Tempeln oder in den Europäischen Museen befinden, gearbeitet sind.

Abtheilung IV enthält auf 90 Blättern des neunten Bandes die Denkmäler der Ptolemäer und Römischen Kaiser. Die letzte durch einen Regentennamen chronologisch bestimmte hieroglyphische Darstellung ist eine Opferhandlung des Kaisers Decius um 250 nach Christus. Sie schließt eine Reihe von schriftlichen und bildlichen Denkmälern, welche seit dem Ende der dritten Manethonischen Dynastie gegen 3400 Jahre in ununterbrochener Folge umfaßt.

Abtheilung V (Band X), von welcher schon oben die Rede war, enthält die äthiopischen Denkmäler in chronologischer Gruppirung auf 75 Blättern. Von der VI. Abtheilung (Band XI und XII) sind in dem ersten Bande auf 69 Blättern zuerst die äthiopischen Cursivinschriften (70 an Zahl) mitgetheilt worden, die sich von der ersten Katarakte bis zu den Ruinen von Meroë zerstreut finden, dann die Sinaitischen Inschriften (167) bis Blatt 21; endlich außer mehreren vereinzelten anderer Völker die hieratischen und demotischen (181) Inschriften.

Am 10. November hielt Herr J. Grimm einen Vortrag über den Gegenstand des Festes der Schillerfeier.

Herr Ehrenberg machte in der Sitzung vom 14. November eine Mittheilung über gelungene Versuche des Herrn Beissel in

Burtscheid bei Aachen, künstliche Kieselsteinkerne aus organischen Kalkschalen darzustellen.

Derselbe sprach dann über eine secundäre rothe Färbung des thierischen Fettes durch die von ihm 1848 als Monas prodigiosa bezeichnete Blutfärbung des Brodes.

Derselbe gab ferner einige vorläufige Mittheilungen über ein sehr massenhaftes, bisher ungekanntes mikroskopisches Leben in Schneelachen des Montblancgipfels nach Dr. Pitschner's Materialien.

Herr Kummer machte einige Mittheilungen über die ferneren Arbeiten des Herrn Prof. Dr. Reuschle in Stuttgart, betreffend die Zerlegung der Zahlen in ihre complexen Primfactoren und legte eine von demselben ausgearbeitete Tafel vor, welche die Zerfällung aller Primzahlen innerhalb des ersten Tausend in ihre aus siebenten Wurzeln der Einheit gebildeten complexen Primfactoren giebt.

Herr du Bois-Reymond legte eine Mittheilung des Herrn Prof. v. Bezold in Jena über die Einwirkung des Pfeilgiftes auf die motorischen Nerven vor.

Herr Haupt las Herrn Gerhard's Abhandlung über die Metallspiegel der Etrusker.

Herr Braun las eine Mittheilung des Herrn Dr. J. Hanstein über ein noch nicht bekanntes System schlauchförmiger Gefäße im Parenchym der Blätter und des Stengels vieler Monocotylen vor.

Herr Schott machte eine Mittheilung über den Kindermord in China.

Herr Dove las über die Darstellung der Wärmeverbreitung der nördlichen Halbkugel der Erde;

Herr J. Grimm über die Lautumstellung;

Herr Dirksen über römisch-rechtliche Nachweisungen in den Schriften der lateinischen Epistolographen aus dem Zeitalter der christlichen römischen Kaiser.

2) Summarische Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten und der Akademie zu Münster für das Jahr von April 1859 bis dahin 1860.

(cfr. Centralblatt pro 1859 Seite 515.)

	Theologische Facultät. Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Juristische Facultät. Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Medicinische Facultät. Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Philosophische Facultät. Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Gesammtzahl der immatricurirten Studirenden.	Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
1. Universität zu Greifswald.															
Sommersemester 1859	38	—	38	39	1	40	129	4	133	76	19	95	306	2	308
Wintersemester 18$\frac{59}{60}$	36	—	36	33	1	34	129	5	134	79	11	90	294	4	298
Im Wintersem. 18$\frac{59}{60}$ mehr	—	—	—	—	—	—	—	1	1	3	—	—	—	2	—
weniger	2	—	2	6	—	6	—	—	—	—	8	5	12	—	10
2. Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg (zu Halle).															
Sommersemester 1859	428	47	475	54	5	59	34	3	37	101	16	117	688	4	692
Wintersemester 18$\frac{59}{60}$	438	61	499	40	4	44	37	3	40	114	18	132	715	4	719
Im Wintersem. 18$\frac{59}{60}$ mehr	10	14	24	—	—	—	3	—	3	13	2	15	27	—	27
weniger	—	—	—	14	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Universität zu Breslau.															
Sommersemester 1859	294	1	295	140	2	142	99	12	111	206	38	244	792	69	861
Wintersemester 18$\frac{59}{60}$	288	3	291	129	3	132	95	12	107	238	20	258	788	73[1])	861
Im Wintersem. 18$\frac{59}{60}$ mehr	—	2	—	—	1	—	—	—	—	32	—	14	—	4	—
weniger	6	—	4	11	—	10	4	—	4	—	18	—	4	—	—
4. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr.															
Sommersemester 1859	136	1	137	68	—	68	88	5	93	73	6	79	377	13	390
Wintersemester 18$\frac{59}{60}$	126	2	128	69	1	70	85	5	90	75	7	82	370	14	384
Im Wintersem. 18$\frac{59}{60}$ mehr	—	1	—	1	1	2	—	—	—	2	1	3	—	1	—
weniger	10	—	9	—	—	—	3	—	3	—	—	—	7	—	6

1) Darunter 57 Pharmaceuten.

	Theologische Facultät.			Juristische Facultät.			Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden.	Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.			
5. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.															
Sommersemester 1859	265	38	303	325	75	400	234	51	285	266	92	358	1346	816	2162
Wintersemester $18\frac{59}{60}$	279	48	327	318	105	423	245	68	313	285	127	412	1475	959 1)	2434
Im Wintersem. $18\frac{59}{60}$ mehr . .	14	10	24	—	30	23	11	17	28	19	35	54	129	143	272
weniger .	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.															
Sommersemester 1859	259	5	264	98	21	119	105	3	108	161	78	239	730	21	751
Wintersemester $18\frac{59}{60}$	285	1	286	114	13	127	116	3	119	193	76	269 2)	801	13	814
Im Wintersem. $18\frac{59}{60}$ mehr . .	26	—	22	16	—	8	11	—	11	32	—	30	71	—	63
weniger .	—	4	—	—	8	—	—	—	—	—	2	—	—	8	—
7. Theologische und philosophische Akademie zu Münster.															
Sommersemester 1859	197	33	230	—	—	—	—	—	—	199	9	208	438	7	445
Wintersemester $18\frac{59}{60}$	276	32	308	—	—	—	—	—	—	202	17	219	527	6	533
Im Wintersem. $18\frac{59}{60}$ mehr . .	79	—	78	—	—	—	—	—	—	3	8	11	89	—	88
weniger .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
8. Zusammenstellung.															
Sommersemester 1859	1617	125	1742	724	104	828	689	78	767	1082	258	1340	4677	932	5609
Wintersemester $18\frac{59}{60}$	1728	147	1875	703	127	830	707	96	803	1186	276	1462	4970	1073	6043
Im Wintersem. $18\frac{59}{60}$ mehr . .	111	22	133	—	23	2	18	18	36	104	18	122	293	141	434
weniger .	—	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

1) Darunter Pharmaceuten 120, Eleven des Friedrich-Wilhelms-Instituts 72, Eleven der medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militär ꝛc. 80, Eleven der Bau-Akademie 502, Berg-Eleven 121 u. s. w.

2) Darunter 55, welche der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Poppelsdorf angehören.

3) Immatrikulation von Studirenden, welche das Maturitäts-Examen nicht vor einer Preußischen Prüfungsbehörde absolvirt haben.

Auf Ihr Gesuch vom 20. d. Mts. erwiedere ich Ihnen unter Rücksendung der Anlagen, daß nach den bestehenden Bestimmungen Ihre Immatrikulation bei der dortigen Universität nur als Immaturus, und Ihre Inscription nur bei der philosophischen Facultät, beides zunächst auch nur auf die Dauer von 3 Semestern erfolgen kann, da Sie das Maturitäts-Examen nicht vor einer Preußischen Prüfungs-Behörde absolvirt und bis jetzt die Begünstigung, daß das im Auslande erworbene Maturitäts-Zeugniß einem inländischen gleichgestellt werden, nicht erlangt haben. Ich bemerke hierbei, daß in dieser Beziehung es keinen Unterschied macht, ob Sie künftig eine Anstellung im gelehrten Staats- oder Kirchendienst, oder nur die Zulassung zur medicinischen Praxis erreichen wollen. Sie sind demnach von dem Herrn Curator der dortigen Universität ganz richtig beschieden worden.

Wünschen Sie als Maturus immatrikulirt und bei der medicinischen Fakultät inscribirt zu werden, so haben Sie zuvörderst ein vollständiges, die einzelnen Prüfungsgegenstände und Ihre Leistungen in denselben ersichtlich machendes Zeugniß über das in B. bestandene Maturitäts-Examen einzureichen, damit geprüft werden kann, ob es zulässig ist, das Zeugniß einem im Inlande erworbenen gleich zu achten. Die bloße Bescheinigung des Dekans der philosophischen Fakultät zu B. vom 8. December v. J., daß Sie das Maturitäts-Examen nachgeholt und bestanden haben, ist hierzu nicht genügend.

Berlin, den 28. November 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
den Herrn H. zu B.
23,683. U.

II. Gymnasien und Realschulen.

4) Pensionsbeitrag der Lehrer an höheren Unterrichts-Anstalten von den zu ihrer Besoldung gehörenden Emolumenten.

(Centralblatt pro 1859. Seite 613 Nr. 211.)

Auf die Vorstellung vom 3. d. Mts., den Zwölftel-Abzug von der etatsmäßigen Werth-Erhöhung der den Lehrern des Gymnasiums zu E. als Theil ihrer Besoldung angewiesenen Emolumente betreffend, erwiedere ich Ew. ꝛc., daß die Gründe, welche zu Gunsten der Lehrer sprechen, bei Erörterung des Gegenstandes mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer nicht unerwogen geblieben sind. Mit Rücksicht auf das in andern Verwaltungszweigen bisher beobachtete Verfahren hat jedoch die nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 nicht unzweifelhafte Frage nur in dem Ew. ꝛc. durch die Verfügung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums vom 26. September d. J. bekannt gewordenen Sinne*) entschieden werden können, und befinde ich mich außer Stande, eine andere Entscheidung herbeizuführen.

Berlin, den 22. November 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Gymnasial-Director ꝛc.
23,773. U.

5) Zwölftel-Abzug der Lehrer an höhern Unterrichts-Anstalten zum Pensionsfonds.

(Centralblatt pro 1859. S. 265. Nr. 84; S. 687. Nr. 227.)

Auf den gefälligen Bericht vom 31. v. M., den Zwölftel-Abzug der Lehrer an höhern Unterrichts-Anstalten betreffend, erwiedere ich Ew. ꝛc. ergebenst, daß ich die vorbehaltslose Bestätigung der unter den Anlagen zurückfolgenden Regulative für den Pensionsfonds der

*) Verfügung vom 5. September 1859, im Centralblatt an obenbezeichneter Stelle abgedruckt.

Lehrer des Gymnasiums und der höhern Bürgerschule in N. nicht für zulässig erachten kann, weil die Bestimmung unter Nr. 6., wonach alle Lehrer dieser Anstalten beim Antritt ihres Amts ein Zwölftel ihrer Besoldung an den Pensionsfonds entrichten sollen, mit der Schlußbestimmung im §. 16. der Verordnung vom 28. Mai 1846 nicht zu vereinigen ist.

Wie es in dieser Beziehung bei Versetzung eines Lehrers von einer Anstalt an eine andere zu halten sei, ist in den im diesjährigen Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung Bl. 265 sq. abgedruckten Rescripten vom 22. October 1850, 30. November 1858 und 19. April d. J. bestimmt. Aus denselben ergiebt sich, daß einem von einer Anstalt an eine andere versetzten Lehrer die Entrichtung des Zwölftel-Abzugs von seiner vollen Besoldung nur dann angesonnen werden darf, wenn er durch seine Versetzung die im §. 13. der Verordnung vom 28. Mai 1846 bezeichnete ausgedehntere Pensionsberechtigung erlangt. Wo dies nicht der Fall ist, namentlich also dann, wenn der betreffende Lehrer diese ausgedehntere Pensionsberechtigung schon besaß, oder wenn die Anstalt, an welche er berufen wird, dieselbe ihren Lehrern nicht gewährt, darf der Zwölftel-Abzug nur von demjenigen Betrage des Einkommens erhoben werden, um welchen sich der betreffende Lehrer durch seine Versetzung verbessert.

Eine hiervon abweichende statutarische Festsetzung ist mit Rücksicht auf die Schlußbestimmung im §. 16. des Gesetzes vom 28. Mai 1846 zur Bestätigung nur dann geeignet, wenn dadurch die gesetzlichen Verpflichtungen der Lehrer zu Pensions-Beiträgen nicht erhöht werden.

Hiernach stelle ich Ew. ꝛc. die Bescheidung des Magistrats zu N. ergebenst anheim.

Berlin, den 22. November 1859.

v. Bethmann-Hollweg.

An
den Königl. Ober-Präsidenten ꝛc. zu N.

22,754 U.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

6) Weiterbildung der Elementarlehrer.

Die Königl. Regierung in Stettin hat unter dem 10. September 1859 folgende Schriften zur Anschaffung für Lesezirkel und Lehrerbibliotheken empfohlen.

Central-Blatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.
Schulblatt für die Provinz Brandenburg.
Das schlesische Schulblatt.

Zur Orientirung in Schulsachen. Ludwigslust, 1857.
Schwenke. Die Aufgabe der christlichen Volksschule.
v. Raumer. Geschichte der Pädagogik. 4 Bände. (Für Volksschullehrer ist der zweite Band besonders brauchbar.)
Heppe. Geschichte des deutschen Volksschulwesens.
Jer. Gotthelf. Leiden und Freuden eines Schulmeisters.
Stiehl. Aktenstücke zur Geschichte der preußischen Regulative.
Wegweiser für evangelische Volksschullehrer. Von Bock.
Bormann. Schulkunde.
— Unterrichtskunde.
Palmer. Evangelische Pädagogik.
Zeller. Lehren der Erfahrung. (Nur der 1. und 2. Theil.)
Kellner's Pädagogik der Volksschule.
Wiese. Die Bildung des Willens.
Gessert. Ueber den Begriff der Schulzucht.
Goltzsch. Einrichtungs- und Lehrplan für Volksschulen.
Höch. Die ersten Lebensjahre des Kindes. (Zur Empfehlung von Kleinkinderschulen, besonders auf dem Lande.)
Wiese. Ueber die Erziehung der Mädchen.
Kapf. Warnung eines Jugendfreundes vor dem gefährlichsten Jugendfeinde.
Rothstein. Die gymnastischen Freiübungen nach Ling's System.
Pestalozzi. Lienhard und Gertrud.

Zeller. Biblisches Wörterbuch für das christliche Volk. 2 Bände.
Caspers. Diaspora-Gedanken aus der Schrift. (Erbaulich und in die heilige Schrift tiefer einführend.)
Dittmar. Einfacher Wegweiser durch die heilige Schrift.
Crüger. Evangelienbüchlein für evangelische Lehrer.
Handbuch der Bibelerklärung
Handbüchlein biblischer Alterthümer
Biblische Geographie
Biblische Naturgeschichte
} zu Calw erschienen.

Kurtz. Lehrbuch der heiligen Geschichte.
Nissen. Unterredungen über die biblische Geschichte. 2 Bände.
Seeliger. Der kleine Katechismus Luthers, nach seinem nächsten Wortlaute zerlegt und erläutert.
Möller. Katechetisch-evangelische Unterweisung über die heiligen zehn Gebote Gottes.
Sartorius. Die Lehre von Christi Person und Werk, in populairen Vorlesungen.
Nissen. Unterredungen über den kleinen Katechismus Luthers.
Caspari. Geistliches und Weltliches zu einer volksthümlichen Auslegung des kleinen Katechismus Luthers.
Wölbling. Christliche Geschichten, geordnet nach Luthers kleinem Katechismus.
Koch. Geschichte des evangelischen Kirchenliedes.
Wangemann. Kurze Geschichte des evangelischen Kirchenliedes.
Kirchengeschichte, herausgegeben vom Norddeutschen Vereine.
Marheinecke. Die Reformation. Ihre Entstehung und Verbreitung in Deutschland.
Wangemann. Das Lutherbüchlein.
Wildenhahn. Johann Arnd.
— Ph. J. Spener.
— Paul Gerhard.
— Der Tag zu Augsburg.
Wichern. Die innere Mission der evangelischen Kirche.
Dreising. Das Amt des Küsters.

Schwenck. Wörterbuch der deutschen Sprache in Beziehung auf Abstammung und Begriffsbildung.
Moritz. Deutsche Sprachlehre. In Briefen.
Ph. Wackernagel. Deutsches Lesebuch.
Simrock. Das Nibelungenlied.
Krummacher's Parabeln.
Hebel. Ausgewählte Erzählungen des Rheinischen Hausfreundes. Von Stöber.
Die Werke von Claudius.
Vilmar. Geschichte der deutschen National-Literatur.
Goltzsch. Anweisung zum Lese-, Schreib-, Recht- und Schönschreibe-Unterricht.

Dittmar. Die Weltgeschichte. 4 Abtheilungen.
Nitzelnadel. Das Wissenswürdigste aus der Weltgeschichte.
Becker. Erzählungen aus der alten Welt.
Stiehl. Der vaterländische Geschichtsunterricht in unsern Elementarschulen.
Dittmar. Deutsche Geschichte.
Ranke. Neun Bücher Preußischer Geschichte.

L. Hahn. Geschichte des Preußischen Vaterlandes.
— Friedrich der Große.
Kutzen. Friedrich der Große und sein Heer in den Tagen der Schlacht bei Leuthen.
Werner Hahn. Friedrich I.
— Schlacht bei Kunersdorf.
— Friedrich Wilhelm III. und Königin Louise.
Ferdinand Schmidt. Friedrich der Große bis zu seiner Thronbesteigung.
Derselbe. Oranienburg und Fehrbellin.
G. Jahn. Die deutschen Freiheitskriege.
— Geschichte der französischen Revolution.
Wagner. Teutsche Geschichten aus dem Munde teutscher Dichter.
Kletke und Müller. Preußens Ehrenspiegel. (Vaterländische Gedichte mit geschichtlichen Anmerkungen.)
Grube. Charakterbilder aus der Geschichte und Sagen.
— Charakterbilder aus der Länder- und Völkerkunde.
— Bilder und Scenen aus Europa und Amerika.
— Bilder und Scenen aus Asien und Afrika.
— Biographien aus der Naturkunde.
Vogel. Handbuch zur Belebung der geographischen Wissenschaft für Lehrer und Gebildete.
Schubert. Spiegel der Natur.
— Naturgeschichte.
— Seebilder.
Goltzsch. Himmels- und Erdkunde.
Diesterweg. Astronomische Geographie.
Kutzner. Geographische Bilder.
Kurtmann. Das Thierreich. Naturgeschichtliches Lehr- und Lesebuch.
Wimmer. Das Pflanzenreich, nach dem natürlichen Systeme dargestellt. Mit 560 Abbildungen.
Kutzen. Das deutsche Land. Seine Natur und sein Einfluß auf Geschichte und Leben der Menschen.

O. Schulz. Lehrbuch der Raumlehre für den Elementarunterricht.
Stubba. Die Geometrie des Bürgers und Landmannes.
Franz. Die Raumlehre mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Preußischen Regulative.
Hentschel. Hundert Rechenaufgaben.
Johnston. Die Chemie des gemeinen Lebens. Bearbeitet von Wolff.
Crüger. Schule der Physik. (Ohne Voraussetzung mathematischer Kenntnisse — populair.)

IV. Elementarschulwesen.

7) Organisation des Unterrichtswesens in höheren Töchterschulen.

Die Zerflossenheit und Unsicherheit, welche bei Organisation und auch bei Ertheilung des Unterrichts in sogenannten höheren Töchterschulen vielfach angetroffen wird, hatten die oberste Behörde einer Provinz veranlaßt, die Frage über „die festere Begrenzung des Unterrichtsstoffes in den höheren Töchterschulen, besonders in den Privatschulen dieser Art" einer gemeinsamen Berathung unterziehen zu lassen. Derselben wurden zwei zu diesem Behufe vorher angefertigte Gutachten zu Grunde gelegt, welche wir um der Wichtigkeit des Gegenstandes, um ihrer Vielseitigkeit willen, und weil sie sich gegenseitig ergänzen, hier auszugsweise abdrucken lassen.

Auf Grund der stattgefundenen Berathung ist die Anfertigung eines Reglements für die betreffende Provinz beschlossen worden. Der gleichzeitig gestellte Antrag, nur denjenigen Anstalten, welche dieses Reglement annehmen und sich nach demselben einrichten, die Bezeichnung als höhere Töchterschule zu gestatten, ist von dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten als zur Genehmigung nicht geeignet abgelehnt worden, indem derselbe bemerkt, daß die Annahme oder Nichtannahme einer obrigkeitlichen Anordnung überhaupt nicht in das Belieben der betreffenden Schulen gestellt werden könne; was aber die Privatanstalten betreffe, so hätten die Königl. Regierungen durch das ihnen zustehende Recht, den Lehrplan zu genehmigen, das Mittel in der Hand, das Unterrichtswesen derselben den bestehenden Bestimmungen entsprechend zu reguliren.

Die hierdurch und in dieser Weise angeregte und aufgenommene Frage wird eine weitere, sowohl das pädagogische Interesse, wie die Frage über städtische Schulorganisation berührende Entwickelung finden.

Die beiden Gutachten lauten:

a.

Das gestellte Thema ist als ein Zeichen dafür anzusehen, daß in wachsendem Maaß das Bedürfniß erkannt wird, eine alte Schuld an das weibliche Geschlecht abzutragen, die durch eine lange Vernachlässigung der Erziehung der Mädchen gehäuft worden. Daß diese Vernachlässigung wirklich stattgefunden, darüber ist von vielen Seiten her Klage geführt worden. Ich nenne nur Fenelon und C. v. Raumer, Ad. Monod und Bogumil Goltz.

Das Wenige, was noch für den Unterricht und die Erziehung der Mädchen geschehen, ist weniger vom Staat, als von einzelnen Personen, Vereinen und Corporationen ausgegangen. Man meinte die Bildung der Mädchen am sichersten den Müttern selbst überlassen zu dürfen, sah in jedem Sichkümmern um dieselbe einen Eingriff in die Rechte des Hauses und vergaß, daß der tiefe Riß, den die erste Sünde in das Kindes-Verhältniß zwischen Gott und die Menschen gebracht, auch der Mutter, so lange sie noch nicht wiedergeboren, die heilige Kunst geraubt, die Tochter nach dem Herzen Gottes erziehen zu können.

Die trüben Folgen solcher Vernachlässigung haben nicht ausbleiben können. Die verhältnißmäßig geringe Zahl recht glücklicher Familien, in welchen jedes Glied sich im eigenen Hause am meisten befriedigt fühlt, beweist hier genug, da gerade die Frauen vorzugsweise das Glück der Familien zu begründen, berufen sind.

Erst in den letzten drei Jahrzehenden hat man auch bei uns angefangen, der Bildung der Mädchen eine eingehende Aufmerksamkeit zu schenken. Ich erinnere an den an sämmtliche Vorsteher und Vorsteherinnen der Töchterschulen Stettins gerichteten Circular-Erlaß der dortigen Stadt-Schul-Deputation vom 2. April 1830, in welchem treffend auf die bedenklichen Mängel dieser Anstalten hingewiesen wird; an den Erlaß des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii der Provinz Brandenburg vom 12. Mai 1837, betreffend die Prüfung weiblicher Personen zum Lehrfach; an die Circular-Erlasse des Herrn Ministers Eichhorn vom 12. Januar und vom 24. Juli 1845 und des Herrn Ministers v. Raumer vom 20. November 1853 in Betreff desselben Gegenstandes. Auch die Circular-Verfügungen mehrerer Königlichen Regierungen, den Unterricht in weiblichen Handarbeiten, die Beschränkung der häuslichen Aufgaben, die Prüfung der Gouvernanten und Lehrerinnen betreffend ꝛc. gehören zu diesen Zeugnissen einer in unseren Tagen hervorgetretenen eingehenderen Aufmerksamkeit auf die Bildung des weiblichen Geschlechts.

Zwei Hauptfragen müssen in Behandlung des gestellten Themas ihre Beantwortung finden:

1) Weßhalb und nach welchem Princip ist hier eine festere Begrenzung herbeizuführen?
2) Wie oder durch welche Mittel wird diese festere Begrenzung practisch durchzuführen sein?

Die erste Frage kann nur dann richtig beantwortet werden, wenn das eigentliche und höchste irdische Ziel aller weiblichen Bildung feststeht. Mit diesem Ziel wird zugleich ein festes oberstes Princip gewonnen sein, von welchem hier überall ausgegangen werden muß; und dieß ist um so nothwendiger, je weniger gerade, namentlich in den Privat-Töchterschulen bei Feststellung des Lehrstoffs ein festes Princip zur Geltung gelangt ist, je bunter deßhalb die hier herrschende Verschiedenheit ist, und je widersprechender die Ansichten sind, die überhaupt auf diesem Gebiete sich geltend gemacht. Ich erwähne nur, daß Männer, wie C. v. Raumer (Gesch. der Pädag. Thl. III. Abthl. II. S. 206) für Mädchen eine ganz andere Unterrichtsweise, als für Knaben verlangen, während z. B. Bogumil Goltz (Characteristik und Naturgeschichte der Frauen S. 230 u. 31) geradezu behauptet: „Mädchen müssen nach denselben Grundsätzen informirt werden als Knaben.“ Dennoch dürfte gerade darin ein Hauptschaden unserer Töchterschulen liegen, daß die Lehrer

an denselben zwischen weiblicher und männlicher Bildung keinen Unterschied zu machen verstehen oder zu machen geneigt sind.

Aus dem Standpunkt einer christlichen Pädagogik kann man, wie überhaupt über alle höheren Interessen der Menschheit, so auch über das eigentliche und höchste irdische Ziel aller weiblichen Bildung nur zur Klarheit und Gewißheit gelangen durch das Wort der heiligen Schrift.

„Und Gott schuf den Menschen ihm zum Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn" (1. Mos. 1, 27). Hiernach ist die Bestimmung des Menschen überhaupt, die also das Weib mit dem Manne theilt, die: das Bild Gottes, nach dem wir geschaffen, darzustellen, und damit Gott selbst an uns und in uns zu verherrlichen durch Sinn und Wandel.

Außer dieser allgemeinen Bestimmung hat das Weib aber noch eine besondere Bestimmung.

> „Und Gott der Herr sprach: es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei, ich will ihm eine Gehülfin machen, die um ihn, oder wörtlicher, die ihm entsprechend, ihm angemessen sei. (1. Mos. 2, 18).

Diese hier nur in ihren Grundzügen ausgesprochene besondere Bestimmung des Weibes findet in nachstehenden Stellen ihre weitere Entwickelung. Es ist zum Weibe gesprochen: „Dein Wille solle deinem Manne unterworfen sein" (1. Mos. 3, 16). In verwandtem Sinne sagt Paulus: „Der Mann ist nicht vom Weibe, sondern das Weib ist vom Manne. Und der Mann ist nicht geschaffen um des Weibes willen, sondern das Weib um des Mannes willen." Und: „Ein jeglicher Mann, der da betet oder weissaget und hat Etwas auf dem Haupt, der schändet sein Haupt. Ein Weib aber, das da betet oder weissagt mit unbedecktem Haupt, das schändet ihr Haupt: denn es ist eben so viel, als wäre sie beschoren." Der Mann — das ist der Sinn dieser Worte — repräsentirt das herrschende Princip in der Menschheit, das Weib das dienende. Daher ziemt Jenem das freie, offene Auftreten, diesem die Zurückgezogenheit, welche der verhüllende Schleier symbolisirt. Eben deßhalb stellt Paulus auch als Regel das Gebot hin: „Eure Weiber lasset schweigen unter der Gemeinde; denn es soll ihnen nicht zugelassen werden, daß sie reden, sondern unterthan sein, wie auch das Gesetz saget.

Daß aber das Weib durch dies Unterthansein, dies Abhängigkeitsverhältniß, durch diese stille Zurückgezogenheit, wohin dasselbe von Gott gewiesen, nicht etwa zur Unthätigkeit verurtheilt wird, sondern daß damit die segensreichste Wirksamkeit im scheinbar Kleinsten und Unwichtigsten, wie im Größten und Wichtigsten verbunden sein kann, ja verbunden sein soll, wird nicht minder von der Schrift bezeugt. Wie ein Hymnus klingt's auf jedes pflichttreue Weib, wenn es in den Sprüchen Salomonis heißt (30, 10 ff.): „Wem ein tu-

gendsam Weib bescheret ist, die ist viel edler, denn die köstlichen Perlen. Sie thut ihm Liebes und kein Leid's sein Leben lang. Sie gehet mit Wolle und Flachs um, und arbeitet gern mit ihren Händen. Sie ist wie ein Kaufmannsschiff, das seine Nahrung von ferne bringet. Sie strecket ihre Hand nach dem Rocken, und ihre Finger fassen die Spindel. Sie breitet ihre Hände aus zu den Armen, und reichet ihre Hand dem Dürftigen. Ihr Schmuck ist, daß sie reinlich und fleißig ist. Sie thut ihren Mund auf mit Weisheit, und auf ihrer Zunge ist holdselige Lehre. Sie schauet, wie es in ihrem Hause zugehet, und isset ihr Brod nicht mit Faulheit. Ihre Söhne kommen auf und preisen sie selig, ihr Mann lobet sie. Lieblich und schön sein ist Nichts; ein Weib, das den Herrn fürchtet, soll man loben. Sie wird gerühmet werden von den Früchten ihrer Hände, und ihre Werke werden sie loben in den Thoren." Und wenn Petrus (1. Petr. 3, 1—5) schreibt: „Desselbigen gleichen sollen die Weiber ihren Männern unterthan sein, auf daß auch die, so nicht glauben an das Wort, durch der Weiber Wandel ohne Wort gewonnen werden, wenn sie ansehen euren keuschen Wandel in der Furcht" ꝛc. — wie kann es einen erhabeneren Beruf, eine herrlichere Wirksamkeit geben, als die, durch das eigne innere Glaubensleben, welches auch die äußere Erscheinung nothwendig durchdringt und verklärt, es auch bei dem ungläubigen Manne dahin zu bringen, daß auch er endlich mit all' seinem Hoffen und Fürchten zu dem Herrn kommt!

Das Object dieser Wirksamkeit darf auch nicht immer nothwendig gerade nur der eigene Gatte sein; es kann auch der Vater, es kann der Bruder, der Freund, es kann jeder Mensch sein. Wie einst dem Geschlecht der Heiland durch Vermittelung einer Jungfrau geschenkt ward, so theilt noch heute jedes Weib diesen Marienberuf, in stiller, demüthig dienender Liebe, dem Einzelnen den Herrn nahe zu bringen, jenen für diesen zu gewinnen.

Auch die ganze von Gott gewirkte geistige Organisation des Weibes weis't auf diesen Beruf hin, indem demuthsvolle Liebe und Frömmigkeit die beiden Grundzüge, ich möchte fast sagen, die beiden Hälften seines innern Wesens bilden, so daß, wo beide gänzlich fehlen, auch das Weib eigentlich aufhört Weib zu sein. In Beidem liegt auch die wahre Macht des Weibes, die sich oft genug als unwiderstehlich erwiesen. Darum war schon unter den heidnischen Römern der Einfluß der Mütter und Matronen auf das Herz auch der härtesten Söhne oft ein wunderbar gewaltiger. Ich erinnere hier an die Veturia, die Mutter Coriolan's, an Cornelia, Tochter des Scipio Africanus, die bekannte Mutter der Gracchen, an Cleomenes von Sparta und die kleine neunjährige Gorgo.

Daß diese Wirksamkeit mit dem Eintritt des Evangeliums in die Welt sich steigern mußte, ist aus dem Wesen dieses Evangeliums der Liebe, wie aus den beiden bezeichneten Grundzügen des weib-

lichen Wesens erklärlich. Der Einfluß einer Monica auf ihren Sohn Augustin ist ebenso bekannt, wie die Aeußerung Monods erwähnenswerth, daß in einer Versammlung von 120 amerikanischen Geistlichen mehr als 100 mit Freudigkeit Zeugniß gaben, daß die menschliche Ursache ihrer Umwandlung ihre Mütter gewesen. Auf der andern Seite zeigt aber schon die Geschichte Johannes des Täufers, welchen dämonischen Einfluß Gott und ihrem Beruf entfremdete, und dafür der Lust der Welt hingegebene Weiber selbst auf Könige zu üben im Stande sind.

Fassen wir das bisher Gesagte zusammen, so liegt der wahre Beruf des Weibes für diese Erde — denn im Himmel werden Mann und Weib gleich sein — in der stillen, demüthig dienenden Liebe, für welche Nichts zu niedrig, Nichts zu klein und kleinlich ist, deren höchste Aufgabe aber doch die ist, Seelen für den Herrn und für sein Reich zu gewinnen. Das höchste Ziel aller weiblichen Bildung — der Erziehung wie des Unterrichts — kann also auch nur das sein, das Weib zur einstigen, möglichst vollkommenen Erfüllung dieses Berufs zu befähigen.

Hiemit ist für die Behandlung unseres Themas ein festes Princip gewonnen, und wird sich nunmehr leicht zeigen lassen, daß eine festere Begrenzung des Unterrichtsstoffes schon deßhalb nothwendig ist, weil ohne sie das eben bezeichnete Ziel aller weiblichen Bildung nicht erreicht werden kann.

Diese festere Begrenzung wird nämlich deßhalb eintreten müssen, damit für die mit dem genannten Bildungsziel am unmittelbarsten zusammenhängenden, also wichtigsten Gegenstände der erforderliche Raum gewonnen werde, derjenige Unterrichtsstoff dagegen, der nicht allein keine Verwandtschaft mit dem eigentlichen weiblichen Bildungsziel hat, sondern diesem eher feindlich entgegensteht, ausgeschlossen werde.

Zunächst ist hier der *religiösen Bildung* als des Hauptgegenstandes beim Unterricht und der Erziehung der weiblichen Jugend zu gedenken, da sie die Grundbedingung ist, unter welcher allein das angedeutete Ziel weiblicher Bildung erreicht, und damit der wahre Beruf des Weibes erfüllt werden kann. Gerade dem Religionsunterricht mit Einschluß des Kirchengesanges wird darum zunächst durch eine festere Begrenzung und Beschränkung des sonstigen minder wichtigen Unterrichtsstoffes der mangelnde Raum verschafft werden müssen. *)

Zwar ist nicht vorauszusetzen, daß mit Vermehrung der Religionsstunden in den höheren Töchterschulen auch schon nothwendig

*) Die in dem Gutachten aufgeführten Thatsachen aus einzelnen Schulen, welche diese Ansicht überzeugend bestätigen, müssen hier, wie im weiteren Verfolg ausgelassen werden.

eine Vermehrung und Vertiefung der religiösen Bildung eintreten werde; hiebei wird vielmehr entscheidend sein, wie der Religionsunterricht ertheilt wird, und in welchem Maß auch andere Unterrichtsgegenstände von religiösem Geiste getragen werden. Umgekehrt wird aber religiöse Bildung in solchen Schulen gewiß nicht gefördert werden, wo der Religionsunterricht in der angegebenen Weise hinten angesetzt wird; denn das Christenthum ist wesentlich Geschichte, und Geschichte muß gelernt werden; wer darum die Grundthatsachen und Grundwahrheiten des Christenthums nicht kennt, bei dem kann es auch zu einer rechten christlich-religiösen Bildung nicht kommen.

Ein zweiter Hauptgegenstand für Töchterschulen ist die gründliche Erlernung der **Muttersprache**. Es ist ja die Sprache, in welcher auch die Mütter den Kindern einst erzählen sollen von den großen Thaten unseres Gottes, in der Weib und Gatte, Schwester und Bruder, Tochter und Vater austauschen sollen, was sie dießseits und jenseits von dem Herrn zu hoffen oder zu fürchten haben, welcher das Weib überhaupt bei der Erfüllung ihres Marienberufs, in still dienender Liebe den Herrn einer Seele nahe zu bringen, nicht entbehren kann. Wie man aber kostbaren Wein nicht in einem häßlichen Gefäß reicht, so soll auch die Sprache, ob mündlich oder schriftlich, wo sie zum Ausdruck des Göttlichen selbst dient, eine reinere, edlere sein.

Wenn es darum noch höhere Töchterschulen giebt, in welchen selbst bei Schülerinnen der ersten Klassen der mündliche wie der schriftliche Ausdruck noch eben so ungewandt wie unedel ist, ja in welchen namentlich der letztere selbst von wesentlichen Verstößen gegen Sprachgesetze, gegen Rechtschreibung und Interpunction nicht frei ist, in welchen dabei das Inhaltreichste nach Betonung und Ausdruck in einer Weise vorgetragen und gelesen wird, daß die eigene Theilnahmlosigkeit, wie der Mangel richtigen Verständnisses zweifellos hervortritt, so ist auch dem Unterricht in der Muttersprache mehr Raum als bisher zu gewähren, und um diesen zu gewinnen, eine festere Begrenzung sowohl dieses Unterrichts selbst, mit Berücksichtigung seines eigentlichen Ziels, als anderer, minder wichtiger Gegenstände herbeizuführen. Das Ziel dieses Unterrichts in höheren Töchterschulen dürfte aber wesentlich darin bestehen, daß die Mädchen die Fähigkeit erhalten, ausdrucksvoll zu lesen und ihre Gedanken mündlich wie schriftlich, nicht blos sinn- und sprachrichtig, sondern auch in edler gewinnender Form auszudrücken. Poetische Versuche, mit denen die Mädchen in manchen höheren Töchterschulen mit besonderer Vorliebe gequält werden, und die meist in werthlosen Reimereien bestehen, die Verfasserinnen aber gleichwohl verführen, sich für poetische Talente zu halten, sind hier um so mehr fern zu halten, je weniger noch jenes Hauptziel erreicht worden ist. Etwas anderes ist es, wenn Mädchen lediglich zum Zweck einer genaueren Kenntniß

der Lehre vom Versbau, deren sie schon zum richtigen Vortragen und Vorlesen poetischer Stücke nicht entbehren können, zur selbstständigen Anfertigung von Versen nach einem bestimmten Versmaaß veranlaßt werden.

Auch der Unterricht in der Geschichte wird wesentlich dazu mitwirken, das künftige Weib für seinen höchsten Beruf vorzubereiten und es das eigentliche Ziel aller weiblichen Bildung erreichen zu lassen, wenn der Lehrer es versteht, die Mädchen auch in der Weltgeschichte, ganz besonders aber in der Geschichte des Vaterlandes eine Geschichte des Reiches Gottes auf Erden erkennen zu lassen. Auch hier wird darum, um bei der ohnehin dem Geschichtsunterricht in Töchterschulen meistens nur karg zugemessenen Zeit für den bezeichneten Zweck den nöthigen Raum zu gewinnen, Alles das von diesem Unterricht ausgeschlossen bleiben müssen, was zwar das Wissen bereichert, aber ohne jeden fördernden Einfluß auf das wahre Bildungsziel des weiblichen Geschlechts bleiben muß, während es den Wissensdünkel erweckt und nährt, und die künftige Frau mit dem widerwärtigen Wahn besonderer Gelehrsamkeit erfüllt, der sie alsbald aus der ihr von Gott angewiesenen Bahn reißt und sie zu herrschen statt zu dienen, verlangen macht. In einer Töchterschule wohnte ich in der ersten Klasse dem Geschichtsunterricht bei, in welchem der Lehrer, der gerade bei der ersten französischen Revolution stand, u. A. mit besonderer Ausführlichkeit die Ermordung des Staatsraths Foulons wie namentlich die Entstehung einer Linken und Rechten in der National-Versammlung behandelte, während unter den Ursachen der Revolution fast nur die äußerlichen — die traurige Lage der Finanzen — hervorgehoben, dagegen das vollständige Losgelöstsein von dem lebendigen Gott, durch Voltaire's und Rousseau's Schriften genährt, kaum berührt wurde. Fort darum mit allen unnützen Dingen, damit auch hier für das Raum werde, was dem Weibe allein frommt, und worunter Lebensbilder hervorragender christlicher Frauen nicht fehlen sollten.

Aus denselben Motiven und nach ähnlichen Grundsätzen wird der Unterricht in der Geographie zu beschränken sein.

Was geeignet ist, den Töchtern des Landes das eigne Vaterland lieb und theuer zu machen, damit an der Liebe zu diesem auch die Liebe zu fernen Ländern und ihren Bewohnern heranwachse, was geeignet ist, in den Wundern und Schönheiten der Erde, wenn auch nur Reste und Trümmer eines verlorenen Paradieses, aber auch in diesen Trümmern noch die Herrlichkeit des Herrn erkennen zu lassen, damit in solchem Anschauen das Sehnen nach dem himmlischen Paradiese erwache; was außerdem geeignet ist, die Mädchen zu befähigen, daß sie sich, wie in ihrer eignen Heimath, so auf der Erde überhaupt, als der irdischen Heimath aller Menschen unter Anwendung des Globus und der Karte mit einiger Sicherheit zurecht finden:

das hat der Lehrer, eingedenk des Ziels aller weiblichen Bildung, hervorzusuchen, und um dazu Raum zu gewinnen, lieber manche Namen von Nebenflüssen und Gebirgszweigen, von Meerengen und Meerbusen, manche Angaben über Bergeshöhen, über die Zahl der Bevölkerungen 2c. zu übergehen.

Auch der Unterricht in den Naturwissenschaften wird in der Hand des rechten Lehrers zur Erreichung des Ziels aller weiblichen Bildung förderlich werden können, wenn die Mädchen angeleitet werden, auch bei Betrachtung der Erzeugnisse der Natur der Liebe und der Herrlichkeit des Herrn sich zu freuen, gleichzeitig aber auch den praktischen Nutzen einzelner dieser Erzeugnisse kennen zu lernen, um auch hiemit in ihren Umgebungen ihrer Bestimmung entsprechend, dienen zu können. Um dieses Zwecks willen wird aber eben Alles, was zu einem streng wissenschaftlichen System und seinen Classificationen gehört, auszuschließen sein.

Das Ziel im Rechnen wird, damit auch hier die dienende Liebe um so mehr sich zu bethätigen Gelegenheit finde, auch bei höheren Töchterschulen dahin zu beschränken sein, daß die Mädchen gerade Aufgaben aus dem häuslichen Leben schriftlich, ganz besonders aber im Kopf schnell und sicher lösen lernen. Weitergehendes *ist um* so mehr auszuschließen, als schon das eben genannte Ziel, namentlich in Betreff des Kopfrechnens, in vielen Töchterschulen, nach dem eigenen Geständniß der Vorsteherinnen, noch lange nicht erreicht wird.

Eine sehr wesentliche Beschränkung und damit Begrenzung wird der in unseren höheren Töchterschulen mit besonderer Vorliebe gepflegte Unterricht in der Litteraturgeschichte erfahren müssen. Hatte doch ein Lehrer in einer höheren Töchterschule in einem Semester nur französische, in einem sogar indische Litteratur vorgetragen. Und das geschieht in Töchterschulen, die doch nicht bloß von Töchtern aus den höheren Ständen, sondern ebenso von Töchtern von Handwerkern 2c. besucht werden. Ueberhaupt ist ein nach bestimmten Perioden geordneter Unterricht, in welchem der Lehrer kaum einen aller der Namen zu übergehen sich erlaubt, wie sie in den vielen litteraturgeschichtlichen Werken unserer Tage von Vilmar, Gelzer, Viehoff, Jul. Schmidt u. A. aufgeführt stehen, ein Unterricht, der das Gedächtniß der Mädchen nutzlos belastet, den Wissensdünkel nährt und das Herz leer läßt, ja bei welchem überdem den Schülerinnen die Werke selbst, auch die wichtigsten, oft ganz unbekannt bleiben: ein solcher Unterricht ist dem weiblichen Bildungsziel gegenüber aus unseren höheren Töchterschulen zu entfernen. Es genügt, wenn hier die Schülerinnen mit den vornehmsten deutschen Classikern und ihren bedeutendsten Werken, außerdem aber noch mit denjenigen deutschen Liederdichtern bekannt gemacht werden, denen wir die reichsten Schätze in unsern Gesangbüchern zu verdanken haben.

Ich erinnere mich nur in sehr wenigen Töchterschulen diesen letzten Gegenstand einigermaßen befriedigend behandelt gefunden zu haben. Besonders hervorragende Zeugnisse nicht deutscher Litteratur werden zwar nicht unberührt bleiben dürfen, jedoch wird an sie nur gelegentlich anzuknüpfen sein. An Aeschylus, Sophokles und Euripides, an Shakspeare und Calderon, an Corneille und Racine etwa bei den Dramen von Lessing, Schiller und Göthe, an Dante und Milton etwa bei Klopstock's Messias.

Wie der eigentliche Zweck der inneren Mission nicht der ist, der Noth des Leibes abzuhelfen, sondern dem Einzelnen das Evangelium zugänglich zu machen, und damit der Noth der Seele zu steuern, wie man aber doch mit dem Ersten beginnt und es thut, um sich für das Zweite den Weg zu bahnen, so ist bei der gesammten Bildung des weiblichen Geschlechts, also namentlich auch in Bezug auf Begrenzung des Unterrichtsstoffes, der eigentliche Beruf des Weibes zwar überall als leitendes Princip festzuhalten, aber es dürfen auch solche Unterrichtsgegenstände nicht ausgeschlossen werden, die zu jenem Berufe des Weibes nur noch insofern in Beziehung stehen, als ein gewisser Grad von Vertrautheit mit ihnen geeignet ist, wenn auch nur in geistiger Befangenheit begründete Vorurtheile zu entfernen, und überhaupt für weibliche Einwirkungen, namentlich auch in höheren Kreisen der Gesellschaft, geneigt zu machen.

Ich erwähne hier des leider noch häufig genug vorhandenen Vorurtheils, als wenn eine umfassendere geistige Bildung und christliche Frömmigkeit unvereinbare Gegensätze wären, und als wenn beim Weibe der Grund der letzteren eben nur im Mangel der ersteren könne gefunden werden.

Zu Unterrichtsgegenständen dieser Art gehört in unsern Tagen zum Theil schon die eben besprochene Geschichte der Litteratur, ganz besonders aber der Unterricht im Französischen, wie überhaupt in neueren Sprachen. Seine — also namentlich des Unterrichtes im Französischen — Berechtigung für unsere höheren Töchterschulen ist nach dem Vorstehenden auch mit Bezug auf den eigentlichen weiblichen Beruf zweifellos; aber er darf nicht, wie es in der Mehrzahl dieser Anstalten geschieht, mit einem Aufwande von Zeit und Kraft betrieben werden, daß mit dem wahren Beruf des Weibes unmittelbarer und inniger zusammenhängende und darum wichtigere Gegenstände in bedenklicher Weise leiden. Hier thut darum eine festere Begrenzung und Beschränkung um so mehr Noth, als häufig bei diesem Unterrichte selbst eine oberflächliche Sprachfertigkeit vor einer gründlichen grammatischen Erlernung der Sprache ungebührlich bevorzugt wird.

Das Lehrziel dürfte demgemäß auf ein geläufiges Uebersetzen und grammatisches Erklären eines nicht zu schwierigen Schriftstellers zu beschränken, jedenfalls aber diesem Gegenstande in der Schule

nur so viele Zeit einzuräumen sein, als ohne Beeinträchtigung der für Töchterschulen wichtigsten Unterrichtsgegenstände, also namentlich des Unterrichts in der Religion und in der Muttersprache, möglich ist. Wollen Eltern ihre Töchter hierin weiter gefördert wissen, so mögen sie außerhalb der Schule dafür thätig sein.

Auch dem Unterricht im Zeichnen zur Uebung des Auges und der Hand und zur Erweckung des Sinnes für schöne Formen wie in weiblichen Handarbeiten, die zu Elementarübungen in der dienenden Liebe werden können, ist der nöthige Raum zu gewähren, wenn sich das auch hier nur durch eine Beschränkung anderer Gegenstände sollte erreichen lassen.

Soviel über die Gründe, weshalb, und über das Princip, nach welchem eine festere Begrenzung des Unterrichtsstoffs in den höheren Töchterschulen und Privatschulen dieser Art herbeizuführen sein würde.

Schwieriger scheint die Beantwortung der Frage:

„Wie oder durch welche Mittel wird diese festere Begrenzung practisch durchzuführen sein?"

Unsere höheren Töchterschulen sind mit verhältnißmäßig wenigen Ausnahmen Privatschulen. Dieser Umstand ist hier nicht zu übersehen.

Die Schwierigkeiten, die von dieser Seite einer dem wahren Beruf des Weibes entsprechenden festeren Begrenzung des Unterrichtsstoffes in den höheren Töchterschulen entgegentreten, würden bei gesunderen, mehr evangelischen Lebensanschauungen der Eltern, namentlich der Mütter von selbst verschwinden, und dürfen wir wohl annehmen, daß viele derselben bereits auf besserm Wege sich befinden, wenn sie freilich auch noch die Minderzahl bilden. Hoffen wir, daß ein fortgesetztes einmüthiges Zusammenwirken von Kirche und Schule auch hier allmälig günstigere Erfolge erzielen und daß keinerlei Zeitströmungen hier zu hemmend entgegentreten werden.

Den in Folge hiervon vorhandenen Schwierigkeiten würde am sichersten durch den Staat selbst, und zwar dadurch entgegengewirkt werden können, daß den betreffenden Vorstehern und Vorsteherinnen durch eine allmälige Umwandlung der Privat- in öffentliche Schulen eine selbstständigere, von der veränderlichen Gunst des Publikums weniger abhängige Stellung gegeben würde.

Ein Anfang könnte, wenigstens in den größeren und größten Städten damit gemacht werden, daß bei Concessionsgesuchen zur Errichtung neuer höherer Töchterschulen, oder auch schon bei Gesuchen um Verlängerung bereits ertheilter Concessionen, fortan wenigstens Versuche gemacht würden, die Communen, in so weit das Bedürfniß überhaupt vorhanden ist, zur Einrichtung derartiger öffentlicher Schulen zu veranlassen. In kleineren Städten ist in einzelnen Fällen Aehnliches bereits geschehen, indem man eine Privat-Töchterschule eingehen ließ und dafür der Stadtschule unter gleichzeitiger Anstellung

der bisherigen Privatlehrerinn als öffentliche Lehrerinn eine Mädchenklasse hinzufügte.

Es dürfte dies Verfahren um so mehr an der Zeit sein, als darin, daß man bisher die Bildung des weiblichen Geschlechts zum größten Theil Privat-Unternehmern und damit der Privat-Speculation überlassen, eine nicht zu leugnende Zurücksetzung des weiblichen Geschlechts liegt.

Für die Lehrerinnen selbst wird diese Zurücksetzung dadurch noch fühlbarer und die Umwandlung der Privatschulen in öffentliche Schulen um so wünschenswerther, als sie jetzt auch bei der längsten und treusten Amtsführung für ihre älteren Tage, falls sie nicht eigenes Vermögen besitzen, dem äußersten Mangel entgegensehen müssen, indem sie keine Pensionsberechtigung haben.

Da übrigens die Vorsteherinnen so billig wie möglich fortzukommen suchen und deshalb meistens schon anderweitig angestellte Lehrer zu engagiren pflegen, die sich in der Regel nur zu einzelnen wenigen Unterrichtsstunden verpflichten können, so ist die Zahl der bei den meisten Privatschulen dieser Art beschäftigten Lehrer eine so übergroße, daß von der im Erziehungsinteresse so wünschenswerthen eingehenderen geistigen Verbindung zwischen Lehrern und Schülern so gut wie gar nicht die Rede ist; wobei zugleich der Uebelstand hervortritt, daß einzelne, namentlich an Gymnasien und höheren Bürgerschulen fungirende Lehrer aus naheliegenden Gründen — aus Bequemlichkeit oder Verkennung des weiblichen Bildungsziels — geneigt sind, Unterrichtsgegenstände in demselben Umfange und in derselben Form in den Töchterschulen vorzutragen, wie solches von ihnen vielleicht nur so eben im Gymnasium oder in der höheren Bürgerschule geschehen, was eine dem durch die festere Begrenzung des Unterrichtsstoffes beabsichtigten Zwecke gerade entgegengesetzte Wirkung hervorrufen muß. Auch diesem Uebelstande könnte nur durch Umwandlung der Privatschulen in öffentliche Schulen dieser Art abgeholfen werden.

Zur Erreichung des vorliegenden Zweckes könnte der Staat hier aber noch ein Zweites thun.

Es ist Thatsache, daß in unseren Tagen eine in früheren Zeiten fast beispiellose Menge von Jungfrauen dem Lehrerinnen-Beruf sich widmet, theils, weil sie aus Gründen, deren letzter auch vielleicht auf keine gesunde Bildung des weiblichen Geschlechts führen dürfte, keine Aussicht haben, einst ihren Beruf als Gattinnen und Mütter erfüllen zu können, theils weil durch den gesteigerten Wohlstand, namentlich der Landbesitzer, das Bedürfniß an Lehrerinnen ein sehr bedeutendes geworden ist. Die Mehrzahl der hier bezeichneten Jungfrauen hat, da eigentliche Lehrerinnen-Seminare nicht in einem dem vorhandenen Bedürfniß auch nur einigermaßen entsprechenden Umfange vorhanden sind, ihre Vorbildung zu dem ihnen zugefallenen

Lebensberuf in den vorhandenen höheren Töchterschulen suchen müssen, was denn den Vorsteherinnen wiederum Veranlassung geworden, ihren Schulen in Betreff des Unterrichtsstoffes von vorn herein den Zuschnitt einer Gouvernanten-Anstalt zu geben, und ihren höchsten Ruhm darin zu suchen, daß Schülerinnen bei ihrer Entlassung zur Uebernahme von Gouvernantenstellen geeignet erfunden werden. Wo das eine Schule nicht leistet, sinkt sie in der Gunst des Publikums. Daher denn in den Schulen dieser Art das sich gegenseitige Ueberbieten in der Vielheit und Ausdehnung der einzelnen Unterrichtsgegenstände.

Diesem Uebelstande wird, da die hier zum Grunde liegenden Bedürfnisse einmal vorhanden sind, nicht anders, als durch Errichtung einer entsprechenden Zahl von Lehrerinnen-Seminaren von Seiten des Staats abgeholfen werden können.

Inzwischen werden von allen Vorstehern und Vorsteherinnen der vorhandenen höheren Töchterschulen, von denen solches noch nicht geschehen sein sollte, ausführliche Lehrpläne, mit Berücksichtigung der vorhin dargelegten leitenden Grundsätze zu entwerfen und durch die betreffenden Stadt-Schul-Deputationen, die ihr Votum hinzuzufügen haben werden, den Königlichen Regierungen zur Prüfung und Bestätigung einzureichen sein. Ueber die gewissenhafte Einhaltung des Lehrplans aber wird von der betreffenden Schul-Deputation und besonders vom Lokal-Schulinspector zu wachen sein.

Die Aufstellung solcher ausführlichen Lehrpläne erscheint um so nothwendiger, als die bereits besprochene unverhältnißmäßige Zahl der an den meisten Privatschulen dieser Art beschäftigten Lehrer, die in der Regel viel weniger geneigt sind, der Vorsteherin einen Einfluß auf die eigene Lehrthätigkeit einzuräumen, als ihren eigenen Weg zu gehen, ein einheitliches Wirken ungemein erschwert.

Daß das Königliche Provinzial-Schul-Collegium in Gemeinschaft mit den Königlichen Regierungen der Provinz die Aufstellung eines Normal-Lehrplans für sämmtliche höhere Töchterschulen veranlasse, dürfte schon nach den in Berlin hierüber gemachten Erfahrungen nicht angemessen erscheinen. Nachdem dort bereits vor mehreren Jahren (cfr. Päd. Revue Nr. 1. d. J. 1858) ein Normal-Lehrplan für sämmtliche Communal- und Privatschulen von der Stadt-Schul-Deputation war ausgearbeitet worden, wurde später ein entgegengesetztes Verfahren eingeschlagen und die Stimmen der Lehrer selbst darüber zu hören beschlossen. Demgemäß wurde den Hauptlehrern und Lehrer-Collegien der gedachten Schulen die Aufgabe gestellt, motivirte Lehrpläne für jede einzelne Anstalt, an welchen sie fungirten, auszuarbeiten und der Stadt-Schul-Deputation einzureichen, zu welchem Zweck besondere Conferenzen angesetzt, die einzelnen Disciplinen besprochen, über den Gang der Verhandlungen Protokolle geführt und diese ebenfalls beigegeben werden sollten.

Bei der oben erwähnten großen Abhängigkeit der Privatschulen und ihrer Lehrer und Lehrerinnen von der Gunst des Publikums, bei der geringen Neigung der Lehrer, sich in die Anordnungen der Vorsteherinn oder des Vorstehers zu fügen und der steten Besorgniß dieser, sich durch ein ernsteres Einschreiten der Gefahr auszusetzen, kaum und mit großer Mühe gewonnene Lehrkräfte wieder zu verlieren, wird hier freilich von einem auch in's Speciellste gehenden Lehrplan allein nicht zu viel erwartet werden dürfen.

Es wird hier darum auch noch auf einem indirecten Wege zu Hülfe zu kommen sein. Wenn nämlich von den nächsten Schulaufsichts-Behörden mit Ernst nur zunächst darauf gehalten würde, daß in den anerkannt wichtigsten Gegenständen das Lehrziel vollständig erreicht wird, und wenn gleichzeitig darüber gewacht würde, daß dabei die Schülerinnen auch mit häuslichen Arbeiten nicht überbürdet werden, so würde ein Hinausgehen über die hier gesteckten Grenzen schon durch den dann eintretenden Mangel an Zeit wenigstens erschwert werden.

---

b.

„Die eigenen Mädchenschulen", sagt Schleiermacher, „sind die schlechtesten Auskunftsmittel, nur Nothmittel, wenn keine Privatbildung innerhalb der Familie möglich ist". Dem pflichte ich bei; denn der häusliche Kreis ist die Wirkungssphäre des Weibes, und das Elternhaus die eigentliche Stätte seiner Erziehung. — Die öffentliche und selbst die Privatschule bedeuten und sind dem Mädchen, wie dem Knaben das öffentliche Leben. Ebenso wohlthätig dasselbe auf den Knaben wirkt, ebenso bleibt es bei Mädchen, die ihm längere Zeit überlassen werden, selten ohne Benachtheiligung des wahrhaft Weiblichen. Und je mehr die Schule den Charakter einer öffentlichen hat, desto stärker wird dieser Nachtheil hervortreten. Daher die scheinbar auffällige Erscheinung, daß öffentliche wohl eingerichtete Töchterschulen nur selten im Stande sind, das Bedürfniß nach wohl geleiteten Privatschulen nicht aufkommen zu lassen, daß sich auch wohl neben diesen kleinere Zirkel für Mädchenbildung erhalten, und daß die letzteren beinahe durchgängig in wohlhabenden Familien zur häuslichen Erziehung und häuslichen Ausbildung sich verengern. Nur wo es an Mitteln zu dieser fehlt, entschließt man sich in dem richtigen Gefühl für das, was dem Mädchen eignet, nothgedrungen zur Benutzung einer Töchterschule, von der man nicht sowohl Erziehung, als Unterricht, soweit derselbe von jener getrennt gedacht werden kann, verlangt.

Dieses Verlangen tritt indeß selbstredend ungleich häufiger ein, als die Möglichkeit häuslicher Ausbildung. Zur Befriedigung desselben sind Töchterschulen nothwendig. — Sie unterscheiden sich, wo

sie mit Einsicht geleitet werden, in ihrem Wesen und ihrer Wirksamkeit von Knabenschulen vornehmlich dadurch, daß sie in größerem Maße, als Knabenschulen die Entwickelung der Gesinnung, die eigentliche Erziehung, der Familie überlassen, mit ungleich milderen Mitteln die Schulordnung zu erhalten, und die letztere dem weiblichen Wesen gemäß zu gestalten bemüht sind; daß sie selbst da, wo sie eine höhere Ausbildung gewähren wollen, für die Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten einen ungleich kürzeren Zeitraum, als Knabenschulen, in Anspruch nehmen; daß sie endlich mehr, als diese, die gleichmäßige harmonische Thätigkeit aller Organe zu fördern suchen, das mit einseitiger Kopfarbeit verbundene Sitzen möglichst vermeiden, das Vielerlei im Unterricht, Gelehrsamkeit und selbst Wissenschaft von sich fern halten.

Diese im Wesen der Mädchenbildung begründeten Eigenthümlichkeiten der Töchterschulen werden indeß leider häufig, zumal in den höheren Töchterschulen vermißt.

Bei näherer Betrachtung der letzteren und ihres Unterrichtskreises tritt zunächst die Schwierigkeit ein, zu bestimmen, welche Mädchenschulen den Rang von höheren Töchterschulen einnehmen; besonders schwierig wird dies bei Privattöchterschulen. — Viele derselben, die neben dürftiger Elementarbildung dürftigen Unterricht in der französischen Sprache und der deutschen Litteraturgeschichte gewähren, die sich damit als „Schulen für Töchter aus gebildeten Ständen“ hinstellen, legen sich den Namen von höheren Töchterschulen bei, weil sie den Namen von Elementarschulen verschmähen, und weil der angemaßte Titel zur Erzielung einer größeren Frequenz beiträgt, auch wohl zur Erhebung eines höheren Schulgeldes u. s. w. scheinbar berechtigt. — Solchem Treiben zu steuern, ist vorläufig die Behörde kaum in der Lage, da auch diejenigen Töchterschulen, deren Unterricht in Wahrheit über den Elementarunterricht hinausgeht, in die Klasse gehobener Elementarschulen gehören, und ihre Benennung eine willkührlich gewählte ist. Wünschenswerth wäre es, daß dieselbe verliehen und die Verleihung an gewisse Bedingungen geknüpft würde. Es würde damit manchem Unfug, der Uebereilung im Unterricht, der Ueberbürdung mit Lehrgegenständen, der Hintansetzung des Nothwendigen, der Oberflächlichkeit, dem sprungweisen Haschen nach dem, was glänzt, mit einem Wort der sehr schädlichen und sehr widerwärtigen Ostentation gesteuert werden.

Zu den Bedingungen, an welche die Erwerbung des Titels „höhere Töchterschule“ zu knüpfen wäre, würde gehören, daß während die Leitung der Schulerziehung und die Schulregierung weiblichen Händen verbleibt, die Leitung des Unterrichts und der Unterricht in der Religion, auch ein Theil des sprachlichen Unterrichts der oberen Klassen, vornehmlich der grammatische und ästhetische, von einem wissenschaftlich gebildeten Lehrer besorgt wird; daß außer der

Vorbereitungsklasse noch mindestens vier Klassen mit jährigen und eine, die oberste, mit zweijährigem Cursus vorhanden wäre; daß ein in seinen Grundzügen bestimmter Lehrplan festgehalten, und daß von den nach vollendetem Schulcursus abgehenden Schülerinnen ein gewisses Maß des Wissens und Könnens nachgewiesen würde, dasselbe jedoch auch wesentlich nicht überschritten werden dürfte. Bis jetzt hat nicht die Behörde und in nur seltenen Fällen die Einsicht des Vorstehers, sondern in der Regel die nicht überall befähigte Ansicht der betheiligten Eltern den Lehrplan und den Umfang der in denselben aufzunehmenden Lehrgegenstände eingegeben. Es giebt höhere Töchterschulen, deren Lehrplan bis vor Kurzem fünfzehn Unterrichtsgegenstände, darunter fünf Sprachen — Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch, Polnisch — nachwies, die Unterricht in der Stylistik, Rhetorik, Poetik, Aesthetik, mathematischen Geographie und Astronomie, in Universal-, Litteratur- und Kunstgeschichte, im Gothischen, Alt- und Mittelhochdeutschen, in allgemeiner Grammatik u. s. w. ertheilten. Solchen Ausschreitungen, deren große Nachtheile auf der Hand liegen, und die bei der jetzigen ungeregelten Stellung der höheren Töchterschulen, die zumal bei Privatanstalten, auf welche die Anforderungen und Ansichten des Publikums einen nicht zu billigenden, aber wohl erklärlichen Einfluß üben, leicht eintreten, müßte durch Feststellung eines allgemein gültigen Lehrplanes vorgebeugt werden. Derselbe wäre auf acht Jahrescurse mit einer wöchentlichen Stundenzahl von höchstens 30 bis 32 Stunden, von denen 4 bis 6 auf den Unterricht in weiblichen Handarbeiten zu verwenden wären, zu berechnen. Einen Anhalt für die Bestimmung der Unterrichtsziele würde der Lehrplan der höheren Bürgerschulen gewähren, wenn die höhere Töchterschule für die weibliche Jugend dieselbe Stelle im Gesammtschulwesen einnimmt, welche der Real- oder höheren Bürgerschule unter den Knabenschulen zugewiesen ist. Zerfallen diese in gelehrte und Volksschulen, je nachdem sie die universelle oder nationale Bildung vorwalten lassen, und scheiden sich die letzteren wieder in niedere oder Elementarschulen, mittlere oder Stadtschulen und höhere oder Realschulen, so findet eine dieser ähnliche, wiewohl noch nicht überall durchgeführte Eintheilung auch für die Mädchenschulen statt. Auch sie theilen sich in niedere, mittlere und höhere Töchterschulen, auch sie sind im Grunde die nämlichen Anstalten, nur nach den Volksschichten, für welche sie vorbilden, abgestuft, d. h. den Lehrstoff der niederen in den höheren Anstalten angemessen erweiternd, aber nicht abändernd, so daß zwischen der niederen und höheren Töchterschule nicht ein specifischer, auch nicht ein qualitativer, sondern nur ein Maßunterschied besteht. Specifisch geschieden würde die höhere Töchterschule vom Gymnasium sein; nicht specifisch, wohl aber nach Maß und Art des zu gewährenden Unterrichts würde sie sich von der höheren Bürgerschule scheiden. Die Art des Unterrichts

in höheren Töchterschulen wird dadurch bestimmt, daß ihnen die Wissenschaften nicht Wissenschaften, sondern nur Stoff sind, an welchen sie die Klarheit des Denkens üben und den Adel der Empfindungen nähren; das Maß desselben dadurch, daß sie die Individualität, also das Geschlecht im Auge behaltend, zwar wie die höhere Bürgerschule eine höhere nationale Bildung anstreben, doch die scientifische, d. i. die mathematisch-naturkundliche wesentlich zurücktreten lassen. Aber auch im Uebrigen stehen sich die unterrichtliche Seite der höheren Bürgerschule und die der höheren Töchterschule nicht völlig gleich. Religion und Sprachen, mit Ausnahme der lateinischen, dürften in ziemlich gleichem Umfange in beiden Anstalten zu lehren sein; in den Realien würden Geographie und Geschichte eine nicht unwesentliche Beschränkung erfahren; Mathematik würde sich zum bloß praktischen Rechnen und die Naturwissenschaft zur bloß übersichtlichen Darstellung mit Hervorhebung der Pflanzenlehre und der Experimental-Physik verengern.

Demgemäß würde der Lehrplan der höheren Töchterschule folgende Unterrichtsgegenstände umfassen:

I. Religion;
II. Sprachen: die deutsche, französische, englische;
III. Realien: Rechnen, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Physik;
IV. Fertigkeiten: Schreiben, Zeichnen, Singen, weibliche Handarbeiten, Turnen.

Von diesen 13 Lehrgegenständen — den Turnunterricht, der nur der Erholung und körperlichen Kräftigung gewidmet ist, nicht mitgezählt — würden auf die unteren Klassen, wo das Englische, die Physik und das Zeichnen noch nicht eintreten, Geographie und Geschichte mit einander verbunden gelehrt werden, 9 Lehrgegenstände, in den oberen, wo Schreiben nicht, Naturgeschichte und Physik in verschiedenen Jahrescursen zu lehren wären, 11 Lehrgegenstände dem Unterrichtsplan einverleibt werden.

Bevor ich nun die Begrenzung des in jedem dieser Lehrgegenstände zu behandelnden Unterrichtsstoffes andeute, will ich die wöchentlichen Unterrichtsstunden in ungefährer Angabe auf die einzelnen Lehrgegenstände vertheilen, um die Möglichkeit der Verarbeitung desselben, soweit dieselbe von der ihnen zugewiesenen Zeit abhängt, nachzuweisen.

Untere Stufe, 5te und 4te Klasse; Schülerinnen von 8 bis 10 Jahren; wöchentlich 30 Lehrstunden:

Religion 4 Stunden, Deutsch 4 Stunden, Französisch 4 Stunden, Rechnen 4 Stunden, Schreiben 4 Stunden, Naturgeschichte 2 Stunden, Geschichte und Geographie 2 Stunden, weibliche Handarbeiten 4 Stunden, Singen 2 Stunden.

Mittlere Stufe, 3te und 2te Klasse; Schülerinnen von 11 bis 13 Jahren; wöchentlich 32 Lehrstunden:

Religion 4 Stunden, Deutsch 4 Stunden, Französisch 4 Stunden, Englisch 2 Stunden, Geschichte und Geographie 3 Stunden, Rechnen 3 Stunden, Naturgeschichte 2 Stunden, Schreiben 2 Stunden, Zeichnen 2 Stunden, Singen 2 Stunden, weibliche Handarbeiten 4 Stunden.

Obere Stufe, 1ste Klasse; Schülerinnen von 14 bis 15 Jahren; wöchentlich 32 Lehrstunden:

Religion 3 Stunden, Deutsch 4 Stunden, Französisch 4 Stunden, Englisch 3 Stunden, Geschichte 2 Stunden, Geographie 2 Stunden, Naturgeschichte 2 Stunden, Rechnen 2 Stunden, Singen 2 Stunden, Zeichnen 2 Stunden, weibliche Handarbeiten 6 Stunden.

I. Religion.

In der Religion soll die höhere Töchterschule ihre Schülerinnen mit der biblischen Geschichte des Alten und Neuen Testaments gründlich bekannt machen, Kenntniß vom heiligen Lande und soviel von der biblischen Alterthumskunde geben, als zur Belebung der biblischen Geschichte und zur erfolgreichen Lectüre der heiligen Schrift erforderlich ist. Sie soll ferner das Wichtigste aus der christlichen Kirchengeschichte, eingänglicher die Reformationsgeschichte lehren, auch mit den symbolischen Büchern und den confessionellen Unterscheidungslehren bekannt machen. Die Hauptstücke des lutherschen Katechismus — ich spreche von einer evangelischen höheren Töchterschule — soll sie dem Gedächtniß einprägen und sie ihrem Wortverstande nach und ihre Beziehungen zu einander erläutern. Zur Belebung, Vertiefung und Befestigung dieser Kenntniß soll sie sich einerseits der biblischen Geschichte, andrerseits des erlernten Spruch- und Liederschatzes bedienen. Endlich soll der historische, wie der dogmatische Theil der Unterrichts dem Verständniß und der tieferen Erfassung des Bibelwortes in die Hand arbeiten. Neben der Lectüre des A. und N. T. — Bruchstücke aus den historischen Büchern des A. T., der messianischen Stellen, der Psalmen, der Evangelien, der Apostelgeschichte und epistolischer Abschnitte — und in ihrem Anschlusse wird das Nähere über die Eintheilung, über Zeit, Ort und Abfassung der biblischen Bücher, über ihre Grundsprache und die luthersche Uebersetzung mitgetheilt. Die Kenntniß des Kirchenjahres und der Perikopen wird sich damit ebenfalls leicht verbinden lassen, und die Kenntniß und Bedeutung der einzelnen Theile des kirchlichen Gottesdienstes den Beschluß machen.

Die Erweiterung des Elementarunterrichts ist allerdings bei dieser Begrenzung des Lehrstoffes für den Religionsunterricht nicht bedeutend; er würde sich nur in dem geschichtlichen Theile und in der Kenntniß der symbolischen Bücher und Unterscheidungslehren nach-

weisen lassen; indeß ist der Vertiefung überall Raum gegeben, und würde dieselbe zumal bei der Lectüre der heiligen Schrift, aber auch bei der Kirchengeschichte durch Mittheilungen über äußere und innere Mission, und bei der Katechismuslehre durch Lectüre der Nesselmann'schen Schrift: „der evangelische Glaube in Briefen", eintreten können. Damit aber wäre die sehr wünschenswerthe Möglichkeit eines gründlichen, anregenden und erwärmenden Unterrichts in der Religion gegeben, und mehr kann und soll die höhere Töchterschule in diesem Lehrgegenstande meines Erachtens nicht leisten.

II. Sprachen.

Hat die höhere Töchterschule überhaupt für die Ausbildung der receptiven Thätigkeit ihrer Schülerinnen ungleich mehr, als für die der productiven zu sorgen, so gilt das ganz besonders von ihrem sprachlichen Unterricht, der weder gelehrte grammatische Kenntnisse beizubringen, noch mündliche Redefertigkeit zu erzielen, noch auch zu schriftstellerischer Thätigkeit anzuleiten, sondern neben der Correctheit im Gebrauch der Sprache den Geschmack zu läutern und zu veredeln und für den Genuß sprachlicher Kunstwerke zu befähigen hat. — Als eine Schule, die sich die höhere volksthümliche Bildung angelegen sein läßt, muß die höhere Töchterschule ferner den Unterricht in der Muttersprache in den Vordergrund treten lassen. Der Unterricht in fremden Sprachen ist gewissermaßen nur Erweiterung desselben, ist ein wirksames Mittel, den Bau der Muttersprache zum Verständniß zu bringen, tiefer in ihr Verständniß einzuführen, sie correct und mit Gewandtheit gebrauchen zu lehren, ihre Ursprünglichkeit, Kraft und Schönheit anschaulich zu machen.

Von fremden Sprachen würden meines Erachtens die französische und die englische, die Sprachen derjenigen Nationen, die neben der deutschen als die bedeutendsten Culturvölker der Gegenwart gelten müssen, jene zur tieferen Einführung in den grammatischen Bau der Sprache, diese mehr um ihrer sprachlichen Kunstwerke willen, zu lehren sein. Wird auch der Unterricht in beiden Sprachen so weit geführt, daß die Schülerinnen, welche die Schule durchgemacht haben, sich in ihnen mit einiger Sicherheit und Geläufigkeit mündlich und schriftlich auszudrücken vermögen, so darf er doch keineswegs auf das bloße Parliren hinarbeiten; er muß vielmehr die französische Sprache zur logisch-grammatischen Bildung, die bekanntlich sicherer und erfolgreicher an einer fremden, als an der Muttersprache gewährt wird, und beide zur lexicalischen und stylistischen Bildung, d. h. zur Bildung des Ausdrucks in der Muttersprache benutzen, außerdem die Schönheiten beider fremden Sprachen, die Klarheit, Leichtigkeit, Feinheit der französischen, die Würde, Kraft und Tiefe der englischen zur Anschauung bringen und in diejenigen Meisterwerke beider Nationen einführen, die der Altersstufe der Schülerinnen zugänglich

sind und zur Veredlung ihres Geistes und Gemüthes dienen können, auch wohl den Geist und Geschmack des fremden Volkes möglichst ausgeprägt, d. h. in seinem Unterschiede vom deutschen, erkennen lassen. — Damit wird nicht bloß die Kenntniß und der Gebrauch der Muttersprache wesentlich gefördert, es wird auch bei Gelegenheit der Lectüre Vieles beigebracht werden, was den Einfluß des französischen und englischen Geistes- und Culturlebens auf das deutsche erläutert, es wird damit zwar mittelbar, aber wirkungsreich deutscher Sinn und deutsches Wesen zu seiner Würdigung und Werthschätzung gelangen und der Nachäfferei und Ziererei sicherer, als auf irgend einem anderen Wege vorgebeugt werden.

Was den Unterricht in der Muttersprache betrifft, so wäre über die Art seiner Ertheilung mehr zu sagen, als über das Ziel, bis zu welchem er zu führen ist. Der mündliche, wie der schriftliche Gebrauch der Muttersprache hat zunächst möglichst auf Einsicht beruhende Correctheit anzustreben. Die Richtigkeit im Ausdruck, die Ordnung und Klarheit der Gedanken und die wirkungsreiche, den Denkgesetzen gemäße Anordnung ganzer Gedankenreihen, ist durch mündliche und schriftliche Uebungen fleißig zu fördern. Die Phantasie der Schülerinnen noch besonders anzuregen, halte ich für bedenklich, weil die Lebhaftigkeit derselben dem weiblichen Geschlecht eigenthümlich ist und eher des Zügels, als des Spornes bedarf. Doch will ich damit keineswegs sagen, daß der tief gemüthlichen Richtung des Mädchens entgegen gearbeitet werden soll. Diese will ebenso behutsam behandelt und gepflegt sein, als der sentimentalen Verstiegenheit, zu welcher eine zu lebhafte weibliche Phantasie meistens verführt, gewehrt werden muß. — Die Correctheit im Gebrauch der Muttersprache ist dem gewählten, gewandten, schönen Ausdruck zwar überzuordnen, doch soll die Schülerinn einer höheren Bildungsanstalt nicht bloß richtig, sondern auch schön sprechen, lesen und schreiben lernen. Sprachrichtiges, ausdrucksvolles, wohltönendes Sprechen muß überall, zunächst beim mündlichen Wiedergeben des Gelesenen und an Declamationen, von denen alles Theatralische und Gezierte fern zu halten ist; geläufiges, wohlbetontes, schönes Lesen an der Lectüre erläuterter prosaischer und poetischer Lesestücke, selbst noch in der obersten Klasse, geübt werden. Einfacher, klarer, gewählter schriftlicher Gedanken-Ausdruck, der sich von der Vermischung des Prosaischen und Poetischen fern hält, ist durch Nachbildungen des Gelesenen, durch leichte Abhandlungen, die an dem Gelesenen einen festen Anhalt haben, und durch Uebungen im Briefschreiben anzustreben. — Damit wäre die productive Thätigkeit, zu welcher die Schülerinnen anzuleiten sind, abzuschließen. Die receptive, zu welcher ich auch und vornehmlich die Geschmacksbildung rechne, wäre durch Einführung in die Meisterwerke der deutschen Litteratur weiter zu führen. Nicht Litteraturgeschichte, wohl aber eingängliche

Kenntniß älterer und neuerer Werke deutscher Dichter und Schriftsteller wünsche ich in die höhere Töchterschule eingeführt zu sehen; die letztere wiederum nicht, um eine unreife Kritik des Gelesenen hervorzulocken, sondern um wohlthuende Eindrücke auf Geist und Gemüth und um denjenigen Geschmack zu erzeugen, der sich vom Faden und Flachen, vom Verkehrten und Gemeinen mit Widerwillen abwendet und an Gehaltvollem und wahrhaft Schönem reinen und reichen Genuß findet. Zum vollen Verständniß und Genuß des Gelesenen wäre erforderlich Kenntniß der antiken Mythologie, von den Tropen und Figuren, vom Verse, von den Dichtungsarten, von dem Leben und der Bedeutung derjenigen Dichter und Schriftsteller, deren Werke Gegenstand der Lectüre sind. Diese Kenntniß würde zum Theil in besonderen (deutschen) Lehrstunden, zum Theil im Anschluß an das Gelesene zu geben sein. Der Umfang der Lectüre, wie die Wahl des Lesestoffes würde sich auf allen Klassen nach dem Bildungsstande der Schülerinnen zu richten haben; doch würde die zum Abgange reife Schülerinn aus der mittelhochdeutschen Litteratur mit dem Inhalt der wichtigsten Volks= und Kunstepen, etwa mit dem des Nibelungenliedes, der Gudrun, des Parcival, des armen Heinrich, bekannt sein müssen, einige größere Bruchstücke derselben, wenn auch nur in guten Uebersetzungen, gelesen haben, ebenso sinnige, ansprechende lyrische Dichtungen aus der Zeit der Minnesänger, ältere Volkslieder, ältere Märchen. Aus der Zeit der Meistersänger wären neben Dichtungen des Hans Sachs und Fabeln des Bonerius die Anfänge des Dramas und des Romans zur Kenntniß zu bringen; aus der neuhochdeutschen Litteratur — bis auf Goethe — würde mit solchen prosaischen und poetischen Werken bekannt gemacht werden müssen, welche einerseits den Fortschritt in der Entwickelung der Litteratur, andererseits die wichtigeren Dichtungs= und Stylarten zur Anschauung bringen, dabei der Individualität der Schülerinn angemessen sind, ihren Trieb zum Lesen reizen, aber nicht stillen, ihre Leseliebe dem Gehaltvollen, dem wahrhaft Schönen zuwenden. Wichtiger aber noch, als die Wahl des Lesestoffes scheint mir die Anleitung zum bildenden, nachdenkenden, sich in das Gelesene vertiefenden genußreichen Lesen.

Sprechen und Schreiben der Muttersprache lernt auch die höher gebildete künftige Hausfrau zum Hausbedarf; Lesen, d. h. die erfolgreiche Beschäftigung mit den besten Erzeugnissen auf dem Gebiete der Litteratur und mit der heiligen Schrift, zum Wachsthum und zur Veredelung ihres besseren Selbst. Deßhalb ist die Kunst des Lesens, die verständige, maß= und taktvolle Liebe zum Lesen von der höheren Töchterschule mit Sorgfalt und Einsicht ganz besonders zu pflegen.

III. Realien.

Die Realien, welche die Elementarschule lehrt, werden in der höheren Töchterschule eine angemessene Erweiterung erfahren müssen, nur daß sie nicht als Wissenschaften und nicht in wissenschaftlicher Weise betrieben werden. Bei ihrer methodischen Betreibung werden als leitende Gesichtspunkte 1) die Mittheilung gemeinnütziger Kenntnisse und Fertigkeiten, 2) die Orientirung in der Welt der Erscheinungen, in dem, was besonders die Gegenwart erfüllt, 3) die Anleitung zu sinniger Betrachtung, welche für Herz und Gemüth gesunde, kräftigende Nahrung bietet, festzuhalten sein. Die Erweiterung des Selbstbewußtseins, die Schärfung und Berichtigung des Urtheils, die richtige Schätzung des heutigen Culturstandpunktes, Vaterlandsliebe und Liebe zur Natur, endlich die Befestigung in der Ueberzeugung von Gottes Weisheit und Vaterhuld, von der göttlichen Weltregierung werden sich als mittelbare Folgen von selbst ergeben, vorausgesetzt, daß der Unterricht im rechten Geist und anregend ertheilt wird.

Der Rechenunterricht hat sich auf das sogenannte practische Rechnen mit ganzen und gebrochenen, reinen und benannten Zahlen zu beschränken und dasselbe nur so weit zu führen, als es bloße, nicht zu schwierige Verstandesschlüsse gestatten.

Kopfrechnen wird vorwalten und zu möglichster Geläufigkeit gebracht werden müssen.

Die Universalgeschichte ist im Ueberblick und mit Hervorhebung der Cultur- und Kunstgeschichte zu geben. In der alten Geschichte ist die Sagengeschichte, so weit sie zum Verständniß kunstmäßiger Werke der Litteratur und bildenden Kunst erforderlich ist, ausführlich, ebenso ist die neuere und neueste, besonders die vaterländische Geschichte möglichst eingänglich zu behandeln. Im Allgemeinen ist durch biographische Skizzen das sichtbare Leben der Geschichte zu erschließen, zu zeigen, wie und wodurch dasselbe stieg und sank, wie dort Größe mit dem Schicksal rang und starb, hier Kleinheit von dem Glück emporgehoben und geschmeichelt ward, mit einem Wort, nicht das Metaphysische, sondern das Menschliche in der Geschichte ist dem Auge des Mädchens vorzuführen, seiner Reflexion zu innerlicher und gedeihlicher Verarbeitung hinzugeben.

Die Geographie, die zum größeren Theile mit der Geschichte verbunden zu lehren ist, hat sich auf das Wichtigste aus dem politischen Theile zu beschränken, aus dem physicalischen nur gelegentliche Bemerkungen beizubringen und von dem mathematischen nur das zu lehren, was ohne mathematische Vorkenntnisse gefaßt werden kann, und was einerseits zur Erklärung der regelmäßig wiederkehrenden Naturerscheinungen von Tag und Nacht, von den Jahreszeiten, von

den Klimaten, von Ebbe und Fluth, von den regelmäßigen Winden und Meeresströmungen u. s. w., und andrerseits zur Einsicht in das Verhältniß des Erdkörpers zum Weltganzen dienen kann. Heimathskunde, Geographie von Preußen und Deutschland ist aus der übersichtlichen Kenntniß der Erde und ihrer Bewohner hervorzuheben. Bei der letzteren werden die Verhältnisse, welche auf das Leben und die Bildung der Völker von Einfluß sind, Künste und Wissenschaften beleben, Handel und Verkehr fördern, vorzugsweise zu berücksichtigen sein.

Die Naturgeschichte wird in systematischer Uebersicht gelehrt und durch sinnige Bilder aus den verschiedenen Reichen der Natur zu liebevoller Beschäftigung mit ihr und zu tieferem Eindringen in sie angeleitet. Ganz besonders wird dies bei Behandlung der Pflanzenlehre, die sich zu sinniger, das Mädchen ansprechender Beschäftigung vorzugsweise eignet, geschehen müssen.

In der Physik hat sich der Unterricht auf die Lehre von den unwägbaren Stoffen, vom Licht, von der Wärme, von der Electricität und dem Magnetismus zu beschränken, und auch sie nur in dem Umfange zu betreiben, als sie durch Experimente veranschaulicht werden kann; er hat sich dabei die Erklärung der Naturerscheinungen des Thaues, Nebels, Regens, der Wolken, des Regenbogens, des Zodiacal- und Nordlichts, des Irrlichts, der Fata morgana, des Gefrierens, Siedens u. s. w., sowie der wichtigsten Apparate und Erfindungen, der Feuerspritze, der Pumpe, der Waage, des Barometers, Thermometers, der Dampfapparate, des electrischen Telegraphen u. s. w. angelegen sein zu lassen.

IV. Fertigkeiten.

Im Schreiben ist eine feste, leserliche, gefällige Handschrift als Ziel des Unterrichts zu bezeichnen.

Mit dem Zeichenunterricht dürfte die Lehre von den Formen und von der Perspective in ihren Grundzügen zu verbinden, und durch Vorzeigen und Besprechen von Musterblättern der Geschmack zu bilden sein. Correctes sauberes Zeichnen nach Vorlegeblättern und nach der Natur ist nach Möglichkeit zu fördern; das eigentliche Malen gehört nicht in die Schule, sondern verbleibt dem Privatunterricht.

Auch der Gesangunterricht hat, wie in Knabenschulen, nicht blos das Technische des Gesanges zu betreiben, sondern zugleich Geschmacksbildung zu fördern. Eine Grenze, bis zu welcher er zu führen, ist nicht wohl zu bestimmen, da dieser Unterricht mehr, als irgend ein anderer, von den Anlagen des Zöglings abhängig ist.

Bei dem Unterricht in weiblichen Handarbeiten ist vor Allem dahin zu wirken, daß die Wahl der letzteren nicht dem Belieben der Schülerinnen oder ihrer Eltern völlig überlassen bleibe, sondern dem geordneten Stufengange des Unterrichts angemessen erfolge, daß also beispielsweise in der 5ten Klasse das Stricken, in der 4ten Feinstricken und Säumen grober Wäsche, in der 3ten Nähen von Wäsche aller Art, Zeichnen im Haartuche, Wäschezeichnen und Häkeln, in der 2ten Weißsticken und Nähen feiner Wäsche, in der 1sten feinere weibliche Handarbeiten nach Neigung und Bedürfniß, also Weiß- und Wollstickereien, Perlenarbeiten u. s. w. ihre bestimmte Stelle erhielten.

Der Turnunterricht scheint mir, um den Gefahren der sitzenden Beschäftigung in den Jahren der Körperbildung, um insbesondere den Verkrümmungen, die sich in Folge des Schulunterrichts und der Beschäftigung am Schreibtische nicht selten einstellen, um Kraft und Gesundheit der künftigen Gattinnen und Mütter zu stählen, ein nicht nur wünschenswerther, sondern durchaus nothwendiger Lehrgegenstand der höheren Töchterschule zu sein. Daß er sich auf die sogenannten Freiübungen beschränken, an geeigneten der Beobachtung entzogenen Orten, daß er von weiblichen Lehrern ertheilt werden muß, darf als selbstverständlich nicht weiter erwähnt werden.

Nach erfolgreicher Verarbeitung des so begränzten Unterrichtsstoffes wird die Schülerinn der höheren Töchterschule nicht als gebildet, aber als wohl vorbereitet zu eigener erfolgreicher Fortbildung gelten dürfen. Innerhalb dieser Grenzen sich bewegend, wird sie vor Verbildung und Ueberbildung bewahrt bleiben, — vorausgesetzt, daß der wissenschaftliche Leiter der Anstalt zugleich ein pädagogisch und christlich gebildeter Mann ist.

---

8) Anlegung von Lagerbüchern über das Vermögen der geistlichen und Schul-Institute.

Aus dem Berichte vom 18. October c. habe ich gern entnommen, daß die Königliche Regierung auf eine größere Sicherstellung des Vermögens der geistlichen und Schul-Institute, welches in Folge der häufig herrschenden Ungewißheit über seine einzelnen Bestandtheile nicht selten Verlusten ausgesetzt ist, durch die Aufnahme des Planes, für die Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen des dortigen Verwaltungs-Bezirks Lagerbücher anzulegen, in geeigneter Weise Bedacht genommen hat. Eine Veränderung in der Organisation der Verwaltung des Vermögens der Kirchen und geistlichen Institute,

durch welche die Resultate der beabsichtigten Arbeit und der aufzuwendenden Kosten geschmälert werden könnten, ist zur Zeit nicht beabsichtigt. Ein Grund, auf die Ausführung vor der Hand zu verzichten, ist mithin von dieser Seite her nicht vorhanden. Dagegen ist in Betreff der Elementarschulen eine generelle Regulirung der Angelegenheit durch den, der Königlichen Regierung unter dem 10. October c. mitgetheilten Gesetz-Entwurf über die äußeren Verhältnisse der Elementarschulen, dessen §. 11 die Aufstellung von Schulmatrikeln vorschreibt, in nähere Erwägung gezogen. Hierdurch ist jedoch keine Veranlassung geboten, von der Aufnahme der Vorarbeiten für die projectirte Anlegung von Schul-Lagerbüchern noch abzusehen, weil das Ergebniß derselben event. für die Aufstellung der Schulmatrikeln wohl zu benutzen sein wird.

Indem ich daher der Königlichen Regierung die innerhalb Ihrer Befugnisse liegenden Anordnungen für die Ausführung Ihres Planes anheimstelle, erwarte ich seiner Zeit weiteren Bericht über die gewonnenen Resultate und über die etwa aufstoßenden Schwierigkeiten und Hemmnisse.

Berlin, den 8. December 1859.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.

23,422. E. U.

---

9) Stellung der Pflegekinder zur öffentlichen Elementarschule des Ortes.

Dem Magistrat eröffne ich auf die Vorstellung vom 12. November v. J., daß zwischen den Pflegekindern dort ortsangehöriger Personen und den Kindern dortiger Einwohner hinsichtlich der Berechtigung und Verpflichtung zum Besuch der städtischen Schulen ein Unterschied nicht anzuerkennen ist, und daher von den ersteren ein höheres Schulgeld, als von den letzteren, nicht erhoben werden darf.

Die Entscheidung der Königlichen Regierung zu N. vom 31. August v. J. ist demnach gerechtfertigt.

Berlin, den 5. Januar 1860.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
den Magistrat zu N.

27,259. U.

---

10) Umfang der Verpflichtung der Gutsherrschaften zur Lieferung der Baumaterialien bei Schulbauten.

In Folge des Berichts vom 15. v. Mts., den Schulhausbau zu D. betreffend, erkläre ich mich damit einverstanden, daß bei Beurtheilung der Frage, ob im Sinne des §. 36. Titel 12. Theil II. Allg. Land-Rechts auf einem Gut Bau-Materialien hinreichend vorhanden sind, nicht auf die Möglichkeit der Zerstörung der Dominial-Gebäude, sondern lediglich auf den gewöhnlichen Wirthschaftsbedarf des Guts zu rücksichtigen ist.

Die Königliche Regierung wolle hierüber durch Vernehmung der von der Gemeinde und der Gutsherrschaft genannten Sachverständigen Beweis erheben.

Berlin, den 4. October 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

20,264. U.

---

11) Verpflichtung des Fiscus zur Bestreitung von Reparaturen an Amtswohnungen der Pfarrer und Kirchendiener.

Bei der Aufstellung von Kosten-Anschlägen über die aus dem Patronat-Baufonds zu bestreitenden Reparaturen an den Amts-Wohnungen der Pfarrer und Kirchendiener werden häufig die Bestimmungen der §§. 784, 785 u. 786. Th. II. Tit. 11. A. L. R. und der Circular-Rescripte des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 21. October 1841 und 17. März 1842, resp. des §. 138. des Provinzial-Rechts des Herzogthums Westphalen nicht gehörig berücksichtigt, — woraus nicht nur ungerechtfertigte Mehr-Ausgaben für den Patronat-Baufonds entstehen, sondern auch häufig Ansprüche auf eine ausgedehntere Bau-Verpflichtung des Fiscus überhaupt hergeleitet werden. — Wir machen Sie daher darauf aufmerksam, daß nach den allegirten gesetzlichen Bestimmungen die Pfarrer und Kirchendiener folgende Reparaturen ꝛc. der Regel nach aus eigenen Mitteln bestreiten müssen:

a. alle Reparaturen an Thüren, Fenstern, Oefen, Schlössern ꝛc., überhaupt an allen innern Pertinenzstücken, ohne Rücksicht auf den hierfür erforderlichen Kostenbetrag.

b. alle Reparaturen an Hecken, Zäunen und Gehegen, ebenfalls ohne Rücksicht auf den Kostenbetrag.

c. alle andern **kleinen** Reparaturen, d. h. solche, welche entweder gar keine baaren Auslagen erfordern, oder deren Kosten — und zwar für jede einzeln genommen — für den Pfarrer nicht über drei, für den Kirchenbedienten nicht über einen Thaler betragen.

d. alle Reparaturen, Erneuerungen und Neubauten, welche durch das eigene persönliche Verschulden der Nutznießer veranlaßt worden.

In dem Herzogthum Westphalen müssen die **katholischen Pfarrer und Vicare** die zur baulichen Unterhaltung erforderlichen Reparaturen überhaupt ohne Rücksicht auf den sub c. normirten Maximalsatz selbst bestreiten.

Dagegen erstreckt sich diese Verpflichtung der Nutznießer auch nur auf die gewöhnliche **Unterhaltung** der innern Pertinenzstücke, Zäune, Hecken 2c. **in brauchbarem Zustande**, nicht aber auf deren **Erneuerung**, sofern dieselben ohne Verschulden des Wohnungsberechtigten durch Alter, Zufall 2c. unbrauchbar werden.

Von dieser Regel darf zu Ungunsten des Fiscus nur dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn eine ausgedehntere Bau-Verpflichtung desselben entweder durch einen speciellen Rechtstitel — Vertrag — Judicat 2c. — oder durch eine rechtsgültige Observanz vollständig nachgewiesen ist. In letzterer Beziehung genügt es zum Beweise einer Observanz keineswegs, wenn einmal oder auch mehrfach derartige dem Nutznießer zur Last fallende Reparaturkosten aus dem Patronat-Baufonds gezahlt worden sind, vielmehr muß deren Bestreitung als eine rechtliche Verpflichtung in Anspruch genommen werden und auch dauernd und gleichmäßig erfolgt sein.

Sie haben hiernach bei der Aufstellung von Kosten-Anschlägen über Reparaturen an Amts-Wohnungen von Pfarrern und Kirchendienern die Veranschlagung streng auf die dem Fiscus obliegenden Arbeiten zu beschränken, — etwaige weiter gehenden Ansprüche der Nutznießer sofort zurückzuweisen, und bei jeder Abweichung von der oben angegebenen gesetzlichen Regel die Veranlassung in dem Erläuterungsberichte, resp. bei Einreichung des Kosten-Anschlags speciell anzugeben.

Arnsberg, den 3. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

12) Vertretung des landesherrlichen Patronats und des Patronat-Baufonds in Kirchen-, Pfarr- und Schul-Bausachen seitens der einzelnen Abtheilungen der Königlichen Regierungen.

Nachdem der Herr Finanz-Minister die Weigerung der Abtheilung der Königlichen Regierung für directe Steuern, Domainen und Forsten, in dem Verfahren wegen interimistischer Entscheidung der die Herstellung der Münster-Kirche zu E. betreffenden Kirchenbau-Sache auf die diesfällige Requisition der Abtheilung des Innern, die Vertretung des Fiscus zu übernehmen, für nicht gerechtfertigt erachtet hat, erkläre ich mich mit der Zuziehung der erst gedachten Abtheilung im vorliegenden Falle, unbeschadet der ressortmäßigen Competenz der Abtheilung des Innern zur Vertretung des landesherrlichen Patronats und der Verwaltung des Patronat-Baufonds, einverstanden, und veranlasse die Königliche Regierung, dem gedachten Verfahren nunmehr Fortgang zu geben, indem der Fall für welchen der Herr Finanz-Minister die Beanstandung desselben zur Erwägung gestellt hat, nach Lage der diesseitigen Acten nicht vorliegt.

Die allgemeine Frage nach der Compatibilität der Vertretung des landesherrlichen Patronats resp. des Patronat-Baufonds und der interimistischen Entscheidung in Kirchen-, Pfarr- und Schul-Bausachen durch die Abtheilungen des Innern resp. für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen ist bei den Verhandlungen, welche der Allerhöchsten Ordre an das Königliche Staatsministerium vom 30. März 1843 und den in Folge derselben erlassenen Circular-Verfügungen an die Ober-Präsidenten vom 22. Juli und an die Regierungen vom 12. December 1843 vorhergegangen sind, bejaht worden. Es wurde damals auf Grund der von sämmtlichen Ober-Präsidien und Regierungen erstatteten Berichte angenommen, daß die Besorgniß mangelnder Unpartheilichkeit sich durch die Erfahrung nicht bestätigt habe und bei der Zusammensetzung der betreffenden Abtheilungen, sowie bei der Geschäftsvertheilung in denselben nicht begründet sei. Auch wurde bemerkt, daß die Fälle, in welchen die Regierungen die doppelte Eigenschaft als Vertreterinnen des fiscalischen Interesse und als entscheidende Behörden wahrnehmen, auch in anderen Verwaltungs-Angelegenheiten häufig seien, namentlich in Steuersachen, Wegebau-Sachen, bei Entschädigung für Kriegsschäden, in Expropriations-Sachen u. s. w. Wäre die gedachte Besorgniß von Erheblichkeit, so müsse auch bei diesen Gegenständen ein verändertes Verfahren eintreten.

Die gleichzeitige Eigenschaft der Regierungen als obrigkeitliche, Aufsichts- und fiscalische Verwaltungs-Behörden mache ein Zusammentreffen von Functionen der einen und der andern Art unvermeidlich.

Demgemäß wurden die gegen die Compatibilität der Vertretung des landesherrlichen Patronats resp. des Patronat-Baufonds mit der interimistischen Entscheidung in Kirchen-Bausachen durch die Regierungs-Abtheilungen für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen erhobenen Bedenken seitens des Königlichen Staats-Ministeriums nicht für entscheidend erachtet und auf den Bericht desselben durch den mittelst Circular-Rescripts vom 22. Juli 1843 mitgetheilten Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1843 die bisherige Einrichtung, wonach das Interimisticum von den Abtheilungen der Regierung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen regulirt wird, bestätigt. Daß dieselbe dabei zugleich das landesherrliche Patronat resp. den Patronat-Baufonds zu vertreten habe, wurde nach den erwähnten Vorverhandlungen als grundsätzlich feststehend vorausgesetzt.

Dies schließt jedoch nicht aus, daß die Abtheilungen für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen, resp. des Innern, sofern dazu nach ihrem Ermessen eine besondere thatsächliche oder rechtliche Veranlassung vorliegt, die Abtheilung für die directen Steuern, Domainen und Forsten zuziehen oder dem Fiscus einen besonderen Anwalt bestellen, wie solches auch bisher bereits in einzelnen Fällen Seitens derselben geschehen, resp. von hier aus angeordnet worden ist.

Berlin, den 28. September 1859.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Brüggemann.

An
die Königlichen Regierungen.
2254. K.

---

13) **Das in dem Gesetze vom 8. April 1857 (Gesetz-Samml. Seite 170) vorgeschriebene Verfahren bei Competenz-Conflicten zwischen den Gerichten und Verwaltungs-Behörden findet keine Anwendung auf die unter den Mitgliedern eines Creditvereins oder einer anderen Privatgesellschaft entstandenen Streitigkeiten; vielmehr ist über die Zulässigkeit und Unzulässigkeit des Rechtsweges in solchen Fällen von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden.**

Dieser in dem nachfolgenden Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte ausgesprochene Grundsatz ist von practischer Bedeutung für die vielfach bestehenden Lehrer-Wittwenkassen, in deren Statuten über alle Streitigkeiten zwischen den einzelnen Mitgliedern und der Kasse gewöhnlich schiedsrichterliche Entscheidung vorgesehen ist.

Auf den von dem Königlichen Ministerium des Innern erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königl. Appellationsgericht zu Breslau anhängigen Prozeßsache

des Gutsbesitzers G. zu B., Klägers und Appellanten

wider

die General-Landschaft für Schlesien, Verklagte und Appellatin,

betreffend die Zurücknahme einer Pfandbriefs-Kündigung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Nachdem durch das Erkenntniß des unterzeichneten Gerichtshofes vom 23. Juni v. J. (Just.-Min.-Bl. für 1858 S. 293) der in dem vorliegenden Prozesse von der General-Landschafts-Direction zu Breslau erhobene Competenz-Conflict um deshalb für unstatthaft und der Fortgang des Rechtsverfahrens für zulässig erklärt worden war, weil der General-Landschafts-Direction nach §. 3. des Gesetzes vom 8. April 1847 die Befugniß zur Erhebung eines Competenz-Conflictes überhaupt nicht zustehe, hat jetzt das Königliche Ministerium des Innern, als vorgesetzte Centralbehörde jenes landschaftlichen Instituts, durch ein an das Königl. Appellationsgericht zu Breslau gerichtetes Schreiben vom 13. August v. J. seinerseits den Competenz-Conflict mit dem Bemerken erhoben, daß es den früheren Conflict-Beschluß der General-Landschafts-Direction vom 5. August 1857 seinem ganzen Inhalt nach zu dem seinigen mache.

Das Appellationsgericht hat in Folge dessen den vor ihm in zweiter Instanz anhängigen Prozeß aufs Neue sistirt und das in dem Gesetze vom 8. April 1847 vorgeschriebene Verfahren eingeleitet; keine der beiden Parteien hat sich indessen schriftlich über diesen neuen Conflict erklärt. Das Appellationsgericht führt in seinem Einreichungsbericht aus, daß der Competenz-Conflict nunmehr für begründet anerkannt werden müsse.

Dies kann indessen nicht geschehen. Ist allerdings auch jetzt, wo der Minister des Innern ihn erhoben hat, der nach §. 3. des Gesetzes vom 8. April 1847 hierzu befugt ist, der Competenz-Conflict an sich statthaft, so mangelt ihm doch, wie nachfolgende Betrachtung ergiebt, die gesetzliche Begründung.

Der Kläger, welcher mit seinem Gute B. bei der Schlesischen Landschaft associirt ist, beschwert sich darüber, daß die Fürstenthums-Landschaft ihm, in Folge der durch Rentenbriefe geschehenen Ablösung der Reallasten seines Guts, einen Theil der auf demselben haftenden Pfandbriefe gekündigt und hierdurch der Vorschrift des

§. 49. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 zuwider gehandelt habe; er beantragt deshalb bei den Gerichten,

diese Kündigung für unzulässig und die verklagte General-Landschaft zu deren Zurücknahme für verbunden zu erklären.

Von der Verklagten wurde der Präjudizial-Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges über dergleichen Seitens der Mitglieder des landschaftlichen Instituts gegen letzteres geführte Beschwerden gemacht, auch hat demgemäß das Gericht erster Instanz auf Zurückweisung der Klage vom Rechtswege erkannt, indem es die unter Nr. X. 1. der Allerhöchst bestätigten General-Landtagsbeschlüsse vom Jahre 1846 aufgestellte Bestimmung zur Anwendung brachte, welche dahin lautet:

„Innerhalb der landschaftlichen Corporation ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Alle Beschwerden der Mitglieder über landschaftliche Beschlüsse und Verfügungen gehören vor die landschaftliche Instanz."

Auf diese Vorschrift beruft sich denn auch der Minister des Innern zur Begründung des gegenwärtig von ihm erhobenen Competenz-Conflicts, indem er dabei offenbar von der Voraussetzung ausgeht, daß jede irgendwo angeordnete Ausschließung des Rechtsweges auch in dem Wege eines nach dem Gesetze vom 8. April 1847 zu erhebenden Competenz-Conflicts zur Geltung gebracht werden könne. Diese Voraussetzung ist jedoch in dieser Allgemeinheit nicht richtig, vielmehr ist der Weg dieser Geltendmachung von der Natur derjenigen Bestimmung abhängig, durch welche die Ausschließung des Rechtsweges angeordnet worden ist. Das Verhältniß, in welchem die Besitzer der zu einem landschaftlichen System verbundenen bepfandbrieften Güter sowohl unter einander, als auch zu der corporativen Gesammtheit stehen, welche sie reglementsmäßig bilden und die in Schlesien mit dem Namen „Landschaft", in anderen Provinzen mit dem Namen „Ritterschaft" bezeichnet wird, ist in allen seinen Beziehungen ein rein privatrechtliches, — ein Schuld- und Societäts-Verhältniß. Dieser Character desselben wird auch nicht etwa dadurch beseitigt, daß von jeher der Staat für diese Corporationen ein besonderes Interesse an den Tag gelegt, daß namentlich er selbst ihre Gründung, wo sie bestehen, angeregt und durch die Schenkung bedeutender Betriebsfonds möglich gemacht, — daß er ihnen erhebliche Privilegien und zugleich Verfassungen verliehen hat, die in ihren organischen Einrichtungen und besonders in den darin angeordneten leitenden Behörden den Verfassungen und Behörden ähnlicher Staats-Institute sehr gleichen, — sowie, daß er endlich über die Verwaltung dieser Creditvereine fortwährend durch Königliche Commissarien eine besondere Aufsicht führen läßt. Alle diese hervorragenden Einrichtungen haben ihren Grund lediglich in der besonderen Wich-

tigkeit und Vielseitigkeit des durch diese Institute verfolgten Zweckes, welcher im Eingange des Schlesischen Landschafts-Reglements vom 9/15. Juli 1770 mit den Worten angegeben ist:

„der Verlegenheit des Schlesischen Adels in Ansehung des zu seiner Nothdurft erforderlichen Geldverkehrs — abzuhelfen, auch sowohl den gemeinen Landescredit, als den Credit eines jeden Particuliers auf eine solide Art zu retabliren und auf künftige Zeiten zu befestigen ꝛc."

Diese auch für den allgemeinen Verkehr und daher mittelbar zugleich für alle übrigen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft heilsamen Zwecke, sowie die auf deren Förderung berechneten Einrichtungen verändern die rechtliche Natur des Verhältnisses nicht, welches zwischen einem solchen Creditvereine und seinen einzelnen Mitgliedern besteht; dasselbe ist und bleibt dessen ungeachtet ein rein privatrechtliches, dessen Beurtheilung mithin, wenn Streit darüber entsteht, der Regel nach der Competenz der ordentlichen Gerichte anheimfällt, sofern nicht etwa die besondere Verfassung des Vereins dieserhalb ausnahmsweise andere Bestimmungen getroffen hat, welche alsdann die dem Vereine beigetretenen Mitglieder vertragsmäßig gegen sich gelten lassen müssen. Eine solche Ausnahmebestimmung ist in Schlesien die durch den oben erwähnten, landesherrlich genehmigten General-Landtagsbeschluß vom Jahre 1846 getroffene, daß die Mitglieder Beschwerden, welche sie über Verfügungen der Landschaft zu führen haben, nicht, wie jeder andere Privatschuldner, bei den Gerichten, sondern nur bei den landschaftlichen Behörden in dem reglementsmäßigen Instanzenzuge verfolgen dürfen.

Aber auch diese Vorschrift alterirt die privatrechtliche Natur des Rechtsverhältnisses zwischen der Landschaft und ihren Mitgliedern nicht; sie ist ein unter ihnen durch Vertrag geschlossenes Compromiß, und ebenso wie die ordentlichen Gerichte dergleichen zwischen anderen streitenden Parteien bestehende compromissarische Verträge, sobald darauf Berufung geschieht, anzuerkennen und durch ihre Entscheidungen zur Geltung zu bringen haben, müssen sie dies natürlich auch dann thun, wenn vor ihnen ein Schuldner der Schlesischen Landschaft mit einer Klage gegen dieselbe auftritt. Aus diesem Grunde hat auch im vorliegenden Falle bereits in erster Instanz das Stadtgericht zu Breslau, jener Bestimmung des landschaftlichen Reglements gemäß, dahin erkannt, daß die Klage im Rechtswege unzulässig und der Kläger mit seiner Beschwerde an die landschaftliche Instanz zu verweisen sei.

Dies ist aber auch der einzige gesetzliche und überdies vollkommen ausreichende Weg, in welchem ein solches Compromiß von den dabei betheiligten Privatparteien rechtlich zur Begründung eines derartigen Einwandes der Incompetenz der Gerichte geltend gemacht werden kann, nicht aber steht hierzu auch, wie im vorliegenden Falle

der Herr Minister des Innern voraussetzt, der Weg des Competenz-Conflicts nach dem Gesetz vom 8. April 1847 offen. Dieses Gesetz und der durch dasselbe gegründete Gerichtshof haben es mit der Schlichtung und Entscheidung ganz anderer Competenz-Conflicte, zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden, nämlich nur mit solchen zu thun, deren Begründung aus den über die Ressort- und Competenz-Verhältnisse der öffentlichen Behörden vom Staate gegebenen positiven Gesetzen hergeleitet wird. Nur über Competenz-Streitigkeiten, die in dieser Sphäre des öffentlichen Rechts ihren Ursprung nehmen, hat der Competenz-Gerichtshof zu entscheiden, nicht aber über die aus Privat-Compromissen und Verträgen hergeleiteten, auf welche das Gesetz vom 8. April 1847 und das darin angeordnete Verfahren durchaus nicht passen, die vielmehr lediglich der Cognition der ordentlichen Gerichte in dem gewöhnlichen Prozeßverfahren und den darin zulässigen Instanzen anheimfallen. Die Annahme des Gegentheils würde einleuchtend den Competenz-Gerichtshof weit über den ihm angewiesenen Wirkungskreis hinausführen; sie würde ihn zum Richter über Privatverträge machen, namentlich z. B. über die zahlreichen Compromisse ähnlicher Art, welche neuerlich in den Statuten fast aller Eisenbahn- und anderer Actiengesellschaften sich vorfinden und die Mitglieder dieser Gesellschaften vertragsmäßig verpflichten, über ihre Streitigkeiten mit den letzteren nicht die ordentlichen Gerichte anzurufen, sondern sich unbedingt der Entscheidung von Schiedsrichtern ꝛc. zu unterwerfen. Es ist Sache der Gerichte, nicht des unterzeichneten Gerichtshofes, diejenige Privatpartei, welche einen solchen von ihr eingegangenen compromissarischen Vertrag zu erfüllen verweigert, auf die Klage des Gegners zu dieser Erfüllung anzuhalten.

Der vorliegende, auf das Gesetz vom 8. April 1847 gestützte Competenz-Conflict ist daher unbegründet.

Berlin, den 12. Februar 1859.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

---

14) Stellung ehemaliger Mediatherren über Städte in der Provinz Posen zu den Leistungen für die Elementarschule.

Ew. Wohlgeboren eröffne ich auf die Vorstellung vom 25. September v. J., daß ich Ihre Heranziehung zu Beiträgen für die evangelische Schule in der Stadt R. nicht für ungerechtfertigt erachten kann.

Ganz abgesehen davon, daß in der Provinz Posen die Mediat-

herrschaft über Städte bereits während der Herzoglich Warschauschen Regierungsperiode allgemein aufgehoben und später nicht wiederhergestellt worden ist, legt das Allgemeine Landrecht die auf dem Lande von den Gutsherrschaften zu leistenden Lasten und Pflichten bei städtischen Schulen den Magistraten, resp. dem Kämmerei-Vermögen auf. Da das Allgemeine Landrecht in dieser Beziehung keinen Unterschied zwischen Immediat- und Mediatstädten macht, so kann den ehemaligen Mediatherren der Städte eine gutsherrliche Stellung zur Schule nicht eingeräumt werden. Demnach werden Ew. &c. von der Verpflichtung des §. 36. Titel 12. Theil II. Allgemeinen Landrechts nicht betroffen und sind in Gemäßheit des §. 29 l. c. verpflichtet, zur Unterhaltung der Schule beizutragen.

Auf diese Beitragspflicht ist es ohne Einfluß, wenn die städtische Schule für N. vom Jahr 1827 bis 1840 in einem angeblich auf L'er-Territorium belegenen Hause gehalten worden ist, da dies für den Character der Schule unerheblich ist, überdieß auch die Verlegung der Schule nach der Stadt, bevor Sie L. erworben haben, ohne Widerspruch des damaligen Besitzers der Herrschaft N. erfolgt ist. Die freigebigen Zuwendungen, welche Ihre Vorbesitzer der evangelischen und der katholischen Schule in N. gemacht haben, befreien Sie von Ihrer Beitragspflicht nicht, und sind überhaupt nicht geeignet, Rechte für Sie zu begründen, da Sie nicht Universal-Successor der Geschenkgeber sind.

Glauben Sie dessenungeachtet zur Revocation des von Ihrem Vorbesitzer der Schule übereigneten Landes berechtigt zu sein, und die Freiheit von Schulbeiträgen durch Verjährung erworben zu haben, so kann Ihnen nur überlassen werden, diese Ansprüche im Rechtsweg geltend zu machen.

Berlin, den 7. Januar 1860.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Rittergutsbesitzer Herrn L. Wohlgeboren zu L.
22,974. U.

---

15) Anzugskosten der Elementarlehrer in der Provinz Preußen.

Bei Rücksendung der Anlagen des Berichts vom 24. October d. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die Beschwerde der Gemeinde N. über die Einziehung von — Thlrn. Anzugskosten für den Lehrer M. begründet ist.

Nach §. 19 der Schul-Ordnung vom 11. December 1845 sind die Gemeinden verpflichtet, den neu anziehenden Lehrern bis auf eine

Entfernung von 10 Meilen vom Schulort nach ihrer Wahl entweder Fuhrwerk zu gestellen, oder die Fuhrkosten nach einer mäßigen Taxe zu vergüten. Der Lehrer ist gesetzlich verpflichtet, die Reise zum Schulort, an welchen er berufen worden, bis auf eine Entfernung von 10 Meilen auf seine Kosten zu machen. Welcher Transportmittel er sich dabei bedient, ist für die Gemeinde ohne Interesse. Die Gemeinde kann aber ihres Wahlrechts dadurch nicht verlustig gehen, daß der Lehrer zu seiner Reise die Eisenbahn benutzt, und daß sich in der Entfernung von 10 Meilen vom Schulort eine Eisenbahn-Station nicht befindet. Es ist vielmehr lediglich Sache des Lehrers, wie er seine Reise nach dem bestimmten Abholungsort bewerkstelligt, um das Fuhrwerk, welches die Gemeinde stellen will, benutzen zu können. Nähert er sich hierbei dem Ort seiner Bestimmung auf eine geringere Entfernung als 10 Meilen, bevor die Gemeinde veranlaßt worden ist, ihre Wahl zu treffen, so kann er auch nur für diese geringere Entfernung seine Abholung mittels Gemeinde-Fuhrwerks oder Vergütung der Transportkosten verlangen.

Da im vorliegenden Fall die Gemeinde N. den Lehrer M. der geschehenen Aufforderung gemäß von T. abgeholt hat*) und zur Zahlung von Fuhrkosten für weitere 9 Meilen nach §. 19 der Schul-Ordnung nur verpflichtet sein würde, wenn sie, zur Leistung aufgefordert, die Vergütung der Fuhrkosten gewählt hätte, so ist die executivische Einziehung noch weiterer Anzugskosten gesetzlich nicht gerechtfertigt.

Die Königliche Regierung veranlasse ich daher, für die ungesäumte Erstattung der eingezogenen Fuhrkosten mit — Thlrn. und der Executionsgebühren an die Gemeinde N. Sorge zu tragen.

Berlin, den 10. December 1859.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königl. Regierung zu N. (in der Provinz Preußen.)

22,969. U.

---

16) Anrechnung der Einkünfte aus kirchlichen Aemtern auf die Besoldungen der Elementarlehrer.

(Centralbl. pro 1859 Seite 482 Nr. 171.)

Auf den Antrag vom 25. October d. J. — I. B. 618/10 —, das den Lehrern S. und G. in C. zu gewährende Gehalt betreffend, erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß bei Bemessung der

*) Der Lehrer M. hat mit der Eisenbahn seine Reise bis zu dem von N. ungefähr 1 Meile entfernten Bahnhof in T. bewerkstelligt.

Lehrergehälter nur auf Einnahmen aus einem Nebenamt, welches mit einer Schulstelle organisch verbunden ist, gerücksichtigt werden darf.

Daß die Lehrer im vorliegenden Fall durch die Verwaltung der Organisten-Aemter behindert sein sollten, ihren Lehrerpflichten in vollem Maße zu genügen, läßt sich kaum annehmen. Wäre dies aber in der That der Fall, so würde hieraus ein Recht der Kündigung der Neben-Aemter für den Magistrat nicht folgen, da die Organisten-Aemter den Lehrern auf Lebenszeit und mit Genehmigung der Königlichen Regierung verliehen worden sind. Lehrt die Erfahrung, daß die Verwaltung eines kirchlichen Nebenamtes durch einen Lehrer bei den Verhältnissen C's im Interesse der Schule nicht wünschenswerth ist, so wird erst beim Abgang des S. oder des G. auf eine Trennung beider Aemter Bedacht zu nehmen sein.

Hiernach liegt kein Grund zu einer Abänderung meines Erlasses vom 14. Juli d. J.*) vor, und veranlasse ich die Königliche Regierung, denselben nunmehr ungesäumt zur Ausführung zu bringen und den Magistrat und die betheiligten Lehrer angemessen zu bescheiden.

Berlin, den 10. December 1859.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
22,973. U. E.

---

17) Taubstummen-Bildung in der Provinz Posen.

In der Provinz Posen bedarf der Taubstummen-Unterricht, um dem Bedürfniß zu genügen, noch weiterer Entwickelung und Ausbreitung, welche eingeleitet ist. Das gegenwärtige Verhältniß ergiebt sich aus folgenden Mittheilungen.

Die statistischen Nachweisungen, welche die Königliche Provinzial-Schulbehörde über das Bedürfniß der Taubstummen-Bildung aufgenommen, und in welchen alle taubstummen Kinder der Provinz im bildungsfähigen Alter von 7—12, resp. 14 Jahren verzeichnet sind, ergeben

158 taubstumme Kinder beiderlei Geschlechts, von denen
98 dem Regierungsbezirk Posen und
60 dem Regierungsbezirk Bromberg

angehören.

Für das Bildungs-Bedürfniß hat die Provinz Posen nur eine Taubstummen-Anstalt, die zu Posen, welche eine Frequenz von 37 Schülern und Zöglingen beider Geschlechter hat.

---

*) Abgedruckt im Centralblatt an obenbezeichneter Stelle.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium hat ferner nach Maßgabe der Beschlüsse des 9. Provinzial-Landtages seit Jahren angeordnet:

1) daß in jedem Kreis-Schulbezirke eine oder mehrere Schulen mit Lehrern versehen werden, die des Taubstummen-Unterrichts kundig seien;

2) daß die Eltern durch Belehrung und Rath dahin vermocht werden, diesen Lehrern die Kinder anzuvertrauen und dieselben resp. in deren oder in andern Familien des Ortes unterzubringen;

3) daß in Betreff des Honorars die Lehrer mit den Angehörigen sich einigen möchten, insofern die Eltern wohlhabend sind, daß aber ärmeren gegenüber eine Beihülfe aus öffentlichen Fonds zu vermitteln und respective die Landräthe zu ersuchen sein möchten, diese Beihülfe bei den Kreisständen zu beantragen.

Nach Maßgabe dieser Anordnungen sind nun seit 1852 im Ganzen 97 Volksschullehrer in besonders dazu bei der Taubstummen-Anstalt zu Posen eingerichteten Cursen für den Taubstummen-Unterricht ausgebildet worden; es fungiren von diesen allen bis jetzt nur

12 Lehrer im Regierungsbezirk Posen	an	27 Schülern und
3—4 Lehrer im Regierungsbezirk Bromberg	an	5 Schülern
in Summa		32 Schülern,

so daß also inclusive der 37 Schüler und Zöglinge zu Posen selbst 69 Taubstumme sachgemäßen Unterricht erhalten, und noch 89 ohne solchen Unterricht verbleiben.

Trotz der Ausbildung einer hinreichenden Anzahl von Lehrern wird demnach dem Unterrichtsbedürfnisse doch erst zu $\frac{2}{5}$ Theilen entsprochen, und der 11. Provinzial-Landtag hatte unter dem 18. October 1856 an den Herrn Ober-Präsidenten den Antrag gestellt event.

die Einrichtung der methodologischen Curse ganz aufzuheben, event. an Stelle der bis dahin abgehaltenen jährlichen zwei Curse nur einen solchen jährlich einzurichten,

und die dadurch entstehenden Ersparnisse zur Vergrößerung der Anstalt um fünf Fonds-Zöglinge zu verwenden, die etwa noch fehlenden Fonds zu deren Einrichtung aber aus Provinzial-Mitteln zu bewilligen. Dies ist geschehen, und ist seitdem jährlich nur ein methodologischer Cursus gehalten worden.

Die Ursachen, warum nicht mehr von den zum Taubstummen-Unterricht befähigten Lehrern zur Ausübung desselben geschritten sind, waren folgende:

1) hatte man viele Lehrer aus solchen Orten einberufen, in denen zur Zeit keine taubstummen Kinder waren und dem

Lehrer die Gelegenheit zur sofortigen Praxis darboten, während es sich weiterhin empfehlen wird, auch in dieser Beziehung das zunächst wirklich vorliegende Bedürfniß zu berücksichtigen;

2) erhielten diejenigen Lehrer, welche wirklich dazu schritten, für diese ihre besondere Mühewaltung keine Remuneration;

3) fehlten denselben aber auch alle für den Verlauf dieses Unterrichts erforderlichen besonderen Lehrmittel.

---

18) Erziehung und Unterricht der Blödsinnigen.

Ew. ꝛc. erwiedern wir ergebenst auf den gefälligen Bericht vom 3. v. M., daß über den Plan und die Einrichtung von Heil- und Erziehungs-Anstalten für Blödsinnige specielle Vorschriften nicht gegeben werden können. Im Allgemeinen steht indessen in dieser Beziehung Folgendes fest:

Die Idioten, welche überhaupt noch bildungsfähig erscheinen, zeigen in ihren Fähigkeiten entweder bei angeborner, mangelhafter Anlage ein Stehenbleiben auf einer früheren Entwickelungsstufe, oder ihre Geistesschwäche ist als das Residuum einer in den ersten Lebensjahren überstandenen Krankheit anzusehen. In beiden Fällen pflegt sich die ärztliche Behandlung bereits ohnmächtig erwiesen oder erschöpft zu haben, während mangelhafte Kultur und Vernachlässigung jeder Art gewöhnlich als verschlimmernde Momente mitgewirkt haben. Die Erfahrung hat daher gelehrt, daß nur die sorgfältigste physische und moralische Pflege, unter Anwendung geeigneter Hülfsmittel der Erziehung und des Unterrichts im Stande sind, Idioten dieser Kategorie allmählig wieder zu einigermaßen brauchbaren Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft heranzubilden.

Da dies Ergebniß aber nur durch besondere, für diesen Zweck eigens berechnete Vorkehrungen und durch die uneigennützigste Aufopferung besonders begabter Persönlichkeiten erzielt werden kann, so dürfen Bildungs- und Erziehungs-Institute für Blödsinnige nicht etwa mit schon bestehenden Irrenheilanstalten vereinigt werden, sondern sie bedürfen einer selbstständigen Einrichtung unter Leitung eines pädagogisch durchgebildeten Lehrers und Erziehers von besonderer Vorliebe und Befähigung für seine Aufgabe.

Nach den bisherigen Erfahrungen empfiehlt es sich, die Gründung derartiger Anstalten vorzugsweise der Privatthätigkeit zu überlassen und die Mitwirkung der Provinzial-Stände, sowie wohlthätiger Vereine zu diesem Zwecke als Beihülfe event. zur Begründung von Freistellen in Anspruch zu nehmen.

In Berlin sind unter der Direction der Taubstummen-Lehrer Dr. Heyer und Bösch bereits zwei Idioten-Anstalten, welche nach

ihren bisherigen Leistungen zu günstigen Erwartungen berechtigen, ins Leben getreten. Beiden Männern ist nach Prüfung der von ihnen dem hiesigen Königlichen Polizei-Präsidium eingereichten Lehr- und Erziehungs-Pläne die Concession zur Errichtung der betreffenden Anstalten ertheilt worden.

Wenn Ew. ꝛc. über diese genauere Auskunft zu erhalten wünschen, so stellen wir ergebenst anheim, Sich dieserhalb an das hiesige Königliche Polizei-Präsidium zu wenden, welches zur Mittheilung der Berichte über die Gründung und Einrichtung der Anstalten bereit sein wird. Eine gleiche Anstalt ist neuerdings auf Anregung des Rheinischen Provinzialvereins für innere Mission zu M. Gladbach, Regierungs-Bezirks Düsseldorf, gegründet worden, über welche dem Berichte des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz zur Zeit noch entgegen gesehen wird. Außerdem bietet aber die umfangreiche Litteratur über den in Rede stehenden Gegenstand, aus welcher namentlich ein Aufsatz des Dr. Kern in Damerow's Zeitschrift für Psychiatrie — Band XII. Heft 4. — als beachtenswerth zu bezeichnen ist, genügendes Material zur Information über den Zweck und die Einrichtung besonderer Idioten-Anstalten dar.

Berlin, den 24. December 1859.

Für den Minister des Innern.

v. Bethmann-Hollweg. Sulzer.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten ꝛc. zu N.

21,376. U. 5120. M. M. d. g. A.
II. 18000. M. d. J.

---

19) Empfohlene Schriften.

1.

Der Seminarlehrer R. Lange in Cöpenick, auf dessen „Winke für Gesanglehrer in Volksschulen" ich die Königliche Regierung unterm 15. Mai 1858 aufmerksam gemacht habe, hat im Verlage von Julius Springer hierselbst gegenwärtig eine Schrift unter dem Titel: „der Elementar-Unterricht auf dem Pianoforte. Ein methodischer Beitrag für Lehrer und Lernende" herausgegeben, auf welche ich mit Rücksicht auf die etwaige Benutzung für die Präparandenbildung die Aufmerksamkeit der Königlichen Regierung richte.

Berlin, den 5. Januar 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und
Provinzial-Schul-Collegien.

26,653. U.

2.

Der Lehrer **Hebold** an der Friedrich-Wilhelm-Provinzial-Blindenanstalt zu Barby hat im Commissionsverlag von W. **Schultze** hierselbst eine „Schreibschule für Blinde" veröffentlicht, welche nach dem Urtheil Sachverständiger eine sehr zweckmäßige Methode für den Schreibunterricht der Blinden aufstellt, und sich durch kurze, practische und faßliche Darstellung nicht blos für Blinden-Anstalten, sondern auch für Väter und Lehrer blinder Kinder empfiehlt. Die in derselben beschriebene Methode ist in der hiesigen Blinden-Anstalt bereits mit günstigem Erfolge zur Anwendung gekommen.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium mache ich auf die Schrift Behufs weiterer Empfehlung aufmerksam.

Berlin, den 11. October 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. **Bethmann-Hollweg.**

An
sämmtliche Königliche Regierungen und
Provinzial-Schul-Collegien.

21,604. U.

Zur Orientirung über Zweck und Bedeutung der letztgenannten Schrift mögen einige Andeutungen aus ihr selbst dienen.

Wenn es zur Aufgabe der Blinden-Anstalten gehört, den Zöglingen derselben eine Schulbildung zu geben, welche wenigstens der eines guten Elementarschülers nicht nachsteht, so muß auch die Frage in Betreff des Schreibunterrichts bei dem Unterrichtsplan der genannten Anstalten in Erwägung gezogen werden. Die Bedeutung dieses Unterrichts ist freilich für den Blinden eine ganz andere, als für den Sehenden. Letzterer hat gerade bei diesem Gegenstande mancherlei practische Lebenszwecke im Auge, um welcher willen man den Blinden von vornherein gern von dieser Fertigkeit entbindet. Auch in Bezug auf gewisse Schulzwecke, welche man mit dem Schreiben verbindet, ist die Wahrnehmung wichtig, daß mit dem Ausfall dieses Unterrichtsgegenstandes weniger ein Nachtheil als vielmehr ein Vortheil für den übrigen Unterricht bemerkbar ist; denn die vielerlei Mittel, durch Aufschreiben, Notiren ꝛc. dem Gedächtniß zu Hülfe zu kommen, sind unnütze Stützen, die der magnetischen Kraft des Gedächtnisses schaden, während die vorwiegend mündlichen Uebungen dieselbe sichtbar stärken und positives Lernen fördern.

Auf der andern Seite aber liegt wiederum der Gedanke sehr nahe, daß die bisher im Blindenunterricht erzielten günstigen Resultate des Lesens viel höher anzuschlagen sein würden, wenn es dem Blinden möglich wäre, auf einfache Weise eine für ihn selbst lesbare Schrift herzustellen, wodurch er bei dem beschränkten Umfange

der Blinden-Litteratur sich selbst nützliche Lehrmittel beschaffen und überhaupt einen vielseitigeren Gebrauch von der erlangten Lesefertigkeit machen könnte.

Was die bisher üblichen Methoden betrifft, so zerfallen die verschiedenen Schreibapparate, von denen das Verfahren hauptsächlich abhängt, in drei Kategorien.

1. Man erzielt auf Unterlagen mit erhabenen Linien eine Bleistiftschrift in der Weise, wie wir Sehenden schreiben, und verzichtet darauf, daß der Blinde selbst lesen könne, was er geschrieben hat.

Dies Verfahren ist nur für denjenigen Blinden von einigem Werth, der vor seiner Erblindung schon schreiben gelernt hat und dasselbe in der gewohnten Weise fortsetzen will. Einen Blinden aber auf diese Weise erst das Schreiben lehren wollen, ist ein thörichtes Beginnen, weil der Erfolg und Nutzen dem Zeitaufwande ganz und gar nicht entspricht.

2. Man benutzt Handdruckereien, durch welche entweder eine Schwarzschrift oder eine tastbare Hochschrift oder auch beiderlei Schriftart hergestellt werden kann. Für den Hochdruck haben in Deutschland die auf verschiedene Weise construirten Handdruckereien des Oberlehrers Knie in Breslau gute Dienste gethan. Auf der Industrie-Ausstellung in London im Jahre 1851 erhielten für derartige Maschinen die Preis-Medaille: Foucault, Pensionair der Quinze-Vingts in Paris, Hughes, Vorsteher des Blinden-Asyls in Manchester und Marchesi aus Lodi.

Ohne auf eine nähere Beschreibung der letzteren einzugehen, bemerken wir nur, daß sie bei sehr sinnreicher und künstlicher Construction mittelst eines Tastwerks nach Art der Klaviere die Buchstaben auf das Papier drucken. Abgesehen aber davon, daß hier eigentlich nicht mehr vom Schreiben die Rede sein kann, leiden alle diese Apparate an dem Hauptfehler, daß sie für den einzelnen Blinden zu theuer sind.

3. Man hat willkührliche Schriftsysteme aufgestellt, die den allgemein bekannten als eine Geheimschrift gegenüber stehen.

Das am meisten in Aufnahme gekommene unter diesen ist das System der Punktschrift von Braille, welches durch systematische Zusammenstellung und Versetzung von 6 Punkten ⠿ alle verschiedenen Schriftzeichen giebt und bei der Mannigfaltigkeit der Combinationen zugleich als eine Notenschrift gebraucht werden kann. So einfach und klar dies System auch ist, so können wir uns doch im Princip, wenigstens für die Schriftsprache, nicht einverstanden damit erklären. Der Blinde ist in so vieler Hinsicht von der Außen- und Mitwelt isolirt, daß es eine Hauptaufgabe seiner Ausbildung ist, diese Scheidewand immer mehr und mehr zu erniedrigen und ihn in jeder Beziehung in nähere Verbindung und engern Verkehr mit sei-

nen Nebenmenschen zu setzen. Ist nun aber eine solche Geheimschrift für seine Lectüre, in welche kein Andrer Einsicht hat, um sie zu überwachen oder zu fördern, nicht eine neue Scheidewand? Und steht dieselbe nicht geradezu im Widerspruch mit dem Zwecke des Schreibens? Die Correspondenz, dieser geistige Verkehrsweg zwischen den Menschen, setzt eine allgemein bekannte Schrift voraus; jede Geheimschrift aber schneidet diesen Verkehr ab oder beschränkt ihn auf die wenigen darin Eingeweihten.

Die Blindenschrift muß außer ihrer Haupteigenschaft, daß sie allgemein bekannt und verständlich ist,

1. der Darstellung keine zu großen Schwierigkeiten entgegensetzen und
2. sich auch für den Tastsinn des Blinden durch ihre Form empfehlen.

Unter den allgemein bekannten typographischen Systemen, welche für Blinde bis jetzt in Anwendung gekommen sind, erfüllt keins die gestellten Bedingungen vollkommener, als das große Alphabet der lateinischen Druckschrift, mit welchem z. B. durch die Evangelische Bibelanstalt in Stuttgart viele Theile der heiligen Schrift gedruckt sind. Daß diese Schrift bei geeigneten Hülfsmitteln für die Hand des Blinden paßt, lehrt schon der Augenschein; denn die meisten Buchstaben sind aus geraden Linien zusammengesetzt und auch die bogenförmigen können unbeschadet der Deutlichkeit in gradlinige verwandelt werden. Da ferner alle diese Buchstaben aus einer Grundform, dem Quadrat oder Oblongum, abgeleitet werden können, so ließ sich auch ein Hülfsmittel ausfindig machen, welches zur sichern Leitung für die Hand des Blinden dienen kann.

Dieses besteht aus einer Holztafel, einem Lineal und einem Griffel.

Die Holztafel, $9\frac{1}{2}''$ hoch und $9''$ breit, ist an der rechten und linken Seite mit einem $1''$ breiten erhöhten Rahmen versehen, der mit seinen Einschnitten das Lineal festhält und zugleich die Entfernung der Reihen angiebt. Diese Einschnitte sind $\frac{1}{8}''$ breit und $\frac{1}{4}''$ von einander entfernt, also daß für 20 Schriftreihen Raum ist. Am obern Rande der Tafel wird das Papier durch eine Leiste festgehalten, welche mittelst einer Schraube an jedem Ende niedergepreßt werden kann. Ein ledernes Oehr an der rechten Seite der Tafel dient zum Einstecken des Griffels.

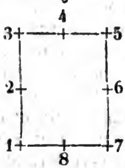
Das Lineal, der wichtigste Theil des Apparats, ist von gehärtetem Messing, $\frac{1}{2}''$ bis $\frac{3}{4}''$ breit und $7''$ lang. Es paßt mit seinen Endzapfen genau in die Einschnitte zu beiden Seiten der Tafel und kann durch einen auf jedem dieser Zapfen angebrachten Knopf leicht hineingelegt und herausgehoben werden. Es enthält seiner ganzen Länge nach rechteckige Formen, die zu einer für den Blinden leser-

lichen Hochschrift mindestens 3''' hoch, 2''' breit und durch 1''' breite Scheidewände getrennt sein müssen.

Zur Anfertigung einer Schwarzschrift für einen sehenden Leser können, um Raum zu sparen, die Formen kleiner sein; es genügt in diesem Falle eine Höhe von 2''' und eine Breite von $1\frac{1}{2}$'''.

Zur Herstellung einer Hochschrift endlich für einen weniger ausgebildeten Tastsinn bringen wir die Form von 4''' Höhe und 3''' Breite in Vorschlag.

Jede Form hat in der Mitte jeder der vier Seiten eine eingeschnittene Marke, die für den Griffel wohl bemerkbar, aber nicht hinderlich sein darf. Diese vier Seitenmarken sammt den vier Ecken geben acht Punkte, die durch Nummern bezeichnet werden, durch welche nun die Form jedes Buchstaben genau bestimmt werden kann. z. B.



L durch die Punkte 3-1-7, E durch 5-3-2-1-7. Auch die Satzzeichen und die Ziffern können durch dieselben Nummern bestimmt werden, wie weiter unten speciell angegeben werden soll.

Zwischen je zwei Wörtern bleibt eine Form des Lineals leer oder nimmt das entsprechende Satzzeichen auf.

Der Griffel ist 4'' lang, aus Elfenbein gearbeitet und trägt an seinem untern Ende eine recht abgerundete $\frac{1}{4}$ Zoll lange Stahlspitze von der Stärke einer schwachen Stricknadel; das obere Ende ist keilförmig platt und hat die Bestimmung, bei vorkommenden Fehlern in der Hochschrift das Papier damit wieder zu glätten. Der ganze Schreibapparat kostet mit einem Lineal 2 Thlr., mit zwei Linealen 3 Thlr.

Hinsichtlich der überaus einfachen methodischen Anweisung zum Gebrauch dieses Apparates ist auf die Schrift selbst, welche 5 Sgr. kostet, zu verweisen.

20) Religionsunterricht der Dissidenten.

Die Frage wegen des von dissidentischen Kindern zu empfangenden Religionsunterrichts ist der allgemeinen von der Staats-Regierung zu der Angelegenheit der Dissidenten eingenommenen Stellung entsprechend vorläufig durch die Circular-Verfügung vom 6. April 1859 (Nr. 2667.), Centralblatt pro 1859 Nr. 65., geregelt worden.

Zur Vorbereitung definitiver Organisation ist die Circular-Verfügung vom 26. Juli 1859 (Nr. 12572.) erlassen worden, Centralblatt pro 1859 Nr. 175.

Die durch diese Erlasse getroffenen Anordnungen haben dem Bedürfniß entsprochen und den früher vielfach erhobenen Klagen Abhülfe gebracht; wenigstens waren von da ab dem Unterrichts-Minister keine weiteren Anträge oder Beschwerden mehr zugegangen. Neuerdings haben öffentliche Blätter einen Erlaß der Königlichen Regierung in Liegnitz wegen des Religionsunterrichts der Dissidenten in Rothenburg und Löwenberg gebracht, welcher zu Bedenken und Zweifeln Anlaß gegeben hat.

Dieses von der Regierung unter dem 2. November 1859 an die Dissidenten-Prediger Bock in Rothenburg und Krebs in Löwenberg erlassene Rescript lautet vollständig:

„Wir sind durch den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten angewiesen worden, Ihnen zu eröffnen, daß die Ertheilung von Religionsunterricht an Kinder solcher Eltern, welche auf vorschriftsmäßigem Wege ihren Austritt aus der Landeskirche erklärt haben, soweit dieser Unterricht nicht den in der öffentlichen Elementarschule ertheilten Unterricht ersetzen oder vertreten soll, sondern an Stelle des kirchlichen Katechumenen- und Confirmanden-Unterrichts tritt, als ein Ausfluß der den Dissidenten gestatteten freien Religionsübung anzusehen ist und einer von der Königlichen Regierung zu ertheilenden Concessionirung oder Erlaubniß nicht unterliegt.

Indem wir diesem Auftrage hierdurch genügen, bemerken wir, daß es Ihnen nach dieser Entscheidung des Herrn Ministers in Zukunft unverwehrt bleiben wird, den Kindern der Mitglieder des Dissidenten-Vereines diejenige Belehrung zu ertheilen, welche Sie für erforderlich erachten sollten, um sie in den Stand zu setzen, rechtzeitig ihre Mitgliedschaft dem Dissidenten-Vereine gegenüber auf vorschriftsmäßigem Wege zu erklären, so lange diese Kinder an dem Religionsunterricht der öffentlichen Elementarschule Theil nehmen. Sollten Sie dagegen jetzt oder künftig beabsichtigen, solchen Kindern, welche durch ihre dissidentischen Eltern dem in der öffentlichen Elementarschule ertheilten Religionsunterricht entzogen worden sind, eine diesen Unterricht angeblich ersetzende oder vertretende Belehrung zukommen zu lassen, so werden Sie dieß ohne unsere besonders nachzusuchende Genehmigung, deren Ertheilung von einer weiteren Prüfung der Verhältnisse abhängig gemacht werden muß, nicht unternehmen dürfen."

Die in dieser Verfügung angezogene Entscheidung des Unterrichts-Ministers vom 28. October 1859 lautete:

„Die Ertheilung von Religionsunterricht an Kinder solcher Eltern, welche auf vorschriftsmäßigem Wege ihren Austritt aus der Landeskirche erklärt haben, ist, soweit dieser Unterricht nicht den in der öffentlichen Elementarschule ertheilten Unterricht ersetzen oder ver-

treten soll, sondern an Stelle des kirchlichen Katechumenen- und Confirmanden-Unterrichts tritt, als ein Ausfluß der den Dissidenten gestatteten freien Religionsübung anzusehen und unterliegt nicht einer von der Königlichen Regierung zu ertheilenden Concessionirung oder Erlaubniß.

Ich weise daher hierdurch die Königliche Regierung an, den Dissidenten-Predigern Bock in Rothenburg und Krebs in Löwenberg sofort zu eröffnen, daß ihnen die Ertheilung des Religionsunterrichts in dem bezeichneten Umfang und in der angegebenen Beschränkung unverwehrt bleibe.

Daß dieses geschehen sei, hat die Königliche Regierung binnen 8 Tagen anzuzeigen.

Wenn dissidentische Eltern ihre Kinder dem in der öffentlichen Elementarschule ertheilten Religionsunterricht entziehen, so sind in der Circular-Verfügung vom 6. April d. J. (Nr. 2667.) die Voraussetzungen angegeben, unter welchen dieses zuläßig ist. Namentlich muß nachgewiesen werden, daß die betreffenden Kinder an Stelle des in der öffentlichen Elementarschule ertheilten Religionsunterrichts anderweiten Religionsunterricht erhalten, und wird, wie ich in Bezug auf die vorliegenden Fälle hervorhebe, unter Anderm vorausgesetzt, daß der letztere nichts Verbrechen oder Vergehen Begünstigendes, die Treue gegen den Staat und die Sittlichkeit Gefährdendes enthalten darf. Die Circular-Verfügung vom 26. Juli d. J. (Nr. 12572.) ergiebt, wie dieser in Rede stehende Unterricht der Beaufsichtigung der betreffenden Behörden unterworfen sein soll, und kann es keinem Zweifel unterliegen, daß letztere ebenso berechtigt sind, von Ertheilung dieses an die Stelle der öffentlichen Elementarschule tretenden Unterrichts notorisch unsittliche Personen oder Verbrecher auszuschließen, wie sie verpflichtet sind, von dem Unterricht selbst Gefährliches und Schädliches fern zu halten.

Was nun die Verhältnisse in Rothenburg und Löwenberg betrifft, so läßt sich aus den Berichten der Königlichen Regierung zunächst nicht ersehen, ob es sich hier nur um den sogenannten kirchlichen Religionsunterricht, oder auch um einen Ersatz des öffentlichen Schulunterrichts handelt. Ist ersteres der Fall, so findet die Angelegenheit durch die in dieser Verfügung der Königlichen Regierung ertheilte Anweisung ihre Erledigung. Ist letzteres der Fall, so unterliegt die Frage, ob den betreffenden Personen aus sittlichen Gründen von Seiten der Schulaufsicht die Ertheilung des Unterrichts zu versagen sei, für jetzt noch nicht meiner Entscheidung. Die Königliche Regierung hat in Ihren seitherigen Verfügungen den genannten Dissidenten-Predigern die Ertheilung von Religionsunterricht lediglich aus dem Grunde untersagt, weil sie zu diesem Behufe der Concession bedurften und diese nicht besäßen. Dieser Grund kann nicht als zutreffend angesehen werden. Wenn der 2c. Bock und

Krebs einen die öffentliche Elementarschule ersetzenden Religionsunterricht ertheilen wollen, so hat die Königliche Regierung zu prüfen, ob dieses aus Gründen der Sittlichkeit unzulässig ist, und sie unter Mittheilung dieser Gründe von Ihrem Beschluß in Kenntniß setzen zu lassen. Meine Entscheidung würde erst einzutreten haben, wenn gegen die Anordnung der Königlichen Regierung Recurs ergriffen würde. Mit Rücksicht auf diese Eventualität wolle die Königliche Regierung bei Prüfung der gegen die sittliche Integrität der Betheiligten obwaltenden Bedenken mit besonderer Vorsicht in Feststellung der thatsächlichen Verhältnisse verfahren."

Es konnte nicht angenommeu werden, daß den in diesem Rescript dargelegten Anweisungen und Intentionen des Unterrichts-Ministers die oben abgedruckte Verfügung der Regierung in Liegnitz entspreche. Dieses ist der Königlichen Regierung eröffnet, und ist dieselbe unter dem 31. Dezember v. J. folgendermaßen beschieden worden:

„Die unter dem 2. v. M. an die Dissidenten-Prediger Bock in Rothenburg und Krebs in Löwenberg gerichtete Verfügung entspricht, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht von demselben Tage hierdurch eröffne, soweit sie den Religionsunterricht für Dissidenten-Kinder betrifft, welcher den in der öffentlichen Schule ertheilten ersetzen soll, der vorhandenen Lage der Sache und der der Königlichen Regierung unter dem 28. October d. J. gegebenen Anweisung nicht.

Wie die Beaufsichtigung dieses Religionsunterrichtes definitiv geregelt werden soll, wobei in Betracht kommen wird, ob die Beaufsichtigung lediglich vom Standpunct der Polizei zu handhaben, oder ob und inwiefern die Schulverwaltung dabei zu betheiligen, darüber ist meinerseits noch keine Entscheidung erfolgt, vielmehr sind dieserhalb durch die Circular-Verfügung vom 26. Juli d. J. die Königlichen Regierungen erst zur Aeußerung veranlaßt worden.

In meinem Erlaß vom 28. October ist ausdrücklich auf die zuletzt erwähnte Verfügung und auf das Circular-Rescript vom 6. April d. J. Bezug genommen. In dem letzteren aber ist hervorgehoben, daß dissidentische Kinder von der Benutzung des in der öffentlichen Schule ertheilten Religionsunterrichts frei zu lassen sind, sobald nachgewiesen wird, daß sie außerhalb der öffentlichen Schule Religionsunterricht erhalten. Als solcher Religionsunterricht soll der von dem Prediger der betreffenden Religionsgesellschaft ertheilte Unterricht anerkannt werden. Zur Ertheilung eines solchen Religionsunterrichts ist aber nicht, wie die Königliche Regierung in der Eingangs erwähnten Verfügung vorgeschrieben, die Genehmigung derselben erforderlich; es stehen derselben gegen diesen von den betreffenden Predigern der Dissidentengemeinden ohne vorgängige Genehmigung zu ertheilen freigelassenen Unterricht nur Repressivmaßregeln zu, die

sowohl in dem Inhalt des Unterrichts, wie in der Person des denselben ertheilenden Predigers ihren Anlaß finden können.

Hiernach veranlasse ich die Königliche Regierung, die Sache bis zu etwa anderweit erfolgender Entscheidung zu behandeln, auch die Prediger Bock und Krebs mit entsprechender Eröffnung zu versehen."

Durch diese Entscheidung des Unterrichts-Ministers, welche den Betheiligten inzwischen wird zugegangen sein, ist der einzige Fall, welcher seit Regelung der Dissidentenfrage auf dem Gebiete des Religionsunterrichts noch zu Weiterungen Anlaß gegeben, geordnet und in die richtige Bahn geleitet worden.

---

21) Conferenzen für katholische Lehrer im Regierungs-Bezirk Breslau.

Die in der Circular-Verfügung vom 20. December 1854 angeordneten Parochial- und Haupt-Conferenzen erfreuen sich noch immer nicht der erforderlichen Theilnahme Seitens der Herren Revisoren und Lehrer, ja es giebt noch, allerdings nur sehr wenige, Kreis-Schulinspectionen, in welchen nicht einmal in jedem Jahre eine Haupt- oder General-Conferenz abgehalten wird.

Es scheint hiernach, als ob namentlich bei den Herren Schulrevisoren noch nicht überall die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit solcher Zusammenkünfte Eingang gefunden hat. Wir können daher nicht umhin, darauf hinzuweisen, wie die Angemessenheit der Vereinigung zu gemeinsamen Berathungen Seitens derjenigen, welche die geistigen Interessen im Volke zu pflegen haben, in der Geschichte der Vergangenheit, wie in der Erfahrung der Gegenwart gleichmäßig begründet ist. Es soll durch solche Vereinigungen der Berufsgenossen, insbesondere auch derer, welche auf dem Gebiete der Jugendbildung wirken, Berufsliebe, Berufserkenntniß und Berufsgeschick erzielt, es sollen Revisoren und Lehrer in stetem anregendem Verkehr erhalten werden.

Die Lehrer namentlich sind nach ihrer eigenthümlichen Lage der Isolirung und zuletzt der geistigen Verkümmerung ausgesetzt; sie bedürfen, um nicht zu ermatten und einer gewissen Einseitigkeit zu verfallen, der geistigen Anregung und Erfrischung. Diese aber zu gewähren, sind die Lehrer-Conferenzen besonders geeignet, wenn sie im rechten Geiste und in angemessener Weise geleitet werden.

Diese Weise wird sich bei den Parochial- oder Spezial-Conferenzen, wo die Lehrer zweier oder mehrerer benachbarten Pfarreien mit den betreffenden Revisoren einigemal zu gemeinsamer pädagogischer Besprechung zusammentreten, ganz ungesucht ergeben. Hier

kann alles, was in Bezug auf Schulzucht, Schulunterricht, Schulbesuch, Lehrmittel, Lehrerverhältnisse u. s. w. Freudiges oder Betrübendes sich ergeben hat und von Interesse erscheint, oder irgend Veranlassung zu einem Zweifel geworden ist, mündlich und schriftlich besprochen, und es kann Alles, was auf der vom Herrn Kreis-Schul-inspector abzuhaltenden Haupt- oder General-Conferenz zur Verhandlung kommen soll, vorbereitet werden.

Was nun diese anlangt, so werden dieselben sehr zweckmäßig mit einer gemeinsamen kirchlichen Feier begonnen; hierauf wird eine und die andere Lehrprobe über einen vorauf gegebenen Lehrgegenstand vorgenommen; es werden Vorträge gehalten oder Aufsätze vorgelesen und hinterher rücksichtlich des Inhaltes ebenso freundschaftlich als eingehend besprochen. Der Vortrag einiger Männer-Gesänge, besonders religiösen oder vaterländischen Inhaltes machen den Beschluß. Ueber alles Verhandelte wird ein Protokoll aufgenommen und von den Anwesenden unterschrieben. Diese kurze Darstellung des bei den Conferenzen zu beobachtenden Verfahrens wird genügen, um die Nothwendigkeit und Nützlichkeit derselben einleuchtend zu machen.

Euer Hochwürden beauftragen wir daher, an jeden der Herren Revisoren eines aus der Zahl der mitfolgenden Exemplare dieses unseres Circulars zur Kenntnißnahme und Nachachtung zu senden und davon, daß dies geschehen, wie über den Erfolg dieser unserer erneuerten Anordnung, betreffend die Parochial-Conferenzen, in dem nächsten Hauptberichte über die Schule Ihres Kreises das Erforderliche uns mittheilen; was aber die General-Conferenzen anlangt, so erwarten wir regelmäßig die Einreichung der dabei aufgenommenen Verhandlung in Abschrift.

Diejenigen, welche sich des Weiteren über Zweck und Abhaltungsmodus der Conferenzen belehren wollen, verweisen wir auf die unserem Circulare vom 20. December 1854 beigegebene Instruction, welche auch in der 3ten Auflage der bei E. Günther in Lissa 1856 erschienenen Schul-Pädagogik von Seite 433 bis 445 abgedruckt ist, — in Bezug auf Themata aber für mündliche und schriftliche Vorträge auf die im Ober-Glogauer Schulblatte, Jahrgang 1857 Heft 2, veröffentlichte Sammlung.

Breslau, den 25. November 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Circulare
an die sämmtlichen katholischen Herren Kreis-Schul-Inspectoren des Regierungs-Bezirkes.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Königl. Superintendent und Pfarrer Baron in Krummendorf ist zum Consistorial- und Regierungs- und Schul-Rath bei der Regierung in Oppeln ernannt.

B. Universitäten.

Dem Professor Dr. Arndt an der Universität zu Bonn ist der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen,

dem Professor der Rechte Dr. Gneist an der Universität zu Berlin die Annahme und Anlegung des Ritterkreuzes des Großherzoglich Badenschen Ordens vom Zähringer Löwen gestattet,

der Privatdocent Dr. Cybulski an der Universität in Berlin zum ordentlichen Professor der slavischen Litteratur und Sprachen an der Universität in Breslau ernannt worden.

C. Königl. Bibliothek zu Berlin.

Dem Ober-Bibliothekar der Königl. Bibliothek zu Berlin, Geheimen Regierungs-Rath Dr. Pertz ist die Annahme und Anlegung des Königlich Baierischen Maximilians-Ordens für Wissenschaft und Kunst gestattet worden.

D. Gymnasien und Realschulen.

Der ordentl. Lehrer Seemann am Gymnasium in Essen ist zum Oberlehrer ernannt,

dem Oberlehrer Kostka am Gymnasium in Lyck das Prädicat „Professor",

am Gymnasium zu Thorn dem Oberlehrer Dr. Fasbender das Prädicat „Professor" und dem ordentl. Lehrer Dr. Bergenroth der Titel „Oberlehrer" verliehen,

am Gymnasium zu Emmerich der Kaplan Dr. Richters und

am Gymnasium zu Münstereifel der Kaplan van Endert als Religionslehrer angestellt,

der Gymnasial-Lehrer Dr. Schürmann in Münster als Director an das Gymnasium zu Kempen berufen,

der ordentl. Lehrer Dr. Schipper am Gymnasium in Münster zum Oberlehrer befördert, und an dieselbe Anstalt der ordentl. Lehrer Dr. Tücking vom Gymnasium in Coesfeld versetzt,

dem ordentl. Lehrer Dr. Steiner am Marien-Gymnasium zu Posen ist das Prädicat „Oberlehrer", und

dem Oberlehrer von Heidenreich an der Realschule zu Magdeburg das Prädicat „Professor" beigelegt,

der Lehrer Fabisz an der Realschule zu Posen als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Dem katholischen Schullehrer Bartsch zu Stegers im Kreis Schlochau, dem katholischen Schullehrer, Küster und Organisten Runge zu Schlaup im Kreis Jauer, den evangelischen Schullehrern Nolte zu Wollersleben im Kreis Nordhausen, und Schulz zu Eichfier im Kreis Deutsch-Crone, dem evangelischen Schullehrer und Cantor Krebs zu Märzdorf im Kreis Goldberg, dem evangelischen Schullehrer und Organisten Zobel zu Groß-Nebrau im Kreis Marienwerder ist das Allgemeine Ehrenzeichen, dem evangelischen Schullehrer und Organisten Hillbich zu Lorenzberg im Kreis Strehlen der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 2. Berlin, den 24. Februar **1860.**

I. Akademien und Universitäten.

22) Ausstellung von Werken lebender Künstler im Gebäude der Akademie der Künste zu Berlin.

1.

Auf den Antrag vom 10. d. M. ermächtige ich hierdurch die Königl. Akademie der Künste zur Veranstaltung einer am 1. September k. J. auf zwei Monate zu eröffnenden großen Kunstausstellung im Akademie-Gebäude und gebe Derselben anheim, die diesfälligen Bekanntmachungen und Einladungen zu erlassen.

Berlin, den 29. Dezember 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
die Königliche Akademie der Künste hier.
25,574 U.

2.

Große Kunstausstellung im Königlichen Akademie-Gebäude zu Berlin von Werken lebender Künstler des In- und Auslandes. 1860.

1) Die Kunstausstellung wird am 1. September d. J. eröffnet und am 1. November geschlossen; während dieser Zeit wird

dieselbe den Besuchen des Publicums an Wochentagen von 10 bis 5 Uhr, Sonntags von 11 bis 5 Uhr geöffnet sein.

2) Nur die von den Künstlern selbst oder auf deren Veranlassung angemeldeten Werke werden zur Ausstellung zugelassen, was auch dann gilt, wenn dieselben nicht mehr im Besitze der Künstler sind, indem weder die Echtheit der Arbeiten, noch die Bestimmung derselben für diese Ausstellung zweifelhaft sein darf.

3) Die schriftlichen Anmeldungen der auszustellenden Kunstwerke müssen vor dem 1. August d. J. bei dem Inspectorat der Akademie eingegangen sein, um in das zu druckende Verzeichniß aufgenommen zu werden, und außer Namen und Wohnort des Künstlers die Anzahl und Kunstgattung der einzusendenden Arbeiten nebst Angabe der dargestellten Gegenstände, so wie die Bemerkung enthalten, ob das Kunstwerk käuflich ist oder nicht. Wiederholte Anmeldungen eines und desselben Werkes sind unzulässig; auch können mehrere Kunstwerke nur dann unter einer Nummer begriffen werden, wenn dieselben in einem gemeinschaftlichen Rahmen befindlich sind.

4) Die Anmeldungen sind Zusagen der Einsendung der angemeldeten Kunstwerke, allein die Aufnahme derselben in das gedruckte Verzeichniß berechtigt nicht zu dem Anspruch, daß die Gegenstände auch wirklich ausgestellt werden.

5) Um die rechtzeitige Aufstellung der Kunstwerke möglich zu machen, müssen dieselben bis zum Sonnabend, den 14. August d. J., bei dem Inspectorat der Akademie mit zwei gleichlautenden Anzeigen, wovon die eine als Empfangsbescheinigung gestempelt zurückgegeben wird, abgeliefert werden. Später eintreffende Kunstwerke werden nur insofern berücksichtigt, als zur geeigneten Aufstellung derselben noch Platz vorhanden ist. Eine Umstellung zu Gunsten später eintreffender Gegenstände darf nicht gefordert werden.

6) Zur Bequemlichkeit des Publicums und zur Erleichterung der Geschäftsführung muß jedes Werk an einer sichtbaren Stelle mit dem Namen des Künstlers, wenn auch nur durch Anheften einer Karte, bezeichnet, und bei Gegenständen, wo eine Verwechselung möglich ist, als Prospecten, Landschaften, Bildnissen ꝛc. der Inhalt der Darstellung auf der Rückseite des Bildes kurz angegeben werden.

7) Anonyme Arbeiten, Copien (mit Ausnahme der Zeichnungen für den Kupferstich), aus der Ferne kommende Malereien und Zeichnungen unter Glas, musikalische Instrumente, so wie mechanische und Industrie-Arbeiten aller Art werden nicht zur Ausstellung zugelassen.

8) Vor gänzlicher Beendigung der Ausstellung kann Niemand einen ausgestellten Gegenstand zurückerhalten.

9) Eine für diese Ausstellung aus Mitgliedern des akademischen Senats und der Akademie in einer Plenar-Versammlung zu wählende Kommission ist für die Beobachtung der Vorschriften 2, 5, 6, 7 und 8, für die Aufstellung der Kunstwerke und die Ausschließung nicht geeigneter Arbeiten verantwortlich. Erhobene Zweifel und Einsprachen entscheidet der akademische Senat.

10) Transportkosten übernimmt die Akademie nur für Arbeiten ihrer Mitglieder. Kunstwerke von ungewöhnlich schwerem Gewicht aus der Ferne dürfen auch von diesen nur nach vorgängiger Anfrage und Genehmigung der Akademie zur Ausstellung übersandt werden. Alle anderen Einsender haben die Kosten des Her- und Rücktransports selbst zu tragen.

11) Die Vermittelung des Verkaufs der Kunstwerke und die Weiterbeförderung derselben an andere Kunstausstellungen nebst den diesfälligen Besorgungen und Correspondenzen können nicht von der Akademie übernommen werden, so wie auch die Einrahmung von Bildern, Kupferstichen ꝛc. von den Einsendern besorgt werden muß.

12) Wegen Beschädigung der Gegenstände während des Her- und Rücktransports kann die Akademie nicht in Anspruch genommen werden. Unangemeldete Sendungen werden uneröffnet zurückgewiesen.

Berlin, den 23. Januar 1860.

Königliche Akademie der Künste.
Prof. Herbig, Vice-Director.

---

23) Preisbewerbungen bei der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin.

A.

Auf den Antrag der Königlichen Akademie der Künste in dem Bericht vom 8. d. M. genehmige ich hierdurch, daß für das Jahr 1860 eine akademische Preisbewerbung in der Geschichtsmalerei unter den von Derselben angeführten Bedingungen veranstaltet werde. Ich gebe hiernach der Königlichen Akademie der Künste das weiter Erforderliche anheim.

Berlin, den 30. Januar 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Akademie der Künste hier.

1323. U.

B.

I. Große akademische Preisbewerbung Königlicher Stiftung in der Geschichtsmalerei.

In Gemäßheit des Statuts der von des hochseligen Königs Majestät gestifteten Preisbewerbungen in der Malerei, Skulptur und Baukunst ist die diesjährige akademische Concurrenz für die Geschichts-Malerei bestimmt. Alle befähigten jungen Künstler in dem Alter von weniger als 30 Jahren, insbesondere die Schüler der unterzeichneten Akademie zu Berlin, so wie der Königlichen Kunst-Akademieen zu Düsseldorf und Königsberg werden eingeladen, sich bei dieser Preisbewerbung zu betheiligen. Um zu den Prüfungsarbeiten zugelassen zu werden, müssen die sich meldenden jungen Künstler entweder die akademische Medaille im Actsaal gewonnen und die bei der hiesigen Akademie vorgeschriebenen Studien gemacht haben, oder ein Zeugniß der Fähigkeit von den Directoren der Kunst-Akademieen zu Düsseldorf oder Königsberg, oder von einem ordentlichen Mitgliede der unterzeichneten Akademie, in dessen Atelier sie gearbeitet haben, beibringen.

Die Meldungen zu dieser Preisbewerbung müssen bei dem Directorat der hiesigen Akademie bis zum Sonnabend, den 14. April, Mittags 12 Uhr, persönlich erfolgt sein. Die Prüfungs-Arbeiten beginnen am 16. April, früh 8 Uhr. Die Hauptaufgabe wird am 23. April ertheilt und die fertigen Concurrenz-Arbeiten müssen am 26. Juli d. J. abgeliefert werden. Die Zuerkennung des Preises, bestehend in einer Pension von jährlich 500 Thalern für drei auf einander folgende Jahre zu einer Studienreise nach Italien, erfolgt am 15. Oktober d. J. bei der akademischen Feier des Allerhöchsten Geburtsfestes Sr. Majestät des Königs. Ausländern können nur Ehren-Preise zu Theil werden.

II. Bewerbung um den Preis der Michael-Beer'schen Stiftung.

Die diesjährige Concurrenz um den Preis der Michael-Beer'schen Stiftung für Maler und Bildhauer jüdischer Religion ist ebenfalls für Geschichtsmalerei bestimmt. Die Wahl des darzustellenden Gegenstandes bleibt dem eigenen Ermessen der Concurrenten überlassen. Die Bilder müssen ganze Figuren enthalten, aus denen akademische Studien ersichtlich sind, und in Oel ausgeführt sein, in der Höhe nicht unter 3 Fuß, in der Breite nicht unter 2¼ bis 2½ Fuß betragen. Der Termin für die Ablieferung der Bilder an die Akademie ist ebenfalls auf den 26. Juli d. J. festgesetzt, und muß jedes derselben mit folgenden Attesten versehen sein:

1) daß der namentlich zu bezeichnende Concurrent sich zur jüdischen Religion bekennt, ein Alter von 22 Jahren erreicht hat und Zögling einer Deutschen Kunst-Akademie ist;

2) daß die eingesandte Arbeit von dem Concurrenten selbst erfunden und ohne fremde Beihülfe für diese Concurrenz von ihm ausgeführt worden ist; in welcher Hinsicht jedoch eine nachträgliche Prüfung nöthig befunden werden kann.

Vorläufige Meldungen zu dieser Concurrenz sind nicht erforderlich.

Die Zuerkennung des Preises, bestehend in einem einjährigen Stipendium von 500 Thalern zu einer Studienreise nach Rom, erfolgt in der öffentlichen Sitzung der Akademie am 15. Oktober d. J. zur Feier des Allerhöchsten Geburtsfestes Sr. Majestät des Königs.

Berlin, den 7. Februar 1860.

Königliche Akademie der Künste.

Professor Herbig, Vice-Director. Professor Dr. Ernst Guhl, Secretair der Akademie.

---

24) Uebersicht über die Zahl der Lehrer bei den Universitäten und der Akademie zu Münster im Winter-Semester 18⁵⁹⁄₆₀.

Universität resp. Akademie zu	Theologische Facultät.			Juristische Facultät.			Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Zusammen.			Außerdem Lectoren für Sprach-Unterricht.	Personal für Kunst-Unterricht.
	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.		
Greifswald	5	1	1	5	1	1	6	3	4	11	4	3	27	9	9	1	3
Halle	5	4	2	5	1	1	6	1	4	17	6	8	33	12	15	1	4
Breslau { evang.	6	3	—	5	1	3	7	1	12	17	6	15	41	11	32	7	6
Breslau { kathol.	6	—	2														
Königsberg . . .	4	3	—	5	1	1	9	1	4	17	3	11	35	8	16	1	3
Berlin	5	6	4	11	3	9	12	9	19	24	28	34	52	46	66	3	4
Bonn { evang. .	5	1	1	8	1	2	9	3	3	25	12	10	53	19	16	3	4
Bonn { kathol. .	6	2	—														
Münster	5	2	1	—	—	—	—	—	—	7	2	2	12	4	3	1	—
Summe	47	22	11	39	8	17	49	18	46	118	61	83	253	109	157	17	24

25) Zusammenstellung der im Sommer-Semester 1859 auf den inländischen Universitäten immatriculirten inländischen Studirenden der evangelischen Theologie.

Es waren immatriculirt:

1)	auf der Universität	Berlin	265.
2)	" " "	Breslau	112.
3)	" " "	Bonn	41.
4)	" " "	Greifswald . . .	38.
5)	" " "	Halle	428.
6)	" " "	Königsberg . . .	136.
		Ueberhaupt	1020.
	Im Winter-Semester $18\frac{58}{59}$ betrug die Zahl		1025.
	Mithin im Sommer-Semester 1859 weniger immatriculirt		5.

---

26) Immatriculation der Pharmaceuten, welche eine über das Fachstudium hinausgehende wissenschaftliche Bildung sich erwerben wollen.

Der Pharmaceut N. bittet in der abschriftlich anliegenden Vorstellung vom 2. d. M. unter Ueberreichung der beigefügten Zeugnisse, auf Grund des darunter befindlichen vorschriftsmäßigen Zeugnisses der Reife bei der hiesigen Königlichen Universität als Studirender der Philosophie immatriculirt zu werden. Die Immatriculations-Commission hat nach der Angabe des Bittstellers seine Immatriculation aus dem Grunde abgelehnt, weil derselbe die Approbation als Apotheker erlangen will, und ihn deshalb an die Direction des pharmaceutischen Studiums verwiesen.

Dieser Grund ist nicht ausreichend. Die Vorschrift, daß Pharmaceuten da, wo eine besondere Direction des pharmaceutischen Studiums besteht, bei dieser inscribirt und nicht als Studirende immatriculirt werden sollen, beruht auf der Voraussetzung, daß Apothekergehülfen, welche nur den den gesetzlichen Anforderungen an einen Apotheker-Lehrling entsprechenden Grad der Schulbildung erlangt haben, nicht die Befähigung besitzen, mit Nutzen selbstständig Universitätsstudien zu treiben und deshalb hierbei besonderer Leitung und Anweisung bedürfen. Sie bezieht sich aber nicht auf solche Pharmaceuten, welche das Zeugniß der Reife für die Universität besitzen und auf letzterer eine über das Fachstudium hinausgehende wissenschaftliche Bildung sich erwerben wollen. Bei diesen ist kein Grund vorhanden, sie einer besondern Leitung bei den Universitätsstudien

zu unterwerfen und von der Immatriculation auszuschließen, sowie denn auch andererseits ihre dereinstige Zulassung zur Staatsprüfung für Apotheker nur von dem Nachweis, daß sie sämmtliche den Pharmaceuten vorgeschriebene Vorlesungen während eines mindestens einjährigen Besuchs der Universität gehört haben und von der Beibringung eines Sittenzeugnisses, nicht aber von der Inscription bei der Direction des pharmaceutischen Studiums abhängig gemacht werden kann.

Die Immatriculations-Commission veranlasse ich daher, den N., falls sonst keine Bedenken entgegenstehen, zur Immatriculation zuzulassen. Da derselbe aber bereits bei der Direction des pharmaceutischen Studiums inscribirt ist, so erscheint es angemessen, daß er während des laufenden Semesters in diesem Verhältniß verbleibt und erst zum Sommersemester bei der Universität immatriculirt wird. Ein Nachtheil für seine spätere Laufbahn, namentlich für die beabsichtigte Bewerbung um die Promotion zum Doctor der Philosophie soll ihm daraus nicht erwachsen, da, wie ich hiemit bestimme, ihm das laufende Semester auf das akademische Triennium angerechnet werden soll. Die Immatriculations-Commission wolle den N., an welchen von hier aus nicht verfügt worden, demgemäß mit Bescheid versehn und seiner Zeit seine Immatriculation bewirken. Sollten dagegen andere Bedenken, als das obenerwähnte obwalten, so erwarte ich deshalb Bericht.

Dem Director des pharmaceutischen Studiums habe ich Abschrift dieses Erlasses mit der Veranlassung mitgetheilt, den N., sobald er seine Immatriculation nachweist, in der Liste der Pharmaceuten zu löschen.

Berlin, den 15. Dezember 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
die Immatriculations-Commission hierselbst.
26,112. U.

---

27) Rector- und Decanen-Wahl bei der Universität zu Greifswald.

Von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist durch Verfügung vom 31. Januar 1860 die Wahl des Professors Dr. Höfer zum Rector, und der Professoren Dr. Reuter, Dr. Pütter, Dr. Häser und Dr. Münter zu Decanen beziehungsweise der theologischen, juristischen, medicinischen und philosophischen Facultät der Universität in Greifswald für das Jahr vom 15. Mai 1860 bis dahin 1861 bestätigt worden.

28) Prorector-Wahl bei der Universität zu Königsberg.

Durch Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 6. Februar 1860 ist die Wahl des ordentlichen Professors Medicinalraths Dr. Hayn bei der Universität in Königsberg zum Prorector dieser Universität für das Studienjahr von Ostern 1860 bis dahin 1861 bestätigt worden.

II. Gymnasien und Realschulen.

29) Feier des dreihundertjährigen Todestags Ph. Melanchthons in evangelischen Lehranstalten.

Der 19. April d. J. ist als der dreihundertjährige Todestag Philipp Melanchthons auch für die evangelischen Schulen Deutschlands ein Tag dankbarer Erinnerung. Ich veranlasse die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, denjenigen Directoren evangelischer Lehranstalten Ihres Ressorts, welche der Bedeutung des Tages durch eine besondere Schulfeier einen Ausdruck zu geben wünschen, dazu die Ermächtigung zu ertheilen.

Berlin, den 13. Februar 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
3609. U. E.

30) Organisation des Realschulwesens.

(Centralbl. pro 1859 Seite 582, 646 und 716 ff.)

1.

Nach der Ew. Hochwohlgeboren unter dem 4. Februar 1856 bekannt gemachten Allerhöchsten Ordre vom 10. November 1855 hatten bisher diejenigen Personen, welche zum Civilsupernumerariat bei den Provinzial-Verwaltungsbehörden zugelassen werden wollen, zum Nachweise ihrer Schulreife das Zeugniß der Reife entweder für die erste Klasse eines Gymnasiums, oder aus der ersten Klasse einer höheren

Bürger- (Real-) Schule beizubringen. Inzwischen sind die letztgedachten Schulen, wie die, in dem diesjährigen Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung pag. 582 seq. veröffentlichte Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. Oktober d. J. näher ersehen läßt, mit Unterscheidung der „Real"-Schulen von „höheren Bürger"-Schulen einer Reorganisation unterworfen worden, nach welcher nur noch die Real-Schulen Zeugnisse, die zur Aufnahme in das Civilsupernumerariat bei den Provinzial-Verwaltungsbehörden befähigen, ausstellen können. Diese Schulen zerfallen in zwei Ordnungen, und ist es hinsichtlich derjenigen der zweiten Ordnung dabei verblieben, daß ihre Zöglinge Behufs der Aufnahme in das Civilsupernumerariat bei den Provinzial-Verwaltungsbehörden eines Zeugnisses der Reife aus der ersten Klasse bedürfen. Dagegen ist durch die abschriftlich beiliegende Allerhöchste Ordre vom 5. Oktober d. J. (Anl. a.) genehmigt worden, daß die Realschulen erster Ordnung hinsichtlich der Zulassung zum Civilsupernumerariat den Gymnasien gleich gestellt werden, und daß demzufolge die Annahme als Civilsupernumerar bei den Provinzial-Verwaltungsbehörden von der Beibringung eines Zeugnisses der Reife für Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung abhängig sein soll.

Ew. Hochwohlgeboren geben wir auf, sich fortan hiernach zu achten.

Berlin, den 22. Dezember 1859.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.
v. Patow. Graf v. Schwerin.

An
sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidien
resp. Präsidenten.

F.-M. I. 3211. M. d. J. I. 11,042. A.

---

a.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 29. September d. J. genehmige Ich hierdurch, mit Bezug auf die Ordre vom 10. November 1855, daß die Realschulen erster Ordnung hinsichtlich der Zulassung zum Civilsupernumerariat den Gymnasien gleich gestellt werden und daß demzufolge die Annahme als Civilsupernumerar bei den Provinzial-Verwaltungsbehörden von der Beibringung eines Zeugnisses der Reife für Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung abhängig sein, für die Zulassung zum Supernumerariat bei der Verwaltung der indirecten Steuern aber erforderlich sein soll, daß die betreffenden Aspiranten die Prima entweder

eines Gymnasiums, oder einer Realschule erster Ordnung mindestens ein Jahr lang mit gutem Erfolg besucht haben.

Baden-Baden, den 5. October 1859.

Im Namen Seiner Majestät des Königs:
Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Simons. In Vertretung des Kriegs-Ministers: Hering.
v. Patow. Graf v. Pückler.
v. Bethmann-Hollweg, Graf v. Schwerin.

An das Staats-Ministerium.

2.

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 23. v. M., daß zufolge der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. October v. J. fortan im officiellen Gebrauch eine bestimmte Unterscheidung der Bezeichnung „Realschule" und „höhere Bürgerschule" Statt findet. Die nach jener Instruction zu den Realschulen zweiter Ordnung gehörige, bisher „höhere Bürgerschule" genannte Realschul-Anstalt zu L. ist demgemäß jetzt als „Realschule" zu bezeichnen.

Berlin, den 14. Januar 1860.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.

909. U.

3.

Dem Königlichen Commando übersendet die Marine-Verwaltung in den Anlagen

1) ein Exemplar der von dem Königlichen Ministerium der geistlichen &c. Angelegenheiten edirten Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Realschulen und der höheren Bürgerschulen,
2) beglaubigte Abschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. October c., betreffend die Gleichstellung der Realschulen erster Ordnung mit den Gymnasien hinsichtlich der Zulassung zum Civilsupernumerariat bei den Provinzial-Civilverwaltungs-Behörden und zum Supernumerariat bei der Verwaltung der indirecten Steuern,
3) Abschrift des dazu gehörigen Staats-Ministerialbeschlusses vom 11. d. M.,

zur gefälligen Kenntnißnahme, mit dem Bemerken ergebenst, wie hiernach der § 1. der Instruction über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Secretariats-Applicanten bei der Marinestations-Intendantur vom 4. April 1857 dahin abzuändern ist, daß

1) zwischen den Worten „Gymnasiums" und „mindestens" der 7. Zeile die Worte „oder einer Realschule erster Ordnung", und

2) zwischen den Worten „Realschule" und „erlangt" der 9. Zeile die Worte „zweiter Ordnung"

einzuschalten sind. *)

Berlin, den 29. November 1859.

Die Marine-Verwaltung,
Abtheilung für Verwaltungs-Angelegenheiten.
Jacobs. Heymann.

An
das Königliche Commando der Marinestation
der Ostsee zu Danzig.

---

31) Unterricht im Englischen auf einem Gymnasium, mit welchem Realklassen verbunden sind.

Auszug.

In dem dieselbe Lehranstalt betreffenden Bericht vom 21. v. M. beantragt das Königliche Provinzial-Schul-Collegium die Einrichtung eines facultativen Unterrichts im Englischen für die oberen Gymnasialklassen. Ich trage Bedenken, hiezu meine Genehmigung zu ertheilen. Mit dem Gymnasium sind Realklassen verbunden, in denen die neueren Sprachen eine ausgedehntere Berücksichtigung finden, als auf dem Gymnasium; es ist nothwendig, daß dies sich daneben seinen unterscheidenden Character rein bewahre, und zu verhüten, daß die Verhältnisse der Schule noch complicirter werden.

Denjenigen Gymnasialschülern, welche Muße und Neigung haben, sich auch mit der englischen Sprache zu beschäftigen, fehlt es jetzt in L. nicht an Gelegenheit, dies unter guter Anleitung privatim

---

*) Der citirte § lautet, so modificirt, jetzt:
„Als Applicanten für den Secretariatsdienst bei den Marinestations-Intendanturen können nur junge Männer zugelassen werden, welche . . . . die erste Klasse eines Gymnasiums, oder einer Realschule erster Ordnung mindestens ein Jahr lang mit gutem Erfolg besucht, oder das Zeugniß der Reife von einer Realschule zweiter Ordnung erlangt, eine ausreichende Kenntniß der englischen und französischen Sprache besitzen", u. s. w.

zu thun, ohne daß es erforderlich wäre, den Lehrplan des Gymnasiums in eine Beziehung dazu zu bringen.

Berlin, den 13. Dezember 1859.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.

25,904. U.

---

32) Unterricht im Lateinischen an Realschulen zweiter Ordnung.

Auf den Bericht vom 28. Dezember v. J., die dortige Realschule betreffend, erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß an Realschulen zweiter Ordnung auch solche Schüler zum Abiturienten-Examen zugelassen werden können, welche am Unterricht im Lateinischen nicht Theil genommen haben. In der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. October v. J. ist der Fall in den Erläuterungen zu II. § 8.*) vorgesehen.

Die betreffenden Schüler sind aber bei Zeiten darauf aufmerksam zu machen, daß bei den meisten auch den Realschulen zweiter Ordnung zugestandenen Berechtigungen Kenntniß der lateinischen Sprache zu den vorschriftsmäßigen Erfordernissen gehört.

Berlin, den 3. Februar 1860.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.

920. U.

---

33) Ferienordnung für Gymnasien.

(cfr. Centralbl. pro 1859 S. 15 Nr. 7).

In der ohne Ortsangabe und Datum hierher gelangten, von Ihnen in Gemeinschaft mit andern Einwohnern der Provinz Posen unterzeichneten Eingabe wird beantragt, daß das Schuljahr bei den katholischen, eben so wie bei den evangelischen Gymnasien zu Ostern begonnen und geschlossen werde, damit die größeren Gymnasial-Ferien wieder in die Mitte des Sommers verlegt werden können. Es ist bei sämmtlichen in früherer Zeit errichteten katholischen Gymnasien

---

*) Centralblatt pro 1859 Seite 672.

der Monarchie altes Herkommen, daß sowohl das Schuljahr zu Michaelis beginnt und schließt, als auch, daß die größeren Ferien derselben an das Ende des Schuljahrs fallen, wie dies früher bei dem Gymnasium zu P. auch der Fall war. Dieses Herkommen steht im Allgemeinen zu verschiedenen Lebensverhältnissen und Einrichtungen in so inniger Beziehung, daß eine Aenderung desselben für bedenklich erachtet werden muß und jedenfalls in den meisten Provinzen Beschwerden hervorrufen würde. In keinem Fall ist aber zu einer solchen Aenderung deshalb ein Anlaß vorhanden, damit die größeren Ferien wieder in die Mitte des Sommers verlegt werden können, da die Nachtheile, welche angeblich mit der Fortdauer des Unterrichts in den Gymnasien während der Sommer-Monate verbunden sein sollen, in der That nicht vorhanden sind. Es wird in dieser Beziehung nicht sowohl auf die entfernten westlichen Provinzen, als auf die an die Provinz Posen angrenzenden Provinzen Preußen und Schlesien verwiesen, in welchen die herkömmliche Herbstferien-Zeit stets beibehalten worden ist und in Folge der Unterrichts-Ertheilung während der Sommer-Monate niemals besondere Nachtheile hervorgetreten sind. Die Erfahrung wird ergeben, daß die deshalb gehegten Besorgnisse nicht begründet sind. Ich kann mich daher zu einer abermaligen Abänderung der in Uebereinstimmung mit dem Herkommen bei allen katholischen Gymnasien wieder zurückgeführten alten Ordnung bei dem Gymnasium zu P. nicht veranlaßt finden.

Berlin, den 28. Januar 1860.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An den Herrn N.

523. U.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

34) Förderung des landwirthschaftlichen Unterrichts durch die Lehrer und durch die Elementarschule.

Die Frage, welche Förderung dem landwirthschaftlichen Unterricht durch die Elementarschule und ihre Lehrer zu geben sei, ist neuerdings wieder mehrfach bei dem Minister des Unterrichts zur Anregung gebracht worden. Einen gesteigerten Einfluß beider Factoren bezweckende Anträge gehen meistens von Personen und Vereinen aus, welche der Landwirthschaft und ihren Interessen nahe stehen

und durch ihren Beruf und ihren gemeinnützigen Sinn die berechtigte Aufgabe haben, den Betrieb der Landwirthschaft möglichst zu heben und die Wohlthaten eines rationellen Betriebes derselben in weiten Kreisen zu verbreiten. Die Unterrichts-Verwaltung hat neben dem rücksichtsvollsten Entgegenkommen gegen jeden Vorschlag, welcher eine gesteigerte Wirksamkeit der Elementarschule und ihres wohlthätigen Einflusses auf das practische Berufsleben beabsichtigt, doch überall die Pflicht, die eigentliche Aufgabe der Elementarschule fest zu halten, deren Lösung nicht durch zu weit gesteckte Ziele und durch Vervielfältigung der zu stellenden Anforderungen erschweren zu lassen und die Bevorzugung specieller Interessen zum Nachtheil anderer Berechtigten zu verhüten.

Die gegenwärtige Lage und Auffassung der Sache ist aus der folgenden Verfügung zu entnehmen:

„In dem Bericht vom 16. August v. J. spricht die Königliche Regierung die Ansicht aus, daß die Landwirthschaftslehre in den Elementar-Unterricht aufgenommen werden könne, ohne die Bestimmung der Elementarschule zu alteriren, und daß ein planmäßiger und vollständiger landwirthschaftlicher Unterricht in Verbindung mit den ländlichen Elementarschulen als ein wünschenswerthes Ziel der Schule als Vorbildnerin für das practische Leben zu betrachten sei. Diese Ansicht kann weder an und für sich als richtig, noch als ausführbar erachtet werden.

Je begründeter die Forderung ist und seitens der Unterrichts-Verwaltung mit möglichstem Nachdruck geltend gemacht werden muß, daß die Elementarschule durch die in ihr zu erstrebende Bildung sich überall und namentlich auch den Bedürfnissen des practischen Berufslebens gegenüber durch verständigen Anschluß an die thatsächlichen Lebensverhältnisse unmittelbar nützlich erweise, um so mehr ist der Irrthum abzuwehren, als ob dieses durch Heranziehen eines theoretischen Unterrichts über eine oder die andere Berufsart geschehen könne und dürfe. Abgesehen davon, daß durch ein derartiges Verfahren allerdings der durch ihre ganze seitherige Entwickelung thatsächlich feststehende Character der Elementarschule, nach welchem sie die für jeden Beruf unentbehrlichen Grundlagen der Bildung zu geben, aber keinen Beruf speciell zu berücksichtigen hat und nicht Fachschule werden darf, alterirt werden würde, würde mit demselben Rechte, wie die Berücksichtigung der Landwirthschaft gestattet wird, so auch dieselbe für jede andere Berufsart gefordert werden können. Wird indessen auch nur bei dem landwirthschaftlichen Unterricht stehen geblieben, so ist nicht außer Acht zu lassen, daß derselbe, wie auch die Königliche Regierung annimmt, nur für die oberste Abtheilung der Schule sich eignet, daß aber in den meisten Fällen Ein Lehrer sämmtliche Abtheilungen der Schüler zu unterrichten hat, und daß auch in der obersten Abtheilung sich Schüler befinden, welche sich

anderen Berufsarten widmen wollen und des landwirthschaftlichen Unterrichts nicht bedürfen, jedenfalls aber Mädchen, hinsichtlich deren der Unterricht in der Landwirthschaft wieder ganz andere Rücksichten zu nehmen hätte, als bei den Knaben.

Die vorliegende Frage ist des Oeftern, auch unter Zuziehung landwirthschaftlicher Behörden und Autoritäten verhandelt und immer dahin entschieden worden, daß der landwirthschaftliche Unterricht als Fachunterricht weder in die Elementarschule, noch in die Schullehrer-Seminarien gehöre, auch nicht mit dem erwarteten Erfolge betrieben werden könne, weil zu dessen Verwerthung practische Uebung mit ihm Hand in Hand gehen müsse.

Hinsichtlich des hierher gehörigen Materials verweise ich die Königliche Regierung auf eine Zusammenstellung, welche in das diesjährige Januarheft*) des Centralblattes für die Unterrichts-Verwaltung wird aufgenommen werden.

Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß die ländliche Elementarschule die künftigen Berufs-Bedürfnisse ihrer Schüler, namentlich was die Landwirthschaft betrifft, indirect in jeder möglichen Weise zu berücksichtigen hat und auch mit Erfolg berücksichtigen kann. Hinsichtlich des Unterrichts in der Naturkunde versteht sich dieses von selbst; aber auch anderweitiger Inhalt des Lesebuchs wird nach dieser Seite hin nutzbar zu machen sein, die Aufgaben im angewandten Rechnen werden ihren Inhalt großentheils aus dem Gebiet der Landwirthschaft und des Hauswesens zu nehmen, und der Unterricht im Zeichnen, sowie in Anfertigung schriftlicher Aufsätze wird das hier einschlagende Bedürfniß zu berücksichtigen haben. Ebenso ist es unbedenklich und verdient jede Förderung, daß die Lehrer in Fortbildungsschulen für die aus der Elementarschule entlassene Jugend, wo das Bedürfniß dazu vorhanden ist, eigentlichen landwirthschaftlichen Unterricht ertheilen und sich zu diesem Zweck mit landwirthschaftlichen Vereinen in Verbindung setzen und an den Bestrebungen derselben sich betheiligen.

Ob für diesen Zweck der Leitfaden für den landwirthschaftlichen Unterricht von B. sich geeignet erweist, ist hier nicht zu untersuchen.

Daß derselbe aber, soweit nicht die in ihm enthaltenen Rechenaufgaben in Betracht kommen, vom didactischen Gesichtspunkt aus für den Elementar-Unterricht, der zu entwickeln, zu veranschaulichen und Verstandenes zu befestigen hat, verfehlt ist, kann keinem Zweifel unterliegen.

Daß ein Elementarschüler die in keiner Weise vorbereitete Frage: „Welches sind die Bestandtheile des gewöhnlichen thierischen Düngers?" nicht dahin beantworten kann: „1000 Pfund frische Excremente enthalten a. von der Kuh 3 Pfund Stickstoff, $2\frac{1}{4}$ Pfund Phosphorsäure, 1 Pfund Alkalien, 16 Pfund Kieselsäure ꝛc.", liegt auf der

*) Hat erst in diesem Heft erfolgen können.

Hand. Aehnlich verhält es sich fast mit allen in dem Buche enthaltenen Fragen uud Antworten. Wird aber solcher Inhalt, wie es der Fall zu sein scheint, vorzugsweise gedächtnißmäßig aufgenommen, so kann der daraus für die landwirthschaftliche Ausbildung der Kinder sich ergebende Nutzen hier ebenfalls unerörtert bleiben, es muß aber untersucht werden, wie sich neben solchem Unterricht in der Landwirthschaft die gesammte elementare Ausbildung der Kinder entwickelt und gestaltet. Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium in C. hat nach dieser Seite hin die Schule des V. durch die Seminar-Directoren H. und D. revidiren lassen, und haben sich die Leistungen fast durchweg als mittelmäßig, in manchen Gegenständen als ungenügend erwiesen.

Hiernach veranlasse ich die Königliche Regierung, dahin Vorkehrung zu treffen, daß landwirthschaftlicher Unterricht in den Lections- und Lehrplan der Elementarschulen nicht als Unterrichtsgegenstand aufgenommen, daß aber aller Unterricht möglichst practisch gestaltet, und soweit zuläßig, auch mit den Bedürfnissen der Landwirthschaft in fruchtbare Beziehung gesetzt werde. Wo außerdem die Verhältnisse es nöthig und ausführbar machen, wolle die Königliche Regierung die Betheiligung der Elementarlehrer an den landwirthschaftlichen Interessen der Gemeinden und Vereine, sowie die Abhaltung von Fortbildungs-Unterricht durch dieselben, auch zu landwirthschaftlichen Zwecken, in jeder möglichen Weise unterstützen und fördern."

Berlin, den 14. Januar 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.

24,393. U.

Wie in dieser Verfügung bemerkt, ist die vorliegende Frage in dem Unterrichts-Ministerium bereits öfters gründlicher Erwägung unterzogen worden. Es muß erwünscht sein, auf diesem die Interessen des Lebens tief berührenden Gebiete allseitige Uebereinstimmung über das Nothwendige und Erreichbare anzubahnen. Wir lassen daher diejenigen Actenstücke hier folgen, welche früheren Entschließungen und Maaßnahmen des Ministeriums zu Grunde gelegen haben.

Bereits im Jahre 1844 gab ein den landwirthschaftlichen Interessen nahe stehender Schulmann nachstehendes Gutachten ab:

„Es ist seit einiger Zeit mehrfach und von verschiedenen Seiten her der Wunsch ausgesprochen worden, daß die Elementarschule in ihrem Unterricht eine landwirthschaftliche Richtung verfolge; daß ferner die Elementarschullehrer in ihrer Stellung zu den Gemeinden landwirthschaftliche Interessen fördern möchten, und daß es zur Er-

reichung beider Zwecke wünschenswerth sei, wenn schon bei der Vorbildung der künftigen Lehrer in den Seminarien mehr Rücksicht auf Unterweisung in landwirthschaftlichen Kenntnissen und Fertigkeiten genommen würde, als es bisher geschehen.

Was den Wunsch nach einer landwirthschaftlichen Richtung der Elementarschule in ihrem Unterrichte betrifft, so daß sie z. B. Anleitung zur Kenntniß, Benutzung und Verbesserung der verschiedenen Bodenarten, der Dungmaterialien, der Ackerbauwerkzeuge, zur Abschätzung nach dem Augenmaße und zu andern Kenntnissen und Fertigkeiten der practischen Agricultur geben soll; oder daß sie die Aufgaben in einzelnen Unterrichtsfächern, z. B. im Rechnen, in der Naturgeschichte und Geographie ausschließlich in Beziehung zur Landwirthschaft setze: so kann diesem Wunsche keine Folge gegeben werden, weil sonst die Elementarschule in ihrem Principe, nach welchem sie keine Berufsbildung, sondern die allgemeine Bildung erstreben soll, welche zur weitern Berufsbildung den Grund legt, irritirt werden würde; weil ferner die Ausführung dieses Verlangens in ihren Consequenzen entweder eine Vernachlässigung der Mädchen und aller der Schüler mit sich führen würde, die zu ihrem Lebensberuf nicht die Landwirthschaft erwählen, oder eine absolute Scheidung der Elementarschulen in solche für Mädchen und Knaben und der letzteren wieder in verschiedene Berufsschulen nöthig machen würde; welche erstere Vernachlässigung eben so ungerecht wäre, als letztere Scheidung unmöglich auszuführen ist; weil ferner ein guter elementarischer Unterricht im Rechnen und ähnlichen Fächern zur Lösung der landwirthschaftlichen Aufgaben, wie aller andern befähigt; und weil endlich das Alter und die Fassungskraft der meisten Elementarschüler einem theoretischen Unterricht über Gegenstände der Agricultur nicht angemessen, die Anleitung zu den practischen Manipulationen aber bekanntermaßen weit erfolgreicher dem Hause und Leben überhaupt zu belassen sein möchte.

Dagegen ist nicht zu leugnen, daß die Errichtung von Abend- oder Sonntagsschulen immer mehr zu befördern sein möchte, in denen, auch von dem Schullehrer, den aus der Elementarschule entlassenen Knaben die gewünschte speciell landwirthschaftliche Unterweisung gegeben würde; so wie bei der Auswahl von Lehrbüchern für Elementarschulen diejenigen besonders zu berücksichtigen sein möchten, welche die Realien für das practische Leben passend behandeln. Daß endlich mit jeder Landschule eine Baumschule verbunden sei, in welcher die älteren Schüler vom Lehrer angemessene Unterweisung zum Obstbau erhalten, ist theils längst von den Behörden angeordnet, theils vielfach in's Werk gesetzt.

Was den zweiten Punkt betrifft, daß die Schullehrer in ihrer Stellung zu den Gemeinden landwirthschaftliche Interessen fördern möchten, so ist in dieser Beziehung vor Allem zu wünschen, daß

überall die Schullehrerstellen mit angemessener Landdotation versehen seien. Wird auf diese Weise der Lehrer in seinem eigenen Interesse genöthigt, sich den Beziehungen des ländlichen Lebens nicht zu entfremden, so nimmt er zu seiner Gemeinde die moralische Stellung ein, die es seiner größeren Intelligenz möglich macht, die Resultate der in neuerer Zeit so lebendigen Bestrebungen der Agricultur für das bäuerliche Leben zu vermitteln, vornehmlich ein wirksames Organ der landwirthschaftlichen Vereine für die Gemeinde zu werden. Wird dazu seine Betheiligung an den oben angedeuteten Abend- und Sonntagsschulen, an die bei richtiger Leitung sehr bald auch schon dem Knabenalter Entwachsene sich anschließen werden, gerechnet; so möchte ein Mehreres nach der ganzen Stellung der Schullehrer nicht zu fordern, aber auch schon weit mehr erreicht sein, als leider bis jetzt in der Wirksamkeit der meisten Schullehrer zu finden ist. Indessen hängt eine derartige, wünschenswerthe Wirksamkeit der Schullehrer für ihre Gemeinden nicht bloß von ihrer Tüchtigkeit und Bereitwilligkeit ab, sondern die Theilnahme und Mitwirksamkeit der Ortsbehörden und Geistlichen ist theils zur Anregung des Interesses in den Gemeinden, theils zur Leitung und Ergänzung der Wirksamkeit des Schullehrers unentbehrlich, wie denn namentlich die Kenntnisse der Schullehrer in der Obstbaumzucht, mit denen dieselben in den Seminarien ausgerüstet werden, ohne Erfolg bleiben, wenn ihnen nicht von den Gemeinden Land zur Anlegung von Baumschulen überlassen, und die Verwaltung der Baumschule, so wie der Absatz der veredelten Bäume von den Ortsbehörden regulirt wird.

In den Schullehrerseminarien hat allerdings bis jetzt außer einer Unterweisung in der Obstbaumzucht in allen, und einer Anleitung zum Gemüsebau in einigen, für weitere landwirthschaftliche Ausbildung der künftigen Lehrer Nichts geschehen können. Was in denselben fernerhin geschehen kann, um die gewünschte spätere Wirksamkeit der Schullehrer vorzubereiten, wird in Folgendem bestehen.

Die Seminarien für künftige Landschullehrer werden, wo es möglich ist, auf dem Lande anzulegen und mit einer zur Führung eines eigenen Haushaltes ausreichenden Landdotation zu versehen sein. Wenn die mit dem Seminar verbundene Landwirthschaft einem tüchtigen Mann als Hauswirth des Seminars übergeben und unter die im Interesse der Sache wohl mit Erfolg nachzusuchende Fürsorge eines benachbarten landwirthschaftlichen Vereins gestellt wird; so läßt sich einestheils erwarten, daß die künftigen Schullehrer mitten in einem musterhaften ländlichen Hauswesen stehend und an die leichteren Arbeiten des Ackerbaues selbst mit Hand anlegend, nicht nur dem landwirthschaftlichen Leben sich nicht entfremden, sondern durch die veredelte Form, in der sie dasselbe während dreier Jahre angeschaut haben, geschickt und geneigt gemacht werden, in ihrem späteren Berufsleben dasselbe durch Wort und Beispiel nachzubilden; wie

anderntheils diese dem Seminar eigen zugehörende Landwirthschaft die beste Gelegenheit bieten wird, durch den, sich an die eigenen practischen Erfahrungen anlehnenden Unterricht eines mit dem landwirthschaftlichen Vereine in Verbindung stehenden Seminarlehrers die Zöglinge zu einer klaren Einsicht in die rationelle Ackerwirthschaft zu führen und sie zu befähigen, deren Ergebnisse später in ihrer Umgebung allmälig zu einem Gemeingut des Bauernstandes zu machen."

Es ist hier das durch Seminarien, Schulen und namentlich durch die Lehrer der letzteren auch außer der Schule zu Erreichende aufgestellt.

Mehr in das Technische nach beiden Seiten geht eine Denkschrift, welche im Jahre 1850 von dem damaligen Präsidenten des Landes-Oeconomie-Collegiums, Herrn von Beckedorff, ausgearbeitet und dem landwirthschaftlichen Congreß vorgelegt worden war. Sie lautet:

„Von mehreren Seiten lassen sich jetzt Stimmen vernehmen, welche die Einführung eines landwirthschaftlichen Unterrichts in die allgemeinen Volksschulen, namentlich in die Landschulen, sehr dringend empfehlen.

Es ist ohne Zweifel eine billige Forderung, die man an die Schulen stellt, wenn man von ihnen verlangt, daß sie den ihnen anvertrauten Schülern neben den Kenntnissen und Fertigkeiten, die überall jedem Menschen nicht fehlen sollten, auch noch besonders diejenigen ertheilen mögen, welche zu näherer Vorbereitung auf den besonderen Lebensberuf, dem die Kinder künftig bestimmt sind, dienlich sein können. Es kommt nur darauf an, sich klar zu machen, in welchem Maaße und durch welche Mittel die Schulen diesem Verlangen zu entsprechen im Stande sind.

Daß in Beziehung auf solche Berufsarten, bei deren Ausübung es vorzugsweise auf mechanische, nur durch Einübung zu erwerbende Fertigkeiten ankommt, also bei den Handwerken und ähnlichen Beschäftigungen, eine Vorbereitung durch blos theoretische Anweisung wenig nützen könne, bedarf wohl keines Erweises. Die noch so ausführliche und richtige Beschreibung, wie die Nadel zu führen, der Pechdraht zu ziehen, Hobel, Meißel, Hammer und Beil zu gebrauchen sind, wird dem künftigen Schneider, Schuster, Tischler, Steinmetz, Schmied und Zimmermann wenig helfen, wenn nicht die practische Anführung damit unmittelbar verbunden wird.

Eine ganz ähnliche Bewandtniß hat es auch mit demjenigen Theile der Beschäftigungen des Ackerbauers, wobei es ebenfalls auf mechanische Fertigkeit ankommt; und wenngleich es scheint, als ließen sich Beschreibungen und Regeln, wie gepflügt, geegget, gesäet, gemähet, gebunden, gedroschen, Pferde und Ochsen gewartet und ge-

führt, und andere wirthschaftliche Verrichtungen vorgenommen werden müssen, leichter und erfolgreicher ertheilen, so ist dies doch keineswegs der Fall. Ehe alle solche Geschäfte nicht versucht und geübt sind, helfen nicht allein die theoretischen Vorschriften gar nichts, sondern sie werden in den meisten Fällen schaden, da sie jedenfalls unvollständige, häufig unrichtige Vorstellungen erzeugen müssen.

Anders allerdings möchte es sich mit denjenigen Lehren verhalten, welche sich nicht sowohl auf den mechanischen Betrieb, als auf allgemeinere Grundsätze der Bewirthschaftung beziehen, als da sind: Behandlung des Bodens nach seiner natürlichen Beschaffenheit und Bestimmung; Bereitung, Verwendung und Wirkung des Düngers und seiner verschiedenen Arten; Zwecke des Gebrauchs von Pflug, Egge, Walze und anderen Werkzeugen; Bestellungs-Erfordernisse für die verschiedenen Arten unserer Kulturpflanzen; Zeit und Art ihrer Aussaat; ihre Pflege; Zeit und Art ihrer Ernte; ihre Aufbewahrung; die Wirkung des Fruchtwechsels; Zweck und Nutzen der Brache und der Ruhe des Ackers; Behandlung der natürlichen und künstlichen Weiden und Wiesen; Aufzucht, Wartung und Nutzung der landwirthschaftlichen Thierarten u. s. w.

Ueber alle diese Gegenstände läßt sich auch Demjenigen, der mit der Landwirthschaft praktisch nicht vertraut ist, ein Verständniß eröffnen und eine solche Kenntniß verschaffen, daß er über Zweck und Absicht des Verfahrens, sowie über die Mittel der Ausführung zu einem eigenen Urtheil gelangen kann.

Nichts desto weniger drängen sich hier folgende Fragen auf:

1) ob für Knaben, die noch nicht das vierzehnte Jahr erreicht haben, ein solcher Unterricht wirklich fruchtbringend sein werde, und zwar nicht blos, ob sie in allen Fällen im Stande sein werden, denselben richtig aufzufassen; sondern auch, ob er für sie schon ein wirkliches Interesse und nicht vielleicht die Wirkung haben werde, ihnen die Sache selbst zu verleiden, indem es nur zu häufig in dieser Region der Fall ist, daß mit dem Austritt aus der Schule auch die Schule und ihre Beschäftigungen gern vergessen werden;

2) ob auch die Lehrer wohl durchweg hinlänglich befähigt sind, um einen solchen Unterricht ertheilen zu können. Bei aller Unterweisung, die sich auf ein praktisches Verfahren bezieht, ist ein unerläßliches Erforderniß, daß der Unterweisende das, was er lehrt und empfiehlt, auch aus eigener Anschauung und Uebung kenne.

Je beschränkter aber und je weniger vorgebildet die Lernenden sind, um so sicherer und klarer in seinem Fache muß der Lehrer sein, wenn er wirklichen Nutzen stiften will; endlich

3) ob, wenn auch jene ersten beiden Fragen befriedigend beantwortet werden könnten, es überall rathsam sei, bei der Vor-

bildung zur Ausübung des ackerbauenden Berufes die theoretische Unterweisung der praktischen Uebung vorauszuschicken, und dem Schüler zu überlassen, daß er demnächst, wenn er nun zur praktischen Beschäftigung kommt, sich jene selbst vergegenwärtige und darin zurechtfinde.

Schwerlich werden diese Fragen anders als mit Zweifeln beantwortet werden können, und man wird daher nicht umhin können, sich der Ansicht zuzuwenden, daß aller eigentlich landwirthschaftliche Unterricht, wie er im Vorhergehenden bezeichnet worden ist, nicht nur nicht in die Volksschule gehöre, sondern auch, wenn man versuchen wollte, ihn einzuführen, sich keineswegs fruchtbringend erweisen würde.

Nichtsdestoweniger aber können dennoch die Landschulen das Ihrige und zwar in recht einflußreicher Weise zur zweckmäßigen Vorbildung für den ländlichen Beruf beitragen, wenn dazu die rechten Mittel angewendet werden; nämlich in folgender Art:

Die Gegenstände des Unterrichts in den gewöhnlichen Landschulen sind:

1) Religion,
2) Biblische Geschichte,
3) Lesen,
4) Schreiben,
5) Rechnen,
6) Gesang und
7) sogenannte gemeinnützige Kenntnisse, d. h. das Wissenswürdigste und Nothwendigste aus
   a) Erdbeschreibung; also die planetarischen Verhältnisse der Erde, ihre Stellung und Bewegung und deren Einfluß auf die Jahreszeiten nnd klimatischen Zustände, das Verhältniß von Land und Meer, die Erdtheile und deren kurze Charakteristik, Europa mit seinen Hauptgebirgen und Stromgebieten, die europäischen Staaten und ausführlicher das allgemeinere und besondere deutsche Vaterland;
   b) Geschichte, und zwar anknüpfend an die biblische Geschichte, in gedrängter Erzählung die Ausbreitung des Christenthums, die Wanderung der Völker und ihre Vertheilung in den Ländern Europa's; vielleicht ein Ueberblick über die Hauptepochen und Begebenheiten unseres Welttheils, die Monarchie Karls des Großen und die Theilung derselben; die Kriege mit den Ungarn; die Kreuzzüge; der Einbruch der Türken; die Entdeckung der neuen Welt; die Reformation; der dreißigjährige Krieg; die französiche Revolution; und specieller die Geschichte des Vaterlandes, seiner Schicksale, seiner Entwickelung, seiner Einrichtungen und Verfassung;

c) **Naturkunde**, also die allgemeinen Eigenschaften der Körper; die Zusammensetzung und Beschaffenheit von Luft und Wasser; die Wirkungen von Licht, Wärme, Electricität und magnetischer Kraft; die atmosphärischen und meteorologischen Erscheinungen und etwa das Nöthigste aus den Lehren von der Bewegung, der Schwere und dem Schwerpunkte; vom Hebel und Räderwerk; vom Gleichgewicht der flüssigen Körper; vom Luftdruck und dergleichen mehr, Alles in ganz faßlicher Weise;

d) **Naturgeschichte**, nämlich eine Uebersicht über die drei Reiche der Natur; die Kenntniß der Erdarten, des Gesteins, der Metalle; das Charakteristische des organischen Lebens der Pflanzen- und Thierwelt; die Ernährung und das Wachsthum der Pflanzen, ihre Haupteintheilung; speciell die Kulturgewächse; die Obst- und Waldbäume; die wildwachsenden Wiesen- und Weidekräuter; die Giftpflanzen; die Unkräuter; ebenso aus dem Thierreiche die Hauptklassifikationen und speciell die nützlichen und schädlichen Thiere der Heimath; endlich

e) mancherlei nützliche Notizen aus der Gewerbskunde, und zwar nicht sowohl in Beziehung auf das Detail des Betriebes und seiner Manipulationen, als vielmehr hinsichtlich des Materials und der Zwecke seiner Verwendung.

Dies sind die Gegenstände des Unterrichts, welche sich für die allgemeinen Volksschulen und namentlich für die Landschulen eignen und etwa mit Ausnahme der Religionslehre, so wie des biblischen Geschichts- und Gesang-Unterrichts, bieten sie sämmtlich dem verständigen und unterrichteten Lehrer hinlängliche Gelegenheit, um auch dem künftigen Landbauer einen großen Theil der Kenntnisse beizubringen, deren er zu tüchtiger Erfüllung seines besonderen Berufes bedarf.

Von zwei der genannten Gegenstände, von der **Naturkunde** und der **Naturgeschichte**, möchte es wohl kaum eines besonderen Nachweises bedürfen. Auf die Natur ist der Landmann angewiesen, in ihr soll er wirken, ihrer Hülfe soll er sich bedienen, ihre eigene Thätigkeit soll er für seine Zwecke benutzen, ihre Kräfte sich dienstbar machen. Was ist natürlicher, was ist unerläßlicher, als daß er mit ihr auch bekannt und befreundet sei; daß er nicht nur überhaupt ihre Kräfte, ihre Wirkungsart und die Gesetze, nach welchen diese erfolgt, zu erforschen, sondern auch diejenigen ihrer Erzeugungen, welche die täglichen Gegenstände seiner Beschäftigung sind, nämlich Boden, Pflanze und Thier möglichst genau kennen zu lernen, sich werde angelegen sein lassen müssen. Daß aber seine Aufmerksamkeit schon frühe auf diese Dinge gelenkt, daß er gewöhnt werde, auf die ihn umgebenden und sein Geschäft berührenden Erscheinun-

gen sein Nachdenken zu richten, sich ihre Ursachen klar zu machen und auch über die Gründe seines eigenen Verhaltens in Beziehung auf dieselben, sich jederzeit Rechenschaft abzulegen und daß er endlich auch mit den nöthigen Vorkenntnissen ausgerüstet sei, um nicht in mancherlei Irrthümer und unhaltbare Annahmen zu gerathen, das ist die Aufgabe der Schule, die ihn zu dem Ende nicht mit einem bunten unfruchtbaren Materiale mannichfaltiger Notizen in der pedantischen Form halbgelehrten Wissens zu belasten, sondern mit einem brauchbaren Vorrath geprüfter Wahrheiten auszurüsten hat, deren Begründung, Zusammenhang und Anwendbarkeit dem Schüler jederzeit hat klar gemacht werden können.

Aber auch Erdbeschreibung und Geschichte bieten gelegentlichen Stoff genug dar, um die ländliche Jugend mit Kenntnissen zu versehen, die ihr in ihrem künftigen Lebensberuf von Nutzen sein können, jene z. B. durch Schilderungen von Landstrichen, die sich durch besondere Fruchtbarkeit, oder die ländliche Betriebsamkeit ihrer Bewohner, die Ergiebigkeit ihrer Ernten, die Vorzüge ihrer Producte, Viehracen u. dergl. m. auszeichnen; diese durch Andeutungen über die Zustände des Ackerbaues in älteren und neueren Zeiten, über die Einflüsse, welche die großen Weltbegebenheiten darauf ausgeübt, über die Veranlassungen, durch welche unsere jetzigen Kulturen ins Vaterland gebracht sind und dergleichen, wobei ein verständiger Lehrer immer Gelegenheit finden wird, die Aufmerksamkeit der Schüler in nützlicher Weise in Anspruch zu nehmen.

Ganz besonders aber eignen sich die Uebungen in den mehr mechanischen Fertigkeiten des Lesens, Schreibens und Rechnens, um den Kindern frühzeitig und ohne alle Anstrengung Kenntnisse beizubringen, die ihnen für ihre ganze Lebenszeit von Nutzen sind. Freilich gehören dazu Lehrmittel, an denen es uns leider in Deutschland noch fast ganz und gar gebricht, nämlich:

1) Ein Schullesebuch für die Landjugend, welches von den ersten Elementen ausgehend in allmähligem Fortgange den ganzen Kreis des einem tüchtigen Landmann nöthigen Wissens, also auch jene vorhin namhaft gemachten sogenannten gemeinnützigen Kenntnisse umfaßt und ihm zugleich als Rathgeber und moralischer Wegweiser in allen Verhältnissen seines Lebens dienen kann.

In Schottland giebt es solche Bücher, die in den Schulen für den Unterricht der Kinder benutzt, noch von den erwachsenen und alten Personen gern und mit Nutzen gelesen werden; und die große Anstelligkeit und Verständigkeit, die den Schotten auszeichnet, hat ohne Zweifel ihren Hauptgrund in dem vorzüglichen Schulwesen jenes Landes, als wodurch auch Norwegen sich auszeichnet. Wir aber entbehren solcher Hülfsmittel noch gar sehr.

2) Eine Vorschriften-Sammlung, welche neben biblischen und

Sittensprüchen auch eine Auswahl jener zahllosen landwirthschaftlichen Sprüchwörter enthalten müßte, in denen die Erfahrung früherer Zeiten Regeln niedergelegt hat, die dem Landmann bei vielen seiner Verrichtungen, bei der Bestellung, bei Bestimmung der Zeit der Aussaat und der Ernte, bei Voraussicht der Witterung ꝛc. zum Anhalt dienen könne. Dergleichen sind z. B. folgende:

Moos macht den Acker los;
Laub macht den Acker taub;
Stroh macht den Acker froh; oder:
Das Schaf hat einen goldenen Fuß; oder:
Märzstaub ist dem Golde gleich; oder:
Trockner April ist nicht der Bauern Will; oder:
Mai kühl und naß, füllt Boden, Scheun' und Faß ꝛc.

Das Abschreiben solcher Sprüche hat nicht blos den Vortheil, daß ihr Inhalt sich dem Gedächtniß einprägt, sondern ganz besonders den, daß frühzeitig die Aufmerksamkeit auf Gegenstände des künftigen Berufs und auf den Werth der Beobachtung hingelenkt wird.

3) Ein Rechenbuch für die Landschulen. Gerade ein solches könnte, zweckmäßig eingerichtet, für die Vorbildung des künftigen Landmannes von ungemeinem Einflusse sein.

Es bedürfte dazu nur, daß alle sogenannten Exempel in benannten Zahlen mit verständiger Sorgfalt so gewählt wären, daß neben der Kenntniß der Maaß- und Gewichtsverhältnisse, zugleich die Hauptgrundsätze der landwirthschaftlichen Verhältnißlehre dem rechnenden Schüler sich von selbst einprägen müßten. Die Aufgaben würden daher größtentheils aus der Sphäre des haus- und landwirthschaftlichen Betriebes zu nehmen und so zu stellen sein, daß, indem nützliche Kenntnisse mitgetheilt werden, sich zugleich eine Regel für das praktische Verhalten daraus von selbst entwickelt.

Beispiele werden die Sache am besten erläutern und es mögen daher hier mehrere solcher Aufgaben eine Stelle finden. Dergleichen sind folgende:

1) Der Morgen Landes enthält 180 Quadrat-Ruthen zu 12 Fuß Länge und Breite; die deutsche Meile enthält 2000 Ruthen von 12 Fuß Länge.

Wenn ein Gespann 2 Morgen Acker umgepflügt hat in Furchen von 6 oder 8 oder 9 Zoll Breite, wie viel Ruthen Weges hat es dann im ersten, zweiten oder dritten Falle zurückgelegt und folglich wie viel deutsche Meilen gemacht? oder:

2) Es sollen 20 Morgen Landes jeder mit zwölf zweispännigen Fudern Mist bedüngt werden; das Gespann kann täglich 10 Fuder vom Hofe nach dem Felde bringen.

Wann muß ich mit dem Dungfahren beginnen, wenn zwei

Gespanne zur Verfügung sind, und die Kartoffeln am 15. Mai in die Erde gebracht werden sollen? oder:

3) Auf einen Scheffel Roggen Erdrusch kann man 220 Pfund Stroh und auf den Scheffel Hafer 80 Pfund Stroh rechnen. Wenn ich nun 120 Scheffel Roggen und 200 Scheffel Hafer gedroschen habe, wie viel kann ich das ganze Jahr hindurch von jeder Sorte Stroh täglich verbrauchen? oder:

4) Zwei Metzen Roggen täglich futtern ein arbeitendes Pferd eben so gut als vier Metzen Hafer. Wenn nun der Scheffel Roggen 40 Silbergroschen, der Scheffel Hafer aber 22 Silbergroschen gilt, wie viel erspare ich täglich und im Jahre bei der Roggenfutterung für das Gespann von 4 Pferden? oder:

5) Drei Scheffel Moorrüben haben für Pferde den Futterwerth von einem Scheffel Hafer. Wie lange kann ich zwei Pferde mit dem Ertrage eines Morgens, der 12 Wispel Rüben gebracht hat, ernähren, wenn ich jedem Pferde das Aequivalent von 4 Metzen Hafer täglich reiche? oder:

6) Wenn man die Kuh mit $1\frac{3}{4}$ Pfd. Wiesenheu für jede 100 Pfd. ihres lebenden Gewichts täglich füttert, so erhält sie sich in ihrem Stande, setzt aber weder Fleisch noch Fett an, und kann auch ohne Abnahme an Gewicht keine Milch geben; erhält sie aber das Doppelte jener Futterung, so kann sie von jedem Centner Heu, den sie verzehrt, 22 Quart Milch geben.

Ich habe 378 Centner Heu; wie viel Kühe von 600 Pfd. lebenden Gewichtes kann ich damit durch 180 Wintertage auf die erste Art erhalten und wie viel auf die andere, und bei der letzten Art der Futterung, wie viel Milchertrag habe ich zu erwarten? Und wenn ich das Quart Milch zu 6 Pfennigen nutze, wie viel hat mir jede Kuh den Winter hindurch gebracht und wie hoch habe ich den Centner meines Heues verwerthet?

Es bedarf wohl keines Beweises, daß solche Aufgaben, die sich leicht ins Unendliche vermehren lassen würden, wesentlich dazu beitragen müßten, dem rechnenden Knaben eine Menge von Kenntnissen über wirthschaftliche Verhältnisse beizubringen, ihn zugleich zum Nachdenken über die Interessen seines Berufes anzuleiten und vor allen Dingen ihm die Gewohnheit wirthschaftlicher Berechnung zu geben, eine Gewohnheit, die in der Region der kleineren Landwirthe noch allzusehr vermißt wird.

Auf solche Weise könnte allerdings durch Schulbücher für eine bessere Vorbereitung zum ländlichen Berufe recht viel gewirkt werden. Allein wir besitzen dergleichen bis jetzt nicht, und ihre Abfassung ist keine leichte Sache. Namentlich möchte das zuerst gedachte Lesebuch nur durch eine Vereinigung mehrerer Kräfte zu Stande gebracht werden können. Dasselbe würde den ganzen Inbegriff der

dem Landmanne nöthigen und nützlichen Kenntnisse kurz, verständlich, überzeugend und anregend enthalten, dem jugendlichen Alter vollkommen zugänglich, dem Erwachsenen immer noch lehrreich, dem Lehrer ein sicherer Leitfaden, und in so einfacher, würdiger und eindringender Sprache, bald unterhaltend, bald erbauend abgefaßt sein müssen, daß auch der Gebildete es nicht ohne Befriedigung aus der Hand legen könnte. Es wäre gewiß der Mühe werth, durch bedeutende Preise zu einer so verdienstlichen Arbeit zu ermuntern; oder vielleicht noch besser, wenn aus freier Entschließung wohlgesinnte, für die Sache erwärmte und ganz befähigte Männer sich dem Unternehmen mit vereinten Kräften und nach einem ganz übereinstimmenden Plane unterziehen, die Arbeiten unter sich vertheilen und so das Material im Einzelnen herbeischaffen wollten, welches dann zuletzt von einer einigen geschickten Hand zu einem auch in Ton und Farbe einigen Ganzen zusammengearbeitet werden könnte.

Allein wenn wir auch solche brauchbare Schulbücher hätten oder erhielten, immer würden doch die Personen der Lehrer die Hauptsache sein und bleiben. Auch die zweckmäßigsten Lehrmittel können für sich nicht helfen, wenn sie nicht von verständigen Personen benutzt werden. Sollen die Landschullehrer den hier beschriebenen vorbereitenden landwirthschaftlichen Unterricht mit Nutzen ertheilen können, so müssen sie selbst mit dem praktischen Landbau bekannt sein, jedenfalls den gewöhnlichen Gartenbau, als Obst- und Gemüsezucht, ausreichend kennen und selbst zu treiben verstehen.

Ehe wir solche Lehrer nicht haben, ist an erfolgreiche Maaßregeln, durch den Schulunterricht auf die Berufsbildung des Landmannes zu wirken, nicht zu denken, und nur von den Landschullehrer-Seminarien und deren zweckmäßiger, jedenfalls auf dem Lande selbst einzurichtender Verfassung werden wir zu erwarten haben, ob und wann diesem sehr wesentlichen Bedürfnisse werde abgeholfen werden können.

Uebrigens ist bei der ganzen bisherigen Erörterung nur der männlichen Schuljugend auf dem Lande gedacht worden; und doch möchte auch die Erziehung der weiblichen Jugend für ihren künftigen Lebensberuf eine ganz gleiche Berücksichtigung verdienen. Von dem Geschick, dem Fleiße, der Ordnung, der Reinlichkeit und der Wirthschaftlichkeit der Hausfrauen und Mütter hängt gerade in den Haushaltungen der kleineren Wirthe und der ländlichen Arbeiter großentheils das Gedeihen und der Wohlstand der Familien ab. Aber die emsigen, ordentlichen, reinlichen und wirthschaftlichen Hausfrauen sind nicht sehr häufig auf dem Lande, und die Art, wie sie erzogen und in der Schule angeleitet werden, trägt großentheils die Schuld, daß sie ihre Bestimmung so unvollkommen erfüllen.

Das Landmädchen sollte von frühester Jugend auf an ununterbrochene Beschäftigung gewöhnt und insonderheit zu Geschick für

mancherlei Handarbeiten angelernt werden. In manchen Gegenden jedoch und ganzen Landstrichen sind die Frauen in Handarbeiten so ungeübt, daß sie nur einen groben Faden zu spinnen und höchstens Hausleinwand zu weben verstehen, mit den Näh- und Stricknadeln kaum umzugehen wissen, von anderen wirthschaftlichen Handarbeiten keinen Begriff haben, und auch in den meisten hauswirthschaftlichen Geschäften, als da sind: Bierbrauen, Essigmachen, Seifekochen, Cider bereiten, Muß- und Syrupkochen, Einmachen u. dergl. m. fast ganz unerfahren sind.

Allerdings muß beim weiblichen Geschlechte die häusliche Erziehung das Meiste thun; indessen kann auch hier die Schule sehr zu Hülfe kommen. Eigene Mädchenschulen auf dem Lande mit weiblichen Lehrerinnen, wie dergleichen in Westphalen bereits angetroffen werden, sind ein wesentliches Bedürfniß.

Daß aber überall und folglich auch auf dem Lande für ein gutes, auf den künftigen Lebensberuf vorbereitendes Schulwesen für beide Geschlechter gesorgt werde, ist die Sache zugleich der Kirche, des Staates und der Hausväter, also der Gemeinden. Die ländlichen Arbeitgeber aber, also die größeren wie die kleineren Grundbesitzer, haben vorzugsweise nicht blos das Interesse, sondern auch die Pflicht, auch von ihrer Seite zu thun, was in ihren Kräften steht, damit die Landschulen überall ihre wahre Bestimmung erfüllen."

Endlich wurde, um auch das Unterrichtsverfahren für die als erreichbar angesehenen Zwecke festzustellen, im Jahre 1852 über die Schrift des Pfarrers Zittel „Ueber die Bildung des Landwirths für seinen Beruf in der Volksschule" das Gutachten eines Seminarlehrers eingefordert, welches derselbe in Folgendem abgegeben hat:

„Die Bemerkungen und Vorschläge des Stadtpfarrers Zittel in Heidelberg: „Ueber die Bildung des Landwirths für seinen Beruf in der Volksschule" zerfallen ihrem Inhalte nach in 2 Theile. Im ersten derselben werden zunächst die Einwendungen widerlegt, welche gegen den Vorschlag: die Volksschule mehr, als bis jetzt geschehen, eine theoretische Bildung des Landmanns für seinen Beruf pflegen zu lassen; dann wird die Forderung aufgestellt: der Unterricht in der Naturwissenschaft müsse auf den Betrieb der Landwirthschaft angewendet werden, und zuletzt wird die Zeit nachgewiesen, welche für diesen Zweck in Anspruch zu nehmen und ohne Beeinträchtigung anderer Disciplinen zu gewinnen sei. Als Ergebniß tritt hervor: die Volksschule habe mit die Aufgabe, ihre Schüler dahin zu bringen, ihre Berufsgeschäfte als wirklich denkende Wesen zu betreiben und von den Früchten derselben eine christliche Anwendung zu machen, daß sie sich dabei bewußt werden, warum Etwas so und nicht anders zu machen ist, daß sie in ihrer Thätigkeit den Zweck wie auch

die dabei angewendeten Mittel im Auge behalten und zu beurtheilen verstehen. Schule und Leben stehen in einem innigen Wechselverhältniß. Jene bildet für das Leben, indem sie ihren Schülern dasjenige Maaß allgemeiner Bildung verleiht, die das spätere Leben von Jedem fordert, und wenn sie auch keine Berufsanstalt sein darf, so hat sie gleichwohl in den sogenannten realen Gegenständen bei Auswahl und Behandlung des Stoffes die dereinstigen Verhältnisse der Schüler zu berücksichtigen. Demnach ist die obengenannte Forderung des Herrn Pfarrer Zittel eine so folgerichtige und wahre, daß nur Vorurtheil versucht sein könnte, dieselbe in Frage stellen zu wollen.

Der zweite Theil des in Rede stehenden Aufsatzes giebt dann einige Andeutungen über den Gang des Unterrichts in der Volks- und Fortbildungsschule, allerdings nur in gedrängtester Kürze, und es fällt dabei der Volksschule die sehr natürliche Aufgabe zu, durch ihren Unterricht die Grundlage für den spätern landwirthschaftlichen in anderen Anstalten zu gewähren. Diesen Zweck wird sie erreichen, wenn ihre Lehrer sich von folgenden Gesichtspunkten leiten lassen: 1) der naturkundliche Unterricht werde in steter Beziehung auf die Landwirthschaft ertheilt; es werde 2) überall die Veranschaulichung des zu Erlernenden aus dem Erfahrungskreise der Schüler genommen, und es werde 3) stets hin- und nachgewiesen, warum man dies und jenes in Haus und Feld so mache. So soll der Schüler zum Nachdenken gewöhnt und befähigt werden, die Natur und ihre Gesetze zu erkennen. Nun hat zwar die Volksschule eine höhere Bestimmung, auch im naturkundlichen Unterrichte, als ausschließlich im Dienste der Landwirthschaft zu stehen, aber es liegt die Möglichkeit nahe, beide Zwecke gleichzeitig zu erreichen, ohne daß der eine durch den andern eine Beeinträchtigung erfährt, wenn nur unter Berücksichtigung beider der Stoff zweckmäßig ausgewählt und durch angemessene Behandlung den Schülern nahe gebracht wird. Dies will auch Pfarrer Zittel, nämlich den naturkundlichen Unterricht auf das rechte Maß beschränken und der Art einrichten, daß derselbe dem einsichtsvollen Betriebe der Landwirthschaft förderlich werde. Es wäre sehr zu beklagen, hätte die Volksschule ihre Aufgabe verkannt, ihr Gebiet verlassen und über der Pflege formaler Bildung das reale Moment und eine sinnige Auffassung der Natur vernachlässigt. Sollte sie auf einen solchen Abweg gerathen sein, wozu allerdings manche der methodischen Anweisungen in der Naturgeschichte unerfahrene, unselbstständige Lehrer leicht verleiten konnten, so muß sie in eine bessere Bahn gebracht werden. Dies wird unzweifelhaft geschehen, wenn ihr Zweck und Ziel, Umfang und Art des naturkundlichen Unterrichts vorgezeichnet, die Hemm- und Hindernisse eines günstigen Erfolges beseitigt, und die Lehrer zu strengem Innehalten der Grundsätze und Anleitungen verpflichtet würden, die sie in den

Seminarien kennen gelernt und empfangen haben. Es kann versichert werden, daß in hiesiger Anstalt, an der Schreiber dieses seit einer Reihe von Jahren den naturkundlichen Unterricht ertheilt, dieser im Sinne des Pfarrer Zittel gepflegt worden ist, unbeirrt durch die Grundsätze und Forderungen der „modernen Schule"; freilich würden aber auch die erstrebten Resultate jenen Stimmführern nicht genügen und bei ihrem Mangel an abstracter Wissenschaftlichkeit keine Anerkennung finden.

Die mehrfache Uebereinstimmung mit den Ansichten des Pfarrers Zittel über die Beschaffenheit und Einrichtung des Unterrichts dürfte wohl eine Darlegung des Verfahrens in seinen Grundzügen rechtfertigen, welches bei den Seminaristen im Unterrichte in der Naturgeschichte befolgt und dann von denselben in der Uebungsschule der Anstalt practisch angewendet wird.

Die Naturgeschichte wird in 2 Cursen gelehrt, nämlich in der Mittel- und Oberklasse genannter Schule.

In der Mittelklasse trägt der Unterricht einen vorbereitenden Character, sofern derselbe die Grundlage für den weiteren, umfassenderen und tiefer eingehenden der Oberklasse ausmacht. Er nimmt den Stoff aus dem Bereich der Schüler, beschränkt sich also auf das Einheimische, und legt die Gegenstände selbst oder in guten Abbildungen zur Beschauung, zum Nachdenken und Besprechen vor. So kommen nach und nach solche der wichtigsten und verbreitetsten Thier- und Pflanzenformen zur Behandlung, die ganze natürliche Gruppen repräsentiren und auch in äußern Formen wie in ihren Lebensäußerungen leicht in die Augen fallende Merkmale und Erscheinungen darbieten. Ist beispielsweise ein Thier nach Gestalt, Größe und Bedeckung, nach seinen Körpertheilen beschrieben, so werden dann Aufenthalt, Nahrung und Lebensweise beachtet. Nachdem das Ganze durch Einüben und Nacherzählen auch dem Gedächtniß eingeprägt worden, treten andere Arten derselben Gruppe zur stillen Betrachtung hinzu, von denen die Schüler den Namen und durch die Beschauung ein Totalbild erhalten. Die Beschreibungen werden von den Schülern unter Beihülfe des Lehrers zwar nach einem bestimmten Schema gemacht, aber dasselbe gewährt Spielraum genug zu Mannigfaltigkeit und Abwechslung. Dazu kommt noch, daß selbstverständlich die Beschreibungen immer kürzer werden, je weiter der Unterricht fortschreitet, und zuletzt nur die eigenthümlichen, das Individuum characterisirenden Merkmale enthalten. — Auf diese Weise lernen die Schüler eine Anzahl Thiere und Pflanzen genau kennen und sind auch am Schlusse des Cursus unter Vermittelung des Lehrers im Stande, dieselben in Klassen und natürliche Familien zusammen zu stellen. Es ist dies ein Ergebniß des Unterrichts und weit entfernt von einem wissenschaftlichen Systeme, das gar nicht in die Volksschule, am wenigsten auf dieser Stufe gehört.

So vorbereitet überkommt die Oberklasse die Schüler zu einem umfassendern und tiefer eingehenden Unterrichte. In demselben erhalten sie

1) das Wissenswürdigste aus der Lehre vom menschlichen Körper unter Anschluß der einfachsten Gesundheitsregeln. Diese Kenntniß giebt eine passende Grundlage für die Betrachtung des innern Baues der thierischen Organismen, bei welchem dann nur die hervortretenden eigenthümlichen Abweichungen und Bildungen zu beachten und zum Bewußtsein der Schüler zu bringen sind;
2) schließen sich an die behandelten Naturkörper des 1. Cursus noch andere einheimische, namentlich solche an, deren Erkenntniß geübtere Sinne, eine geschärfte Beobachtungskraft verlangt, so z. B. a. die Vertreter des niedern Thierreichs, b. die Repräsentanten gewisser Pflanzengruppen, wie der Gräser, der Kryptogamen u. s. w., und c. der Mineralien, welche bis jetzt keine Berücksichtigung gefunden haben. Diese neu hinzutretenden Gegenstände werden zum Theil kurz characterisirt, vornehmlich aber dem Dagewesenen zur Vergleichung gegenübergestellt;
3) treten zugleich die bedeutsamsten Thiere und Pflanzen des Auslandes hinzu, die an die verwandten Formen des Vaterlandes angeschlossen und durch diese in ihrer Eigenthümlichkeit begriffen werden. So gesellt sich zur Katze der Löwe, zur Eidechse das Krokodil, zu den Malvenpflanzen die Baumwolle, zu den Gräsern der Reis und das Zuckerrohr 2c.;
4) wird in der Thier- und Pflanzenkunde nun auch auf den innern Bau und die Lebensthätigkeit der Thiere und Pflanzen gebührende Rücksicht genommen, ohne jedoch die Materien im Zusammenhange abzuhandeln; vielmehr ist die Belehrung über Einzelnes an Individuen zu knüpfen, die dazu die passendste Gelegenheit bieten. So kann z. B. beim Hamster vom Winterschlaf der Thiere überhaupt, bei der Akazie vom Schlaf der Pflanzen 2c. umständlich die Rede sein. Eine Zusammenfassung des Gleichartigen zu einem Gesammtbilde folgt später am Ende des Unterrichts. Hier sieht der Lehrer ein weites, schwer zu bewältigendes, aber äußerst ersprießliches Arbeitsfeld vor sich, indem derselbe die Erscheinungen und Vorgänge auf die Natur und ihre Gesetze zurückzuführen hat, worüber Physik und Chemie die erwünschte Aufklärung gewähren. Er kann dabei leicht abirren und die Gränzen des Gebiets überschreiten. Gleichwohl ist es nicht zu umgehen, wie auch Pfarrer Zittel meint, wenn er schreibt: „Die Kinder müssen zum Exempel schon bei Erklärung des Athmungsprocesses eine Kenntniß der atmosphärischen Luft und ihrer Bestandtheile erhalten. Ebenso

wird von Licht, Wärme, Electricität u. s. w. am geeigneten Orte die Rede sein müssen und eine ausführliche Beschreibung der klimatischen Einflüsse auf das Pflanzen- und Thierleben nicht fehlen dürfen;"

5) ist am Schlusse des Unterrichts der behandelte Stoff nach bestimmten Gesichtspunkten zu Gesammtbildern zu gestalten und in eine einfache natürliche Uebersicht zu fassen, die zwar kein streng wissenschaftliches System sein, jedoch den Resultaten der Wissenschaft nicht widersprechen darf;

6) endlich hat der Unterricht überall das Unbekannte an das Bekannte anzuschließen, durch das Naheliegende das Fremde zur Erkenntniß zu bringen und die Richtung zu vermeiden, nach welcher wohl das Anschauungs- und Denkvermögen einseitig geweckt, genährt und gebildet werden, Herz und Gemüth aber leer ausgehen: die ganze Seele der Kinder muß in diesem Unterrichte Gott und der Natur entgegenleben.

Hat der naturkundliche Unterricht solch Maß und Ziel, erfolgt die Verarbeitung des Materials nach den angedeuteten Grundsätzen: so gewährt derselbe nicht nur eine ausreichende Bekanntschaft mit den Gegenständen der Landwirthschaft, sondern befähigt die Schüler auch, der weitern landwirthschaftlichen Ausbildung mit Erfolg obzuliegen, mag dieselbe in einer Fortbildungsschule ertheilt werden, oder durch eigene Lectüre zu erwerben sein.

Die Erreichung dieses umfassenden, auch die dereinstigen Lebensverhältnisse der Schüler berücksichtigenden Zweckes ist aber nur dann zu ermöglichen, wenn dem Lehrer mit der erforderlichen Zeit ein passendes Lehrbuch an die Hand gegeben wird. Unzweifelhaft wird die erstere schon gewonnen, wenn der Unterricht in rechter Art getrieben wird, und immer erst das Nothwendige eine gründliche Behandlung erfährt, ehe das Wünschenswerthe eine Berücksichtigung findet.

Was nun noch den beanspruchten Leitfaden für den Lehrer anlangt, so kann zwar das Bedürfniß eines solchen nicht weggeleugnet, aber auch nicht verschwiegen werden, daß der Lehrer, wenn er anders den Unterricht nach den oben angedeuteten Grundsätzen zu ertheilen versteht, von Lust und Liebe zur Sache erfüllt ist, zugleich die Fähigkeit besitzen wird, sich selbst einen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Lehrgang zu entwerfen, zumal die naturhistorischen Lehrbücher reichen Stoff bieten.

Dazu tritt noch das richtige Bestreben der neusten Zeit, das Schullesebuch zur Grundlage des realen Unterrichts zu machen. Bei Abfassung dieses wichtigen Lehr- und Lernbuchs muß aber darauf gesehen werden, daß in dem Abschnitte über Naturkunde die Auswahl, Anordnung und Darstellung des Materials dem Bedürfniß der Volksschule genüge, der Alters- und Bildungsstufe ihrer Schüler angemessen sei und in steter Beziehung auf die landwirthschaftlichen

Verhältnisse stehe. Dies würde einen besondern Leitfaden ganz entbehrlich machen. Freilich dürfte dasselbe nicht ein bloßes Knochengerippe enthalten, das erst mit Fleisch zu umkleiden, dem erst Leben einzuhauchen wäre; auch müßte darin weniger die unterrichtliche Behandlung berücksichtigt werden, sondern vielmehr das Resultat des Unterrichts in scharfgezeichneten Bildern niedergelegt sein. Die Erläuterung desselben fällt dem Unterrichte in den festgesetzten Lehrstunden zu, die Einprägung dagegen kann durch's Lesen in den Lesestunden oder durch Privatfleiß erfolgen. Dadurch wird nicht blos an Zeit gewonnen, sondern das Lesebuch tritt zugleich an die Erwachsenen heran und bietet ihnen neben belehrender Unterhaltung eine reiche Quelle zu nützlicher, fruchtbringender Erkenntniß innerhalb ihres Lebensberufes."

Die schon bisher erstrebten Ziele, Förderung landwirthschaftlichen Sinnes und Verständnisses durch die Schullehrer-Seminarien, practische Gestaltung des in der Elementarschule ertheilten Unterrichts und Anschluß desselben an die Bedürfnisse des practischen Lebens, Vermehrung und Erweiterung der Fortbildungsschulen und Betheiligung der Schullehrer an denselben, werden auch weiterhin, wo möglich mit erhöhter Energie zu verfolgen sein, um berechtigten Anforderungen zu genügen.

---

35) Zusammengehörigkeit der drei Regulative vom 1., 2. und 3. October 1854.

Die Königliche Regierung in Liegnitz bemerkt in einem Circular-Erlaß vom 2. Januar 1860, daß in den vielfachen und lebhaften Erörterungen über Werth und Bedeutung der Regulative vom 1., 2. und 3. October 1854 für die Erzielung einer gedeihlichen Volksschulbildung auch während des verflossenen Jahres wieder manche Auffassungen und Urtheile in die Oeffentlichkeit getreten seien, welche den Beweis lieferten, daß, abgesehen von der Abneigung gegen das in diesen Verordnungen enthaltene Dringen auf entschiedene christliche Unterlage der Volksbildung, es in weiten Kreisen auch an einer gründlichen Kenntniß dieser Schul-Regulative immer noch fehle. Namentlich mache sich ein großer Mangel, sei es an Verständniß, oder an Beachtung des engen Zusammenhanges vielfach geltend, welcher zwischen dem Regulativ für die einklassige Elementarschule und den diesem voraufgestellten beiden anderen über die Seminar- und die Präparandenbildung stattfindet, und ohne dessen Berücksichtigung einzelne aphoristisch hingestellte Bestimmungen des Regulativs vom 3. October verkehrten Mißdeutungen hätten unterstellt werden können.

Die Verfügung fährt dann fort: Der für die richtige Auffassung der der Volksschule durch die Regulative gestellten Aufgabe so überaus wichtige Zusammenhang dieser, eben deshalb auch nicht gesondert, sondern als ein zusammengehöriges Ganze erlassenen Verordnungen ist keinesweges auch schon von allen Lehrern in derjenigen Gründlichkeit und Tiefe erfaßt, welche für die gedeihliche Ausrichtung des Lehramtes auf dem Grunde der betreffenden maßgebenden Bestimmungen als ein unerläßliches Erforderniß bezeichnet werden muß. Wir richten deshalb auf diesen Zusammenhang des dritten Regulativs namentlich mit dem ersten die Aufmerksamkeit der diesjährigen Lehrer-Conferenzthätigkeit innerhalb des Departements ganz besonders hin und stellen für dieselbe folgende Fragen zur Beantwortung:

1) Welche Bestimmungen der Regulative führen besonders in ein um so klareres Verständniß derjenigen Aufgabe ein, welche der Volksschule Behufs einer entschiedenen christlichen Durchbildung der Jugend unsers Volkes gestellt ist?

2) Welche Bestimmungen der Regulative machen es dem Lehrer zur besonderen Pflicht, durch allseitige Weckung und energische Uebung der Geisteskraft, so wie durch Aneignung eben sowohl klar bewußter, als unverlierbar fester Kenntnisse und sichern Könnens eine dem wahren Bedürfniß der betreffenden Lebenskreise entsprechende anderweite Bildung für das practische Leben der Jugend unsers Volkes zu vermitteln?

Für die Beantwortung dieser Fragen werden auch diejenigen Verordnungen mitzubeachten sein, welche wir Behufs Durchführung der Regulative in unserm Departement inzwischen bereits erlassen haben, so wie diejenigen neueren Bestimmungen, welche der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in dem, durch das Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung (Novemberheft S. 690—701) veröffentlichten Rescripte vom 19. November v. J. 24,809. in Betreff der weiteren Ausgestaltung der Regulative getroffen hat.

Liegnitz, den 2. Januar 1860.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen.

Circulare
an sämmtliche Herren Superintendenten.

36) Unterstützungs-Kasse für Elementarlehrer.

Das nachfolgende Statut der Unterstützungs-Kasse für die Hauptlehrer der öffentlichen Elementarschulen der Oberbürgermeisterei Barmen, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist unter dem 16. September 1859 von dem Königlichen Ober-Präsidenten der Rheinprovinz bestätigt worden.

§. 1. Berechtigte.

Berechtigte sind rc.

§. 2. Gründung und Zweck der Stiftung.

Die unterzeichneten Elementar-Lehrer der Oberbürgermeisterei Barmen haben am 1. April 1858 die Vereinbarung getroffen, gemeinschaftlich und nach den in den nachstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen eine Unterstützungs-Kasse zu bilden, um

1) denjenigen Lehrern ihres Vereins, welche amtsunfähig, resp. pensionsberechtigt geworden sind, durch eine jährliche Zulage eine ausreichendere Unterstützung zu gewähren;

2) zeitweilig arbeitsunfähig gewordenen Gliedern ihres Vereins, die einen Substituten zu halten genöthigt sind, ebenfalls eine Unterstützung zuzuwenden.

§. 3. Bildung des Fonds der Stiftung.

Zur Bildung eines unangreifbaren Fonds bleibt die Kasse fünf Jahre geschlossen, und am Ende des sechsten Jahres wird die Unterstützungs-Summe nach §. 20. für das siebente Jahr bestimmt.

Der Fonds wird gebildet aus den während der ersten fünf Jahre eingehenden Einnahmen des Vereins, bestehend

1) aus den jährlichen Beiträgen der Mitglieder,

2) aus dem Eintrittsgelde, den Nachzahlungen und den Strafgeldern von denjenigen Mitgliedern, welche dem Vereine nicht rechtzeitig beigetreten sind, oder ihre Beiträge nicht in der festgesetzten Zeit eingezahlt haben;

3) aus den Strafgeldern, welche wegen Versäumniß der ordnungsmäßigen Sitzungen, oder zu späten Erscheinens, oder zu frühen Verlassens derselben von den Mitgliedern gezahlt werden;

4) aus dem Reinertrage der von den betheiligten Lehrern für diese Anstalt herausgegebenen Schulschriften;

5) aus dem Rabatt, der von andern Verlegern für diejenigen Schulbücher, welche in hiesige Schulen eingeführt sind, etwa bewilligt werden sollte;

6) aus den Schenkungen und Vermächtnissen, die dem Vereine zu Theil werden;

7) aus den Zinsen des Stiftungsvermögens;

8) aus einem Fünftel, resp. einem Zehntel der nach Ablauf der fünf Jahre sich ergebenden Einnahme.

§. 4. Festsetzung des zu stiftungsmäßigen Zwecken verwendbaren Betrages.

Von den im vorigen Paragraphen ad 1, 2, 3, 4, 5 und 7 genannten Intraden, die durch die Jahresrechnung nach §. 20. festgestellt werden, sollen nach Abzug der etwaigen Verwaltungskosten, vier Fünftel zu der in §. 2. bezeichneten Unterstützung verwendet werden. Das eine Fünftel, sowie Dasjenige, was von den vier Fünfteln zur Unterstützung nicht erforderlich ist, muß kapitalisirt werden.

§. 5. Selbständigkeit der Stiftung.

Die Stiftung ist im Interesse der nach §. 1. Berechtigten gemacht worden; sie soll deßhalb nie mit irgend einer andern Stiftung vermischt oder verbunden werden; noch dürfen die aus dieser Stiftung fließenden Unterstützungen den emeritirten und arbeitsunfähigen Lehrern bei den aus andern Kassen fließenden Unterstützungen, resp. Pensionen in Anrechnung gebracht werden.

§. 6. Zulassung zu dem Genusse der Stiftung.

Zu dem Genusse dieser Stiftung sollen außer den Unterzeichneten auch diejenigen Hauptlehrer der jetzt bestehenden oder später noch zu gründenden öffentlichen Elementar-Schulen, welche derselben auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen später beitreten wollen, zugelassen werden.

§. 7. Bedingung der Unterstützung.

Ein Lehrer, der nach den gesetzlichen Bestimmungen pensionsberechtigt emeritirt wird, ist zu der Unterstützung berechtigt. Ebenso hat ein zeitweilig arbeitsunfähiger Lehrer, der einen Substituten halten muß, Anspruch auf Unterstützung.

§. 8. Höhe der Unterstützung.

Das Maximum der Unterstützung eines emeritirten Lehrers ist auf einhundert fünfzig (150) Thaler jährlich festgesetzt. Ein zeitweilig arbeitsunfähig gewordener Lehrer, der einen Substituten halten muß, bezieht die Hälfte des derzeitigen Unterstützungs-Antheils eines Emeriten.

§. 9. Beginn der Unterstützung.

Die Zulassung zur Unterstützung erfolgt für die Emeriten mit dem Tage ihrer Emeritirung; für die zeitweilig arbeitsunfähigen Lehrer mit dem Tage der Anstellung ihres Substituten.

§. 10. Verminderung resp. Wegfall der Unterstützung.

Eine Verminderung der Unterstützung kann nur dann stattfinden, wenn die in §. 4. zur Verwendung bestimmten vier Fünftel der Vertheilungssumme zu den Unterstützungen nicht ausreichen. Sollte jedoch der Fall eintreten, daß der Unterstützungsantheil für den Emeriten, oder wenn deren mehrere vorhanden sind, für Jeden derselben die Summe von 75 Thlrn. (fünf und siebzig Thlrn.) jährlich, desgleichen für den oder die arbeitsunfähig gewordenen Lehrer die Summe von 35 (fünf und dreißig) Thalern nicht erreicht, so soll statt des in §. 4. gedachten ein Fünftel nur ein Zehntel kapitalisirt werden und somit neun Zehntel zur Vertheilung kommen.

Nach dem Tode eines unterstützten Lehrers soll dessen Unterstützungs-Antheil an die Hinterbliebenen desselben bis zum Schlusse des Quartals, in welchem der Tod erfolgte, gezahlt werden.

Entläßt ein zeitweilig unterstützter Lehrer seinen Substituten, so fällt selbstredend auch alsdann die Unterstützung weg.

§. 11. Bewilligung und Zahlung der Unterstützung.

Alle Unterstützungen werden am Schlusse eines jeden Kalender-Vierteljahres für die vergangenen drei Monate, sofern der Unterstützungsfall erst im Laufe des Vierteljahres eingetreten ist, für die Zeit seit diesem Eintritt bewilligt und ausgezahlt.

§. 12. Pflichten der Mitglieder.

Diejenigen Lehrer, welche dieser Vereinbarung bis heute angehören und gegenwärtiges Statut unterschrieben haben, sowie diejenigen, welche auf Grund der Bestimmungen des §. 13. derselben noch beitreten werden, verpflichten sich

1) zu einem jährlichen Beitrage von 3 (drei) Thalern, den sie 1. Mai jedes Jahres praenumerando an den Kassirer des Vereins zu entrichten haben,

2) nach Kräften mitzuwirken, daß sämmtliche für unsere Elementar-Schulen noch nöthigen Schulbücher nach und nach von den betheiligten Lehrern selbst verfaßt und zum Besten der Vereinskasse verlegt und debitirt werden;

3) die Schulbücher, welche auf diese Weise gleich dem schon jetzt vorhandenen Schreib-Cursus, evangelischen Gesangbuche für Schulen, und den Vorschriften, oder durch Ankauf oder Schenkung Eigenthum des Vereins werden möchten, nachdem die höhere Genehmigung zu deren Einführung erfolgt ist, auch mit dem Beginne des nachfolgenden Schuljahres (1. Mai) wirklich in ihre Schulen einzuführen.

4) Die katholischen Vereinsglieder sind selbstredend von der Einführung derjenigen Bücher entbunden, welche sie confessioneller

Rücksicht wegen in ihre Schulen nicht einführen können. Dagegen liegt es ihnen ob, bei den Verlegern der Bücher, welche sie außer denjenigen, die Eigenthum des Vereins sind, in ihren Schulen gebrauchen, einen entsprechenden Rabatt zum Vortheil des Vereins zu erzielen.

5) Emeritirte Mitglieder sind von diesen Verpflichtungen entbunden, sobald sie in den Genuß der Unterstützung treten, verlieren aber damit das Stimmrecht.

§. 13. Erwerbung der Mitgliedschaft.

Diejenigen Lehrer, welche an eine öffentliche Elementar-Schule Barmens als Hauptlehrer berufen werden und ihren Beitritt zum Vereine vor Ablauf einer vierwöchentlichen Frist, von dem Tage an gerechnet, daß ihnen von dem Vorstande des Vereins dieses Statut zur Einsicht zugestellt worden ist, erklärt haben, zahlen:

a. einen jährlichen Beitrag von 3 (drei) Thalern, der auch für das laufende Jahr praenumerando entrichtet werden soll,
b. ein Prozent von dem vorhandenen Capitalfonds des Vereines, der §. 20. zufolge nach dem Rechnungsabschlusse des vorhergehenden Jahres festgestellt worden ist. Sollte ein nach §. 1. berechtigter Lehrer seinen Beitritt durch Unterschrift dieses Statuts bis zum 1. October dieses Jahres nicht erklärt haben und dem Vereine etwa noch beitreten wollen, so zahlt derselbe an die Vereinskasse:
a. 5 (fünf) Thaler Eintrittsgeld,
b. 3 (drei) Thaler jährlichen Beitrages, der vom 1. April des Jahres 1858 an bis zum Tage des Beitritts zu berechnen ist und nachgezahlt werden muß,
c. zwei Prozent von dem beim Eintritt vorhandenen Vereinsfonds, der nach §. 20. berechnet wird.

Denselben Verpflichtungen sollen auch die Lehrer unterworfen sein, welche zu einer hiesigen öffentlichen Elementarschule berufen werden und nicht innerhalb vier (4) Wochen, von dem Tage an gerechnet, daß ihnen dieses Statut vom Vorstande des Vereins zur Einsicht vorgelegt ist, ihren Beitritt zu demselben erklärt haben.

§. 14. Bestimmungen über die Strafgelder, über den Verlust der Mitgliedschaft und der damit verbundenen Vereinsrechte.

a. Ein Mitglied, welches ohne schriftliche Entschuldigung, oder wenn diese von der Versammlung als nicht genügend erkannt wird, eine Sitzung, wozu er vom Vorstande ordnungsmäßig eingeladen ist, versäumt, zahlt 15 (fünfzehn) Silbergroschen Strafgeld.
b. Wer in einer Sitzung mindestens eine halbe Stunde zu spät erscheint, oder vor Schluß derselben die Versammlung ohne

Genehmigung des Vorstandes verläßt, bezahlt 5 (fünf) Silbergroschen Strafgeld.

c. Ein Mitglied, welches seinen Beitrag nicht bis zum 1. Juni entrichtet hat, zahlt für jeden Monat, den es im Rückstande geblieben ist, 5 (fünf) Sgr. Strafgeld; bleibt ein Vereinsglied indeß länger, als bis zum 1. Juni des nächstfolgenden Jahres seinen Beitrag und die bis dahin nach a, b oder c fälligen Strafgelder schuldig, so verliert es seine Mitgliedschaft.

d. Ebenso verliert ein Mitglied die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Vereinsrechte, wenn es der in §. 12. ad 3 übernommenen Verpflichtung, die Einführung der dem Vereine angehörigen und von der höheren Behörde genehmigten Schulschriften, nicht in der bestimmten Zeit nachkommt.

Der Ausschließung eines Mitgliedes geht die in §. 17. vorgesehene dreimalige Aufforderung resp. Warnung voraus.

e. Ein Mitglied, welches außerhalb der Oberbürgermeisterei Barmen eine Lehrerstelle übernimmt, oder, ehe es pensionsberechtigt ist, aus dem Lehrerstande tritt, oder das gar seines Amtes entsetzt wird, verliert ebenfalls die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Vereinsrechte.

f. In allen diesen Fällen hat ein solches Mitglied weder auf Rückzahlung seiner geleisteten Beiträge, noch auf irgend einen Theil des vorhandenen Fonds Anspruch.

§. 15. Wiedererwerbung der Mitgliedschaft.

Ein Mitglied, welches nach §. 14. wegen säumiger Zahlung des jährlichen Beitrages und der Strafgelder, oder wegen unterlassener Einführung der genehmigten Schulbücher hat ausgeschieden werden müssen, kann die Mitgliedschaft und die Vereinsrechte wieder erwerben, wenn es außer dem rückständig gebliebenen Beitrage von 3 Thlrn. jährlich 5 (fünf) Thaler Eintrittsgeld und 2 (zwei) Prozent von dem Fonds, um welchen die Vereinskasse seit seinem Austritt angewachsen ist, entrichtet.

§. 16. Vorstand der Stiftung.

Der Vorstand der Stiftung besteht aus drei Mitgliedern, einem Vorsitzer, einem Rechnungsführer und einem Schriftführer, welche von den betheiligten Lehrern aus ihrer Mitte durch relative Stimmenmehrheit gewählt werden. Die Erneuerung des Vorstandes findet in der Weise statt, daß jedes Jahr bei der Rechnungslage ein Mitglied austritt und für dasselbe ein neues vom Vereine gewählt wird. Das ausgeschiedene Mitglied kann wieder gewählt werden, ist aber erst nach drei Jahren, von seinem Austritt an gerechnet, verbunden, die Wahl anzunehmen. Von dem am 14. August 1858 gewählten Vorstande tritt ein Mitglied im Jahre 1859, das zweite im Jahre

1860 aus. Beide werden durch das Loos bestimmt. Später tritt dasjenige Mitglied aus, welches nach der letzten Wahl drei Jahre im Vorstande gewesen ist.

§. 17. Wirksamkeit des Vorstandes.

Der Vorstand leitet die sämmtlichen Angelegenheiten der Stiftung und vertritt dieselbe auch nach außen hin. Er sorgt dafür, daß die Strafgelder von den betreffenden Mitgliedern eingezahlt werden, sorgt ferner für den Druck und den Debit der vom Vereine verlegten Schulschriften und wacht insbesondere darüber, daß die von den Mitgliedern in §. 12. übernommenen Verpflichtungen pünktlich erfüllt werden.

Sollte wider Erwarten ein Mitglied dieser Erfüllung nicht pünktlich nachkommen und eine dreimalige, jedesmal im Zwischenraum von vier Wochen geschehene, Aufforderung von Seiten des Vorstandes dazu ohne Erfolg bleiben, so hat derselbe in einer außergewöhnlichen Sitzung des Vereins auf Grund des §. 14. die Ausscheidung eines solchen Mitgliedes zu beantragen. Der Vorstand hat ferner die stiftungsmäßige Verwendung der Einkünfte nach §. 4. auszuführen, die pupillarisch sichere Anlegung des Stiftungsvermögens zu veranlassen und zu überwachen und die betreffenden Urkunden dem städtischen Depositum zur Aufbewahrung zu übergeben. So lange jedoch das Stiftungsvermögen zum Betriebe des Büchergeschäftes nicht ausreicht, übernimmt es der Vorstand, für die Beschaffung der nöthigen Betriebsmittel unter Verantwortlichkeit sämmtlicher Mitglieder des Vereins Sorge zu tragen.

§. 18. Versammlung des Vorstandes und sämmtlicher Mitglieder des Vereins.

Der Vorstand versammelt sich mindestens einmal vierteljährlich und zwar in der letzten Woche in den Monaten Juni, September, December, März, außerdem, so oft es dem Vorsitzer nöthig erscheint. Sämmtliche Mitglieder versammeln sich jährlich am letzten Samstag im April, dem Tage der Rechnungslage. Der Vorstand beruft dieselben per Circular unter specieller Angabe des der Berathung vorliegenden Gegenstandes, außerdem, so oft es ihm nöthig erscheint.

§. 19. Fassung der Beschlüsse des Vereins.

Der Verein faßt seine Beschlüsse durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Fassung eines Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder nothwendig. Jedoch wird bestimmt, daß, wenn zum dritten Mal eine Sitzung über denselben Gegenstand anberaumt wurde, nachdem wegen zu geringer Anzahl der Erschienenen die beiden vorhergehenden Sitzungen beschlußunfähig waren, die in der dritten Sitzung gegen-

wärtige Versammlung als beschlußfähig angesehen werden soll. In der schriftlichen Einladung zu dieser dritten Sitzung muß gesagt werden, daß die erschienenen Mitglieder in jeder Anzahl nach Maßgabe dieses zu allegirenden Paragraphen beschlußfähig sind.

Ueber die Verhandlungen werden Protokolle geführt und aufbewahrt. Gegen die Entscheidung des Vereins ist jeder Rechtsweg ausgeschlossen; vielmehr soll jede Uneinigkeit, welche durch gegenseitige Besprechung nicht beseitigt werden kann, auf schiedsrichterlichem Wege geschlichtet werden, dergestalt, daß jede Partei aus ihrer Mitte einen Schiedsrichter wählt, und was diese Beiden in Verbindung mit dem Herrn Oberbürgermeister berathen und beschließen, soll als das Richtige angenommen werden.

§. 20. Kassengeschäfte und Rechnungslage.

Der von dem Vereine gewählte Rechnungsführer besorgt die Kassengeschäfte. Er legt, nachdem die Rechnung vorher von dem Vorstande, unter Zuziehung je eines von den Vereinsgliedern dazu erwählten Lehrers aus den fünf Kirchengemeinden der Oberbürgermeisterei Barmen geprüft worden ist, dieselbe alljährlich am letzten Samstag im April dem Vereine vor.

Diese Rechnung muß den betheiligten Lehrern genaue Kenntniß von dem Stande der Kasse und dem Vermögen des Vereins geben, insbesondere aber aufs Bestimmteste die Summe nachweisen, welche im folgenden Jahre nach §. 4. zur Unterstützung verwendet werden darf.

§. 21. Aufsichtsbehörde.

Da die Stiftung ausschließlich für Barmer Elementarlehrer bestimmt ist, so wird dem jedesmaligen Oberbürgermeister von Barmen das Oberaufsichtsrecht übertragen. Der Vorstand wird demnach dem ihm vorgeordneten Oberbürgermeister bis Ende Mai jeden Jahres die Jahresrechnung zur Prüfung und Gutheißung mit der Bitte einreichen, dem Rechnungsführer Decharge zu ertheilen.

§. 22. Beantragung einer außergewöhnlichen Sitzung.

Eine außergewöhnliche Sitzung muß anberaumt werden, wenn wenigstens fünf Mitglieder des Vereins dieselbe beantragen.

§. 23. Abänderung des Statuts.

Eine Abänderung des Statuts soll nur dann stattfinden und Gültigkeit haben, wenn sie von mindestens drei Vierteln der betheiligten Mitglieder beschlossen worden ist und die staatliche Genehmigung erhalten hat. Die Abänderung darf indeß für vorhandene Emeriten und zeitweilig Unterstützte keine beeinträchtigende rückwirkende Kraft haben.

§. 24. Schluß.

Die Unterzeichneten befehlen diese Stiftung dem Schutze Gottes und vertrauen Ihm, daß Er das im Aufsehen auf Ihn begonnene Werk mit seinem reichen Segen begleiten werde.

---

37) Stempel bei Unterstützungsgesuchen.

Die Wahrnehmung, daß einige Lehrer zu den an uns kürzlich gerichteteten Unterstützungsgesuchen sich eines Stempelpapiers von fünf Silbergroschen bedient haben, veranlaßt uns, Ew. Hochwürden hiermit zu beauftragen, daß Sie den Ihnen untergebenen Lehrern die Mittheilung machen, daß Gesuche um Unterstützung nicht stempelpflichtig seien.

Frankfurt, den 10. Januar 1860.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Circulare
an sämmtliche Herren Superintenden
und Schul-Inspektoren.

---

38) Nichtberechtigung zur Führung des Titels „Lehrer" nach einer im Wege der Disciplinar-Untersuchung ausgesprochenen Dienstentlassung.

Ihre Beschwerde vom 20. December v. J. kann ich nicht für begründet erachten.

Durch die im Wege der Disciplinar-Untersuchung gegen Sie ausgesprochene Dienstentlassung haben Sie nicht allein Ihr damaliges Amt an der evangelischen Stadtschule zu N. verloren, sondern auch aufgehört, öffentlicher Lehrer zu sein. Nur öffentliche Lehrer haben ein Recht darauf, in amtlichen Erlassen als Lehrer bezeichnet zu werden, da „Lehrer" keineswegs, wie Sie vermeinen, die Qualification zum Lehren, sondern den Amtscharacter eines Trägers des öffentlichen Lehramts bezeichnet. Demzufolge findet §. 19. der Verordnung vom 11. Juli 1849, jetzt §. 16. des Gesetzes vom 21. Juli 1852, wonach die Strafe der Dienstentlassung den Verlust des Titels von Rechtswegen nach sich zieht, auch auf Lehrer Anwendung. Die Königliche Regierung zu N. hat daher durch die Adresse: „an den

vormaligen Lehrer Herrn N." Ihr Verhältniß zu dem öffentlichen Lehramt — und nur dieses kommt den Behörden gegenüber in Betracht — ganz richtig bezeichnet, ohne damit Ihrer Ehre zu nahe getreten zu sein. Da Sie sich jedoch durch diese Adresse gekränkt fühlen und allerdings nicht verpflichtet sind, jene Bezeichnung zu führen, so habe ich die Königliche Regierung zu N. veranlaßt, fortan die Verfügungen an Sie unter Vermeidung einer Bezugnahme auf Ihre vormalige amtliche Stellung zu adressiren und demgemäß die Adresse auf Namen und Wohnort zu beschränken.

Dagegen kann Ihr Anspruch auf den Titel „Lehrer" nicht anerkannt werden. Wenn Sie sich deshalb auf das Erkenntniß der dortigen Kreisgerichts-Commission vom 26. Juni 1856 berufen, so erscheint das nicht zutreffend. Dieses Erkenntniß schützt Sie nur gegen die im §. 105. des Strafgesetzbuchs vorgesehene Strafe wegen unbefugter Annahme eines Titels, wenn Sie sich Lehrer nennen, verpflichtet aber nicht die Behörden, Ihnen dieses Prädicat zuzugestehen und in amtlichen Erlassen beizulegen, resp. in dem Verkehr mit unfreiwillig entlassenen Beamten deren früheres amtliches Verhältniß zu ignoriren.

Ich befinde mich hienach nicht in der Lage, die Königliche Regierung zu N. anzuweisen, ihre Erlasse an Sie unter Beachtung jenes Erkenntnisses zu adressiren, muß vielmehr Ihre Weigerung, die an Sie als vormaligen Lehrer adressirten Erlasse anzunehmen, für unbegründet erachten. Sie haben demnach auch die durch diese Weigerung entstandenen Kosten zu tragen.

Berlin, den 12. Januar 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Herrn K. F. W. (Vor- und Zuname) zu N.

27,874. U.

IV. Elementarschulwesen.

39) Zeugnisse für die Entlassung aus der Elementarschule.

In einzelnen Kreisen unseres Verwaltungsbezirkes besteht jetzt schon die Einrichtung, daß den Schülern und Schülerinnen bei ihrer Entlassung aus der Elementarschule Entlassungs-Zeugnisse ausgestellt und übergeben werden.

Wir sehen uns veranlaßt, diese Einrichtung für sämmtliche Elementarschulen zur Einführung zu empfehlen und lassen Ew. Hochwohlgeboren zu dem Ende in der Anlage ein Schema zu solchen Entlassungs-Zeugnissen mit folgenden Bemerkungen zugehen.

Die Druckformulare zu den Zeugnissen sind von den betreffenden Gemeindekassen zu beschaffen, von dem Bürgermeister aufzubewahren und jährlich den Lehrern in der benöthigten Anzahl zu verabfolgen. Den Gemeindekassen wird dadurch eine kaum nennenswerthe Ausgabe erwachsen, namentlich, wenn die Herren Landräthe die Formulare für den ganzen Kreis und eine längere Zeitdauer auf einmal anfertigen lassen.

Vor der Osterprüfung, mit welcher in der Regel die Entlassungen verbunden sind, fertigt der Lehrer, unter Umständen nach vorherigem Benehmen mit dem Ortspfarrer die Zeugnisse aus, so daß dieselben im Prüfungstermine nur zu vollziehen sind. Zum Schluß der Prüfung werden die Entlassungs-Zeugnisse durch den Schulinspector den betreffenden Kindern mit einigen angemessenen Worten an sie und die gesammte Schuljugend übergeben; ein Duplicat aber in das Schul-Archiv hinterlegt, damit die Schule sich auch in späterer Zeit über die dem betreffenden Kinde zu Theil gewordene Schulbildung, oder über die Ursachen der nicht erreichten genügenden Schulbildung ausweisen kann. Namentlich zu diesem Zwecke sind sub III. die während der letzten drei Schuljahre versäumten Schultage speciell anzugeben.

Wir geben uns gerne der Hoffnung hin, daß diese Einrichtung dazu gereichen werde, bei den Eltern das Interesse für die Schule zu beleben und die Jugend zu ernsterm Fleiße und einem lobenswerthen Betragen anzuspornen; wie es dem gewissenhaften Lehrer nur willkommen sein kann, durch Ausstellung solcher Entlassungs-Zeugnisse zu einer Vergegenwärtigung seiner Leistungen und deren Erfolge veranlaßt zu werden.

Trier, den 25. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
den Königlichen Landrath Herrn N.

Entlassungs-Zeugniß

für aus

Bürgermeisterei Kreis

geboren den 186

I. Betragen in und außer der Schule.

II. Kenntnisse.

1) Religion:
2) Lesen:
3) Deutsche Sprache:
4) Schreiben:
5) Rechnen:
6) Gesang:

III. Schulbesuch.

Auf Grund der heute stattgefundenen Prüfung wird d der Schule entlassen in der Erwartung, daß d selbe stets bemüht sein werde, durch gutes Betragen der Schule zur Ehre, den Angehörigen zur Freude, der Kirche und dem Staate zu einem treuen und nützlichen Mitgliede zu gereichen.

, den 186

Der Schulinspector. Der Bürgermeister. Der Schulvorstand.

Der Lehrer.

---

40) Fürsorge für erblindete Kinder.

Der Vorstand der schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt hierselbst hat sich wegen der traurigen Wahrnehmung, daß blinde Kinder in den ersten 10 bis 12 Jahren ihres Lebens noch oft so unzweckmäßig behandelt werden, daß später die angestrengteste Thätigkeit geschickter Lehrer nicht mehr vermag, das Versäumte nachzuholen, veranlaßt gesehen, eine vor länger als dreißig Jahren verfaßte kurze Belehrung über eine angemessene Beschäftigung und Pflege blinder Kinder von Neuem abdrucken zu lassen und uns dieselbe bei Mittheilung des Verwaltungsberichts aus dem Jahre 1858 mit der Bitte zugehen lassen, durch möglichste Verbreitung derselben, der Anstalt die gewünschte Unterstützung angedeihen zu lassen. Indem wir im Interesse der armen Blinden diese Ansprache an Eltern und Lehrer

erblindeter Kinder in nachfolgendem Abdruck zur allgemeinen Kenntniß bringen, empfehlen wir den Herren Geistlichen angelegentlich, in ihren Wirkungskreisen nach Befinden auf die praktische Benutzung der in der gedachten Ansprache enthaltenen sehr zweckmäßigen Anweisung hinzuwirken.

Breslau, den 6. Januar 1860.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

An Eltern und Lehrer erblindeter Kinder.

Die traurige Erfahrung, daß auch jetzt noch nicht selten zwölfjährige blinde Kinder in die schlesische Blinden-Unterrichts-Anstalt aufgenommen werden müssen, welche weder allein essen, noch sich selbst anziehen, noch eine Schleife oder einen Knoten knüpfen können, veranlaßt uns, folgende Andeutungen über die passende Behandlung blinder Kinder von Neuem auszusprechen.

Bei der Erziehung der Blinden kommt es hauptsächlich darauf an, den mangelnden Sinn des Gesichts durch eine sorgfältige und zweckmäßige Ausbildung der andern Sinne möglichst zu ergänzen.

Um die körperlichen Gegenstände, deren Formen und Oberfläche kennen zu lernen, muß der Blinde dieselben unmittelbar anfühlen.

Die Fingerspitzen sind bekanntlich am geschicktesten, um körperliche Dinge durch das Berühren oder Betasten näher kennen oder unterscheiden zu lernen, und nur die Farben sind eigentlich dasjenige, was man allein nur durch das Auge unterscheidet. Daher müssen Eltern und Lehrer einem blinden Kinde, mag es nun zu Hause oder in der Schule unterrichtet werden sollen, alle möglichen körperlichen Dinge in die Hände geben, die man ihm ohne Gefahr in die Hände geben kann.

Daraus ergiebt sich Folgendes:

1) Das Kind muß seinen eigenen Körper und dessen einzelne Glieder genau kennen und nennen lernen, wobei man es aufmerksam machen muß, welche Glieder es nur einmal, und welche es zwei oder mehrere Male an sich hat, auch wozu es diese Glieder brauchen kann.
2) Es muß auch die Bekanntschaft mit allen Dingen machen, welche in der Stube sind, und man muß das Kind ja nicht zum Stillsitzen zwingen, denn dadurch benimmt man ihm die Gelegenheit, die Dinge in der Stube und im Hause kennen und sich geschickt und vorsichtig bewegen zu lernen.
3) Man muß dem Kinde auch Spielzeug geben, und ja nicht glauben, daß ein Kind, welches nicht sieht, keine Freude an Spielzeug haben könne. Das Kind lernt dadurch seine Hände erst recht brauchen und zu allerlei nützlichen Beschäftigungen

anwenden. Ebenso gebe man dem Kinde Bohnen, Erbsen, Sämereien aller Art, Kartoffeln, Rüben, Steinchen, Blumen und Kräuter, und was nur im Hause, im Hofe und im Garten Fühlbares und Tragbares vorkommt, in die Hände, und achte darauf, daß das Kind, wenn es zwei Dinge auf einmal oder hintereinander anfaßt, genau unterscheidet, welches rund oder eckig ist, ob eines größer, härter, glätter, schwerer als das andere, oder umgekehrt ist.

4) Bei allen diesen Gelegenheiten muß das Kind im Zählen der Gegenstände genau geübt werden, und es kann recht gut zu Hause von 1 bis 100 zählen und das Einmaleins lernen.

5) Aber nicht blos das Fingergefühl oder das Getast ist zu üben, sondern auch das Gefühl der Zunge, oder der Geschmack, was sich indeß meist schon von selbst eben so leicht findet, wie die Unscheidung von Gerüchen, so daß man ihm in der Regel nur ein- oder einigemal sagen darf: dies schmeckt süß, dies sauer, jenes bitter oder salzig; ferner: was du riechst, ist Lindenblüthe, sind Rosen u. s. w.

6) Vorzugsweise muß das Gehör des Blinden geübt werden; nicht jedes Kind hat so viel Unterscheidungskraft, daß es sich von selbst merkt, wie es klingt, schallt, oder tönt, wenn ein Messer, ein Geldstück größerer oder kleinerer Art, oder eine andere eigentlich klanglose Sache, wie ein Stück Holz, Papier, oder sonst ein Gegenstand fortgeschoben, fortgestoßen, an die Erde geworfen, oder sonst in hörbare Bewegung gesetzt wird; hauptsächlich aber ist es nothwendig, daß es die Sprache recht gut und deutlich lerne, denn ein Kind, das die Wörter immer nur halb oder undeutlich mit den Ohren auffaßt, bleibt im Merken und im Denken zurück. Es ist daher nöthig, dem Kinde kleine Sprüche, Gebete, gut gewählte, namentlich fromme Lieder zu lehren, denn dadurch gewöhnt es sich auch auf Erzählungen mehr Acht zu geben, und so auf eine ihm leichte Weise viel zu lernen.

7) Das Kind muß durchaus sich allein an- und ausziehen, sich ein Kleid zuknöpfen, ein Band zum Knoten, oder eine Schlinge knüpfen lernen, und wenn dies wirklich einige Monate täglich eine Viertelstunde Zeit kosten sollte, so ist doch dieses lange kein solcher Zeitverlust, als wenn unverständige Eltern ihre Kinder viele Jahre lang alle Tage an- und ausziehen, und dabei schelten, oder über das Unglück klagen, was ihnen Gott aufgelegt habe, und was wenigstens in dieser Beziehung blos ihre Schuld ist. Eben so muß das Kind beim Essen sich selbst bedienen, zuerst mit dem Löffel, dann mit der Gabel und endlich auch mit dem Messer umgehen, und alle Unsauberkeiten vermeiden lernen.

8) Nicht blos für sich selbst, sondern auch für Andere kann das Kind nach und nach zu nützlichen Geschicklichkeiten gewöhnt werden. Es lerne Garn und Zwirn wickeln, häusliche Bedürfnisse holen, wenn dies ohne Gefahr geschehen kann, Bohnen und Schoten schälen, Rüben und Kartoffeln schaben und endlich nach und nach spinnen und stricken; sogar das grobe Nähen ist möglich, und das Flechten der eigenen Haarzöpfe ist für die Mädchen, so wie das zopfähnliche Strohflechten für die Knaben eine sehr wünschenswerthe Vorübung für die Arbeiten der Anstalt.

9) Auch haben Eltern und Lehrer sorgfältig darauf zu sehen, daß ein blindes Kind sich nicht daran gewöhne, krumm zu sitzen, oder gar fortwährend mit dem ganzen Leibe oder einem Theile desselben zu wackeln, oder Gesichter zu schneiden, was häufig bei denjenigen vorkommt, die noch einigen Schimmer haben. Alle diese Untugenden müssen Eltern und Lehrer bei Zeiten dem Kinde verweisen und nöthigenfalls mit Strenge abgewöhnen; denn es ist nur unzeitige Nachsicht oder Unverstand, wenn die Eltern so etwas aus sogenanntem Mitleiden mit dem armen Kleinen zulassen.

10) Ein großer Theil des bisher Gesagten gilt nicht blos für die häusliche Erziehung, sondern es gilt auch von dem Schul-Unterricht; denn ein blindes Kind kann von dem siebenten, spätestens von dem achten Jahre an die öffentliche Schule der Sehenden gewiß mit sehr großem Nutzen besuchen, wenn nur der Lehrer auf den Zustand des Kindes in der vorhin angedeuteten Art gehörig Rücksicht nehmen will. Ja, die sehenden Kinder können sogar viel bei dieser Gelegenheit mit lernen, wenn der Lehrer sie auf die Bedürfnisse des blinden Kindes und auf die Art aufmerksam macht, wie man mit demselben umgehen müsse; nicht zu vergessen den sittlichen Nutzen, den es für die sehenden Kinder hat, wenn sie sich gewöhnen, dem hülfsbedürftigen Blinden durch das wechselweise Abholen zur Schule und durch kleine Nachhülfen beim Unterricht oder sonst hülfreiche Hand zu leisten.

11) Es kann das blinde Kind vollkommen gut das Kopfrechnen mit erlernen, eben so das Buchstabiren durch mündliches Vorsprechen. Auch das Lesen des Hochdrucks kann das blinde Kind bei jedem Lehrer erlernen; das dazu nöthige erste Lesebuch werden wir dem Kinde gern schenken. Bei dem Lesen der übrigen Kinder muß es sich im Wiedererzählen üben, und was auswendig gelernt werden soll, kann vollkommen auch von ihm gefordert werden, wenn sich zu Hause Jemand die Mühe giebt, ihm theilweise die Aufgabe einzulernen. Daß der

Religions-Unterricht vollkommen mit für das blinde Kind geeignet ist, wird jeder Lehrer ohne Weiteres zugeben. Haben Eltern und Lehrer ihrem Kinde erst in allem bisher Gesagten nur eine strenge und dauernde Aufmerksamkeit gewidmet, so werden sie auch bei allem hier nicht Erwähnten den rechten Weg finden.

Breslau, am 1. Mai 1859.

Der Verwaltungsrath der schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt.

---

41) Befriedigung des Unterrichtsbedürfnisses für die verschiedenen Confessionsverwandten Einer Stadt in der Provinz Preußen.

(Centralblatt pro 1859. Seite 358 Nr. 121.)

1.

Nach dem von der Königlichen Regierung zu N. über die Vorstellung des Magistrats vom 21. November v. J. erforderten Berichte hat es niemals in der Absicht jener Behörde gelegen, durch Anstellung eines katholischen Lehrers bei der dortigen städtischen evangelischen Elementarschule diese in eine Simultanschule zu verwandeln. Vielmehr hielt die Königliche Regierung den auf Errichtung einer selbstständigen katholischen öffentlichen Elementarschule gerichteten Antrag des dortigen katholischen Geistlichen für wohlbegründet und wollte der städtischen Behörde nur anheimstellen, falls die Unterhaltung der katholischen Schule neben der bestehenden evangelischen Schule die städtischen Fonds zu sehr belasten sollte, die Zahl der evangelischen Lehrer bei einer Zahl von etwa 360 Kindern auf fünf zu beschränken. Die städtische Behörde hat dies nicht für angemessen erachtet; deshalb kann aber die Errichtung einer öffentlichen katholischen Schule nicht aufgegeben werden, da das Bedürfniß dazu unzweifelhaft anzuerkennen ist. Die von der Königlichen Regierung veranlaßte, unter Zuziehung des Superintendenten und des Bürgermeisters der Stadt vorgenommene Ermittelung hat nach der mir vorgelegten Verhandlung vom 26. September d. J. eine Anzahl von 41 Kindern ergeben, deren Eltern, resp. Väter katholisch sind. Hiernach hat die Königliche Regierung ihrerseits das Bedürfniß einer öffentlichen katholischen Schule anerkannt und wird deren Unterhaltung nach den Bestimmungen der Provinzial-Schulordnung regeln.

Dem Antrage des Magistrats, die katholischen Kinder der evangelischen Elementarschule zu überweisen und für dieselbe lediglich

einen abgesonderten Religions-Unterricht anzuordnen, kann daher nicht stattgegeben werden.

Berlin, den 24. Dezember 1859.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Im Auftrage. Lehnert.

An
den Magistrat zu N. (in der Provinz Preußen).

25,656. U.

2.

Auf die am 19. d. M. hier eingegangene Vorstellung eröffne ich Ihnen, daß von der Einrichtung einer katholischen Schule in N. nicht Abstand genommen werden kann.

Nach den angestellten amtlichen Ermittelungen zählt der Schulbezirk 146 schulpflichtige Kinder, von denen 87 der evangelischen, 59 der katholischen Confession angehören. Diese Schülerzahl kann von Einem Lehrer nicht mit gebührendem Erfolg unterrichtet werden. Die Anstellung eines zweiten evangelischen Lehrers aber ist bei der bedeutenden Anzahl der katholischen Kinder nicht statthaft. Es kann vielmehr unter den obwaltenden Verhältnissen dem Schulbedürfniß der Katholiken nur durch Errichtung einer katholischen Schule genügt werden.

Ihre Anträge in Betreff des Ausbaus des evangelischen Schulhauses und der Bestimmung der Folge, in welcher die sämmtlichen Schulbauten ausgeführt werden sollen, haben Sie zunächst bei der Königlichen Regierung zu N. zu stellen.

Berlin, den 31. Dezember 1859.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
die Einsassen N. zu N. (in der Provinz Preußen.)

27,252. U.

42) Handwerker-Fortbildungsschulen.

Nach dem Zeitungsbericht der Königlichen Regierung zu Stralsund pro November und Dezember 1859 haben sich in fast allen Städten des Bezirks im vorigen Jahre Handwerker-Fortbildungsschulen gebildet, oder sind dieserhalb Verhandlungen eingeleitet, die überall erfolgreich zu werden versprechen.

43) Gemeinschaftliche Dotation von Küster- und Lehrer-Stellen betreffend.

Die Königliche Regierung zu N. hat, wie ich im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe Ew. rc. auf die Vorstellung vom 1. Juli pr. eröffne, ihre durch das Rescript des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz N. vom 16. März v. J. gebilligte Verfügung vom 6. Juni pr., die Regulirung des Einkommens der Küster- und ersten Lehrer-Stelle zu F. betreffend, in einer Weise motivirt, welche dieselbe als der Sachlage entsprechend und Ihre dagegen erhobene Beschwerde als nicht begründet erscheinen läßt.

Ew. rc. haben in Ihrem Vortrage nicht genügendes Gewicht darauf gelegt, daß, wie Ihr Bericht an die Königliche Regierung vom 28. Januar pr. ausdrücklich anerkennt, sich nicht mehr ermitteln läßt, welcher Theil des gesammten Einkommens der combinirten Küster- und ersten Lehrer-Stelle zu F. Küster- und welcher Lehrer-Einkommen ist, und ob namentlich die hier in Frage stehenden Roggen- und Hafer-Bezüge diesem oder jenem zuzurechnen sind. Wenn nun beide Bestandtheile in Eine Masse verschmolzen sind, und über das Einkommen der combinirten Küster- und Lehrer-Stelle, so weit es der Küsterei zusteht, die Kirchengemeinde F., so weit es Lehrer-Einkommen ist, die mit jener nicht identische Schulgemeinde F.-E. zu verfügen hat, so folgt hieraus, daß über das ungesonderte Gesammt-Einkommen nur die Kirchengemeinde und die Schulgemeinde gemeinschaftlich disponiren können, und daß in Ermangelung des Einverständnisses beider der factisch bestehende Zustand im Verwaltungswege aufrecht zu erhalten, denjenigen aber, welche eine Aenderung desselben fordern zu können glauben, also den auswärtigen Schulgemeinden, die Beschreitung des Rechtsweges zu überlassen ist.

Wäre aber auch die qu. Roggen- und Hafer-Abgabe als eine kirchliche Abgabe anzusehen, so würde die alsdann zur Verfügung über dieselbe im Allgemeinen zwar legitimirte Vertretung der Kirchengemeinde doch nach §. 4 und §. 27. der kirchlichen Verwaltungs-Ordnung vom 7. Mai 1838 in keinem Falle befugt sein, anders als zu kirchlichen Zwecken darüber zu disponiren, namentlich also die bisher zu kirchlichen Zwecken, nämlich zur Dotirung der Küsterstelle, verwendeten Abgaben zum Theil, wenn auch nur quoad usum und auf Zeit, auswärtigen Schulgemeinden zu überweisen.

Diese als die richtige anzuerkennende Auffassung liegt auch der Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 2. Juli pr. zum Grunde, indem darin die Beschlüsse des Schulvorstandes zu F.-E. nur

in Voraussetzung „der Zustimmung der größeren Repräsentation der Kirchengemeinde" genehmigt werden.

Berlin, den 21. Januar 1860.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Königlichen Landrath Herrn N.
Hochwohlgeboren zu N.

26,491. E. U.

---

44) Ausschließung des Rechtsweges bei Lehrereinkünften betreffend.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu M. erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Kreisgerichte zu M. anhängigen Prozeßsache

der Gemeinde Kr., Sch. und B. und mehrerer Einwohner zu Kl., Kläger,

wider

die Schulinspection zu Kr., Verklagte,

betreffend die Lieferung von Stroh zur Heizung der Schulstube zu Kr.,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

2c. 2c. 2c.

Die verklagte Schulinspection hat sich über den Competenz-Conflict nicht geäußert. Dagegen ist vom Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten ein Auszug aus einem an denselben erstatteten Berichte der Königlichen Regierung zu M. überreicht worden, in welchem obige Ausführungen der Kläger widerlegt werden. Zugleich ist ein Actenband als die oft gedachte Kirchen- und Schulmatrikel vom Jahre 1599 enthaltend übersendet worden, in welchem jedoch in der die Visitations-Urkunde der Parochie Kr. enthaltenden Verhandlung vom 2. November 1599, obgleich da Blatt 100 vo auch vom Custos die Rede ist, dieser streitigen Strohlieferung keiner Erwähnung geschieht.

Das Kreisgericht zu M., wie das Appellationsgericht zu N., erachten den Competenz-Conflict für begründet, indem beide Gerichts-

behörden annehmen, daß hier von einer beständigen persönlichen Abgabe an eine Schule die Rede sei, auf welche die Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 anwendbar sei, und daß der Ausnahmefall unter Nr. 3. dieser Cabinets-Ordre, wonach der Rechtsweg demjenigen gestattet ist, der in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein behauptet, nicht vorliege. Das Appellationsgericht fügt hinzu, daß die Kläger sich auch nicht auf einen Vertrag berufen könnten, durch welchen sie von einer Verbindlichkeit befreit seien, indem sie selbst zugäben, daß das mit einem früheren Lehrer getroffene Abkommen den Nachfolger nicht binde. Die Ansicht der Kläger, als sei die Abgabe lediglich dazu bestimmt, die Heizung der Schulstube zu bestreiten, scheine nicht begründet, vielmehr die Ansicht der Königlichen Regierung die richtige, daß dieselbe einen Theil des Einkommens des Lehrers ausmache, und ihr Zweck nur zunächst dahin gerichtet sei, den Bedarf desselben an Brennmaterial zu bestreiten. Bei einer fortdauernden, auf Verfassung und Observanz beruhenden Abgabe könne aber für den Verpflichteten aus der Art ihrer Verwendung kein Grund entnommen werden, die fernere Leistung zu verweigern.

Der Ansicht der beiden Gerichtsbehörden, daß der Rechtsweg unzulässig sei, muß beigetreten werden.

Für die Entscheidung der Competenzfrage, mit welcher allein es der Gerichtshof zu thun hat, ist davon auszugehen, daß in Gemäßheit einer Kirchen- und Schulmatrikel vom Jahre 1599 dem Schullehrer zu Kr. für jedes die dortige Schule besuchende Kind eine Mandel (15 Bund) Roggenstroh bis zum Jahre 1833 geliefert worden ist, in dem eben gedachten Jahre der damalige Schullehrer über eine andere Leistung, bestehend in einer Quantität Braunkohlen und Holz, mit der Schulgemeinde sich verständigt hat, durch dieses Abkommen aber der gegenwärtige, 1854 eingetretene, Schullehrer sich nicht gebunden findet. Es handelt sich also in dem vorliegenden Falle um eine auf besonderer Ortsverfassung beruhende beständige persönliche Abgabe an eine öffentliche Schule. Die Abgabe ist eine beständige, weil sie fortwährend gegeben werden muß, so lange nämlich die Schule besteht und Kinder da hineingeschickt werden, und sie ist eine persönliche, weil sie nicht von den Grundbesitzern in dem Schulbezirke, sondern von den Personen, die Kinder in die Schule schicken, entrichtet wird; daß dies aber nur so lange geschieht, als der Schulbesuch dauert, das hebt den Character der Beständigkeit nicht auf, welcher nicht eine immerwährende Fortdauer, sondern nur die Unveränderlichkeit der Leistung für jeden, bei dem die Voraussetzungen der Abgabenpflicht eintreten, und so lange dieselben fortdauern, fordert. Demnach kommen hier die Vorschriften unter §§. 1. und 3. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 (Gesetz-Samml. S. 198) zur Anwendung. Nach §. 1. cit. unterliegen

beständige persönliche Abgaben und Leistungen, welche an öffentliche Schulen vermöge einer auf notorischer Ortsverfassung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten sind, der executivischen Beitreibung durch die betreffende Verwaltungsbehörde, und nach §. 3. a. a. O. ist das rechtliche Gehör wegen solcher Abgaben und Leistungen nur verstattet, wenn aus besonderen Gründen, d. h. vermöge eines Vertrags, eines Privilegiums oder der Verjährung, die Befreiung von der Abgabe oder Leistung geltend gemacht, oder Ueberbürdung behauptet wird. Daß die Kläger auf den im Jahre 1833 von dem damaligen Schullehrer für seine Person geschlossenen Vertrag sich nicht berufen können, ist zweifellos. Aber auch der Fall, daß Ueberbürdung behauptet wird, liegt hier nicht vor, da eine solche Behauptung, wenn sie den Rechtsweg wegen öffentlicher Abgaben begründen soll, dahin gehen muß, daß ein Pflichtiger gegen den anderen überlastet sei, wie die Fassung in fine des §. 3. cit. und die Bezugnahme auf die §§. 79. ff., resp. §§. 4. ff. II. 14. Allgemeinen Landrechts, zu erkennen geben.

Ebensowenig wird in der Anwendbarkeit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 durch den Umstand etwas geändert, daß die streitige Abgabe nach Inhalt der Matrikel von 1599 und dem Anerkenntnisse der Regierung zu einem bestimmten Zwecke, nämlich zur Heizung der Schulstube, gegeben wird, und daß also der Leistung der Schulgemeinde eine Verpflichtung des Lehrers gegenüber steht. Denn die gedachte gesetzliche Vorschrift unterscheidet nicht zwischen Abgaben und Leistungen, welche zum Unterhalt der Schule und des Lehrers überhaupt, und solchen, welche für ein bestimmtes Bedürfniß derselben zu entrichten sind.

Es hat der Rechtsweg in der Sache für unzulässig und der Competenz-Conflict demnach für begründet erachtet werden müssen.

Berlin, den 15. October 1859.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.
v. Lamprecht.

Nr. 942.

---

45) Fiscalische Landdotation für Elementarlehrerstellen in der Provinz Schlesien.

Auf den Bericht vom 19. September d. J.

die Verbesserung des Einkommens der evangelischen und der katholischen Lehrerstelle in N. durch fiscalische Land-Dotation betreffend,

gereicht der Königlichen Regierung zum Bescheide, daß ich, der unterzeichnete Finanz-Minister, eine unentgeltliche Abtretung von Domainen- und Forstgrundstücken zu Schulzwecken nur bei der ersten Dotation neu angelegter Schulen — in diesem Falle auf Grund der

speciellen und strictissime zu interpretirenden Ausnahmebestimmung in Art. IV. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. Juni 1826 (Ges.-Samml. von 1826 S. 57) — für zulässig erachten kann. Der Schlußantrag der Königlichen Regierung auf unentgeltliche Ueberlassung einer Ackerparcele von — Morgen im Schutzbezirk N. der Oberförsterei N. an die beiden Schulen zur Verbesserung des Einkommens der beiden Lehrer muß daher angebrachtermaaßen abgelehnt werden, zumal die Königliche Regierung inzwischen auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. Oktober d. J. unterm 24. dess. Monats wegen Erhöhung des baaren Gehalts der Lehrer in den schlesischen Domainen-Ortschaften von 50 Thalern auf 70 Thaler mit genereller Ermächtigung versehen worden ist.

Sollte die Königliche Regierung demnächst anderweite Anträge wegen Verbesserung der beregten beiden Lehrerstellen bilden wollen, so hat Dieselbe alsdann gleichzeitig mit Rücksicht auf die §§. 22—24. des katholischen Schul-Reglements näher zu erörtern, ob beide Schulen bereits bei Emanation des letzteren neben einander existirt haben, und ob event. eine Vereinigung beider auf Grund des §. 24. l. c. ausführbar sein möchte.

Berlin, den 31. December 1859.

Der Finanz-Minister. Der Minister der geistl., zc. Angelegenheiten.
v. Patow. Im Auftrage: Lehnert.

An
die Königliche Regierung in Breslau.

II. 15132. F.-M.
U. 27495. M. d. g. A.

46) Uebertragungspflicht der Kosten bei Küster- und Schul-Haus-Bauten.

(Centralblatt pro 1859 S. 350 Nr. 114.)

Auf den Bericht vom 29. v. M.,
den Bau des evangelischen Küster- und Schulhauses zu K. betreffend,

erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß eine Communal-Verpflichtung der Gemeinde K., für die von ihren Mitgliedern zu zahlenden Baukosten aufzukommen, nicht besteht.

Die Zahlung des Parochial-Beitrages liegt nicht den politischen Gemeinden K., W., L. und Kr., oder den Mitgliedern dieser politischen Gemeinden, sondern lediglich der Kirchengemeinde, welche aus den zur evangelischen Kirche in K. Eingepfarrten, den in den oben genannten Ortschaften wohnenden Evangelischen besteht, ob. Es ist daher ungerechtfertigt, wenn die auf die zahlungsunfähigen Einge-

pfarrten in Kr. vertheilten Beiträge lediglich von den zahlungsfähigen evangelischen Einwohnern von Kr. beigetrieben werden. Die Deckung der Ausfälle ist vielmehr Sache der Mitglieder der Pfarrgemeinde, der sämmtlichen zahlungsfähigen, zu K. W. L. und Kr. wohnenden Evangelischen. Nach diesem Grundsatz sind die aus der ersten Vertheilung nicht beitreibbaren Reste anderweit zur Vertheilung und Einziehung zu bringen.

Hiernach ist die Beschwerde des Stellenbesitzers B. zu erledigen, und der Bittsteller in meinem Auftrag zu bescheiden.

Berlin, den 18. Januar 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.

1739. E. U.

47) Leistung von Baukosten seitens der Gemeindeglieder, welche aus dem bisherigen Schulverband ausscheiden und eine neue Schulgemeinschaft bilden werden.

Die Königliche Regierung erkennt es in dem Bericht vom 23. December v. J. als eine Härte an, daß Hausväter zu Beiträgen an Bau- und Reparatur-Kosten von zwei Schulen, nämlich derjenigen, zu welcher sie bisher gehörten, und derjenigen, welcher sie nach Vollendung eines beschlossenen Schulbaues zugewiesen werden sollen, angehalten werden.

Der Bau einer neuen Schule setzt das Vorhandensein einer neuen Schulgemeinschaft, mithin die Ausschulung derjenigen Gemeindetheile, welche bisher zu einer anderen Schule gehört haben, voraus. Diese Ausschulung ist daher auch auszusprechen, ehe mit dem Bau der neuen Schule begonnen wird. Mit derselben hört denn auch die Verpflichtung auf, zum Bau und zur Unterhaltung derjenigen Schule noch ferner beizutragen, zu welcher die Mitglieder der neuen Schule bisher gehört haben. Die Kinder derselben sind aber bis zur Vollendung des neuen Schullokals in der bisherigen Schule gastweise zu belassen.

Hiernach können die katholischen Mitglieder der Schule zu K., welche in N. wohnen und bisher zu der evangelischen Schule daselbst gehört haben, nicht angehalten werden, außer den Baubeiträgen für die Schule zu K. auch noch Beiträge zu den Schulbauten in N. zu leisten.

Die Königliche Regierung hat hiernach die Beschwerde der katholischen Einsassen zu N. vom 2. December v. J. zu erledigen.
Berlin, den 25. Januar 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
503. U.

48) Bestimmung der Eigenschaft als Hausvater bezüglich der Schullasten.

Auf die Vorstellung vom 29. September v. J., die Beiträge zur Unterhaltung der evangelischen Schule in N. betreffend, eröffne ich Ihnen, daß von dem Eingehen einer Ehe die Eigenschaft als Hausvater nicht abhängt, vielmehr gesetzlich alle diejenigen zu den Hausvätern gehören, welche selbstständig Verträge zu schließen berechtigt sind. Ihre Heranziehung zu den Schullasten ist daher nach §. 29. Titel 12. Theil II. des Allg. Land-Rechts gerechtfertigt. ꝛc.
Berlin, den 27. Januar 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An den Herrn ꝛc.
1798. U.

49) Besetzungsrecht bei der an einer Elementarschule neu gegründeten zweiten Lehrerstelle.

Dem Magistrat eröffne ich auf die Vorstellung vom 7. September pr., daß dem Antrage, die Berufung des zweiten Lehrers an der dortigen Stadtschule Ihm zu übertragen, event. den Kirchenpatron daselbst zur Dotirung der zweiten Lehrerstelle heranzuziehen, nicht stattgegeben werden kann.

Aus dem Umstande, daß der Kirchenpatron, Rittergutsbesitzer v. R. daselbst, das Besetzungsrecht der früher vorhandenen einzigen Lehrerstelle als einen durch die neuere Gesetzgebung noch nicht beseitigten Ausfluß der dem Rittergute zuständig gewesenen Gerichtsherrlichkeit nach §. 22. Th. II. Titel 12. Allgemeinen Landrechts auszuüben hat, folgt sowohl nach dem dort geltenden Provinzialrechte, als nach dem Allgemeinen Landrechte die Befugniß desselben, auch die neu geschaffenen Lehrerstellen an der nämlichen Schule zu besetzen, und die Beschränkung seiner Beitragspflicht zu den Schulunterhal-

tungskosten auf die in §. 33. und §. 36. Allgem. Landrechts a. a. O. bezeichneten Leistungen. Glaubt der Magistrat dessenungeachtet das Besetzungsrecht der zweiten Lehrerstelle für Sich in Anspruch nehmen zu können, so muß Ihm überlassen bleiben, dies im Wege Rechtens auszuführen. Ich mache Denselben jedoch darauf aufmerksam, daß nach den bestehenden Gesetzen eine unmittelbare Beziehung zwischen Ihm und der dortigen Schule nicht stattfindet, da diese nicht eine Anstalt der politischen Commune G., sondern ein Institut der auch über andere Ortschaften sich erstreckenden Schul-Societät ist, nicht aus der Kämmerei-Kasse, sondern von der Societät unterhalten und von dem Magistrat nicht vertreten wird.

Berlin, den 17. Januar 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An den Magistrat zu G.

27,826. U.

---

50) Prüfung und Bestätigung der Bestallungen für Lehrer Privatpatronats durch die Regierung.

Der Magistrat einer Stadt im Regierungsbezirk Magdeburg hatte sich geweigert, die Bestallungen für Lehrer an der Stadtschule durch die Königliche Regierung bestätigen zu lassen. Auf erhobene Beschwerde wurde der Magistrat von dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten ablehnend beschieden.

Das Sachverhältniß ergiebt sich aus folgendem, im Auszuge mitgetheilten Bericht der Königlichen Regierung:

In dem von uns früher beobachteten Verfahren ist insofern eine Aenderung eingetreten, als unter Aufhebung der Amtsblatt-Verordnung vom 15. Juni 1824 durch die in Abschrift beigefügte Circular-Verfügung vom 29. December 1856 (Anlage a.) die bis dahin den Superintendenten überlassene Prüfung und Bestätigung der Lehrerbestallungen von uns selbst übernommen worden ist.

Das bezügliche Verfahren ist hiernach Folgendes:

„Die Ernennung jedes Lehrers, die für Lehrerstellen Privatpatronats auf vorherige Präsentation des Patrons (der Ortsobrigkeit), erfolgt durch uns, ohne daß hierbei die besondern Amtspflichten und Amtsrechte desselben erwähnt werden. Letzteres geschieht durch die nach der Ernennung und getrennt von der Ernennungsurkunde auszufertigende Bestallung. Für diese wird bei Stellen Königlichen Patronats von dem betreffenden Ortsschulinspector unter Zuziehung der die Vices eines Schulvorstandes wahrnehmenden Orts- und Kirchenvorstände ein Entwurf ausgearbeitet, den der Superintendent

begutachtet, und auf Grund dessen wir nach vorheriger Prüfung die Bestallung ausfertigen. Die Bestallungen für die unter Privatpatronat stehenden Lehrer werden von den Patronen ausgefertigt, sofern dieselben nicht dies als außerhalb ihrer Patronatsbefugnisse liegend ablehnen, dann von uns nach Anhörung des Ortsschulinspectors, des Orts- und des Kirchenvorstandes, sowie des Superintendenten geprüft und nach Befund entweder ohne Weiteres, oder nach Herbeiführung nothwendig erschienener Abänderungen resp. mit berichtigenden und ergänzenden Zusätzen bestätigt.

In Gemäßheit der dieses Verfahren regelnden Verfügungen ist auch der Magistrat in N. aufgefordert worden, die Bestallungen des Rectors R. und des Subrectors L. daselbst, die unlängst für diese Aemter ernannt worden sind, zur Bestätigung an uns einzureichen. Derselbe hat sich hierzu nicht für verpflichtet erachtet, und da wir nicht glaubten, ihn davon entbinden zu können, gegen unsere desfallsige Verfügung bei Ew. Excellenz remonstrirt.

Wenn der Magistrat nun zur Begründung seines Widerspruchs sich zunächst darauf beruft, daß die Bestallungen der unter seinem Patronate stehenden Lehrer seither nie von der Schulaufsichtsbehörde, auch nicht von dem Superintendenten, zur Bestätigung oder Prüfung eingefordert worden seien, so kann dies nur bei vollständiger Nichtbeachtung der Verordnung vom 15. Juni 1824 durch den betreffenden Superintendenten und den Magistrat, von der wir erst jetzt Kenntniß erhalten haben, unterblieben sein.

Für die Zukunft kann eine derartige lediglich als Ordnungswidrigkeit sich qualificirende Unterlassung selbstredend kein Recht begründen.

Daß aber der staatlichen Oberaufsichtsbehörde das Recht zusteht, die Vorlegung der den Lehrern Privatpatronats auszufertigenden Bestallungen Behufs ihrer Prüfung zu fordern, hat auch Ew. Excellenz Herr Amtsvorgänger durch das Rescript vom 2. Februar 1855 anerkannt.

Wir glauben auch, daß dies festgehalten werden muß.

Selbst ohne ausdrückliche dasselbe feststellende Bestimmung würde unseres Erachtens als ein integrirendes Attribut der Schul-Oberaufsichtsbehörde die Befugniß betrachtet werden müssen, zu prüfen, ob einem Lehrer durch seine Bestallung keine in den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, oder den besondern rechtlichen Verhältnissen seines Amtes begründeten Rechte vorenthalten, resp. keine darüber hinausgehenden ihm beigelegt, und ob keine ihm nicht obliegenden Verpflichtungen ihm auferlegt, resp. keine ihm obliegenden mit Stillschweigen übergangen werden, sowie ferner die Befugniß, nach dem Ergebniß dieser Prüfung die Bestallung entweder ohne Weiteres zu bestätigen, oder vorher eine etwa nöthige Rectification derselben durch den ausstellenden Patron herbeiführen zu las-

sen, eventuell durch einen in die Bestätigungsformel aufzunehmenden Zusatz selbst herbeizuführen.

Dies entspricht unseres Erachtens aber auch der ausdrücklichen Bestimmung der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 §. 18. pos. a. Denn die Bestätigung der von den Patronen für die Schullehrerstellen erwählten Subjecte ist eben eine Bestätigung derselben für den ganzen Complex von Rechten und Pflichten, welchen jede Schullehrerstelle bildet, und schließt daher die Prüfung und Bestätigung der Thatsache, daß dem Erwählten wirklich dieser Complex von Rechten und Pflichten und kein anderer übertragen werde, in sich.

Beides, die Ernennung und die Angabe der Rechte und Pflichten, für welche das betreffende Subject ernannt wird, könnte ebenso gut in Einem Acte, resp. durch Eine Urkunde erfolgen, und erfolgt unseres Wissens in andern Verwaltungsbezirken des Staats in solcher Weise.

Dann würde es gar keinem Zweifel unterliegen, daß die Bestätigung der Aufsichtsbehörde Beides umfaßt. Daß in unserm Verwaltungsbezirke nach langjährigem Herkommen Beides in getrennten Urkunden — der Ernennungsurkunde und der Bestallungsurkunde — erfolgt, ist eine zufällige Aeußerlichkeit, aus welcher nicht gefolgert werden darf, daß mit der Bestätigung der bloßen Ernennungsurkunde das Bestätigungsrecht der Oberaufsichtsbehörde erschöpft sei, und für die Bestallungsurkunde nicht noch in gleicher Weise bestehe.

Hiernach bitten wir Ew. Excellenz, die gegen unsere Anordnung erhobene Beschwerde des Magistrats in N. hochgeneigtest zurückzuweisen.

Die Regierung,

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

---

a.

Es hat sich die Erfahrung herausgestellt, daß bei der Aufstellung, Prüfung und Genehmigung der den Lehrern und Küstern oder Cantoren und Organisten zu ertheilenden Bestallungen, zumal wenn solche von Privatpatronen ausgefertigt werden, nicht mit derjenigen Gründlichkeit und Umsicht verfahren wird, welche die Wichtigkeit dieser Documente erfordert, die oft die einzige Grundlage für die Feststellung der Localobservanz rücksichtlich der Leistungsverbindlichkeiten der Schul- und Kirchengemeinde gegen die Lehrer- und Küsterstellen bilden.

Dieser Umstand, sowie die Absicht, die möglichste Uebereinstimmung in der Feststellung der den Lehrern zu übertragenden Pflichten und Rechte allmählig anzubahnen, soweit dies unbeschadet der Local-

interessen geschehen kann, haben uns zu dem Beschlusse bewogen, die seither von den Diöcesanbehörden in Folge Auftrags für uns ertheilte Genehmigung der von Privatpatronen ausgestellten Bestallungen und die Ausfertigung derselben für Lehrerstellen Königlichen Patronats für die Folge uns selbst vorzubehalten.

Wir fordern Ew. Hochwürden demnach auf, von jetzt ab folgendes Verfahren bei der Besetzung der Lehrer- und resp. Küsterstellen zu beobachten.

1. Sofort nach eingetretener Erledigung einer Stelle, die, sofern sie durch einen eingetretenen Todesfall erfolgt ist, so schleunig als möglich zu unserer Kenntniß gebracht werden muß, ist unter Beachtung der Amtsblattsbekanntmachung vom 31. Juli 1834 den Ortspredigern die Aufstellung eines Einkommenverzeichnisses in Gemeinschaft mit dem Orts- resp. Schul- und Kirchenvorstande aufzugeben und solches nach erfolgter Revision, event. mit den nöthigen Bemerkungen versehen, wie bisher schon, an uns einzureichen.

2. Da nach der Anordnung des Königl. Ministerii sämmtliche Schulamts-Candidaten zunächst provisorisch angestellt werden und deren definitive Anstellung an die Ablegung einer revisorischen Prüfung geknüpft ist, zu welcher dieselben erst nach Verlauf einer zwei- bis dreijährigen amtlichen Wirksamkeit in einer öffentlichen Schule zugelassen werden können, so kann denselben bei dem Eintritt in diese provisorische Anstellung und während der Dauer derselben eine Bestallung noch nicht ertheilt werden. Ein solcher Lehrer muß jedoch, sowohl um seinen Dienstpflichten genügen, als um die Rechte der von ihm verwalteten Stelle vertreten zu können, den Umfang der Pflichten und Rechte, welche mit dem von ihm verwalteten Amte verbunden sind, kennen zu lernen, Gelegenheit erhalten. Zu dem Ende ist demselben eine Dienstinstruction auszufertigen, worin der Abschnitt der Bestallung, welcher von den Pflichten und Rechten seiner Stelle handelt, vollständig aufzunehmen ist. Dieser Dienstinstruction ist ein genaues Verzeichniß des mit der betreffenden Stelle verbundenen Einkommens beizufügen und beide Ausfertigungen sind nach erfolgter Vollziehung durch den Patron, sofern die Stelle Privatpatronats ist, und durch den Orts- resp. Schul- und Kirchenvorstand an uns zur Bestätigung von Aufsichts- und resp. auch von Patronatswegen einzureichen.

Selbstverständlich ist in gleicher Weise wie bei Schulamts-Candidaten auch bei der Anstellung provisorisch angestellt gewesener Lehrer in einem andern Lehr- und resp. Kirchenamte zu verfahren.

3. Wenn ein provisorisch angestellter Lehrer nach wohl bestandener revisorischer Prüfung zur definitiven Anstellung gelangen kann, oder wenn ein bereits anderwärts definitiv angestellt gewesener Lehrer von uns oder einem Privatpatron zu einer Stelle berufen wird, so

ist demselben in der bisher üblichen Weise eine Bestallung auszufertigen und solche an uns zur Bestätigung einzureichen.

Es ist jedoch unerläßlich nothwendig, daß zur möglichsten Sicherstellung der Rechte und Verbindlichkeiten, welche sowohl für die betreffende Lehrerstelle, als für deren Inhaber und ebenso für die Gemeinde aus diesen wichtigen Schriftstücken hergeleitet werden, Ew. Hochwürden den Inhalt der Dienst-Instructionen und Einkommen-Verzeichnisse, resp. der Bestallungen in allen einzelnen Bestimmungen und Festsetzungen vor Einreichung derselben einer gründlichen und sorgfältigen Prüfung unterwerfen und etwaige Bedenken gegen einzelne Punkte in dem Begleitungsberichte vortragen.

Damit wir jedoch das nöthige Material zur Hand haben, um über solche Bedenken Entscheidung treffen und alle einzelnen Bestimmungen jener Documente genau und definitiv feststellen zu können, fordern wir Ew. Hochwürden hierdurch auf, bei Einreichung der Dienstinstructionen und Bestallungen jedesmal die dem Amtsvorgänger ausgefertigte Bestallung, und soweit dies bei streitigen Punkten nöthig erscheinen sollte, auch die der früheren Stelleninhaber mit beizufügen.

Magdeburg, den 29. December 1856.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

An

sämmtliche Herren Superintendenten des Verwaltungsbezirks.

II. B. 2081.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Universitäten.

Bei der Universität in Berlin ist der Privatdocent Dr. Schulz-Fleeth daselbst zum außerordentlichen Professor für das Fach der Landwirthschaft in der philosophischen Facultät ernannt,

dem bisherigen außerordentl. Professor Dr. Burow in der medicinischen Facultät der Universität zu Königsberg der Character als Geheimer Sanitäts-Rath verliehen,

die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung

des silbernen Kreuzes vom Sachsen-Ernestinischen Hausorden dem Professor der Rechte Dr. Gneist an der Universität zu Berlin,

des Ritterkreuzes mit Eichenlaub des Großherzoglich Badenschen Ordens vom Zähringer Löwen dem Professor der Rechte an der Universität zu Bonn Geheimen Justiz-Rath Dr. Walter,

des Ritterkreuzes vom Königlich Schwedischen Nordstern-Orden, sowie des Ritterkreuzes des Großherzoglich Badenschen Ordens vom Zähringer Löwen dem Professor der Mathematik Dr. Grunert an der Universität zu Greifswald

ertheilt worden.

B. Museen.

Der Assistent bei der Gemälde-Galerie der Museen zu Berlin, Professor Dr. Hotho, ist zum Director der Abtheilung der Miniaturen, Handzeichnungen und Kunstdrucke an den gedachten Museen ernannt worden.

C. Gymnasien und Realschulen.

An dem Gymnasium zu Danzig ist der wissenschaftl. Hülfslehrer Dr. Bresler als ordentl. Lehrer angestellt,

dem ordentl. Lehrer Schmidt an dem Gymnasium zu Trier das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt,

dem Director Viehoff an der Realschule zu Trier die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken ertheilt worden.

D. Seminarien.

Der Pfarrer Ohlert in Labiau ist zum Director des evangelischen Schullehrer-Seminars in Angerburg ernannt,

dem Musiklehrer Mettner am Schullehrer-Seminar zu Münsterberg das Prädicat „Musikdirector“ verliehen worden.

Dem Maler Ernst Resch zu Breslau ist das Prädicat „Professor“ verliehen worden.

Dem Präcentor und evangelischen Schullehrer Riedelsberger zu Szabienen im Kreis Darkehmen, und dem evangelischen Schullehrer Scheidt zu Sonsbeck im Kreise Geldern ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Bei dem Krönungs- und Ordensfeste am 29. Januar 1860 haben erhalten:

1) **Den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub.**

Lehnert, Geh. Ob.-Reg.-Rath zu Berlin. Dr. Pertz, Geh. Reg.-Rath und Ober-Bibliothekar zu Berlin. Dr. v. Raumer, Geh. Reg.-Rath u. Professor an der Universität zu Berlin. Schultz, Superintendent u. erster Prediger an der Sophienkirche zu Berlin.

2) **Den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife.**

Altgelt, Regierungs- u. Schul-Rath zu Düsseldorf. Dr. Betschler, Geh. Medic.-Rath u. Professor an der Universität zu Breslau. Causse, Superintendent zu Dramburg. Dielitz, General-Secretär der Museen zu Berlin. Dr. Gaupp, Consistorial-Rath u. Prof. an der Universität zu Breslau. Dr. Pinder, Geh. Reg.-Rath zu Berlin. Dr. Sanio, Professor an der Universität zu Königsberg.

3) **Den Rothen Adler-Orden vierter Klasse.**

Dr. Baltzer, Domherr u. Prof. an der Universität zu Breslau. Blech, Superintendent zu Danzig. Bouché, Inspector des botanischen Gartens in Schöneberg. Brohm, Director der Realschule zu Burg. Bühring, Director des Seminars zu Neuwied. Dr. Dahlmann, Professor an der Universität zu Bonn. Fischer, Superintendent zu Winzig. Girschner, Superintendent zu Salza. Dr. Göschen, Professor an der Universität zu Halle. v. Gräfe, Reg.-Rath bei dem Provinzial-Schul-Collegium zu Berlin. Dr. Haase, Professor an der Universität zu Breslau. Hauptmann, Superintendent zu Torgau. Dr. Heinen, Director der Realschule

zu Düsseldorf. Henrich, Regierungs- u. Schul-Rath zu Coblenz. Dr. Heydemann, Director des Gymnasiums zu Stettin. Kettner, Superintendent zu Schönau in Schlesien. Dr. Köpke, Director der Ritter-Akademie zu Brandenburg. Krech, Director des Friedrichs-Gymnasiums zu Berlin. Dr. Laurer, außerordentlicher Professor an der Universität zu Greifswald. Liedtke, Consistorial-Rath u. Superintendent zu Marienwerder. Nieberding, Director des Gymnasiums zu Gleiwitz. Dr. Olshausen, Geh. Reg.-Rath zu Berlin. Ribbach, Superintendent zu Alt-Landsberg. Richter, Superintendent zu Königs-Wusterhausen. Schirmer, Professor u. Mitglied des Senats der Akademie der Künste zu Berlin. Dr. Schultz, Direktor des Gymnasiums zu Münster. Schulze, Superintendent zu Kamern. Wiegmann, Professor bei der Kunst-Akademie zu Düsseldorf.

4) Den Adler der Ritter vom Hohenzollernschen Haus-Orden.

Bock, Director des Seminars zu Münsterberg. Dr. Hirsch, außerordentl. Professor an der Universität zu Berlin.

5) Das Allgemeine Ehrenzeichen.

Antoni, Schullehrer zu Lichtenau im Kreise Büren. Behling, Schullehrer zu Groß-Ruhr im Kreise Wehlau. Dumzlaff, Küster und Schullehrer zu Schievelbein. Gelderblöm, Schullehrer zu Millrath, Kreis Elberfeld. Gerlag, Schullehrer zu Sontop, Kreis Buk. Heilmann, Pedell am Gymnasium zu Krotoschin. Heinrich, Cantor und Schullehrer zu Mertschütz, Kreis Liegnitz. Krocker, Schullehrer zu Krappitz, Kreis Oppeln. Kuhle, Cantor und Schullehrer zu Neustadt, Kreis Ruppin. Lucas, Schullehrer zu Erwitte, Kreis Lippstadt. Ossowski, Schullehrer zu Siegfriedswalde, Kreis Heilsberg. Paulsieck, Küster und Schullehrer zu Minden. Scheibe, Schullehrer zu Treuenbrietzen. Schuth, Schullehrer zu Niederberg, Kreis Coblenz. Sommer, Schullehrer zu Riethgen, Kreis Weißensee. Techmer, Cantor und Schullehrer zu Pollnow, Kreis Schlawe.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 3. Berlin, den 27. März 1860.

I. Akademien und Universitäten.

51) Verhandlungen der Königl. Akademie der Wissenschaften in den Monaten Dezember 1859 und Januar 1860.

Herr Rammelsberg las über die Zusammensetzung einiger seltenen Mineralien des Vesuvs und verband damit Bemerkungen über Isomorphie und Heteromorphie bei Silicaten;

Herr Magnus über die Veränderung der Flüssigkeiten in der Nähe der Electroden;

Herr Ehrenberg über das Leuchten und über neue mikroskopische Leuchtthiere des Mittelmeeres.

Herr Weierstraß gab Beiträge zur Theorie der Gleichungen.

Herr Ehrenberg las über die mit dem Proteus anguinus (Hypochthon Laurenti) zusammenlebenden mikroskopischen Thierformen in den Bassins der Magdalenengrotte in Krain;

Derselbe über das mikroskopische Leben des Montblanc-Gipfels nach Dr. Pitschner's Materialen.

Herr du Bois-Reymond legte eine Mittheilung von Herrn Professor Kirchhoff über den Zusammenhang zwischen Emission und Absorption von Licht und Wärme vor.

Herr Schott las etymologische Forschungen im Gebiet der altaischen Sprachen.

Das Dezemberheft enthält außerdem eine vorläufige Bearbeitung der von Charles Newton aufgefundenen neuen griechischen Inschriften durch Dr. Kirchhoff und Mittheilungen des Herrn Dove über die von Corrington und Hodglson am 1. September 1859 an Sonnenflecken gemachten Beobachtungen.

Im Januar las Herr Pertz über die neue Ausgabe der Geschichtsschreiber der schwäbischen Kaiserzeit in den monumentis Germaniae und zunächst über die mittel- und norddeutschen Annalen.

Herr Bekker gab grammatisch-kritische Bemerkungen zum Homer.

Herr Dirksen las über römisch-rechtliche Mittheilungen in des Tacitus Geschichtsbüchern.

Herr Lepsius hielt einen Vortrag aus Mittheilungen des Missionärs Jäschke über das Tibetanische Lautsystem.

Herr Rieß las über die Prüfungsmittel des Stromes der leydener Batterie.

Herr Rose theilte die ferneren Resultate der Untersuchungen von Heintz über zwei neue Reihen organischer Säuren mit.

Herr Reichert las Beiträge zur Entwickelungsgeschichte der Meerschweinchen.

Herr Rose berichtete über eine Arbeit des Herrn Karsten: Beitrag zur Kenntniß des Verwesungsprozesses.

Herr du Bois-Reymond legte eine Mittheilung des Herrn Dr. Kühne aus Paris über die Wirkung des amerikanischen Pfeilgiftes vor.

In der öffentlichen Sitzung am 26. Januar zur Feier des Geburtstages Friedrichs des Großen hielt Herr Ehrenberg als Vorsitzender die Einleitungsrede, und Herr J. Grimm einen Vortrag über das Alter.

Im Jahre 1859 hat die Akademie fünf ordentliche Mitglieder durch den Tod verloren: Dirichlet in Göttingen am 5. Mai; Alex. von Humboldt am 6. Mai; Dieterici am 30. Juli; Carl Ritter am 28. September; W. Grimm am 16. Dezember.

Das Ehrenmitglied W. M. Leake starb zu London im Januar 1860.

Von Correspondenten der physicalisch-mathematischen Klasse starben Gergonne in Montpellier am 4. April; Hausmann in Göttingen am 26. Dezember; Poinsot in Paris am 5. Dezember.

Von den Correspondenten der philosophisch-historischen Klasse starben Lenormant in Paris, Prescot in Boston am 28. Januar und Roß in Halle am 6. August 1859.

---

52) Führung des Titels als Doctor der Philosophie.

Die Regierung zu N. hatte hinsichtlich des ihr mißbräuchlich erscheinenden Führens des Titels als Doctor der Philosophie Folgendes an den Minister der Unterrichts-Angelegenheiten berichtet:

„Wir erlauben uns, bei dieser Veranlassung unser Bedenken darüber auszusprechen, daß es einem Lehrer, welcher gar nicht Universitätsstudien gemacht hat und in einem Examen pro schola sehr schlecht bestanden ist, gestattet bleibt, auf Grund eines auf einer ausländischen Universität erworbenen Doctordiploms sich fortwährend als Doctor philos. zu bezeichnen und dadurch das Publicum zu der Annahme zu verleiten, als sei er Litterat und habe eine gründlichere gelehrte Bildung erworben. Dies läuft bei einem Manne, der sich zum Vorsteher einer Pensionsanstalt gemacht hat, gradehin auf eine schädliche Täuschung derjenigen Personen hinaus, welche ihre Kinder ihm in Pension geben, weil sie glauben müssen, sie einem Manne von gelehrter Bildung anzuvertrauen. Doctoren der Medicin, welche auf einer Universität das Doctordiplom erworben haben, dürfen sich als solche nur bezeichnen, wenn sie noch ein strenges Staatsexamen bestanden haben; ausländische Orden dürfen nur mit Erlaubniß des Staats getragen werden. Euer Excellenz hohem Ermessen stellen wir ganz gehorsamst anheim, ob höheren Ortes Maßregeln zu ergreifen sein dürften, um solchen Mißbrauch in der Führung des Titels als Doctor der Philosophie innerhalb der Gränzen unseres Staates zu verhüten."

Darauf ist folgender Bescheid ergangen:

Auf den Bericht vom 16. Dezember v. J. bemerke ich, daß nach den bestehenden Bestimmungen und mit Rücksicht auf das den Universitäten Deutschlands beiwohnende Recht, den Doctortitel zu verleihen, den damit beliehenen Personen nicht versagt werden kann, diesen Titel, insbesondere den eines Doctors der Philosophie, zu führen. Nur den Wundärzten erster Klasse ist es verboten, ohne besondere Genehmigung den Titel eines Doctors der Medicin zu führen. Den Behörden gegenüber trägt der Doctortitel keinerlei Berechtigung oder Nachweis einer Qualification in sich, und muß es der öffentlichen Sitte und der Einsicht des Publicums überlassen werden, den zwischen einem Doctor rite promotus und einem von einer ausländischen Universität nach irgend einem andern Modus vereideten Doctor vorhandenen und berechtigten Unterschied selbst zu ziehen.

Berlin, den 13. Februar 1860.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
27,655. U.

53) Annahme der Vorlesungen seitens der Studirenden.

(Centralblatt pro 1859 Seite 646 Nr. 225.)

1.

Die Saumseligkeit der Studirenden in der vorschriftsmäßigen Annahme von Vorlesungen ist schon mehrfach als ein Uebelstand anerkannt worden, dessen Beseitigung im Interesse der Studirenden wie der Dozenten nothwendig erscheint. Die Controle über die rechtzeitige Annahme der Vorlesungen würde an und für sich den Decanen obliegen, welche nach Befinden der Umstände gegen beharrlich säumige und unfleißige Studirende auf Grund des §. 82. Tit. 12. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts eine Disciplinar-Untersuchung zu extrahiren haben würden. Bei dem häufigen Wechsel der Decane würde sich jedoch eine gleichmäßige Handhabung jener Controle, wie sie im Interesse der Ordnung und wenn die Erreichung des Zwecks gesichert sein soll, für nothwendig erachtet werden muß, nicht realisiren lassen. Mit Rücksicht hierauf und da die Angelegenheit nicht die einzelnen Facultäten als solche, sondern die gesammte Universität und alle Facultäten gleichmäßig interessirt, erscheint es zweckmäßig, die Controle über die rechtzeitige Annahme der Vorlesungen Seitens der Studirenden vorzugsweise dem Rector und dem Universitätsrichter zu übertragen und dabei die Mitwirkung der Decane nur in soweit in Anspruch zu nehmen, als zur Constatirung des Fleißes eines Studirenden, der keine Vorlesungen angenommen hat, oder zur Beseitigung etwaniger Zweifel darüber nothwendig ist, ob die Annahme einer bestimmten Vorlesung als ein genügender Ausweis zu betrachten ist.

Demnach ist künftig hinsichtlich der Controle der rechtzeitigen Annahme der Vorlesungen Seitens der Studirenden folgendes Verfahren zu beobachten:

Vier Wochen*) nach dem vorschriftsmäßigen Anfang eines jeden Semesters fertigt der Quästor auf Grund der Quästurbücher und des Verzeichnisses der Studirenden ein nach den Facultäten gesondertes Verzeichniß aller derjenigen Studirenden an, welche noch keine Privatvorlesung angenommen haben, und legt dasselbe längstens binnen drei Tagen dem Rector und dem Universitätsrichter vor.

Diese erlassen sodann mittels Anschlages am schwarzen Brett eine Aufforderung an diejenigen — jedoch nicht namentlich zu bezeichnenden — Studirenden, welche noch keine Privatvorlesung angenommen haben, entweder dies sogleich und spätestens binnen 8 Tagen zu bewirken, oder eine Bescheinigung des betreffenden Decans über

*) Für die Universitäten zu Greifswald und Königsberg ist diese Frist auf **drei** Wochen, für die Universität zu Berlin auf **sechs** Wochen festgesetzt.

ihre anderweitige wissenschaftliche Beschäftigung und ihren Fleiß beizubringen, widrigenfalls die Säumigen besondere, mit Kosten verbundene Citation und nach Befinden der Umstände Löschung ihres Namens im Album der Universität zu gewärtigen hätten. Gleichzeitig wird das Verzeichniß dem Quästor zurückgegeben, um in demselben diejenigen zu löschen, welche in Folge jener Aufforderung noch Vorlesungen angenommen haben.

Diejenigen Studirenden, welche dies nach Ausweis des nach Ablauf der achttägigen Frist wieder vorzulegenden Verzeichnisses nicht gethan haben, werden innerhalb der nächstfolgenden acht Tage auf das Universitätsgericht citirt und mit ihren etwanigen Entschuldigungsgründen vernommen. Der Aufnahme eines förmlichen Protokolls hierüber bedarf es nicht; es genügt vielmehr eine ganz kurze Registratur der etwa vorgebrachten Entschuldigungsgründe. Erscheinen diese offenbar unstatthaft, so werden die betreffenden Studirenden angewiesen, sofort mindestens eine Privatvorlesung noch anzunehmen und dies binnen 3 Tagen nachzuweisen, widrigenfalls sie die Löschung im Album zu gegenwärtigen haben. Inzwischen sind die Verhandlungen den betreffenden Decanen vorzulegen um sich zu erklären, ob sie die vorgebrachten Entschuldigungsgründe für genügend erachten, oder zur Rechtfertigung des einen oder des andern in dem Verzeichniß als säumig aufgeführten Studirenden etwas zu bemerken haben.

Die Decane haben die Verhandlungen binnen 3 Tagen dem Rector und dem Universitätsrichter zurückzugeben, welche demnächst die Löschung der Namen derjenigen Studirenden im Album verfügen, die bis dahin keine Privatvorlesung angenommen haben und von den Decanen nicht für entschuldigt erachtet worden sind. Die Namen der Gelöschten werden mittels Anschlages am schwarzen Brett bekannt gemacht und die betreffenden Studirenden nur nach vorschriftsmäßig wiederholter Immatriculation zu den Vorlesungen wieder zugelassen.

Endlich bestimme ich noch, daß künftighin in den Abgangszeugnissen jedesmal das Datum der Annahmen der Vorlesungen vermerkt werde.

Ew. ꝛc. veranlasse ich, von dieser Verfügung den Rector, Prorector und Senat zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen und Ihrerseits auf die Befolgung derselben zu halten.

Berlin, den 14. November 1846.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Eichhorn.

An

sämmtliche Herren Regierungs-Bevollmächtigte und an den Herrn Rector und den Senat der Universität zu Berlin.

24,338. U.

2.

In meiner Verfügung vom 14. November v. J. habe ich das Verfahren vorgeschrieben, welches anzuwenden ist, um die Studirenden zu einer rechtzeitigen Annahme der Vorlesungen zu vermögen. Nach inzwischen stattgefundener Communication mit dem Herrn Justiz-Minister finde ich mich, um den practischen Erfolg der gedachten Verfügung noch mehr zu sichern, veranlaßt, hierdurch nachträglich zu bestimmen, daß diejenigen Vorlesungen, welche ein Studirender erst nach Ablauf von zwei Monaten nach dem vorschriftsmäßigen Anfang des Semesters angenommen hat, ohne diese Verzögerung hinreichend entschuldigen zu können, aus dem, in das Abgangszeugniß aufzunehmenden, nach Semestern geordneten Verzeichniß der angenommenen Vorlesungen wegzulassen und nur hinter diesem Verzeichniß mit dem Bemerken aufzuführen sind, daß der Studirende diese Vorlesungen, ohne begründete Entschuldigungen aufstellen zu können, zu spät angenommen habe, und daher bedeutet worden sei, daß ihm diese Vorlesungen bei der künftigen Zulassung zur Staatsprüfung auf die dabei als besucht nachzuweisenden Vorlesungen nicht würden angerechnet werden. Der Herr Justiz-Minister wird hiernächst die Landes-Justizcollegien anweisen, daß sie lediglich auf die in dem, nach Semestern geordneten Verzeichniß selbst angegebenen Vorlesungen Rücksicht zu nehmen haben. Dieselbe Anweisung wird meinerseits an die mit Abhaltung der Prüfungen für Predigt- und Schulamts-Candidaten beauftragten Behörden erlassen werden.

Ew. ꝛc. veranlasse ich, hiervon Rector und Senat Behufs der am Anfang eines jeden Semesters erforderlichen periodischen Bekanntmachungen an die Studirenden und zur Beachtung bei Ausstellung der Abgangszeugnisse, sowie die Facultäten zur angemessenen Berücksichtigung bei den Zulassungen zu den Promotionsprüfungen in Kenntniß zu setzen, auch die Befolgung dieser Bestimmung in geeigneter Weise zu überwachen.

Die Prüfung der von einem Studirenden zur Entschuldigung der verspäteten Annahme einer Vorlesung anzuführenden Momente, sowie die Entscheidung darüber, ob danach eine zu spät angenommene Vorlesung in dem Verzeichniß der rechtzeitig angenommenen Vorlesungen aufgeführt werden soll oder nicht, übertrage ich dem jedesmaligen Herrn Rector und dem Herrn Universitätsrichter, denen überlassen bleibt, nach Befinden der Umstände das Gutachten des betreffenden Herrn Decans einzuholen. Ew. ꝛc. wollen auch in dieser Beziehung das weiter Erforderliche veranlassen.

Berlin, den 10. März 1847.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Eichhorn.

An
sämmtliche Herren Regierungs-Bevollmächtigte und an den Herrn Rector und den Senat der Universität zu Berlin.
4,670. U.

3.

Auf Ew. 2c. Bericht vom 19. v. Mts. bestimme ich hierdurch Behufs Wiederherstellung der gebührenden Ordnung in der Annahme der Vorlesungen Seitens der Studirenden unter Aufhebung des Erlasses vom 20. Mai 1848*), daß fortan wieder nach Vorschrift der diese Angelegenheit regulirenden Verfügungen vom 14. November 1846 und 10. März 1847 (Nr. 24,338 und 4670) verfahren werde. Ew. 2c. wollen demgemäß das weiter Erforderliche dem Rector und Senat zugehen lassen, auch Ihrerseits die Befolgung jener Vorschriften überwachen.

In Betreff der übrigen Universitäten ist ein Gleiches angeordnet.

Ich bemerke hierbei, daß die im Jahre 1849 Behufs einer Berathung über Reformen in der Verfassung und Verwaltung der Universitäten hierher berufenen Professoren mit überwiegender Majorität — 13 gegen 4 — die Wiederherstellung der gedachten Vorschriften in Antrag gebracht haben.

Berlin, den 18. December 1855.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Raumer.

An
die Königlichen Curatoren und Curatorien
sämmtlicher Universitäten 2c.

24,196. U.

4.

Ew. 2c. erwiedere ich ergebenst auf den gefälligen Bericht vom 27. October d. J., daß ich nach den zufolge der Acten des Ministeriums und anderweit eingezogener Erkundigungen gemachten Erfahrungen mich nicht bewogen finden kann, die mittels Erlasses vom 18. December 1855 (24,196. U.) auf den Antrag anderer Universitäten und in Uebereinstimmung mit den Vorschlägen der im Jahre 1849 hier versammelt gewesenen Professoren wieder in Kraft gesetzte Verfügung vom 14. November 1846 (24,338. U.), durch welche das Verfahren Behufs Controlirung rechtzeitiger Annahme der Vorlesungen Seitens der Studirenden geordnet worden ist, nach dem Antrage des Senats der dortigen Königlichen Universität wieder aufzuheben.

Dagegen habe ich wider die von Ew. 2c. befürwortete Modi-

*) Durch den Erlaß vom 20. Mai 1848 (Nr. 11,061.) ist genehmigt: daß die akademischen Behörden für jetzt von der Vorschrift der Verfügung vom 14. November 1846 entbunden und ermächtigt sein sollen, lediglich zu dem vor Erlaß dieser Verfügung bei ihnen bestandenen Verfahren zurückzukehren.

fication des jetzt üblichen Verfahrens dahin, daß das vom Quästor einzureichende Verzeichniß der säumigen Studirenden erst nach Ablauf der achttägigen Frist, binnen welcher jene zur Annahme von Vorlesungen mittels Anschlags am schwarzen Brett aufgefordert werden sollen, aufgestellt werde, nichts zu erinnern. Rector und Richter werden dann aber von Amtswegen dafür zu sorgen haben, daß der gedachte Anschlag am schwarzen Brett unmittelbar nach Ablauf der auf den gesetzlichen Anfang des Semesters folgenden vier Wochen bewirkt und das Verzeichniß des Quästors ohne besondere Aufforderung spätestens 14 Tage nach Anheftung des Anschlags vorgelegt werde.

Um außerdem den Decanen Gelegenheit zu geben, die Entschuldigungsgründe derjenigen Studirenden, welche bis zur Vorlegung des erwähnten Verzeichnisses keine Vorlesungen angenommen haben, eingehender zu prüfen, will ich gestatten, daß auf den etwanigen Wunsch des Decans die dreitägige Frist, binnen welcher derselbe das Verzeichniß zurückzugeben hat, bis auf eine sechstägige verlängert werde. Bei einer gewissenhaften Benutzung dieser Frist wird es den Decanen nicht schwer fallen, auf die Studirenden auch von der sittlichen Seite her einzuwirken, eine Einwirkung, zu welcher übrigens auch dem Rector bei der Vernehmung der Studirenden reichliche Gelegenheit geboten ist.

Wenn das Verfahren dort, wie der Senat behauptet, einen rein mechanischen Charakter angenommen hat, so kann der Grund davon nicht in dem Verfahren selbst, sondern nur in einer, den Intentionen der Verfügung vom 14. November 1846 nicht entsprechenden Ausführung derselben gefunden werden.

Ew. 2c. ersuche ich, unter Wiederanschluß der gutachtlichen Aeußerung des dortigen Universitätsrichters vom 14. September d. J., hiernach dem Senat auf dessen Bericht vom 10. August d. J. die erforderliche Eröffnung durch abschriftliche Mittheilung gegenwärtigen Erlasses zugehen zu lassen.

Berlin, den 7. December 1859.

v. Bethmann-Hollweg.

An
den Königlichen Universitäts-Curator 2c. zu N.

23,620. U.

Dieser Erlaß ist abschriftlich den Königlichen Curatoren resp. Curatorien der andern Universitäten, sowie dem Königlichen Curator der Akademie zu Münster mit der Ermächtigung zugefertigt, nach Befinden der Umstände die in Obigem gestatteten Modificationen der Verfügung vom 14. November 1846 auch dort eintreten zu lassen, speciell für Königsberg und Greifswald in der Weise, daß

der Anschlag schon nach Ablauf der auf den gesetzlichen Anfang des Semesters folgenden dritten Woche, für Berlin in der Weise, daß der Anschlag erst sechs Wochen nach dem gesetzlichen Anfang des Semesters zu bewirken ist.

54) Immatriculation Polnischer Unterthanen bei Preußischen Universitäten.

Auf den Bericht vom 5. d. M. erwiedere ich der Immatriculations-Commission, daß die Verfügung vom 31. Juli 1832, nach welcher Königlich Polnische Unterthanen ohne vorgängigen Nachweis der von ihrer Regierung erhaltenen Erlaubniß zum Studiren auf auswärtigen Universitäten bei einer Preußischen Universität nicht immatriculirt werden durften, durch die Verfügung vom 30. Juli 1842 aufgehoben ist. Demgemäß sind hinsichtlich der Immatriculation Polnischer Unterthanen keine andern, als die für die Immatriculation von Ausländern überhaupt bestehenden Grundsätze maßgebend.

Hiernach erscheint die Immatriculation des N., da er durch das Maturitätszeugniß des Gymnasiums zu N. hinreichend legitimirt ist, unbedenklich.

Die Immatriculations-Commission hat demgemäß das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 26. Januar 1860.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Immatriculations-Commission der Königlichen Universität zu N.

231. U.

55) Immatriculation während der Vorbereitung zur Promotion. — Abgangszeugniß.

Dem von Ew. zc. mittels gefälligen Berichts vom 11. v. M. befürworteten Antrage der dortigen medicinischen Facultät auf Aufhebung des zweiten Alinea des §. 60. ihres Reglements vom 13. September 1840*) vermag ich nicht zu willfahren.

*) Das 2te Alinea des §. 60. dieses Reglements lautet:

„Damit der Candidat während der Vorbereitungen zur Promotion unter akademischer Gerichtsbarkeit stehe, soll derselbe, falls er nicht Student ist, sich zuvörderst wieder immatriculiren lassen, und dann gleich den noch Studirenden ein vorläufiges Abgangszeugniß nehmen, das nach vollendeter Promotion mit

Die diesem Antrage zum Grunde liegende Voraussetzung, daß die Reglements der anderen Facultäten eine ähnliche Vorschrift nicht enthalten, trifft insofern nicht zu, als die Reglements der juristischen und philosophischen Facultät resp. §. 92. und §. 88. die Bestimmung enthalten, daß, wenn ein Doctorand immatriculationsfähig und nicht schon akademischer Bürger auf der Universität N. ist, er sich vor der Zulassung zu den Promotions-Prüfungen immatriculiren lassen muß, damit er während der Dauer der Promotions-Angelegenheit unter akademischer Gerichtsbarkeit stehe. Aehnliche Bestimmungen enthalten die Statuten sämmtlicher Facultäten der hiesigen und der Königsberger Universität.

Mag nun auch die practische Bedeutung dieser Bestimmungen nur selten hervortreten, weil Doctoranden meistentheils in reiferem Alter stehen und, von den Vorbereitungen zum rigorosum in Anspruch genommen, Disciplinar-Vergehen und Schuldklagen zu vermeiden wissen werden, so liegt darin doch kein Grund für die Aufhebung dieser Bestimmungen; dieselben sind ein zweckmäßiges Mittel, den akademischen Behörden vorkommenden Falls die erforderliche Autorität gegenüber den Doctoranden zu sichern, und gewähren zugleich letzteren bei etwaigen Conflicten mit Polizeibeamten denjenigen Schutz, dessen die Studirenden in solchen Fällen sich zu erfreuen haben. Die Verpflichtung aber, nach beendigter Promotion ein Abgangszeugniß zu nehmen, ist eine nothwendige Folge der vorangegangenen Immatriculation sowie der Bestimmung, daß mit der Promotion das akademische Bürgerrecht erlischt, und daß Inländer allgemein verpflichtet sind, beim Abgang von der Universität ein Abgangszeugniß zu nehmen.

Um jedoch die Doctoranden möglichst mit Kosten zu verschonen, besteht auf der hiesigen Universität die Einrichtung, daß die Doctoranden, anstatt ein vielleicht mit Kosten verbundenes vorläufiges Abgangszeugniß zu nehmen, sich vor der Zulassung zu den Promotions-Prüfungen zum Abgangszeugniß melden, die Gebühren für dasselbe entrichten, die hierüber ihnen ertheilte Bescheinigung beim Universitätsgericht vorlegen, um darauf vermerken zu lassen, ob und was etwa in disciplinarischer Hinsicht zu erinnern sei, und demnächst unter Vorlegung des Meldescheins und des Anmeldebogens bei dem Decan sich zur Promotion melden, das vollständige Abgangszeugniß aber erst nach erfolgter Promotion in Empfang nehmen. Außerdem

---

dem wirklichen Abgangszeugnisse vertauscht wird. Ist der Candidat schon als Wundarzt approbirt, so darf er ohne vorgängige Genehmigung des Ministerii nicht promovirt werden. Nur die wirklichen Eleven des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts zu Berlin, wenn sie mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, können gleich den immatriculirten Studirenden zu den Promotions-Prüfungen zugelassen werden."

ist mittels der Verfügung vom 13. Dezember 1843 genehmigt worden, daß diejenigen Doctoranden, welche auf der hiesigen oder einer anderen Universität das Triennium resp. Quadriennium vollendet und hierüber vorschriftsmäßige Abgangszeugnisse erhalten haben, behufs der Zulassung zur Promotion anstatt des Abgangszeugnisses eine kostenfrei zu ertheilende Bescheinigung des Rectors und des Richters über ihr disciplinarisches Verhalten auf der hiesigen Universität beizubringen haben, und daß diejenigen Doctoranden, welche bereits die hiesige Universität besucht haben, behufs der Promotion unentgeltlich immatriculirt werden, sobald sie durch ein Decanatszeugniß nachweisen, daß sie sich zum rigorosum gemeldet haben.

Ew. 2c. ersuche ich ergebenst, hienach auch auf der dortigen Universität verfahren zu lassen und demgemäß die medicinische, sowie die juristische und die philosophische Facultät gefälligst mit Bescheid zu versehen.

Berlin, den 14. Januar 1860.

v. Bethmann-Hollweg.

An
den Königl. Universitäts-Kurator 2c. zu N.

26,159. U.

---

56) Promotion von Juden zu Doctoren der Philosophie.

Ew. 2c. erwiedere ich ergebenst auf den gefälligen Bericht vom 29. v. M. und J.

betreffend die Promotion von Juden zu Doctoren der Philosophie,

daß die Bemerkung in dem Erlaß meines verewigten Amtsvorgängers vom 20. Februar 1854 (U. 788.), es habe durch die Fassung, welche dem §. 63 der Statuten für die dortige philosophische Facultät vom 15. October 1853 bei der schließlichen Genehmigung gegeben worden, die Bestimmung der alten Statuten hinsichtlich des Glaubensbekenntnisses der Promovenden nicht abgeändert werden sollen, auf einer irrigen Voraussetzung beruht. Der actenmäßige Hergang der Sache ist folgender:

Als die im Jahre 1846 eingereichten Entwürfe zu den Statuten für die dortigen vier Facultäten mittels diesseitigen Erlasses vom 21. December 1846 behufs nochmaliger Umarbeitung remittirt wurden, ward zu Nr. XXI. des Referats, welches der damalige Universitätsrichter über die Ergebnisse der Revision der alten Statuten ausgearbeitet hatte, unter andern bestimmt, daß bei der anderweitigen Redaction der Statuten für die juristische und die philosophische Facultät zur Zeit davon auszugehen sei, daß Juden die Doctorwürde

in diesen Facultäten nicht erlangen können, da mit Rücksicht auf die bevorstehende anderweitige Regulirung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden es nicht räthlich erscheine, jetzt von den bestehenden Bestimmungen abzuweichen. Demgemäß war in den mittels Ew. 2c. gefälligen Berichts vom 25. Mai 1853 vorgelegten umgearbeiteten Entwürfen der §. 65 der Statuten für die juristische und der §. 63 der Statuten für die philosophische Facultät im Eingang dahin gefaßt:

„Wer sich um den Doctorgrad bei der Facultät bewerben will, muß sich zur christlichen Religion bekennen."

Ew. 2c. bemerkten zu dieser Bestimmung hinsichtlich des philosophischen Doctorgrades, daß Ihnen die Zulässigkeit derselben in Betracht des §. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 zweifelhaft erscheine, daß die Facultät seit 25 Jahren Juden zu Doctoren der Philosophie promovirt habe und dies auch ferner thun zu dürfen wünsche, sowie daß auch die juristische Facultät für die Zulässigkeit der Promotion von Juden zu Doctoren der Rechte sich erklärt habe. Diese Bemerkungen gaben Anlaß zu eingehender Erwägung der angeregten Frage, in Folge deren in Uebereinstimmung mit dem schriftlichen Votum des Referenten im Ministerium der §. 65 der Statuten für die juristische Facultät, weil sie nur doctores juris utriusque creiren kann, unverändert gelassen, dagegen im §. 63 der Statuten für die philosophische Facultät die Worte: „sich zur christlichen Religion bekennen" gestrichen wurden. Wenn dessen ungeachtet die Eidesformel im §. 68 dieser letztern Statuten: „Ita me Deus adjuvet et sacrosanctum ejus Evangelium" unverändert geblieben und nicht auch eine für Juden passende Eidesformel hinzugefügt worden, so beruht das lediglich auf einem Versehn des Ministerial-Referenten.

Aus Vorstehendem wollen Ew. 2c. entnehmen, daß bei der schließlichen Genehmigung der Statuten für die dortige philosophische Facultät die Absicht vorgewaltet hat, die Promotion von Juden zu Doctoren der Philosophie zu gestatten, und daß diese Absicht in der Streichung der entgegengesetzten Bestimmung des Entwurfs Ausdruck gefunden hat. Dies scheinen auch Ew. 2c. damals vorausgesetzt zu haben, indem Sie im Bericht vom 29. December 1853 darauf antrugen, zu bestimmen, daß Doctoranden jüdischen Glaubens den Eid nur mit den Worten: Ita me Deus adjuvet ableisten dürfen.

Hiernach, sowie in Berücksichtigung der in dem Bericht der philosophischen Facultät vom 17. v. M. und J. hervorgehobenen Momente nehme ich nicht Anstand, der Facultät nach ihrem Antrage fortan auch die Promotion von Juden zu Doctoren der Philosophie hiermit zu gestatten. Der jüdische Doctorand hat den Eid mit den Worten: „Ita me Deus adjuvet" zu bekräftigen. Demgemäß ist bei einem neuen Abdruck der Statuten der philosophischen Facultät dem §. 68

in einer Anmerkung zum Text die Bestimmung hinzuzufügen: „Ist der Promovendus Jude, so spricht er nur die Worte: Ita me Deus adjuvet."

Ew. ꝛc. ersuche ich ergebenst, hiernach gefälligst die Facultät zu bescheiden und das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 21. Januar 1860.

v. Bethmann-Hollweg.

An
den Königlichen Universitäts-Curator ꝛc. zu Königsberg.
206. U.

II. Gymnasien und Realschulen.

57) Einjähriger freiwilliger Militärdienst der Gymnasialschüler.

(Centralblatt pro 1859 Seite 462 Nr. 159.)

Nach dem §. 131. sub 1b. der Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 müssen diejenigen Schüler Preußischer Gymnasien, welche auf die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste Anspruch machen wollen, bei mindestens halbjährigem Besuch der Secunda, an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen haben.

Diese Bestimmung ist auf Antrag des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten besonders deshalb getroffen worden, um bei den Gymnasien willkürliche Gesuche um Dispensation von dem Unterrichte in der Griechischen Sprache abzuwehren. Eine Ausnahme in dieser Beziehung — und zwar die einzige derartige in der Monarchie — ist nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten am Köllnischen Real-Gymnasium zu Berlin durch die Anerkennung des Lehrplans dieser Anstalt motivirt. Für die am Unterricht im Griechischen nicht Theil nehmenden Schüler der qu. Anstalt sind von jeher, dem eigenthümlichen Character der letzteren entsprechend, bestimmte andere Unterrichts-Gegenstände dergestalt angesetzt, daß das beregte Realgymnasium bei diesem modificirten Lectionsplan als den Realschulen erster Ordnung gleichstehend anzusehen ist, und seinen Zöglingen hiernach gemäß der Allerhöchsten Ordre vom 22. September 1859 *) hinsichtlich des einjährigen freiwilligen Militär-

---

*) Abgedruckt im Centralblatt pro 1859 Seite 717.

dienstes dieselben Rechte zuzusprechen sein würden, wie den Gymnasial-Schülern.

Das Königliche General-Commando und das Königliche Ober-Präsidium setzen wir Behufs der gefälligen weiteren Veranlassung hiervon ergebenst in Kenntniß.

Berlin, den 28. Januar 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Der Kriegs-Minister. v. Roon.

An
das Königliche General-Commando des —ten Armee-Corps und das Königliche Ober-Präsidium der Provinz — zu N.

M. d. J. I. M. J. 93.
K.-M. 485/1. A. I.

---

58) Einjähriger freiwilliger Militärdienst.

Im Anschlusse an die Circular-Verfügung der Ministerien des Krieges, der geistlichen Angelegenheiten und des Innern vom 20. October d. J.*) bestimmen wir hierdurch: daß von denjenigen Aspiranten des einjährigen freiwilligen Militärdienstes, welche ihre Befähigung zu diesem Dienste durch ein Examen nachzuweisen und sich zu diesem Zweck bis Ende des Jahres 1859 vor die Departements-Prüfungs-Commission gestellt haben, deren wissenschaftliche Qualification aber bei der mit ihnen abgehaltenen Prüfung nicht für befriedigend erachtet, und denen auf Grund einer in den geeigneten Fällen von dem Königlichen General-Commando und dem Königlichen Ober-Präsidium zu ertheilenden besonderen Genehmigung nachgelassen worden, sich einer Wiederholungsprüfung in den Disciplinen zu unterziehen, in welchen sie nicht bestanden hatten, — bei der Nachprüfung nur derjenige Grad scientifischer Befähigung zu verlangen ist, welcher bei der ersten Prüfung auf Grund der damals bestandenen und bis zum Schlusse des Jahres 1859 gültigen älteren Vorschriften von ihnen gefordert worden.

Hinsichtlich der Zulassung der in Rede stehenden Individuen zum einjährigen freiwilligen Militärdienste ist somit von der Erfüllung der verschärften Bedingungen Abstand zu nehmen, welche die mit dem 1. Januar 1860 ins Leben tretende Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 — §. 132 — vorschreibt.

Dem Königlichen General-Commando und dem Königlichen

---

*) Abgedruckt im Centralblatt pro 1859 Seite 742 Nr. 348.

Ober=Präsidium stellen wir die gefällige weitere Veranlassung hierdurch ergebenst anheim.

Berlin, den 25. December 1859.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Der Kriegs=Minister. In Vertretung: Hering.

An
sämmtliche Königliche General-Commandos und Ober=Präsidenten.

---

59) Errichtung einer neuen Pro=Gymnasialklasse. — Militär=Verhältnisse der Schüler derselben.

(Cfr. Centralblatt pro 1859 Seite 462 Nr. 159.)

Das Progymnasium zu Neustadt im Regierungsbezirk Danzig hat seit October 1859 eine Secunda erhalten, welche nach dem für dieselbe festgestellten Lehrplan der Secunda eines vollständigen Gymnasiums gleich steht. Die Schüler dieser Klasse, welche ein halbes Jahr in derselben gesessen und an dem Unterricht in allen Gegenständen Theil genommen, haben auf Grund des §. 131 g. der Militär=Ersatz=Instruction gleichfalls die Berechtigung, zum einjährigen freiwilligen Militärdienst zugelassen zu werden. Es tritt daher das Progymnasium zu Neustadt in die Reihe derjenigen Anstalten, welche in der Anlage Nr. 2. zu jenem Paragraphen unter B. aufgeführt sind.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat hiervon unterm 27. Februar 1860 die andern Herren Ressort=Minister mit dem Ersuchen benachrichtigt, den betreffenden Behörden Kenntniß zu geben.

---

60) Uebergang von Schülern auf eine andere höhere Lehranstalt.

(Centralblatt pro 1859 Seite 612 Nr. 210.)

Wir finden uns veranlaßt, die Circularverfügung vom 9. Mai 1826, betreffend das Verfahren bei Aufnahme solcher Schüler auf höhere Lehranstalten, welche von einer andern Lehranstalt abgegangen sind, und namentlich die Bestimmung derselben in Erinnerung zu bringen, nach welcher die Reception nur auf Grund eines Abgangszeugnisses von der früher besuchten Schule stattfinden darf.

Berlin, den 8. Februar 1860.

Königliches Schul=Collegium der Provinz Brandenburg.

An
die sämmtlichen Directoren und Rectoren der höhern Lehranstalten der Provinz.

---

61) Gehaltsbezüge der zur mobilen Armee einberufenen Beamten.

In dem §. 112. des im Jahre 1854 erlassenen „Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege" ist bestimmt, daß darüber, ob den zur mobilen Armee einberufenen Civil- Staats- oder Comunal-Beamten aus der Civilbesoldung ein höherer Betrag als der, um welchen die Civilbesoldung das Militär-Gehalt übersteigt, oder die ganze Civilbesoldung belassen werden kann, die competente Civil- Staats- oder Comunal-Behörde zu entscheiden hat.

Für die in dieser Beziehung von der Civilbehörde zu treffende Verfügung ist nur der noch in Kraft bestehende Staats-Ministerial-Beschluß vom 23. Januar 1850 maaßgebend. Durch diesen Beschluß sind die Staats-Ministerial-Beschlüsse vom 7. November 1848 und 9. März 1849, nach welchen den zur mobilen Armee einberufenen Civilbeamten neben dem Officier-Tractament unter Umständen ihre volle Civilbesoldung belassen werden konnte, aufgehoben und dagegen festgestellt worden, daß diesen Beamten, so lange sie aus Militärfonds die Feldzulage nicht beziehen, außer der nach Abrechnung der Officier-Besoldung verbleibenden Civil-Besoldungs-Quote von ihrer Civilbesoldung so viel zu belassen sei, als die im Falle der vollständigen Mobilmachung tarifmäßig zu gewährende Feldzulage betragen würde, ein Mehreres aber künftighin in keinem Falle gewährt werden solle.

Die Behörden meines Ressorts sind von mir unter dem heutigen Tage aufgefordert worden, hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 20. Januar 1860.

v. Bethmann-Hollweg.

An
die stellvertretenden Herren Directoren 2c. des Ministeriums.

205. B. J.

---

62) Gnadengehalt für Hinterbliebene von Schulbeamten.

(Centralblatt pro 1859. Seite 300 Nr. 88.)

Auf den Bericht vom 9. Dezember v. J. (S. 6553. II.), das Gnadengehalt betreffend, welches den Hinterbliebenen von Lehrern an höheren Unterrichts-Anstalten zusteht, erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium Folgendes.

Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. April 1816 (G. S. S. 134.) macht die Bewilligung des Gnadengehalts nicht davon abhängig, ob der verstorbene Beamte definitiv oder nur interimistisch

oder auf Kündigung angestellt gewesen ist. Es unterliegt mithin keinem Bedenken, das Gnadengehalt auch den Hinterbliebenen solcher Lehrer, welche nur auf Kündigung, oder interimistisch angestellt gewesen sind, so weit die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. April 1816 auf sie Anwendung findet, nach Maßgabe der darin gegebenen Bestimmungen zu gewähren.

Da ferner die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. April 1816 sub Nr. 2. die Zahlung eines zwei- oder dreimonatlichen Gnadengehalts an Hinterbliebene von Beamten, welche nicht in collegialischen Verhältnissen stehen, dann gestattet, wenn die Uebertragung der Stelle des Verstorbenen ohne besonderen Kostenaufwand für die Staatskasse erfolgen kann, so finde ich kein Bedenken, das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu ermächtigen, in Fällen, wo die Verhältnisse die unentgeltliche Uebertragung einer durch den Tod ihres Inhabers erledigten Lehrstelle nicht gestatten, dennoch den Hinterbliebenen ein zwei- oder dreimonatliches Gnadengehalt dann zu gewähren, wenn die Anstalt hierzu hinreichende eigene Mittel besitzt.

Berlin, den 17. Februar 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium hier und an
sämmtliche übrige Königl. Provinzial-Schul-Collegien.

27,506. U.

---

63) Ausführung der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Real- und höheren Bürgerschulen vom 6. October 1859.

(Centralblatt pro 1859 Seite 582 Nr. 207. u. Seite 646 Nr. 226.)

Die der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. October v. J. beigegebenen Erläuterungen enthalten über die Ausführung der Bestimmungen des Reglements und über die allgemeinen Erfordernisse des Unterrichts in den Real- und höheren Bürgerschulen die nöthigen Andeutungen. Es ist zu erwarten, daß nach Maßgabe derselben die Eintheilung und Behandlung des Lehrstoffs Gegenstand der Besprechung und Verständigung in den betreffenden Lehrercollegien sein wird. Ein im zweiten diesjährigen Heft des von Prof. Langbein zu Stettin herausgegebenen Pädagogischen Archivs befindlicher Aufsatz beschäftigt sich in entsprechendem Sinn damit, die der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung zum Grunde liegenden Principien in einigen wesentlichen Punkten zu entwickeln. Derselbe enthält sehr beachtenswerthe Bemerkungen und seine weitere

Verbreitung verspricht dem Interesse der Realschulen dienlich zu sein. Demgemäß wird der Aufsatz im Nachfolgenden hier mitgetheilt.

„Der Erlaß des Cultus-Ministerii vom 6. October 1859 über die Real- und höhern Bürgerschulen giebt den in diesen Schulen und über sie in einem Zeitraume von 27 Jahren gesammelten Erfahrungen einen bestimmten Ausdruck, und bringt die über Bedeutung und Wirkung ihrer verschiedenen Unterrichtsgegenstände und Bildungsmittel geführten Untersuchungen zu einem gewissen Abschlusse. Zugleich aber eröffnet er diesen Schulen eine ganz neue Lebensepoche, denn der nach Inhalt, Richtung und Endziel begrenzte Lehrstoff enthebt sie der nicht förderlichen und nicht gefahrlosen Mühe des Suchens nach dem richtigen Wege, wehrt ihnen die wirren, trüben und sich mannigfach durchkreuzenden Forderungen ihres Publikums ab, schützt sie vor der Gefahr, mehr und mehr in das Gebiet der Fach- und technischen Schulen hinüber zu gleiten und schließlich sich in ihnen zu verlieren, stellt sie mit der ihnen zugewiesenen Aufgabe einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung und mit den ihnen zugestandenen Gerechtsamen in Wahrheit den Gymnasien gleich, und sichert ihnen endlich durch das ihnen eigenthümliche Arbeitsfeld eine wichtige Stellung im gesammten Schulorganismus. Nicht minder aber wird ihre Wirksamkeit und Kraft wesentlich gefördert und gestärkt. Denn die dem Abiturienten-Examen nicht blos wiedergegebene, sondern erweiterte Bedeutung erhält ihnen in den obern Klassen einen Schülerbestand, welcher sich ihren Forderungen ohne eine folgenschwere Nachwirkung für die künftige Lebensstellung nicht entziehen kann, welcher durch die Leistungen des Geforderten die Ansprüche der Schule als erfüllbare und gerechtfertigte erkennen läßt und so durch sein Beispiel als ein wichtiges Ferment in der großen Schülermasse wirkt.

Diese große, hier nur in Umrissen angedeutete Wichtigkeit des Erlasses muß die Realschule zu einem ernsten Besinnen über die künftige Stellung zu ihrem Publikum, die ihr gewordene veränderte Aufgabe und über die ihr zu dem Zwecke überwiesenen Unterrichtsmittel und Unterrichtswege führen.

Das Publikum wird es bald erfahren, wie sein Fordern von diesem und jenem nützlichen Wissen und Können vor der höheren Aufgabe der Schule zum Schweigen gebracht wird; wie der Nutzen hinter der geistigen Bildung und die praktische Anwendbarkeit hinter der bildenden Kraft eines Gegenstandes zurückstehen muß. Ihm wird es nicht entgehen, daß die Schule das ohnehin ziemlich verdächtige Lob der Lehrherren aller Art über die leichte Verwendbarkeit der Realschüler weniger hoch als das Anerkenntniß einer gründlichen wissenschaftlichen Durchbildung ihrer Schüler anschlagen wird; aber ihm wird auch nach wie vor das Verständniß dafür abgehen, daß die seinem Lehrlinge angebildete Fähigkeit und das ihm eingepflanzte

Bedürfniß nach Weiterbildung ein productives, sich fort und fort mehrendes Vermögen, dagegen ein bloßes Können und ein auch noch so umfangreiches positives Wissen nur ein gleichsam für eine Leibrente gegebenes Kapital ist. In nicht gar ferner Zeit werden die Eltern merken, daß die Realschule ob der Gleichstellung mit dem Gymnasium moralisch, und durch die, beiden Anstalten gleiche, Aufsichtsbehörde auch staatlich verpflichtet worden, den gleichen Rechtsanspruch für die Schüler beider Anstalten nur durch einen gleich lange dauernden und gleiche Anstrengung fordernden Schulcursus geltend machen zu dürfen; aber die Erwägung der von dem Publikum selber herbeigewünschten Rechte und die Anerkennung der dadurch für die Schule nothwendig bedingten Pflichten wird den Eltern weder die allgemeine Bildung werther als heute, noch das Eilen mit den Kindern in das praktische Leben unvortheilhafter, noch die gesteigerten Anforderungen an die geistige Anstrengung ihrer Kinder erwünschter, noch ihre Mitwirkung ernster und nachhaltiger, noch die schwächliche Nachgiebigkeit gegen die Wünsche der Kinder geringer machen. Es wird und muß ja offenbar werden, daß das Maß, wonach die Tüchtigkeit der jetzt organisirten Realschule gemessen wird, ein anderes als dasjenige ist und sein muß, wonach bisher das Publikum die Leistungen abzuschätzen sich gewöhnt hat, oder auch sich wohl berechtigt glaubt; aber das Anerkennen des gesetzlich Gerechtfertigten wird nur erst allmälig die Ueberzeugung von dessen Richtigkeit hervorrufen können. So dürfte es denn für manche einzelne Anstalt dahin kommen, daß der bis dahin frisch grünende Kranz der Popularität ein wenig welken könnte, wenn sie mit Ernst und aufrichtig die bezeichnete neue Bahn betritt. Es ist sogar nicht unwahrscheinlich, daß das Drängen mancher gewerblichen Stände nach Geschäftsschulen, welches die bis heute so nachgiebige Realschule nicht hat hemmen können, sich künftig noch mehren, und so sich überhaupt das Verhältniß des Publikums zur Realschule als ein kühleres gestalten wird. Ohne alle Frage aber werden andere einzelne Schulen — und möchten es deren recht viele sein —, denen der Erlaß die Richtigkeit ihrer bisherigen Bestrebungen bestätigte und als nunmehr berechtigte zur Geltung brachte, durch diese Unterrichts- und Prüfungsordnung in ihrem Streben gehoben und gekräftigt werden, und so Gott will an ihrem Theile dazu mitwirken, daß auch der erwerbende Bürgerstand seinen Jüngern die Jugend nicht verkümmert durch den steten Hinweis auf Nützlichkeit und Anwendbarkeit, sondern sie in der rein geistigen Atmosphäre einer geistbildenden Schule auch für solche Lebensaufgaben erstarken läßt, die über den Geschäftskreis und über das Erwerbsleben hinausreichen. Den gebildeten Theil der erwerbenden und industriellen Stände für die Anerkennung und Würdigung des Idealen gewinnen und erziehen zu helfen: das ist die höhere Aufgabe der Realschule; diese zu erfüllen, heißt sich die Zukunft sichern, sie aus dem Auge verlieren, heißt auch in Zukunft

die Existenzfrage wiederum von staatlichen Bewilligungen abhängig machen.

Wie die Stellung, so ist auch die Aufgabe der Schule eine höhere und, man kann sagen, mehr geläuterte geworden. Wer das gegenwärtige Regulativ mit dem vom Jahre 1832 vergleicht, wer mit unverblendetem Auge erkannt hat, was die Realschulen geleistet haben und damit vergleicht, was sie nun leisten sollen, wer das innerste Princip der beiden Instructionen aufzufinden weiß, der wird und muß einsehen, daß in der neuen Unterrichtsordnung ohne irgend welche Polemik, die ja nicht an der Stelle war, eine von der Instruction des Jahres 1832 abweichende Richtung stark betont ist. Unverkennbar wird das wissenschaftliche Moment für den ganzen Unterricht in den Vordergrund gestellt, und zwar in der Art hervorgehoben, daß auch denen, die wohl mit den Worten „wissenschaftlicher Unterricht und wissenschaftliche Bildung“ alles Mögliche zu bezeichnen sich erlauben, ein Zweifel über den Gegensatz des künftigen Lehrbetriebs gegen den jetzigen nicht füglich bleiben kann. Die an der Spitze stehende Erklärung, „die höhern Lehranstalten haben den gemeinsamen Zweck, eine allgemein wissenschaftliche Vorbildung zu geben“, soll eine Wahrheit werden. Man denke nur an folgende Stellen: S. 4 §. 5 „da der Unterricht in Secunda und Prima vielmehr das Urtheil und das Nachdenken, als das Gedächtniß in Anspruch zu nehmen hat, wird es darauf ankommen 2c. Der wissenschaftliche Charakter der den beiden obern Klassen zugewiesenen Lehrpensa, die Einführung in den reichen Inhalt der Disciplinen und die Combination verwandter Wissenschaften fordern in demselben Maße, wie dadurch der geistige Gesichtskreis des Schülers erweitert wird, eine selbstthätige Theilnahme von ihm.“ S. 6 §. 1: „Gegenstand der Prüfung ist daher nicht ausschließlich das Pensum der Prima, sondern alles dasjenige, was in dem Lehrplan der Realschule von fundamentaler Bedeutung ist, so jedoch, daß es vorzüglich auf die allgemeine Ausbildung des wissenschaftlichen Vermögens zu klarer Erkenntniß 2c. ankommt.“ Ferner in den Erläuterungen S. 4: „der eigenthümliche Vorzug, den die Realschule erstrebt, besteht darin, daß sie bei ihren Zöglingen den Sinn bildet und schärft 2c. Dies wird aber nur dann ein wahrer Vorzug sein, wenn bei den Zöglingen zugleich ein wissenschaftlicher Sinn geweckt und ihre Kenntniß des Stoffes begleitet ist von Achtung vor der Wissenschaft und von der Erkenntniß dessen, was alles Leben trägt und zusammenhält ... Der Lehrcursus der Realschule schließt für die meisten Schüler, welche ihn durchmachen, die wissenschaftliche Vorbildung ab ... Es ergiebt sich hieraus die Nothwendigkeit, daß in dem Realschüler ... um so mehr das Interesse und die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Fortbildung geweckt werde ... Diese Aufgabe wird die Schule aber nur in dem Maße erfüllen können, als sie nicht blos Kenntnisse

für den Gebrauch, sondern ächt wissenschaftliche Bildung mittheilt, wodurch auch dem spätern Berufsleben eine höhere Weihe gesichert wird.“ Ebendaselbst S. 29: „Die in diesem Paragraphen (§. 1) enthaltene Andeutung über die leitenden Gesichtspunkte der Prüfung entspricht dem Charakter der Realschule als einer höhern wissenschaftlichen Lehranstalt.“ Sollte aber dennoch Jemand daraus, daß die frühern Unterrichtsgegenstände im wesentlichen auch in der neuen Unterrichtsordnung beibehalten sind, sich zu dem Schlusse berechtigt halten, als ob damit auch die bisherige Tendenz der Realschule trotz der Betonung des wissenschaftlichen Charakters unverändert geblieben sei, der muß zu einer andern Ansicht kommen, wenn er den ganzen Organisationsplan der Schule und zugleich die maßgebenden Gesichtspunkte in den Erläuterungen gehörig würdigt und nicht als Worte ansieht, denen er nach vorgefaßter Meinung eine jede und die ihm beliebige Deutung zu geben berechtigt sei. Es sei nur erinnert an die Stellung des Lateinischen und die ihm angewiesene Bedeutung für allen grammatischen Unterricht, das logische Auffassungsvermögen, die dem jugendlichen Geiste zu gewährende Zucht und für die Nährung eines wissenschaftlichen Sinnes. Die von den Lehrern der neuern Sprachen geforderte allgemeine wissenschaftliche Bildung als Bürgschaft für einen in wissenschaftlichem Sinne zu ertheilenden Unterricht; die hervortretende Erweiterung der reinen Mathematik und die scharfe Betonung der streng wissenschaftlichen Behandlung; die Verweisung der wichtigsten Zweige der Physik auf eine Gründlichkeit und Schärfe mathematischer Erkenntniß; die Forderung eines rationellen, auf die verschiedenen Zweige der Mathematik sich stützenden Verfahrens beim Zeichenunterrichte in der Perspective, der Projections- und Schattenconstructionslehre; die Ueberweisung der mathematischen Geographie an den Mathematiker; das Ziel der Naturwissenschaften, durch hinreichende Systemkenntniß und Uebung im Bestimmen von Pflanzen, Thieren und Mineralien die Befähigung zu selbständigem Studium naturwissenschaftlicher Werke zu geben; die Betonung des eigentlich Theoretischen in der Chemie und eines *in ihr* selber sich abschließenden Unterrichtsgebietes: das Alles sind sehr positive Hinweisungen auf eine durchaus wissenschaftliche Richtung der Schule. Aber ebenso bedeutungsvoll ist das directe, oder durch Schweigen angedeutete, Abweisen alles Materiellen im Unterrichte, für dessen wissenschaftliche Auffassung die Zeit und Kraft nicht ausreicht, oder dessen wissenschaftliche Begründung überhaupt noch nicht möglich ist. Man rechnet leicht dahin das Ausschließen einer Litteraturgeschichte im Deutschen so gut wie im Französischen und Englischen, einer Poetik, Rhetorik, Stilistik; ferner das Abweisen der unfertigen Hypothesen und alles desjenigen in den Naturwissenschaften, womit die wissenschaftliche Forschung sich noch beschäftigt, die Beschränkung ja auch zugelassene gänzliche Beseitigung der orga-

nischen Chemie, das Schweigen über Technologie, Maschinenkunde, Maschinenzeichnen, und über etwaige Anwendung der Wissenschaften oder der Natur- und chemischen Producte in den Gewerben und der Industrie ꝛc. Man kann in Erwägung aller dieser directen und indirecten Gebote und Fingerzeige nur zu dem Schlusse gelangen, daß die Unterrichtsordnung mit dem, für die Realschulen hergebrachten und im Ganzen als brauchbar erkannten, Unterrichtsmaterial einen neuen Organismus schaffen will, der trotzdem, daß alle ihre Unterichtsgegenstände in die Gegenwart hineinreichen und ihrer Entwicklung entnommen sind, die Schulen nöthigt, sich dem Gährungsprozesse der Wissenschaft wie des Lebens zu entziehen, nur das Fertige und Abgeschlossene und zur Geistesnährung Reife zur Jugendbildung zu nützen, aus der Mannigfaltigkeit der Producte wie der Erscheinungen nur das wahrhaft Geistbildende für sich auszuscheiden, für das Verwenden des gewonnenen Wissens und für die Uebung im Können sich ein Feld in dem Unterrichtsgebiete der Schule und nur innerhalb dieses zu ermitteln, und so, entsprechend dem Gymnasium, sich ein vom täglichen Verkehre abgeschlossenes, stilles Arbeitsfeld für den Jugendgeist abzugrenzen, und diesen in der vielseitigen, verständigen und möglichst tief grabenden Bearbeitung des so umfriedigten Schulgartens Umsicht, Einsicht und Willenskraft gewinnen zu lassen.

Diese veränderte Aufgabe der Schule wird denn auch wohl ein ernstes Besinnen über die ihr zugewiesenen Lehrmittel erfordern. Es reicht ja eben, um der Tendenz der Unterrichtsordnung nachzukommen, noch nicht aus, einen neuen Stundenplan und eine andere Pensenvertheilung als die bisherige zu machen, sondern es gilt eine wirkliche Durcharbeitung des Lehr-, Lern- und Uebungsstoffes. Auch hier werden einige Andeutungen ausreichen, um den Umfang und die Unerläßlichkeit dieser Arbeit zu bezeichnen. Soll, um mit dem Sprachunterrichte zu beginnen, eine solche Einheit des sprachlichen Unterrichts gewonnen werden, daß der lateinische die grundlegende Vorbereitung des grammatischen Unterrichts überhaupt und insbesondere des in den neuern Sprachen sein kann, dann werden didaktisch wichtige Fragen: ob man eine lateinische Grammatik, welche von dem einzelnen Redetheile nur die Form in der Wortlehre und die Syntax in der Sonderung des Gebietes nach einfachem, erweitertem und zusammengesetztem Satze abhandelt, neben den französischen resp. englischen Grammatiken gebrauchen könne, welche die Syntax mehr im Anschlusse an die einzelnen Redetheile vortragen; ob ferner in der einen Sprache mehr die grammatische Einsicht und in der andern der fertige Gebrauch derselben zum Zielpunkt genommen werden und so eine ganz verschiedenartige Unterrichtsmethode zuläßig sein darf. Sollten diese Fragen nach dem wahren Begriffe einer Concentration des Unterrichts, der wohl nirgend mehr noth thut, als auf dem grammatischen Gebiete, im Allgemeinen verneint werden

müssen, dann steht den Realschulen eine bisher kaum begonnene Arbeit bevor. Einerseits sind die lateinische, französische und englische Grammatik sich entsprechend zu construiren, andrerseits ist ein solcher Unterrichtsgang mit solchen methodischen Hülfsmitteln zu suchen, der den Schüler beim Erlernen des später eintretenden Französischen resp. Englischen möglichst dieselben Wege wie beim Erlernen des Lateinischen gehen läßt. Dieser Unterrichtsgang ist aber nothwendig so anzulegen, daß er beim Erlernen der zweiten resp. dritten fremden Sprache die schon ein für allemal überwundenen Schwierigkeiten und auch die dabei gewonnene geistige Kraft in Anschlag bringt, daher ein schnelleres Fortschreiten bedingt und bald möglichst den Schüler in dem ganzen sprachlichen Unterrichte auf eine gleiche Höhe gelangen läßt. Die vorhandenen Grammatiken wie Schulübungsbücher sind hiervon gar weit entfernt, und doch ist dieses hier geltend gemachte Moment von äußerster Wichtigkeit und kann nicht scharf genug betont werden. Zunächst ist es doch dem Fortschreiten hinderlich und den Geist verwirrend, wenn jede neu zu lernende Sprache nach einem andern grammatischen Systeme und wohl gar auch noch mit abweichenden Erklärungen derselben grammatischen Begriffe gelehrt wird. Es ist mehr als unpsychologisch, den vierzehnjährigen Knaben, der schon zwei fremde Sprachen zwei bis drei Jahre hindurch gelernt hat, nach den hergebrachten Elementarbüchern mit Uebungen über isolirte, ganz einfache, ihm unmittelbar verständliche Regeln in einfachen, nur auf diese enge Regel Bezug nehmenden Sätzen wie ein neunjähriges Kind beim Erlernen einer ersten fremden Sprache zu quälen. Es widerspricht einer gesunden Unterrichtsdiätetik, den Schüler auf dem einen Gebiete bis zum selbständigen, seiner ganzen geistigen Entwicklung angemessenen und ihn somit auch befriedigenden Arbeiten zu fördern, dagegen ihn auf dem verwandten Gebiete mit Elementarien in einer Weise zu beschäftigen, wie man solche für ein ungeübtes Kind herzurichten als nöthig erachtet hat. Es ist dies derselbe innerste Widerspruch in der Didaktik wie der in der Pädagogik, wenn der sonst als ein Erwachsener geltende, und als solcher gehaltene, Schüler andrerseits von der Schulzucht in der Art eines Gehorsams des noch an die Autorität hingegebenen Kindes erhalten werden soll. Beide Widersprüche haben gleich üble Folgen, welche nur äußerlich und scheinbar durch Gewalt beseitigt werden. Der nachgebliebene Unterrichtsgegenstand verkümmert, und zwar um so mehr, je weiter der Schüler in einigen Gegenständen vorschreitet, und je länger er daneben in dem widernatürlichen, um nicht zu sagen kindischen, Beschäftigungskreise in den andern verwandten Gegenständen erhalten wird. Die Unterrichtsordnung kennzeichnet diesen beregten Uebelstand, wenn sie darauf hinweist, daß die für Gymnasien bestimmten Uebungsbücher im Latein nur theilweise sich für die Realschule benutzen ließen; sie will ihm aber auch aufs bestimmteste durch

ihre Anordnungen vorgebeugt wissen. Dahin gehört zunächst die Bestimmung, daß die neu im Unterrichte hinzutretende Sprache mit einer größeren Stundenzahl bedacht wird, um die Schüler eben bald über die Elementaria hinweg und aus den elementaren Uebungen herauszuführen, dann der Erlaß des lateinischen Exercitiums in der Prima, um in Bezug auf Lectüre eine ähnliche Fertigkeit und einen ähnlichen Umfang wie etwa im Französischen und Englischen, und somit auf dem Sprachgebiete wenigstens nach dieser Seite hin eine gleichartige Geistesbeschäftigung erzielen zu lassen. Aus diesem für einen gesunden Unterrichtsorganismus unerläßlichen Principe folgt aber auch, daß die Realschule ihre Lectüre in den Sprachen einer gründlichen Revision wird unterwerfen müssen. Wenn Livius, Virgil, Reden des Cicero, Stellen aus Tacitus und einzelne Oden des Horatius gelesen werden sollen, die dem Realschüler nicht blos in sprachlicher, sondern auch in sachlicher Hinsicht Schwierigkeiten bieten und damit ihm eine sehr ernste geistige Anstrengung abfordern, so darf nicht gleichzeitig im Französischen und Englischen eine Lectüre gewählt werden, die nur zum Genusse oder zur Gewinnung einiger neuen Redewendungen dient, was selbst für die deutsche Lectüre als ungehörig in der Unterrichtsordnung bezeichnet ist; sondern es müssen auch für die neuern Sprachen Schriftsteller und Schriftstücke zur Lectüre ausgewählt werden, welche dem Schüler eine ähnliche Anstrengung wie die im Lateinischen abverlangen. Wenn ferner nach der Unterrichtsordnung der deutsche wie historische Unterricht den Inhalt der lateinischen Lectüre soll benutzen können, wenn dies nicht minder und vielleicht noch mehr von der französischen und englischen gelten muß, worauf die Geschichtsfragen beim Abiturientenexamen hinweisen, und wenn mit dieser bedeutungsvollen Forderung der w a h r e Realismus auf dem sprachlichen und die w a h r e Concentration des Unterrichts auf dem ethischen Gebiete bezeichnet worden ist, so wird sich der eingehendsten Revision des Lesestoffes für die Klassen- und Privatlectüre nur die Schule überhoben halten, welche es nicht bemerken will, daß nur in zu vielen Lesebüchern darauf ausgegangen wird, mit ergötzendem oder doch buntem Inhalte zur etwaigen Geistesanstrengung anzulocken und so mit Genuß die Arbeit zu bezahlen, was dann dem Arbeiter auch schließlich statt Geisteskräftigung, Sach- und Gedankenreichthum nur ein flüchtiges und verflüchtigendes Spielen mit Phantasiebildern, eine Scheu vor dem Durcharbeiten ernster Gedanken und Gedankenentwicklungen und so endlich eine beklagenswerthe Gedankenarmuth einträgt.

Die Anordnung des deutschen Unterrichts im Sinne der Unterrichtsordnung wird nicht ohne vielfache und eingehende Erwägungen gelingen können. Zwar sind die zu vermeidenden Klippen und das zu erreichende Ziel und auch einzelne Theile des Weges genau genug bezeichnet; aber die mannigfaltigen Anforderungen an diesen Unter-

richt, die in ihm vorzunehmenden verschiedenen Uebungen, die Doppelstellung desselben als selbständige Disciplin und als vermittelndes Band nicht nur des verschiedenen Sprach-, sondern alles ethischen Unterrichts machen die Anordnung äußerst schwierig. Wohl sind für diesen Gegenstand viele Bausteine in der Litteratur zusammen getragen, aber die rechte Formung derselben für den Schulbau fehlt doch noch so sehr, daß es der Realschule schwer werden dürfte, heute schon ein Schulbuch namhaft zu machen, an das sie die in der Unterrichts-Ordnung geforderte Unterrichtsbehandlung als an einen sichern Führer anschließen könnte. Es bleiben daher die Fragen zu erörtern, in welcher Folge und Weise und auf welchen Stufen man die mancherlei Uebungen innerhalb der gegebenen Zeit vornehmen, wie man mit manchen dieser, für den engern Schülerkreis fruchtbaren und leichten Uebungen und Betrachtungen auch die Schülermenge einer Klasse in Aufmerksamkeit und Theilnahme erhalten, wie man eine ernste, nicht blos dem obenhinnigen Genuß dienende und doch auch wiederum den ästhetischen Genuß nicht störende Beschäftigung auf dem Gebiete der Litteratur gewinnen, wie man dem einzelnen Schüler zu dem reichen und doch nothwendigen Material zum Durcharbeiten verhelfen, wie man die Schülerarbeiten leiten, die Aufgaben stellen, den Vortrag einrichten wolle, um nicht einerseits unverarbeitetes Material oder todte Notizen oder blähendes Wissen aufzuhäufen und andererseits sich mit dem Unterrichte nicht auf einem Gedankengebiete zu bewegen, wofür der Schüler nicht reif ist, und zu dessen wahrem Verständniß ihm die nöthige Fülle von Anschauungen fehlt. Die Schwierigkeit bleibt zu lösen, dem Schüler hinlängliches Material zu bieten, ihn zur Bildung eines Urtheils zu befähigen, und ihn dabei nicht durch Mittheilen von Urtheilen für immer der Selbstarbeit zu überheben, oder für das Selbsterwerben eines eigenen Urtheils unfähig zu machen.

In der Geschichte ist durch die Unterrichts-Ordnung die Aufgabe leichter gemacht, indem die Hauptfelder, auf welchen sich der Unterricht zu bewegen hat, nicht blos im Großen und Ganzen, sondern auch für die verschiedenen Klassen im Einzelnen genauer bestimmt worden sind; doch werden die Lehrer der Geschichte die bisherigen Pensen vielfach ändern müssen und um gute Schulbücher für die Realschule in Verlegenheit kommen. Größer jedoch wird die Schwierigkeit in dem geographischen Unterrichte werden. Denn in ihm soll eine Bekanntschaft mit den allgemeinen Verhältnissen der Erdoberfläche und der Erdtheile, insbesondere Europa's, speciellere Kenntniß der topischen und politischen Geographie von Europa und noch specieller von Deutschland und Preußen auch in Beziehung auf Handel und internationalen Verkehr und Kenntniß des Wichtigsten aus der Staatenkunde mit besonderer Rücksicht auf Colonisation und auf das für die überseeischen Verbindungen Europa's Bedeutende

gegeben werden. Ihr Ziel soll im Allgemeinen sein, den Schülern eine klare Einsicht in die physikalischen, klimatischen und die damit zusammenhängenden Productions- und ethnographischen Verhältnisse der wichtigsten Länder der Erde zu schaffen. Die Schwierigkeit für die Lösung dieser Aufgabe liegt nicht in dem Umfange, auch nicht in der Vielseitigkeit derselben, noch auch in den Ansprüchen an die Geisteskraft der Schüler, sondern in dem reichen und überreichen Material, was sich für jede Seite der Aufgabe darbietet. Die Menge des Stoffes in den verschiedenen Zweigen der Geographie gegenüber der auf diesen Unterricht zu verwendenden Zeit und Kraft; die nöthige Detailkenntniß von den klimatischen und Bodenverhältnissen, von der natürlichen und gewerblichen Production, von der geschichtlichen Entwicklung und selbst Gesetzgebung eines Landes behufs Verdeutlichung des Colonisationswesens und des internationalen und des Handelsverkehrs gegenüber der Gefahr einer Ueberhäufung und Ueberladung mit Material, oder der Mittheilung von unverständlichen, weil nicht anschaulichen, allgemeinen Gedanken; das Abwägen dessen, was die Jugend zum Verständniß der Gegenwart heranführen kann, ohne sie doch in die vielen, sich durchkreuzenden, wirren und trüben Interessen derselben hineinzuführen; das nöthige Sondern dessen, wie weit auf die Gestaltung der politischen, internationalen, Productions-, Verkehrs-Verhältnisse die natürliche Beschaffenheit des Bodens und des Klimas und dieser gegenüber der freie Wille und das Streben nach Befriedigung der höhern und höchsten Interessen des Menschen bestimmend eingewirkt haben: das Alles wird trotz der vielen Vorarbeiten die richtige Auswahl wie Vertheilung des Stoffes auf die verschiedenen Unterrichtsstufen erschweren, und ohne große, vornehmlich von pädagogischen Rücksichten geleitete Arbeit und ohne mancherlei Versuche und die daraus gewonnenen Erfahrungen kaum gelingen lassen. Die Schule wird nur dann erst in diesem Unterrichtsgegenstande ein Bildungsmittel gewonnen und ihn aus dem Bereiche des blosen Mittheilens und aus der Gefahr des zu hoch Greifens gezogen haben, wenn sie ihn so anzulegen und auf die Stufe zu führen weiß, daß sie dem Schüler Aufgaben stellen kann, die er selbständig mit seinen Vorkenntnissen und Hülfsmitteln muß lösen können. Denn nur solche Aufgaben und die Art, wie sie ein Schüler löst, sind der Schule einerseits das Kennzeichen, den Gegenstand zu einem bildenden erhoben zu haben, andererseits ein Wahrzeichen, wie weit die Mittheilung an Material und allgemeinen Ideen und der Anspruch an das Reflectionsvermögen der Schüler nur gehen dürfe.

Wenn der naturhistorische Unterricht die ihm in der Unterrichts-Ordnung gestellte umfassende und hohe Aufgabe, dem Schüler die Befähigung zu selbständigem Studium naturwissenschaftlicher Werke, eine hinreichende Systemkunde, ein Geübtsein im Bestimmen von

Mineralien, Pflanzen und Thieren zu geben, auch nur einigermaßen zur Befriedigung lösen will, dann wird vornehmlich der vorbereitende Cursus eine sehr eingehende Durcharbeitung und eine möglichst genaue Feststellung dessen, was im Einzelnen vorgenommen und an ihm gewonnen werden soll, erfordern. Ohne diese Feststellung wird man in die Gefahr gerathen, in der Tertia eine Beschäftigung wieder vornehmen zu müssen, die man mit dem Quintaner auch vornehmen kann; ohne genaue Bestimmung dessen, was für ein Wissen eine folgende Klasse aus der vorigen her voraussetzen muß und darf, wird kein eigentliches Fortschreiten in dem Unterrichte und damit auch kein wachsendes Interesse bei den Schülern gewonnen werden; ohne eine constant bleibende Auswahl der Objecte, an denen die Beobachtung gemacht und das zu gewinnende Resultat für Terminologie, Gattungs-, Familien- 2c. Merkmale fixirt werden soll, wird es nie möglich werden, in einer spätern Klasse eine kurze Repetition oder Auffrischung der Anschauungen anzustellen oder auch nur noch den verschiedenen Schülern ganz verständlich zu bleiben, ohne immer erst wieder mit allen Schülern gleichsam von vorne anzufangen; ohne genaueres Bestimmen derjenigen Naturobjecte, an denen man den Schülern die Uebergänge der Formen und Kennzeichen und Merkmale der Species, Gattung, Familie 2c. will sehen lassen, wird es schwer gelingen, die Schüler einer nur einigermaßen gefüllten Klasse zum selbständigen Bestimmen von Pflanzen 2c. nach irgend einem ihnen bekannten Systeme zu befähigen. Die Schwierigkeit dieser Arbeit wird noch dadurch wesentlich gemehrt, daß die umgebende Natur zunächst berücksichtigt werden muß, um eben eine Liebe zu ihr durch die Vertrautheit mit ihr zu pflanzen, und daß auf der andern Seite ein so reicher Stoff sich darbietet, der die zu treffende Auswahl nicht leicht macht, und endlich, daß die Rücksichtnahme auf die gewöhnlich im Handel und in der Technik vorkommenden exotischen Formen eine Gefahr bietet, die leicht zu Zerstreuung mit allerhand nützlichen und auch ergötzlichen Notizen führen und von der rechten Auffassung und von der bildenden und sinnigen Betrachtung der Natur abführen kann. Auch in diesem Unterrichtsgegenstande wird die Schule nicht eher sagen können, daß sie ihn zu einer wahrhaft bildenden Disciplin erhoben oder verarbeitet habe, als bis sie dem Schüler bestimmte Aufgaben stellen kann, deren Lösung mit den ihm zu Gebote stehenden Kenntnissen und Hülfsmitteln sie ihm abfordern kann.

Leichter erscheint die Arbeit für die Schule in Beziehung auf Physik, Chemie und Mathematik, da für die beiden ersteren der wissenschaftliche Charakter betont und die aus den Uebergriffen in die Industrie und Technologie drohende Gefahr abgeschnitten und außerdem auch noch in der Unterrichtsordnung das Pensum fast für jede einzelne Klasse genau bezeichnet ist. Mag die große Anforderung

an die Mathematik, bei der ihr zu Gebote stehenden Zeit, selbst auch die Neuheit mancher einzelnen Zweige zunächst Bedenken erregen können, ob die Leistung möglich sei; nähere Erwägung wird bald finden lassen, daß es dann gelingen wird, je mehr man sich in dem Unterrichte auf das Wissenschaftliche und das für das System Unerläßliche und darum eben Bildende beschränkt. Man wird bald auch in dem scheinbar so ausgedehnten Pensum eine heilsame Schranke finden, eben nur die Wissenschaft im Auge zu behalten und nicht die Frucht in einer Anwendung auf solchen Feldern zu suchen, deren Zugang dem Schüler noch nicht gestattet ist und auf denen er trotz aller Erklärungen doch nicht klar sieht. Aber zwei andere Gefahren werden doch ein ernstes Ueberlegen erheischen. Die eine ist die, daß die geforderte Fertigkeit im Lösen von Aufgaben gar leicht als eine Routine verstanden und wirklich auch bis zu ihr gesteigert wird, in deren Erlangung und Uebung ein Geist bildendes und ihn kräftigendes Thun nicht mehr zu erkennen ist. Die Verlockung dazu liegt nahe, und doch ist dies Fertigmachen der Schüler ein nur zu starker Riegel am Eingangsthore des wissenschaftlichen Gebäudes. Es ist nicht gleichgültig, ob man Arithmetik und Algebra und was damit zusammenhängt nur lehren will, um ein sichres Instrument für die Lösung von Aufgaben aller Art sich in ihr zu schaffen, oder ob man auch in ihr das System und das Auffassen dieses wissenschaftlichen Systems als eine höher stehende Forderung zur Geltung bringen will. Es ist nicht gleichgültig, ob man auf die geometrisch-constructiven oder auf die algebraischen Aufgaben mehr Nachdruck legen will, nicht einmal das ist gleichgültig, ob man die Data für die Aufgaben mehr aus der Wissenschaft oder aus dem praktischen Leben her entnimmt. Die andere Gefahr liegt darin, daß der für die Mathematik nothwendig zu fordernde Fleiß, der in ihrem sichern Fortschreiten und in ihrem ganzen Aufgabegebiete liegende Genuß, und der in der Verbindung mit dem Zeichnen auch auf das ästhetische Gefühl ausgeübte Reiz das Interesse an den ethischen Gegenständen und damit den Fleiß für dieselben abschwächen und so die allgemeine Ausbildung stören könne. Diesen hier angedeuteten beiden Gefahren auf die rechte Weise auszuweichen, dürfte wohl ohne eine gründliche Revision des bisherigen Unterrichtsverfahrens kaum gelingen.

Schließlich sei nun noch auf eine wichtige und wohl nicht leicht zu lösende Aufgabe hingewiesen, welche die Unterrichts-Ordnung in den Worten S. 2 §. 3 hingestellt hat, wo es heißt: „in Tertia wird er (der Cursus) sich, um das Pensum der Klasse mit Gründlichkeit zu absolviren, in der Regel auf 2 Jahre ausdehnen." Hiernach scheint es erlaubt, im Lehrplane eine einjährige oder eine zweijährige Tertia zu construiren, d. h. das Pensum so zu bemessen, daß im erstern Falle die *einjährige* Versetzung die Regel ist und eine

zweijährige nur bei den unbefähigten und nachlässigen Schülern eintritt; daß dagegen im zweiten Falle die zweijährige Versetzung die Regel ist, und eine einjährige nur für sehr begabte und fleißige Schüler Statt haben kann.

Man darf wohl bei manchen Lehrercollegien an den Realschulen eine Geneigtheit für die Construction einer einjährigen Tertia voraussetzen, die auch in dem bisherigen, durch Gewohnheit lieb gewordenen Organismus der Schule, in der bisher nur zu gerechtfertigten Sorge um die Aufrechthaltung der Prima und Gewinnung von Abiturienten, in dem dadurch hervorgerufenen und vom Drängen der Eltern rege erhaltenen Streben nach einer möglichst raschen Förderung der einigermaßen fähigen und fleißigen Schüler ihren innern Grund finden, und welche in dem Ausdrucke der Unterrichts-Ordnung S. 2 §. 3, wie auch dem der Tertia S. 3 §. 4 gesteckten Unterrichtsziele ihre Berechtigung suchen könnte. Jedoch dürfte damit der Sinn des Erlasses nicht getroffen sein. Denn es kann nicht wohl in den Gymnasien, wie neuerdings geschehen, eine zweijährige Tertia und daneben den, diesen gleichgestellten, Realschulen eine einjährige Tertia vorgeschrieben sein. Es lassen die Worte: es werde sich der Cursus der Tertia in der Regel auf zwei Jahre ausdehnen, sich auch schwerlich so deuten, als ob eine einjährige Tertia auch die Regel sein könnte. Noch weniger aber kann angenommen oder zugestanden werden, daß die Forderungen an die Leistungen der Tertia S. 3 §. 4 mit dieser Regel eines zweijährigen Cursus in Widerspruch ständen; man wird dieselben vielmehr so interpretiren müssen, daß ein solcher innerer Widerspruch nicht Statt haben kann. Bei genauerer Betrachtung dieser Anforderungen, die der Natur der Sache nach eben nur das Minimum der Leistungen aussprechen, dürfte eher zu befürchten sein, daß selbst eine zweijährige Tertia vollauf auch dann noch zu thun haben wird, „wenn bei der Aufnahme und Versetzung der Schüler keine unzulässige Nachsicht geübt ist.“ Es kann von vornherein eingeräumt werden, daß die einjährige Tertia im Englischen, nachdem bereits 3 Jahre Latein und 2 Jahre hindurch Französisch gelernt ist, bei 4 wöchentlichen Unterrichtsstunden erheblich über das ihm gesetzte Ziel der Klasse hinausreichen, daß sie in der Naturkunde und Geographie mit Rücksicht auf die in den Erläuterungen gegebenen Maßbestimmungen und vielleicht auch in der Geschichte mit Rücksicht auf die, solchem Alter überhaupt nur zuzumuthende, Auffassungsweise die gestellte Aufgabe erfüllen wird; aber es darf berechtigter Zweifel erhoben werden, ob sie den Forderungen im Deutschen, Lateinischen, Französischen und in der Mathematik genügen könne. Um in der Kürze den etwaigen Gegenbehauptungen einiges Bedenken zu erregen, mag es erlaubt sein, einige Sätze im Sinne des in Rede stehenden Paragraphen (§. 3) aufzustellen. Es ist noch keine grammatische Sicherheit und kein correcter mündlicher

und schriftlicher Ausdruck gewonnen, wenn nicht mehr „mir" und „mich", „daß" und „das" verwechselt wird, oder die Anknüpfung der Sätze nicht blos mit „und" bewerkstelligt wird. Es ist kein Uebersetzen des Cornel oder gar Cäsar zu nennen, wenn dem Schüler für die Präparation kaum mehr als das Aufschlagen der Vocabeln zugemuthet wird, und der Lehrer beim Uebersetzen die zusammengesetzten Sätze in lauter einfache auflösen lassen muß, und so die Schüler am Cäsar nicht anders als an den bekannten Elementarbüchern von Blume, Schönborn ꝛc. beschäftigt. Es fehlt noch viel an der Befähigung des Schülers, im Französischen mit seiner Kenntniß der Formlehre und den angeeigneten Vocabeln leichte Stellen historischen Inhalts ins Deutsche zu übersetzen, wenn bei jeder Präparation im Charles XII. Seiten voll Vocabeln zusammen zu schreiben sind, unter denen wohl gar noch verbes irréguliers vorkommen; es ist noch keine Sicherheit in der ebnen Geometrie erlangt, wenn der Schülergeist mit geschickten Manipulationen der Didaktik durch die Reihe der nothdürftigsten Lehrsätze mühsam hindurchgeführt und allenfalls so weit gebracht ist, den einzelnen Lehrsatz im System auf vorgetragene Weise und wohl auch gar noch mit einigen Hülfsfragen des Lehrers nachzubeweisen. Kurz, wer nicht den Worten in §. 4 eine ihm beliebige Deutung unterlegt, der wird sich der Auffassung nicht entschlagen können, daß sie mit denen in §. 3 in vollem Einklange sind.

Es bleibt demnach für den Lehrplan die fürwahr nicht leichte Aufgabe zu lösen, einen zweijährigen Cursus für die Tertia so zu construiren, daß es für den sehr befähigten und fleißigen Schüler möglich wird, ohne solche Lücken in seinem Wissen nach einem Jahre versetzt zu werden, deren Ergänzung in der folgenden Klasse einem solchen Schüler wohl zugemuthet werden könne. Sollte man aber diese Aufgabe damit erledigen wollen, daß man das Pensum der e i n j ä h r i g e n Tertia nur so g r o ß macht, daß die gewöhnlichen Schüler dasselbe beim ersten Durchnehmen im ersten Jahre nicht füglich bewältigen könnten, und darum für ein zweites Jahr zurückbehalten werden müßten, so muß aus pädagogischen Gründen eine solche Aushülfe auf das entschiedenste zurückgewiesen werden; denn man darf weder pfuscherhafte Leistungen dulden, noch weniger sie durch die Schulorganisation zu einer Nothwendigkeit machen.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

64) Förderung des landwirthschaftlichen Unterrichts durch die Lehrer und durch die Elementarschule.

In dem Centralblatt pro 1860 Seite 77 Nr. 34. ist bei allgemeiner Erörterung der bezeichneten Frage das Rescript des Herrn Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten vom 14. Januar d. J. (Nr. 24,393.) abgedruckt, in welchem die Grundsätze der Unterrichtsverwaltung, diesen Gegenstand betreffend, niedergelegt sind.

Dieses Rescript ist dem Herrn Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten mitgetheilt worden. Nach einer Rückäußerung desselben hat das Landes-Oeconomie-Collegium die Angelegenheit in Erwägung genommen und sein volles Einverständniß mit den in dem Rescript enthaltenen Grundsätzen ausgesprochen.

Die Angelegenheit ist in weiteren Kreisen in lebendiger Bewegung begriffen. Der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen hat die Concurrenz um einen Preis für das beste populäre Lesebuch der Landwirthschaft eröffnet.

Wir lassen das Preisausschreiben mit dem Wunsch abdrucken, daß die Elementarlehrer baldigst in den Besitz eines solchen Lesebuchs gelangen und dadurch in den Stand gesetzt werden mögen, in weiteren Kreisen, über die engsten Gränzen der Elementarschule hinaus sich dem Volke nützlich zu erweisen.

„Preisausschreiben.

Der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen setzt einen Preis aus von 300 Thlrn. für ein allgemeines landwirthschaftliches Lesebuch in volksthümlicher Form, welches als wahres Volksbuch eine wesentliche Lücke in der Litteratur unseres Landes ausfüllen wird. Ein ächtes Buch für den deutschen Bauersmann, edel, bestimmt, überzeugend; im allgemeinen Theile den Sinn erhebend in das gesammte Naturreich, im besondern Theile die rohe Praxis läuternd, müßte es zugleich dem Lehrer wie dem bereits vorgeschrittenen Schüler Fundgrube und Leitfaden für den Unterricht sein. Aufstellung der wichtigsten Lehren der gesammten Land- und Forstwirthschaft in gemeinfaßlicher ansprechender Form — unter Hinweis und steter Zurückführung auf die Naturgesetze, wie sie nur die strengste Wissenschaft erschlossen und die geläutertste Erfahrung anschaulich gemacht — das wäre die zu stellende Forderung — das sind die Aufgaben, welche durch die Preisschrift zu lösen sind.

Die in der Schrift vorkommenden Angaben über Münze, Maß

und Gewicht sollen durchgängig dieselben und zwar die Preußischen sein. Der Umfang in gewöhnlichem Octavformat mag 12—15 Druckbogen betragen. Außer der Prämie von 300 Thlrn. wird für jeden Druckbogen ein Honorar von 20 Thlrn. bei der ersten Auflage von 2000 Exemplaren, und von 10 Thlrn. bei einer zweiten Auflage, und falls dabei eine Vermehrung des Umfanges stattfindet, für die hinzugekommenen Bogen ein Honorar von 15 Thlrn. gezahlt, wogegen die Schrift Eigenthum des Vereins wird, welcher sie auf seine Rechnung anständig drucken und zu einem nur die Kosten der Herausgabe deckenden Preise verbreiten wird.

Der Verfasser der an Trefflichkeit zunächst kommenden Arbeit wird durch ein Geschenk von 200 Thlrn. ausgezeichnet und behält seine Schrift als Eigenthum.

Die Concurrenzschriften sind mit einem versiegelten Schreiben, welches das Motto als Aufschrift und den Namen, Stand und Wohnort des Verfassers als Inhalt enthält, innerhalb 20 Monaten vom Datum dieser Ankündigung, an das General-Sekretariat des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen in Bonn einzureichen.

Burg-Bornheim, den 15. October 1859.

Der Präsident des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen.
Freiherr v. Carnap-Bornheim."

---

65) Conferenzberathungen im Regierungsbezirk Breslau über den Unterricht im Katechismus und im Rechnen.

(Centralblatt pro 1859 Seite 174. Nr. 60.)

Wie es seit einer Reihe von Jahren geschehen, so werden unsrerseits auch in dem laufenden Jahre einige Gegenstände, deren Berücksichtigung bei den zu haltenden Special- und General-Lehrer-Conferenzen wegen ihrer Bedeutsamkeit dringend zu wünschen ist, in Vorschlag gebracht.

Wir beschränken uns hierbei auf Weniges, indem uns nicht unbekannt ist, daß die Zeit für die Berathungen, namentlich bei den General-Conferenzen, eine knapp zugemessene ist, und es überdies auch nicht an Gegenständen mangelt, welche wegen ihrer localen Wichtigkeit bei den letztgenannten Conferenzen durchaus zur Sprache gebracht werden müssen.

Zunächst ist es die Behandlung des Katechismus, auf welche wir die Aufmerksamkeit der Herren Superintendenten und Geistlichen hinlenken müssen. Es sind nämlich nicht wenige Lehrer, welchen es angemessen erscheint, den lutherischen Katechismus nicht nach der von

ihm selbst dargebotenen Reihenfolge der Stoffe und resp. Hauptstücke, sondern nach Maaßgabe des Verlaufs des Kirchenjahres seine einzelnen Abschnitte in der Schule durchzugehen. Wir finden diesen Lehrgang aus mehrfachen Gründen bedenklich. Diese Gründe sind theils mehr innerer, theils mehr äußerer Art. Einerseits scheint uns nämlich die ganze innere Entwicklung des christlichen Lebens die Behandlung des lutherischen Katechismus nach der von seinem Verfasser geordneten Folge der einzelnen Hauptstücke zu fordern; andererseits aber läßt sich nicht verkennen, daß ein nach dem Kirchenjahre geordneter Gang bei Behandlung des Katechismus ohne völlige Zerschlagung des letzteren bis auf seine einzelnen Sätze fast unmöglich wird, ja mit sicherer Consequenz festgehalten, ganz unausführbar ist.

Es muß uns daran gelegen sein, daß die Lehrer über diesen Gegenstand zu einer klaren Einsicht gelangen, und stellen wir deshalb den Conferenzberathungen zur Beantwortung die Frage:

In welcher Reihenfolge sind die Hauptstücke des lutherischen Katechismus in der Schule durchzugehen?

Wir unterlassen hierbei nicht, darauf aufmerksam zu machen, daß die von den Schulregulativen geordnete Verbindung der biblischen Geschichte mit dem Katechismus ein treffliches Auskunftsmittel gewährt, wenn es scheinen will, als ob die Behandlung des Katechismus nach der von ihm selbst dargebotenen Folge der einzelnen Hauptstücke manche Lehrsätze nicht zur rechten Zeit an die Kinder kommen lasse.

Weiterer Bemerkungen enthalten wir uns, um dem Urtheile der Lehrer nicht vorzugreifen.

Ein anderer Gegenstand, den wir für die Conferenzberathungen in Vorschlag bringen, betrifft den Unterricht im Rechnen. Schon im vergangenen Jahre haben wir das Nachdenken der Conferenzmitglieder auf dieses Unterrichtsobject gelenkt, allein der Erfolg hat unseren Erwartungen nicht ganz entsprochen; so daß wir glauben, es gebe immer noch nicht wenige Lehrer, welche, was der Schule in dieser Hinsicht Noth thue, nicht klar erkannt haben. Noch immer ist nämlich die Lehrweise derselben beim Rechnen nicht so beschaffen, daß ein erwünschter Erfolg erwartet werden kann. Namentlich ist es die Schul-Unterklasse, bei welcher die Anwendung der rechten Lehrweise im Rechenunterrichte mangelt. Um dem zu begegnen, fassen wir den Berathungsgegenstand diesmal enger als im vorigen Jahre und stellen zur Besprechung die Doppelfrage:

Wann kann das Rechnen mit gebrochenen Zahlen beginnen, und in welchem Sinne ist es zu verstehen, wenn gesagt wird, daß schon in den ersten Schuljahren den Kindern Anleitung zur Behandlung dieser Zahlen gegeben werden könne?

Die zweite Hälfte der Frage hat ihren Grund darin, daß viele Lehrer immer noch bei ihren jüngeren Schülern jede gebrochene Zahl fast ängstlich vermeiden, daß andere meinen, es werde mit der Anforderung der Verwendung von gebrochenen Zahlen in der Unterklasse Unerreichbares von ihnen verlangt, und daß sie dadurch einen Mangel an richtiger Beurtheilung der Forderung zu erkennen geben. Die Verhandlungen des vergangenen Jahres haben grade den wichtigen Punkt bezüglich der gebrochenen Zahlen nicht überall eingehend genug berührt.

Wir veranlassen die Herren Superintendenten, vorstehenden Erlaß zur Kenntniß sämmtlicher Schulrevisoren und Lehrer zu bringen und dahin zu wirken, daß schon die Special-Conferenzen ihre Aufmerksamkeit den von uns bezeichneten Berathungsgegenständen zuwenden. Daß ein Gleiches bei den General-Conferenzen geschehen wird, dürfen wir voraussetzen und machen deshalb nur darauf aufmerksam, wie es dem Zwecke dienen werde, wenn einige Lehrer oder Geistliche den Auftrag erhalten, den bei der General-Conferenz Versammelten ihre Ansichten von jedem der beiden von uns vorstehend bezeichneten Gegenstände vorzutragen und dadurch die weitere Berathung einzuleiten. Wir erwarten, daß die so Beauftragten bezüglich des Rechnens eine kurze Anweisung für die Anwendung der gebrochenen Zahlen in der Unterklasse geben werden, und verweisen zu diesem Zwecke zugleich auf eine Abhandlung im Schulblatte der schlesischen Seminare pro 1859 November- und December-Heft.

Breslau, den 1. März 1860.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Superintendenten des Regierungs-Bezirks Breslau.

66) Uebersicht über die in den Jahren 1852 bis incl. 1858 erfolgten Verbesserungen der Elementarlehrer-Besoldungen.*)

Nr.	Regierungs-Bezirk.	An Besoldungs-Zulagen sind regulirt worden: in den Jahren 1852/57. Aus Mitteln der Gemeinden. Rthlr.	Aus Staats-, Stiftungs-, rc. Fonds. Rthlr.	Summe. Rthlr.	im Jahre 1858. Aus Mitteln der Gemeinden. Rthlr.	Aus Staats-, Stiftungs-, rc. Fonds. Rthlr.	Summe. Rthlr.	Summe. Aus Mitteln der Gemeinden. Rthlr.	Aus Staats-, Stiftungs-, rc. Fonds. Rthlr.	Summe. Rthlr.
1.	Königsberg .	18,649	1,880	20,529	2,173	16	2,189	20,822	1,896	22,718
2.	Gumbinnen .	30,450	1,772	32,222	306	—	306	30,756	1,772	32,528
3.	Danzig . . .	6,528	1,214	7,742	1,149	246	1,395	7,677	1,460	9,137
4.	Marienwerder	8,580	1,202	9,782	2,743	47	2,790	11,323	1,249	12,572
5.	Posen	12,050	3,866	15,916	493	98	591	12,543	3,964	16,507
6.	Bromberg. .	24,917	2,213	27,130	1,677	50	1,727	26,594	2,263	28,857
7.	Breslau . . .	15,009	573	15,582	5,219	51	5,270	20,228	624	20,852
8.	Liegnitz . . .	7,786	60	7,846	3,919	130	4,049	11,705	190	11,895
9.	Oppeln . . .	4,624	314	4,938	6,533	173	6,706	11,157	487	11,644
10.	Stettin . . .	16,495	419	16,914	1,885	49	1,934	18,380	468	18,848
11.	Cöslin . . .	11,778	2,499	14,277	3,046	424	3,470	14,824	2,923	17,747
12.	Stralsund . .	3,393	—	3,393	706	—	706	4,099	—	4,099
13.	Berlin . . .	17,370	—	17,370	3,171	—	3,171	20,541	—	20,541
14.	Potsdam . .	22,940	2,020	24,960	6,325	521	6,846	29,265	2,541	31,806
15.	Frankfurt . .	17,702	8,238	25,940	—	—	—	17,702	8,238	25,940
16.	Magdeburg .	8,541	574	9,115	3,893	141	4,034	12,434	715	13,149
17.	Merseburg .	15,448	271	15,719	5,936	—	5,936	21,384	271	21,655
18.	Erfurt. . . .	5,415	1,663	7,078	316	271	587	5,731	1,934	7,665
19.	Münster. . .	2,984	250	3,234	897	—	897	3,881	250	4,131
20.	Minden . . .	10,451	1,654	12,105	1,610	117	1,727	12,061	1,771	13,832
21.	Arnsberg . .	20,776	1,161	21,937	7,259	25	7,284	28,035	1,186	29,221
22.	Coblenz . . .	8,005	7,666	15,671	1,379	221	1,600	9,384	7,887	17,271
23.	Cöln	14,499	1,905	16,404	3,341	996	4,337	17,840	2,901	20,741
24.	Düsseldorf .	35,229	740	35,969	15,435	—	15,435	50,664	740	51,404
25.	Aachen . . .	8,718	2,505	11,223	1,769	420	2,189	10,487	2,925	13,412
26.	Trier	32,435	932	33,367	6,926	175	7,101	39,361	1,107	40,468
27.	Hohenzollern	318	181	499	133	—	133	451	181	632
		381,090	45,772	426,862	88,239	4,171	92,410	469,329	49,943	519,272

*) Die Grundsätze, nach welchen diese Regulirungen erfolgen, sind Centralblatt pro 1859 Seite 47 Nr. 13. auseinandergesetzt. Obige Nachweisung ergiebt, daß auch im Jahre 1858 die einer Verbesserung bedürftigen Schullehrerstellen bleibende Zulagen von 92,410 Thlrn. erhalten haben, während die nunmehr in dem Zeitraum von sieben Jahren erzielten Verbesserungen die Summe von 519,272 Thlrn. betragen.

67) Feststellung der Nothwendigkeit zur Pensionirung eines Elementarlehrers.

Auf den Bericht vom 5. November v. J. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß ich die Wiederaufhebung der Pensionirung des Lehrers A. zu M. nicht billigen kann.

Der Lehrer A. ist seit längerer Zeit durch Krankheit behindert, dem Lehr-Amt vorzustehen. Bereits durch Verfügung vom 5. Januar 1857 ist die selbstständige Leitung seiner Schule dem Schulamtsbewerber B., welchem der ꝛc. A. nur mit Beirath an die Hand gehen sollte, übertragen worden, — eine Einrichtung, deren Aufrechterhaltung nicht im Interesse der Schule liegt. Thatsächlich ist damit der ꝛc. A. schon damals in den Ruhestand getreten.

Die Königliche Regierung hat nunmehr auch formal die Pensionirung des Letzteren durch die Verfügung vom 21. Februar v. J. vom 1. April v. J. ab angeordnet. Diese Pensionirung findet ihre Rechtfertigung in der unbestrittenen Thatsache, daß der ꝛc. A. nicht völlig diensttüchtig ist, und in dem Gutachten des Kreis-Physikus Dr. N., nach welchem die Krankheit des A. unheilbar ist. Glaubte die Königliche Regierung Zweifel über die Richtigkeit der Schlußfolgerungen des Sachverständigen hegen zu dürfen, so hätte Dieselbe vor Aussprechung der Pensionirung das Superarbitrium des Medicinal-Collegiums der Provinz einholen müssen. Durch die Ansicht von Laien, insbesondere durch Auslassungen der bei der Pensionirung des A. interessirten Gemeindemitglieder, welche denselben überdies nur für fähig halten, einige Unterrichtsstunden täglich zu ertheilen, kann das ärztliche Gutachten aber nicht widerlegt werden.

Hiernach erscheint die Wiederaufhebung der Pensionirung nicht zulässig, und bestimme ich daher, daß es bei der durch die Verfügung vom 21. Februar v. J. angeordneten Emeritirung des ꝛc. A. das Bewenden zu behalten hat.

Berlin, den 18. Februar 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.

24,771. U.

68) Naturalbezüge der Geistlichen und Lehrer aus Domänen und Kämmereien.

Auf den Bericht vom 17. October v. J., die Naturalbezüge der Geistlichen und Lehrer aus Domänen und Kämmereien betreffend, erhält die Königliche Regierung in Verfolg der Circular-

Verfügung vom 11. November 1857 (K. 1602.) (Anl. b.) anbei abschriftlich ein im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister an die Königliche Regierung zu Danzig erlassenes Rescript vom 17. April 1858 (K. 278.) (Anl. a.), mit dem Auftrage, danach wegen Regulirung der jeweiligen Geldvergütung für die hier in Betracht kommenden Naturaldeputate das Erforderliche zu veranlassen, und von dem Ergebniß Anzeige zu machen.

Berlin, den 19. Januar 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu Cöslin.

Abschrift vorstehenden Rescripts und der Anlage desselben empfängt die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und event. gleichmäßigen Beachtung.

Berlin, den 19. Januar 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königlichen Regierungen zu ꝛc.
23,736. E. U.

---

a.

Unter Bezugnahme auf die vorläufige Verfügung vom 15. Januar d. J. (Nr. 22,956) benachrichtige ich die Königliche Regierung, daß nach einer mit dem Königlichen Finanz-Ministerium getroffenen Vereinbarung bei der Feststellung der Entschädigung für die den evangelischen und katholischen Geistlichen, sowie der katholischen Pfarrschule zu M. und den an derselben angestellten beiden Lehrern zustehenden Holzdeputate auf die Dauer einer Etatsperiode jedesmal die Licitations-Durchschnittspreise der zuletzt vergangenen 3 Jahre zum Grunde gelegt werden sollen.

Die Königliche Regierung hat hiernach die Berechnungen für die Jahre 1857/59 aufstellen zu lassen, und solche Behufs der Zahlbarmachung der überschießenden Beträge einzureichen. Der Entwurf zum Etat für die geistliche und Unterrichts-Verwaltung pro 1860/62 ist nach dem oben angegebenen Modus festzustellen.

Berlin, den 17. April 1858.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Raumer.

An
die Königliche Regierung zu Danzig.
2813. E. U. u. 278. K.

b.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 3. Dezember 1803 wurde verordnet,

„daß überall, wo die Geistlichen ehedem aus Kämmereien oder Königlichen Kassen Naturalien bezogen, wofür sie jetzt unangemessene Geldentschädigungen erhalten, bei neuen Verpachtungen oder Etats-Anfertigungen die Naturalien für selbige wiederhergestellt werden sollen."

Diese Cabinets-Ordre sollte nach Vorschrift des Allerhöchsten Erlasses vom 13. April 1819 dahin in Ausführung gebracht werden,

„daß in allen Fällen, wo es nicht thunlich ist, die Naturalien, für welche die Geistlichen jetzt eine nicht angemessene Geldentschädigung empfangen, wiederherzustellen, ihnen solche nach den mittleren Marktpreisen zu Martini jeden Jahres in Gelde vergütet werden sollen."

Mittels Allerhöchsten Erlasses vom 12. Mai 1821 genehmigten des Königs Majestät nach dem Antrage des Staats-Ministeriums,

„daß die Bestimmung der Ordre vom 13. April 1819, nach welcher den Geistlichen, denen die früher aus den Domänen bezogenen und in eine unverhältnißmäßige Geld-Entschädigung verwandelten Natural-Emolumente nicht in Natur wieder gegeben werden könnten, dafür die Vergütigung nach den mittleren Martini-Marktpreisen gewährt werden solle, auch in Beziehung auf die Schullehrer von dem nämlichen Zeitpunkte ab in Ausübung gebracht werde."

Die Königliche Regierung veranlasse ich, anzuzeigen, ob und in welcher Weise nach diesen Allerhöchsten Vorschriften, welche Derselben durch die Circular-Rescripte der Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Finanzen vom 4. September 1819 und 5. Juni 1821 zur Nachachtung bekannt gemacht worden sind, noch gegenwärtig, namentlich auch hinsichtlich der Aufrechterhaltung resp. Vergütung der Naturalbezüge an Holz, verfahren wird.

Berlin, den 11. November 1857.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königlichen Regierungen zu Königsberg ꝛc.

1602. K.

IV. Elementarschulwesen.

69) Patronats-Baufonds.

Nachstehende Verfügung ist an sämmtliche Königliche Regierungen, welche einen Patronats-Baufonds haben, gerichtet:

Es ist neuerlich wiederholt vorgekommen, daß einzelne Königliche Regierungen nach Erschöpfung ihres etatsmäßigen Patronats-Baufonds zur Deckung der Kosten sehr dringender Neubauten und Reparaturen an Kirchen, Pfarr- und Schul-Gebäuden, welche im Laufe des Etats-Jahrs in Antrag gebracht worden, sich Vorgriffe in das Etats-Quantum des nächsten Jahres gestattet und den augenblicklichen Bedarf vorschußweise aus bereiten Mitteln ihrer Hauptkasse bestritten haben.

Dieses Verfahren ist mit einer nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 geregelten Verwaltung nicht verträglich.

Unter Bezugnahme auf das Circular-Rescript vom 9. März 1820 und unter Aufhebung aller bisherigen Verfügungen, welche für die dringendsten Fälle eine Ausnahme von der Regel gestatten, weise ich die Königliche Regierung hierdurch an, sich solcher Vorgriffe für die Zukunft zu enthalten, und in Fällen, welche durchaus keinen Aufschub zu gestatten scheinen, schleunigst an mich zu berichten, auch, falls auf einen Vorschuß aus den bereitesten Mitteln der Regierungs-Hauptkasse angetragen wird, den Bericht an den Herrn Finanz-Minister mit zu richten.

Berlin, den 16. Dezember 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

26,326. E. U.

---

70) Deichbeiträge von den Dotationsgrundstücken der Pfarr-, Küster- und Schullehrer-Stellen.

Nachstehend werden einige Verfügungen mitgetheilt, in denen die Grundsätze ausgesprochen sind, welche bei den in neuerer Zeit vielfach nothwendig gewesenen ministeriellen Entscheidungen über die Erfüllung der Deichpflicht bezüglich der Dotationsgrundstücke von Pfarr-, Küster- und Lehrer-Stellen maßgebend gewesen sind:

1.

Der §. 19. des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Ges.-Samml. S. 54.), sowie §. 7. der allgemeinen Bestimmungen für Deichstatute vom 14. November 1853 (Ges.-Samml. S. 935.) legen der Deichverwaltungs-Behörde die Befugniß bei, die

Erfüllung der Deichpflicht auch gegen Nießbraucher deichpflichtiger Grundstücke durch Execution zu erzwingen. Vom rechtlichen Standpunkt läßt sich nichts dagegen erinnern, wenn diese Bestimmung auch gegen Pfarrer, Küster und Schullehrer, so weit ihre Dotations-Grundstücke der Deichpflicht unterliegen, zur Anwendung gebracht wird. Aus mehreren, neuerdings zu meiner Kenntniß gelangten Fällen habe ich jedoch ersehen, daß eine unterschiedslose Anwendung dieser Bestimmung viele Geistliche und Lehrer in ihrer Existenz bedroht. Die Erwägung der Mittel, welche zur Beseitigung dieser Gefahr in Anwendung zu bringen sind, hat zu folgendem Resultat geführt.

Der §. 19. l. c. resp. §. 7. l. c. giebt der Deichverwaltungs-Behörde nur das Recht, sich an den Nutznießer zu halten, schließt aber nicht aus, daß sogleich der eigentlich Verpflichtete in Anspruch genommen wird, gegen welchen dem zahlenden Nießbraucher der Regreß im Gesetze ausdrücklich vorbehalten wird. Kann Derjenige, welchem bei Pfarr- und Schul-Dotations-Grundstücken die Erfüllung der Deichpflicht obliegt, so zeitig ermittelt und seine Verpflichtung so zweifellos festgestellt werden, daß die Deichverwaltung, ohne nachtheilige Verzögerung, gegen den eigentlich Verpflichteten Execution vollstrecken kann, so fehlt es derselben an Veranlassung, von der ihr im §. 19. l. c. beigelegten Befugniß gegen den Nutznießer solcher Grundstücke Gebrauch zu machen.

Was nun die Ermittelung des eigentlich Verpflichteten betrifft, so theile ich der Königlichen Regierung das Urtheil des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals in Sachen des Pfarrers Beinlich zu Bielau gegen die eingepfarrten Herrschaften und Gemeinden zu Bielau ꝛc. vom 22. August 1802 in Abschrift (Anl. a.) hierbei mit. In demselben ist grundsätzlich ausgesprochen, daß dem Pfarrer rücksichtlich der Unterhaltung der Deiche, Dämme und ähnlicher Anlagen keine mehreren Verpflichtungen obliegen, als in Betreff der Pfarrgebäude. Abgesehen von der materiellen Bedeutung des ausgesprochenen Rechtssatzes, auf welche ich weiter unten zurückkommen werde, folgt aus der Gleichstellung der Deiche ꝛc. mit den Pfarrgebäuden in Beziehung auf die Kosten der baulichen Unterhaltung, daß die geistlichen Obern, beziehungsweise die Schulaufsichts-Behörden befugt sind, ganz eben so, wie dies für Beschaffung der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Baukosten allgemein stattfindet, auch bei Herstellung und Unterhaltung von Deichen ꝛc. über die Verpflichtung zur Tragung der erforderlichen Kosten durch ein bis zu anderweiter rechtskräftiger Festsetzung vollstreckbares Resolut zu entscheiden. Ich weise demnach die Königliche Regierung hierdurch an, alle Streitigkeiten über die Aufbringung der auf Pfarr-, Küsterei- und Schul-Grundstücke treffenden ordentlichen oder außerordentlichen Beiträge zur Herstellung oder Unterhaltung von Deichen, Dämmen und ähnlichen Anlagen fortan in denselben Formen und nach denselben Grundsätzen zu be-

handeln, welche für die Interimistica in Kirchen-, Pfarr- und Schul-Bausachen überhaupt maßgebend sind. Wo größere Deichbauten im Gange sind oder bevorstehen, wolle die Königliche Regierung alsbald feststellen, welche Pfarrer, Kirchenbeamte und Lehrer Ihres Bezirks sich im Besitz deichpflichtiger Grundstücke befinden, und alsdann wegen der auf dieselben treffenden Beiträge entweder eine gütliche Vereinigung oder eine vollstreckbare Festsetzung so zeitig herbeiführen, daß wo möglich schon vor der Ausschreibung von Beiträgen mit Vorbehalt des Rechtsweges zweifellos feststeht, wem die Kosten eigentlich zur Last fallen. Ueber die Heranziehung der eigentlich Verpflichteten, unter entsprechender Freilassung der Nießbraucher, hat die Königliche Regierung Sich mit derjenigen Behörde, welcher die Einziehung der Beiträge obliegt, unter Mittheilung der zur Feststellung der Verpflichtung dienenden Unterlagen in Verbindung zu setzen. Sollten sich hierbei Anstände ergeben, so erwarte ich Bericht.

In Beziehung auf den materiellen Inhalt des mitgetheilten Urtels des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals bemerke ich nur, daß der Gerichtshof, wie die Gründe ergeben, die Entscheidungen der beiden ersten Richter verworfen hat. Der Beschluß ist gefaßt auf Grund der im Resultat übereinstimmenden Vota der vier Referenten des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals. Da das Deichgesetz vom 28. Januar 1848, sowie das Normalstatut vom 14. November 1853 eine Bestimmung darüber nicht enthält, wer der eigentlich Verpflichtete ist, so wird auch gegenwärtig die Entscheidung nur aus dem Allgemeinen Landrecht, beziehungsweise den etwa zur Anwendung kommenden provinziellen oder localen Rechtsnormen entnommen werden können. Dem Unterschiede, ob ein Deich in reell abgegrenzten Theilen von einzelnen Verpflichteten, oder aber in seiner ganzen Ausdehnung aus Beiträgen einer Societät unterhalten wird, scheint ein Einfluß auf die rechtliche Beurtheilung der Sache nicht zugestanden werden zu können, da in beiden Fällen der Rechtsgrund der Verpflichtung derselbe ist.

Das Gewicht der dem Urtel des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals beigegebenen Gründe und die Anwendbarkeit des darin ausgesprochenen Rechtssatzes auf die Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung der Deiche nach Lage des einzelnen Falles zu prüfen, bleibt jedoch, wie bei allen Baustreitigkeiten, so auch hier, der selbstständigen Beurtheilung und Entschließung der Königlichen Regierung, vorbehaltlich der zulässigen Rechtsmittel, überlassen.

Berlin, den 3. October 1857.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Regierungen (mit Ausnahme derer
zu Cöln, Trier, Aachen, Coblenz und Sigmaringen.)
13,986. E. U.

a.

In Sachen des Pfarrers Beinlich zu Bielau, Klägers und Revidenten, gegen die zu Bielau eingepfarrten Herrschaften und Gemeinden zu Bielau, Preyland, Steinhübel und Roshof, Verklagte und Revisen,

erkennen Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, für Recht:

daß formalia revisionis richtig, wie auch in der Sache selbst sententiae a quibus und resp. a qua de publicato den 24. Januar 1806 und 27. September 1808 dahin zu ändern: daß Verklagte zu dem in sententia a qua erkannten Eide nicht zu verstatten und nach dessen Ableistung also der Kläger mit der erhobenen Klage nicht abzuweisen, sondern dieser Eid vielmehr als unerheblich zu verwerfen und Verklagte verbunden, für die Unterhaltung und Ausbesserung der Dämme bei den zur Wiedemuth des Klägers gehörigen, an dem Bielau-Fluß belegenen Ackerstücke des Klägers in eben der Art zu sorgen, wie sie für die Erhaltung der Pfarrgebäude zu sorgen schuldig sind. Verklagte auch verbunden, dem Kläger die im Jahre 1803 zur Ausbesserung dieser Dämme mit Vorbehalt seines Rechts verwendeten Kosten zu ersetzen und über deren Betrag von Neuem in erster Instanz zu erkennen; die Kosten aller Instanzen aber zu compensiren.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die zur Pfarre zu Bielau gehörigen Ackerstücke liegen am Bielau-Flusse und werden gegen dessen Ueberschwemmungen durch einen Damm geschützt. Im Jahre 1802, als Kläger das Pfarramt erst angetreten hatte, wurden die Ufer des Flusses und der Damm erheblich vom Wasser beschädigt. Der Kläger forderte den Patron und die eingepfarrten Gemeinden auf, für deren Ausbesserung zu sorgen. Diese hielten sich hierzu nicht für schuldig, sondern glaubten, daß der Kläger den Damm und das Ufer aus den Einkünften des Pfarramtes zu unterhalten verbunden sei. Die Ausbesserung unterblieb also ganz und der Schaden wurde immer größer, bis endlich Kläger im Jahre 1803 auf Befehl des Landraths die Ausbesserung mit Vorbehalt seines Rechts besorgen mußte. Der Kläger forderte von Verklagten die Erstattung der aufgewandten Kosten mit 222 Thlrn. zurück, und hierüber entstand der jetzige Prozeß. Schon die vorigen Richter haben ihn nicht gleichförmig, wenngleich beide zum Nachtheil des Klägers, entschieden. Der erste Richter nahm an, daß Kläger nach dem Allgemeinen Landrecht Thl. II. Tit. 11. §. 784. die bei der Pfarre befindlichen Gehege und Zäune zu unterhalten schuldig sei, und folgerte hieraus mit Rücksicht auf das Allg. Landrecht Thl. I.

Tit. 21. §. 135., daß dem Kläger auch die Unterhaltung der Dämme obliege. Der Kläger wies aber in 2ter Instanz nach, daß die Zäune und Gehege bei der Pfarre zu Bielau von den Verklagten unterhalten werden müßten. Der 2te Richter nahm nunmehr einen anderen Grundsatz an. Das Allg. Landrecht verordnet Thl. I. Tit. 21. §. 135. in der Lehre vom Nießbrauch:

Was von Gebäuden verordnet ist, gilt auch von Dämmen, Teichen, Gehegen und Verzäunungen;

und er folgerte hieraus, verbunden mit der Vorschrift des §. 52 in demselben Titel, daß der Kläger die Reparatur des Dammes aus eigenen Mitteln zu besorgen schuldig sei, insofern die dazu erforderlichen Kosten den 4ten Theil der Einkünfte desjenigen Jahres, in welchem der Schaden entstanden sei, nicht überstiegen. Er hat daher ausmitteln lassen, wie viel die Einkünfte der Pfarre in demselben Jahre 1802 betragen haben, und da dieses nicht vollständig ausgemittelt worden ist, so sind Verklagte zu einem nothwendigen Eide hierüber verstattet und die Entscheidung in der Hauptsache ist von dessen Ableistung oder Nichtableistung abhängig gemacht worden.

Der oben allegirte §. 135. ist allerdings das einzige Gesetz, welches über den streitigen Fall etwas verordnet und dabei zum Grunde gelegt werden muß. Man muß aber bei dessen Anwendung auf die Natur des dem Pfarrer zustehenden Nießbrauchs mit Rücksicht nehmen. Dem Pfarrer steht der Nießbrauch der zur Pfarrei gehörigen Gebände und nutzbaren Grundstücke titulo oneroso zu. Derselbe ist ihm in partem salarii angewiesen. Eben um deshalb ist er nicht schuldig, die Pfarrgebäude auf eigene Kosten zu unterhalten, sondern der Patron und die Eingepfarrten sind dazu verpflichtet, insofern solches aus dem Kirchenvermögen nicht geschehen kann. In Bielau findet hierüber nichts Anderes Statt. Wenn nun das Allg. Landrecht in der Lehre vom Nießbrauch festsetzt, daß es mit der Unterhaltung der Dämme ebenso wie mit der Unterhaltung der Gebäude gehalten werden soll, so folgt hieraus von selbst, daß der Pfarrer eben so wenig die Dämme als die Pfarrgebäude zu unterhalten verpflichtet ist, sondern daß solche resp. aus dem Kirchenvermögen und von dem Patron und Eingepfarrten besorgt werden muß.

Es hat daher, wie geschehen, erkannt werden müssen.

Berlin, den 22. August 1809.

Königlich Preußisches Geheimes Ober-Tribunal.

2.

Das von den Gemeinden N. und N. gegen das Resolut der Königlichen Regierung zu N. vom 7. März d. J., die Aufbringung

der den dortigen Pfarr- und Schulgrundstücken auferlegten Nieder-Oderbruchs-Meliorations- und Deichkassen-Beiträge betreffend, angebrachte Rekursgesuch vom 24. Juni d. J. kann eine Berücksichtigung nicht finden.

Abgesehen davon, daß die beiden Gemeinden in der Publications-Verhandlung vom 23. März d. J. ausdrücklich auf das Recht zur Einlegung des Rekurses verzichtet haben, so ist auch das gegenwärtige Gesuch erst nach Ablauf der zur Anbringung des Rekurses festgesetzten vierwöchentlichen Präclusiv-Frist eingegangen.

Demnach behält es bei dem Resolute der Königlichen Regierung, vorbehaltlich des Rechtsweges, sein Bewenden.

Auch dem eventuellen Antrage, die Beiträge bis zur definitiven Entscheidung dieser Angelegenheit aus öffentlichen Fonds vorzuschießen, bin ich außer Stande nachzukommen, da mir die Mittel für einen solchen Zweck nicht zu Gebote stehen.

Berlin, den 31. August 1859.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An die Gemeinden N. und N.

17,377. E.

3.

Auf den Bericht vom 2. August c.
die Aufbringung der Deichbeiträge für die Pfarrländereien in N. betreffend,
bestätige ich — unter Freilassung des Rechtsweges — das Resolut der Königlichen Regierung vom 21. Februar c.*) mit der Maaßgabe:
daß das Joachimsthalsche Gymnasium gehalten, das zu dem Deichbau erforderliche Material an Holz, Steinen und Kalk zu liefern, resp. dessen Werth beizutragen.

Gegen das Resolut vom 21. Februar c., welches die Deichbeiträge für die Pfarrgrundstücke in N. der dortigen Pfarrgemeinde allein auflegt, hat letztere den Rekurs ergriffen.

Von den erhobenen Beschwerden mußte diejenige als begründet erachtet werden, welche darauf gerichtet ist, das rc. Gymnasium, als Patron, zu dem Beitrag zu den Kosten heranzuziehen.

Denn nach dem Provinzialrecht der Kurmark (Scholz Entwurf §. 457. 438.) ist der Patron verpflichtet, das erforderliche Material

*) In dem Resolut der Königlichen Regierung vom 21. Februar 1859 ist festgesetzt, daß die noch rückständigen und die ferner zur Ausschreibung gelangenden Nieder-Oderbruchs-Meliorations-Beiträge, so weit sie auf die Pfarre zu N. fallen, von der Pfarrgemeinde nach dem bisher gewöhnlichen Vertheilungsmodus der Gemeindebeiträge zu Pfarrbauten aufzubringen seien.

an Holz, Steinen und Kalk bei Pfarrbauten zu liefern. Wenngleich vor Vollendung des Baues eine bestimmte Berechnung der Kosten, welche hiernach auf das Patronat fallen werden, nicht wird angestellt werden können, so kann dies doch keinen Grund abgeben, um jener gesetzlichen Bestimmung entgegen das Patronat von allen Kosten frei zu lassen. Vielmehr wird nach Vollendung des Baues die Ermittlung des hiernach auf das Patronat fallenden Kostenantheils stattfinden können, und war somit das Resolut wie geschehen zu modificiren.

Die übrigen Angriffe der Recurrentin sind ungegründet.

Eine Beitragspflicht des Pfarrers selbst kann nicht anerkannt werden. Denn in §. 135. I. 21. des Allgemeinen Landrechts ist unter Hinweisung auf §. 47. sq. l. c. bestimmt, daß, was von Gebänden verordnet ist, auch von Dämmen, Teichen rc. gelten soll. Hieraus folgt, daß der Pfarrer, da er zur Uebernahme der Bau- und Reparaturkosten der Pfarrgebäude — die kleinen Reparaturen ausgenommen — nach §. 784—787. II. 11. des Allgem. Landrechts nicht verpflichtet ist, auch zur Unterhaltung der Dämme nicht herangezogen werden kann.

Wenn hiernach die Gesetze den Pfarrer als solchen zu Deichbeiträgen nicht verpflichten, so ist eine Erörterung der Frage, ob insbesondere der frühere Pfarrer N. im Jahre 1845 es übernommen habe, Meliorationskosten für die Pfarrländereien selbst zu tragen, unerheblich, weil, wenn dies auch bewiesen würde, hieraus nur eine persönliche Verpflichtung des N., nicht aber seiner Amtsnachfolger hergeleitet werden könnte.

Das Kapital-Vermögen der Pfarre ist zu den entstehenden Kosten nicht verwendbar, weil dasselbe im Nießbrauche des jedesmaligen Pfarrers steht, für Bauzwecke aber nicht bestimmt ist.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten mit dem Eröffnen bekannt zu machen, daß die Subrepartition der Kosten auf die einzelnen Mitglieder-Klassen der Gemeinde einer abgesonderten Erörterung und Festsetzung vorbehalten bleibt.

Die eingereichten Akten und Verhandlungen folgen zurück.

Berlin, den 5. September 1859.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
18,206. E.

4.

Die Angelegenheit, betreffend die Aufbringung der Deichbeiträge für die Pfarr- und Schulgrundstücke in N. N. und N. ist, wie ich

Ew. Excellenz auf den gefälligen Bericht vom 31. August d. J. und die Zuschrift zu dem Bericht der dortigen Königlichen Regierung vom 2. v. Mts. ergebenst erwiedere, durch meine Erlasse vom 31. August und 5. September d. J. für die Verwaltungsbehörden endgültig erledigt. Glauben die betheiligten Gemeinden sich bei den ergangenen Entscheidungen nicht beruhigen zu können, so muß es ihnen überlassen werden, die zeitigen Nutznießer auf Rückerstattung der gezahlten Deichbeiträge in Anspruch zu nehmen. Voraussichtlich wird alsdann die Frage, wem die Deichpflicht für Pfarr- und Schulgrundstücke obliegt, zur nochmaligen Erörterung und Entscheidung des höchsten Gerichtshofs kommen. So lange jedoch von dem letzteren der in dem Erkenntniß vom 22. August 1809 ausgesprochene Rechtssatz, daß Deichbauten bei Pfarrgrundstücken in jeder Beziehung den Pfarrbauten gleich zu achten seien, nicht reprobirt ist, werde ich denselben auch fernerhin den von mir zu treffenden Entscheidungen zu Grunde legen. Das Aufgeben dieses Rechtssatzes würde ich im Interesse meines Ressorts beklagen, und würde mir Veranlassung geben, auf die Entlastung der in ihrer Existenz gefährdeten Nießbraucher der Pfarr- und Schulgrundstücke, für welche in etwa zu bewilligenden Theilzahlungen kein genügender Schutz gefunden werden kann, in anderer zulässiger Weise, nöthigen Falls im Wege der Gesetzgebung, hinzuwirken. Zu einer Modification des Erlasses meines Herrn Amtsvorgängers vom 3. October 1857, welcher überdies den Regierungen in Beurtheilung und Entscheidung der Rechtsfrage völlig freie Hand läßt, kann ich mich demnach bei jetziger Lage der Sache nicht veranlaßt finden.

Die von Ew. Excellenz endlich geäußerte Besorgniß, daß das von meinem Herrn Amtsvorgänger angeordnete Verfahren und die Geltendmachung des in dem Erkenntniß vom 22. August 1809 ausgesprochenen Rechtssatzes im Verwaltungswege eine ordentliche Aufregung und Erbitterung zwischen den Gemeinden und ihren Geistlichen hervorrufen werde, vermag ich, gestützt auf die im Regierungsbezirk N. gemachten Erfahrungen, nicht zu theilen. Im genannten Regierungsbezirk sind in Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes vom 28. Januar 1848 die Besitzer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke in der am linken Weichselufer von N. bis N. sich erstreckenden Niederung durch das Statut vom 12. Januar 1857 zu einem Deichverbande vereinigt worden. Die Königliche Regierung zu N., ihrerseits von der Richtigkeit des von dem Königlichen Ober-Tribunal gefundenen Rechtssatzes überzeugt, hat demnächst in zweckentsprechender Weise durch einen dafür ernannten Kommissarius wegen Uebernahme der auf die Pfarr- und Schulgrundstücke fallenden Deichbeiträge mit den Patronen und Gemeinden verhandeln lassen. Diese Verhandlungen haben fast überall zu einem befriedigenden Ergebniß geführt und nur in wenigen Fällen eine resolutorische Ent-

scheidung hinsichtlich des Beitragsverhältnisses zwischen Patron und Kirchengemeinde erforderlich gemacht. Eine Aufregung in den Gemeinden, eine Erbitterung derselben gegen die Geistlichen und Lehrer ist dort nirgends hervorgetreten.

Ich glaube daher mit Sicherheit annehmen zu können, daß auch in der Ew. Excellenz anvertrauten Provinz die befürchteten Uebelstände nicht eintreten werden, falls die mit den Verhandlungen beauftragten Behörden sich die Belehrung und Verständigung der Gemeinden angelegen sein lassen.

Berlin, den 21. October 1859.

v. Bethmann-Hollweg.

An
den Königlichen Oberpräsidenten 2c.
Herrn N. Excellenz zu N.

19,391. E. U.

5.

Auf den Bericht vom 7. v. M.

die Aufbringung der Deichbeiträge für die Organisten-Ländereien zu T. betreffend,

bestätige ich, mit Vorbehalt des Rechtsweges, das Resolut der Königlichen Regierung vom 14. Januar d. J. und verwerfe den von dem Magistrat zu D. dagegen eingelegten Rekurs.

Der Magistrat zu D. hat gegen das Resolut, nach welchem jene Deichbeiträge aus der Kirchenkasse zu zahlen, im Fall des Unvermögens aber von der Stadtgemeinde zu D. als Patron und den Eingepfarrten gemeinschaftlich nach §. 731. Tit. 11. Thl. II. Allg. Landrechts aufzubringen sind, rechtzeitig den Rekurs eingelegt. — Er hält die Stadtgemeinde nicht für beitragspflichtig und beantragt, hiernach das Resolut abzuändern. Rekurrent geht von der Betrachtung aus, daß die Beitragspflicht der Kirchengemeinde allein obliege, weil sie Eigenthümerin der Organisten-Ländereien sei.

Dieser Umstand kann indessen nicht maßgebend sein, weil das Gesetz desselben nicht gedenkt, und weil sonst niemals eine Verpflichtung des Patrons, zu geistlichen Bauten beizutragen, angenommen werden könnte.

Es kommt aber in der That nicht auf die Frage an, wer Eigenthümer der Organistenländereien sei und was hieraus folge, sondern nur darauf, wen die Gesetze in Fällen, wie der vorliegende, zum Beitrag an den Kosten verpflichten.

Weder das Deichgesetz vom 28. Januar 1848 noch das Normal-Statut vom 14. November 1853 enthalten eine Bestimmung darüber, wer die Deichlast der geistlichen Hufen zu tragen hat. Es kann

daher die Entscheidung hierüber nur aus dem Allgemeinen Landrecht entnommen werden. Das letztere bestimmt aber im §. 135. I. 21. unter Hinweisung auf §. 47. seq. l. c., daß, was von Gebäuden verordnet ist, auch von Dämmen ꝛc. gelten soll.

Hieraus folgt, daß der Organist, da er zur Uebernahme der Bau- und Reparaturkosten der seinem Nießbrauch unterworfenen Gebäude nicht verpflichtet ist, auch zur Unterhaltung der Dämme nicht herangezogen werden kann. Dies erkennt Rekurrent auch selbst an, da er einen Antrag an seine prinzipale Ausführung, daß der Organist beitragspflichtig sei, nicht knüpft. Er stellt vielmehr nur die Beitragspflicht der Stadtgemeinde in Abrede.

Eine solche Beitragspflicht ergiebt sich aber aus den §. 37. Tit. 12., §. 789. Tit. 11. Thl. II. Allg. Landrechts, welche über die Tragung der Kosten bei Küster- und Pfarrbauten die maßgebenden Bestimmungen treffen.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Die eingereichten Akten folgen zurück.

Berlin, den 11. October 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
20,239. E. U.

---

71) Lieferung des Brennmaterials aus fiscalischen Forsten für Elementarschulen in der Provinz Preußen.

Den Antrag der Gemeinde C., der dortigen Schule das zur Heizung der Schulstube und der Lehrerwohnung, sowie zum Wirthschaftsbedarf des Lehrers erforderliche Brennmaterial aus fiscalischen Forsten zu gewähren, muß ich, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 28. v. M. erwiedere, gesetzlich für begründet erachten.

Der §. 45. Nr. 5. der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 legt die in Rede stehende Verpflichtung für die Schulen in den Domainen-Dörfern dem Fiscus unbedingt und unbeschränkt auf. Es ist daher unerheblich, daß vor Einführung der Schulordnung die Gemeinde das Brennmaterial im vorliegenden Fall hergegeben hat. Der §. 46. der Schulordnung spricht nur von den herkömmlichen Leistungen der Privat-Gutsherren und modificirt hinsichtlich der Gemeinden die Bestimmungen des §. 45. in keiner Weise. Dem entsprechend wird von den übrigen Regierungen der Provinz Preußen bei den Regulirungen der Schulen in den Domainen-Dörfern stets dem Fiscus die Gewährung des Brennmaterials auferlegt, und das

etwa von der Gemeinde dem Lehrer früher ausgesetzte oder nach Herkommen gegebene Holz nach §. 13. der Schulordnung auf das Normalgehalt angerechnet, wenn die Gemeinde es nicht vorzieht, ein Geld-Aequivalent zu geben. Im vorliegenden Fall, wo die Leistungen der Gemeinde sich durch Einführung der Schulordnung um jährlich — Thlr. erhöht haben, wird von fernerer Lieferung des Brenn-Materials, besonders da dasselbe früher in Strohstoppeln bestanden hat, abzusehen und der Werth der letzteren als durch die Mehrleistungen gedeckt anzunehmen sein.

Ich veranlasse daher die Königliche Regierung, Sich mit der Domainen- und Forst-Abtheilung wegen Gewährung des principienmäßigen Brennbedarfs für die Schule in C. in Verbindung zu setzen und der Beschwerde der Gemeinde in diesem Punkt Abhülfe zu verschaffen.

Berlin, den 21. Januar 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).
1,728. U.

72) Gnadenzeit für die Wittwen von Schullehrern.

(Centralblatt pro 1859 S. 300 Nr. 88, S. 349 Nr. 113.)

Euer Hochwürden eröffnen wir auf die berichtliche Anfrage vom 1. dieses Monats, die Vacanz der Schulstelle zu N. betreffend, daß nach den dieserhalb festgestellten Grundsätzen den Schullehrerwittwen überall, wo nicht durch Provinzialherkommen oder Lokal-Observanz erweislich etwas Anderes festgesetzt ist, außer den Einkünften des Sterbemonats nur noch ein Gnadenmonat zugebilligt werden kann.

Was hiernächst das von der Wittwe des Lehrers N. in N. angezogene Ministerialrescript vom 31. März d. J. (6200. U.) *) anlangt, so findet dasselbe nach Maaßgabe der in ihm erwähnten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27. April 1816 (Gesetz-Sammlung S. 134) ausschließlich nur auf Wittwen solcher Lehrer Anwendung, welche entweder zu einem Collegium gehören, oder deren Besoldung aus Staatskassen erfolgt.

Euer Hochwürden wollen daher die Wittwe N. abfällig bescheiden, inzwischen aber binnen 4 Wochen anzeigen, wie viel Kinder

*) Abgedruckt im Centralblatt pro 1859 Seite 300 Nr. 88.

der N. hinterlassen hat und in welchem Alter ein jedes derselben steht.

Merseburg, den 16. December 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

An
den Herrn Superintendenten N.
Hochwürden in N.

Auf die Eingabe vom 9. v. M. eröffne ich Ihnen, daß Ihrer Mutter, der Lehrer-Wittwe N. zu N., von dem Einkommen ihres verstorbenen Ehemannes außer dem Sterbemonat nicht noch ein Gnadenquartal, sondern nur noch ein Gnadenmonat zugestanden werden kann, weil die thatsächlichen Voraussetzungen der Nr. 1. der Allerhöchsten Ordre vom 27. April 1816 nicht vorliegen, und nach der Vorschrift unter Nr. 2. nur ein Gnadenmonat gewährt werden kann.

Berlin, den 5. März 1860.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An den Herrn N. zu N.

3372. U.

---

73) Dotation der Schullehrerstellen während der Zahlung eines Emeritengehalts.

(Centralblatt pro 1859 Seite 435 Nr. 146.)

Auf den Bericht vom 9. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß der Antrag des Lehrers S. zu B., ihm das Einkommen der Stelle, welches das im §. 12. der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 festgesetzte Minimum nicht überschreitet, unverkürzt zu belassen und die Zahlung der Pension des Emeritus den Schul-Interessenten zur Last zu legen, gesetzlich begründet ist.

Da der frühere Lehrer G. im Jahr 1851 pensionirt worden ist, so ist der rc. S. selbstständiger Lehrer und nicht Adjunct.

Die Bestimmung des §. 26. der Schulordnung, welche lautet:

> „die Pension wird zunächst aus den Einkünften der Stelle entnommen, soweit dies möglich ist, ohne dem neuen Lehrer das in den §§. 12. bis 15. festgesetzte geringste Einkommen zu schmälern; das Fehlende ist in derselben Weise, wie die übrigen zur Unterhaltung der Schule erforderlichen Mittel, aufzubringen"

kann, da ihre Aufrechterhaltung zum Besten der Schule nothwendig ist, zum Nachtheil des neuen Lehrers durch Privatverträge nicht ab-

geändert werden. Die von den Schulpatronen dem ꝛc. S. auferlegte Verpflichtung, aus den Einkünften der Stelle, obgleich dieselbe nur das Minimal-Einkommen gewährt, die Pension des Emeritus zu zahlen, ist daher rechtswidrig und unverbindlich. Zwischen provisorisch und definitiv angestellten Lehrern macht das Gesetz in der hier in Betracht kommenden Beziehung keinen Unterschied. Auch ist es auf die Beurtheilung des Rechtsverhältnisses ohne Einfluß, daß die Schulpatrone, nachdem der ꝛc. S. sich 8 Jahre mit $\frac{2}{3}$ des Minimums begnügt hat, nunmehr aber mit dem dem Gesetz und der Billigkeit entsprechenden Antrag auf Uebernahme der Pension des Emeritus hervorgetreten ist, den ꝛc. S. für ungeeignet zur definitiven Anstellung erachten und die Versetzung desselben beantragt haben.

Ich veranlasse daher die Königliche Regierung hierdurch, der Beschwerde des Lehrers S. ungesäumt Abhülfe zu verschaffen und davon, daß dies geschehen, binnen 4 Wochen Anzeige zu machen.

Berlin, den 10. Februar 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).

2330. U.

74) Ausführung des Ministerial-Erlasses vom 19. November 1859.

(Centralblatt pro 1859 Seite 690 Nr. 230.)

Den Herren Kreis- und Local-Schul-Inspectoren lassen wir in der Anlage einen Abdruck des Ministerial-Rescripts vom 19. November pr. zur Kenntnißnahme zugehen und bemerken dazu:

Wenn auch aus unserem Verwaltungs-Bezirke Klagen und Beschwerden über das Regulativ vom 3. October 1854 an uns nicht gelangt sind, wir vielmehr bei Geistlichen und Lehrern, je einsichtiger und wärmer sie mit Kopf und Herz der Kirche und Schule und deren heiligen Aufgaben sich zugewandt, auch eine desto größere Anerkenntniß der inneren und äußeren Berechtigung der Regulative vom 1., 2. und 3. October 1854 und eine nicht minder aufrichtige Würdigung der aus ihrer Befolgung unläugbar erwachsenen guten Früchte gefunden haben, wie denn auch von uns selbst eine merkliche Hebung des Schulwesens unseres Bezirks seitdem wahrgenommen und gern gegen unsere Schulpfleger und Lehrer, so wie gegen die uns vorgesetzte höchste Unterrichtsbehörde anerkannt worden: so hat es andererseits auch bisher nicht an Mängeln in der Ausführung gefehlt, wie das durch den betreffenden Departements-Schulrath in den

mit Geistlichen und Lehrern abgehaltenen Synodal-Conferenzen ausführlich und wiederholt zur Sprache und Remedur gebracht ist.

Da nun das anliegende Rescript diese von uns selbst und den Herren Schul-Inspectoren mehrfach gerügten Mängel in eingehendster Weise behandelt, und nach der Beschaffenheit menschlicher Werkzeuge selbst treue Arbeiter immer wieder der Erinnerung und Mahnung bedürfen werden, auch die in dem Rescripte auf den Seminar-Unterricht bezüglichen Bemerkungen und Anordnungen ebenso wie die Regulative vom 1. und 2. October 1854 gleichfalls für die bereits im Amte befindlichen Lehrer als Antrieb und Richtschnur dienen können: so fügen wir für jede evangelische Schule unseres Verwaltungs-Bezirks ein Druckexemplar besagten Rescripts und dieser Verfügung als Anhang zu dem Regulativ vom 3. October 1854 und zur sorgfältigsten Beachtung hier bei.

Zwar was der Herr Minister bei einigen Schulen der Monarchie hat tadeln müssen, daß zu viel auswendig gelernt worden, findet bei uns überall nicht Anwendung, sondern wir haben leider in recht vielen Fällen darüber zu klagen, daß, obwohl seit dem Erlaß der Regulative nun bereits volle fünf Jahre vergangen, in Betreff der Aneignung des nothwendigen Lernstoffes noch immer zu wenig geleistet wurde, und wir schließen uns daher der Erwartung des Herrn Ministers an: „daß in richtiger Würdigung des Werthes, welchen die Ausbildung des Gedächtnisses an edlem Stoffe für die Erziehung überhaupt hat, und in Würdigung des für das Volk obwaltenden Bedürfnisses, die Grundlagen seines Glaubens und seiner religiösen Erkenntniß im festen und bleibenden Besitze zu haben, der vollständigen Einprägung des unentbehrlichen religiösen Memorirstoffes in allen evangelischen Elementarschulen besondere Sorgfalt zugewendet und einer verkehrten Richtung entgegen getreten werde, welche im Religionsunterricht des Volkes Geist und Bildung außerhalb des positiven Inhalts und ohne denselben wirken zu können vermeint." Es kann den Geistlichen und Lehrern bei ihrer nahen Berührung mit dem Volke nicht entgehen, daß in den meisten Familien sich das ganze Kulturleben hauptsächlich auf das beschränkt, was sie von der Religion wissen. Glücklich, wenn sie recht viel und wenn sie es recht wissen: auf dies letztere, auf das Verständniß haben wir immer hingewiesen, und es gereicht uns zu großer Befriedigung, daß wir in dieser Hinsicht auch die Arbeit der Herren Schul-Inspectoren fast durchgehends anzuerkennen und ihre Revisionen nicht zu bemängeln haben. Die Herren Schul-Inspectoren werden sich nun durch die eindringliche Mahnung des Herrn Ministers sammt uns aufgefordert fühlen, in ihren bisherigen Bemühungen nicht zu ermüden und namentlich in den Parochial-Conferenzen in anleitender und fördernder Weise die Lehrer über das, was im Religions-Unterrichte noth thut und frommt, nach Maßgabe der Grundzüge vom

3. October 1854 zu belehren, welche weder im Religions-, noch in irgend welchem Unterrichte eine mechanische Dressur, sondern das gerade Gegentheil beabsichtigen, welche aber auch — und dies erklärt zur Genüge manche Angriffe — den ewigen Realitäten auf dem Fundamente des Christenthums und seiner kirchlich berechtigten und von der Preußischen Schulverwaltung stets anerkannten Gestaltung die gebührende Ehrerbietung und Obacht zuwenden.

Wir unseres Theils werden hinter den Erwartungen des Herrn Ministers nicht zurückbleiben und in den evangelischen Schulen unseres Verwaltungs-Bezirks nur die einfache Lehre der evangelischen Kirche suchen und dulden, was nicht ausschließt, daß den etwa zu den betreffenden Schulen gewiesenen andersgläubigen Kindern ohne Proselytenmacherei, wie wir uns bei den Synodal-Conferenzen darüber mehrfach ausgesprochen haben, alle christliche Liebe und Sorgfalt gewidmet werde.

Der Sprachunterricht hat sich seit Erlaß der Regulative in unseren Schulen entschieden gebessert, und versprechen wir uns immer ergiebigere Frucht. Den Herren Schul-Inspectoren ist nicht unbekannt, daß ein richtiges und ausdrucksvolles Lesen für den Werth des ertheilten Unterrichts einen ziemlich zuverlässigen Gradmesser abgiebt; — wir brauchen also unsere Ausstellungen hier nicht weiter zu detailliren, zumal wir es bei den Synodal-Conferenzen an Erinnerung und Anleitung nicht haben fehlen lassen. Auch der schriftliche Ausdruck ist noch mehr und vielseitiger zu pflegen, namentlich mit besonderer Beziehung auf die späteren Bedürfnisse des practischen Lebens.

Daß der Unterricht in den Realien sich seit Beobachtung der Bestimmungen der Regulative in erfreulicher Weise gehoben — für eine Anzahl Schulen war er ganz neu — erkennen wir gern an. Gleichwohl wird es den Herren Schul-Inspectoren nicht entgangen sein, wieviel noch daran fehlt, um mit den Leistungen auf diesem Gebiete zufrieden sein zu können. Nicht selten besteht die Unterweisung in der Geographie in einem ganz äußerlichen Schematismus, und der geschichtliche und naturkundliche Unterricht, statt sich in organischer und concentrischer Weise mit dem geographischen zu einem lebendigen und das jugendliche Gemüth anregenden und erwärmenden Ganzen zusammen zu schließen, trägt mitunter den leidigen Character sporadischer Notizenkrämerei. Wir erwarten, daß auch nach dieser Seite hin den Intentionen des Regulativs vom 3. October 1854 entsprochen werde, und dem Verlangen des Herrn Ministers, „daß gerade die auf die Elementarschule angewiesenen unteren Klassen des Volkes mit einer gediegenen geistigen Bildung ausgerüstet und zu verständigen und geschickten Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft erzogen werden", immer mehr ein Genüge geschehe.

Dazu ist denn freilich auch eine weitere Hebung des Rechen-

unterrichts nothwendig, dessen sichtliche Fortschritte in den Schulen wir sonst nicht in Abrede stellen wollen. Aber es sind doch noch zu viele Lehrer da, welche rein mechanisch verfahren, oder doch die Schüler nicht so anzuleiten wissen, daß sie sich der Gründe bewußt werden, höchstens die guten und beanlagten Rechner an der Verstandesarbeit betheiligen, während man doch gerade die Schwächeren vorzugsweise heranziehen sollte.

Noch mehr haben wir die Methode beim Schreib- und Zeichen-Unterrichte vermißt. Es kann für die Elementarschule gewiß nicht gerathen sein, künstlerische oder überhaupt schwierige Lehrgänge zu adoptiren, was vielfach schon die häusliche Nachhülfe unmöglich machen würde; aber ein ganz unmethodisches, in sich unbegründetes Verfahren kann selbst beim Schreib- und Zeichen-Unterrichte nur mit großem Mehraufwande von viel köstlicher Zeit, welche besser auszukaufen wäre, ansprechende Leistungen erzielen. Das Zeichnen anlangend, so können wir nicht umhin, hier mißfällig zu bemerken, daß nicht wenige Lehrer das als eine Art Luxusartikel anzusehen scheinen, während ihnen — ganz abgesehen von unserer Erwartung — die Nutzbarkeit dieses Unterrichtszweiges für die Ausbildung der Kinder nicht füglich verborgen bleiben dürfte. Wir hoffen, fürderhin in den Prüfungs-Rezessen befriedigendere Angaben der Herren Revisoren hierüber anzutreffen.

Der Gesang hat sich seit Erlaß der Regulative sehr gebessert, bedurfte es aber auch und bedarf es noch. Wir bringen deshalb die auf den Synodal-Conferenzen durch den Departementsrath ertheilten Weisungen in Erinnerung und machen vorzugsweise auf das Einzelsingen aufmerksam, ohne welches ein reiner, fester und sicherer Chorgesang nicht wohl zu erreichen. Außerdem bemerken wir, daß dem Volksliede mehr Raum zu gewähren ist; viele Schulen leisten darin zu wenig.

Der Turnunterricht kann zwar, wie der Herr Minister erklärt, für die Elementarschulen nicht obligatorisch gemacht werden; nichts desto weniger liegt es nahe, und wir müssen unsere auf den Synodal-Conferenzen und sonst bei Schulrevisionen durch den betreffenden Schulrath ausgesprochene Mahnung wiederholen, daß diejenigen Lehrer, welche im Seminar Anleitung zu Leibesübungen erhalten haben, sich bei ihrer Schuljugend auch nach dieser Seite hin nützlich und verdient machen mögen; — wer einigermaßen anstellig ist und die Wichtigkeit der Sache nicht unterschätzt, wird — auch ohne selbst kunstgerecht vorgeschult zu sein — über leicht auffindbare Freiübungen nicht in Verlegenheit gerathen, übrigens auch nicht gar zu weit sich Raths erholen können. Die Herren Schul-Inspectoren wollen diesem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden und uns bei Gelegenheit der Prüfungsberichte auch darüber Meldung machen.

Indem wir den Herren Kreis- und Local-Schul-Inspectoren

anempfehlen, nach den Erwartungen des Herrn Ministers und den vorstehenden Andeutungen die betreffenden Punkte mit den Lehrern förderſamſt in Betracht zu ziehen und ſich die weitere ſorgſame Ausführung und den gewiſſenhaften Ausbau der Preußiſchen Regulative vom 1., 2. und 3. October 1854 pflichtſchuldigſt angelegen ſein zu laſſen, dürfen wir zu Gott hoffen, daß unſere und Ihre Arbeit an der heiligen Aufgabe der Jugendbildung nicht vergeblich ſein werde.

Danzig, den 25. Januar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

An
ſämmtliche evangeliſche Kreis- und
Local-Schul-Inſpectoren.

---

75) Lernmittel in evangeliſchen Elementarſchulen des Regierungsbezirks Marienwerder.

Aus den eingereichten Schulmuſterungs-Verhandlungen iſt erſichtlich, daß in einzelnen evangeliſchen Elementarſchulen ungeeignete Lernmittel im Gebrauch ſind, in anderen die erforderlichen Lernmittel nicht vollſtändig angetroffen werden, oder doch nicht alle Schüler mit denſelben verſehen ſind. Um dieſen den geregelten Fortſchritt des Unterrichts behindernden Mangel abzuſtellen, werden im Einverſtändniſſe mit dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium diejenigen Lernmittel bezeichnet, welche im Beſitz der evangeliſchen Schüler ſein müſſen, zu deren Anſchaffung alſo die Eltern derſelben verpflichtet ſind:

I. Lernmittel der zur unteren Abtheilung gehörigen Schüler:

1) eine Schiefertafel,
2) eine Fibel, und zwar entweder die Fibel von Häſters, oder das Sprachbüchlein von Borkenhagen oder die Hammerſche Fibel. — In jeder Schule darf indeß nur dieſelbe Fibel im Gebrauche ſein.

II. Lernmittel der zur mittleren Abtheilung gehörigen Schüler:

1) eine Schiefertafel,
2) ein bis drei Schreibehefte (zu Uebungen im Schönſchreiben, im Abſchreiben, zum Schreiben nach dem Dictat und zu freien Aufſätzen),
3) der preußiſche Kinderfreund von Preuß und Vetter,
4) Bibliſche Hiſtorien von C. L. Woike, oder die bibliſche Geſchichte von Preuß. — Auch hier bemerken wir, daß in jeder Schule nur Exemplare Eines dieſer Bücher gebraucht werden dürfen, —

5) Dr. Martin Luthers kleiner Katechismus nebst kurzer Auslegung (Auszug aus dem Religionsbüchlein von Weiß),
6) Die 64 Kirchenlieder, vermehrt zu der regulativmäßigen Zahl von 80 Liedern und durch das allgemeine Kirchengebet, für die Schule, ausgewählt vom Königlichen Provinzial-Schul-Collegium im Einverständniß mit dem Königlichen Consistorium und den Königlichen Regierungen der Provinz Preußen. — Verlag und Druck der Schultzschen Hofbuchdruckerei in Königsberg, —
7) die Volkslieder für die Schulen der Provinz Preußen, zusammengestellt von den Schulräthen des Provinzial-Schul-Collegiums zu Königsberg i. Pr. — Verlag von Gräfe und Unzer in Königsberg. —

III. Lernmittel der zur oberen Abtheilung gehörigen Schüler:

Die unter Nr. II. von 1 bis 7 erwähnten Lernmittel der mittleren Abtheilung und außerdem
8) eine Bibel, oder an deren Stelle mindestens ein Neues Testament.

Endlich haben die Schüler der mittleren und oberen Abtheilung solcher Schulen, in welchen Unterricht im Zeichnen ertheilt wird, ein Zeichenheft zu führen.

Die katholischen Schüler evangelischer Schulen haben, wenn sie mit Zustimmung des zuständigen katholischen Geistlichen den Religionsstunden beiwohnen, diejenigen Religionsbücher anzuschaffen, welche zu dem ihnen vom evangelischen Lehrer nach Anweisung des katholischen Geistlichen zu ertheilenden Religions-Unterricht erforderlich sind, und welche von letzterem werden namhaft gemacht werden. Zur Anschaffung der unter II. 4. 5. und 6. und unter III. 8. bezeichneten Bücher sind dieselben nicht anzuhalten. — Beim Leseunterricht dürfen sie sich des für katholische Schulen bearbeiteten Kinderfreundes von Preuß und Vetter bedienen. — Zur Anschaffung der übrigen vorangeführten Lernmittel sind die katholischen Schüler ebenso wie die evangelischen verpflichtet, nur haben die polnisch redenden katholischen Kinder neben den betreffenden deutschen Schulbüchern, und zwar die der Unter-Abtheilung die polnische Fibel von Miernicki, die der mittleren Abtheilung den „kleinen Denkschüler" (maty uczeń), und die der oberen Abtheilung den polnischen Kinderfreund für den Fall anzuschaffen, daß der Lehrer des Polnischen in dem Grade mächtig ist, um darin Unterricht ertheilen zu können.

Für die Kinder notorisch armer Eltern sind die erforderlichen Lernmittel in Gemäßheit des §. 68. der Provinzial-Schul-Ordnung vom Schulvorstande aus den Ueberschüssen der Schulkasse, oder aus den Schulversäumniß-Strafgeldern zu beschaffen; wo solche nicht

vorhanden sind oder nicht ausreichen, sind die Ortsbehörden nach §. 39. der Provinzial-Schulordnung verpflichtet, die fehlenden Geldmittel wie die übrigen Communalbedürfnisse aufzubringen, und sind die diesfälligen Anträge des Schulvorstandes zunächst an die Ortsvorstände zu richten. Die zahlungsfähigen Eltern der mit den erforderlichen Lernmitteln nicht versehenen Schüler sind zur Beschaffung der fehlenden vom Lehrer aufzufordern; im Weigerungsfalle werden es die Herren Ortsschulinspectoren und die übrigen Mitglieder des Schulvorstandes an geeigneten eindringlichen Vorstellungen nicht fehlen lassen; sollten auch diese vergeblich sein, so haben die Schulvorstände zur Beitreibung der erforderlichen Mittel die Ortsvorstände, welche dazu durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom heutigen Tage noch besonders verpflichtet worden sind, in Anspruch zu nehmen. Die Königlichen Landraths- und Domainen-Rent-Aemter werden beauftragt, die Ortsvorstände hiernach mit Anweisung zu versehen und darauf zu halten, daß dieselben ihrer diesfälligen Pflicht nachkommen. Die Herren Ortsschulinspectoren haben den Schulvorständen, zu deren Obliegenheiten nach §. 3. der Geschäfts-Anweisung vom 4. November 1858 die Sorge für Beseitigung jedes, also auch des in Rede stehenden Hemmnisses des öffentlichen Unterrichts gehört, und den Lehrern ihrer Inspection von Vorstehendem Kenntniß zu geben, und vertrauen wir der gemeinschaftlichen Einwirkung der Herren Ortsschulinspectoren, der Schulvorstände und der Lehrer die Abstellung des gerügten und nicht weiter zu duldenden Mangels. — Die Lehrer sind außerdem aufzufordern, daß sie ihre Schüler anhalten, täglich ihre Lernmittel zur Schule mitzubringen und dieselben in brauchbarem, möglichst sauberem Zustande zu erhalten.

Die Herren Kreisschulinspectoren wollen sich bei den von Ihnen abzuhaltenden Schulmusterungen überzeugen, daß jeder Schüler mit denjenigen Lernmitteln versehen sei, die in Vorstehendem für die Abtheilung, welcher er angehört, als erforderlich bezeichnet sind, den Mangel derselben rügen und in der aufzunehmenden Schulmusterungs-Verhandlung vermerken.

Die Herren Ortsschulinspectoren erhalten in der Anlage die hinreichende Anzahl von Exemplaren dieser Verfügung mit dem Auftrage, jedem Lehrer Ihrer Inspection 1 Exemplar mit der Anweisung zu behändigen, dasselbe der Schul-Chronik beizuheften.

Marienwerder, den 1. Februar 1860.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis- und Orts-Schulinspectoren evangelischer Confession und an sämmtliche Königliche Landraths- und Domainen-Rent-Aemter.

76) Unterricht in weiblichen Handarbeiten durch die Elementarschule.

a.

Unter Bezugnahme auf die von uns angeordnete Unterweisung der weiblichen Jugend in den nöthigsten Handarbeiten eröffnen wir den unten genannten Behörden, daß der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten neuerdings in mehreren uns zugegangenen Erlassen anerkannt hat,

a) daß uns als Schul-Aufsichtsbehörde die Befugniß zustehe, den erwähnten Unterricht in den Elementarschulen einzuführen;

b) daß dieser Unterricht dem Bedürfniß der Bevölkerung entspreche und aufrecht erhalten werden müsse.

An diese Eröffnung knüpfen wir die Mittheilung der Entschließungen, welche bei unseren Berathungen über den beregten Gegenstand gefaßt, und der Bestimmungen, welche namentlich in den Circular-Verfügungen vom 14. Juli 1856, vom 8. Juli 1858, vom 24. Juni v. J., aber auch in mehreren einzelnen desfallsigen Erlassen von uns getroffen worden sind. Wir thun das um so lieber, als diese eben erwähnten Entschließungen und Bestimmungen gewiß geeignet sein werden, Mißverständnisse aufzuklären und Bedenken zu beseitigen, welche hinsichts jener Anordnung hin und wieder entstanden und erhoben sind.

1. Es hat niemals in unserer Absicht gelegen, daß zur Ertheilung des in Rede stehenden Unterrichts Persönlichkeiten von auswärts herbeigerufen werden sollten, wenn etwa am Schulorte keine für den Zweck geeignete Lehrerin sich vorfände.

Wir haben vielmehr auf die Frauen und Töchter der Lehrer, immer aber auf verständige wohlgesittete Frauen am Schulorte, unser Augenmerk gerichtet.

In den seltenen Fällen, in denen solche Persönlichkeiten am Schulorte nicht zu gewinnen wären, sollte nach unseren Beschlüssen die beregte Unterweisung einstweilen ausgesetzt werden.

2. Die mehrfach ausgesprochene Besorgniß einer Verbildung der Mädchen durch jene Unterweisung würde wohl schwerlich irgendwo entstanden sein, wenn überall erwogen worden wäre, daß wir nur die Anleitung zum Stricken, zum Nähen und zum Ausbessern der Kleidung verlangt; dagegen die Uebung in jeder feineren Handarbeit in den ländlichen Elementarschulen — selbst da, wo sie gewünscht worden ist, — als ungehörig zurückgewiesen haben. Daraus aber, daß die weibliche Jugend angeleitet wird, diejenigen Handarbeiten sauber und tüchtig anzufertigen, die in jedem geordneten Hauswesen fast täglich nöthig sind, wird wohl nicht mit Grund eine Verführung zu eitlem Wesen hergeleitet werden können. Wir haben

im Gegentheile bei jener Anordnung ganz besonders den Zweck im Auge gehabt, den ohne dies oft gefährdeten Sinn für Ordnung, Sparsamkeit, Wohlanständigkeit zu wecken und zu fördern, namentlich in den untersten und zahlreichsten, leider nicht selten in bettelhaftes Wesen versunkenen Volksschichten.

3. Wegen dieser seiner versittlichenden Bedeutung haben wir diesen Unterricht für eben so wichtig erachtet, als die Uebung der weiblichen Jugend im Schreiben und Rechnen, und deshalb genehmigt, daß dieser Unterricht den Mädchen wöchentlich während zweier Schreib- und zweier Rechenstunden in der gewöhnlichen Schulzeit — möglichst in zwei unmittelbar auf einander folgenden Stunden — ertheilt werde.

Wo indessen diese Unterweisung bereits in außerhalb der üblichen Schulzeit liegenden Stunden gegeben worden ist, haben und wollen wir auch künftig es dabei bewenden lassen. Dabei setzen wir allerdings voraus, daß jede unbegründete Versäumniß dieses Lehrzweiges in gleichem Maaße geahndet und bestraft werde, wie die jedes andern.

4. Der hier in Rede stehende Unterricht soll in der Regel entweder an einer besondern Stelle des Schulzimmers, während an einer andern die Knaben im Rechnen und Schreiben zu üben sind, oder auch in der Wohnstube des Lehrers — nach dem Ermessen des Lokal-Schulinspectors — ertheilt werden. In beiden Fällen aber liegt dem Lehrer die Verpflichtung ob, Ordnung, Anstand und Fleiß bei jener Unterweisung zu überwachen, nöthigenfalls im Wege der Schulzucht aufrecht zu erhalten, wenn dazu die Autorität der Lehrerin nicht ausreichen sollte. Eine Ausnahme von obiger, den Ort der Unterweisung bestimmenden Regel darf aber unzweifelhaft gemacht werden, wenn etwa ein Mitglied aus der am Schulorte lebenden Familie des Gutsherrn, des Geistlichen, des gebildeten Pächters diesen Unterricht unentgeltlich zu übernehmen die freundliche Geneigtheit hätte, und denselben in den eigenen Wohnräumen zu ertheilen gesonnen wäre.

5. Sollte in einer Schule die Zahl der Mädchen so groß sein, daß die Lehrerin nicht ausreichende Zeit fände, jene Handarbeiten einzurichten, nachzusehen und Fehler bessern zu lassen, dann werden die jüngeren 6- bis 8jährigen so lange von der beregten Uebung fern zu halten sein, bis es gelungen ist, unter den älteren Mädchen einzelne in dieser Arbeit besonders geförderte als helfende Kräfte zur Anleitung der jüngeren zu benutzen.

6. Die hie und da laut gewordene Behauptung, daß durch unser Verlangen die gute alte Sitte, nach welcher die Mütter ihre Töchter zu solcher Handarbeit in häuslicher Anweisung geschickt machen, untergraben werde, sind weder in ihrer Allgemeinheit, noch überhaupt begründet. Die erwähnte Sitte waltet selbst in vielen bäuerlichen Haushaltungen nicht vor, noch weniger in den Familien der dienen-

den und losen Leute. Dabei haben Ermittelungen ergeben, daß nur in seltenen Fällen die Anleitung im Hause zur Fertigung tüchtiger Handarbeit bisher genügt hat. Nicht nur hat das zu Hause Gestrickte oder Genähte in der Schule oft wieder aufgemacht oder getrennt werden müssen, sondern es hat sich auch bei genauen Ermittelungen gezeigt, daß in vielen Schulen kein Mädchen gewesen, die in befriedigender Weise einen Strumpf zu stricken oder ein Hemde zu nähen vermocht hätte. Nur durch einen geordneten Schulunterricht ist dem sonach wirklich vorhandenen Bedürfnisse abzuhelfen. Ueberdies sind wir weit davon entfernt, der vorerwähnten guten Sitte — wo sie wirklich vorwaltet, — entgegen zu treten; es wird uns vielmehr sehr willkommen sein, wenn auch künftig die Mütter ihre Töchter zu Hause stricken und nähen lassen und diese Arbeit möglichst sorgsam leiten und beaufsichtigen; es kann hierin aber kein haltbarer Grund gefunden werden, solche Töchter von der Theilnahme an dem öffentlichen Unterrichte zu entbinden.

7. Hinsichtlich der Befürchtung vor bedeutenden Kosten für den in Rede stehenden Zweck, machen wir bemerklich, daß eine Vereinbarung zwischen den Schulvorständen und den Lehrerinnen über die den letztern jährlich zu gewährende Vergütung in den meisten Fällen auf einen zwischen 6 und 12 Thlrn. schwankenden Betrag getroffen und von uns genehmigt ist. Selbst ein geringerer Betrag ist bei einzelnen Schulen als vorläufig genügend erachtet worden. Zum Ankauf von Arbeitsstoffen für die Kinder ganz armer Leute hat ein Thaler jährlich gewöhnlich ausgereicht. Außerdem haben wir begründeten Anträgen auf Beihülfe zur Deckung der Kosten aus bemittelten Kirchspiels-Schulkassen jederzeit gewillfahrt. Notorisch arme Schulgemeinden, namentlich solche, die zur Erhaltung ihres Schulwesens fortdauernd Zuschüsse aus öffentlichen Fonds empfangen, haben wir von jeder Beitragsverpflichtung für den beregten Zweck entbunden. Der Unterricht in Handarbeiten hat demnach in den Schulen dieser armen Gemeinden nicht ertheilt werden dürfen und ist nur hie und da möglich geworden, wenn wir den Lehrern an jenen Schulen — sofern deren Frauen oder Töchter jene Unterweisung mit gutem Erfolge zu ertheilen bereit und geschickt gewesen sind, — Unterstützungen in dem vorerwähnten Betrage zu bewilligen vermocht haben.

In den vorstehenden Mittheilungen sind die Maßnahmen und Beschlüsse enthalten, nach denen wir die Einführung des Unterrichts der weiblichen Jugend in den nöthigen Handarbeiten behandelt haben und künftig behandeln werden. Nur bei anerkannter oder nachgewiesener Armuth, oder bei einstweiligem Nichtvorhandensein einer für diese Unterweisung geeigneten Persönlichkeit am Schulorte ist die Schulgemeinde von der Einführung dieses in sittlicher und practischer Rücksicht sehr wichtigen Unterrichtes zu entbinden. Bei etwaiger

aus anderen Anführungen hergeleiteter Weigerung sind die Schulgemeinden zur Aufbringung der für den Zweck nöthigen, vorher angedeuteten geringen Beträge nöthigenfalls zwangsweise anzuhalten.

Die Vertheilung auf die einzelnen Mitglieder der Schulgemeinden erfolgt nach Maßgabe der anderen baaren Leistungen für die Schulen.

Indem wir sonach einer freudigen Bereitwilligkeit aller einsichtsvollen und wohlmeinenden Mitglieder der Schulgemeinden für diesen wohlthätigen Zweck, insonderheit der eifrigen Förderung dieser Angelegenheit von der Seite der Herrn Patrone, der Herrn Schul-Inspectoren, der Schul-Deputationen, der Schul-Vorstände mit vollem Vertrauen entgegensehen, erwarten wir von den Herrn Kreis-Schulinspectoren zum 1. September d. J. die Einreichung eines nach Kirchspielen geordneten namentlichen Verzeichnisses sämmtlicher Schulen ihres Aufsichtskreises mit der Angabe bei jeder einzelnen Schule, ob der erwähnte Unterricht dort eingeführt ist oder nicht. Im letzteren Falle sind die Gründe bestimmt anzugeben. Gleichzeitig ist in dem oben erwähnten Verzeichnisse anzuführen:

a) der Name und der sonstige Stand der Lehrerin,
b) die Höhe der ihr gewährten Vergütung,
c) die Zeit der Unterweisung,
d) der Ort, an welchem dieselbe erfolgt.

Die Herren Landräthe und Landraths-Amts-Verweser wollen den vorstehenden Erlaß durch die Kreisblätter bekannt machen und der Ausführung desselben mit sachlichem Interesse sich annehmen.

Königsberg, den 6. Februar 1860.

Königliche Regierung.
Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Landräthe, Landraths-Amts-Verweser, Kreisschul-Inspectoren, Magisträte und Schul-Deputationen des Regierungsbezirks.

b.

Nach dem Zeitungsbericht der Königl. Regierung zu Minden wird in den Elementarschulen geordneter Unterricht in Handarbeiten eingeführt und schreitet in einzelnen Gegenden erfreulich fort.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Gymnasial-Director Dr. Heiland in Weimar ist zum Provinzial-Schul-Rath und Mitglied des Provinzial-Schul-Collegiums in Magdeburg ernannt,

Dem Regierungs- und Schul-Rath Dr. Landfermann zu Coblenz ist der Charakter als „Geheimer Regierungs-Rath" verliehen worden.

B. Universitäten.

Es ist der Professor Dr. Limpricht in Göttingen zum ordentl. Professor der Chemie in der philosophischen Facultät der Universität zu Greifswald,

der Professor, Universitäts-Prediger und Stadtpfarrer Dr. Plitt in Heidelberg zum ordentl. Professor in der evangelisch-theologischen Facultät der Universität zu Bonn und zum Universitäts-Prediger daselbst ernannt,

dem Lector der englischen Sprache an der Universität zu Berlin, Solly, das Prädicat „Professor" verliehen;

die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung

des Commandeurkreuzes zweiter Klasse vom Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Orden, sowie des Commandeurkreuzes erster Klasse vom Sachsen-Ernestinischen Hausorden dem ordentl. Professor Dr. Welcker an der Universität zu Bonn,

des Commandeurkreuzes zweiter Klasse vom Herzoglich Anhaltischen Gesammthaus-Orden Albrechts des Bären dem ordentl. Professor, Geheimen Medicinal-Rath Dr. Jüngken an der Universität zu Berlin,

des Ritterkreuzes vom Verdienstorden der Königlich Baierischen Krone dem ordentl. Professor Dr. Lepsius an der Universität zu Berlin

ertheilt worden.

C. Akademien, Museen.

Die von der Akademie der Wissenschaften zu Berlin getroffenen Wahlen des Geheimen Regierungs-Raths Dr. Olshausen, des Geheimen Justiz-Raths Dr. Rudorff und des Gymnasial-Lehrers Professors Dr. Kirchhoff, sämmtlich in Berlin, zu ordentlichen Mitgliedern der Akademie sind bestätigt,

der Professor Pohlke, Lehrer an der Bau-Akademie in Berlin, ist zugleich zum Lehrer bei der Akademie der Künste zu Berlin ernannt;

es ist die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung
des Offizierkreuzes vom Königlich Belgischen Leopold-Orden dem Director der Kunst-Akademie zu Düsseldorf, Bendemann,
des Ritterkreuzes vom Königlich Belgischen Leopold-Orden dem General-Secretär der Museen zu Berlin, Dielitz
ertheilt worden.

D. Gymnasien, Progymnasien, Realschulen.

Es ist am Gymnasium
zu Brandenburg der Schulamts-Candidat Lange als Collaborator,
zu Colberg der Dr. Reichenbach als ordentl. Lehrer,
zu Bielefeld der Lehrer Rüter, bisher am Gymnasium zu Neustettin, als ordentl. Lehrer,
zu Minden der Schulamts-Candidat Dr. Großer als ordentl. Lehrer,
zu Cleve der Dr. Schmieder, bisher Adjunct am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin, als Oberlehrer und der Schulamts-Candidat Dr. Jacob als ordentl. Lehrer
angestellt,

der Oberlehrer Lorenz am Gymnasium in Soest ist zum Director des Gymnasiums in Wetzlar ernannt,

der Oberlehrer Dr. Wulfert am Gymnasium in Cleve zum Director des Gymnas. in Herford ernannt,

am Gymnasium zu Tilsit der ordentl. Lehrer Dr. Kossinna zum Oberlehrer und der wissenschaftl. Hülfslehrer Dr. Fischer zum ordentl. Lehrer befördert,

am Pädagogium in Züllichau der ordentl. Lehrer Funck zum Oberlehrer befördert,

am Dom-Gymnasium in Magdeburg der wissenschaftl. Hülfslehrer Wolfrom als ordentl. Lehrer angestellt,

dem Oberlehrer Dr. Moiszißtzig am Gymnasium zu Conitz, und dem Prorector Dr. Hölscher am Gymnasium zu Herford das Prädicat „Professor", sowie dem ordentl. Lehrer Lomnitzer am Gymnasium zu Bromberg das Prädicat „Oberlehrer" verliehen,

dem Stallmeister der Ritter-Akademie zu Liegnitz, Rittmeister a. D. Hänel, der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Dem ordentl. Lehrer Schaub am Progymnasium zu Inowraclaw ist das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt worden.

Es ist an der Realschule zu Cöln der Dr. Schorn, bisher Lehrer an der Real- und Gewerbeschule zu Münster, als Oberlehrer und der Dr. Lauffs, bisher Hülfslehrer am Gymnasium zu Coblenz, als ordentl. Lehrer angestellt, sowie dem Lehrer Wolff das Prädicat „Oberlehrer" verliehen,

an der Realschule zu Meseritz der Professor Zeller, bisher an der Bürgerschule zu Groß-Glogau, als Oberlehrer,

an der Louisenstädtischen Realschule zu Berlin der Schulamts-Candidat Lasson als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Dem Lehrer Dr. Boltz an der Kriegs-Akademie zu Berlin ist das Prädicat „Professor" verliehen worden.

Dem evangelischen Schullehrer und Küster Schäffer zu Dahlwitz im Kreise Niederbarnim, den evangelischen Schullehrern Guder zu Modritz im Kreise Freistadt und Joraschkewitz zu Kischynen im Kreise Neidenburg, sowie

den Kirchen- und Schulvorstehern Damer zu Rogowo und Liedtke zu Kompanie im Kreise Thorn ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung
in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 4. Berlin, den 29. April **1860.**

I. Akademien und Universitäten.

77) Verhandlungen der Königl. Akademie der Wissenschaften im Monat Februar 1860.

Herr Hagen las über Wasserwellen bei begränzter und constanter Tiefe.

Herr H. Rose machte Mittheilungen von Herrn R. Schneider aus dessen Laboratorium über das Verhalten des Stibäthyls gegen Sulfocyanallyl (Senföl.); über das Verhalten des Jods gegen Zweifach-Schwefelzinn; über das Jodantimon und die Isomorphie desselben mit dem Jodwismuth; über Wismuth- und Antimonjodosulfurat; über eine neue Verbindung des Wismuths mit Jod und Sauerstoff.

Herr Trendelenburg las über eine innere Schwierigkeit in der Aristotelischen Begriffsbestimmung der Gerechtigkeit.

Herr Bekker setzte seine grammatisch-kritischen Bemerkungen zum Homer fort.

Herr Pertz las über die neue Ausgabe der Geschichtsschreiber der deutschen Kaiserzeit, Band XVII. der monumenta Germaniae.

Herr J. Grimm hielt einen Vortrag aus einer von W. Grimm hinterlassenen Abhandlung: „Bruchstücke aus einem unbekannten Gedicht vom Rosengarten."

Herr Lepsius las über die Urschrift und die Lautverhältnisse einiger hinterasiatischen Sprachen, namentlich der chinesischen und tibetischen.

Herr Weber las über die in Indischen Quellen zu findenden „Lalenburger Streiche."

Herr Mitscherlich las über einige oxalsaure Doppelsalze;

Herr Klotzsch über die Verwandtschaft der Tamariscineen und der Salicineen.

Herr Peters berichtete über eine neue zu der Gattung Onychocephalus gehörige Wurmschlange, Onychocephalus macrurus.

Herr Dove las über die barometrischen Extreme des Jahres 1859.

Herr Trendelenburg las über eine Differenz im ethischen Princip zwischen Kant und Aristoteles.

Herr Dove las über die Nichtidentität der Abgüsse verschiedener Metalle in derselben Form.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten hat die Bewilligung von 200 Thlrn. aus den Mitteln der Akademie zur Unterstützung der von Herrn Dr. Jessen in Eldena beabsichtigten Herausgabe der sieben Bücher des Albertus Magnus de vegitabilibus genehmigt.

---

78) Gründung eines Museums für mittelalterliche Kunstwerke zu Cöln.

Der Vorstand des zu Cöln bestehenden christlichen Kunstvereins hat im Jahre 1858 die am Domhofe daselbst, dem Südportale des Domes gegenüberliegenden Gebäulichkeiten mittels gesammelter Beiträge angekauft, dieselben ausbauen und einrichten lassen, und durch Statut vom 19. April 1859 zu einem unter dem Protectorat des Kardinals und Erzbischofs von Cöln stehenden „Erzbischöflichen Diöcesan-Museum für mittelalterliche Kunstwerke" bestimmt.

Die Anstalt hat nach §. 1. des Statuts den Zweck:

a) Kunstwerke, Modelle und Nachbildungen guter Kunstwerke, Entwürfe, so wie kunstlitterarische Werke anzuschaffen und zum Studium für Künstler und Handwerker nutzbar zu machen;

b) die ihr überwiesenen, dem Cultus (zeitweise oder für immer) nicht mehr dienenden Werke der Kunst und des Kunsthandwerks vor Verderben und Verschleppung zu bewahren;

c) eine permanente Ausstellung alter und neuer Werke der Kunst und des Kunsthandwerks im mittelalterlichen Style einzurichten;

d) den lebenden Künstlern und Handwerkern Gelegenheit zu geben, ihre im mittelalterlichen Style ausgeführten Arbeiten auszustellen.

Die Leitung und Verwaltung des Instituts soll nach §. 3. ein von dem Erzbischofe zu ernennender Vorstand von 5 Mitgliedern übernehmen, welcher dem Erzbischofe jährlich Rechnung zu legen hat.

Im Fall der Auflösung der Anstalt soll nach §. 6. die Kunstsammlung und das ganze Vermögen der Anstalt in das Eigenthum des Erzbischöflichen Stuhls übergehen, welcher dasselbe als Stiftung den erwähnten Zwecken möglichst zu erhalten hat.

Die Anstalt hat durch nachfolgenden Allerhöchsten Erlaß die Landesherrliche Genehmigung erlangt:

Ich will auf Ihren Bericht vom 10. d. Mts. die von dem Vorstande des christlichen Kunstvereins der Erzdiöcese Cöln mittels des von demselben unterm 19. April 1859 aufgestellten Statuts unter dem Namen „Erzbischöfliches Diöcesan-Museum für mittelalterliche Kunstwerke“ gegründete Anstalt, sowie die Behufs Stiftung derselben gemachten Zuwendungen hierdurch Landesherrlich genehmigen.

Berlin, den 13. Februar 1860.

Im Namen Seiner Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. Bethmann-Hollweg.

An
den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

---

79) Zusammenstellung der im Winter-Semester 18$\frac{59}{60}$ auf den inländischen Universitäten immatriculirten inländischen Studirenden der evangelischen Theologie.

(Centralblatt pro 1860 Seite 70 Nr. 25.)

Es waren immatriculirt:

1) auf der Universität zu	Berlin	279.
2) „ „ „ „	Breslau . . .	113.
3) „ „ „ „	Bonn	50.
4) „ „ „ „	Greifswald . .	36.
5) „ „ „ „	Halle	438.
6) „ „ „ „	Königsberg . .	126.
	überhaupt	1042.
Im Sommer-Semester 1859 betrug die Zahl		1020.
Mithin sind gegenwärtig mehr immatriculirt		22.

80) Uebersicht über die Zahl der auf den Preußischen
aus dem Auslande, während

(Centralblatt pro 1859.

Land.	Greifswald.					Halle.					Breslau.					Königsberg.				
	theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.
	Facultät.				S	Facultät.				S	Facultät.				S	Facultät.				S
Amerika	.	.	.	1	1	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Anhalt	.	.	2	1	3	14	2	2	1	19	.	.	.	3	3	.	.	.	.	.
Asien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Baden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Braunschweig	.	.	.	.	.	4	1	.	1	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bremen	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Britisches Reich	.	.	.	.	.	2	.	.	.	2	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.
Frankfurt a. M.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover	.	.	.	.	.	3	1	.	.	4	.	.	.	1	1	.	.	.	1	1
Hessen, Kurfürstenthum	.	.	.	.	.	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3
" Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Holstein	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lippe	.	.	.	.	.	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg	.	.	1	3	4	5	.	.	1	6	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.
Nassau	.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreich	.	1	.	1	2	5	.	.	1	6	.	.	.	6	6	.	.	.	.	.
Oldenburg	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	1	1	2	.	.	.	1	1
Polen	.	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	2	5	2	9	.	.	2	.	2
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	.	.	.	6	6	.	.	1	1	2	.	.	2	1	3	1	.	4	.	5
Sachsen, Königreich	.	.	.	.	.	.	1	.	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
" Großherzogthum	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
" Herzogthümer	.	.	.	.	.	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schleswig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Schwarzburg	.	.	.	.	.	3	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.
Schweiz	.	.	.	.	.	4	.	.	2	6	.	.	1	.	1	.	.	.	1	1
Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Würtemberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Summe	.	1	4	19	24	47	5	3	16	71	1	2	12	24	39	1	.	6	6	13
Winter-Semester $18\frac{58}{59}$	.	1	4	21	26	48	6	6	19	79	.	3	12	22	37	1	.	7	6	14
Mithin im Sommer-Semester 1859 mehr	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	2	.	.	.	.	.
Mithin im Sommer-Semester 1859 weniger	.	.	.	2	2	1	1	3	3	8	.	1	.	.	.	.	.	1	.	1

Universitäten und der Akademie zu Münster Studirenden des Sommer-Semesters 1859.

Seite 454. Nr. 157.)

Land.	Berlin.					Bonn.					Münster.			Zusammen.				
	Facultät.				S	Facultät.				S	Facultät		S	Facultät.				S
	theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	theol.	philos.	Summe.	theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.
Amerika	.	3	4	.	7	.	1	.	4	5	.	1	1	.	4	4	8	16
Anhalt	6	1	1	8	16	.	1	.	1	2	.	.	.	20	4	5	14	43
Asien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Baden	1	2	1	1	5	.	.	.	2	2	.	.	.	1	2	1	3	7
Baiern	.	6	.	2	8	.	.	.	1	1	.	.	.	.	6	.	4	10
Belgien	.	1	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	1	.	1	2
Braunschweig	.	1	2	6	9	.	.	.	3	3	.	.	.	4	2	2	10	18
Bremen	1	3	.	2	6	1	3	1	.	5	.	.	.	3	6	1	3	13
Britisches Reich	.	.	2	.	2	2	.	1	5	8	.	.	.	5	.	3	5	13
Dänemark	.	1	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	4	6
Frankfurt a. M.	1	1	2	1	5	.	2	.	2	4	.	.	.	1	3	3	3	10
Frankreich	1	1	1	.	3	.	1	.	3	4	.	.	.	1	2	1	4	8
Griechenland	.	3	2	7	12	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2	8	13
Hamburg	.	2	2	3	7	.	.	.	7	7	.	.	.	.	2	2	11	15
Hannover	3	3	4	4	14	1	2	1	5	9	12	7	19	19	6	5	18	48
Hessen, Kurfürstenthum	.	2	1	3	6	.	.	.	1	1	.	.	.	1	2	1	8	12
„ Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	4	4	1	.	1	1	.	.	4	5
Holstein	1	1	.	2	4	.	.	.	3	3	.	.	.	1	1	2	5	9
Italien	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2
Lippe	3	.	.	4	7	.	1	.	5	6	.	.	.	4	1	.	10	15
Lübeck	2	4	.	.	6	.	.	.	2	2	.	.	.	2	4	.	2	8
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	1	.	.	1	2
Mecklenburg	7	20	4	4	35	.	1	.	5	6	.	.	.	12	21	6	14	53
Nassau	.	.	1	5	6	.	1	.	3	4	.	.	.	1	1	1	10	13
Niederlande	.	.	.	1	1	1	.	.	2	3	.	1	1	1	.	.	4	5
Norwegen	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2
Oesterreich	6	1	1	6	14	.	2	.	2	4	.	1	1	11	4	1	17	33
Oldenburg	2	.	.	5	7	.	.	.	1	1	8	9	17	11	.	1	17	29
Polen	.	.	.	.	.	.	1	.	2	3	.	.	.	.	3	7	7	17
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1
Rußland	.	7	13	11	31	.	.	.	2	2	.	.	.	1	7	20	21	49
Sachsen, Königreich	1	2	.	3	6	.	1	.	3	4	.	.	.	1	4	.	8	13
„ Großherzogthum	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	3
„ Herzogthümer	1	1	.	4	6	.	1	.	6	7	.	.	.	2	2	.	11	15
Schleswig	1	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	3
Schwarzburg	.	.	2	.	2	.	1	.	.	1	.	.	.	3	1	2	.	6
Schweden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2
Schweiz	.	4	3	3	10	.	1	.	2	3	.	.	.	4	5	4	8	21
Türkei	.	3	3	1	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	1	7
Waldeck	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	2
Würtemberg	1	1	.	.	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	2	.	1	3
Summe	38	75	51	92	256	5	21	3	78	107	22	20	42	114	104	79	255	552
Winter-Semester 18$\frac{58}{59}$	46	103	63	118	330	1	18	1	90	110	22	17	39	118	131	93	293	635
Mithin i. Sommersemest. 1859 mehr	.	.	.	.	.	4	3	2	.	.	.	3	3	.	.	.	.	.
Mithin i. Sommersemest. 1859 weniger	8	28	12	26	74	.	.	.	12	3	.	.	.	4	27	14	38	83

Nach vorstehender Uebersicht haben im Sommersemester 1859 83 Ausländer weniger auf Preußischen Universitäten studirt, als im Wintersemester 1858—59, und 9 weniger als im Sommersemester 1858.

Die meisten Ausländer zählt Berlin (256); dann Bonn (107); Halle (71); Münster (42); Breslau (39); Greifswald (24); Königsberg (13).

Die meisten Studirenden deutscher Bundesstaaten sind aus Mecklenburg (53); Hannover (48); Anhalt (43); aus Rußland studirten auf Preußischen Universitäten 49 gegen 59 im vorhergehenden Semester.

---

81) Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung.

(Centralblatt pro 1859 S. 325 Nr. 100.)

Auf Grund des Gesetzes zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837 sind auf die Anträge der Urheber beziehungsweise der Eigenthümer in das Journal, welches bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten geführt wird, während des Jahrs 1859 = 262 Gegenstände eingetragen worden, darunter Oelgemälde, Kupferstiche, Lithographien, Aquarellen, Statuetten, Modelle u. s. w.

In Gemäßheit des zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung abgeschlossenen Vertrags vom $\frac{13\text{ Mai}}{16.\text{ Juni}}$ 1846 und des Zusatz-Vertrags vom $\frac{14.\text{ Juni}}{13.\text{ August}}$ 1855 sind während des Jahres 1859 in das ebendaselbst geführte Verzeichniß

für Kunstsachen 5

für Bücher und musikalische Compositionen 9

Gegenstände eingetragen worden.

---

82) Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Zoologischer Garten in Cöln" mit dem Domicil zu Cöln errichteten Actien-Gesellschaft zur Gründung eines zoologischen Gartens bei der Stadt Cöln.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben im Namen Seiner Majestät des Königs mittels Allerhöchsten Erlasses vom 23. Januar d. J. die Errichtung einer Actien-Gesellschaft zur Gründung eines zoologischen Gartens bei der Stadt Cöln unter der Benennung „Zoologischer Garten in Cöln" mit dem Domicil zu Cöln zu genehmigen und deren in dem notariellen Acte vom 17. September

1859 festgestellte Statuten mit der Maaßgabe zu bestätigen geruht, daß der dritte Satz des Art. 18. dahin im Eingange zu lauten hat: „Anleihen für Zwecke der Actien-Gesellschaft zu contrahiren, sei es durch Aufnahme von Darlehnen oder durch Eingehung von Schuld-Verbindlichkeiten" u. s. w., was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöln bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 23. Februar 1860.

Der Minister für Handel ꝛc. von der Heydt.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angel. v. Bethmann-Hollweg.

IV. 947. M. f. H.
3738. U. M. d. g. A.

II. Gymnasien und Realschulen.

83) Periodisch zu erstattende Verwaltungs-Berichte über höhere Unterrichts-Anstalten.*)

In Folge der neuen Vorschriften, welche von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten über die von uns in Bezug auf die Unterrichts-Anstalten unsers Ressorts periodisch zu erstattenden Verwaltungs-Berichte erlassen sind, ordnen wir unter Aufhebung der früheren entgegenstehenden Verfügungen, namentlich der Circular-Verfügung vom 9. Juni 1852 Nr. 675, vom 4. März 1855 Nr. 250 und vom 21. August 1857 Nr. 870, hiermit Folgendes an.

An Stelle der bisherigen Jahres-Berichte sind von den Herren Directoren fortan von 3 zu 3 Jahren Verwaltungs-Berichte zu erstatten, welche jedesmal in der ersten Woche des Januar an uns eingereicht werden müssen, und zwar

zu Anfang des Jahres 1861, die Jahre 1859 und 1860 umfassend, für die selbstständigen und die mit Gymnasial-Anstalten verbundenen Realschulen, mit näherer Aeußerung, wie weit solche alsdann den Anforderungen der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859 entsprechen,

---

*) Diese zur Ausführung der ministeriellen Anordnungen wegen Erstattung periodischer Verwaltungs-Berichte von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium in Stettin erlassene Instruction wird auch dem nicht unmittelbar innerhalb der höheren Unterrichts-Anstalten Stehenden einen Einblick in den inneren Betrieb dieser Anstalten gewähren.

zu Anfang des Jahres 1862, auf die Jahre 1859, 1860 und 1861, für die Gymnasien (lediglich die Gymnasialklassen) und die Progymnasien (lediglich die Progymnasialklassen),

zu Anfang des Jahres 1864, für die Jahre 1861, 1862 und 1863, in Bezug auf die Realschulen,

zu Anfang des Jahres 1865, auf die Jahre 1862, 1863 und 1864, hinsichtlich der Gymnasien und der Progymnasien

und so fort. —

Der wesentliche Inhalt der für das Jahr 1859 bereits vor dem Eingang der neuen Vorschriften des Herrn Ministers uns erstatteten Jahresberichte wird in die zu Anfang 1861 resp. 1862 einzureichenden Verwaltungs-Berichte wieder aufzunehmen sein; es kann aber auf dort gegebene ausführlichere Erörterungen, ohne dieselben zu wiederholen, Bezug genommen werden.

Die Verwaltungs-Berichte haben sich in möglichst bündiger Kürze über die inneren und äußeren Verhältnisse der betreffenden Anstalt zu verbreiten und sollen damit theils uns ein deutliches Bild von dem Zustande derselben geben, insbesondere von den in ihm während der Berichtsperiode eingetretenen wichtigeren Veränderungen und den fördernden und hemmenden Einflüssen, denen die Erziehung und Bildung der Jugend und das Gedeihen der Anstalt überhaupt unterworfen gewesen, theils das erforderliche Material zu den von uns an den vorgesetzten Herrn Minister zu erstattenden allgemeinen Verwaltungs-Berichten darbieten. Wünsche, die der Berichterstatter für die gedeihliche Entwickelung der von ihm geleiteten Anstalt hegt, dabei auszusprechen, ist ganz an der Stelle; doch müssen bestimmte Anträge stets in besonderen motivirenden Berichten an uns gestellt werden.

Um nun den Inhalt der Verwaltungs-Berichte leichter übersehen zu können und um unnöthige Ausführlichkeit derselben, sowie Uebergehung wichtigerer Puncte zu verhüten, bezeichnen wir, ähnlich wie es hinsichtlich der Jahres-Berichte über die Gymnasien der Rheinprovinz von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Coblenz durch eine Circular-Verfügung vom 13. Februar 1858 geschehen ist, im Folgenden die Gegenstände, über welche sich der Verwaltungs-Bericht vorzugsweise zu verbreiten hat, und die Reihenfolge, in welcher dieselben zu behandeln sind..

I. Frequenz der Anstalt. In dieser Beziehung erwarten wir im Verwaltungs-Bericht eine übersichtliche Zusammenstellung der Frequenz, welche die Anstalt in den einzelnen Klassen und im Ganzen zu Anfang jedes der betreffenden Jahre und zum Schluß des letzten gehabt hat. Zeigt diese Uebersicht ein bedeutendes Steigen oder Sinken der Gesammtfrequenz und der Frequenz einzelner Klassen, eine über die Zahl von 50 Schülern in den unteren, 40 in den mittleren, 30 in den oberen hinausgehende Ueberfüllung einzelner Klassen resp. Cötus, so sind die Ursachen solcher Erscheinungen zu

erörtern und die Mittel anzugeben, welche zur Abhülfe der in dieser Beziehung etwa vorhandenen Uebelstände ergriffen sind oder desiderirt werden.

Auffallende Erscheinungen in Betreff der Altersverhältnisse der Schüler und der Zeit, welche sie in den einzelnen Klassen zubringen, würden bei dieser Rubrik zu berühren sein.

Hierher gehört ferner, was etwa in Beziehung auf die Aufnahme der Schüler, die Anstalten, aus denen sie zukommen, das Alter, mit welchem sie einzutreten pflegen, bemerkenswerth ist, namentlich die Angabe, ob die Regel, daß in die unterste Klasse kein Schüler vor dem Beginn des 10. Lebensjahres aufgenommen werden soll, streng festgehalten, oder in wie viel Fällen etwa eine Ausnahme davon gemacht wird.

Endlich ist hier die Zahl der Abiturienten anzugeben, welche in jedem der betreffenden Jahre die Anstalt mit dem Zeugniß der Reife verlassen haben, und was in Beziehung auf Steigerung oder Verminderung dieser Zahl, auf die Facultäten oder Berufsarten, zu denen die Abiturienten und sonst abgegangene sich gewandt haben, etwa der Hervorhebung werth erscheint.

II. Unterricht und Lehreinrichtungen. Hier ist anzugeben, ob der Normal-Lehrplan, wie er für die Gymnasien in den Ministerial-Verfügungen vom 24. October 1837 und 7. Januar 1856*), für die Realschulen in der Unterrichts-Ordnung vom 6. October 1859**) aufgestellt worden, genau durchgeführt ist, oder welche Abweichungen von demselben bestehen. (Vergl. Unterrichts-Ordnung für die Realschulen. Erläuterungen zu A. I. §. 1.***)

Es sind hier über das durchschnittliche Verhältniß der Leistungen der einzelnen Klassen in den verschiedenen Lehrgegenständen und damit über den Erfolg, den der Unterricht der Anstalt nach dem Urtheil des Directors bei der Mehrzahl der Schüler erzielt hat, Bemerkungen zu machen, unter anderen auch darüber, wie sich die zur Herbeiführung einer genügenden Vocabelkenntniß in Beachtung des Ministerial-Rescripts vom 10. April 1856 getroffenen Einrichtungen bewährt haben.

Es ist ferner hier darüber zu berichten, in welchem Verhältniß Dispensationen vom Unterricht im Griechischen an den Anstalten, wo solche vorkommen können, stattgefunden, in wie weit der häusliche Fleiß der Schüler den Anforderungen entsprochen habe, ob das rechte Maaß in der Aufgabe häuslicher Schularbeiten überall beobachtet sei (Circular-Verfügung vom 20. Juni 1854), was zur Anregung

*) Centralblatt pro 1859 Seite 162 Nr. 56.

**) Ibid. Seite 582 Nr. 207.

***) Ibid. Seite 650.

von Privatstudien und Erweckung freier Selbstthätigkeit unter den Schülern geschehen und mit welchem Erfolg, ob resp. in welcher Weise die in unserer Circular-Verfügung vom 16. November 1858 erwähnten Ferienbeschäftigungen Eingang gefunden, ob in Rücksicht des Privat-Unterrichts, den Lehrer Schülern ertheilen, Uebelstände hervorgetreten (Ministerial-Rescript vom 27. April 1854), ob und mit welchem Erfolge etwa Repetitionsstunden älterer Schüler mit jüngeren eingerichtet seien.

Hierher würde gehören, was die Berichterstatter uns etwa von ihren Erfahrungen über die Brauchbarkeit neu eingeführter Lehrbücher und solcher Bücher, welche den Schülern zur häuslichen Lectüre mit Bezug auf den Klassen-Unterricht empfohlen worden sind (Ministerial-Verfügung vom 28. April 1857), mittheilen wollen.

III. Schulfeierlichkeiten. Was außer dem Unterricht zur Pflege des religiösen, patriotischen und ästhetischen Sinnes der Schüler von Seiten der Schule geschehen ist, kann unter dieser Rubrik Erwähnung und Besprechung finden, also neben den eigentlichen Schulfesten, musikalischen und declamatorischen Aufführungen und dergl. auch die Einrichtung der Schul-Andachten, die gehaltenen Schul-Communionen und die Einwirkung der Schule auf den Kirchenbesuch der Schüler.

IV. Disciplin. Bei der Beschreibung des sittlichen Zustandes der Anstalt wird es hauptsächlich darauf ankommen, ob Gottesfurcht und gesunde christliche Frömmigkeit, Lernlust und wissenschaftliches Streben, Pietät gegen die Lehrer, willige Unterordnung unter die Zucht der Schule, Wahrhaftigkeit und Offenheit, Züchtigkeit, frische jugendliche Munterkeit vorwaltet, oder ob die entgegengesetzten Richtungen in bedenklicher Weise sich geltend machen. Ueber die etwa nothwendig gewordenen schwereren Strafen ist mit kurzer Angabe der Vergehungen zu berichten und insonderheit genau anzugeben, wie viel Schüler in jedem der betreffenden Jahre relegirt und wie viel still entfernt sind. (Vergl. die Circular-Verfügung vom 6. März 1858.) Etwaige Excesse ganzer Klassen, oder sonst einer größeren Anzahl gemeinsam betheiligter Schüler sind zu erwähnen. Desgleichen, ob aus dem Besuche von Wirthshäusern und anderen öffentlichen Orten, von Theatervorstellungen, Concerten und dergl., aus der Theilnahme an Tanzvergnügungen und Tanzunterrichtsstunden Nachtheile für die Lösung der Aufgabe der Schule erwachsen sind, und welches der Erfolg der dagegen ergriffenen Zuchtmittel gewesen ist.

Die etwa vorhandenen unter unmittelbarem Einfluß der Direction stehenden Alumnate und deren Erfolge, sowie die sonst wegen angemessener Unterbringung und Ueberwachung auswärtiger Schüler bestehenden Einrichtungen, Festsetzung der häuslichen Arbeitszeit, Hausbesuche und dergl. sind ihrer Wirksamkeit nach zu erörtern.

V. Pflege der leiblichen Gesundheit. Hier ist der Gesundheitszustand der Schüler, wie er sich in der Berichtsperiode gezeigt hat, im Allgemeinen zu characterisiren. Ferner ist die Einrichtung der Turnübungen und, wie sich die Schüler daran betheiligen, zu besprechen, sowie was sonst etwa von Seiten der Schule zur Kräftigung der körperlichen Gesundheit der Schüler, z. B. durch Veranstaltung gemeinschaftlicher Spaziergänge, und zur Verhütung der Kurzsichtigkeit (Circular-Verfügung vom 6. November 1858) geschehen ist.

VI. Lehrer-Personal. Den in demselben stattgefundenen Wechsel, sowie den vorhandenen Bestand geben die beizufügenden Listen an. Hier ist ein Wechsel nur insofern zu erwähnen, als sich daraus erhebliche Folgen für den inneren Zustand der Anstalt ergeben haben. Ueber die von den vorhandenen Lehrern geübte amtliche Thätigkeit, über ihr Verhältniß unter einander, zu dem Director und zu den Schülern wird sich der Verwaltungs-Bericht im Allgemeinen auszusprechen haben, wobei besondere Begabung und besonders erfolgreicher Eifer einzelner Lehrer für die sittliche und intellectuelle Ausbildung der Schüler hervorzuheben, aber auch nicht zu verschweigen ist, wenn ein Lehrer einen erheblichen Mangel an Lehrgeschick oder Pflichttreue zeigen, oder sich die erforderliche Autorität bei den Schülern und Achtung des Pubicums nicht zu erwerben oder zu erhalten vermocht haben sollte. Ob durch längere Krankheit einzelne Lehrer in ihrer Wirksamkeit gehemmt, ob in den Conferenzen allgemeine didaktische und pädagogische Fragen erörtert, in Fachconferenzen Theile des Lehrplans der Schule besprochen sind, ob wissenschaftliche Vereine unter den Lehrern bestehen, ob durch öffentliche Vorträge der Lehrer eine intellectuelle Einwirkung auf das Publicum stattfindet, ist zu bemerken.

VII. Das Verhältniß der Anstalt zum Patronat, zum Scholarchat resp. Curatorium, zum Publicum wird zu besprechen sein, sofern darin etwas Ungewöhnliches hervorgetreten ist. Hier können auch die stattgehabten Revisionen erwähnt werden.

VIII. Veränderungen des Schullocales, Vermehrung, oder bessere Ordnung der Sammlungen. Was in dieser Hinsicht Erhebliches geschehen ist oder desiderirt wird, ist hier zu bemerken.

IX. Finanzielle Verhältnisse der Anstalt. Was in Bezug auf Einnahme und Ausgabe der Schulkasse, Lehrer-Besoldungen, Schulgeld-Befreiungen, Beneficien, Stipendien, mit der Anstalt verbundene Wittwen-Kassen und milde Stiftungen, etwa vorhandene Vereine zur Unterstützung hülfsbedürftiger Schüler und dergl. den Berichterstattern bemerkenswerth erscheint, wird hier seine Stelle finden. —

Die Aufstellung vorstehender Rubriken soll den Herren Directoren nicht die Nöthigung auferlegen, sich in jedem Verwaltungs-Bericht über alle unter denselben erwähnte Punkte völlig erschöpfend auszusprechen; wie weit das jedesmal erforderlich sei, bleibt Ihrem

Ermessen überlassen. Angelegenheiten, die im Vorstehenden nicht erwähnt worden, sind selbstredend von dem Verwaltungs-Bericht nicht ausgeschlossen, wenn sie von Erheblichkeit sind. Bei Gegenständen, über welche im Laufe der betreffenden Periode speciell berichtet worden, genügt es, auf diese nach dem Datum zu bezeichnenden Berichte zu verweisen.

An Stelle der Nachweisungen, welche bisher über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse der Lehrer-Collegien von 3 zu 3 Jahren einzureichen waren, und der Anzeigen über die in den dazwischen liegenden Jahren eingetretenen Veränderungen, treten fortan folgende zwei Nachweisungen, welche den Verwaltungs-Berichten über die Gymnasien, Progymnasien und selbstständigen Realschulen jedesmal beide beizufügen sind:

1) Eine sich auf denselben Zeitraum, welchen der Verwaltungs-Bericht betrifft, erstreckende Veränderungs-Nachweisung des Lehrer-Personals.

2) Eine vollständige Nachweisung aller zur Zeit der Berichterstattung an der Anstalt und der damit etwa organisch verbundenen Vorschule unterrichtenden Lehrer, mit Einschluß der Hülfslehrer und Probe-Candidaten.

Den Verwaltungs-Berichten über die mit Gymnasien oder Progymnasien verbundenen Real-Lehranstalten ist nur die erste dieser beiden Nachweisungen beizufügen, und bei der Einreichung des Verwaltungs-Berichtes über das Gymnasium resp. Progymnasium sind in der Nachweisung ad 2. auch die ausschließlich in Realklassen unterrichtenden Lehrer mit aufzuführen. Ebenso in der Nachweisung über das Lehrer-Collegium des Progymnasiums zu Demmin auch die ausschließlich in der damit verbundenen Töchterschule unterrichtenden.

Stettin, den 18. Februar 1860.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

An
die Herren Directoren der Gymnasien ꝛc.

---

84) Schulordnung für ein Gymnasium.

Für das neu errichtete Gymnasium in Pyritz, Regierungsbezirk Stettin, (Centralblatt pro 1859 Seite 335, Nr. 108.) besteht folgende unter dem 16. September 1859 von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium in Stettin bestätigte Schulordnung:

„§. 1. Zweck und Ziel des Gymnasiums in Pyritz ist laut seines Statuts, allen Anforderungen, welche die Staatsbehörden überhaupt an die Gymnasien stellen, in solcher Weise zu genügen, daß

neben der gründlichen wissenschaftlichen Ausbildung der Schüler die christliche Erziehung und Unterweisung derselben auf dem Grunde der heiligen Schrift als des Wortes Gottes erstrebt wird, wie solches in dem lutherischen Katechismus ausgelegt und bezeugt ist. Diesem Zwecke entsprechend soll das ganze Leben der Schüler in und außerhalb der Schule geordnet sein.

§. 2. Die Anmeldung von Schülern zur Aufnahme in das Gymnasium und in die damit verbundene Vorschule muß bei dem Director in der Regel zu Ostern und Michaelis vor dem Beginn des Schulhalbjahrs unter Vorlegung eines von dem Vorsteher der bis dahin besuchten Schule auszustellenden Abgangszeugnisses geschehen.

§. 3. Mit der Aufnahme macht sich der Schüler verbindlich, willigen Gehorsam und Ehrerbietung gegen alle Lehrer der Anstalt, ununterbrochene Aufmerksamkeit in den Lehrstunden, regelmäßigen angestrengten Fleiß und ein gesittetes, durch Bescheidenheit, Verträglichkeit, Wahrhaftigkeit und Reinheit sich empfehlendes Betragen überall zu beweisen.

Außerdem verpflichtet er sich, folgende besondere Vorschriften gewissenhaft zu beobachten, deren Verbindlichkeit für ihre Söhne die Eltern dadurch, daß sie dieselben der Anstalt übergeben, anerkennen.

§. 4. Jeder Schüler, welcher nicht bei seinen Eltern wohnt, ist in eine nach dem Ermessen des Directors geeignete Aufsicht, Wohnung und Kost zu geben; auch ist zu einem Wechsel in dieser Hinsicht jedesmal die Genehmigung des Directors einzuholen.

§. 5. Jeder Schüler hat alle seine Lehrstunden, wenn er nicht durch Krankheit oder andere unabweisbare Abhaltung behindert ist, regelmäßig zu besuchen. Wird jedoch ein Schüler durch Krankheit an dem Schulbesuch verhindert, so ist dem Klassenordinarius vor Beginn der nächsten Lection davon Anzeige zu machen, und demselben bei dem Wiedereintritt des Schülers eine schriftliche Bescheinigung des Vaters oder Aufsehers über die Behinderung durch Krankheit und ihre Dauer vorzulegen.

§. 6. Bei allen anderen Abhaltungen wird die Schulversäumniß nur dann als gerechtfertigt angesehen, wenn die Erlaubniß dazu vorher bei dem Director nachgesucht und wirklich erlangt worden ist.

§. 7. Zu den allgemein verbindlichen Unterrichtsgegenständen gehört auch das Turnen. Dispensation von demselben wird nur auf Grund eines ärztlichen Attestes ertheilt. Zur Dispensation eines Schülers vom Unterricht im Griechischen, die nur in besonderen Verhältnissen und nur Schülern, bei denen es feststeht, daß sie das Abiturientenexamen dereinst nicht machen sollen, ertheilt werden kann, muß die Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in einer durch den Director einzureichenden Eingabe vom Vater oder Vormunde nachgesucht werden. Auch wird darauf aufmerksam gemacht, daß am griechischen Unterrichte nicht Theil nehmende Gym-

nasiasten hinsichtlich der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste den Schülern der Realschule gleich geachtet werden. Von der Theilnahme am hebräischen Unterricht kann nur derjenige Schüler dispensirt werden, der laut einer schriftlichen Erklärung des Vaters oder Vormundes auf keinen Fall Theologie oder Philologie studiren soll.

§. 8. Jeder Schüler hat sich pünktlich des Vormittags innerhalb der letzten 10 Minuten vor 8 und des Nachmittags ebenso vor 2 Uhr in seiner Klasse einzufinden. Mit dem Schlage 8 Uhr beginnt die Morgenandacht der Schule, welcher jeder Schüler beizuwohnen verpflichtet ist, und unmittelbar nachher der Vormittags-Unterricht; der Nachmittagsunterricht beginnt mit dem Schlage 2 Uhr. Um 9 und um 11 Uhr tritt für den Wechsel der Lehrer eine Pause von 5 Minuten ein, in welcher die Schüler das Klassenzimmer in der Regel nicht verlassen sollen. Um 10 Uhr Vormittags und um 3 Uhr Nachmittags findet eine Pause von 10 Minuten statt, in welcher in der Regel alle Schüler sich auf den Schulhof zu begeben und dort in geziemender Ordnung sich aufzuhalten haben. Jede andere Unterbrechung des Unterrichts, namentlich das Hinausgehen während der Lehrstunden, ist zu vermeiden und darf dasselbe jedenfalls nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des unterrichtenden Lehrers geschehen.

§. 9. Jeder Schüler soll, soweit nicht von dem Director eine Ausnahme besonders gestattet ist, sich in dem Lehrzimmer sofort nach dem Eintritt mit Ruhe und Ordnung auf seinen Platz setzen und den Anfang des Unterrichts erwarten. Den aus der Zahl der Schüler bestellten Klassenaufsehern, welche in Abwesenheit des Lehrers in der Klasse auf gute Ordnung zu halten haben, ist dabei willige Folge zu leisten.

§. 10. Die Schüler sollen ordentlich und reinlich gekleidet und mit den erforderlichen Büchern, Heften und Materialien in guter Beschaffenheit versehen zur Schule kommen. Den Text der Schulbücher fremder Sprachen mit der Uebersetzung einzelner Wörter oder ganzer Säze zu beschreiben, ist nicht gestattet. So beschriebene Exemplare, wie auch gedruckte Uebersetzungen der Schulautoren, werden, wenn sie in die Klasse mitgebracht werden, confiscirt. Ohne Erlaubniß des Vaters oder Vormundes und des Ordinarius darf kein Schüler Schulbücher verkaufen.

§. 11. In den Lehrstunden muß jede Störung des Unterrichts vermieden werden, namentlich ist alles Plaudern, Vorsagen, Absehen strafbar; ebenso bei der Anfertigung häuslicher Schularbeiten jeder Versuch den Lehrer zu täuschen.

§. 12. Für jede Beschädigung des Eigenthums der Schule durch Schüler ist von dem Schuldigen, oder, wenn derselbe nicht

ermittelt werden kann, unter Umständen von der betreffenden Klasse nach der Bestimmung des Directors voller Ersatz zu leisten.

§. 13. Alle Schüler sollen sich brüderlich mit einander vertragen, keiner den andern zum Bösen verführen, sondern ein Jeder, so weit er kann, seine Mitschüler davon zurückhalten und durch Wort und Beispiel zu Ordnung, Fleiß und Sittlichkeit antreiben. Böswillige Neckereien oder Mißhandlungen von Mitschülern, besonders von neu aufgenommenen oder versetzten, sind strafbar.

§. 14. Alle Schüler evangelischer Confession, welche confirmirt sind oder zur Confirmation vorbereitet werden, haben alle Sonn- und Festtage regelmäßig an dem Gottesdienst auf den ihnen in der Kirche angewiesenen Plätzen Theil zu nehmen, wie die confirmirten auch an den Schulcommunionen. Gesuche um Dispensation sind bei dem Director oder denjenigen Lehrern anzubringen, welche zu ihrer Ertheilung von diesem ermächtigt werden. Bei der Ausführung der liturgischen Chöre und anderer kirchlichen Gesänge hat jeder Schüler, der vom Director dazu für fähig erachtet wird, nach dessen Anordnung mitzuwirken.

§. 15. Wie die Schule von jedem ihrer Zöglinge einen regelmäßigen, alle Lehrgegenstände seiner Klasse umfassenden Fleiß fordert, so erwartet sie nicht minder von jedem, daß er dabei sorgfältig auf die Bewahrung und Befestigung seiner Gesundheit, insbesondere auf Schonung seiner Augen und die Kräftigung seines Körpers bedacht sei. Tägliche angemessene Bewegung im Freien in den Erholungsstunden wird dringend empfohlen und vor jeder Uebertreibung im Arbeiten, namentlich vor dem Sitzen bis tief in die Nacht hinein, ernstlich gewarnt.

§. 16. Die häusliche Arbeitszeit der Schüler, welche täglich in der Regel für die beiden unteren Klassen zwei, für die mittleren drei, für die oberen vier Stunden beträgt, wird zu Anfang jedes Semesters vom Lehrercollegium auf bestimmte Stunden des Tages festgesetzt, in welchen jede Störung, namentlich jeder Besuch, ferngehalten werden muß. Erlaubniß zur Abweichung von der festgesetzten Ordnung hat der Schüler bei seinem Ordinarius nachzusuchen.

§. 17. Jeder Schüler, der Privatstunden nehmen oder geben will, hat dazu die Genehmigung des Directors nachzusuchen. Dies gilt besonders auch vom Tanzunterricht; dagegen vom Musikunterricht nur bei Schülern, die nicht bei ihren Eltern wohnen.

§. 18. Zusammenkünfte von Schülern zu Trinkgelagen, Kartenspiel und andern ihre sittliche oder wissenschaftliche Bildung beeinträchtigenden Zwecken sind untersagt; wie überhaupt jeder Schüler nachtheiligen Umgang fern zu halten hat.

§. 19. Kein Schüler darf ohne Begleitung seiner Eltern oder der Stellvertreter derselben öffentliche Wirthshäuser, Bier- und Kaffee-

häuser oder Kuchenläden in der Stadt und deren Umgebung besuchen. Oeffentlich, wie auch in Gegenwart eines Lehrers, Tabak zu rauchen, ist den Schülern verboten.

§. 20. Zur Theilnahme an Tanzvergnügungen, wie auch zum Besuche von Theatervorstellungen und Concerten, bedarf jeder Schüler, der nicht bei seinen Eltern wohnt, jedesmal die Erlaubniß des Directors.

§. 21. Kein Schüler darf eine öffentliche Leihbibliothek benutzen.

§. 22. Das Schulgeld ist vierteljährlich pränumerando an die Gymnasialkasse zu entrichten. Es beträgt für jeden Schüler:

in der	Prima und Secunda	vierteljährlich	 6	Thlr.
„	Tertia und Quarta	„	 5	„
„	Quinta und Sexta	„	 4	„
„	Vorschule	„	 3	„

Auf Schulgeldbefreiung hat mit Ausnahme der Söhne der Lehrer des Gymnasiums und der damit verbundenen Vorschule kein Schüler einen Anspruch.

§. 23. Außer dem Schulgelde haben die Schüler folgende Zahlungen an die Gymnasialkasse zu leisten:

1) bei der Aufnahme 2 Thaler Einschreibegeld und 1 Thaler Bibliothek;
2) bei jeder Versetzung in eine höhere Klasse 15 Sgr. Versetzungsgeld;
3) im Juli jedes Jahres 15 Sgr. Turngeld;
4) im December jedes Jahres 15 Sgr. Holzgeld;
5) beim Abgange für das Abiturientenzeugniß 2 Thaler, für ein anderes Abgangszeugniß 1 Thaler.

§. 24. Der Abgang eines Schülers muß von dem Vater oder Vormunde dem Director mündlich oder schriftlich in der Regel wenigstens 14 Tage vor Ablauf des betreffenden Vierteljahrs angezeigt werden. Erfolgt diese Meldung nicht vor Beginn des Unterrichts im Vierteljahr, so hat der Schüler für dieses das ganze Schulgeld zu entrichten."

---

85) Anerkennung höherer Unterrichts-Anstalten als Realschulen erster Ordnung und als höhere Bürgerschulen.

(Centralblatt pro 1859 Seite 604 und Seite 681.)

Die St. Petri- und die St. Johannis-Schule zu Danzig, sowie die Realschulen zu Bromberg und zu Grünberg sind in die erste Ordnung der Realschulen aufgenommen, und die höheren

Bürgerschulen zu München-Gladbach und zu Rheydt, imgleichen die Realklassen des Gymnasiums zu Stolp als zu Abgangs-Prüfungen nach dem Reglement vom 6. October 1859 *) berechtigte höhere Bürgerschulen anerkannt worden.

86) Errichtung eines Gymnasiums zu Marienburg.

Der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 4. April 1860 die Umwandlung der höheren Bürgerschule zu Marienburg, Regierungsbezirk Danzig, in ein Gymnasium genehmigt. Die Anstalt ist demgemäß in das Ressort des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Königsberg übergegangen.

87) Benennung der katholischen Gymnasien zu Cöln.

Dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium eröffne ich auf den Bericht vom 17. Februar d. J., daß für das bisherige katholische Gymnasium zu Cöln wegen seiner örtlichen Lage der Name „katholisches Gymnasium an der Marienkirche", für das neu entstehende der Name „katholisches Gymnasium an der Apostelkirche" geeignet scheint. Diese Bezeichnung der genannten Anstalten ist officiell anzuwenden, während eine etwaige Abkürzung dem allmälig sich bildenden Gebrauch überlassen bleiben kann.

Berlin, den 4. April 1860.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu Coblenz.

5,047. U.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

88) Präparandenbildung im Regierungs-Bezirk Breslau.

(Centralblatt pro 1859 Heft 6. Seite 343.)

Nachdem die diesjährige Seminar-Präparanden-Prüfung zu Münsterberg stattgefunden hat, lassen wir Ew. Hochwürden über den Ausfall derselben das Erforderliche zugehen.

*) Centralblatt pro 1859 Seite 607.

Sehr erfreulich ist uns die allgemeine Wahrnehmung gewesen, daß die Präparanden-Bildung des Departements nicht nur bezüglich der Zahl der Schulamts-Aspiranten, sondern auch bezüglich der von diesen gewonnenen Ausbildung bedeutende Fortschritte gemacht hat. Kaum ist irgend ein Lehrgegenstand, worin die Präparanden sich nicht besser vorbereitet, als es früher der Fall war, gezeigt hätten. Wir nehmen deshalb gern Veranlassung, den Präparanden-Bildnern unsere Anerkennung ihres Fleißes wie ihrer Fortschritte auszusprechen, und sie zugleich zum eifrigen Fortgehen auf dem betretenen Wege zu ermuntern. rc. rc.

Breslau, den 24. März 1860.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Superintendenten
des Regierungs-Departements Breslau.

A. II. V. 960.

---

89) Ausführung des Regulativs vom 2. October 1854, die Präparandenbildung betreffend.

Gegen die drei Preußischen Regulative ist öfters der Einwand erhoben worden, daß sie das Unterrichtswesen der betreffenden Schul-Anstalten zu sehr uniformirten und auf berechtigte Unterschiede zu wenig Rücksicht nähmen. Es ist hierbei außer Acht gelassen, daß die Regulative überall nur Grundzüge aufstellen, deren Ausführung und Anwendung, was die Elementarschulen betrifft, in jedem Regierungsbezirk, und was die Seminarien und die Präparandenbildung betrifft, in jeder Provinz besonders und nach bestimmter, für die provinciellen Verhältnisse berechneter Anweisung zu erfolgen hat.

So sind z. B. für die Rheinprovinz unter Mitwirkung sämmtlicher Königlichen Regierungen und auf Grund commissarischer Berathungen, zu welchen auch Schulmänner, Geistliche und Landräthe zugezogen waren, ausführliche Instructionen für die Ausführung der Regulative vom 2. und 3. October 1854 erlassen worden.

Zur Veranschaulichung, wie sich solche Verhältnisse concret gestalten, lassen wir die für die Rheinprovinz unter dem 4. August 1858 bestätigte „Anleitung zur Ausführung der in dem Regulativ über die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden getroffenen Bestimmungen“ hier und um so lieber abdrucken, als diese von dem betreffenden Königl. Provincial-Schul-Collegium ausgearbeitete Anleitung für die Sache überhaupt wichtige Grundsätze und Fingerzeige enthält.

In der ministeriellen Bestätigung ist im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath bemerkt, wie es in Berücksichtigung der in der Rheinprovinz obwaltenden Verhältnisse nur für zweckmäßig erachtet werden könne, daß die Frage, nach welcher Redaction des Textes die Kirchenlieder zu erlernen seien, für jetzt offen gehalten werde, und daß demnach im §. 7 die Bestimmung, daß sie nach dem Urtext zu lernen seien, in Wegfall gebracht worden sei. Was das Erlernen des Katechismus betreffe, so sei zuzugeben, daß für die evangelischen Lehrer der Provinz in den meisten Fällen die Kenntniß der beiden symbolischen Katechismen wünschenswerth und zum Theil nothwendig sei. Die officielle Anforderung an die Präparanden werde sich aber nicht auf das Erlernen beider Katechismen erstrecken können, weßhalb die facultative Fassung des §. 7. I. gewählt worden sei. Das Verständniß des von den Präparanden nicht erlernten Katechismus habe das Seminar zu vermitteln*).

Die Anleitung lautet:

Zur Ausführung des Regulativs vom 2. October 1854 über die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden wird hierdurch mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Folgendes festgesetzt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Die Aufnahme eines Jünglings in ein Schullehrer-Seminar kann nur dann erfolgen, wenn mit gutem Grunde angenommen werden darf, daß denselben ein innerer Beruf zum Lehrerstande treibt, und daß er die für einen Lehrer erforderliche leibliche und geistige Begabung besitzt, wie auch die Kosten des Aufenthalts im Seminar zu bestreiten vermag.

Nach diesen Gesichtspunkten wird jeder, sobald er den Gedanken faßt, sich dem Lehrerstande zu widmen, sich und seine Verhältnisse zu prüfen, jeder der einen solchen Jüngling bei der Wahl seines Berufs zu berathen hat, vor allem die Schul-Inspectoren, Pfarrer und Lehrer ihren Rath zu bemessen haben; für die Behörden, welche über die Aufnahme eines Jünglings in ein Seminar entscheiden, werden diese Gesichtspunkte maaßgebend sein.

*) Der hier und da ausgesprochenen Besorgniß, daß durch die Regulative der Union innerhalb der evangelischen Kirche zu nahe getreten würde, indem dieselben nur den lutherischen und heidelberger Katechismus kennten, wird bei dieser Gelegenheit durch Verweisung auf pag. 67. der Gesammtausgabe begegnet, wo bestimmt ist, daß im Schulunterricht „der in der Gemeinde eingeführte Katechismus“ zu Grunde zu legen sei. Es ist auch hier der überall in den Regulativen befolgte Grundsatz zur Anwendung gebracht, daß die Schule auf dem Gebiet des Religionsunterrichts nicht selbstständig sei, sondern sich nach der Kirche zu richten habe.

Feste Gesundheit, ein kräftig entwickelter von jeder Anlage zu dauernden Uebeln, von krankhafter Reizbarkeit und von Verstümmelungen und sonstigen augenfälligen Gebrechen freier Körper, in sonderheit eine kräftige Brust, eine Stimme, die mindestens anderthalb Octaven im Umfang hat, gut entwickelte Sprachwerkzeuge, Schärfe der Sinne, namentlich des Auges und des Ohrs sind leibliche Erfordernisse, von denen eine glückliche Ausübung des Lehrerberufs bedingt ist, ohne welche sich Niemand demselben widmen sollte, und ohne welche die Aufnahme in ein Seminar nicht erfolgen darf. Harthörigkeit, Stottern, Brustleiden schließen unter allen Umständen von der Aufnahme in ein Seminar aus.

Ein von frühe entwickelter Sinn für Ordnung, Reinlichkeit und Mäßigkeit, für Ausdauer und Stätigkeit im Arbeiten, ein gesammelter, nicht zur Zerstreutheit hinneigender Geist, Lust zum Lernen und Freude an der Erkenntniß, Anlage zu geläufiger und klarer Mittheilung sind weitere Eigenschaften, deren sich jeder bewußt sein soll, der sich unterwindet Lehrer zu sein, und von deren Vorhandensein die, welche einen Jüngling, der Lehrer werden will, zu berathen und zu leiten haben, sich soweit irgend möglich, überzeugen müssen.

Vor Allem aber ist zu gesegneter Ausübung des Lehrerberufs aufrichtige Gottesfurcht und lebendige Heilserkenntniß, ein ernster Sinn, der nicht große Dinge begehrt, christliche Treue im Kleinen wie im Großen, Selbstverleugnung, Sanftmuth, Geduld, und die Herzensrichtung, welche die Kinder im Namen Gottes aufzunehmen trachtet, unerläßlich, und die Selbstprüfung der Aspiranten wird vor Allem darauf gerichtet sein müssen, ob sie in treuem Ernste den Weg zu diesem Ziele gehen, sowie die Präparandenlehrer, Pfarrer, Schul-Inspectoren jederzeit und schließlich die über die Aufnahme in die Seminarien entscheidenden Behörden vor Allem ins Auge zu fassen haben werden, wie weit die Lebensführung der Jünglinge zu der Erwartung berechtigt, daß sie diesem Ziele nahe kommen werden. Dabei wird ein vorzügliches Augenmerk darauf gerichtet werden, ob dieselben als Kinder christlicher ehrbarer Eltern unter ernster Zucht in einem wohl geordneten Hausstande erwachsen sind.

§. 2.

Sobald ein Jüngling zu dem Entschlusse gekommen ist, sich dem Schulamt zu widmen, hat er dies dem Schul-Inspector des Bezirks, in welchem er wohnt, persönlich anzuzeigen, welcher ihn im Sinne des Vorstehenden berathen und ihn mit Anweisung wegen seiner Vorbildung für das Seminar versehen wird. Bis zur Aufnahme ins Seminar hat er sich weiterhin dem Schulinspector seines Bezirks jedes Jahr wenigstens einmal persönlich vorzustellen; zieht er inzwischen in einen andern Inspectionsbezirk über, so tritt er zu dem Inspector des letztern in dasselbe Verhältniß.

Um den Anforderungen bei der Aufnahme in ein Seminar genügen zu können, wird ein Aspirant am angemessensten sofort nach Entlassung aus der Elementarschule oder seiner Confirmation seine Vorbildung für das Seminar auf dem von seinem Schulinspector ihm empfohlenen Wege bei geeigneten Präparandenlehrern suchen. In diesem Falle wird er vom vollendeten 14. Lebensjahre bis zum vollendeten 18. Jahre, vor welchem die Aufnahme in ein Seminar nicht erfolgen kann, etwa 4 Jahre auf seine Vorbildung verwenden, und dieselbe bei treuer Benutzung dieser Zeit zu einem befriedigenden Abschluß bringen können. Erfolgt die erste Anmeldung eines Aspiranten bei dem Schulinspector und sein Eintritt in das Verhältniß eines Präparanden nicht sogleich nach der Confirmation, so hat er sich über die Gründe dieser Verspätung bei dem Schulinspector auszuweisen.

Der Besuch eines Gymnasiums oder einer Realschule und ähnlicher Anstalten kann zwar als eine zweckmäßige Art der Vorbildung für ein Seminar nicht betrachtet werden; es sollen indeß diejenigen, welche durch ihre Lebensverhältnisse veranlaßt, solche Anstalten besucht haben, überhaupt den regelmäßigen Weg der Vorbildung für ein Seminar nicht gegangen sind, sowie diejenigen, welche nicht gleich nach ihrer Confirmation, sondern erst später in das Präparanden-Verhältniß getreten sind, darum von der Aufnahme in ein Seminar nicht schlechthin ausgeschlossen sein, wenn ihr ganzer Lebensgang und Wandel vollen Grund bietet, anzunehmen, daß ein wahrhafter innerer Beruf sie zu dem Schulamte treibt, und wenn ihre Vorbildung bei der Aufnahmeprüfung vollständig genügend befunden wird.

Alle aber, welche die Aufnahme in ein Seminar suchen, haben sich über ihren Wandel von ihrer Confirmation an durch Zeugnisse der Pfarrer in deren Pfarrei sie seitdem gelebt haben, auszuweisen.

Der Schulinspector, bei welchem ein Aspirant seinen Vorsatz, sich dem Schulamt zu widmen, zuerst anzeigt, legt für denselben, und zwar für jeden Aspiranten besonders einen Bogen an, auf welchem nächst einer kurzen Notiz über die Personalien des Aspiranten, den Tag seiner ersten Anmeldung, und wenn dieselbe nicht gleich nach seiner Confirmation erfolgt ist, die Gründe dieser Verspätung, sowie die Tage, an welchen der Aspirant in den folgenden Jahren dem Schulinspector sich persönlich vorgestellt hat, vermerkt werden, und der von dem Aspiranten mit Genehmigung des Schulinspectors gewählte Weg der Vorbildung mit Namhaftmachung der Personen, in deren Unterweisung er sich giebt, anzugeben und die späterhin hierin etwa eintretenden Veränderungen nachzutragen sind, auch das sonst zur Charakteristik des Aspiranten Dienliche bemerkt wird. Tritt ein Aspirant in den Bezirk eines andern Inspectors über, so ist der ihn betreffende Bogen seinem nunmehrigen Schulinspector zu übergeben, welcher ihn weiter zu führen hat. Schließlich fügt der Schulinspector

diesen Bogen der Anmeldung des Aspiranten zur Aufnahmeprüfung ins Seminar bei.

§. 3.

Während der Zeit der Vorbildung für das Seminar darf der Aspirant neben der Aneignung der erforderlichen Kenntnisse seine körperliche Ausbildung und Kräftigung durch Handarbeit und Bewegung im Freien nicht versäumen. Je nach den Verhältnissen, in welchen er lebt, muß er sich die ihm darbietenden Gelegenheiten, sich in seinen Mußestunden mit Garten- oder Feldbau und Obstbaumzucht zu beschäftigen, sich durch Turnen, Baden und Schwimmen, Eislauf und dergleichen zu erfrischen und zu stärken, benutzen. Der betreffende Schulinspector wird auch hierauf sein Augenmerk richten und in den von ihm über den Aspiranten bei der Anmeldung zur Aufnahmeprüfung nach §. 2. vorzulegenden Notizen sich auch in dieser Beziehung äußern.

§. 4.

Durch eifrige Benutzung der den Präparanden sich darbietenden Gelegenheiten, Gehülfendienste in der Schule zu leisten, sollen dieselben sich mehr und mehr Klarheit darüber verschaffen, ob sie wahrhaften inneren Beruf und Begabung für die erziehende und unterrichtende Arbeit an der Schuljugend haben, und sollen sie die Aufgabe eines Lehrers verstehen und lieben lernen. Die Schulinspectoren haben bei der Anmeldung sich auch darüber zu äußern, wo, wie lange und mit welchem Erfolg der Aspirant Gehülfendienst geleistet hat.

§. 5.

Die Anmeldung zur Aufnahme in ein Seminar kann nur erfolgen, wenn der Aspirant zu dem Aufnahmetermin des betreffenden Seminars das 18. Lebensjahr zurückgelegt, das 22. Jahr noch nicht überschritten hat. Aspiranten, die über das 22. Lebensjahr hinaus sind, können nur ganz ausnahmsweise bei vorzüglicher Begabung und ganz klar hervortretendem Beruf für das Schulamt in ein Seminar aufgenommen werden.

Spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermine des betreffenden Seminars hat der Aspirant, welcher die Aufnahme begehrt, seinem Schulinspector die erforderlichen Papiere persönlich zu überreichen, nämlich:

1) einen Lebenslauf, welcher auch den Bildungsgang des Aspiranten kurz darzustellen hat;
2) ein Geburts- oder Taufzeugniß;
3) ein ärztliches, zur Zeit der Anmeldung nach vorgängiger Untersuchung ausgestelltes Zeugniß über seinen Gesundheitszustand,

in welchem angegeben sein muß, wie es mit der allgemeinen körperlichen Entwickelung des Aspiranten und namentlich, wie es mit seiner Brust, mit seinem Gesicht und Gehör und mit seinen Sprachwerkzeugen steht;

4) ein Zeugniß über wirksam erfolgte Impfung;
5) ein Zeugniß des betreffenden Bürgermeisters über die Vermögensverhältnisse des Aspiranten;
6) ein verschlossenes Zeugniß der Lehrer, bei welchen der Aspirant seit seinem Entschluß, sich dem Schulamt zu widmen, seine Vorbildung erhalten hat, über sein Verhalten, seinen Fleiß und seine Fortschritte in den verschiedenen Gegenständen des Präparanden-Unterrichts;
7) ein verschlossenes Zeugniß der Pfarrer, in deren Pfarrei der Aspirant seit seiner Confirmation gelebt hat, über seinen Wandel.

Die Einsicht dieser sämmtlichen Papiere und nach Befinden eine mit dem Aspiranten anzustellende Vorprüfung wird dem Schul-Inspector unter Umständen Anlaß geben, ihm zu rathen, von der Anmeldung für das Seminar noch abzustehen; findet der Inspector hierzu keine Veranlassung, oder beharrt der Aspirant bei dem Wunsche der Aufnahme, so reicht der Schulinspector sämmtliche Papiere unter Beifügung des von ihm über den Aspiranten geführten Notizbogens spätestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin des Seminars bei der Königlichen Regierung ein, welche, wenn sie die Anmeldung als zulässig erkannt hat, dieselbe an die Seminar-Direction befördert.

§. 6.

Die Prüfungs-Commission bei dem Seminar erforscht durch die Prüfung, ob der Aspirant die erforderliche Vorbildung erworben hat, um an dem Seminarunterricht mit Erfolg Theil nehmen zu können, und schöpft zugleich aus allem dem, was ihr über den Aspiranten vorliegt, und aus seiner ganzen Persönlichkeit ihr Urtheil darüber, ob man von ihm erwarten darf, daß er sich zu einem guten und treuen Lehrer und Erzieher ausbilden werde. Dieses Urtheil ist in das Prüfungsprotokoll niederzulegen und gelangt mit diesem an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, welches über die Aufnahme in das Seminar, sowie darüber entscheidet, ob ein für jetzt nicht in das Seminar aufzunehmender Präparand nach Jahresfrist wieder zur Aufnahmeprüfung sich stellen darf, oder von derselben ganz auszuschließen ist.

§. 7.

Die Kenntnisse und Fertigkeiten, auf deren Aneignung der Präparand die Jahre seiner Vorbildung zu verwenden hat, und die rücksichtlich derselben bei der Aufnahmeprüfung zu stellenden Anfor-

derungen, von deren Erfüllung die Aufnahme in ein Seminar abhängt, sind aus dem Folgenden zu entnehmen:

I. Religion.

Der Präparand muß den kleinen lutherischen Katechismus, beziehungsweise den Heidelberger Katechismus fest memorirt haben, mit richtiger Betonung und angemessenem Ausdruck hersagen, über das Wortverständniß sichere Auskunft geben und von dem Verständniß des Inhalts dahin Rechenschaft ablegen können, daß er im Stande ist, die einzelnen Gedanken mit andern Worten nach seiner Auffassung wieder zu geben.

Die als Beweisstellen zum Katechismus dienenden Bibelsprüche müssen dem Präparanden in derjenigen Auswahl, wie sie für die Schulen seines heimathlichen Schul-Inspectionsbezirks nach der Anweisung für den Unterricht in den evangelischen Elementarschulen der Rheinprovinz vom 13. Dezember 1856 Seite 17 getroffen ist, und wie sie in dem Katechismus selbst, oder in der für die bezeichneten Schulen gewählten Spruchsammlung sich finden, wörtlich genau bekannt, ihrem Wortinhalt nach von ihm verstanden sein, und von ihm zu der Stelle des Katechismus, zu welcher sie gehören, angegeben werden können.

Die messianischen Weissagungen, wie sie in Zahns biblischen Historien zusammengestellt sind, und die Sonntags-Evangelien (welche ebenfalls großen Theils in Zahns Historien sich finden) müssen in gleicher Weise dem Präparanden genau bekannt sein; ebenso die bereits in der Anweisung für die Elementarschulen, Seite 17, zum Auswendiglernen bezeichneten Psalmen 1. 8. 14. 16. 19. 23. 32. 46. 73. 84. 90. 103. 111. 121. 126. 128. 130 und 139.

Von Kirchenliedern muß der Präparand zunächst aus den in der Anweisung für die Elementarschulen*) verzeichneten fünfzig genau memorirt haben.

Die Präparanden müssen die Lieder genau und mit der auf klarem Verständniß beruhenden angemessenen Betonung hersagen, auch über den Wortsinn Rechenschaft geben können. Nähere Bekanntschaft mit den Lebensverhältnissen der Verfasser und der Entstehungsgeschichte der Lieder wird bei der Aufnahmeprüfung nicht gefordert, jedoch ist zu erwarten, daß der Präparand Namen, Zeitalter und Lebensstellung der Verfasser, womit er bereits in der Elementarschule (Anweisung für die Elementarschulen S. 20) großentheils bekannt gemacht worden ist, sich gemerkt hat.

Die sämmtlichen biblischen Historien nach Zahn sind gemäß der Anweisung für Elementarschulen S. 6 ff. dem Präparanden be-

*) In dieser Anweisung ist in Abweichung von dem Regulativ vom 3. October auf die besonderen Bedürfnisse der Provinz bei Auswahl der Kirchenlieder Rücksicht genommen.

reits aus dem Elementar-Unterricht in dem Maaße bekannt und vertraut, daß er dieselben mit möglichstem Festhalten an dem Schriftwort erzählen kann, und die in den Historien enthaltenen Lehren, Verheißungen und spruchartigen Hauptstellen sich genau und fest eingeprägt, auch den Zusammenhang der biblischen Geschichten sich zum Bewußtsein gebracht, die einzelnen Historien als eine einige Heilsgeschichte erkannt hat. Auch zur Benutzung der Parallelstellen für das Schriftverständniß ist er bereits in der Elementarschule angeleitet und gewöhnt und hat dadurch zugleich Bekanntschaft mit der äußern Ordnung der h. Schrift, der Reihenfolge der biblischen Bücher gewonnen, und einen Anfang gemacht, rasch und sicher in der Bibel nachschlagen zu können.

Desgleichen ist der Präparand bereits in der Elementarschule bei der Behandlung der biblischen Geschichte, der Perikopen und der Kirchenlieder in das Verständniß des Kirchenjahrs und des Gottesdienstes eingeführt.

Die Aufnahmeprüfung wird zunächst ermitteln, ob der Präparand seine Präparandenjahre treu benutzt hat, um sich die Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte und den übrigen vorgenannten Stücken zu erhalten, zu befestigen und tiefer zu begründen.

Weiter aber wird als Bedingung der Aufnahme in ein Seminar von dem Präparanden gefordert werden, daß er darthue, in seinen Präparandenjahren durch fleißiges Lesen in der heiligen Schrift sich mit derselben bereits in ausgedehnterer Weise vertraut gemacht und einen sicheren Grund gelegt zu haben, bibelfest zu werden, wie er es künftig als Lehrer sein soll. Namentlich wird erwartet, daß der Präparand das erste Buch Mosis, das zweite bis zum Schluß des 20. Kapitels, die Bücher Samuels und der Könige, die Psalmen und die Sprüche Salomons, Jesaias Kap. 1—12 und 40—66. Jeremias Kap. 1—24, Ezechiel Kap. 34, aus Jesus Sirach die Uebersicht der Zeiten des alten Bundes Kap. 44, Kap. 50 v. 26; ferner die Evangelien des Matthäus und des Johannes, die Apostelgeschichte, den ersten Brief an die Korinther, den an die Epheser und den an die Philipper, den ersten Brief an Timotheus, den an Titus, den ersten Brief des Johannes und den des Jacobus gründlich und mit Nachdenken gelesen und dabei die Anmerkungen der bei jeder Elementarschule vorfindlichen Hirschberger Bibel, oder das Handbuch der Bibelerklärung des Calwer Verlags-Vereins benutzt und sich mit der Sprache der lutherischen Bibelübersetzung auch in ihren außer Gebrauch gekommenen Ausdrücken vertraut gemacht hat, sowie durch fleißige Benutzung einer Karte des heiligen Landes mit der Oertlichkeit der Begebenheiten der biblischen Geschichte bekannt geworden ist.

II. Deutsche Sprache, Lesen, Schreiben, Sprechen.

Als Bedingung der Aufnahme in ein Seminar gilt, daß der Präparand ein Stück aus den oben bezeichneten biblischen Büchern, oder aus einem für die Oberklassen der Elementarschulen bestimmten Lesebuche, welches keine besondere Schwierigkeiten darbietet, geläufig, lautrichtig, ohne stärker hervortretende landschaftliche Eigenthümlichkeiten der Aussprache, und sinnrichtig vorlesen und den Hauptinhalt und Gedankengang des Gelesenen mündlich wiedergeben kann.

Ferner muß er einen einfachen Aufsatz über einen in seinen Gesichtskreis fallenden Gegenstand in klarer, einfacher Sprache, ohne grobe Verstöße gegen die übliche Rechtschreibung, ohne grammatische Fehler, mit richtiger Anwendung der Satzzeichen und verständig geordnet niederschreiben können, und die während seiner Präparandenjahre angefertigten Aufsätze sowie ein Heft, in welches er über die während seiner Präparandenzeit mit besonderer Theilnahme gelesenen Bücher kurze Notizen, Inhaltsangaben u. dgl. eingetragen hat, der Prüfungs-Commission vorlegen.

Er muß die Satztheile und Wortarten und die Formenwandlung kennen, und sich gewöhnt haben, auf Ableitung und Zusammensetzung der Wörter und die daraus sich ergebende Grundbedeutung derselben zu achten.

Aus dem in den Schulen des Inspectionsbezirks, in welchem er gelebt hat, eingeführten Lesebuche muß er mindestens 12 Stücke von bedeutenderem Gehalt seinem Gedächtniß eingeprägt haben, und mit angemessenem schlichtem Ausdruck hersagen können. Ein Verzeichniß solcher Stücke, bei deren Wahl er dem Rath seines Präparandenlehrers folgt, legt er der Prüfungs-Commission vor.

Er muß seine Gedanken klar, einfach und zusammenhängend mit Geläufigkeit aussprechen können. Seine Handschrift (in deutscher und lateinischer Schrift) muß deutlich und fest sein; ein dictirtes Stück muß er rasch, in deutlicher und sauberer Schrift und correct niederschreiben können.

III. Rechnen, Formenlehre, Zeichnen.

Der Präparand muß das Zehnersystem und dessen Anwendung auf die Grundrechnungsarten genau kennen, im Numeriren fertig sein, die Producte der Zahlen von 1 bis 20, die Grundfactoren der Zahlen bis 100, und die Kennzeichen der Theilbarkeit der Zahlen durch 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9 mit Geläufigkeit angeben können; sodann muß er den ersten Theil des Rechenbuchs von Diesterweg und Heuser, oder das Schul-Rechenbuch von Schürmann bis zum Bruchrechnen mit den angewandten Aufgaben einschließlich sorgfältig durchgearbeitet haben, und die daselbst gestellten Aufgaben mit Klarheit und Fertigkeit mündlich, und wenn die Aufgabe verwickelter, die Zahlen größer (dreistellig) sind, schriftlich in einfacher und übersichtlicher Form lösen können.

Die geometrischen Figuren und Hauptkörper muß der Präparand kennen und zu beschreiben verstehen, Linien, Winkel und Flächen mit freier Hand darstellen können und im Gebrauch des Zirkels, Lineals und Maßes geübt sein.

IV. Realien.

Aus der vaterländischen Geschichte, der Erdbeschreibung und der Naturkunde muß der Präparand mit demjenigen vertraut sein, was ein gutes ihm zugängliches Schullesebuch enthält. Für jetzt wird auf folgende Lesebücher:

Lesebuch für Volksschulen von Ricken und Schüler. 2te Auflage. Duisburg, 1857
Berlinisches Lesebuch für Schulen (v. D. Schulz)
Lese- und Sprachbuch. Dritter Theil. Dritte Auflage. Duisburg, 1857, (welches indeß zu nothwendiger Ergänzung den erst in der Vorbereitung begriffenen vierten Theil bedarf)
Der Güterslocher Jugendfreund und wegen seiner dermaligen Weitverbreitung in Rheinischen Schulen auf den
Preußischen Kinderfreund von Preuß und Vetter,

als auf die rheinischen Präparanden zugänglichsten und denselben ausreichenden Stoff zur Belehrung über die vorgenannten Gegenstände darbietenden hingewiesen.

Bei der Anmeldung zur Aufnahmeprüfung hat der Präparand das Lesebuch namhaft zu machen, mit welchem er sich für diesen Zweck vertraut gemacht hat, damit bei der Prüfung darauf Rücksicht genommen werden kann.

Die Prüfung wird aber auch zu ermitteln haben, ob der Präparand mit der Geschichte und der Oertlichkeit seiner nächsten Heimath so weit bekannt ist, und die gewöhnlichen einheimischen Thiere, Pflanzen und Steine in dem Maaße kennt und beschreiben kann, daß auf der Grundlage dieser Anschauungen seine weitere Einführung in Geschichte, Geographie und Naturkunde im Seminar vor sich gehen kann.

Daß der Präparand eine Karte des heiligen Landes fleißig benutzt und mit der Oertlichkeit der Begebenheiten der biblischen Geschichte sich bekannt gemacht haben muß, ist schon oben bei I. bemerkt.

V. Musik.

Um musikalisch gehörig vorbereitet in ein Seminar eintreten zu können, muß der Präparand während der ganzen Präparandenzeit, wenn irgend möglich gleich von seiner Confirmation an den Unterricht eines guten und sorgfältigen Lehrers auf dem Clavier und der Geige wöchentlich einige Stunden genießen und sich täglich im Ganzen etwa eine Stunde auf diesen Instrumenten geübt, auch an der Ausbildung seiner Stimme für den Gesang sorgfältig und fleißig gearbeitet haben.

Wenn auch Mangel an genügender musikalischer Vorbildung und Anlage nicht unbedingt von der Aufnahme in ein Seminar ausschließt, so wird doch der Präparand, bei welchem dieser Mangel hervortritt, anderen, die auch nach dieser Seite genügend vorgebildet sind, nachstehen müssen und überhaupt nur in dem Falle aufgenommen werden können, wenn ein innerer Beruf für das Schulamt an ihm sehr entschieden erkannt wird, und seine sonstige Vorbildung vorzüglich ist.

Behufs ordnungsmäßiger Vorbildung für das Seminar muß der Präparand im Singen nach Noten geübt sein und 30 (näher bezeichnete) Choralmelodien richtig singen können.

Auf der Geige muß der Präparand Tonleitern, Choralmelodien und leichtere Stücke spielen können.

Auf dem Clavier wird richtiges und gewandtes Spielen sämmtlicher Tonleitern und der Vortrag eines selbst gewählten, vorher eingeübten bedeutenderen Musikstückes, sowie die Fertigkeit, leichtere Sachen vom Blatt zu spielen, verlangt.

Für die Orgel genügt die verständige Ausführung der Elementar-Uebungen in der Schütze'schen Orgelschule.

---

90) Wirksamkeit der Lehrer-Conferenzen im Regierungs-Bezirk Liegnitz pro 1859.

Auf Grund der Berichte der Herren Superintendenten über die vorjährige Lehrer-Conferenz-Thätigkeit, welche für die bei weiten meisten Diözesen als eine erfreulich regsam auf die gedeihliche Fortbildung für den Lehrerberuf gerichtete hat bezeugt werden können, sehen wir uns veranlaßt, vorbehaltlich der Spezialbescheidung auf manche uns vorgetragene besondere Wünsche, im Allgemeinen auf zwei Punkte die Aufmerksamkeit hinzulenken:

Zunächst ist ersichtlich geworden, daß bei wachsender Regsamkeit der Theilnahme an den General- und Districts-Lehrer-Conferenzen die von den einzelnen Herren Geistlichen mit den Lehrern ihres Revisorates abzuhaltenden Parochial-Conferenzen vielfach nicht gehalten worden sind, während von anderen Seiten her grade diesen im engsten Kreise und im Hinblick auf das nächstliegende Bedürfniß der einzelnen Schulen der Parochie stattfindenden Conferenzbesprechungen ausdrücklich eine ganz besonders praktisch wichtige Tragweite vindizirt worden ist. Wir können in dieser Beziehung nur auf dasjenige hinweisen, was wir in unserer Circular-Verfügung vom 3. October 1857 II. 8356 über die altbewährte, bereits durch das General-Schulreglement vom 12. August 1763 angeordnete Einrichtung und über die wichtige Bedeutung der Parochial-Conferenzen gesagt haben,

und wir hegen die vertrauensvolle Erwartung, daß den desfalls getroffenen Bestimmungen fortan in allen Parochieen werde entsprochen werden. Daß außerdem die Lehrer der einzelnen Parochieen in Gemeinschaft mit ihren Revisoren von Zeit zu Zeit sich gegenseitig in ihrer vollen Schulthätigkeit, so wie auch in der Darlegung der Gesammtresultate derselben bei den Osterprüfungen besuchen, haben wir in der oben angezogenen Circular-Verfügung als zweckmäßig und wünschenswerth bezeichnet; einen vollen Ersatz für die bezeichnete Art der Conferenzen können diese gegenseitigen Schulbesuche aber nicht gewähren; sie werden vielmehr erst dann um so fruchtbarer werden, wenn die durch sie gewonnenen Anschauungen und Anregungen zu einem weiteren Gedankenaustausch in den betreffenden Conferenzen gelangen und in bestimmten Resultaten der dabei gepflogenen Verhandlungen fixirt werden. Ja und auch da, wo, wie an manchen Orten der Fall, nur ein Lehrer einer Parochie angehört, wird das bestimmt geordnete Zusammentreten mit demselben zu je einer Conferenz während der Wintermonate viel festere und gedeihlichere Erfolge für die Fortbildung des Lehrers und für die Aufbesserung des Zustandes der Schule herbeiführen, als wenn die desfallsigen Besprechungen sich lediglich auf die bei Revisionsbesuchen gelegentlich gemachten Bemerkungen beschränken. —

Ferner machen wir die Herren Superintendenten darauf aufmerksam, wie manche der uns mitgetheilten resp. ihrem Hauptinhalte nach in den vorliegenden Berichten näher charakterisirten Conferenz-Arbeiten ein so erfreuliches Zeugniß über die Strebsamkeit und über die gesunden Anschauungen der Verfasser derselben hinsichtlich besonders wichtiger Punkte des Schulunterrichtes und der Schulerziehung ablegen, daß wir dieselben gern der Kenntnißnahme und Beachtung weiterer Kreise zugänglich gemacht sehen würden. Da nun zu diesem Behufe das Schulblatt der Schlesischen Seminare ein geeignetes und auch sonst in gleicher Weise bereits mehrfach benutztes Provinzialorgan ist, so geben wir den Herren Superintendenten anheim, solche Conferenz-Arbeiten, welche Ihnen einer allgemeineren Beachtung besonders werth erscheinen, der Redaction des genannten Blattes zum vollständigen oder theilweisen Abdruck zur Disposition zu stellen.

Liegnitz, den 13. März 1860.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen-Verwaltung und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Superintendenten des
Liegnitzer Regierungs-Bezirkes.

91) Verleihung des Titels als Rector an Elementar-Schulen.

Auf den Bericht vom 18. November pr. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß der Rectortitel nicht als persönliche Auszeichnung verliehen werden kann, sondern mit den ersten Lehrerstellen an bestimmten Anstalten wegen der besonderen amtlichen Befugnisse und Verpflichtungen der Inhaber verbunden ist, und daß die Qualification für eine solche Stelle durch Ablegung der Prüfung pro rectoratu nachgewiesen werden muß. Insofern die beiden Mittelschulen in M. den gewöhnlichen Anforderungen an Rectoratsschulen entsprechen und den ersten Lehrern an denselben die Aufsicht über die Anstalten im Ganzen übertragen ist, steht der Verleihung des Rectortitels an den Lehrer H., welcher die Prüfung pro rectoratu bestanden hat, ein Bedenken nicht entgegen; dagegen kann der Titel dem Lehrer N., welcher diese Prüfung nicht abgelegt hat, nicht verliehen werden.

Berlin, den 30. Januar 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
25,817. U.

---

92) Verbesserung der Lehrergehälter im Regierungs-Bezirke Oppeln.

Mittels unserer Circular-Verfügung vom 2. April v. J. haben wir den Herren Landräthen eröffnet, daß mit der Gehalts-Verbesserung der zu gering besoldeten selbstständigen Lehrer auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 6 März 1852 successive vorgegangen werden müsse. In Folge dieser Circular-Verfügung sind auch mehrere Berichte eingegangen, aus welchen wir gern ersehen haben, daß mehrere Schulgemeinden ihren gering dotirten Lehrern mit Bereitwilligkeit eine Gehaltszulage gewährt haben. Leider sind uns aber auch Berichte zugegangen, nach welchen die Gemeinden jede Gehalts-Erhöhung ablehnen und zwar theils aus Abneigung gegen den Lehrer, theils mit dem Vorgeben, daß der Lehrer ausreichend dotirt sei, theils wohl aus wirklicher Prästations-Unfähigkeit.

Wir wollen nicht in Abrede stellen, daß manche Lehrer an die Gemeinden übertriebene Forderungen machen; dennoch ist uns aus den eingereichten Verhandlungen ersichtlich geworden, daß bei der

Abschätzung des Einkommens der Lehrer nicht überall richtig verfahren worden ist. Deshalb theilen wir den landräthlichen Behörden im Nachstehenden die Grundsätze mit, nach welchen bei der Abschätzung des Einkommens verfahren werden muß:

1) das Getreide pro Scheffel Preuß. Maaß durchschnittlich 1 Thlr. 15 Sgr.,
2) das Deputatholz, 7 Klafter Rheinl. 25 Thlr.,
3) die Ackernutzung pro Morgen I. Klasse 8 Thlr., II. Klasse $5\frac{1}{2}$ Thlr. und III. Klasse 3 Thlr.,
4) alle sonstigen Genüsse werden nach den ortsüblichen Preisen zu Geld berechnet,
5) alle unfixirten Neben-Accidentien in baarem Gelde, oder in Naturalien, sowie auch das Gerichtsschreiber-Gehalt werden außer Berechnung gelassen.

Was nach der auf diese Weise bewirkten Veranschlagung des gegenwärtigen Dienst-Einkommens zu dem Normalbetrage von 165 Thlrn. fehlt, muß demnächst, jedoch mit Berücksichtigung der Umstände, wie sie in unserer Circular-Verfügung vom 2. April v. J. näher angegeben sind, gleich dem fixirten baaren Gehalte nach den Bestimmungen des Schul-Reglements auf Dominien und Gemeinden repartirt werden. Es kommt dann nicht darauf an, ob die Schul-Interessenten die erforderliche Gehaltszulage gewähren wollen, sondern, ob sie eine solche nach ihren Vermögensverhältnissen gewähren können.

Es ist bereits in der Circular-Verfügung vom 2. April v. J. angeführt worden, daß uns der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 8. Februar ejd. angewiesen hat, die Schulgemeinden nach Maaßgabe ihrer financiellen Kräfte zu größeren Leistungen, wo möglich durch Ueberzeugung derselben von der nothwendigen Verbesserung des Lehrer-Einkommens, andernfalls im Wege der Festsetzung von Aufsichtswegen heranzuziehen. Wo die Kräfte armer Schulgemeinden nicht ausreichen, die für nothwendig erachtete Gehalts-Erhöhung zu beschaffen, sind uns die Anträge auf Zuschüsse aus allgemeinen Staatsfonds vorschriftsmäßig unter specieller und gründlicher Nachweisung der financiellen Verhältnisse der Betheiligten einzureichen. Dabei ist aber mit strenger Auswahl zu verfahren und vorkommendenfalls die absolute Unmöglichkeit der betreffenden Schulgemeinden zur theilweisen Aufbringung der Beiträge überzeugend darzuthun. Selbstverständlich müssen dabei die Beiträge der Dominien in Abzug kommen und können auf Staatsfonds nicht übernommen werden. ꝛc. ꝛc.

Hiernach sind nunmehr die Verbesserungen der nicht ausreichend dotirten und nach Maaßgabe der Circular-Verfügung vom 2. April v. J. eine Gehalts-Erhöhung bedürftigen Schullehrer unter Zuzie-

hung der Superintendenten, resp. Kreis-Schulen-Inspectoren angelegentlich zu bewirken und die desfallsigen Spezialberichte für jede Schulanstalt besonders successive an uns in der Maaßgabe einzusenden, daß die Anordnung längstens binnen 4 Monaten durchgeführt wird.

Oppeln, den 6. März 1860.

Königliche Regierung.

An
sämmtliche Herren Landräthe des Departements.

IV. Elementarschulwesen.

93) Patronatsverhältnisse bei Elementarschulen.

Auf den Bericht vom 22. v. Mts. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß die städtische Schule in A. für eine Schule gemischten Patronats anzusehen und das Domkapitel zu N. für berechtigt zu erachten ist, ein Mitglied der Schul-Deputation zu wählen.

Das Allgemeine Landrecht kennt ein Schul-Patronat nicht; auch die Instruction vom 26. Juni 1811 definirt diesen Begriff nicht. Es ergiebt sich aber aus den Vorarbeiten zu der letzteren, daß unter Schulen fremden Patronats vorzugsweise diejenigen zu verstehen sind, bei welchen das Berufungsrecht, sei es wegen Dotation der Schule aus kirchlichen Mitteln, sei es wegen Verbindung der Lehrerstelle mit einem Kirchenamt, dem Kirchenpatron oder der Kirchengemeinde zusteht. Hiernach ist es nicht zweifelhaft, daß im Sinne der Instruction vom 26. Juni 1811 die Schule zu A. früher eine Schule „nicht städtischen Patronats“ war und nach der Anstellung des dritten von dem Magistrat zu berufenden Lehrers eine Schule „gemischten städtischen und fremden Patronats“ geworden ist, auf welche der dritte Absatz des §. 10. des Erlasses der Churmärkischen Regierung vom 1. September 1811 volle Anwendung findet. Demgemäß muß dem Domkapitel zu N. das Recht zugestanden werden, der städtischen Schul-Deputation in A. ein Mitglied zuzuordnen. Danach ist zu verfahren.

Berlin, den 27. März 1860.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.

5156. U.

94) Bezeichnung der nach dem Allgemeinen Land-Recht zur Unterhaltung der Elementarschulen Verpflichteten.

Auf den Bericht vom 9. v. Mts. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß die Anordnung, nach welcher in W. das Schulholzgeld zwischen dem Guts- und dem Gemeinde-Bezirk nach der Zahl der Haushaltungen getheilt, und demnächst der auf jeden Bezirk fallende Antheil von den in demselben wohnenden Hausvätern nach Maaßgabe der Grund- und Klassensteuer aufgebracht werden soll, mit den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über die Unterhaltung der Schulen nicht vereinbar ist.

Eine Vertheilung der Schullasten in der projectirten Weise würde sich nur rechtfertigen lassen, wenn die Unterhaltung der Schulen den politischen Gemeinden obläge, und die letzteren als Glieder der Schulgemeinde anzusehen wären. Dies ist aber nach den Bestimmungen des Landrechts nicht der Fall. Nach demselben ist vielmehr die Schullast nicht eine Communallast, sondern eine gemeinsame Last der zur Schule gewiesenen Hausväter, und nicht die im Schulbezirk vorhandenen Gemeinden, sondern die vom Staat zu einer Schule gewiesenen einzelnen Hausväter bilden die Schulgemeinde, wie dies auch von dem Ober-Tribunal in der Begründung des Plenar-Beschlusses vom 20. Juni 1853 ausgeführt ist. Demnach ist es für die Verpflichtung des einzelnen Hausvaters zur Unterhaltung der Schule ohne Einfluß, zu welcher politischen Gemeinde er gehört. Er kommt in Bezug auf die Schule nur als Mitglied der Schulsocietät in Betracht und kann als solches nur in gleichem Maaß, wie die übrigen Mitglieder der Corporation, zu den Schulbeiträgen nach näherer Bestimmung des §. 31. Titel 12. Theil II. Allgemeinen Landrechts herangezogen werden.

Ich muß hiernach den Antrag des Rittergutsbesitzers N., das Schulholzgeld auf sämmtliche Hausväter des Schulbezirks ohne Rücksicht darauf, ob dieselben dem Guts- oder dem Gemeindebezirk angehören, nach Maaßgabe der Grund- und Klassensteuer zu vertheilen, für gesetzlich begründet erachten, und veranlasse die Königliche Regierung, demselben Statt zu geben.

Berlin, den 5. April 1860.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.

6291. U.

95) Beiträge der Hausväter in den verschiedenen zu einer Schulsocietät gehörenden Ortschaften zu Schul-Erweiterungs-Bauten.

Auf den über den Schulerweiterungsbau in S. erstatten Bericht vom 15. Januar d. J. bestätige ich das Resolut der Königlichen Regierung vom 11. November v. J. mit der Maßgabe, daß zu den Baukosten mit Einschluß der erforderlichen Hand- und Spanndienste die Hausväter in F. nach dem Maßstab der vereinigten Grund- und Klassensteuer eben so viel beizutragen haben, wie die Hausväter in S.

Zuvörderst ist der vorliegende Bau lediglich als Schulerweiterungsbau im Sinne des Gesetzes vom 21. Juli 1846 anzusehen, weil, wenngleich damit der Neubau der Stallgebäude verbunden ist, die Nothwendigkeit des letztern lediglich eine Folge der nothwendigen Erweiterung des Schulzimmers ist, welche nach dem Einverständniß der Betheiligten zweckmäßig nur durch Verwendung der alten Stallgebäude bewirkt werden kann. Nach §. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 fallen also die Kosten ausschließlich denjenigen zur Last, denen in Ermangelung eines Küsterhauses der Bau und die Unterhaltung einer gemeinen Ortsschule obliegen würde. Als solche sind die Mitglieder der vereinigten Schulsocietät S. F. anzusehen. Das Verhältniß aber, in welchem die Hausväter aus beiden Ortschaften beizutragen haben, kann nur nach §. 34. Th. II. Tit. 12. A. L.-R. festgesetzt werden. Denn die Bestimmung im §. 570. des Götzeschen Entwurfs zum Provinzialrecht der Altmark, wonach mehrere zu einer Schule geschlagene Ortsgemeinden in demselben Verhältnisse beizutragen haben, wie dies stattfinden würde, wenn das Schulhaus zugleich ein Küsterhaus wäre, hat in den dem Entwurf beigegebenen Motiven eine besondere Rechtfertigung nicht gefunden, und macht, wenn sie practisch angewendet werden soll, nach §§. 568. 507. des Entwurfs ein Zurückgehen auf die provinzialrechtlichen Bestimmungen über die Kirchenbaulast erforderlich, wobei der Zweifel ungelöst bleibt, welchem von den beiden im §. 493. des Entwurfs behandelten Fällen die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu Einer Schule gleichzustellen ist. Es kann hiernach, so lange nicht durch Urtel und Recht ein Anderes festgestellt wird, nur angenommen werden, daß das Altmärkische Provinzialrecht für den hier vorliegenden Fall keine dem Allgemeinen Landrecht derogirende Norm enthält, wonach das Verhältniß der beiden Gemeinden mit Rücksicht darauf, daß §. 35. Th. II. Tit. 12. Allgem. Landrechts nach dem Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 20. Juni 1853. — Striethorst Archiv Bd. 9. S. 289 — auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden kann,

weil F. keine fremde zugeschlagene Schulgemeinde ist, wie geschehen, festzusetzen war.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 13. März 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu Magdeburg.

2035. U.

---

96) Aufbringung der Kosten für die auf Rechnung ausgeführten Spanndienste bei Schulbauten. — Competenz der Verwaltungsbehörde zur Repartition.

(Cfr. Centralblatt pro 1860 Seite 118 Nr. 46.)

Während der Bau eines neuen Schulhauses zu B. im Gange war, wurde von einem Theil der zur Schulsocietät gehörenden Gemeinden B., S. und St. die Leistung der Spanndienste verweigert. Um den Bau nicht aufzuhalten, erhielt der Bau-Unternehmer die Autorisation, die nöthigen Fuhren auf Rechnung der genannten Gemeinden ausführen zu lassen, und da sich demnächst die Weigerung als unbegründet herausstellte, wurde die Befriedigung des Unternehmers von der Schulsocietät gefordert. Hiergegen hat die Gemeinde St. Beschwerde erhoben. Die Königliche Regierung zu N. hält die getroffene Anordnung für gerechtfertigt, indem sie annimmt, daß die Verpflichtung zur Fuhrleistung auf der Schulsocietät ruhe, und diese in ihrer Gesammtheit dafür resp. für die an Stelle derselben tretende Geldentschädigung aufzukommen habe; — da aber ein Theil der Fuhren von einzelnen, nicht zu den renitenten gehörenden Gemeindegliedern geleistet sei, so werde dieser Umstand allerdings auf die Art und Weise der Vertheilung der dem Bau-Unternehmer für die von ihm besorgten Fuhren gebührenden Entschädigung von Einfluß sein, für einige Gemeindeglieder vielleicht die Forderung auf gänzliche Freilassung von der Umlage rechtfertigen; indeß könne diese Frage nicht mehr im Verwaltungswege erörtert werden, sondern dieselbe müsse im Wege des Processes ihre Erledigung finden (Koch, Landrecht, Note 55 ad §. 741 Titel 11 Theil II.), und würden daher die Beschwerdeführer auf den Rechtsweg zu verweisen sein.

Hierauf ist folgende Verfügung ergangen:

Auf den Bericht vom 27. v. M. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß ich nach Lage der Sache die Vertheilung der Geldbeträge für die von einzelnen Verpflichteten bei dem Schulhausbau in B. nicht geleisteten Spanndienste auf sämmtliche gespannhaltende Mitglieder der Schulgemeinde nicht billigen kann.

Die Leistung der Spanndienste ist Pflicht der bespannten Mitglieder der Schulgemeinde. Die Spanndienste werden von der Verwaltungsbehörde auf die einzelnen Mitglieder vertheilt. Weigern sich einzelne Mitglieder der Leistung, so müssen von diesen die Geldbeträge für die durch Dritte ausgeführten Dienste nach §. 1. Nr. 14. der Verordnung vom 30. Juli 1853 (Gesetz-Sammlung S. 909) beigetrieben werden. Nur wenn die Execution gegen die Mitglieder, welche der Aufforderung zur Leistung nicht nachgekommen sind, fruchtlos ausfällt, ist der Betrag auf sämmtliche Mitglieder der Schulgemeinde umzulegen, weil demjenigen, welcher den Geldbetrag für die Dienste zu fordern hat, die Schulgemeinde verhaftet, und die Vertheilung unter die Mitglieder eine innere Angelegenheit ist, welche den Dritten nichts angeht.

Die Ansicht der Königlichen Regierung, daß wenn einzelne Mitglieder einer Schulgemeinde die auf sie vertheilten Dienste nicht geleistet haben, die dafür gezahlten Geldbeträge auf sämmtliche dienstpflichtige Mitglieder von der Verwaltungsbehörde umzulegen seien, und es den hierdurch Benachtheiligten überlassen werden müsse, im Wege Rechtens Regreß an die eigentlich Verpflichteten zu nehmen, findet in den gesetzlichen Bestimmungen keine Begründung. Die richtige Vertheilung ist vielmehr recht eigentlich Sache der Verwaltung; den dabei vermeintlich Ueberbürdeten bleibt überlassen, den Rechtsweg gegen die übrigen Verpflichteten zu betreten.

Ich veranlasse die Königliche Regierung daher hierdurch, die Geldbeträge für die Spanndienste nur von denjenigen, welche nach der Repartition dieselben zu leisten hatten und nicht geleistet haben, einzuziehen und demgemäß die Gemeinde St. auf die nebst Anlage zurückfolgende Vorstellung vom 8. Januar d. J. in meinem Auftrag zu bescheiden und Abschrift des Bescheides binnen 4 Wochen einzureichen.

Berlin, den 15. März 1860.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
6217. U.

---

97) Heizung der Schullocale.

(cfr. Centralblatt pro 1859 Seite 567 Nr. 199).

Auf den Bericht vom 10. November v. J. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß der Lehrer L. zu K. nicht für berechtigt

erachtet werden kann, einen Theil des zur Heizung der Schulstube bestimmten Holzes in seinen Nutzen zu verwenden.

Die Heizung der Schulstube liegt der Gemeinde ob. Das zu diesem Zweck gelieferte Holz ist und bleibt Eigenthum der Gemeinde, welcher daher etwaige Ersparnisse in gleicher Weise zu Gute kommen müssen, wie dieselbe verpflichtet ist, erforderlichen Falls für den Mehrbedarf Sorge zu tragen.

Von diesem Grundsatz im vorliegenden Fall abzuweichen, kann ich um so weniger für angemessen erachten, als der Gemeinde K., um deren Besorgnisse, der Lehrer werde den etwa übrig bleibenden Theil des Schulholzes in seinen Nutzen verwenden, zu beseitigen, bei Auferlegung der Verpflichtung zur Hergabe des Schulholzes im Jahre 1853 versprochen worden ist, daß über die Verwendung des von der Gemeinde gelieferten Brennmaterials Seitens des Lehrers sorgfältig gewacht werden solle.

Die Königliche Regierung wolle daher der Beschwerde der Gemeinde K. Abhülfe verschaffen und dem Lehrer L. jede Verwendung des Schulholzes in eigenem Nutzen unter Hinweis auf den §. 226. des Strafgesetzbuchs untersagen.

Im Uebrigen pflichte ich der Königlichen Regierung darin bei, daß das Kleinmachen des Schulholzes der Gemeinde obliegt, derselben aber das Geschäft des Heizens im Interesse der Schulordnung nicht auferlegt werden kann, vielmehr dem Lehrer gegen eine billige Vergütung zu übertragen ist.

Dem Antrage der Gemeinde, ihr zu gestatten, für die Hälfte des Schulbrennholzes ein verhältnißmäßiges Quantum von Torf zu beschaffen, ist versuchsweise Statt zu geben, da den Gemeinden bei Erfüllung der Verpflichtung zur Heizung der Schulstuben jede thunliche Erleichterung zu gewähren ist, und die in anderen Regierungsbezirken gemachten Erfahrungen die Besorgnisse der Königlichen Regierung, daß bei Torflieferungen alljährlich Streitigkeiten zwischen dem Lehrer und der Gemeinde entstehen würden, nicht bestätigt haben.

Berlin, den 21. Februar 1860.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
24,747. U.

98) Ausführung der Grundzüge vom 3. October 1854.*)

Nachdem wir durch unsere Circular-Verfügung vom 16. Juli 1855 diejenigen Anordnungen in Bezug auf das Elementar-Schulwesen unseres Verwaltungs-Bezirks getroffen haben, zu denen uns die Grundzüge, betreffend Einrichtung und Unterricht der evangelischen einklassigen Elementarschule vom 3. October 1854 eine willkommene Veranlassung gaben, ist es unsere unausgesetzte Sorge gewesen, dahin zu wirken, daß der in diesen Grundzügen und in den beiden anderen Regulativen vom 1. und 2. October 1854 waltende Geist immer mehr zur Geltung, und die daraus sich ergebende Methode immer gründlicher zur Anwendung komme.

Die Aufstellung fester Lehrpläne für jede einzelne Schule, die wir durch unsere Verfügung vom 7. Juli 1856 den Herren Local-Schul-Inspectoren übertrugen, damit unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse und selbst der Leistungsfähigkeit der Lehrer wirklich ausführbare Lehrpläne entständen, die große Sorgfalt, mit welcher die Mehrzahl der Schul-Inspectoren sich dieser Aufgabe unterzogen hat, so wie die angemessene Benutzung der Lehrerconferenzen zu eingehenden Besprechungen über dieselben haben wesentlich dazu beigetragen, die Lösung der durch die Regulative gestellten Aufgabe zu fördern und das Volks-Schulwesen in unserm Verwaltungs-Bezirke dem angestrebten Ziele näher zu führen. Unsere Departements-Schulräthe haben bei ihren Revisionen, welche durch die überall vorhandenen, das Maaß der an die einzelnen Schulen zu stellenden Anforderungen mit Sicherheit bestimmenden Lehrpläne bedeutend erleichtert wurden, im Allgemeinen einen erfreulichen Fortschritt zum Besseren wahrgenommen, und die von ihnen erstatteten Revisions-Berichte haben uns die befriedigende Ueberzeugung gewährt, daß die Mehrzahl der Lehrer, freilich mit mehr oder minder glücklichem Erfolge, es sich zur Aufgabe gemacht hat, die in den Regulativen dargelegte, den Geist der Kinder weckende und beschäftigende, und das Verständniß des Lehrstoffs bezweckende Methode in Anwendung zu bringen.

Aus eben diesen Berichten unserer Schulräthe haben wir indessen entnommen, wie viel noch daran fehlt, daß das angestrebte Ziel auch nur einigermaßen als erreicht betrachtet werden dürfte. Es hat uns dies nicht befremden können. Das Regulativ vom 3. October giebt nur Grundzüge in Betreff des Unterrichts der Elementarschule, es schreibt keine specielle Methode des Unterrichts vor,

*) Wir lassen diese Circular-Verfügung der Königl. Regierung in Posen besonders um deßwillen zum Abdruck bringen, theils weil sie einen klaren Einblick in den Zustand der Lehrerbildung und der Schulen eines Bezirks vor Erlaß der Regulative eröffnet, theils weil sie nach der didactischen und pädagogischen Seite hin sehr berücksichtigungswerthe Winke und Erfahrungen enthält und mittheilt.

und es konnte nicht anders, wenn es nicht mit sich selbst in Widerspruch treten und in seinem eigenen Principe sich vernichten wollte. Die Anwendung jeder Methode, auch der geistvollsten, sinkt zu einem geistlosen und mechanischen Abrichten herab, wenn sie nicht aus dem inneren Verständnisse hervorgeht, und nicht in jedem Augenblick der sich von selbst ergebende Ausdruck klarer Anschauungen ist. Es kommt daher darauf an, daß der Lehrer in den Geist der Grundzüge eindringe, in ihre einfachen Principien sich vertiefe, die rechte Geistes- und Herzens-Stellung gewinne, um von dem gewonnenen Standpunkte aus die ihm entsprechende Methode zu entwickeln und durch gründliche Vorbereitung, durch Ausübung geistiger Zucht über sich selbst, durch Abstellung übler Gewohnheiten und durch Bekämpfung einer nur zu häufig sich einstellenden Neigung zur Schwatzhaftigkeit, welche seine Eitelkeit für Routine und Gewandtheit zu halten, ihn verleitet, die erforderliche Uebung in Anwendung der Methode zu erlangen. Auch wir haben daher in unserer Verfügung vom 16. Juli 1855 nur die Einrichtungen näher festzustellen vermocht, welche unter den gegebenen verschiedenen Verhältnissen unseres Verwaltungs-Bezirks in Bezug auf die äußere Gestaltung des Schulwesens zu treffen sein würden, in Bezug auf die Methode des Unterrichts uns aber darauf beschränken müssen, einzelne Mißverständnisse über den Sinn der Regulative zu beseitigen, ein richtiges Verständniß derselben zu erleichtern und die Mittel anzugeben, durch welche die dauernde Arbeit eines tieferen Eindringens in ihren Geist zu bewältigen sein möchte.

Zwar wenn unsere Schulräthe bei ihren Revisionen Lehrer gefunden haben, welche den Lehrplan der Schule gar nicht vorzulegen und über den Inhalt desselben keine Auskunft zu geben vermochten, die ein ganz anderes Pensum durchgenommen hatten, als der Lehrplan für die betreffende Zeit ihnen vorschrieb, oder die eine so völlige Unkenntniß der Grundzüge vom 3. October 1854 und unserer Verfügung vom 16. Juli 1855 verriethen, daß sie die eigenmächtige Verringerung der Zahl der Lehrstunden, oder die Vernachlässigung einzelner Lehrgegenstände unter Berufung auf die Vorschriften der Regulative entschuldigten und sich erstaunt zeigten, wenn ihnen aus den Grundzügen und unseren Verfügungen das ausdrückliche Gegentheil nachgewiesen wurde, so hat dies unser gerechtes Mißfallen erregt, und wir müssen den Herren Local-Schul-Inspectoren es dringend zur Pflicht machen, ihre Aufsicht über die Schulen ihrer Parochie, so sehr dieselbe auch zum Theil durch weite Entfernungen erschwert wird, doch wenigstens so weit auszudehnen, daß solche Zustände unmöglich werden.

Daß aber in dem Ausbau des Schulwesens auf Grund der Regulative bisher nur ein erfreulicher Anfang gemacht worden ist, daß es einzelnen älteren Lehrern schwer fällt, die gewohnte Bahn zu

verlassen und der alten mechanischen und geistlosen Unterrichtsweise zu entsagen, daß auch manche jüngere Lehrer theils aus Trägheit, theils weil es ihnen an einer gründlichen Vorbereitung fehlt, in verkehrte Bahnen gerathen, und daß selbst wackere Lehrer, die zur Einsicht in die ihnen gestellte Aufgabe gelangt sind, und die der geistigen Zucht und Anstrengung, welche die Regulative ihnen zumuthen, sich mit Freudigkeit unterziehen, doch nur allmälig fortschreiten und sich noch fern vom Ziele sehen, das sind Erscheinungen, auf welche wir bei richtiger Schätzung der gestellten Aufgabe und bei unbefangener Betrachtung der Schwierigkeiten, die sich in den Verhältnissen unseres Verwaltungs-Bezirks und in der Art der Vorbereitung des größeren Theiles der Lehrer auf ihren Beruf entgegenstellen, hinreichend vorbereitet waren, und die unsere Freude über das, was nach den Berichten der Kreis-Schul-Inspectoren über die jährlichen Lehrerconferenzen, nach den Jahresberichten über die einzelnen Schulen und nach den Wahrnehmungen unserer Departements-Schulräthe bereits gewonnen worden ist, nicht zu trüben vermögen.

Dennoch halten wir es für erfreulich, der begonnenen Arbeit von Zeit zu Zeit eine neue Anregung zu geben, und es gereicht uns zu besonderer Freude, durch ein Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 19. November v. J. eine besondere Veranlassung hierzu erhalten zu haben.

Indem wir daher zuvörderst unsere Verfügung vom 16. Juli 1855 in allen einzelnen Punkten bestätigen und der Aufmerksamkeit der Herren Schul-Inspectoren von Neuem dringend empfehlen, wollen wir uns über einzelne in derselben bereits erörterte Gegenstände ausführlicher aussprechen.

Das Gedächtniß der Jugend wird in der Elementarschule nicht selten viel zu wenig, zuweilen in nutzloser und unverständiger Weise, nirgends aber, so weit unsere Erfahrungen reichen, zu sehr in Anspruch genommen. Wer die gesunde Gedächtnißkraft der Jugend, besonders auf dem Lande und in kleineren Orten, kennt; wer die schwere und dennoch die Kraft nicht übersteigende Bürde erwägt, mit welcher das Gedächtniß der Jugend größerer Städte in den Privat- und Vorbereitungsschulen und später in den höheren Lehr-Anstalten neben dem, was die häuslichen Verhältnisse liefern, belastet wird, eine Bürde, die an jedem Tage einen größeren Zuwachs erhält, als die Elementarschule in einer ganzen Woche herbeizuschaffen irgendwie im Stande ist; wer endlich die Freudigkeit beobachtet hat, mit welcher die Jugend der Elementarschule, wenn sie zum Bewußtsein ihrer Kraft gekommen ist, in dem Gefühl ihrer Ebenbürtigkeit, ja ihrer Ueberlegenheit auf diesem Gebiete, die Kraft zur Anwendung bringt, der wird überhaupt nicht geneigt sein, der Besorgniß Raum zu geben, daß diese Jugend in der Elementarschule durch übermäßige Anstrengung des Gedächtnisses gemartert werden könnte.

Unsere Schulräthe haben leider Schulen getroffen, in denen das Gedächtniß der Kinder völlig geschont wurde, in denen sie fast nur den Katechismus nothdürftig aufzusagen vermochten, und einige Sprüche, Gebete und Liederverse auswendig wußten, die theils durch häufiges Hören sich dem Gedächtnisse eingeprägt hatten, theils durch die Sorgfalt der Mütter und durch die häusliche Gebetsordnung ihnen beigebracht worden waren. Solche Schulen waren denn zugleich diejenigen, in denen die Kinder eine traurige Stumpfheit des Geistes verriethen, auf einfache Fragen über Namen und Alter, über die Zahl ihrer Geschwister, über den Inhalt ihres Hauses, ihres Gartens und ihrer Ställe keine Auskunft zu geben vermochten, und durch ihr Schweigen ein beredtes Zeugniß über die geistige Trägheit und über die Pflichtversäumnisse der Lehrer in Abhaltung der Lehrstunden ablegten.

In solchen und ähnlichen Fällen handelt es sich nicht um zu viel oder zu wenig, sondern um schändliche Treulosigkeit in der Verwaltung des Amtes. Zahlreicher sind die Fälle, in denen die Lehrer zum Beispiel die biblischen Geschichten nicht durch einfache Erzählung mit richtiger Betonung, durch Entwickelung des Inhalts, durch Erklärung einzelner unverständlicher Ausdrücke und Verhältnisse, durch Abfragen der Hauptmomente und durch Wiedererzählen Seitens der Kinder, wie dies die Regulative vorschreiben, allmälig zum Eigenthum der Kinder zu machen suchten, sondern dieselben von Anfang an wörtlich auswendig lernen ließen, ohne sich um das Verständniß zu bekümmern, so daß die Kinder beim Aufsagen mit unausbleiblicher Nothwendigkeit mitten im Satze stecken bleiben mußten, wenn ihnen ein einzelnes Wort fehlte, und einen neuen Anlauf nahmen, um von dem Gedächtniß des Tones getragen, über die anstößige Stelle hinwegzukommen, oder in denen die Lehrer ihre Schüler die Provinzen des Preußischen Staates, die sämmtlichen Regierungs-Bezirke, die Kreise der Provinz, in weiterer Ausdehnung die Staaten Europa's, die Hauptstädte, die Gebirge und Flüsse, zuweilen mit Angabe der Einwohnerzahl, der Höhe und der Länge des Laufes, ohne alle Vermittlung durch Anschauung, mechanisch aufsagen ließen. Eine solche mit den Grundsätzen der Regulative schnurstracks im Widerspruche stehende Benutzung der Gedächtnißkraft ist eine theils nutzlose, theils unverständige Verwendung derselben. Unsere Schulräthe haben indessen die Wahrnehmung gemacht, daß in solchen Fällen doch das geistige Leben der Kinder einigermaßen geweckt worden war, daß die geistige Entwickelung, obgleich nicht mit Bewußtsein gepflegt, doch eine Förderung erhalten hatte, und daß durch den Fleiß des Lehrers und durch die durch Ueberlieferung und Aufnahme des Stoffes gegebene Anregung sich bei den Schülern doch ein, wenn auch verkümmertes und mangelhaftes Verständniß herausgearbeitet hatte, das durch angemessene Fragen leichter entwickelt und zu sicht-

barer Freude der Jugend in überraschender Weise ein klares Bewußtsein über einen Theil des bisher nur mechanisch und mit dem Gedächtnisse bewältigten Stoffes hervorbrachte. Einem solchen längst veralteten, mit den Regulativen in vollem Widerspruche stehenden Verfahren muß mit Ernst und Nachdruck, aber zugleich mit Vorsicht und Schonung entgegen getreten werden. Es ist hier durch ein Verbot nichts, durch Einführung in den Geist und die Principien der Regulative Alles zu erreichen. Ein Lehrer, dem man das Auswendiglernen einfach untersagen wollte, ohne ihn zugleich in eine andere Methode einzuführen, würde sich zur Unthätigkeit verurtheilt sehen und statt des Wenigen und Unvollkommenen, das er bisher leistete, nichts leisten. Je mehr es dagegen gelingt, ihn zu einem richtigen Verständnisse der Grundsätze der Regulative zu führen, desto mehr wird sein mechanisches Verfahren einer gesunden und lebensvollen Methode weichen, und sein Unterricht den Geist der Jugend wecken und beleben.

Die meisten positiven, auch mit dem Gedächtnisse aufgefaßten Kenntnisse haben unsere Schulräthe da gefunden, wo es den Lehrern gelungen war, in den Geist der Regulative einzudringen und in ihrem Sinne zu arbeiten. Sie heben es hervor, daß sie im Einzelnen Meister in der Methode gefunden haben, die den gegebenen Stoff mannigfach zu bearbeiten, und zum freien Eigenthum der Jugend zu machen wußten, und die dabei gleichzeitig den Verstand, das Herz und die Gedächtnißkraft in Anspruch nahmen und in Thätigkeit setzten.

Wenn die biblischen Geschichten im Anschluß an das Schriftwort einfach und mit richtigem Ausdruck erzählt, beim Wiedererzählen Abweichungen im Ausdruck ruhig entgegengenommen, aber durch Wiederholung des angemessenen Ausdrucks berichtigt werden, so vermittelt das Gedächtniß der Schüler es von selbst, daß bei der freien Reproduction des Inhalts doch das Schriftwort ohne ängstliches Suchen und ungebunden zum Vorschein kommt. Wenn der Inhalt des Katechismus, wenn die gelernten Sprüche überall zur Anwendung kommen, unter verschiedenen Gesichtspunkten zusammengestellt werden, und nicht nach den gegebenen Anfangsworten, sondern nach Andeutung ihres Inhalts wiederholt werden, so wird dem Gedächtnisse, das hier freilich auch zu wörtlicher Erlernung in Anspruch genommen werden muß, in seiner Thätigkeit eine wesentliche Unterstützung gewährt. Wenn die zu lernenden Kirchenlieder durch Hinweisung auf die bezüglichen Thatsachen und Schriftstellen, durch einfache Erklärung der gebrauchten Bilder und einzelner schwieriger Ausdrücke und besonders durch entsprechende Betonung beim Vorlesen den Kindern zum Verständniß gebracht und sorgfältig darauf gehalten wird, daß sie stets in gleicher Weise gelesen und aufgesagt werden, so wird die Kraft des Gedächtnisses selbstverständlich in viel

geringerem Grade in Anspruch genommen, als bei dem Erlernen unverstandener Wörter, die keinen Anhalt in dem bekannten durch sie wiederzugebenden Gedanken haben.

Durch das wenigstens in den Schulen unseres Geschäftskreises früher so sehr vernachlässigte Erlernen dieser Lieder, durch welches die evangelische Jugend an einem der köstlichsten Schätze ihrer Kirche Antheil erhält und eine für sie stets fließende Quelle des reichsten Segens aus der Schule in das Leben mithinübernimmt, tritt der wohlthätige Einfluß der Regulative auf die geistige Bildung der Jugend auf eine recht in die Augen fallende Weise hervor. Die Vorliebe, die die Kinder dieser Beschäftigung zuwenden, die Leichtigkeit, mit der sie die Lieder lernen und über das Maaß der von den Lehrern an sie gestellten Anforderungen hinausgehen, und die freudige Andacht, mit der sie dieselben in gut geleiteten Schulen aufsagen, liefern an sich schon einen Beweis von der Zweckmäßigkeit dieses Mittels zur Bildung des Geistes und Herzens. Ein Uebermaaß ist hier nicht zu fürchten. Lehrer, die lässig sind, und denen der Sinn dafür fehlt, treiben die Kinder nicht und begnügen sich mit dem Nothwendigsten, um bei den öffentlichen Prüfungen und bei Resionen vor den Eltern der Kinder und vor den Revisoren ohne Schande zu bestehen, und tüchtige Lehrer sehen sich, wenn sie einmal den Sinn dafür geweckt haben, eher genöthigt zu zügeln als zu treiben. Ueberdies haben die Regulative für einen acht Jahre lang dauernden Schulbesuch nur mindestens dreißig Kirchenlieder gefordert, und der Herr Minister hat jetzt sogar das Maximum der zu fordernden Lieder auf vierzig festgestellt, so daß die zu lösende Aufgabe, welche für jedes Vierteljahr fast ein Lied forderte, über das Maaß von fünf im Jahre nicht hinausgehen darf.

Auch die Forderung, daß die Sonntagsevangelien am Sonnabend gelesen, nach dem Wortverstande erklärt und allmälig dem Gedächtnisse eingeprägt werden sollen, ist bei einem angemessenen Verfahren um so leichter zu erfüllen, da ein Theil derselben auch in der biblischen Geschichte seine Stelle findet.

Die Geltung, welche die Perikopen in der Gemeinde haben, und der Werth, den die Angehörigen der Kinder auf das Erlernen derselben legen, dürfte leicht die Ursache sein, weshalb auch in Schulen, die sonst geringere Leistungen aufzuweisen haben, diese Aufgabe, welche jedenfalls nicht zu den leichtesten gehört, annähernd befriedigend gelöst wird.

Bei der Erlernung von Bibelsprüchen kommt es freilich für das Gedächtniß wesentlich auf den Umfang des Spruches an. Da aber, worauf wir bereits in unserer Verfügung vom 16. Juli 1855 hingedeutet haben, vorausgesetzt werden darf, daß die Sprüche einem guten Spruchbuche entnommen werden, so läßt sich der Umfang des zu erlernenden Materials annähernd allerdings durch eine Zahl be-

stimmen, und der Herr Minister hat deshalb, um zu weit gehenden Ansprüchen zu begegnen, angeordnet, daß eine Zahl von 180 Bibelsprüchen als das Maaß angesehen werde, welches zu überschreiten eine Schule nicht genöthigt werden solle.

Wenn wir bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, daß das Erlernen und sichere Behalten der Sprüche nicht sowohl durch regelmäßiges Abhören und Aufsagen, als vielmehr dadurch erreicht wird, daß der Lehrer bei der Katechismuslehre, beim Bibellesen, beim Erzählen biblischer Geschichten, beim Erklären der Gleichnisse und selbst beim Lesen des Kinderfreundes und der Erörterung des Gelesenen, auf die zu lernenden oder schon gelernten Sprüche Bezug nimmt und die bezüglichen von den Kindern selbst beibringen läßt, so machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß dieselben dadurch allein für die Bildung und das Leben der Kinder fruchtbar gemacht werden, und daß es weniger auf die große Zahl der dem Gedächtnisse eingeprägten Sprüche ankommt, als darauf, daß in den verschiedensten Verhältnissen und in den Stürmen und Versuchungen des Lebens ein ernstes und heiliges Wort von selbst und ungesucht vor die der Warnung, der Mahnung, der Stärkung, des Trostes und der Erquickung bedürftige Seele tritt.

Für die Vaterlandskunde ist in einem Theile der Schulen unseres Bezirks noch keinesweges Genügendes geleistet worden. Einige Lehrer, die ihre Kenntniß der Regulative nicht aus diesen selbst und aus unseren Verfügungen, sondern aus den Zeitungen geschöpft zu haben scheinen, haben sich von der Ertheilung eines solchen Unterrichts für gänzlich entbunden erachtet. Andere, welche die Förderung der Regulative mit Ernst auffaßten, haben die Aufgabe zu schwierig gefunden. Und in der That, wenn nach den Regulativen selbst da, wo für die Vaterlands- und Naturkunde keine besondern Stunden zu ermitteln sind, und dies ist in nicht wenigen Schulen der Fall, die wegen der übergroßen Anzahl der Schüler selbst im Winter in zwei von demselben Lehrer zu unterrichtende gesonderte Abtheilungen auseinandergehen, die Vertheilung der auf diesen Gebieten unentbehrlichen Kenntnisse durch Erläuterung der betreffenden Abschnitte des Lesebuchs Statt finden, in anderen Schulen der Unterricht in diesen Gegenständen in noch weiterer Ausdehnung ertheilt werden soll, und wenn zugleich dem Lehrer zugemuthet wird, an vaterländischen Gedenktagen einzelne Stunden zu Erzählungen und zum Hersagen und Singen patriotischer Lieder Seitens der Kinder in einer Weise zu verwenden, die einen zugleich das Gemüth und den Willen der Schüler erfassenden Unterricht gewährt, so ist dies eine nicht leichte Aufgabe, und ein bescheidener Lehrer, der sich an der Lösung derselben versucht, fühlt es bald, daß dazu außer der erforderlichen Begabung ein reicheres Maaß an Kenntnissen und eine eingehendere Beschäftigung mit den betreffenden Gegenständen gehört, als die Mehrzahl der Elementarlehrer sich vor Antritt ihres Amts zu erwerben

Gelegenheit, und vor Erlaß der Regulative in der Schule verwerthen zu können Aussicht hatten. Dennoch müssen auch diese Schwierigkeiten überwunden und diejenigen Lehrer, denen es an dem erforderlichen Umfang von Kenntnissen und der nöthigen Sicherheit in der Beherrschung des angeeigneten Stoffes, um ihn für ihre Schüler fruchtbar zu machen, noch fehlt, mit Ernst dazu angehalten werden, durch gründliche Beschäftigung mit diesen Gegenständen einen so wesentlichen Mangel zu ersetzen. Wir selbst haben in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium der Provinz unseren Schulrath, der die Commissions-Prüfungen zu leiten hat, angewiesen, mit noch größerer Strenge als bisher darauf zu achten, daß das Zeugniß der Reife nur solchen Schulamts-Candidaten ertheilt wird, welche auch in diesen Unterrichts-Gegenständen das erforderliche Maaß von Kenntnissen besitzen.

In unserer Verfügung vom 16. Juli 1855 haben wir es bestimmt hervorgehoben, daß in den Schulen unseres Verwaltungsbezirks mit erfreulichen Ausnahmen, doch im Allgemeinen im Rechnen nicht Genügendes geleistet werde. Der Grund dieser Erscheinung liegt in der mangelhaften Vorbildung der Lehrer, die in weit überwiegender Mehrzahl ihre Vorbildung nicht in einem Seminare erhalten und sich selbst zwar die zur Ablegung der Prüfung erforderliche Fertigkeit im Rechnen angeeignet haben, aber einer sicheren Methode zur Ertheilung des Unterrichts entbehren. Wir wollen es mit Bereitwilligkeit anerkennen, daß in dieser Beziehung erfreuliche Anstrengungen gemacht worden sind, und daß der Zustand sich in etwas gebessert hat; aber die uns vorliegenden Jahresberichte, noch mehr aber die Revisions-Berichte unserer Schulräthe liefern doch den Beweis, daß noch jetzt die Leistungen auf diesem Gebiete keineswegs auch nur mäßigen Anforderungen genügen. Es fehlt den Schülern häufig nicht nur an der nöthigen Einsicht, sondern auch an der erforderlichen Uebung, im Kopf und auf der Tafel mit Zahlen umzugehen, und leicht verständliche Aufgaben schnell und sicher zu lösen. Hier wird bei den bereits angestellten Lehrern nur durch Theilnahme an einem methodologischen Lehrcursus und durch treuen Fleiß unter Anleitung eines methodisch für den Rechenunterricht gebildeten Lehrers in der Nachbarschaft zu helfen sein.

Die vorstehende Verfügung enthält Nichts, was nicht in den Grundzügen, betreffend Einrichtung und Unterricht der evangelischen einklassigen Elementarschule, enthalten und in unserer Verfügung vom 16. Juli 1855 angedeutet worden wäre. Wir hoffen indessen durch erneuerte Hinweisung auf die Regulative und durch die eingehendere Erörterung einzelner vorzugsweise in Betracht kommender Punkte eine neue Anregung zu freudigem und sicherem Fortschritte auf dem betretenen Wege gegeben zu haben.

Insbesondere aber wollen wir die Herren Schul-Inspectoren dringend auffordern, uns in der Förderung des Schulwesens unseres

Verwaltungskreises zu unterstützen und mit uns ernstlich dahin zu wirken, daß in der heranwachsenden evangelischen Jugend der Kirche gläubige Bekenner, der Familie rechtschaffene und geschickte Glieder und dem Staate und dem Könige treue Unterthanen erzogen werden. Eine sorgfältige Beaufsichtigung der Schulen, eine liebevolle und ernste seelsorgerische Berathung der Lehrer und eine zweckmäßige Benutzung der angeordneten Conferenzen, in denen den Lehrern auch von dem Inhalt dieser Verfügung Kenntniß zu geben ist, werden wirksame Mittel zur Förderung und Erreichung dieses Zwecks sein.

Posen, den 14. Februar 1860.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

An
sämmtliche evangelische Herren Schul-Inspectoren
des Regierungsbezirks Posen.

99) Aufhebung des Verbots der sogenannten Fröbelschen Kindergärten.

Durch die Circular-Verfügung unserer Herren Amtsvorgänger vom 11. Februar 1852 (Nr. 2690) ist die Königliche Regierung unter Bezugnahme auf die Circular-Rescripte vom 17. August und 22. September 1851 (Nr. 12,605 und 17,291) veranlaßt worden, nicht nur das Verbot der Fröbelschen Kindergärten streng aufrecht zu erhalten, sondern auch der Anwendung von Grundsätzen, wie die bezeichneten, wo sie anderweit auf Erziehung und Unterricht Einfluß zu gewinnen versuchen sollten, mit Entschiedenheit entgegenzutreten.

Ein im verflossenen Jahre gestellter Antrag auf Aufhebung dieses Verbots hat uns zu eingehenden Untersuchungen über die Lage der Sache veranlaßt, deren Ergebniß wir der Königlichen Regierung in Folgendem mittheilen. *)

*) In der erwähnten Circular-Verfügung war durch Auszüge aus Schriften damaliger Zeit, welche die Fröbelschen Kindergärten als Pflanzschule für Demokratie und freie Gemeinden bezeichneten, die Gemeingefährlichkeit dieser Anstalten nachzuweisen versucht worden. Es kann dahin gestellt bleiben, ob und wieweit dieses Urtheil damals zutraf; jedenfalls ist inzwischen in den genannten Anstalten selbst eine weitere Entwicklung und Scheidung vor sich gegangen. Abgesehen von den bei dem Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten gestellten Anträgen auf Aufhebung des Verbotes, welche den Kindergärten nur eine Bedeutung in didactischer und pädagogischer Beziehung vindiciren, ist Bezug zu nehmen auf eine in öffentlichen Blättern erschienene Abwehr aus dem Februar d. J. In derselben erklären die Vorsteherin des Frauenschutzes in Dresden, Amalie Marschner und die Vorsteherin einer Bildungs-Anstalt für Kindergärtnerinnen, Bertha Glöckner daselbst, Folgendes:

„In dem Jahrbuche der frei-religiösen Gemeinden auf das Jahr 1860, sind in dem Characterbilde von Friedrich Fröbel auch die Namen von Personen aufgeführt, welche durch Gründung und Leitung von Kindergärten oder auf andere Weise ihr Interesse für dieselben kund gethan haben."

Was die Tendenz und Wirksamkeit der an auswärtigen Orten seit längerer Zeit bestehenden sogenannten Kindergärten betrifft, so haben zuverlässige Erkundigungen ergeben, daß die in den oben erwähnten Circular-Verfügungen angenommene religiöse und social-politische Gemeingefährlichkeit nicht an und für sich als mit solchen Anstalten, die sich auch gegenwärtig Kindergärten nach Fröbelschem System nennen, verbunden gedacht werden muß. Es bestehen solche, die mit einigen Modificationen des pädagogischen und didactischen Verfahrens im Wesentlichen nichts Anderes sind und bedeuten, als die seit lange bestehenden sogenannten Klein-Kinder-Schulen oder Bewahr-Anstalten. Dagegen ist nicht zu verkennen, daß dieselben an andern Orten und unter anderer Leitung wenigstens nach der religiösen Seite hin eine Richtung verfolgen, die irgend welche Ermunterung oder Förderung nicht verdient.

Als nächste Folgerung aus diesen sich entgegenstehenden Wahrnehmungen muß angesehen werden, daß die in Rede stehenden Kindergärten, abgesehen von ihren didactischen Eigenthümlichkeiten, um derentwillen ihr Verbot im Allgemeinen weder erfolgt ist, noch würde erfolgen können, im Laufe der Zeit eine Entwickelung genommen haben, die nach der religiösen und socialen Seite hin kein sicheres Criterium dafür auffinden läßt, was Kindergärten nach Fröbelschem System sind. Dazu kommt, daß die Fröbelschen Kindergärten sich nur mit der privaten Erziehung der Kinder vor dem schulpflichtigen Alter beschäftigen, es sich aber ohne die dringendste Veranlassung nicht empfehlen kann, von Aufsichtswegen die Principien und Systeme zur Cognition zu ziehen, nach welchen Eltern ihre Kinder vor dem schulpflichtigen Alter privatim erziehen, oder erziehen und unterrichten lassen. Es fehlt aber auch an einer gesetzlichen Unterlage, um das Verbot einer ganzen Gattung von Schulen, die nur mit einem Namen im Allgemeinen bezeichnet werden, und die sich, wie die erforderten Berichte erweisen, in ihrer Richtung und in ihrer Wirksamkeit wesentlich von einander unterscheiden, für den Umfang der ganzen Monarchie aufrecht zu erhalten.

„Da in Verbindung mit dem übrigen Inhalte obiger Schrift es aber scheinen möchte, als ob Unterzeichnete zugleich auch ihre Kindergärten nach frei-gemeindlichen Grundsätzen leiteten, so halten sie es, der Wahrheit zur Ehre, für ihre Pflicht, hiermit zu erklären, daß sie nicht nur zu den frei-religiösen Geden in gar keiner Beziehung stehen, sondern auch von dem Streben erfüllt sind, ihrer Aufgabe in kirchlich-christlichem Geiste nachzukommen."

Da hiernach das Wesen der Sache nicht mehr durch den Namen gedeckt wurde, das ergangene Verbot auch des positiv gesetzlichen Anhaltes entbehrte und beschränkend in das Recht der Privaterziehung, selbst vor dem schulpflichtigen Alter, eingriff; so mußte das Verbot aufgehoben und die Sache in die Bahn der den Bestimmungen des Gesetzes entsprechenden Behandlung gewiesen werden. Daß diese zur Abwehr von schädlichen Einflüssen ausreichen, ergiebt die vorstehende Verfügung.

Bei der Anlegung von Kindergärten, resp. bei Ertheilung der Concession zu derselben kann vielmehr nur nach der auf der Allerhöchsten Ordre vom 10. Juni 1834 (Gesetz-Sammlung Seite 135) beruhenden mittels Allerhöchster Ordre vom 24. November 1839 genehmigten Staats-Ministerial-Instruction vom 31. Dezember 1839 verfahren werden.

Indem wir daher das bis jetzt bestandene generelle Verbot der sogenannten Fröbelschen Kindergärten hierdurch auf Grund eingeholter Allerhöchster Ermächtigung aufheben, weisen wir die Königliche Regierung an, fernerhin wegen Anlegung und Concessionirung der Kindergärten als Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten nach Maaßgabe der allegirten Staats-Ministerial-Instruction zu verfahren. Wie die letztere aber die Ertheilung der Concession von dem Nachweis der erforderlichen religiösen, sittlichen und auch politischen Qualification abhängig macht, also ausreichende Mittel bietet, um unqualificirte, oder sittlich und politisch ungeeignete Personen auch von der Beschäftigung in sogenannten Fröbelschen Kindergärten fern zu halten, so veranlassen wir die Königliche Regierung, wegen der früher mit diesen Anstalten ausgesprochenermaaßen verknüpften Tendenzen und wegen des in ihnen angewendeten, noch nicht durch die Erfahrung als zweckmäßig erwiesenen Unterrichts-Verfahrens bei Concessionirung der betreffenden Personen in der Prüfung ihrer technischen, sittlichen und politischen Qualification mit besonderer Vorsicht vorzugehen, die Wirksamkeit der Anstalten mit Aufmerksamkeit zu überwachen, und wo sich Verkehrtheiten und Unzuträglichkeiten ergeben, die in der Instruction vorgezeichneten Maaßregeln unnachsichtlich zur Anwendung zu bringen.

Die bereits bestehenden Klein-Kinder-Bewahr-Anstalten, welche meistentheils der Wohlthätigkeit freiwilliger Vereine ihr Bestehen verdanken und im Interesse, namentlich der niedern und arbeitenden Klassen, besondere Förderung verdienen, werden Veranlassung haben, ihre bisher schon als segensreich bewährte Wirksamkeit festzuhalten und in Vermeidung alles für das früheste Kindesalter sich nicht eignenden Unterrichtswesens durch sorgsame Pflege des Körpers und Gemüthes in Spiel und nützlicher Beschäftigung der Kinder den Einfluß des Hauses und der Mutter zu ersetzen. Hierauf gerichtete Bestrebungen wolle die Königliche Regierung nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

Berlin, den 17. April 1860.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angel.	Der Minister des Innern.
v. Bethmann-Hollweg.	Graf v. Schwerin.

An sämmtliche Königl. Regierungen.

U. 6902. M. d. g. A.
II. 4166. M. d. J.

100) Dispensation vom gesetzlichen Confirmationsalter.

(Centralblatt pro 1859 Seite 437 Nr. 148.)

Seit unserer letzten, in der rubricirten Angelegenheit unterm 12. Juli 1847 an die Herren Superintendenten gerichteten Circular-Verfügung, worin wir darauf hingewiesen haben, wie es in der Regel wünschenswerth und in vielen Fällen nothwendig sei, daß die Confirmation über das Minimum des gesetzlichen Alters — das vollendete 14. Lebensjahr — hinaus verschoben werde, hat auch die VI. Westfälische Provinzial-Synode sich in Beschluß 140 gegen die Erleichterung der Dispensation vom gesetzlichen Confirmationsalter ausgesprochen und durch Beschluß 174 zu §. 107 der Kirchen-Ordnung den Zusatz angenommen: „Wo herkömmlich ein höheres Alter zur Confirmation erfordert wird, da soll dies aufrecht erhalten werden." Beide Beschlüsse sind durch das Ministerial-Rescript vom 25. August 1853, resp. durch den Bescheid des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 27. ejusd. bestätigt worden.

Dennoch haben die bezüglichen Dispensationsgesuche seitdem im Allgemeinen nicht abgenommen, und wenn auch aus mehreren Diöcesen der Provinz derartige Gesuche gar nicht oder doch nur in höchst seltenen Fällen an uns gelangen, indem dort in löblicher Weise das herkömmliche höhere Alter ernstlich festgehalten wird, sind dieselben aus andern Diöcesen und insbesondere aus einzelnen Gemeinden sogar häufiger geworden, ohne daß dafür in localen Verhältnissen eigenthümliche Ursachen wahrzunehmen wären.

Wir sehen uns daher veranlaßt, die in unserer Verfügung vom 12. Juli 1847 ausgesprochenen Grundsätze und Bestimmungen, die Dispensation vom gesetzlichen Confirmationsalter betreffend, theils zu wiederholen, theils näher zu bestimmen.

Dürfen wir auch zu den Geistlichen unseres Verwaltungsbezirks gegenwärtig das Vertrauen hegen, es werde keiner derselben sich mehr erlauben, Kinder vor Erreichung der gesetzlichen Altersstufe zu confirmiren, ohne durch unsere Dispensation dazu ermächtigt zu sein, — wie denn darüber neuerdings keine Klage laut geworden ist, — so wird dieser Angelegenheit doch noch nicht überall diejenige Sorgfalt gewidmet, welche ihr neben der Gewissenhaftigkeit in der Vorbereitung der Confirmanden überhaupt unstreitig gebührt.

Der Segen des Confirmanden-Unterrichts und der Confirmation selbst hängt bei dem damit verbundenen Uebergange aus der kirchlichen Unmündigkeit zur beginnenden Selbstständigkeit des christlichen Lebens nicht allein von der erworbenen Erkenntniß der Heilswahrheiten, sondern eben so sehr und fast noch mehr von dem gewonnenen Grade verhältnißmäßiger Reife und Festigkeit des Charakters ab, und die Erfahrung lehrt genugsam, daß beides kaum jemals vor

dem angegebenen Lebensalter, in der Regel erst wirklich später einzutreten pflegt. Je mehr aber in der evangelischen Kirche das Bedürfniß fortdauernder Pflege der confirmirten Jugend empfunden wird, und je weniger davon bei den obwaltenden Hindernissen und Schwierigkeiten bis dahin für das Ganze erreicht worden ist, desto dringender wird es dem kirchlichen Amte zur Pflicht gemacht, die ihm anvertraute Jugend so lange, als irgend möglich, in der Zucht und Wartung des Katechumenen- und Confirmanden-Unterrichts zu behalten. Wo daher einem Kinde auch nur ein Geringes an dem vorgeschriebenen Lebensalter fehlt, da sollte dieser Umstand, statt einen Grund zur Berücksichtigung des Confirmations-Begehrens abzugeben, vielmehr dazu benutzt werden, demselben noch ein Jahr länger den Segen der kirchlichen Unterweisung und weiteren Ausbildung zu bewahren.

Wenn nun auch anzuerkennen ist, daß es außerordentliche Fälle geben kann, in welchen besondere Verhältnisse noch vor Erreichung des gesetzlichen Lebensalters die Einsegnung erforderlich machen, so hat uns doch die Erfahrung gezeigt, daß bei Weitem den meisten Dispensations-Gesuchen solche Ausnahme-Verhältnisse nicht zum Grunde liegen. Am häufigsten werden dieselben durch die Darstellung der Dürftigkeit der betreffenden Familien unterstützt und die nöthige Verwerthung der Arbeitskräfte der ihnen angehörigen Kinder als vor allen dringlich betrachtet. Dabei wird aber übersehen, daß gerade bei den geringeren Ständen mit der Confirmation in der Regel nicht nur aller Unterricht ein Ende nimmt, sondern auch die Jugendzeit durch das Eintreten erwerblicher Beschäftigungen am schneidendsten zum Abschluß gebracht wird. Es liegen deshalb offenbar sehr wichtige Beweggründe vor, die Kinder der Dürftigen vorzugsweise, wo immer möglich, von einer zu frühzeitigen Confirmation zurückzuhalten und in vorkommenden Fällen häuslicher Noth und Verlegenheit viel lieber durch andere Mittel, durch Unterstützung, Erlaß des Schulgeldes, zeitweise Dispensation vom Schulunterrichte oder auch gänzliche Entlassung aus demselben, welche (cf. §. 103 der Kirchen-Ordnung) nicht nothwendig mit der Confirmation zusammenfallen muß, Abhülfe zu suchen, als durch vorschnelles Abbrechen des so wünschenswerthen längeren Katechumenats.

Wir werden daher nur solche Ausnahmen anerkennen dürfen, welche die Rücksicht auf das eigene wahre Wohl der Kinder selbst erheischt, wie dies z. B. bei bevorstehender Auswanderung der Familie, bei Verlegung des elterlichen Hausstandes, bei verwaisten armen Kindern der Fall sein kann, oder wenn die häuslichen Verhältnisse der Art sind, daß das sittliche Wohl der Kinder ihre baldige anderweite Unterbringung wünschenswerth macht. Wo solche Gründe obwalten und die betreffenden Geistlichen nicht allein die Reife zur Confirmation bezeugen können, sondern auch die gewissenhafte Ueber-

zeugung hegen, daß die beschleunigte Einsegnung derselben von der Rücksicht auf das wahre Wohl des Kindes geboten werde, da werden dieselben wohlthun, dergleichen Fälle, statt die Dispensationsgesuche in der gewöhnlichen Weise den Eltern zu überlassen, selbst in die Hand zu nehmen und durch Vermittelung der Herren Superintendenten darüber zur Entscheidung an uns zu berichten.

Bei ernster Erwägung und gewissenhafter Beachtung vorstehender Andeutungen, deren wir uns zu den sämmtlichen Pfarrern der Provinzialkirche gerne versehen, glauben wir uns der Erwartung hingeben zu dürfen, daß die Gesuche um Dispensation vom gesetzlichen Confirmationsalter immer seltener und nur in wirklichen Ausnahmefällen an uns gelangen werden. Zur Erleichterung und Regelung des hierin zu beobachtenden Verfahrens setzen wir aber nunmehr folgende Bestimmungen fest:

1) Kein Pfarrer darf ein Kind unter die Confirmanden aufnehmen, wenn dasselbe nicht zu derjenigen Zeit, in welcher die Confirmation voraussichtlich stattfinden soll, das 14. Lebensjahr vollendet haben wird. Das Alter der Kinder, welche den jedesmaligen Confirmanden-Cötus bilden sollen, ist daher, falls die Katechumenen-Register nicht schon die erforderlichen Data enthalten, noch vor dem Beginne des besonderen Vorbereitungs-Unterrichts durch das Kirchenbuch der Gemeinde, resp. durch die beizubringenden Taufscheine festzustellen. Diejenigen Katechumenen, welche hiernach das gesetzliche Alter noch nicht erreicht haben oder bis zum Confirmationstage nicht erreichen werden, sind unter Hinweisung auf §. 107 der Kirchen-Ordnung zurückzustellen.

2) Sollten Fälle vorkommen, in welchen das Begehren frühzeitigerer Einsegnung dem Pfarrer aus den Umständen als dringlich und gerechtfertigt erschiene, — wobei event. das Gutachten des Presbyteriums eingeholt werden kann, — so hat derselbe die erforderliche Dispensation unverzüglich durch den Superintendenten bei uns nachzusuchen, da erfahrungsmäßig eine etwa später nach längerer oder kürzerer Theilnahme an dem Confirmanden-Unterrichte eintretende Ausschließung solcher Kinder bei diesen selbst, wie bei den Angehörigen eine schwer zu überwindende Unzufriedenheit hervorrufen muß. Hiervon darf nur dann eine Ausnahme stattfinden, wenn die Verhältnisse, welche die Dispensation nothwendig machen, erst später eingetreten sind. rc. rc.

Münster, den 11. Februar 1860.

Königliches Konsistorium.
Wiesmann.

An
sämmtliche Herren Superintendenten und Pfarrer der Provinz.
Nr. 410. C.

101) Confessionelle Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen. — Verfahren wegen des regelmäßigen Schulbesuchs der unter Vormundschaft stehenden Kinder.

(Centralblatt pro 1859 Seite 420 Nr. 139.)

1.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben Ihre Immediat-Vorstellung vom 13. Mai v. J., in welcher Sie Sich über die von der Vormundschaftsbehörde und von der städtischen Schuldeputation Behufs der Erziehung Ihres Sohnes in der evangelischen Religion angeordneten Maaßregeln beschwert haben, zur Berichtserstattung an uns abgeben zu lassen und uns demnächst zu befehlen geruhet, Sie ablehnend zu bescheiden.

Wir eröffnen Ihnen unter Rücksendung der Anlagen, daß gegen die von dem Königlichen Kammergericht wegen Wiedereinleitung der Vormundschaft über Ihren Sohn getroffene Verfügung eine Beschwerde nicht weiter zulässig ist, da nach dem §. 35. der Verordnung vom 2. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung S. 11) es bei seiner im zulässigen Instanzenzug getroffenen Entscheidung bewenden muß. Nach erfolgter Ernennung eines Vormundes mußte das Königliche Vormundschaftsgericht in Gemäßheit der §. 76 ff. Titel 2 Theil 2 des Allgemeinen Landrechts und der Declaration vom 21. November 1803 darauf halten, daß Ihr Sohn in der evangelischen Religion erzogen werde, da Ihr Ehemann evangelisch ist, und dessen zuerst im Zuchthause abgegebene und nachher wiederholte Erklärung, daß sein Sohn in der katholischen Religion erzogen werden solle, keine rechtliche Wirkung haben kann, weil er mit seiner Verurtheilung zu einer Zuchthausstrafe nach §. 255 Titel 2 Theil 2 des Allgemeinen Landrechts die väterliche Gewalt verloren hat und dieselbe nach §. 259 l. c. auch nach Abbüßung der Strafe nicht wieder erlangt.

Hiernach muß es bei der Einweisung Ihres Sohnes in eine evangelische Schule bewenden. Im Fall fernerer Schulversäumnisse Ihres Sohnes wird die städtische Schuldeputation weitere Strafmaaßregeln gegen Sie und Ihren Ehemann nicht ferner ergreifen, sondern die vorgekommenen Schulversäumnisse bei dem Königlichen Vormundschaftsgericht zur Anzeige bringen, welches letztere durch die ihm zu Gebote stehenden Mittel seinen Anordnungen Nachdruck verschaffen wird.

Berlin, den 6. März 1860.

Der Justiz-Minister. Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Simons. v. Bethmann-Hollweg.

An die verehelichte S.

III. 725. Just.-M.

251. U. II. M. d. g. A.

2.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben auf den Bericht, welchen ich aus Veranlassung der Immediatbeschwerde der verehelichten S. über die gegen sie und ihren Ehemann wegen Ueberweisung ihres Sohnes an die katholische Schule festgesetzten Schulversäumnißstrafen in Gemeinschaft mit dem Herrn Justiz-Minister erstattet habe, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 13. v. M. mich zu ermächtigen geruhet, die städtische Schuldeputation über die Unstatthaftigkeit des von derselben in dieser Angelegenheit eingehaltenen Verfahrens zu belehren und die p. S. zu bescheiden.

Bei Rücksendung der mit dem Bericht vom 25. August v. J. eingereichten Acten veranlasse ich daher das Königliche Provinzial-Schul-Collegium in meinem Auftrage der städtischen Schuldeputation zu eröffnen, daß sie mit sich selbst in Widerspruch tritt, wenn sie gegen den Vater des Knaben Schulversäumnißstrafen festsetzt, während sie demselben die väterliche Gewalt abspricht und die Befugniß über die confessionelle Erziehung seines Sohnes zu verfügen, nicht zugesteht. Eben so ungerechtfertigt ist ein Strafverfahren gegen die Mutter des Knaben, da dieser eine gesetzliche Autorität über letzteren nicht gebührt, und die väterliche Gewalt nicht auf sie, sondern auf den Vormund übergegangen ist. Es hätten daher, wenn überhaupt, nur gegen den letzteren Schulversäumnißstrafen festgesetzt werden können.

Die städtische Schuldeputation ist aber auch gar nicht die Behörde, welche Streitigkeiten über die confessionelle Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen zu entscheiden, oder die von dem Vormundschaftsgerichte getroffenen Entscheidungen zu vollstrecken hat. Dieselbe hätte sich in Folge der Requisition des Vormundschaftsgerichts darauf beschränken sollen, durch ihre Organe mittels Belehrung und Ermahnung auf die Mutter des Knaben zu wirken, um sie den Anordnungen des Vormundschaftsgerichts fügsam zu machen. Gelang dies nicht, so mußte die Schuldeputation dem Vormundschaftsgericht überlassen, durch seine Organe seinen Anordnungen Nachdruck zu verschaffen. Das Vormundschaftsgericht hätte dann den Vormund mit gemessener Instruction versehen und demselben zu deren Ausführung erforderlichenfalls geeigneten Beistand gewähren müssen.

Diese Grundsätze sind in ähnlichen Fällen für das Verfahren der Schulaufsichtsbehörden stets als maaßgebend angesehen und bewährt gefunden. Ihre Anwendung schützt die Schulbehörden vor Uebergriffen in ein ihrer Competenz nicht zugängliches Gebiet, so wie vor dem Vorwurf des Gewissenszwanges, und sichert andererseits die Ausführung des Gesetzes in höherem Grade, da den Vormundschaftsgerichten wirksamere Mittel, als den Schulbehörden zu Gebote

stehen, renitente Vormünder zum Gehorsam zu bringen, oder ungesetzlichen Widerstand der Angehörigen des Curanden zu brechen.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium wolle die städtische Schuldeputation hiernach anweisen, von weiteren Strafmaaßregeln gegen die S.'schen Eheleute abzustehen und bei etwa vorkommenden weiteren Schulversäumnissen des Knaben S. nach den oben angedeuteten Grundsätzen zu verfahren.

Berlin, den 6. März 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.

251. U. I.

---

102) Errichtung öffentlicher jüdischer Schulen.

In der beifolgenden, an den mitunterzeichneten Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten gerichteten Vorstellung bittet der Synagogen-Vorstand zu N. um Anerkennung der dort bestehenden jüdischen Schule als einer öffentlichen.

Unter Bezugnahme auf das Rescript unserer Herren Amtsvorgänger vom 10. November 1857 ($\frac{\text{U. 22,272. M. d. g. A.}}{\text{I. A. 9,680. M. d. J.}}$) bemerken wir hierzu Folgendes.

Die früher von der Königlichen Regierung gegen den Antrag geltend gemachten Gründe, daß die Errichtung öffentlicher jüdischer Schulen überhaupt nicht erwünscht und nicht anzurathen sei, so lange nicht für Vorbildung qualificirter jüdischer Lehrer ausreichende Vorsorge getroffen sei, können nicht weiter als maaßgebend in Betracht kommen. Es handelt sich vielmehr darum, ob die im §. 64. des Gesetzes vom 23. Juli 1847 enthaltenen Voraussetzungen für Anlegung einer öffentlichen jüdischen Schule im vorliegenden Fall als zutreffend anzusehen sind.

Es scheint dies bei einer Anzahl von ca. 50 schulpflichtigen jüdischen Kindern, und da die betreffenden Familienväter schon seither in einer auf ihre Kosten unterhaltenen Privatschule den Unterricht ihrer Kinder haben besorgen lassen, da ferner in den früheren Berichten aus dem allgemeinen Schul-Interesse keine Gründe gegen Anlegung einer öffentlichen jüdischen Schule in N. angebracht worden sind, nicht zweifelhaft zu sein.

Der früher geltend gemachte Einwand, daß die Einnahmen der christlichen Ortsschulen durch die beantragte Einrichtung beeinträchtigt werden würden, dürfte nicht von Erheblichkeit sein. Die große Mehrzahl der jüdischen Kinder hat schon seither die jüdische Privatschule besucht und also zu den christlichen Schulen kein Schulgeld gezahlt. Es kann sich daher nur noch um die eventuell eintretende Befreiung

der jüdischen Einwohner von den unmittelbaren persönlichen Leistungen Behufs Unterhaltung der Ortsschulen (§. 67. Nr. 4. l. c.), so wie um die zur jüdischen Schule aus Communalmitteln zu gewährende Beihülfe (Nr. 3. l. c.) handeln. In letzterer Beziehung haben es aber die Aufsichtsbehörden in der Hand, auf Grund der Bestimmung des §. 67., Nr. 3. l. c., weil im vorliegenden Fall eine dem Communal-Schulwesen aus der Errichtung einer besondern jüdischen Schule erwachsende Erleichterung überhaupt in Abrede genommen werden kann, jene Beihülfe nöthigenfalls in quanto auf ein Minimum festzusetzen.

Hiernach, und da es sich überhaupt nicht empfehlen kann, lediglich im Interesse der christlichen Bevölkerung die Errichtung öffentlicher jüdischer Schulen zu verhindern, veranlassen wir die Königliche Regierung, die Sache in nochmalige Erwägung zu nehmen, dem Antrage der Petenten zu willfahren, wie Solches geschehen ist, binnen 3 Monaten anzuzeigen, oder in gleicher Frist über die entgegenstehenden Bedenken zu berichten.

Berlin, den 29. Februar 1860.

Der Minister der geistl. rc. Angel. v. Bethmann-Hollweg. — Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

An
die Königliche Regierung zu N.
648. U. M. d. g. A.
I. 1910. A. M. d. J.

---

103) Verleihung von Corporationsrechten an religiöse Vereine.

(Centralblatt pro 1859. Seite 129 und 193 folg.)

Auf die Vorstellung vom 3. April v. J., in welcher Sie um Verleihung von Corporationsrechten an den von Ihnen geleiteten Verein gebeten haben, eröffnen wir Ihnen unter Rücksendung der Anlagen, daß religiöse Vereine Corporationsrechte, seien es auch nur die sogenannten beschränkten, d. h. die auf den Erwerb von Grundstücken und Kapitalien gerichteten Rechte der juristischen Person, nach Artikel 13 der Verfassungs-Urkunde lediglich durch ein besonderes Gesetz erwerben können, für die Staatsregierung aber kein zureichender Anlaß vorhanden ist, zur Herbeiführung eines solchen Gesetzes im vorliegenden Fall die Initiative zu ergreifen.

Berlin, den 7. Februar 1860.

Der Minister der geistl. rc. Angel. v. Bethmann-Hollweg. — Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

An
den Dissidentenprediger Herrn N. zu N.
842. E. M. d. g. A.
II. 656. M. d. J.

---

104) Schul- und Religions-Unterricht der Dissidenten.

Durch unseren Erlaß vom 12. Mai v. J.*) sind die Königlichen Consistorien unter Mittheilung eines Schreibens des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten vom 19. April dess. J. aufgefordert worden, die Frage, in wie weit die ihrer Fürsorge anvertrauten Interessen der evangelischen Landeskirche durch die gegenwärtige Auffassung der Staats-Regierung über die Behandlung des Dissidentenwesens berührt werden, zum Gegenstande einer besonderen Erwägung zu machen, und darüber gutachtlich zu berichten.

In der ergangenen Aufforderung war zunächst hervorgehoben, daß das Maaß der den verschiedenen dissidentischen Gemeinschaften und ihren Gliedern von Seiten der Staats-Regierung als verfassungsmäßig zuerkannten Berechtigungen den empfangenen Mittheilungen zufolge im Wesentlichen bereits als ein durch Allerhöchste Anerkennung festgestelltes anzusehen sei, und daß daher ein Zurückgehen auf die dabei in Betracht kommenden rechtlichen und politischen Fragen dem Berufe der landeskirchlichen Behörden gegenwärtig fern zu bleiben habe. Sodann aber war die Aufgabe der begutachtenden Behörden näher dahin bezeichnet worden, daß dieselben einestheils unter Berücksichtigung der bereits bestehenden kirchlichen Anordnungen die Beziehungen näher in das Auge zu fassen haben, welche zwischen den Mitgliedern jener dissidentischen Gemeinschaften und den Organen und Dienern, den Ordnungen und Institutionen der Landeskirche stattfinden können, anderntheils insbesondere die Consequenzen sich zu vergegenwärtigen, welche die den Kindern dissidentischer Eltern beziehungsweise nachgelassene Exemtion von dem Religionsunterrichte in den christlichen Schulen für diese und die in ihnen zu unterrichtende und zu erziehende Jugend in religiöser und kirchlicher Hinsicht haben können.

Die Berichte sind eingegangen und ergeben Folgendes.

Die Berichterstatter machen zunächst darauf aufmerksam, daß es neuerdings üblich geworden, unter der Bezeichnung „Dissidenten" zwei ganz verschiedene Klassen von Vereinigungen zusammen zu fassen, welche nur f o r m e l l das Gemeinsame haben, daß sie in religiöser Hinsicht sich als Absonderungen von den öffentlich anerkannten Kirchen darstellen, in dem W e s e n und in der Sache aber völlig auseinander gehen.

Die erste dieser beiden Klassen umfaßt diejenigen Religionsgemeinschaften, welche, wenngleich in wichtigen und wesentlichen Stücken von der Lehre, dem Cultus und der Verfassung der öffentlich anerkannten christlichen Kirchen abweichend, doch nicht allein den Namen einer christlichen Religionsgemeinschaft für sich in Anspruch nehmen, sondern auch in dem Glauben an die in dem apostolischen Bekenntnisse bezeugten Grundthatsachen und Grundwahrheiten des

*) Abgedruckt im Centralblatt pro 1859 Nr. 82 Seite 262.

Heils und in dem Mitbekenntnisse derselben sich mit der christlichen Kirche aller Zeiten und Länder Eins wissen. In Ansehung dieser Klasse von Dissidenten ist ein Bedürfniß, die Beziehungen derselben zu der evangelischen Landeskirche durch allgemeine Deklarationen und Erlasse weiter auseinander zu setzen, nicht vorhanden, vielmehr genügen die deshalb bestehenden Anordnungen im Ganzen genommen vollständig, vorbehaltlich einer durch lokale Bedürfnisse oder besondere Thatumstände bedingten, in der Folge etwa nothwendig werdenden Ergänzung oder räumlichen Erweiterung ihrer Anwendung.

Die zweite, von den Vorigen wesentlich zu unterscheidende Klasse von sogenannten Dissidenten bilden diejenigen, welche, eine jede übernatürliche göttliche Offenbarung leugnend, damit auch den Inhalt des apostolischen Glaubensbekenntnisses verwerfen, und einzig und allein die natürliche Entwickelung des menschlichen Geistes als Führerin ihres Glaubens und Lebens annehmen. In diese Klasse gehören die sogenannten freien und die deutschkatholischen Gemeinden.

Die Unterscheidung zwischen diesen beiden Klassen von Dissidenten liegt bereits den diesseitigen Verfügungen vom 10. Juni und 14. Juli 1851 (Aktenstücke aus der Verwaltung des Evangelischen Ober-Kirchenraths H. II. S. 36 und H. III. S. 52) zum Grunde, und ist dieselbe auf dem kirchlichen Gebiete von wesentlicher praktischer Bedeutung. Denn wenn die Festhaltung des apostolischen Glaubensbekenntnisses eine, wenn auch im Maaß und Umfang verschiedene, doch nie ganz zu verleugnende Anerkennung der verschiedenen christlichen Religionsparteien unter einander, insbesondere eine Anerkennung der auf dieses Bekenntniß vollzogenen Taufen übrig läßt, so bildet die in der Leugnung des Offenbarungsbegriffs überhaupt wurzelnde gänzliche Verwerfung des in dem Apostolicum bezeugten Grundes des christlichen Glaubens eine absolute Scheidewand zwischen den auf Gottes Wort ruhenden christlichen Kirchen- und Religionsparteien einerseits und den allein auf Menschenweisheit sich gründenden dissidentischen Gemeinschaften auf der anderen Seite. Demgemäß ist bereits früher darauf hingewiesen worden, daß die in den Gemeinschaften der letzteren Kategorie vollzogenen und daselbst mit dem Namen von Taufen, Trauungen, Confirmationen u. s. w. belegten Handlungen, nur noch den Schein solcher Handlungen an sich tragen, dem Wesen nach aber mit den in den christlichen Kirchen und Religionsparteien vollzogenen Handlungen gleiches Namens nichts mehr gemein haben und daher auch in der evangelischen Landeskirche nicht als solche anerkannt werden können. Es ist ferner verordnet, daß diejenigen Personen, welche sich durch ausdrückliche Erklärung vor dem Richter oder vor dem Pfarrer, oder durch unzweideutige, offenkundige Handlungen von der evangelischen Landeskirche losgesagt haben, auch an den heiligen Handlungen und an den kirchlichen Ehrenrechten derselben keinen Theil mehr haben können, also nicht

an dem heiligen Abendmahl, an dem Pathenamte bei der heiligen Taufe und an kirchlichen Gemeinde-Aemtern; daß bei der Beerdigung solcher Personen eine Mitwirkung der Geistlichen und des kirchlichen Geläuts nicht stattfinden könne, und daß auch die Geistlichen der Landeskirche nicht im Stande seien, eine von ihnen beabsichtigte Ehe nach dem kirchlichen Rituale, im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes einzusegnen. Endlich ist die Wiederaufnahme solcher Personen in die Landeskirche nur unter Bedingungen gestattet, welche die vorgängige Erkenntniß ihrer Verirrung, ihre Reue darüber und eine Erneuerung ihres Confirmationsgelübdes unzweideutig bekunden. (Vergl. Verfügung des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 10. Juni und 14. Juli 1851; 29. Januar und 1. August 1853; 3. März, 25. Februar und 21. August 1852. Aktenstück Heft II. S. 36. H. III. S. 52. H. V. S. 27. 29.)

Die Consistorien sind darin einverstanden, daß in diesen Bestimmungen gegenüber den dissidentischen Gemeinschaften der zweiten Kategorie nichts geändert werden dürfe, daß vielmehr, je freier die Stellung derselben in der staatlichen Ordnung geworden, desto bestimmter der trennende Unterschied zwischen ihnen und der christlichen Kirche festgehalten und in das Bewußtsein der Gemeinden gebracht werden müsse. Zu diesem Ende wird von mehreren Consistorien übereinstimmend beantragt, daß sowohl die gerichtlich erfolgten Austritte aus der Kirche, als auch die stattfindenden Rücktritte mit Nennung der Namen der Betheiligten der Gemeinde öffentlich angezeigt werden, und daß, um Irrungen zu vermeiden, von neu anziehenden Personen, sofern nicht die Notorität für sie spreche, ein Zeugniß ihrer Angehörigkeit zur evangelischen Kirche aus ihrer bisherigen Gemeinde beizubringen sei. Es werden ferner besondere Vorsichtsmaßregeln bei der Wiederaufnahme solcher Personen in die Kirche gefordert, welche behufs Schließung einer Civilehe aus derselben ausgeschieden sind, wie z. B. dreijährige Fristbestimmung, Verlegung der Entscheidung über solche Gesuche in die Consistorien u. s. w. An einer anderen Stelle wird gewünscht, an die Glieder der evangelischen Landeskirche eine Abmahnung von der Theilnahme an sogenannten Taufen in dissidentischen Familien ergehen zu lassen und sie vor der Gefahr einer Verleugnung ihres christlichen Glaubens und Bekenntnisses bei solcher Veranlassung zu warnen.

Auch wird von mehreren Seiten darauf aufmerksam gemacht, daß es gegenüber der in größeren Volkskreisen immer noch herrschenden, und zum Theil geflissentlich genährten Verwirrung der Begriffe nöthig und heilsam sei, nicht allein die vorstehenden, das Verhältniß der Kirche zu den Dissidenten betreffenden Bestimmungen aufs Neue zu publiciren, sondern auch durch eine von den bürgerlichen Behörden ausgehende öffentliche Bekanntmachung das Publikum darüber zu belehren, daß die in den dissidentischen Gemeinschaften

vollzogenen sogenannten Taufen, Trauungen und Confirmationen auch auf dem bürgerlichen Rechtsgebiete der öffentlichen Anerkennung und Beglaubigung entbehren.

Von besonderer Wichtigkeit ist es, das Verhältniß der Kirche zu den Kindern der Dissidenten richtig zu erfassen.

Die Consistorien stimmen darin überein, daß die Kirche gegenüber solchen Kindern, welche schon vor dem Austritt ihrer Väter aus der Kirche die heilige Taufe empfangen haben, niemals vergessen dürfe, daß durch das Sakrament der Taufe zwischen ihnen und dem Herrn bereits ein unauflöslicher Bund geknüpft ist und sich der mütterlichen Pflicht nicht entschlagen, welche sie um deswillen an diesen Kindern zu üben hat. Zwar wird in solchem Falle ein äußerlicher Zwang, um die Kinder wider den Willen der Väter zum Besuche des Confirmandenunterrichts anzuhalten und zur Confirmation zu nöthigen, weder nach evangelischen Grundsätzen zu rechtfertigen, noch praktisch ausführbar sein. Gleichwohl wird die Kirche gegen die Kinder und gegen die Väter die Forderung als eine religiös und sittlich berechtigte festzuhalten haben, daß die in ihr Getauften auch diejenige Unterweisung in der christlichen Lehre empfangen, welche nach Christi Gebot die Taufe begleiten soll, und durch ernste und eindringliche Ermahnung, auch an die dissidentischen Väter, dahin zu wirken suchen, daß dieser Forderung willig Genüge geschehe. Gleichermaßen muß Seitens der Kirche festgehalten und bezeugt werden, daß sie die Annahme neugeborener Kinder dissidentischer Eltern zur heiligen Taufe nicht unbedingt ablehnen dürfe, sondern daß sie nach des Herrn Wort verbunden sei, auch die Kinder solcher Eltern zur heiligen Taufe anzunehmen, wenn sie ihnen von den dazu berechtigten Personen (Eltern, Vormünder, Pfleger) dargebracht werden, und zugleich durch diese und durch christliche Pathen die Versicherung und Bürgschaft gegeben wird, daß die Kinder im Glauben unserer evangelischen Kirche erzogen und unterwiesen werden sollen. Es ist ein beachtenswerthes Zeugniß, welches wir aus dem Munde eines erfahrenen Geistlichen in einer von dem freigemeindlichen Wesen stark durchzogenen Stadt vernommen haben, daß ihm im Confirmanden-Unterrichte nicht selten Kinder dissidentischer Väter vorgekommen seien, welche von frommen Müttern eine größere Innigkeit des Glaubens überkommen und einen reicheren Schatz von christlichen Liedern und Gebeten empfangen haben, als andere Kinder, und es liegt in solchen Erfahrungen nur ein neuer Antrieb für die Kirche, nicht müde zu werden, auch in solchen Kreisen das Verlorene zu suchen und dem Verirrten nachzugehn. —

Was endlich die den Kindern dissidentischer Eltern auf deren Verlangen zugestandene Exemtion von dem Religionsunterrichte in den christlichen Schulen anlangt, so ist schon in dem Ministerialschreiben vom 19. April pr. und in späteren Ministerialverfügungen

ausdrücklich erklärt, daß dadurch in keiner Weise der Charakter der bestehenden öffentlichen Schulen als christlicher Volksschulen alterirt, oder auch nur abgeschwächt werden, sondern daß es vielmehr, nach wie vor, Aufgabe derselben bleiben solle, unbeirrt durch die den Kindern dissidentischer Eltern nachgelassenen Freiheiten, durch den Geist christlicher Unterweisung und Zucht die religiöse und sittliche Bildung und Erziehung der ihnen anvertrauten Kinder zu pflegen; so wie daß den von den Kindern dissidentischer Eltern etwa zu besorgenden schädlichen Einflüssen auf die übrigen Schüler durch eine ernste und strenge Handhabung der Schulzucht zu begegnen sein werde. Von den Berichterstattern wird in dieser Beziehung noch weiter ausgeführt, daß die bestehenden öffentlichen Schulen mit verhältnißmäßig nur wenigen Ausnahmen ihrer großen Mehrzahl nach rechtlicher Weise, durch Gesetz oder Fundation einen bestimmten confessionellen Charakter an sich tragen, daß ihnen daher auch nicht unbedingt die Verpflichtung auferlegt werden könne, Kinder fremder Bekenntnisse und Religionsparteien aufzunehmen, daß sie vielmehr berechtigt seien, in Ansehung solcher fremden Kinder diejenigen Garantieen und Bedingungen zu fordern, von welchen die Erhaltung des eigenen, der Schule zukommenden Religions- und Confessionsstandes abhängig sei, und daß demnach, wenn diese Bedingungen Seitens der fremden Kinder nicht erfüllt würden, die Aussonderung derselben aus der Schule verlangt werden dürfe. Es wird ferner berichtet, daß dem Vernehmen nach in den katholischen Schulen einer größeren Provinzial-Hauptstadt nach diesem Prinzipe verfahren und die Aufnahme von Kindern katholischer Dissidenten in dieselben durchweg abgelehnt werde, und es fehlt nicht an Stimmen, welche eine gleiche Ausweisung der Kinder dissidentischer Eltern aus den evangelischen Schulen wenigstens in dem Falle verlangen, wenn die Zurückhaltung der Kinder von dem Religionsunterrichte in Anspruch genommen werde. Als Motiv dieses Verlangens wird geltend gemacht, daß der Religionsunterricht sich aus dem ganzen Plan und Zusammenhange der Volksschule als ein gesondertes Stück gar nicht heraussetzen lasse, daß das tägliche Leben der Schule in Gebet und Andacht, das gesammte Unterrichtsmaterial, die Uebung des Gesanges u. s. w. überall von der Religion und — von religiösen Stoffen — so durchdrungen und durchzogen sei, daß der Versuch, das religiöse Element auf gewisse Unterrichtsstunden zu concentriren, nothwendig zu einer Entchristlichung der ganzen Schule führen müßte. Selbst die Schuldisciplin würde, wenn ihre Kraft nicht in tieferen, aus Religion und Sittlichkeit hervorgehenden Impulsen wurzle, sich nur auf äußere Zwangs- und Strafmittel beschränkt sehen und sich einer der christlichen Wahrheit mit bewußtem Trotz und Verachtung abgewendeten Gesinnung gegenüber als unzureichend erweisen.

Von anderer Seite wird dagegen darauf hingewiesen, daß, so

richtig jene Ausführungen principiell auch seien, doch in der practischen Anwendung zur Zeit keine Nöthigung vorliege, auf diese äußersten Forderungen zurück zu gehen. Der Fall, daß die Exemtion eines dissidentischen Kindes von dem Religionsunterrichte der Schule gefordert werde, komme gegenwärtig nur vereinzelt hier oder da vor. Jedenfalls liegen noch keine Fälle vor Augen, wo durch die Zurücknahme einer größeren Zahl von Dissidenten-Kindern aus dem Religionsunterrichte der Schule der christliche und confessionelle Charakter derselben wirklich gefährdet erscheine. Die geistige Macht der Kirche bewähre sich auch den Verirrungen der Dissidenten gegenüber fortgesetzt siegreich. Es werden Fälle namhaft gemacht, daß Väter, welche eine gewisse hervorragende Stellung in dissidentischen Kreisen einnehmen, nichts destoweniger ihre Kinder den evangelischen Schulen und dem Religionsunterrichte in denselben, ja selbst dem Confirmandenunterrichte der evangelischen Geistlichen zuführen. Des Einflusses der Mütter ist bereits oben gedacht. Unter solchen Umständen gezieme es der Evangelischen Kirche nicht, sofern sie nicht etwa durch die äußerste Nothwendigkeit der Selbstvertheidigung an einem Orte dazu gedrängt würde, die letzte Möglichkeit einer Einwirkung auf die aus dissidentischen Familien heranwachsende Jugend selbst abzubrechen, vielmehr werde sie im festen Vertrauen auf die Macht christlichen Glaubens und christlicher Liebe sich bereitwillig zu erweisen haben, so lange ihr noch eine Gelegenheit bleibe, durch das christliche Gemeinschaftsleben der evangelischen Schule heilbringend auf jene Kinder einzuwirken, und anhalten müssen in der Treue der Fürbitte, daß die Eindrücke, welche sie dort empfangen, ihnen zum Segen werden und in ihnen die Sehnsucht nach dem Lichte der vollen Erkenntniß in Christo wecken.

Wir schließen hiermit diese Mittheilungen. Es wird dem Königlichen Consistorium, wie uns, zur Befriedigung gereichen, daraus die klare und sichere Uebereinstimmung zu ersehen, in welcher die zu Rathe gezogenen Behörden der Evangelischen Landeskirche in Ansehung der leitenden Principien in dieser Angelegenheit sich befinden, neben welcher die hervortretenden Verschiedenheiten in der Beurtheilung des nächsten praktischen Bedürfnisses nur von untergeordneter Bedeutung sind. Die von uns veranlaßte Umfrage hat hiernach den Zweck erreicht, die Stellung der evangelischen Kirche in unserem Lande zu der Dissidentenfrage zu weiterer Klarheit zu bringen, und wir ermächtigen das Königl. Consistorium hierdurch, den gegenwärtigen, zusammenfassenden Erlaß auch in weiteren kirchlichen Kreisen bekannt werden zu lassen.

Den Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten haben wir ersucht, von den erstatteten Berichten Einsicht zu nehmen.

Zu besonderen Anträgen und neuen allgemeinen Anordnungen haben wir zur Zeit keine genügende Veranlassung gefunden. Das

Königliche Consistorium wird die weitere Entwickelung der Angelegenheit im Bereiche seines Amtssprengels sorgfältig im Auge behalten, und wo sich das Bedürfniß zeigen sollte, an einzelnen Orten ergänzende Festsetzungen in einer der oben angedeuteten Richtungen eintreten zu lassen, darüber speciell zu berichten haben.

Was insbesondere das Verhalten der evangelischen Kirche in Ansehung der die evangelischen Schulen besuchenden dissidentischen Kinder anlangt, so wird der Antrag auf eine völlige Ausweisung derselben aus der Schule für die kirchlichen Organe nur als ein äußerstes Nothrecht, wenn kein anderes Mittel mehr bliebe, den christlichen Charakter der Schule zu erhalten, vorzubehalten sein. Statt dessen werden Pfarrer und Lehrer, auch wenn ihnen die Gelegenheit entzogen wird, durch den eigentlichen Religionsunterricht auf die Heilserkenntniß dieser Kinder zu wirken, alsdann in der Regel nur mit um so größerer Selbstverleugnung und Treue darnach zu trachten haben, daß dieselben in dem ganzen Geist und Wesen der Schule auch außerhalb der eigentlichen Religionsstunden die überwältigende Macht eines christlichen Gemeinschaftslebens an ihren Herzen erfahren, und werden sie dieselben mit um so herzlicherer Liebe und Erbarmen zu umfassen suchen, je mehr sie um der traurigen Verirrung ihrer Eltern willen zu beklagen sind.

Die Evangelische Kirche kann den weiteren Verlauf und den endlichen Verfall des Dissidententhums mit ruhiger Gewißheit erwarten und wird vor Allem Herz und Hand offen zu halten haben, die von dort aus tiefer geistlicher Noth nach Rettung sich sehnenden Seelen wieder zu dem ewigen Fels, Christus, zu leiten.

Berlin, den 21. Februar 1860.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.
v. Uechtritz.

An sämmtliche Königliche Consistorien.
1075. E. O.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Universitäten und Akademien.

Der Dr. philos. Hertzberg in Berlin ist zum außerordentl. Professor in der philosophischen Fakultät der Universität zu Halle ernannt,

dem ordentl. Professor an der Universität zu Halle, Geh. Regier. Rath Dr. Eiselen, der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife,

dem ordentl. Professor Dr. Droysen an der Universität zu Berlin und

dem ordentl. Professor Dr. Hünefeld an der Universität zu Greifswald der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

dem Oberbibliothekar und ordentl. Professor an der Universität zu Bonn, Geh. Regier. Rath Dr. Ritschl, die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung des Ritterkreuzes vom Kaiserlich Französischen Orden der Ehrenlegion ertheilt worden.

Den Lehrern an der Kunstakademie zu Königsberg: Historienmaler M. A. Pietrowski und Kupferstecher C. W. R. Trossin ist das Prädicat „Professor" verliehen worden.

B. Gymnasien und Realschulen.

Am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen sind der Dr. Heine und der Schulamts-Candidat Schäfer als ordentliche Lehrer angestellt,

der Prorector Dr. Kock ist vom Gymnasium zu Anklam in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Frankfurt a. O. berufen,

am Französischen Gymnasium zu Berlin ist der Schulamts-Candidat Dr. Wollenberg als ordentl. Lehrer,

am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin der Schulamts-Candidat Dr. Kießling als Adjunct angestellt,

am Gymnasium zu Stolp der Dr. Häckermann zum Oberlehrer befördert und der Dr. Brieger als ordentl. Lehrer angestellt;

am Gymnasium zu Stettin der Schulamts-Cand. Heß als Collaborator,

am Gymnasium zu Cottbus der wissenschaftl. Hülfslehrer Behm als ordentl. Lehrer und der Lehrer Gosky als Elementarlehrer angestellt,

am Gymnasium zu Anklam der Dr. Briegleb zum Oberlehrer befördert;

am Gymnasium
- zu Königsberg i. d. N. M. der Schulamts-Cand. Mentzel,
- zu Krotoschin der Schulamts-Cand. Dr. Feldtmeyer,
- zu Essen der Schulamts-Cand. Dr. Anton,
- zu Warendorf der geistliche Candidat des höheren Schulamts Dr. Hillen,
- zu Cöslin der Schulamts-Cand. Höffner,
- zu Lyck der Schulamts-Cand. Richter,
- zu Dortmund der Schulamts-Cand. Jenner

als ordentlicher Lehrer angestellt;

am Gymnasium zu Stralsund dem Director Professor Dr. Nizze der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen, dem Oberlehrer Dr. von Gruber das Prädicat „Professor" und dem ordentl. Lehrer Dr. Nizze der Titel „Oberlehrer" beigelegt,

dem Oberlehrer Professor Dr. Schirlitz am Gymnas. zu Wetzlar der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

dem Oberlehrer Dr. Strack am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung des Ehrenkreuzes vom Königlich Sächsischen Albrechtsorden ertheilt worden.

Es sind an der Realschule
zu Duisburg der Dr. Meigen,
zu Erfurt der Dr. Erdmann,
zu Stralsund der Schulamts-Cand. Dr. Lübke,
zu Posen der Schulamts-Cand. Dr. von Rzepecki,
zu Stettin der Collaborator Most,
zu Mülheim a. d. Ruhr der Schulamts-Cand. Prinzhausen,
St. Johann zu Danzig der Dr. Laubert
als ordentl. Lehrer,
zu Brandenburg der Lehrer Goldbeck als Collaborator angestellt,
zu Trier der Lehrer Dick definitiv angestellt,
der Collaborator Bartholdy vom Gymnasium in Stettin zum Director der Realschule in Cüstrin berufen,
dem Prorector Dr. Marbach an der Realschule zum heiligen Geist in Breslau das Prädicat „Professor" beigelegt, und sind bei derselben Anstalt die Collegen Dr. Reimann, Füger und Dr. Friese zu Oberlehrern ernannt worden.

C. Seminarien.

Der Seminarlehrer und Licentiat der Theologie Schneider in Berlin ist zum Director des evangel. Schullehrer-Seminars in Neuwied,
der Lehrer Köhne in Oschersleben zum Hülfslehrer am evangel. Schullehrer-Seminar in Halberstadt,
das Fräulein N. von Monbart zur ordentl. Lehrerin am evangel. Lehrerinnen-Seminar und Töchter-Pensionat in Droyssig ernannt worden.

Den evangel. Schullehrern Dornbach zu Brüninghausen im Kreis Altena, und Franke zu Mühlrose im Kreise Rothenburg, dem kathol. Schullehrer und Kantor Grosser zu Schönau im Regierungsbezirk Liegnitz, und dem evangel. Schullehrer und Kantor Güttel zu Leimbach im Gebirgskreise Mansfeld ist das Allgemeine Ehrenzeichen, dem evangel. Schullehrer und Organisten Kantor Francke zu Wetzlar ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 5. Berlin, den 26. Mai **1860.**

105) Gesetz wegen Abänderung der §§. 68 und 69 und Ergänzung des §. 72 des Gesetzes vom 2. März 1850 — betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.*)

Im Namen Seiner Majestät des Königs:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmung des §. 69 des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, wird aufgehoben. An deren Stelle treten nachstehende Vorschriften:

§. 2.

Wenn die Auseinandersetzungs-Behörde eine Aenderung von Normal-Marktorten und den damit zusammenhängenden Normalverhältnissen zu den Preisen der Marktorte (§§. 23 bis 25 des Gesetzes vom 2. März 1850) durch den Verkehr für geboten erachtet, so ist sie zu einer solchen Aenderung nach Anhörung der

*) Dieses Gesetz findet auch bei Ablösung von Reallasten in der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung Anwendung.

Bezirksregierung und ohne Zuziehung der Districts-Commission befugt.

Der neue Marktort ist für alle auf die Bekanntmachung der Aenderung folgenden Martini-Marktpreise maßgebend.

§. 3.

Eine Revision oder Ergänzung der Normalpreise kann die Auseinandersetzungsbehörde bewirken, wenn und soweit sie ein Bedürfniß dazu anerkennt, sofern nur die geltenden Normalpreise schon mindestens zehn Jahre hindurch in Wirksamkeit gewesen sind.

Die Revision oder Ergänzung erfolgt auf dem im §. 67 des Gesetzes vom 2. März 1850 bezeichneten Wege; jedoch wird die Wahl der Mitglieder der Districts-Commission (§. 68 l. c.) der Auseinandersetzungsbehörde übertragen.

Die revidirten Normalpreise finden auf alle nach ihrer Bekanntmachung bei der Auseinandersetzungsbehörde anhängig gemachten Ablösungen Anwendung.

§. 4.

Was im §. 72 des Gesetzes vom 2. März 1850 in Bezug auf die erste Festsetzung der Normalpreise verordnet worden ist, das gilt auch für den Fall der Revision der Normalpreise.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. März 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. von Auerswald. von der Heydt. Simons. von Schleinitz. von Patow. Graf von Pückler. von Bethmann-Hollweg. Graf von Schwerin. von Roon.

---

106) Anstellung von Juden an öffentlichen Schulen.

In Art. 4. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 ist bestimmt:

„Die öffentlichen Aemter sind unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen für alle dazu Befähigten gleich zugänglich."

In Art. 12. an demselben Orte ist bestimmt:

„Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntniß. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen."

Art. 14. verordnet:

„Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12. gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt."

Früher wurde angenommen, daß hinsichtlich der Anstellung der Juden im Staats- und Schuldienst, abgesehen von diesen Grundsätzen der Verfassungs-Urkunde, die Bestimmungen in §. 2. des Gesetzes vom 23. Juli 1847 maaßgebend seien.

Nachdem das Königliche Staats-Ministerium beschlossen hat, den §. 2. des Gesetzes vom 23. Juli 1847 als durch Artikel 4 und 12 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 aufgehoben anzusehen, so ergeben sich unter Berücksichtigung des Art. 14 der Verfassungs-Urkunde, sowie der thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse hinsichtlich der Anstellung von Juden in dem Ressort der Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten nachstehende Consequenzen:

Im Allgemeinen wird den Juden als solchen die Anstellung auch in diesem Ressort, falls sie die Qualification dazu vorschriftsmäßig erworben haben, nicht versagt werden können, sofern ihre Religion sie nicht hindert, den Pflichten des Amtes nachzukommen, resp. Artikel 14 der Verfassungs-Urkunde nicht entgegensteht. In wie fern letzteres der Fall sei, läßt sich nur in concreto nach der Natur und den besonderen Aufgaben des Amtes, welches Juden ambiren, beurtheilen. Das anderweit aus der jüdischen Religion und insbesondere aus den Vorschriften über die Heilighaltung des Sabbaths und der jüdischen Feiertage sich ergebende Hinderniß einer vollständigen Erfüllung der Amtspflichten bedingt die Nothwendigkeit, daß ein Jude, wenn er im Staatsdienst angestellt sein will, von der Befolgung jener Vorschriften seiner Religion sich lossagt und sich verpflichtet, erforderlichenfalls auch am Sabbath und an jüdischen Feiertagen den Pflichten seines Amtes nachzukommen. In keinem Falle wird ein Jude verlangen können, daß aus Rücksichten auf seine Religion besondere Einrichtungen Behufs seiner Vertretung am Sabbath getroffen werden. Der Staat berücksichtigt in Betreff der religiösen Feiertage nur die christliche Religion und ist hierbei in seinem vollen Recht. (Artikel 14 der Verfassungs-Urkunde.)

Abgesehen hiervon, tritt der Anstellung von Juden im Ressort des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten noch ein anderes Hinderniß entgegen in dem stiftungsmäßigen, resp. althergebrachten und in der Natur der Sache begründeten confessionellen Character des größten Theils der öffentlichen Unterrichtsanstalten.

Insbesondere sind die öffentlichen Elementarschulen — abgesehen von den vorhandenen öffentlichen jüdischen Schulen — entweder evangelische, oder katholische, d. h. es dürfen an denselben entweder nur evangelische oder nur katholische Lehrer angestellt werden. In den wenigen Fällen, in denen der confessionelle Character einer Elementarschule noch nicht festgestellt ist, weil die Verhältnisse zur Zeit der Stiftung noch nicht genügend aufgeklärt sind, steht doch der ausschließlich christliche Character der Schule unzweifelhaft fest. Die Nothwendigkeit, diesen Character aufrecht zu erhalten, ergiebt

sich auch ganz abgesehen vom Artikel 24 der Verfassungs-Urkunde, wonach bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschule die confessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen sind, von selbst aus den Aufgaben der Volksschule.

Dem confessionellen Character der Volksschulen entsprechend sind auch die Schullehrer-Seminarien sämmtlich entweder evangelische oder katholische, dergestalt, daß an denselben entweder nur evangelische oder nur katholische Directoren und Lehrer angestellt, und zu demselben nur Zöglinge von der dem Character des Seminars entsprechenden Confession zugelassen werden dürfen.

Die Gymnasien und Progymnasien haben ebenfalls — mit Ausnahme von zwei Gymnasien, Erfurt und Essen — theils stiftungsmäßig, theils althergebracht einen gegenüber den betreffenden Kirchen wiederholt anerkannten confessionell evangelischen oder katholischen Character, so daß nur ganz ausnahmsweise in Nothfällen Lehrer von der dem Character der Anstalt nicht entsprechenden Confession an denselben würden fungiren dürfen. Diesen Character zu alteriren, ist abgesehen von den wichtigen innern Gründen, welche dagegen sprechen, schon den beiden Kirchen gegenüber nicht zulässig: sie würden darin mit Recht eine Beeinträchtigung ihrer mit dem Preußischen Staat und seiner Geschichte eng verwachsenen bevorrechteten Stellung erkennen und sich dagegen nicht ohne Grund auf Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde berufen. Die beiden Simultan-Gymnasien Essen und Erfurt sind von jeher unzweifelhaft ausschließlich christliche Anstalten und unterscheiden sich in der hier in Rede stehenden Beziehung von den übrigen Gymnasien nur darin, daß an ihnen sowohl katholische als auch evangelische Lehrer und Directoren angestellt werden können und hinsichtlich des Directors beide Confessionen alterniren.

Die Real- und höheren Bürgerschulen sind mit sehr vereinzelten Ausnahmen Communal-Anstalten und in der überwiegenden Mehrzahl ohne confessionellen Character.

Von den Universitäten endlich sind diejenigen zu Königsberg, Greifswald und Halle statutenmäßig confessionell evangelische Anstalten, diejenigen zu Bonn und Breslau haben einen paritätischen Character, welcher in den Statuten der erstern in solcher Weise ausgeprägt ist, daß an derselben nur evangelische und katholische Lehrer angestellt werden dürfen. In den Statuten der Universität Breslau findet sich dagegen keine ausdrückliche Bestimmung, welche unbestreitbar der Anstellung von Juden entgegengesetzt werden könnte. Die Universität zu Berlin hat keinen confessionellen, die theologische und philosophische Akademie zu Münster einen confessionell katholischen Character.

Aus Vorstehendem ergiebt sich für das Ressort der Unterrichts-Verwaltung, daß an öffentlichen Volksschulen, an Schullehrer-Semi-

narien, an Gymnasien und Progymnasien, sowie an den Universitäten zu Königsberg, Greifswald, Halle und Bonn und an der Akademie zu Münster Juden überhaupt nicht, an den Real- und höheren Bürgerschulen aber nur insofern als Lehrer angestellt werden dürfen, als dieselben weder bei ihrer Gründung, noch später durch besondere Erklärungen der Stifter einen die Anstellung von Juden ausschließenden confessionellen Character erhalten haben, resp. erhalten werden. Demgemäß werden auch nur an Schulen dieser Kategorie Juden zur Absolvirung des sogenannten pädagogischen Probejahrs zugelassen werden dürfen.

Hinsichtlich der Universitäten Berlin und Breslau ist, wie bemerkt, aus den Statuten ein Hinderniß gegen die Anstellung von Juden als Lehrer nicht zu entnehmen.

Zu Organen der Schulaufsicht, insbesondere zu Schulräthen, sind Juden, wegen der aus obigen Ausführungen sich von selbst ergebenden Bedenken, nicht geeignet.

Von den übrigen Aemtern im Ressort der Unterrichts-Verwaltung und von den Aemtern im Ressort der Medicinal-Verwaltung sind Juden als solche schon nach dem Gesetz vom 23. Juli 1847 nicht ausgeschlossen gewesen. Als Kreisphysiker fungiren bereits mehrere Juden.

Das Ressort der beiden geistlichen Abtheilungen des Ministeriums ist bei der vorliegenden Frage nicht unmittelbar betheiligt.

Die in dieser Darlegung enthaltenen allgemeinen Grundsätze sind der Natur der Sache nach weiter gehenden Ansprüchen und Besorgnissen wegen des nach Maaßgabe der Verfassungs-Urkunde zu Gewährenden gegenüber mannigfacher Erörterungen bedürftig. Dieselben finden sich in den Verhandlungen, zu welchen in dem Hause der Abgeordneten eine Petition des Ober-Rabbiners Sutro in Münster und eine solche des Dr. phil. Arnheim wegen Ableistung des Probejahrs an einem Gymnasium oder einer Realschule Veranlassung gegeben haben. Wir geben die hierauf bezügliche Auslassung des Herrn Ministers der Unterrichtsangelegenheiten vom 25. April d. J. vollständig und die vom 10. Mai im Auszug, sowie schließlich die von dem Regierungs-Commissarius in der Unterrichts-Commission abgegebene Erklärung, welche hauptsächlich die innere Seite der Frage betrifft, in der Hoffnung, daß diese Schriftstücke einen vollständigen Einblick in die Stellung gewähren, welche die Regierung zu der Frage einnimmt.

a.

Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten von Bethmann-Hollweg: Die Petition des Ober-Rabbiners Sutro in Münster, gleichlautend mit der vorjährigen, welche vom hohen Hause der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen worden, bringt unter Nr. 4 die Anstellung von Juden an Gymnasien zur Sprache. Ich habe in der vorigen Session keine Veranlassung gehabt, tiefer auf diese Frage einzugehen. Da sie aber diesmal wiederkehrt, der Petent und

in Uebereinstimmung mit ihm auch die Petitions-Kommission dieses hohen Hauses die empfohlene Berücksichtigung in dieser Beziehung als nicht erfolgt bezeichnet, sich nicht befriedigt erklärt, so bin ich genöthigt, tiefer auf die Sache einzugehen, sie in ihrem vollständigen Zusammenhange zu behandeln. Ich habe bei dieser Gelegenheit zugleich eine andere Petition, eines Dr. Arnheim, welche die Zulassung von Juden zu dem Probejahre der Schulamts-Candidaten betrifft, hier mit in Betracht zu ziehen, obgleich sie erst durch die Unterrichts-Commission in einem späteren Berichte zur Kenntniß des hohen Hauses kommen wird. Ich bin dazu veranlaßt, ja gewissermaßen genöthigt, weil auch das geehrte Mitglied für Berlin, Herr Dr. Veit, gestern auf diese Frage eingegangen ist. Derselbe in seiner Form so ansprechende Vortrag, der eine der meinigen entgegengesetzte Meinung vertrat, wird es gleichfalls rechtfertigen, wenn ich die Geduld des Hauses länger, als es sonst mein Wunsch wäre, in Anspruch nehme.

Ich darf vielleicht zuvörderst meine persönliche Stellung zu dem jüdischen Bekenntniß, zu den Juden überhaupt hier berühren. Ich darf es bezeugen, wenn es auch überflüssig sein sollte, daß mir die Widrigkeit, welche mir in der Erfahrung auch bei sonst sehr freigesinnten Männern begegnet, natürlich fremd ist, vielleicht deshalb, weil ich von jeher den trefflichsten und tüchtigsten Männern jüdischer Abkunft begegnet, sie selbst zu meinen näheren Freunden zu rechnen hatte, deren Mehrzahl freilich im weiteren Verlauf ihrer Lebens-Entwickelung, nachdem sie lange die Früchte christlicher National-bildung, wie sie bei uns in Deutschland besteht, genossen hatten, nach langsamer oder schneller reifender Ueberzeugung im Haupt- und Kernpunkt sich bewogen fand, die Waffen zu strecken und zum christlichen Bekenntniß überzutreten. Aber nicht auf subjective Gefühle, sondern auf die Rechts-Ordnung unseres Staates, auf das Gesetz, vor dem sich Jeder pflichtmäßig beugen muß, darauf kommt es in diesem Falle an. Dies Gesetz aber ist, darüber herrscht keine Meinungs-Verschiedenheit, unser Staatsgrundgesetz, die Verfassungs-Urkunde in den Artikeln 12 und 4, bei deren Auslegung ich nicht gemeint bin, auf historische, an sich nicht verwerfliche, aber doch immer schwankende Motive zurückzugehen, was dieser oder jener Factor der Gesetzgebung, diese oder jene Fraction dieses und des anderen Hauses sich dabei gedacht hat, sondern ich halte mich einfach — und es scheint mir dieses in der That der einzig sichere Auslegungs-Grundsatz — ich halte mich einfach an das, was das Gesetz nach seinem buchstäblichen und Zusammenhangs-Sinne wirklich sagt und will, und ich glaube, daß es in diesem Falle vollkommen ausreicht, wenn man sich jeder an sich verwerflichen captiösen Auslegung enthält.

Nicht unbemerkt darf ich indessen lassen, daß eben mit Rücksicht auf diese schwankenden historischen Motive auch die Auslegung fac-

tisch geschwankt hat, daß man in Bezug auf die Fragen, die mein Ressort betreffen, in der ersten Zeit, in der Ueberraschung des ganz Neuen, was die Verfassungs-Urkunde gebracht hatte, auf diesem oder jenem Punkte zu weit gegangen und dann in Folge der Reaction auch wieder zu weit zurückgegangen ist.

Der Artikel 12 der Verfassungs-Urkunde gewährleistet die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte allen Gliedern unseres Staates ohne Unterschied des Bekenntnisses. Er handelt damit nicht unmittelbar von der Anstellungsberechtigung der Nichtchristen, mittelbar aber dennoch, insofern nämlich, als das Staatsbürgerrecht der volle status civilis et publicus, die wesentliche Vorbedingung der Bekleidung aller öffentlichen Aemter ist. Er fügt dann unmittelbar als beschränkende Bedingung hinzu, daß erst die jenen Rechten entsprechende Pflicht erfüllt, daß unter allen Umständen von jedem Staatsbürger das geleistet werden müsse, was die Stellung, die er auf Grund dieser Berechtigung erhält, ihm auferlegt. Der Artikel 4 ist eigentlich sedes materiae. Er sagt ausdrücklich, daß die öffentlichen Aemter Allen ohne Unterschied gleich zugänglich sein sollen. Er verlangt jedoch die Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen. Darunter ist zunächst die Reihenfolge gesetzlicher Leistungen, es sind die Stadien der Ausbildung zu verstehen, die innegehalten werden müssen, um ein bestimmtes Amt zu erlangen. Mehr suche ich darin nicht und mehr beabsichtige ich auch nicht, daraus zu deduziren, daß etwa auf frühere Gesetze, etwa auf das Gesetz von 1847 zurückzugehen sei. Es ist dieses nach der von der Staats-Regierung angenommenen Auffassung nicht mehr anwendbar auf den Artikel 109 der Verfassungs-Urkunde, also hier nicht einschlagend. Ferner redet der Artikel 4 nur von den zu dem Amte „Befähigten“ und versteht auch hierunter zunächst ohne Zweifel nur die intellectuelle Befähigung, die technische Vorbereitung, die zu einem Amte, das Jemand bekleiden will, verlangt wird. Ich werde jedoch später hierauf noch zurückkommen, inwieweit die intellectuelle Befähigung von Anderem, was das Amt erfordert, getrennt werden kann.

Also ist nun mit Rücksicht auf diese klare und nicht zu deutelnde Bestimmung unseres Staats-Grundgesetzes der Preußische Staat etwa ein religionsloser? ist es bei uns gelungen, was noch nie in irgend einem Staate gelungen ist, absolut in allen Beziehungen im öffentlichen Leben von dem Religiösen zu abstrahiren? Es ist zunächst nur dadurch erreicht, daß in Beziehung auf das Staatsbürgerrecht und auf die öffentlichen Aemter im Allgemeinen von der Religion abstrahirt werden soll, gerade so, wie ja auch davon abstrahirt wird, wenn ein Streit um Mein und Dein in Frage ist, wie da der Richter, ohne Rücksicht darauf, ob er mit einem der streitenden Theile in religiöser Gemeinschaft steht, unparteiisch zu urtheilen verpflichtet ist, indem die Religion bei der Eigenthumsfrage gar nicht

in Betracht kommt, ihn vielmehr verpflichtet, von dem verschiedenen Bekenntnißstande zu abstrahiren. Ebenso sind wir nach unserem Staatsgrundgesetz in Bezug auf das Staatsbürgerrecht und die allgemeine Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zu thun verpflichtet.

Allein wenn ein Gesetz in seinem Zusammenhange verstanden werden muß, so kommt allerdings auch der Artikel 14 der Verfassung hier unmittelbar in Betracht. Der Artikel 14 unseres Staatsgrundgesetzes spricht von Staats-Einrichtungen, die mit der Religionsübung im Zusammenhang, oder, wie der Abgeordnete für Hagen hinzugesetzt hat, in einem gewissen Zusammenhang, ja in irgend welchem Zusammenhang, aber in einem wahren Zusammenhange stehen. Bei diesen Einrichtungen des Staates soll das Christenthum die Grundlage und maßgebend sein, und zwar unbeschadet der im Artikel 12 — so heißt es ausdrücklich — gewährleisteten religiösen Freiheit. Liegt nun etwa hierin ein Widerspruch, ein Dualismus? In keiner Weise, denn das Christenthum ist geschichtlich die Quelle aller Freiheit, alles dessen, was wir Freiheit nennen, gewesen. Denn das können wir nicht mehr Freiheit nennen, meine Herren, wie sie im Alterthume bestand, wo 20,000 Bürger hundert Tausende geknechtete Bundesgenossen und Millionen der Willkür Preis gegebene Sklaven beherrschten. Das Menschenrecht und alle darauf gegründeten politischen und religiösen Freiheiten sind eine Frucht des mit dem Christenthum in die Weltgeschichte neu eingetretenen Prinzips. Vor Allem die religiöse Freiheit, das heißt die Freiheit des Einzelnen, in dieser höchsten Beziehung sich frei zu bestimmen, zutretend oder negirend zu verhalten; sie ist eine Frucht des Christenthums. Denn, wie ich es schon früher bezeugt, weder der heidnische noch der jüdische Staat, der unduldsamste, konnte diese Freiheit gewähren, nur der christliche vermag es.

Wenn unser Staatsgrundgesetz Einrichtungen unterscheidet, so kommt es also unmittelbar auf die Natur dieser Verhältnisse und Einrichtungen an; es kommt darauf an, ob sie mit der Religionsübung im Zusammenhang stehen oder nicht, und, wie ich hier unmittelbar andeuten will, daraus ist auch für diejenigen Aemter, die meinem Ressort angehören, eine Einschränkung des Artikels 4 abzuleiten. Ein Unterschied ist zu machen. In den rein staatlichen, rein bürgerlichen Verhältnissen und Einrichtungen soll ein Unterschied mit Rücksicht auf das Bekenntniß nicht gemacht werden, er soll nicht in das, was nicht religiöser Natur ist, hineingetragen werden. Und das ist es doch, meine Herren; es ist der Mißbrauch des Heiligen, der, vielfach geübt, so lebhaften Widerspruch, so schmerzliche Gefühle hervorgerufen hat, namentlich in Bezug auf die Mitbürger jüdischen Bekenntnisses. Man machte einen bösen Unterschied, indem man den Staatsbürgern christlichen Bekenntnisses Privilegien zusprach,

diese also gleichsam zu dem herrschenden, und die jüdischen Mitbürger zu einem schlechthin dienenden, abhängigen, hörigen Volke machen wollte. Und das ist der Punkt, wo mein Weg und der des geehrten Abgeordneten für Naugard auseinandergehen.

Mit dem Staatsbürgerrecht ist dem Juden nicht nur die vollberechtigte persönliche Stellung in allen bürgerlichen Verhältnissen, sondern auch das Recht der Vertretung in der Commune, im Kreise, der Provinz und in der Landesvertretung unwidersprechlich gewährt. Es ist ihm gleichfalls der Zugang zu den obrigkeitlichen Aemtern unzweifelhaft eröffnet, sowohl in der städtischen Commune zu magistratischen und Bürgermeister-Aemtern, als auch in der ländlichen Commune, zu den Schulzenämtern; wenngleich dies Amt, was ich bedauere, nach den bestehenden ländlichen Gemeinde-Verhältnissen, wenig mehr von der obrigkeitlichen Natur, sondern mehr die eines Schreibers höherer Behörden an sich trägt. Gott gebe, daß dies durch eine tüchtige ländliche Gemeinde-Verfassung anders werde. Ich glaube, wenn der geehrte Abgeordnete für Naugard sich einige Mühe geben wollte, er würde die trefflichen Pommerschen Landleute sehr leicht darüber aufklären. Im Staatsdienste ist die ganze Laufbahn der Verwaltungsstellen den Juden unverschränkt eröffnet, und wie ich bereits bei der Revision der Verfassungs-Urkunde äußerte, Alles dies ist eine Sache der Gerechtigkeit. Wenn der Jude zu den Bedürfnissen des Staates steuert, wenn er das Vaterland mit seinem Blute vertheidigt, so muß er auch zu jeder öffentlichen Stellung berechtigt sein, die er einzunehmen befähigt ist. Das gerade ist es, was von dieser ehrenwerthen Klasse unserer Mitbürger hauptsächlich ins Auge gefaßt wird. Es ist die volle Ehre des Staatsbürgers, zugleich die volle Ehre gesellschaftlicher Gleichstellung, insofern sie durch ihre Bildung darauf Anspruch haben, die ihnen bereits seit länger als einem halben Jahrhundert in unserm Staate bereitwilligst eingeräumt worden ist. Bei dieser Gelegenheit lassen Sie mich auch das berühren, was der geehrte Abgeordnete für Naugard gestern sagte: daß die Juden in gesellschaftlichen Kreisen (denn von der Kirche war nicht die Rede) an der edelsten Unterhaltung durch Aufführung von Gesängen christlichen Inhaltes theilnehmen. Ich kann in dieser Beziehung ebensowenig mit dem geehrten Abgeordneten für Naugard, als mit dem geehrten Abgeordneten für Hagen sympathisiren. Ich habe hier in Berlin bei der Aufführung solcher Gesänge einen Knaben, dann Jüngling jüdischer Abkunft mitwirken sehen, und ich zweifle nicht daran, daß gerade diese Theilnahme mit dazu beigetragen hat, in ihm den edelsten Tondichter unserer Tage auszubilden, der, nachdem er zu dem christlichen Bekenntnisse übergetreten war, durch tief christliche Schöpfungen uns noch erbaut, gewiß auch den geehrten Abgeordneten für Naugard erbaut. So mag dies Verhältniß der Weg sein, unsere jüdischen Mitbürger in freiester Weise

in die christlich nationale Bildung mit hineinwachsen zu lassen und für diese die edelsten Kräfte zu gewinnen.

Aber die Frage ist die: ist nun, weil das staatsbürgerliche Recht und die Befähigung zu den öffentlichen Aemtern den Juden im Allgemeinen ertheilt worden ist, weil in diesen Beziehungen von der Religion abstrahirt werden soll, ist damit auch die Schule religionslos geworden? oder gehört sie zu den Einrichtungen, die nach Artikel 14 mit der Religionsübung im Zusammenhang stehen, und muß deshalb bei ihr die christliche Religion zu Grunde gelegt werden? So ist die Frage zu stellen. Denn auch der orthodoxe Rabbiner Sutro beabsichtigt ja nicht etwa jüdisch-talmudisches Wesen in die Schule einzuführen, sondern wünscht, daß in der Schule von aller Religion abstrahirt werde, damit auch jüdische Lehrer an ihr wirken können. Insofern muß ich dem Abgeordneten für Hagen Recht geben, daß hier nicht blos die Juden, sondern auch alle Dissidenten mit in Frage kommen. Das Gesetz verläßt uns hier, specieller gesetzlicher Bestimmungen entbehren wir in dieser Beziehung, da, wie schon erwähnt, das Gesetz vom Jahre 1847 nicht mehr zur Anwendung kommen kann, und darf ich hinzusetzen, insofern die gesetzliche Bestimmung der vorliegenden Frage, sei es durch Ordnung der Verhältnisse der Juden überhaupt, sei es durch das Unterrichtsgesetz, in Aussicht steht, so wird die Erfüllung dieser Aussicht nicht geringen Schwierigkeiten begegnen, Schwierigkeiten, auf die auch der Abgeordnete für Hagen schon hingewiesen hat. Um so wichtiger ist es, die Anwendung der allgemeinen grundgesetzlichen Bestimmungen zu vermitteln durch nähere Betrachtungen der Natur der Verhältnisse selbst, die, wenn sie dem Abgeordneten für Berlin auch schwankend und vieldeutig erscheinen, doch ihre nähere Bestimmung längst gefunden haben, theils durch das dem Gesetz gleichgeltende oder ihm selbst vorgehende Statut einer Lehranstalt, theils durch das Herkommen, welches gleichfalls, wo Gesetze fehlen, an deren Stelle tritt. Dies Herkommen hat hier eine um so größere Bedeutung, weil es sich zusammensetzt aus Handlungen der Verwaltung und den entsprechenden Erwartungen des Theils der Nation, der zunächst dabei interessirt ist, so daß man in diesem Zusammenhange sagen kann, es gebe ein administratives Recht, das wenigstens so lange im Besitz zu schützen ist, bis es durch ein höheres Gesetz beseitigt wird.

Sehen wir uns nun die Natur der Sache an, so kommt vor Allem in Betracht, worauf auch schon der geehrte Abgeordnete für Berlin hingewiesen hat, daß es sich in der Schule nicht blos um den Unterricht, sondern auch um die Erziehung handelt. Er hat daran erinnert, daß alle Erziehung einen religiös-sittlichen Character an sich trage. Und so ist es! Die Erziehung ist bedingt durch den Einfluß von Person auf Person, des Lehrers auf den Schüler, wobei der ganze Mensch in Betracht kommt, und die Scheidung der Seelen-

kräfte, wie berechtigt sie an sich sein mag, zurücktritt. Nur der ganze Einfluß des Lehrers auf den Schüler, aus der innersten Persönlichkeit heraus, kann den Schüler wahrhaft bilden. Denn eben diese Einheit von Erziehung und Unterricht ist es, was wir Bildung nennen. Nun aber ist unsere Nationalbildung keine andere, als eine christliche Bildung. Es ist ebensowenig möglich, sie von dieser christlichen Grundlage loszulösen, als von der spezifisch nationalen. Sie erstreckt ihren Einfluß bis in die fernsten Regionen, selbst unsere Poesie und Philosophie ruht auf christlicher Weltanschauung, an welcher eben deshalb auch der gebildete Jude partizipirt; er genießt ihre Früchte, wenn er sich auch gegen Stamm und Wurzel überzeugungstreu verwahren muß.

In der Schule nun tritt freilich dieser christliche Character der nationalen Bildung in größerem oder geringerem Maaße hervor, je nachdem das Moment der Erziehung darin ein bedeutendes ist. Am entschiedensten in der Elementarschule, die mehrklassige Stadt- und die Rectoratschule und das Schullehrer-Seminar mitbegriffen. Hier waltet absolute Einheit von Unterricht und Erziehung, da es sich um die Kindheit und das einfache Volk handelt. Deshalb ist nicht zufällig, sondern rationell, d. h. aus der Sache selbst heraus, die Elementarschule in Preußen von jeher für eine confessionelle erklärt worden. Wir haben evangelische, wir haben katholische Elementarschulen, wir haben mit Rücksicht auf die Minorität unserer jüdischen Mitbürger jüdische Elementarschulen. Und hier zeigt sich wieder die Gleichberechtigung in Commune und Staat. Es ist dies altpreußisches Verwaltungsrecht, wenn auch nicht durch ein eigentliches Gesetz angeordnet. Bereits die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. October 1821 hat diesen Grundsatz ausgesprochen, daß möglichst Simultan-Elementarschulen zu vermeiden, also Elementarschulen möglichst confessionell einzurichten seien, und die Circular-Verfügung vom 7. April 1822 hat ihn allen Behörden zur Nachachtung vorgeschrieben, also dasselbe, was unsere Verfassungs-Urkunde im Artikel 24 als Princip des künftigen Unterrichts-Gesetzes aufstellt. Die confessionelle Natur der Elementarschule zeigt sich zunächst bei dem Unterrichte und der Erziehung selbst; beide sollen nicht blos stillschweigend, sondern ausdrücklich und immer wieder auf christliche Grundsätze, auf den Kern des Christenthums zurückgeführt werden. Eben deshalb wird auch das Lehrerpersonal der Elementarschulen diesen confessionellen Charakter an sich tragen müssen; desgleichen das Aufsichtspersonal wird hiernach nur ein christliches sein können. Die Aufsicht über christliche Schulen wird nimmermehr jüdischen Beamten anvertraut werden können und ich glaube in dieser Beziehung mich eines weit überwiegenden Einverständnisses zu erfreuen. Ein Jude wird also, wenn er Schulze ist, nicht in den Vorstand der Land-Elementarschule eintreten können; er wird, wenn er Mitglied

des Magistrats ist, nicht in der Schuldeputation Aufsichtsbeamter über christliche Schulen sein können. Ebensowenig Schulrath, oder Mitglied der Unterrichtsabtheilung im Ministerio, noch die Stelle einnehmen können, welcher ich gegenwärtig vorzustehen die Ehre habe, weil mit diesen Aemtern weit überwiegend die Beaufsichtigung und Leitung christlicher Schulen nach christlichen Grundsätzen verbunden ist.

Den reinen Gegensatz zu der Elementarschule bildet in Beziehung auf das Verhältniß des Unterrichts und der Erziehung die Hochschule. Die Universität ist zwar nicht wie die Akademie der Pflege der Wissenschaften um ihrer selbst willen ausschließlich gewidmet, sondern auch sie hat es zu thun mit dem Unterricht und der Bildung der Jugend, aber der dem Mannesalter sich nähernden Jugend unseres Volkes, bei welcher eben deshalb die Erziehung zurücktritt; denn die akademische Disciplin hat bekanntlich einen mehr rechtlichen Character. Wenn nun also überwiegend der Unterricht Sache der Universität ist, ist deshalb von dem christlichen Character unserer Nationalbildung hier schlechthin abzusehen? Ich beantworte diese Frage nicht unmittelbar, sondern bemerke nur thatsächlich, daß, wenn vom confessionellen Character der Universitäten die Rede ist, factisch ein rechtlicher Unterschied besteht.

Wir haben eine Reihe von Universitäten, die einen bestimmt confessionellen Character an sich tragen, mehrere, die dem evangelischen Bekenntniß angehören, eine, die Akademie in Münster, welche entschieden katholisch ist. Wir haben eine Universität, welche nach ihren Statuten einen entschieden ausgesprochenen paritätischen Character hat, d. h. es soll das evangelische und katholische Bekenntniß mit gleichem Recht darin bestehen, es ist die Universität Bonn, und auch hier auf Grund dieser ausdrücklich statutarischen Bestimmung halte ich die Anstellung jüdischer Lehrer nicht für zuläßig. An zwei Anstalten, die vermöge ihrer Statuten einen solchen confessionellen Character nicht an sich tragen, es sind die Universitäten Berlin und Breslau, ist eben deshalb kein Hinderniß vorhanden, daß jüdische Männer Lehrämter bekleiden können. Wirklich sind mehrere solche theils von der früheren Verwaltung, theils von mir angestellt worden. Indessen kommt bei der Universität, insofern sie Lehranstalt ist, das Lehrfach in Betracht, wie sie sich ja auch in mehr objectiver Auffassung der Wissenschaft in mehrere Facultäten theilt. Es entsteht daher die Frage, für welche Lehrfächer das religiöse Bekenntniß in Betracht gezogen werden muß. Faßten wir die intellectuelle Befähigung allein ins Auge, so würde davon ganz abstrahirt werden können. Aber insofern kommt das religiöse Bekenntniß auch hier in Betracht, als eine Einheit des Denkens und des Fürwahrhaltens, des Glaubens doch schlechterdings durch die menschliche Natur geboten ist. Auch die Lehre und der Unterricht haben ein sittliches Element, weil sie es mit der Wahrheit zu thun haben. Wer erkennt und empfin-

det es nicht als ein wenigstens die Sittlichkeit Gefährdendes, wenn auch nicht Ausschließendes, wenn ich etwas lehren soll, was ich nicht für wahr halte? Ich kenne einen jüdischen Mann strengster Observanz, und er ist gestern auch von dem Abgeordneten Dr. Veit genannt worden, einen selten begabten Philologen, und ich darf auch sagen Philosophen, insofern er sich erfolgreich mit der Geschichte der Philosophie beschäftigt hat, der in rein geistigem Interesse die Mystiker des Mittelalters, ja die Schriften Luthers ohne Zweifel mit gleich glücklichem Erfolg studirt. Warum würde es unser Gefühl verletzen, wenn dieser Mann christlich-theologische Vorträge hielte? Und gilt nicht dasselbe von jenem Anderen, der gleichfalls von Herrn Dr. Veit angezogen wurde, ohne genannt zu werden, der so scharfsinnige Untersuchungen über die Kirchengeschichte des Mittelalters, über die pseudisidorischen Decretalen angestellt hat? Warum wäre es nicht statthaft, wenn er als Kirchenrechtslehrer angestellt würde, oder als Historiker die Geschichte der Römischen Kirche oder der Päpste vortragen wollte? Es ist eben dieses, daß Niemand etwas lehren soll, was er nicht im innersten Grunde seiner Ueberzeugung für wahr hält, und insofern sind wir auch berechtigt, Christliches zu verlangen. Sollte ein Historiker — er wäre jüdischen Glaubens, oder christlichen Bekenntnisses — in der Weise, wie der berühmte Englische Historiker Gibbon, die Geschichte des Christenthums in der Römerzeit erzählen, wie es in seinem bekannten Werke zu Tage liegt, wäre es an einer christlichen Anstalt, wir würden dem mit Recht entgegen treten und sagen können: Du verletzest das Recht der Anstalt, indem Du so lehrst. Aber allerdings giebt es andere Lehrfächer: Mathematik, Physik und andere Zweige der Naturwissenschaft, wo, wenn der Lehrer in den Gränzen seiner Wissenschaft bleibt, und nicht etwa, wie häufig heutzutage vorgekommen ist, der Naturforscher sich zum Philosophen oder Theologen aufwirft, nicht überhaupt die Existenz alles dessen, was er nicht mit dem Mikroskop entdecken, oder was er nicht messen, zählen oder wägen kann, leugnet — wenn er die Gränzen seiner Wissenschaft nicht so unwissenschaftlich überschreitet, Jeder, welchem Bekenntniß er auch angehört, mit dem größten Nutzen wirken wird; und Jeder, der die Gabe dazu hat, wird auch zu solchen Lehrämtern befördert werden können.

Ich komme endlich auf die Gymnasien und Realschulen, von denen zunächst hier die Rede ist, das heißt die Unterrichtsanstalten, welche die allgemeine, vorbereitende wissenschaftliche Bildung der höheren Klassen unserer Nation fördern sollen. Auch hier ist man geneigt, zwischen den verschiedenen Lehrfächern zu unterscheiden. Man sagt — und dies hat sehr viel Scheinbares für sich — sollte nicht ein jüdischer Mathematikus, ein Lehrer der Physik, wie an der Universität, so auch an den Gymnasien, zumal in den höheren Klassen mit gutem Erfolg und ohne allen Schaden für das christliche Be-

kenntniß lehren können? Wer hat nicht die Erfahrung gemacht; ich selbst bin in dem Fall, von einem jüdischen Lehrer das, was ich von Rechenkunst und Buchführung verstehe, und was ich von der höheren Mathematik weiß, erhalten zu haben. Aber auch hier kommt in Betracht, daß das Gymnasium nicht blos unterrichten soll, sondern daß es auch mit der Erziehung zu thun hat, daß es wesentlich Erziehungs-Anstalt ist. Deshalb ist es wieder nicht blos zufällig, sondern nach meiner Auffassung durchaus anzuerkennen, daß unsere Gymnasien, deren Geschichte drei Jahrhunderte alt ist, bis in das sechszehnte Jahrhundert zurückgeht, zum großen Theil statutarisch-confessioneller Natur sind. Ich erinnere nur an den Einfluß, der in der Geschichte der Gymnasien, der Gelehrtenschulen, von evangelischer Seite durch Melanchthon, von römischer Seite durch die Jesuiten geübt worden ist, um klar zu machen, daß die älteren Anstalten der Art ihres Ursprunges wegen nicht anders als confessionell sein konnten. Aber nicht blos die Statuten, auch das Herkommen ist in Betracht zu ziehen, und namentlich das Herkommeu in Preußen. Es ist behauptet worden, die confessionelle Natur, sofern sie neuen Ursprungs sei, datire von der Verwaltung des vorigen Ministeriums.

Meine Herren! Sie ist unendlich älter. Sie hat sich unmittelbar gebildet, als größere Provinzen von vorherrschend katholischem Bekenntniß mit dem Preußischen Staat vereinigt wurden. Friedrich II., als er Schlesien erwarb, fand eine ganze Reihe von Schulen vor, die in den Händen von Jesuiten waren, also einen entschieden römisch-katholischen Character hatten, und deren confessionellen Character zu erhalten er sich für verpflichtet hielt. Ganz dasselbe hat sich ereignet bei dem Erwerbe der Rheinprovinz. Auch hier war eine Reihe von Anstalten von entschieden katholischem Bekenntnisse, die erhalten wurden; die Preußische Regierung aber hielt sich für verpflichtet, daneben auch noch Anstalten zu begründen, denen sie mit Rücksicht auf die evangelischen Einwohner ebenso bestimmt einen evangelischen Character aufdrücken mußte. So ist das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Cöln entstanden — um nur Ein Beispiel anzuführen — neben dem katholischen, was damals noch bestand, und dem ein zweites aus derselben Rücksichtnahme für die katholische Bevölkerung in diesem Jahre an die Seite treten soll.

Noch ein anderes, wenig erfreuliches Ereigniß hat gleichfalls zur confessionellen Ausprägung der Gymnasien beigetragen, nämlich der Kampf der Confessionen um die Natur einer solchen Lehranstalt. Das Gymnasium zu Düsseldorf ist auf diese Weise unmittelbar nach der Besitznahme der Rheinprovinz im Jahre 1815 Gegenstand eines solchen Kampfes geworden, in dem schließlich die römische Confession mit Rücksicht auf die zu Grunde liegenden Stiftungsfonds Sieger geblieben ist. Dieser confessionelle Character der Gymnasien äußert sich nun zunächst und hauptsächlich in den

Lehrern. Entsprechend dem Character der Anstalt sind nur Lehrer der einen oder anderen Confession angestellt worden und dürfen auch nur angestellt werden. Man hat behauptet, es sei dies Herkommen kein constantes gewesen, und in gewissem Sinne muß ich das einräumen. Es hat die Verwaltung in der ersten Zeit nach Annahme unseres neuen Staats-Grundgesetzes geschwankt, und ich werde auf einen Fall und die Früchte, welche er getragen hat, nachher noch zurückkommen. Gegenwärtig besteht nur noch ein Fall der Art, auf den gleichfalls ein Abgeordneter gestern hingewiesen hat, wo ein jüdischer Hülfslehrer, das heißt nur zur Aushülfe und nicht etatsmäßig, angestellt ist.

Ich habe behauptet, daß diese Einrichtung rationell sei, weil es bei den Gymnasien nicht blos auf den Unterricht, sondern auch auf die Erziehung abgesehen sei und abgesehen werden müsse. Das Gymnasium ist, ähnlich wie die Elementarschule, eine Einheit und trägt in allen seinen Einrichtungen den bestimmten Character eines Bekenntnisses. Es steht in dieser Beziehung in naher und in nächster Verbindung mit der Religionsübung, wie der Artikel 14 der Verfassung sie bezeichnet. Es ist an allen diesen Gymnasien mit Rücksicht auf ihre confessionelle Natur offiziell ein Religionslehrer angestellt. Er unterrichtet in der Schule nach ihrem Bekenntniß, nur mit Dispensation derjenigen Schüler, die dem Bekenntniß nicht angehören. Es hat das Gymnasium gemeinsame Religionsübungen, die gleichfalls dem confessionellen Character sich anschließen; es hat sein Wochen- und Tages-Morgengebet, es hat seine Sonntagsfeier und vielfach auch einen gemeinsamen Kirchenbesuch, von dem gleichfalls diejenigen Schüler, die dem Bekenntniß der Schule nicht angehören, namentlich die jüdischen Schüler, dispensirt sind. Diese waren bisher auch an ihren Feiertagen und Sabbathen von dem Schreiben in der Schule dispensirt; nach der Einrichtung, die ich getroffen habe, können sie, wenn die Eltern es verlangen, an diesem Tage von dem Besuch der Schule dispensirt werden. Derselbe confessionelle Character bestimmt auch den Unterricht und die Disciplin, die nach ausgesprochenen christlichen Grundsätzen verwaltet werden.

Der geehrte Abgeordnete für Berlin hat gesagt, es müsse auch auf den Gymnasien die Wissenschaft um ihrer selbst willen betrieben, sie dürfe nicht sein ancilla theologiae. Ich bin im Prinzip mit ihm einverstanden, aber die Folgerung leugne ich, und statt aller weiteren Ausführungen will ich meine Gedanken durch ein Beispiel klar machen. Der berühmteste Geograph unserer Zeit, der uns erst vor kurzer Zeit entrissen worden, der die Erdkunde umgeschaffen hat, wie kein Anderer, hat er seine Wissenschaft nicht wissenschaftlich um ihrer selbst willen betrieben, als er seinen unzähligen Schülern zur Freude und innersten Erquickung überzeugend nachwies, daß das israelitische Volk vorsehungsvoll von Gott an die Stelle des Erdballs geführt worden, von der aus die vorausgesehene, geweissagte

edelste Frucht ihrer Gotteslehre das Christenthum befruchtend über den Erdball sich verbreiten konnte und sollte? Hat er hier nur der Theologie, irgend welcher Auffassung des Christenthums gedient, oder hat er seine Wissenschaft in dem durch das Christenthum der ganzen Menschheit aufgegangenen Licht gelehrt? Das darf aber nur in einer christlichen Lehranstalt mit voller Berechtigung auftreten und gelehrt werden.

Derselbe geehrte Abgeordnete hat geltend gemacht, es sei doch zum Theil heidnische Wissenschaft, die in der gelehrten Schule mitgetheilt werde. Gewiß, das herrlichste, was das Alterthum hervorgebracht hat, wird unserer Jugend zur Erquickung und Bildung mitgetheilt. Aber wie soll es mitgetheilt werden? Freilich nicht mit Einmengung biblischer Phrasen, die nirgends berechtigt sind, wohl aber mit der Beurtheilung, die von dem christlich-sittlichen Standpunkte jedem christlichen Lehrer zur Hand sein soll, also auch mit Bezeichnung und Warnung vor den sittlichen Flecken, von denen das Heidenthum sich nicht frei gehalten hat.

Endlich hat der verehrte Abgeordnete noch geltend gemacht: der sittlich-religiöse Geist, das wahrhaft Bildende sei doch in der That nur das, was den Juden und Christen gemein sei, und dies genüge in der Schule. In dieser Beziehung muß er uns doch wohl das Urtheil überlassen, ob wir so wohlfeilen Kaufs den Kern unserer Gotteslehre darangeben wollen. Wenn auch von der Verschiedenheit theologischer Auffassung, selbst von der Verschiedenheit der Kirchenlehre abgesehen wird: das wesentlich Unterscheidende bleibt eben das, wozu sich der Jude nicht entschließen kann, und worauf wir nicht verzichten können, nämlich das persönliche Verhältniß, in welchem alle, die sich Christen nennen, zu dem Erlöser stehen sollen.

Endlich auch die Grundsätze der Disziplin, der Erziehung, die der Director, das gesammte Lehrercollegium und jeder einzelne Lehrer vertritt, müssen mit voller Berechtigung christliche sein. Es muß möglich, es muß berechtigt sein, was ich vor Kurzem noch bei der Abiturienten-Prüfung des ältesten Gymnasiums hiesiger Stadt mit Freude gehört habe, daß der Director, indem er die Abiturienten entließ, unter welchen auch mehrere jüdische Jünglinge waren, ihnen mit christlicher Wärme das Centrum christlicher Lehre und Lebens ans Herz legte, indem er diesen jüdischen Jünglingen sagte, an dem Religions-Unterrichte hätten sie zwar nicht Theil genommen, aber er hoffe, daß der in der Schule waltende christliche Geist auch für ihr ganzes Leben seine Früchte tragen werde. Es muß, wie gesagt, dies vollkommen berechtigt sein. An einem nicht christlichen Gymnasium würde mit gutem Grunde der jüdische Lehrer dagegen Einspruch erheben. Oder es müßte der jüdische Lehrer so weit gehen, wie einst ein von dem Ministerium Ladenberg angestellter Director eines evangelischen Gymnasiums gethan, der aus einer vielleicht ver-

zeihlichen, aber gewiß nicht berechtigten Condescendenz seinen Schülern im Griechischen den Ausspruch Christi:

„Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben"

in Griechischem Urtext als Paradigma hingab, in der Meinung, sie damit auch in christlicher Erkenntniß zu fördern. Wer fühlt nicht hier den inneren Widerspruch, das Verwerfliche in der Unmöglichkeit, daß der Jude eben Alles das leiste, was die christliche Schule von einem Lehrer verlangt?

Auf diesen Sach- und Rechtsbestand unserer Gymnasien haben die Eltern, die uns ihre Söhne anvertrauen, hat, um mich dieses Ausdruckes zu bedienen, das christliche Publicum, haben beide christlichen Confessionen einen berechtigten Anspruch, und es hängt insofern nicht, wie gestern von dem mehrgedachten Abgeordneten behauptet wurde, von dem jeweiligen Unterrichts-Minister ab, beliebig promiscue an der katholischen Schule evangelische und an der evangelischen Schule katholische Lehrer, oder endlich an beiden auch jüdische Lehrer anzustellen. Ist das Herkommen auch noch nicht Gesetz, so ist es doch Recht, ein administratives Recht, dessen Uebertretung nach meiner Auffassung Rechtsverletzungen zur Folge haben würde, zu denen ich mich nimmermehr entschließen könnte.

Aus demselben Grunde glaube ich auch, Schulamts-Candidaten anderen Bekenntnisses, als das einzelne bestimmte Gymnasium ist, zum Probejahr an demselben nicht zulassen zu dürfen, und ich glaube, wenn ich mich näher darüber ausspreche, so wird der vermeintliche Widerspruch der Erklärungen meines Commissarius vollständig beseitigt sein. Ich halte dies nämlich weder für möglich noch billig. Denn der Schulamts-Candidat ist während des Probejahres, wenn auch noch nicht angestellt, dennoch thatsächlich Lehrer, wahrhaft Lehrer der Klasse, die seiner Pflege übergeben ist, und jeder Gedanke an ein experimentum in anima vili, d. h. an ein Lehren, welches nicht durch innere Betheiligung mit voller Wahrhaftigkeit und gleicher Empfänglichkeit von der anderen Seite stattfände, ist natürlich ausgeschlossen. Es tritt aber dem ersten Grunde ein zweiter hinzu. Es würde nämlich der jüdische Schulamts-Candidat, welcher zu dem Probejahre zugelassen würde, in seiner Erwartung getäuscht, es würde in ihm die Erwartung angeregt werden, daß er an einer gleichen Anstalt, wie die ist, wo er seine Probe leistet, künftig eine Anstellung finden könne, und da dies nach administrativem Herkommen nicht zulässig ist, so darf er auch in dieser Beziehung nicht durch ein entgegengesetztes Verfahren getäuscht werden. Die Stellung als Hülfslehrer, wozu er etwa gelangen dürfte, ist aber, wie auch mein Vertreter angeführt hat, eine viel zu zufällige und zu wenig Aussicht gebende, als daß irgend einem jü-

dischen Jünglinge gerathen werden könnte, in dieser Erwartung auf das Probejahr sich einzulassen.

Die Realschule, die jüngere Schwester des Gymnasiums, wie wir sie in dem vorigen Jahre nannten, hat allerdings noch nicht überall einen bestimmt ausgeprägten confessionellen Character. Sie hat es jedoch — und ich glaube auch in dieser Beziehung mich der Zustimmung der großen Majorität unseres Volkes wenigstens zu erfreuen — weil sie auf höhere wissenschaftliche Bildung angelegt ist, gleichfalls mit christlicher Bildung zu thun, ist insofern eine christliche Anstalt. Die Realschule wird vielfach auch Einrichtungen christlicher Religionsübungen besitzen, wie es schon in Bezug auf das Gymnasium bemerkt worden ist. Allein sie hat, wie schon gesagt, keinen so bestimmt ausgeprägten confessionellen Character. Es wird daher ihrer ferneren Entwickelung in der Zukunft zu überlassen sein, ob sie diesen annehmen, oder sich in freierer Weise entwickeln und fortbilden wird, eine Entwickelung, auf welche zunächst die betreffenden Communen, welche diese Anstalten gegründet haben, demnächst allerdings die Aufsichtsbehörden den entschiedensten Einfluß haben werden. Dagegen sind die eigentlich technischen Fachschulen, deren ja mehrere hier schon genannt worden sind, als Kunst-, Bau-, Gewerbe-, Navigationsschulen, weil bei ihnen das Erziehungsverhältniß wegfällt, solche, die schlechthin keinen confessionellen Character haben.

Liegt es nun mit der Anstellungsberechtigung unserer jüdischen Mitbürger also, so frage ich, da ihnen die mannigfaltigsten Wege der öffentlichen Laufbahn eröffnet sind, die gesammte Verwaltung von den untersten bis zu den höchsten Stellen ihnen freisteht, also auch die höheren Berufsarten, zu denen eine wissenschaftliche Vorbildung gehört, theoretische und practische ihnen zugänglich sind, namentlich alle die Berufswege, zu denen die Vorbildung naturwissenschaftlicher Art ist, also auf einer Wissenschaft beruht, die in unseren Tagen so unermeßliche Fortschritte gemacht und sich zu einem immer breiteren Strom des Wissens und Könnens gestaltet, da ihnen, wenn sie Lehrtrieb haben, ja auch auf so manchen unserer Lehranstalten und durchweg an Privatanstalten Gelegenheit geboten ist, ihr didaktisches Talent auszuüben — ist es, frage ich, unter diesen Umständen ein berechtigter, ja, ich darf wohl sagen, auch nur ein billiger Anspruch unserer jüdischen Mitbürger, daß der Staat den christlichen Character der gelehrten Schulen, der Gymnasien aufgebe, damit sie an denselben Lehrer werden können? Darf man nicht sagen, nicht die Schule ist für den Lehrer, sondern der Lehrer ist für die Schule da? soll man nicht diesen unseren jede bürgerliche Ehre theilenden Mitbürgern den Rath ertheilen, sich von Ansprüchen fern zu halten, deren Erfüllung einen inneren Widerspruch in sich tragen würde, und deshalb unmöglich ist?

Was uns aber anbetrifft, meine Herren, und ich schließe mich darin ein, wie stehen wir zu dieser Frage? Ich rede nicht von persönlicher Ueberzeugung, von der inneren religiösen Ueberzeugung, die hier zu erörtern ich mich nicht berechtigt halte, ich stelle mich nur auf den Standpunkt der Erfahrung, auf den Standpunkt, den, wie der geehrte Abgeordnete für Hagen zuletzt anführte, der Englische Geschichtsschreiber einnahm, auf den Standpunkt der Geschichte. Die Erfahrung, die unbefangene Prüfung der Geschichte lehrt uns, daß die christliche Wahrheit nicht blos eine irgendwie geformte Gottesverehrung ist, sondern ein neu in die Geschichte der Menschheit eintretendes Prinzip, von dem Alles, was wir als Bildung, Freiheit, Civilisation, als die höchsten Güter unserer Nation werthhalten, hergeflossen ist. Sind wir nicht verpflichtet, eben diese prinzipielle Wahrheit auch unseren Nachkommen zu sichern, indem wir der Schule ihren christlichen Character erhalten?

---

b.

Ich gedenke der frühern Rede des Herrn Dr. Veit um so lieber, als ich mich in der pädagogischen Frage, die uns nur mittelbar vorliegt, mit ihm in größerer Uebereinstimmung befinde, als mit dem Herrn Referenten. Denn der geehrte Abgeordnete hatte ausdrücklich anerkannt, daß die Schule nicht religionslos sein könne, insofern sie erzieht, und daß die religiöse Bildung einen wesentlichen Theil der Erziehung bildet. Meine Differenz mit dem Herrn Dr. Veit bestand nur darin, daß er glaubt, das Gemeinsame in der Religion zwischen Juden und Christen genüge, während ich geltend machte, wir Christen würden schwerlich das Unterscheidende aufgeben, was uns der Kern unserer Religion zu sein scheint. Ich weiß nicht, ob der Jude in Beziehung auf dasselbe Object seiner eigenthümlichen Erwartung entsagen will und entsagen kann. Ist die Schule nicht religionslos, und wie könnte sie es sein, ohne auf ihren letzten Zweck, auf ihr Ziel zu verzichten, so muß sie sich entscheiden, sie muß eine bestimmte Stellung zu einer bestimmten Religion einnehmen, und so ist es denn in der That bei uns in Preußen factisch der Fall, daß jede Schule rechtlich einen confessionellen Character hat. Denn es ist, darin stimme ich mit dem Herrn Referenten vollkommen überein, zunächst nicht die pädagogische, sondern die Rechtsfrage, die hier zur Entscheidung vorliegt, und die auf die Verfassungs-Urkunde zurückführt. Aber in dieser Beziehung bin ich wie früher der Ansicht, daß man dem Artikel 14 der Verfassungs-Urkunde sein volles Recht geben müsse. Dieser Artikel 14 führt nothwendig auf die Unterscheidung solcher öffentlichen Institute, die mit der Religion nichts gemein haben und solcher, die mit ihr im Zusammen-

hange stehen. Nun habe ich behauptet, daß nach allgemeiner Vernünftigkeit und nach der Geschichte in Preußen die Schule mit der Religion, und zwar mit der christlichen Religion, wesentlich zusammenhängt. Ist dies aber richtig, so frage ich, wodurch wird dieser confessionelle Character der Schule bestimmt? Gewiß, wie der Herr Referent anführte, durch die Stiftungsurkunde, wo eine solche darüber ausdrückliche Bestimmungen enthält, und es ist dies in Beziehung auf die Gymnasien, wenn man Untersuchungen anstellen sollte, gewiß im weiteren Umfange der Fall, als hier angenommen zu werden scheint. Wo eine solche ausdrückliche Bestimmungs-Urkunde fehlt, behaupte ich, entscheidet der seit mehr als einem Jahrhundert in Preußen geltende Grundsatz: der Grundsatz der Administration, der zugleich das Herkommen bildet. Dieses Herkommen aber will ich nicht gegen die Verfassungs-Urkunde, sondern auf Grund derselben geltend machen; denn dieses Herkommen bestimmt nur, wie ich behaupte, die Natur der Institution; und wo eine Institution einen bestimmt confessionellen Character, den christlichen Character, an sich trägt, da wird Artikel 14 der Verfassungs-Urkunde bei der Frage der Anstellungs-Berechtigung verfassungsmäßig beachtet werden müssen. Verbürgt aber wird der confessionelle Character der Schule hauptsächlich durch die Personen der Lehrer. Insofern ist es eine Rechtsfrage. Denn es wollen die Eltern, welche ihre Kinder der Schule anvertrauen, eine Bürgschaft dafür, daß ihre Kinder im Geiste der christlichen Religion gebildet nnd erzogen werden, eine Bürgschaft, die ihnen, da wir die Gewissen nicht erforschen können, nur das Bekenntniß der Lehrer gewährt. Nach meiner Auffassung würde dieser Rechtsbestand in demselben Augenblick verletzt, wo ein Mann jüdischen Glaubens als Lehrer — und ich will hier nur zunächst sagen als ordentlicher Lehrer — als Mitglied des Schulcollegiums - angestellt würde. In welchem Sinne könnte aber dieser Mann eintreten? Entweder mit voller Berechtigung oder nur geduldet. Letzteres könnte ich nicht für angemessen, nicht einmal im Interesse unserer Mitbürger jüdischen Glaubens für wünschenswerth halten. Träte er aber mit voller Berechtigung ein, so würde er verlangen können, daß Alles das, was im Unterricht und in der Disziplin das positive Christenthum betrifft, und wo es z. B. Andachtsübungen gilt, zurückgestellt werde. Es wäre damit, weil es den Grundsatz gilt, die Schule für eine religionslose erklärt. Sollte von einem Mitgliede dieses Hauses oder sonst behauptet werden, daß wir eine solche Schule in Preußen haben, so erwarte ich darüber den Beweis; denn, wie gesagt, als Regel kann es angesehen werden, daß die Gymnasien einen bestimmten religiösen Character an sich haben.

Ist dieses nun so, so scheue ich mich nicht, noch einmal auf die Frage der Hülfslehrer und die der Schulamts-Candidaten in

Beziehung auf das Probejahr zurückzukommen. Was die Hülfslehrer betrifft, so sind darunter, wie der Herr Referent schon angeführt hat, solche zu verstehen, welche nur zur Aushülfe als Lehrer benutzt werden, weil es an andern geeigneten Lehrern fehlt; sie sind nicht etatsmäßig und steigen auch nicht auf, sie können niemals ordentliche Lehrer, niemals Directoren von Gymnasien werden. Wenn es nun so steht, und nach meiner innersten Ueberzeugung steht die Rechtsfrage so, dann möchte ich fragen: wann werden unsere Mitbürger jüdischen Glaubens im Vollbesitz aller bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Ehren zu stolz sein, um irgendwo Eintritt zu wünschen, wo sie nicht vollberechtigt erscheinen, und wo sie die mit dem Amte verbundenen Pflichten nicht aus innerster Seele und im vollen Maaße erfüllen können? Was aber die Probanden betrifft, so richte ich nur eine Frage an jedes Mitglied dieses Hauses: wird ein christlicher Vater nicht den Unterricht allein, sondern auch die Erziehung seines Kindes versuchsweise auf ein Jahr einem jüdischen Manne mit voller Freudigkeit anvertrauen?

Wenn das nicht der Fall ist, so behaupte ich, gilt ganz dasselbe auch für die Schule. Wir sind nicht berechtigt, christlichen Vätern und Schülern gegenüber einen Probandus thatsächlich als Lehrer in eine Klasse eintreten zu lassen. Denn was auch in Bezug auf die Gesetze gesagt worden ist, ich kenne keine Gesetze, welche die Natur der Dinge und der Grundgesetze des Denkens, das Gesetz der Identität und des Widerspruchs, aufhöben, — was auch in jenen Gesetzen gesagt sein mag, thatsächlich ist es richtig, daß der Schulamts-Candidat, indem er in die Klasse tritt, Lehrer wird, wobei der Director oder ein anderer Lehrer nicht stets zugegen sein kann. In demselben Augenblick, wo er in seine Klasse tritt, nimmt er das Schulregiment in die Hand, welches, wie der Herr Referent richtig ausgeführt hat, niemals zerlegt werden kann in Unterricht und Erziehung. Es ist beides Eins, es ist die ganze Person des Lehrers, welche dem Schüler in voller Autorität entgegentritt, und das volle Vertrauen desselben in jeder Beziehung in Anspruch nimmt, dies kann er nur dann, wenn er den Gesetzen der Schule vollkommen entspricht, wenn er das christliche Bekenntniß hat.

---

c.

Der Regierungs-Commissarius machte geltend, daß die Juden außer Stande seien, gleiche Pflichten mit den Christen zu übernehmen, denen man sie in den Rechten am öffentlichen Schulamt gleichstellen wolle. Eine solche Ungleichheit sei nicht im Sinne der Verfassung. Man werde am wenigsten solche Juden als Lehrer wünschen können, die gegen die Vorschriften ihrer eigenen Religion

gleichgültig seien. Die es nicht seien, würden u. A. nicht an sechs, sondern nur an fünf Wochentagen, und eben so an den jüdischen Festen nicht, beim Unterricht zu verwenden sein, und sich von der Betheiligung an der gemeinsamen Morgenandacht, Kirchenbesuch u. s. w. ausschließzen müssen. Dies hange mit dem wichtigsten Grunde gegen die Aufnahme von Juden in die Lehrer-Collegien christlicher Schulen zusammen, der darin liege, daß die Schule, auch Gymnasium und Realschule, nicht ausschließlich den Unterricht, sondern eben so sehr die Erziehung zum Zweck habe. Die Einheit sittlicher Ueberzeugungen, in welcher das Lehrer-Collegium den Schülern gegenüber stehe, bilde das wirksamste Mittel der Schul-Disziplin; die Wurzeln der Sittlichkeit aber liegen im religiösen Glauben, und der pädagogische Zweck der christlichen Schule sei deshalb ein spezifisch christlicher. Durch den gleichberechtigten Eintritt von Juden in die Lehrer-Collegien werde diese innere Einheit derselben für gleichgültig erklärt und gelöst; man sage sich dadurch von der tieferen sittlichen Aufgabe der Schule los, und sie sei dann nur noch ein Institut zum Unterricht in einzelnen Gegenständen durch einzelne Fachlehrer. Es komme also weniger darauf an, daß verschiedene Lehrobjecte unabhängig von der Religionsübung seien, als darauf, daß die pädagogische Aufgabe der Schule, bei der alle Lehrstunden mitwirken, und an der sich zu betheiligen jetzt alle Lehrer einer Anstalt berufen sind, niemals ganz unabhängig von der Religion sein kann. Aber auch unter den Lehrobjecten würden sich sehr wenige völlig isoliren lassen; dies sei unmöglich bei allen, welche ethischer Natur sind, also bei allen historischen und sprachlichen. Zwar werde griechische und lateinische Grammatik sehr gut auch von Juden eingeübt werden können; die Interpretation der Klassiker und die Behandlung der Litteratur hange aber mit der gesammten Weltanschauung des Lehrers eng zusammen, welche bei einem Christen grundverschieden von der des Juden sei. Daß vorübergehend einzelne Juden an Gymnasien unterrichtet hätten, lasse keine Consequenz zu; es handle sich jetzt um das Prinzip der Gleichberechtigung: die Anerkennung desselben würde einen verhängnißvollen Wendepunkt in der Entwickelung des Preußischen Schulwesens bilden.

I. Akademien und Universitäten.

107) Verhandlungen der Königlichen Akademie der Wissenschaften im Monat März 1860.

Herr Homeyer las über die Stadtbücher des Mittelalters:

Die seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts in Deutschland vorkommenden Stadtbücher bieten einen sehr mannigfaltigen Inhalt dar, sei es daß er sich in demselben Buche zusammenfindet, oder auf verschiedene Bücher jener Benennung vertheilt.

Ein liber, codex civitatis dient erstens zur Aufnahme des besondern in der Stadt geltenden Rechts. Die Bedeutsamkeit, welche man solcher Einschließung des Rechts in ein Buch beilegte, tritt in vielfachen Erscheinungen hervor. Es wird eine Einwilligung des Herrn der Stadt zur Codification erbeten; die Aufzeichnung erfolgt auf den Eid der damit betrauten Männer; das Buch und dessen Benutzung wird auf das sorgsamste behütet; seine Autorität zeigt sich in der eigenthümlichen Anwendung, daß man von dem Urtheil des zuerst erkennenden Gerichts sich auf das Buch als einen höhern Richter berufen kann.

Ein Stadtbuch giebt zweitens Verzeichnisse und Notizen vielfacher, das städtische Wesen betreffender Art. Es zählt die einzelnen Grundstücke mit den darauf ruhenden Abgaben, die Personen welche das Bürgerrecht gewonnen, die Geächteten, den Lohn der städtischen Diener, die von der Stadt verkauften Leibrenten u. s. w. auf.

Drittens aber ist ein Stadtbuch auch zur Eintragung der Rechtsgeschäfte der einzelnen Bürger und der von ihnen gewonnenen gerichtlichen Entscheidungen bestimmt. Das gemeine Landrecht begehrte zum Beweise eines gerichtlichen Actes, mochte dieser zur Gültigkeit des Geschäftes oder zur Gewinnung processualischer Vortheile dienen, das lebendige Zeugniß von Gerichtspersonen, behufs deren künftiger Erkennbarkeit dann die Aufnahme einer besondern, jene Personen verzeichnenden Urkunde sich räthlich machte. Gegen diese Umständlichkeiten erhebt sich das Bedürfniß der gewerbthätigen Städte, welches auf einfache und zugleich sichernde Geschäftsformen dringt. Durch manche Uebergänge gewinnt man hier die Einrichtung, den gerichtlichen Act sofort in ein Stadtbuch einzutragen, mit dem Satze, daß die Berufung auf das Buch den unumstößlichen Beweis des Geschäftes gebe. Die künftige Beschaffung der Zeugen, somit auch die Aufnahme jener Urkunde werden erspart. Den Werth der Einrichtung erhöht der Uebergang der landesherrlichen Gerichtsbarkeit auf den Rath.

In wie vielen Städten und in welchem Umfange jene Richtung zu solchem Ziele geführt hat, läßt sich zur Zeit noch nicht vollständig

übersehen. Erst in den letzten Decennien ist den Stadtbüchern hinsichtlich dieses ihres dritten Inhalts größere Aufmerksamkeit zugewendet und der reiche Gewinn erkannt worden, den wir aus ihnen für die Kunde der Entwickelung der städtischen Institute zu ziehen vermögen. Für eine doch noch beschränkte Zahl von Städten, namentlich für Barth, Berlin, Bremen, St. Gallen, Garz, Greifswald, Hamburg, Kiel, Löwenberg, Lübeck, München, Rostock, Schweidnitz, Stralsund, Thorn, Wismar liegen Mittheilungen vor, welche theils nur die Existenz eines solchen Stadtbuches angeben, theils seine Einrichtung beschreiben, theils die Schilderung der ältern Zustände einer Stadt oder die Geschichte der Rechtsinstitute durch Auszüge aus dem Buche belegen, theils endlich dessen Inhalt vollständig vorführen.

Aus einer Zusammenstellung desjenigen, was bisher über Stadtbücher dieser Art bekannt geworden, gab der Vortragende beispielsweise die verschiedenen Einrichtungen für Schweidnitz, Berlin, Lübeck und Cölln an. Die speciellere Darlegung des Inhalts der in seinen Händen befindlichen Ueberbleibsel eines Quedlinburger Stadtbuches behielt derselbe einer spätern Mittheilung vor.

Herr Lepsius gab die Fortsetzung seiner Abhandlung über die Umschrift und die Lautverhältnisse einiger hinterasiatischer Sprachen, namentlich der chinesischen und tibetischen.

Herr Bekker setzte seine Bemerkungen zum Homer fort.

Herr Petermann las Beiträge zur Geschichte der Kreuzzüge aus armenischen Quellen.

Herr Buschmann las über das Apache als eine athapaskische Sprache.

Herr Dove über die Darstellung der Interferenzfarben aus den Interferenzen in verschiedener homogener Beleuchtung und künstliche Nachbildung des Dichroismus.

Herr Staats-Rath Chanykoff legte Karten und Zeichnungen vor von den Gebirgsgegenden des nördlichen Persiens als Resultate der von der Russischen Regierung ausgesandten Expeditionen.

Herr Lepsius theilte einen Bericht des Herrn Mariette über die umfangreichen Ausgrabungen mit, welche derselbe in Aegypten angestellt hat.

Herr Ehrenberg machte eine Mittheilung über einen merkwürdigen Meteorstaubfall in Jerusalem mit großem Orkan am 8. bis 9. Februar d. J. unter Vorlegung einer Probe des Staubes.

Herr Encke las über die Auf- und Untergänge der Sterne und der Sonne bei den Alten.

Herr Peters las eine Abhandlung über einige merkwürdige

Nagethiere des Königlichen zoologischen Museums. (Spalacomys indicus. Mus tomentosus. Mus squamipes.)

Herr Prof. Tischendorff aus Leipzig legte seinen Sinaitischen Codex des Neuen Testamentes vor.

Herr G. Rose legte als große Seltenheit einen Diamant im Muttergestein aus Brasilien vor und sprach über das Vorkommen des Diamantes in Brasilien.

Herr Ehrenberg las über zwei Staubmeteore aus Westphalen und Syrien sammt deren Vergleichung mit dem Passatstaube und mit zwei neuen centralafrikanischen Oberflächenerden.

Herr Dove gab eine Mittheilung über die polarisirende Wirkung des Amethyst in der Richtung der Achse desselben.

Die Wahl der Herren Olshausen, Rudorff und Kirchhoff zu ordentlichen Mitgliedern der Akademie hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Die Königliche Akademie hat Herrn Claude Bernard in Paris zum correspondirenden Mitglied ihrer physicalisch-mathematischen Klasse erwählt.

Zu der Reise des Dr. Hübner in Spanien für den Zweck des corpus inscr. lat. sind Allerhöchsten Orts 1000 Thlr. bewilligt worden.

Ebenso sind für die erste Hälfte der Ausgabe des Rigveda Samhidâ in lateinischer Schrift und für die zu unternehmende Vergleichung von Handschriften der Naturgeschichte des Plinius entsprechende Bewilligungen erfolgt.

---

108) Uebersicht über die Zahl der Studirenden aus Königlichen Universitäten und der Akademie zu immatriculirt

Provinz.	Greifswald. Facultät. theolog.	juriſt.	medic.	philoſ.	Summa.	Halle. Facultät. theolog.	juriſt.	medic.	philoſ.	Summa.	Breslau. Facultät. theolog.	juriſt.	medic.	philoſ.	Summa.
Preußen . .	1	3	10	9	23	14	1	2	3	20	8	7	2	12	29
Pommern . .	24	19	18	27	88	41	4	1	3	49	2	3	2	1	8
Brandenburg	3	4	16	12	35	57	5	1	11	74	6	6	4	9	25
Posen . . .	3	1	9	6	19	13	4	.	2	19	24	24	21	32	101
Schlesien . .	2	2	15	8	27	24	2	1	5	32	251	94	68	153	566
Sachsen . .	4	1	13	5	23	228	36	23	65	352	.	5	.	4	9
Westphalen .	1	7	36	3	47	30	1	3	7	41	.	3	1	7	11
Rheinprovinz	.	2	12	6	20	21	1	3	5	30	3	.	2	4	9
Hohenzollern .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	38	39	129	76	282	428	54	34	101	617	294	142	100	222	758

Provinz.	Hiernach beträgt die Zahl der Studirenden im Sommer-Semester 1859 im Ganzen. Facultät. theol.	juriſt.	medic.	philoſ.	Summa.	Im Winter-Semester 18 58/59 betrug die Gesammtzahl der Studirenden. Facultät. theol.	juriſt.	medic.	philoſ.	Summa.	Mithin im Sommer-Semester 1859 mehr.	weniger.
Preußen . .	175	122	136	129	562	173	130	129	132	564	.	2
Pommern .	99	67	43	57	266	100	64	38	51	253	13	.
Brandenburg	213	144	70	140	567	216	165	72	115	568	.	1
Posen . .	55	57	59	66	237	47	64	67	66	244	.	7
Schlesien .	288	125	124	188	725	270	136	122	181	709	16	.
Sachsen . .	279	75	56	124	534	290	87	58	112	547	.	13
Westphalen .	197	45	76	174	492	216	49	72	186	523	.	31
Rheinprovinz	311	90	124	215	740	355	108	120	239	822	.	82
Hohenzollern	.	2	2	4	8	.	2	.	4	6	2	.
Summe	1617	727	690	1097	4131	1667	805	678	1086	4236	31	136
												31
Im Ganzen weniger												105

den einzelnen Provinzen der Monarchie, welche auf den Münster während des Sommer-Semesters 1859 gewesen sind.

Königsberg.					Berlin.					Bonn.					Münster.		
theol. (Facultät.)	jurist. (Facultät.)	medic. (Facultät.)	philos. (Facultät.)	Summa.	theol. (Facultät.)	jurist. (Facultät.)	medic. (Facultät.)	philos. (Facultät.)	Summa.	theol. (Facultät.)	jurist. (Facultät.)	medic. (Facultät.)	philos. (Facultät.)	Summa.	theol. (Facult.)	philos. (Facult.)	Summa.
131	64	84	66	345	13	41	38	21	113	.	6	.	10	16	8	8	16
1	1	1	.	3	29	37	21	23	110	2	3	.	3	8	.	.	.
1	.	.	3	4	143	123	48	97	411	1	6	1	7	15	2	1	3
1	3	2	1	7	7	25	27	21	80	1	.	.	3	4	6	1	7
1	.	.	2	3	9	24	40	18	91	.	3	.	2	5	1	.	1
.	1	.	.	1	41	25	18	35	119	2	7	2	10	21	4	5	9
1	.	1	.	2	12	18	16	28	74	22	16	19	18	75	131	111	242
.	.	.	.	.	11	30	24	21	86	231	57	83	108	479	45	71	116
.	.	.	.	.	.	2	2	2	6	.	.	.	.	.	.	2	2
136	69	88	72	365	265	325	234	266	1090	259	98	105	161	623	197	199	396

109) Uebersicht über die Zahl der in den Jahren 1858 und 1859 mit dem Wahlfähigkeits-Zeugnisse versehenen und der ordinirten Candidaten der evangelischen Theologie.

(Centralblatt pro 1859 S. 402 Nr. 132.)

Provinz.	Im Jahre 1858. Das Zeugniß der Wahlfähigkeit haben erhalten	Im Jahre 1858. Ordinirt sind	Im Jahre 1859. Das Zeugniß der Wahlfähigkeit haben erhalten	Im Jahre 1859. Ordinirt sind
Preußen	16	11	26	27
Pommern	25	26	27	20
Brandenburg	35	30	44	40
Posen	.	5	2	6
Schlesien	26	21	14	22
Sachsen	40	31	58	54
Westphalen	12	13	18	18
Rheinprovinz	21	19	10	21
Ueberhaupt	175	156	199	208
Mithin im Jahre 1859 mehr			24	52

110) Versammlung der Gesellschaft der deutschen Naturforscher und Aerzte im Jahr 1860.

(Centralblatt pro 1859 Seite 214.)

Des Regenten, Prinzen von Preußen, Königliche Hoheit haben im Namen Seiner Majestät des Königs durch Allerhöchsten Erlaß vom 18. April 1860 zu genehmigen geruht, daß die Gesellschaft der deutschen Naturforscher und Aerzte im laufenden Jahre zu Königsberg sich versammle.

Zu Geschäftsführern für diese Versammlung sind die Professoren Geheimer Medicinal-Rath Dr. Rathke und Dr. von Wittich in Königsberg gewählt worden.

II. Gymnasien und Realschulen.

111) Wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen.

(Centralblatt pro 1859 Seite 714 Nr. 342.)

Bei der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zu Berlin ist als Mitglied ausgeschieden der Ober-Consistorial-Rath Professor Dr. Twesten, eingetreten der ordentliche Professor Dr. Steinmeyer.

112) Censirung jüdischer Schüler über den in öffentlichen christlichen Schulen empfangenen Religions-Unterricht.

Diese Frage findet ihre Erörterung in folgendem von der Unterrichts-Commission des Hauses der Abgeordneten erstatteten Bericht.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau hat unterm 19. November 1855 an sämmtliche Gymnasial-Directoren der Provinz Schlesien eine Verfügung des Inhaltes erlassen:

„Ein Urtheil der Rabbiner über Fleiß und Fortschritt der jüdischen Schüler in Bezug auf den Religions-Unterricht in die Censuren oder sonstigen Zeugnisse des Gymnasiums aufzunehmen, werde um so weniger für zulässig erklärt, als der betreffende Unterricht von Seiten des Gymnasiums nicht zu beaufsichtigen sei."

Die beiden Rabbiner Dr. W. und Dr. H. wandten sich hierauf unterm 12. April 1856 an den damaligen Herrn Cultus-Minister mit der

Bitte, jene Verfügung des Provinzial-Schul-Collegii aufzuheben, wurden aber abschlägig beschieden. Sie wiederholten ihre Bitte am 14. Decbr. 1858, und erhielten auch von dem gegenwärtigen Herrn Minister des Cultus einen abschlägigen Bescheid.

Außer der Bitte, „daß die Zeugnisse der Rabbiner über den Fleiß und die Fortschritte in der Religionskenntniß in die Censuren des Gymnasiums aufgenommen werden sollten", hatten die Petenten zugleich das Gesuch gestellt, „daß die geeigneten Mittel zur Ermunterung des Fleißes und zuvor noch zur Aufrechthaltung der Disciplin, wie bei jedem andern Gegenstande des Privat-Unterrichts, bei dem jüdischen Religions-Unterrichte am Gymnasium zur Anwendung komme."

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau machte nun am 4. Februar 1859 folgenden Erlaß bekannt:

> „Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium gibt auf höhere Veranlassung den Gymnasial-Directoren anheim, zu beurtheilen, ob und in wie weit unter Aufrechthaltung der Verfügung vom 19. November 1855 von Seite der Schule den jüdischen Religionslehrern eine Hülfe zur Erhaltung der Ordnung unter ihren dem Gymnasium angehörenden Schülern gewährt werden könne."

Hierauf nun wendet sich der Rabbiner Dr. W. mit einer Bittschrift d. d. den 6. Februar d. J. an das hohe Haus der Abgeordneten, in welcher er dasselbe ersucht:

> „es wolle dem Herrn Cultus-Minister empfehlen,
>
> daß die Censirung des Betragens, der Aufmerksamkeit und des Fleißes der jüdischen Zöglinge des Gymnasii während der Religionsstunden wiederum, und wo möglich selbst Prüfung der jüdischen Abiturienten in der Religion angeordnet werde, damit eines Theils ihr Fleiß und Eifer in diesem Unterricht zunehme, Glaubenslosigkeit und materialistische Gesinnung zurückgedrängt, andern Theils die Ueberzeugung gewonnen werde, daß auch der jüdische Jüngling das Maß religiöser Bildung besitze, das keinem Mitgliede der bürgerlichen Gesellschaft, am wenigsten aber dem künftigen Staatsdiener, dem Rechtsgelehrten, dem Arzt und andern Männern von Berufe fehlen darf, und dem Staate so Garantie gegeben werde, der Studirende werde auch später, durch die Grundsätze der Moral und die Lehren des Glaubens unterstützt, stets beflissen sein, seinen, bisweilen sehr schwierigen Berufspflichten, selbst unter harten Anfechtungen treu und gewissenhaft nachzukommen."

Da „in dem herkömmlichen Verhältnisse, daß alle öffentlichen Unterrichts-Anstalten der Monarchie, entweder evangelische oder katholische oder statutenmäßig Simultan-Anstalten sind" (Cir-

cular-Verfügung vom 8. Mai 1847), bis jetzt keine Aenderung eingetreten ist;

da nach den bestehenden Gesetzen der jüdische Religions-Unterricht als Gegenstand des öffentlichen Unterrichts nicht anerkannt ist;

da der Rabbiner in keinem amtlichen Verhältnisse zu den Directionen der Gymnasien steht;

da hiernach der Unterricht in der jüdischen Religion der Aufsicht des Gymnasiums entzogen ist, und in die Kategorie des Privat-Unterrichts fällt;

da die Prüfung, und somit die Ausstellung von Zeugnissen nur das Geschäft des Directors und der Lehrer des Gymnasiums ist, welche den Unterricht der obersten Klassen besorgen, zu welchen der Rabbiner nicht gehört;

da die Censuren das Resultat gemeinsamer Berathungen der Lehrer und der Prüfungs-Commissare sind, der Rabbiner somit unter die Zahl der Lehrer aufgenommen werden oder eine Ausnahmestellung über den andern Lehrern erhalten müßte;

da Zeugnisse über Gegenstände des Privat-Unterrichts an den Gymnasien in die Censuren überhaupt nicht aufgenommen werden;

da die Versicherung des Bittstellers, die Aufnahme dieser Zeugnisse in die Censuren „sei das einzige Mittel, unter den Schülern den Fleiß und die Aufmerksamkeit anzuspornen und gute Disciplin zu erhalten", in der behaupteten Ausdehnung als richtig nicht zugegeben werden kann;

endlich, da die Vorlage des in Artikel 26. der Verfassung vorgesehenen Unterrichtsgesetzes erwartet wird:

so schlägt die Commission dem hohen Hause vor:

über die Petition des Rabbiners Dr. W. zur Tages-Ordnung überzugehen.

---

113) Zeitpunkt für die Meldung zur Maturitäts-Prüfung an Gymnasien.

Auf das an den Herrn Dirigenten der Unterrichts-Abtheilung des Ministeriums gerichtete gefällige Schreiben vom 3. v. M. erwiedere ich Euer Hochwohlgeboren, daß §. 7. des Gymnasial-Abiturienten-Reglements vom 4. Juni 1834*) nicht aufgehoben ist.

---

*) Der §. 7. lautet:

Das Gesuch der Schüler um Zulassung zur Prüfung darf erst in den drei letzten Monaten des vierten Semesters ihres Aufenthalts in Prima erfolgen. Der pflichtmäßigen Beurtheilung des Lehrer-Collegiums wird indessen anheim gestellt, Schüler, welche sich durch Fleiß und sittliche Reife, durch ihre Gesammtbildung, so wie durch ihre Kenntnisse in den einzelnen Unterrichts-Gegenständen auszeichnen, selbst schon in den drei letzten Monaten des dritten Semesters ihres Aufenthalts in Prima, jedoch nur ausnahmsweise zur Prüfung zuzulassen.

Da demzufolge die Meldung zur Maturitäts-Prüfung erst innerhalb der der letzteren vorhergehenden drei Monate angebracht, und erst demnächst, nicht früher, eine Entscheidung über die Zulassung getroffen werden kann: so werden früher eingereichte Avantageurs-Meldungen, namentlich solcher Schüler, welche nach Euer Hochwohlgeboren gefälliger Mittheilung einer Gymnasialprima noch nicht einmal im dritten Semester angehören, nicht zu berücksichtigen sein.

Berlin, den 7. Mai 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Königlichen Inspecteur der — Pionier-Inspection ꝛc.
9,012. U.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

114) Amtlicher Character der Directoren und Lehrer an Schullehrer-Seminarien.

Der §. 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 gesteht den Elementar-Schullehrern Befreiung von directen persönlichen Gemeinde-Abgaben zu.

Um den Directoren und Lehrern an Schullehrer-Seminarien die gleiche Befreiung zuzuwenden, war von dem früheren Minister der Unterrichts-Angelegenheiten deducirt worden, daß diese Directoren und Lehrer den Elementarlehrern zuzurechnen seien, da das Allgem. Land-Recht im 12. Titel des zweiten Theils nur gemeine, d. h. Elementar-Schulen und gelehrte Schulen gegenüber stelle, die Seminarien aber zu letzteren nicht gehörten.

Nach stattgefundener Communication mit dem Herrn Minister des Innern hat man von dieser Auffassung Abstand genommen, weil ihrer Aufgabe und ihrem Wesen nach die Seminarien doch nur uneigentlich als Elementarschulen im gewöhnlichen Sinne des Wortes angesehen werden könnten; weil ferner der angeführte Paragraph der Städte-Ordnung offenbar nur beabsichtigt habe, die in dem unmittelbaren Dienst der betreffenden Communen arbeitenden Elementarlehrer von Steuerbeiträgen für die ersteren zu befreien, was hinsichtlich der Seminarien und ihrer Lehrer nicht zutreffe, und weil endlich die Characterisirung der Seminar-Directoren und Seminarlehrer als Elementarlehrer nicht bei dem Moment ihrer Befreiung von Communalsteuern stehen bleiben könne, sondern folgerichtig auf ihre ganze

Stellung Anwendung finden müsse, wodurch aber z. B. hinsichtlich ihrer Pensionirung und des Disciplinar-Verfahrens für diese Kategorie von Staatsbeamten Unzuträglichkeiten und Verdunkelungen ihres amtlichen Characters entstehen müßten, die in ihrem eignen Interesse zu vermeiden seien.

---

115) Betrieb des Seidenbaues durch Lehrer.

Seitdem durch Einrichtung von Central-Haspel-Anstalten, an welche die gewonnenen Cocons verkauft weden können, und nicht mehr selbst von den Züchtern verarbeitet zu werden brauchen, der Betrieb des Seidenbaues sehr erleichtert worden ist, hat derselbe in mehreren Provinzen auch unter den Schullehrern eine weitere Verbreitung zu gewinnen angefangen.

Die noch ausgedehntere Verbreitung dieses Industriezweiges verdient im Interesse der Landeswohlfahrt und der den Lehrern zu Gute kommenden Nebeneinnahmen jede mögliche Förderung.

Der hier unter a. im Auszug abgedruckte Bericht der Königlichen Regierung in Stettin und der unter b. abgedruckte Nachweis eines Lehrers über die von ihm erzielten Resultate werden zur Belebung eines allgemeineren Interesses für die Sache beitragen.

---

a.

Obgleich bei den Einkommens- und Wohnungs-Verhältnissen, unter welchen die diesseitigen Elementarlehrer auf dem Lande und in kleinen Städten leben, es seine besondere Schwierigkeiten hat, daß die Lehrer sich mit dem Seidenbau-Betriebe befassen können, so hat dennoch dieser Culturzweig in der Provinz Pommern, vorzugsweise aber im diesseitigen Regierungsbezirke, einen anerkennungswerthen und erfreulichen Aufschwung im Lehrerstande genommen, worauf vornehmlich der hier in Stettin seinen Mittelpunkt habende „Verein zur Beförderung des Seidenbaues in Pommern“ in sehr schätzbarer Weise eingewirkt hat.

Die erste neuere Anregung der Sache ist vor etwa 8 Jahren erfolgt. Von den Lehrern unsers Verwaltungskreises haben sich im vergangenen Jahre bereits 28 glücklich mit dem Seidenbau beschäftigt, und eine viel größere Anzahl würde dasselbe bereits gethan haben, fehlte es nicht theils an Geldmitteln zur ersten Einrichtung und zur Beschaffung von Maulbeerbaum-Pflänzlingen und Stämmen. Was von Lehrern des Departements bis zum Schlusse des Jahres bereits geschehen ist, um dem letztern Mangel abzuhelfen, erlauben

wir uns, ehrerbietigst hier anzuführen. Es sind von Lehrern allein bis dahin angezogen

über 2,900 Hochstämme,
„ 18,500 Buschbäume,
„ 16,000 kleinere und größere Hecken von Maulbeerpflanzen, und
„ 64,000 Pflänzlinge.

An dem Gelingen des Seidenbau-Betriebes in dem Pommerschen Lande und Klima kann auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen nicht mehr gezweifelt werden. Die Pflanzungen gedeihen, die hier gewonnenen Seidenraupen-Eier werden selbst in Frankreich und Italien gesucht, die gewonnenen Cocons werden gern gekauft und gut bezahlt, und im Jahre 1859 haben allein Lehrer unseres Departements 453 Metzen Cocons zu Markte gebracht.

Eben so wenig ist an der Rentabilität des Betriebes zu zweifeln. Jene 453 Metzen haben einen Gewinn von 443 Thlrn. eingetragen. Besonders bemerkenswerth ist in dieser Beziehung der Bericht eines Lehrers Ristow zu Repkow bei Zanow. Der hiesige Seidenbau-Verein hat den Bericht besonders abdrucken lassen. Von den Lehrern in unserem Departement haben für verkaufte Cocons 1 Lehrer 70 Thlr., einer 38, einer 32, einer 28, einer 26, einer 25, einer 21, und zwei je 20 Thlr., die andern bei ihren ersten Versuchen in ganz geringem Umfange geringere Summen, eingenommen.

Der Seidenbau-Betrieb bietet den Lehrern eine ihrem Stande zusagende, nicht störende und zerstreuende und selbst bei kleinem Umfange des Geschäftes fühlbaren Gewinn abwerfende Beschäftigung dar.

Die Lehrer bedürfen einer solchen jetzt und werden ihrer stets bedürfen, da keine Gesetzgebung es möglich machen wird, sie eines Erwerbes durch Nebenbeschäftigung zu überheben.

Der Erwerb durch den Seidenbau fällt in eine Zeit, wo der Landschullehrer amtlich weniger beschäftigt ist.

Die Beschäftigung damit ist eine in jedem Jahre schnell vorübergehende.

Der in Rede stehende Culturzweig hat für Land und Volk unwidersprechlich eine hohe Bedeutung.

Die Lehrer sind vorzugsweis die geeigneten Personen, die Jugend und überhaupt das Volk mit diesem Culturzweige durch Beispiel und Anleitung zu befreunden.

Je mehr es gelingt, durch Unterstützung der Lehrer zu zeigen, daß die Cultur in Pommern gedeiht und wesentliche Hülfe beschafft: um so mehr werden Patrone, Gutsherren und wohlwollende Gemeinden sich bereit finden lassen, den Lehrern durch Bewilligung

von erforderlichen baulichen Anlagen und Land zu Maulbeerbaumpflanzen beizuspringen.

Die Regierung.
Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

(Unterschriften.)

An
des Königlichen Geheimen Staats- und Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Ritters rc.
Herrn von Bethmann-Hollweg
Excellenz zu Berlin.

II. Nr. 620. 1.

b.

Ueber die Einträglichkeit des diesjährigen Seidenbaues in Repkow bei Zanow.

Das ungewöhnlich frühe Antreiben des Maulbeerbaumes, verbunden mit der großen Wärme, veranlaßte mich, die Graines schon in den letzten Tagen des Mai ins Brutzimmer zu bringen, wo denn auch bei der hohen Temperatur die Vorläufer nach zwei Tagen erschienen. Um zur leichtern Abwartung der Thierchen eine möglichst gleichmäßige Zucht zu bekommen, legte ich drei Loth selbstgezogener Graines aus, behielt davon aber nur die am 2. und 3. Tage gebornen, indem ich sowohl die Vorläufer des ersten Tages als die nach dem dritten Tage verbliebenen, unausgekrochenen Graines wegwarf, und kann ich diese nur als die Zucht von 2½ Loth Grainesauslage veranschlagen, welches Quantum auch nur meiner späteren Berechnung zum Grunde gelegt ist.

Zur Pflege der Raupen aus 2½ Loth Graines und zum Laubpflücken für dieselben sind erforderlich gewesen

	Thlr.	Sgr.
vom 1. — 9. Juni eine Frau 9 Tage zur Hälfte, also 4½ Tag zu 4 Sgr. . . .	—	18
„ 10. — 12. „ 2 Personen	—	24
„ 13. — 26. „ 3 „ 14 Tage . . .	5	18
„ 27. Juni bis 4. Juli 5 Personen 8 Tage . .	5	10
„ 5. — 6. Juli 4 Personen 2 Tage	1	2
„ 7. — 8. „ 2 „ 2 Tage	—	16
„ 9. — 10. „ 1 „ 2 Tage	—	8
3 Personen 3 Tage die Cocons aus den Hütten zu pflücken, von der Florettseide zu säubern und das Tödten zu besorgen	1	1
Summa	15	7

	= 15 Thlr.	7 Sgr.	
Zu vorstehend aufgeführten Kosten der Pflege dürfte noch hinzuzufügen sein: Miethe für ein Zimmer, welches in dieser Jahreszeit wohl bei jeder Wohnung auf 5 — 6 Wochen zu entbehren sein dürfte, ohne dieselbe besonders hoch zu veranschlagen, etwa	1 „	— „	
Heizung ist namentlich in diesem Jahre nur an einigen Tagen erforderlich gewesen . . .	— „	10 „	
Die Gestelle und nöthigen Lagerräume für die Raupen kosten höchstens 10 Thlr., welche aber für viele Jahre vorhalten, hiervon Zinsen und Abnutzung	1 „	— „	
Emballage und Fracht der Cocons zum Stettiner Coconmarkt	1 „	— „	
Summa	18 Thlr.	17 Sgr.	

Die Pflege der Raupen 2c. aus 2½ Loth Graines bis zum fertigen Cocon, der eigentlichen Verkaufswaare und bis zum Verkaufe derselben auf dem Stettiner Coconmarkte hat also 18 Thlr. 17 Sgr. gekostet und ist das Tagelohn mehr als genügend, da zur Raupenpflege eine kränkliche Frau und zu ihrer Hülfe in der Wartung und zum Blätterpflücken nur halberwachsene Mädchen und Kinder angestellt worden sind.

Das Laub zur Ernährung der Raupen ist ausschließlich von meiner ¾ Magdeb. Morgen großen Maulbeerplantage entnommen, welche noch nicht einmal vollständig bewachsen ist und steht zu erwarten, daß ich von dieser Fläche künftig werde noch mehr Raupen ernähren können.

Die Ernte, welche ich an den Seidenhaspel-Besitzer Kiczewski in Paradies bei Meseritz verkaufte, ergab, außer einer Metze der vorzüglichsten zur Grainszüchtung reservirten:

gute Cocons 93 Metzen zu 1 Thlr. . . .	93 Thlr.	— Sgr.
Doppelcocons 8 Metzen zu 2½ Sgr. . .	— „	20 „
schlecht gesponnener und beschmutzter 8 Metzen zu 1¼ Sgr.	— „	10 „
Summa	94 Thlr.	— Sgr.

Ich habe somit von ¾ Morgen Wurthland, guter Gerstboden, welches mir vor Anlage der Maulbeerplantage etwa 6 Thlr. Miethe gebracht haben würde, eine Reineinnahme von 75 Thlr. 13 Sgr. gehabt, in runder Summe für den Morgen 100 Thlr. Eine Bodenrente, die jeden Besitzer veranlassen müßte, einige Morgen der Maulbeercultur und der Seidenzucht zu widmen; ich für meinen Theil würde sofort meine Plantage auf 5 Morgen vergrößern, um auf eine nachhaltige jährliche Einnahme von circa 500 Thlr. aus der

Seidenzucht rechnen zu können, wenn ich nicht Zeitpächter wäre und deshalb andere Rücksichten zu nehmen hätte. Daß die Seidenzucht in unserm Klima nicht mit so vielen Fährlichkeiten zu kämpfen hat, wie man allgemein anzunehmen geneigt ist, haben mir meine Zuchten in den beiden letzten Jahren gezeigt; ohne eigene Erfahrung habe ich sie noch unwissenderen Leuten übergeben müssen und dennoch gute Erträge gehabt, besonders in diesem Jahre, da 109 Metzen von $2\frac{1}{2}$ Loth Graines von erfahrnen Seidenzüchtern als ein sehr gutes Resultat angenommen wird. Was die Qualität anbetrifft, so hätte diese besser sein können und müssen, indessen das Lokal, welches ich den Thieren anweisen konnte, sowie die Lagerräume für dieselben, zeigten sich in der letzten Zeit vor dem Spinnen zu klein, ohne daß ich beides, namentlich letzteres, so schlennig ändern konnte; daher kam es, da die Raupen zu dicht lagen, daß viele derselben unterdrückt wurden und nicht so gleichmäßige Cocons spannen, wie ich nach dem sonstigen Gesundheitszustande derselben zu hoffen berechtigt war und wie andere Zuchten und die dafür gezahlten hohen Preise bewiesen; auch war die natürliche Folge davon, daß die Spinnhütten zu dicht besetzt wurden und es eine ungewöhnlich große Masse Doppelcocons und schlecht gesponnener gab. Hätten obige zu vermeidende Uebelstände bei meiner Zucht nicht vorgewaltet, so würde ich mindestens 100 Metzen gut gesponnener Cocons gehabt haben und mir der Preis von $1\frac{1}{4}$ Thlr. für die Metze, wie für die besten Cocons im Allgemeinen gezahlt wurde, nicht vorenthalten worden sein; meine Einnahme hätte sich dann auf 125 Thlr. gestellt, nicht einmal des Preises von 2 Thlrn. für die Metze zu gedenken, der für gute lebende Cocons zur Graineszucht gezahlt wurde und wozu sich nach dem Urtheile Sachverständiger die größere Hälfte meiner Zucht eignete.

Anmerkung:

Der Preis der Cocons war in diesem Jahre in Folge der in Italien und Frankreich herrschenden Krankheit der Seidenraupen, ein sehr hoher. Der Durchschnittspreis früherer Jahre war nur zwei Drittel des diesjährigen. Es muß also zur Berechnung des nachhaltigen Ertrages der Pflanzung der Brutto-Ertrag um ein Drittel reducirt werden.

---

116) Befähigungs-Zeugniß für Ertheilung gymnastischen Unterrichts.

(Cfr. Centralblatt pro 1859 Seite 467 Nr. 167.)

Der Candidat der Philosophie **Faulborn**, der Zeichenlehrer **Schwedler** und der Hülfslehrer **Auerbach** aus Berlin, die Lehrer **Brylla** aus Lublinitz, **Müller** aus Frankfurt a. d. O., **Doms**

aus Laubst, Hertel aus Magdeburg, Brandt aus Halberstadt, sowie die Seminar-Hülfslehrer Thomas zu Steinau und Diesener zu Bunzlau haben nach Absolvirung des Cursus in der Königlichen Central-Turn-Anstalt das Zeugniß der Befähigung zur Leitung der gymnastischen Uebungen an öffentlichen Unterrichts- und Bildungs-Anstalten erhalten.

IV. Elementarschulwesen.

117) Competenz der Verwaltungsbehörde bei Beschwerden über Heranziehung zu Beiträgen für die Communal-Kasse, aus welcher zugleich Ausgaben für die Kirche und Schule bestritten werden.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu M. erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Kreisgerichte zu P. anhängigen Proceßsache

des Gutsbesitzers T. zu B., Klägers,

wider

die Gemeinde H., Verklagte,

betreffend Rückzahlung von Gemeinde-Dificit-Steuer,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzuläßig, und der erhobene Competenz-Conflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Kläger ist von der Gemeinde H., in deren Bezirk er nicht wohnt, aber bedeutenden Grundbesitz hat, in den Jahren 1853 bis 1855 dazu angehalten worden, an Communal-Deficit-Steuer, welche in diesen Jahren zur Deckung der Gemeinde-Ausgaben ausgeschrieben wurde, zusammen 503 Thlr. 3 Sgr. zu zahlen; er glaubt, daß ihm hierdurch 107 Thlr. 4 Sgr. zu viel abgefordert seien, hat hierüber vergeblich im Verwaltungswege Beschwerde geführt, und deshalb jetzt gegen die Gemeinde auf Erstattung dieser angeblich indebite gezahlten 107 Thlr. 4 Sgr. nebst Verzugszinsen gerichtlich Klage erhoben. In dieser behauptet er, daß nach den Haushalts-Etats und Rechnungen jener Jahre unter den Ausgaben, welche die Gemeinde

mit Hülfe der Deficit-Steuer bestritten habe, sich auch befunden hätten

a) 50 Thlr. 20 Sgr. Zinsen zur Amortisation eines bei der Provincial-Hülfskasse angeliehenen Capitals von 800 Thlrn., von welchem 334 Thlr. zum Bau eines Kirchthurms verwandt seien;

b) verschiedene, zusammen 88 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf. betragende Ausgaben für die Schule.

Kläger bestreitet, daß die Gemeinde, wie sie anerkannt haben soll, observanzmäßig verpflichtet sei, zu dergleichen Ausgaben für die Kirche und Schule, die lediglich eine Societätslast der Kirchen- und Schulgemeinde seien, beizutragen, — er will wenigstens ein solches Anerkenntniß der Gemeinde als für ihn verbindlich nicht gelten lassen, und beruft sich seinerseits insbesondere darauf, daß er als Protestant nach §. 261 Tit. 11 Thl. II Allg. Land-Rechts zur Tragung der Kirchenbaukosten und sonstigen Parochiallasten der katholischen Einwohnerschaft zu H., und als Forense zur Tragung der nach §. 29 Tit. 12 a. a. O. nur den Hausvätern des Orts obliegenden Schul-Unkosten gesetzlich nicht verbunden sei. Nach seiner Berechnung soll das wegen dieser Ausgabeposten der Gemeinde-Rechnung an Deficit-Steuer jener drei Jahre ihm zuviel Abgeforderte jene von ihm eingeklagte Summe betragen.

Die verklagte Gemeinde beschränkte sich in ihrer Klagebeantwortung zunächst auf den Präjudicial-Einwand, daß der Rechtsweg über die Klage unzulässig sei, und dies erkannte auch das Gericht; allein noch vor der Behändigung der Urtels-Ausfertigungen erhob die Regierung zu M. den Competenz-Conflict, welchem jedoch von Seiten des klägerischen Mandatars widersprochen worden ist. Die Ministerien des Innern und für geistliche rc. Angelegenheiten, denen der Justiz-Minister Nachricht von der Absendung der Acten an den unterzeichneten Gerichtshof gegeben, haben sich über den Competenz-Conflict nicht geäußert; die betheiligten Gerichtsbehörden sind darüber nicht ganz gleicher Meinung. Das Königliche Kreisgericht zu P. hält den Competenz-Conflict durchweg für begründet; das Königliche Appellationsgericht daselbst glaubt, daß der Rechtsweg über die Klage wenigstens insoweit zuzulassen sei, als darin die Beitragspflicht des Klägers zu den von der Gemeinde verausgabten Thurmbaukosten bestritten wird. Es ist indessen der Ansicht des Kreisgerichts beizutreten, daß der Competenz-Conflict in allen Beziehungen für begründet zu erklären ist.

Die Regierung bemerkt zu dessen Rechtfertigung: die fraglichen Beiträge seien nicht als eine Schul- oder Kirchensteuer, sondern als Communal-Deficit-Steuer gefordert worden. Weil die politische Gemeinde H. ihre Verpflichtung zur Tragung jener Schul- und Cultuskosten als eine observanzmäßige anerkannt habe, seien diese Kosten

eine alle Mitglieder der Gemeinde, mithin auch den Kläger treffende Communallast, gegen welche derselbe nach den §§. 78 und 79 Tit. 14 Thl. II Allgem. Land-Rechts im Wege des Processes nur dann würde ankämpfen können, wenn er — was nicht der Fall sei — seine Befreiung von dieser Last auf Grund eines speciellen Titels (Verjährung oder Privilegium) geltend gemacht hätte. Die Erwiederung des klägerischen Mandatars hierauf trifft nicht sowohl den Streit über die Competenz, als vielmehr den über die Sache selbst. Er stellt wiederholt in Abrede, daß der verklagten Gemeinde die Verpflichtung obliege, die Schul-Bau- und Unterhaltungskosten und einen Theil der Cultuskosten zu tragen, und bestreitet sowohl, daß die Gemeinde diese Verpflichtung anerkannt habe, als daß ihr die Befugniß zustehe, durch ein solches Anerkenntniß den Gemeindegliedern, und namentlich dem Kläger, eine solche Last aufzubürden. Gleichgültig sei es, daß die Beiträge nicht als Schul- oder Kirchensteuer, sondern als Communal-Deficit-Steuer gefordert seien; denn nicht die Form, sondern die Sache entscheide.

Das Kreisgericht hat sich durch Hinweisung auf die Gründe seines Erkenntnisses im Wesentlichen der Ausführung der Regierung angeschlossen. Das Appellationsgericht dagegen glaubt, gestützt auf die §§. 708 und 709 Tit. 11 Thl. II Allg. Land-Rechts — nach welchen Streitigkeiten der Interessenten über Beiträge zu Kirchenbauten, in Entstehung gütlicher Einigung, zur rechtlichen Entscheidung der weltlichen Obrigkeit verwiesen werden sollen — daß dem Kläger wenigstens der Rechtsweg insoweit gestattet werden müsse, als er seine Beitragspflicht zu den von der Gemeinde verausgabten Thurmbaukosten bestreitet, und das von ihm darauf in der Deficit-Steuer Bezahlte zurückfordere. Denn jene dem Kläger zur Seite stehenden gesetzlichen Vorschriften hätten dadurch nicht umgangen werden können, daß die Gemeinde die Beitragspflicht anerkannt und die Kosten auf ihren Etat gebracht habe, da hierdurch die Natur dieser Kosten nicht geändert werde. So habe auch kürzlich in einem ähnlichen Falle das Ober-Tribunal entschieden. Was aber die von dem Kläger zu den Schulkosten geleisteten und jetzt von ihm zurückgeforderten Beiträge betrifft, so hält auch das Appellationsgericht hierüber den Rechtsweg für unstatthaft, und zwar auf Grund der Vorschriften der Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836.

Bei der Beurtheilung der Proceßfähigkeit der vorliegenden Klage sind indessen weder die von der Regierung in Bezug genommenen Vorschriften der §§. 78. 79 Tit. 14 Thl. II, noch die der Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836, welche das Appellationsgericht allegirt, zum Grunde zu legen.

Die Regierung hätte mit jener Bezugnahme Recht, wenn wirklich, wie sie annimmt, der Zweck des Klägers dahin ginge, seine

völlige oder wenigstens theilweise Befreiung von der Verbindlichkeit zur Entrichtung von Communal-Deficit-Steuer zu erstreiten. So aber kann man die Klage nicht auffassen; Kläger stellt darin durchaus nicht in Abrede, daß er an und für sich als Mitglied der Gemeinde, wenn auch als ein bloß forensisches, verpflichtet sei, zu den Communal-Bedürfnissen in H., und namentlich auch zu der Deficit-Steuer, welche diese Bedürfnisse decken soll, beizutragen; er hat vielmehr, wie seine Darstellung ergiebt, ohne Widerrede den größten Theil der in den fraglichen Jahren ihm abgeforderten Deficit-Steuer entrichtet und seine Weigerung zur Zahlung des übrigen Theils, oder vielmehr sein Verlangen, daß ihm dieser Theil des schon Bezahlten zurückgezahlt werden solle, wird von ihm nicht darauf gegründet, daß er nicht steuerpflichtig, oder nicht im vollen Maaße steuerpflichtig sei, sondern vielmehr auf die Behauptung, daß das zu deckende Deficit der Gemeindekasse überhaupt zu hoch berechnet, oder wenigstens die Steuer zu dessen Deckung unrichtig veranlagt sei, da in der Verwaltungs-Rechnung Ausgaben für Kirche und Schule berücksichtigt worden seien, zu denen die Gemeinde gar nicht verpflichtet sei, und sich mit Unrecht als observanzmäßig verpflichtet anerkannt habe, oder welche wenigstens nicht allen Gemeindegliedern und namentlich nicht ihm, als Nichtkatholiken und Forensen, hätten zur Last gelegt werden sollen. Die Tendenz des Klägers ist daher, Beschwerden geltend zu machen über die von der Gemeindebehörde geführte Verwaltung des Gemeinde-Haushalts, oder doch über die Art und Weise, in welcher diese Behörde das Besteuerungsrecht der Gemeinde hier geübt und namentlich die Vertheilung der Deficit-Steuer vorgenommen hat. Derartige Beschwerden aber, welche von einzelnen Gemeindegliedern über die Gemeindebehörde und über deren Geschäfts-Verwaltung geführt werden, gehören nicht zur Competenz der Gerichte, sondern zu der der höheren Verwaltungs-Behörden, des Landraths, der Regierung, des Ober-Präsidenten, denen das Aufsichtsrecht über die Gemeinde-Verwaltung zusteht. Dies ist übereinstimmend in allen seit 1841 in der Provinz Westphalen geltend gewesenen Gemeinde-Ordnungen vorgeschrieben, namentlich

in der dortigen Land-Gemeinde-Ordnung vom 31. October 1841 §§. 123 u. ff. (Ges.-Samml. 1841 S. 297),

in der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 §§. 138 u. ff. (Ges.-Samml. 1850 S. 213) und

in der jetzigen Westphälischen Land-Gemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 §. 80 ff. (Ges.-Samml. 1856 S. 265),

und allein diese Vorschriften sind es daher, welche die unbedingte Anerkennung des von der Regierung erhobenen Competenz-Conflicts rechtfertigen. Alle einzelnen von dem Kläger hervorgehobenen besonderen Gründe, die von ihm selbst und zum Theil auch von dem

Appellationsgericht zur Rechtfertigung des Rechtsweges für geeignet gehalten werden — namentlich die Behauptung, daß eine die Gemeinde zur Tragung von Cultus- und Schulkosten verpflichtende Observanz nicht existire, und daher von der Gemeinde auch nicht hätte anerkannt werden sollen — oder daß wenigstens Er als Protestant, zu den Parochialkosten für die katholische Kirchengemeinde, sowie als Forense und Nicht-Hausvater des Orts zu den Kosten der Schule nicht beizutragen habe, und also auch dazu nicht bei der Umlegung der Deficit-Steuer heranzuziehen gewesen sei — sind, wenn man den Character der Klage scharf ins Auge faßt, nichts weiter, als die Argumente, auf welche Kläger seine Beschwerde über das Verfahren der Gemeindebehörde bei ihrer Vermögens-Verwaltung und Steuer-Veranlagung stützt, und sie können daher nicht im Rechtswege, sondern nur von den competenten Aufsichtsbehörden geprüft und gewürdigt werden. Ueberdies leuchtet aber auch ein, daß Kläger seine behauptete persönliche Freiheit von den Parochiallasten der katholischen Kirchengemeinde zu H., sowie von den Lasten der dortigen Schulgemeinde, nur diesen beiden Gemeinden gegenüber, nicht aber in einem Processe geltend machen kann, den er gegen die politische Gemeinde wegen einer von dieser ihm auferlegten Communalsteuer angestrengt hat. Wirft er, wie er es in dieser Klage thut, der politischen Gemeinde vor, daß sie mit Unrecht durch ihr Anerkenntniß einer gegen die Kirchen- und Schulgemeinde ihr obliegenden Verbindlichkeit und durch die in Folge dessen von ihr auf den Gemeinde-Etat übernommenen Ausgaben alle Gemeindeglieder, mithin auch ihn, trotz seiner persönlichen Freiheit indirect mit Kirchen- und Schul-Abgaben belastet habe; so ist dies eben ein Vorwurf, welchen er den Gemeindebehörden macht, und der nur in dem durch die Gemeinde-Ordnung vorgezeichneten administrativen Wege erörtert werden kann.

Aus diesen Gründen war daher, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 14. Januar 1860.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

(L. S.) von Lamprecht.

---

118) Vollstreckbarkeit der von den Königlichen Regierungen erlassenen interimistischen Resolutionen vor der Recurs-Entscheidung.

Von der Königlichen Regierung zu N. war wegen Aufbringung der auf die Dotationsgrundstücke der Pfarre und der Schule (Küsterei) zu F. fallenden Deichbaukosten im Wege des Interimisticums Ent-

scheidung getroffen, gegen welche von Betheiligten Recurs eingelegt worden ist. Im Fortgange der Verhandlungen hat die Königliche Regierung berichtet:

„Wir sind niemals auch nur im Mindesten in Zweifel gewesen, daß die Vollstreckung der resolutorischen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden vor dem Ergehen der Recurs-Entscheidungen rechtlich stattbaft ist, und daß dem Recurs ein Suspensiveffect nicht beiwohnt."

Von der Vollstreckung der Resolution vor der Recurs-Entscheidung wurde indeß aus Zweckmäßigkeitsrücksichten Abstand genommen.

Seitens des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten konnte zur Zeit die Recurs-Entscheidung noch nicht getroffen werden, dagegen ist die Vollstreckung des Resoluts durch Verfügung vom 22. Februar 1860 (Nr. 3320. U.) in folgender Weise angeordnet:

„In dem Bericht vom — erkennt die Königliche Regierung die Vollstreckbarkeit des Resoluts vom 18. October v. J. auch vor Abfassung des Recursbescheides an. Die Zweckmäßigkeitsrücksichten, aus denen die Königliche Regierung dennoch die Vollstreckung abgelehnt hat, können demgegenüber nicht für durchgreifend erachtet werden. Mit Bezug auf die Verfügung vom — veranlasse ich die Königliche Regierung vielmehr — — —, die streitigen Baubeiträge vorläufig nach Maßgabe des Resoluts vom 18. October v. J. einzuziehen."

119) Begränzung der Schulbezirke.

In einem Specialfalle (welcher im Uebrigen ein allgemeineres Interesse nicht gewährt) ist von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten durch Verfügung vom 10. April 1860 (Nr. 2338. U.) der Grundsatz ausgesprochen worden: daß die Gränzen der Schulgemeinde in der Regel mit denen der politischen Gemeinden zusammen fallen müssen, und eine Ausnahme hiervon nur aus gewichtigen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen statthaft sei.

120) Observanzen und Besitzstand in Schulbausachen.

(Centralblatt pro 1859 Seite 768 Nr. 360.)

Auf den Bericht vom 24. v. M.

den Umbau des Schulhauses zu N. betreffend,

bestätige ich unter Freilassung des Rechtswegs das Resolut der Königlichen Regierung vom 29. November v. J. und verwerfe den von dem Dominial-Besitzer dagegen eingelegten Recurs.

Der Ausführung des Recurrenten, daß sich hinsichtlich der Unterhaltung der Schulgebäude keine Observanz bilden könne, steht entgegen, daß nach §. 19. Theil II. Tit. 12. Allgemeinen Landrechts von den Grundstücken und dem übrigen Vermögen der Schulen Alles gilt, was vom Kirchenvermögen im Abschnitt 9 Th. II. Tit. 11. verordnet ist. Es muß mithin auch die Vorschrift des §. 710. Th. II. Tit. 11. auf Schulen Anwendung finden. Ueberdieß haben sich die Verwaltungsbehörden bei ihren Entscheidungen vorzüglich an einen ohne kenntliche Mängel vorhandenen Besitzstand zu halten, und diesen, als die Vermuthung des Rechts in sich tragend, bis zu etwaiger Aenderung im Rechtswege aufrecht zu erhalten. Der Besitzstand steht aber unzweifelhaft dem Anspruch der Gemeinde zur Seite, da dieselbe aus den Gemeinde-Rechnungen nachgewiesen hat, daß die Gutsherrschaft bei allen seit dem Jahr 1828 vorgekommenen mehr als 23 Schulbauten den dritten Theil beigetragen hat, wie dies auch von dem Bevollmächtigten des Dominiums ausdrücklich anerkannt ist.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 14. Februar 1860.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

2378. U.

---

121) Bestimmung der Eigenschaft als fremde zugeschlagene Gemeinde bei Schuleinrichtungen.

Ew. rc. erwiedere ich auf den Bericht vom 3. März 1858, daß die von der Königlichen Regierung zu N. unterm 2. Februar 1858 angeordnete gleichmäßige Vertheilung der Schulbaukosten auf die zur katholischen Schule in S. gehörigen Hausväter gerechtfertigt ist, da nach dem Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 20. Juni 1853 (Striethorst, Archiv Bd. IX. S. 289) unter einer fremden Gemeinde im Sinne des §. 35. Tit. 12. Th. II. Allgem. Landrechts nicht jede, außer dem Schulort befindliche Gemeinde, sondern eine bisher für sich bestandene, nun aber gastweise zugeschlagene Schulgemeinde zu verstehen ist.

Die stattgehabten Ermittelungen haben ergeben, daß die Anwendung des vom höchsten Gerichtshof ausgesprochenen Grundsatzes weder mit Schwierigkeiten verknüpft ist, noch das Interesse der Schulen gefährdet.

Ich kann mich daher, da es im Interesse sämmtlicher Betheiligten liegt, daß die Verwaltungs-Behörden und die Gerichtshöfe bei ihren Entscheidungen möglichst von einer gleichen Auslegung der

Gesetze ausgehen, mit dem Verfahren der Königlichen Regierung nur einverstanden erklären.

Berlin, den 31. März 1860.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Königlichen Landrath 2c.
6287. U.

---

122) Organisation des Unterrichts in allgemeinen Stadt- oder deutschen Bürgerschulen.

Die Königliche Regierung in Liegnitz hat nach Maaßgabe der Bestimmung des Regulativs vom 3. October 1854 (Seite 75 der Gesammtausgabe), daß die für die einklassige Elementarschule gegebenen Grundzüge, soweit sie Character, Richtung und Wesen des Elementar-Unterrichts angehen, auch für die in mehrere neben einander stehende oder aufsteigende Klassen getheilte Elementarschulen ihre Anwendung finden, und für die dem Umfang nach zu erweiternden Lektionspläne der letzteren Grundlage und Anhalt bieten sollen, eine den Unterricht in den gehobenen Elementarschulen betreffende Verfügung erlassen.

Hierbei sind zunächst besonders diejenigen evangelischen Schulen ins Auge gefaßt worden, welche, der Heranbildung des mittleren Bürgerstandes gewidmet, den bei weitem größesten Theil der städtischen Jugend umfassen und mit dem Namen der allgemeinen Stadtschulen oder der deutschen Bürgerschulen bezeichnet zu werden pflegen, während die städtischen Armenschulen unter die Bestimmungen des dritten Regulativs vom 3. October 1854 fallen, solche Anstalten aber, welche, als Real-, höhere Bürger- und progymnasialartig eingerichtete sogenannte lateinische Stadtschulen ihrer naturgemäßen Bestimmung nach eine höhere Bildungs-Tendenz zu verfolgen haben, außer Betracht gelassen worden sind.

Die Verfügung lautet:

Was nach der angedeuteten Seite hin für die richtige Organisation der deutschen Bürgerschule seit längerer Zeit an einzelnen Orten, je nach den in ihnen vorliegenden individuellen Verhältnissen von uns veranlaßt worden, stellen wir hier für alle diejenigen, welche an der Beaufsichtigung, Leitung und unterrichtlichen Versorgung derartiger Schulen unsers Ressorts eine amtliche Betheiligung haben, zur sorgsamsten Nachachtung, sowie auch für solche, die nur ein mehr persönliches Interesse an dieser Angelegenheit nehmen, zur Klärung des richtigen Urtheils über dieselbe, nach allgemeinen Gesichtspunkten zusammen:

I.

Zunächst sehen wir uns veranlaßt, manche irrthümliche Auffassungen, welche uns in Betreff der Art und des Umfangs der in solchen Schulen zu betreibenden Unterrichts-Gegenstände mehrfach entgegengetreten sind, in ihrem Wesen, wie in ihren nachtheiligen Wirkungen, unter Bezugnahme auf das hier zu befriedigende wahre Bildungsbedürfniß des Näheren zu beleuchten.

Als ein besonders bezeichnender und je länger, desto bedauerlicher die mittleren und niederen Schichten des Volkslebens ergreifender Zug des Geistes unserer Zeit macht sich einem Jeden, der für die Wahrnehmung derartiger Grundschäden ein offenes Auge hat, das Drängen über die thatsächlich gegebenen Lebens-Verhältnisse hinaus geltend; das Bestreben, häusliche Einrichtungen, Lebensgewöhnungen, Verkehrsformen, welche auf dem Boden höherer Lebensbedingungen in einer gewissen Naturgemäßheit erwachsen sein mögen, auch auf solche Verhältnisse zu übertragen, in welchen sie zu einem Zerrbilde naturwidrigen Scheinwesens werden und durch solche Unnatur den Kern der guten alten Sitte, den Segen eines einfach häuslichen und zufriedenen Bürgersinnes, den vor allen Dingen in treuer, fleißiger, zuverlässig meisterhafter Arbeit gegründeten goldenen Boden des Handwerks in weiten Kreisen mit den allerbedenklichsten Gefahren einer, der rechten Solidität des Bürgerstandes entfremdeten Untüchtigkeit und Halbheit, sowie des daraus erwachsenden Bürger-Proletariates bedrohen.

Solchen tief und verderblich in das Leben eingreifenden Richtungen des Zeitgeistes darf die Schule, welche die künftigen Generationen heranzubilden hat, nicht nur in keinerlei Weise Rechnung tragen, sondern sie hat die ernste Aufgabe, den zersetzenden Einflüssen solcher Tendenzen entschieden entgegenzuarbeiten, in der ihr anvertrauten Jugend den Grund einer entgegengesetzten Lebensanschauung fest und sicher zu legen, die thatsächliche Ausgestaltung einer solchen in den künftigen Berufsverhältnissen gewissenhaft und umsichtig vorzubereiten. Das kann, soll und muß die Schule, abgesehen von der in ihr zu pflegenden ernsten und bestimmt ausgeprägten christlichen Sinnesrichtung überhaupt, namentlich auch durch die Wahl und den Umfang der Disciplinen, welche, und durch die Art und Weise, wie sie dieselben betreibt.

Als oberste und wichtigste Grundsätze haben in dieser Hinsicht zu gelten:

> einerseits, daß die Schule solchen Lehrstoff, welcher der Natur der Sache und den obwaltenden Verhältnissen nach von den Schülern nicht bis zu einem angemessenen Grade ganz und voll und tüchtig bewältigt werden kann, als einen unberechtigten aus ihrem Lehrplane ausscheidet;

andererseits, daß die Schule bei ihrer Unterrichtsertheilung sich nie an oberflächlichen und halben Resultaten genügen läßt, sondern auf allen Entwickelungsstufen des kindlichen Geistes zu ganzen und tüchtigen Leistungen anleitet und nöthigt, und somit durch stätige Gewöhnung während der ganzen Schulzeit für alles Erkennen, Empfinden und Wollen, sowie für jede daraus resultirende Lebensthat in die Seelen der Kinder einen inneren Drang und Zwang hineinbildet, welcher alle oberflächliche Halbheit entschieden verschmäht, nur am Tüchtigen und Ganzen Gefallen und Genüge findet und zur gedeihlichen Erzielung solcher Resultate auch für den einstigen weiteren Lebensberuf dem Geiste neben der entsprechenden gründlichen Erkenntniß auch die andauernde Spannkraft und dem Herzen die rechte selbstverleugnende Treue verleiht.

Hiernach kann es zunächst als zulässig nicht erachtet werden, daß die hier in Rede stehenden Schulen, welche bei ihrer stufenmäßigeren Gliederung und ihrer vermehrten Unterrichtszeit selbstredend ungleich bedeutendere Lehrziele, als die der Landschule, zu erstreben haben, ihren erweiterten Lehrstoff oder theilweise ihre Lehrform von den ganz andersartigen Gebieten des Gymnasial- oder Realschul-Unterrichtes entnehmen und somit ihrem Lehrplane beispielsweise für das sprachliche Gebiet einige Anfänge im Lateinischen und Französischen, für das mathematische die wissenschaftliche Beweisführung, für die Realien die allgemeine Weltgeschichte und eine systematische Behandlung der Naturwissenschaften einfügen. Denn wie sehr wir auch da, wo diese Disciplinen ihre naturgemäße Berechtigung haben und, etwa mit dem Lehrpensum der Tertia Gymnasii, einen gewissen Abschluß gewinnen können, die hohe Bedeutung derselben für die Aneignung ebensowohl sehr nützlicher positiver Kenntnisse als einer allseitig geistkräftigenden formellen Bildung im vollsten Maaße anerkennen und die gedeihliche Pflege derselben uns eine besondere Freude ist: so können wir in solchen Schulen, wo der Natur der Verhältnisse nach die bezeichneten Unterrichtsfächer nur in ihren allerersten Anfängen oder äußersten Umrissen, so zu sagen, mit spitzen Lippen gekostet werden sollen, dieselben nach den angedeuteten Seiten hin nicht nur nicht für eine gedeihliche, sondern müssen sie in anderer Hinsicht für eine ungesunde Geistesnahrung erachten.

Einestheils nämlich liegt nicht in den ersten Anfangsgründen, sondern erst in einer umfangreicheren, das ganze geistige Leben durchdringenden, befruchtenden, regelnden Bewältigung solcher Lehrstoffe die bildende Macht derselben; anderntheils ist diejenige geistige Capacität, welche zur vollen bewußten Aneignung und gewandten Beherrschung auch selbst der ersten bezüglichen Anfänge erforderlich, in den Schulen der hier in Rede stehenden Kategorie verhältnißmäßig

nur sehr geringe vertreten; die bei weitem meisten Schüler derselben leben in häuslichen Verhältnissen, welche ihnen, wie im Allgemeinen wenig geistige Anregung, so auch für derartigen Unterricht eher eine den Fleiß abschwächende Antipathie, als eine zu energischer Arbeit antreibende Sympathie geben; welche nicht minder die Beschaffung der nöthigen Lernmittel erschweren und zu einer hierfür umfangreichst in Anspruch zu nehmenden häuslichen Thätigkeit nicht die erforderliche Zeit, oft nicht einmal den unbehinderten Raum gewähren. Ferner würde die diesen Disciplinen oder der wissenschaftlichen Behandlung einzelner derselben zugewendete Unterrichtszeit anderem berechtigten und nothwendigen Lehrstoffe derartiger Schulen in einer erheblichen Anzahl wöchentlicher Lehrstunden abgebrochen und dadurch auch für diesen eine Zersplitterung von Zeit und Kraft herbeigeführt werden, deren Resultat nach allen Seiten hin als eine traurige Halbheit bezeichnet werden müßte. Grade eine solche Halbheit aber würde für die weitere Lebensgestaltung der betreffenden Schüler nur um so nachtheiligere Folgen haben können, je geneigter erfahrungsmäßig eben die Halbbildung zu sein pflegt, bei ihrem Mangel wie an festen Kenntnissen, klaren Anschauungen und Ueberblicken, so an Gewöhnung zum Erzielen voller und ganzer Arbeits-Resultate, ihres bruchstückartigen Wissens und unfertigen Könnens, nach Seiten des Pflichtgefühles, wie der Ansprüche ans Leben, sich unverständig zu überheben. —

Nicht also von den fremdartigen Unterrichtsgebieten wissenschaftlicher Lehranstalten sind nach Inhalt und Form diejenigen Lehrstoffe zu entnehmen, mit welchen die deutsche Bürgerschule über die Bildungs-Sphäre der ländlichen Elementarschule hinauszugehen hat. Vielmehr ist auf dem Gebiete des Elementarschulwesens selbst für umfangreichste Erweiterungen und Entwickelungen des bezüglichen Unterrichtes eine so gedeihliche Bahn gebrochen, daß es nur darauf ankommen kann, einen für diesen Zweck vorhandenen umfassenden und bewährten Lehrstoff zur angemessenen Verwendung zu bringen.

Wie die durch das Regulativ vom 1. October 1854 vorgezeichnete seminarische Lehrerbildung, mit Ausschluß aller fremdsprachlichen Unterrichts-Elemente und aller abstract wissenschaftlichen Lehrform, in einheitlicher Ausgestaltung des ächt elementaren Bildungs-Princips zu einer Höhe erhoben wird, welche doch den Bildungsstand der meist ausschließlich auf den Unterricht von Elementarlehrern angewiesenen mittleren Schichten der bürgerlichen Lebenskreise selbstredend um ein nicht Unbedeutendes zu überragen hat: so hat auch die allgemeine oder deutsche Bürgerschule auf dem Boden der nach Inhalt und Form wahrhaft elementaren Unterrichts-Gestaltung eine Bildung zu erzielen, welche dem späteren Lebensbedürfnisse der betr. Kinder nach Art und Umfang wahrhaft entspricht. Nur ein solcher Unterricht kann auch, seiner ganzen Anlage und Vermittelungsweise nach,

die Bürgschaft in sich tragen, daß er bei Geschick und Treue der betreffenden Lehrer für wenigstens die bei weitem meisten Kinder solcher Schulen volle und ganze, sichere und feste Resultate klaren Wissens, energischen Wollens, selbständigen Könnens gewinnt und somit für die hier in Rede stehenden Lebenskreise denjenigen Anforderungen Genüge leistet, welche wir oben als die wichtigsten Ziele einer jeden für das künftige praktische Leben wahrhaft gedeihlichen Schulbildung bezeichnet haben.

Soweit aber wissenschaftlich gebildete Rectoren oder sonstige Lehrer auch an derartigen Schulen eine mitwirkende Thätigkeit haben, wird die eigene immer gründlichere Vertiefung derselben in das Wesen wahrer Elementarbildung, die eigene, immer gewissenhafter auf diesem Boden des Wirkens geübte Thätigkeit auch in solchen je länger desto mehr die Ueberzeugung wecken und stärken, daß auch diese Art des Unterrichts, an den richtigen Stoffen von den Lehrern recht getrieben und von den Schülern dem inneren Leben recht assimilirt, eine kräftigende allgemeine Geistes-Gymnastik, und zwar in viel umfangreicherem Maaße mit sich führt, als das oben bezeichnete verbildende notizenartige Wissen einiger Bruchstücke höherer Disciplinen, die für das künftige Leben der betreffenden Kinder meist haltlos in der Luft schweben und nur zu bald spurlos verschwinden. Und namentlich kann es den mit der Leitung derartiger Schulen betrauten Rectoren bei treuer Hingabe an ihren Beruf nicht zweifelhaft sein, daß die ihnen gestellte Aufgabe, durch Vorbildlichkeit ihres eigenen Unterrichts und durch regelnde Beaufsichtigung der Lehrthätigkeit ihrer Collegen eine durchgreifend einheitliche Ausgestaltung dieser so wichtigen Schulen nach den angedeuteten Grundsätzen herbeizuführen, eine viel größere Bedeutsamkeit hat und viel lohnendere Erfolge verheißt, als die Ertheilung einiger fremdsprachlicher und sonstiger wissenschaftlicher Unterrichtsstunden, deren naturwidrige Einfügung in den Lehrplan das wahre Bildungsziel dieser Schulen intensiv nicht heben, sondern dasselbe nur herunterziehen würde.

II.

Bei der sehr verschiedenen Gliederung und unterrichtlichen Versorgung der in Rede stehenden Schulen — von 3 bis zu mehr als 6 aufsteigenden Stufen mit mehr oder minder ausreichend bemessener Unterrichtszeit und Lehrkraft — kann es, nach der obigen principiellen Abwehr verbildender Einflüsse, selbstredend hier nicht die Absicht sein, einen für alle derartige Anstalten gemeinsamen maßgebenden Lehrplan aufzustellen; sondern es kann hier nur darauf ankommen, die einzelnen, denselben überhaupt eignenden Disciplinen nach Inhalt und Behandlungsweise in den Grundzügen so zu erörtern, daß hieraus ebensowohl die Erweiterung des in diesen Schulen

zur Geltung zu bringenden gesammten Bildungsmaaßes über die von der gewöhnlichen Elementarschule zu erstrebenden Ziele hinaus, als auch die richtige Beschränkung desselben auf nicht zu überschreitende Gränzen klar ersichtlich, die Anwendung der allgemeinen Grundzüge auf die für die besonderen Verhältnisse jeder einzelnen Schule maßgebenden speciellen Lehrpläne unzweifelhaft werde.

1) Religions-Unterricht.

Bereits in unserer Circ.-Verf. vom 3. Januar 1858 II. 183, auf deren sonstige maßgebende Bestimmungen wir im Uebrigen auch für den Religions-Unterricht in städtischen Schulen verweisen, haben wir angedeutet, daß für umfangreicher gegliederte und dadurch besonders günstig situirte Lehranstalten auf diesem Gebiete bedeutende Erweiterungen über das Unterrichtsmaaß der gewöhnlichen Elementarschule hinaus möglich sind. Nicht allein, daß die Zahl der mit dem unabgeschwächten Bibelworte anzueignenden biblischen Geschichten hier eine größere werden darf und muß; auch die in den Inhalt der letzteren einführenden verlebendigenden Besprechungen werden vielfach tiefer gehen, einen weiteren Umfang von Beziehungen des äußeren und inneren Lebens berücksichtigen können; für den Anschluß biblischer Realkenntnisse, für die einzulegenden Curse des die Kenntniß der biblischen Geschichte vervollständigenden Bibellesens, wie für Mittheilung der bedeutsamsten Begebenheiten aus der Geschichte der christlichen Kirche wird ein weiterer Raum geboten, für den Zusammenschluß der dem geschichtlichen Theile des Religionsunterrichtes angehörigen Kenntnisse zu einer zusammenhängenden Geschichte des Reiches Gottes in ihren hauptsächlichsten Offenbarungs-Thatsachen, hervorragendsten Persönlichkeiten, wichtigsten Entwickelungsstufen die Möglichkeit gegeben sein. Nicht minder wird das Kirchenlied eine umfangreichere Vertretung, von Liederdichtern eine größere Anzahl eine tiefer in das innere Leben derselben und in die Geschichte ihrer Lieder eingehende Berücksichtigung finden, der Katechismusunterricht noch vielseitiger mit biblischer Geschichte, Lied und Spruch, auch mit der Lectüre entsprechender längerer Bibelabschnitte in Verbindung gesetzt, die Perikopenerklärung nach manchen Seiten hin eingehender behandelt, namentlich auch noch in erweitertem Umfange auf die epistolischen Perikopen ausgedehnt werden können.

Wie bedeutend aber auch alle solche extensive Erweiterungen und intensive Verstärkungen dieses Unterrichts für städtische Schulen, im Vergleich mit der ländlichen Elementarschule, sind, und so dringend wir eine recht sorgsam eingehende Pflege desselben nach den angedeuteten Seiten hin wünschen, so müssen wir doch im Folgenden nicht minder dringend vor Verirrungen warnen, zu welchen in dieser Hinsicht bei manchen städtischen Lehrern eine Neigung uns immer noch mehrfach ersichtlich geworden ist:

a. Auch für den Religions-Unterricht in städtischen Schulen darf der Abstraction auf Kosten des concreten Lehrstoffes nicht Raum verstattet werden.

Die Neigung zu der hier zunächst angedeuteten Verirrung pflegt sich in städtischen Schulen besonders dadurch kund zu geben, daß die Katechismuslehre im Vergleich mit der biblischen Geschichte, zumal in Oberklassen, aus deren Lehrplan letztere an manchen Orten sogar ganz geschwunden war, stärker betont wird, sowie, daß der Religionsunterricht überhaupt sich vielfach in Definitionen religiöser Begriffe bewegt.

Wir bemerken in dieser Hinsicht Folgendes:

Das Alter, bis zu welchem die Kinder der allgemeinen Bürgerschule angehören, ist fast ausschließlich etwa das vollendete 14. Lebensjahr. Dem in der Schule ertheilten Religionsunterrichte geht während der letzten Schuljahre der Confirmandenunterricht zur Seite; diesem liegt eine eingehendere Behandlung des Katechismus, als der, der Jugend zunächst zugänglichen kirchlichen Bekenntnißschrift, ob; die Schule hat hierauf durch feste Einprägung, allseitiges Wortverständniß, richtigen und ausdrucksvollen Vortrag der einzelnen Katechismusstücke vorzubereiten. — Diejenigen Lehrer, welche einerseits die große Tragweite dieser letztbezeichneten drei regulativischen Bestimmungen für den Katechismusunterricht vollständig zu würdigen wissen; welche andererseits den Umfang, die tiefgehende Bedeutung und allgemein geistbildende Macht derjenigen religiösen Einwirkungen begreifen, die ihnen bei Behandlung der biblischen Geschichte, des Kirchenliedes, der Spruch- und Perikopen-Erklärung obliegen; welche endlich erkannt haben, wie die einfach dem Wort nachgehende Erklärung des Katechismus-Textes, unter Zuhülfenahme der auf jenen andern Gebieten religiösen Wissens und Lebens erzielten Unterrichts-Resultate, eine unerschöpfliche Tiefe christlicher Erkenntniß erschließt und alle grundlegenden Seiten derselben in ihrem innersten Wesen berührt — solche Lehrer werden nicht mehr einstimmen wollen in die nach dem Erscheinen der Regulative zunächst so oft gehörte Rede, daß durch jene oben bezeichneten Beschränkungen der Katechismusbehandlung, als nur einer Vorbereitung auf den Confirmandenunterricht, der Schule „der eigentliche Religionsunterricht“ ganz entzogen sei; sie werden in dem rechten Verständniß des ihnen zugewiesenen Gebietes auch in städtischen Schulen nicht mehr durch ausführliche Katechisationen über einzelne Lehrpunkte, Lehrstücke oder Bibelsprüche die dem Religionsunterrichte der Schule gesteckte ohnehin so umfangreiche Aufgabe zersplitternd zu erweitern trachten. Ebenso wird es der Erfahrung solcher Lehrer nicht zweifelhaft sein können, daß nicht abstracte Definitionen und Reflexionen der Weg sind, auf welchem Kindern, mögen dieselben in städtischen oder ländlichen Verhältnissen leben, die tiefere Erkenntniß christlicher Wahrheit zugeführt und von

dieser das innere Leben befruchtet wird, sondern daß es hierzu der Veranschaulichung des in realen Thatsachen sich darstellenden concreten Lebens bedarf, wie ein solches, in reichster und mannigfachster Entfaltung unter der Leitung und Zucht des heiligen Geistes erwachsen, in der Geschichte des Reiches Gottes vorliegt, und daß somit auch für städtische Schulen die biblische Geschichte das hauptsächlichste Feld bleiben muß, auf welchem das christliche Leben der Jugend zu begründen und zu entwickeln ist, wenn anders an derselben die Wahrheit sich erfüllen soll, daß das Reich Gottes nicht in Worten stehe, sondern in Kraft.

b. Auch in dem Lehrplane städtischer Bürgerschulen kann „Bibelkunde" als gesonderter Unterrichtsgegenstand eine Stelle nicht finden.

Die bezeichnete Disciplin, wie sie theils Einleitungen zu den einzelnen Büchern der H. S., theils übersichtliche Zusammenfassungen biblischer Realkenntnisse geben will, ist überhaupt nur in Folge eines vielfach nachtheilig gewordenen Trachtens nach vermeintlicher Wissenschaftlichkeit vor einigen Jahrzehnten aus dem Gebiete des akademischen Studiums der Theologie auf das des Religionsunterrichtes, und zwar namentlich für manche Seminarien, als ein besonderer Lehrgegenstand übertragen, und aus diesen Anstalten durch die auf ihnen gebildeten Lehrer in manche Schullectionspläne weiter verpflanzt.

Wenn nun das Regulativ vom 1. October 1854 die sogenannte „Bibelkunde" oder „Einleitung in die H. S." von dem Lections-Plane der Seminarien entfernt und dabei bemerkt: „Was zum Verständnisse der biblischen Bücher an historischen, antiquarischen und sonstigen Erläuterungen für den Zweck der Elementarlehrerbildung erforderlich, ist bei der Behandlung der biblischen Geschichte und beim Bibellesen den Zöglingen gelegentlich mitzutheilen; der Unterricht hat sich aber hierbei überall auf das Nothwendige und auf feste Resultate zu beschränken und über dem Wissen um äußerliche Dinge die Einführung in das Verständniß des religiösen Inhalts und des inneren Lebens nicht zu verabsäumen": so kann selbstredend diese Disciplin noch viel weniger in Oberklassen von Bürgerschulen eine angemessene Stelle finden. Zusammenfassende Rückblicke auf das, was in der H. S. wirklich durchgearbeitet worden, und woran die bezüglichen Realkenntnisse einen lebensvollen und bleibenden Halt zu gewinnen vermögen, werden eine bewußte Beherrschung der betreffenden Lehrstoffe, soweit sie überhaupt für das innere Leben der Kinder schon befruchtend sein können, erzielen; während „Einleitungen" in solche Gebiete, welche dem Bewußtsein der Schüler zunächst noch ganz fern liegen und deren gründliche Durcharbeitung eben um der, auf jene verschwendeten Zeit willen oft entweder ganz unterbleibt oder doch in hohem Grade beeinträchtigt wird, dem

wahren Bildungsstoffe durch ein an seine Stelle gesetztes hohles und haltloses Scheinwissen entfremden.

c Auch ein vollständiger Cursus der Kirchengeschichte kann in der Bürgerschule eine angemessene Stelle nicht finden.

Für Seminarien beschränkt das oben bezeichnete erste Regulativ die „am zweckmäßigsten in biographischer und gruppirender Form zu gebenden Mittheilungen aus der Geschichte der christlichen Kirche auf die apostolische Zeit, die Reformationszeit, die Gegenwart der Kirche und ihre Ausbreitung durch die Mission." Eine solche Beschränkung hat selbstredend um so mehr für die hier in Rede stehenden Schulen ihre Bedeutung und Geltung, ermöglicht aber auch eine um so sichrere Kenntniß und tiefere Auffassung der bezüglichen Mittheilungen. Wie hierfür ebensowohl die angemessene Verwendung der Abschnitte des Münsterbergischen Lesebuches, als die Einführung in das Leben und Wirken der wichtigsten Kirchenlieddichter sehr nutzbar zu machen ist, haben wir bereits in unserer Circular-Verfügung vom 3. Januar 1858 unter I. 1. d. und 1. 4. c. angedeutet.

Demgemäß bedarf es auch für kirchengeschichtliche Mittheilungen einer besonderen Stunde auf dem Lectionsplane städtischer Schulen nicht. Die apostolische Zeit wird naturgemäß den Abschluß der biblischen Geschichte bilden; die Reformationszeit, so wie das Wichtigste aus der Gegenwart der Kirche und ihrer missionirenden Thätigkeit, unter Benutzung der betreffenden Abschnitte des Lesebuches, der Behandlung der vaterländischen Geschichte, zum Theil auch der fremdländischen Geographie sich einfügen können.

2) Lesen, deutsche Sprache und Schreiben.

Leichtes und sicheres Verständniß der mündlichen Rede Anderer, so wie der Schriftsprache für die der Bürger- und Volksbildung entsprechenden Wissens- und Lebensgebiete; correcter mündlicher und schriftlicher Ausdruck für die durch Rede und Schrift dem inneren Leben zugeführten und auf solcher Grundlage in allmäligem weiteren Fortschritt sich gestaltenden eigenen Gedanken — das ist der wesentlichste Gesammtzweck alles Schulunterrichtes in der Muttersprache. — Daß hierfür in einer stufenmäßig gegliederteren städtischen Bürgerschule ungleich mehr geleistet werden kann und muß, als in der Elementarschule des platten Landes, liegt auf der Hand: die Unterrichtszeit ist umfangreicher und wird, da die Kinder in den einzelnen Klassen auf gleicher, wenigstens gleichmäßigerer Bildungsstufe stehen, weniger zersplittert, als da, wo eine größere Anzahl verschiedener Abtheilungen gleichzeitig von demselben Lehrer zu unterweisen resp. zu beschäftigen ist; die Unterrichtsgebiete, an deren Inhalte auch die sprachliche Befähigung der Schüler sich allseitig zu bilden und zu üben hat, sind mannigfaltiger; die Lesebücher, deren Bildungsstoff

den Kindern befruchtend angeeignet werden soll, bieten eine reichere Auswahl mustergültiger Sprachstücke, erschließen dem geistigen Auge umfangreichere Gebiete und vielseitigere Gestaltungen des äußeren und inneren Lebens; häusliche Thätigkeit, wenn auch für die bei weitem meisten Kinder der hier in Rede stehenden Schulen im Allgemeinen nur beschränkt, kann doch wenigstens in etwas mehr, als unter ländlichen Verhältnissen, dem Unterrichte der Schule unterstützend zur Seite gehen.

Diese größere Gunst der Verhältnisse, in welcher sich die städtische Bürgerschule befindet, würde aber einem wahrhaft gehobenen Sprachverständnisse und einer wesentlich gewandteren Sprachfertigkeit nicht förderlich werden, wenn der betreffende Unterricht im vermeintlichen Interesse einer wissenschaftlicheren Behandlung und einer dadurch etwa zu erzielenden höheren s. g. formalen Bildung, in derartigen Schulen der elementaren Lehrform sich entfremden und auf Gebiete sich verirren wollte, welche wahrhaft geeignet nur für höhere Lehranstalten erachtet werden können.

Wir heben deshalb im Folgenden diejenigen besonders wichtigen Punkte hervor, welche einerseits der recht gedeihlichen Pflege dieses Unterrichtes förderlich zu sein, andererseits die Abwege einer falschen Lehrpraxis auf diesem Gebiete zu kennzeichnen besonders geeignet sind:

a. die grammatische Seite des Unterrichtes in der Muttersprache betreffend.

Bereits in der mehrfach angezogenen Circular-Verfügung vom 3. Januar 1858 haben wir darauf hingewiesen, wie, ohne Verstoß gegen die Bestimmung des Regulativs vom 3. October 1854, daß „theoretische Kenntniß der Grammatik von den Kindern nicht gefordert wird," doch Behufs der Anleitung zum correcten Sprechen und Schreiben auch in der gewöhnlichen Elementarschule manches Grammatische beiläufig zur Verwendung gebracht werden kann und darf; hinsichtlich des dabei innezuhaltenden Maaßes verweisen wir auf Bormanns Unterrichtskunde S. 23—26 und S. 157—78.

Daß bei den oben dargelegten günstigeren Verhältnissen der gegliederteren städtischen Bürgerschule dieses Maaß im Interesse einer tieferen muttersprachlichen Bildung noch wesentlicher Erweiterungen fähig ist, liegt auf der Hand: Namentlich werden solche Erweiterungen mit großem Nutzen für eine gefördertere Einsicht zunächst in den Bau der Sätze geschehen mögen, welche als Träger der in ihnen dargelegten Thatsachen oder Gedanken auch nach den tiefer liegenden Beziehungen ihres Zusammenhanges dem Verständnisse größerer Schüler erschließbar sind; ferner kann ein tieferes Eingehen in die Wortbildungslehre einer gründlicheren Erfassung des in den Sprachformen beschlossenen Sinnes und dadurch einer sinnigeren Betrachtung mustergültiger Sprachstücke, so wie der Aneignung einer recht sinn-

gemäßen und bezeichnenden eigenen Ausdrucksweise wesentlichen Vorschub leisten.

Hierzu ist aber die systematische Vollständigkeit einer wissenschaftlichen Sprachlehre oder die Ansetzung von besonderen, für die zusammenhangende Durcharbeitung einer solchen bestimmten grammatischen Unterrichtsstunden in dem Lectionsplane der allgemeinen Bürgerschule weder erforderlich, noch räthlich; im Gegentheil würde dadurch nur einer, mit abstractem Definitionswesen und formalem Regel-Schematismus der gesammten sonstigen Bildungs-Sphäre dieser Schüler fremden und darum lebenslosen theoretischen Erkenntniß auf Kosten möglichst einfacher Veranschaulichung und nachhaltiger Uebung Rechnung getragen, das Sprachverständniß und die Sprachfertigkeit nicht wesentlich gefördert werden. Alles dasjenige, was mit Beziehung auf diese beiden letztbezeichneten Angelpunkte des Sprachunterrichtes aus dem Gebiete der Grammatik zu wissen und zu können den hier in Rede stehenden Schülern wahrhaft noth ist, läßt sich auf eine klarstes Verständniß und bleibendste Resultate verbürgende Weise an die sprachliche Behandlung des Lesebuches in bestimmt geordneter Aufeinanderfolge der wichtigsten Hauptwahrnehmungen aus den einzelnen Theilen der Grammatik anschließen: und zwar so, daß eine vielfache Anschauung der betreffenden verwandten Spracherscheinungen dem zusammenfassenden Ausdruck des zu erörternden Sprachgesetzes voraufgeht; daß dasjenige, was so auf dem Wege der anschaulichen Betrachtung dem Verständnisse klar und sicher vermittelt worden, in kurzgefaßten Resultaten dem Gedächtnisse eingeprägt, bei den schriftlichen Arbeiten geübt, durch deren Correctur, sowie durch wiederholende Bezugnahmen bei der Lectüre in der Erinnerung lebendig und zu weiterer correcter Verwendung bereit erhalten wird.

Daß zu desto sichrerer Fixirung und auch häuslicher Repetition des so gewonnenen grammatischen Materials in den letzten Schuljahren ein kurzer Leitfaden (etwa der von Bohm und Steinert) den Kindern dieser Schulen in die Hände gegeben, auch von Zeit zu Zeit einige besondere Sprachstunden lediglich der grammatischen Betrachtung in mehr repetitorisch überschaulicher Weise gewidmet werden, kann zwar unbedenklich statthaft erscheinen; wo es aber geschieht, werden jedenfalls die betreffenden Lehrer gegen die so sehr weit verbreitete Neigung, theoretisch zu grammatisiren, sorgfältig auf ihrer Hut sein müssen.

b. den durch den Sprachunterricht anzueignenden Sprachschatz betreffend.

Daß der Unterricht in jeder Disciplin auch den sprachlichen Zwecken zu dienen, auch Sprachunterricht zu sein habe, ist eine grundsätzlich allgemein anerkannte Wahrheit, an deren Verwirklichung es jedoch in vielen Schulen noch gar sehr mangelt. Wir wollen dieselbe hier aufs Neue, und zwar mit dem Bemerken in Erinnerung

gebracht haben, theils, daß eine jede gewonnene Erkenntniß erst dann als eine völlig bewußte erachtet werden darf, wenn in selbständiger zusammenhängender Rede mit präcisem, bezeichnendem Worte klare Rechenschaft von derselben gegeben werden kann; theils, daß jeder berechtigte Unterrichtsstoff, an dessen sachlichem Inhalte solche erhöhte Befähigung im Gebrauche der Sprache vermittelt wird, auch eine Erweiterung des Sprachschatzes für das innere Leben des Schülers mit sich führt; theils endlich, daß der städtischen Bürgerschule bei der oben bezeichneten größeren Gunst ihrer Organisationsverhältnisse nach diesen beiden Seiten hin selbstredend ein viel weiteres Gebiet der Wirksamkeit, als der gewöhnlichen Volksschule, eröffnet ist.

Außerdem liegt es uns hier aber noch besonders nahe, hinsichtlich des durch den eigentlichen Sprachunterricht anzueignenden Sprachschatzes vor einem vielfach betretenen Abwege zu warnen: vor dem Abwege nämlich, bei der Auswahl zumal der poetischen Musterstücke, welche mit den Kindern dieser Schulen durchzuarbeiten und denselben anzueignen sind, vorwiegend das Gebiet der sogenannten klassischen Litteratur zu berücksichtigen. Viele solcher, in künstlerischer Hinsicht trefflicher Gedichte wurzeln mit ihren Grundanschauungen in dem, den Kindern dieser Schulen sonst unerschlossenen Heidenthume der alten Welt, sind ihnen dazu noch durch vielfach hineinverwebte mythologische Beziehungen unverständlich; andere gehen mit ihren Gedanken, Ausdrücken und Kunstformen über die Bildungs-Sphäre der Jugend überhaupt, zumal derjenigen des mittleren Bürgerstandes hinaus; vielen anderen liegt eine sentimentale oder kirchlich, politisch, social mit den bedauerlichsten Irrthümern des modernen Heidenthums durchzogene Lebensanschauung zu Grunde, deren Eindringen in Sinn und Gesittung unsers Bürgerstandes um so sorgsamer fern zu halten ist, je verführerischer die schöne Form, in welche derartige poetische Ergüsse sich gekleidet haben, den Irrthum verdeckend, solche Geistesspeise als eine gar liebliche erscheinen lassen kann. — Dagegen hat die Auswahl sich auf solche Musterstücke zu richten, welche, als Erzeugnisse unserer in dieser Hinsicht so reichen, edlen, sinnigen und kernigen Volks-Litteratur, sei es in gebundener oder ungebundener Rede, kirchliches Leben, christliche Gestaltung der Volkssitte, ächte Begeisterung opferbereiter Vaterlandsliebe, tiefere und sinnigere Naturbetrachtung in den Herzen der Jugend zu wecken und zu pflegen, besonders geeignet erscheinen.

Hiermit in engem Zusammenhange kann es auch nicht gebilligt werden, daß, wie noch mehrfach wahrgenommen ist, die einzelnen Kinder der Oberklassen solcher Schulen verschiedene, ihrer eigenen Wahl anheimgegebene Gedichte aus irgend welchen beliebigen Sammlungen lernen und in besonderen „Declamationsstunden" recitiren. Solche unberathene Wahl vergreift sich vielfach nach Seiten des Inhalts und der Form; die ungeleitete Aneignung schwächt hinsichtlich

des tieferen Verständnisses, wie des entsprechenden Vortrags die Einzelleistungen wesentlich ab; die mannigfaltige Abwechselung der letzteren wirkt zersplitternd, läßt diese Sprachstücke zu schattenhaft vor dem inneren Leben der übrigen Kinder vorüberziehen und es nie zu dem so wichtigen Besitze eines Gesammt-Sprachschatzes für jede einzelne Klasse kommen; der declamatorische Charakter mit dem Vortreten einzelner Kinder, ja wohl gar mit Gesticulation, entfremdet der naturgemäßen Einfachheit und inneren Wahrheit.

Für die Oberklassen umfangreicherer Schulen der in Rede stehenden Art wird eine gute Mustersammlung recht kernhafter poetischer Stücke über dasjenige hinaus, was in dieser Hinsicht das Lesebuch bietet, mit Nutzen zu gebrauchen sein, sehr wohl aber auch von den Kindern selbst unter Leitung des Lehrers in einem Hefte angelegt werden können.

c. die in solchen Schulen anzufertigenden Aufsätze betreffend.

Hier kann nicht dringend genug vor Ueberreizung der Productionsfähigkeit der Kinder gewarnt und nicht entschieden genug hervorgehoben werden, daß eigene Gedanken „über" Themata abstracter Natur bis zum 14ten Lebensjahre bei Kindern mittlerer Bildung zu den großen Seltenheiten gehören, sowie, daß zur schriftlichen Bearbeitung Nichts aufgegeben werden darf, was nicht in dem voraufgegangenen Unterrichte den Schülern zur völligen inneren Verarbeitung und Beherrschung gebracht ist. Schriftliche Reproductionen des in den verschiedenen Unterrichtsgebieten Angeeigneten sind die sicherste Grundlage für die correcte Darstellung der hieraus unter der Einwirkung des Lebens und mit der zunehmenden Altersreife erwachsenden eigenen Gedanken.

Daß in den Schulen der hier in Rede stehenden Art der Uebung in geschäftlichen Aufsätzen und Formen besondere Rechnung zu tragen ist, bedarf einer weiteren Erörterung nicht.

d. das Verständniß fremder, in die deutsche Sprache übergegangener Ausdrücke betreffend.

Es ist eine vielfach gehörte Ansicht, daß um des Verständnisses willen der in der deutschen Sprache heimisch gewordenen Fremdwörter auch in den städtischen Schulen einer sonst nicht höheren Bildungs-Tendenz wenigstens einige fremdsprachliche Unterrichtsstunden beizubehalten seien. Da nun aber thatsächlich diejenigen Worte der griechischen, lateinischen, französischen Sprache, welche derartigen Ausdrücken zu Grunde liegen, fast durchgängig nicht ihre ursprüngliche Bedeutung behalten haben, sondern in einem oft mittels sehr weiter Ableitungen übertragenen Sinne zu verstehen sind, so ist für einen jeden einigermaßen Kundigen leicht zu erkennen, daß die Meinung, als könnten zum Verständnisse solcher Wörter geringe

Anfänge fremdsprachlichen Unterrichtes zu führen in Stande sein, auf einer sehr großen Täuschung beruht.

Dagegen wird im deutschen Unterrichte selbst, wie bei der Betreibung anderer Disciplinen, sich manche Gelegenheit finden, die am häufigsten vorkommenden Ausdrücke der in Rede stehenden Art zum ausreichenden Verständnisse zu bringen. Doch wird auch hierbei eine Beschränkung auf das allgemein Wichtigste stattzufinden haben; ein vollständiger Cursus einer Fremdwörterlehre würde nur verwirrend wirken, auch über das Maaß der allgemeinen Schulbildung hinausgehen, da viele derartige Ausdrücke nur für besondere Lebensgebiete eine, nur durch das wirkliche Leben in denselben verständlich werdende Bedeutung haben.

3) Rechnen und Mathematik.

In dem Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens ist es begründet, ebensowohl, daß alle in demselben vorkommenden Rechnungsarten in städtischen Bürgerschulen zur klaren Kenntniß und sichern Aneignung gebracht, als auch, daß die Kinder derselben, mit Ausschluß der Mädchen, in die Kenntniß des Wichtigsten aus dem Gebiete der Raumlehre eingeführt, zur practischen Flächen- und Körperberechnung angeleitet werden. Daß Beides geschehe, ist durch Organisation und Unterrichtszeit dieser Schulen — höchstens mit Ausschluß ganz kleiner Landstädte — ermöglicht und daher mit Entschiedenheit zu fordern. Nicht minder entschieden muß aber auch einer Verirrung entgegengetreten werden, welche etwa noch die Anfänge wissenschaftlicher Geometrie, Arithmetik und Algebra, wie vielfach geschehen, auch in diesen Schulen lehren möchte.

Was das Regulativ vom 1. October 1854 für den Seminar-Unterricht bemerkt, daß ein Weg gefunden werden müsse, auf welchem die Seminaristen ohne Anwendung der wissenschaftlichen Form, aber gründlich, mit den geometrischen Figuren, ebensowohl ebenen, wie körperlichen, mit ihren wichtigsten Eigenschaften und mit den Gründen bekannt gemacht werden, auf welchen ihre Ausmessung und Berechnung beruht: — das liegt, wie in anderen derartigen Lehrbüchern, so namentlich auch in der Stubbaschen „Geometrie für Stadtschulen und Schullehrer-Seminarien" (2te umgearbeitete Auflage der „Geometrie für den Bürger und Landmann"), auch unter Andeutung der für Stadtschulen noch mehrfach erforderlichen Beschränkungen, vor.

Was aus der Lehre von den Decimalen, Quadrat- und Kubikwurzeln ohne wissenschaftliche Lehrform den Schülern allgemeiner Bürgerschulen zu lernen noth ist, findet sich in dem 2ten Theile des auf Grund der Regulative bearbeiteten Stubbaschen Rechenbuches, welches in der 2ten Auflage des ersten Theils auch den practischen Raumrechnungen mit Rücksicht auf das beschränktere Bedürfniß von

Land- und kleineren Stadtschulen einen besonderen Abschnitt gewidmet hat.

Die von demselben Verfasser herausgegebene „Sammlung algebraischer Aufgaben nebst der Anleitung zur Auflösung derselben durch Verstandesschlüsse" ist wohl kaum einem Lehrer des Departements noch unbekannt. —

Diese und ähnliche, von anderen Verfassern ausgegangene wahrhaft elementare Bearbeitungen der bezeichneten 3 Disciplinen eignen sich allein für die hier in Rede stehenden Schulen; Anfänge in der nur für höhere Lehranstalten verwendbaren wissenschaftlichen Behandlung derselben machen, ohne selbst einen entsprechenden formalen Nutzen zu gewähren, die Erzielung sicherer und fester, für das practische Leben in einer jeden bürgerlichen Berufsart so wichtiger Resultate unmöglich und sind daher, damit nicht ein angestrebtes Zuviel ein thatsächliches Zuwenig werde, von dem Lehrplane dieser Schulen entschieden fern zu halten.

4. Der weltkundliche Unterricht.

Wenn das Regulativ für die einklassige Elementarschule manche Kenntnisse aus dem Gebiete der Vaterlands- und Naturkunde schon für die in den allereinfachsten Lebensverhältnissen aufwachsenden Kinder als unentbehrlich bezeichnet, so liegt es auf der Hand, daß für solche städtische Schulen, in welchen vorwiegend der mittlere Bürgerstand heranzubilden ist, mit Rücksicht auf die sociale Stellung und den gewerblichen Betrieb des letzteren, ein umfassenderes und eingehenderes Verständniß der vaterländischen Zustände und ihrer geschichtlichen Gestaltung; eine erweiterte Kenntniß der wichtigsten geographischen, Productions-, Handels- und Industrie-Verhältnisse auch der übrigen europäischen und der bedeutsamsten außereuropäischen Länder; eine umfangreichere Bekanntschaft mit den Naturerzeugnissen und Naturkräften, besonders insoweit die ersteren in den verschiedenen Gebieten des gewerblichen Lebens ihre Verwerthung, die anderen auf dasselbe ihre Anwendung finden, den betreffenden Kindern in einer Weise vermittelt werden muß, welche zugleich der Aneignung einer, dem künftigen Lebensberufe entsprechenden allgemeinen Bildung, wie einer christlichen Lebens- und Weltanschauung die gebührende Rechnung trägt.

Dem vorstehend bezeichneten Bedürfnisse Genüge zu leisten, sind die bei weitem meisten dieser Schulen bei richtiger Anlage des in ihnen zu ertheilenden Unterrichts im Stande, da in ihren Oberklassen für Geschichte, Geographie und Naturkunde besondere wöchentliche Lehrstunden in hinlänglicher Anzahl angesetzt werden können. — Damit jedoch für das in diesen Disciplinen eröffnete unermeßliche Gebiet von Kenntnissen, welche, abgesehen von ihrer Wichtigkeit für die zu erzielende Gesammtbildung, auch an sich für Kinder ein ganz be-

sonderes Interesse zu erwecken pflegen, die Gränzen des diesen Schulen eignenden Unterrichtes so gezogen werden, daß die breite Basis lebensvoller concreter Anschauungen, auf welcher allein auch für diese Disciplinen ein gedeihliches Bildungs-Resultat erzielt werden kann, nicht über der Stoffmasse vereinzelter Notizen oder über dem vermeintlich wissenschaftlichen Schematismus eines vollständigen Systems verloren gehe: so ist, neben der unerläßlich nothwendigen Erweiterung des weltkundlichen Unterrichtes über die der einklassigen Elementarschule gezogenen Gränzen hinaus, nicht minder unerläßlich nothwendig die weise Beschränkung des Lehrstoffes auf dasjenige, was mit Rücksicht auf das wahre Bildungs-Bedürfniß der betreffenden Schüler wirklich zur lebensvollen Aneigunng gebracht werden kann, sowie die Innehaltung der recht elementaren Lehrform, welche allein, wie für andere, so auch für diese Gebiete, den hier in Rede stehenden Schulen eignet.

a. Daß allgemeine Weltgeschichte wegen Mangel an Zeit, sowie an den für ein gedeihliches Betreiben derselben unerläßlichen anderweiten Vorkenntnissen selbst in dem Lehrplane von Schullehrer-Seminarien eine angemessene Stelle nicht finden kann, ist in dem Regulativ vom 1. October 1854 des Näheren erörtert. Noch viel weniger kann aus gleichen Gründen für die deutsche Bürgerschule diese Disciplin geeignet erachtet werden. Auch hier, wie dort, ist „zunächst die deutsche Geschichte, mit vorzugsweiser Berücksichtigung der Preußischen resp. Provinzial-Geschichte“ in gründlicher und warmer Behandlung in der Art zu betreiben, daß durch sie namentlich Kenntniß und Verständniß unserer vaterländischen Einrichtungen, Zustände, der in ihnen hervortretenden Personen und ihrer Thaten erzielt, und dadurch in und mit jener Kenntniß bei dem heranwachsenden Geschlechte Achtung und Liebe zu der Herrscherfamilie vermittelt wird. Dieser vaterländische Geschichtsunterricht ist zugleich mit dem Leben und der Anschauungsweise des Volks in fruchtbare Verbindung zu setzen, und es sind deshalb in demselben ebensowohl die vaterländischen Gedenk- und Erinnerungstage besonders hervorzuheben und als Anknüpfungspunkte zu benutzen, wie die betreffenden Schüler mit dem für das Volk und seinen Gesang sich eignenden besten Erzeugnissen der patriotischen Poesie nach Text und Melodie bekannt zu machen sind, so daß auch hier der Unterricht in der deutschen Sprache (s. oben 2 b.) und im Gesange in unmittelbaren Dienst des vaterländischen Geschichtsunterrichtes zu treten hat.

Dagegen sind auch in diesen Schulen die unentbehrlichsten Mittheilungen aus der allgemeinen Weltgeschichte theils an die biblische, theils an die deutsche Geschichte anzureihen, theils aus den entsprechenden Abschnitten des Lesebuches zu entnehmen, theils mit dem geographischen Unterricht in Verbindung zu setzen, theils in Biographieen einzelner, besonders epochemachender Männer und Schilderungen sol-

cher Begebenheiten zusammenzufassen. Ueberall aber muß hierbei die culturgeschichtliche Rücksicht vorwalten und die Auffassung der Geschichte vom christlichen Geist und Bewußtsein durchdrungen und getragen werden."

b. Für den geographischen Unterricht muß zunächst dringend vor der weitverbreiteten Neigung, das Gedächtniß der Kinder mit einem Uebermaaß von Namen zu belasten, gewarnt werden; es hat vielmehr eine weise Beschränkung auf dasjenige stattzufinden, was für das in Rede stehende Bildungsziel wahrhaft behaltenswerth und wirklich behaltbar ist; sonst ist eine Verwechselung des Unwesentlichen und des Wichtigsten unausbleiblich, und nur zu leicht und zu bald geht das Eine mit dem Anderen verloren. Dazu kommt, daß über einer zu großen Menge einzelner geographischer Notizen, mit welchen man zu ausschließlich die Gedächtnißthätigkeit der Kinder in Anspruch nimmt, der Blick von der klaren, anschaulichen Auffassung der bedeutsamsten geographischen Gesammtverhältnisse der wichtigsten einzelnen Länder und des in ihnen zur Erscheinung kommenden Natur- und Menschenlebens abgelenkt, ja für das Verständniß dieser so wichtigen Seite des geographischen Unterrichtes unfähig wird. — Aus gleichen Gründen wird auch für das Gebiet der mathematischen Geographie die Auswahl des Lehrstoffes auf das Nothwendigste sich beschränken müssen, nirgend aber die lebensvolle Veranschaulichung durch Karte, Globus und Mittheilung characteristischer Schilderungen und Bilder fehlen dürfen.

Selbstredend hat eine möglichst eingehende Kenntniß der vaterländischen Geographie in den Vordergrund zu treten; in Betreff fremder Länder ist besonders dasjenige hervorzuheben und bleibend anzueignen, was einerseits durch die wichtigsten Productions-, Handels-, Industrie- und culturgeschichtlichen Beziehungen von besonderer Bedeutsamkeit; was andererseits aber auch die in Ländern und Meeren geoffenbarte Herrlichkeit Gottes in ein besonders helles Licht zu stellen und die Ausbreitung Seines heiligen Reiches durch die Sendboten des Evangelii zu veranschaulichen besonders geeignet ist: so daß dieser Unterricht ebensowohl der Begründung einer christlichen Weltanschauung in den Herzen der Schüler, als einer Bereicherung der letzteren mit bürgerlich nützlichen Kenntnissen sich dienstbar erweise.

c. In Betreff des naturkundlichen Unterrichts müssen hinsichtlich der Stoffauswahl, wie der methodischen Behandlung auch für die deutsche Bürgerschule die für die Seminarbildung geltenden Grundsätze, unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Altersreife der betreffenden Zöglinge, im Wesentlichen maßgebend sein, wie sie das Regulativ vom 1. October 1854 in folgenden Hauptgrundzügen aufstellt:

„Die wichtigsten einheimischen Pflanzen und Thiere müssen nach ihren characteristischen Merkmalen als Repräsentanten von Gattungen

und Geschlechtern zur Anschauung gebracht und beschrieben, die Characterisirung der wichtigsten ausländischen, indem dieselben mit jenen verglichen werden, hier angereihet, und in dieser Weise, ohne daß ein Anschluß an ein streng wissenschaftliches System und seine Classificationen erforderlich wäre, übersichtliche Gruppirungen gebildet werden. Der Unterricht in der Mineralogie ist auf Kenntniß der hauptsächlichsten einheimischen Mineralien und Steinarten, sowie auf ihre Benutzung zu beschränken." — „Daß auch für diesen Unterricht religiöse Richtung und Haltung nothwendige Bedingung ist, bedarf keiner näheren Erwähnung. Die Zöglinge sollen lernen, eine verständige Freude an der Natur und an der Beschäftigung mit ihr zu haben. Dabei soll sich der Unterricht für das practische Leben nützlich erweisen, weshalb derselbe vielfache Beziehungen auf Acker- und Gartenbau, Handel und Industrie zu nehmen hat."

Die Behandlung der Naturlehre „ist überall nur eine elementare, so daß aus der Erscheinung oder dem Versuche das betreffende Gesetz ohne mathematische Fassung und diesfälligen Beweis zum Verständniß gebracht wird. — So müssen bei den betreffenden Kapiteln auch die im gewöhnlichen und gewerblichen Leben am meisten benutzten Instrumente, Apparate und Maschinen, wie Pendel, Hebel, Rolle, Flaschenzug 2c., Wasserrad, Hebepumpe, Spritze, Barometer und Thermometer, die von der Wärme, Electricität, dem Magnetismus, dem Licht 2c. bedingten Erscheinungen ihre Veranschaulichung und Erläuterung finden." —

Nach vorstehenden Erörterungen wird in Betreff der noch übrigen, diesen Schulen allgemein eignenden Disciplinen (Gesang und Zeichnen) die Hinweisung darauf genügen, daß es ein durchaus verfehltes Bestreben sein würde, die umfangreichere Unterrichtszeit, welche in städtischen Schulen diesen Gegenständen in stufenmäßigerer Aufeinanderfolge der betreffenden Uebungen gewidmet werden kann, zu einer künstlerischen Ausgestaltung dieses Unterrichtes benutzen zu wollen. Es ist vielmehr in Betreff beider Disciplinen, neben den allgemein erziehlichen Einflüssen, welche ein rechtes Betreiben derselben nach verschiedenen Seiten hin ausübt, vorwiegend das Bedürfniß des künftigen practischen Lebens ins Auge zu fassen, und zwar für den Gesangunterricht das des kirchlichen und vaterländischen, für den Zeichenunterricht das des bürgerlich gewerblichen Lebens. Daher sind

5) im Gesangunterrichte nach denselben Rücksichten, welche in unserer Circular-Verfügung vom 3. Januar 1858 als für die Landschulen maßgebend bezeichnet sind, die schönsten und üblichsten Choral-Melodieen, die liturgischen Chöre, die besten Volks- und vaterländischen Lieder auch den hier in Rede stehenden Kindern zu einem so sichern und lieben Eigenthum zu machen, daß die ernste Gediegenheit und die freudige Frische, welche in derartigen Gesangstücken waltet, für die heranwachsende Jugend zugleich ein bedeutsames Gegen-

gewicht wird gegen die leichtfertigen Weisen, mit welchen eine dem Heiligen entfremdete und der Frivolität ergebene Richtung des Geistes unserer Zeit nur zu vielfach einen Weg in die Herzen unserer Jugend zu gewinnen sucht.

6) Der Unterricht im Zeichnen ist in gleicher Weise, wie dies auch für den betreffenden Seminar-Unterricht vorgeschrieben worden, „mit dem in der Raum- und Formenlehre in angemessene Verbindung zu setzen und, mit Ausschluß künstlerischer Darstellung, möglichst bald zur Fertigkeit in Darstellung einfacher Naturkörper, Grund- und Aufrisse, wie sie das Bedürfniß des practischen Lebens erheischt, zu fördern."

In städtischen Mädchenschulen hat

7) der Unterricht in weiblichen Handarbeiten sich sorgfältig davor zu hüten, daß er nicht die in der weiblichen Jugend ohnehin vielfach schon so starke Neigung zu flitterhaftem Putz und Schmuck noch mehr nähre; im Gegentheil auf dasjenige ausschließlich sein Augenmerk zu richten, was in dieser Hinsicht der soliden Einfachheit des Bürgerhauses noth ist, frommt und ziemt.

Daß die vorstehend erörterten Grundzüge, je nach den verschiedenen Local-Verhältnissen, unter welchen dieselben auszugestalten sind, auf die speciellen Lehrpläne jeder einzelnen Schule bald in weiterem, bald in beschränkterem Umfange ihre Anwendung zu finden haben werden, ist bereits oben angedeutet. Ebenso ist schon ausgesprochen, daß Unterricht im Lateinischen und Französischen, als dem Bedürfniß dieser Schulen nicht eignend, einen integrirenden Theil des Lehr- und Lections-Planes derselben nicht ausmachen kann. Wo aber in Anstalten dieser Art eine größere Anzahl von Knaben sich befindet, für welche, mit Rücksicht auf ihre geistige Begabung und muthmaßliche weitere Lebensentwickelung, die Anfänge einer über das unter II. bezeichnete Maaß hinausgehenden höheren Bildung wünschenswerth erscheinen, und in deren Interesse die Ertheilung einigen fremdsprachlichen Unterrichts mit facultativer Theilnahme in besonderen Nebenstunden zugelassen ist, muß im Gesammt-Interesse dieser Schulen und der bei weitem größesten Mehrzahl ihrer Schüler auf das Sorgsamste fest im Auge behalten werden:

1) daß zu diesem Nebenunterrichte nur solche Kinder zugelassen resp. bei der Theilnahme an demselben belassen werden, für welche nach Maßgabe ihrer geistigen Anlagen ebensowohl das Bedürfniß einer höheren Ausbildung, als die Befähigung zur gedeihlichen Bewältigung dieses vermehrten und schwierigeren Lehrstoffes anerkannt werden kann;
2) daß um dieser, dem ausnahmsweisen Bedürfnisse weniger Kinder gewidmeten Rücksicht willen der Gesammt-Organismus der

betreffenden Schule nicht hinter derjenigen Entwickelung zurückbleiben darf, welche die sonst obwaltenden Verhältnisse für denselben erfordern;

3) daß die methodische Behandlung des gesammten übrigen Unterrichtes aller Schüler sich streng in den Gränzen der ad II. 1—6 näher bezeichneten, dem Gesammtcharacter dieser Schulen allein eignenden elementaren Lehrweise halte. —

Vorstehendem gemäß haben die bei der Leitung und Beaufsichtigung des städtischen Schulwesens betheiligten Verwaltungs-Organe des Departements die betreffenden Lehrpläne immer sorgfältiger und durchgreifender im Einzelnen auszugestalten; die bei der thatsächlichen Durchführung derselben betheiligten Lehrer aber durch eine sich nicht isolirende, sondern harmonisch in einander greifende, mittels angemessener Conferenz-Berathungen stätig zu fördernde Unterrichtsthätigkeit die gedeihliche Erreichung der vorgesteckten Ziele mit gewissenhaftester Treue anzustreben.

In Betreff der Einführung von Lehrbüchern, welche dem in Rede stehenden Zwecke zu dienen geeignet sind, und für deren Auswahl innerhalb der principiell gezogenen Gränzen wir gern möglichst freie Bewegung gestatten werden, sehen wir, soweit solche Bücher nicht schon ausreichend im Gebrauche einzelner Schulen vorhanden sind, der Antrag stellenden Berichterstattung der Herren Superintendenten seiner Zeit entgegen.

Liegnitz, den 30. Januar 1860.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Circulare
an die Herren Superintendenten, an die Stadt-Schul-Deputationen, sowie an sämmtliche Herren Revisoren und Rectoren evangelischer städtischer Schulen im Liegnitzer Regierungs-Bezirke.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der ordentl. Professor der Theologie, Pfarrer Dr. Moll in Halle ist zum General-Superintendenten der Provinz Preußen ernannt worden.

Der evangelische Regierungs- und Schul-Rath Bogen in Cöslin ist in gleicher Eigenschaft an die Regierung in Coblenz, und der Regierungs- und Schul-Rath Neumann in Stralsund an die Regierung in Cöslin versetzt worden.

B. Gymnasien und Realschulen.

Am Gymnasium

zu Lauban ist der Schulamts-Cand. Dr. Wilbrandt als College,

zu Neuß der Repetent Kleinheidt an dem katholisch-theologischen Convict der Universität zu Bonn als Religionslehrer,

zu Landsberg a. d. W. der Schulamts-Cand. Eichmeyer als ordentl. Lehrer,

zu Frankfurt a. d. O. der Schulamts-Cand. Dr. Rasmus als ordentl. Lehrer,

zu Torgau sind die Schulamts-Cand. Müller und Schmelzer als ordentl. Lehrer,

an der Ritter-Akademie zu Brandenburg der Dr. Häcker und der Schulamts-Cand. Wernicke als Adjuncten,

am Pädagogium zu Züllichau ist der Schulamts-Cand. Dr. Hanow als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Fischer am Gymnasium zu Elberfeld und dem ordentl. Lehrer Dr. Jacoby am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen ist das Prädicat „Professor", dem ordentl. Lehrer Dr. Hundert am Gymnasium zu Cleve das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt worden.

An der Realschule zu Frankfurt a. d. O. sind der Dr. Lehmann sowie der Collaborator Schillmann, und an der Louisenstädtischen Realschule zu Berlin der Dr. Pröhle sowie der Dr. Pardon als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Dem evangelischen Schullehrer, Küster und Cantor Gutschow zu Friedersdorf im Kreise Beeskow-Storkow ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse, und dem evangelischen Schullehrer Zimmermann zu Refflingsen im Kreis Iserlohn das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 6. Berlin, den 25. Juni **1860.**

I. Akademien und Universitäten.

123) Verhandlungen der Königlichen Akademie der Wissenschaften im Monat April.

Herr Homeyer machte im Verfolg des früher über die Stadtbücher des Mittelalters gehaltenen Vortrages Mittheilungen über die Handschrift eines Quedlinburger Stadtbuches, welches sich in seinem Besitz befindet.

Herr Bekker fuhr in der Mittheilung seiner Bemerkungen zum Homer fort.

Herr du Bois-Reymond las über ein durch den Strom hervorgerufenes Widerstandsphänomen an den feuchten porösen Körpern.

Herr Ehrenberg las Beiträge zur Beurtheilung der wunderbaren japanischen Glaspflanze, der sogenannten Corallenthier-Gattung Hyalonema und der Familie der Hyalochaetiden.

Herr Encke zeigte ein in der Gegend von Driesen gefundenes Gebilde von Bernstein vor, welches nach der äußern Gestalt Aehnlichkeit mit dem slavischen Götzen Czernebog hat.

Herr Peters machte Mittheilungen über einige Amphibien, welche von dem Oesterreichischen Naturforscher Professor Schmarda auf der Insel Ceylon gesammelt worden sind.

Herr Riedel las über die Kurfürstin Elisabeth zu Brandenburg.

Herr Kummer legte die Fortsetzung der von Herrn Professor

Reuschle in Stuttgart berechneten Tafeln der Zerfällung aller Primzahlen innerhalb des ersten Tausend in ihre aus elften und dreizehnten Wurzeln der Einheit gebildeten primären compleren Primfactoren vor.

Herr Peters legte eine neue Gattung von Riesenschlangen vor, welche aus Guayaquil dem zoologischen Museum zugesandt worden sind.

Herr Ehrenberg las über den am 24—25 Januar 1859 auf das amerikanische Schiff Derby bei den Capverden gefallenen Passatstaub und gab vorläufige Nachrichten über die mikroskopischen Lebensformen im Meeresgrund am Eingang der Davisstraße zwischen Labrador und Grönland, sowie bei Island.

Herr Mitscherlich las eine Mittheilung des Herrn Scheibler über wolframsaure Salze vor.

Die Akademie wählte in der Sitzung vom 26. April die Herren Theodor Benfey in Göttingen, Carlo Morbio in Mailand, Angelo Pezzana in Parma und Ferdinand Wolf in Wien zu correspondirenden Mitgliedern ihrer philosophisch-historischen Klasse.

Seitens des Königlichen Ministeriums ist die Ausgabe von 650 Thlrn. für Typen zum Druck des corpus inscr. lat. genehmigt, und sind 150 Thlr. zur Beschaffung von Copien arabisch-samaritanischer Handschriften bewilligt worden.

---

124) Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Die von der Akademie der Wissenschaften in Berlin getroffene Wahl des Privatdocenten Dr. N. Pringsheim an der Universität in Berlin zum ordentlichen Mitglied der Akademie ist bestätigt worden.

---

125) Rector-Wahl bei der Universität zu Halle.

Von dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten ist durch Verfügung vom 29. Mai 1860 die auf den ordentlichen Professor Dr. Göschen in der juristischen Facultät der Universität zu Halle gefallene Wahl zum Rector dieser Universität für das Jahr vom 12. Juli 1860 bis dahin 1861 bestätigt worden.

---

126) Welcker-Stiftung bei der Universität zu Bonn.

Aus Veranlassung der im Monat October 1859 stattgehabten Feier des fünfzigjährigen Amtsjubiläums des Professors Dr. Welcker

bei der Universität zu Bonn haben Verehrer und Schüler desselben sich vereinigt, sein Andenken für die kommenden Zeiten durch Gründung einer Stiftung bei der genannten Universität unter dem Namen „Welcker-Stiftung“ zu ehren.

Der Professor Dr. Welcker hat das zu diesem Zweck zusammengebrachte Kapital von 1901 Thlrn. 10 Sgr. der Universität überwiesen, und kraft der ihm von den Gründern der Stiftung ertheilten Ermächtigung über die Ausführung im Wesentlichen Folgendes bestimmt:

Die vom Stiftungskapital aufkommenden Zinsen werden an zwei Studirende der klassischen Philologie zur Unterstützung und Aufmunterung vertheilt. — Aus den Zinsen wird zunächst eine jährliche Quote von 40 Thlrn. für eine außerordentliche Stelle im philologischen Seminar der Universität entnommen. Diese Stelle wird von den Directoren des Seminars vergeben; nur die erste Ernennung eines überzähligen Mitglieds des Seminars hat der Stifter sich vorbehalten. — Der überschießende Theil des Zinsertrags ist für eine Preisfrage aus dem ganzen Umfange der klassischen Philologie, also mit Einschluß der bildenden Kunst, bestimmt. Die Preisfrage wird in jedem zweiten Jahre gestellt, mit dem von zwei Jahren zusammengelegten Antheil am Zinsertrage. Die Stellung der Preisfrage und das Urtheil über die eingekommenen Arbeiten fällt allen ordentlichen Professoren der klassischen Philologie zu. Studirende, welche ihren Studien-Cursus nicht auf der Universität zu Bonn absolviren, sondern zu einer andern Universität übergehen, können auch von letzterer aus um den Preis concurriren, wenn sie wenigstens das erste Jahr noch in Bonn studirt haben. — Etwaige Zweifel über die Ausführung der Bestimmungen der Stiftung hat die philologische Section der philosophischen Facultät der Universität zu entscheiden.

Der Stiftung ist durch folgenden Allerhöchsten Erlaß die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden:

> Auf Ihren Bericht vom 9. d. M. will Ich der zur Förderung des Studiums der klassischen Philologie auf der Universität zu Bonn unter dem Namen „Welcker-Stiftung“ mit einem Kapital von 1901 Thlrn. 10 Sgr. gegründeten, der genannten Universität überwiesenen Stipendien-Stiftung die landesherrliche Genehmigung hiermit ertheilen.
>
> Berlin, den 14. Mai 1860.
>
> Im Namen Seiner Majestät des Königs:
>
> Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.
>
> v. Bethmann-Hollweg.
>
> An
> den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

127) Institut für archäologische Correspondenz in Rom.

Seit dem Jahre 1829 besteht in Rom, durch deutsche Alterthumsforscher vorbereitet, von Italien, Frankreich und England her begünstigt, durch die Gegenwart Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen von Preußen in's Leben gerufen, das Institut für archäologische Correspondenz. Die Aufgabe desselben besteht wesentlich in der Vermittelung zwischen der klassischen Wissenschaft, ihrer Forschung und der unmittelbaren Anschauung auf dem klassischen Boden. Dasselbe soll einen Mittelpunkt bilden für die zweckmäßige Sicherung und Bekanntmachung der Thatsachen, welche die Entdeckungen in dem weiten Felde der Archäologie, besonders in Italien und vorzugsweise in Rom, zu Tage fördern.

Dem Institut ist seitens der Staats-Regierung von jeher fördernde Theilnahme zugewendet, und sind namentlich in neuester Zeit die Geldmittel zu größerer Sicherstellung und Erweiterung seiner Wirksamkeit vorläufig auf fünf Jahre auf den Staatshaushaltsetat übernommen worden. Von dem Staats-Zuschusse sind 1200 Thlr. jährlich zu zwei Stipendien von je 600 Thlrn. ausgesetzt, wegen deren Verwendung das nachfolgende Statut erlassen ist:

Statut

für die Stipendien zur Förderung archäologischer Studien.

§. 1.

Um die archäologischen Studien zu beleben und die anschauliche Kenntniß des klassischen Alterthums möglichst zu verbreiten, in's Besondere um für das römische Institut für archäologische Correspondenz leitende Kräfte und für die vaterländischen Universitäten Lehrer der Archäologie heranzubilden, werden mit dem genannten Institut in Rom bis auf Weiteres zwei jährliche Reisestipendien, ein jedes im Belauf von Sechshundert Thalern, verbunden, welche den nachstehenden Bestimmungen gemäß vergeben werden sollen.

§. 2.

Zur Bewerbung um die gedachten Stipendien wird der Nachweis erfordert, daß der Bewerber entweder an einer Preußischen Universität, beziehentlich an der Akademie zu Münster, die philosophische Doctorwürde erlangt, oder das Examen pro facultate docendi in Preußen bestanden und in demselben für den Unterricht in den alten Sprachen in der obersten Gymnasialklasse die Befähigung nachgewiesen hat. Der Bewerber hat ferner nachzuweisen, daß zwischen dem Tage an welchem er promovirt worden oder das Oberlehrerexamen absolvirt hat, eventuell, wo beides stattgefunden hat,

dem späteren von Beiden, und dem Tage, an welchem das nachgesuchte Stipendium für ihn fällig werden würde (§. 8.) höchstens ein dreijähriger Zwischenraum liegt.

§. 3.

Der Bewerber hat ferner die gutachtliche Aeußerung der philosophischen Facultät einer Preußischen Universität oder der Akademie zu Münster, oder auch einzelner bei einer solchen Facultät angestellter Professoren der Philologie und Archäologie über seine bisherigen Leistungen und seine Befähigung zu erwirken und seinem Gesuch beizufügen; auch falls er schon literarische Leistungen aufzuweisen hat, wo möglich dieselben mit einzusenden. Ferner sind in dem Gesuch die besonderen Reisezwecke kurz zu bezeichnen. Daß unter den Reisezielen in der Regel Rom mit inbegriffen sei, liegt im Geiste der Stiftung.

Bei Gesuchen um Verlängerung des Stipendiums finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Dagegen ist hier eine übersichtliche Darstellung der bisherigen Reiseergebnisse in das Gesuch aufzunehmen und wird, falls der Stipendiat bereits in Rom sich aufgehalten hat oder noch aufhält, über seine Leistungen und seine Befähigung das Gutachten des römischen Secretariats des Instituts einzuholen sein.

§. 4.

Die Gesuche um eine Ertheilung des Stipendiums sind in jedem Jahre vor dem 15. Juli desselben an die Central-Direction des archäologischen Instituts nach Berlin einzusenden, welche, durch wenigstens drei in Berlin anwesende Mitglieder vertreten, die Wahl vornimmt. Bei gleicher wissenschaftlicher Tüchtigkeit wird sie denjenigen Bewerbern den Vorzug geben, die neben der unerläßlichen philologischen Bildung sich bereits einen gewissen Grad kunstgeschichtlicher Kenntnisse und monumentaler Anschauungen zu eigen gemacht haben, und welche dem archäologischen Institut in Rom, den Landes-Universitäten oder dem Museum in Berlin dereinst nützlich zu werden versprechen.

§. 5.

Die beiden Stipendien können nicht cumulirt, noch auf länger als ein Jahr vergeben werden; doch ist die Verlängerung des Genusses auf ein zweites Jahr zulässig.

§. 6.

Dispensation von den in den §§. 2. 3. 5. aufgestellten Vorschriften ertheilt in besonderen Fällen der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten nach Anhörung der Central-Direction.

§. 7.

Die von der Central-Direction getroffene Wahl ist jährlich vor dem 1. September unter Beilegung der sämmtlichen eingelaufenen Gesuche und unter Angabe der Motive dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zur Bestätigung vorzulegen. Die schließliche Entscheidung wird in der Regel vor Ablauf des Septembermonats dem Empfänger mitgetheilt, so wie in dem Königl. Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemacht werden.

§. 8.

Das Stipendium wird jährlich am 1. October fällig, und der ganze Jahrbetrag auf einmal dem Bewerber oder seinem gehörig legitimirten Bevollmächtigten durch die Generalkasse des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten gegen Quittung ausgezahlt.

§. 9.

Stipendien die nicht vergeben worden sind, werden auf das nächstfolgende Jahr übertragen und zugleich mit den in diesem Jahre verfügbaren ordentlichen Stipendien nach denselben Normen vergeben.

§. 10.

Der Stipendiat ist verpflichtet, so lange er in Rom verweilt an den Sitzungen des Instituts regelmäßigen Antheil zu nehmen. Er hat überdies während seiner Reise die Zwecke des Instituts nach Möglichkeit zu fördern und nach Beendigung derselben über deren Ergebniß einen summarischen Bericht an die Central-Direction einzusenden.

§. 11.

Dieses Statut tritt sofort in Kraft, so daß für die ersten desfallsigen Gesuche der 15. Juli 1860 der Präclusivtermin ist.

Berlin, den 3. Februar 1860.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

24980. U.

II. Gymnasien und Realschulen.

128) Pensionsverhältnisse der Gymnasialkassen-Rendanten.

Auf den Bericht vom 16 Februar d. J. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, daß über die Pensionsberechtigung der Gymnasialkassen-Rendanten eine allgemeine Bestimmung nicht getroffen werden kann. Soweit bei ihnen die Voraussetzungen der §§. 1. und 2. der Verordnung vom 28. Mai 1846 zutreffen, sind sie als Beamte der Anstalt pensionsberechtigt und zur Entrichtung der Pensionsbeiträge verpflichtet. Von diesen in der Verordnung vorgeschriebenen Bedingungen darf jedoch nicht abgesehen werden. Hiernach wolle das Königliche Provinzial-Schul-Collegium den Antrag des rc. H. in Erwägung ziehen und darüber Entscheidung treffen.

Für den weitern Vorschlag, das Einkommen der auf Tantieme stehenden Rendanten ein für alle Mal bei der Anstellung Behufs Berechnung der Pension und der Pensionsbeiträge festzustellen, ist ein Bedürfniß nicht ersichtlich, und kann ich eine Ausnahme von dem Princip, daß Pension und Pensionsbeiträge von dem wirklichen Einkommen zu berechnen sind, nicht genehmigen, zumal dieses Princip, wie der im Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung de 1859 Seite 613 abgedruckte Erlaß vom 5. September v. J. zeigt, von der Königlichen Ober-Rechnungskammer sogar in Beziehung auf den Zwölftel-Abzug, welcher von den etatsmäßigen Werth-Erhöhungen der steigenden und fallenden Besoldungstheile zu entrichten ist, festgehalten wird.

Berlin, den 21. Mai 1860.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
4700. U.

---

129) Einjähriger freiwilliger Militärdienst der Zöglinge der Realschulen.

(Centralblatt pro 1860 Seite 142 Nr. 58.)

1.

Circular-Erlaß an die obern Provinzial-Militär- und Civilbehörden, betreffend die Militärpflicht der Zöglinge der Realschulen, resp. die bedingte Dispensation derselben von Ablegung des Portepeefähnrichs-Examens, vom 13. November 1859.

Des Regenten, Prinzen von Preußen, Königliche Hoheit haben, in Folge der stattgehabten Reorganisation des Schulwesens und in Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse der Realschulen mittels Allerhöchster Ordre vom 22. September d. J. *) in Abänderung der Vorschrift zu 1 f. des §. 131. der Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 (Ministerial-Blatt 1859 Beilage Nr. 3.) zu bestimmen geruht:

daß die Zöglinge der Realschulen erster Ordnung hinsichtlich der Erwerbung des Rechts für den einjährigen freiwilligen Militärdienst den Gymnasial-Schülern gleichgestellt,

und

daß die gültigen Abgangszeugnisse derjenigen Realschul-Anstalten (höheren Bürgerschulen), welchen die Prima fehlt, als Nachweis der wissenschaftlichen Qualification für den einjährigen freiwilligen Dienst fortan zugelassen werden.

Auch haben Seine Königliche Hoheit durch die oben gedachte Allerhöchste Ordre zu genehmigen geruht, daß die Zöglinge der Realschulen erster Ordnung, welche ein von der Abiturienten-Prüfungs-Commission einer solchen Anstalt ausgestelltes Abiturienten-Zeugniß der Reife erlangt haben, in gleicher Weise wie die Zöglinge der Gymnasien, welche ein von einer Preußischen Abiturienten-Prüfungs-Commission vollgültig ausgestelltes Attest der Universitäts-Reife besitzen, von der Ablegung des Portepeefähnrichs-Examens entbunden werden. Diejenigen 26 Realschulen, auf deren Zeugnisse über den mindestens halbjährigen Besuch der Secunda in allen Unterrichtsgegenständen vom 1. Januar 1860 ab die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste und auf deren Abgangs-Zeugnisse der Reife künftig eine Dispensation von Ablegung der Portepee-Fähnrichs-Prüfung stattfindet, sind nach der (oben S. 274 abgedruckten) Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Realschulen und der höheren Bürgerschulen vom 6. October d. J. folgende:

die Königliche Realschule } zu Berlin
" Friedrichs-Realschule } zu Berlin
" Königsstädtische Realschule } zu Berlin
" Louisenstädtische Realschule } zu Berlin
" Realschule zu Potsdam
" Saldernsche Realschule zu Brandenburg
" Löbenichtsche Realschule } zu Königsberg in Pr.
" Realschule auf der Burg } zu Königsberg in Pr.
" " zu Elbing
" " " Posen
" " " Meseritz
" " " Stettin (Friedr. Wilh. Schule)
" " am Zwinger } zu Breslau
" " zum heil. Geist } zu Breslau
" " " Görlitz

*) Abgedruckt im Centralblatt pro 1859 Seite 717.

die Realschule zu Erfurt
„ „ „ Münster
„ „ am Gymnasium zu Minden
„ „ zu Siegen
„ „ „ Lippstadt
„ „ „ Düsseldorf
„ „ „ Mühlheim a. d. Ruhr
„ „ „ Elberfeld
„ „ „ Barmen
„ „ „ Cöln
„ „ „ Trier.*)

Zur zweiten Ordnung der Realschulen, also zu derjenigen Kategorie, auf deren Zeugnisse über den mindestens halbjährigen Besuch der Prima vom 1. Januar 1860 ab die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militär-Dienst erfolgt, für welche mithin der §. 131. Satz 1 littr. f. der Militär-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 in Kraft bleibt, gehören gegenwärtig laut der Schlußbemerkung des §. 6. Tit. A. Abschnitt III. der Unterrichts- rc. Ordnung folgende übrige 30 Anstalten des Verzeichnisses, nämlich:

die städtische Gewerbeschule zu Berlin
„ Realschule zu Perleberg
„ „ „ Frankfurt a. O. (Oberschule)
„ „ „ Lübben
„ „ „ Cüstrin (Raths- und Friedrichs-Schule)
„ „ „ Memel
„ „ „ Wehlau
„ „ „ Tilsit
„ „ „ Insterburg
„ „ „ Graudenz
„ „ „ Culm
„ „ St. Petri } zu Danzig*)
„ „ St. Johannis }
„ „ zu Fraustadt
„ „ „ Bromberg*)
„ „ „ Stralsund
„ „ am Gymnasium zu Greifswald
„ „ zu Neiße
„ „ „ Landeshut
„ „ „ Grünberg*) (Friedrich-Wilhelms-Schule)
„ Handels- und Gewerbe-Schule zu Magdeburg
„ Realschule zu Burg
„ „ „ Halberstadt
„ „ „ Aschersleben
„ „ der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. S.
„ „ am Gymnasium zu Torgau
„ „ zu Nordhausen
„ „ am Gymnasium zu Duisburg
„ „ zu Crefeld
„ „ „ Aachen

*) Inzwischen sind auch die St. Petri- und die St. Johannisschule zu Danzig, die Realschulen zu Bromberg und zu Grünberg in die erste Ordnung der Realschulen aufgenommen — Centralbl. pro 1860 Seite 208 Nr. 85.

Die Mittheilung einer Nachweisung der zu Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen, d. i. der Schulen, mit deren Abgangszeugnissen der Reife vom 1. Januar 1860 ab das Recht auf Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste verbunden ist, bleibt vorbehalten.*)

Das Königliche General-Commando und das Königliche Ober-Präsidium ersuchen wir ergebenst, hiernach das Weitere gefälligst zu veranlassen.

Berlin, den 13. November 1859.

Der Kriegs-Minister. Der Minister des Innern.
von Bonin. Graf v. Schwerin.

2.

Unser Erlaß vom 13. November 1859 ist dahin aufgefaßt worden, daß Zöglinge der Realschulen erster Ordnung auf Grund des bezüglichen Zeugnisses nur dann zum einjährigen freiwilligen Dienst zuzulassen sind, wenn sie nach dem 1. Januar 1860 die Secunda einer solchen Schule während eines halben Jahres besucht und an allen Unterrichtsgegenständen Theil genommen haben. Diese Auffassung ist jedoch nicht zutreffend. Der allegirte Erlaß bestimmt vielmehr, daß die Zöglinge der Realschulen erster Ordnung auf Grund der Zeugnisse über den mindestens halbjährigen Besuch der Secunda in allen Unterrichtsgegenständen vom 1. Januar 1860 ab zum einjährigen freiwilligen Militärdienste zuzulassen sind. Die beregte Zeitbestimmung — der 1. Januar 1860 — bezieht sich hiernach im vorliegenden Falle nicht auf den Beginn des halbjährigen Besuchs der Secunda, sondern auf den Beginn der Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst.

Dem Königlichen General-Commando und dem Königlichen Ober-Präsidium stellen wir ergebenst anheim, zur Begegnung etwaiger ähnlicher Zweifel die Departements-Prüfungs-Commissionen demgemäß mit Weisung zu versehen.

Berlin, den 6. März 1860.

Der Minister des Innern. Der Kriegs-Minister.
Graf v. Schwerin. von Roon.

An
das Königliche General-Commando des ten Armee-Corps
und
das Königliche Ober-Präsidium der Provinz zu
I. 371 M. d. J.
740/2 A. I. K. M.

*) Als solche Anstalten sind nach Seite 208 Nr. 85 des Centralblatts pro 1860 inzwischen anerkannt: die höheren Bürgerschulen zu München-Gladbach und zu Rheydt, desgleichen die Realklassen des Gymnasiums in Stolp.

3.

Euer Wohlgeboren haben in dem Schreiben vom 29. Januar d. J. meine Verwendung dafür in Anspruch genommen, daß diejenigen jungen Leute, welche im Jahre 1859 nachweislich während der Zeit vom 1. Mai, als dem allgemein verbindlichen Publicationstermin der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858, bis zum Schluß des Sommersemesters die Schule verlassen haben, bei ihrer späteren Meldung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst innerhalb der geordneten Frist den Berechtigungsschein für diesen Dienst erhalten, sofern sie durch ein Zeugniß der betreffenden Schul-Directoren darthun, daß sie den Erfordernissen genügt haben, unter welchen nach der älteren Vorschrift jenes Document ertheilt werden konnte.

Ich bin dieserhalb mit den Herren Ministern des Innern und des Krieges in Correspondenz getreten. Dieselben haben jedoch unter Bezugnahme auf die Militär-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 und die derselben vorgedruckte Ausführungs-Verordnung von demselben Tage, sich außer Stande erklärt, auf das Gesuch einzugehen.

Berlin, den 24. Mai 1860.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An den Rector rc.
9061. U.

---

130) Berechtigung der Real- und der höheren Bürgerschulen bezüglich der Aufnahme der Civileleven in die Thierarzneischule zu Berlin.

(cfr. Seite 605, Mitte, des Centralblattes pro 1859.)

Da durch die Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Realschulen und der höheren Bürgerschulen vom 6. October 1859 den eigentlichen Realschulen resp. denen erster und zweiter Ordnung und den höheren Bürgerschulen ein verschiedener Grad von Befugnissen hinsichtlich ihrer Abgangsprüfungen beigelegt worden ist, und da namentlich die Zöglinge der Realschulen erster Ordnung in mehreren Beziehungen den Schülern der Gymnasien gleichgestellt worden sind, so finde ich mich veranlaßt, in Beziehung auf die in der Circular-Verfügung vom 2. August 1855. — Nr. 2722. M. — (Anlage a.) festgestellten Bestimmungen über die wissenschaftliche Befähigung der zum Studium der Thierheilkunde zuzulassenden Civil-Eleven der hiesigen Königlichen Thierarzneischule folgende Modificationen eintreten zu lassen.

Diejenigen jungen Leute, welche zum Studium der Thierheilkunde auf der Königlichen Thierarzneischule hierselbst als Civil-Eleven zugelassen werden wollen, haben ihre Befähigung dazu durch den Nachweis der Reife für die erste Abtheilung der Secunda eines Gymnasiums, oder derselben Klasse einer Realschule erster Ordnung, oder für die Prima einer Realschule zweiter Ordnung, oder endlich durch das Abgangszeugniß der Reife einer zu gültigen Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule darzuthun.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 2. August 1855.

Die Königliche Regierung hat vorstehende Verordnung durch Ihr Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 25. Mai 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, und an das
Königliche Polizei-Präsidium hierselbst.
1907. M.

---

a.

Von Ostern 1856 ab werden zum Studium der Thierheilkunde auf der Königlichen Thierarzneischule zu Berlin als Civileleven nur solche Individuen zugelassen werden, welche den für Thierärzte erster Klasse vorgeschriebenen Lehrkursus von sieben Semestern zurückzulegen beabsichtigen, und ihre Befähigung dazu durch den Nachweis der Reife für die Ober-Secunda, resp. erste Abtheilung der Secunda eines Gymnasiums, oder der Reife für die Prima einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realschule dargethan haben. Die hierüber lautenden Zeugnisse müssen mit dem Gesuch um Aufnahme in die Anstalt vorgelegt werden; der bisher gestattet gewesene nachträgliche Erwerb derselben nach erfolgter Aufnahme ist nicht mehr zulässig.

Hinsichts der Militair-Eleven verbleibt es dagegen bei den jetzt bestehenden Bestimmungen.

Die Königliche Regierung hat vorstehende Verordnung durch Ihr Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 2. August 1855.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
2,722. M.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

131) Zahlung des Emeritengehalts an ausgewanderte Lehrer.

Ueber diese Frage ist von der Unterrichts-Commission des Hauses der Abgeordneten der im Auszug folgende Bericht erstattet worden.

Der Küster und Lehrer St. bittet in einer Petition, welche in der vorjährigen Sitzung unerledigt blieb und jetzt von Neuem überreicht ist, um Erwirkung eines Gesetzes über den Wegfall des Gehalts an ausgewanderte emeritirte Lehrer, durch welches bestimmt werde,

1) daß Jeder, der sich in einem anderen Staate ansässig mache und dadurch dort das Bürgerrecht erlange, aufhöre preußischer Bürger zu sein und damit alle Ansprüche an das frühere Vaterland und dessen Institutionen verliere;
2) daß insbesondere das Emeritengehalt an auswandernde Lehrer vom Tage der Auswanderung ab fortfalle, und daß dies jedesmal eintreten solle, sobald sich ein Emeritus länger als zwei Jahre im Auslande aufhalte. Während dieser Zeit möge ihm das Gehalt reservirt werden;
3) daß Reisepässe für das Ausland überhaupt nicht für längere Zeit als zwei Jahre ausgestellt werden dürfen.

Bei der Berathung dieser Petition, an welcher Se. Excellenz der Herr Minister für geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Theil nahm, glaubte die Commission von dem speciellen Fall, der sie veranlaßt hat, absehen zu müssen. Die Angabe des Petenten, daß der Emeritus seine Emeritirung erschlichen habe, steht ohne Beweise da und da der Petent in dieser Beziehung noch keine Anträge bei den competenten Behörden gemacht hat, würde sich das hohe Haus schon deshalb nicht in der Lage befinden, seine Mitwirkung eintreten zu lassen.

Eben so wenig kann die Commission einen Gesetzes-Vorschlag von der Tragweite wie Petent es wünscht bevorworten. Abgesehen davon, daß dies über die Competenz der Unterrichts-Commission hinausgehen würde, liegt auch keine Veranlassung zu einer so weitgreifenden Maßregel vor.

Dagegen glaubt die Commission es anerkennen zu müssen, daß die von dem Petenten angeregte Frage auf eine Lücke in den für die Pensionirung und Emeritirung der Elementarlehrer geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinweist. Der §. 23. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 bestimmt, daß entlassene Staatsdiener und Gemeindebeamte der ihnen aus der Staatskasse oder einer Gemeinde-

kasse zu zahlenden Pensionen und Gnadengehalte verlustig werden, wenn gegen sie auf Verlust der bürgerlichen Ehre oder auf zeitweise Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt ist. Nach der Mittheilung des ebenfalls der Berathung beiwohnenden Ministerial-Commissarius Herrn Geheimen Ober-Regierungsraths Stiehl ist indessen neuerlich von dem Königlichen Ober-Tribunal durch das in einem Specialfall unter dem 1. Juli 1859 ergangene Urtheil entschieden, daß diese Vorschrift auf das nicht aus einer Staatskasse oder einer Gemeindekasse, sondern von dem zeitigen Stelleninhaber aus der Stelle zu zahlende Emeritengehalt keine Anwendung finde. Es fehlt demnach für diese Verhältnisse an einer entsprechenden gesetzlichen Bestimmung.

Der §. 28. des Pensions-Reglements für Civil-Staatsdiener vom 30. April 1825 bestimmt ferner wörtlich:

> Die Pensionairs, welchen künftig die Erlaubniß ihre Pension außerhalb der Monarchie verzehren zu dürfen von Uns ertheilt wird, erleiden einen Abzug von zehn Procent von dem Betrage der Pension, welcher der Staatskasse Behufs Bildung des Pensionsfonds zu gut geht,

und der §. 19. der Verordnung vom 28. Mai 1846, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Beamten an höheren Unterrichts-Anstalten, schreibt vor, daß

> wegen der Verpflichtung, die Pension im Inlande zu genießen,

die für Communal- und Civil-Staatsbeamte allgemein geltenden Grundsätze zur Anwendung kommen sollen. Für die Elementarlehrer dagegen fehlt es an einer analogen Bestimmung. Bei ihnen wird, in so weit nicht besondere lokale Pensions-Reglements vorhanden sind, die Pensionirung und Emeritirung auf Grund der zunächst für Geistliche erlassenen, nach §. 28. Tit. 12. Th. 2. des Landrechts aber auch auf Schullehrer anzuwendenden §§. 523. bis 529. Tit. 11. Th. 2. l. c. geordnet und da sich hier eine Bestimmung darüber, daß das Ruhegehalt im Inlande zu verzehren ist, nicht vorfindet, wird sich das Recht eines emeritirten Elementarlehrers die Fortzahlung seines Gehalts selbst dann zu fordern, wenn er auswandert nach der bestehenden Gesetzgebung nicht in Abrede stellen lassen.

Daß diese Lücke in der Gesetzgebung ausgefüllt werde, erscheint aber der Commission nicht blos deshalb wünschenswerth, weil keine Veranlassung vorliegt, die Elementarlehrer in dieser Beziehung anders zu behandeln als die Lehrer an den höheren Unterrichts-Anstalten und die sonstigen Staatsdiener, sondern auch deshalb, weil es mit der Natur eines Emeriten-Gehalts als eines Ruhe-Gehalts in der Regel nicht vereinbar erscheint, daß es von denen fortbezogen werde, welche noch körperlich und geistig rüstig genug sind, im Auslande die Begründung einer neuen Lebensstellung zu versuchen.

Nach der von der Commission mit Freude entgegengenommenen

Mittheilung des Herrn Ministers beabsichtigt die Königliche Staats-Regierung, die Pensions-Verhältnisse der Lehrer durch ein Gesetz zu ordnen, welches bereits so weit vorbereitet ist, daß es vielleicht noch in der gegenwärtigen Session vorgelegt werden kann. In diesem Gesetz werden dann auch die angeregten Fragen ihre Erledigung finden müssen. Die Commission beschloß deshalb bei dem hohen Hause darauf anzutragen,

daß es die Petition dem Königlichen Staats-Ministerio zur Berücksichtigung bei dem zu erwartenden Gesetz über das Pensionswesen der Elementarlehrer überweise.

---

132) Aufnahme von Civileleven in die Central-Turn-Anstalt zu Berlin. — Einführung des Turn-Unterrichts in den Elementarschulen und höheren Unterichts-Anstalten.

(Centralblatt pro 1859. Seite 467 Nr. 167.)

Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung von Civil-Eleven für den am 1. October d. J. beginnenden Cursus der Königlichen Central-Turn-Anstalt zu Berlin.

Am 1. October d. J. wird ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven an der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst beginnen.

Vorzugsweise zur Aufnahme geeignet sind junge Schulmänner, welchen später der Unterricht der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden kann, oder solche bereits fungirende Turnlehrer, welche sich weiter vervollkommnen und mit dem Betrieb einer pädagogisch-rationellen Gymnastik näher bekannt machen wollen. Dieselben können nach den bisher gemachten Erfahrungen ihren Aufenthalt in Berlin auch zu ihrer Vervollkommnung in anderen Disciplinen des pädagogischen Gebietes mit benutzen.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen verliehen werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt in den diesjährigen Cursus sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, resp. Regierungen zu richten und vor dem 20. Juli einzureichen.

Berlin, den 26. Mai 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

Abschrift vorstehender Bekanntmachung erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und zur Veröffentlichung durch Ihr Amtsblatt. Die betreffenden Anmeldungen sind spätestens bis zum 20. August d. J. bei mir einzureichen. Bei dieser Gelegenheit veranlasse ich die Königliche Regierung, der ausgedehnteren Einführung des Turn-Unterrichts in den Schulen eine erhöhte Aufmerksamkeit und Theilnahme zuzuwenden. Der gymnastische Unterricht, wie dessen Ertheilung in der Central-Turn-Anstalt gelehrt wird, steht in engem Zusammenhang mit dem gegenwärtig in der Königlichen Armee zur Anwendung gebrachten System der militairischen Ausbildung des Soldaten. Es muß also Werth darauf gelegt werden, daß, abgesehen, von der Bedeutung des Turnens in pädagogischer und körperlicher Beziehung, die Möglichkeit geboten ist, durch den richtigen Betrieb der gymnastischen Uebungen in der Schule unmittelbar die Wehrhaftmachung des Volkes fördern zu können.

Der Betrieb der Gymnastik nach dem in der Central-Turn-Anstalt befolgten System erfordert nicht kostspielige Einrichtungen und Apparate, und kann also die Einführung desselben von Seiten des Kostenpuncts bei den meisten Schulen keine erhebliche Schwierigkeit finden.

Die meisten städtischen Communen werden, wenn ihnen die richtige Auffassung der Sache vermittelt wird, keinen Anstand nehmen, für die männliche Jugend ihrer Schulen geordnete gymnastische Uebungen einzuführen, und wo größere Schulsysteme vorhanden sind, geeignete Lehrer in der hiesigen Central-Turn-Anstalt ausbilden zu lassen. Je mehr aber aus den Seminarien, wo bereits in der Central-Turn-Anstalt vorgebildete Lehrer wirken, mit dem Betrieb der Gymnastik vertraute Elementarlehrer in die Schulen übertreten, desto leichter wird es werden, in allen, auch den Land-Schulen, die Elementar-Uebungen der Gymnastik zur Einführung und Anwendung zu bringen.

Dieselben werden sich mit den jugendlichen Spielen und mit der Begehung vaterländischer Festtage in angemessene Verbindung bringen lassen, und wird es nur darauf ankommen, die Bevölkerung den Nutzen der gymnastischen Uebungen und deren Zusammenhang mit der Wehrhaftigkeit des Volkes verstehen zu lehren und darauf Bedacht zu nehmen, daß die angemessene Leibesübung der Jugend zur Volkssitte werde.

Ich erwarte, daß die Königliche Regierung Sich die Förderung dieser Sache besonders angelegen sein lasse und die Theilnahme der Lehrer, Schul-Inspectoren und Ortsbehörden für dieselbe in erfolgreicher Weise in Anspruch nehme.

Berlin, den 26. Mai 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zur Kenntnißnahme und entsprechenden Nachachtung.

Die Circular-Verfügung vom 4. August 1856 (Nr. 12,501), durch welche das Königliche Provinzial-Schul-Collegium aufgefordert worden ist, in geordneter Reihenfolge Turnlehrer an den Unterrichts-Anstalten Seines Ressorts für den Cursus der Central-Turn-Anstalt anzumelden, hat nicht den erwarteten Erfolg gehabt, indem dergleichen Anmeldungen nur spärlich und nicht dem Bedürfniß entsprechend seither eingegangen sind. Ich wiederhole daher jene Aufforderung und veranlasse das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, nicht etwa nur Meldungen einzelner Lehrer abzuwarten, sondern das Bedürfniß der betreffenden Anstalten selbstständig zu prüfen und die Ausbildung geeigneter Turnlehrer für dieselben ex officio anzuordnen. Besonders sind die Schullehrer-Seminarien zu berücksichtigen, und ist darauf Bedacht zu nehmen, daß diese sämmtlich in nicht zu langer Zeit mit ordnungsmäßig ausgebildeten Turnlehrern versehen sind, damit auf diese Weise des Turnwesens kundige Elementarlehrer das Interesse für dasselbe in den weiteren Kreisen der Bevölkerung thatsächlich anzuregen, im Stande sind.

Berlin, den 26. Mai 1860.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
10,443. U.

IV. Elementarschulwesen.

133) Kosten für außerordentliche Vertretung der geistlichen und Schul-Institute in Auseinandersetzungs- und Ablösungs-Sachen.

Die wiederholten Anträge der Königlichen Regierung auf Ueberweisung von Mitteln zur Bestreitung der Kosten für außerordentliche Vertretung der geistlichen und Schul-Institute in Auseinandersetzungs- und Ablösungssachen haben eine Rückfrage nöthig gemacht, wie es in dieser Beziehung bei den übrigen Königlichen Regierungen gehalten wird, von denen ähnliche Anträge bisher nicht gestellt worden sind. Aus den hierüber erstatteten Berichten geht hervor, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Regierungsbezirke ein Bedürfniß solcher außerordentlichen Vertretungen nicht vorhanden gewesen, oder, wo es hervorgetreten, ohne besondere Aufwendungen aus der Staatskasse

befriedigt worden ist. Insbesondere hat die Königliche Regierung zu K. eine Anordnung getroffen, welche ihr die nöthige Einwirkung auf die Bearbeitung der Auseinandersetzungs- und Ablösungs-Angelegenheiten gestattet, ohne den berechtigten Instituten oder der Staatskasse außerordentliche Kosten zu verursachen, indem sie die Landräthe als ihre comissarios perpetuos mit dieser Vertretung beauftragt und dafür Sorge getragen hat, daß ihr von den betreffenden Commissarien der Auseinandersetzungsbehörde in jeder Sache ein Extract aus den über die Feststellung der Theilnehmungsrechte der Institute gepflogenen Verhandlungen mitgetheilt wird, aus welchem hervorgeht, welche Erklärungen resp. Einwendungen von den Vertretern der Institute abgegeben worden sind. Durch die außerdem stattfindende Mittheilung der Recesse vor ihrer Bestätigung erhält die Regierung Gelegenheit, Festsetzungen entgegen zu treten, durch welche die Gerechtsame der Institute verletzt werden würden. Dieses Verfahren hat sich bewährt und erscheint auch für den Bezirk der Königlichen Regierung geeignet, wobei ich der Erwägung anheimgebe, ob es nothwendig ist, diese Einrichtung, wie es von der Königlichen Regierung in K. angeordnet worden ist, für alle Ablösungen und Auseinandersetzungen zu treffen, bei welchen geistliche oder Schul-Institute betheiligt sind.

Indem ich die Königliche Regierung veranlasse, die Angelegenheit fortan in der bezeichneten Weise zu behandeln, ermächtige ich Dieselbe zugleich, die bereits entstandenen Kosten für außerordentliche Vertretung der geistlichen und Schul-Institute in Ablösungs- und Auseinandersetzungs-Sachen auf den Titel Insgemein des Etats der geistlichen &c. Verwaltung Ihres Bezirks anzuweisen.

Berlin, den 26. April 1860.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
7985. E. U.

---

134) Fortbildungs- — Nachhülfe- — Schulen und Unterricht für die in den Fabriken arbeitenden Kinder.

(cfr. Nr. 37. S. 97 und Nr. 173. S. 483 Centralblatt pro 1859.)

Auf den an den mitunterzeichneten Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gerichteten Bericht vom 15. Juni v. J. erwiedern wir der Königlichen Regierung, daß aus den in den Verfügungen des mitunterzeichneten Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 8. Mai 1856 und 29. Januar 1857 ausgesprochenen Gründen ein gesetzlicher Zwang für die aus

der Elementarschule entlassene Jugend zum Besuch der Fortbildungs- und Nachhülfe-Schulen nicht eintreten kann.

So wohlthätig und unter Umständen nothwendig auch die Fortbildungs- und Nachhülfe-Schulen sind, so ist doch nicht außer Auge zu lassen, daß eine vollständig genügende Wirksamkeit der Elementarschulen sie überflüssig machen würde. Die letztere wird nach dem Bericht der Königlichen Regierung vorzugsweise durch Ueberfüllung der betreffenden Schulen, durch unregelmäßigen Besuch derselben und durch Ungründlichkeit und Zersplitterung des zu ertheilenden Unterrichts verhindert.

In letzterer Beziehung ist durch die Regulative vom October 1854 der Weg zur Abhülfe gewiesen, und wird durch eine umsichtige und gewissenhafte Anwendung derselben der in der Elementarschule ertheilte Unterricht innerhalb der erforderlichen Gränzen durch die für denselben vorgeschriebene Gründlichkeit und Uebung auch die gewünschten, über die Schuljahre hinaus bleibenden Resultate der Elementarbildung schaffen.

Was die Ueberfüllung der Schulen betrifft, so hat die Königliche Regierung mit allem Nachdruck diesen eine gedeihliche Wirksamkeit derselben gefährdenden Uebelstand zu beseitigen. Die Kräfte der Gemeinden sind für diesen Zweck vorzugsweise in Anspruch zu nehmen; wo dieselben nachgewiesenermaßen nicht ausreichen, hat die Königliche Regierung in der vorgeschriebenen Form Beihülfe aus allgemeinen Staatsfonds zu beantragen. Der Mangel an Lehrern wird sich in demselben Maaße vermindern, als die Königliche Regierung die Besoldungen der Lehrer dahin verbessert, daß die Wahl des Lehrerberufes auch in äußerer Beziehung als eine lohnende erscheint.

Hinsichtlich der Unregelmäßigkeit des Schulbesuchs muß erwartet werden, daß die Königliche Regierung die dieserhalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften streng zur Ausführung bringt und namentlich hinsichtlich des Termins der Entlassung der Kinder aus der Schule die Grundsätze der unter Nr. 78 des Centralblattes für die gesammte Unterrichtsverwaltung pro 1859 abgedruckten Verfügung vom 4. Februar 1859 befolgt.

Um nun besonders den in Fabriken beschäftigten Kindern den durch das Gesetz vorgesehenen Unterricht in täglich drei Stunden zu sichern, so bieten zwar die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen keinen Anhalt dar, um die Gemeinden, beziehungsweise die Fabrikanten zur Einrichtung von Fabrikschulen zu nöthigen; es fehlt aber nicht an andern Mitteln, um diesen Zweck zu erreichen. Die Königliche Regierung wolle in dieser Beziehung dahin Anordnung treffen, daß die Polizeibehörde sich fortan vor der Ausfertigung des Arbeitsbuches ein Attest der Schulbehörde darüber, daß und in welche Schule und für welche Tageszeit der betreffende schulpflichtige Arbeiter eingeschult sei, vorlegen lasse. Auch hinsichtlich der jetzt bereits

mit Arbeitsbüchern versehenen Kinder unter 14 Jahren ist dieses nachzuholen. Die Polizeibehörde hat diese Arbeitsbücher nach und nach einzufordern und nicht eher wieder auszuhändigen, bis ihr das oben bezeichnete Attest eingereicht worden ist. Der Fabrik-Inspector hat demnächst zu controliren, daß die jugendlichen Arbeiter nicht während der im Arbeitsbuch angegebenen Zeit in den Fabriken beschäftigt werden, und die Schulbehörde die Eltern und Vormünder dafür verantwortlich zu machen, daß die Kinder die Schule auch wirklich besuchen.

Die Königliche Regierung wolle den betreffenden Communal-Behörden von dieser Anordnung vor der Ausführung Kenntniß geben und ihnen die Einrichtung von Fabrikschulen binnen einer angemessenen präclusivischen Frist überlassen, widrigenfalls demnächst die Einschulung der jugendlichen Arbeiter in die gewöhnlichen Schulen, wo solche noch nicht eingetreten sei, erfolgen müsse. Wo der Anmahnung zur Errichtung eigner Fabrikschulen nicht Folge gegeben wird, ist mit der Einschulung der jugendlichen Arbeiter demnächst sofort vorzugehen und der regelmäßige Schulbesuch derselben mit aller Strenge zu überwachen, nöthigenfalls zu erwirken.

Berlin, den 18. Mai 1860.

Der Minister für Handel ꝛc. Der Minister der geistlichen ꝛc. Angel.
von der Heydt. v. Bethmann-Hollweg.
Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

An
die Königliche Regierung zu N.

IV. 5027. M. f. H.
5990. U. M. d. g. A.
II. 6406. M. d. J.

---

135) Errichtung einer katholischen Privatschule. — Aufnahme von Schülern in dieselbe.

(Centralblatt pro 1859 Seite 428 Nr. 140.)

Da nach dem Bericht der Königlichen Regierung vom 17. v. M. in der Stadt F. und der Umgegend derselben Eltern vorhanden sind, welche beide oder einem Theile nach der katholischen Kirche angehören und die Absicht haben, ihre Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen, so kann es nicht verweigert werden, ihnen durch Concessionirung einer katholischen Privatschule die Gelegenheit zu gewähren, ihren Kindern durch einen Privatlehrer nicht bloß katholischen Religions-Unterricht, sondern auch im Allgemeinen einen ihrer Confession entsprechenden Elementar-Unterricht ertheilen zu lassen. Ich veranlasse daher die Königliche Regierung, die nachgesuchte Con-

cession zur Errichtung einer katholischen Privatschule in F. mit der Maaßgabe zu ertheilen, daß in diese Schule nur die Kinder derjenigen Eltern in F. und Umgegend, welche beide der katholischen Kirche angehören, oder solcher in gemischter Ehe lebenden Eltern, welche beiderseits schriftlich erklären, daß ihre Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollen, aufgenommen werden dürfen.

Berlin, den 9. März 1860.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.

5006. U.

---

136) Orts-, Simultan- und Confessions-Schulen.

(Cfr. Centralblatt pro 1859 Seite 358, pro 1860 S. 112.)

Bei der in den Berichten vom 11. Februar d. J. vorgetragenen Sachlage pflichte ich der Königlichen Regierung darin bei, daß die nach der Stiftungs-Urkunde vom $\frac{9}{14}$. Juli 1821 für sämmtliche Hausväter ohne Unterschied der Confession in S. und Zubehör errichtete Schule eine Ortsschule ist, und diese Eigenschaft dadurch, daß den Evangelischen im Jahre 1845 freigestellt ist, ihre Kinder nach Belieben entweder in die katholische Schule zu S. oder in die evangelische Schule zu C. zu schicken, nicht eingebüßt hat.

Ich kann demnach es nur billigen, daß die Königliche Regierung in Gemäßheit des Rescripts vom 13. Februar 1855 die Verpflichtung zur Zahlung der Remuneration für den evangelischen Lehrer, welcher den confessionellen Religionsunterricht an die die katholische Schule zu S. besuchenden evangelischen Kinder ertheilt, den zur Schule gehörigen Ortsgemeinden nach §. 39 der Schulordnung vom 11. December 1845 auferlegt hat.

Dagegen muß ich die Einrichtung einer zweiten, von einem evangelischen Lehrer zu versehenden Schulklasse an der katholischen Ortschule zu S. für unzulässig erachten. Ortsschule und Simultanschule sind nicht gleichbedeutend. Eine Schule kann, obgleich Ortsschule und für die Kinder aller Hausväter ohne Unterschied der Confession bestimmt, einen bestimmten und unabänderlichen confessionellen Character haben, der in der Confession, welcher der Lehrer zugethan sein muß, seinen Ausdruck findet. Eine Ortsschule ist nur dann für eine Simultanschule zu erachten, wenn Lehrer verschiedener Confession an derselben fungiren, die Einrichtung derartiger Simultan-Anstalten liegt nicht im Schul-Interesse und ist bereits durch die Allerhöchste Ordre vom 4. October 1821 und das Rescript vom 27. April 1822 (v. Kamptz Annal. Bd. 6 S. 381) gemißbilligt worden.

Einer von den im letztgedachten Rescript erwähnten Ausnahmefällen liegt nicht vor; vielmehr haben der katholische Ortspfarrer und die Orts- und Schulvorsteher der Anstellung eines zweiten evangelischen Lehrers an der katholischen Schule zu S. ausdrücklich widersprochen. Der stiftungsmäßig katholische Character der letzteren Schule kann aber jeden Falls nicht angezweifelt werden, da die Stiftungs-Urkunde vom 9. Juli 1821 die Vereinigung des Schulamts mit dem Amt des katholischen Organisten ausspricht.

Ist hiernach die Anstellung eines zweiten evangelischen Lehrers an der katholischen Schule in S. unstatthaft, so muß in anderer Weise dem vorhandenen Bedürfniß Abhülfe geschafft werden. Es kann dies dadurch geschehen, daß entweder eine selbstständige evangelische Ortsschule mit einem nach §. 12 der Schulordnung zu besoldenden Lehrer neben der vorhandenen katholischen Schule errichtet, oder an der letzteren ein zweiter katholischer Lehrer angestellt und für die Ertheilung des Religions-Unterrichts an die evangelischen Kinder in der bisherigen Weise gesorgt wird.

Welche dieser Einrichtungen im vorliegenden Fall den Vorzug verdient, muß nach den örtlichen Verhältnissen beurtheilt werden.

Indem ich daher hierdurch das Resolut der Königlichen Regierung vom 27. December 1858 aufhebe, überlasse ich der Königlichen Regierung, anderweit über die Befriedigung des erweiterten Schulbedürfnisses in S. nach obigen Grundsätzen zu befinden.

Ich bemerke schließlich, daß ich mich mit der Ansicht der Majorität des Collegiums, daß auf den vorliegenden Fall nicht die §§. 55, 56, 60—62, sondern der §. 54 der Schulordnung vom 11. December 1845 Anwendung findet, aus den dafür angeführten Gründen nur einverstanden erklären kann.

Berlin, den 31. März 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königl. Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).
3994. U.

---

137) Die drei Preußischen Regulative vom 1., 2. und 3. October 1854.

Die drei Preußischen Regulative haben auch in der abgelaufenen Session eingehende Verhandlungen in dem Hause der Abgeordneten hervorgerufen. Während im vorigen Jahre das Hauptgewicht auf die Verhandlungen im Plenum zu legen war (Centralblatt pro 1859 S. 277—298), ist der jetzt von der Unterrichts-Commission des Abgeordnetenhauses erstattete sehr eingehende Bericht wohl zu beachten. Wir geben denselben in Nachfolgendem ebensowohl um

seines reichen, allgemein interessirenden Inhalts willen, als zum Beweis, wie viel irrthümliche Voraussetzungen hinsichtlich der Regulative noch zu beseitigen sind und durch ein unbefangenes Eingehen auf dieselben beseitigt werden können.

Der Bericht lautet:

„Es liegen dem hohen Hause eine große Zahl von Petitionen Betreffs der Regulative vor. Während die einen die unveränderte Beibehaltung derselben beantragen, verlangen die andern entweder ihre gänzliche Beseitigung, oder dringen auf Abänderung einzelner Mängel.

a. Für die Regulative

sprechen sich aus:

15	Petitionen	aus	der	Provinz	Brandenburg,
7	=	=	=	=	Westphalen,
21	=	=	=	=	Sachsen,
105	=	=	=	=	Schlesien,
123	=	=	=	=	Pommern,
106	=	=	=	=	Preußen,
1	=	=	=	=	Posen,

im Ganzen 632 Petitionen.

Der bei weitem größte Theil derselben ist nach etwa 6 verschiedenen, gleichlautenden, zum Theil gedruckten Formularen abgefaßt. Die meisten sind von Ephorien oder Parochien ausgegangen und tragen als Unterschriften die Namen von Superintendenten, Pastoren, Patronen, Lehrern, Schulvorständen und einzelnen Gemeindegliedern in großer Zahl.

Die Mehrzahl stammt aus Landgemeinden und kleinern Städten, während die größern Städte sich zum Theil gar nicht, zum Theil nur sehr gering betheiligt haben.

In der Commission sind von den gleichlautenden Petitionen je ein Formular und von den übrigen diejenigen, welche theils ausführlicher, theils unter eigenthümlichen Motiven den Gegenstand behandeln, verlesen worden, um ein sicheres und ungefälschtes Bild von dem Inhalte derselben zu gewinnen.

Während fast alle Petenten davon ausgehen, daß sich im Lande ein Sturm gegen die Regulative vorbereite, wovon die Presse Zeugniß gebe, fühlen sie sich dem gegenüber gedrungen, für die Aufrechthaltung derselben bei dem hohen Hause einzutreten.

Ihre Gründe dafür lassen sich im Wesentlichen dahin zusammenfassen:

1) die Regulative halten an dem Worte Gottes und dem Katechismus als Grundlage und Mittelpunkt des Volks-Unterrichts und christlich-kirchlicher Erziehung fest;
2) sie stellen daneben den Unterricht in den für das practische

Leben nöthigen und nützlichen Kenntnissen in vollständig genügendem Umfange fest;

3) sie regeln die Behandlungsweise, die Form des Unterrichts dahin, daß dadurch in den Kindern ein kräftiges, geistiges Leben geweckt und alle Unterrichtsstoffe für sie zu Geist und Character bildendem Eigenthum gemacht werden;
4) sie treten damit nicht als ein neues Princip in die Volksschule ein, sondern fassen nur die längst bewährten Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts in bestimmten Gränzen und richtiger Methode zusammen.

Mehrere Petenten fügen solchen und ähnlichen Ausführungen ausdrücklich das Zeugniß hinzu, daß sich diese Grundsätze in ihren Schulen in fruchtbringender und heilsamer Weise an der Jugend practisch bewährt haben.

Von einseitigen Auffassungen, welche in mehreren Petitionen vorherrschen, indem sie von der Voraussetzung ausgehen, daß die Gegner der Regulative nur auf gänzliche Beseitigung oder Verdrängung von Gottes Wort, auf Vernichtung der Kirche, auf den Umsturz alles Bestehenden hinarbeiteten, glaubt die Commission in richtiger Würdigung der Sache gänzlich absehen zu müssen, um dem Ernst der Sache und der Objectivität der Behandlung keinen Eintrag zu thun. Sie erkennt aber ausdrücklich an, daß ihr der eigentliche Kern und Schwerpunkt der Petitionen für die Regulative wesentlich in dem Zeugniß und Bekenntniß derselben zu den oben aufgeführten, in den Regulativen festgehaltenen Grundsätzen gelegen erscheint und daß die Forderung einer tiefer eingehenden Begründung an sie nicht gestellt werden kann, da ihnen die Angriffe der Gegner nicht vorlagen und eine ausführliche Widerlegung derselben somit unmöglich war. Mehrere von ihnen treten jedoch den Vorwürfen, daß durch die Regulative ein mechanischer Unterricht eingeführt, das Geistesleben der Kinder ertödtet, das Gedächtniß mit Memorirstoff überbürdet und der Unterricht in den Realien auf ein zu geringes Maß beschränkt werde, mit Entschiedenheit entgegen.

b. An Petitionen gegen die Regulative

sind 44 eingegangen, und zwar die meisten aus Städten, von Berlin, Potsdam, Breslau, Naumburg, Freyburg, Stralsund, Demmin, Rügenwalde, Gumbinnen, Bochum und Schönebeck, zum Theil Landkreise mit umfassend, wie von Gumbinnen, Naumburg, Bitterfeld und Hagen und Bochum. Während mehrere nur die Unterschriften von Lehrern tragen, wie Berlin, Potsdam, Naumburg, sind die andern von Bürgern und Landbewohnern, zum Theil in großer Zahl, unterzeichnet. Bekennen sich gleich die meisten der Petitionen ausdrücklich zu dem Grundsatze, daß die christlich-religiöse Erziehung den Mittelpunkt der Volksschule bilden müsse, so richten sie doch nach

den verschiedensten Seiten hin ihre Angriffe gegen die Regulative. Die Commission wird auch hier von einseitigen Auffassungen, welche nur im Allgemeinen gegen die Regulative, als hervorgegangen aus dem Geiste der Reaction, der Umkehr der Wissenschaft und einer einseitig kirchlichen Partei ankämpfen, absehen und sich nur den näher begründeten und eingehenden Einwürfen zuwenden.

Wenn einige Gegner auf sofortige Beseitigung der Regulative als verfassungswidrige Erlasse antragen, während andere einzelne Abänderungen darin verlangen, so treffen doch fast alle darin zusammen, daß sie den baldigen Erlaß des Unterrichts-Gesetzes zur definitiven Erledigung der Angelegenheit fordern.

Die Commission beschloß darauf, die Beschwerdepunkte der Gegner ihrer ferneren Berathung zu Grunde zu legen, dieselben ihren Haupteinwürfen nach einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen und in folgenden Abschnitten zu behandeln:

I. Die Behauptung der Verfassungswidrigkeit des Erlasses der Regulative.
II. Die Beschwerden gegen das 3. Regulativ, betreffend die einklassige Elementarschule, und
III. die Beschwerden gegen das 1. und 2. Regulativ, betreffend die Bildung der Seminaristen und Präparanden.

I.

Mehrere Petenten behaupten ohne jede weitere Begründung die Verfassungswidrigkeit der Regulative; andere suchen dieselbe dadurch zu erweisen, daß sie annehmen, die Regulative, obwohl bloße Ministerial-Erlasse, seien „an die Stelle des nach Art. 26. gebotenen Unterrichts-Gesetzes getreten und die Anordnung der Verfassung im Art. 112., daß es bis zum Erlaß eines Unterrichts-Gesetzes bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden haben solle, dadurch verletzt." Sie beklagen es deshalb, daß der Herr Unterrichts-Minister in seinem Erlaß vom 19. November v. J.*) erkläre, an den Regulativen, welche die Principien einer gesunden Volksbildung enthielten, festhalten zu wollen, und daß er die weitere sorgsame Ausführung und den gewissenhaften Ausbau derselben unter den in der Verfügung gegebenen Andeutungen und Modificationen den Königlichen Regierungen empfehle. Das völlige Schweigen seinerseits an dieser Stelle über die durch die Verfassung gewährte Zusage eines Unterrichts-Gesetzes gebe mit Recht der Besorgniß Nahrung, daß an die Einbringung eines solchen überhaupt nicht gedacht werde.

In der Commission machte sich zunächst die Auffassung geltend, daß die Regulative den Character eines Gesetzes nicht an sich trügen. Sie lassen sich vielmehr nur als Verordnung, Instruction,

*) Abgedruckt im Centralblatt pro 1859 Nr. 230 S. 690.

Anweisung auffassen, ja sie gehen selbst über die Natur einer solchen durch ihre flüssige, theilweise sogar erbauliche Darstellung hinaus und erscheinen danach als pädagogische Abhandlungen, was ihnen von den Gegnern auch wiederholt zum Vorwurfe gemacht wird. Die Organisation, welche durch sie in den Seminaren und den Elementar-Schulen herbeigeführt wird, bezieht sich wesentlich auf Grundsätze der Didaktik und Methodik, auf die Art und Weise der Behandlung derjenigen Lehrstoffe, welche bereits seit langer Zeit in diesen Instituten Gegenstände des Unterrichts gewesen sind. Es ist aber gewiß anzunehmen, daß das Unterrichts-Gesetz sich mit gesetzlichen Bestimmungen über die didaktische und methodische Behandlung der Lehrstoffe nicht beschäftigen kann. Ob nicht dessenungeachtet durch die Regulative einzelne Bestimmungen und Anordnungen getroffen werden, welche auch als Bestandtheile des Unterrichts-Gesetzes angesehen werden können, das läßt sich nur durch ein genaues Eingehen und kritisches Sondern des Stoffs feststellen und wird immerhin bis zum Erlaß jenes Gesetzes disputabel bleiben. Doch selbst hiervon abgesehen, wird immer noch, um die Verfassungswidrigkeit solcher einzelnen Bestimmungen behaupten zu können, nachgewiesen werden müssen, daß dieselben mit der bestehenden Gesetzgebung im Widerspruch stehen. Für die Beurtheilung der Frage, ob die Regulative verfassungswidrig seien, komme es deshalb auf die Bestimmungen des Art. 112. der Verfassung an. Derselbe verordnet, daß es „bis zum Erlaß des im Art. 26. vorgesehenen Gesetzes hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewende.“ Zunächst lehrt schon eine flüchtige Betrachtung, daß dieser Artikel etwas ganz Anderes bestimmt, als was die Breslauer Petenten ausschließlich darin zu finden meinen, „daß es nämlich bis zum Erlaß des Unterrichts-Gesetzes bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden haben solle.“ Er will verhüten, daß das Unterrichtswesen von der Zeit der Verfassungs-Revision bis zum wirklichen Erlaß des Art. 26 gebotenen Gesetzes nicht der Stagnation verfalle und erhält deshalb alle gesetzlichen Bestimmungen, nach denen dasselbe bisher verwaltet worden ist, in Kraft. Danach aber ist es unzweifelhaft, daß er dem Unterrichts-Minister nach Maßgabe der über die Befugnisse der Unterrichts-Behörden bestehenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht vindicirt, Verordnungen und Instructionen für das Schulwesen zu erlassen. Er beschränkt keineswegs das Unterrichtswesen ausschließlich auf den Complex der bis dahin vorhandenen Bestimmungen, er erhält vielmehr auch das Recht der Regierung aufrecht, bis zum Erlaß des Unterrichts-Gesetzes neue Verordnungen ausgehen zu lassen.

Darin war jedoch die Commission einstimmig einverstanden, daß dieser Artikel nur die Absicht habe, die Existenz der Schulen bis

dahin, wo Art 26. durch Erlaß des Unterrichts-Gesetzes erfüllt sein würde, nicht in einem ungewissen und ungeordneten Zustande zu belassen, daß er aber keinesweges dazu Veranlassung geben oder dazu die Hand bieten wolle, das Unterrichts-Gesetz ganz bei Seite liegen zu lassen und das Unterrichtswesen allein auf dem Wege ministerieller Verordnungen und Instructionen fort zu verwalten und weiter zu führen. Allgemein wurde es deshalb beklagt, daß der Unterrichts-Minister v. Raumer diesen Weg betreten, den Erlaß des Unterrichts-Gesetzes in weite Ferne gestellt, das Bedürfniß und die Nothwendigkeit desselben bestritten und durch Erlaß der drei Regulative als Ministerial-Verordnungen dem ganzen Unterrichtswesen der Volksschule eine wesentliche Umgestaltung gegeben habe. Die gebührende Rücksicht auf die Verfassung forderte vielmehr, daß dem Erlaß der Regulative das Unterrichts-Gesetz hätte vorangehen sollen. Wäre das geschehen, so würden Zweifel darüber, ob die Regulative sich an Stelle des Gesetzes selbst setzen wollten, oder ob sie mit demselben in einzelnen Bestimmungen im Widerspruche ständen, leicht zu lösen und zu beseitigen gewesen sein. Dazu kommt, daß die Regulative selbst zu solchen Zweifeln und Bedenken Veranlassung geben, indem sie mit Nachdruck hervorheben, daß sie auf dem Grunde der gewonnenen Erfahrungen „gemeinsame Normen" aufstellen wollen, wodurch „Abgelebtes und Irriges ausgeschieden, Berechtigtes zur Geltung und Gestaltung gelangen könne" (p. 4.), und p. 63.: „es sei daher an der Zeit, das Ueberflüssige, Unberechtigte und Irreführende auszuscheiden, und an seiner Stelle dasjenige nunmehr auch amtlich zur Befolgung vorzuschreiben, was seit lange ꝛc. — als dem Volke wahrhaft frommend und als ausführbar erprobt worden ist." Wenn auch gleich darauf gesagt wird, daß „von diesen Gesichtspunkten aus es weiterhin für die Elementarschule weniger auf die Ausarbeitung und Anordnung neuer und anderer Lehrgänge ankommen werde, als vielmehr auf eine richtige Auswahl und feste Begränzung der Unterrichts-Gegenstände" ꝛc., und wenn auch damit die Innehaltung der Gränzen einer Instruction wieder ausgesprochen wird, so ist es doch eben so natürlich, als durch die in den Regulativen selbst geübte Ankündigungsweise herbeigeführt, daß weithin der Verdacht geweckt wurde, sie wollten das Unterrichts-Gesetz beseitigen und sich an seine Stelle setzen.

Von einer Seite wurde darauf hingewiesen, daß der Art. 112. der Verfassung im Art. 26. seine natürliche Schranke finde, daß deshalb die Regulative, durch deren Erlaß der Minister v. Raumer das Unterrichts-Gesetz hauptsächlich habe ersetzen wollen, gegen den Art. 26. der Verfassung verstießen und insofern wohl als nicht verfassungsmäßig erachtet werden könnten. Sie seien jedoch jetzt einmal da, und es müsse zugestanden werden, daß durch ihre sofortige Beseitigung eine große Verwirrung im Schulwesen entstehen werde.

Die Commission mußte aus diesen Ausführungen die Ueberzeugung gewinnen, daß der Streit über den verfassungsmäßigen oder verfassungswidrigen Erlaß der Regulative überhaupt, so wie über einzelne in denselben enthaltene Bestimmungen nur dadurch vollständig zu schlichten und zum Abschluß zu bringen sei, daß das Unterrichts-Gesetz selbst gegeben werde, und hielt es deshalb auch von diesem Gesichtspunkte aus für dringend wünschenswerth, daß dasselbe, sobald als irgend möglich, erlassen werde. Sie kann deshalb die Principal-Anträge der meisten Petitionen, welche den Erlaß des Unterrichts-Gesetzes fordern, nur dringend befürworten, denjenigen Anträgen jedoch, welche die Regulative für verfassungswidrig erklären und die sofortige Beseitigung derselben verlangen, kann sie sowohl aus den oben ausgeführten Rechtsgründen, als auch um des gegenwärtigen Standes des Schulwesens selbst willen, welches dadurch in eine gänzliche Stockung und Verwirrung gerathen würde, nicht beitreten.

Der Herr Minister sprach im Allgemeinen seine Zustimmung zu den in der Commission entwickelten Ansichten in Betreff der Verfassungsmäßigkeit der Regulative aus. In seiner Auffassung, daß die Regulative nicht verfassungswidrig seien, habe ihn die vorjährige Verhandlung des Abgeordnetenhauses bestärkt, worin dieser Punkt gänzlich mit Stillschweigen übergangen und in dem Beschlusse desselben vielmehr nur die Erwartung ausgesprochen worden sei, daß im Verwaltungswege einzelnen Beschwerden Abhülfe gewährt werden möge. Wenn er diesem Beschlusse des Hauses durch seinen Erlaß vom 19. November v. J. entsprochen habe, so müsse er solche Vorwürfe, nach welchen er als Mitbetheiligter an verfassungswidrigem Vorgehen erscheine, mit Entschiedenheit als gänzlich unbegründet zurückweisen. Auch für ihn sei Art. 112. maßgebend, und nach demselben das Ministerium zum Erlaß der Regulative berechtigt gewesen; frühere g e s e t z l i c h e Bestimmungen würden durch dieselben aber keineswegs geändert. Er gebe jedoch nicht bloß zu, sondern halte es für in hohem Grade wünschenswerth, daß eine gesetzliche Regelung dieser Angelegenheit durch das Unterrichts-Gesetz baldigst eintrete, welche für die Nation wie für die Verwaltung von gleich hoher Bedeutung sei und jeden Verdacht der Willkür ausscheiden werde, nur erwarte er freilich nicht, daß es gelingen werde, alle Hoffnungen und Forderungen, welche sich an das Unterrichts-Gesetz knüpften, und welche sich der Natur der Sache nach durch g e s e t z l i c h e Bestimmungen unmöglich würden fixiren lassen, zu befriedigen.

Die Commission faßte das Resultat der Berathung dieses Abschnittes einstimmig dahin zusammen,

1) daß mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Art. 112. der Verfassung, der vor Feststellung des im Art. 26. vorgesehenen Unterrichts-Gesetzes bewirkte Erlaß der Regulative vom 1.,

2. und 3. Oktober 1854 als verfassungswidrig nicht zu erachten sei,

2) daß es jedoch, da diese Regulative auch solche Bestimmungen enthalten, welche Gegenstand des Unterrichts-Gesetzes sein müssen, richtiger und zweckmäßiger gewesen wäre, die dadurch bewirkte Umgestaltung des Elementar-Unterrichtes bis nach dem Erlaß des Unterrichts-Gesetzes auszusetzen.

II.

Die Beschwerden, das 3. Regulativ über die 1klassige Elementarschule betreffend.

Bevor die Commission in die nähere Behandlung eintrat, nahm der Herr Minister Veranlassung, sich über seine Stellung zu derselben zu äußern.

Nachdem der Erlaß der Regulative als nicht verfassungswidrig von der Commission anerkannt, gehe die Frage lediglich auf das Gebiet der Verwaltung über. Ohne einer eingehenden Verhandlung entgegentreten zu wollen, müsse er doch Bedenken über die Gränzen der Competenz dazu zur Sprache bringen, um Verdunkelungen vorzubeugen. Zunächst sei Betreffs des Religions-Unterrichts die Kirche nach Art. 24. der Verfassung mitbetheiligt und wohl zu beachten, daß die Zustimmung der kirchlichen Behörden zu den in den Regulativen getroffenen Anordnungen thatsächlich erfolgt sei; es würden deshalb Abänderungen darin auch nur unter dieser Zustimmung möglich sein. — Sehe man aber von den grundlegenden Bestimmungen der Regulative ab, so blieben nur noch Fragen der Methodik und Didaktik über, welche der Verwaltung überlassen bleiben müßten und worauf durch Beschlüsse des Hauses, da es sich dabei um technische Gegenstände handle, unmöglich eingewirkt werden könne. Sollte aber auf Veranlassung von Petitionen über diesen Gegenstand alljährlich von Neuem verhandelt werden, so entstehe dadurch gewissermaßen eine permanente Theilnahme beider Häuser an der Verwaltung, und erneuerte Petitionen theils für, theils gegen die Regulative würden die Schule zu einem Gegenstande fortgesetzten Parteikampfes machen. Sodann könne der Fall eintreten, daß der eine Factor der Gesetzgebung sich für die Regulative ausspreche, wie dies bereits geschehen sei, während der andere sich wesentlich dagegen erkläre. Die Staats-Regierung werde dadurch keinen Anhalt für ihre Entscheidung gewinnen.

Wie die Verwaltung sich zu den Regulativen stelle, sei durch Aeußerungen seinerseits im Abgeordnetenhause und durch den Erlaß vom 19. November v. J. klar ausgesprochen. Die Regulative seien kein eisernes, bindendes und mechanisirendes Gesetz, sie enthielten Grundsätze welche für den Unterricht in Anwendung zu bringen seien, um eine gesunde Volksbildung weiter auszugestalten, welche

aber keineswegs das Individualisiren und Lokalisiren, sowie die Fortentwickelung überhaupt beengten oder ausschlössen. Schon 1855 habe er es ausgesprochen, daß die Regulative einen bedeutenden Fortschritt enthielten und dasjenige, was als das Beste auf dem Gebiete des Unterrichts an's Licht getreten sei, allgemein machten; eine Abweichung von diesen Grundsätzen, oder die Preisgebung derselben würde deshalb einer der schwersten Schläge sein, welche das Schulwesen treffen könnten. Daß diese Erlasse weniger befehlend, als vielmehr schulmäßig, ja selbst mit Wärme sprächen, könne ihnen nur mit Unrecht zum Vorwurf gemacht werden, wohl aber liege gerade hierin die Quelle vieler Mißverständnisse und Mißdeutungen, als ob sie den Lehrer in seinem ganzen Verhalten an den zu verarbeitenden Stoff innerlich binden, oder als ob sie überhaupt eine viel höhere Bedeutung beanspruchten, als in den dargelegten Grundsätzen ausgesprochen sei.

Dazu komme als eine üble Erbschaft das Mißtrauen gegen die Maßregeln der frühern Verwaltung, welches auch diese Sache treffe und eine freie, vorurtheilslose Beurtheilung und Aneignung derselben behindere.

Bei diesem Festhalten an den in den Regulativen aufgestellten Grundsätzen halte er sich verpflichtet, ausdrücklich zu erklären, daß nicht bloß irrthümliche und mißverstandene Auffassungen oder Behandlungen der Regulative zu berichtigen, sondern daß diese Erlasse selbst fortwährend der Vermittelung, Erläuterung und Fortentwickelung bedürftig seien. Der Erlaß vom 19. November gebe von dieser Auffassung in jeder Hinsicht Zeugniß und seien die Erfolge davon um so mehr abzuwarten, als den Behörden überall die sorgfältigste Ueberwachung und Prüfung neben der gewissenhaftesten Ausführung zur Pflicht gemacht sei. In den von ihm inspicirten Schulen und Seminaren habe er überall einen frischen, kräftigen und lebendigen Geist vorgefunden, und dies in seinem Erlaß der Wahrheit entsprechend mit Wärme und Freude bezeugt.

Dagegen wurde Seitens der Commission erwidert, daß das Haus der Abgeordneten nicht bloß aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit berechtigt sei, in Verhandlungen über die Regulative einzutreten, sondern daß ihm auch die formelle Competenz dazu unbedenklich zustehe. Der Unterrichts-Minister sei für das gesammte Unterrichtswesen verantwortlich, und auch der Religions-Unterricht, welcher allerdings verfassungsmäßig die Mitwirkung der Kirche fordere, mache davon keine Ausnahme, bleibe vielmehr Gegenstand ministerieller Anordnung und Beaufsichtigung. Je mehr gerade das Unterrichtswesen bisher durch Maßregeln der Verwaltung geordnet worden sei und je mehr überhaupt Verordnungen, Instructionen ꝛc. in demselben leitend seien, um so näher liege die Veranlassung für das Haus, diesen für die Nation so hochwichtigen Gegenstand mit

besonderer Aufmerksamkeit zu überwachen, um so schwerer falle die Verantwortlichkeit des Staats-Ministeriums dafür in's Gewicht. Wenn aber das vorige Ministerium das gebotene Unterrichts-Gesetz nicht erlassen, dagegen auf dem Wege der Verordnungen weiter vorgeschritten und die Regulative erlassen habe, so sei schon darum ein weit verbreitetes Mißtrauen gegen dieselben eben so erklärlich, wie andrerseits eine gründliche Untersuchung des Gegenstandes geboten.

Nachdem der Herr Minister erklärt, daß er die Competenz des Hauses keineswegs zu bestreiten beabsichtigt, vielmehr nur auf die hier, namentlich beim Religions-Unterricht vorliegenden Bedenken und Gränzen habe hinweisen wollen, daß ein gründliches Eingehen in die Sache auch in seinem Interesse und Wunsche liege, trat die Commission in die specielle Verhandlung ein.

In den Regulativen treten als leitende Grundsätze, welche die gesammte Volksschule regeln, folgende zwei hervor:

1) die Erziehung zu lebendiger und bewußt christlich-kirchlicher Gesinnung und
2) die Concentration derjenigen Kenntnisse, welche dem practischen Bedürfnisse des Volkes entsprechen.

Es ist die Aufgabe der Elementarschule, ein bestimmtes Ziel mit Festigkeit zu verfolgen und eine in sich abschließende Bildung zu gewähren. Der Unterricht in derselben wird darum positiver Natur sein und zu bestimmt abgegränzten Resultaten führen müssen, wie sie dem sittlich-religiösen und nationalen Leben, sowie den Bedürfnissen des Volkes entsprechen. Eine systematische Behandlung der Lehrstoffe liegt darum der Volksschule eben so fern, wie ein unsicheres Experimentiren mit den verschiedenartigsten Lehrobjecten in ihr nur verwirrend wirken kann.

Wenn die Regulative, hierauf basirend, den Religions-Unterricht, als Kern- und Mittelpunkt aller Erziehung und Bildung, wesentlich auf eine lebendige und eindringliche Behandlung der biblischen Geschichte zurückführen und die früher allgemein verbreitete katechisirende Behandlung der ganzen christlichen Lehre dahin beschränken, daß dieselbe nur vorbereitend für den Confirmanden-Unterricht betrieben werde, indem sie nur verlangen, daß der Katechismus von den Kindern erlernt und seinem Wortinhalte nach verstanden werde, so ist in dieser Anordnung ein pädagogischer Fortschritt anzuerkennen. Denn das Christenthum wird auf diese Weise dem Kinde in seinem ganzen historischen und positiven Inhalte als Leben dargeboten, die begriffliche, dogmatische und systematische Erfassung desselben aber dem wissenschaftlich gebildeten Geistlichen überwiesen.

Wenn die Regulative in Bezug auf die übrigen Lehrgegenstände der Vielwisserei und dem Hereinziehen von Lehrobjecten, welche außerhalb der Gränzen der Bedürfnisse des Volkslebens liegen und

nur oberflächlich betrieben werden können, entschieden entgegen treten und dieselben auf ein bestimmtes Maß beschränken, so kann auch diese Concentration des Wissens in der Sprache, im Rechnen, in der Geschichte, Geographie und Naturkunde auf das practische Bedürfniß nur als ein richtiger pädagogischer Grundsatz anerkannt werden.

Ueben demnach die Regulative eine berechtigte Reaction einerseits gegen eine einseitig humanistische und bloß formale Bildung, indem sie das Christenthum, wie es in den großen Thatsachen der heiligen Schrift vorliegt, zum Ausgangs- und Endpunkt alles Erziehens und Bildens hinstellen und damit das ganze geistige Leben des Kindes zu nähren und durchdringen suchen, andererseits gegen eine übermäßige Ausdehnung der realen Kenntnisse, welche Vielwisserei und Zersplitterung des Wissens hervorruft, indem sie das Maß der Realien auf das practische Bedürfniß concentriren, so ist es erklärlich, daß dadurch gegen dieselben ein Widerstand hervorgerufen werden mußte, der zum Theil auf entgegengesetzten Principien, zum Theil aber auch auf Mißverständnissen, Verkennungen und Vorurtheilen beruht.

Hält die Commission mit dem Erlaß des Herrn Ministers vom 19. November auch dafür, daß diese dargelegten allgemeinen Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts in der Volksschule als gesunde und heilsame festzuhalten seien, so schließt diese Anerkennung die Frage nicht aus, in wie weit die in den Regulativen versuchte Durchführung und Anwendung derselben als zutreffend und zweckentsprechend bezeichnet werden könne? Sie hält sich vielmehr gerade von diesem Standpunkte aus für berechtigt, in objectiver Weise in die Prüfung der Bestimmungen der Regulative und der gegen sie erhobenen Beschwerden eintreten zu können und sieht in der Erklärung des Herrn Ministers, daß dieselben einer fortgehenden und sorgfältigen Ueberwachung, Verbesserung, und Weiterführung eben so bedürftig als fähig seien, eine Bürgschaft, daß eine gründliche Behandlung dieser Frage eben so zur Hebung von Mißverständnissen und Vorurtheilen als zu gedeihlichem Fortschritte auf dem großen Gebiete der Volksbildung in der Elementarschule führen werde.

Während die Petenten für die Regulative auf Festhaltung an den Grundsätzen derselben dringen und zugleich auch die didaktische und methodische Ausführung derselben als zutreffend bezeichnen, richten sich die Angriffe und Beschwerden der Gegner zum Theil unter ausdrücklicher Verwahrung dagegen, als ob sie den Unterricht in der christlichen Religion und das Festhalten an dem Worte Gottes nicht als Mittelpunkt der Volksschule erachten wollten, gegen die Behandlungsweise der Lehrgegenstände und zwar wesentlich nach zwei Seiten hin, indem sie behaupten:

1) im Religionsunterricht sei der Memorirstoff so überhäuft,

daß dadurch ein verständnißvolles Eindringen unmöglich gemacht und selbst die Liebe zur Religion zurückgedrängt werde, und

2) der Unterricht in den Realien werde auf ein zu geringes, den Bildungs-Verhältnissen des Volks, so wie dem practischen Leben nicht genügendes Maß eingeschränkt.

Die Commission hat die Beschwerde nach beiden Seiten hin eingehend in Erwägung gezogen.

Was die Klage an Ueberbürdung in Memorirstoff betrifft, so muß zunächst der Erlaß des Herrn Ministers vom 19. November v. J., welcher auf Veranlassung des Beschlusses des Abgeordnetenhauses vom 8. Mai v. J. erfolgt ist, in Betracht gezogen werden. Derselbe greift in dieser Hinsicht in die Bestimmungen der Regulative tief ein, sowohl durch Präcisirung der Behandlung der biblischen Geschichte, indem er das Auswendiglernen derselben definitiv verbietet, was bis dahin nach der Fassung der Regulative Vielen als zweifelhaft erschien und thatsächlich in vielen Schulen betrieben worden ist, als auch durch bestimmte Beschränkung der zu erlernenden Liederzahl auf 30, nicht über 40, und der Sprüche auf 180, so wie durch Ausschluß der Erlernung der Sonntags-Episteln.

Mehrere Petenten haben leider die Bedeutung und das Gewicht dieses Erlasses theils übersehen, theils ungerechtfertigter Weise unterschätzt, wodurch viele ihrer Beschwerden in sich zerfallen.

Wenn von einigen Seiten geklagt wird, daß trotzdem die biblische Geschichte noch auswendig gelernt, so wie auch die Zahl der Lieder und Sprüche überschritten werde, so werden begründete Beschwerden der Art bei den Behörden ihre Erledigung finden. Außerdem sind in dem Erlasse die Schulinspectoren und Regierungen auf genaue Befolgung und Ueberwachung der Vorschriften angewiesen, wovon ein günstiger Erfolg zu erwarten steht. Auch läßt sich nicht bestreiten, daß viele Lehrer noch ungeübt sind in der vorgeschriebenen Behandlungsweise der biblischen Geschichte und dieselbe nicht nach den Intentionen der Regulative betreiben, was den Regulativen selbst nicht zur Last gelegt werden kann.

Eben so muß zugestanden werden, daß in früherer Zeit eine mindestens gleich große Zahl von Liedern und Sprüchen in allen Elementarschulen gelernt worden ist. Wenn aber die Regulative wiederholt darauf dringen, daß das Gelernte dem Schüler als ein stets bereites Eigenthum inne wohnen solle, so häuft sich dadurch die Masse des Lernstoffs bedeutend an und nimmt alle Kräfte des Schülers im Uebermaß in Anspruch.

Von mehreren Mitgliedern der Commission wurde besonders ausgeführt, daß die Concentration des Unterrichts und die Hervorhebung des Religions-Unterrichts als Mittelpunkt der Schulbildung

zwar zu billigen sei, daß es aber nicht gut zu heißen sei, wenn sie den Gedanken und das Streben nach einer allgemeinen menschlichen Bildung durch formelle Entwickelung des Geistesvermögens an abstractem Inhalt als wirkungslos und schädlich zurückwiesen. An Stelle des Denkens setzten sie wesentlich die Uebung des Gedächtnisses und führten dadurch einen Bruch mit den heilsamen Grundsätzen Pestalozzi's herbei, welche dem Princip, das christliche Leben in der Jugend zu begründen, keineswegs widersprächen, vielmehr damit in innigster Verbindung ständen, da die christlichen Grundsätze den ganzen Menschen durchdringen, nicht aber das allgemein Menschliche zurückdrängen sollten. Die Entwickelung und Bildung der geistigen Thätigkeiten werde aber in den Regulativen auf eine bedenkliche Weise zurückgestellt; nirgends werde verlangt, daß die Kinder von den geschichtlichen Thatsachen aus zu den Ideen erhoben würden, sondern nur die Kunst des guten Erzählens, Veranschaulichens, Zusammenfassens und Abfragens geübt. Das führe zu einer Erfassung des Einzelnen, beschränke sich aber doch wesentlich auf Uebung des Gedächtnisses und verabsäume und behindere dadurch die Entwickelung der geistigen Kraft; der religiöse Inhalt des Unterrichts werde fast ausschließlich mit dem Gedächtniß erfaßt und durchdringe nicht zugleich Verstand und Gemüth des Kindes in gleicher Weise.

Der Regierungs-Commissar machte dem gegenüber zunächst darauf aufmerksam, daß die Schulen sich noch in einem Stande des Ueberganges befänden, der stets mit Schwierigkeiten verknüpft sei, und daß vielen ältern Lehrern, die noch in anderer Weise vorgebildet seien, die vorgeschriebene Behandlungsweise schwer falle, daß dagegen bei Lehrern, welche eine gründliche und richtige Vorbildung erhalten, die erfreulichsten Erfolge vorlägen. Die Feststellung einer bestimmten Zahl von Liedern und Bibelsprüchen schütze gerade gegen Uebertreibungen und gegen die Willkür einzelner Lehrer oder Revisoren, wie thatsächlich in früherer Zeit weit mehr an Sprüchen und Liedern in vielen Schulen auswendig gelernt worden seien. Werde aber die biblische Geschichte lediglich als Gedächtnißwerk betrieben, so verstoße das gegen die Regulative. Dieselbe solle vielmehr dem Schüler zum Eigenthum gemacht werden und die gesammten Geistesvermögen desselben durchdringen und schärfen. Ausdrücklich bezeichneten es die Regulative als Hauptaufgabe des Lehrers, „den Inhalt zu entwickeln, zum Verständniß und zum Besitz der Kinder zu bringen." Werde daran festgehalten, daß „aller Unterricht sich auf Anschauung gründen und in derselben, so wie im Denken und Sprechen üben solle", so könne ein abgesonderter Unterricht in diesen Zweigen unterbleiben, derselbe entarte nur zu leicht in leeren Formalismus. Der Gedanke, eine allgemein menschliche Bildung durch formelle Entwickelung der Geistesvermögen an abstractem Inhalte zu erzielen, habe sich durch die Erfahrung als wirkungslos

erwiesen, könne aber gewiß am wenigsten in der Elementarschule zur Ausführung gebracht werden. In ihr gelte es vor Allem, die geistigen Vermögen durch einen berechtigten und würdigen Inhalt, wie Kirche, Familie, Gemeinde und das Vaterland ihn darbieten, zu entwickeln und sie zugleich mit diesem Inhalte lebendig zu erfüllen. Er könne deshalb die ausgesprochenen Bedenken nicht fur begründet ansehen, müsse vielmehr behaupten, das die Regulative die Uebung sämmtlicher Geisteskräfte auf allen Gebieten des Unterrichts gleichmäßig anstrebten und förderten.

Von mehreren Mitgliedern wurde dagegen das Bedenken erhoben, ob derartige Anforderungen von den Lehrern nicht schwer, nicht allzu schwer zu erfüllen seien? Mittelmäßige Lehrer — und die Mehrzahl pflege doch über die Mittelmäßigkeit überhaupt nicht hinauszukommen — würden nach der Natur der Sache und des Menschen in einer so fortdauernd alle Geisteskräfte der Kinder in Anspruch nehmenden Behandlung der biblischen Geschichte ermüden und zu dem bequemern Mittel des bloßen Erzählens und Abhörens greifen. Es sei deshalb schwer vermeidlich, daß sich die Schule vom Lehrsaal in einen Abhöresaal verwandle. Das Gedächtniß werde zu ausschließlich in Anspruch genommen, und sei daher auch noch jetzt darauf zu denken, den Memorirstoff zu beschränken. Selbst das Bibellesen müsse darunter leiden und werde ungebürlich eingeschränkt; statt dessen trete das Lernen der Sprüche in den Vordergrund, während schon Luther dem Religions-Unterricht nur sehr wenig Bibelsprüche zu Grunde lege. Um die biblische Geschichte Kindern, welche in der Schule meist erst hochdeutsch sprechen lernen müßten, nur im Gedächtniß einzuprägen, dann noch die übrigen Sprüche, Lieder und Evangelien hinzuzufügen, dazu werde ein solcher Umfang an Zeit erfordert, daß Auswendiglernen und Abhören allein als Hauptmittel dazu übrig blieben.

Während von diesen Betrachtungen aus vorgeschlagen wurde, den Memorirstoff durch Absetzung der Sonntags-Evangelien und der liturgischen Stücke des Gottesdienstes, die ohnehin alljährlich in der Kirche sich wiederholten, noch weiter zu begränzen, wurde noch von einer Seite besonders hervorgehoben, wie durch die stets wiederkehrende Einübung und Einprägung des Gelernten die Zeit zu Besserem verloren gehe, namentlich zu einem fertigen und leichten Lesenlernen, welches die Grundlage aller ferneren Fortbildung sei. Man lerne sonst auswendig, um zu vergessen und man vergesse, weil man nicht mit völliger Leichtigkeit lesen könne. Wenn außerdem viele der einzelnen Beschwerden und Klagen gegen die Regulative von dem Herrn Regierungs-Commissar so oft als Mißverständnisse, falsche Auffassungen und mangelhafte Ausführungen derselben dargestellt würden, welche ihnen selbst nicht zur Last gelegt werden könnten, sogar denselben zuwider wären, so treffe das gewiß bei

vielen Beschwerden zu, doch lasse sich auch wohl annehmen, daß, was von so Vielen mißverstanden werde, auch wohl selbst solche Mißverständnisse verschulden müsse. Eine Aufregung sei unverkennbar durch die Regulative im Lande hervorgerufen worden und wenn auch die Remeduren im Erlaß vom 19. November v. J. volle Anerkennung verdienten, so sei doch zu wünschen, daß der Herr Minister sich mit demselben nicht begnüge, und der Ausführung desselben, welche zum Theil schwer zu überwachen sei, seine besondere Aufmerksamkeit zuwende.

Hierauf äußerte sich der Herr Minister dahin, daß er die Sache beständig im Auge behalten werde. Das Auswendiglernen der biblischen Geschichte habe er ausdrücklich verboten und könne er in dieser Beziehung nicht mehr thun.

Die Einheit von Erkennen, Fühlen und Gedächtniß werde sicher erlangt werden, wenn der Lehrer nach den Bestimmungen der Regulative unterrichte. Die Handhabung der biblischen Geschichte in eingehender und lebendiger Weise biete gerade dazu ein vortreffliches Mittel. Wenn noch über zu viel Memorirstoff geklagt werde, so übersehe man dabei, daß doch das Erlernen der Lieder, Sprüche u. s. w. ein Nacheinander sei und kein verständiger Lehrer das Festhalten derselben unbedingt und ohne Rücksicht auf die Kraft und Leistungsfähigkeit der Kinder fordern werde.

Die Erlernung der Evangelien und der liturgischen Theile des Gottesdienstes mache aber bei dem häufigen Wiedervorkommen derselben gewiß wenig Schwierigkeiten. Die Revisoren seien besonders angewiesen, darauf zu sehen, daß das Erlernte nicht bloß mit dem Gedächtniß aufgefaßt, sondern auch wohl verstanden werde. Ob und in wie weit sich der Memorirstoff selbst noch beschränken lasse, das bedürfe einer sorgfältigen Prüfung und Erwägung, der er sich im Interesse der Schulen nicht entziehen wolle.

Er könne deshalb schließlich nur noch hinzufügen, daß er den von ihm getroffenen und zu treffenden Anordnungen auch in der Ausführung volle und durchgreifende Anerkennung Seitens der Provinzial- und Lokal-Behörden sichern werde.

Bei dem Eintritt in die Verhandlungen über den zweiten Beschwerdepunkt der Petenten, daß der Unterricht in den Realien der Bildung und den Bedürfnissen des Volkes nicht entspreche, wurde zunächst wieder auf den von vielen Beschwerdeführern übersehenen Erlaß vom 19. November v. J. verwiesen. Derselbe verordnet ausdrücklich, daß in denjenigen Schulen, in welchen wöchentlich 30 Stunden angesetzt sind, von diesen 3 Stunden für Vaterlands- und Naturkunde verwendet werden müssen. Wo dies lokal nicht möglich ist, wird den Lehrern ein planmäßiges Verfahren nach dem

Lesebuche vorgeschrieben, und soll bei den Prüfungen besonders darauf gesehen werden, ob die von den Kindern in diesen Fächern erlangten Kenntnisse nach Umfang und Klarheit den nothwendig zu stellenden Anforderungen entsprechen.

Die Commission ging bei Erörterung dieser Frage von dem Gesichtspunkte aus, daß die Beurtheilung derselben wesentlich lokaler Natur sei. Denn die Leistungen der Schule sind überhaupt, besonders aber in den Realien bedingt durch den Bildungsgrad, welchen das Kind aus dem elterlichen Hause mitbringt. Gewandtheit des Sprechens, ein Reichthum von Anschauungen aus dem Leben werden da, wo die Kinder solche im Voraus besitzen, es der Schule leicht und möglich machen, höhere Leistungen in den Realien zu erzielen, als wo sie gänzlich fehlen.

In besonderer Erwägung wurde bei dieser Gelegenheit hervorgehoben, daß in den Regulativen nur die einklassige Elementarschule berücksichtigt werde. Es sei dahin zu streben, daß da, wo mehrklassige Schulen sich herstellen ließen, auch auf Erhöhung der Leistungen in den Realien hingestrebt werde. Dafür, so wie für den Unterricht in der gehobenen (städtischen) Volksschule fehle es aber an entsprechendem Anhalt. Von der Empfehlung jedoch, zur Ausfüllung dieser Lücke ein etwaiges viertes Regulativ zu erlassen, müsse man so lange nicht bloß absehen, sondern auch abrathen, bis das Unterrichts-Gesetz, welches auf solche Schulen werde Bedacht nehmen müssen, erschienen sei. Das Bedenken jedoch bleibe bestehen, daß der Unterricht, welcher allein im Anschluß an das Lesebuch ertheilt werde, immer nur ein fragmentarischer und stückweiser sein werde. Daß andererseits durch die Regulative der Umfang der Realien auf das practische Bedürfniß beschränkt wird und Lehr-Objecte, welche nur eine verwirrende Halb- und Vielwisserei in die Elementarschule hineinbringen, und somit den Zwecken und Zielen derselben widersprechen, ausgeschieden werden, fand allgemeine Anerkennung. Viele Beschwerden und Klagen der Petenten beruhen aber gerade auf diesen falschen Voraussetzungen und Anforderungen, daß sie von der einfachen Volksschule Leistungen verlangen, die nur in Schulen gewonnen werden können, welche besonderen Zwecken dienen, wie die höhere Bürgerschule, Realschule und die Fachschulen.

Der Herr Regierungs-Commissarius erläuterte hierauf eingehend die erhobenen Bedenken. Die in dem dritten Regulativ für die einklassige Elementarschule gegebenen Grundzüge würden, so weit sie Character, Richtung und Wesen des Elementar-Unterrichts bezeichneten, auch für die in mehrere neben einander stehende oder aufsteigende Klassen getheilte Schule ihre Anwendung finden. Für die dem Umfang nach zu erweiternden Lectionspläne der letzteren würden sie als Grundlage und Anhalt dienen.

Es komme deshalb hier nur auf die Principien an, die Aus-

führung im Detail hänge lediglich von dem vorhandenen Bedürfniß ab. Einen Unterschied in den Leistungen der Elementarschulen zu normiren und diese nach besonderen Leistungen zu klassificiren, das werde gewiß einen Andrang unberechtigter Forderungen herbeiführen.

Ein abgesonderter Unterricht in den Realien werde sich in den meisten Schulen herstellen lassen, und dadurch allen gerechten Anforderungen Genüge geleistet. Den Bedenken aber, welche sich gegen das Aphoristische des Unterrichts erhöben, wo derselbe nach dem Lesebuche ertheilt werden müsse, werde durch Vervollkommnung der Lesebücher abgeholfen, welche auf Grundlage der Regulative nun bereits für die meisten Provinzen abgefaßt sind. Aus der Mittheilung des Planes und Inhalts eines solchen gewinnt die Commission die Ueberzeugung, daß die getroffene Anordnung einen geregelten und planmäßigen Unterricht in der Vaterlands- und Naturkunde innehalte und den Kindern das Wissenswertheste auf diesen Gebieten darreiche. Umfang und Zusammenhang des Gegebenen sind wohl geeignet, als Leitfaden für den Lehrer zu dienen. Auf eine frühere Bemerkung, daß auch für die einklassige Elementarschule eine allgemeine Kenntniß des Erdballs und der Menschengeschichte wohl zu empfehlen sei, und daß selbst der einfache Landmann in Bezug auf die Realien nicht mehr geringe Ansprüche an die Schule erhebe, wurde dargethan, daß die Regulative diese Gegenstände keineswegs ausschlössen und daß das Lesebuch darauf besondere Rücksicht nehme. Wo aber die Schule nach lokalen Verhältnissen getheilt sei, oder wo der Lehrer viele Abtheilungen von sehr verschiedenem Alter und Ausbildung gleichzeitig zu beschäftigen habe, da werde ein abgesonderter Unterricht in den Realien immer nur Ungenügendes leisten können. Das Lesebuch, welches auch vielen Eingang in den Häusern finde, biete gerade hier einen festen Anhalt. Die Vervollkommnung desselben der Anordnung und dem Umfange nach sei deshalb sorgfältiges Streben der Regierung und werde dabei auf die provinciellen Bedürfnisse besondere Rücksicht genommen. Durch die getroffenen Anordnungen werde gewiß allen begründeten Ansprüchen an die Elementarschule auf diese Weise nachgekommen werden.

Einen hier erhobenen Zweifel darüber, ob Behufs der Erlernung des Lesens, als der Grundlage aller Bildung, die nöthige Anzahl von Stunden verwendet werden, beseitigte der Regierungs-Commissar dadurch, daß er erklärte, von den auf Seite 71 genannten 12 Stunden für Lesen und Schreiben hätten die Schul-Behörden die für das Lesen ausreichende Anzahl von Stunden festzusetzen.

Die Commission hielt diesen Gegenstand durch die ausführlichen Erörterungen um so mehr für erledigt, als ein weiteres Verfolgen desselben ein Eingehen in die Methodik und Didaktik herbeiführen müsse, welches nur einer technischen Commission zustehen würde.

Die Commission erklärte sich nach beendeter Berathung dieses Abschnittes einstimmig dahin:

1) daß den Beschwerden, welche über die durch das Regulativ vom 3. October angeordnete Ueberhäufung der Schüler mit Memorirstoff geführt werden, durch den Ministerial-Erlaß vom 19. November v. J. vielfach Abhülfe geschafft ist, jedoch weiterer Erwägung zu empfehlen sei, ob mit der in jenem Erlaß angeordneten Beschränkung des Memorirstoffs nicht noch weiter vorzugehen sei, und

2) daß der Unterricht in den Realien durch sorgfältige Ausführung der in dem Erlaß vom 19. November v. J. getroffenen Anordnungen, so wie durch die angestrebte, planmäßige Vervollkommnung der Lesebücher für die Elementarschule wesentlich werde gehoben werden und daß damit die in dieser Beziehung erhobenen Beschwerden für erledigt zu erachten seien.

III.

Beschwerden gegen das 1. und 2. Regulativ, die Bildung der Seminaristen und Präparanden betreffend.

Der Grundsatz, daß auch bei der Bildung der Seminaristen der christlich kirchliche Standpunkt festgehalten und daß in Bezug auf die Realien eine Concentration des Wissens und Beschränkung auf das Bedürfniß angestrebt werden müsse, fand auch hier, wie bei der Elementarschule, die Zustimmung der Commission. Ebenso wurde die enge Verbindung des Seminar-Unterrichtes mit der Uebungsschule als das geeignete Mittel erkannt, um die Zöglinge vor Abstractionen zu bewahren und sofort zur practischen Anwendung des theoretisch Erlernten anzuleiten.

Aber von dieser grundsätzlichen Uebereinstimmung aus machte sich zunächst eine principielle Verschiedenheit der Ansichten darüber geltend, daß die einklassige Elementarschule nicht als der Maßstab und die Norm für die Bildung festgehalten werden dürfe, welche dem Lehrer zu geben sei. Das Regulativ spricht diesen Grundsatz nicht allein bestimmt auf Seite 5., 6. und 7. aus, sondern macht ausdrücklich das Beschreiten weiterer Kreise des Unterrichts von specieller Erlaubniß abhängig, ähnliche Einschränkungen bei Behandlung der einzelnen Lehrstoffe öfters wiederholend. Nur der Religions-Unterricht bildet hierin eine Ausnahme, so wie auch der Erlaß des Herrn Ministers vom 19. November in Bezug auf das Rechnen und die Raumlehre eine *wesentliche Erweiterung* hat eintreten lassen, indem dafür jetzt 2 statt 1 Stunde in der obersten Klasse wöchentlich festgesetzt sind und bis zur Verhältnißrechnung, den Decimalzahlen und dem Ausziehen der Wurzeln fortgeschritten werden soll, während auch ein Weitergehen in der Naturkunde den Provincial-Schul-Collegien zur Erwägung anheim gegeben ist. Daß es ein richtiger Grundsatz

sei, von **allen** Zöglingen des Seminars **die** Bildung und **das** Können zu fordern, welches die aus Einer Klasse bestehende Elementarschule bedingt, soll nicht bestritten werden, es genügt indeß nicht, dieses **Minimum des Könnens** zugleich als die **Regel** festzuhalten und die Bildung des Lehrers in engem Bezug auf die 1klassige Elementarschule zu fixiren. Es ist ein unbestreitbarer Satz, daß der Lehrer mehr gelernt haben, daß er einen viel größeren Stoff beherrschen müsse, als ihm zu lehren obliegt. Und das findet auf die einfache Elementarschule, wo zum Theil ein durch die Verhältnisse bedingtes fragmentarisches Lehren stattfindet, welches eine umfassende Kenntniß des ganzen Stoffgebietes beim Lehrer voraussetzt, eben so sehr seine Anwendung, wie es sich bei den gehobenen Elementar- und Bürgerschulen von selbst versteht. Das Festhalten an einem Minimalsatze der Bildung macht aber nicht bloß eine zu enge Begränzung des Unterrichts in den einzelnen Disciplinen nothwendig, sondern führt schließlich auch dahin, statt dem Lehrer eine freie, durchdringende Beherrschung und eine klare Einsicht in den Stoff **als Ganzes** zu geben, ihn nur zu mechanischer Handhabung desselben fertig zu machen. Das Regulativ macht eine weiter gehende Bildung der Lehrer von Anlagen und sonstigen günstigen Verhältnissen Einzelner abhängig und verweist zugleich auf die Zeit vor und nach dem Seminare, das sind indeß doch nur Zufälligkeiten und Ausnahmen. — Es erscheine deshalb im Interesse der Elementarschulen, wie besonders der gehobenen Stadtschulen, welche ja auch Elementarschulen seien und ihre Lehrer zweckmäßig nur vom Seminare empfangen können, geboten, auf dem vom Herrn Minister bereits betretenen Wege fortzufahren und den Zöglingen eine tiefer gehende Einsicht und Durchdringung der vorliegenden Unterrichtsstoffe zu gewähren; daß damit keine wissenschaftlich-systematische Bildung gemeint sein könne, daß sich mit Hinblick auf das Ziel formell und materiell eine bestimmte Gränze ziehen lasse und inne gehalten werden müsse, verstehe sich von selbst. Ob diese Aufgabe unter Beibehaltung der aufgestellten Lectionspläne und Curse zu erreichen, oder ob ein besonderer Cursus hinzuzufügen, oder ob zunächst in einzelnen Seminarien damit zu beginnen sei, das ist eine technische Frage, und muß die Entscheidung darüber der Verwaltung allein überlassen bleiben.

Im Anschluß hieran wurde weiter bemerkt, daß für die Seminarien der Satz: omne humanum a me alienum puto, als Motto anwendbar erscheine, denn nicht der Mensch, kaum der Deutsche, nur der Preuße solle herausgebildet werden, eben so nicht der religiöse Mensch, der Christ, sondern der Lutheraner oder Reformirte.

Die Kenntniß des Menschen, die Geschichte der Menschheit und der Literatur, die klassische Poesie, die Geschichte der Religion und kirchlichen Entwickelung, kurz Alles, was die humane Bildung för-

dere — natürlich in der dem bestimmten Ziele entsprechenden Gränze — sei ängstlich ausgeschlossen, selbst eins der wirksamsten formalen Bildungsmittel, die Mathematik, sei auf das elementare Rechnen zurückgedrängt gewesen. Der Tendenz, allen Unterricht nur auf das Confessionell-Kirchliche und Practisch-Nützliche einzuengen, entspreche dann auch die Methode. Mit einer Masse von Gedächtnißstoff ausgestattet trete der Präparand in das Seminar ein, nichts dürfe er davon vergessen, seine ganze fernere Thätigkeit sei auch in der Folge nur eine receptive; Zusammenfassen des Gelernten, Verstehen des Einzelnen, wörtliches Wiedergeben des Ganzen. Zu freiem Denken und zu freudiger Uebung eigener geistiger Kraft werde er nicht geführt, seine Fortbildung ziele nur dahin, daß er so schnell wie möglich dazu gelange, denselben Stoff lehrend mittheilen zu können. Der Unterricht des Seminars gelte dann selbst für mustergültig und der Schüler habe nicht selbst zu suchen und zu denken, sondern nur nachzuahmen. Zwei Geisteskräfte: das Gedächtniß und die Nachahmung, würden so auf Kosten der andern geübt. So seien die Seminare im engsten Sinne des Worts Fachschulen geworden. Der Ruhm, daß die nach dem Regulativ gebildeten Lehrer fertiger als früher aus dem Seminar hervorgehen, sei, wenn man tiefer blicke, ein zweifelhafter, denn erst im Leben könne und solle der Lehrer, wie der Mann, fertig werden, und alles Allgemeine, was in der Schule gelehrt werde, sei darum kein wirkungsloser, abstracter Stoff, sondern ein fruchtbarer Bildungskeim für die Zukunft. —

Als das Characteristische der Seminare nach dem 1. Regulativ wurde anderweit besonders hervorgehoben, daß dieselben nur den Zweck kennten und verfolgten: den Grund zu dem zu legen, was zum sogenannten Schulhalten befähige. Damit werde an eine ganz unzureichende Ausbildung vergangener Zeit erinnert und offenbar ein Rückschritt gethan. Die Bildung werde herabgedrückt, das Wissen gesteigert als Gedächtniß, und so eine bloße Zustutzung gewonnen. Offenbar aber habe die Seminarbildung zwei Ziele zu verfolgen: der junge Mann muß einmal erzogen werden zur Treue in Erfüllung seines Berufs, was nur durch Erziehung zu einem sittlichen Character und zu sittlicher Freiheit erreicht werden kann, sodann aber muß ihm dasjenige Wissen mitgetheilt werden, welches ihn für seinen Beruf geschickt macht. Dies Wissen ist aber durch das 1. Regulativ auf das engste Maß der einklassigen Elementarschule herabgedrückt; statt eines Herausarbeitens aus dem Geiste wird ein Gewöhnen an das, was durch practische Uebungen erreicht werden soll — zum Nachtheile des sittlichen Characters — erstrebt. Damit aber stellt sich das Regulativ in einen Gegensatz gegen alle andern Bildungs-Anstalten.

Der Regierungs-Commissarius trat diesen Ausführungen in

eingehender Entwickelung entgegen, indem es sich hier über einen principiellen Gegensatz handelte. —

Wenn auf der einen Seite die freie geistige Entwickelung des Individuums als Ziel hingestellt wird und das allgemein Menschliche als das Object, an dem und zu dem die Bildung vollzogen werden soll, so darf auf der andern Seite nicht übersehen werden, daß diese Bildung zum Allgemeinen auch mit Sicherheit durch den Anschluß an das Individuelle und Eigenthümliche gewonnen werden könne, daß das Eine das Andere keineswegs ausschließt. Das Regulativ betrete allerdings den Weg, das Individuelle zur Geltung zu bringen, und breche mit dem Grundsatze einer Richtung, die einseitig das Allgemeine zur besonderen Geltung zu bringen suche. Zu den Ausstellungen jedoch, wie sie im Einzelnen gegen die auf diesem Wege gewonnene Bildung erhoben worden sind, giebt es keine begründete Veranlassung. Denn daß nur das Gedächtniß geübt, nur der Stoff angeeignet, nur Routine erlangt werden soll, das widerstreitet durchaus den Grundsätzen des Regulativs, welches überall auf das geistige Können, auf das Durchdringen und Beherrschen des Stoffes hinarbeitet und damit einen Fortschritt anbahnt, welcher anerkannt werden muß, sobald man den früheren Zustand der Seminare mit dem jetzigen vergleicht.

Uebersehen darf dabei allerdings nicht werden, daß der Staat auf den Seminaren nicht Lehrer ausbilden läßt, um wissenschaftliche Leute zu erziehen, welche wiederum der Jugend der unteren Stände des Volkes eine wissenschaftliche Ausbildung geben sollen; daß es vielmehr allein darauf ankommt, practisch vorgebildete Lehrer für den Volksunterricht zu gewinnen. Hat man früher mannigfach auf den Seminaren in populärer Weise Wissenschaft getrieben, so steht auch durch die Zeugnisse sachverständiger Behörden und gründlicher Kenner der Elementarschule fest, daß letztere darunter zu leiden gehabt hat.

Uebersehen darf ferner nicht werden, daß meistens nur junge Leute aus zum Theil sehr beschränkten Sphären in die Seminare eintreten, denen nicht bloß die Eindrücke eines gebildeten Lebens fern geblieben sind, sondern die auch nach ihrer Einsegnung höhere Schulen wegen mangelnder Mittel nicht haben besuchen können.

Vollkommen gerechtfertigt erscheint daher das Bedenken, ob es wohl möglich sei, solchen jungen Leuten während eines dreijährigen Cursus eine wissenschaftliche — oder doch systematisch abgeschlossene Kenntniß vom Menschen, von der allgemeinen Geschichte und Literatur u. s. w. zu geben, da ihnen die nöthigen Anknüpfungspunkte dazu fehlen. In den meisten Fällen — und nur mit seltenen Ausnahmen — wird nur Einzelnes davon im Gedächtniß der Schüler haften bleiben, eine Durchbildung aber nicht erreicht werden.

Doch das Regulativ schließt die allgemeine geistige Bildung

keineswegs aus, es ist kein Gegner einer freien, geistigen Ausbildung. Es nimmt an bestimmten Stoffen — und diese sind mit Sorgfalt und richtig gewählt — eine geistige Gymnastik vor, welche zur Fertigkeit im Denken und Sprechen, im Eingehen auf Einwürfe, in der Sicherheit im Fragen und Antworten führt. Von diesen Resultaten geben die Seminare thatsächlich Zeugniß. — Was die Bezugnahme auf die mehrklassige Schule betreffe, so seien dieselben zum Theil nur eine Theilung der Schule in mehrere Klassen, die gleiche Ziele und gleiche Leistungen nach den Lokalverhältnissen erforderten; doch beständen auch mehrklassige Schulen mit getrennten und steigenden Lehrcursen. Wolle man hier einen Gegensatz aufstellen, so sei er nur zwischen der Elementarschule und der gehobenen Stadtschule zulässig. Das Regulativ halte aber auch in Bezug auf diese letzteren Schulen an richtigen Grundsätzen fest, indem es bei der Kürze der gegebenen Zeit die Wirksamkeit der Seminare nicht überschätze. Es soll vielmehr in denselben ein fester Grund zur Fortbildung gelegt werden und der Zögling Lust und Kraft empfangen, weitere Kreise des Wissens durch eigenen Fleiß und fortgesetztes Studium zu beschreiten.

Dies Princip habe sich bewährt, denn an dem Faßbaren entwickle sich bei dem Zöglinge eine Kraft, die sofort, nachdem sie den engern Kreis ausgefüllt, in weitere mit Sicherheit und Frische eindringe. So würden von den Seminaren in Geschichte und Geographie, in Naturkunde, im Schreiben und Zeichnen Resultate gewonnen, die überall befriedigten und den Zögling befähigten, sich höhere Kenntnisse anzueignen.

Dazu komme, daß jeder Zögling des Seminars schon beim Abiturienten-Examen im Zeugnisse einen Vermerk über seine Qualification für die einklassige Elementarschule, oder für die gehobene Stadtschule besonders erhalte und zuerst nur provisorisch angestellt werde, nach einem Verlaufe von 2 bis 5 Jahren aber gehalten sei, sich einer abermaligen Prüfung zu unterwerfen, wobei die Weiterbildung in den Realien ganz besonders berücksichtigt und im Zeugniß beurtheilt werde.

Wolle man aber, um Bedürfnissen zu genügen, die doch nur um ein Weniges höher gehen, als die an alle Seminaristen zu stellenden Forderungen, die Seminare nach Kategorien theilen, so werde man damit den Grundsätzen des Regulatives entgegentreten und in das so bedenkliche Treiben des Vielerlei zurückfallen.

Aus den bestehenden Seminaren ginge eine ausreichende Anzahl von Zöglingen hervor, welche sich als Lehrer für gehobene Stadtschulen theils sofort, theils nach weiterer Fortbildung qualificirten, und liege dem Ministerium keine Klage über Mangel an solchen Lehrern vor.

Diesen Ausführungen fügte der Herr Minister noch besondere

Erläuterungen hinzu. Wenn man in der Beziehung der Seminarbildung auf die einklassige Elementarschule den Kernpunkt der Frage sehe, so sei das richtig, denn letztere gebe das Maß für das, was schlechterdings von dem Seminaristen gefordert werden müsse; wolle man aber dadurch das Unzureichende der zu gewährenden Bildung nachweisen, so sei das nur scheinbar zutreffend, indem man voraussetze, daß auf dem Seminare überhaupt nur das und nur so viel gelehrt werde, als die einklassige Elementarschule fordere. Das sei aber keineswegs der Fall, vielmehr bilde die einklassige Elementarschule nur den Zielpunkt für den Seminar-Unterricht, ohne diesen selbst darauf zu beschränken und ohne darüber zu entscheiden, was der Lehrer wissen und können müsse, um den Unterricht in derselben zu ertheilen. Liege aber immerhin darin eine gewisse Beschränkung auf einen bestimmten Stoff, so werde damit weder eine allgemein menschliche Bildung ausgeschlossen, noch die nothwendige geistige Freiheit beschränkt. Denn nicht der Umfang des Stoffs, sondern die Durchdringung und Aneignung desselben bedinge die Bildung, und gerade darüber sei früher häufig geklagt worden, daß man den Kreis des Wissens zu weit ziehe und damit verbilde und überbilde.

Er könne thatsächlich bezeugen, daß er in den von ihm besuchten Seminarien vorzugsweise eine geistige Geweckheit und Kraft im Denken und Urtheilen vorgefunden habe.

Die Frage, ob es nicht zweckmäßig sei, für die gehobenen Stadtschulen besondere Seminarien zu errichten, sei schon vor längern Jahren angeregt worden, es würden aber dazu wesentlich höhere Mittel erforderlich sein. Fehle es nun aber gegenwärtig noch an Lehrern für die einklassigen Elementarschulen, so müsse zunächst diesem nothwendigen Bedürfnisse abgeholfen werden.

Uebrigens liege die Absicht vor, über die Prüfung der Lehrer für solche gehobene Schulen neue Bestimmungen festzusetzen.

In der Commission machte sich diesen Ausführungen gegenüber die Ansicht geltend, daß der Stoff, an welchem nach dem ersten Regulativ die Bildung des Lehrers geübt werden solle, ein so geringer und eng gezogener sei, daß sich durch die Aneignung und Durchdringung desselben eine allgemeine Bildung, eine Erzeugung von freier geistiger Kraft nicht werde hervorrufen lassen, wie sie jeder Lehrer besitzen müsse. Werde aber das Hinausgehen über diese an sich schon eng gezogenen Gränzen noch wiederholt in dem Regulativ mit einer gewissen Aengstlichkeit untersagt oder an besondere Erlaubniß geknüpft, so werde dadurch um so mehr Grund gegeben für die Besorgniß, daß der Unterricht in seinem Principe mehr oder weniger zu einem bloßen Fertigmachen zum Lehrer in der einklassigen Elementarschule führe.

Berufe man sich auf eigene Anschauung und günstige Erfah-

rungen, so könne die Commission diese allerdings nicht für sich in Anspruch nehmen, wohl aber ließen sich die in dem Regulativ aufgestellten Bestimmungen, ganz abgesehen davon, auf theoretischem Wege einer genauen Untersuchung unterwerfen und von hier aus beurtheilen und festsetzen, was durch dieselben im Allgemeinen zu erreichen sei. Man wolle jene Erfahrungen keineswegs bestreiten, wohl aber sei man berechtigt zu behaupten, daß dieselben viel weniger auf Grund der regulativischen Anordnungen, als vielmehr trotz derselben erlangt werden möchten. Außerdem habe man Gelegenheit genug, die Urtheile sachkundiger und unbefangener Männer einzuholen, von denen zum Theil die Bedenken der Commission wesentlich getheilt würden. Einige der Petitionen seien ausschließlich von Lehrern ausgegangen, wie die von Berlin, Potsdam und Naumburg, und dieselben stellten in sehr ausführlicher Motivirung ihre Anträge auf eine nothwendige Erhöhung der Lehrerbildung, um den Ansprüchen genügen zu können, welche die Volksschule und die allgemeine Bildung der Nation an sie mache. Am wenigsten könnten einzelne Erscheinungen besonders günstiger Resultate zur Geltung kommen; diesen ließen sich eben so leicht entgegengesetzte gegenüberstellen. Entscheidend sei allein, daß dem Lehrer die Kraft einer allgemeinen, freien geistigen Bildung gegeben werde, und daß er den Stoff des Wissens so weit zu übersehen, zu durchdringen und zu beherrschen vermöge, daß ihm eine nicht bloß eingeübte, sondern selbstständige und freie Behandlung desselben zu Gebote stehe. Dadurch allein könne er in den künftigen, größtentheils beengten Verhältnissen des Lebens vor dem Verfallen in mechanische Betreibung seines Berufs bewahrt werden. Eine Erweiterung der Lehr-Objecte, wodurch Vielwisserei und Halbheit hervorgerufen werde, wolle Niemand, wohl aber empfehle sich ein Fortschreiten auf dem Wege, den der Erlaß vom 19. November bereits in Bezug auf Rechnen und Raumlehre betreten habe.

Ohne eine derartige Hebung der Lehrerbildung werde nicht bloß zwischen den Leistungen der einklassigen Elementarschule und der gehobenen Stadtschule eine Kluft entstehen, welche die Nation in gleicher Weise in ihrer Bildung trennt, sondern auch ein Mangel an Lehrern für die letzteren Schulen herbeigeführt werden.

Die Commission glaubt, hier auf den in der Breslauer Petition bestimmt formulirten (auch in anderen Petitionen ausgesprochenen) principiellen Angriff gegen die Regulative, namentlich gegen das erste und dritte, eingehen zu müssen, welcher wörtlich lautet: „durch ihre Anweisungen für den Religions-Unterricht suchen sie (die Regulative) die religiöse Bildung des evangelischen Volkes nicht auf das Evangelium, sondern auf ein beschränktes Kirchenthum zu gründen, streiten sie gegen die Principien des Protestantismus,

verletzen sie die Rechte der Union; ja sie greifen überhaupt mit denselben in das Recht der evangelischen Kirche ein."

Die hier in Betracht zu ziehenden Bestimmungen und Grundsätze sind auf Seite 16 und 17 der Regulative zu finden.

Zur richtigen Beurtheilung dieser Frage ist von der hier eingreifenden Bestimmung des Art. 24. der Verfassung auszugehen, „den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religions-Gesellschaften," demgemäß wird also die evangelische Kirche den Religions-Unterricht in der evangelischen Schule zu leiten haben und deshalb auch ihre Zustimmung zu den in den Regulativen hierüber aufgestellten Grundzügen nöthig sein.

Nun verordnen die Regulative, daß der vielfach unter dem Namen „christliche Lehre" ertheilte Religions-Unterricht künftig in dem Lectionsplane als „Katechismus-Unterricht" aufzuführen sei und bezeichnen als Aufgabe desselben „durch ein klares und tiefes Verständniß des göttlichen Wortes, auf der Grundlage des evangelischen Lehrbegriffs der eigenen religiösen Erkenntniß der Zöglinge Richtung und Halt, und indem er sie durch jenes Verständniß sich selbst und ihr Verhältniß zur göttlichen Heilsordnung erkennen läßt, für ihr ganzes christliches Leben die richtige Grundlage zu schaffen," und später: „es kommt bei diesem Unterricht, abgesehen von der ihm innewohnenden Ueberzeugungskraft, Wärme und Eindringlichkeit, besonders darauf an, daß durch ihn sichere und bleibende, mit dem Lehrbegriffe der Kirche übereinstimmende Resultate der christlichen Erkenntniß erzielt werden."

Die evangelische Kirche kann aber als solche und im Unterschiede von andern christlichen Kirchen ohne einen bestimmten, ihr Wesen und ihre Eigenthümlichkeit begründenden Lehrbegriff gar nicht gedacht werden, noch weniger als lebendige Gemeinschaft existiren. Wenn deshalb die Regulative den „evangelischen Lehrbegriff" in den angeführten Stellen bei dem zu ertheilenden Religions-Unterrichte zu Grunde legen, so werden sie damit nur der Forderung gerecht, welche die Kirche an sie stellen muß. Wenn sie aber auf dieser Grundlage ein klares und tiefes Verständniß des göttlichen Wortes als das Ziel hinstellen, wodurch der eigenen Erkenntniß der Zöglinge Richtung und Halt gegeben werden solle und damit auf das Grundprincip der evangelischen Kirche, der heiligen Schrift als norma fidei zurückgehen, und wenn sie den ganzen Religions-Unterricht wesentlich auf das Verständniß der biblischen Geschichte basiren, so wird dadurch „ein beschränktes Kirchenthum" nicht nur nicht begründet, sondern demselben vielmehr entgegengearbeitet werden. Denn in dem Zurückgehen auf die heilige Schrift beruht das reformatorische Recht und die Freiheit, welche die evangelische Kirche für sich und ihre Glieder beansprucht.

Die Ausführungen der Petenten, daß „Menschen mit verschiedenen religiösen Ansichten gleich religiös, daß sie bei verschiedener Auffassung des Christenthums gleich gute Christen sein können, daß, was der Eine mit gläubigem Sinn als Wahrheit aufnimmt, für den Andern eine bereits überwundene Befangenheit, für den Dritten eine wegen ihrer Hoheit noch unzugängliche Erkenntniß sein könne", das sind Erfahrungssätze, die nicht bestritten werden können, davon aber eine grundlegende Anwendung beim Religions-Unterricht in den Seminarien oder der Volksschule zu machen, das widerspricht der Aufgabe und dem Zwecke dieser Institute, welche weder eine allgemein christlich religiöse, noch eine freie wissenschaftlich-systematische Bildung zu geben, sich vielmehr der heiligen Schrift und der Kirche, der sie zugehören, anzuschließen haben.

Wenn die Petenten aus ihren Voraussetzungen folgern, daß die Regulative, indem sie „der in der evangelischen Kirche allein geforderten Gebundenheit an Gottes Wort oder am Evangelium" Schranken setzen und in Widerspruch mit den Grundsätzen des Protestantismus treten, so beruht das theils auf Verkennung des Rechts und des Wesens der evangelischen Kirche, theils des Grundprincips der Regulative selbst, welche das Wort Gottes zum Kern- und Mittelpunkt des Religions-Unterrichts machen und dadurch einen Damm gegen abstractes Dogmatisiren und Systematisiren — gleich viel, von welchem Standpunkte dabei ausgegangen werden möge — errichten.

Wenn aber die Regulative neben diesen Bestimmungen auf Seite 17. eine Besorgniß vor „nicht mehr berechtigter Subjectivität des Lehrers" aussprechen, wenn sie auf die beiden Confessionen der evangelischen Kirche nach dem Lutherischen und Heidelberger Katechismus besondere Rücksicht nehmen, wenn man dazu erwägt, daß ihr Erlaß in eine Zeit fällt, wo eine starre confessionelle Richtung in der evangelischen Kirche sich besondere Geltung zu verschaffen und die zu Recht bestehende unirt-evangelische Kirche wieder confessionell auseinanderzureißen bestrebte, und dadurch eine kirchliche Aufregung hervorrief, die noch des wiederherzustellenden Friedens harrt, so ist es wohl erklärlich, wie die in den Regulativen wiederholt betonte Heranziehung des „evangelischen Lehrbegriffs" zu Bedenken und Besorgnissen Veranlassung geben konnte, daß ein „beschränktes Kirchenthum" im Gegensatze gegen die Grundsätze der unirt-evangelischen Kirche sich der Schule bemächtigen wolle.

Genährt werde dieser Verdacht zugleich noch dadurch, daß die Regulative der Union nirgends, auch nicht durch Andeutungen oder Hinweisungen gedächten, obwohl sie gerade an dieser Stelle Veranlassung dazu genug gehabt, und die ganze entwickelnde und fließende Art ihrer Darstellung ihnen dabei zu Statten gekommen wäre, ob-

wohl die unirte Kirche, als die zu Recht bestehende Landeskirche, ein Anrecht darauf gehabt hätte.

Auf dieses Ziel schienen auch die Gedanken der Gegner hinauszugehen, wie sie deshalb ausdrücklich die Verletzung der Union durch die Regulative hervorheben. Dieses gänzliche Schweigen über die unirt-evangelische Kirche werde von vielen treuen Gliedern derselben schwer beklagt.

Der Regierungs-Commissarius erwiedert auf diese Ausführungen, daß das Festhalten an der Kirchenlehre von den Regulativen als Forderung habe hingestellt werden müssen, da von dieser abweichenden subjectiven Ansichten weder in dem Seminare noch in der Schule Raum gegeben werden könne, denn wolle man hier die individuellen Anlagen, oder den jedesmaligen individuellen Standpunkt besonders berücksichtigen, so werde das zu einer vollständigen Auflösung führen; einer selbstständigen Entfaltung des späteren Lebens werde indeß damit in keiner Weise vorgegriffen.

Was die Vorwürfe hinsichtlich der Union betreffe, so seien dieselben nicht bloß ungerecht, es müsse vielmehr bei schärferer Untersuchung gewiß von Jedem zugestanden werden, und lasse sich absolut nachweisen, daß die Regulative der wahrhaft realen Union grundsätzlich dienstbar seien, wenn auch der Name nicht genannt werde, wie es denn die Regulative überhaupt der Natur der Sache nach nicht mit dem rechtlichen Begriff der Union zu thun, sondern ihre Aufgabe darein hätten setzen müssen, dem Religions-Unterricht der Jugend innerhalb der gesammten evangelischen Landeskirche Anhalt und Richtung zu geben. Daß dabei der Union nicht zu nahe getreten werde, ergebe sich 1) schon daraus, daß stets nur von der *evangelischen Kirche* und deren Lehre, nirgends aber von der confessionell geschiedenenen Lutherischen oder reformirten die Rede sei. Das *Evangelium*, das Wort Gottes werde als der Mittelpunkt des Religions-Unterrichts betont, dasselbe sei aber auch zugleich der *reale Mittelpunkt der Union und das beiden Confessionen Gemeinsame*;

2) sei in den Regulativen, ganz abgesehen von der confessionellen Scheidung beider Kirchen, auf ihren gemeinsamen Liederschatz zurückgegangen und

3) werde der Unterricht für die Lehrer, ausgehend von einem der beiden confessionellen Katechismen, oder nach dem provinziellen Bedürfniß selbst beide gemeinschaftlich berücksichtigend, grundsätzlich an *einen*, den Barmener, angeschlossen. Dieser sei gerade darum als Grundlage gewählt worden, weil er, im Anschluß an den aus pädagogischen und didaktischen Gründen als vorzügliches Lehrbuch anzuerkennenden kleinen Lutherischen Katechismus keineswegs confessionalistische Tendenzen fördere, sondern sich bestrebe, den Inhalt der evangelischen Kirchenlehre durch ein Zurückgehen auf die heilige

Schrift und aus derselben für die Erkenntniß zu vermitteln, somit aber nur dem den Confessionen Gemeinsamen diene. Ueberdies sei bei Erlaß der Regulative kein in allgemeiner Geltung stehender Katechismus der evangelisch-unirten Kirche vorhanden gewesen, welcher überall dem Religions-Unterricht hätte zu Grunde gelegt werden können.

Wenn aber die Lehrer Behufs ihres künftigen lokalen Berufs an der Elementarschule theils für die Behandlung des Lutherischen, theils des Heidelberger Katechismus, theils beider geschickt gemacht würden, so habe dies darin seinen Grund, daß im 3. Regulativ ausdrücklich angeordnet sei, daß in jeder Schule der bei der Kirchen-Gemeinde eingeführte Katechismus beibehalten werden solle, was hinsichtlich der beiden symbolischen Katechismen der evangelischen Kirche in den bei weitem meisten Fällen thatsächlich zutreffe. Sei aber Seitens der Kirche in einer Gemeinde statt dieser ein anderer, oder ein Unions-Katechismus zugelassen oder eingeführt, so verstehe es sich von selbst, daß dieser auch in der Schule zur Anwendung komme. Das Regulativ hindere also in Bezug auf Union nichts, was kirchenordnungsmäßig vollzogen sei.

So könne mit Zuversicht behauptet werden, daß die Regulative durch ihre grundsätzlichen Bestimmungen das Eindringen eines einseitigen Confessionalismus in die Seminare und in die Schulen nicht förderten. Es sei das auch, sowie der Werth der Regulative überhaupt von den Synoden Rheinlands und Westphalens ausdrücklich anerkannt worden, und müsse hierauf um so mehr Gewicht gelegt werden, da in diesen Provinzen die unirte Kirche eine tiefe Begründung gefunden habe und die Synoden eben hier eine selbstständige und freie Vertretung der kirchlichen Gemeinden darstellten. Die neunte Rheinische Provinzial-Synode habe nämlich in ihrer zweiten Sitzung am 18. August 1856 einstimmig über den in den Regulativen herrschenden Geist im Allgemeinen, wodurch der Schule ihre wahre Stellung im Volksleben gegeben werde, sowie in Bezug auf den Religions-Unterricht insbesondere, wodurch Kirche und Schule sich in ihrer naturgemäßen Einheit verbunden sehen, ihre Anerkennung ausgesprochen.

Eine gründliche und objective Prüfung der Regulative werde deshalb sicher zu dem Resultate führen, daß dieselben der Schule confessionelle Fesseln nicht anlegten, vielmehr in Wahrheit der Union fördersam seien.

Nachdem weitere Einwände gegen das Binden der Seminaristen an einen bestimmten Katechismus erhoben worden, wodurch dem Confessionalismus in die Hände und der Union entgegengearbeitet werde, erinnerte der Regierungs-Commissarius dem gegenüber an die frühere Methode, wo meist junge Theologen den Religions-Unterricht in der Weise ertheilt hätten, daß sie Vorlesungen über die

christliche Lehre nach Luther's Katechismus gehalten. Diese seien in weitläuftigen Heften von den Seminaristen nachgeschrieben worden, und es bedürfte wohl keines Beweises, daß auf diese Weise der Willkür, dem Mißverständniß und dem Irrthum ein weiter Spielraum gegeben worden sei. Deshalb sei es als nothwendig erkannt, den Religions-Unterricht an einen Leitfaden zu knüpfen, und dazu sei derzeit der Barmener Katechismus als der geeignetste erschienen.

Der Herr Minister fügte dem noch ergänzend hinzu, daß der kleine Lutherische Katechismus selbst Behufs des Schul- und Confirmanden-Unterrichtes mannigfach mit Erweiterungen und Hinzufügung von Bibelstellen versehen worden sei, daß er um so weniger als Leitfaden für den Unterricht der Seminaristen ausreiche, wo doch ein tieferes Eingehen in die christliche Lehre nothwendig sei. Ein bestimmter Anhalt, ein Compendium aber sei erforderlich, um den Unterricht mit sicherem Erfolge geben zu können. Wenn dazu der Barmener Katechismus ausgewählt worden, so lasse sich für denselben gewiß mit Recht anführen, daß die biblische Theologie in ihm vorherrsche. Ihm stehe die Ueberzeugung fest, daß die Regulative die Schulen vor dem Geiste confessioneller Spaltung bewahrten und der wahren Union dienten. Hätte man ihrer aber ausdrücklich in den Regulativen Erwähnung gethan, so besorge er, daß gerade dadurch ein Kampf auch um die Schulen und in denselben entbrannt sein würde.

Nach diesen Auslassungen und Erörterungen fand die Commission keine Veranlassung, über diesen wesentlich das kirchliche Gebiet berührenden Gegenstand einen Antrag zu stellen.

Nach Behandlung dieses Gegenstandes wurde als ein Beispiel zu enger Stoffbegränzung von einer Seite noch besonders hingewiesen auf den Seite 30. des ersten Regulativs gebotenen Ausschluß der klassischen Literatur von der Privatlectüre und hervorgehoben, wie die Bezeichnung derselben als einer „sogenannten klassischen" einen Makel zu werfen scheine auf unsere National-Literatur und mit Recht bei Vielen Anstoß erregt habe.

Der Herr Minister erklärte hierauf, daß das Edelste und Beste, was unsere National-Literatur besitze, gewiß nicht ausgeschlossen werden solle aus den Bildungs-Anstalten der Lehrer, wenngleich eine Auswahl aus dem großen Schatze immerhin werde getroffen werden müssen, wie auch der angefochtene Satz in seiner Fortsetzung ausdrücklich bestimme, daß „dagegen Aufnahme finde, was nach Inhalt und Tendenz kirchliches Leben, christliche Sitte, Patriotismus und sinnige Betrachtung der Natur fördere." Sei auch der Ausdruck „sogenannt" nicht glücklich zu nennen, so solle er doch keinenfalls einen Makel bezeichnen, wogegen das angeführte Wackernagel'sche Handbuch ein thatsächliches Correctiv gewähre.

Mit der Möglichkeit, die Lehrerbildung auf den Seminarien zu heben, steht die Frage, welche Ansprüche an die Präparanden zu stellen sind, in inniger Verbindung, sie ist das Mittel zum Ziel.

Das zweite Regulativ stellt auf Seite 52 bis 58 die Anforderungen zusammen, von deren Erfüllung die Aufnahme in die Schullehrer-Seminarien abhängig gemacht wird.

Dieselben gehen im Wesentlichen, was Lesen, Deutsche Sprache, Rechnen und Formenlehre und die Realien betrifft, nicht über die Leistungen der einklassigen Elementarschule (mit Ausnahme der Musik) hinaus.

In der Religion wird als fest memorirt verlangt:

der kleine Katechismus Luther's (beziehungsweise der Heidelberger),
Bibelsprüche,
die Perikopen des Kirchenjahrs, wenigstens die Evangelien,
die messianischen Weissagungen und 18 Psalmen,
50 Kirchenlieder nach dem Urtext,
„die biblischen Historien Alten und Neuen Testaments müssen in der Fassung, wie sie in dem, in dem betreffenden Seminar eingeführten Historienbuche enthalten sind, erzählt werden."

Dieser Stoff soll klar verstanden sein, während für die Kenntniß der evangelischen Heilslehre auf den Confirmanden-Unterricht, die Predigt und das eifrige Betreiben des Wortes Gottes als Grundlage verwiesen wird.

Erwägt man, daß der Präparand diesen gesammten Stoff fest im Gedächtnisse gegenwärtig haben soll, so ergiebt sich beim Ueberblicken des Umfanges, daß er die 2 bis 3 Jahre der Vorbereitung (von der Confirmation bis zu 17 Jahren) hauptsächlich dazu benutzen muß, um diese Aufgabe zu lösen, von der seine Aufnahme in das Seminar abhängt. Es muß deshalb eine Cultur des Gedächtnisses in so vorherrschender Weise hier eintreten, daß die Kräftigung der übrigen Geistesvermögen, die formale Bildung und ein tieferes Eindringen in die sonstigen Lehrgegenstände, darüber versäumt wird.

Bei einer derartigen Vorbildung für das Seminar ist es allerdings unmöglich, daß dieses selbst in einem dreijährigen Cursus mehr leiste, als es leistet. Der Widerspruch, welchen die Commission hinsichtlich des im Seminare zu gewährenden Unterrichts gegen die Bestimmungen des ersten Regulativs erhoben hat, findet hier seinen untersten Grund, seine eigentliche Quelle. Die an den Präparanden zu stellenden Anforderungen bedürfen deshalb nach der Ansicht der Commission einer Erhöhung, oder richtiger einer Umgestaltung. Denn erwägt man, daß der Präparand schon in der Schule denselben Stoff gelernt, verarbeitet und sich angeeignet hat, daß er ihn

auf dem Seminare ferner wiederholt durchmachen muß, und daß er dem Lehrer später in seinem Amt alltäglich wieder vorliegt, so scheint in der That die große Forderung an das Gedächtniß durchaus nicht geboten. Läßt man aber hierin nach, legt man Bezugs des genannten Stoffs, so weit er als Grundlage für das Seminar nothwendig ist, das Hauptgewicht auf das geistige Verständniß, nicht aber auf das Festmemorirthaben desselben, so wird dadurch von selbst dem Präparanden Zeit genug gelassen, um sich in den übrigen Gegenständen des Wissens gründlicher vorbereiten zu können.

So lange aber dem Präparanden die Gedächtnißarbeit die fast ausschließliche Aufgabe seiner Thätigkeit bleibt, so lange wird er selbst und mit ihm die Seminarbildung in dieser Richtung weiter gehen. So lange wird es auch unmöglich sein, mit derartig vorbereiteten jungen Leuten auf dem Seminare Ziele zu erreichen, wie sie von den im Jahre 1849 versammelten Seminar-Directoren gesteckt wurden, wie Unterricht in der Religions- und Kirchengeschichte, in der allgemeinen Weltgeschichte, in der Erkenntniß der Gesetzmäßigkeit der Natur u. s. w.*)

---

*) In dem vorliegenden Bericht ist auf die Ansicht, daß die Beschlüsse der sogenannten Seminardirectorenconferenz vom Jahre 1849 mit den Bestimmungen des Regulativs vom 1. October 1854 im Widerspruch ständen und in ihren Anforderungen an die Seminarbildung weit über dieselben hinausreichten, nicht näher eingegangen worden. Aehnliches war schon in dem Antrage des Abgeordneten Harkort vom Jahre 1855 behauptet. In dem von der damaligen Unterrichtscommission des Abgeordnetenhauses erstatteten Bericht ist indessen ausgesprochen: „durch eine Mittheilung des Regierungs-Commissarius aus den auf amtlichem Wege vervielfältigten Beschlüssen jener Versammlung von Seminardirectoren gewann die Commission die Ueberzeugung, daß zwischen diesen Beschlüssen und dem Regulativ vom 1. October ein principieller Gegensatz nicht bestehe, vielmehr jene Beschlüsse eine wesentliche Grundlage der Regulative selbst seien."

Da indessen jene Behauptung hier wieder auftritt, so wollen wir, um ein selbstständiges Urtheil möglich zu machen, die betreffenden Beschlüsse jener Seminardirectorenconferenz, welche mit unwesentlichen Modificationen im Anschluß an die von dem Staats-Minister von Ladenberg gemachte Vorlage erfolgt, hier abdrucken lassen.

Dieselben lauten:

„Die Hauptaufgabe des Seminarunterrichts erstreckt sich nach den beiden Richtungen, daß die Zöglinge zunächst den für die betreffenden Schulen gehörigen Unterrichtsstoff dem Inhalte nach vollständig beherrschen und sich über die Stellung der einzelnen Unterrichtsfächer zu einander, so wie zu dem Unterrichts- und Bildungszweck überhaupt klar werden, daß dieselben sodann mit den Grundsätzen, nach welchen der Unterricht in einfacher und naturgemäßer Weise ertheilt werden soll, theoretisch vertraut gemacht und in der Anwendung der zweckmäßigen Unterrichtsmethode practisch geübt werden.

Hieraus folgt, daß sich die Seminarien auch der Aufgabe nicht entschlagen können, dem künftigen Lehrer die formale Bildung, welche ihn zur selbstständigen Lösung dieser Aufgaben befähigt, und dem Inhalte nach die allgemeine, über die Gränzen der Elementarschule hinausgehende, namentlich auf den ethischen und religiösen Unterrichtsfächern beruhende Bildung zu geben, welche seine Stellung in dem Volke und in der bürgerlichen Gesellschaft erfordert.

Daß besondere Anstalten zur Bildung der Präparanden nicht errichtet werden sollen, so wie, daß befähigte Geistliche und Lehrer

---

Die allgemeine Bildung kann in dem Seminar nicht vollendet und abgeschlossen werden. Die Behandlung der betreffenden Unterrichtsfächer ist die elementarische und was den Inhalt betrifft, ist eine solche Auswahl zu treffen, daß in einem, zum vollen und klaren Verständniß gebrachten Kreise des Wissens die Grundlagen gegeben sind, auf welche in sicherer Methode der Lehrer seine Weiterbildung zu bauen im Stande ist.

Was dagegen die für die Volksschulen gehörenden, von dem Lehrer materiell, didaktisch, methodisch und practisch vollständig zu beherrschenden Unterrichtsfächer angeht, so ist für diese im Seminar wesentlich der Lectionsplan der Volksschule zu Grunde zu legen, der Unterricht mit der Uebungsschule des Seminars in genaue Verbindung zu setzen und im Uebrigen so zu vertiefen, wie es der Standpunkt und das Bedürfniß angehender Lehrer erfordert. Die Methodik jedes Unterrichtsfaches wird an und mit diesem selbst, nicht abgesondert, gelehrt.

Was den formalen Zweck des Seminarunterrichtes angeht, so soll Alles verarbeitet und der Unterricht, von welchem das Dictiren, Abschreiben und Auswendiglernen von Heften auszuschließen ist, durch seine Form und ganze Haltung, die Zöglinge zu einem raschen und klaren Auffassen, so wie zu einem sicheren Verarbeiten fremder, und zu einem geordneten und faßlichen Wiedergeben ihrer eigenen Gedanken befähigen. Dem Unterricht liegt in der Regel ein gedruckter Leitfaden zu Grunde.

Der Religionsunterricht geht über das Bedürfniß der Elementarschule hinaus. Er hat weniger ein Wissen um religiöse Dinge, als religiöse Vertiefung und Gründung eines religiös sittlichen Lebens zum Zweck: durch eine möglichst sich vertiefende Betrachtung der biblischen Geschichte, der besten und in allgemeiner Anerkennung stehenden Kirchenlieder und des übrigen Inhaltes des gottesdienstlichen Lebens, so wie durch Erklärung der Lehrschriften, Alten und Neuen Testaments, soll derselbe religiöse Anschauungen und Begriffe wecken, dieselben schließlich in der Erklärung des kirchlichen Katechismus zusammenfassen und zugleich in ihrer confessionellen Besonderheit nachweisen. Die Religions- und Kirchengeschichte wird als besonderer Unterrichtsgegenstand in elementarer Form und eben solcher Auswahl gelehrt. Bibelkunde wird nicht als abgesondertes Lehrfach behandelt.

Der Religionsunterricht wird mit dem eigenen und mit dem religiösen Leben in der größeren Kirchengemeinschaft in die richtige Verbindung gesetzt.

Den Mittelpunkt des deutschen Sprachunterrichts im Seminar bildet die Einführung in ein klares Verständniß und die Anleitung zu einer sinnigen Betrachtung des Inhaltes der Sprache, in welchem sich die religiöse, sittliche und nationale Eigenthümlichkeit und Blüthe des deutschen Volkes abspiegelt. Theile des Sprachunterrichts sind Lesen, Uebung im mündlichen und schriftlichen Ausdruck, so wie die Einführung in die Erkenntniß der Sprachgesetze. Diesem Unterricht liegt in jedem Seminar ein deutsches Lesebuch zu Grunde.

Rechnen und Raumlehre. Beide Fächer werden vorzugsweise zur Bildung der Denkthätigkeit und zur Veranschaulichung einer streng und folgerichtig entwickelnden Methode benutzt. In beiden Gegenständen ist zunächst das Ziel der Volksschule vollständig zu erreichen, der Umfang aber für das Seminar dadurch nicht abgegränzt.

In Geographie, Geschichte und Naturkunde kann der Seminarunterricht weder abschließend, noch blos übersichtlich den Inhalt zusammenstellend, sondern er muß grundlegend und zur Weiterbildung befähigend verfahren.

In der Geographie genügt eine in das Einzelne gehende Heimaths- und Vaterlandskunde, Orientirung auf dem Globus und der Landkarte, letzteres mit

dazu wohl geeignet seien, damit war auch die Commission einverstanden, doch wurde von mehreren Seiten auf die gehobenen Stadtschulen als zweckentsprechende Vorschulen verwiesen, so wie besonders erwogen, daß die Forderungen an die Präparanden in einem großen Staate wohl verschieden zu gestalten sein möchten, je nach dem Bildungsstande der Bevölkerung.

Der Regierungs-Commissarius bestreitet diesen Ausführungen gegenüber zunächst, daß der Memorirstoff ein übergroßer sei. Zu dem bereits in der Schule erlernten seien nur 20 Lieder, die messianischen Weissagungen und die bezeichneten Psalmen nebst einer nicht zu großen Anzahl von Sprüchen hinzuzufügen. Die eigentliche Aufgabe des Präparanden während seiner Vorbereitung bestehe, wie auf dem Seminare, darin, in den gebotenen Stoff geistig einzudringen und dadurch zugleich die nothwendige formelle Bildung zu erreichen.

Verlange man aber ein erweitertes Wissen des Aspiranten, so dürfe man dabei die Lage der Sache nicht übersehen. Die jungen Leute gingen in der Regel aus Familien hervor, denen Mittel für die weitere Ausbildung nur in geringem Maße zu Gebote ständen. Es sei andererseits schon jetzt schwierig, geeignete Männer für den Unterricht zu finden, da er ihnen große Opfer auferlege, die Regierung aber nur kleine Remunerationen aus einem sehr mäßigen Fonds dafür gewähren könne. Wolle man eine Extension des Stoffs, und zwar vorzugsweise in den Realien, so würde man Anstalten zur Vorbildung errichten müssen, da die gehobenen Bürgerschulen, als in der Regel mit dem 15. Jahre ihrer Zöglinge abschließend, dazu nicht geeignet erschienen. Nach dem Urtheile sachkundiger Männer sei aber auch die Bildung der Präparanden im Fortschreiten und

---

sicherer Kenntniß, vorzüglich der physischen Geographie und eine daran zu knüpfende Mittheilung der wichtigsten Momente aus der Entwickelung des Handels, der Industrie und Cultur.

Die Aufgabe des Unterrichts in der Naturkunde, d. h. Naturgeschichte, Naturlehre und Himmelskunde ist, durch die veranschaulichte Kenntniß der hervorragendsten Gegenstände und Erscheinungen zur Erkenntniß der Gesetzmäßigkeit der Natur zu führen.

Für die Geschichte genügt eine Hervorhebung der wichtigsten, politischen und culturhistorischen Momente des Alterthums, und vom Mittelalter an eine anschauliche Bekanntmachung mit den wichtigsten und einflußreichsten Personen und Ereignissen aus der vaterländischen Geschichte unter Nachweisung des allgemeinen Zusammenhanges in vorzugsweise gruppirender und biographischer Behandlung, sowie in Anknüpfung an vaterländische Poesie und Documente, die im Volksleben Anklang und Verständniß zu finden geeignet sind. Es wird erwartet, daß in dieser Weise der junge Lehrer bei seinem Austritt aus dem Seminar befähigt ist, sich in den vaterländischen Zuständen zu orientiren, und daß er durch diesen Unterricht Lust und Kraft erhalten hat, geschichtliche Werke zu lesen und zu verstehen."

die Anforderungen an dieselben, so wie ihre Leistungen, höher als in früherer Zeit. —

Die Commission glaubt, in eine Vergleichung der jetzigen Forderungen mit den früheren, wozu es ihr an Unterlagen fehlt, nicht eintreten zu können. Nachdem noch thatsächlich mitgetheilt, daß der große Memorirstoff abschreckend wirke und darauf hingewiesen war, daß der Präparand sich schon durch einen geordneten Privatfleiß eine erhöhte Bildung werde erwerben können, wenn ihm nur durch Nachlaß an der Gedächtnißarbeit dazu Zeit gegeben werde, und daß gerade die Erhöhung der Leistungen auch wißbegierige junge Leute aus solchen Schichten der Bevölkerung zur Wahl des Lehrberufs anziehen werde, welche sich demselben bisher fern gehalten, erklärte der Herr Minister, daß ein Mehr des Wissens nicht zu erlangen sein werde, ohne besondere Vorbildungs-Anstalten zu begründen, während die freie Heranbildung sich als zweckmäßig bewähre. Es werde aber neben den Forderungen auf das positiv zu Erlernende stets großes Gewicht gelegt auf die Selbstthätigkeit, das Verständniß und die geistige Aneignung, und an diesen Grundsätzen sei auch ferner festzuhalten.

Von Bedeutung sei allerdings, daß der ganze Memorirstoff als ein präsenter gefordert werde, und wolle er die Frage, in wie weit hierin eine Beschränkung eintreten könne, in sorgfältige Erwägung ziehen. Nach seinen bis jetzt gewonnenen Erfahrungen könne er nicht der Ansicht sein, daß das Interesse der Schule und der Volksbildung weiter gesteckte Ziele in dem Seminar- und Präparanden-Unterricht erfordere; er werde sich jedoch weitern Wahrnehmungen und Erfahrungen nicht verschließen, bemerke aber, daß die Frage ihre endgültige Erledigung erst durch Bestimmungen des zu erlassenden Unterrichts-Gesetzes finden könne.

Seitens der Commission wurde diesen Erklärungen des Herrn Ministers Betreffs der beanspruchten höhern Anforderungen an die Leistungen der Präparanden und Seminaristen nur noch hinzugefügt, daß wenn man ihm die Erreichung dieses Zieles zu besonderer Erwägung anempfehle, damit keineswegs gesagt sein solle, daß dasselbe allein auf dem Wege von Verordnungen und Erlassen erstrebt werden solle; die Commission theile vielmehr die Ansicht des Herrn Ministers, daß dazu der Erlaß des Unterrichts-Gesetzes eben so nothwendig sei, als sie zugestehe, daß auch erhöhte Finanzmittel erforderlich sein möchten.

Die Commission einigte sich am Schlusse dieses dritten Abschnittes mit 9 gegen 1 Stimme dahin:

a) daß es der Erwägung der Königlichen Staats-Regierung zu empfehlen sei, ob das Regulativ vom 1. October nicht nach der Richtung hin einer Aenderung bedürfe, daß nicht das, was in dem Regulativ vom 3. October als

die Aufgabe der einklassigen Elementarschule bezeichnet ist, als alleinige Norm und Begränzung für die den Lehrern in dem Seminar zu gewährende Bildung festgehalten, vielmehr für eine weiter gehende, dem Bedürfniß der Elementarschulen überhaupt und insbesondere auch der mehrklassigen, gehobenen Elementarschulen vollständiger entsprechende Bildung der Lehrer gesorgt werde, und

mit 8 gegen 2 Stimmen:

b) daß es der Erwägung der Königlichen Staats-Regierung zu empfehlen sei, ob nicht eine Modification der für die Aufnahme der Präparanden in das Seminar vorschriebenen Bedingungen erforderlich und ob es insbesondere nicht geboten sei, den in dem Regulativ vom 2. October 1854 vorgeschriebenen Memorirstoff zu beschränken, die Anforderungen an die Kenntnisse der Präparanden in den Realien dagegen zu erhöhen.

Die Commission faßte schließlich die am Ende der einzelnen drei Abtheilungen aufgeführten Resultate ihrer Berathung dahin zusammen,

dem hohen Hause zu empfehlen:

dasselbe wolle beschließen, unter Ueberweisung sämmtlicher die Schul-Regulative betreffenden Petitionen an das Staats-Ministerium zu erklären:

1) daß der Erlaß der Regulative vom 1., 2. und 3. October 1854 für verfassungswidrig nicht zu erachten und deshalb die auf sofortige Beseitigung derselben gestellten Anträge einiger Petenten abzulehnen;
2) daß die Verminderung des religiösen Memorirstoffes in der Elementarschule und bei der Vorbildung der Seminar-Präparanden der fortgesetzten Erwägung des Ministeriums zu empfehlen, und
3) daß die Vorlegung des im Art. 26. der Verfassung verheißenen Unterrichts-Gesetzes und in diesem zugleich die Entscheidung über die wünschenswerthe Steigerung der Leistungen in den Schullehrer-Seminarien, so wie der Anforderungen an die Seminar-Präparanden, wenn irgend möglich, in der nächsten Session erwartet werde."

Der Herr Unterrichts-Minister hat sich zu diesen Anträgen in der Sitzung vom 21. Mai sachlich, wie folgt, erklärt:

Ich halte mich verpflichtet, die Stellung, die mein Ministerium und somit die Königliche Staats=Regierung zu dem Antrage der Commission und den drei darin enthaltenen Sätzen einnimmt, mit wenigen Worten zu bezeichnen. Ich bin in der glücklichen Lage, alle drei Sätze, den letzten nur mit einer kleinen Reservation Ihnen zur Annahme empfehlen zu können.

Der erste Satz heißt:

„daß der Erlaß der Regulative vom 1. 2. und 3. October 1854 für verfassungswidrig nicht zu erachten und deshalb die auf sofortige Beseitigung derselben gestellten Anträge einiger Petenten abzulehnen.“

Für diesen Satz zunächst muß ich mich unbedingt erklären und Ihnen die Annahme desselben empfehlen. Sie werden dadurch dem Lande, der Preußischen Schulwelt einen großen Dienst leisten, eine große Beruhigung gewähren. Denn nachdem diese Schulregulative im sechsten Jahre eingeführt und Gegenstand der Arbeit so vieler Tausende treuer Schulmänner gewesen sind, würde in der That durch ihre Beseitigung, wie die Commission in ihrem Berichte es ausspricht, in das Schulwesen des Landes eine Verwirrung gebracht, die ich für unheilbringend erkennen müßte. Deshalb habe ich von vornherein zur Sache die Stellung eingenommen in dem Bewußtsein, daß nichts so sehr das Schulwesen zerrütte, als immer erneute Experimente.

Zwischen der Nummer 1 und der Nummer 2, zu der ich nachher übergehen werde, ist eine Lücke, ein durch den Antrag nicht ausgesprochener Satz, der ebenso bedeutungsvoll ist, als der erste positiv ausgesprochene. Uebergehend zu dem Inhalt der Schul=Regulative, hat die Commission sich nicht entziehen können, die mehrfach hervortretenden Beschwerden in Betreff des religiösen und kirchlichen Standpunktes, den die Regulative einnehmen, unbeachtet zu lassen, sie hat namentlich den Vorwurf nicht unbeachtet lassen können, der in der Breslauer Petition vorkommt, daß darin an Stelle freier christlicher Gesinnung und Erkenntnisses ein beschränktes Kirchenthum gesetzt werde, daß der Union ein trennender Confessionalismus zum Nachtheile der Union entgegengesetzt und diesem Vorschub geleistet werde. Der Prüfung dieses Vorwurfes hat sie sich nicht völlig entziehen können. Sie finden in dem Berichte das Resultat dieser Prüfung. Die Sätze, welche in der Commission angenommen worden sind in Betreff der Festhaltung des christlich=kirchlichen Characters der Schule, ihres Zusammenhanges mit der Kirche und ihrem Lehrbegriff, diese vortrefflichen Sätze darf ich Ihrer Aufmerksamkeit empfehlen. Sonst fand ich und mein Commissar Veranlassung, zu zeigen, daß die Regulative in keiner Weise beabsichtigen, einen trennenden Confessionalismus in die Schule zu verpflanzen, sondern daß sie sich auf biblischem Grunde halten, also insofern auch der wahren Union Vorschub

leisten. Allein der Schluß dieser Prüfung mußte doch der sein, dies eigentlich Werthvolle ist der Schlußsatz, den Sie auf Seite 23 des Berichtes verzeichnet finden, und der zwar nicht mit ausgezeichneter Schrift, aber in sich bedeutend genug ausspricht, daß diese ganze Materie als wesentlich dem Gebiete der Kirche angehörig einen Antrag, also auch einen Beschluß des Hauses nicht veranlassen könne. Es ist hiermit abermals, wie in dieser Session schon mehrmals, die hochwichtige Gränzlinie zwischen Staat und Kirche ausdrücklich anerkannt; indem dieses hohe Haus über diesen Punkt Stillschweigen beobachtet, hat es auch dieser Ansicht sich angeschlossen. Dieses scheint mir hauptsächlich beruhigend für die sehr zahlreichen, verhältnißmäßig bei weitem zahlreicheren und keinesweges zu verachtenden Unterzeichner der 600 und so viel Petitionen, die durch einige bei dem Regulativsturm in einem Theil der Presse laut gewordene Stimmen von der Besorgniß ergriffen wurden, es möge der christliche Character der Elementarschulen angegriffen, erschüttert oder gar zerstört werden. Diese werden, hoffe ich, Beruhigung finden und sich überzeugen, daß es sich hier nicht handle um ein Blatt Papier, daß es sich nicht handle um Personen, die für eine gute Sache eintreten und denen dann andere folgen können, die es vielleicht weniger thun werden, sondern daß es sich hier handle um die Sache, welche durch die große verfassungsmäßig anerkannte Körperschaft, die evangelische Landeskirche, verbürgt und unerschütterlich gesichert ist.

Es mußte aber auch der didaktisch-pädagogische Inhalt der Regulative und dieser principaliter von der Commission in Betracht gezogen werden. In dieser Hinsicht gereicht es mir ferner zur Genugthuung, daß die wichtigsten Hauptprincipien, die in diesen Schulregulativen niedergelegt sind, von der Commission volle Anerkennung erfahren. Die aufmerksamen Leser des Berichts werden sich davon überzeugt haben, wie ich denn überhaupt voraussetze, daß allen Mitgliedern des Hauses, welche ein näheres Interesse an der Sache nehmen, eine sorgfältige Lectüre dieses schönen Berichts nicht fremd geblieben ist. Ich bezeichne diese Principien nicht näher, denn ich will in die Materie selbst nicht eingehen. Eben dies, meine Herren, nicht nur der formelle Bestand dieser Regierungs-Erlasse, sondern auch die Festhaltung der Principien ist es, was ich schon in der Session des vorigen Jahres, wo die Sache zur Verhandlung kam, als das Wesentliche bezeichnet, woran ich unverrückt festhalten müsse. Und dasselbe ist es, nichts Anderes, was in dem Eingange jenes Erlasses vom 19. November v. J. ausgesprochen wurde und was natürlich alle diejenigen, die auf eine successive Beseitigung der Regulative hoffen, in Aufregung versetzte und diesen Petitionssturm erregte. Dieses Festhalten an den allgemeinen Principien schließt aber eine Besserung in einzelnen, auch wesentlichen Punkten, in solchen Punkten, die Anstoß erregt haben, in keiner Weise aus. Den Be-

weis dafür habe ich selbst geliefert. Ich habe auf Grund der Verhandlungen des vorigen Jahres Einzelnes in dem erwähnten Erlasse geändert, wie es vielfach gewünscht wurde. Auch damit ist die Frage in Betreff einzelner Punkte keinesweges abgeschlossen, namentlich nicht abgeschlossen in Bezug auf den sub Nr. 2 erwähnten Gegenstand, nämlich die Masse des religiösen Memorirstoffs, sowohl in der einklassigen Elementarschule, als in Betreff der der Präparanden.

Was die einklassigen Elementarschulen betrifft, so habe ich hervorzuheben, daß die Commission in der Voraussetzung, daß das Lesebuch je länger je mehr werde vervollkommnet werden, die Anknüpfung des Unterrichts in den Realien an das Lesebuch, — wofür, wie ich im November angeordnet habe, selbstständige Lehrstunden bewilligt sind, — und den Umfang des Real-Unterrichts in den Elementarschulen nach jenem Erlaß für befriedigend anerkannt hat. Auch der religiöse Memorirstoff ist durch jenen Erlaß für die Elementarschulen wesentlich beschränkt worden. Auch nach dieser Beschränkung bleibt der Ausführung noch das übrig, worüber ich mich sehr bestimmt in der Commission ausgesprochen habe, nämlich, daß die Ausführung nicht in geistloser, sklavischer Weise geschehe, daß z. B. der Revisor einer Schule nicht denjenigen Schüler für den besten erkläre, der jene 30 Kirchenlieder hinter einander geistlos herzusagen weiß. Der Sinn jener Bestimmung ist nach meiner Auffassung der, daß aus der großen Fülle herrlicher Hymnen, die unsere Kirche besitzt, diese verhältnißmäßig sehr kleine Zahl als ein Schatz, als Goldkörner dem Gedächtniß und dem Geist und Herzen der Kinder so eingeprägt werden sollen, daß sie für ihr ganzes Leben dieselben als festen Besitz mit hinwegnehmen. Aber wie gesagt, wenn in dieser Weise auch das Gedächtniß mit in Anspruch genommen wird, so wird es ferne bleiben, eine Marter für die Kinder daraus zu machen und das Urtheil über die Schüler von jener mechanischen Fertigkeit abhängig sein zu lassen. Ob über dieses Maaß der Ausführung hinaus auch noch materielle Beschränkungen eintreten können und müssen, darüber muß ich mir die Erwägung noch vorbehalten. Ich würde sie nicht eintreten lassen, ohne mit den höheren Kirchenbehörden, mit welchen früher dieser Gegenstand vereinbart worden ist, darüber zu verhandeln.

Was den Memorirstoff betrifft, den die Präparanden mitbringen sollen, wenn sie ein Examen bestanden, und auf Grund dieses Examens in das Seminar aufgenommen werden sollen, so tritt hier das Lästige des Memorirstoffes, wenn die Sache geistlos genommen wird, in der That noch stärker hervor. Wir konnten zwar dem in der Commission mit Grund entgegensetzen, daß zu den 30 Liedern, die in der Schule gelernt worden, nur noch 20 hinzutreten, zu den Sprüchen und den Evangelien noch andere biblische Stellen. Indessen ist die Stellung des Präparanden und Examinanden in der

That eine andere, als die des Schülers. Wir wissen Alle, die wir Examina gemacht haben, wie einem Examinanden vor dem Examen zu Muthe ist, wie geisttödtend und wie geistermüdend die Arbeiten für das Examen sind, welche auf Gedächtnißwerk zielen. Wenn also der Präparand in den zwei Jahren seiner Vorbildung das Examen im Auge hat, und seine ganze Kraft auf das Auswendiglernen jenes Stoffes richtet, so wird seine Vorbereitung nothwendig mangelhaft sein. Hier werden um so weniger die Ansichten tüchtiger Schulmänner und der Provinzialbehörden ungehört bleiben können, ob und wie eine Abhülfe eintreten könne und müsse. In diesem Sinne also empfehle ich Ihnen den zweiten Antrag der Commission.

Ich komme endlich zu Nr. 3. Sie lautet:

> „daß die Vorlegung des im Art. 26. der Verfassung verheißenen Unterrichts-Gesetzes und in diesem zugleich die Entscheidung über die wünschenswerthe Steigerung der Leistungen in den Schullehrer-Seminarien, sowie der Anforderungen an die Seminar-Präparanden, wenn irgend möglich, in der nächsten Session erwartet werde."

Meine Restriction und mein Vorbehalt, oder die Auslegung dieses Satzes, wenn Sie wollen, bezieht sich auf den Zwischensatz, auf die kleine, jedoch eigentlich nur thatsächliche Differenz, die zwischen der Majorität der Commission und mir geblieben ist. Die Commission behauptet, daß von den Präparanden und Aspiranten, welche in das Seminar eintreten wollen, in Bezug auf die Realien und andere Gegenstände des Unterrichts, außer dem Religions-Unterricht, mehr verlangt werden müsse. Ob dies wünschenswerth sei, wie hier gesagt wird, lasse ich dahingestellt sein. Ich erkläre es, wie die Dinge jetzt liegen, für unmöglich. Es würde nur dahin führen, daß viele, sehr viele der jungen Leute, die sich mit aufrichtiger Liebe und Interesse dem Lehramt widmen wollen, schon an der ersten Schwelle von dem Eintritt in das Seminar zurückgewiesen werden müssen, weil sie nicht im Stande sind, eine höhere Bildung aufzuweisen, als die, die in den Regulativen vorgeschrieben ist. Daß dies, bei dem noch immer fortbestehenden großen Mangel an Lehrern, ein großer Nachtheil sein würde, bedarf keines Beweises. Es ist dies aber nicht möglich, und ich glaube, Sie werden, wenigstens viele von Ihnen, sich davon überzeugen, wenn Sie die Verhältnisse erwägen, die freilich schon in der Commission erwähnt sind, nämlich aus welchen Ständen die jungen Männer hervorgehen und ob es ihnen mit Rücksicht auf ihre Familien-Verhältnisse möglich ist, eine höhere Bildung zu erreichen. Es ist ferner unmöglich, mit Rücksicht auf die Hülfe für diese Vorbildung, die der Staat und die Kirche ihnen gewähren können. Es bestehen bei uns in Preußen für diesen Zweck keine eigenen Bildungs-Anstalten, wie in anderen Deutschen Staaten, z. B. in Bayern. Die Commission selbst hat sich überzeugt, daß es

nicht einmal wünschenswerth sei, solche Anstalten zu gründen, daß vielmehr die Ergänzungen und Vorbereitung für die Anstalts-Bildung, wie sie in den Seminarien stattfindet, eine freiere Ausbildung, wie sie die Präparanden jetzt genießen, den Vorzug verdiene. Sie besteht darin, daß Lehrer oder Geistliche, die zu diesem Geschäft Lust und Liebe haben, ihnen die nöthige Anleitung, wie in der Commission gesagt wurde, „um Gotteswillen" ertheilen. Denn die jungen Leute sind meist nicht im Stande, ihnen dafür Honorar zu zahlen. Der Staat tritt wohl hinzu, und ich bin so glücklich, diesen Männern von Zeit zu Zeit eine Remuneration für ihre Thätigkeit zu gewähren, allein auch das ist keine volle Belohnung. Also wegen Mangels ausreichender Bildungs-Anstalten ist es nicht möglich, die Aspiranten weiter zu bringen und mehr von ihnen zu verlangen.

Es hat zweitens die Commission das Ziel, welches die Regulative den Seminarien gesteckt haben, nicht für genügend erklärt. Sie behauptet, daß eine höhere Bildungsstufe in den Seminarien angestrebt werden müsse. Auch davon kann ich mich nicht überzeugen. Die Seminarien müssen die Bildungsstufe anstreben, die alle Seminaristen befähigt, in den Dienst der Schule einzutreten. Sie muß ein allgemeines Maß, eine Regel aufstellen, und dieses Maß, diese Regel kann nur bemessen werden nach der größten Zahl der Elementarschulen, nämlich nach der einklassigen Elementarschule, die $\frac{2}{3}$ sämmtlicher Elementarschulen beträgt. Danach muß sich die Seminarbildung richten, womit aber schlechterdings nicht gesagt ist, was einstimmig die Regierung wie die Commission für verwerflich erklärt, daß der künftige Lehrer nichts weiter zu lernen habe, als was er künftig lehren soll; er muß mehr und dieses vollständiger und tiefer wissen, aber doch mit Rücksicht auf jenes allgemeine Allen bevorstehende Ziel. Es ist einzuräumen, daß auf diese Weise nicht alle Seminaristen bei dem Austritt aus dem Seminar das zu leisten vermögen, was von dem Lehrer an einer gehobenen Stadtschule verlangt wird. Allein dies wäre nur dadurch zu erreichen, daß selbstständige Seminarien für gehobene Stadtschulen errichtet würden, wie Berlin ein solches besitzt, oder wenn man ein viertes Lehrjahr, eine Selecta dem Seminar hinzufügte für diejenigen, die eine höhere Bildungsstufe anstreben. Beides hat große Schwierigkeiten und wird in der nächsten Zeit nicht erlangt werden können. Deshalb ist nach meiner Ueberzeugung vorläufig der Grundsatz der Regulative als der einzig logische, der einzig richtige Grundsatz festzuhalten. Der Nachtheil, den ich eingeräumt habe, gleicht sich aber dadurch aus, daß bei gleichem Lehrplan für Alle dennoch Einzelne bei verschiedenen Fähigkeiten eine höhere Bildungsstufe erreichen, denen dann bei der Abgangsprüfung das Zeugniß gegeben werden kann, daß sie sich wegen ihrer Intelligenz auch für höhere Stadtschulen eignen, und was ihnen an materieller Kenntniß noch fehlt, das können sie Alle noch nach-

holen. Es ist durch viele Beispiele bewiesen, daß solche Lehrer nach Ablauf von zwei Jahren, wo sie nur provisorisch angestellt waren, in der zweiten Prüfung, die sie dann zu bestehen haben, jene höhere Qualification nachweisen können. Ferner muß ich bezeugen, daß ich in den zwei Seminarien, die ich besucht und eingesehen, bestätigt gefunden habe, daß die Beschränkung des Lehrstoffs in unseren Seminarien schlechterdings kein Hinderniß ist für freie und lebendige und vielseitige geistige Bildung. Es bewährt sich vielmehr gerade damit das, daß nicht der Stoff, nicht die Ausdehnung dieses Stoffes die Bildung bedingt, sondern daß es auf die geistige Bearbeitung desselben ankommt. Eben deshalb ist der beschränktere Stoff, auf den die geistige Kraft sich concentriren kann, mehr geeignet, diese Kraft zu üben und zu entwickeln.

In diesem Sinne kann ich dem Antrage der Commission unter Nr. 3, wonach die Entscheidung über diese Frage, ob eine Steigerung der Leistungen in den Schullehrer-Seminarien wünschenswerth sei, dem künftigen Unterrichtsgesetz anheimgegeben werden soll, ich sage, deshalb kann ich diesen Antrag zur Annahme empfehlen. Ich kann in diesem Sinne selbst dafür stimmen.

Was nun das Unterrichtsgesetz, seine Wünschenswürdigkeit, seine Nothwendigkeit anlangt, so will ich darüber noch wenige Worte sagen, obgleich ich schon früher bei einer anderen Angelegenheit mich darüber ausgesprochen habe. Ich bin nämlich im Laufe der Verhandlungen dieser Session und namentlich der Unterrichts-Commission über diesen Gegenstand, zu der Ueberzeugung gekommen, daß es dringend wünschenswerth und nöthig sei, daß ein allgemeines Unterrichtsgesetz so bald als möglich erlassen werde, und zwar nicht blos in Bezug auf die äußeren Verhältnisse der Schule· halte ich es für nöthig, sondern gerade um der inneren Fragen, um der immer wiederkehrenden Kämpfe willen, die sich auf das innere Wesen der Schule beziehen, auf die Stufe und auf die Richtung der Bildung, welche anzustreben sei.

Ich kann also zwar nicht das Versprechen geben, daß ich das Unterrichtsgesetz in der nächsten Session vorlegen werde — damit würde ich etwas versprechen, was ich vielleicht nicht halten kann — aber das kann ich erklären, daß von dem Schlusse des Landtags an in meinem Ministerium gearbeitet werden soll, als sei das Unterrichtsgesetz in der nächsten Session vorzulegen.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der katholische Religionslehrer Dr. Schlünkes am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Cöln ist zum Regierungs- und Schulrath bei der Regierung zu Düsseldorf ernannt worden.

B. Universitäten und Akademien.

Der ordentl. Professor Dr. Rühle an der Universität zu Breslau ist in gleicher Eigenschaft in die medicinische Facultät der Universität zu Greifswald versetzt,

der Privatdocent der Rechte, Stadtrath Dr. Eberty in Breslau zum außerordentl. Professor in der juristischen Facultät der Universität daselbst,

der Privatdocent Dr. Schacht in Berlin zum ordentl. Professor der Botanik in der philosophischen Facultät der Universität zu Bonn,

der Privatdocent Dr. Haym in Halle zum außerordentl. Professor in der philosophischen Facultät der Universität daselbst,

der Inspector des Dom-Candidaten-Stifts, Licentiat der Theologie Messner in Berlin zum außerordentl. Professor in der theologischen Facultät der Universität daselbst,

der außerordentl. Professor Dr. Springer an der Universität in Bonn zum ordentl. Professor in der philosophischen Facultät dieser Universität ernannt,

dem ordentl. Professor an der Universität zu Berlin, Ober-Consistorial-Rath und Propst Dr. Nitzsch, ist der Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen worden.

Dem früheren ordentl. Professor an der Universität zu Halle, Geheimen Medicinal-Rath Dr. Krukenberg ist der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen worden.

Dem bisherigen Inspector und Lehrer Wintergerst an der Kunst-Akademie zu Düsseldorf ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

dem Vice-Director der Sing-Akademie zu Berlin, M. Blumner, das Prädicat „Musikdirector" beigelegt worden.

C. Kunst- 2c. Schulen.

An der Kunst-, Bau- und Handwerks-Schule zu Breslau ist der Maler Bräuer als Lehrer für freies Handzeichnen angestellt worden.

D. Gymnasien, Progymnasien, Realschulen.

Es ist

am Gymnasium zu Tilsit der ordentl. Lehrer Pöhlmann zum Oberlehrer, und der wissenschaftl. Hülfslehrer Dr. Schwarz zum ordentl. Lehrer befördert,

am Gymnasium zu Trier der Schulamts-Cand. Piro als ordentl. Lehrer,

am Gymnasium zu Greiffenberg der Schulamts-Cand. Dr. Ebeling als ordentl. Lehrer,

am Gymnasium zu Gleiwitz der Kaplan Sockel definitiv als Religionslehrer,

am Magdalenen-Gymnasium zu Breslau der Dr. Proll als Collaborator,

am Pädagogium zu Putbus der Schulamts-Cand. Meyer als Adjunct angestellt,

dem Gymnasial-Gesanglehrer und Organisten Stein zu Wittenberg das Prädicat „Musik-Director" beigelegt;

bei dem Progymnasium zu Neustadt (im Regierungsbezirk Danzig) der Weltpriester Warmke definitiv als Religionslehrer,

an der Realschule zu Meseritz der Lehrer Sarg als ordentl. Lehrer angestellt worden.

E. Seminarien.

An dem evangel. Schullehrer-Seminar zu Halberstadt ist der Hülfsprediger und Rector Spierling daselbst zum ersten Lehrer ernannt,

an dem Seminar für Stadtschulen in Berlin der Lehrer Hintze zum vierten Lehrer ernannt, und der Hülfslehrer Stäckel als fünfter Lehrer angestellt worden.

Dem bisherigen Schulinspector Hundt zu Aachen ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem evangelischen Schullehrer und Küster Salzwedel zu Demmin, und dem katholischen Schullehrer Henschke zu Kalzig im Kreise Birnbaum ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Dem Stabs-Hautboisten des Kaiser Alexander-Grenadier-Regiments C. Liebig zu Berlin ist das Prädicat „Musikdirector" verliehen worden.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung
in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen
herausgegeben
von
Stiehl,
Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 7. Berlin, den 30. Juli **1860.**

I. Allgemeine Verhältnisse der Beamten.

138) Betheiligung der Beamten an den Vorständen von Actien- und ähnlichen Gesellschaften.

Ew. Hochwohlgeboren, ꝛc., theile ich hierneben (Anlage a) Abschrift einer Verfügung der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 4. März d. J. ergebenst mit, durch welche dieselben die weitere Betheiligung der Beamten ihres Ressorts an industriellen Actien- oder ähnlichen Gesellschaften in der Eigenschaft als Mitglieder der Verwaltungs-Vorstände — Verwaltungs-Räthe, Ausschüsse — von ministerieller Genehmigung abhängig gemacht haben.

Ich habe mich veranlaßt gesehen, diese Bestimmung auf die Beamten meines Ressorts auszudehnen.

Berlin, den 7. Juli 1860.

v. Bethmann-Hollweg.

An
die stellvertretenden Herren Directoren,
vortragenden Räthe ꝛc. des Ministeriums.

B. 254.

---

a.

Die Betheiligung der Beamten als Mitglieder der Verwaltungsvorstände (der Verwaltungsräthe, Ausschüsse ꝛc.) bei Actien- oder

ähnlichen Gesellschaften, welche ganz oder theilweise auf einen Handels- oder Gewerbebetrieb gerichtet sind, hat mehrfach zu störenden Collisionen zwischen den durch die zwiefache Stellung solcher Beamten bedingten Interessen und Pflichten geführt. Auch wesentliche Mißstände anderer Art haben sich aus dergleichen Verhältnissen ergeben, so daß die den betreffenden Beamten vorgesetzten Central-Behörden in einzelnen Fällen genöthigt gewesen sind, dieselben zur Niederlegung der fraglichen Nebenbeschäftigungen zu veranlassen. Um solchen Unzuträglichkeiten für die Folge vorzubeugen, ist es nothwendig, der Uebernahme von Nebenbeschäftigungen der genannten Art Seitens der Beamten künftig immer eine sorgfältige Prüfung der Frage vorangehen zu lassen, ob den letzteren die Nebenbeschäftigung im dienstlichen Interesse gestattet werden kann. Wir erwarten daher, daß die Beamten unserer Ressorts, soweit dieselben im unmittelbaren Staatsdienste stehen, und nicht etwa, ohne eine Besoldung oder Remuneration aus der Staats-Kasse zu beziehen, durch ihren Beruf darauf hingewiesen sind, ihren Erwerb durch Dienstleistungen für das Publicum zu suchen, als Mitglieder der Verwaltungsvorstände bei industriellen Actien- oder ähnlichen Gesellschaften fernerhin sich nicht mehr betheiligen werden, ohne dazu zuvörderst unsere Genehmigung nachgesucht und erhalten zu haben.

Die Königliche Regierung wolle diesen Erlaß in geeigneter Art zur Kenntniß der betreffenden Beamten des dortigen Verwaltungs-Bezirks bringen.

Berlin, den 4. März 1860.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.
v. Patow. Graf v. Schwerin.

An sämmtliche Königl. Regierungen.

F. M. I. 3143.
M. d. J. I. 1976. A.

---

139) Entlassung von Beamten aus dem Unterthanen-Verband.

Auf den Bericht vom 17. v. Mts., die Entlassung von Beamten aus dem diesseitigen Unterthanen-Verbande betreffend, erwiedern wir der Königlichen Regierung, daß die Vorschrift in Nr. 2 §. 17. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, ungeachtet des Art. 11 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, fortdauernd als zu Recht bestehend anzusehen ist und dasselbe hinsichtlich der aus der Pensions-Gesetzgebung für pensionirte Beamte sich ergebenden Beschränkungen gilt. Im Uebrigen ist, wenn in einem Einzelnfalle die An-

wendung der Nr. 3 des §. 17 a. a. O. in Frage kommen und es sich nicht etwa bloß um vormalige mittelbare Staatsbeamte, wie z. B. Feldhüter und dergleichen handeln sollte, auf welche diese gesetzliche Bestimmung von vorn herein nicht gegangen ist, vorläufig nach wie vor, bei dem betreffenden Departements-Chef anzufragen.

Wenn die Königliche Regierung bei activen Beamten die Bedingungen der Nr. 2 und 3 des §. 17 l. c. cumulativ in Anwendung bringen will, so geht dieselbe zu weit, da das Gesetz, indem es diese beiden Alineas unter verschiedenen Nummern auseinanderhält, offenbar von der Voraussetzung ausgeht, daß diejenige vorgesetzte Dienstbehörde, welche die sub 2 erforderte Dienstentlassung auszusprechen hat, dabei gleichzeitig die der Nr. 3 zu Grunde liegenden Rücksichten des dienstlichen Interesse schon hinreichend zu würdigen und dieserhalb event. die Dienstentlassung zu versagen im Stande ist, ohne daß es außerdem noch, wo die dienstentlassende Behörde eine dem Departements-Chef untergeordnete ist, einer besonderen Genehmigung des letzteren bedarf. Das Alinea 3 bezieht sich unzweifelhaft nur auf solche ehemalige Beamte, welche bereits vor Erklärung ihrer Absicht auszuwandern, und ohne Beziehung auf dieses Vorhaben, aus dem Amte geschieden sind.

Hiernach muß ich, der mitunterzeichnete Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, in dem von der Königlichen Regierung vorgetragenen Specialfall die Ertheilung der beantragten Genehmigung zu der von dem dortigen Elementar-Lehrer N. beabsichtigten Auswanderung nach N. als überflüssig ablehnen und die durch die Königliche Regierung zu verfügende Entlassung des ꝛc. N. aus seinem Lehramte für genügend erachten.

Berlin, den 30. Juni 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angel. v. Bethmann-Hollweg.

Der Minister des Innern. In Vertretung. Sulzer.

An
die Königliche Regierung zu N.

12,981. U. M. d. g. A.
I. B. 4363. M. d. J.

---

140) Berechnung der Dienstzeit der zu pensionirenden Beamten.

Dem — (Titel) theile ich hierneben (Anlage a.) eine von den Herren Ministern der Finanzen und des Innern an die Behörden ihres Ressorts unter dem 16. Februar d. J. erlassene Verfügung, die bei der Pensionirung der Staats-Diener in Betracht kommende

Militair-Dienstzeit betreffend, zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung mit.

Berlin, den 20. Juni 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Präsidien der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien und der Königl. Consistorien, die Königl. Universitäts-Curatorien u. s. w.

805. B.

---

a.

In Erwiederung auf den Bericht des Königlichen Regierungs-Präsidiums vom 25. v. Mts. bedauern wir, dem Antrage auf anderweite Festsetzung der Pension des vom 1. April c. ab in den Ruhestand übergehenden Regierungs-Secretairs N. nicht entsprechen zu können. Das Königliche Regierungs-Präsidium geht bei diesem Antrage von irrthümlichen Voraussetzungen aus. Die Vorschrift wegen Berechnung der Dienstzeit eines zu pensionirenden Beamten findet sich im §. 11 des Civil-Pensions-Reglements vom 30. April 1825, wo ausdrücklich bestimmt ist, daß die anrechnungsfähige Dienstzeit erst vom Eintritt in das 21. Lebensjahr zu beginnen hat, auch für diejenigen, welche früher im Militair gedient haben, mit der alleinigen Ausnahme, daß der in einem Kriege vor dem 21. Lebensjahre stattgefundene Militairdienst eines Beamten demselben gleichwohl zu gute gerechnet werden soll. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20. November 1828 bestätigt die allgemeine Vorschrift und erachtet unter Umständen eine Modification nur in Ansehung der Militairs des älteren Dienstverhältnisses für zulässig. Zu diesen Militairs gehört aber der N. nicht. Das ältere Militairverhältniß war dasjenige, welches der allgemeinen gesetzlichen Verpflichtung zum Militairdienste voranging, wonach also nicht nur ganze Klassen von Unterthanen, sondern auch die Einwohner vieler größeren Städte und sogar ganzer Landestheile von der Verpflichtung zum Militairdienste frei waren, und wonach — was hier besonders in Betracht kommt — die Cantonpflichtigen nicht erst mit dem 20. Lebensjahre, sondern sobald sie das erforderliche Maß erlangt hatten, die den Compagnien angehörigen Soldatenkinder sogar noch früher, nach dem Belieben der Compagnie-Chefs, zum Militairdienst eingezogen wurden. Von diesem älteren Dienstverhältniß ist zwar schon bei Ausbruch des Krieges vom Jahre 1813 thatsächlich Umgang genommen worden; aufgehoben worden ist es durch das Gesetz vom 3. September 1814 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, welches diese Verpflichtung zu einer allgemeinen aller Unterthanen macht und sie mit dem 20. Lebensjahre beginnen läßt. Das Datum dieses

Gesetzes bildet also die Grenzscheide zwischen dem in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 20. November 1828 genannten älteren und dem neueren Militair-Verhältniß, ein Grundsatz, über dessen Richtigkeit kein Zweifel obwalten kann und obgewaltet hat. Der N. ist aber erst am 28. April 1815 in den Militairdienst getreten, ohne an dem Feldzuge dieses Jahres Theil genommen zu haben, und es darf also die nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 20. November 1828 statthafte exceptionelle Behandlung für ihn nicht in Anspruch genommen werden. Wenn das Königliche Regierungs-Präsidium darauf Bezug nimmt, daß dem ꝛc. N. bei Festsetzung seiner früheren Militair-Pension die Dienstzeit vor dem 21. Lebensjahre angerechnet worden, so ist das nicht zutreffend. Einmal ist die Militair-Pension eine Chargen-Pension; sie berechnet sich wesentlich nach der Charge und nebenbei nach der Dienstzeit und sodann wird die Dienstzeit allerdings nach dem Militair-Pensions-Reglement noch jetzt nicht erst vom 21. Lebensjahre, sondern vom Tage der Vereidigung zum Dienste berechnet, und eben dadurch sich erklärt, daß der Hauptbetrag der Pension nach der Charge und nicht nach der Dienstzeit des ausscheidenden Officiers bestimmt wird. Hiernach ist eine Erhöhung der Pension des N. nicht zulässig.

Berlin, den 16. Februar 1860.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

---

141) Zwölftelabzug zum Pensionsfonds bei der Wiederanstellung unfreiwillig ausgeschiedener Beamten.

Durch die Verfügung vom 1. Januar 1849 ist nachgegeben, daß einem früher seines Amtes entsetzten oder unfreiwillig entlassenen Beamten bei dessen späterer Wiederanstellung von der neuen Besoldung der Zwölftelabzug zum Pensionsfonds, sofern ein solcher früher bereits entrichtet worden, nicht gemacht werde. Hiernach ist fortan nicht weiter zu verfahren, vielmehr darauf zu halten, daß jeder aus einer pensionsbeitragspflichtigen Stelle unfreiwillig ausgeschiedene Beamte, wenn er demnächst in einer solchen Stelle wieder angestellt wird, gleich den neu angestellten Beamten den vorerwähnten Abzug zum Pensionsfonds von dem ganzen neuen Gehalte unverkürzt entrichte.

Erhält ein unfreiwillig mit Gehaltsverminderung versetzter Beamter, welcher Pensionsbeiträge zu entrichten hatte, späterhin eine Gehaltszulage, so ist von deren vollem Betrage, auch soweit die Zulage mit Hinzurechnung des von dem Beamten bezogenen

verminderten Gehaltes innerhalb des früheren pensionsbeitragspflichtigen Diensteinkommens bleibt, der Zwölftelabzug zum Pensions-Fonds zu machen.

Berlin, den 19. April 1860.

Der Finanz-Minister.

An
den Königlichen Geheimen Ober-Finanzrath N. zu N.

---

142) Berechnung der Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten.

Dem — (Titel) theile ich hierneben (Anlage a.) eine von dem Herrn Finanz-Minister an die Behörden seines Ressorts unterm 27. März d. J. erlassene Verfügung, die Berechnung der Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staats-Beamten betreffend, zur gleichmäßigen Beachtung mit.

Berlin, den 20. Juni 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Präsidien der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien und der Königlichen Consistorien, die Königlichen Medicinal-Collegien, die Königlichen Universitäts-Curatorien, u. s. w.

806. B.

---

a.

Die von der Königlichen Regierung in dem Berichte vom 26. Januar d. J. vorgetragenen Zweifel gegen die Auslegung, welche von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer den Bestimmungen im §. 3 des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staats-Beamten gegeben wird, können für begründet nicht erachtet werden. Wenn unter der Nr. 2 daselbst vorgeschrieben wird, daß bei Dienstreisen von mehr als einer Viertelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile, die Reisekosten nach einer vollen Meile zu berechnen sind, so ergiebt schon der Wortlaut dieser Bestimmung und nicht minder die Vorschrift im §. 9 sub d. der Verordnung wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für commissarische Geschäfte in Königlichen Dienst-Angelegenheiten vom 28. Juli 1825, nach welcher „bei Reisen auf eine Entfernung unter einer Meile die Extrapost-Auslage für eine

volle Meile zu berechnen ist", daß diese Art der Berechnung nur dann eintreten soll, wenn die Dienstreise, d. h. die ganze Reise, also vom Wohnorte des Beamten bis zu ihrem Zielpunkte sich auf eine Entfernung zwar von mehr als einer Viertelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile erstreckt hat. Dafür, daß eine Dienstreise nach der Verschiedenheit des gebrauchten Transportmittels oder sonst in einzelne Strecken zerlegt, und für jede Strecke oder für einzelne derselben die durch den §. 3 des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 vorgeschriebene Berechnung angewendet werden dürfte, gewähren die allegirten Bestimmungen in keiner Weise einen Anhalt. Es dürfen daher in den beiden von der Königlichen Regierung hervorgehobenen Fällen, nämlich:

a) wenn ein Commissarius von seinem Wohnorte aus eine Reise auf der Eisenbahn angetreten und, nachdem er letztere verlassen, auf dem Landwege fortgesetzt hat, oder

b) wenn derselbe an einen auf der Reise erreichten Ort des Uebernachtens wegen mehrmals zurückkehrt, sofern die ganze Dienstreise sich auf eine Entfernung von mehr als einer Meile erstreckt (§. 3 Nr. 2 a. a. O.), immer nur die wirklich zurückgelegten Entfernungen zum Ansatz gebracht, und nur, wenn bei der Summe derselben eine Strecke von weniger als einer Viertelmeile überschießt, darf diese für eine volle Viertelmeile gerechnet werden.

Hiernach hat die Königliche Regierung nicht nur für die Zukunft zu verfahren, sondern es muß derselben, da die vorbezeichneten Grundsätze in den allegirten Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 und der Verordnung vom 28. Juli 1825 beruhen, und ich mich daher nicht für ermächtigt halten kann, von der Verfolgung derselben zu entbinden, auch überlassen werden, dem entsprechend die Monita der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer gegen die Rechnung für das Jahr 1858 zu erledigen, und die Reisekosten- und Diäten-Liquidationen aus dem Jahre 1859 einer nochmaligen Prüfung und beziehungsweise einer Berichtigung zu unterwerfen.

Berlin, den 27. März 1860.

Der Finanz-Minister.

v. Patow.

143) Zusammenstellung der im Staatshaushalts-Etat pro 1860 für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft, sowie für Cultus und Unterricht gemeinsam ausgebrachten Ausgaben.

(cfr. Centralblatt pro 1859 S. 385 Nr. 128.)

Nummer.	Bezeichnung.	Betrag der Ausgabe pro 1860 Thlr.	Im Jahre 1860 gegen das Jahr 1859 mehr Thlr.	weniger Thlr.
	I. Fortdauernde Ausgaben.			
	a. Universitäten.			
1	Zuschuß für die Universitäten und für die Akademie zu Münster	524950	30651	—
2	Zu Stipendien, soweit solche aus Staatsfonds erfolgen	9271	—	3
	Summe a.	534221	30651	3
			30648	
	b. Gymnasien, Progymnasien und Realschulen.	324628	534	—
	Summe b per se.			
	c. Elementar-Unterrichtswesen.			
1	Für Schullehrer-Seminarien	154236	3227	—
2	Für Elementarschulen	227689	2326	—
3	Für Taubstummen- u. Blinden-Anstalten	13540	—	—
4	Für Waisenhäuser und Wohlthätigkeits-Anstalten.	75238	—	—
	Summe c.	470703	5553	—
	d. Kunst und Wissenschaft.			
1	Für die Akademie der Künste in Berlin	32367	—	—
2	Für die Kunst-Akademien in Königsberg und Düsseldorf	15210	—	—
3	Für die Kunst-Museen in Berlin. . .	65685	—	50
4	Für die Akademie der Wissenschaften in Berlin	22243	—	—
5	Für die Königliche Bibliothek in Berlin	26710	2630	—
6	Für sonstige Kunst- und wissenschaftliche Institute	53700	—	1318
	Summe d.	215915	2630	1368
			1262	

Nummer.	Bezeichnung.	Betrag der Ausgabe pro 1860 Thlr.	Im Jahre 1860 gegen das Jahr 1859 mehr Thlr.	weniger Thlr.
	e. Cultus und Unterricht gemeinsam.			
1	Patronats-Baufonds	194976	5	—
2	Zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen und Lehrer	174574	—	—
3	Zu sonstigen hierher gehörigen Ausgaben	72047	533	—
	Summe e.	441597	538	—
	Hierzu: Summe d.	215915	1262	—
	" Summe c.	470703	5553	—
	" Summe b.	324628	534	—
	" Summe a.	534221	30648	—
	Summe I. Fortdauernde Ausgaben	1987064	38535	—

Nummer.	Bezeichnung.	Betrag der Ausgabe pro 1860 Thlr.
	II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
	a. Für den öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft.	
1	Zur Herstellung einer Granittreppe im westlichen Flügel der Universität zu Berlin	2400
2	Zur Ergänzung des Inventariums der zoologischen und entomologischen Sammlung der Universität zu Berlin, die erste Hälfte der auf 5000 Thlr. veranschlagten Kosten	2500
3	Zur Einrichtung der ehemaligen Universitäts-Reitbahn zu Bonn für das akademische Kunst-Museum daselbst	5300
4	Zur Reparatur der Dächer auf den Universitäts-Gebäuden zu Bonn und Poppelsdorf, veranschlagt zu 21533 Thlr., die erste Rate	10000
5	Zum Neubau des Universitäts-Gebäudes zu Königsberg, dritte Rate	87500
6	Zum Neubau eines Gymnasial-Gebäudes zu Culm, erste Rate	14760
	Latus	122460

Nummer.	Bezeichnung.	Betrag der Ausgabe pro 1860 Thlr.
	Transport	122460
7	Zum Erweiterungsbau der Localitäten des Gymnasiums zu Glogau	11720
8	Zur Unterstützung der Gymnasial-Lehrer	10000
9	Zum Neubau eines Wirthschafts-Gebäudes für das Schullehrer-Seminar zu Oranienburg, Reg.-Bez. Potsdam	2715
10	Für den Neubau eines Schullehrer-Seminars in Pölitz, Reg.-Bez. Stettin, zweite Rate	25000
11	Zur Erweiterung der Localitäten des Schullehrer-Seminars in Langenhorst	7200
12	Zur Unterstützung der Elementarlehrer	35000
13	Zur Unterstützung armer Künstler und Literaten . . .	1000
14	Zur Anlegung einer Zwischen-Etage in dem nördlich belegenen Hauptsaale des Bibliothek-Gebäudes zu Berlin	12470
15	Zur Unterhaltung und Verpflegung der Typhus-Waisen in Ober-Schlesien, zehnte Rate.	5000
		232565
	b. Für Cultus und Unterricht gemeinsam.	
1	Zuschuß zum Patronats-Baufonds zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen des Staats	300000
	Summe II. Einmalige Ausgaben	532565
	Hierzu Summe I. Dauernde Ausgaben	1987064
	Summe sämmtlicher Ausgaben	2519629
	Außerdem ist im Haupt-Etat für das Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten pro 1860 ein allgemeiner Dispositions-Fonds von . . . . unter den dauernden Ausgaben ausgebracht, welcher großen Theils für Unterrichts-Zwecke zur Verwendung kommt.	20000

Erläuterungen.

1. Die Ausgaben für die Provinzial-Schul-Collegien, für die geistlichen und Schul-Räthe bei den Regierungen und für die wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen, sowie einige außerordentliche

Ausgaben für Dienstgebäude Königlicher Behörden, sind nicht aufgenommen.

2. Zu I. a. 1. Der Staats-Zuschuß von 524950 Thlrn. vertheilt sich auf die einzelnen Universitäten und die Akademie zu Münster, wie folgt:

Nummer.		Betrag pro 1859 Thlr.	Zugang. Thlr.	Betrag pro 1860 Thlr.
1	Berlin	161495	18046	179541
2	Bonn	112750	3380	116130
3	Breslau	80518	2385	82903
4	Halle	55625	3440	59065
5	Königsberg	81161	2400	83561
6	Greifswald	1200	—	1200
7	Münster	1250	1000	2250
		493999	30651	524650
	Hierzu: Aussterbe-Gehalt für einen Professor	300	—	300
	Summe	494299	30651	524950

3. Zu I. b. und c. Nr. 1. Die umfangreichen Special-Nachweisungen über die Zuschüsse für Gymnasien, Progymnasien, Realschulen und Seminarien sind unter den Anlagen zum Staatshaushalts-Etat Band III. Seite 264 ff. und Seite 274 ff. abgedruckt.

4. Zu I. c. Nr. 2., 3. und 4., sowie e. Nr. 1., 2. und 3. Hinsichtlich dieser Zuschüsse wird auf Seite 244 u. 245 daselbst und auf Seite 390 u. 391 des Centralblatts pro 1859 hingewiesen.

5. Die Nachweisung der außerdem dem öffentlichen Unterricht, sowie der dem öffentlichen Unterricht und Cultus gemeinsam gewidmeten Stiftungen, und der bestimmten, Ausgaben gewidmeten Fonds ist im Centralblatt pro 1859 Seite 392 ff. abgedruckt. Die Fonds sind dieselben geblieben, und werden hier nur diejenigen Summen zusammengestellt, welche in jener Nachweisung pro 1859 und in derjenigen pro 1860 (Band III. Seite 299 ff. des Staatshaushalts-Etats) angegeben sind:

	Summe der Einnahmen. Thlr.	Darunter aus Staats-fonds. Thlr.	Ausgaben für die Zwecke der Stiftungen und Fonds. Thlr.
I. Für Unterrichtszwecke:			
pro 1859	385572	59480	317008
pro 1860	402109	59480	302875
mithin pro 1860 mehr	16537	—	—
mithin pro 1860 weniger	—	—	14133
II. Gemeinsam für Cultus- und Unterrichtszwecke:			
pro 1859	248193	94178	226191
pro 1860	258900	94071	234391
mithin pro 1860 mehr	10707	—	8200
mithin pro 1860 weniger	—	107	—
Zusammenstellung ad I. und II. für Unterrichtszwecke und gemeinsam für Cultus- und Unterrichtszwecke:			
pro 1859	633765	153658	543199
pro 1860	661009	153551	537266
mithin pro 1860 mehr	27244	—	—
mithin pro 1860 weniger	—	107	5933

II. Akademien und Universitäten.

144) Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben, im Namen Seiner Majestät des Königs, die von der Akademie der Wissenschaften in Berlin getroffene Wahl des General-Lieutenants und Chefs des Generalstabs der Armee, Freiherrn von Moltke, zum Ehren-Mitgliede der Akademie zu bestätigen Allergnädigst geruht.

---

145) Uebersicht über die Zahl der Lehrer bei den Universitäten und der Akademie zu Münster im Sommer-Semester 1860.

(Centralblatt pro 1860 Seite 69 Nr. 24.)

Universität resp. Akademie zu	Theologische Facultät.			Juristische Facultät.			Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Zusammen.			Außerdem Lectoren für Sprach-Unterricht.	Personal für Kunst-Unterricht.
	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.		
Greifswald	5	1	1	5	1	1	6	3	4	12	4	3	28	9	9	1	3
Halle	5	4	3	5	1	1	6	1	3	17	7	7	33	13	14	1	4
Breslau { evang.	6	3	—	5	2	3	6	1	12	17	6	15	40	12	32	7	7
Breslau { kathol.	6	—	2														
Königsberg	4	3	—	5	1	—	9	—	4	17	3	11	35	7	15	1	2
Berlin	5	6	3	11	3	9	12	9	19	24	29	29	52	47	60	3	4
Bonn { evang.	6	1	1	8	1	2	9	3	4	26	12	12	55	19	19	3	4
Bonn { kathol.	6	2	—														
Münster	5	2	1	—	—	—	—	—	—	7	2	4	12	4	5	1	—
Summe	48	22	11	39	9	16	48	17	46	120	63	81	255	111	154	17	24
Summe im Wintersemester 18$\frac{59}{60}$	47	22	11	39	8	17	49	18	46	118	61	83	253	109	157	17	24
Im Sommersemester 1860 { mehr	1	—	—	—	1	—	—	—	—	2	2	—	2	2	—	—	—
Im Sommersemester 1860 { weniger	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	2	—	—	3	—	—

---

146) Summarische Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten und der Akademie zu Münster für das Jahr von October 1859 bis dahin 1860.

(Centralblatt pro 1860 Seite 8. Nr. 2.)

	Theologische Facultät.			Juristische Facultät.			Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden.	Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.			
1. Universität zu Greifswald.															
Wintersemester 18$\frac{59}{60}$	36	—	36	33	1	34	129	5	134	79	11	90	294	4	298
Sommersemester 1860	30	—	30	28	—	28	131	8	139	71	11	82	279	6	285
Im Sommersem. 1860 mehr . . .	—	—	—	—	—	—	2	3	5	—	—	—	—	2	—
weniger . .	6	—	6	5	1	6	—	—	—	8	—	8	15	—	13
2. Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg (zu Halle).															
Wintersemester 18$\frac{59}{60}$	438	61	499	40	4	44	37	3	40	114	18	132	715	4	719
Sommersemester 1860	443	54	497	41	1	42	45	3	48	123	14	137	724	5	729
Im Sommersem. 1860 mehr . . .	5	—	—	1	—	—	8	—	8	9	—	5	9	1	10
weniger . .	—	7	2	—	3	2	—	—	—	—	4	—	—	—	—
3. Universität zu Breslau.															
Wintersemester 18$\frac{59}{60}$	288	3	291	129	3	132	95	12	107	238	20	258	788	73	861
Sommersemester 1860	282	3	285	113	2	115	92	11	103	230	21	251	754	84 [1])	838
Im Sommersem. 1860 mehr . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	11	—
weniger . .	6	—	6	16	1	17	3	1	4	8	—	7	34	—	23
4. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr.															
Wintersemester 18$\frac{59}{60}$	126	2	128	69	1	70	85	5	90	75	7	82	370	14	384
Sommersemester 1860	130	1	131	72	1	73	95	7	102	86	11	97	403	17 [2])	420
Im Sommersem. 1860 mehr . . .	4	—	3	3	—	3	10	2	12	11	4	15	33	3	36
weniger . .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

1) Darunter 65 Pharmaceuten. 2) Darunter 16 Pharmaceuten.

	Theologische Facultät.			Juristische Facultät.			Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden.	Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.			
5. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.															
Wintersemester $18\frac{59}{60}$	279	48	327	318	105	423	245	68	313	285	127	412	1475	959	2434
Sommersemester 1860	271	41	312	267	81	348	248	68	316	307	115	422	1398	833 1)	2231
Im Sommersem. 1860															
mehr . . .	—	—	—	—	—	—	3	—	3	22	—	10	—	—	—
weniger . .	8	7	15	51	24	75	—	—	—	—	12	—	77	126	203
6. Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.															
Wintersemester $18\frac{59}{60}$	285	1	286	114	13	127	116	3	119	193	76	269	801	13	814
Sommersemester 1860	278	9	287	120	18	138	128	6	134	187	74	261 2)	820	12	832
Im Sommersem. 1860															
mehr . . .	—	8	1	6	5	11	12	3	15	—	—	—	19	—	18
weniger . .	7	—	—	—	—	—	—	—	—	6	2	8	—	1	—
7. Theologische und philosophische Akademie zu Münster.															
Wintersemester $18\frac{59}{60}$	276	32	308	—	—	—	—	—	—	202	17	219	527	6	533
Sommersemester 1860	235	35	270	—	—	—	—	—	—	198	9	207	477	3	480
Im Sommersem. 1860															
mehr . . .	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
weniger . .	41	—	38	—	—	—	—	—	—	4	8	12	50	3	53
8. Zusammenstellung zu 1 bis 7.															
Wintersemester $18\frac{59}{60}$	1728	147	1875	703	127	830	707	96	803	1186	276	1462	4970	1073	6043
Sommersemester 1860	1669	143	1812	641	103	744	739	103	842	1202	255	1457	4855	960	5815
Im Sommersem. 1860															
mehr . . .	—	—	—	—	—	—	32	7	39	16	—	—	—	—	—
weniger . .	59	4	63	62	24	86	—	—	—	—	21	5	115	113	228

1) Darunter 103 Pharmaceuten, 72 Eleven des Friedrich-Wilhelms-Instituts, 80 Eleven der medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militär rc., 443 Eleven der Bau-Akademie, 109 Berg-Eleven.

2) Darunter 53, welche der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf angehören.

147) Wegfall der väterlichen resp. vormundschaftlichen Erlaubnißscheine für Studirende bei ihrer Immatriculation.

Die Weiterungen, welche mit der Beschaffung der väterlichen resp. vormundschaftlichen Erlaubnißscheine, die die Studirenden Behufs ihrer Immatriculation seit der Publication des Beschlusses der Bundes-Versammlung vom 14. November 1834 beizubringen haben, verbunden sind, haben zu der Erwägung Anlaß gegeben, ob es überhaupt jetzt noch dieser Scheine bedürfe. Unter den inzwischen wesentlich veränderten Verhältnissen habe ich nicht Anstand nehmen können, die Entbehrlichkeit der Erlaubnißscheine anzuerkennen. Ich ermächtige daher die Immatriculations-Commission hierdurch, von der Einforderung dieser Scheine fortan Abstand zu nehmen und die ferner etwa beigebrachten Scheine den Studirenden zurückzugeben. Demgemäß ist in der halbjährlich zu erlassenden Bekanntmachung der Bedingungen der Immatriculation jenes Erlaubnißscheins nicht mehr zu erwähnen.

Berlin, den 21. Juni 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königlichen Universitäts-Curatorien ꝛc.
4795. U.

---

148) Luthersammlung zu Wittenberg.

Das Prediger-Seminar zu Wittenberg besitzt zwar verschiedene Denkmäler aus der Reformationszeit; es fehlte aber bisher an einer größeren und übersichtlich geordneten Sammlung von Werken der Wissenschaft und Kunst, welche ein möglichst vollständiges Bild der reformatorischen Bewegung geben könnte, deren Mittelpunkt Luther ist. Zur Erwerbung eines solchen vaterländischen Schatzes bot sich unlängst Gelegenheit dar, als die werthvolle Sammlung des Ober-Dompredigers Augustin zu Halberstadt von dessen Erben zur Veräußerung gestellt, und zwar zunächst dem Staate angeboten wurde, um dem von dem Augustin in seinem Testament ausgesprochenen Wunsche, daß dieselbe nach Wittenberg gelangen möge, entgegenzukommen. Die Staatsbehörde erkannte den Werth an, welchen die Sammlung an sich und insbesondere für die Stadt Wittenberg und das dortige Prediger-Seminar in wissenschaftlicher, künstlerischer und historischer Beziehung darbot. Zur Aufstellung derselben wird das zum Prediger-Seminar gehörige Lutherhaus, an dessen Restauration seit längerer Zeit gearbeitet wird, passende Räumlichkeiten darbieten. Von den betheiligten Herren Ministern ist demnächst die käufliche Er-

werbung der gedachten Sammlung für das Lutherhaus in Wittenberg unter Uebernahme des nach der Taxe eines Sachverständigen bemessenen Kaufpreises auf Staatsfonds befürwortet, und durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. März 1860 genehmigt worden.

Die Sammlung besteht aus folgenden Abtheilungen:

1) Oelgemälde, Luther und Zeitgenossen desselben darstellend;
2) Holzschnitte, Kupferstiche, Steindrucke, Handzeichnungen u. s. w., welche Luther, seine Familie und verschiedene für die Reformation wichtige Personen und Gegenstände darstellen;
3) Denkmünzen, auf die Reformatoren, die Reformation, evangelische Jubelfeste u. s. w. bezüglich;
4) Bibliothek, enthaltend Schriften aus der Reformationszeit und über dieselbe;
5) mannigfaltige, auf Luther bezügliche Darstellungen in verschiedenem Material.

Die erste Abtheilung enthält 34 Oelgemälde, fast sämmtlich auf Holz gemalt, mit Ausnahme von vier neueren der Zeit der beiden Cranach angehörend und zum Theil von diesen Meistern herrührend. Einige dieser Bilder, wie das Bildniß der früh verstorbenen Tochter Luthers, Magdalene, in halber Figur, und das lebensgroße Brustbild des Kanzlers Chr. Pontanus, des Tochtermanns von Cranach, sind von großem Werthe.

Die Sammlung der Holzschnitte, Kupferstiche 2c. ist wahrscheinlich die vollständigste dieser Art. Sie enthält 6826 Abbildungen. Neben den zahlreichen Bildnissen Luthers und seiner Familie gewähren besonderes Interesse die sorgfältig gesammelten, zum Theil seltneren Bilder der Vorläufer, Theilnehmer und Gegner des Reformationswerks, sowie die Abbildungen von Localitäten, Grabdenkmälern und dergleichen. Handschriftliche Notizen des Sammlers erhöhen den Werth.

Die Zahl der Denkmünzen in der dritten Abtheilung beträgt gegen 500 Stück. Wenn manche dieser Denkmünzen der höheren Kunst entbehren, so spiegeln sie doch den Geschmack der einzelnen Zeitepochen ab, und enthalten in Bild und Umschrift manches historisch Werthvolle.

Die reichhaltige vierte Abtheilung enthält Autographa Luthers und seiner Zeitgenossen, auf die Reformationsgeschichte bezügliche Schriften, Werke mit handschriftlichen Notizen, Bibeldrucke u. s. w.

Die fünfte Abtheilung endlich bilden Statuetten, Büsten und sonstige Darstellungen Luthers in verschiedenem Material. Diese Gegenstände sind zwar zum Theil ohne Kunstwerth, jedoch in so fern von Bedeutung, als sie das vielseitige Interesse des Volks an dem großen Reformator bezeugen.

Sämmtliche Abtheilungen sind vollständig geordnet.

III. Gymnasien unl

149) General=Uebersicht von der Frequenz der Gymnasien (eigen Realschulen (eigentlichen Realklassen), und der anerkannten Progym

Diejenigen Realschulen, welche mit Gymnasien verbunden sind, haben fast durchgängi solchen Fällen hier nur Ein Mal, und zwa

a) Sommer

1.	2.	3.	4.					5.	6.							
			Zahl der Lehrer.						Gesammtfrequenz während des Sommer-Semesters 1857							
Laufende Nummer.	Provinz.	Zahl der Anstalten.	Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1856—1857.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	überhaupt.	darunter neu auf-genommene.
															A.	Gy
1	Preußen	16	137	34	27	12	3	4714	556	780	1176	941	858	773	5084	37
2	Brandenburg . .	19	209	53	45	4	11	5750	705	921	1582	1279	1049	921	6457	70
3	Pommern	11	113	13	19	3	2	2451	206	335	586	575	543	551	2796	34
4	Schlesien.	21	204	35	43	18	8	6936	945	1283	1495	1484	1335	1340	7882	94
5	Posen	7	78	11	8	13	6	2217	248	341	578	520	424	377	2488	27
6	Sachsen	21	191	26	45	11	6	4456	570	749	1026	1009	1024	764	5142	68
7	Westphalen. . . .	14	132	16	13	17	17	2823	532	607	656	440	454	429	3118	29
8	Rheinprovinz und Hohenzoll. Lande	22	193	50	39	22	11	5260	706	1119	854	919	871	975	5444	18
	Summe	131	1257	238	239	100	64	34607	4468	6135	7953	7167	6558	6130	38411	380
									B. Zu Entlassungsprüfunge							
1	Preußen	11	84	13	18	5	—	3190	122	403	602	802	785	843	3557	36
2	Braudenburg . .	12	106	15	27	6	6	3685	241	592	845	886	863	907	4334	64
3	Pommern	4	27	4	4	1	1	822	34	152	284	248	171	114	1003	18
4	Schlesien.	6	61	13	22	4	—	1881	112	250	372	469	526	444	2173	29
5	Posen	4	41	4	7	6	2	1130	48	192	222	285	270	245	1262	13
6	Sachsen	8	66	14	19	6	1	1799	92	352	371	465	504	362	2146	34
7	Westphalen. . . .	4	25	—	2	4	—	540	43	121	137	117	136	128	682	14
8	Rheinprovinz . .	9	64	13	17	6	5	1795	87	260	358	393	469	420	1987	19
	Summe	58	474	76	116	38	15	14842	779	2322	3191	3665	3724	3463	17144	230
													C. Anerkannt			
1	Preußen	1	4	—	2	2	1	148	—	17	43	36	20	36	152	
2	Brandenburg. . .	2	13	—	1	—	1	143	—	—	32	38	45	65	180	3
3	Pommern	1	5	2	3	—	—	126	—	—	20	27	44	42	133	
4	Sachsen	1	1	1	1	—	—	24	—	—	—	—	12	18	30	
5	Westphalen. . . .	7	28	5	6	4	—	436	—	67	119	96	82	91	455	1
6	Rheinprovinz . .	10	33	6	16	12	—	631	—	6	68	154	198	280	706	7
	Summe	22	84	14	29	18	2	1508	—	90	282	351	401	532	1656	14

Realschulen.

lichen Gymnasialklassen), der zu Entlassungsprüfungen berechtigten
nasien (eigentlichen Progymnasialklassen) des Preußischen Staats,
ihre Lehrer mit den letzteren gemeinsam. Die Zahl der betreffenden Lehrer ist in
bei den Gymnasien, in Rechnung gestellt.

Semester 1857.

7. Unter der Gesammtzahl (6) befanden sich: evangelische Schüler	7. katholische Schüler	7. jüdische Schüler	8. Gesammtabgang während des Sommer-Semesters 1857: mit dem Abiturienten-Zeugniß zur Universität	8. mit dem Abiturienten-Zeugniß zu anderem Beruf	8. auf andere Lehranstalten	8. zu sonstiger Bestimmung, aus I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	8. überhaupt	9. Schülerbestand am Schluß des Sommer-Semesters 1857	10. Mithin gegen das Winter-Semester 18 5/6 57: mehr	10. weniger
nasien.															
3768	1035	281	94	14	131	30	82	87	46	28	20	532	4552	—	162
5907	135	415	112	11	220	35	74	124	64	32	12	684	5773	23	—
2646	12	138	26	4	111	7	36	59	27	22	8	300	2496	45	—
3770	3397	715	109	19	180	79	169	118	128	78	67	947	6935	—	1
837	1323	328	54	11	69	23	32	37	19	12	5	262	2226	9	—
4890	215	37	106	8	133	21	59	70	36	30	9	472	4670	214	—
1306	1765	47	149	19	97	22	25	37	28	23	16	416	2702	—	121
1494	3874	76	262	37	224	28	167	105	91	73	79	1066	4378	—	882
24618	11756	2037	912	123	1165	245	644	637	439	298	216	4679	33732	291	1166
														—	875
berechtigte Realschulen.															
3170	138	249	—	7	81	27	94	71	64	41	79	464	3093	—	97
4046	46	242	—	20	133	38	82	88	49	25	9	444	3890	205	—
940	4	59	—	1	20	6	32	21	11	2	3	96	907	85	—
1636	261	276	—	12	31	16	41	50	42	40	10	242	1931	50	—
828	187	247	—	8	24	8	33	18	10	12	9	122	1140	10	—
2000	62	84	—	8	54	20	38	29	22	5	3	179	1967	168	—
366	295	21	—	3	23	9	22	18	12	14	2	103	579	39	—
1135	751	101	—	25	45	11	29	27	31	26	13	207	1780	—	15
14121	1744	1279	—	84	411	135	371	322	241	165	128	1857	15287	557	112
														445	
Progymnasien.															
21	127	4	—	—	—	—	3	—	1	1	1	6	146	—	2
177	—	3	—	—	12	—	—	3	1	2	—	18	162	19	—
124	—	9	—	—	3	—	—	1	5	9	5	23	110	—	16
30	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	5	25	1	—
28	416	11	—	—	62	—	5	9	10	3	3	92	363	—	73
131	555	20	—	—	27	—	1	17	16	17	26	104	602	—	29
511	1098	47	—	—	109	—	9	30	33	32	35	248	1408	20	120
														—	100

b) Winter-

1.	2.	3.	4.					5.	6.							
Laufende Nummer.	Provinz.	Zahl der Anstalten.	Zahl der Lehrer.					Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1857.	Gesammtfrequenz während des Winter-Semesters $18\frac{57}{58}$							
			Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.		I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	überhaupt.	darunter neu aufgenommene.
	A. Gym															
1	Preußen	16	137	31	27	12	4	4552	544	807	1242	934	895	816	5238	686
2	Brandenburg	19	211	54	46	3	10	5773	686	985	1598	1255	1053	860	6437	664
3	Pommern	11	110	14	21	3	4	2496	216	337	565	569	554	557	2798	302
4	Schlesien	21	203	33	43	18	9	6935	905	1286	1562	1380	1406	1332	7871	936
5	Posen	7	79	14	8	13	2	2226	212	316	624	481	411	369	2413	187
6	Sachsen	21	193	26	44	11	7	4670	550	760	982	1024	1024	741	5081	411
7	Westphalen	14	130	18	11	18	9	2702	564	604	656	460	450	423	3157	455
8	Rheinprovinz und Hohenzoll. Lande	22	197	44	38	23	11	4378	717	1150	919	911	933	928	5558	1180
	Summe	131	1260	234	238	101	56	33732	4394	6245	8148	7014	6726	6026	38553	4821

B. Zu Entlassungspüfungen

1	Preußen	11	87	13	17	4	—	3093	105	356	575	819	758	730	3343	250
2	Brandenburg	12	107	23	32	6	4	3890	229	539	873	967	852	897	4357	467
3	Pommern	4	27	4	4	1	1	907	34	173	285	240	164	96	992	85
4	Schlesien	6	59	11	21	6	1	1931	118	239	391	435	526	468	2177	246
5	Posen	4	41	5	8	6	1	1140	36	160	211	276	280	247	1210	70
6	Sachsen	8	66	13	19	6	2	1967	79	321	362	452	509	355	2078	111
7	Westphalen	4	21	5	2	4	—	579	39	129	133	122	153	112	688	109
8	Rheinprovinz	9	66	18	17	7	3	1780	133	340	316	423	441	424	2077	297
	Summe	58	474	92	120	40	12	15287	773	2257	3146	3734	3683	3329	16922	1635

C. Anerkannte

1	Preußen	2	9	—	3	2	2	146	—	28	64	32	62	122	308	162
2	Brandenburg	2	9	2	3	—	1	162	—	—	33	38	56	63	190	28
3	Pommern	1	5	2	3	—	—	110	—	—	26	32	45	47	150	40
4	Sachsen	1	1	1	1	—	—	25	—	—	—	13	17	—	30	5
5	Westphalen	7	30	5	7	2	—	363	—	64	136	85	91	92	468	105
6	Rheinprovinz	10	33	6	16	12	—	602	—	11	106	164	221	264	766	164
	Summe	23	87	16	33	16	3	1408	—	103	365	364	492	588	1912	504

Semester 18$\frac{57}{58}$.

7. Unter der Gesammtzahl (6) befanden sich: evangelische Schüler	katholische Schüler	jüdische Schüler	8. Gesammtabgang während des Winter-Semesters 18$\frac{57}{58}$: mit dem Abiturienten-Zeugniß zur Universität	zu anderem Beruf	auf andere Lehranstalten	zu sonstiger Bestimmung, aus I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	überhaupt	9. Schülerbestand am Schluß des Winter-Semesters 18$\frac{57}{58}$	10. Mithin gegen das Sommer-Semester 1857 mehr	weniger
nasien.															
3798	1147	293	64	4	108	23	84	96	57	49	26	511	4727	175	—
5882	131	424	91	20	199	28	72	124	67	18	20	639	5798	25	—
2657	11	130	45	6	95	15	38	73	32	21	10	335	2463	—	33
3886	3299	686	91	31	191	65	142	143	89	73	43	868	7003	68	—
798	1306	309	36	—	60	11	43	56	32	18	14	270	2143	—	83
4819	226	36	140	15	166	19	74	100	83	35	14	646	4435	—	235
1265	1843	49	46	1	66	20	48	36	41	14	9	281	2876	174	—
1576	3908	74	2	—	105	30	95	45	55	44	27	403	5155	777	—
24681	11871	2001	515	77	1000	211	596	673	466	272	163	3953	34600	1219	351
														868	—
berechtigte Realschulen.															
3015	115	213	—	19	101	15	41	49	28	32	15	300	3043	—	50
3928	56	373	—	25	162	39	118	114	81	51	11	601	3756	—	134
938	3	51	—	5	13	9	44	43	8	—	—	122	870	—	37
1618	276	283	—	21	53	43	59	74	51	42	12	355	1822	—	109
787	176	247	—	10	16	5	27	29	12	7	7	113	1097	—	43
1943	54	81	—	8	32	44	53	37	35	29	5	243	1835	—	132
346	322	20	—	10	2	7	12	7	9	6	5	58	630	51	—
1215	756	106	—	12	35	22	19	23	50	9	6	176	1901	121	—
13790	1758	1374	—	110	414	184	373	376	274	176	61	1968	14954	172	505
														—	333
Progymnasien.															
61	238	9	—	—	3	—	1	9	3	6	8	30	278	132	—
188	—	2	—	—	4	—	—	9	6	6	4	29	161	—	1
141	—	9	—	—	1	—	—	7	8	7	5	28	122	12	—
30	—	—	—	—	4	—	—	—	1	1	—	6	24	—	1
38	419	11	—	—	3	—	3	12	14	3	2	37	431	68	—
136	613	17	—	—	52	—	6	32	17	9	4	120	646	44	—
594	1270	48	—	—	67	—	10	69	49	32	23	250	1662	256	2
														254	—

150) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte vom 7. Mai 1859 — daß gegen die Einforderung des Schulgeldes für den Unterricht an öffentlichen Schulen der Rechtsweg eben so wie gegen die Einziehung öffentlicher Staatsabgaben nur alsdann zulässig, wenn die Befreiung davon auf Grund eines Vertrages, eines Privilegiums oder der Verjährung behauptet wird, als ein solches Privilegium es aber nicht zu betrachten sei, wenn durch ein von der Communalbehörde erlassenes Regulativ die Zahlung des Schulgeldes für gewisse Klassen der Schule allgemein aufgehoben worden ist.

Auf den von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium der Provinz Brandenburg erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu L. anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Sohn des Rechtsanwalts G. zu L. hat während des vierten Quartals 1856 und während der drei ersten Quartale 1857 die Sexta und resp. Quinta des dortigen städtischen Gymnasiums besucht; G. weigerte sich, das dafür vom Magistrat geforderte Schulgeld im Betrage von 5 Thalern zu zahlen, und es wurde dasselbe im Dezember 1857 im Wege administrativer Execution, nebst 5 Sgr. Executionsgebühren, von ihm eingezogen. G. hat nunmehr gegen den Magistrat klagend dahin angetragen, denselben zur Rückzahlung dieser 5 Thlr. 5 Sgr. nebst 5 pCt. Zinsen vom Zahlungstage, 15. Dezember 1857, zu verurtheilen.

Er behauptet Befreiung von dem Schulgelde und stützt dieselbe auf ein von den Stadtbehörden am 22. Mai 1850 erlassenes, von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen unterm 16. September 1850 bestätigtes Regulativ, die Erhebung der — dadurch eingeführten — Communal-Einkommensteuer betreffend, namentlich auf die Bestimmung des §. 1 daselbst, in dem es heißt:

> „Durch Einführung der Einkommensteuer sollen folgende Abgaben aufhören",

unter welchen wegfallenden Abgaben alsdann unter andern aufgeführt wird:

> „Nr. 5. Das Schulgeld für die Bürgerschulen, wozu für die Einheimischen die drei untersten Klassen des Gymnasiums, Quinta, Sexta und Septima, gerechnet."

Er bemerkt, daß er notorisch in L. **einheimisch** sei, daß der älteste seiner Söhne und **nur** dieser die Sexta und resp. Quinta des Gymnasiums besucht habe, wie der Gymnasial-Director bescheinigen werde; daß ihm niemals vom Magistrat ein Grund angegeben worden, weshalb er von dieser, den Einheimischen in L. ohne Ausnahme in dem Regulativ zugesicherten Befreiung ausgeschlossen sein solle, und daß ein solcher auch nicht denkbar sei, weil dies Schulgeld bei der Einkommensteuer in Rechnung gebracht sei und daher durch Forterhebung desselben vom Verklagten doppelt eingezogen werde.

Der verklagte Magistrat widersprach der im Bagatell-Mandatsprozesse eingeleiteten Klage. Er setzte der letzteren zunächst den Präjudizial-Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges unter Berufung auf die Verordnung vom 19. Juni 1836 entgegen, nach welcher Kläger über die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Schulgeldes nur dann zum Prozesse zu verstatten sein würde, wenn er seine Befreiung auf einen speziellen privatrechtlichen Titel zu begründen vermöchte. Kläger bestreite aber in der Klage nur seine Verbindlichkeit, indem er nicht ausnahmsweise die Befreiung seiner Person, sondern auch jedes anderen dortigen Einwohners vom Schulgelde in Anspruch nehme. Das in Bezug genommene Regulativ stelle keinen solchen speziellen privatrechtlichen Titel dar, sondern enthalte nur allgemeine Verwaltungsgrundsätze, über die der — zur Zeit des Erlasses desselben in L. noch geltende — §. 139 der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 dem Richter keinen Ausspruch, sondern nur den Rekurs an die höhere Administrativbehörde gestatte. Zur Sache selbst bestritt der Verklagte, daß das Regulativ vom 22. Mai 1850 die behauptete Befreiung begründe. In dieser Beziehung behauptete er, — unter Berufung auf Notorietät und amtliche Auskunft — daß später, nach Erlaß des Regulativs über Erhebung der Einkommensteuer, neben den beiden Klassen Quinta und Sexta, deren das Regulativ erwähne, und welche (damals) gleichzeitig die beiden ersten Klassen der höheren Bürgerschule bildeten, in den Jahren 1854 bis 1856 eine besondere Quinta und Sexta nur für die Zwecke des Gymnasiums errichtet worden, und daß der Betrag des für den Besuch dieser später neu errichteten Klassen von allen Einheimischen zu zahlenden Schulgeldes von den Communalbehörden unter Zustimmung des Cultus-Ministers festgesetzt worden sei. Diese Klassen, nicht diejenige Quinta und Sexta, deren das Regulativ erwähne, habe der Sohn des Klägers besucht, nur für jenen Besuch, nicht für den der im Regulativ erwähnten Klassen, sei vom Kläger Schulgeld gefordert und eingezogen worden, also für einen Besuch von Klassen, die zur Zeit des Erlasses des mehrgedachten Regulativs noch gar nicht existirt hätten.

Demnach verlangte Verklagter die Abweisung der Klage, worauf in Folge des vom Königlichen Provinzial-Schulcollegium durch Be-

schluß vom $\frac{\text{27. Februar}}{\text{6. März}}$ 1858 erhobenen Competenz-Conflicts das Rechtsverfahren vorläufig eingestellt wurde. Kläger beantragt die Verwerfung des Competenz-Conflicts; Verklagter hat über denselben keine Erklärung abgegeben. Das Königliche Kreisgericht zu L. hält den Competenz-Conflict für begründet, das Königliche Appellations-Gericht zu Frankfurt a. d. O. dagegen den Rechtsweg für zulässig. Der von Absendung der Acten benachrichtigte Herr Cultus-Minister hat sich nicht geäußert.

Der erhobene Competenz-Conflict ist für begründet zu erachten. Das Königliche Provinzial-Schulcollegium bemerkt in seinem Beschlusse zunächst historisch, daß die drei untersten Klassen des Gymnasiums zu L. — Quinta, Sexta und Septima — früher gleichzeitig einen integrirenden Theil der dortigen Bürgerschule gebildet hätten, daß mit Rücksicht auf diese Zugehörigkeit derselben in dem wegen Einführung der Communal-Einkommensteuer erlassenen Regulativ vom Jahre 1850 die (oben wörtlich angeführte) Bestimmung wegen des Schulgeldes getroffen worden, daß es jedoch im Jahre 1855 zur Sprache gekommen sei, daß die drei letzten Gymnasialklassen den doppelten Zweck einer Vorbereitung für die eigentlichen Gymnasialklassen und für die Bürgerschule nur sehr ungenügend erfüllen könnten, und daß deshalb eine besondere Quinta und Sexta für das Gymnasium errichtet und für diese beiden Klassen mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ein Schulgeld eingeführt worden sei, daß der Sohn des Klägers die Gymnasial-Quinta und -Sexta besucht habe, und hierfür der eigentliche Betrag an Schulgeld und Executionskosten von dem sich weigernden Kläger beigetrieben worden sei.

Zur Begründung des Competenz-Conflicts wird dann geltend gemacht: Der Kläger gründe seinen Anspruch auf Erstattung des von ihm eingezogenen Schulgeldes lediglich auf das gedachte Regulativ zur Erhebung der Communal-Einkommensteuer für die Stadt L., indem er vom verklagten Magistrat speziell den Nachweis verlange, daß die in jenem ausgesprochene allgemeine Befreiung auf ihn, den Kläger, keine Anwendung finde. Die Allerhöchste Ordre vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198) stelle jedoch die Forderungen öffentlicher Schulen, und um eine solche handle es sich hier, den öffentlichen Abgaben ganz gleich, und lasse den Rechtsweg über dieselben nur da zu, wo eine Befreiung nach §. 79, Tit. 14, Th. II. des Allgemeinen Landrechts auf Grund eines besonderen Rechtstitels, d. h. auf Grund eines Vertrages, eines Privilegiums oder der bei öffentlichen Abgaben zulässigen Verjährung behauptet werde. Der ausschließlich auf die Ortsverfassung von L. gegründete Anspruch des Klägers, so weit er das Schulgeld betreffe, entbehre mithin der ihn nach dem Gesetze für die richterliche Cognition qualifizirenden Begründung, und sei hiernach und nach den in den Prä-

judizien des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte vom 26. November 1853 (Just.-Minist.-Bl. von 1854, S. 45 und 95) entwickelten Grundsätzen zur richterlichen Cognition nicht geeignet. Dies als richtig vorausgesetzt, folge die Unzulässigkeit des Rechtsweges wegen der miteingeklagten Executionskosten aus §§. 3 und 37 der Verordnung vom 30. Juli 1853 (Gesetz-Samml. S. 909), durch welche die Feststellung der Kosten der administrativen Executionen den die Vollstreckung verfügenden Verwaltungsbehörden übertragen sei.

Kläger führt in seiner Erklärung über den Competenz-Conflict aus, daß das in Rede stehende Schulgeld unbedenklich zu den unter Nr. 1 der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836 aufgeführten Abgaben gehöre, und daß, wenn in Nr. 3 daselbst gesagt sei, daß Jedem das rechtliche Gehör verstattet sein solle, der aus besonderen Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe oder Leistung geltend machen wolle, dies natürlich auch auf die unter Nr. 1 aufgeführten Abgaben bezogen werden müsse. Die §§. 79 ff. Tit. 14 Th. II. des Allgemeinen Landrechts, so wie die §§. 41, 42 der Verordnung vom 26. Dezember 1808, auf welche in der Ordre wegen Verstattung des rechtlichen Gehörs Bezug genommen werde, gestatteten auch unbedenklich das rechtliche Gehör in dem vorliegenden Falle. Denn der §. 41 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 lasse dasselbe gegen Verfügungen der den Regierungen untergeordneten moralischen Personen in Absicht der Vermögensverwaltung zu, und das Schulgeld gehöre nicht zu den Ausnahmen, welche in den §§. 35, 36 dieser Verordnung bezeichnet seien, namentlich nicht zu solchen allgemeinen Abgaben und Anlagen, welchen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen seien. Das Königliche Provinzial-Schulcollegium werde hoffentlich nicht behaupten wollen, daß die Einwohner des Staats, welche Kinder haben und diese zur Schule schicken, eine besondere Klasse von Einwohnern des Staats bilden. Die landrechtliche Bestimmung des §. 79, Tit. 14, Th. II. und der dabei bezogenen §§. 4 bis 8 daselbst stimmten mit jener Verordnung vollständig überein, und die Gründe in den beiden Entscheidungen des Gerichtshofes vom 26. November 1853 bezögen sich auf ganz andere Abgaben, als die in Rede stehenden, und paßten also auf den vorliegenden Fall nicht. Es wird dann behauptet, daß die der Klage zum Grunde liegende Bestimmung des Regulativs von 1850 einen Befreiungsgrund im Sinne der Ordre vom 19. Juni 1836 bilde, und daß, wenn bei einer veränderten Einrichtung der Gymnasialklassen eine Aenderung in Betreff des Schulgeldes habe eintreten sollen, auch das Regulativ hätte geändert und dies vom Königlichen Ministerium bestätigt werden müssen; so lange dies

nicht geschehen, müsse die im Regulativ bestimmte Begünstigung gewährt werden.

Das Königliche Kreisgericht zu L. erachtet es zunächst für unzweifelhaft, daß das qu. Schulgeld an sich zu den allgemeinen Anlagen gehöre, über deren Entrichtungsverbindlichkeit der Regel nach kein Prozeß stattfinde; es beruft sich hierfür auf die Allerhöchste Ordre vom 19. Juni 1836, §. 78 Tit. 14 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts, §§. 35, 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808. Der Rechtsweg sei nach §. 79 Tit. 14 Th. II. des Allgemeinen Landrechts, §§. 41, 42 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 und Nr. 3 der Ordre von 1836 nur zulässig, wenn Jemand aus besonderen Gründen, d. h. aus einem speziellen Rechtstitel die Befreiung geltend machen wolle. Einen solchen speziellen Rechtstitel habe aber Kläger nicht angegeben, und überhaupt besondere Gründe für die Befreiung nicht angeführt, indem nach seiner Behauptung nicht nur er allein, sondern überhaupt alle betreffenden Einwohner der Stadt L. von Entrichtung des qu. Schulgeldes befreit seien.

Das Königliche Appellationsgericht zu Frankfurt a. d. O. dagegen, welches dafür hält, daß das in dem Beschlusse der Königlichen Regierung angezogene Präjudikat (Just.-Minist.-Bl. von 1854 S. 45) nicht maßgebend sei, weil es einen von dem vorliegenden ganz verschiedenen Fall voraussetze, bezieht sich auf die Nr. 3 der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836 und die darin allegirten Gesetze, nach welchen es auf die rechtliche Beurtheilung des Anspruchs nicht, sondern nur darauf ankomme, daß die Behauptung einer Exemtion oder Befreiung aus besonderen Gründen aufgestellt werde. Mehr als einen besonderen Grund verlange auch §. 79 Th. II. Tit. 14 des Allg. Landrechts nicht, und einen solchen müsse man in der Berufung auf das Regulativ für die Stadt L. erblicken, da dasselbe die Kraft eines Statuts habe und die zur Einkommensteuer pflichtigen Einwohner befreie, mithin eximire.

Bei Beurtheilung der Sache ist davon auszugehen, daß durch die Vorschrift Nr. 3 der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836 (Gesetz-Sammlung S. 198) die dort unter Nr. 1 bezeichneten Abgaben und Leistungen — unter denen sich auch die Forderungen der öffentlichen Schulen an Schulgeld ausdrücklich aufgeführt finden — in Bezug auf die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit des Rechtsweges den Staatsabgaben gleichgestellt worden sind. (Vergl. Erkenntniß vom 26. November 1853, Just.-Minist.-Bl. von 1854 Seite 45.)

Es sind danach die Bestimmungen der §§. 78, 79 Tit. 14 Th. II. des Allgem. Landrechts hier maßgebend, und nach ihnen findet über die Verbindlichkeit zur Entrichtung solcher Prästationen dem zur Erhebung Berechtigten gegenüber im Allgemeinen und der Regel nach kein Prozeß, sondern ausnahmsweise nur dann statt, wenn eine Be-

freiung (Exemtion) und zwar aus den in §§. 4—8 bestimmt bezeichneten besonderen Gründen behauptet wird.

Es kommt daher nicht — wie das Königliche Appellationsgericht in seinem Bericht anzunehmen scheint — blos darauf an, daß der Kläger die Behauptung einer Befreiung aufstellt und irgend welchen besonderen Grund für diese Behauptung geltend macht, sondern vielmehr darauf, daß die behauptete Befreiung auf einen derjenigen besonderen Gründe gestützt wird, die jene Gesetze als allein zum Rechtswege sich eignend speziell bezeichnet haben, und es muß deshalb auch bei Beurtheilung der Competenzfrage geprüft werden:

> ob das Fundament der vom Kläger in Anspruch genommenen Exemtion als ein spezieller Rechtstitel im Sinne des §. 79 resp. der §§. 4—8 Tit. 14 Th. II. des Allg. Landr. aufgefaßt werden kann?

eine Prüfung, der sich der Gerichtshof deshalb auch in ähnlichen Fällen (vergl. Just.-Minist.-Bl. von 1852 S. 229, von 1854 S. 1 9, von 1855 S. 116, von 1856 S. 383) stets unterzogen hat.

Im vorliegenden Falle beruft sich Kläger zur Begründung der allerdings behaupteten Befreiung lediglich auf die Bestimmung des §. 1 Nr. 5 des von den Stadtbehörden erlassenen, von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen bestätigten Regulativs über die Erhebung der Communal-Einkommensteuer in der Stadt L.

Hierin kann — da die übrigen, in §§. 4—8, Tit. 14, Th. II. des Allgemeinen Landrechts erwähnten Gründe (Vertrag, Verjährung) offenbar nicht zutreffen — nur die Absicht gefunden werden, die Existenz eines Privilegiums (§. 4 daselbst) zu behaupten, und es fragt sich daher, ob die angezogene Bestimmung des Regulativs als ein solches aufgefaßt werden kann?

Dies ist bei Beurtheilung der Competenzfrage zu prüfen, und nur, wenn diese Frage bejaht werden müßte, würde der Rechtsweg in dieser Sache statthaft sein, und die weitere Frage: ob alsdann aus der Bestimmung des Regulativs die behauptete Befreiung mit Gründen Rechtens herzuleiten sei? der Cognition des Prozeßrichters anheimfallen.

Jene, die richterliche Competenz betreffende Vorfrage ist indeß zu verneinen. In der fraglichen Bestimmung des Regulativs kann ein Privilegium nicht erblickt werden.

Das Regulativ — welches vom Kläger selbst mit der Klage zu den Akten überreicht worden ist — bemerkt in seinem Eingange, daß das Communalbedürfniß durch den Ertrag des Kämmerei-Vermögens und der bisherigen städtischen Abgaben nicht mehr gedeckt worden, daß deshalb die Einführung einer Communal-Einkommensteuer von den Stadtbehörden beschlossen und zu diesem Behuf das nachfolgende Regulativ erlassen worden sei. Es bezeichnet im §. 2 alle ein selbstständiges Einkommen beziehende Personen, welche in-

nerhalb des Gemeinde-Bezirks ihren persönlichen Wohnsitz haben, als der Communal-Einkommensteuer unterliegend, im §. 3 das gesammte Einkommen jedes Steuerpflichtigen, ohne Unterschied, ob dasselbe am Orte oder aus anderen Orten her bezogen werde, als der Steuer unterworfen, setzt in den §§. 4—5 gewisse (hier nicht weiter in Betracht kommende) Befreiungen und Ausnahmen fest, und trifft in den §§. 6—19 weitere Anordnungen, die bestimmt sind, die Ermittelung des Steuerbetrages, das Verfahren bei der Veranlagung und Erhebung der Steuer zu regeln. Diesen, in den §§. 2—19 enthaltenen Bestimmungen schickt der §. 1 die voraus:

„Durch Einführung der Einkommensteuer sollen folgende Abgaben aufhören: 1) der Schoß ꝛc.",

worauf dann unter den wegfallenden Abgaben unter Nr. 5 aufgeführt wird:

„5) Das Schulgeld für die Bürgerschulen, wozu für die Einheimischen die drei untersten Klassen des Gymnasiums, Quinta, Sexta und Septima, gerechnet. Dagegen wird das Schulgeld forterhoben von denjenigen Mädchen, welche an dem Unterricht im Französischen, am Zeichnen und an der Selecta Theil nehmen",

und hiernächst als Abgaben, die ferner bestehen bleiben sollen, die Königliche und ständische Grundsteuer und der Servis erwähnt werden.

Faßt man diese im §. 1 getroffenen Anordnungen im Zusammenhange mit den übrigen, so eben angedeuteten Vorschriften des Regulativs auf, so haben sie offenbar nur den Zweck, festzusetzen, welche bisher erhobenen Prästationen durch die neu eingeführte Einkommensteuer absorbirt, resp. ersetzt werden sollten, und durch Aufzählung der bisherigen Leistungen, welche wegfallen, so wie derjenigen, welche neben der Einkommensteuer fortbestehen sollten, die neue Gestaltung des in der Stadt zu befolgenden Communal-Abgabensystems grundsätzlich zu regeln.

Ein Privilegium im Sinne des §. 4. Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts, d. h. eine Befreiung, die gewissen Personen „von den Abgaben derjenigen Klasse, zu der sie gehören", gewährt werden sollte, ist darin nicht enthalten. Es wurde nur bestimmt, daß zu den Abgaben, welche durch Einführung der von allen Einheimischen, d. h. von allen denjenigen, die innerhalb des Gemeindebezirks ihren persönlichen Wohnsitz haben und von ihren sämmtlichen Revenüen zu entrichtenden Einkommensteuer in Wegfall kommen sollten, auch das Schulgeld für die Bürgerschulen gehöre, und wenn hierbei festgesetzt wurde, daß für die Einheimischen hierzu — d. h. zu den Bürgerschulen — auch die drei untersten Gymnasialklassen mitzurechnen seien, daß also für sie auch das bisher für den Besuch dieser Klassen zu entrichten gewesene Schulgeld aufhören solle, so hat dies

— wie in dem Conflictsbeschlusse des Königlichen Provinzial-Schul-collegiums factisch mitgetheilt wird — den Grund, daß diese drei untersten Klassen des Gymnasiums damals einen integrirenden Theil der Bürgerschule ausmachten, — war also nur eine Folge des im Regulativ ausgesprochenen Grundsatzes, daß die neu eingeführte Einkommensteuer neben anderen bisherigen Abgaben auch das Schulgeld für die Bürgerschule absorbiren, mit an die Stelle des bisher entrichteten und nunmehr fortfallenden Bürgerschulgeldes treten sollte. Es wurde nur eine Abgabe aufgehoben, die sämmtliche Einwohner L's, deren Kinder die mit der Bürgerschule vereinigten untersten Gymnasial-Klassen besuchten, bisher zu entrichten hatten, und zwar mit Rücksicht auf eine andere neu eingeführte Abgabe (die Einkommensteuer). Es handelte sich dabei — wie dies auch schon an sich in der Natur und dem Zwecke eines solchen Regulativs liegt — nur um die Anwendung der bei Einführung einer neuen Steuer aufgestellten allgemeinen Normen, nicht um die Gewährung eines, gewisse Personen von der Abgabe ihrer Klasse ausnahmsweise eximirenden Privilegiums.

Ist aber Letzteres nicht der Fall, kann die allegirte Bestimmung des Regulativs nicht als ein Privilegium im Sinne des §. 4 Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts aufgefaßt werden, so kommt es auch bei Beurtheilung der Competenzfrage nicht weiter darauf an, ob, wie das Königliche Appellationsgericht annimmt, dieses Regulativ die Kraft eines Statuts für die Stadt L. hat, und ebensowenig läßt sich mit der Ausführung in der klägerischen Erklärung über den Competenz-Conflict annehmen, daß der §. 41 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 in dem vorliegenden Falle den Rechtsweg ermögliche. Denn der §. 41 a. a. O. läßt zwar den Rechtsweg gegen Verfügungen, die in Absicht der Vermögens-Verwaltung der den Regierungen untergeordneten moralischen Personen erlassen worden sind, aber ausdrücklich nur insofern zu, als der Fall nicht zu den in §§. 35. 36 daselbst erwähnten Ausnahmen gehöre, von denen der letztere Paragraph ausdrücklich auf den §. 78, Tit. 14, Th. II. des Allg. Landrechts zurückweist, der hier, wie gezeigt, den Rechtsweg ausschließt, weil die behauptete Befreiung auf keinen der im §. 79 daselbst speziell zum Rechtswege verstatteten Gründe gestützt wird.

Ob, wie am Schlusse der klägerischen Erklärung über den Competenz-Conflict noch behauptet wird, bei einer veränderten Einrichtung des Gymnasiums zu L. das Regulativ über die Einführung der Communal-Einkommensteuer vom $\frac{\text{16. September}}{\text{22. Mai}}$ 1850 hätte geändert, und so lange dies nicht geschehen, die Bestimmung des Regulativs über den Wegfall des Schulgeldes für die untersten Gymnasialklassen aufrecht erhalten werden müssen? ist eine Frage, die den Competenzpunkt nicht berührt, vielmehr nur die Verbindlichkeit des Klägers zur Entrichtung des Schulgeldes, und die daher, da das Regulativ

als Privilegium nicht geltend gemacht werden kann, ihre Entscheidung lediglich im Zuge der administrativen Instanzen zu finden hat.

Es war demnach, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 7. Mai 1859.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

---

151) Benennung der katholischen Gymnasien zu Cöln.

(Centralblatt pro 1860. Seite 209 Nr. 87.)

Da nach dem Bericht des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums vom 16. v. M. die Bezeichnung des älteren katholischen Gymnasiums zu Cöln als „katholisches Gymnasium an der Marien-Kirche" deshalb nicht passend erscheint, weil es in Cöln mehrere Marien-Kirchen giebt, so halte ich die Benennung desselben nach der Straße, an welcher es liegt, für die angemessenste und bestimme hierdurch, daß dasselbe durch die Bezeichnung als „katholisches Gymnasium an Marzellen" von der neuen Anstalt an der Apostel-Kirche unterschieden werde.

Berlin, den 6. Juli 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu Coblenz.
13,294. U.

---

152) Bestätigung der Etats für städtische Gymnasien.

Es unterliegt, wie ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium auf den Bericht vom 9. v. M. erwiedere, keinem Zweifel, daß die Etats solcher städtischen Gymnasien, welche keine Zuschüsse aus Staatsfonds oder aus einem unter der Aufsicht des Staats stehenden Stiftungsfonds beziehen, der ministeriellen Bestätigung nicht bedürfen, sondern von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu bestätigen und in beglaubigter Abschrift hierher einzureichen sind.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium wolle demgemäß auch bezüglich den N.-Gymnasiums das Erforderliche veranlassen.

Berlin, den 23. Juni 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu N.
11,801. U.

---

153) Einjähriger freiwilliger Militärdienst der Zöglinge der Schweitzerschen Handelsschule in Berlin.

Aus Anlaß des Berichts vom 3. Mai d. J. bin ich mit den Herren Ministern des Innern und des Krieges zu dem Zweck in Communication getreten, daß diejenigen Zöglinge der Schweitzerschen Handelsschule hierselbst, welche in der Abgangsprüfung das Zeugniß der Reife erwerben, auch ferner zum einjährigen freiwilligen Militärdienst zugelassen werden. Die genannten Herren Minister haben eingewilligt, daß diese Zulassung als auch nach Emanation der Militär-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 fortbestehend anerkannt werde.

Indem ich das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zur weiteren Veranlassung hiervon in Kenntniß setze, erwarte ich, daß bei den Abgangsprüfungen in der Schweitzerschen Schule jederzeit mit der erforderlichen Strenge werde verfahren werden.

Berlin, den 13. Juli 1860.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
das Königl. Provinzial-Schul-Collegium hier.
14,460. U.

---

154) Empfehlung eines Lehrbuchs der darstellenden Geometrie für Realschulen.

Das von dem Professor Pohlke hieselbst unlängst in der Gärtnerschen Buchhandlung herausgegebene Lehrbuch der darstellenden Geometrie zeichnet sich durch wissenschaftliche Genauigkeit und präcise Darstellung aus. Mit Rücksicht darauf, daß durch die Unterrichts-Ordnung vom 6. October v. J. die Elemente der darstellenden Geometrie in den Lehrplan der Realschulen erster Ordnung aufgenommen worden sind, veranlasse ich die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, den Directoren der betreffenden Anstalten das genannte Werk zur Beachtung und Anschaffung für die Lehrerbibliothek zu empfehlen, wobei von der Einsicht der Fachlehrer erwartet wird, daß sie bei der Benutzung desselben den propädeutischen Charakter, welchen dieser Unterricht auf den Realschulen haben muß, zu wahren wissen werden.

Berlin den 29. Juni 1860.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
die Königl. Provinzial-Schul-Collegien.
11,732. U.

---

155) Belehrung für diejenigen, welche die Aufnahme von Vaterlosen in die Waisenanstalt der Franckeschen Stiftungen zu Halle im Regierungsbezirk Merseburg nachsuchen.

I. Zweck der Anstalt.

1. Die Waisenanstalt in den Franckeschen Stiftungen hat zum Zweck, entweder ganz verwaiste oder doch vaterlose Kinder evangelischer Confession, vorzüglich Söhne, aus den mittlern Ständen, welche in der Ehe erzeugt, unvermögend, gesund, und nicht verwahrlost sind, ganz kostenfrei zu erziehen und für den künftigen Beruf zu unterrichten.

2. Die, welche zu studiren wünschen, und nach sorgfältiger Prüfung dazu für fähig erkannt werden, bleiben in der Anstalt bis zum Uebergang auf die Universität; alle andern bis zum Eintritt ins bürgerliche Leben, nach zuvor erfolgter Confirmation, welche gesetzlich in dem Alter von 14 Jahren Statt findet.

3. Die Aufnahme in die Anstalt tritt erst mit dem zurückgelegten zehnten Jahre ein; das Alter von zwölf und mehr Jahren schließt verfassungsmäßig von der Aufnahme aus.

4. Diese kann aus jeder Familie nur einem Mitgliede gewährt werden.

II. Art und Bedingung der Aufnahme.

1. Die Gesuche um Aufnahme sind bei dem Directorium der Franckeschen Stiftungen schriftlich einzureichen und müssen eine möglichst genaue Schilderung der besondern Verhältnisse des Aufzunehmenden enthalten.

2. Das Anhaltungsschreiben ist zu begleiten
   a) mit dem Todtenscheine des Vaters,
   b) mit dem Taufzeugnisse,
   c) mit dem Impfungs- und Gesundheitsatteste,
   d) mit dem Schulzeugnisse des Kindes,
   e) mit einem gerichtlichen, von der betreffenden vormundschaftlichen Behörde ausgestellten Ausweise über das Vermögen desselben, so wie
   f) mit einem gehörig beglaubigten Atteste über die Unvermögenheit der Mutter.

3. Genügen die eingesandten Zeugnisse, so wird die Waise zunächst in das Verzeichniß der Aufzunehmenden oder in die Exspectantenliste eingetragen.

4. Wenn das aufzunehmende Kind einiges, jedoch nicht hinlängliches Vermögen besitzt, so muß zugleich die Erklärung gegeben werden, daß wenigstens die Zinsen dieses Vermögens, so lange das Kind auf der Anstalt ist, dieser regelmäßig zufließen sollen.

Eine gleiche Bewandtniß hat es mit dem Vermögen, welches Vaterlosen während ihres hiesigen Aufenthalts zufällt; es müßte denn sein, daß dasselbe groß genug wäre, um die ganze Erziehung davon bestreiten zu können, in welchem Falle das betreffende Kind die Anstalt verlassen muß.

5. Werden aus irgend einer Kasse für ein aufgenommenes Kind Erziehungsgelder gezahlt, so müssen diese für die Zeit, wo dasselbe in der hiesigen Anstalt erzogen wird, an dieselbe eingezahlt werden.

III. Wirkliche Aufnahme.

1. Die wirkliche Aufnahme wird den Exspectanten nach der Zeitfolge ihrer Anmeldung zugestanden, jedoch stets mit Berücksichtigung der oben unter 1, 3 über das Alter der Aufzunehmenden gegebenen Bestimmungen.

2. Sobald Stellen in der Anstalt erledigt werden, wird den Angehörigen derer, welche die Reihe trifft, dieses in Zeiten angezeigt und der Termin der Aufnahme bestimmt.

3. Wenn der Benachrichtigte zur bestimmten Zeit nicht eintrifft, auch keine Anzeige desfalls erfolgt, so wird angenommen, daß man auf das Recht der Aufnahme für immer verzichtet habe.

4. Sollten Exspectanten, bevor sie die Einladung zum Eintritt erhalten, anderweitig untergebracht, oder auch verstorben sein, so darf man erwarten, hievon in Kenntniß gesetzt zu werden.

5. Die Neuankommenden haben sich unmittelbar nach ihrer Ankunft dem Inspector der Waisenanstalt, gegenwärtig dem Herrn Dr. Liebmann, persönlich vorzustellen, welcher das Weitere für sie besorgen wird.

IV. Aufenthalt in der Anstalt und Abgang von derselben.

1. Die Angehörigen der in die Anstalt aufgenommenen Kinder haben sich jeder unmittelbaren Einwirkung auf die Erziehungs- und Unterrichtsverhältnisse derselben gänzlich zu enthalten. Gehörig angebrachte Wünsche werden indeß geprüft und möglichst berücksichtigt werden.

2. Es wird namentlich den Angehörigen zur Pflicht gemacht, den Kindern während ihres Aufenthaltes in der Anstalt durchaus kein Geld ohne Wissen des Inspectors der Anstalt zukommen zu lassen. Wollen sie den Kindern ein kleines wöchentliches Taschengeld verabreicht wissen, so darf dies nur durch den Inspector geschehen, den sie darum angehen müssen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß den Kindern sogar größere Summen heimlich zugesteckt worden sind. Diejenigen, welche sich dies erlauben sollten, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn die Kinder als solche, die Dürftigeren Platz machen müssen, zurückgeschickt werden.

3. Für die den Wissenschaften bestimmten Zöglinge muß die Festsetzung der Zeit, wann sie die Universität beziehen sollen, lediglich dem Ermessen ihrer Lehrer und Vorgesetzten überlassen bleiben.

4. Diejenigen Zöglinge, welche sich nicht zum Studiren eignen, können zwar von ihren Angehörigen zu jeder Zeit abgerufen werden; jedoch sind diese und besonders die resp. Vormünder verpflichtet, dieselben nach vorhergeschehener Anzeige und erfolgter Confirmation unweigerlich zu der bestimmten Zeit zurückzunehmen.

5. Desgleichen sind die Angehörigen und Vormünder verpflichtet, die uns anvertrauten Zöglinge wieder zurückzunehmen, sobald ihnen die Anzeige zugekommen ist, daß dieselben nach angestellter sorgfältiger Untersuchung entweder für den Zweck ihres Hierseins gänzlich untauglich, oder für ihre Mitzöglinge geradehin schädlich befunden worden.

6. Jeder Orphanus, der regelmäßig entlassen wird, erhält bei seinem Abgange eine vollständige Kleidung, oder wenn es ausdrücklich verlangt wird, statt derselben ein angemessenes Geschenk an baarem Gelde. Ersteres ist auch bei den Waisenmädchen der Fall.

7. Die Anstalt hat durchaus keine Verpflichtung, für die Kinder nach ihrer Entlassung zu sorgen, wird jedoch, wo sich ihr Gelegenheit darbietet, die Kinder passend unterzubringen, die Angehörigen derselben davon in Kenntniß setzen.

---

156) Erweiterung der Schullehrer-Seminarien zu Breslau und zu Franzburg.

Von dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten ist

1) durch Verfügung vom 11. Juni 1860 die Ueberleitung des bisherigen zweijährigen Cursus in einen dreijährigen bei dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau in der Art, daß künftig die Gesammtzahl der Seminaristen auf 72 festgestellt werde und jeder Cursus durchschnittlich 24 Zöglinge zähle,
2) durch Verfügung vom 3. Juli 1860 die Erweiterung des evangelischen Schullehrer-Seminars zu Franzburg (im Regierungsbezirk Stralsund) durch Erhöhung der Zahl der Zöglinge von 24 auf 33

genehmigt worden.

---

157) Aufhebung des Verbots der Theilnahme an der allgemeinen deutschen Lehrer-Versammlung.*)

Der Lehrer N. zu N. hat bei mir angefragt, ob den Preußischen Elementarlehrern die Theilnahme an der sogenannten allgemeinen

---

*) Durch die hier mitgetheilte Verfügung finden die in mehreren Tagesblättern enthaltenen nicht zutreffenden Darstellungen der in Rede stehenden Angelegenheit ihre Berichtigung.

deutschen Lehrer=Versammlung wieder gestattet sei. Ich habe ihm darauf eröffnet, daß, wenn er künftig an dieser Versammlung Theil nehmen wolle, er sich mit seinem Gesuch um die Erlaubniß hiezu an die Königliche Regierung zu wenden habe.

Indem ich die Königliche Regierung hievon in Kenntniß setze, bemerke ich, daß ich von dem in der Circular=Verfügung vom 1. Februar 1854 ausgesprochenen Verbot eines Besuchs der gedachten Versammlung seitens Preußischer Lehrer Abstand nehme. Demgemäß ist den Preußischen Lehrern die Theilnahme an der sogenannten allgemeinen deutschen Lehrer=Versammlung fortan während der Schulferien ohne Weiteres freigestellt. Dagegen wird rücksichtlich eines während der Schulzeit nachgesuchten Urlaubs nach den allgemeinen deshalb bestehenden Vorschriften zu verfahren sein.

Berlin, den 5. Juli 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann=Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift vorstehenden Erlasses erhalten die Königlichen Regierungen und die Königlichen Provinzial=Schul=Collegien zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Berlin, den 5. Juli 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann=Hollweg.

12,051. U.

---

158) Portofreiheit der Schullehrer=Wittwen= und Waisen=Unterstützungs=Anstalten.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat zur gleichmäßigen Feststellung des Umfangs der den Schullehrer=Wittwen= und Waisen=Unterstützungs=Anstalten zugesicherten Portofreiheit den Postanstalten mittels General=Verfügung vom 23. Februar d. J., Amtsblatt des Königlichen Post=Departements 1860 Nr. 5, unter Aufhebung der §§. 261 und 262 der Uebersicht der Portofreiheits=Verhältnisse und der dazu ergangenen Bestimmungen die Weisung zugehen lassen, den unter Leitung der Königlichen Regierungen stehenden Schullehrer=Wittwen= und Waisen=Unterstützungs=Anstalten Portofreiheit zu gewähren:

für die Correspondenz= und Geldsendungen, welche zwischen den betreffenden Verwaltungsbehörden, oder den Regierungs=Haupt= und Instituten=Kassen einerseits und den Kreis=Organen der unter ihrer Leitung stehenden Unterstützungs=Anstalten andererseits vorkommen,

27*

wogegen die Correspondenz- und Geldsendungen zwischen einzelnen Interessenten und den Kreis-Organen oder Verwaltungs- und Kassen-Behörden der Portozahlung unterliegen.

Indem ich die Königlichen Regierungen hiervon zur weiteren Veranlassung in Kenntniß setze, benachrichtige ich dieselben, daß der Inhalt des hier möglichst berichtigten Verzeichnisses der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalten und deren gegenwärtiger Kreis-Organe zur Kenntniß der betreffenden Ober-Post-Directionen und Post-Anstalten gebracht worden ist, den Post-Anstalten jedoch die Namen und Amtstitel der Personen, welche als Kreis-Organe der einzelnen Anstalten fungiren, nicht mitgetheilt, sondern ihnen nur die Orte und Kreise bezeichnet worden sind, wo solche Kreis-Organe ihren Sitz haben.

Bei künftig hierunter eintretenden Veränderungen ist deshalb eine Anzeige bei mir Behufs der Mittheilung an das Königliche General-Post-Amt nur erforderlich, wenn der Sitz eines der Kreis-Organe nach einem anderen Ort verlegt werden soll. Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat hierbei den Wunsch ausgesprochen, daß solche Ortsveränderungen nur selten und nur aus dringenden Gründen gestattet werden und, da für jeden Kreis nur ein Kreis-Organ erforderlich sein dürfte, eine Vermehrung der bestehenden Kreis-Organe nicht Statt finde. Die von mehreren Königlichen Regierungen mir vorgetragenen besonderen Wünsche haben ihrem ganzen Umfange nach nicht berücksichtigt werden können.

Berlin, den 20. April 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
7258. U.

---

159) Verfahren bei Pensionirung der Elementarlehrer.

(Centralblatt pro 1860 Seite 164 Nr. 67.)

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 2. d. Mts., daß das im März-Heft des Central-Blattes für die gesammte Unterrichts-Verwaltung S. 164 abgedruckte Rescript vom 18. Februar d. J. an die Königliche Regierung zu Gumbinnen ergangen ist, sich aber nicht auf eine unfreiwillige, sondern auf eine mit Zustimmung des betreffenden Lehrers erfolgte Emeritirung bezieht, welche demnächst in Folge einer Beschwerde der Schulgemeinde, die den Emeritirten für dienstfähig hielt, wieder aufgehoben worden war. Diese letztere Maßregel veranlaßte den Lehrer zu einer Beschwerde und wurde durch das Rescript vom 18. Februar d. J. rück-

gängig gemacht. Durch dasselbe ist demnach das durch Rescript vom 9. December 1843 vorgeschriebene Verfahren bei unfreiwilligen Emeritirungen nicht abgeändert und insbesondere die Bestimmung, daß die Emeritirung durch einen Beschluß des Plenums der Regierung ausgesprochen werden soll, nicht aufgehoben.

Berlin, den 22. Juni 1860.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An die Königl. Regierung zu N.
12,944. U.

160) Fortbezug der Pension für emeritirte Elementarlehrer, welche anderweit Beschäftigung oder Anstellung finden.

Dem Magistrat eröffne ich auf die Vorstellung vom 5. v. M., daß dem pensionirten Lehrer M. das Emeritengehalt aus dem Grunde, weil er eine Beschäftigung bei der ständischen Landes-Deputation gefunden, nicht vorenthalten oder gekürzt werden darf.

Das Pensions-Reglement vom 30. April 1825 und die Verordnung vom 28. Mai 1846, betreffend die Pensionirung der Lehrer an den höheren Unterrichts-Anstalten, finden auf Elementarlehrer keine Anwendung. Die Vorschriften dieser Verordnungen in Betreff der Dienstzeit, von welcher der Anspruch auf Pension abhängig ist, und in Betreff der Verminderung und des Verlustes der Pension finden daher auf Elementarlehrer keine Anwendung. Jeder Elementarlehrer, welcher ohne sein Verschulden als Lehrer dienstunfähig geworden ist, hat ohne Rücksicht auf die Dauer seiner Dienstzeit Anspruch auf $\frac{1}{3}$ des Diensteinkommens als Emeritengehalt. Aus der Art und Weise, in welcher der emeritirte Lehrer sich die sonstigen Mittel zum Unterhalt zu erwerben bemüht ist, kann ein Grund zur Kürzung der Pension nicht hergenommen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der Pension an einen Elementarlehrer fällt nur fort, wenn die Vorbedingung der Pensionirung fortfällt, d. h. wenn der Pensionirte zum Lehramt wieder tüchtig und im Schuldienst aufs Neue angestellt wird.

Hiernach gebührt dem rc. M. vom 1. April d. J. ab eine Pension von — Thlrn., deren Kürzung, selbst wenn der rc. M. bei der ständischen Landes-Deputation angestellt werden sollte, von der Aufsichtsbehörde nicht gestattet werden kann.

Berlin, den 27. Juni 1860.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An den Magistrat zu N.
13,573. U.

161) Einkommen der Elementarlehrer während des Emeritirungs-Verfahrens.

Auf den Bericht vom 11. April d. J. erkläre ich mich mit der Königlichen Regierung darin einverstanden, daß die durch das Rescript vom 29. November 1858 angeordnete Fortdauer der Amtssuspension des inzwischen unfreiwillig emeritirten Rectors N. zu N. während des Emeritirungs-Verfahrens nicht als ein gesetzliches Accidens dieses Verfahrens, sondern nur aus den in dem Bericht zutreffend hervorgehobenen Gesichtspunkten als eine durch das Interesse der Schule, abgesehn von der Verschuldung des N., gebotene Maßregel der Aufsichtsbehörde betrachtet, mithin eben so wenig als das Emeritirungs-Verfahren selbst unter das Disciplinargesetz vom 21. Juli 1852 subsumirt werden kann. Daraus ergiebt sich, daß auch die Wirkungen der Amtssuspension während des Emeritirungs-Verfahrens nicht nach diesem Gesetz festgestellt werden können. Da es nun an einer gesetzlichen Bestimmung fehlt, daß einem Lehrer während des nach Beendigung einer Disciplinar-Untersuchung eingeleiteten Emeritirungs-Verfahrens ein Theil seines Diensteinkommens entzogen werden darf, so folgt von selbst, daß dem Lehrer während dieses Verfahrens, auch wenn er während desselben von Aufsichtswegen von der Wahrnehmung seines Amtes ausgeschlossen wird, sein gesammtes Diensteinkommen belassen werden muß, und daß die Aufsichtsbehörde so befugt als verpflichtet ist, ihm zu diesem Einkommen durch dieselben Mittel zu verhelfen, welche ihr zu Gunsten eines unbehindert fungirenden Lehrers zu Gebote stehn. Nach diesen Grundsätzen ist auch seither in ähnlichen Fällen stets verfahren worden.

Die Königliche Regierung wird demnach den Magistrat zu N. zur unverkürzten Nachzahlung der während des Emeritirungsverfahrens zurückgehaltenen Hälfte des früheren Diensteinkommens an den 2c. N. nöthigenfalls durch administrative Execution anzuhalten haben.

Dagegen ist letztere nicht zulässig wegen desjenigen Einkommens des 2c. N., welches erst während der drei Monate nach Beendigung des Emeritirungs-Verfahrens *fällig* geworden ist, da der §. 91 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 nur auf solche Beamte resp. Lehrer Anwendung findet, welche nach Vorschrift des Pensions-Reglements vom 30. April 1825 resp. der Verordnung vom 28. Mai 1846 (Ges.-Samml. S. 214 ff.) pensionirt werden. Auf einen solchen Fall bezieht sich auch nur der im Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung pro 1859 S. 325 und 326 abgedruckte Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums vom 3. Januar v. J. Glaubt der 2c. N. auf das *nach* Publication des Ober-Präsidial-Resoluts vom 3. Februar d. J. *fällig* gewordene Einkommen noch Anspruch machen zu können, so muß ihm überlassen bleiben, diesen Anspruch gegen den Magistrat zu N. im Rechtswege zu verfolgen. Ist ihm aber sein

Gehalt vocationsmäßig oder herkömmlich pränumerando monatlich oder vierteljährlich gezahlt worden, mithin der Fälligkeitstermin des Gehalts für das erste Quartal d. J. oder sonst für einen über den Publicationstermin hinausreichenden Zeitraum schon vor letzterem Termin eingetreten, so ist der Magistrat schuldig, ihm die Gehaltsrate für diesen ganzen Zeitraum zu zahlen und kann hiezu durch administrative Execution angehalten werden, weil eben während der Dauer des Emeritirungs-Verfahrens die Befugnisse des zu Emeritirenden hinsichtlich seines Diensteinkommens in keiner Beziehung alterirt werden.

Der Königlichen Regierung überlasse ich, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 12. Juni 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
12,924. U.

---

162) Anrechnung des Schulgelds bei Ermittelung des Emeritengehalts für Elementarlehrer.

Auf den Bericht vom 13. April c. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß das nebst den übrigen Anlagen hierbei zurückfolgende Gesuch des Küsters, Organisten und Lehrers S. in H. vom 29. October v. J. um Erhöhung seines Ruhegehalts nicht als unbegründet zurückgewiesen werden kann.

Der in dem früheren Bericht vom 1. Februar c. in Bezug genommene Grundsatz, daß ein Lehrer nicht mehr als achtzig Kinder mit Erfolg unterrichten könne, bei steigender Zahl der Schüler sich daher die Anstellung eines zweiten Lehrers gefallen lassen müsse, und in diesem Falle nicht mehr als das Schulgeld von achtzig Kindern in Anspruch nehmen könne, ist nach Lage der Sache auf die Feststellung des Emeritengehalts des ꝛc. S. ohne Einfluß. Eine derartige Erörterung hätte der Vocation des ꝛc. S. gegenüber eintreten müssen, wenn es sich während seiner Amtsführung um die Annahme eines zweiten Lehrers gehandelt hätte. Da dies nicht der Fall gewesen ist, der ꝛc. S. vielmehr thatsächlich jeder Zeit das volle Schulgeld als Theil seines Einkommens bezogen, und die Königliche Regierung mittels Rescripts vom 19. August v. J. seine Emeritirung ausdrücklich unter dem Anerbieten des dritten Theils seines bisherigen Einkommens als Ruhegehalt eingeleitet hat, so darf

auch bei der Festsetzung der Pension das Schulgeld nur in der wirklichen bisherigen Höhe in Rechnung gebracht werden.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 27. Juni 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An die Königliche Regierung zu N.
12,439. E. U.

V. Elementarschulwesen.

163) Nothwendigkeit der Beschaffung von Schullehrer-Wohnungen.

Auszug.

In der Sache selbst folgt die Nothwendigkeit des Baues aus dem bloßen Mangel von Dienstwohnungen für den vierten und fünften Lehrer. Selbst wenn geeignete Miethswohnungen in N. zu haben wären, was nach den stattgehabten Erörterungen nicht der Fall ist, würde es Aufgabe der Aufsichtsbehörde sein, für die Herstellung eigener Dienstwohnungen Sorge zu tragen. Denn sie gehören zur ordnungsmäßigen Ausstattung der Elementarschulstellen, und ihr Mangel kann stets nur unter besonderen Verhältnissen gerechtfertigt erscheinen, an denen es im vorliegenden Fall gänzlich fehlt. ꝛc. ꝛc. ꝛc

Berlin, den 13. Juli 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An die Königliche Regierung zu N.
15,060. U.

164) Dotation der Lehrerstellen bei Elementarschulen mit geringer Schülerzahl.

Auszug.

Eine geringe Schülerzahl kann es nicht rechtfertigen, eine Schulstelle mit einer ungenügenden Dotation bestehen zu lassen. Das von der Königlichen Regierung gewählte Auskunftsmittel, die Lehrer nur kurze Zeit in H. zu belassen und demnächst auf besser dotirte Stellen zu versetzen und denselben jährlich Gnadenunterstützungen zu gewähren, entspricht weder dem Interesse der Schule, noch dem des Lehrers.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 14. Juni 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An die Königliche Regierung zu N.
7525. U.

165) Beitragspflicht bei Küster- und Schulhausbauten.
(Cfr. Centralblatt pro 1860 Seite 118 Nr. 46.)

Auf den Bericht vom 13. Januar d. J.,

den Bau des evangelischen Schul- und Küsterhauses zu H. betr., erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß der Rittergutsbesitzer E. nicht für verpflichtet erachtet werden kann, zu dem von den städtischen Eingepfarrten aufzubringenden Antheil beizutragen. Die Eingepfarrten haben in der Verhandlung vom 2. Februar 1857 beschlossen, die Baukosten auf die eingepfarrten Ortschaften nach Maaßgabe der Klassen- und Einkommensteuer zu vertheilen. Die geistliche Baulast ist keine Last der politischen Gemeinden, welche durch einen Beschluß der Eingefarrten nicht verpflichtet werden konnten. Der obige Beschluß kann daher nur dahin verstanden werden, daß die Baukosten zunächst auf die in den verschiedenen Ortschaften wohnenden Eingepfarrten in ihrer Gesammtheit vertheilt, und den in jeder einzelnen Ortschaft wohnenden Eingepfarrten überlassen werden sollte, das auf sie treffende Contingent in sich nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen resp. nach freiem Uebereinkommen aufzubringen.

Der Rittergutsbesitzer E. hat in der Stadt H. keinen Wohnsitz und gehört daher, da nicht der Besitz von Grundstücken im Pfarrbezirk, sondern lediglich der Wohnsitz die Eigenschaft eines Eingepfarrten bedingt, nicht zu den städtischen Eingepfarrten. Es ist daher mit Recht bei Berechnung des städtischen Contingents die Einkommensteuer des E. weder ganz noch theilweise in Anschlag gebracht, und es muß rechtlich für unzulässig erachtet werden, wenn nunmehr dessenungeachtet ein Beitrag zu dem lediglich von den in der Stadt wohnenden Evangelischen aufzubringenden und nach den Steuern der letzteren berechneten Contingent von dem E. verlangt wird. Dies Verlangen ist im vorliegenden Falle um so unbilliger, als die Einkommensteuer des E. bei Berechnung des Contingents der ländlichen Eingepfarrten in Rechnung gestellt und also den städtischen Eingepfarrten zu Gute gekommen ist, und der 2c. E. bereits zu dem Contingent der ländlichen Eingepfarrten und also zu dem Bau nach Maaßgabe seiner vollen Einkommensteuer beigesteuert hat.

Ich veranlasse die Königliche Regierung daher hierdurch, den Magistrat zu H. anzuweisen, von Einziehung eines Beitrages zu dem städtischen Eingepfarrten-Contingent von dem E. Abstand zu nehmen und den noch zu deckenden Antheil der städtischen Eingepfarrten auf die in der Stadt H. wohnenden Evangelischen anderweit umzulegen.

Berlin, den 24. April 1860.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An die Königliche Regierung zu N.
2324. E. U.

166) Bezeichnung einiger Hauptbestandtheile eines Schulgebäudes. — Lieferung der Materialien hierzu.

Auf den über die Reparaturbauten an dem Küster- und Schulhaus in C. erstatteten Bericht vom 24. März d. J. bestätige ich das Resolut der Königlichen Regierung vom 9. Januar d. J. mit der Maßgabe,

> daß Fiscus gehalten, auch das Holz zu den Thüren und Fenstern (Pos. 52. 54. 58. 62. 65 des Kostenanschlags) herzugeben, resp. den Werth dafür zu zahlen.

Der Ausführung, daß Thüren und Fenster nicht zu den Hauptbestandtheilen eines Schulgebäudes gehören, kann nicht beigepflichtet werden. Denn nach §. 4 Theil I Titel 2 Allgemeinen Land-Rechts gehören alle Theile einer Sache, ohne welche dieselbe das nicht sein kann, wozu sie bestimmt ist, zur Substanz. Dem Umstand aber, daß zu den Thüren und Fenstern zur Vermeidung des Schwindens und Reißens trockenes Holz zu verwenden ist, würde eine Bedeutung nur dann beigemessen werden können, wenn die Verpflichtung des Patrons, wie die des Gutsherrn nach §. 36 Theil II Titel 12 Allgemeinen Land-Rechts, sich auf Lieferung des in seinem Besitz befindlichen Baumaterials beschränkte und er kein Holz hätte, welches zu Thüren und Fenstern taugt. Der Patron ist aber nach dem zur Anwendung kommenden Provinzialrecht zur Gewährung der Haupt-Materialien ohne Rücksicht darauf verpflichtet, ob er dieselben selbst besitzt oder anschaffen muß. Daß Holz zu den Hauptmaterialien gehört, ist außer Frage. Für eine Unterscheidung aber zwischen frischem und trockenem Holze fehlt es dem Patron gegenüber an der gesetzlichen Grundlage.

Hiernach konnte das Resolut nur mit der von den Recurrenten beantragten Modification bestätigt werden.

Berlin, den 23. Mai 1860.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
10,763. E. U.

---

167) Verarbeitung der Rohmaterialien und Beschaffung des Platzes hierzu bei Schulbauten.

Auszug aus einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu N. vom 23. Mai 1860 (11,262 U.).

Der §. 36 Titel 12 Theil II Allgem. Land-Rechts verpflichtet die Gutsherrschaft nur zur Verabfolgung der Rohmaterialien. Letztere zum Bau vorzurichten und den hierzu nothwendigen Platz

zu beschaffen, ist Sache der Schulgemeinde. Die Gutsherrschaft ist weder verpflichtet, einen Platz zum Bearbeiten der Bauhölzer, noch einen solchen zur Zubereitung des Lehms, zur Anfertigung und zum Brennen der Ziegel herzugeben. Die Annahme der Königlichen Regierung, es sei unumgänglich nöthig und überall üblich, daß der Lehm dort, wo er dem Boden entnommen, auch zu Ziegeln verarbeitet werde, ist unrichtig. An sehr vielen Orten und namentlich fast in allen Fällen, in welchen der Bauherr nicht gleichzeitig Eigenthümer des das Rohmaterial liefernden Bodens ist, wird der Lehm so, wie er dem Boden entnommen ist, auf Wagen geladen und nach dem zur Herrichtung des Lehms und Fabrikation der Ziegel bestimmten Ort geschafft.

168) Verfahren bei Abänderung der Baupläne zu kirchlichen und Schulbauten während der Ausführung.

Auf den Bericht vom 22. December v. J. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß nach Bestimmung des Herrn Ministers für Handel ꝛc. die Seitens der Ministerial-Bauräthe bei örtlicher Revision der Bauausführungen für nothwendig erachteten Aenderungen und Modificationen genehmigter Bauprojecte in einer schriftlichen Registratur an Ort und Stelle bestimmt zu präcisiren und den leitenden Baubeamten zum Anhalt für das nach der Circular-Verfügung vom 24. November v. J.*) weiter zu veranlassende Verfahren zuzustellen sind.

In der Regel wird der revidirende Ministerial-Baurath, welcher an Ort und Stelle Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Abänderung des bereits in der Superrevision festgestellten Projects gewinnt, sich darauf beschränken, den die Bauausführung leitenden und für dieselbe verantwortlichen Baubeamten hierüber mit näherer Anweisung zu dem Zweck zu versehen, um die Genehmigung zu der als nöthig bezeichneten Abänderung im geordneten Wege bei der zuständigen Behörde nachzusuchen. Die Veranlassung zur unmittelbaren Ausführung solcher Modificationen an Ort und Stelle zu geben, ist nur in solchen Fällen zulässig, wo etwa die Sicherheit des Bauwerks es erfordert, oder sonst Gefahr im Verzuge ist, oder ein Mehrkostenaufwand nicht entsteht.

Berlin, den 25. April 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königl. Regierung zu N.
9323. E. U.

*) Abgedruckt im Centralblatt pro 1859 S. 769 Nr. 361.

169) Verfahren bei Regulirung des Interimisticums in streitigen geistlichen und Schul-Bausachen.

Auf den Bericht vom 29. März d. J., die geistlichen und Schul-Bauten in Z. betreffend, erwiedere ich der Königl. Regierung, daß dieselbe bei vorkommenden Baufällen über die streitige Baupflicht selbstständig zu befinden hat. Eine Anweisung, wie dabei über zweifelhafte Rechtsfragen zu entscheiden sei, kann ich der Königlichen Regierung mit Rücksicht auf die Stellung meines Ministeriums als Recurs-Instanz weder im Allgemeinen noch in dieser Sache ertheilen.

Im Uebrigen bemerke ich, daß bei den etwa von mir zu erlassenden Recurs-Bescheiden nach den in dem Circular-Rescript vom 12. Dezember 1843 mitgetheilten Grundsätzen verfahren werden wird, da es für die interimistischen Festsetzungen der Verwaltungsbehörden keinen Unterschied machen kann, ob der Fiscus oder eine Privat-Person als der zunächst Verpflichtete erscheint.

Glaubt die Königliche Regierung als Vertreterin des Fiscus durch die interimistische Entscheidung der Administrativ-Behörde das fiscalische Interesse verletzt, oder wünscht dieselbe überhaupt eine endgültige Festsetzung der Baupflicht und des Beitragsverhältnisses, so wird der Rechtsweg zu beschreiten sein, den im vorliegenden Fall zu wählen, ich dem Ermessen der Königlichen Regierung anheimstelle.

Berlin, den 30. Juni 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
8583. E. U.

Der in vorstehender Verfügung allegirte Erlaß vom 12. Dezember 1843 lautet nebst der Allerhöchsten Ordre vom 30. März desselben Jahres folgendermaßen:

a.

Aus dem Berichte des Staats-Ministeriums vom 9. d. M. habe Ich ersehen, daß zu der von dem siebenten Landtage der Provinz Pommern gewünschten Abänderung der bisherigen, durch die Ordre vom 8. Mai 1836 bestätigten Einrichtung, nach welcher in streitigen Kirchen- und Schulbausachen das Interimisticum von den Abtheilungen der Regierungen für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen regulirt wird, in den übrigen Provinzen ein gleiches Verlangen sich nirgends kund gegeben und überhaupt ein practisches Bedürfniß sich nicht herausgestellt hat, die darüber vernommenen Provinzial-Behörden sich vielmehr fast sämmtlich gegen eine solche Aenderung erklärt haben. Ich will es daher nach dem Antrage der

Majorität des Staats-Ministeriums bei der gedachten Einrichtung mit der Maaßgabe ferner belassen, daß den Regierungs-Präsidenten auch in diesen Sachen nach Vorschrift der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 §. 5 Nr. 9 und der Ordre vom 31. Dezember 1825 Nr. I und VI die Befugniß zustehen soll, zum Behuf der Feststellung des Interimisticums die Berathung des Plenums eintreten zu lassen. Die Regierungen sind hiernach mit weiterer Anweisung zu versehen; auch ist von dieser Meiner Entscheidung dem Pommerschen Provinzial-Landtage Kenntniß zu geben.

Berlin, den 30. März 1843.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

---

b.

Auf Veranlassung einer, von dem siebenten Pommerschen Provinzial-Landtage eingereichten Petition, sind durch Vermittelung der Königlichen Ober-Präsidien sämmtliche Königliche Regierungen zu einem Gutachten über das Verfahren bei Regulirung der Interimistica in streitigen geistlichen und Schul-Bausachen aufgefordert worden, worauf, nach vorgängigem Vortrage des Königlichen Staatsministeriums, des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. März d. J. das Weitere zu bestimmen geruht haben.

Der Inhalt dieser Allerhöchsten Ordre ist den Königlichen Regierungen durch Vermittelung der Königlichen Ober-Präsidien bereits mitgetheilt worden.

Bei dieser Gelegenheit ist von mehreren der Königlichen Regierungen darauf aufmerksam gemacht worden, daß der in verschiedenen Verfügungen des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ausgesprochene Grundsatz,

> das Interimisticum in Bausachen nehme die Stelle eines Possessoriums ein, und gründe sich daher die Entscheidung ausschließlich auf den jüngsten Besitzstand,

nicht dem Zwecke des Interimisticums entspreche, und häufige Widersprüche zwischen den Festsetzungen der verwaltenden Behörde und den definitiven Entscheidungen der Gerichte herbeiführe. Der unterzeichnete Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat hiervon Veranlassung genommen, auch diese Frage zur Berathung des Königlichen Staatsministeriums zu bringen, und ist daselbst einstimmig die Ansicht für die richtige erkannt worden:

> daß bei Regulirung des Interimisticums die Entscheidung nicht ausschließlich auf das im letzten Baufalle beobachtete Verfahren zu gründen sei, daß vielmehr die Regierungen auf Grund der summarischen Instruction so zu ent-

scheiden haben, wie sie es nach pflichtmäßiger Ueberzeugung den in den allgemeinen Landesgesetzen und in der besondern Localverfassung gegründeten Rechten und Pflichten der Betheiligten, unter Berücksichtigung der factischen Verhältnisse des besondern Falls, für entsprechend erachten.

Die Befugniß der geistlichen Aufsichtsbehörde zur Regulirung eines Interimisticums in Kirchen- und Schulbauten gründet sich auf die Vorschriften in §. 707—709 II. 11. A. L. R.:

> §. 707. Die geistlichen Obern müssen die Nothwendigkeit des Baues prüfen und die Art desselben bestimmen.
>
> §. 708. In allen Fällen, wo über die Nothwendigkeit oder Art des Baues, oder der Reparatur, oder wegen des dazu zu leistenden Beitrags unter den Interessenten Streit entsteht, müssen die geistlichen Obern, die Sache gütlich zu reguliren, sich angelegen sein lassen.
>
> §. 709. Findet die Güte nicht statt: so müssen sie die rechtliche Entscheidung des Streits an die weltliche Obrigkeit verweisen; zugleich aber festsetzen, wie es inzwischen mit dem Baue oder der Reparatur gehalten werden soll.

Eine ausdrückliche Hinweisung auf den letzten Besitzstand für diese inzwischen zu treffende Festsetzung enthält das A. L. R. nicht, vielmehr schließt es gleich im folgenden §. 710 u. f. die allgemeine Bestimmung daran, daß die Aufbringung der Kosten nach Inhalt etwa vorhandener Verträge, rechtskräftiger Erkenntnisse, ununterbrochener Gewohnheiten, besonderer Provinzialgesetze und endlich der allgemeinen Landesgesetze erfolgen solle.

Eine weitere gesetzliche Bestimmung über das Verfahren bei Regulirung des Interimisticums enthält die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Februar 1805, welche vollständig also lautet:

> Es hat Meine Approbation, daß nach Eurem Bericht vom 12. d. M. über das hier wieder zurückgehende Gesuch des Predigers Neubauer zu Binde der churmärkischen Kammer aufgegeben worden ist, die Ausführung des Baues des Predigerhauses auf das Aeußerste beschleunigen zu lassen, so daß damit im bevorstehenden Frühjahre der Anfang gemacht werden kann, und habe Ich auch hiernach den Supplikanten zu seiner Beruhigung beschieden; da jedoch die Verzögerung dieses Baues durch die angezeigtermaßen nöthig gewesene Ausmittelung der behaupteten abweichenden Observanz, in Ansehung der zu leistenden Beiträge, und durch Einziehung dieser letztern selbst veranlaßt worden sind, so muß künftig wegen der Beiträge der Eingepfarrten und Compatronen der Kirchen- und Pfarr- auch Schulbau nicht aufgehalten, sondern vom Ober-Consistorio, wenn Streit darüber entsteht,

ein provisorischer Vertheilungsplan bestimmt, und ohne gerichtliches Verfahren exequiret, denen aber, die damit nicht zufrieden sind, der Weg Rechtens dagegen nachgelassen werden, als wonach Ihr daher, vorkommenden Falls, zu verfahren habt.

In dieser Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. Februar 1805 wird, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des A. L. R., und um die nöthigen geistlichen und Schulbauten nicht durch langdauernde Rechtsstreitigkeiten zwischen den Bauverpflichteten aufzuhalten, verordnet, daß die geistlichen Obern im Falle des Streits einen provisorischen Vertheilungsplan festsetzen und exequiren sollen, wozu sie sich die Materialien, mit Uebergehung allzu weitläuftiger Ermittelungen, durch eine summarische Instruction zu verschaffen haben. Daß dieses von geistlichen Obern anzuordnende Provisorium zu gleicher Zeit auch die Bedeutung eines Possessoriums haben und lediglich auf das im letzten Baufalle stattgefundene Verfahren gegründet werden solle, ist in diesen gesetzlichen Vorschriften nirgends ausgedrückt.

Eben so wenig folgt dies aus der Natur der Sache von selbst. Die Verwaltungs-Behörden sind, außer in kirchlichen Bausachen, noch in vielen andern Fällen ebenso verpflichtet als berechtigt, provisorische Anordnungen zu treffen, vorbehaltlich des Rechtswegs unter den Interessenten, ohne daß in dergleichen andern Beziehungen aus der Natur des Provisoriums gefolgert worden wäre, als müsse der letzte Präcedenzfall ausschließlich und allein die Basis der vorläufigen Anordnung sein. Ein ausschließliches Festhalten an dem letzten Präcedenzfalle, mit Uebersehung aller, sonst in der Sache liegenden rechtlichen und factischen Momente, führt aber ferner auch in der Anwendung zu Mißständen, und es liegen Fälle vor, in welchen die in interimistico entscheidende Behörde selbst unumwunden hat zugestehen müssen, daß ihre Entscheidung dem klaren Rechte der Interessenten zuwider sei, und für welche sie keine andere Rechtfertigung hat aufbringen können, als die irrige Voraussetzung, als sei das Interimisticum gleich dem Possessorium der Proceß-Ordnung, und sei dabei einzig und allein der jüngste Präcedenzfall zur Grundlage der Entscheidung zu nehmen.

Wenn hiernach die früher bisweilen angenommene Meinung wegen der ausschließlichen Geltung des jüngsten Präcedenzfalles bei interimistischen Festsetzungen für nicht hinreichend begründet erkannt werden muß, vielmehr neben dem Gewichte, welches eine solche Präcedenz, je nach ihren factischen Unterlagen, verdient, auch das Gewicht früherer Präcedenzen, ausdrücklicher Verträge, rechtskräftiger Erkenntnisse rc. nicht außer Acht zu lassen ist: so darf doch auch andrerseits nicht der Ansicht Raum gegeben werden, als sei der Standpunkt, welchen die in interimistico festsetzende Behörde ein-

nimmt, völlig mit dem des ordentlichen Richters identisch, und als habe erstere wie dieser durchaus zu untersuchen und zu befinden, auf welcher Seite Recht oder Unrecht liege.

Die verwaltende Behörde befindet sich bei Festsetzung des Interimisticums in kirchlichen Bausachen genau auf demselben Standpunkte, den sie sonst in ihren Anordnungen einnimmt. Sie wird daher, wo nicht völlig klare und unwiderlegliche Gerechtsame auf der einen oder der andern Seite vorliegen, sich vorzüglich an einen, ohne kenntliche Mängel vorhandenen Besitzstand halten, und diesen, als die Vermuthung des Rechts in sich tragend, provisorisch aufrecht halten. Hierbei ist es im concreten Falle sehr wohl denkbar, daß schon ein letzter Präcedenzfall für sich allein hinreichendes Zeugniß für einen fehlerfreien Besitzstand ablege, und als hauptsächlichste Grundlage der provisorischen Festsetzung benutzt werde.

Umgekehrt wird aber auch die Verwaltungsbehörde nicht jeden jüngsten Präcedenzfall als die ausschließliche Norm ihrer Festsetzung gelten lassen können, und insbesondere dann nicht, wenn aus der Gesammtheit der zur Sprache gebrachten Momente die Ueberzeugung bei ihr sich herausstellt, daß dieser jüngste Präcedenzfall nicht als zuverlässiges Zeugniß eines ruhigen Besitzstandes, sondern nur als das Product zufälliger Umstände angesehen werden kann.

Die hier gegebenen Andeutungen werden genügen, der Königlichen Regierung einerseits die nöthige Freiheit der Beurtheilung über das Gewicht eines jüngsten Präcedenzfalles zu sichern, andrerseits derselben die Grenzen kenntlich zu machen, über welche hinaus sie sich in das Gebiet des erkennenden Richters verlieren würde. Eine unbefangene Auffassung des jedesmal vorliegenden Baufalles mit den zur Sprache gebrachten factischen und rechtlichen Momenten, wird den richtigen Weg leicht finden lassen, und einerseits das starre Festhalten an einem, unzweifelhafte Rechte nicht selten durchschneidenden, einseitigen Princip, andrerseits ein mit dem Zweck des Interimisticums nicht verträgliches Eingehen auf allzu weitläuftige Beweisaufnahmen und rechtliche Untersuchungen vermeiden lehren.

Berlin, den 12. Dezember 1843.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Eichhorn.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Nr. 24782.

---

170) Vertretung der Stadtgemeinden nach Außen.

Bei Rückgabe der Anlage der Vorstellung vom 20. v. M., die dem Lehrer D. gezahlte Reise-Entschädigung betreffend, eröffnen wir den Stadtverordneten, daß auf die eingereichte Beschwerde-

schrift nicht gerücksichtigt werden kann, da die Stadtverordneten-Versammlung nach §. 36 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 ihre Beschlüsse niemals selbst zur Ausführung bringen darf und nach §. 56 Nr. 8 a. a. O. lediglich der Magistrat die Stadtgemeinde nach Außen zu vertreten und Namens derselben den Schriftwechsel mit Behörden zu führen befugt ist.

Berlin, den 16. Mai 1860.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angel.
Im Auftrage: Lehnert.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Sulzer.

An
die Stadtverordneten zu N.

10,013. U. M. d. g. A.
I. B. 3095. M. d. J.

---

171) Verwendung des Schulgeldes bei Theilung eines Schulbezirks.

Auf die Eingabe vom 19. Februar d. J. eröffne ich Ihnen nach Einsicht des Berichts der Königlichen Regierung zu N., daß Ihnen ein Anspruch auf Entschädigung für den durch Theilung des Schulbezirks erwachsenen Ausfall an Schulgeld nicht zugestanden werden kann, weil Ihnen das Schulgeld für eine bestimmte Kinderzahl nicht zugesichert worden ist. Wo die Zahl der schulpflichtigen Kinder dergestalt zunimmt, daß dieselben von dem Lehrer mit Erfolg nicht mehr unterrichtet werden können, liegt es in der Natur der Sache, daß dem Lehrer weder ein Recht des Widerspruchs gegen die durch das Interesse der Schule gebotene Theilung des Bezirks, noch ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

Berlin, den 15. Mai 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Schullehrer Herrn N. zu N.

10,725 U.

---

172) Gültigkeit der Vergleiche über Einschulungen in der Provinz Preußen.

Der Ausführung der Königlichen Regierung in dem Bericht vom 19. v. M., daß die mit dem 1. Januar d. J. erfolgte Umschulung des Guts St. von S. nach B. bei den örtlichen Verhältnissen nothwendig gewesen und gerechtfertigt ist, trete ich überall bei.

Dagegen kann ich die für die Nichtberücksichtigung des Ver-

gleichs vom 25. Mai v. J. geltend gemachten Gründe nicht für durchgreifend erachten.

Daß der Vergleich den gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht, ist im Allgemeinen unerheblich, da die §§. 51. 52 der Schul-Ordnung vom 11. December 1845 zunächst auf die gütliche Vereinigung der Interessenten verweisen und nur in subsidium die gesetzlichen Bestimmungen eintreten lassen. Einem Vergleich kann daher nicht, weil er von den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen abweichende Festsetzungen enthält, sondern nur, wenn letztere mit dem Interesse der betheiligten Schulen unvereinbar sind, die Bestätigung von Aufsichtswegen versagt werden.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 12. Juni 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).
13,524. U.

173) Bestimmung der Eigenschaft als einheimischer oder auswärtiger Schüler bei städtischen Bürgerschulen.

Auf den Bericht vom 14. d. M. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß der Magistrat zu B. berechtigt ist, von den Knaben W. und E. das von auswärtigen Schülern zu zahlende höhere Schulgeld zu erheben.

Ob Schüler für einheimische oder auswärtige zu erachten, muß nach dem Wohnsitz der Eltern und, wenn letztere nicht mehr unter den Lebenden, nach dem Wohnsitz derer, welche die Stelle der Eltern vertreten, der Pflegeeltern, beurtheilt werden. Hiernach wird auch bei allen Gymnasien, bei denen hinsichtlich der Höhe des Schulgeldes ein Unterschied zwischen einheimischen und auswärtigen Schülern besteht, verfahren, und es werden diejenigen Schüler, welche von auswärts wohnenden Eltern bei Lehrern der Anstalt in Pension gegeben sind, den auswärtigen beigezählt. Für städtische Bürgerschulen ist derselbe Grundsatz zur Anwendung zu bringen.

Die Königliche Regierung wolle daher der Beschwerde des Magistrats zu B. Abhülfe verschaffen.

Berlin, den 13. Juni 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
10,001. U.

174) Eigenschaft als Gutsherr innerhalb der Schul-Gemeinden.

1.

Die Königliche Regierung geht in dem Bericht vom 20. April v. J., die evangelische Schule zu S. betreffend, von der Ansicht aus, daß Gutsherr im Sinne der Schulordnung vom 11. December 1845 nur derjenige sei, welchem nach der früheren Verfassung die Patrimonial-Gerichtsbarkeit zustand. Diese Auffassung kann ich nicht theilen.

Gutsherr und Gerichtsherr sind nicht gleichbedeutende Begriffe, wie dies aus den §§. 87 flg. Titel 7, den §§. 23 flg., §§. 116. 117 Titel 17 Thl. II Allgemeinen Land-Rechts erhellt. Die Gerichtsherrlichkeit ist kein Essentiale der Gutsherrlichkeit. Es haben daher vielfach mit gutsherrlichen Rechten ausgestattete Güter bestanden, denen die Gerichtsbarkeit nicht gebührte. Namentlich ist dies in der Provinz Preußen der Fall gewesen, wo die Gerichtsbarkeit ursprünglich allein dem deutschen Orden zustand und erst allmälig den einzelnen, keineswegs aber allen Gutsherren verliehen worden ist. Aus diesen Gründen ist auch der Ausdruck „Gerichtsherr", welchen der erste Entwurf zur Schulordnung für die Provinz Preußen enthielt, später überall in „Gutsherr" abgeändert worden.

Hiernach unterliegt es keinem Zweifel, daß, wenn einem Gut nach früherer Verfassung die Patrimonial-Gerichtsbarkeit nicht zustand, hieraus nicht geschlossen werden darf, daß diesem Gut auch die gutsherrlichen Rechte nicht gebühren.

Ob der Besitzer eines Gutes als Gutsherr anzusehen sei, oder nicht, kann nur aus der Gesammtheit der dem Gut verliehenen Rechte beurtheilt werden, da es an einem entscheidenden, alle Fälle treffenden Merkmal der Gutsherrlichkeit fehlt. Bei den alten Gütern wird dabei die Stellung, welche der Besitzer des Guts den bäuerlichen Einsassen gegenüber unter der frühern Verfassung einnahm, leicht erkennen lassen, ob derselbe den Gutsherren beizuzählen ist, oder nicht. Für die durch die Veräußerung der Domainen-Vorwerke entstandenen neuen Güter wird die Entscheidung der Frage in den Veräußerungs-Verträgen selbst zu suchen sein.

Was den vorliegenden Spezialfall anbetrifft, so pflichte ich jedoch der Königlichen Regierung darin bei, daß die Besitzer des ehemaligen Domainen-Vorwerks S. nicht als Gutsherren anzusehen sind. Denn, ganz abgesehen von dem §. 4 des Vertrages vom 24. März / 28. December 1812, nach welchem der Erwerber nur in Ansehung der ständischen Verhältnisse in die Kategorie der Rittergutsbesitzer treten soll und die Jurisdiction dem Staat vorbehalten ist, bestimmt der §. 8 des Vertrages wörtlich:

„Erbpächter und seine Nachfolger im Besitz genießen keine Befreiung von den gegenwärtigen und zukünftigen allge-

meinen Landes-, Societäts- und Communitätslasten, sie sind also beispielsweise ꝛc. zu Leistungen und Abgaben verbunden, welche nach der Landes- und Provinzial-Verfassung zur Unterhaltung der Kirchen und Schulen bestimmt sind, oder bestimmt werden möchten. Namentlich übernimmt der Erbpächter folgende dem Besitz anklebende Lasten und Verbindlichkeiten:

a) ꝛc. ꝛc.

b) die Concurrenz zu den Kirchen- und Schulbauten gleich mit den bäuerlichen Einsassen des Dorfes S. ꝛc."

Diese Bestimmung läßt es unzweifelhaft erscheinen, daß den Besitzern des ehemaligen Domainen-Vorwerks S. eine bevorzugte oder gutsherrliche Stellung zur Schule jeden Falls nicht gebührt, und dieselben daher zur Tragung der gutsherrlichen Lasten nicht herangezogen werden können.

Die Königliche Regierung wolle daher demgemäß das weiter Erforderliche veranlassen.

Berlin, den 30. April 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).
3948. U.

2.

Ew. ꝛc. theile ich auf den gefälligen Bericht vom 1. Februar d. J. anliegend Abschrift der Verfügung mit, welche ich an die Königliche Regiernng zu N. in Betreff der rechtlichen Stellung der Besitzer des ehemaligen Domainen-Vorwerks S. zur Schule daselbst erlassen habe.

Ich bemerke dabei, daß ich auf die Verleihung der ständischen Rechte der Rittergutsbesitzer an die Besitzer von S. ein entscheidendes Gewicht nicht habe legen können, da die Gutsherrlichkeit kein Ausfluß der Standschaft ist. Demgemäß ist auch in den übrigen Provinzen des Staats stets von der Auffassung ausgegangen worden, daß die Verleihung der Rittergutsqualität an und für sich nicht gutsherrliche Rechte über die Schule gewährt. Von diesem Grundsatz für die Provinz Preußen abzuweichen, liegt um so weniger eine Veranlassung vor, als die Regierung zu G. bezeugt, daß in ihrem Verwaltungsbezirk bisher nach demselben verfahren worden ist.

Berlin, den 30. April 1860.

v. Bethmann-Hollweg.

An
den Königlichen Oberpräsidenten ꝛc. zu Königsberg.
3948 U.

175) Fortbildungs-, Näh- und Strick-Schulen.

Auszug aus dem Zeitungsbericht der Königl. Regierung zu Aachen für die Monate Februar und März 1860.

Die ländlichen Fortbildungsschulen im Kreise Malmedy haben einen guten Fortgang. Mit der Einrichtung von Näh- und Strickschulen wird nach Maßgabe der disponiblen Mittel und Lehrkräfte überall fortgefahren, so daß in nicht ferner Zukunft sämmtliche Gemeinden der Wohlthat dieses Unterrichts werden theilhaftig werden. Am 19. März fand in der bei der Maschinen-Flachsspinnerei von Schöller, Mevissen und Bücklers zu Düren eingerichteten Strick- und Näh-Nachhülfeschule eine Prüfung und Prämien-Vertheilung statt. Die Leistungen der Kinder befriedigten allseitig.

176) Unterricht in weiblichen Handarbeiten durch die Elementarschule.

(Centralblatt pro 1859 Seite 36 und 498; pro 1860 Seite 186.)

Für den Lebensberuf eines Mädchens aus dem Volke ist die Fertigkeit im Stricken, Nähen und Ausbessern von Kleidungsstücken äußerst wichtig, weil sie dadurch einst das materielle und auch das sittliche Gedeihen ihrer Familie mehr fördern kann, als durch manche andere Kenntnisse und Fertigkeiten, welche sie in der Schule erwirbt.

Durch Anfertigung von Wäsche und Kleidungsstücken, sowie durch deren rechtzeitige Ausbesserung erspart sie viel Geld und bewahrt ihre Kinder vor der Gewöhnung an Lumpen, welche die Selbstachtung verkümmert und das sittliche Verkommen befördert.

Es steht leider außer Zweifel, daß die Frauen unserer Provinz ihren desfallsigen Verpflichtungen im Allgemeinen nicht genügen, und daß dies ein Haupthinderniß für das bessere Gedeihen der ländlichen Bevölkerung ist.

Von dem baaren Verdienste des Mannes muß nicht nur der Stoff für Kleidung und Wäsche gekauft, sondern auch dessen Verarbeitung bezahlt werden. Beweise versäumter Ausbesserung der Kleidungsstücke tragen Kinder und Erwachsene täglich zur Schau.

Mit Recht hält man diese Mängel für eine Hauptursache davon, daß namentlich unsere Arbeiter-Familien in einer weniger guten Lage sind, als die in den Nachbarprovinzen, obgleich dort geringere Arbeitslöhne gezahlt werden.

Es dürfte aber eben so außer Zweifel sein, daß die in Rede stehenden Pflichtversäumnisse der Frauen bei uns mehr dem Nichtkönnen als dem Nichtwollen zur Last zu legen sind und daß schon der Wunsch, die erworbene Fertigkeit und Geschicklichkeit in weiblichen Handarbeiten zu zeigen, anregend wirken und häuslichen Sinn und Fleiß

wecken wird. Deshalb muß zunächst dafür gesorgt werden, daß die Mädchen diese Fertigkeit und Geschicklichkeit erwerben, wenn jene bedauerlichen Zustände beseitigt werden sollen.

Zu Hause können die Mädchen solche weibliche Handarbeiten nicht erlernen, welche den Müttern selbst in der Regel fremd sind. Auch anderweit bietet sich, außer der Schule, keine Gelegenheit dazu.

Die Schule kann hier helfen, wenn ihr die hierzu erforderlichen Kräfte und Mittel geboten werden, da die älteren Schulmädchen wohl geeignet sind, die Ausbildung in weiblichen Handarbeiten neben ihrer Elementarbildung, und dieser unbeschadet, zu erwerben.

Die Schule wird deshalb diese Ausbildung nicht versagen können, da nach §. 46 Theil II Titel 12 Allgemeinen Land-Rechts die gemeinen Schulen den Kindern diejenigen Kenntnisse beizubringen haben, die einem jeden vernünftigen Menschen ihres Standes nothwendig sind. Den Mädchen aus dem Volke ist aber die Fertigkeit im Stricken, Nähen und Flicken zur Erfüllung der Pflichten ihres einstigen Standes unbedingt nothwendig. Auch können sie diese Fertigkeit in hiesiger Provinz außer der Schule nicht erwerben.

Auf Grund dessen setzen wir hiermit fest:

> Die Schule hat den Mädchen auch Unterricht in den nothwendigen weiblichen Handarbeiten zu gewähren, wenn die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten, nach dem Ermessen des Königlichen Landraths, im Stande sind, die Kosten dieses Unterrichts aufzubringen.

Im Besonderen bestimmen wir:

1) daß in jeder Schule 4 Stunden wöchentlich in weiblichen Handarbeiten unterrichtet wird,
2) das Ziel dieses Unterrichts ist, daß die Mädchen sicher erlernen:
   a) Strümpfe zu stricken,
   b) alle für eine Familie ihres Standes nöthige Wäsche, auch ein Mannshemde selbstständig anzufertigen,
   c) Wäsche und Kleidungsstücke auszubessern und Strümpfe zu stopfen.

In den sogenannten feineren weiblichen Handarbeiten, als Häkeln, Sticken u. s. w. darf in den niederen öffentlichen Schulen nicht unterrichtet werden.

3) Alle Mädchen, welche die Schule besuchen, müssen vom 9. Jahre ab an diesem Unterricht theilnehmen. Versäumnisse werden wie alle anderen Schulversäumnisse bestraft.
4) Ist die Frau oder eine Tochter des Lehrers geeignet, diesen Unterricht zu ertheilen, so wird ihr derselbe übertragen, wenn nicht, eine andere geeignete, d. h. ehrbare und geschickte Frau oder Jungfrau, dafür angenommen; in beiden Fälle auf Kündigung.
5) Die Remuneration für diesen Unterricht setzen wir auf we-

nigstens 12 Thaler jährlich fest, welche von der Schulkasse vierteljährlich nachbezahlt wird.

6) Der Schulvorstand entscheidet, für welche Mädchen die erforderlichen Arbeitsstoffe von deren Angehörigen beschafft werden können. Diese werden dazu angehalten.

So weit für arme Mädchen die Arbeitsstoffe anderweit nicht zu beschaffen sind, müssen die Kosten dafür aus der Schulkasse bestritten werden, wogegen der Erlös für die aus diesen Stoffen angefertigten Sachen, welche nach der öffentlichen Prüfung versteigert werden, zur Schulkasse fließt.

Es ist keineswegs genug, daß die Mädchen die unter Nr. 2, a—c ausgeführten Fertigkeiten erwerben; die Schule muß auch dahin wirken; daß diese Fertigkeiten später angewendet werden. Deshalb muß der Unterricht streng practisch gehalten und die älteren Mädchen müssen geübt und gewöhnt werden, die Ausbesserung und auch die Anfertigung von Kleidungsstücken für ihre Angehörigen oder auch für ihre Mitschüler zu besorgen.

Ferner werden Geistliche, Lehrer und Lehrerinnen jede Gelegenheit wahrzunehmen haben, um die Mädchen zu überzeugen, daß es ihre Pflicht ist, diese Fertigkeiten zu erwerben und zum Wohle ihrer Familien, jetzt und künftig, bereitwillig anzuwenden. Das Pflichtgefühl wird guten Willen wecken und dieser ist mit allem Fleiß zu beloben und zu kräftigen. Es wird dazu dienlich sein, auf die großen Vortheile hinzuweisen, welche die Mädchen ihren Familien zu verschaffen im Stande sind und Beispiele von dem wohlthätigen Einflusse geschickter und fleißiger Hausfrauen auf das Gedeihen ihres Hauswesens anzuführen. Nur wenn bei den Mädchen auch der gute Wille dauernd begründet wird, die erworbenen Fertigkeiten zu treuer Erfüllung ihrer häuslichen Pflichten zu benutzen, genügt die Schule ihrer Aufgabe vollständig.

Die Königlichen Landräthe haben den Unterricht in weiblichen Handarbeiten in allen Schulen, wo dies angeht, nach vorstehender Verordnung einzuführen.

Am Schlusse jedes Jahres sind uns die Schulen nachzuweisen, in denen dies bereits geschehen.

Die Schul-Inspectoren haben diesem Unterricht die Aufmerksamkeit zuzuwenden, welche derselbe nach seiner Bedeutung für das materielle und sittliche Gedeihen des Volkes verdient, und ihr Urtheil über dessen Fortgang und Erfolg in jedem Revisionsberichte ausdrücklich auszusprechen.

Wir empfehlen diesen Unterricht auch der Pflege der Gutsherrschaften, da ein günstiger Fortgang desselben für ihre Arbeiter-Familien von segensreichen Folgen sein wird.

Jede Gemeine, die am Orte eine Schule hat, übergiebt diese Amtsblatts-Beilage, nachdem sie von derselben genaue Kenntniß ge-

nommen, dem Ortslehrer, welcher sie in das Stammbuch der Schule einzuheften, wohl zu bewahren, und soweit deren Bestimmungen ihn treffen, ebenso gewissenhaft zu befolgen hat, wie die Lehrerin in weiblichen Handarbeiten.

Bromberg, den 15. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

177) Religionsunterricht für Kinder anderer Confessions-verwandten in öffentlichen Elementarschulen.

Bei den confessionell gemischten Bevölkerungs-Verhältnissen unsers Verwaltungsbezirkes ist es nicht zu vermeiden, daß evangelische Kinder katholische und umgekehrt katholische Kinder evangelische Elementarschulen besuchen, und dann auch wohl an dem ihrem Bekenntnisse nicht entsprechenden Religions-Unterrichte Theil nehmen. Wie die Erfahrung lehrt, sind daraus hin und wieder Störungen hervorgegangen, die zu Beschwerden Veranlassung gegeben haben.

Um denselben vorzubeugen, bestimmen wir hiermit, daß die Eltern nicht angehalten werden können, ihre Kinder an dem Religions-Unterrichte in der Elementarschule Theil nehmen zu lassen, wenn Letztere nicht ihrem kirchlichen Bekenntnisse angehört. Demnach können evangelische Kinder nicht angehalten werden, an dem Religions-Unterrichte in einer katholischen Schule, oder umgekehrt katholische Kinder an dem Religions-Unterrichte in einer evangelischen Schule Theil zu nehmen. Es muß dies vielmehr ausschließlich der Entscheidung der Eltern überlassen bleiben.

Damit aber aus dieser Freiheit keine Störungen für die Schul-Ordnung und den sonstigen Unterricht entstehen, sind die für den Religions-Unterricht bestimmten Stunden so zu legen, daß die nicht theilnehmenden Kinder entweder nach Beendigung desselben eintreten, oder vor Beginn desselben entlassen werden können; am füglichsten also in die erste Morgenstunde, so daß sich der Religions-Unterricht unmittelbar an die Morgenandacht anschließt.

Indem wir diese Bestimmung erlassen, hegen wir zu den Lehrern das Vertrauen, daß sie mit taktvollem Sinne auch bei den übrigen Unterrichts-Gegenständen und in ihrer ganzen Haltung Alles vermeiden werden, was das confessionelle Bewußtsein der ihrem Bekenntniß nicht angehörigen Kinder irgendwie verletzen könnte.

Trier, den 28. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Königl. Herren Landräthe.

---

178) Befriedigung des Unterrichts-Bedürfnisses und Unterhaltung der Schul-Einrichtungen für die verschiedenen Confessionsverwandten Eines Ortes.

(cfr. Centralblatt pro 1859 Seite 358 Nr. 121, — pro 1860 Seite 112 Nr. 41.)

Ew. Hochehrwürden erwiedere ich auf die Vorstellung vom 6. Mai v. J. in Betreff der Errichtung einer katholischen Schule in T. Nachstehendes.

Die evangelischen Mitglieder der Schulgemeinde können von den Verwaltungsbehörden nicht angehalten werden, den katholischen Hausvätern die früher zum Bau der evangelischen Ortsschule gezahlten Beiträge zu erstatten und einen Theil des Schullandes, welches zur Dotation der ersten evangelischen Lehrerstelle gehört, an die neu zu gründende katholische Schule abzutreten. Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit dieser Forderungen gebührt vielmehr dem Richter, welchen anzugehen, den katholischen Einsassen unbenommen ist.

Auch in dem die katholische Schule zu B. betreffenden Fall, auf welchen Ew. Hochehrwürden Bezug nehmen, sind die katholischen Einsassen nicht von der Aufsichtsbehörde gezwungen worden, den evangelischen einen Theil des aus dem Verkauf des alten Schulhauses gelösten Kaufpreises zu gewähren, sondern es ist dies lediglich im Wege freier Vereinbarung zwischen den katholischen und evangelischen Gemeinde-Mitgliedern geschehen.

Wenn in T. eine öffentliche katholische Schule errichtet wird, so werden die katholischen Einsassen in Zukunft nach §. 30 Titel 12 Theil II Allgemeinen Land-Rechts von allen Beiträgen zur Unterhaltung des evangelischen Lehrers und der evangelischen Schulgebäude frei. Sollte es jedoch in der Absicht der Betheiligten liegen, nur eine katholische Privatschule einzurichten, so würden auch fernerhin die katholischen Einsassen zur Unterhaltung der evangelischen Ortsschule beizutragen haben, da die Benutzung einer Privatschule von der Beitragspflicht für die öffentliche Ortsschule nicht befreit. Im letzteren Fall würden die katholischen Hausväter nur das Kopfschulgeld, wenn ein solches überhaupt in T. erhoben wird, für ihre Kinder an den evangelischen Lehrer nicht mehr zu entrichten haben.

Nach diesen Grundsätzen ist von der Königlichen Regierung zu N. bei der Einrichtung der evangelischen Schule in S. verfahren worden. Dieselben entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und müssen bei der Gründung einer katholischen Schule in T. gleichfalls Anwendung finden.

Ew. Hochehrwürden Beschwerde darüber, daß der Besuch der evangelischen Ortsschule in T. Ihnen untersagt sei und der katholische Diöcesan-Katechismus in derselben nicht geduldet werde, entbehrt der Begründung. Die Königliche Regierung zu N. hat vielmehr allgemein angeordnet:

daß der katholische Geistliche dem Unterricht in einer evangelischen Schule seines Kirchspiels, in welcher sich auch katholische Kinder befinden, beiwohnen kann, nachdem er dem evangelischen Pfarrer als dem Spezial-Vorgesetzten des betreffenden Lehrers Mittheilung gemacht hat, und daß in derselben Weise evangelischen Geistlichen der Besuch katholischer Schulen zu gestatten ist;

so wie,

daß die evangelischen Lehrer das Auswendiglernen des katholischen Diöcesan-Katechismus bei den katholischen Schulkindern veranlassen und überwachen sollen, wenn der katholische Geistliche damit einverstanden ist.

Diese Bestimmung wird nach den angestellten Ermittelungen auch in der Schule zu T. beobachtet.

Schließlich bemerke ich, daß die Anstellung eines zweiten Lehrers katholischer Confession an der evangelischen Schule zu T. nach den darüber bestehenden Vorschriften unzulässig ist, und daß daher ein confessionell-katholischer Schul-Unterricht nur auf dem von der Königlichen Regierung zu N. angeregten Wege der Gründung einer eigenen katholischen Schule erreicht werden kann.

Berlin, den 10. Mai 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Decanats-Verweser und Pfarrer
Herrn N., Hochehrwürden zu N.
6204. U.

---

179) Einführung des Turnunterrichts in den Elementar-Schulen.

Zur Ausführung der im diesjährigen Centralblatt Seite 335 und 336 abgedruckten Ministerial-Erlasse wegen Einführung des gymnastischen Unterrichts in den Elementarschulen haben die Königl. Regierungen in Potsdam und Frankfurt folgende Verfügungen an sämmtliche Landräthe, Superintendenten, Kreis-Schul-Inspectoren und Stadt-Magisträte des Verwaltungsbezirks gerichtet, welche wir der verschieden in ihnen hervortretenden practischen Gesichtspunkte wegen hier abdrucken lassen.

a.

Bei abschriftlicher Zufertigung obiger Ministerial-Erlasse, deren ersteren wir auch in unserm Amtsblatt heut veröffentlicht haben, vertrauen wir auf ein allseitiges eifriges und wirksames Bemühen zur Förderung der gymnastischen und Turn-Uebungen der männlichen Jugend auf dem Lande wie in den Städten. Ein solches patriotisches Bestreben wird insbesondere auch lebhaften Einfluß auf die Wehr-

haftigkeit des Volkes ausüben, durch Vorbildung der jungen Mannschaften, welche in das Königliche Heer einzutreten haben.

Demnach kommt es eben so sehr wie zum Wohle und der Lebenstüchtigkeit der Einzelnen auch im wesentlichen Interesse des Vaterlandes darauf an, überall im Volke die rechte Erkenntniß und Würdigung des angedeuteten wichtigen Zwecks zu wecken und die Einsicht und Ueberzeugung zur Geltung zu bringen, daß es sich dabei um eine Bildung handele, welche, frühe schon von der männlichen Jugend begonnen, auch von den der Schule entwachsenen jungen Leuten fleißig fortgesetzt werden müsse, um von den in's Heer eingereihten Mannschaften zur Vollendung gebracht und durch Kraft und Gewandtheit in der Vertheidigung wie im Angriffe geltend gemacht zu werden.

Es wird sich darum und bei dem Mangel an gehörig geeigneten Lehrern für den Turn-Unterricht auch ganz besonders empfehlen, gediente, aus dem Heere entlassene oder von den Fahnen beurlaubte, nach dem gegenwärtig in der Königlichen Armee zur Anwendung gebrachten Systeme in der Gymnastik, wie sie in der Central-Turn-Anstalt gelehrt wird, ausgebildete Militärpersonen, die sich an vielen Orten und vornämlich in Städten finden und dazu geneigt zeigen dürften, zur Ertheilung des besagten Unterrichts und zur Leitung der Uebungen, in Verbindung mit gewandten und thätigen, besonderer Achtung sich erfreuenden Lehrern, in Anspruch zu nehmen, und setzen wir in den patriotischen Sinn und die Opferfreudigkeit der Communen und ihrer Vorstände rc. gern das Vertrauen, daß sie die verhältnißmäßig geringen Kosten der zu treffenden Einrichtungen nicht scheuen und deren Gewährung nicht versagen werden, wenn sie nach den obigen Andeutungen über den Zweck und die Wichtigkeit dessen, was beabsichtigt wird, belehrt und für die Sache gewonnen werden.

Zu seiner Zeit werden wir Bericht über das, was hiernach veranlaßt und geschehen ist, erfordern.

Potsdam, den 11. Juni 1860.

Königl. Regierung, Abthlg. für die Kirchen-Verwaltung u. d. Schulwesen.

---

b.

Die in Folge unserer Circular-Verfügung vom 10. September v. J., betreffend den Turnunterricht, eingegangenen Berichte haben nachgewiesen, daß der Turnunterricht nur in wenigen Städten an größeren Schulen regelmäßig ertheilt und mit Eifer betrieben, dagegen in den kleineren Städten und auf dem Lande fast ohne Ausnahme vernachlässigt wird. An manchen Orten ist derselbe ganz eingestellt worden.

Diese Theilnahmlosigkeit ist in hohem Grade zu beklagen, und es muß derselben von den Kreis- und Orts-Schulbehörden entschieden entgegengewirkt werden.

Die Wichtigkeit geregelter Leibesübungen für die physische und ethische Erziehung der Jugend wird von allen Pädagogen und Schulmännern anerkannt. Mens sana in corpore sano — ist eine alte und unbestrittene Wahrheit. Für unser Volk hat die gymnastische Ausbildung der Jugend in Beziehung auf seine Wehrhaftigkeit eine nationale Bedeutung, welche ihm dieselbe vorzüglich zur Pflicht macht. Der Turnunterricht bildet daher einen Theil des öffentlichen Unterrichts auch in den Elementarschulen und muß überall in denselben aufgenommen werden. Die Zöglinge der Seminare werden für diesen Unterricht gehörig ausgebildet und sollen von der erlangten Ausbildung in den Schulen, an denen sie beschäftigt werden, Gebrauch machen. Die schulpflichtige männliche Jugend darf sich, die körperliche Befähigung vorausgesetzt, dem Unterricht im Turnen so wenig als dem in den übrigen Gegenständen entziehen, und den Eltern steht es nicht frei, ihre Söhne davon fern zu halten. Durch unsere Circular-Verfügungen vom 3. Mai 1844, vom 26. Januar 1846 und vom 26. Februar 1847 haben wir daher auf die allgemeine Einführung des Turnunterrichts in allen Elementarschulen gedrungen. Gleichwohl stellen sich derselben noch immer die Hindernisse entgegen, welche schon oft und in einigen der uns vorliegenden Berichte als unübersteiglich angeführt worden sind. Zum großen Theil beruhen sie auf Vorurtheilen, die mit festem Willen und ruhiger Ausdauer allmählig überwunden werden müssen. Es wird dabei hauptsächlich auf die Energie der Ortsbehörden und die rege Mitwirkung der geistlichen Schul-Aufseher ankommen.

Als ein Grund der Theilnahmlosigkeit, besonders der ländlichen Bevölkerung, wird vornehmlich die Anschauung der Landleute von dem Werthe der Turnübungen angeführt. Diese erachten schulmäßig geregelte Leibesübungen für ihre Söhne für entbehrlich, da es diesen an Arbeit und körperlicher Bewegung nicht fehle, und die Uebung, welche der Gebrauch der Ackerwerkzeuge sie lehre, die Fertigkeit, welche Feld-, Garten- und Hausarbeit ihnen giebt, für den Landmann ausreiche. Es würde vergeblich sein, sie von dem Vorzuge und Nutzen methodisch geregelter Leibesübungen überzeugen zu wollen. Dagegen wird die Hinweisung auf den künftigen Beruf und Dienst des Soldaten es dem patriotischen Bürger und Landmann einleuchtend machen, wie nützlich seinen Söhnen dergleichen Vorübungen für den Waffendienst sind. Die in das Heer eintretenden Söhne werden den Nutzen davon selbst wahrnehmen und die aus demselben zurücktretenden Wehrmänner werden ihn der jüngeren Generation begreiflich machen. Die gleichartigen Uebungen bei dem Heer und bei der Jugend werden bald den Eindruck des Fremdartigen verlieren, und das alte Vorurtheil wird völlig verschwinden; an die Stelle der Gleichgültigkeit wird das Interesse an dem in der Schule des Heeresdienstes selbst Erlernten und Geübten treten. Dahin zu wirken müssen vater-

ländisch gesinnte Behörden und Jugendlehrer sich eifrig angelegen sein lassen.

Wenn der Einwand erhoben wird, daß die Künstlichkeit der seitherigen Turnübungen Anstoß errege, so wird dabei übersehen, daß diejenige Methode, nach welcher jene Uebungen gegenwärtig in der Central-Turnanstalt zu Berlin und in allen Seminarien gelehrt, bei dem Heere und auf den Turnplätzen getrieben werden, keineswegs eine zu künstlichen und gewagten Versuchen verleitende, sondern eine einfache, naturgemäße, nur zu dem richtigen und gewandten Gebrauch der Glieder anleitende ist.

Damit fällt auch das Bedenken hin, daß es an vielen Orten an einem geeigneten Turnplatz und an den nöthigen Turngeräthen fehle. Für diese Art von Uebungen kann jeder freie Platz, an welchem es auf dem Lande auch in der Nähe der Schule nirgends fehlen wird, benutzt werden, und es bedarf keines großen Apparats, um die nöthigsten Uebungen vorzunehmen. Die einfachen Turngeräthe werden aus der Schul-Apparats- oder Gemeinde-Kasse leicht zu beschaffen sein.

Das scheinbarste Hinderniß ist der Mangel an Zeit, da die bisherige Schulzeit weder beschränkt noch über das gesetzliche Maß verlängert werden darf. Doch wird eine halbe Stunde täglich über die gemessene Schulzeit, es wird ein schulfreier Nachmittag in der Woche, es werden die im Sommer eintretenden Pausen der Feld- und Gartenarbeit dem Lehrer noch immer Zeit und Gelegenheit bieten, die männliche Jugend im Turnen zu üben. Die geeignete Zeit für diesen Unterricht ist der Sommer, doch können auch im Winter, wo den Landschulen die Zeit noch weniger verkürzt werden darf, in den sogenannten Zwischenstunden mancherlei Turnübungen angestellt werden.

Ueber den Mangel an Lehrern, welche des Turnunterrichts kundig sind, dürfte kaum noch geklagt werden. Abgesehen davon, daß wir in den Jahren 1846 und 1847 bei dem Seminar zu Neuzelle einen Cursus für den Unterricht im Turnen mit je 20 Lehrern veranstaltet hatten, entlassen die Seminare schon seit mehreren Jahren mit der neueren Methode vertraute, darin wohl geübte Lehrer, welche auch den dafür noch nicht ausgebildeten Berufsgenossen die erforderliche Anleitung ertheilen können; die vorliegenden Berichte machen deren eine große Anzahl namhaft. Es muß gefordert werden, daß sie ihre Kenntniß und Fertigkeit anwenden und verwerthen. Schon die frühere Erfahrung hat gezeigt, daß da, wo es an einem geschickten und eifrigen Turnlehrer nicht fehlt, alle die Vorurtheile verschwinden und die Hindernisse weichen, welche den Erfolg des Unterrichts aufhalten. Schon im Jahre 1847 hatten in einer Ephorie 13 Lehrer bei der Schule einer kleinen Stadt und bei 11 Landschulen, ohne kostspielige Apparate und ohne besondere Turnplätze, sowie ohne Widerspruch der Gemeinde, vielmehr mit Beifall derselben, Turnübungen mit der

Schuljugend gehalten. Leider ist seit dem Jahre 1848 die Sache nicht vorwärts gegangen. Die Förderung derselben ist uns durch den Herrn Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten in einem Rescript vom 26. Mai d. J. (Nr. 10,443. U.), welches wir hierneben im Auszuge mittheilen, besonders empfohlen worden. Wir rechnen mit Zuversicht darauf, daß die Kreis- und Orts-Schulbehörden, die geistlichen Schulaufseher und die Lehrer den darin ausgesprochenen Erwartungen mit dem thätigsten Eifer entgegenkommen werden.

Noch im Laufe dieses Sommers ist bei allen städtischen Schulen der Unterricht im Turnen für die männliche Schuljugend einzurichten und auf dem Lande da, wo ein dafür befähigter Lehrer sich findet, der Anfang damit zu machen. Die Orts-Schulvorstände haben unter Leitung des Schul-Inspectors die äußere Einrichtung für die Folge festzustellen. Die Rectoren und Vorsteher mehrklassiger Schulen sind anzuweisen, bei den ihnen nachgeordneten Anstalten die erforderliche Einleitung zu treffen. Zum 1. December d. J. ist über den Fortgang des Turnunterrichts bei den Elementarschulen der Ephorie von den Herren Schul-Inspectoren Bericht zu erstatten.

Zur Belehrung über die Methodik der Turnübungen übersenden wir Ihnen in der Anlage von der Schrift:

Leitfaden für den Turnunterricht in Knaben- und Mädchenschulen. Herausgegeben von R. Schultze und Dr. Angerstein. Berlin 1858.

ein Exemplar, welches bei der Bibliothek der pädagogischen Lesegesellschaft der Ephorie zu inventarisiren ist.

Frankfurt a. d. O., den 18. Juni 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Ober-Regierungs-Rath Reichenau ist zum Dirigenten des Schul- und des Medicinal-Collegiums der Provinz Brandenburg mit dem Charakter als Geheimer Regierungs-Rath und dem Range eines Raths dritter Klasse ernannt,

dem Regierungs-Rath von Gräfe bei dem Provinzial-Schul-Collegium zu Berlin der Charakter eines Geheimen Regierungs-Raths verliehen,

der Geheime Regierungs-Rath Dr. Hahn zum Regierungs- und Schul-Rath bei der Regierung in Stralsund ernannt worden.

B. Universitäten.

Bei der Universität zu Berlin sind die Privat-Docenten Dr. Gosche und Dr. Schneider daselbst zu außerordentlichen Professoren in der philosophischen Facultät ernannt,

dem außerordentlichen Professor der Rechte Dr. Nicolovius an der Universität zu Bonn ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes zweiter Klasse des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken ertheilt worden.

C. Gymnasien und Realschulen.

Es ist am Gymnasium

zu Coesfeld der Schulamts-Candid. Dr. Scheerer als ordentl. Lehrer,

zu Krotoschin der Lehrer Jarklowski, bisher an der Realschule zu Landeshut, als ordentl. Lehrer,

zu Thorn der Schulamts-Cand. Siebert als ordentl. Lehrer,

am Friedrichs-Gymnas. zu Breslau der Schulamts-Cand. Dr. Bach als ordentl. Lehrer,

am evangelischen Gymnas. zu Ratibor der Schulamts-Cand. und Priester Dr. Grimm als katholischer Religionslehrer,

am Altstädtischen Gymnas. zu Königsberg i. Pr. der Schulamts-Cand. Müttrich als ordentl. Lehrer angestellt,

der ordentl. Lehrer Richter am Gymnas. zu Lyck in gleicher Eigenschaft an das Gymnas. zu Rastenburg versetzt;

an der Ritter-Akademie in Liegnitz ist der ordentl. Lehrer Dr. von Kittlitz zum Oberlehrer ernannt,

den Oberlehrern Dr. Hoffmann und Kastner am Gymnas. zu Neisse und dem Oberlehrer Jüngst am Gymnas. zu Bielefeld ist das Prädicat „Professor", dem ordentl. Lehrer Schmidt am Gymnas. zu Neisse und dem ordentl. Lehrer Dr. Gessner

am Französischen Gymnas. zu Berlin das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt worden.

Es ist an der Realschule

zum heiligen Geist in Breslau der Schulamts-Cand. Schmidt als Collaborator,

zu Wehlau der Schulamts-Cand. Schwarz als ordentl. Lehrer,

zu Elberfeld der Dr. Gade als Oberlehrer

angestellt,

an der Realschule in Elbing der ordentl. Lehrer Schilling zum Oberlehrer befördert,

an der Realschule zu Erfurt sind die Schulamts-Cand. Pasch und Vorberger als ordentl. Lehrer und der Schulamts-Cand. Carius als Elementarlehrer angestellt worden.

D. Seminarien.

Es ist am evangelischen Schullehrer-Seminar

in Halberstadt der frühere Seminar-Hülfslehrer Jänicke zum Lehrer,

in Angerburg der Predigtamts-Cand. Kob zum ersten Lehrer,

in Osterburg der frühere Rector und Hülfsprediger Bonath in Aken zum ersten Lehrer

ernannt worden.

Der nach der Bekanntmachung Seite 384 des Centr. Bl. pro 1860 zum fünften Lehrer am Seminar für Stadtschulen in Berlin ernannte ꝛc. Stäckel ist nicht aus der Hülfslehrer-, sondern aus der sechsten Lehrerstelle der Anstalt in erstgedachte Stelle aufgerückt.

An der städtischen Gewerbeschule zu Berlin sind die Dr. Dr. Göpel, Röthig und Kotelmann als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Dem evangelischen Schullehrer Holthausen zu Unter-Barmen im Regierungsbezirk Düsseldorf, dem evangel. Schullehrer und Cantor Lepach zu Juliusburg im Kreise Oels, und dem katholischen Schullehrer Pilz zu Milkau im Kreise Sprottau ist das Allgemeine Ehren-Zeichen verliehen worden.

Dem Hofpianisten Dr. Kullack und dem Musikdirector Stern zu Berlin ist das Prädicat „Professor" beigelegt, und dem Dirigenten der Liedertafel in Crefeld, Musiklehrer Wilhelm, das Prädicat „Musikdirector" verliehen worden.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung
in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 8. Berlin, den 27. August **1860.**

I. Allgemeine Verhältnisse der Beamten.

180) Einrichtung des Amts-Cautions-Wesens.

Der Herr Finanz-Minister hat die nebst Anlage (Anlage a und b.) abschriftlich beiliegende Verfügung vom 23. v. M. zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai d. J. wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Cautions-Wesens (Gesetz-Samml. S. 211.) an die Königlichen Regierungen erlassen. Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium veranlasse ich, ebenmäßig danach zu verfahren.

Die zur Caution gegebenen Staats-Papiere, welche von Provinzial-Beamten herrühren, sind, insofern bei den betreffenden Behörden und Anstalten nicht eigene Depositorien bestehen, welche die bestellten Cautionen aufzunehmen haben, in den Depositorien der Regierungs-Haupt-Kassen unterpfändlich aufzubewahren.

Berlin, den 20. Juli 1860.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien, desgl. an sämmtliche Königliche Consistorien, Universitäts-Curatorien u. s. w.

14,660. E. U.

a.

Nach Inhalt des Gesetzes vom 21. Mai d. J. (G.-S. S. 211.) und der Allerhöchsten Verordnung von demselben Tage (Ges.-S. S. 213) sind die dem Staate in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Februar 1832 wegen Regulirung des Cautionswesens für die Staatskassen- und Magazin-Beamten (Ges.-S. S. 61.) und der §§. 11. u. ff. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 (G.-S. S. 273) zu bestellenden Cautionen vom 1. Juli d. J. ab in inländischen Staats-Papieren nach dem Nennwerthe zu erlegen. Zur Ausführung des Eingangs gedachten Gesetzes eröffne ich der Königlichen Regierung im Anschluß an die Bestimmungen desselben Folgendes:

1) Die inländischen Staatspapiere, welche zur Cautionsbestellung verwendet werden dürfen, sind zur Zeit die $4\frac{1}{2}$ resp. 5procentigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihen der Jahre 1848, 1850, 1852, 1854, 1855, 1856, 1857 und 1859, die 4procentigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853, die Obligationen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855, die 4procentigen Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn, die $3\frac{1}{2}$procentigen Staats-Schuldscheine, die $3\frac{1}{2}$procentigen Kurmärkischen und Neumärkischen Schuldverschreibungen und die von dem Regierungs-Präsidium in Merseburg im Auftrage der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ausgefertigten Steuer-Credit-Kassenscheine vom Jahre 1836.

2) Von den Cautionen der Beamten meines Ressorts sind die Cautionen der Regierungs-Hauptkassen-Beamten und die Cautionen derjenigen der Königlichen Regierung untergebenen Beamten, welche der Verwaltung der directen Steuern und der Domainen- und Forst-Verwaltung angehören, bei der Regierungs-Haupt-Kasse zu deponiren. Wegen Aufbewahrung der von den Beamten anderer Verwaltungen, sowie wegen Aufbewahrung der von den Herausgebern von Zeitungen und Zeitschriften im dortigen Verwaltungsbezirk zu bestellenden Cautionen wird besondere Verfügung ergehen.

3) Die bei der Regierungs-Haupt-Kasse aufzubewahrenden Cautionen sind vorschriftsmäßig außer Cours zu setzen und mit den etwa dazu gehörigen Talons im Documenten-Depositorium niederzulegen.

4) Werden als Caution hinterlegte Effecten zur Tilgung ausgeloost, so sind die Cautionsbesteller darauf aufmerksam zu machen, und aufzufordern, dieselben zur Vermeidung eines Zinsverlustes rechtzeitig durch andere Staats-Papiere von gleichem Nominalbetrage zu ersetzen. Die Realisirung der

gekündigten Effecten und der Ankauf der in Stelle derselben zu hinterlegenden Staatspapiere sind, wenn die Umstände im Interesse des Cautionsbestellers dies wünschenswerth machen, auf den Antrag desselben von der Regierungs-Haupt-Kasse zu bewirken. Wird ein Antrag der Art nicht gestellt, und werden die ausgeloosten Effecten gleichwohl binnen Jahresfrist nach den Fälligkeitsterminen nicht ausgetauscht, so sind dieselben von der Regierungs-Haupt-Kasse zu realisiren. Der Cautionspflichtige ist hiervon zu benachrichtigen und der eingezogene Geldbetrag so lange als Caution zu asserviren, bis der Cautionspflichtige eine andere Caution in Effecten bestellt.

5) Bei Hinterlegung der Caution ist dem Cautionsbesteller ein Empfangschein nach dem anliegenden Schema (Anlage b.) zu ertheilen, in welchem der Name desselben, der Grund der Cautionsbestellung und die als Caution deponirten Effecten nach Gattung, Littera, Nummer und Betrag genau anzugeben sind. Der Empfangschein ist von dem Kassen-Curator zu visiren. Etwa eintretende Veränderungen in dem Bestande einer Caution sind auf dem Empfangscheine zu vermerken. Event. ist der ertheilte Empfangschein zurückzuziehen und durch einen neuen zu ersetzen.

6) In den Vorschriften, denen zufolge in gewissen Fällen die allmälige Ansammlung von Cautionsbeträgen gestattet ist, hat das Gesetz vom 21. Mai d. J. nichts geändert. Die Ansammlung der zur Beschaffung der Cautions-Effecten erforderlichen Geldmittel erfolgt in Fällen dieser Art durch die dem betreffenden Beamten vorgesetzte Behörde. Die letztere hat auch den Ankauf der Cautions-Effecten aus den angesammelten Geldmitteln nach den Anträgen des Cautionspflichtigen zu bewirken, die angekauften Effecten nebst den etwa dazu gehörigen Talons aber der Regierungs-Haupt-Kasse zu überweisen.

7) Die Cautionen, welche nach dem Gehalte des Cautionspflichtigen sich bemessen, müssen nach §. 4 des Gesetzes vom 21. Mai d. J. mindestens 50 Thlr. betragen und durch die Zahl 50 theilbar sein. Bei Festsetzung der mehr als 50 Thlr. betragenden Cautionen der Art in meinem Ressort sind Beträge, welche durch 50 nicht theilbar sind, nicht zu berücksichtigen, wenn sie die Summe von 25 Thlrn. nicht erreichen, während Beträge von 25 Thlrn. und darüber für volle 50 Thlr. zu rechnen sind. Wenn also beispielsweise ein Beamter eine Caution in Höhe der Hälfte seines Gehalts zu bestellen hat, und die letztere 160 Thlr. beträgt, so ist die Caution auf 150 Thlr. festzusetzen, wogegen die Bestellung einer Caution

von 200 Thlrn. zu verlangen ist, sofern die Hälfte des Gehalts auf 175 Thlr. sich beläuft.

8) Ist nach §. 6 des Gesetzes vom 21. Mai d. J. die in baarem Gelde erlegte Caution zurückzuzahlen, und eine neue Caution in Effecten zu bestellen, so muß der Zurückzahlung der ersteren die anderweitige Cautionsbestellung vorangehen. Die vorgesetzte Dienstbehörde hat in dergleichen Fällen zu bescheinigen, daß die anderweitige Cautionsbestellung bewirkt worden, und wer zur Empfangnahme der baaren Caution berechtigt ist. Die Rückzahlung erfolgt sodann gegen Rückgabe des quittirten Cautions-Empfangscheins. Machen die Umstände im Interesse des Cautionspflichtigen es wünschenswerth, so kann auf dessen Antrag die anderweitige Caution ganz oder theilweise von der Regierungs-Haupt-Kasse nach Ueberweisung der nöthigen Geldmittel event. gegen Aushändigung des Cautions-Empfangscheins und gegen Cession der baaren Caution oder des erforderlichen Theils derselben beschafft werden.

9) Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Cautionsbesteller auf Rückgabe der Caution Anspruch haben, bewendet es im Uebrigen bei den bestehenden Bestimmungen.

Berlin, den 23. Juni 1860.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Horn.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

I. 7,759.
II. 7,349.
III. 13,508.

---

b.

No. . . .

Cautions-Empfangschein
über . . . . Thaler.

Der . . . .
. . . .
hat

im Ganzen über 2c. nebst Talons als Caution bei der unterzeichneten Kasse unterpfändlich niedergelegt. Im Fall der Ausloosung dieser Papiere, worauf der Cautions-Besteller zu achten hat, sind dieselben durch andere noch nicht gekündigte Staats-Papiere von gleichem Nominalbetrage zu ersetzen.

Die Zurückgabe der hinterlegten Papiere erfolgt gegen Rücklieferung des gegenwärtigen, mit der Quittung des Cautionsbestellers

oder seines legitimirten Besitz-Nachfolgers versehenen Empfangscheins, auf Bescheinigung der zuständigen Behörde, daß die Cautionspflichtigkeit des Cautionsbestellers aufgehört habe und von ihm nichts zu vertreten sei, oder nach Abzug derjenigen Summe, welche von dem Cautionsbesteller zu vertreten ist.

. . . . . . den . . . .

(L. S.)
2c. Kasse.

Eingetragen	Gesehen
Haupt-Journal No.	. . . den . . . .
Manual No.	Der Kassen-Curator.

---

181) Diäten der als Mitglieder der Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige fungirenden Gymnasial-Directoren und Lehrer.

Als außerordentliche, von den Herren Ober-Präsidenten zu ernennende Mitglieder der Departements-Prüfungs-Commissionen für einjährige Freiwillige sind im §. 26 der Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 der Director und ein Lehrer oder zwei Lehrer eines Gymnasiums oder einer höheren Bürgerschule bestimmt worden, wogegen die durch §. 4 der Instruction vom 21. Januar 1822 getroffene Anordnung der Zuziehung von sachverständigen Männern des Kaufmanns- und Fabrikantenstandes, der Landwirthschaft, so wie des Standes der Künstler und kunstgerechten Arbeiter aufgehoben ist.

Da den bei der Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Militairdienste sich meldenden jungen Leute als Examinatoren zuzuziehenden Lehrern eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitwirkung bei dieser Prüfung nicht obliegt, so genehmigen wir hierdurch, daß den gedachten Lehrern für jeden einzelnen Tag, an welchem dieselben bei der Prüfung zugegen gewesen sind, drei Thaler Prüfungs-Gebühren aus dem Extraordinarium der betreffenden Regierungs-Hauptkasse gewährt werden.

Ew. 2c. ersuchen wir ergebenst, das Weitere hiernach gefälligst zu veranlassen, und im Interesse der Staatskasse dahin zu wirken, daß bei den Departements-Prüfungs-Commissionen Ihres Verwaltungs-Bezirks die Dauer der Prüfung auf das ohne Beeinträchtigung des Zwecks der Prüfung zulässige Minimum der Tagezahl beschränkt werde.

Berlin, den 7. Mai 1860.

Der Finanz-Minister.	Der Minister des Innern.
von Patow.	Graf von Schwerin.

An
sämmtliche Königliche Ober-Präsidenten.

II. Akademien und Universitäten.

182) Allgemeine deutsche Kunstausstellung.

Der unter dem Namen „deutsche Kunstgenossenschaft" bestehende Verein deutscher Künstler hegt die Absicht, im Jahr 1861 eine allgemeine deutsche Kunstausstellung, ähnlich der vor zwei Jahren in München veranstalteten, stattfinden zu lassen. Als Ort derselben ist Berlin, und als Local das Gebäude der Königlichen Akademie der Künste in Vorschlag gebracht worden.

Auf der Antrag der Königlichen Akademie ist folgende Verfügung ergangen:

> Auf den Bericht vom 8. d. Mts. erkläre ich mich mit der eventuellen Gewährung der disponiblen Räume der Königlichen Akademie zu der allgemeinen deutschen Kunstausstellung des künftigen Jahres hierdurch einverstanden. Indem ich die Bedeutung dieser Angelegenheit für die vaterländische Kunst in ihrem ganzen Umfange anerkenne, kann ich nur wünschen, daß die Königliche Akademie sich die Förderung des Unternehmens angelegen sein lasse und die erforderlichen Localitäten seiner Zeit in möglichst ausreichendem Maaße dafür bereit stelle.
>
> Berlin, den 21. Juli 1860.
>
> Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
> von Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Akademie der Künste hierselbst.

14,969. U.

---

183) Versammlung der Gesellschaft der deutschen Naturforscher und Aerzte im Jahre 1860.

(Centralblatt pro 1860 Seite 281.)

Zur Bestreitung der allgemeinen Kosten, namentlich derjenigen, welche durch Einrichtung der nöthigen Räumlichkeiten und durch Herstellung von Drucksachen bei der in diesem Jahre in Königsberg i. Pr. stattfindenden Versammlung der Gesellschaft der deutschen Naturforscher und Aerzte entstehen, haben des Regenten, Prinzen von Preußen Königl. Hoheit auf Antrag des Herrn Finanz-Ministers und des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten eine angemessene Summe zu bewilligen geruht.

Ebenso hat der Herr Minister für Handel rc. genehmigt, daß den Mitgliedern der genannten Gesellschaft auf der Ostbahn freie

Rückfahrt gewährt, und daß behufs Besichtigung des Schlosses in Marienburg, sowie der Bauten über die Nogat und Weichsel seitens dieser Mitglieder ein besonderer Zug von Marienburg nach Dirschau eingelegt werde.

184) Immatriculation eines Studirenden jüdischer Religion, der sich als Lehrer für eine höhere jüdische Lehranstalt ausbilden will.

Dem Königlichen Universitäts-Curatorium eröffne ich auf den Bericht vom 2. d. Mts., daß die Immatriculation des N. hierselbst auf Grund des §. 36. des Reglements vom 4. Juni 1834 *), wenn er auch erklärt hat, sich später dem Abiturienten-Examen unterwerfen zu wollen, doch unbedenklich erscheint, da für die von ihm beabsichtigte Ausbildung als Lehrer an einer höheren jüdischen Lehranstalt das Bestehen des gedachten Examens nicht als Vorbedingung angesehen werden kann. Ich ermächtige daher das Königliche Universitäts-Curatorium zur Immatriculation des N. auf Grund des erwähnten §. 36.

Berlin, den 29. Juni 1860.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage. Lehnert.

An
das Königliche Universitäts-Curatorium hierselbst.
13,437. U.

185) Rectorwahl bei der Universität zu Breslau.

Von dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten ist durch Verfügung vom 15. August 1860 die auf den Professor Dr. Braniß in der philosophischen Facultät der Universität in Breslau gefallene Wahl zum Rector dieser Universität für das Universitätsjahr 18$\frac{60}{61}$ bestätigt worden.

*) Der §. 36. dieses Reglements lautet:
„Damit denen, welche gar keine Maturitäts-Prüfung bestanden und beim Besuche einer inländischen Universität nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise, oder eine besondere für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, nicht die Gelegenheit vorenthalten werde, welche die Universität für ihren Zweck darbietet, so behält sich das unterzeichnete Ministerium vor, diesen auf den Grund eines von ihnen beizubringenden Zeugnisses über ihre bisherige sittliche Führung zur Immatriculation bei den inländischen Universitäten, so wie zur Inscription bei den philosophischen Facultäten eine besondere Erlaubniß zu ertheilen. Jedoch ist in ihrer Matrikel der bestimmte Zweck, zu welchem sie ohne vorherige Maturitäts-Prüfung mit besonderer Erlaubniß des Ministeriums die Universität besuchen, ausdrücklich anzugeben."

III. Gymnasien und Realschulen.

186) Gymnastischer Unterricht in der Königlichen Central-Turn-Anstalt.

In verschiedenen Tagesblättern ist kürzlich eine an der Königlichen Central-Turn-Anstalt eingetretene Personalveränderung in Verbindung gebracht worden mit einem angeblich für diese Anstalt beschlossenen Wechsel des Unterrichtssystems. Es wird bemerkt, daß das Spieß'sche System verworfen und das Ling'sche System zu ausschließlicher Geltung gebracht werden solle. Die zu diesem Behuf herangezogenen Personalverhältnisse können außer Betracht bleiben. Thatsache ist, daß seit dem Bestehen der Central-Turn-Anstalt das Ling'sche System dem Unterricht für die Militär- und Civil-Eleven zu Grunde gelegen hat und bis auf Weiteres maaßgebend bleiben wird. Dabei hat keine ausschließliche Einseitigkeit obgewaltet. Daß aber gerade jetzt nicht eine absolute Ausschließlichkeit beabsichtigt wird, ergiebt folgende Circular-Verfügung, welche vor der erwähnten Personal-Veränderung erlassen worden ist und in Verbindung mit der Seite 335 des Centralblatts von diesem Jahr abgedruckten Verfügung den Beweis liefert, daß das Turnwesen an den öffentlichen Unterrichts-Anstalten Erweiterung und Kräftigung, und zwar die dem Bedürfniß und den factischen Verhältnissen entsprechende, finden, und daß abgesehen von bloßer Theorie und abstractem System die Erfahrung und das Bedürfniß maaßgebend sein soll. Die an sämmtliche Königliche Provincial-Schul-Collegien und Regierungen erlassene Verfügung lautet:

Von den in der hiesigen Königlichen Central-Turn-Anstalt ausgebildeten Civil-Eleven ist der größere Theil an Gymnasien, Realschulen und Schullehrer-Seminarien zur Leitung der gymnastischen Uebungen übergegangen. Dieselben werden inzwischen Gelegenheit gehabt haben, selbstständige Erfahrungen über die Einrichtung und den Betrieb der gymnastischen Uebungen an Schulanstalten zu machen und sich ein Urtheil darüber zu bilden, wie die in der Central-Turn-Anstalt auf Grund des Ling'schen Systems erhaltene Anleitung sich als zweckmäßig und ausreichend für den gymnastischen Unterricht der Jugend erweist. Dabei ist der Gesichtspunkt festzuhalten, daß das Turnen in den Schulen, ohne dessen besondere Zwecke außer Acht zu lassen, doch immer in einem nothwendigen Zusammenhang mit demjenigen System der gymnastischen Uebungen stehen muß, welches in der Armee zur Ausbildung und Wehrhaftmachung des Soldaten in Anwendung gebracht wird.

Ich wünsche diese Fragen von den in der hiesigen Central-

Turn-Anstalt ausgebildeten und gegenwärtig in dem Verwaltungs-Bezirk des Königlichen Provincial-Schul-Collegiums an öffentlichen Schulanstalten für den gymnastischen Unterricht fungirenden Lehrern näher erörtert zu sehen und veranlasse das Königliche Provincial-Schul-Collegium, die hierauf bezüglichen Gutachten der betreffenden Lehrer mit den den Directoren der Anstalten und dem Königlichen Provincial-Schul-Collegium nöthig erscheinenden Bemerkungen begleitet mir baldmöglichst einzureichen.

Berlin, den 27. März 1860.

Der Minister der geistlichen, ꝛc. Angelegenheiten.
von Bethmann-Hollweg.

6929. U.

---

187) Competenzverhältnisse bei den gegen Lehrer erhobenen Beschwerden über Mißbrauch des Züchtigungsrechts.

Im Namen des Königs.

Auf den von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu N. erhobenen Conflict in der bei dem Königlichen Landgericht zu N. anhängigen Proceßsache

des Kaufmanns N. zu N., Civil-Klägers,
wider
den Gymnasiallehrer N. daselbst, Civil-Verklagten,

betreffend: Mißhandlung des Sohnes des Klägers,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Conflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe:

Der 14jährige Sohn des Kaufmanns N. zu N., August N., ist Schüler des dortigen Gymnasiums, der Quarta angehörig, und hat am 27. August 1859 in der Unterrichtsstunde vom Gymnasiallehrer N. eine Züchtigung durch Ohrfeigen empfangen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

In der Sache selbst erscheint dagegen die Unzulässigkeit des Rechtsweges in vorliegender Sache nach dem Schlußsatze der No. 6. der Allerhöchsten Ordre vom 14. Mai 1825 (Gesetz-Sammlung pag. 149) zweifellos, indem danach eine gerichtliche Bestrafung des Lehrers nur dann eintreten soll, wenn durch Mißbrauch des Züchtigungsrechts dem Kinde „eine wirkliche Verletzung“ zugefügt worden, während nach der vorausgehenden Bestimmung jede andere

ohne wirkliche Verletzung des Kindes vorgekommene Ueberschreitung des Maaßes der Züchtigung nur durch angemessene von der vorgesetzten Provinzialbehörde festzusetzende Disciplinarstrafen geahndet werden soll.

Da nun in dem, was Kläger zur Begründung seiner Klage in facto angeführt hat, die Behauptuug „einer wirklichen Verletzung“ überall nicht gefunden werden kann, so würde, wenn auch — was dahin gestellt bleiben kann — der Civilbeklagte den Sohn des Klägers ohne genügende Veranlassung und in ungeeigneter Weise gezüchtigt haben, die Gränzen seiner Amtsbefugnisse überschritten haben sollte, immer eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung derselben nicht vorliegen.

Es mußte daher, ohne daß es einer Erhebung des Beweises über die vom Kläger behaupteten Thatsachen bedarf, nach §. 3. des Gesetzes vom 13. Februar 1854 der Rechtsweg für unzuläßig und der erhobene Conflict für begründet erachtet werden, weshalb wie geschehen zu erkennen war.

Berlin, den 12. Mai 1860.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.
von Lamprecht.

---

188) Nothwendigkeit der Erwerbung der facultas docendi zur Anstellung als Lehrer für Geschichte und Geographie an höheren Unterrichts-Anstalten.

(cfr. Centralblatt pro 1859 Seite 265 Nr. 83.)

Auf Ihre Eingabe vom 17. d. Mts. eröffne ich Ihnen, daß an den Preußischen höheren Unterrichts-Anstalten besondere Lehrer ausschließlich für das Fach der Geschichte und Geographie nicht angestellt, diese Unterrichts-Gegenstände vielmehr nur solchen Lehrern übertragen werden, welche in vorschriftsmäßiger Weise von einer Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commission die facultas docendi als philologische oder mathematische Lehrer erworben haben. Da Sie vor einer analogen Commission eine Prüfung nicht bestanden haben, so würden Sie, ehe Ihre Anstellung in Preußen zuläßig wäre, sich zuvor einer solchen Prüfung unterwerfen müssen.

Berlin, den 31. Juli 1860.

Der Königl. Preußische Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Lehramts-Candidaten Herrn N. zu N.
16,815 U.

---

189) Lage der Turnstunden bei höheren Unterrichts-Anstalten.

Aus dem Bericht vom 8. v. Mts. habe ich ersehen, daß auf dem Progymnasium zu N. wegen der Lage der Turnstunden im Sommer wöchentlich nur an zwei Nachmittagen Unterricht ertheilt wird, und daß deshalb die Vormittagsstunden über das herkömmliche und zulässige Maß vermehrt worden sind. Diese Abweichung von der allgemein üblichen Lectionsvertheilung kann ich nicht billigen, und halte die Gründe, aus welchen das Königliche Provinzial-Schul-Collegium unter dem 17. December v. J. sich gegen den Ausfall des Nachmittags-Unterrichts am — Progymnasium erklärt hat, auch für N. beachtenswerth. Demgemäß veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, Anordnung zu treffen, daß nach den bevorstehenden Sommerferien am N.er Progymnasium die alte Einrichtung hergestellt wird, nach welcher nur Mittwochs und Sonnabends Nachmittags der eigentliche Schulunterricht ausfällt.

Berlin, den 3. Juli 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium ꝛc.
12,893. U.

---

190) Berechtigung der Schüler der Realklassen in Bielefeld, Burgsteinfurt und Dortmund zum einjährigen freiwilligen Militärdienst.

(cfr. Centralblatt pro 1859 Seite 605, — pro 1860 Seite 329.)

Die mit den Westphälischen Gymnasien zu Bielefeld, Burgsteinfurt und Dortmund verbundenen Realklassen haben sich jetzt so weit entwickelt, daß es zulässig erschienen ist, den Schülern derselben die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste nach Maßgabe der für die Realschulen zweiter Ordnung geltenden Bestimmungen zuzuwenden.

Das — (Titel) setzen wir hiervon zur weitern gefälligen Veranlassung ergebenst in Kenntniß.

Berlin, den 31. Juli 1860.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

Der Kriegs-Minister.
v. Roon.

An
die sämmtlichen oberen Provinzial-Behörden.
M. d. J. I. 1566.
K. M. 1052/7. A. I.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

191) Ertheilung der Prüfungs-Nummern in den Abgangs-Zeugnissen für Seminaristen.

(Centralblatt pro 1859 Seite 414 Nr. 138.)

Auf den Bericht vom 26. April d. J., die Ertheilung der Prüfungs-Nummern in den Abgangs-Zeugnissen für Seminaristen betreffend, erwiedere ich dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium, daß hinsichtlich des Rechnens es bei den bestehenden Bestimmungen zu bewenden hat. Was die Sprachen betrifft, so genügt es bei utraquistischen*) Candidaten, wenn nur in einer der beiden Sprachen die Censur „gut“ oder „sehr gut“ erlangt ist.

Berlin den 15. Juni 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu N.
10,444 U.

---

192) Hülfs-Seminar in Reichenbach O. L.

(Centralblatt pro 1859 Seite 21.) **)

Mit Bezugnahme auf unsere Circular-Verfügung vom 24. v. Mts. II. 3200 machen wir den Herren Superintendenten unsers Verwaltungs-Bezirkes in Betreff des in Reichenbach O. L. eingerichteten einjährigen Lehrcursus für Schulamts-Aspiranten noch folgende Mittheilungen Behufs weiterer Kundgebung an die für die Aufnahme in diese Anstalt geeignet scheinenden Präparanden Ihres Aufsichtskreises.

---

*) In den Seminarien der Provinzen Preußen, Posen und Schlesien ist außer der deutschen auch noch die besondere Landessprache des betreffenden Volksstammes, namentlich die polnische, litthauische, masurische und wendische zu berücksichtigen.

**) Die Einrichtung vollständig organisirter neuer Schullehrer-Seminarien erfordert, namentlich wegen der umfassenden und kostspieligen Bauten, längere Zeit. Bis das projectirte Seminar in Reichenbach hergestellt sein wird, ist einstweilen an diesem Orte unter der Direction des Oberpfarrers und der Anstellung eines ordentlichen und zweier Hülfslehrer ein Lehr-Cursus für Schulamts-Aspiranten eingerichtet, was um so mehr geboten schien, als die Zahl der wohl vorbereiteten Seminar-Präparanden die in den Seminarien vorhandenen Stellen bei Weitem übersteigt. Ueber den Erfolg dieses Cursus spricht sich die vorstehende Verfügung im Allgemeinen aus.

Mit denjenigen Zöglingen, welche vom Juli des Jahres 1858 bis dahin 1859 in dieser Anstalt gebildet und nach Entlassung aus derselben zunächst zur aushelfenden Beschäftigung in vacanten Adjuvanturen verstattet waren, ist vom 14. bis 16. d. Mts. die erste Commissions-Prüfung vor der von dem Herrn Minister speciell zu diesem Behufe ernannten Prüfungs-Commission abgehalten worden. Das Ergebniß dieser Prüfung hat die sonst bei Commissions-Prüfungen zu Tage tretenden Resultate der außerhalb eines vollständigen Seminars gewonnenen Vorbereitung auf den Lehrerberuf um ein so Bedeutendes überragt, daß wir einestheils nicht dringend genug wünschen können, möglichst vielen Präparanden, welche die Aufnahme in das Seminar in Bunzlau voraussichtlich nicht mehr erlangen werden, wenigstens die Theilnahme an dem einjährigen Lehrcursus in Reichenbach vermittelt zu sehen, und daß wir deshalb die Zahl der im September d. J. dort aufzunehmenden Zöglinge auf 30 zu erhöhen beabsichtigen. Anderntheils müssen wir aber auch darauf aufmerksam machen, daß, nachdem die zu einer geordneteren Vorbereitung auf die Commissions-Prüfung bis zur Errichtung eines zweiten vollständigen Seminars bestimmte Hülfsanstalt in's Leben gerufen und in eine sehr gedeihliche Wirksamkeit getreten ist, für die Zukunft auch manche mildernde Rücksichten, welche bisher bei der Beurtheilung von Commissions-Prüflingen eintreten zu lassen die Billigkeit gebot, werden in Wegfall kommen und daß es daher in dem dringenden eigenen Interesse der betreffenden Präparanden liegt, die zur Aneignung einer angemessenen Vorbereitung auf die bezeichnete Prüfung ihnen dargebotene Gelegenheit nicht unbenutzt zu lassen. ꝛc.

Liegnitz, den 26. Mai 1860.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen.

Circulare
an sämmtliche Herren Superintendenten
des Liegnitzer Regierungs-Bezirkes.

---

193) Fürsorge für die Hinterbliebenen der Elementarlehrer.

Im Preußischen Staate wird grundsätzlich allen Beamten die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen überlassen. Hinsichtlich der unmittelbaren Staatsdiener ist die Veranstaltung getroffen, daß sie nicht ohne Consens heirathen dürfen, welcher nur ertheilt wird, wenn sie nachweisen, daß sie der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beigetreten sind. Für die Geistlichen und Schulmänner, welche unter 400 Thlr. Gehalt haben, werden die dazu erforderlichen Beiträge

vom Staate geleistet; außerdem erfordert die genannte Anstalt zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten noch jährlich Zuschüsse vom Staate. Was die Elementarlehrer betrifft, so ist nach dem Gesetz die Unterhaltung der Schulen und Lehrer zunächst nicht Sache des Staates, sondern der Schulsocietäten und politischen Gemeinden. Seit der festeren Gestaltung des Elementarschulwesens sind aber, abgesehen von den vielfach bestehenden Unterstützungskassen für kleinere Kreise, für die einzelnen Regierungsbezirke Lehrer-Wittwen-Kassen eingerichtet worden, deren erste Gründung aus Staatsfonds erfolgte, und in welche sämmtliche Lehrer mit Entrichtung jährlicher Beiträge eintreten müssen.

Der Natur der Sache nach können derartige Institute, um leistungsfähig zu bleiben, in der ersten Zeit ihres Bestehens und auf längerhin nur kleine und erst allmälig sich steigernde Renten gewähren. Dieselben mögen in manchen Fällen dem vorhandenen Bedürfniß allein nicht genügen, und ist deßhalb die Frage nach einer Besserung des Zustandes wiederholt angeregt und in Betracht gezogen worden.

In der letzten Session des Abgeordnetenhauses waren mehrere hierauf bezügliche Petitionen eingegangen. Die ganze offenbar den Lehrerstand sehr bewegende Angelegenheit findet ihre ausführliche Erörterung in dem sub a. abgedruckten, von der Unterrichts-Commission des Abgeordnetenhauses erstatteten Berichte. Dem Antrag der Commission gegenüber wurde bei der Berathung im Plenum der Antrag gestellt, über die Petition des 2c. Karsten, insofern dieselbe die Zulassung der Elementarlehrer zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beantragt, zwar zur Tagesordnung überzugehen, dieselbe aber, insofern sie eine ausreichende Fürsorge für die Wittwen der Elementarlehrer wünscht, der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Dieser Antrag ist angenommen worden, nachdem der Regierungs-Comissarius erklärt hatte, daß die Staats-Regierung sich der erneuerten Prüfung der Sache um deren Wichtigkeit willen nicht entziehen werde. Es sei aber festzuhalten, daß die Regierung keine Verpflichtung habe, aus Staatsfonds Zuschüsse zu leisten, noch die Möglichkeit zugestehen könne, daß die Gemeinden nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung zu Unterstützungen und Leistungen an Beiträgen genöthigt werden könnten. Vorzugsweise werde in Erwägung zu ziehen sein, ob es den Lehrern gestattet werden könne, ihre Einlagen in die Wittwenkassen zu vervielfachen, um ihren Wittwen doppelte und mehrfache Renten aus derselben zu sichern.

a.

Unterm 3. December 1858 wandte sich der Superintendent Karsten zu Züllichau an den Herrn Minister des Cultus mit der Bitte:

> den beiden Häusern des Landtages den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, wodurch den Elementarlehrern die Berechtigung ertheilt werde, der Königlichen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten.

Im Mai 1859 wurde dem Bittsteller von dem Herrn Minister der Bescheid ertheilt: „sein Antrag stehe vereinzelt da und könne mithin als aus einem allgemeinen Bedürfnisse hervorgegangen nicht angesehen werden.“ Hierauf richtete der Bittsteller ein Rundschreiben an sämmtliche Superintendenten der vier Provinzen Brandenburg, Pommern, Posen und Schlesien, und ersuchte dieselben, sich mit den Lehrern ihrer Kirchenkreise über den von ihm gestellten Antrag zu äußern. Einhundertsechszehn Superintendenten und die Lehrer ihrer Kreise erklärten ihre Zustimmung.

Der Bittsteller berichtete unterm 18. October 1859 über das Resultat an den Herrn Minister des Unterrichts und erneute die frühere Bitte. Aber auch diesmal wurde die Bitte, und zwar am 2. Januar d. J., von dem Herrn Minister zurückgewiesen. Unterm 2. Februar d. J. wendet sich nun der Bittsteller, „dazu beauftragt und bevollmächtigt von einhundertsechszehn Superintendenten und von ungefähr neun Tausend Elementarlehrern“, an das hohe Haus der Abgeordneten mit der Bitte:

> „der Noth der Elementarlehrer abzuhelfen, entweder durch die den Lehrern gesetzlich zu ertheilende Berechtigung zu dem Eintritte in die Königliche Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, oder durch anzuordnende ausreichende Unterstützung der Lehrerwittwen aus Staatsmitteln.“

Die verschiedenen Gründe, welche von dem Bittsteller zur Unterstützung seines Antrages angeführt werden, kommen alle auf die beschränkte Lage der Elementarlehrer zurück, welche ihnen nicht gestatte, für ihre Wittwen auf andere Weise und aus eigenen Mitteln zu sorgen.

Wenn die Commission dem hohen Hause mit größerer Ausführlichkeit über den Antrag des Superintendenten Karsten berichtet, so hält sie ihr Verfahren für gerechtfertigt durch die Wichtigkeit der Sache, die sich in ihrer ganzen Bedeutung nicht sofort übersehen läßt, durch das Gewicht, welches die große Anzahl von Superintendenten und Elementarlehrern diesem Antrage verleiht, und endlich durch das Interesse, welches die Commission sowohl, als der Herr Minister des Unterrichts, welcher den Verhandlungen beiwohnte, der Lage der Lehrer widmeten. Dieses Gefühl der Theilnahme verläug-

nete sich auch da nicht, wo man aus überwiegenden Gründen und auf den Grund nicht zu beseitigender ernster Bedenken die Ansicht und Ueberzeugung gewonnen hatte, dem Antrage könne keine Folge gegeben werden. Eine solche ablehnende Meinung, um sich geltend zu machen, führte für sich unter Anderem an:

Nach dem Art. 25 der Verfassung würden die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen von den Gemeinden, und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht; hiernach werde also der Gemeinde die Pflicht auferlegt, für die Unterhaltung der Volksschule und somit der Elementarlehrer zu sorgen, und nur dann, wenn die Gemeinde unvermögend sei, solle der Staat eintreten, und auch dann nur ergänzungsweise. Für die Elementarlehrer, sage man, sei aber nicht genügend gesorgt, so lange sie völlig außer Stande seien, die Mittel aufzuwenden, welche nothwendig seien, um die Lage ihrer Wittwen erträglich zu machen. Daraus folge aber nur, daß die Forderung da, wo sie begründet, zunächst an die Gemeinden zu stellen sei, die Lehrer in diese Lage zu versetzen. Die Königliche Wittwen=Verpflegungs=Anstalt aber falle unter die Kategorie der Staats=Anstalten; der Staat habe sehr bedeutende Zuschüsse zu derselben zu zahlen, über die Höhe derselben sei früher oft Klage geführt worden, und in dem laufenden Jahre, obgleich sich die Verhältnisse günstiger gestellt hätten, betrage der Zuschuß 656,680 Thlr. Diese Summe würde aber voraussichtlich bedeutend erhöht werden müssen, wenn den Elementarlehrern, deren Anzahl im ganzen Preußischen Staate sich auf 30,000 belaufe, der Zutritt gestattet werde. Wenn diese dreißig Tausend Lehrer auch nicht alle der Anstalt beitreten würden, so dürfe man doch nicht annehmen, daß die Nichteintretenden die große Minderzahl bilden würden; darauf weise allein der Umstand hin, daß die Bitte des Superintendenten Karsten lediglich in vier Provinzen des Staates die Unterstützung von 9000 Elementarlehrern erhalten habe. Für den Antrag stimmen, das heiße dafür stimmen, daß den Gemeinden eine Last, die zu tragen sie verfassungsmäßig verpflichtet seien, abgenommen und auf den Staat hinübergewälzt werde. Es sei aber ein Grundsatz des constitutionellen Systems, der Landesvertretung komme es nicht zu, Staats=Ausgaben zu beantragen.

Außerdem wurde darauf hingewiesen, daß die Elementarlehrer die Rechte unmittelbarer Staatsdiener nicht hätten, daß die Königliche Wittwen=Verpflegungs=Anstalt aber nur Staatsdienern den Beitritt gestatte; daß zwischen den Staatsdienern und den Elementarlehrern auch darin eine Ungleichheit bestehe, daß den Staatsdienern nicht gestattet sei, eine Familie ohne Consensus der Behörde zu gründen, während die Elementarlehrer von einer solchen Beschränkung frei seien. Es bleibe zweifelhaft, ob den Elementarlehrern durch die be=

antragte Berechtigung eine Wohlthat erwiesen werde, von der sie Gebrauch machen könnten, da sie bei verschiedenen andern Gelegenheiten die bestimmte Erklärung abgegeben, sie seien nicht im Stande, ihre Einzahlungen in die Wittwenkasse zu erhöhen. Dadurch aber, daß nur den besser gestellten Lehrern die Gelegenheit geboten werde, ihre Wittwen in die oft gedachte Anstalt aufnehmen zu lassen, werde der großen Mehrzahl ein neuer Anlaß zur Unzufriedenheit gegeben. Endlich glaubte man, man dürfe sich der Hoffnung hingeben, daß der Ernst, mit welchem die Elementarlehrer ihren Blick auf die Lage der Lehrerwittwen hingewendet hätten, die Wirkung haben werde, daß die Lehrer nach dem Beispiel der eigentlichen Staatsbeamten und höherer Berufsklassen, noch sorgfältiger als es bisher geschehen, prüften, ob sie über die Mittel verfügten, eine Familie zu unterhalten, ehe sie den Entschluß ausführten, eine solche zu gründen.

Gegen diese Ausführung erhob man sich von der entgegengesetzten Seite. Daß die Lage der Elementarlehrer-Wittwen mit seltenen Ausnahmen eine beklagenswerthe sei, das sei ein Satz, dem nicht widersprochen werde, und der unwidersprechlich sei. Für die Wittwen keiner Klasse von Staatsdienern sei so mangelhaft gesorgt, als für sie. Manche Wittwenkassen gewährten einen Jahrgehalt von 20 Thlrn.; sehr viele erreichten nicht einmal diesen Satz. Was die Königlichen Regierungen in einzelnen sehr schreienden Fällen gewährten, falle häufig eher unter den Begriff eines Almosens, als einer Unterstützung. Die Lehrer selbst seien außer Stand, zu helfen, ihre Mittel reichten schlechthin nicht aus, um diejenigen Schritte zu thun, welche nothwendig seien, um die Zukunft ihrer Wittwen sicher zu stellen; daß die Lehrer aber nicht in dieser Lage seien, das komme daher, daß ihnen bis jetzt ihr verfassungsmäßiges Recht nicht geworden sei. Nach der Verfassung sei die Gemeinde allerdings in erster Linie verpflichtet, für die Lehrer zu sorgen; aber wer anders, als der Staat, habe die Pflicht, darauf zu achten, daß die Verfassung auch in diesem Punkte eine Wahrheit werde? Sei die Gemeinde selbst im Stande, zu leisten, was die Verfassung fordere, dann müsse der Staat sie dazu anhalten; sei sie nicht dazu im Stande, dann müsse der Staat für sie ergänzungsweise einstehen. Man könne nicht behaupten, daß dem Buchstaben und dem Geiste der Verfassung Genüge geschehe, so lange die Lehrer außer Stande seien, das zu thun, wozu sie als Gatten verpflichtet seien, so lange sie nicht angemessen für ihre überlebenden Gattinnen sorgen könnten. Ob die Elementarlehrer mittelbare oder unmittelbare Staatsbeamte seien, das komme hier nicht in Betracht; es handle sich darum, daß den Lehrern geholfen, daß ihnen ihr verfassungsmäßiges Recht werde.

Wiederum von einer anderen Seite wurde ausgesprochen:

Wenn man den Satz: die Landes-Vertretung dürfe niemals eine Erhöhung der Staats-Ausgaben beantragen, im absoluten Sinne

nehme, so müsse man sich entschieden gegen eine solche Behauptung erklären. Denn daß er in dem bezeichneten Sinne unhaltbar und falsch sei, dieses zu beweisen brauche man nicht in die Natur der Frage einzugehen, es genüge, die Thatsache hervorzuheben, daß sämmtliche Anträge auf Verwirklichung staatswirthschaftlicher Zwecke, auf den Bau von Landstraßen, Eisenbahnen, die Herstellung von Handelsverbindungen u. s. w., den Antrag auf Erhöhung der Staatsausgaben in sich einschlössen; denn solche Anträge auszuführen sei nicht möglich, ohne über die dazu nöthigen Geldmittel zu verfügen. Warten, bis diese Geldmittel an andern Stellen des Staatshaushalts-Etats abgesetzt würden, das würde nichts anderes heißen, als alle jene auch noch so fruchtbringende Zwecke abweisen. Das sei allerdings richtig, daß es die Aufgabe der Landesvertretungen sei, solche Ausgabe-Erhöhungen nur nach den sorgfältigsten, den ängstlichsten Prüfungen und Erwägungen zu beantragen. Es sei aber auch nicht wohlgethan, wenn man den idealen Staat mit dem wirklichen verwechsele; in dem wirklichen Staate, der durch Natur und Geschichte bedingt und beschränkt sei, könnten unmöglich alle Wünsche, alle Ansprüche erfüllt, jedes Bedürfniß befriedigt werden; die Landes-Vertretung habe gewiß den lebhaften Wunsch, überall zu helfen, und habe denselben sehr oft auch durch die That bewiesen; aber sie sei durch die Natur der Verhältnisse gebunden, sie habe die Pflicht, ihr Auge nicht allein auf die Empfangenden und Wünschenden, sondern auch auf die Gebenden zu richten. Bei allem Wohlwollen für diejenigen, zu deren Gunsten die gegenwärtige Bitte eingebracht sei, dürfe man den inhaltvollen Grundsatz: daß der Ehemann für seine Frau sorge, nicht zu weit in den Hintergrund treten lassen. Andere Berufsklassen, mit denen die Volksschullehrer auf gleicher Rangstufe ständen, ließen sich durch diesen Grundsatz leiten und suchten auf verschiedenen Wegen der eigenen Fürsorge, indem sie eigene Unterstützungskassen gründeten, gegründeten beiträten, die Ihrigen gegen die Wechselfälle des Schicksals nach Möglichkeit sicher zu stellen. Grundsätzlich sei man nicht gegen den Zutritt der Elementarlehrer zu der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt, aber ehe dieser Zutritt gestattet werde, müsse man vorher die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die Natur und die gegenwärtige Beschaffenheit dieses Instituts diesen Zutritt gestatte, daß es durch den neuen Andrang von vielen Tausenden von Elementarlehrern nicht aus seinen Fugen gebracht und gesprengt werde. Es sei die eigenthümliche Natur solcher Anstalten, daß ihre Tragfähigkeit nicht leicht zu durchschauen und schwer zu berechnen sei. Diese Bedenken wurden unterstützt, indem ein anderes Mitglied der Commission an entsprechende Aeußerungen erinnerte, welche der Vertreter Berlins und gegenwärtige Vorsitzende der Budget-Commission, Herr Generalsteuer-Director Kühne im Hause der Abgeordneten bei frühern

Berathungen des Hauses gethan hatte, und endlich wurde darauf hingewiesen, daß auch das Urtheil des Ministers der Finanzen in Betracht komme, dessen Ministerium bei dieser Frage sehr betheiligt sei und zu dessen Geschäftskreis die Königliche Wittwenverpflegungs-Anstalt gehöre.

Hierauf ergriff man von derjenigen Seite, die wir schon bezeichnet haben, noch einmal das Wort. Der Staat, sagte man, habe unveräußerliche Rechte, auf die er nicht verzichten könne, ohne sich selbst aufzugeben; er habe aber auch Pflichten, die er mit unausweichlicher Nothwendigkeit erfüllen müsse, wenn er seinen Bestand und seine Blüthe sichern wolle. Dazu gehöre die Pflege der Volksschule; die Volksschule sei die Anstalt, in welcher der ohne Vergleich größte Theil der Staatsangehörigen seinen Unterricht und Bildung erhalte; sollte dieser Unterricht aber dasjenige Maaß und diejenige Blüthe erreichen, welche man wollen und wünschen müßte, dann sei es unerläßlich nothwendig, dafür zu sorgen, daß der Volksschullehrer durch Sorgen nicht niedergedrückt werde, sondern daß er im Stande sei, sich seinem Berufe ganz und ungetheilt mit freudiger Hingabe zu widmen. Kein Kapital würde herrlichere Zinsen tragen, als dasjenige, welches auf die Melioration des Geistes verwendet würde. Preußen habe vor andern Staaten dieses Ziel in's Auge zu fassen; die Bedeutung, welche Preußen in der europäischen Staatenfamilie einnehme, beruhe nicht zum geringsten Theile auf seinem geistigen Uebergewichte und auf seinen erhöhten Kulturzuständen. Wenn man gesagt habe, die Einrichtung der Königlichen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt gestatte den Zutritt der Elementarlehrer nicht, dann müsse man wieder herstellen, was früher dagewesen. Daß der Minister der Finanzen Bedenken dagegen geltend machen werde, das liege in seiner Stellung; diese Bedenken würden aber keine unüberwindlichen sein, wenn man ihnen immer wieder von Neuem entgegentrete, wenn man ihnen entgegenhalte, daß man nichts fordere, als was durch ein verfassungsmäßiges Recht gewährleistet sei, ein Recht, dem der Wahlspruch Preußens: Suum cuique, das Siegel aufdrücke.

Hiergegen erhob sich Widerspruch von einer anderen Seite. Wenn früher, sagte man, den Elementarlehrern der Zutritt zu der Königlichen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt offen gestanden, wenn ihnen aber dieser Zutritt in der Folge verwehrt worden ist, so müsse man annehmen, daß man damals triftige Gründe zu dieser Maßnahme gehabt habe.

Nun aber müsse man zeigen, daß die Gründe, welche jene Maßnahme hervorgerufen, nur eingebildete gewesen, oder daß sie, falls sie damals wirklich bestanden, jetzt nicht mehr vorhanden seien. Nur wenn eine dieser beiden Forderungen erfüllt sei, könne man jener Ansicht beitreten. Man könne in der That mit Recht nicht behaupten, daß Preußen gleichgültig gegen die Lage der Schullehrer-

Wittwen gewesen sei; seit mehr als dreißig Jahren habe die Staats-Regierung diesem Gegenstande ihre Sorgfalt zugewendet. Den Beweis werde die Geschichte der Königlichen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt selbst geben, und wenn diese hier in ihren Hauptmomenten vorgeführt würde, so könnte diese Darlegung das Urtheil über die Frage überhaupt nur fördern und erleichtern. Man machte demnächst Mittheilungen über Entstehung und Fortbildung der Königlichen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, die wir in dem Folgenden mit möglicher Kürze zusammenfassen.

Die Königliche Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ist eine Stiftung Friedrichs des Großen; das Reglement derselben wurde am 28. December 1775 vollzogen. Bis zum Jahre 1831 war der Zutritt zu dieser Anstalt Jedermann gestattet; ausgeschlossen blieben jedoch Männer, welche das 60ste Lebensjahr überschritten, Schwindsüchtige, Wassersüchtige, Seefahrer u. s. w. Niemand war zum Beitritte verpflichtet. Die Anstalt erfreute sich der Garantie der Credit-Institute des Staates, der Königlichen Hauptbank und der Seehandlung.*) Am 18. October 1800 wurde durch eine Allerhöchste Cabinets-Ordre verfügt, daß die Beamten, welche den Heiraths-Consensus nachsuchten, entweder der Anstalt beitreten, oder aber durch einen Revers auf die Wittwen-Pension verzichten sollten. Zugleich wurden den gering besoldeten Beamten Unterstützungen in Aussicht gestellt, um ihnen den Einkauf in diese Wittwen-Kasse möglich zu machen. Die bezeichnete Wahl, der Anstalt beizutreten, oder auf die Wittwen-Pension durch Revers zu verzichten, bestand bis zum Jahre 1816. Durch Cabinets-Ordre vom 17. Juli des genannten Jahres 1816 wurde sie aufgehoben.**) Fortan sollte dem Civil-Beamten der Heiraths-Consens nur dann ertheilt werden, wenn er vorher die Erklärung abgegeben, wie hoch er seine Wittwe versichern wolle. In demselben Jahre noch wurde diese Verpflichtung durch Königliche Kabinets-Ordre vom 10. December auch auf die Geistlichen und Schullehrer ausgedehnt. Ausgenommen von diesem Zwange zum Beitritte blieben die niederen Kirchenbedienten und die Lehrer bei den Elementarschulen. Durch dieselbe Ordre wurden den künftig sich verheirathenden Geistlichen und Schullehrern, deren Einkommen die Höhe von 400 Rthlrn. nicht erreichte, die Beiträge aus der Staatskasse bewilligt, um ihren Wittwen eine Pension von 100 Rthlrn. zu sichern.

Die gedrückte Lage des Landes äußerte ihren Einfluß auf die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. In Folge des Krieges

*) Das Reglement ist abgedruckt in: Mylius nov. corpus constit. March. Nr. 63. vom Jahre 1775. Rabe, Sammlung Preußischer Gesetze, Th. I. Abth. 6. S. 146 ff. Heckert, Handbuch der kirchlichen Gesetzgebung. I. S. 315.

**) Gesetz-Sammlung 1816. S. 214.

von 1806 war die Zinszahlung von den im Herzogthume Warschau und bei der Kurmärkischen Landschaft belegten Kapitalien unterbrochen worden. Zu diesem Uebelstande kamen bedeutende Säumnisse in der Entrichtung der jährlichen Beiträge, dann verminderter Zutritt, und das durch die Wirkung des Interusurii wachsende Deficit; hierdurch wurde die Anstalt in die Nothwendigkeit versetzt, ihre Zahlungen großentheils einzustellen. In Folge der übernommenen Garantie mußte der Staat hinzutreten, um die fälligen Pensionen zahlen zu lassen. Erst nach dem Frieden vom Jahre 1814 gelang es, der Anstalt die nöthige Hülfe zu gewähren, um ihren Credit wieder herzustellen. Der Staat bewilligte alljährig sehr erhebliche Zuschüsse, und in dem laufenden Jahre noch erreicht dieser Zuschuß, wie bereits angegeben, die Höhe von 656,680 Rthlrn. Zugleich aber konnte man sich der Nothwendigkeit nicht entziehen, den Wirkungskreis der Anstalt in engere Grenzen einzuschließen.

Die durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10. December 1816 zugesicherte Erstattung der Beiträge der Geistlichen und Lehrer mit einem Gehalte von weniger als 400 Rthlrn. wurde auf diejenigen Geistlichen und Lehrer beschränkt, welche zum Beitritte verpflichtet waren. Als solche werden bezeichnet nur die in der eigentlichen Seelsorge angestellten Geistlichen, die an Gymnasien und ihnen gleich zu achtenden Anstalten, und die an Schullehrer-Seminarien, sowie an höheren und allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer. Ausgeschlossen werden Hülfslehrer und Lehrer an solchen Klassen derjenigen Schulen, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stellen der Elementarschulen ersetzen. Später, im Jahre 1824, wurde das Minimum der von den Civil-Beamten zu versichernden Wittwen-Pension auf ein Fünftel des Betrages ihrer Besoldung festgestellt, und endlich wurde im Jahre 1831 die Fähigkeit zur Aufnahme auf den Kreis der zum Beitritte Verpflichteten beschränkt. Hierdurch wurden die Elementarlehrer von der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt definitiv ausgeschlossen.

Nur langsam und allmälig hatte sich die Ueberzeugung Geltung verschafft, daß es für die Fortdauer und die rechte Wirksamkeit der Anstalt eine Nothwendigkeit sei, ihre Grenzen enger zu ziehen und die Elementarlehrer von derselben auszuschließen. Das Vorgefühl dieser Nothwendigkeit hatte sich schon früher kundgegeben, ehe es zum vollen Ausdruck und zur Geltung gekommen war. Während die Elementarlehrer noch mit der Anstalt frei verbunden und von dem Zwange zum Beitritt befreit waren, hatte man seine Blicke nach einer anderen Seite hin gewandt, um für ihre Wittwen Vorsorge zu treffen. Schon seit dem Jahre 1816 nahm die Staats-Regierung darauf Bedacht, in jedem Regierungs-Bezirke Wittwenkassen für die Lehrer zu gründen und die Lehrer durch Allerhöchsten Ortes genehmigte Reglements zum Beitritte zu verpflichten.

Diese Idee wurde in der That allmälig zur Ausführung gebracht. Ausgenommen blieben die beiden Regierungs-Bezirke Magdeburg und Stralsund, weil dort ähnliche Institute bestanden, welche nur der Erweiterung bedurften. In Schlesien war bereits eine katholische Lehrer-Wittwenkasse für die ganze Provinz in Wirksamkeit; hier wurden die verschiedenen Regierungs-Bezirke veranlaßt, eine entsprechende Anstalt für evangelische Schullehrer zu gründen. Zur ersten Einrichtung gab der Staat für jeden Regierungs-Bezirk je nach der Größe derselben 1000, 1200 bis 1500 Rthlr., die übrigen Mittel sollten durch die Eintrittsgelder und die jährlichen Beiträge aufgebracht werden. Bei der Aufstellung des Reglements gestattete die Staats-Regierung der Autonomie der Lehrer den weitesten Spielraum; nur die eine Beschränkung war ohne Ausnahme: die Verpflichtung zum Beitritt.

Die gestattete Freiheit, die Verschiedenheit der Lage, der Wechsel der Zeitläufte, erzeugten eine große Mannigfaltigkeit, sowohl in den Ansätzen für den Beitritt, als für die jährlichen Beiträge. Aus dieser Mannigfaltigkeit entspringt die Verschiedenheit in den Leistungen dieser Anstalten. Während z. B. die Lehrerwittwe in dem Regierungs-Bezirke Aachen ein Jahrgehalt von 32, im Regierungs-Bezirke Düsseldorf von 30 Rthlrn. erhält, erhält sie in andern Regierungs-Bezirken nur 8 Rthlr. jährlich. Jedoch ist der letztere Fall nur als Ausnahme zu betrachten. Dort aber, wo diese Ausnahmen vorkommen, wie in dem Regierungs-Bezirke Danzig, ist es den Lehrern gestattet, ihren Wittwen zwei-, drei- und mehrfache Pensionsraten zu sichern. Geleitet von dem Streben, für die Lehrer-Wittwen zu sorgen, richtete der frühere Minister des Unterrichts, Herr v. Raumer, im Jahre 1856 an sämmtliche Regierungen der Monarchie die Frage: ob die neuerdings erhöhten Gehälter der Lehrer denselben nicht eine entsprechende höhere Betheiligung für die Versicherung der Pensionen für ihre Wittwen gestatteten? Allgemein wurde diese Frage verneinend beantwortet. Hiermit wurden die geschichtlichen Notizen abgeschlossen und es wechselten Bemerkungen von der einen und der andern Seite.

Zunächst hob man hervor, die mitgetheilten geschichtlichen Aufzeichnungen ließen keinen Zweifel daran bestehen, daß die Staats-Regierung schon früher den Lehrer-Wittwen ihre Sorgfalt zugewandt habe und fortfahre, dieses zu thun. Einzelne der gestifteten Vereine hätten bereits die Genugthuung, zu sehen, daß sich ihre Kapitalsummen alljährlich bedeutend, einige um 2 bis 3,000 Rthlr. vermehrten, nachdem sie alle ihre Verpflichtungen abgeleistet hätten. Aber gerade dieser günstige Umstand würde für viele Lehrer der Grund zu großer Unzufriedenheit; sie glaubten, man sorge für die Zukunft auf Kosten der Gegenwart, wenn die Staats-Regierung in die Erhöhung der Pensionen nicht sofort einwillige. Die evangeli-

schen Lehrer Schlesiens hätten sogar in einer Petition den Verdacht ausgesprochen, die Staats-Regierung wolle die Pensionen nicht erhöhen, d. h. die Nichterhöhung habe ihren Grund in dem Uebelwollen der Staats-Regierung. Freilich hätten die genannten Lehrer ihren Irrthum später erkannt und mit redlicher Offenheit gestanden. Bei Verhältnissen, wo es auf Zahlen und Ziffern ankomme, dürfe man sein Urtheil durch allgemeine Eindrücke, durch Wünsche und Hoffnungen nicht bestimmen lassen. Die Ergebnisse der Wahrscheinlichkeits-Rechnungen der Staats-Regierung, mit deren Resultaten die Lehrer sich nicht befreunden könnten, seien allerdings geeignet, beim ersten Anblicke zu überraschen. Aber Ueberraschungen widerstritten der Natur der Wahrscheinlichkeits-Rechnung überhaupt nicht; die Wahrscheinlichkeits-Rechnung entspreche auf dem Gebiete der mathematischen Wissenschaften dem Kettenschlusse auf dem Gebiete der Logik oder der Syllogistik; dem Ungeübten sei es schwer, die Mittelglieder in ihrer Einzelnheit zu erfassen und zugleich in ihrer Verbindung und in ihrem Zusammenwirken festzuhalten; dadurch komme es, daß die Endglieder so oft die Ueberraschung in ihrem Gefolge hätten. Die kleineren Wittwenkassen erforderten ein viel größeres Reserve-Kapital als die größeren; es werde nämlich die Zahl der Wittwen, auf welche man sich nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit im Durchschnitte gefaßt zu machen habe, nicht in jedem Augenblicke vorhanden sein, sondern in gewissen Zeiten nicht erreicht, in andern überschritten werden. Diese Schwankungen um die wahrscheinliche Anzahl der Wittwen steige zwar absolut mit der Anzahl der Mitglieder, nehme aber relativ, d. h. im Verhältniß zur Anzahl schnell ab.

Aber auch nach den technischen Ermittelungen sei zu erwarten, daß der Augenblick nicht mehr fern sei, wo einzelne Kassen im Stande sein würden, die Wittwengehälter zu erhöhen, ohne sich zu schwächen. Man glaubte ferner versichern zu dürfen, es würde nicht schwer fallen, bei der Staatsbehörde zu erwirken, daß die Reglements, wo sie jetzt noch entgegenstehen, erweitert würden, um den Lehrern es möglich zu machen, ihren Wittwen zwei-, drei- und mehrfache Pensions-Beträge zu sichern; der Herr Minister des Unterrichts habe auch seine Genehmigung jederzeit gern ertheilt, wenn dieselbe zur Gründung von besonderen localen oder Kreis-Wittwenkassen, wie dieses fortwährend von einzelnen Städten und Kreisen geschehe, nachgesucht worden sei.

Von Neuem wurde auf den Umstand hingewiesen, und ein großes Gewicht darauf gelegt, daß die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zum Geschäftskreise des Herrn Ministers der Finanzen gehöre; demnach sei es kaum zu umgehen, die Meinung desselben für den Fall vorher kennen zu lernen, daß die Commission sich dahin entscheiden würde, dem hohen Hause vorzuschlagen: den

Antrag des Superintendenten Karsten dem Ministerium zur Berücksichtigung zu überweisen.

Der in der Sitzung der Commission anwesende Herr Minister des Cultus eröffnete hierauf der Commission, daß die mit dem Herrn Minister der Finanzen gepflogenen Verhandlungen darüber, ob es möglich sei, den Elementarlehrern den Zutritt zu der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt wieder zu gestatten, eine verneinende Antwort hervorgerufen hätten.

Nachdem die Commission die verschiedenen einander gegenüber stehenden Gründe gewogen, nachdem ihr klar geworden, daß der Zutritt der Elementarlehrer zu der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt für diese Anstalt selbst oder für die Staatskasse Folgen haben müßte, welche sich schwer übersehen und zum Voraus nicht leicht berechnen lassen, daß die Frage aber von zu hoher Bedeutung sei, um sie durch einen anzustellenden Versuch entscheiden zu lassen, und nachdem die Commission erwogen:

> daß die Staats-Regierung für die Errichtung von Wittwenkassen zu Gunsten der Elementarlehrer in den einzelnen Regierungs-Bezirken bereits Sorge getragen, und denselben auch ferner ihre Fürsorge zuwenden werde,

schlägt sie dem hohen Hause vor:

> über den Antrag des Superintendenten Karsten zu Züllichau zur Tages-Ordnung überzugehen.

---

194) Was kann der Organist zur Hebung des Gottesdienstes thun?

Vom Königlichen Musik-Direktor und Schloß-Organisten G. Flügel in Stettin.*)

I.

1) Daß das Amt eines Organisten im Dienste der Kirche ein gar wichtiges ist, welches strenge Gewissenhaftigkeit erfordert, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Vor allen Dingen kommt die ganze Persönlichkeit des Mannes, dem ein so wichtiges Kirchenamt anvertraut ist, in Betracht. Der Organist, wie er sein soll, muß ein Mann nach dem Herzen Gottes sein: schlicht und recht und gottesfürchtig; er muß im Worte Gottes wurzeln, die geistige Wiedergeburt an seinem eigenen Herzen erfahren haben und fort und fort in der Zucht des heiligen Geistes stehen. Er muß dem Herrn singen und spielen in seinem Herzen aus lauterem Be-

---

*) Wir lassen diesen des Anregenden und Beherzigenswerthen Viel enthaltenden Aufsatz eines erfahrenen Schulmannes und Organisten auszugsweise aus dem Schulblatt für die schlesischen Seminare abdrucken.

dürfniß: nicht nur wenn und weil ihn sein Amt ruft, sondern aus wahrhaft gottesfürchtig kindlichem Sinne. Er muß ein Gebetsmensch sein, eine in Gott stille, fromme und demüthige Seele, die die Gottes-Kindschaft an sich erfahren hat und, ganz hingegeben in den heiligen Willen Gottes, von ganzem Gemüthe und aus allen Kräften ihrem Herrn und Gott in seinem heiligen Tempel zu dienen sucht, womit und so viel sie nur weiß und kann.

Der Organist, wie er sein soll, zeigt also keine Spur von einem vereitelten Weltmenschen, der gedankenlos auf seiner Orgelbank sitzt, oder nur sich und seine Ehre sucht; sein Amt geschäftsmäßig treibt und froh ist, wenn er die Kirche im Rücken hat.

2) Zum Organisten, wie er sein soll, gehört aber auch ein bedeutendes „Können"; er muß, die nöthige Begabung vorausgesetzt, ein durchgebildeter, jedenfalls tüchtiger und solider Musiker sein, der nicht nur sein Handwerk versteht, sondern auch mit der edlen Tonkunst überhaupt durch umfassende und anhaltende Studien sich innig vertraut gemacht hat; dessen Geschmack, unter Anleitung eines tüchtigen Lehrers, durch die musikalischen Klassiker geläutert, und so weit gereift ist, daß er mindestens Gehöriges von Ungehörigem immer sicher unterscheiden kann. Eine hinreichende Bekanntschaft mit den Meisterwerken der Orgel-Literatur wird vorausgesetzt. (M. G. Fischer Op. 13 und die Choral-Vorspiele von Rinck sind praktisch und nicht schwer ausführbar.)

3) Ein Organist, wie er sein soll, kann unter allen Umständen viel oder doch etwas zur Hebung des Gottesdienstes beitragen; zunächst dadurch, daß er einen frischen, gehobenen Gemeindegesang zu erzielen sucht. Hier ist nun der Liedtext ganz besonders ins Auge zu fassen.

Schon zu seiner eigenen Erbauung sollte der Organist den Text der Lieder, die für den öffentlichen Gottesdienst bestimmt sind, genau ansehen. Es gilt aber: Erbauung einer feiernden Gemeinde durch geistlichen Volksgesang.

Der Text war in der Regel früher da, als die Melodie, oder entstanden gleichzeitig (Original-Lied und Melodie nämlich); Grund genug, sich zunächst um den Text zu bekümmern und dann beides: Text und Melodie recht aufmerksam durchzugehen.

Wie vieles Ungehörige dürfte in Hinsicht auf Auswahl von Melodieen, auf die verschiedenen Festzeiten des Kirchenjahres, auf genaue Uebereinstimmung der einzelnen Verse mit den Choralzeilen vermieden werden, wenn das eben Erwähnte immer sorgfältig genug geschähe. Dazu gehört aber eine gar gewissenhafte Vorbereitung. — In nicht seltenen Fällen schlägt mancher Organist, bereits zum Beginn des Gottesdienstes auf der Orgelbank sitzend, in aller Eil sein Gesangbuch nach dem Liederzettel auf, um nur die Melodie des Chorals zu erblicken, und läßt Lied Lied sein; die Frage: „ob es die

für den speziellen Zweck passende Melodie ist?" zu erwägen, fehlt augenblicklich die Zeit, und so wird denn in unerquicklicher Hast schleunigst ein „improvisirtes" Vorspiel, so gut oder so schlecht es eben gerathen will, nothgedrungen begonnen! — Nein! man darf in so wichtigen kirchlichen Amtsfunktionen, im Dienst einer feiernden Gemeinde, nichts vom Ohngefähr abhängen lassen; vielmehr hat der Organist den ihm zufallenden Theil des Gottesdienstes vom Anfang bis zum Ende auf's Allersorgfältigste sich zurecht zu legen, sich mit einem Wort ganz gründlich vorzubereiten; einzig um dem Gemeindegesange allen nur möglichen Vorschub leisten zu können, nicht etwa, um in irgend einer Weise die Aufmerksamkeit auf sich lenken zu wollen. Um den Gemeindegesang in Guß und Fluß zu bringen, hat der Organist zunächst den Liedtext zu studiren.

4) Die Beachtung des Liedtextes ist von vielen Organisten sehr vernachlässigt worden und wird noch vernachlässigt, insofern man im Liedtexte Zusammengehöriges ohne Grund trennt. Auf diesen Punkt ist mit um so größerem Nachdruck aufmerksam zu machen, da gerade hierin mit die Ursache zu suchen sein dürfte, weshalb in manchen Gemeinden ein so schläfriger, schleppender Gesang anzutreffen ist, der auch der freudigsten Weise Hemmschuhe anlegt und eine, sonst in allen Theilen gehobene Festfeier gerade in dem wichtigen Theile des Gemeindegesanges beeinträchtigen muß.

Es liegt in der Natur der Sache, daß man unausgesetzt dem Liedtexte nachgeht und bei Versen, wo der Sinn noch nicht ausgesprochen ist, keine Art von Zwischenspiel macht, sondern, in der weiter unten angedeuteten Weise, sofort die nächste Choralzeile anreiht. Wo hingegen natürliche Ruhepunkte eintreten (wenn mit dem Schlusse einer Choralzeile auch der Textsinn mit dem Verse abschließt), ist eben so nöthig, daß der Organist die Zeit des Ruhepunktes möglichst einfach ausfüllt: einmal, weil der Orgelton keinen regelmäßig wiederkehrenden Stillstand verträgt, und dann, weil die Gemeinde Zeit zum Athemholen haben muß. Am Schlusse jeder Strophe ist ein Zwischenspiel von ausreichender Dauer erforderlich, damit die ganze Gemeinde Zeit gewinnt, die nächste Strophe bequem zu überblicken.

Ein Beispiel wird das am besten erläutern. Wir wählen das schöne Adventslied „Gott sei Dank in aller Welt" nach der Melodie „Nun komm der Heiden Heiland."

Gott sei Dank in aller Welt, der sein Wort beständig hält,
Und der Sünder Trost und Rath zu uns hergesendet hat.

Es liegt hier die erste Strophe des Liedes mit 4 Versen vor (bekanntlich besteht eine Strophe aus Versen). Mit Vers 1 schließt der Textsinn ab, mit Vers 2 desgleichen; hier treten also natürliche Ruhepunkte ein, die die singende Gemeinde auch wirklich macht, um

Athem zu schöpfen; diese Ruhepunkte hat der Organist mit einigen, etwa drei einfachen Durchgangstönen in der Art auszufüllen, daß der Melodieton, als Oberstimme, beibehalten wird, also die Melodie, als Oberstimme, fortklingt, mithin der Gesang der Melodie in keiner Weise gestört, vielmehr die Leitung des Gemeindegesanges fest und sicher bleibt. Vers 3 und 4 gehören dem Sinne nach zusammen, deshalb fallen hier die Durchgangsnoten als Ausfüllung weg. Es darf also in diesem Falle keine Art von Zwischenspiel stattfinden. Um die singende Gemeinde sicher zur nächsten Choralzeile weiter zu führen, wird der letzte Melodieton der dritten Choralzeile einen Augenblick allein fortgehalten, während die übrigen Stimmen schweigen, und man geht dann sofort mit dem Einsatze aller Stimmen zur folgenden vierten Choralzeile weiter.

Durch Beibehaltung des Melodietons als Oberstimme ist der Ausfüllung des Ruhepunktes Seitens des Organisten eine natürliche Schranke gesetzt, innerhalb welcher doch noch mannigfaltige Abwechslung möglich ist, die aber jedes „Zuviel" abschneidet. Auf ein weiteres Eingehen und Notenbeispiele*), die das beweisen könnten, muß hier leider verzichtet werden, man kann dies Verfahren aber praktisch ausgeführt in der Schloßkirche zu Stettin hören.

Um den Gemeindegesang in Guß und Fluß zu bringen, muß man „sinngemäß" spielen, man darf nicht mechanisch verfahren. Es ist falsch, jedes Zwischenspiel à tout prix zu verbannen, denn sie sind z. B. zur Verbindung der Strophen durchaus nothwendig. Es ist ebenso falsch, immer und überall, und einmal wie allemal, Zwischenspiele anzubringen, also auch da, wo sie den Zusammenhang des Liedtextes sinnwidrig zerstören.

Eigentliche Zwischenspiele finden ihre natürliche Stelle, wie schon bemerkt, nur zwischen den Strophen. Bei den Ruhepunkten soll nur die Zeit des Athemholens ausgefüllt werden, damit der Orgelton nicht in Stillstand geräth, weil der Orgelton seiner Natur nach in stetem Flusse bleiben muß. Hält die Orgel bei jedem Ruhepunkte regelmäßig den vollen Accord oder einen einzelnen Ton auf die ganze Dauer aus, so entstehen dadurch merkliche und stets wiederkehrende Absätze, die kein musikalischer Mensch schön nennen wird. Noch schlimmer wäre es freilich, ganz abzubrechen, bei jedem Ruhepunkt mit allen Stimmen gleichzeitig aufzuhören, wie das auch leider vorkommt.

5) Das „Wie" der Ausfüllungen bei Ruhepunkten wird dadurch geregelt, daß man möglichst den Melodieton, als Oberstimme, bei-

*) In Nr. 2, 1860, pag. 31 und 32 der Euterpe, eine Musik-Zeitschrift für Deutschlands Volksschullehrer, sowie für Cantoren, Organisten rc., herausgegeben von E. Hentschel, Leipzig bei Merseburger, ist das hier Angedeutete durch ein Notenbeispiel veranschaulicht.

behält; sich auf die allereinfachsten Durchgangstöne beschränkt, die in vielen Fällen unbedenklich auch in der Oberstimme zulässig sind, wie denn auch sogenannte „Schleifen“ innerhalb der Choralzeilen in der Melodie vorkommen, denn der Volksgesang macht sich seine weltlichen wie geistlichen Lieder mundrecht.

Man halte das nicht etwa für etwas Müßiges oder Gleichgültiges.

6) Um durch Gemeindegesang gehobene Gottesdienste zu erzielen, darf man am allerwenigsten die sorgfältige Beachtung des Textsinnes außer Acht lassen. Und „Verwirrung“ wird dadurch nicht angerichtet, daß der Organist, wo es nothwendig ist, einen Ruhepunkt ausfüllt, oder nach kurzem Verweilen weiter geht, wo der Textsinn es erfordert. Denn: die Ausfüllung der Ruhepunkte geschieht für die Gemeinde unmerklich, weil so einfach und ungekünstelt als möglich; und zum Weitergehen zur nächsten Choralzeile ist eben nichts nöthig, als daß man den Melodieton (als Oberstimme) des letzten Tones der betreffenden Choralzeile einen Augenblick allein aushält, während die übrigen Stimmen schweigen; in den meisten Fällen reicht, während des kurzen Verweilens auf der Fermate, ein Absetzen des Pedaltones hin, um auf den Eintritt der neuen Choralzeile aufmerksam zu machen, so, daß der Schluß-Accord nur auf dem Manuale forttönt; die Gemeinde geht um so williger mit fort, da es der Textsinn erheischt, und doch nicht anzunehmen ist, daß eine ganze Gemeinde gedankenlos singt. — Schon in der Elementarschule wird vom Lehrer auf sinngemäßes Lesen gehalten; der Organist halte auf sinngemäßen Gemeindegesang. Wer ein- für allemal Zwischenspiele bei jeder Choralzeile macht, befördert offenbar das gedankenlose Absingen der geistlichen Lieder im Gemeindegesange.

II.

1) Der Organist, wie er sein soll, wird sein Kirchen-Instrument, die Orgel, nicht nur Sonntags, wenn er Dienst hat, sondern auch an den Wochentagen, und wo möglich täglich unter den Fingern haben. Leider sind viele Orgeln, und nicht nur auf dem Lande, so äußerst mangelhaft, daß sie nur als traurige Nothbehelfe gelten können, nicht aber als Instrumente, die zum Dienste „gehobener“ Gottesdienste zu gebrauchen sind. Was ist mit alten Pfeifen-Instrumenten, deren innere Theile theils vom Wurm, theils vom Staube schon halb an- und halb aufgefressen sind, deshalb nicht einmal mehr Stimmung halten können, noch zu machen, wo jeden Augenblick zu befürchten steht, daß sie ihren Dienst versagen, oder gar durch unberufenes Fortklingen von Tönen, wenn ein Ventil nicht genau schließt, den öffentlichen Gottesdienst stören? (der Sprung einer verrosteten Ventilfeder reicht dazu hin); denen der Glanz und die Majestät in den

vollen Grundstimmen, wie Anmuth und Lieblichkeit in den sanften Stimmen, wenn sie überhaupt vorhanden sind, fehlen?

„Soll aber ein Orgelwerk nicht nur die Mittel zur Erhaltung der Ordnung des Gesanges, sondern auch zur Erhebung und Veredlung desselben enthalten, so muß, nächst der nöthigen Stärke, zugleich auch auf den möglichst schönen Ton, sowohl des vollen Werks, als auch der einzelnen Stimmen, und auf eine zu verschiedenartigen Vorträgen passende Abwechslung der einzelnen Stimmen gesehen werden." *)

2) Wie der gemeine Ton einer solchen schlechten Gemeinde-Orgel (während auf manchem einzelnen Gute vielleicht eine schöne Physharmonika zum Privat-Vergnügen steht) herabstimmt und, weil an die platte Alltäglichkeit erinnernd, den Musiksinn nicht nur abstumpft, sondern das Organ desselben, das Gehör, durch Anhören schriller, scharfer, greller, harter und häßlicher Töne verknöchert und für volle, tiefe, sanfte, weiche und edle Töne unempfänglich macht, ebenso sehr kann auch eine Orgel, wie sie sein soll, das Gemüth erheben, aufrichten, zum Hohen und Edlen stimmen und zum Lobe und Preise des Herrn, unseres Gottes, schon durch die Beschaffenheit ihres Tones an und für sich beitragen.

Alle Kunst muß zu Schanden werden, wenn eine Orgel einmal unbrauchbar geworden ist. Aber trotzdem und alledem soll ein Organist sein Werkzeug, die Orgel, lieb haben und den Leuten wo möglich täglich darauf vorklagen, bis man ein Einsehen hat und ihm eine neue Orgel giebt.

Außer den Organisten kann es aber den Herren Kirchen-Patronen, Pfarrern und Kirchenvorständen nicht dringend genug an's Herz gelegt werden, daß in einem Hause, wo Gottes Ehre wohnen soll und das zum öffentlichen Gottesdienste ganzer Gemeinden bestimmt ist, auch mindestens erträgliche, wenn nicht gute Orgeln beschafft werden müssen, wenn der Kirchenbesuch zunehmen und ein frischer, gehobener Gemeindegesang ermöglicht werden soll. Ein halb Dutzend Leute etwa, wenn sie auch Alle sängen, was aber leider nicht einmal der Fall ist, können einen erbaulichen Gemeindegesang nicht bewirken.

3) Es mag weniger an strebsamen Lehrern und Organisten, die gern zur Erbauung des Gottesdienstes beitragen möchten, fehlen; vielmehr dürfte es öfter der Fall sein, daß sie die Anregungen und Fertigkeiten, welche sie im Seminar empfingen, zu ihrem eigenen Schmerze wieder verlieren müssen, weil es ihnen an aller Gelegenheit sich fortzuüben mangelt; leider scheint es aber viel öfter bei

---

*) Die mit Anführungszeichen („ ") bezeichneten Stellen sind dem Werke **Töpfer's**: „Die Orgel" entnommen, das Kirchenpatronen, Pfarrern und Gemeinde-Vorständen, namentlich aber Bau-Behörden und Organisten zu empfehlen ist. Erfurt bei G. W. **Körner**. 1 Thlr.

denen, die Einfluß auf den Orgelbau haben, an einem regen Sinne für das Musikalisch=Schöne zu fehlen. Möchte man doch beherzigen: daß eine Orgel in der Kirche eben so unentbehrlich ist, als ein Trunk frischen Wassers zum lieben täglichen Brode, dem Worte Gottes nämlich.

Psalter und Harfe gehören zusammen.

Das mögen die Herren Kirchenpatrone, Pfarrer und Kirchenvorstände nur recht ernstlich erwägen — und es wird bald anders und besser werden: denn zu dem, was man als unentbehrlich erkannt hat, muß sich Rath finden.

4) „Es giebt in allen Gegenden Landgemeinden, welche zu unbemittelt sind, um mehr an eine Orgel wenden zu können, als dazu gehört, um den Vorsänger nothdürftig zu unterstützen, und seiner geplagten Lunge zu einer etwas längeren Wirksamkeit zu verhelfen, als ganz ohne Orgelbegleitung möglich wäre. Für soche, hoffentlich seltene Fälle, schlage ich (zur Verhütung eines Prinzipälchens 2 Fuß, einer Mixtur ½ Fuß u. s. w.) zwei Grundstimmen und eine schärfende vor, also zwei 8füßige und eine 4füßige Stimme. Etwa: Gedackt 8 Fuß, Hohlflöte 8 Fuß und Prinzipal 4 Fuß. Eine kräftige Grundstimme nützt dem Volksgesange mehr, als viel Schreiwerk."

„Auf dem Lande wird oft an den Orgelbauer die Forderung gestellt, das Bedürfniß einer Orgel mit den geringsten Mitteln zu befriedigen. Dieser Forderung haben die Orgelbauer von jeher zu entsprechen gesucht. Aber auf sehr verschiedenen Wegen. Der gewöhnlichste davon ist, die Orgel mit kleinen Stimmen zu besetzen. Ein solches Orgelchen braucht seiner kleinen Windladen und seines kleinen Pfeifenwerks wegen wenig Platz, also auch nur ein kleines Gehäuse, nur kleine Bälge, und kann einen sehr durchdringenden (nur keinen schönen) Ton geben. Nach diesem Grundsatze sind früherhin die meisten Landorgeln gebaut worden. In neuerer Zeit hat man eingesehen, daß solche Orgeln oder Positive am Wenigsten in die Kirche passen. Sie verderben durch ihren kreischenden Ton den Kirchengesang, und durch das Vorherrschen des Mixturtons und die übrigen kleinen Stimmen die Orgelspieler, und zwar sowohl für kirchliche Ausdrucksweise, als auch in Betreff einer regelrechten Stimmenführung beim Präludiren und bei der Begleitung des Choralgesanges. — Diesen Nachtheilen wird begegnet, wenn bei jeder Orgel, auch der kleinsten, auf eine zweckmäßige dem kirchlichen Ausdruck gemäße Besetzung der Grundstimmen, besonders des 8 Fußtones, gesehen wird, und wenn nicht mehr kleine Stimmen disponirt werden, als zur Schärfung und Deutlichmachung der achtfüßigen Stimmen nöthig sind."

Vor den Pfuschereien sogenannter Orgelbauer, die vielleicht in eine Orgelbau=Werkstatt einmal hineingeblickt haben, vom Orgelbau

aber nichts verstehen, alles auffallend billig herstellen wollen und schließlich in den wichtigsten Theilen ganz unbrauchbare Instrumente liefern, also die Leute im Grunde nur anführen, kann man namentlich Land-Gemeinden gar nicht genug warnen.

5) Kein Gemeindegesang kann recht gedeihen, wo eine schlechte, mangelhafte Orgel mit ihren schrillen, kreischenden und schreienden oder ganz ausbleibenden Tönen Jahr aus, Jahr ein ihren nachtheiligen Einfluß auf den Gehörsinn ausübt.

Der Same des göttlichen Wortes kann nicht eindringen, wo der Boden, auf den er fällt, das menschliche Herz nämlich, vorher nicht gelockert, erweicht und empfänglich gemacht ist, so wenig der Landmann in festgefrorenes Erdreich säen kann.

Die edle Tonkunst muß zuvor durch die harte äußere Schaale in das Innerste des Menschenherzens eindringen, und sie vermag es in so hohem Grade, daß auch dem eisenfesten Manne die Thränen über die Wangen laufen.

Um „gehobene" Gottesdienste zu erzielen, müssen viele günstige Umstände zusammenwirken: Ein Pfarrer und ein Organist — eine Gemeinde und eine Orgel wie sie sein sollen. Am seltensten mögen alle vier Hauptstücke zusammen anzutreffen sein; am häufigsten mag das Eine oder das Andere fehlen.

Es ist jedes Christen-Menschen Pflicht, außer um fromme Pfarrherrn, auch um tüchtige Organisten und gute Orgeln zu bitten.

Der Organist wie er sein soll, muß zu allererst und am allermeisten beten und bitten, daß er seines Theils nicht müde wird, nicht eher zu ruhen, bis der singenden Gemeinde über seinem Spiel das Herz aufgeht, und sie am Ende auch gern gewillt ist: zur Erreichung „gehobener" Gottesdienste die Anschaffung einer dem Gotteshause würdigen Orgel zu beschließen und ihr Schärflein dazu beizutragen.

6) Wo schlechte Orgeln fort und fort geduldet werden, macht man auch schlechte Orgelspieler, nicht Organisten.

Das über jede Grenze des Anstandes hinausgehende schlechte Kirchen-Instrument macht den Kantor oder Organisten zuletzt immer gleichgültiger: während eine Orgel mit schönen Stimmen selbst den schwachen Spieler aufmuntert und zur fleißigen Fortübung anreizt, damit das Instrument nicht den Spieler beschäme.

Der Organist bedarf vor allen Dingen eines tüchtigen und zuverlässigen Handwerkzeuges, einer guten Orgel, um „gehobene" Gottesdienste durch einen frischen, lebendigen Gemeindegesang vermitteln zu können. Und es könnte gewiß nicht schaden, wenn auch die lieben Pfarrherrn, mit wenigen, aber rühmlichen Ausnahmen, noch etwas musikalischer würden, wie auch eine kürzlich erschienene, hierauf bezügliche, Verfügung des Herrn Kultus-Ministers beweist. Denn: Pfarrer und Organist müssen Hand in Hand gehen, wenn gerade in diesem

Punkte gehobene Gottesdienste wirklich erreicht werden sollen. — Ehe aber einem Bedürfniß abgeholfen werden kann, muß es als Bedürfniß wirklich empfunden werden. Der Hungrige bittet um Brod, der Durstige um Wasser. Der geistlich Hungrige und Durstige bittet um das theure Wort Gottes und — dabei auch um eine Orgel.

Möchten „Psalter und Harfe" wie zu Davidszeit, unsere gottesdienstlichen „Versammlungen wieder schmücken, dann wird ein frischer Hauch des heiligen Geistes durch begeisterten und begeisternden Gemeindegesang sich wieder kund geben."

III.

1) Ist der Organist ein Mann, wie er zu Anfang dieses Aufsatzes bezeichnet ist, so wird er es in jedem Stücke, im kleinsten wie im größten, (wenn hierin überhaupt ein Unterschied gemacht werden dürfte) sehr genau nehmen. Er wird nichts aus den Augen lassen. was zu seinem Theile des Gottesdienstes gehört; vom Liederzettel an bis auf den Balgentreter, der vielleicht über dem Schlafen das Windmachen bisweilen vergißt. Denn: ohne Wind kann der Organist nicht spielen, und wenn er mit allen zehn Fingern zugriffe, und durch ein Uebersehen des angezeigten Liedes können Störungen des Gottesdienstes eintreten. Auf die Ausführung des Chorales als Begleitung des Gemeindegesanges hat der Organist aber seine volle Aufmerksamkeit zu richten, damit er immer ganz korrekt spielt, und zwar nach einem mustergültigen Choralbuche, in rein vierstimmigem Satze. Das in der Gemeinde eingeführte Choralbuch steht in erster Linie, weil anzunehmen ist, daß es die Melodien in der Fassung enthält, wie sie die Gemeinde singt; aber auch die Choralbücher von Bach, M. G. Fischer, Hentschel, Karow, Hesse, Kühnau, Rink, Ritter, Sämann, Schicht und Dr. Volkmar sollten ihm nicht unbekannt sein.

Der Organist muß wohl beachten, welche Melodie-Fassung in seiner Gemeinde eingebürgert ist; er darf nicht eigenköpfig von vorn herein ändern wollen; er muß hören und sehen, damit er keine Verwirrung in dem wichtigen Theile seines Amtes, der Begleitung des Gemeindegesanges anrichtet. Fast jede Gemeinde hat ihre eigenthümlichen Melodiebildungen (Varianten); denen muß er, wenigstens Anfangs sich fügen und zusehen, ob er vielleicht nach und nach, wo es Noth thut, bessern kann, was durch Einübung der betreffenden Choral-Melodieen mit der Schuljugend am sichersten zu erreichen sein dürfte. Ein rücksichtsloses, eigenköpfiges Handeln kann auch hier nur Anstoß erregen.

Zum freien Spiele, zum Auffinden charakteristischer Harmonieen, auf Grund neuer Bässe, gehört mehr, als von einem Organisten, der nicht zugleich schaffender und durchgebildeter Musiker ist, verlangt werden kann. Es gehört schon sehr viel dazu, einen korrekten vier-

stimmigen Satz, wo jede Stimme ihren eigenen, singbaren Gang inne halten soll, nach einem bezifferten Basse frei zu spielen. Hier kann es leicht kommen, daß nicht nur falsche Fortschreitungen entstehen, sondern auch bald vier-, bald drei-, bald fünfstimmig gespielt wird, was von sehr übler Wirkung ist. Es dürfte hier eine Warnung vor dem sogenannten „freien Phantasiren" überhaupt am Orte sein.

Organisten, denen es an der göttlichen Gabe der Phantasie gebricht, sollten doch lieber immer von Noten spielen. An Stoff zu guten Vor- und Nachspielen fehlt es ja nicht. Ich will nur zwei hingeschiedene Meister nennen, einen Süd- und einen Norddeutschen: Christ. Heinrich Rinck Vorspiele zu den gebräuchlichsten Chorälen der evangelischen Kirche bei G. D. Bädeker in Essen 3 Thlr. 15 Sgr., das Choralbuch von Natorp, Keßler und Rinck ist ganz vergriffen; und M. G. Fischer's Choral-Präludienbuch, Erfurt bei G. W. Körner 4 Thlr; ein Werk von bleibendem Werthe.

Es wird in dieser Beziehung viel mehr Unfug getrieben, als man meint. Aus Erfahrung weiß ich, daß manche Organisten, und nicht etwa nur auf dem Lande, sich nicht schämen, zum Geschmack des großen Publikums sich herabzulassen und so zu spielen, wie man's eben gerne hört, was gefällt und wodurch sie, die Herrn Organisten, gefallen.

Ist das kein Unfug? — — Denn: was bekommt man denn da zu hören? Sentimentales, leeres Phrasenwerk, etliche schwindsüchtige Melodie-Brocken mit schwächlicher, accordischer Begleitung, ohne Sinn und Verstand unter einander gewürfelt, bald ein Takt zu viel, bald einer zu wenig, wie das sogar Fähigen, wenn sie sich gehen lassen, beim freien Phantasiren begegnen kann. Also: bei zu gottesdienstlichem Zwecke versammelter Gemeinde begegnet man einem Orgelspieler ohne musikalisches Maaß und kirchliche Haltung: — einem musikalischen Auskehricht „gefälliger" Orgel-Dudelei, durch welche ernste musikalische Leute zum Gotteshaus wieder hinausgetrieben werden, oder, des seichten Orgelspiels wegen, gerade diese Kirche meiden. „Da kommt dann zu verschiedenen Harmonieen noch die Auflösung aller festen Taktform. Das Ganze bewegt sich innerhalb nur eines einzigen ungeheuren Taktes, dem man etwa eine kombinirte Vorzeichnung voranstellen könnte wie diese: $^{1000}/_{4} = {}^{1000}/_{8} = {}^{500}/_{2}$ u. s. w. Es ist dies dann im Grunde das Höhere „Drunter und Drüber", das die schlauen Organisten gewöhnlich am Ende des Gottesdienstes „zum Ausgange" spielen: bösartige Zuhörer wollen dergleichen oft „zum Davonlaufen" gefunden haben." —

Der Organist darf nie durch frappante Harmonieen Aufsehen erregen wollen, das heißt: den Gemeindegesang stören und nicht stützen; ferner: auf den Spieler die Aufmerksamkeit hinlenken, der der singenden Gemeinde, im edelsten Sinne des Wortes, doch nur

dienen soll, so gut er kann und weiß. Je einfacher, je besser, und immer rein und sicher.

2) Damit ist ein nach den Festzeiten des Kirchenjahres verschiedenes, charakteristisches Orgelspiel keineswegs ausgeschlossen; vielmehr muß es sich bis auf das Choral-Tempo und die Wahl der Register erstrecken. — Das Choral-Tempo anlangend, so muß die kirchliche Würde dem heiligen Orte angemessen, immer gewahrt bleiben, es muß zwischen zu langsam und zu schnell die rechte Mitte inne gehalten werden. — Weder ein „Schleppen" (wie z. B. in Holland) noch ein „Jagen" (wie auf der linken Rheinseite) darf stattfinden, denn Beides ist gleich unerträglich, weil nicht nur dem musikalischen Geschmack, sondern auch dem Inhalte der geistlichen Lieder und dem Gemeindegesange wiederstrebend. Aber innerhalb der Grenzen von ruhig ernstem und bewegtem Spiel müssen Tempo-Modifikationen, je nach dem Charakter und der Grund-Empfindung des Liedes, eintreten. Denn die Empfindungen von Tod und Auferstehung, Trauer und Jubel, Buße und Dank u. s. w. fordern auch verschiedene Tempo-Bewegung. Der von Hoffnung, Muth und Freude beseelte Mensch singt lebhafter, als der von Sünden-Elend, Jammer und Noth tiefgebeugte Unglückliche. Der Inhalt des Liedes entscheidet.

Der Organist muß unter allen Umständen taktfest sein, wenn er den Gemeindegesang sicher und genau leiten will. — Kein Organist braucht sich des Zählens zu schämen.

Um unter den Orgelstimmen auswählen zu können, muß der Organist vor allen Dingen über eine hinreichende Auswahl von Stimmen zu verfügen haben, die auf zwei Manuale vertheilt sein sollten. — Ehe hier ein Wort Töpfers angeführt wird, sei noch bemerkt, daß Organisten, denen eine reiche Auswahl zu Gebote steht, vor einer immer wiederkehrenden Spielerei mit gewissen (vielleicht denselben) Klang-Effekten, etwa An- und Abschwellen des Tones (eine rein mechanische Verrichtung) sich zu hüten haben. „Die gleichmäßige Fortdauer des Tones scheint mir in der Kirche als ein Vortheil angesehen werden zu müssen, weil dadurch die Vorträge vor jener weichlichen Sentimentalität gesichert bleiben, welche so oft Ausdrucksweise der weltlichen Musik ist und welche vorzüglich durch das augenblickliche Anschwellen und Nachlassen der Klangstärke erreicht wird." Das wahre Wesen eines gediegenen Orgelspieles liegt in der Polyphonie, in der schönen Führung jeder Stimme und der Mittelstimmen insbesondere; hieran kann man den Meister erkennen. „Eine Orgel mit Einem Manuale bleibt immer ein sehr ärmliches Werkchen, weil es dem Orgelspieler für allerlei Arten von Vorträgen die Hülfsmittel versagt. Ein zweites Klavier ist schon ein sehr großer Gewinn, wenn es auch nur eine einzige sanfte Stimme hat. Eine kleine Orgel kann „mit geringen Kosten" ein zweites Klavier erhalten" (wenn nämlich gleich in der Anlage darauf Rücksicht genommen wird.)

3) Der Organist soll in den musikalischen Theil des Gottesdienstes Zusammenhang (organischen Zusammenhang,) d. h. das ganze Orgelspiel vom ersten Präludium an bis zum Postludium, in ein schönes musikalisches Gefüge mit angemessenen Klangfarben (Register-Kombinationen — Stimm-Mischungen) zu bringen suchen, so daß vom Anfange bis zum Schlusse in dem musikalischen Theile des Gottesdienstes eine fortwährende Steigerung stattfindet.

Das rechte Maaß zu halten, ist auch hier schwer.

Alle Vor- und Nachspiele müssen, der Heiligkeit des Ortes wie dem Zwecke wahrer Gottesverehrung angemessen, sorgfältig ausgewählt werden; sie dürfen weder zu lang, noch zu kurz sein. — Zu Anfang des Gottesdienstes ist ein längeres Vorspiel, was dem Sinne des Hauptliedes entsprechen muß (auf keinen Fall entgegen stehen darf,) ganz am Orte. Hierbei ist vorausgesetzt, daß das Hauptlied auch zur Predigt paßt.

Der Organist muß stets wissen, was er will; er darf nichts dem „Ohngefähr", dem „Es kann gehen" überlassen. Er darf den Zusammenhang des Gottesdienstes durch zweckwidrige Vor- und Zwischenspiele nicht aufhalten oder gar zerreißen. Selbst die Wahl des Nachspiels (vor dessen Beginn eine kurze Pause zur Gebetssammlung schicklich ist) ist nicht gleichgültig, sie muß ebenfalls zum ganzen Gottesdienste passen. Der Organist muß in jeder Hinsicht darauf Bedacht nehmen, daß nirgends eine Störung des öffentlichen Gottesdienstes in dem musikalischen Theile desselben vorkommt, so weit das von ihm abhängig ist.

Für die Praxis im Einzelnen wäre viel noch zu sagen. Wir schließen aber diese Zeilen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen, mit der Bemerkung, daß der Organist in allen Stücken dem Herrn die Ehre geben und ihm allein dienen soll.

IV.

Was hindert viele Organisten zur Hebung des Gottesdienstes etwas beizutragen? Antwort: die Bequemlichkeit.

Ein Grundübel, vor dem sich auch ein jeder Organist zu hüten hat, ist die Bequemlichkeit.

Weshalb giebt man ein, dem Liedertexte entsprechendes, sinngemäßes Choralspiel für unausführbar aus?

Antwort: Deshalb, weil es vielen Organisten unbequem ist, während des Choralspieles den Text im Gesangbuche nachzulesen. — Wie kann aber der Organist auch nur eine dem Inhalte des Liedes entsprechende Registerwahl treffen, wenn er nicht weiß, was die Gemeinde singt? Soll und darf das etwa vom Zufall abhängen? Oder ist eine Maxime zu billigen, die vielleicht ein für allemal die erste und letzte Liedstrophe regelmäßig stark spielt? Bequem ist's freilich,

aber auch handwerksmäßig, und das Orgelspiel darf nicht zu einer handwerksmäßigen Verrichtung herabsinken.

Bequem ist's, gedankenlos sein Choralbuch aufzuschlagen, und den vorgeschriebenen, ausgesetzten Choral mechanisch abzuspielen, den Blick steif auf's Notenblatt geheftet, ohne sich irgendwie um den Text zu bekümmern.

Bequem ist's, wenn der Gottesdienst eben beginnen soll, also so spät als möglich, auf der Orgelbank zu erscheinen, ohne vorher untersucht zu haben, ob Lied und Choralmelodie auch nur den Versen und Choralzeilen nach passen. Die Erfahrung lehrt aber, daß Irrungen hier leicht möglich sind.

Bequem ist's, ein „Sonntags-Orgelspieler" zu sein, der von einem Sonntag zum andern die gebräuchlichen Registerzüge gleich offen hält — der Zeitersparniß wegen.

Bequem ist's, seinen eigenen Weg zu gehen; weder nach den in der Gemeinde eingebürgerten Melodie-Bildungen, noch nach irgend einem Sachverständigen, und sollte es auch zufällig ein musikalischer Pfarrer sein, zu fragen.

Bequem ist's, weil man gedruckte Orgelsachen sich anzuschaffen vielleicht nicht die Mittel hat, lieber auf Mustergültiges ganz zu verzichten und allsonntäglich selbst ein musikalisches Ragout zusammen zu stoppeln, was weder Saft noch Kraft hat; anstatt, der Biene gleich, emsig zu sammeln und die gesammelten Orgelstücke in ein dazu bestimmtes Notenbuch eigenhändig einzutragen, wie es bei unsern lieben Vätern Sitte war. Sie lasen das Gute auf, wo sie's fanden und ließen sich keine Mühe verdrießen, vielmehr ließen sie sich's oft recht herzlich sauer werden. Wir sind aber gar zu bequem geworden.

Heute ist manchem Herrn Organisten das Wiederholungszeichen in den Chorälen schon zu unbequem, man wünscht also dieselben Choralzeilen zweimal ausgeschrieben. Warum? Nicht etwa: um bei der Wiederkehr andere Harmonien in Anwendung zu bringen. Nein! aus einem ganz andern Grunde. „Man könnte ja die Wiederhohlung einmal vergessen und dadurch den Gottesdienst stören." Ei, wenn man den Text im Gesangbuche nachlies't, dann wird ein so grobes Versehen nicht vorkommen. Das ist nur ein Grund mehr, den Text niemals aus den Augen zu lassen.

Oder: man wünscht die Präludien und Postludien für alle Fälle des Kirchenjahres in einem Buche beisammen zu haben; ferner: ein Melodien-Register mit Angabe sämmtlicher Parallel-Melodien, die man im Seminar bereits kennen zu lernen die Gelegenheit hatte — bequem ist's wiederum, aber es ist rathsam und zugleich billiger, selbst zu sammeln, und Hand anzulegen, und sich nicht auf's faule Lotterbett zu legen, um zuletzt darauf einzuschlummern.

Bequem ist's, wenn der Vorsänger den Mund zum Singen kaum aufthut oder, so undeutlich ausspricht, daß man nicht verstehen kann ob er in deutscher, lateinischer oder in einer noch unentdeckten Sprache singt, im günstigsten Falle nur dann und wann einmal einen kleinen Brocken von dem zu singenden Liede zu hören bekommt. Ein solches Kauderwelsch ist aber eher geeignet zu verwirren, als zu leiten. Kann da noch von Gesang die Rede sein, wo die Textaussprache gänzlich vernachlässigt wird?

Bequem ist's, sich gehen zu lassen; was ist aber die Folge davon? Man wird ein Knecht seiner Manieren und Maximen, die jedem Andern unerträglich werden müssen.

Bequem ist's, sich selbst für fertig zu halten und um das, was Andere über das Orgelfach gedacht und in demselben gethan und gearbeitet haben, sich gar nicht zu bekümmern.

Bequem ist's, gelegentlich von Andern in Erfahrung zu bringen suchen, wo wohl ein ansprechendes Orgelstück zu haben ist, statt sich selbst in der Orgel-Literatur umzusehen. Jede Lehrer-Conferenz sollte ein Blatt wie Hentschel's Euterpe (Leipzig bei Merseburger) lesen, denn ohne eine solche Anregung versumpft mit der Zeit auch der tüchtige Mann.

Bequem ist's, zu spielen, was der großen Menge „gefällt", was Lob und Beifall einbringt, je bunter, je besser, wäre es auch noch so unkirchlich und abgeschmackt. „Mit den Wölfen muß man heulen", tröstet man sich vielleicht.

Bequem ist's, sich mit dem geringen Einkommen über seinen Miethlingssinn zu trösten. Aber gerade dem Armen ist die Kunst nicht selten als eine besondere Gnade von Gott beschieden, als ein Trost in allen Nöthen. Die Gabe ist da, aber man bedient sich ihrer nicht in der rechten Weise, wie es mit so vielen Gottesgaben zu geschehen pflegt.

Bequem ist's, über jeden neuen Vorschlag von vorn herein den Stab zu brechen und mit weisem Kopfschütteln sofort von der Hand zu weisen, ohne selbst zu praktiziren oder doch wenigstens gründlich zu prüfen. „Prüfet Alles und das Beste behaltet."

Bequem ist's, dem begabteren Nachbar lieber aus dem Wege zu gehen, als aus seiner Ruhe aufgeschreckt zu werden, junge, fähige Männer durch eine gewichtige Amtsmiene möglichst fern zu halten; dagegen ohne Umstände sich Jedem gleich zu stellen.

Bequem ist's, abzuurtheilen und über Dinge zu sprechen, ja zu schreiben, die man vielleicht nur von Hörensagen kennt.

Bequem ist's, sich nur an den Buchstaben halten, daran kleben und festzuhalten. Wer nur thut, was er thun muß, wenn er nicht gegen seine Dienst-Instruktion verstoßen will, der treibt sein Amt gewiß nicht mit der rechten Liebe, denn die wahre Liebe ist immer opferwillig und kann sich nie genug thun.

Bequemlichkeit ist Egoismus; der Egoist denkt zuerst, zuletzt und immer an sich: der Bequeme will nur das thun, was ihm genehm und bequem ist; Alles, was ihn in seinem alten, gewohnten Gange stört, ist ihm unbequem; er sündigt offenbar gegen die Haupt-Summa aller christlichen Gebote.

Aus diesem Wenigen ist schon ersichtlich, was es mit der lieben Bequemlichkeit für eine Bewandtniß hat; sie ist ein Grundübel, vor der sich auch jeder Organist zu hüten hat.

V.

Aphoristisches.

1) Nur Original-Lied und Original-Melodie passen genau zusammen; es werden aber nach derselben Weise viele Lieder gesungen, die weder nach Inhalt und Form übereinstimmen. — Es kommen in bekannten Liedern recht unsangbare Strophen vor z. B. in Heermann's schönem Liede: „O Gott, du frommer Gott" die fünfte:

„Laß mich mit Jedermann
In Fried' und Freundschaft leben,
So weit, als christlich ist.
Willst Du mir etwas geben
An Reichthum, Gut und Geld,
So gieb auch dies dabei,
Daß von unrechtem Gut
Nichts untermenget sei."

Nach „geben" schließt der erste Theil der Choral-Melodie ab, während der Text einen Vers früher bereits abgeschlossen hat und nun mitten im Sinne stecken bleibt, was für den Gemeindegesang als unsangbar zu bezeichnen ist.

2) Das Orgelspiel, wie es sein soll, ist keine handwerksmäßige Verrichtung; namentlich sollte jeder Pfarrer dem Orgelspiele seine liebevolle Theilnahme zuwenden, auf keinen Fall sich gleichgültig dabei verhalten. Ein aufmunterndes Wort, zu rechter Zeit gesprochen, kann oft Wunder wirken. — Seltsamer Weise suchen manche Pfarrer „Moll-Melodien", möglichst zu vermeiden.

3) Das größte Kreuz eines Organisten ist und bleibt eine schlechte Orgel.

4) Orgel-Dispositionen sollten jederzeit erst einem Sachverständigen zur Beurtheilung vorgelegt werden, ehe zur Ausführung geschritten wird. Nur „solide" Arbeit hat bleibenden Werth und „am Besten ist der beste Kauf" sagt schon das Sprüchwort.

5) Etwas musikalische Erfindungsgabe wäre jedem Organisten zu wünschen; wem sie aber versagt ist, der sollte nie frei spielen.

6) Das allersimpelste Spiel ist einem ohne Sinn und Geschmack, wo Maaßlosigkeit und Unreinheit sich paaren, weit vorzuziehen.

7) Der Organist darf bei Ausübung seines Amtes in keiner Weise gestört werden. Nur wer auf's Orgelchor gehört, sollte Zutritt haben, sonst Niemand. Es ist Unfug, wenn z. B. bei Trau-

ungen bisweilen kleine Kinder, denen man das Schreien nicht verbieten kann, und sogar Hunde mit in die Kirche gebracht werden.

8) Organist und Balgentreter sollten sich nicht um den Segen der Predigt bringen, wie's, namentlich in großen Städten, leider auf verschiedene Weise wohl zu geschehen pflegt: theils durch theilweises Verlassen der Kirche, theils durch Schlafen oder gar Plaudereien.

9) Choral-Varianten giebt es mindestens eben so viele, als verschiedene Lied-Redactionen. Außerdem hat fast jede Gemeinde Abweichungen in der Melodie, bestände sie auch nur aus Durchgangstönen, sogenannten Schleifen; abgesehen davon, daß fast jeder Herausgeber eines Choralbuches wieder einen andern Aussatz hat.

10) Vor Auswüchsen, wie sie z. B. im Freylinghausen'schen Gesangbuche vom Jahre 1741 noch notirt sind, ist zu warnen, weil „arienmäßige" Melodiebildungen nichts weniger als kirchlich sind und dem Gemeindegesange, noch mehr aber dem Orgeltone ganz widerstreben. Man lasse sich durch das „was gefällt" nicht täuschen. Es giebt im Dienste der Kirche auch für den Organisten einen heiligen Canon. Wie, wenn man predigen wollte, wonach den Leuten die Ohren jücken?

V. Elementarschulwesen.

195) Auslegung des §. 19 a und c des Schul-Reglements für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801.

§. 19. a. Zu dem Brennmaterial und dem baaren Gelde muß die Herrschaft, von welcher Religion sie sei, ein Drittel beitragen, und zwei Drittel tragen die Stellenbesitzer oder die Gemeine. Giebt die Herrschaft das Brennmaterial in natura, so hat die Gemeine zwei Drittel des Preises davon mehr an Gelde zu geben. Sind mehrere Dörfer zu einer Schule geschlagen, so ist das Drittel unter die Herrschaften dieser Güter nach dem katastrirten Ertrage derselben zu vertheilen. Eben dieses findet auch in Absicht der von den Gemeinen beizutragenden zwei Drittel statt, wenn mehrere zu einer Schule geschlagen sind.

§. 19. c. Die von der oder den Gemeinen zu entrichtende baare Summe wird unter alle Stellenbesitzer, so viel deren zu einer Schule geschlagen sind, gleich vertheilt.

Ew. Excellenz erwiedere ich nach Einsicht der Acten des Geheimen Staats-Archivs, betreffend den Erlaß des katholischen Schul-Reglements vom 18. Mai 1801, auf den gefälligen Bericht vom 8. Mai d. J., daß ausschließlich die Besitzer bebauter Grundstücke, jedoch ohne Rücksicht, ob sie im Schulbezirk ihren Wohnsitz haben, oder

nicht, zur Aufbringung der von den Gemeinden zu entrichtenden baaren Summe zu dem Lehrergehalt und den Beschaffungskosten des Holzdeputats für verpflichtet zu erachten sind.

Das Baargehalt und das Holzdeputat entspricht dem früheren Schul- und Holzgelde. Letzteres beizubehalten ist mit Rücksicht auf den §. 32. Titel 12. Theil II. Allgemeinen Landrechts nicht beliebt, es aber auch für unthunlich erachtet worden, zu den in Rede stehenden Leistungen die Ackerbesitzer als solche heranzuziehen, da der Grund und Boden durch das Getreide-Deputat genügend belastet erschien. Es ist vielmehr die Aufbringung der baaren Summe den Stellenbesitzern, worunter die Besitzer von Wohngebäuden in der Gemeinde verstanden sind, gleichmäßig auferlegt worden. Das Aequivalent für diese Leistungen ist darin gefunden worden, daß nunmehr die Kinder der Bewohner des Hauses, sowohl die eigenen des Wirths, als die der Miethsleute und Einlieger, ohne zur Zahlung von Schulgeld und Lieferung von Holz verpflichtet zu sein, den Unterricht genießen. Die Verpflichtung, zu den im §. 19a und c genannten Leistungen beizutragen, folgt daher weder aus dem Besitz von Grundstücken in der bäuerlichen Feldmark, noch aus der persönlichen Mitgliedschaft der Schulgemeinde, sondern ist lediglich durch den Besitz bebauter Stellen im Schulbezirk bedingt. Der Vertheilungs-Maßstab des §. 19c des Reglements findet jedoch nur auf die baare Summe Anwendung, welche die Gemeinde zur Genügung der Verpflichtung ex §. 19a aufzubringen hat. Sind andere Emolumente dem Lehrer nicht in natura zu gewähren und wird dafür eine Geld-Entschädigung oder andere Leistung substituirt, so ist die Geld-Entschädigung resp. andere Leistung von denjenigen zu übernehmen, welchen nach dem Reglement die principale Verpflichtung obliegt. Kann daher einem Lehrer das im §. 12e beschriebene Hütungsrecht von der Gemeinde nicht gewährt werden, so müssen die Besitzer der Gemeinde-Grundstücke dafür aufkommen, denn das Hütungsrecht lastet seiner Natur nach auf sämmtlichen in der bäuerlichen Feldmark belegenen Grundstücken.

Ew. Excellenz ersuche ich ergebenst, veranlassen zu wollen, daß nach diesen Grundsätzen die dortige Königliche Regierung bei Vertheilung der Schullasten künftig verfahre und demgemäß der hier angeschlossenen Beschwerde des Gutsbesitzers N. zu N. Abhülfe verschaffe. ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 10. Juli 1860.

v. Bethmann-Hollweg.

An
den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten Herrn Freiherrn von Schleinitz Excellenz zu Breslau.

11,248. U.

196) Verpflichtung der Schulgemeinden zur Beschaffung ihnen eigenthümlich gehörender Schullocalitäten.

Ein Specialfall, in welchem eine in günstiger Vermögenslage befindliche Schulgemeinde eine neu zu errichtende Schulklasse in einem Privatgrundstück miethsweise unterzubringen wünschte, hat Anlaß zur Erörterung der Frage gegeben, in wie weit eine solche Einrichtung von der Aufsichtsbehörde gestattet werden kann.

Die Königliche Regierung zu N. ist bei ihrer den Antrag ablehnenden Entscheidung davon ausgegangen, daß das Allgem. Landrecht einen Zustand, wonach Schulklassen und Lehrerwohnungen miethsweise beschafft werden, überhaupt nicht kenne, vielmehr überall voraussetze, daß die Schul-Etablissements aus den Mitteln der betreffenden Gemeinde errichtet seien, von derselben baulich unterhalten würden und ihr eigenthümlich gehören (§§. 34. folg. Theil II. Titel 12 Allgem. Land-Rechts); — auch sei es allgemeiner Verwaltungsgrundsatz, daß dem Schulbedürfnisse durch fest begründete, von Zufälligkeiten unabhängige Einrichtungen genügt werden müsse; — als eine solche Einrichtung könne die miethsweise Beschaffung der erforderlichen Localitäten auf unbestimmte Zeit nicht angesehen werden, da die ungehinderte Benutzung durch Kündigung des Miethsvertrags, Steigerung des Preises, nachlässige Unterhaltung des Gebäudes, Vermögensverfall des Eigenthümers und dadurch herbeigeführte Subhastation des Grundstücks u. s. w. jederzeit beeinträchtigt werden könne; — dem trete die Schwierigkeit hinzu, daß ein Maßstab für die Heranziehung der Gutsherrschaft bei Aufbringung des Miethszinses im Gesetz nicht gegeben sei und nur im Wege weitläuftiger Vergleichsverhandlungen zu erzielen sein würde; — lediglich unter gewissen besonderen Verhältnissen, namentlich wenn der Nahrungsstand der baupflichtigen Gemeinde ein ungünstiger sei, und zugleich der eigenthümliche Erwerb eines Schullocals in nicht zu ferner Aussicht stehe, so daß die Einrichtung nur den Charakter eines Interimisticums an sich trage, könne die miethsweise Beschaffung von Schullocalien gestattet werden.

Es wurde daher seitens der Königl. Regierung angeordnet, daß die Schulgemeinde N. entweder einen Neubau auszuführen oder ein vorhandenes passendes Gehöft käuflich zu erwerben und einzurichten habe.

Auf eine hiergegen erhobene Beschwerde ist folgender Bescheid ergangen:

> Ew. ꝛc. erwiedere ich auf den die Errichtung der dritten Schulklasse in N. betreffenden Bericht vom 8. v. M., daß ich in Ermangelung jeden Grundes, welcher es rechtfertigen könnte, der Gemeinde N. eine Abweichung von dem Verwaltungsgrund-

satz zu gestatten, nach welchem Schulen in der Regel nur in eigenthümlich besessenen Localitäten eingerichtet werden, die sachgemäßen Verfügungen der Königlichen Regierung zu N. vom 13. Januar, 1. März und 24. März d. J. nur bestätigen kann.

Berlin, den 11. Juli 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An den Herrn N. N.
15,064. U.

---

197) Begründung eines besonderen Rechtstitels in Schulbausachen.

Auf den Bericht vom 8. Mai d. J.

die in S. und N. getroffenen Schul-Einrichtungen und das Recursgesuch des Domininums E. betreffend,

bestätige ich unter Freilassung des Rechtswegs das Resolut der Königlichen Regierung vom 28. November v. J. mit der Abänderung:

daß die Kosten des Ausbaus des Schulhauses zu S. lediglich nach Maßgabe des durch das rechtskräftige Erkenntniß vom 4. Juli 1828. festgesetzten Beitragsverhältnisses zu vertheilen und aufzubringen.

Der §. 6. des Gesetzes vom 21. Juli 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 392) bestimmt:

Soweit ein Provinzial- oder ein Localgesetz, oder das Herkommen mit dem §. 37. Theil II. Titel 12 des Allgemeinen Land-Rechts übereinstimmen, treten auch an ihre Stelle die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes §§. 2—5. Jedoch soll da, wo das bisherige, mit der gedachten Vorschrift des Allgemeinen Land-Rechts übereinstimmende Rechtsverhältniß auf einem besondern Rechtstitel beruht, durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert werden.

Jedes Judicat schafft einen besondern Rechtstitel, welcher durch eine Erörterung des vor dem Judicat bestandenen Rechtsverhältnisses, durch eine Prüfung der Gründe des Richters nicht beseitigt werden kann. Das Gesetz vom 21. Juli 1846 spricht nicht aus, daß die Vorschriften desselben auch an Stelle der Judicate, welche lediglich die frühere Gesetzgebung zur Grundlage haben, treten sollen. Jedes über die Schulbaupflicht ergangene rechtskräftige Erkenntniß schließt demnach die Anwendung des Gesetzes vom 21. Juli 1846 aus, und die Vorarbeiten zu dem letzteren ergeben, daß dies auch die Absicht bei Fassung der oben angeführten Bestimmung gewesen ist.

Das rechtskräftige Erkenntniß vom 4. Juli 1828 setzt im vorliegenden Fall die Beitragspflicht und das Beitragsverhältniß „zu

allen Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten zu S." fest. Dasselbe ist daher noch jetzt für Schulbauten in S. allein maßgebend.

Dagegen kann dies Erkenntniß nach seinem Tenor auf Schulanlagen außerhalb S. nicht bezogen werden und findet daher auf die neu eingerichtete Nebenschule in N. keine Anwendung. Zu der Unterhaltung der letzteren muß der Recurrent als Mitglied der Schulgemeinde antheilig beitragen.

Hierdurch rechtfertigt sich die Bestätigung des Resoluts mit der oben angegebenen Abänderung.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 1. Juni 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu Breslau.

11,274. U.

---

198) Beiträge der Mitglieder einer zugeschlagenen Gemeinde zu den Bau- und Reparaturkosten des Schulhauses. — Gültigkeit einer Observanz hierbei.

(cfr. Centralblatt pro 1859 S. 768 Nr. 360.)

Im Namen des Königs.

In Sachen der Colonisten N. N. zu Neu-S. Verklagten jetzt Imploranten,

wider

den Schulzen S. und die 9. in der Klage genannten Hofwirthe P. und Genossen zu S., Kläger jetzt Imploraten,

hat der erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 14. October 1859, an welcher Theil genommen haben:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

für Recht erkannt:

daß, wenn auch die wider das Erkenntniß der ersten Abtheilung des Civil-Senats des Königlichen Kammergerichts vom 13. Januar 1859 erhobene Nichtigkeitsbeschwerde für begründet zu erachten, doch in der Sache selbst das gedachte Erkenntniß seinem ganzen Inhalte nach aufrecht zu erhalten und die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens jedem beider Theile zur Hälfte aufzuerlegen, und die außergerichtlichen zu compensiren, die auf den Antheil der Imploraten fallenden gerichtlichen Kosten jedoch niederzuschlagen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Appellations-Richter geht in Uebereinstimmung mit dem ersten Richter von der auch unter den Parteien nicht streitigen factischen Voraussetzung aus, daß mit dem Schulhause zu Alt-S. eine Küsterei nicht verbunden ist, und nimmt eben deshalb an, daß an sich die Vorschrift der §§. 34 und 35 Theil II Tit. 12 des Allgemeinen Landrechts im vorliegenden Falle maßgebend sei, wonach bei bloßen Schulgebäuden die Unterhaltung derselben eine gemeinsame Last aller der zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohner ist, und daß die Mitglieder einer fremden zugeschlagenen Gemeinde nur halb so viel beizutragen haben, als ein Einwohner von gleicher Klasse an dem Orte, wo die Schule befindlich ist.

Der Appellations-Richter will aber im vorliegenden Falle dennoch jene Vorschriften nicht zur Anwendung bringen, weil er eine denselben derogirende Observanz als dargethan ansieht, und rechtfertigt die von den Verklagten bestrittene Zulässigkeit einer solchen durch die Ausführung, daß wenngleich im § 35 a. a. O. auf Gewohnheitsrecht als principale Entscheidungsnorm nicht ausdrücklich verwiesen worden, es doch keinem Bedenken unterliege, daß in gleicher Weise, wie bei Kirchenbauten, auch in Ansehung der Schulbauten ganz allgemein hinsichtlich der Gültigkeit der Observanzen die Vorschriften der §§. 710. 711 Theil II Titel 11 zur Anwendung kommen müßten, wobei die §§. 31. 34. 37 Theil II Titel 12 und §§. 31. 39 Theil II Titel 7 des Allgemeinen Landrechts allegirt werden.

Allein mit Recht machen hierbei Imploranten dem Appellations-Richter den Vorwurf eines ihm zur Last fallenden rechtsgrundsätzlichen Verstoßes. Denn das Allgemeine Landrecht unterscheidet hinsichtlich der Beitragspflichtigkeit zum Schulbau ausdrücklich die Fälle, wo es sich um ein bloßes Schulhaus handelt, und die, wo das Schulhaus zugleich Küsterwohnung ist. Bei solchen, aber auch nur bei solchen, soll nach §. 37 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts die Unterhaltung auf eben die Art, wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben ist, besorgt werden, und hat es daher bei solchen Küster- und Schulhäusern kein Bedenken, daß die Vorschrift der §§. 710. 711 Theil II Titel 11 des Allgemeinen Landrechts in Gemäßheit der Vorschrift des §. 790 ibid. zur Anwendung gebracht wird, dem gemäß also hier gleichfalls ununterbrochene Gewohnheiten als nächste Entscheidungsnorm zu berücksichtigen sind. Der Appellations-Richter stellt aber ganz zur Ungebühr die lediglich die mit einer Küsterei verbundenen Schulhäuser betreffende Vorschrift des §. 37 mit der der §§. 34 und 35 a. a. O. gleich, während letztere doch besondere, nur die Schulhäuser als solche betreffende Vorschriften hinsichtlich die Unterhaltungspflicht festsetzen und keineswegs dabei

auch auf etwanige Observanzen verweisen. Ganz irrig ist es auch, wenn der Appellations-Richter behauptet, daß das Ober-Tribunal diese von ihm aufgestellte Ansicht gleichfalls angenommen habe und sich zum Beweise auf die im Archive für Rechtsfälle Band 15 Seite 26 abgedruckte Entscheidung vom 22. September 1854 beruft; denn diese Entscheidung und alle ähnliche vom Ober-Tribunal ausgegangenen betreffen gerade nur den Fall, wo das Schulhaus zugleich Küsterwohnung ist, und daher §. 37 Theil II Titel 12 Anwendung findet, der im vorliegenden Falle aber gar nicht Platz greift.

Der Appellations-Richter hat daher allerdings seiner Entscheidung unpassende Gesetze zum Grunde gelegt und sich demgemäß der Verletzung eines Rechtsgrundsatzes im Sinne des §. 4 Nr. 1 der Verordnung vom 14. December 1833 schuldig gemacht, die die Vernichtung seines Erkenntnisses nach sich ziehen würde, wenn nicht die Beurtheilung der Sache selbst zu dem Resultate führte, daß trotzdem die Entscheidung des Appellations-Richters aus andern Gründen gerechtfertigt erscheint.

Die nach Obigem als nächste Entscheidungsnorm zur Anwendung kommenden Vorschriften der §§. 34 und 35 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts bestimmen nämlich:

§. 34. Auch die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeister-Wohnungen muß als gemeine Last von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden.

§. 35. Doch trägt das Mitglied einer fremden zugeschlagenen Gemeinde zur Unterhaltung der Gebäude nur halb so viel bei, als ein Einwohner von gleicher Klasse an dem Orte, wo die Schule befindlich ist.

Hiernach hat es kein Bedenken, daß jeder zur Schule Gewiesene auch die Pflicht zum verhältnißmäßigen Beitrage zu allen vorfallenden Bauten und Reparaturen der Schulgebäude und Schulmeisterwohnung überkommt, auch, da das Allgemeine Landrecht die Verpflichtung der einzelnen Mitglieder der Schulgemeinde ganz allgemein und unbedingt feststellt, ohne auf etwa entgegenstehende Observanzen zu verweisen, Niemand sich der ihm obliegenden Pflicht auf den Grund einer seit Einführung des Allgemeinen Landrechts sich angeblich gebildeten Observanz würde entziehen können. Allein dennoch kann und muß im vorliegenden Falle die von Klägern behauptete Observanz mit Beifall der Gesetze Berücksichtigung verdienen. Das Allgemeine Landrecht, obwohl es gesetzlich nicht bestätigten Observanzen — wo nicht die Gesetze ausdrücklich etwas Anderes bestimmen, oder vorhandene provincialrechtliche Observanzen bei noch nicht normirten Provincial-Gesetzbüchern eine Ausnahme machen — die Wirksamkeit im Allgemeinen abspricht, bestimmt doch §. 4 der Einleitung:

In so fern aber durch Observanzen etwas bestimmt wird, was die Gesetze unentschieden gelassen haben, hat es bis zum Erfolge einer gesetzlichen Bestimmung dabei sein Bewenden.

Dieser Fall liegt aber hier vor.

Das Gesetz bestimmt zwar

a) daß jeder zur Schule Gewiesene verpflichtet ist, zu allen vorkommenden Bauten beizutragen,

b) der Einwohner einer zugeschlagenen Gemeinde aber nur halb so viel entrichtet, wie ein Einwohner gleicher Klasse in dem Dorfe, wo die Schule liegt.

Allein über den hier vorliegenden Fall, wo in beiden Gemeinden gar nicht Beitragspflichtige gleicher Art vorhanden sind, vielmehr in der Hauptgemeinde nur Bauern, in der zugeschlagenen nur Colonisten — fehlt es an jeder gesetzlichen Bestimmung. Demgemäß konnte ganz füglich über das Verhältniß der Höhe des Beitrags der Mitglieder der zugeschlagenen Gemeinde eine Observanz sich ausbilden, und nach Lage der Acten, so wie nach dem Resultate der Beweisaufnahme muß auch angenommen werden, daß eine solche in S. sich dahin festgestellt habe, daß bei Berechnung der Beiträge der Mitglieder der zugeschlagenen Gemeinde vier Colonisten auf einen Bauer gerechnet worden seien. Denn nicht nur haben Verklagte selbst eingeräumt, daß sie bei Reparaturen im Innern des Schulhauses mit Einschluß der Fenster und Fensterladen das Arbeitslohn immer in dem Verhältniß des vierten Theils gegen einen S.er Vollbauern aufgebracht hätten, sondern sämmtliche vernommene Zeugen stimmen auch darin überein, daß bei Berechnung der von der Gemeinde Neu-S. zu zahlenden Beiträge während des Zeitraums von 1822 resp. 1828 bis 1855 vier Colonisten auf einen Bauer gerechnet worden, wiewohl sie nicht anzugeben wissen, worauf dies beruht, und ob die Rechnungen eine Specification der Kosten an Materialien, Arbeitslohn und sonstigen Leistungen enthalten hätten. Verklagte halten deshalb den von Klägern zu führenden Nachweis für nicht gehörig geführt, allein sie haben die Aussagen der Zeugen M. und K. unbeschworen für wahr angenommen, deren Richtigkeit also anerkannt, und von diesen bekundet der erstere: daß die Alt-S.er alle Reparaturen an Schulgebäuden gemacht, und die Mitglieder der Gemeinde Neu-S. den berechneten Beitrag in Gelde geleistet hätten; der letztere Zeuge aber giebt gleichfalls an: die Schulzen zu Alt-S. hätten ihm öfters gesagt, wie viel die Gemeinde Alt-S. an Reparatur- und Baukosten für das Schulgebäude ausgegeben habe, und ihn gebeten, den auf den Antheil der Neu-S.er Colonisten fallenden Antheil zu berechnen, welches denn von ihm nach dem eben erwähnten Verhältnisse geschehen sei. Auch wären seines Wissens von den Neu-S.ern Beschwerden darüber nicht geführt, sondern die Beiträge immer geleistet worden. Hiernach könne nur angenommen werden, daß der

Beitrag der Neu=S.er Colonisten stets von dem Gesammtbetrage der jedesmaligen Reparaturkosten — also einschließlich der Materialien und des Arbeitslohnes berechnet worden und dies bestätigt auch eine von dem Schulzen F. zu Neu=S. vor der Ortspolizeibehörde unter dem 1. Juni 1850 abgegebene Erklärung, wonach die Colonisten zu Neu=S. zu den Schullasten den vierten Theil dessen beigetragen haben, was ein Bauer zu Alt=S. zu entrichten gehabt. Verklagte behaupten nun zwar noch, daß hinsichtlich der Neubauten eine Observanz überall nicht erwiesen sei, auch ist es richtig, daß bis zur Entstehung des jetzigen Streits Neubauten des Schulhauses gar nicht vorgekommen sind, und die Zeugen auch nur von Reparaturen sprechen, inzwischen könnte hierauf nur dann etwas ankommen, wenn es sich darum handelte, ob observanzmäßig Verklagte von einer Beitragspflicht zu Neubauten befreit wären, oder observanzmäßig eine ihnen gesetzlich nicht obliegende Pflicht dazu überkommen hätten. Alsdann würde allerdings der betreffenden Partei der specielle Nachweis einer solchen Observanz obliegen. Im vorliegenden Falle steht aber die Verpflichtung der Verklagten zu allen Bauten und Reparaturen des Schulhauses gleichmäßig beizutragen, nach §. 35 Theil II Titel 12 Allgem. Landrechts fest und es kommt bloß darauf an, wie sich das Beitragsverhältniß der Colonisten, den Bauern gegenüber, gestaltet hat. So wie daher, wenn Colonisten in Alt=S. existirten, die Verklagten nach dem allegirten Gesetze halb so viel zu entrichten haben würden, wie ein solcher Colonist, gleichviel ob Neubauten oder Reparaturen auszuführen wären, so müssen auch Verklagte das nämliche observanzmäßig festgestellte Quantum berichtigen, ohne daß es darauf ankommen kann, ob von Neubauten oder Reparaturen die Rede ist. — Da nun auch der Appellations=Richter mit Recht den Widerruf des Geständnisses der Verklagten, daß die Gemeinde Neu=S. förmlich der Schule zu Alt=S. zugewiesen worden, nicht berücksichtigt hat, so erscheint seine Entscheidung im Resultate doch gerechtfertigt und mußte daher aufrecht erhalten, und der Kostenpunkt nach Art. 11 der Declaration vom 6. April 1839, so wie geschehen, festgestellt werden.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Ober=Tribunals.

Berlin, den 14. October 1859.

(L. S.) **Uhden.**

Nr. 1254/59. I. **Nr. 2078. I.**

199) Lieferung des Bauholzes zu Schulbauten in der Provinz Preußen in solchen Schulverbänden, von welchen nur Theile einer Gutsherrlichkeit unterworfen sind. — Umfang der Verpflichtung des Gutsherrn.

In Folge des Berichts vom 29. v. Mts.,
den Schulbau zu T. betreffend,
ändere ich unter Freilassung des Rechtsweges auf den von der fiscalischen Behörde eingelegten Recurs das Resolut der Königlichen Regierung vom 24. Februar d. J. dahin ab:

daß die Commune K. nach der Zahl der in Z. vorhandenen Haushaltungen das Bauholz antheilig herzugeben hat.

Die Ansicht, daß nur Besitzer adliger Güter als Gutsherren anzusehen seien, findet in dem §. 92. Tit. 7. Thl. II. Allgemeinen Landrechts ihre Widerlegung. Der Königlichen Regierung ist indessen darin beizutreten, daß die Besitzung Z. keiner Gutsherrlichkeit unterworfen ist, da nach der amtlichen Auskunft der Abtheilung des Innern der Königlichen Regierung Z. kein selbstständiges Gut ist, sondern zum Communalverbande und städtischen Gebiet von K. gehört. Aus dem Umstand jedoch, daß Z. als städtisches Territorium keine Gutsherrschaft hat, folgt nicht, daß die Gutsherren der übrigen Ortschaften des Schulverbandes den auf Z. fallenden Holzantheil zu übertragen haben. Jeder Gutsherr ist vielmehr nur verpflichtet, nach dem Verhältniß der im gutsherrlichen Bezirk vorhandenen Haushaltungen zu den im Schulbezirk überhaupt vorhandenen Haushaltungen zu dem Bauholz beizutragen. Die Commune, welche durch keinen Gutsherrn vertreten wird, hat ihren Bauholz-Antheil aus eigenen Mitteln zu beschaffen. Nach diesem Grundsatz, welcher dem Princip und den Intentionen der Schulordnung entspricht, ist bisher in allen Fällen verfahren worden, in welchen Stadt- und Land-Communen zu einem Schulverband vereinigt worden sind. Derselbe Grundsatz muß auch Anwendung finden, wenn Theile von Stadt-Communen oder keiner Gutsherrlichkeit unterworfene Land-Communen mit Ortschaften, welche durch Gutsherren übertragen werden, zu einer Schule gewiesen sind. Demnach kann nur die Commune K., der die Bewohner von Z. angehören, für verpflichtet gehalten werden, das Bauholz antheilig zu gewähren.

rc. rc.

Berlin, den 18. Juli 1860.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
15,564. U.

200) Aufbringung der Schulbaubeiträge eines vor der Zahlung derselben verstorbenen Schulgemeinde-Mitglieds.

Auf den Bericht vom 14. d. M.,
den Schulbau zu N. betreffend,
eröffne ich der Königlichen Regierung, daß für die Wittwe N. gesetzlich keine Verpflichtung besteht, für die auf ihren verstorbenen Ehemann vertheilten Beiträge ex propriis aufzukommen. Die Zahlung der rückständigen Beiträge liegt vielmehr den Erben des ꝛc. N. ob. Sind die letzteren unvermögend, so muß der qu. Beitrag anderweit auf die sämmtlichen Mitglieder der Schulgemeinde, zu welchen die Wittwe N., da sie durch den Tod ihres Ehemanns selbstständiges Gemeinde-Mitglied geworden ist, gleichfalls gehört, nach dem Staats-Steuerfuß vertheilt werden.

Berlin, den 28. Juli 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
16,550. U.

201) Unterhaltung der Elementarschulen in der Provinz Preußen, insbesondere Leistungen der Staatsbeamten.

(Centralblatt pro 1859 Seite 312 No. 96 und Seite 572 No. 201.)

Auf den Bericht vom 18. v. Mts. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß die Heranziehung der Königlichen Beamten nach ihrem vollen Diensteinkommen zu den Schulabgaben in T. nicht für zulässig erachtet werden kann. Der §. 30. Tit. 12. Thl. II. Allgemeinen Land-Rechts, nach welchem die Unterhaltung der evangelischen Schule den evangelischen Hausvätern, die Unterhaltung der katholischen Schule den katholischen Hausvätern als eine Societätslast obliegen würde, ist durch den §. 72. der Schulordnung vom 11. December 1845 aufgehoben.

Auf die Unterhaltung der christlichen Schulen in T. findet allein der §. 39. der Schulordnung Anwendung. Die Unterhaltung ist demnach, da nicht nachgewiesen ist, daß durch besondere Rechtsgründe verpflichtete Personen vorhanden sind, eine Last der Commune. Finden die Communalbehörden es ohne Widerspruch der Betheiligten für angemessen, der Verpflichtung der Commune in der Art zu genügen, daß die Kosten der Unterhaltung der evangelischen Schule lediglich auf die evangelischen, die Kosten der Unterhaltung der katholischen Schule ausschließlich auf die katholischen Einwohner

umgelegt werden, so findet sich von Aufsichtswegen dagegen nichts zu erinnern. Durch eine derartige Einrichtung wird jedoch die Natur der Schulsteuer als einer Communallast nicht geändert. Das Gesetz vom 11. Juli 1822 findet hiernach auf den vorliegenden Fall Anwendung.

Was das in Bezug genommene Rescript vom 8. August v. J. (U. 15,571)*) betrifft, so bemerke ich, daß dasselbe nicht für die Provinz Preußen, sondern für einen Landestheil ergangen ist, in welchem die §§. 29. 30. ff. Tit. 12. Thl. II. Allgemeinen Land-Rechts Gesetzeskraft haben.

Die Königliche Regierung wolle demnach der nebst Anlagen zurückfolgenden Beschwerde der Königlichen Beamten in T. vom 15. April d. J. Abhülfe verschaffen und dieselben in meinem Auftrag bescheiden.

Berlin, den 19. Juni 1860.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen.)
12,256. U.

202) Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

(Centralblatt pro 1859 Seite 36 u. 498; pro 1860 Seite 186 u. 437.)**)

Die Unterweisung der weiblichen Jugend in Handarbeiten ist eine Aufgabe, welche eben so nothwendig zur deutschen Erziehung des weiblichen Geschlechts gehört, als der Unterricht in gymnastischen Uebungen zur Erziehung des männlichen. Während es bei diesem nicht zweifelhaft sein kann, daß die Schule ihn zu übernehmen und zu leiten hat, konnte es bei jener zur Frage kommen, ob sie lediglich dem Hause, dem die weibliche Erziehung doch vorzugsweise angehört, zu überlassen sei, oder ob und in wie weit die Schule sich daran zu betheiligen habe. Diese Frage ist durch unsere Circular-Verfügung vom 30. Mai v. J. II. No. 743. Mai 1859 den Herren Kreisschulinspectoren zur näheren Erörterung gestellt und in

*) Abgedruckt an oben bezeichneter Stelle.

**) Die hier in Bezug genommenen, in dem Centralblatt abgedruckten Verfügungen der Königl. Regierungen in Arnsberg, Königsberg und Bromberg thun dar, wie die für diesen Gegenstand gegebene Anregung wirksam zu werden angefangen hat. Die untenstehende Verfügung der Königl. Regierung in Frankfurt läßt erkennen, wie die provinciellen Verhältnisse es erforderlich machen, oder doch rathsam erscheinen lassen, die Sache mit vorsichtiger Beachtung dieser Verhältnisse zu behandeln, auch volksthümlich gewordene Anschauungen und Gewöhnungen zu berücksichtigen und zu schonen.

den darauf erstatteten Berichten in verschiedenem Sinne beantwortet worden.

Allgemein wird anerkannt, daß in den Städten die geordnete Unterweisung der weiblichen Jugend in Handarbeiten nicht fehlen dürfe, sei es nun, daß sie einen Theil des öffentlichen Unterrichts bilde oder in Privatschulen ertheilt werde. Wo besondere Mädchenschulen bestehen, da versteht es sich von selbst, daß in ihrem Lehrplan jene Unterweisung ihre Stelle und dafür angestellte, ordentlich berufene und geprüfte Lehrerinnen hat. In den meisten größeren Städten ist dieses auch der Fall, doch giebt es noch einige Städte, die darin zurückgeblieben sind und jene Unterweisung ohne specielle Controle dem Privatunterricht überlassen. Derselbe fällt dann, da das gewerbliche Leben in den Städten dem Hause selten Zeit genug übrig läßt um dafür ausreichend zu sorgen, solchen Personen zu, welche ein Gewerbe daraus machen und, wenn ihre sittliche Befähigung keinem Bedenken unterliegt, daran nicht gehindert werden. Wo an gemischten Knaben- und Mädchenschulen nur besondere Mädchen-Klassen, in der Regel Oberklassen, eingerichtet sind, da pflegt, wie dort, die bezügliche Unterweisung von dem Lehrplan ausgeschlossen, keine sogenannte Industrielehrerin für dieselbe, überhaupt gar keine Lehrerin angestellt und dieses Unterrichtsfach außer der Schulzeit ganz freigegeben zu sein. Wie dafür gesorgt ist, davon haben und nehmen die Schulinspectoren fast gar keine oder nur oberflächliche Kenntniß.

Wir können nicht umhin, darin einen wesentlichen Mangel zu erkennen. Die fragliche Unterweisung hat nicht nur ihre technische, sondern auch ihre pädagogische Seite, und diese ist in Hinsicht auf das sittliche Leben in den Städten, wie es sich immer mehr entwickelt, der Ueberwachung und Leitung besonders bedürftig. Die nöthige technische Geschicklichkeit und sittliche Ehrbarkeit reicht nicht aus, um jener Aufgabe zu genügen. Es muß daher gefordert werden, daß überall in den Städten, in den kleineren wie in den größeren, an Mädchenschulen und an Mädchenklassen von der Aufsichtsbehörde geprüfte und dazu für befähigt erklärte Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten angestellt werden und die Unterweisung darin in den Lehr- und Stundenplan der Klasse aufgenommen werde. Wo Privatschulen für dieses Fach schon concessionirt sind und ihre Erhaltung wünschenswerth scheint, da kann ihre Fortdauer nachgegeben werden; jedoch muß ihr Stundenplan mit dem der öffentlichen Schule in eine Collisionen vermeidende und sich, namentlich was die häuslichen Arbeiten der Schülerinnen betrifft, gegenseitig unterstützende Verbindung gesetzt, vor Allem muß jener Privatunterricht in Hinsicht auf seine pädagogische Seite, besonders die sittliche Haltung der Lehrerinnen, die ihn ertheilen, und der sittliche Einfluß, den sie ausüben, sorgfältig überwacht und Alles

daraus entfernt werden, was der religiösen und sittlichen Erziehung der Jugend nachtheilig werden könnte. Dahin rechnen wir z. B. das Vorlesen unterhaltender Schriften, welches häufig während der Beschäftigung der Mädchen mit weiblicher Handarbeit geschieht. Die Schulaufseher haben zu verhüten, daß nicht schlechte Schriften solcher Art vorgelesen werden, und werden am besten selbst die Auswahl von Schriften zu diesem Zwecke treffen oder leiten. Auch das Technische ist nicht sittlich gleichgültig. Es kommt dabei hauptsächlich darauf an, daß die Mädchen zunächst das Nöthige für das Haus, Stricken, Stopfen, Nähen lernen und nicht zu früh oder in einem Maaß, das nur die Neigung zu Putz und Flitter nährt, zu allerlei Kunstfertigkeiten im Sticken und dergleichen angeleitet werden, worunter nicht selten auch ihre Gesundheit leidet.

Wo es an Mädchenschulen oder an Mädchenklassen, daher an Industrielehrerinnen fehlt, da haben die Ortsschulaufseher auf deren Anstellung bei den verwaltenden Ortsschulbehörden anzutragen und über den Erfolg ihrer Anträge am Jahresschluß zu berichten. Wo Privatschulen für weibliche Handarbeiten eingerichtet sind, da haben sie ihre Einrichtung im Zusammenhang mit dem Lehrplan der öffentlichen Schule zu ordnen und ihre Leitung in genaue Controle zu nehmen. Eine solche Controle wird in den meisten Fällen als wohlwollende Fürsorge dankbar anerkannt werden.

Als Anhalt verweisen wir Sie auf die Verfügungen der Königlichen Regierung zu Arnsberg vom 18. Februar 1858 (s. Centralblatt, 1859 S. 36) und der Königlichen Regierung zu Königsberg vom 24. Juni 1859 (s. Centralblatt, 1859 S. 498). Wir nehmen zur Zeit noch Anstand, die Unterweisung in weiblichen Handarbeiten als obligatorisch in den Lehrplan einer jeden öffentlichen Schule, in welcher Mädchen unterrichtet werden, mit Ausschluß dafür eintretender Privatschulen, sofort einzuführen und die Anstellung öffentlicher Lehrerinnen für dieses Unterrichtsfach zu fordern; wir werden aber dazu schreiten, falls Ihre Anträge von den Ortsbehörden nicht gebührend berücksichtigt werden. Doch rechnen wir auf die Einsicht und den guten Willen der städtischen Behörden, in deren Interesse die Förderung und Beschleunigung dieser Angelegenheit liegt. Die Prüfung der Qualfication der betreffenden Lehrerinnen mag bis auf Weiteres den Herren Kreisschulinspectoren überlassen bleiben.

Für die weibliche Jugend auf dem Lande hält laut der eingegangenen Berichte die Mehrzahl der Schulinspectoren eine besondere Unterweisung in Handarbeiten durch die Schule für entbehrlich. Theils sorge das Haus dafür ausreichend; die Mütter unterrichten ihre Töchter im Stricken, Nähen, Stopfen, Schneidern, Spinnen, Weben, die Mägde, welche frühzeitig in Dienst treten, lernen mehr oder minder dasselbe von ihren Hausfrauen, namentlich in den Ge-

meinden der Lausitz herrsche häusliche Betriebsamkeit dieser Art so allgemein und in einem Grade, daß sie der Nachhülfe durch die Schule nicht bedürfe; theils widerspreche ein solcher Unterricht der Anschauung und Sitte des Landvolks, manche Beschäftigung, z. B. das Stricken, sei in einigen, namentlich wendischen Gegenden, den Frauen ganz ungewohnt und erscheine ihnen als Zeitverlust gegen lohnendere Arbeit, während sie u. A. Kleider für sich, ihre Kinder, selbst für ihre Männer anfertigen. Solche Sitte abzustellen, oder zu ändern sei nicht rathsam, allgemeine Vorschriften würden nicht durchzuführen sein. Auch sei Handarbeit in der Schule dem Landvolk eine Vorstellung, die ihm widerstrebe. Uebrigens werde die Einführung große Schwierigkeit haben, es werde an Lehrerinnen fehlen, und die Gemeinden werden die dazu erforderlichen Geldmittel verweigern.

Wir verkennen das Gewicht dieser Bedenken nicht. Dagegen aber spricht einerseits die Erfahrung, daß mit dem leider auch auf dem Lande sich mehrenden Proletariat, besonders in den Tagelöhner-Familien, viele Mädchen ohne allen Unterricht in weiblichen Handarbeiten aufwachsen, während bemittelte Eltern ihre Töchter vom Lande in die Stadt bringen, damit sie dieselben lernen; andererseits die Thatsache, daß an manchen Orten, namentlich in der Neumark, Gutsherrschaften und Pfarrer einen solchen Unterricht als ein dringendes Bedürfniß erkannt und daher freiwillig Anstalt getroffen haben, um demselben abzuhelfen. Frauen der Prediger und der Lehrer, selbst der Gutsherren, haben diesen Unterricht in ihre Hand genommen, die dessen bedürftigen Kinder um sich versammelt und für Material zur Arbeit gesorgt. An einzelnen Orten haben die Gemeinden dieses nicht nur dankbar anerkannt, sondern auch den Lehrerfrauen, die sich damit bemüht, eine Vergütigung gewährt, durch welche das Lehrerhaus eine Vermehrung seines Einkommens erlangt hat. Auch haben einige der Herren Landräthe diese Anstalten warm empfohlen und eifrig gefördert. An segensreichem Erfolg hat es solchen Versuchen nirgends gefehlt. Es kommt daher wie überall auf den Versuch im freudigen Glauben und in der ausdauernden Liebe an. Wachsen die kleinen Anfänge, so werden die Vorurtheile dagegen auch schwinden, Opfer dafür nicht gescheut werden.

Aus den oben angeführten Gründen, namentlich in Rücksicht auf die Anforderungen, welche an die Gemeinden für die Verbesserungen der Lehrerstellen in den letzten Jahren gemacht worden sind, nehmen wir zur Zeit noch Anstand, die Unterweisung der weiblichen Jugend in Handarbeiten in Landschulen zwangsweise einzuführen, und hoffen, das Ziel werde sich auf dem Wege der Freiwilligkeit erreichen lassen. Es wird dazu jedoch an den meisten Orten eines kräftigen Antriebes von Seiten der Kreis- und Orts-

behörden und eines einträchtigen Zusammenwirkens der Pfarrer und Lehrer mit denselben bedürfen. Insbesondere sind es die einflußreichen Frauen in der Gemeine, namentlich die Prediger- und Lehrerfrauen, von denen die Einrichtung einer Arbeitsschule für die Mädchen des Dorfs ausgehen, und die Leitung einer solchen Anstalt, wenn sie gedeihen soll, in die Hand genommen werden muß. Wird dieselbe von den Gutsherrschaften unterstützt und gefördert, so darf man sich einen noch glücklicheren Fortgang versprechen.

Wir fordern daher die Herren Kreisschulinspectoren auf, dazu in ihrem Aufsichtskreise die Anregung zu geben, die Persönlichkeiten zu ermitteln, welche die Sache zu fördern vermögen und zu behandeln wissen, und überall, wo die Ungunst der Umstände sich überwinden läßt, zur That zu schreiten und eine solche Arbeitsschule ins Leben zu rufen. Welche Anstalten dieser Art im Laufe des Jahres zu Stande gekommen, von wem sie gestiftet und geleitet, mit welchem Erfolg sie von der weiblichen Jugend benutzt worden sind, darüber werden Sie sich in Ihrem Bericht am Jahresschluß aussprechen.

Frankfurt a. d. O., den 23. Juli 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Circulare
an die Herren Superintendenten und Kreisschulinspectoren.

---

203) Erziehung und Pflege der Waisenkinder.

Dem Magistrat eröffnen wir auf die Vorstellung vom 20. Januar d. J. nach näherer Erörterung des Sachverhältnisses, daß wir die darin vorgetragene Beschwerde wider die Königliche Regierung daselbst wegen der behufs der späteren Wiederherstellung einer geschlossenen Waisenanstalt durch den Erlaß vom 2. März 1855 getroffenen Anordnungen für begründet nicht zu erachten vermögen.

Die Zustände, wie sie sich in der freien Waisenpflege in N. herausgestellt haben, entsprechen der auch anderweitig vielfach gemachten Erfahrung, nach welcher überall, wo es sich um die Versorgung einer größeren Anzahl von Waisenkindern handelt, deren äußere und sittliche Pflege auf eine irgendwie zuverlässige Weise nur in geschlossenen Anstalten, nicht durch Unterbringung bei Privatpersonen erreicht werden kann, da es meistens unmöglich ist, eine genügende Anzahl von sittlich empfehlenswerthen und zuverlässigen Familien zu finden, welchen die Verpflegung und Erziehung der Waisen für eine verhältnißmäßig geringe Pension mit Vertrauen überlassen werden kann.

In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ist die Aufnahme

der Kinder gewöhnlich ein Gegenstand der Speculation für Familien, welche ein ernstes Interesse für die Erziehung derselben nicht mit hinzubringen.

Daß dem im vorliegenden Falle so ist, geht aus den in den hier eingesehenen Regierungsacten enthaltenen, einem Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit nicht unterliegenden Berichten des Waisenhaus-Verwalters N. mit Bestimmtheit hervor, und wird durch die zu denselben Acten gelangten Angaben des Beigeordneten N. so wenig, wie durch die Auslassungen des Landraths N. widerlegt, findet dagegen eine wesentliche Bestätigung in dem Gesammtergebniß der im Jahre 1855 von mehreren Geistlichen erstatteten Berichte. Nach den hierdurch und anderweit constatirten Erfahrungen ist der bei der Umwandlung der N.'schen Waisenstiftung im Jahre 1837 angestrebte Zweck, den Waisenkindern eine gute Familienerziehung zu gewähren, offenbar nur sehr mangelhaft erreicht worden. Es muß deshalb gebilligt werden, daß die Königliche Regierung eine Reorganisation in der Richtung ins Auge gefaßt hat, daß die Unterbringung eines Theils der Waisen in einer geschlossenen Anstalt aufs Neue gesichert werde.

Berlin, den 25. Juli 1860.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Sulzer.

An den Magistrat zu N.

11,554. U. M. d. g. A.
I. B. 4,548. M. d. J.

---

204) Theilnahme taubstummer Kinder an dem Unterricht in der öffentlichen Elementarschule.

a.

In dem letzten Jahresbericht über die Taubstummenschule zu Neuwied wird wiederholt die Erfahrung hervorgehoben und an verschiedenen Zöglingen im Einzelnen nachgewiesen, daß die spätere Ausbildung der Taubstummen in beachtenswerthem Maße erleichtert wird, wenn dieselben vor dem Eintritt in die ihnen speciell gewidmete Bildungsanstalt an dem Unterrichte der Volksschule auch nur in dem beschränkten Maße von täglich 1 bis 2 Stunden, Theil genommen haben. Sie gewinnen dadurch einen gewissen Halt gegen gänzliche Verwahrlosung und Ausartung, jedenfalls aber Gewöhnung an Ordnung und Gehorsam, wodurch sie ihrem eigenthümlichen Unterricht demnächst leichter zugänglich werden und schneller voranschreiten als andere, die bis dahin an irgend welche Ordnung des Lebens nicht gewöhnt, zunächst erst der vollkommenen Verwilderung

zu entreißen sind und bei etwas vorgerücktem Alter derselben kaum überhaupt, oder nur mit einem für ihre Ausbildung unersetzlichen Zeitverlust entrissen werden können. Der gedachte Bericht bemerkt, es sei in der Provinz Sachsen die Theilnahme der Taubstummen an der Elementarschule für 1 bis 2 Stunden täglich allgemein vorgeschrieben. Allerdings verkennen wir nicht, daß gegen eine solche allgemeine Maßregel von anderem Standpunkte Bedenken im Interesse der normalen Bestimmung und der unverkürzten Wirksamkeit der Volksschule geltend zu machen sind, daß auch der Erfolg derselben für die Taubstummen je nach ihrer Begabung — Bildungsunfähige wären überhaupt auszuschließen — und nach der Neigung und Fähigkeit des Lehrers, sie zu beschäftigen, ein sehr verschiedener sein wird. Nichtsdestoweniger erscheint uns vom Standpunkt der Taubstummensache der Gegenstand erheblich genug, um darauf die Aufmerksamkeit der dem Schulwesen vorgesetzten Behörde zu lenken. Indem wir uns daher gestatten, dieserhalb die Königliche Regierung durch Gegenwärtiges anzugehen, stellen wir ergebenst anheim, die hervorgehobenen Momente gefälligst zu prüfen und nach dem Ergebniß die Heranziehung der Taubstummen zur Elementarschule, so weit sie zulässig erscheint, in geeigneter Weise anzuempfehlen.

Coblenz, den 11. April 1860.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

An
die Königliche Regierung zu Trier.

---

b.

Indem wir Ew. Hochwohlgeboren vorstehendes Schreiben des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zugehen lassen, ordnen wir hiermit an, daß sämmtliche taubstummen Kinder, sofern sie überhaupt bildungsfähig sind, täglich für einige Stunden zum Unterricht in den Elementarschulen herangezogen werden. Sollten in einzelnen Fällen besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, so bevollmächtigen wir Sie, auf den Antrag des betreffenden Schul-Inspectors Dispensation eintreten zu lassen.

Trier, den 24. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Landräthe 2c.

---

205) Gründung öffentlicher jüdischer Elementarschulen.

Auf die Vorstellung vom 22. November v. J. eröffne ich dem jüdischen Corporations-Vorstand nach Einsicht des Berichts der Königlichen Regierung zu N., daß die Absonderung der dortigen Juden zu einem besonderen Schulverband nicht gestattet werden kann, weil die Voraussetzung des §. 64. des Gesetzes vom 23. Juli 1847, daß eine an Anzahl und Vermögensmitteln hinreichende christliche und jüdische Bevölkerung vorhanden sei, um auch für die jüdischen Einwohner ohne deren Ueberbürdung eine besondere öffentliche Schule anlegen zu können, dort nach den vorliegenden thatsächlichen Ermittelungen nicht zutrifft, vielmehr bei einer Trennung der Schulen weder die christliche noch die jüdische aus eigenen Mitteln der Gemeinde würde bestehen können. Es muß daher bei den Verfügungen der Königlichen Regierung vom 10. März 1857 und vom 2 Juli v. J. bewenden.

Berlin, den 29. Mai 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage. Lehnert.

An
den jüdischen Corporations-Vorstand zu N.

9,853. U.

---

206) Aufsicht der Staatsbehörden über jüdische Schulen in Beziehung auf den Gebrauch der Lehrbücher.

Auf den Bericht vom 11. v. Mts. eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium unter Rücksendung des eingereichten Buchs: „Die israelitische Glaubens- und Pflichtenlehre ꝛc. von Emanuel Mandus", daß für die Staatsbehörden keine Veranlassung vorliegt, eine Empfehlung oder eine ausdrückliche Genehmigung zur Einführung eines israelitischen Religionsbuchs auszusprechen. Während die Entschließung hierüber dem Ermessen der jüdischen Cultusbehörden zu überlassen ist, haben die Staatsbehörden nur darauf zu achten, daß in jüdischen Schulen kein Buch benutzt werde, welches in staatlicher oder sittlicher Beziehung zu Bedenken Anlaß giebt.

Berlin, den 8. Mai 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.

8975. U.

---

207) Sicherung des öffentlichen Schulunterrichts gegen unbefugte Störungen.

Zur Sicherung des öffentlichen Schulunterrichts gegen unbefugte Störungen und zur Verhütung von Eingriffen in die Schuldisciplin verordnen wir auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 unter Aufhebung unserer hierüber erlassenen Verordnung vom 12. August 1845 (Amtsblatt de 1845 Seite 278), was folgt:

1) Niemand darf ein für den öffentlichen Unterricht bestimmtes Schulzimmer während oder außer den Unterrichtsstunden betreten, der nicht vermöge seines Amtes oder einer ausdrücklichen Erlaubniß des Lehrers oder dessen Vorgesetzten dazu die Befugniß erhalten hat.
2) Eltern, Vormünder und andere Personen, welche diesem Verbote zuwider handeln, verfallen vorbehaltlich der besonderen Ahndung der damit etwa verbundenen anderweitigen Gesetzesübertretungen, in eine Polizeistrafe bis zu Fünf Thalern oder im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.
3) Ebenso wird derjenige bestraft, welcher, ohne das Schulzimmer selbst zu betreten, auf unbefugte Weise den öffentlichen Schulunterricht oder die dem Lehrer gebührende Schulzucht stört.

Stettin, den 5. April 1860.

Königliche Regierung.

Abschrift zur Kenntnißnahme mit dem Bemerken, daß der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angeordnet hat, daß die Verordnung, welche in einem der nächsten Amtsblätter zur Publication kommen wird, überdies noch zur unmittelbaren Belehrung des Publicums am Eingange des Schulhauses oder an der Thür der Lehrzimmer angeheftet werde. Sie wollen demgemäß die Ihnen untergebenen Herren Schulinspectoren anweisen, daß solches in der nach der jeweiligen Oertlichkeit geeigneten Weise geschehe.

Stettin, den 5. April 1860.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

An
sämmtliche Herren Superintendenten des Regierungsbezirks.

---

208) Schulverhältnisse im Kreise Essen, Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Auf dem im Februar d. J. abgehaltenen Kreistage zu Essen ist eine topographisch-statistische Beschreibung und Verwaltungs-Uebersicht des genannten Kreises vom Jahre 1858 mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in dem Jahre 1845 vorgetragen und demnächst zum Druck gebracht worden. Wir theilen aus dieser der Form nach sehr empfehlenswerthen und dem Inhalt nach sehr belehrenden Uebersicht den das Schulwesen betreffenden Abschnitt hier mit:

Der Kreis Essen zählt an öffentlichen Unterrichts-Anstalten:

a. ein Gymnasium, nämlich das Simultangymnasium zu Essen, dessen Frequenz in erfreulicher Weise zugenommen hat. Dasselbe wurde in dem Schuljahr 1858/59 von 240 Schülern besucht.

b. 2 höhere Bürgerschulen, die katholische Rectoratschule in Werden und die Rectoratschule zu Steele.

c. 39 Elementarschulen und zwar

10 evangelische,
27 katholische und
2 jüdische.

Außerdem befinden sich im Kreise 5 Privatlehr-Anstalten, nämlich zu Essen, Steele und Werden.

Die nachfolgende Uebersicht ergiebt in Betreff der Frequenz und des Personals ꝛc. der Schulen das Nähere.

Uebersicht der im Jahre 1858 im Kreise

Nr.	Bürgermeisterei.	Anzahl der schulpflichtigen Kinder.			Gymnasien.				Höhere Bürgerschulen.					Privat-Lehr-Anstalten.				
												schulbesuchende Kinder.					schulbesuchende Kinder.	
		Knaben.	Mädchen.	Summa.	Anzahl.	Lehrer.	Hülfslehrer.	Schüler.	Anzahl.	Lehrer.	Hülfslehrer.	Knaben.	Mädchen.	Anzahl.	Lehrer u. Lehrerinnen.	Hülfslehrer.	Knaben.	Mädchen.
1	Essen	1609	1202	2811	1	9	3	240 (58)	.	.	.	.	.	1	1	.	.	24 (11)
2	Steele	898	865	1763	.	.	.	.	1	2	.	22 (13)	.	1	2	.	61 (34)	61 (37)
3	Altenessen	497	460	957	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Borbeck	1413	1248	2661	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	Werden	1118	1019	2137	.	.	.	.	1	2	3	65 (31)	.	3	5	.	23 (11)	48 (27)
6	Kettwig	780	750	1530	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Summa	6315	5544	11859	1	9	3	240 (58)	2	4	3	87 (44)	.	5	8	.	84 (45)	133 (75)
	1845 waren vorhanden	3696	3412	7108	1	7	5	150 (35)	1	2	.	37 (16)	.	2	3	1	.	42 (32)
	Mithin pro 1858 mehr	2619	2132	4751	.	2	.	90 (23)	1	2	3	50 (28)	.	3	5	.	84 (45)	91 (43)

Anmerkung:

Die unter den Schülern des Gymnasiums, sowie unter den Schülern und Schülerinnen der höheren Bürgerschulen und Privat-lehr-Anstalten begriffenen Kinder schulpflichtigen Alters sind durch () eingeschlossene Zahlen bezeichnet.

Unter den in der vorstehenden Nachweisung aufgeführten Kindern sind nur die Kinder schulpflichtigen Alters, welche gewöhnlich die Schule besucht haben, zu verstehen.

Die Gesammtzahl der schulpflichtigen Kinder betrug i. J. 1858 6315 Knaben, 5544 Mädchen: Sa. 11,859 Kinder. Hiervon haben die Schule besucht 6024 Knaben, 5441 Mädchen: Sa. 11,465 Kinder. Die übrigen 291 Knaben, 103 Mädchen: Sa. 394 Kinder waren demnach, soweit nicht einzelne Fälle gänzlicher Versäumung des Schulbesuchs vorgekommen sind, von demselben aus dem einen oder anderen Grunde dispensirt oder aus der Schule entlassen.

Bringt man von der Anzahl der schulpflichtigen Kinder von 6315 Knaben, 5544 Mädchen: Sa. 11859, diejenigen, welche die höheren oder Privat-Lehr-Anstalten besuchten mit 147 Knaben, 75

Essen bestandenen Unterrichts-Anstalten.

Katholische Elementarschulen.					Evangelische Elementarschulen.					Jüdische Elementarschulen.					Summa der					
Anzahl.	Lehrer u. Lehrerinnen.	Hülfslehrer.	schulbesuchende Kinder. Knaben.	Mädchen.	Anzahl.	Lehrer.	Hülfslehrer.	schulbesuchende Kinder. Knaben.	Mädchen.	Anzahl.	Lehrer.	Hülfslehrer.	schulbesuchende Kinder. Knaben.	Mädchen.	Anzahl.	Lehrer u. Lehrerinnen.	Hülfslehrer.	schulbesuchenden Kinder. Knaben.	Mädchen.	Summa.
3	16	.	812	678	2	8	.	527	449	1	1	1	30	41	8	35	4	1427	1179	2606
9	11	.	684	664	2	2	1	126	114	1	1	.	15	16	8	18	1	872	831	1703
5	7	1	490	456	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	7	1	490	456	946
6	8	6	1235	1090	1	1	1	168	154	.	.	.	.	.	7	9	7	1403	1244	2647
6	12	4	925	870	1	1	1	105	101	.	.	.	.	.	11	20	8	1072	998	2070
4	4	3	421	390	4	5	2	339	343	.	.	.	.	.	8	9	5	760	733	1493
27	58	14	4567	4148	10	17	5	1265	1161	2	2	1	45	57	47	98	26	6024	5441	11465
22	31	12	2625	2518	8	13	2	716	688	2	2	1	49	43	36	58	21	3577	3321	6898
5	27	2	1412	1630	2	4	3	549	473	.	.	.	.	14	11	40	5	2447	2120	4567

Mädchen: Sa. 222 in Abzug, so bleiben für die Elementarschulen 6168 Knaben, 5469 Mädchen: Sa. 11637, und es kommen auf jeden Lehrer und Hülfslehrer bei den letztern durchschnittlich 119 schulbesuchende Kinder; sowie auf jede von den Schulen durchschnittlich 298 schulbesuchende Kinder.

Nach der Bevölkerung des Kreises kommt auf 5 bis 6 Einwohner 1 schulpflichtiges Kind.

Besondere Schulbezirke bestehen:

a. für die katholischen Schulen der Bürgermeistereien Essen, Steele, Altenessen und Borbeck (17 an der Zahl, mit 42 Lehrern, 7 Hülfslehrern und 5609 schulbesuchenden Kindern) unter der Inspection des Schulpflegers Pfarrers Wolff zu Mühlheim a. d. Ruhr, Kreises Duisburg;

b. für die katholischen Schulen der Bürgermeistereien Werden und Kettwig (10 an der Zahl, mit 16 Lehrern, 7 Hülfslehrern und 2606 schulpflichtigen Kindern) unter der Inspection des Schulpflegers Pfarrers Köllmann zu Werden;

c. für sämmtliche evangelische Schulen des Kreises Essen (10 an der Zahl, mit 17 Lehrern, 5 Hülfslehrern und 2426 schulbe-

suchenden Kindern) unter Inspection des Schulpflegers Pfarrers Hasbach zu Kettwig.

Die Leistungen der Gemeinden für das Elementar-Schulwesen im Jahre 1858 ergeben sich aus der nachfolgenden Uebersicht.

Uebersicht der von den Gemeinden des Kreises Essen pro 1858 aus den Gemeindekassen bestrittenen Ausgaben für Schulzwecke.

Nr.	Bürgermeisterei.	Zu Schulbauten und Reparaturen						Für Utensilien, Lehrmittel und extraordinaire Gehaltszulage						Ueberhaupt für					
		katholische Schulen.			evangel. Schulen.			katholische Schulen.			evangel. Schulen.			katholische Schulen.			evangel. Schulen.		
		thlr.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.
1	Essen . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	Steele . .	227	.	.	502	15	.	3527	23	7	540	.	.	3754	23	7	1042	15	.
3	Altenessen	1987	9	1	.	.	.	139	4	.	.	.	.	2126	13	1	.	.	.
4	Borbeck .	3797	.	.	.	.	.	4421	.	.		.	.	8218	.	.	.	.	.
5	Werden .	287	18	.	.	.	.	609	28	5	.	.	.	897	16	5	.	.	.
6	Kettwig .	390	.	.	315	.	.	360	.	.	368	.	.	750	.	.	683	.	.
	Summa	6688	27	1	817	15	.	9057	26	.	908	.	.	15,746	23	1	1725	15	.
	Im J. 1845 betrugen die Ausgaben für Schulzwecke	5410	28	4	920	13	1	327	18	3	361	19	6	5,738	16	7	1282	2	7
	daher pro 1858 mehr	1277	28	9	.	.	.	8730	7	9	546	10	6	10,008	6	6	443	12	5

In der Bürgermeisterei Werden hat sich in letzter Zeit dringend das Bedürfniß zur besonderen Errichtung evangelischer Elementarschulen herausgestellt. In Folge dessen hat die Absetzung der Bedürfnisse für Schulzwecke von den Gemeinde-Etats der Bürgermeisterei Werden stattgefunden, und ist auch bereits im Laufe des Jahres 1859 eine evangelische Elementarschule in der Gemeinde Hinsbeck ins Leben getreten; die Errichtung einer solchen zu Heidhausen, zu welcher Plan und Kostenanschlag, sowie ein Theilungsplan, behufs Auseinandersetzung des bisher gemeinschaftlich mit den katholischen Gemeindegliedern besessenen Schulvermögens bereits aufgestellt ist, steht nahe bevor.

Die Anzahl der bei sämmtlichen Elementarschulen angestellten selbstständigen Lehrer betrug

	an katholischen i. J. 1845:	. 1858;	an evangelischen i. J. 1845:	. 1858:
a. in den Städten	14	26,	9	12
b. auf dem Lande	17	32,	4	5
Summa	31	58,	13	17

Die Anzahl der katholischen Lehrer hat sich hiernach seit dem Jahre 1845, in dem Zeitraume von 13 Jahren in den Städten um

12 und auf dem Lande um 15, also überhaupt um 27, und die Zahl der evangelischen Lehrer in den Städten um 3, auf dem Lande um 1, also überhaupt um 4 vermehrt, so daß gegenwärtig 75 Lehrer vorhanden sind. Die Zahl der Lehrer überhaupt hat sich seit dem Jahre 1845 um 31 vermehrt.

Mit der Vermehrung der Schulstellen ist gleichzeitig auch die Sorge um Verbesserung der Lehrer-Besoldungen und Lehrer-Einkünfte ins Auge gefaßt worden, so daß durchschnittlich die Einkommens-Verhältnisse der Lehrer im Kreise gut zu nennen sind.

Von den Lehrerstellen sind mit einem Einkommen versehen:

	kath.	evang.
a. in den Städten:		
von 150 bis 200 Thlr.:	3	.
„ 200 „ 250 „	6	.
„ 250 „ 300 „	10	.
„ 300 „ 350 „	3	3
„ 350 „ 400 „	5	4
„ 400 „ 450 „	.	5
b. auf dem Lande:		
von 100 bis 150 Thlr.:	.	1
„ 150 „ 200 „	2	.
„ 200 „ 250 „	3	2
„ 250 „ 300 „	2	1
„ 300 „ 350 „	6	.
„ 350 „ 400 „	1	.
„ 400 „ 450 „	2	1
„ 450 „ 500 „	5	.
„ 500 „ 600 „	2	.

Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß der Ertrag des von den Lehrern benutzten Garten- und Ackerlandes, sowie der Werth der freien Wohnung bei den voraufgeführten Beträgen nicht hinzugerechnet ist, wogegen die Kosten für Haltung der Gehülfen mit den, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Beträgen in Abzug gebracht sind.

Sämmtliche Lehrer sind entweder mit freier Wohnung oder mit entsprechender Mieths-Entschädigung bedacht.

Den Gehülfen wird bei freier Station ein Gehalt von 30 bis 100 Thlrn. gewährt.

Zu der mit dem Jahre 1832 errichteten Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Elementarschullehrer im Regierungs-Bezirke Düsseldorf zählte der Kreis Essen Ende 1859 55 Mitglieder, von denen auf die Bürgermeisterei Essen 16, Steele 12, Altenessen 5, Borbeck 6, Werden 8 und Kettwig 8 kommen.

Im Laufe des Jahres 1859 ist ein Lehrer mit Tode abgegangen, und bezieht die hinterbliebene Frau und deren Kinder die reglementsmäßige Pension von Neujahr 1860 ab.

Eine Lehrer-Wittwe bezieht schon seit längerer Zeit aus dem Fonds die reglementsmäßige Pension.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden und Universitäten.

Der Professor Dr. Hanßen in Göttingen ist zum ordentl. Professor der Staatswissenschaften an der Universität in Berlin und zum Mitgliede des statistischen Bureaus mit dem Charakter eines Geheimen Regierungs-Raths,

der Professor Dr. Köstlin in Göttingen zum ordentl. Professor in der evangelisch-theologischen Facultät der Universität in Breslau,

der Professor Dr. Nasse in Rostock zum ordentl. Professor in der philosophischen Facultät der Universität in Bonn,

der Hofprediger Dr. Beyschlag in Karlsruhe zum ordentl. Professor in der theologischen Facultät der Universität zu Halle ernannt worden.

B. Gymnasien.

Der Director Dr. Herbst am Gymnasium zu Cleve ist in gleicher Eigenschaft an das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Cöln versetzt,

der Oberlehrer Dr. Probst am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Cöln zum Director des Gymnasiums in Cleve,

der Oberlehrer Professor Bigge in Coblenz zum Director des katholischen Gymnasiums an der Apostel-Kirche zu Cöln ernannt,

der Prorector Dr. Purmann am Gymnasium in Lauban als Director an das Gymnasium zu Cottbus berufen,

der Diaconus Burghardt als Professor und Religionslehrer an die Klosterschule zu Roßleben berufen,

der Schulamts-Candidat Thürlings als ordentl. Lehrer am Gymnasium in Münstereifel angestellt,

dem Collegen Rabe am Gymnasium zu Oels das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt worden.

C. Seminarien.

Der Adjunctus Korb bei der Fürstenthumsschule in Sagan ist zum Lehrer an dem Lehrerinnen-Seminar, Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat in Droyßig ernannt worden.

Dem Dr. Ernst aus'm Weerth zu Bonn ist das Prädicat „Professor" verliehen,

dem Landschaftsmaler Professor Grafen von Kalckreuth, zur Zeit in Weimar, die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken ertheilt worden.

In dem Juli-Heft des Centralblatts pro 1860 ist Seite 418 vor Nr. 156 die Ueberschrift zuzusetzen:

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 9. Berlin, den 29. September **1860.**

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

209) Ressortverhältniß in den Angelegenheiten der Handwerker-Fortbildungs- und Sonntags-Schulen.

Die Königliche Regierung wird hierdurch benachrichtigt, daß die Bearbeitung der die Handwerker-Fortbildungs- und Sonntagsschulen betreffenden Angelegenheiten in der Ministerial-Instanz an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten übergegangen ist.

Berlin, den 11. August 1860.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angel. v. Bethmann-Hollweg.

Der Minister für Handel ꝛc. Im Auftrage: Höne.

An
die sämmtlichen Königlichen Regierungen (und abschriftlich an das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu Berlin).

16,970. U. M. d. g. A.
IV. 5,972. M. f. H.

---

210) Die in Effecten bestellten Privat-Cautionen.

(cfr. Centralblatt pro 1860 Seite 449 Nr. 180.)

Nachdem durch das Gesetz vom 21. Mai d. J. wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Cautionswesens

(Ges.=S. S. 211) bestimmt worden ist, daß die in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Februar 1832 wegen Regulirung des Cautionswesens für die Staatskassen= und Magazin=Beamten (Ges.=S. S. 61) und der §§. 11. und folgende des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 (Ges.=S. S. 273) dem Staate zu bestellenden Cautionen für die Folge in Staatspapieren nach dem Nennwerthe zu erlegen und die zu den Cautions=Effecten gehörigen Zinsscheine den Cautionsbestellern zu belassen sind, ermächtigen wir die Königliche Regierung, mit den Zinsscheinen zu sämmtlichen Privat=Cautionen, welche in Effecten von Auswanderungs=Agenten, Unternehmern ꝛc. hinterlegt werden, so weit Dieselbe dabei in einzelnen Fällen nicht ein Bedenken findet, in gleicher Art verfahren zu lassen.

Die Königliche Regierung hat indessen dafür zu sorgen, daß mit den Zinsscheinen nicht auch die Talons oder Stich=Coupons den Cautionsbestellern ausgehändigt werden.

Berlin, den 2. August 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe ꝛc. Der Justiz=Minister. Der Finanz=Minister. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Der Minister des Innern. Der Kriegs=Minister.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

II. Akademien und Universitäten.

211) Verhandlungen der Königl. Akademie der Wissenschaften in den Monaten Mai und Juni.

Herr Braun hielt Vortrag über Gräser, besonders über den Zweig=Anfang und das Vorblatt derselben.

Herr Klotzsch trug eine von ihm entworfene Uebersicht der Phanerogamen des Pflanzenreichs nebst einen Conspectus der Haupt= und Unter=Abtheilungen vor. — Derselbe legte einen Stammdurchschnitt des Mammuthbaumes (Sequoia Wellingtoniana Seem.) vor, welcher nur in noch wenigen Exemplaren in Californien vorkommt und eine Höhe von 300 Fuß und einen Stammumfang von 100 Fuß erreicht.

Herr du Bois=Reymond las eine Mittheilung des Herrn Bunsen in Heidelberg über ein neues dem Kalium nahestehendes Metall.

Herr Petermann las die Fortsetzung seiner Beiträge zur Geschichte der Kreuzzüge aus armenischen Quellen.

Herr Bekker legte Varianten zum Josephus vor.

Herr Mommsen theilte epigraphische Reiseberichte des Herrn Hübner aus Spanien mit.

Herr Haupt legte eine Historia Albani martyris aus einer römischen Handschrift vor.

Herr Lepsius trug Mittheilungen des Missionärs, Herrn Jäschke, über das tibetanische Lautsystem vor.

Herr Rose las über das Unterschwefelniob und übergab eine Arbeit des Herrn Heintz in Halle „Beiträge zur Kenntniß der Constitution der Zuckersäure und Weinsäure."

Herr Dove sprach über Flüssigkeiten, welche die Polarisationsebene des Lichtes drehen.

Herr Borchardt las über eine Interpolationsformel für eine Art symmetrischer Functionen und über deren Anwendung.

Herr Peters legte eine neue Gattung von Schlangen, Elapochrus, aus Mexico vor.

Herr Dove las über Compensation gleichzeitig an verschiedenen Orten herabfallender Regenmengen.

Herr Pinder las über das Itinerarium Burdigalense und die bisher unbenutzte Veroneser Handschrift desselben.

Herr Bekker setzte seine Bemerkungen über Homer fort.

Herr Ewald las über die fossile Fauna des unteren Gault bei Ahaus in Westphalen.

Herr Gerhard gab weitere Notizen über griechische Inschriften aus Samos.

Herr Beyrich las über Semnopithecus pentelicus und trug eine Arbeit des Herrn Hensel über Hipparion mediterraneum vor.

Seitens des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten ist die Verausgabung der zur Anschaffung des tibetanischen Alphabets für die Druckerei der Akademie erforderlichen Summe genehmigt.

Seitens desselben Herrn Ministers ist der Akademie ein Programm der Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften in Madrid zugegangen, eine Preisaufgabe derselben betreffend, über die gesetzlichen und fortdauernden Beziehungen Spaniens zu Afrika und über die Pflichten, welche jenem für die Civilisation dieses Landes obliegen.

Hinsichtlich einer eingegangenen Abhandlung über die elementare Lösung des delischen Problems hat sich die physicalisch-mathematische Klasse dahin erklärt, daß die Unmöglichkeit einer solchen Lösung dieses Problems streng bewiesen sei, daß diese Aufgabe ganz in die Kategorie der Quadratur des Kreises und der Trisection des Winkels

falle, mit welchen Aufgaben die Akademie sich ferner nicht mehr beschäftige.

Die Akademie hat unter dem 10. Mai Herrn Professor William Miller in Cambridge zum correspondirenden Mitglied für ihre physicalisch-mathematische Klasse gewählt.

212) Wahl von Mitgliedern der Akademie der Künste zu Berlin.

Auf den Antrag der Königlichen Akademie der Künste in dem Berichte vom 29. v. M. genehmige ich hierdurch die in der Plenar-Versammlung Derselben am 27. ejusd. m. erfolgten Wahlen nachbenannter Personen zu Mitgliedern der Akademie, und zwar:

A. zu ordentlichen einheimischen Mitgliedern.

1) Professor Gräb, Landschafts- und Architekturmaler in Berlin,
2) Professor Hosemann, Genremaler in Berlin,
3) G. Richter, Portrait- und Historienmaler in Berlin,
4) C. Becker, Historienmaler in Berlin,
5) Professor Steffeck, Historien- und Portraitmaler in Berlin,
6) Professor Keller, Kupferstecher in Düsseldorf,
7) Professor Cretius, Historienmaler in Berlin,
8) Leu, Landschaftsmaler in Düsseldorf,

B. zu ordentlichen auswärtigen Mitgliedern.

9) Fleury, Historienmaler in Paris,
10) Cogniet, Historienmaler in Paris,
11) Ziebland, Architekt in München,
12) Duban, Architekt in Paris,

C. zu Ehrenmitgliedern.

13) Ihre Königliche Hoheit, die Frau Prinzessin Friedrich Wilhelm von Preußen,
14) Geheimer Ober-Regierungs-Rath Knerk, Assessor des Senats der Akademie,
15) Professor Dr. Guhl, Secretair der Akademie,
16) rc. Richartz in Cöln.

Berlin, den 27. August 1860.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
die Königliche Akademie der Künste hier.
16,635. U.

213) Verleihung der Stipendien zur Förderung archäologischer Studien.

(Centralblatt pro 1860 Seite 324 Nr. 127.)

Den Doctoren der Philosophie Curt Wachsmuth aus Naumburg und Adolph Kießling aus Prilsitz bei Merseburg sind die aus dem Fonds des Instituts für archäologische Correspondenz in Rom zur Förderung der archäologischen Studien ausgesetzten zwei Reise-Stipendien für das Jahr vom 1. October 1860 bis dahin 1861 verliehen worden.

---

214) Rector- und Decanen-Wahl bei den Universitäten zu Berlin und Bonn und der Akademie zu Münster.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. August 1860 ist die Wahl des ordentlichen Professors Ober-Consistorial-Raths Dr. Twesten zum Rector der Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin für das Universitätsjahr $18\frac{60}{61}$ bestätigt worden.

Von dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten ist

1) durch Verfügung vom 10. September 1860 die Wahl der Decane bei der Universität in Berlin, und zwar
   des Ober-Consistorial-Raths Professors Dr. Nitzsch für die theologische,
   des Geheimen Justiz-Raths Professors Dr. Beseler für die juristische,
   des Geheimen Ober-Medicinal-Raths Professors Dr. Casper für die medicinische,
   des Professors Dr. Braun für die philosophische
   Facultät auf das Universitätsjahr $18\frac{60}{61}$ genehmigt,
2) durch Verfügung vom 27. August 1860 die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Troschel zum Rector, und die Wahl der ordentlichen Professoren Dr. Schlottmann, Dr. Dieringer, Dr. Sell, Dr. Kilian und Dr. Plücker zu Decanen beziehungsweise der evangelisch-theologischen, katholisch-theologischen, juristischen, medicinischen und philosophischen Facultät der Universität zu Bonn für das Universitätsjahr $18\frac{60}{61}$ bestätigt,
3) durch Verfügung vom 31. August 1860 die Wahl des Professors Dr. Heis zum Rector, des Dom-Capitulars Professors Dr. Püngel und des Professors Dr. Winiewski zu Decanen beziehungsweise der theologischen und der philosophischen Facultät der Akademie zu Münster für das Studienjahr $18\frac{60}{61}$ bestätigt worden.

---

215) Zusammenstellung der im Sommer-Semester 1860 auf den Preußischen Universitäten immatriculirten inländischen Studirenden der evangelischen Theologie.

(Centralblatt pro 1860 S. 195 Nr. 79.)

Es sind immatriculirt worden auf der Universität

1)	zu Berlin	271.
2)	„ Breslau	107.
3)	„ Bonn	52.
4)	„ Greifswald	30.
5)	„ Halle	443.
6)	„ Königsberg	130.
	überhaupt	1033.
	Im Winter-Semester 18$\frac{59}{60}$ betrug die Zahl	1042.
	Mithin im Sommer-Semester 1860 weniger	9.

216) Charakter der Carcerstrafe, Verbüßung derselben im gewöhnlichen Gefängniß.

Ew. ꝛc. Beschwerde über das Königliche Universitätsgericht vom 24. März d. J. kann ich nach Einsicht der gepflogenen Verhandlungen nicht für begründet erachten. Der Zweifel an der Rechtsbeständigkeit des akademischen Strafurtels vom 20. Januar d. J. findet seine Erledigung in dem Umstand, daß Sie zur Zeit der Fällung desselben bei der hiesigen Königlichen Universität immatriculirt waren und erst in Folge Ihrer Erklärung vom 28. Januar d. J. das akademische Bürgerrecht verloren haben. Carcerstrafe unterscheidet sich von gewöhnlicher Gefängnißstrafe nur durch die Bezeichnung und das Local, in welchem sie zu verbüßen ist. Als Strafen stehen beide einander völlig gleich, und unterliegt es keinem rechtlichen Bedenken, eine erkannte Carcerstrafe an dem Verurtheilten, sofern er inzwischen aufgehört hat, der akademischen Gerichtsbarkeit unterworfen zu sein, im gewöhnlichen Gefängniß vollstrecken zu lassen, ohne daß es einer Strafumwandlung bedarf. Ihre persönliche Ansicht über das gegenseitige Verhältniß beider Strafen zu einander kann rechtlich in der Sache nichts ändern. Zwar habe ich in Ihrem Interesse den Versuch gemacht, die militärische Vollstreckung der Ihnen zuerkannten Strafe zu vermitteln. Der Herr Kriegs-Minister glaubt jedoch mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 7. des Gesetzes vom 25. April 1852 (Ges.-Samml. S. 115) hierauf nicht eingehen zu können.

Unter diesen Umständen muß es bei der den gesetzlichen Bestimmungen überall entsprechenden Anordnung des Königl. Universitätsgerichts bewenden.

Berlin, den 1. August 1860.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Königlichen Landwehr-Lieutenant, Herrn zc.
15,031. U.

III. Gymnasien und Realschulen.

217) Einrichtung und Ertheilung des gymnastischen Unterrichts.

(Centralblatt pro 1860 Seite 335 No. 132, Seite 442 No. 179.)

Behufs umfassenderer Förderung des Turnwesens in der Volkserziehung sind folgende Verfügungen ergangen.

1.

Durch die Verfügungen vom 26. Mai d. J. (No. 10443), abgedruckt in dem Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung S. 335 und folgende, habe ich aus Veranlassung der Anmeldungen zu dem diesjährigen Cursus der Königlichen Central-Turn-Anstalt die Königlichen Regierungen auf die nothwendige festere Begründung und zu erweiternde Wirksamkeit der gymnastischen Uebungen in der Jugenderziehung hingewiesen.

Das, was die meisten Königlichen Regierungen hierauf veranlaßt und angeordnet haben, ist, wie z. B. die in dem Centralblatt Seite 442 und folgende abgedruckten Circular-Verfügungen der Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt darthun, ein erfreulicher Beweis, daß die Bedeutung der Sache richtig und mit Wärme aufgefaßt wird, und wie man bemüht ist, das Verständniß für dieselbe bei den betreffenden Kreisen der Bevölkerung durch thatsächliche Einrichtungen, wenn auch zunächst noch in beschränktem Umfange, zu erwecken.

Dieser zuletzt angedeutete Weg muß als der allein richtige und zum Ziele führende angesehen werden, um es zu verhüten, daß nicht diese für die Jugenderziehung und höhere Beziehungen des Volkslebens so wichtige Sache abermals einen raschen Anlauf nehme und dann allmälig wieder in sich zerfalle.

Ich kann es nur billigen, wenn der Angelegenheit, welche in sich selbst noch vielfach der Durchbildung und im öffentlichen Bewußtsein der Verständigung und Klärung bedarf, von vornherein ein kräftiger Impuls gegeben wird, um die für sie unentbehrliche öffentliche Theilnahme ihr zuzuwenden. Hierbei kann es indessen nicht bewenden, es müssen vielmehr für den Betrieb des gymnastischen Unterrichts bestimmte Organisationen getroffen werden, wobei unter allen Umständen davon auszugehen ist, daß nur Erreichbares gefordert wird, zugleich aber auch die Mittel geboten und bereit gestellt werden, durch welche das gesteckte Ziel mit Sicherheit erreicht werden kann. In letzterer Beziehung darf nicht unerwogen bleiben, daß bei den meisten Elementarschulen jetzt noch Lehrer in Thätigkeit stehen, welche zur Ertheilung des gymnastischen Unterrichts nicht vorgebildet und befähigt sind. Nach der erst bezeichneten Seite hin wird festgesetzt werden müssen, was in den Schulen der verschiedenen Kategorien Inhalt und Umfang der gymnastischen Uebungen bilden soll, und wie diese, ohne die nächsten Bedürfnisse und Aufgaben der Schulen hintenanzusetzen, die Interessen der späteren militärischen Ausbildung mit berücksichtigen können. Als Ziel der dieserhalb eingeleiteten Vorbereitungen muß die Herstellung eines diese Zwecke berücksichtigenden Leitfadens, resp. einer Instruction in das Auge gefaßt werden, welche für die betreffenden Lehrer Richtschnur und Anleitung giebt. Einstweilen kommt es darauf an, daß die Uebungen überall in den einfachsten Formen und in ausfüllbarer Begränzung gehalten werden, wozu sich namentlich die sogenannten Frei- und Ordnungs-Uebungen empfehlen, und wobei es Sache des Lehrers sein wird, durch richtige äußerliche Gestaltung und durch Verbindung der Uebungen mit den Spielen der Jugend dieser die nöthige Frische und die Lust zu körperlicher Anstrengung zu erhalten. Es fragt sich nun, wie auf zuverlässigem und rasch zum Ziele führenden Wege die nöthigen und geeigneten Lehrerkräfte zu beschaffen sind. Wo an Seminarien bereits in der Central-Turn-Anstalt vorgebildete Turnlehrer arbeiten, darf angenommen werden, daß die seitdem aus diesen Seminarien abgegangenen Elementarlehrer überall im Stande sind, sofort den gymnastischen Unterricht der Schuljugend in die Hand zu nehmen. Es ist auch bei der diesjährigen Aufnahme in die Central-Turn-Anstalt vorzugsweise auf das Bedürfniß der Seminarien gerücksichtigt worden und wird darauf gerechnet werden können, daß binnen kurzer Zeit in sämmtlichen Seminarien die künftig abgehenden Elementarlehrer die nöthige Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichts in den Schulen erlangen können. Für jetzt handelt es sich also wesentlich darum, gymnastische Uebungen auch bei denjenigen Elementarschulen in Betrieb zu setzen, deren Lehrer zur Leitung derselben die nöthige Vorbildung nicht empfangen haben. Wo dazu geeignete und zuverlässige, auch außerhalb der Schule stehende Per-

sonen gefunden werden, wird diesen unter Mitaufsicht der betreffenden Lehrer die Unterweisung der Schuljugend einstweilen übertragen werden können. Im Allgemeinen ist aber als Aufgabe im Auge zu behalten, daß die Lehrer selbst hierzu in den Stand gesetzt werden, und muß versucht werden, denselben die hierzu nöthige Anleitung zu verschaffen. Es kann dieses in der Art geschehen, daß an dazu geeigneten Seminarien besondere Curse für bereits im Amte stehende Lehrer abgehalten, oder daß sonstigen qualificirten Turnlehrern die Einrichtung solcher Curse anvertraut wird, in welchen beiden Fällen die theilnehmenden Lehrer so auszuwählen sind, daß sie in kleineren oder größeren Kreisen ihren Collegen wieder Unterweisung geben können. Es können aber auch dazu befähigte Persönlichkeiten beauftragt werden, gleichsam als Wanderlehrer an einzelnen ihnen zu bezeichnenden Orten die gymnastischen Uebungen bei den Schulen einzurichten, die betreffenden Lehrer mit Anweisung zu versehen und so Mittelpunkte zu schaffen, von denen aus Anregung und weitere Unterweisung ausgehen kann. Endlich fragt es sich, ob nicht in der hiesigen Central-Turn-Anstalt für bereits im Amte befindliche Lehrer, die zur weiteren Verbreitung der Sache vorzüglich qualificirt erscheinen, ein kürzerer Cursus, etwa von 6 Wochen, eingerichtet werden könnte.

Nach diesen Gesichtspunkten wolle die Königliche Regierung der Einführung der gymnastischen Uebungen in den Elementarschulen weiteren Fortgang geben und nach drei Monaten berichten, was in der Sache geschehen ist, resp. die Ihr nöthig scheinenden Anträge bei mir stellen. Ueberall aber wolle die Königl. Regierung darauf sehen, daß in den hierher gehörigen Kreisen das Turnen als Aufgabe der Schule festgehalten und von dieser nicht aus der Hand gegeben, daß von diesem auch nicht zur Sache gehörige Aeußerlichkeiten und von der Aufgabe und dem Standpunkt der Schule abführende Bestrebungen und Manifestationen fern gehalten werden, und die Jugend ihre körperliche Ausbildung als eine Pflicht erkennen lernt, in deren Ausübung sie zugleich Lust und Befriedigung findet.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

2.

Abschrift vorstehender Circular-Verfügung erhält das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zur Kenntnißnahme.

Was die Unterrichts-Anstalten Seines unmittelbaren Ressorts betrifft, so empfehle ich wiederholt der Fürsorge des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums die Ausbildung und weitere Entwickelung des gymnastischen Unterrichts in den Schullehrer-Seminarien, na-

mentlich nach der Seite der methodischen Ertheilung desselben durch die Elementarlehrer hin.

Hinsichtlich des Turnens bei den höheren Unterrichts-Anstalten wird vielfach, wenn nicht überwiegend, geklagt, daß dasselbe noch der nöthigen Theilnahme und des wünschenswerthen Aufschwungs entbehre. Es wird in dieser Beziehung auf die Unpopularität hingewiesen, in der das Turnen bei dem Publicum im Allgemeinen noch stehe; auf die Abneigung vieler Eltern gegen die eingeführten Uebungen, welche zum Nachsuchen um Dispensation von dem Unterricht führe. Dem Turnen fehle noch vielfach die Theilnahme der Lehrer und der Schüler; jene wohnten den Uebungen, für deren Besuch sie nicht remunerirt würden, nur selten bei, und fehle also ihrerseits die für die Schüler wünschenswerthe Ermunterung. Den jüngeren Schülern fehle ebenfalls das ermunternde Beispiel der älteren, welche sich von Secunda, noch mehr aber von Prima ab dem Turnen zu entziehen Neigung zeigten. Häusliche Arbeiten für die Schule, Privatunterricht in den neueren Sprachen, in Musik und Zeichnen, sowie das Baden und der Schwimmunterricht seien für die Schüler der oberen Klassen theils wirkliche Ursachen, theils dienten sie zum Vorwand, um den Turnunterricht zu versäumen. In den meisten Fällen sei aber Bequemlichkeit, Geschmack an den Erholungen und Vergnügungen der Erwachsenen und das Streben nach dem greifbar Nützlichen der eigentliche Grund der Versäumnisse. Nützten Leistungen im Turnen zum Aufsteigen in eine höhere Klasse, oder zur Erlangung des Zeugnisses der Reife im Abiturienten-Examen, oder gewährten sie Vortheile für Ableistung des Militärdienstes, dann würde die Betheiligung ohne Zweifel eine allgemeinere sein. Bei strenger Controle und Handhabung der Disciplin lasse sich wohl die Anwesenheit der älteren Schüler auf dem Turnplatz erzwingen, nicht aber die Lust zum Turnen, und der Anblick einer großen Anzahl älterer Schüler, die lässig und verdrossen dastehen, oder in ungeschickten Bewegungen ihren Verdruß über den ihnen angethanen Zwang und ihre Mißachtung der Uebungen kund gäben, wirke entmuthigend und verführend auf die jüngeren Schüler.

Diesen Klagen gegenüber stehen aber auch die erfreulichen Erfahrungen, daß namentlich durch den Einfluß tüchtig vorgebildeter und in ihrem Fach mit Einsicht und Hingebung arbeitender Turnlehrer bei richtiger Unterstützung Seitens der Directoren und ihrer Collegen die gymnastischen Uebungen auf Gymnasien und sonstigen höheren Unterrichts-Anstalten nicht nur ein Gegenstand der allgemeinen Theilnahme und Betheiligung geworden sind, sondern auch einen sehr ersprießlichen Einfluß auf die Disciplin, die sittliche Haltung und männliche Erstarkung der Schüler geübt haben.

Es kann nur wiederholt in Erinnerung gebracht werden, daß die Schüler den gymnastischen Unterricht als einen integrirenden

Theil ihrer Aufgaben anzusehen und zu behandeln, und in ihren Anforderungen an die geistige Thätigkeit und Beschäftigung der Schüler für jenen Zeit und Raum frei zu lassen haben.

Wird Bequemlichkeit, Genußsucht und Sinn für das nur greifbar Nützliche als ein in der Jugend der gegenwärtigen Zeit liegender Grundzug bezeichnet, der sie von der Hingabe an die gymnastischen Uebungen abziehe, so ist nicht außer Betracht zu lassen, daß gerade in den letzteren ein wirksames Correctiv gegen Verweichlichung und Verflachung geboten ist, daß es aber bei beabsichtigter Heilung eines Schadens unerläßliche Bedingung ist, der natürlichen Abneigung gegen das Heilmittel nicht schwächlich nachzugeben.

Was das greifbar Nützliche der gymnastischen Uebungen betrifft, so darf wohl angenommen werden, daß, deren richtiger Betrieb vorausgesetzt, auch dem jugendlichen Verständniß der Werth einer geordneten, in richtig abgemessener Anstrengung Erholung gewährenden körperlichen Uebung, der sich aus derselben ergebenden leiblichen Frische, Gewandtheit der Gliedmaßen, Sicherheit in der Anwendung und Beherrschung derselben, des durch die Zuverlässigkeit des Körpers erhöhten Muthes und der von derselben getragenen Raschheit und Festigkeit des Entschlusses, durch Belehrung und Anschauung klar gemacht werden kann. Es ist aber auch nicht außer Acht zu lassen, daß bei der erweiterten Bedeutung, welche dem gymnastischen Unterricht in der Jugend-Erziehung auf Allerhöchste Anordnung in Verbindung mit der Vorbereitung auf die militärische Ausbildung gegeben werden soll, baldigst Maßregeln werden getroffen werden, in deren Folge Versäumnisse in der gymnastischen Ausbildung für die betreffenden Individuen materielle Nachtheile mit sich führen müssen, wie z. B. die Frage zu entscheiden ist, ob weiterhin die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst nicht von nachgewiesener erfolgreicher gymnastischer Uebung abhängig zu machen ist. Ebenso wird, sobald nur an den betreffenden Anstalten der Turnunterricht vollständig organisirt ist, die von den Schülern für den gymnastischen Unterricht bewiesene Theilnahme und die erlangte Fertigkeit bei Ertheilung des Zeugnisses der Reife in Betracht zu ziehen und in demselben zu erwähnen sein.

Sollte bei irgend einem Lehrer-Collegium bis jetzt Mangel an Interesse für den in Rede stehenden Gegenstand den Erfolg des Unterrichts beeinträchtigt haben, so wird es nur der Hinweisung auf die theils veränderten, theils in weiterer Entwickelung begriffenen Verhältnisse bedürfen, um auch ohne äußere Nöthigung, die event. aber auch wird eintreten müssen, die nach dieser Seite hin bestehenden Mängel zu beseitigen.

Wenn, wie oben erwähnt, für den ungenügenden Erfolg des gymnastischen Unterrichts ein theilweiser Grund in der Lässigkeit der Schüler und deren anderweiter zu großer Belastung, so wie in der

Abneigung mancher Eltern gegen die auf den Turnplätzen vorgenommenen Uebungen gefunden wird, so ist, soweit hier das sittliche Verhalten der Schüler und deren etwanige Ueberlastung mit Schularbeiten in Betracht kommt, das Nöthige bereits bemerkt. Besteht aber gegen die vorzunehmenden Uebungen eine Abneigung, und wäre diese begründet, so muß angenommen werden, daß an den betreffenden Orten der gymnastische Unterricht unzweckmäßig eingerichtet ist, und wahrscheinlich das Gerätheturnen nebst einer bloßen materiellen Uebung der Körperkraft zu sehr in den Vordergrund tritt. Hier wird zunächst von Seiten der Anstalt durch Befolgung eines rationellen Systems der Gymnastik Abhülfe zu schaffen, und namentlich dahin zu streben sein, daß die Frei=, Ordnungs= und taktogymnastischen Uebungen theils zur Erweckung eines Gemeingefühls, indem sich die Schüler als Glieder eines geschlossenen Ganzen erkennen lernen, theils zur Vorbereitung auf den künftigen Militärdienst ihre angemessene Berücksichtigung finden. Die Marsch= und Evolutions=Uebungen werden so einzurichten sein, daß die Schüler die nöthige Bekanntschaft mit den eingeführten Wendungen und Schwenkungen, mit dem Formiren der Massen in Colonne und Linie, mit dem Deployiren ꝛc. erlangen. Die Turnspiele werden sich dahin einrichten lassen, daß die wünschenswerthe Fertigkeit im Abschätzen der Distancen, im Auskunden und Durchsuchen coupirten Terrains ꝛc. Berücksichtigung findet. Sind solche Uebungen eingerichtet, so wird die Abneigung der Eltern aufhören, und schwächliche Schüler werden höchstens von dem Gerätheturnen, nicht aber von den Frei=, Ordnungs= und taktogymnastischen Uebungen zu dispensiren sein. Hinsichtlich der erwähnten Uebungen ist aber immer festzuhalten, daß sie Turn=Uebungen und Spiele sind, und nicht in militärische Spielerei ausarten und den Knaben nicht vorab das bieten dürfen, was von dem Mann gefordert wird, weshalb auch der Gebrauch von Gewehren bei den gymnastischen Uebungen ebenso entbehrlich, wie auszuschließen ist. Einem qualificirten Turnlehrer wird es auch nicht schwer fallen, in die Schwimmübungen und andere körperliche Exercitien, wie das Schlittschuhlaufen, diejenige Ordnung und Gemeinsamkeit der Schüler zu bringen, welche den wünschenswerthen Zusammenhang mit dem eigentlichen gymnastischen Unterricht aufrecht erhält.

Ein besonderer Werth wird darauf zu legen sein, daß sich in nächster Nähe des Schullocals ein Turnplatz, resp. eine Turnhalle befindet, damit in den üblichen Pausen des Schulunterrichts, oder in dafür zu gewinnenden größeren Zeitabschnitten, Klassen= und Abtheilungsweise wenigstens Frei= und Ordnungs=Uebungen angestellt werden können, in welchem Falle die größeren entlegeneren Turnplätze, vielleicht seltener, zu ausgedehnteren Gesammtübungen und Spielen benutzt werden können.

Bei Fernhaltung alles Absonderlichen und Renommistischen wird

doch vorzusehen sein, daß das Turnwesen der Schüler als einer Gemeinschaft auch sein Recht erhält, in die Aeußerlichkeit zu treten. Gemeinsame Kleidung, Fahnen und andere etwa mit der geschichtlichen Entwickelung der betreffenden Anstalt in Verbindung stehende Abzeichen, gemeinsamer Zug zum Turnplatz unter Trommelschall, oder Absingung vaterländischer Lieder, Gesang während des Turnens, sind hierher gehörige Dinge, deren Auswahl und Benutzung der Einsicht und dem Takt der betreffenden Anstalten überlassen bleiben muß. Es wird sich ferner empfehlen, jährlich ein Turnfest abzuhalten, welches einen Nachmittag hindurch auf dem Turnplatz unter entsprechenden Spielen, Vorträgen und Gesängen gefeiert wird. Einen Theil dieses Festes bildet das Probeturnen, in welchem vor dem Lehrer-Collegium und dem Vorstande der Anstalt Proben von der erlangten gymnastischen Ausbildung abgelegt werden. Hiermit kann die Ertheilung von Prämien verbunden werden.

Jährlich wenigstens einmal eine größere Turnfahrt anzustellen, wird der Organismus jeder Anstalt gestatten.

Nach diesen Andeutungen veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, den Betrieb des gymnastischen Unterrichts bei den höheren Unterrichts-Anstalten in erneuerte Anregung zu bringen und Abschrift der betreffenden Verfügung mir einzureichen. Das Hauptaugenmerk wird darauf zu richten sein, daß baldmöglichst alle Gymnasien und Realschulen in den Besitz ordentlich vorgebildeter und wohl qualificirter Turnlehrer gelangen, und werde ich darauf gerichteten Anträgen in den einzelnen Fällen gern jede mögliche Förderung angedeihen lassen.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.

3.

Dem Herrn Rector und Senat lasse ich beifolgend Abschriften der heute an die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien und Regierungen ergangenen Verfügungen, den gymnastischen Unterricht an den Schulen betreffend, zur Kenntnißnahme zugehen. Dieselben ergeben, wie diesem Gegenstande weiterhin eine erhöhte Bedeutung beigelegt werden soll, und wie beabsichtigt wird, das Turnen in eine fruchtbare Verbindung mit der militärischen Ausbildung des Volkes zu setzen.

Die Universitäten werden hiervon nach zwei Seiten hin berührt. Einmal muß dafür gesorgt werden, daß den von den Schulen abgehenden jungen Männern auf der Universität eine geordnete Fortsetzung der angefangenen gymnastischen Ausbildung möglich gemacht werde; sodann ist Werth darauf zu legen, daß namentlich die künf-

tigen Geistlichen und Schulmänner schon auf der Universität Gelegenheit erhalten, sich mit einem ordnungsmäßigen Betrieb der Gymnastik bekannt zu machen, damit sie in ihrem späteren Amt beaufsichtigend und ausübend hiervon Gebrauch machen können.

Den Herrn Rector und Senat veranlasse ich, in Erwägung zu ziehen, wie dieses auf der dortigen Universität in das Werk zu setzen ist, und bei Abgabe der betreffenden Vorschläge Sich zugleich darüber zu äußern, welche Veranstaltungen zu demselben, oder ähnlichem Zwecke, und mit welchem Erfolge, bis jetzt schon dort bestanden haben.

Berlin, den 10. September 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
die Herren Rectoren und Senate der Königlichen
Universitäten und der Akademie zu Münster.

19,615. U.

Zum näheren Verständniß der Entwickelung, welche die Angelegenheit des Turnens als eines Mittels der Volkserziehung seit dem Jahre 1842, wo dasselbe wieder in Betracht gezogen wurde, genommen hat, theilen wir den Inhalt eines Immediatberichts mit, welchen unter dem 29. April 1842 die damaligen Minister des Krieges, des Innern und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten des Königs Majestät erstattet haben. In demselben sind folgende Auffassungen niedergelegt.

A.

„In neuerer Zeit ist der Mangel wohlgeordneter Leibes-Uebungen zunächst für die städtische Jugend der Gymnasien und höheren Bürgerschulen immer lebhafter gefühlt, und daher die Aufnahme der Gymnastik in den Kreis der öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsmittel von mehreren Seiten in Antrag gebracht worden. Bei einer solchen Maßregel ist es auf Grund der früher gemachten Erfahrungen nothwendig, von den körperlichen Uebungen, wenn sie in den Kreis der öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsmittel wieder aufgenommen werden sollen, alle und jede Aeußerung der Mißbräuche und physische, besonders aber moralische Nachtheile und Gefahren des ehemaligen Turnwesens und der falschen Richtung desselben auf das vollständigste und bestimmteste entfernt zu halten und selbige streng auf ihren eigentlichen Zweck zu beschränken. Dieser kann der Natur der Sache nach kein anderer sein, als daß der ganze menschliche Körper mit seinen Kräften durch eine angemessene, den verschiedenen Lebensaltern, Ständen und Lebenszwecken der Jugend entsprechende Reihefolge von wohlberechneten, sich auseinander entwickelnden und sich wechselseitig ergänzenden Uebungen ausgebildet

und befähigt werde, in jeglicher Beziehung des sittlichen Lebens der Diener und Träger des ihm einwohnenden Geistes zu sein. Aus diesem Zwecke der Gymnastik folgt, daß, da die Ausbildung des Geistes und des zum Dienste desselben bestimmten Leibes nach den eigenthümlichen Anlagen jedes einzelnen Menschen die Aufgabe jeglicher Erziehung ist, die Gymnastik sich, wie der Körper dem Geiste, so auch dem die Ausbildung der geistigen Kräfte des Menschen bezweckenden Unterrichte überall unterordnen und sich den Verfügungen, durch welche dieser geleitet wird, unbedingt unterwerfen muß. Hiermit ist zugleich das natürliche und richtige Verhältniß ausgesprochen, in welches die Gymnastik zu der geistigen Ausbildung und den dieselbe beabsichtigenden Mitteln zu setzen sein dürfte.

Dieses Verhältniß kann nicht, wie wohl früher bei einzelnen Turnanstalten der Fall gewesen, ein zugeordnetes, sondern muß ein untergeordnetes sein. So gestellt, rechnet die Gymnastik in dem System des öffentlichen Unterrichts als ein nothwendiges und nützliches Glied, und darf jetzt in demselben um so weniger fehlen, je mehr besonders in den höheren Ständen der bürgerlichen Gesellschaft die Forderungen, welche an die geistige Ausbildung gegenwärtig gemacht werden und nach dem Entwickelungsgange und dem jetzigen Standpunkte der Bildung gemacht werden müssen, im Vergleich mit früheren Zeiten gesteigert worden, je größere Anstrengungen der geistigen Kräfte zur Erfüllung dieser Forderungen nothwendig sind, und je wünschenswerther es daher ist, durch die Aufnahme der Gymnastik in den Kreis der öffentlichen Unterrichtsgegenstände ein Gegengewicht aufzustellen, welches die körperliche Gesundheit erhalten und befördern und diese vor jeglicher bei der erhöhten geistigen Anstrengung möglichen Gefährdung schützen und schirmen könne.

Wird die Gymnastik auf ihren im Obigen angedeuteten zwiefachen Zweck beschränkt, und alles dasjenige von derselben sorgsam entfernt gehalten, was den an sich so nützlichen und nur durch den früheren Mißbrauch bedenklich gewordenen körperlichen Uebungen, wenn auch nur in der öffentlichen Meinung, entgegenstehen und daher hinderlich sein kann: so dürfte sich gegen den Versuch, die Gymnastik in den Kreis der Volks-Erziehungsmittel aufzunehmen, nichts Erhebliches erinnern lassen, auch wohl zu hoffen sein, daß es gelingen werde, die mannigfaltigen Schwierigkeiten, welche sich einer solchen Maßregel gegenwärtig entgegenstellen, allmälig zu beseitigen. Auf eine lebendige Theilnahme des größeren Publicums für diese Angelegenheit dürfte wenigstens Anfangs kaum zu rechnen sein. Nachdem im Jahre 1819 einige und neunzig Turnanstalten in Folge der falschen Richtungen, welche die Gymnastik an einigen Orten genommen hatte, aufgehoben worden, haben die inzwischen wieder gegründeten gymnastischen Anstalten bei ihrem unentschiedenen, um ihre Existenz gleichsam kämpfenden Zustande nicht vermocht, die Gleichgültigkeit

und selbst die Abneigung, mit welcher die Mehrzahl des Publicums schon früher die Gymnastik betrachtete, zu besiegen und für dieselbe die Theilnahme zu erwecken, ohne welche sie nicht zu einer gedeihlichen Entwickelung gelangen kann. Den Lehrern an den Gymnasien und Stadtschulen, welche sich in den Jahren 1816 bis 1819 als thätige Beförderer der Gymnastik zeigten, ist dieselbe inzwischen entfremdet worden, oder sie sind wegen ihres vorgerückten Alters nicht mehr geeignet, dieselbe wieder aufzunehmen und lebendig zu machen. An geschickten und fähigen Lehrern der Gymnastik fehlt es jetzt fast überall, da seit 23 Jahren wenig oder Nichts geschehen ist, um dieselben in der erforderlichen Zahl heranzubilden. Die hierzu wie zur Gründung und Unterhaltung der gymnastischen Anstalten und zur Besoldung der Lehrer an denselben erforderlichen Kosten werden ungeachtet der Beschränkung auf das Unentbehrliche dennoch nicht unbedeutend sein, und zu ihrer Deckung sind in den Fonds der wenigsten Schulen, mit welchen die gymnastischen Anstalten zu verbinden sein möchten, geeignete Mittel vorhanden.

Um diese und ähnliche Schwierigkeiten, welche der Aufnahme der Gymnastik in den Kreis der Volks-Erziehungsmittel entgegenstehen, gegenwärtig allmälig zu beseitigen, jeder möglichen Ausartung und falschen Richtung derselben gleich von Anfang an vorzubeugen und einen nachhaltigen Antheil des Publicums für dieselbe zu wecken, scheint es räthlich, daß die Leibesübungen als ein nothwendiger und unentbehrlicher Bestandtheil der männlichen Erziehung förmlich anerkannt werden, daß ihre Aufnahme in den Kreis der Volks-Erziehungsmittel und die sorgfältige Pflege derselben anbefohlen, zugleich aber auch der nicht nur auf die Ausbildung, Entwickelung und Stärkung der körperlichen Kräfte, sondern auch auf Anstand und gefällige Form der Bewegungen gerichtete, mit der Wehrpflichtigkeit jedes Preußischen Unterthans innig verbundene Zweck der Gymnastik öffentlich ausgesprochen, und dadurch die bestimmte Beziehung, in welcher dieselbe lediglich zu betreiben und zu begünstigen ist, genau bezeichnet werde. Da es der Jugend des platten Landes nicht an Gelegenheit zur Uebung der körperlichen Kräfte fehlt und somit dort die Einführung der Gymnastik weniger nöthig ist, so scheint es räthlich, dieselbe für jetzt nur auf die Jugend in den Städten zu beschränken, und vorläufig mit jedem Gymnasium, jeder höheren Stadtschule und jedem Schullehrer-Seminar, sowie mit sämmtlichen Militair-Divisions- und Brigade-Schulen eine gymnastische Anstalt zu verbinden, welche nicht als etwas für sich Bestehendes, sondern vielmehr als eine die Schule und ihr Geschäft ergänzende Einrichtung zu betrachten und zu behandeln, und folglich mit der Schule, zu welcher sie gehört, in eine vollkommene Uebereinstimmung zu bringen und in solcher sorgfältig zu erhalten ist. Sollte indessen in Städten, wo mehrere Gymnasien und höhere Stadtschulen vorhanden sind,

nicht jede dieser Schulen eine eigene gymnastische Anstalt erhalten können, so dürfte in diesem Falle auch für mehrere Gymnasien und höhere Stadtschulen eine gemeinsame gymnastische Anstalt zu gestatten sein. Damit jeder falschen Richtung und möglichen Ausartung der Gymnastik von Anfang an vorgebeugt werde, scheint es nothwendig dem Director der Schule, mit welcher die gymnastische Anstalt verbunden wird, und wenn dieselbe mehreren Schulen gemeinschaftlich ist, den sämmtlichen Directoren derselben in einer für diesen Fall näher zu bestimmenden Weise auch die unmittelbare Aufsicht über die Leibesübungen zu übertragen, ihnen die Lehrer der Gymnastik unterzuordnen, und sie für Alles, was dem Zwecke der Jugend-Bildung im Allgemeinen und in der Gymnastik im Besonderen widerstreitet, und in der gymnastischen Anstalt etwa geduldet würde, verantwortlich zu machen. Die thätige Theilnahme der Jugend an dem einzurichtenden gymnastischen Unterrichte durch Zwangsmittel zu gebieten, dürfte nicht räthlich, vielmehr dem freien Willen der Einzelnen, ihrer Eltern und der die Stelle derselben vertretenden Personen noch für den Anfang zu überlassen, jedoch den Directoren und Vorstehern aller öffentlichen höhern Lehranstalten zur Pflicht zu machen sein, die Theilnahme der Jugend an dem gymnastischen Unterrichte soviel als möglich zu befördern. Was endlich die aus der Einrichtung und Unterhaltung der gymnastischen Anstalten erwachsenden Kosten, sowie die den Lehrern der Gymnastik zu gewährenden Besoldungen oder Remunerationen betrifft, so werden sie aus den Fonds, welche zur Bestreitung der Unterhaltungskosten der Schulen, an die sich die gymnastischen Anstalten anschließen, dienen, in der Regel zu entnehmen, und, wo diese Fonds hierzu nicht ausreichen, aus den Beiträgen der die gymnastische Anstalt besuchenden Jugend, und wo auch diese noch nicht hinlänglich sind, durch Beiträge von der Commune, deren Jugend in den Anstalten geübt wird, und in subsidium auch noch mittelst eines außerordentlichen Zuschusses aus allgemeinen Staatsfonds zu decken sein.

Durch diese und ähnliche Maßregeln, deren nähere Bestimmung bei einer Angelegenheit, welche, wie die Gymnastik, auf Erfahrungen beruht, wohl füglich dem weiteren natürlichen Entwickelungsgange unter aufmerksamer Beobachtung und Leitung überlassen bleiben dürfte, wird die Gymnastik in einen geregelten Zusammenhang mit dem öffentlichen Unterrichte gebracht, vor falschen Richtungen und Ausartungen bewahrt und ihr eine Gestaltung gegeben werden können, in welcher sie für die Volksbildung von wohlthätigen Folgen sein und selbst für die eigenthümlichen Zwecke des Preußischen Staats förderlich werden kann."

Hierauf ist folgende Allerhöchste Ordre ergangen:

B.

Ich theile ganz die in Ihrem gemeinschaftlichen Bericht vom 29. April d. J. entwickelte Ansicht, daß es bei den größeren Ansprüchen, welche an die geistige Ausbildung der Jugend nach dem Entwickelungsgange und dem jetzigen Standpunkte der Bildung gemacht werden müssen, nothwendig sei, der Erhaltung und Kräftigung der körperlichen Gesundheit eine besondere Sorgfalt zu widmen, und durch eine harmonische Ausbildung der geistigen und körperlichen Kräfte dem Vaterlande tüchtige Söhne zu erziehen. Da nun die Gymnastik, wenn sie auf den angedeuteten einfachen Zweck beschränkt und von ihr Alles entfernt gehalten wird, was die physischen und insbesondere die moralischen Nachtheile des früheren Turnwesens herbeigeführt hat, besonders geeignet erscheint, die Erreichung des angegebenen Zieles zu befördern, so genehmige Ich Ihren Vorschlag, daß die Leibesübungen als ein nothwendiger und unentbehrlicher Bestandtheil der männlichen Erziehung förmlich anerkannt und in den Kreis der Volks-Erziehungsmittel aufgenommen werden. Die Gymnastik soll demnächst dem Ganzen des Erziehungswesens angereiht, mit den öffentlichen Lehranstalten verbunden, unter die Aufsicht der Directoren derselben gestellt, und es soll dafür gesorgt werden, daß die körperlichen Uebungen in gehöriger Vollständigkeit, aber mit der durch den Zweck bedingten Einfachheit und mit Entfernung alles Entbehrlichen und bloßen Schaugepränges vorgenommen werden. Dabei muß jedoch die Theilnahme der Schüler an diesen Uebungen lediglich von dem freien Ermessen der Eltern oder ihrer Stellvertreter abhängig bleiben. Um allmälig mit der Ausführung dieser Maaßregel vorzuschreiten, sind zunächst mit den Gymnasien, den höheren Stadtschulen, den Schullehrer-Seminarien, den Militair-Divisions- und Brigade-Schulen Anstalten für gymnastische Uebungen zu verbinden, und werde Ich, insoweit die dazu erforderlichen Fonds nicht durch die Beiträge der Theilnehmer und durch die sonstigen Dotationen der Schulanstalten zu beschaffen, oder von den Patronen derselben zu erlangen sind, die weiteren mit dem Finanz-Minister zu machenden Anträge wegen zu gewährender Beihülfe erwarten. Ich überlasse Ihnen hiernach, zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen die erforderlichen Anordnungen zu treffen rc.

Sans-souci, den 6. Juni 1842.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister, General der Infanterie v. Boyen,
v. Rochow und Eichhorn.

218) Meldung ausländischer Schulamts-Candidaten zum Examen pro facultate docendi bei einer Preußischen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission.

(Centralblatt pro 1859 Seite 70 Nr. 24.)

Auf die Eingabe vom 23. v. M. erwiedere ich Ihnen, daß die Meldungen ausländischer Schulamts-Candidaten zum Examen pro facultate docendi bei einer der am Sitze jeder inländischen Universität befindlichen Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen anzubringen sind, welche ihrerseits nach Befinden die Prüfungsgenehmigung bei mir nachsucht.

Beizufügen sind der Meldungsschrift namentlich das Zeugniß der Reife für die Universität, ein Zeugniß über das vollendete akademische Triennium, ein Zeugniß über den Lebenswandel und ein in lateinischer Sprache abgefaßter Lebenslauf, unter gleichzeitiger Angabe der Unterrichtsobjecte und der Klassen, für welche der Candidat die Lehrbefähigung zu erwerben wünscht.

Berlin, den 31. August 1860.

Der Minister der geistlichen ɪc. Angelegenheiten.
Im Auftrage. Lehnert.

An
den Dr. phil. Herrn N. zu N.

18,170. U.

219) Einjähriger freiwilliger Militärdienst der Progymnasial-Schüler.

In Verfolg meiner Verfügung vom 26. Juni d. J. theile ich der Königlichen Regierung mit Bezug auf den das Progymnasium zu N. betreffenden Bericht vom 4. Juni d. J. in Folgendem die Bedingungen mit, welchen gegenwärtig von denjenigen Progymnasien genügt werden muß, die ihren Zöglingen das Recht auf den einjährigen freiwilligen Militärdienst durch ein Schulzeugniß sichern wollen.

Es müssen die 5 Klassen Sexta bis Secunda gesondert vorhanden sein und im Wesentlichen denselben Klassen eines vollständigen Gymnasiums gleichstehen. Für die Aufnahme der Schüler und die Cursusdauer der einzelnen Klassen müssen die für die Gymnasien geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen. Das Lehrercollegium muß aus mindestens 7 Lehrern, einschließlich des Rectors, bestehen, und von diesen müssen außer dem Rector mindestens 4 durch wissenschaftliche Studien vorgebildet sein, und sich darüber vor einer wissenschaftlichen Prüfungs-Commission ausge-

wiesen haben. Ebenso ist ein unerläßliches Erforderniß, daß außer dem Rector wenigstens die bezeichneten 4 wissenschaftlichen Lehrer definitiv, mit Besoldungen, die in diesem Fall nicht unter 400 Thlr. hinabsteigen dürfen, und mit gesicherten Pensionsansprüchen, angestellt sind. Die Anstellung des Rectors und der wissenschaftlichen Lehrer bedarf ministerieller Genehmigung. Das Schullocal muß billigen Anforderungen entsprechen. In der Ausstattung der Schule dürfen eine Bibliothek und die wichtigsten mathematischen, geographischen und naturwissenschaftlichen Lehrmittel nicht fehlen. Die betreffenden Progymnasien haben alljährlich kurze Schulnachrichten zu veröffentlichen und darin jedenfalls außer dem Lehrplan eine tabellarische Uebersicht der Lectionsvertheilung und die wichtigsten statistischen Angaben, mit Bezeichnung der Confession der Schüler, der etwa zugestandenen Dispensationen und dgl., mitzutheilen.

Berlin, den 17. August 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.

18,413. U.

---

220) Unterscheidung der Realschulen und der höheren Bürgerschulen.

(cfr. Centralblatt pro 1860 Seite 74 Nr. 30. 2.)

In einem zu meiner Kenntniß gelangten, unter dem 1. März 1860 ausgestellten Zeugniß hat die Königl. Wissenschaftliche Prüfungs-Commission den Schulamts-Candidaten Dr. N. für fähig erklärt, mehrere Unterrichtsobjecte in allen Klassen eines Gymnasiums oder „in einer höheren Bürgerschule“ zu lehren. Dies veranlaßt mich, die durch die Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859 festgesetzte Unterscheidung der Realschulen und der höheren Bürgerschulen der Königl. Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission in Erinnerung zu bringen.

Berlin, den 13. August 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königl. Wissenschaftliche Prüfungs-Commission zu N.

17,440. U.

221) Regulativ für die Organisation des Königlichen Gewerbe-Instituts.

Schon seit längerer Zeit ist das Bedürfniß hervorgetreten, die Lehr-Verfassung des Königlichen Gewerbe-Instituts einer Umgestaltung zu unterwerfen. Ich habe deshalb den Direktor desselben im vergangenen Jahre beauftragt, von den Einrichtungen ähnlicher im Auslande bestehender Lehranstalten Kenntniß zu nehmen, und es sind demnächst die von ihm gemachten Vorschläge dem Studien-Rathe des Gewerbe-Instituts zur Prüfung und gutachtlichen Aeußerung zugefertigt worden. — Einverstanden mit den Anträgen des Studien-Raths, habe ich nach Maaßgabe derselben das beiliegende Regulativ für die Organisation des Königlichen Gewerbe-Instituts (a.) entwerfen lassen, welches vom 1. October d. J. ab in Kraft tritt und zu dessen Erläuterung ich im Allgemeinen Folgendes bemerke:

1) Unter Festhaltung des Ausgangspunktes und des Zielpunktes der durch das Institut zu gewährenden technischen Bildung, wie solche in der Cirkular-Verfügung und dem Regulativ vom 5. Juni 1850 festgestellt sind, theilt sich der Lehrstoff in zwei durch den heutigen Stand der Technik vorgezeichnete Gruppen. Das Maaß theoretischer Kenntnisse, welches die Provinzial-Gewerbeschulen, die Realschulen und die Gymnasien mit ihren unter sich ganz verschiedenen Aufgaben ihren Zöglingen gewähren, reicht für Techniker, wie solche das Gewerbe-Institut ausbilden soll, gleichviel, welchem besonderen Zweige der Technik sie sich widmen wollen, nicht aus. Das ausreichende Maaß des, für alle Zweige der Technik nöthigen theoretischen Wissens zu gewähren, ist die nächste Aufgabe des Instituts. Die zur Erfüllung dieses Maaßes erforderlichen Disziplinen bilden die erste Gruppe des Lehrstoffs.

   Auf dieser allgemeinen wissenschaftlichen Basis baut sich die Ausbildung für die einzelnen Zweige der Technik auf. Die theoretischen und praktischen Kenntnisse, deren es bedarf, um auf dieser Basis diejenige besondere Bildung zu erwerben, welche zur Leitung der auf bestimmte Zwecke gerichteten Fabrik-Anlagen nöthig ist, sind der Gegenstand der, die zweite Gruppe des Lehrstoffs bildenden Disziplinen. Schon in der bisherigen Organisation des Instituts waren diese beiden Gruppen insofern äußerlich erkennbar, als der Unterricht in den ersten beiden Semestern des Lehrganges der dritten Klasse durchweg, in den beiden folgenden der zweiten Klasse bei mehreren Disziplinen allen Studirenden des Instituts, welches auch deren künftiger Beruf sein mochte, gemeinschaftlich war. Es ist rathsam erschienen, diese beiden Gruppen schärfer zu sondern, und zur Grundlage zweier formell getrennter Abtheilungen zu machen. Einmal erfordert

die fortschreitende Durchdringung der Technik durch die Wissenschaft eine größere Tiefe des allgemeinen theoretischen Wissens. Es muß deshalb der Erwerbung dieses Wissens mehr Zeit als bisher gewidmet und hierbei darauf Bedacht genommen werden, daß die nothwendige Vermehrung der Stundenzahl für die Vorträge den Studirenden die, für die Befestigung des Vorgetragenen durch Privatstudium erforderliche Muße nicht entziehe. Es darf ferner das theoretische Studium nicht durch praktische Uebungen zersetzt und die Aufmerksamkeit der Studirenden, bevor dieselben der Vorkenntnisse Herr geworden sind, nicht für die eigentlich fachliche Richtung in Anspruch genommen werden. Sodann machen die Disziplinen, welche zur ersten Gruppe des Lehrstoffs gehören, ein nothwendiges Element der Bildung aus, keinesweges allein für diejenigen Techniker, deren vollständige Ausbildung die Aufgabe des Gewerbe-Instituts ist, sondern auch für alle diejenigen, welche sich für ihr besonderes Fach in anderen technischen Lehranstalten des Landes vorbereiten. Es hat Werth darauf gelegt werden müssen, bei der gegenwärtigen Aenderung der Organisation des Gewerbe-Instituts, eine Einrichtung zu treffen, welche die Ueberweisung der allgemein technischen Bildung für alle jene Fächer an die Anstalt ermöglicht.

Demnach zerfällt das Institut in Zukunft

I. in eine allgemeine technische Abtheilung und

II. in eine Abtheilung für die einzelnen technischen Fächer, und zwar

1) für Mechanik,
2) für Chemie und Hüttenkunde,
3) für Seeschiffbau.

Der Lehrplan der ersten Abtheilung wird im Wesentlichen die sämmtlichen Unterrichtszweige umfassen, welche früher in den drei ersten Semestern gelehrt worden sind, indeß wird eine Vermehrung der mathematischen Lehrstunden um zehn in der Woche eintreten. Die zweite Abtheilung enthält die bisherigen Fachkurse mit Ausnahme desjenigen für Bauhandwerker. Für den Wegfall dieses Fachkursus war die Erwägung bestimmend, das für Bauhandwerker, welche sich auf die zur Ablegung der Meisterprüfung nothwendige wissenschaftliche Ausbildung beschränken wollen, gegenwärtig die Provinzial-Gewerbeschulen ausreichen, während denjenigen, welche sich eine höhere Ausbildung anzueignen wünschen, die Bau-Akademie offen steht. In der Fach-Abtheilung sind an neuen Lehrobjekten nur die Uebungen im Entwerfen und Zeichnen solcher Kunstformen, wie sie für Eisengußstücke Anwendung finden, und im Entwerfen von chemischen Anlagen hinzugetreten; indeß soll der Unterrichtskreis mit den im §. 5. des Regulativs aufgeführten Disziplinen nicht für ab-

geschlossen angesehen, vielmehr wird darauf Bedacht genommen werden, je nach Bedürfniß und nach den vorhandenen Lehrkräften Vorträge über besonders wichtige Spezialitäten einzureihen.

2) Die Eigenthümlichkeit des Unterrichts auf dem Gewerbe-Institut in seiner gegenwärtigen Verfassung besteht darin, daß nicht, wie auf den Universitäten, den Zöglingen durch eine Reihe selbstständiger, von einander unabhängiger Vorträge die Gelegenheit dargeboten wird, sich die für ihren künftigen Beruf nöthigen Kenntnisse anzueignen, sondern daß die Vorträge einen vollständigen, in sich zusammenhängenden Organismus bilden, dergestalt, daß ein Vortrag sich in unmittelbarer Folge an den anderen anschließt und der Zögling von seinem Eintritte in das Institut an durch alle zu seiner Ausbildung erforderlichen theoretischen und praktischen Disziplinen in strenger Stufenfolge hindurch geführt wird. Auf dieser Eigenthümlichkeit beruhte es, daß für die Zöglinge und für die Lehrer die freie Wahl der Gegenstände des Lernens und des Lehrens ausgeschlossen war und für die ersteren der obligatorische Kursus, für die letzteren die, dem vorhandenen Organismus entsprechende Einrichtung der Vorträge festgehalten wurde.

Der organische Zusammenhang der Vorträge hat sich durch die Erfahrung vollkommen bewährt und eine Abänderung dieser Einrichtung würde die Erreichung der, dem Institute gestellten Aufgabe gefährden. Dagegen erschien es der gegenwärtigen Lage der Verhältnisse als entsprechend, die eine, aus der bestehenden Einrichtung gezogene Konsequenz, nämlich den Lernzwang, in der Form, in welcher solcher gegenwärtig besteht, fallen zu lassen. Der Grad allgemeiner Bildung, welchen die jungen Leute in das Institut mitbringen, ist gegenwärtig ein höherer, als früher. Ein beträchtlicher Theil hat die formelle Reife für die Universität oder für die Bau-Akademie; sämmtliche Zöglinge befinden sich in einem Lebensalter, welches eine gewisse Reife des Urtheils voraussetzt. Die Vorkenntnisse, mit welchen die Zöglinge in das Institut eintreten, sind sehr ungleich. Es empfiehlt sich aus diesen Gründen, der Individualität einen freieren Spielraum zu gewähren, als dies gegenwärtig der Fall ist. Nur denjenigen, welche Stipendien oder Unterrichts-Freistellen erhalten haben, war zur Sicherung des Zwecks dieser Benefizien die Verpflichtung, den vollständigen Kursus durchzumachen, aufzuerlegen.

Hiernach ist im Regulativ (§§. 5, 6, 7.)

1) die Einrichtung der Vorträge als ein zusammenhängender Organismus beibehalten;
2) der Eintritt in die Fach-Abtheilung in der Regel nur den-

jenigen Zöglingen gestattet, welche der allgemein technischen Abtheilung während des vollen anderthalbjährigen Lehrganges angehört haben;

3) innerhalb jeder Abtheilung den Zöglingen die Wahl der Vorträge überlassen worden.

Die vollständige Erledigung des Lehrganges in der allgemein technischen Abtheilung ist für die Ausbildung nicht allein aller Mechaniker und Schiffbauer, sondern auch derjenigen Chemiker unerläßlich, welche sich zur Einrichtung und Leitung von Fabrik-Anlagen befähigen wollen. Dieses Ziel stecken sich indessen thatsächlich nicht alle jungen Leute, welche sich in dem Institut als Chemiker ausbilden; ein Theil begnügt sich, und kann sich unter den bestehenden Verhältnissen begnügen, mit denjenigen Kenntnissen, welche für die Stellung eines Gehülfen bei der Leitung einer, der chemischen Technik angehörigen Fabrik erforderlich sind. Junge Leute, welche dieses bescheidenere Ziel vor Augen haben, können ohne Gefährdung desselben, auf den mathematischen Unterricht im dritten Semester des allgemeinen technischen Lehrganges verzichten und die dadurch gewonnene Zeit mit Nutzen in dem, der Fach-Abtheilung angehörenden Laboratorium verwenden. Es ist deshalb der Direktor des Instituts ermächtigt worden, Chemikern, welche der allgemeinen technischen Abtheilung während eines Jahres angehört haben, den Eintritt in das Laboratorium ausnahmsweise zu gestatten. (§. 4. des Regulativs.)

3) Da eine Kontrole über den Besuch der Vorlesungen nicht stattfinden wird, so verlieren die Abgangszeugnisse, wie sie bisher ausgestellt wurden, ihre Grundlage und die Kollatoren von Stipendien und Unterrichts-Freistellen die Mittel, sich von dem Fleiß der Stipendiaten in Kenntniß zu erhalten. Die Ausstellung von Abgangs-Zeugnissen, welche nicht bloß die Thatsache konstatiren, daß der Studirende während des Trienniums dem Institut angehört, sondern ein begründetes Urtheil über seine Leistungen während dieses Trienniums aussprechen, ist aber für die Studirenden selbst und deren Eltern von Werth und eine Kontrole über die Leistungen der Benefiziaten ist bei dem Institute eben so nothwendig, als bei den Universitäten. Ein zur Erreichung beider Zwecke geeignetes Mittel bietet die schon gegenwärtig bestehende Einrichtung dar, nach welcher die eigentlich wissenschaftlichen Vorträge gegen den Schluß jedes Semesters in Repetitionen des im Laufe des Semesters Vorgetragenen übergehen. Sie gewähren die Gelegenheit, von den Erfolgen des wissenschaftlichen Studiums des Einzelnen Ueberzeugung zu gewinnen, während über die Leistungen in den praktischen Uebungen die Lehrer, auch ohne besondere Einrichtungen, ein be-

gründetes Urtheil zu fällen im Stande sind. Aus diesen Erwägungen sind die in den §§. 7. und 8. des Regulativs enthaltenen Bestimmungen hervorgegangen. In Zukunft wird danach der Genuß der Stipendien und Unterrichtsfreistellen von der Betheiligung der Benefiziaten an den Repetitionen und dem befriedigenden Ergebniß dieser Betheiligung abhängig gemacht werden.

4) Die Verpflichtung, den Nachweis einer mindestens einjährigen praktischen Arbeit zu führen, ist als Bedingung für die Aufnahme in das Gewerbe-Institut allgemein in Wegfall gebracht. Es sind hierbei theils die auf ähnlichen technischen Lehr-Anstalten des Auslandes gemachten Erfahrungen, theils die Erwägung leitend gewesen, daß es für junge Leute, welche das Institut besuchen wollen, namentlich so weit sie auf Gymnasien oder Realschulen ihre Vorbildung erhalten haben, unter Umständen von Nachtheil sein kann, wenn sie durch diese Bedingung genöthigt werden, ihre wissenschaftlichen Studien ein volles Jahr hindurch zu unterbrechen, und einen Theil der erworbenen Kenntnisse während dieser Zeit verlieren. Nur die Schiffbauer haben jenen Nachweis in Zukunft noch vor dem Eintritt in die Fach-Abtheilung beizubringen, weil die Unterrichts-Gegenstände dieser Abtheilung die vorgängige Beschäftigung auf einer Schiffswerft als unerläßlich voraussetzen. Das Nämliche trifft bei den Mechanikern dann zu, wenn sie an den praktischen Uebungen in den Werkstätten theilnehmen wollen. Hiernach ist denn auch künftighin die Vorlegung der in der Cirkular-Verfügung vom 5. März 1855 unter 5 d. erwähnten Zeugnisse bei der Bewerbung um ein Stipendium nicht weiter erforderlich.

Schließlich bemerke ich, daß die Begünstigung, welche den Mechanikern in Bezug auf den Genuß der Stipendien dadurch gewährt worden ist, daß ihnen diese nach Ablauf des Trienniums noch während ihrer Beschäftigung in den mechanischen Werkstätten im vierten Jahre ihres Aufenthalts auf der Anstalt gezahlt worden sind, für die vom 1. Oktober d. J. ab zu bewilligenden Stipendien nicht weiter stattfinden wird.

Die beigefügten Exemplare des Regulativs wolle die Königliche Regierung unter die Direktoren der höheren Lehranstalten Ihres Bezirks vertheilen.

Berlin, den 23. August 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

An
sämmtliche Königliche Regierungen incl. Sigmaringen.

a.

Regulativ
für die
Organisation des Königlichen Gewerbe-Instituts.

§. 1.

Die Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut findet alljährlich am 1. Oktober statt.

Meldungen sind bis zum 1. September jeden Jahres schriftlich unter Beifügung des Geburtsscheines und Schulzeugnisses (§. 2.) bei dem Direktor des Gewerbe-Instituts einzureichen.

Später eingehende Meldungen werden nur dann berücksichtigt, wenn der Besuch der Anstalt von dem Genusse eines Stipendii oder einer Unterrichts-Freistelle abhängig ist und die Verleihung dieser Benefizien erst nach dem 1. September erfolgt.

§. 2.

Die Bedingungen der Aufnahme sind:

a. der Bewerber muß wenigstens 17 und darf höchstens 27 Jahre alt sein, was durch einen Geburtsschein nachzuweisen ist. Nur außergewöhnliche Umstände können eine Ausnahme veranlassen.

b. Er hat nachzuweisen, daß er entweder bei einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule, oder einer Realschule, oder einem Gymnasium das Zeugniß der Reife erlangt hat.

Ausländer, welche dem Erfordernisse zu a. entsprechen und eine hinreichende Vorbildung darthun, werden, so lange es die Räumlichkeiten gestatten, zugelassen.

§. 3.

Das Königliche Gewerbe-Institut zerfällt:

I. in eine allgemeine technische Abtheilung;

II. in eine Abtheilung für die einzelnen technischen Fächer, und zwar
   1) für Mechanik,
   2) für Chemie und Hüttenkunde,
   3) für Seeschiffsbau.

Der Unterricht in den Wissenschaften ist in der allgemeinen technischen Abtheilung ausschließlich theoretisch.

In der Fach-Abtheilung finden neben dem theoretischen Unterrichte praktische Uebungen in den mechanischen Werkstätten und im Laboratorium statt.

§. 4.

Der Lehrgang dauert für jede Abtheilung ein und ein halbes Jahr, im Ganzen also drei Jahre.

Zu den Vorlesungen in der Fach-Abtheilung wird nur zugelassen, wer den Lehrgang in der allgemeinen technischen Abtheilung vollendet hat. Schiffbauer haben außerdem nachzuweisen, daß sie wenigstens ein Jahr regelmäßig praktische Arbeiten auf einem Seeschiffswerfte als ihre Hauptbeschäftigung getrieben haben. Mechaniker, welche an den praktischen Uebungen in den Werkstätten theilnehmen wollen, haben nachzuweisen, daß sie wenigstens ein Jahr lang regelmäßig praktische Arbeiten als ihre Hauptbeschäftigung getrieben haben.

Chemikern kann der Eintritt in die Fach-Abtheilung ausnahmsweise schon nach Ablauf eines Jahres, von ihrer Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut ab, von dem Direktor der Anstalt gestattet werden.

Den Mechanikern steht es frei, nach Beendigung des gesammten Lehrgangs die Arbeiten in den mechanischen Werkstätten noch ein Jahr lang fortzusetzen.

§. 5.

Der Lehrgang umfaßt folgende Unterrichtsgegenstände:

I. in der allgemeinen technischen Abtheilung:
   a. Ergänzungen zur allgemeinen Zahlenlehre; höhere Gleichungen;
   b. sphärische Trigonometrie und Anwendungen;
   c. Differential- und Integral-Rechnung;
   d. analytische Statik und Mechanik;
   e. Theorie der mechanischen Wirkungen der Wärme;
   f. beschreibende Geometrie und Anwendung derselben auf Perspektive, Schatten-Construktion und Steinschnitt;
   g. mathematische Begründung der wichtigsten physikalischen Gesetze;
   h. Physik;
   i. allgemeine Experimental-Chemie;
   k. allgemeine Bau-Constructionslehre;
   l. Lehre von den einfachen Maschinentheilen;
   m. Freihandzeichnen;
   n. Modelliren.

II. In der Fachabtheilung:
   1) für Mechaniker:
      a. Theorie der Festigkeit von Bau-Construktions- und Maschinentheilen, Berechnung zusammengesetzter Bau-Construktionen, Theorie der Gewölbe, Widerlags- und Futtermauern;
      b. Bewegung des Wassers und der Luft in natürlichen und künstlichen Leitungen — angewandte Hydraulik —, Theorie der Feuerungs-Anlagen;
      c. allgemeine Theorie der Maschinen, ihrer Widerstände und Regulatoren, insbesondere Theorie der hydraulischen Motoren und Dampfmaschinen;

d. Berechnung der einfachen Maschinentheile; allgemeine Anordnung der Maschinen;
e. specielle Maschinenlehre, Kraftmaschinen;
f. mechanische Technologie;
g. chemische Technologie;
h. Uebungen im Entwerfen von Maschinentheilen;
i. Uebungen im Entwerfen von Kraftmaschinen;
k. Uebungen im Entwerfen von ganzen Maschinen und Fabrik-Anlagen;
l. Entwerfen und Zeichnen solcher Kunstformen, wie sie für Eisengußstücke Anwendung finden.

2) Für Chemiker und Hüttenleute:
a. specielle anorganische Chemie;
b. specielle organische Chemie;
c. Mineralogie;
d. Geognosie;
e. metallurgische Chemie;
f. chemische Technologie;
g. specielle Maschinenlehre, Kraftmaschinen;
h. Uebungen im Entwerfen von chemischen Anlagen;
i. praktische Arbeiten im Laboratorium.

3) Für Schiffbauer:
a. bis i. wie zu II. 1.;
k. Zeichnen von Schiffen und Schiffstheilen;
l. Schiffsbaukunst, Allgemeines, vom Deplacement und von der Stabilität erster Theil, hydrostatische Berechnungen;
m. Schiffsbaukunst, Lehre von der Stabilität zweiter Theil, Theorie der Segel- und Dampfschiffe, allgemeine Prinzipien über die Form der Schiffe; Bau-Construktionslehre hölzerner und eiserner Schiffe;
n. Uebungen;
o. Entwerfen und Berechnen von Schiffen.

§. 6.

Innerhalb einer jeden Abtheilung ist die freie Wahl der Lehrgegenstände gestattet. Wer ein Stipendium oder eine Unterrichts-Freistelle erhalten hat, ist indeß zur Theilnahme an allen lektionsplanmäßigen Vorlesungen verpflichtet, es sei denn, daß er von dem Direktor mit Rücksicht auf den Grad seiner Vorbildung oder die Richtung seines Studiums von der Theilnahme an einzelnen Vorlesungen dispensirt wird.

§. 7.

Gegen das Ende eines jeden Semesters werden in den theoretischen Lehrgegenständen Repetitionen abgehalten und die Ergebnisse derselben, wie der Leistungen bei den praktischen Uebungen festgestellt.

Wer ein Stipendium oder eine Unterrichts-Freistelle erhalten hat, ist zur Theilnahme an diesen Repetitionen verpflichtet. Die Verletzung dieser Verpflichtung oder ein ungünstiges Ergebniß der Repetitionen hat die Entziehung des Benefiziums zur Folge.

§. 8.

Beim Abgange von der Anstalt wird ein Zeugniß ertheilt. Dasselbe enthält alle von dem Abgehenden angenommenen Vorlesungen und praktischen Uebungen und zwar, soweit sich der Abgehende an den Repetitionen (§. 7.) nicht betheiligt hat, mit der Bemerkung, daß er die Vorlesung angenommen habe, so weit er sich an den Repetitionen betheiligt hat, so wie bei den praktischen Uebungen mit einem Urtheil nach Maßgabe der dabei bewiesenen Kenntnisse und Leistungen.

§. 9.

Das Unterrichts-Honorar beträgt für jedes Semester 20 Thlr., für Chemiker, welche an den praktischen Arbeiten im Laboratorium theilnehmen wollen, 45 Thlr. Es ist praenumerando zu entrichten.

In dem Honorar für die Benutzung des Laboratoriums ist die Vergütung für Beschädigungen der Geräthschaften und Apparate nur insoweit einbegriffen, als diese Beschädigungen auch bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht zu vermeiden waren. Für andere Beschädigungen ist von demjenigen, welcher dieselben veranlaßt hat, besonders Ersatz zu leisten.

§. 10.

Ferien finden statt vom 15. August bis zum 1. Oktober jeden Jahres; außerdem zu Weihnachten und Ostern jedesmal 10 Tage.

§. 11.

Der Besuch der zur Erläuterung des Unterrichts dienenden Sammlungen von Modellen, Bronzen und Gypsen, so wie die Benutzung der Bibliothek, ist nach Maßgabe des bestehenden Regulativs gestattet.

§. 12.

Die mechanischen Werkstätten des Instituts dienen nicht blos zum praktischen Unterricht, sondern haben auch die Bestimmung, Versuche anzustellen, neue Maschinen zu konstruiren und Modelle für allgemeine gewerbliche Zwecke anzufertigen.

§. 13.

Jungen Leuten, welche nicht die Absicht haben, den vollständigen Lehrgang am Königlichen Gewerbe-Institut durchzumachen, sondern welche nur einzelne Vorlesungen zu hören wünschen, kann der Zutritt

zu denselben gegen Entrichtung eines Honorars von 1 Thlr. für jede wöchentliche Unterrichtsstunde von dem Direktor des Instituts gestattet werden.

§. 14.

Um eine stetige Entwickelung des Königlichen Gewerbe-Instituts zu sichern, ist ein Studienrath gebildet, welcher die durch die Erfahrung als angemessen dargestellten Veränderungen in der Organisation der Anstalt zu berathen und dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Genehmigung vorzulegen hat.

Derselbe besteht:

a. aus einem höheren Beamten des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten;
b. aus dem Direktor des Gewerbe-Instituts, als dessen Stellvertreter;
c. aus zweien Lehrern des Gewerbe-Instituts;
d. aus zweien anderen Männern der Wissenschaft und Technik.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

222) Verzeichniß der jetzt bestehenden öffentlichen Schullehrer-Seminare des Preußischen Staats.

I. Provinz Preußen.

1) Evangelisches Lehrer-Seminar zu Angerburg.
2) " " zu Karalene.
3) " " zu Königsberg i. Pr.
4) " " zu Marienburg.
5) " " zu Preußisch-Eylau.
6) Katholisches Lehrer-Seminar zu Braunsberg.
7) " " zu Graudenz.

II. Provinz Brandenburg.

8) Evangelisches Seminar für Stadtschullehrer in Berlin.
9) " " für Lehrerinnen in Berlin.
10) " Lehrer-Seminar in Cöpenick.
11) " " in Neuzelle.

III. Provinz Pommern.

12) Evangelisches Lehrer-Seminar in Cammin.
13) " " in Cöslin.

14) Evangelisches Lehrer-Seminar in Franzburg.
15) " " in Pyritz.
16) " " in Stettin.

IV. Provinz Schlesien.

17) Evangelisches Lehrer-Seminar in Bunzlau.
18) " " in Creuzburg.
19) " " in Münsterberg.
20) " " in Steinau.
21) Katholisches Lehrer-Seminar in Breslau.
22) " " in Ober-Glogau.
23) " " in Peiskretscham.

V. Provinz Posen.

24) Evangelisches Lehrer-Seminar in Bromberg.
25) " Lehrerinnen-Seminar in Posen.
26) Katholisches Lehrer-Seminar in Paradies.
27) " " in Posen.

VI. Provinz Sachsen.

28) Evangelisches Lehrer-Seminar in Barby.
29) " Lehrerinnen-Seminar (und Gouvernanten-Institut) in Droyßig.
30) " Lehrer-Seminar in Eisleben.
31) " " in Elsterwerda.
32) " " in Erfurt.
33) " " in Halberstadt.
34) " " in Osterburg.
35) " " in Weißenfels.
36) Katholisches Lehrer-Seminar in Heiligenstadt.

VII. Provinz Westphalen.

37) Evangelisches Lehrer-Seminar in Petershagen.
38) " " in Soest.
39) Katholisches Lehrer-Seminar in Büren.
40) " " in Langenhorst.
41) " Lehrerinnen-Seminar in Münster.
42) " " in Paderborn.

VIII. Rheinprovinz.

43) Evangelisches Lehrer-Seminar zu Meurs.
44) " " zu Neuwied.
45) " " zu Traben.
46) Katholisches Lehrer-Seminar zu Brühl.
47) " " zu Kempen.

Außerdem bestehen noch unter Leitung des Superintendenten Köthe in Altdöbern für die Provinz Brandenburg, des Directors Georgi in Düsselthal, des Pfarrers Fliedner in Kaiserswerth für die Rheinprovinz Privat-Seminare für Lehrer, resp. Lehrerinnen, an welchen Abgangsprüfungen seitens der Staatsbehörden abgehalten werden. In Bütow, Provinz Pommern, und in Reichenbach, Provinz Schlesien, bestehen vom Staat eingerichtete Curse zur Lehrerbildung, deren Ueberleitung in vollständig organisirte Seminarien vorbereitet wird.

---

223) Bekanntmachung wegen Ertheilung des Wahlfähigkeits-Zeugnisses bei der Abiturienten-Prüfung in dem Gouvernanten-Institut und dem Lehrerinnen-Seminar in Droyßig.

Bei den am 30. Juli bis 1. August d. J. abgehaltenen Abiturienten-Prüfungen in dem Gouvernanten-Institut und dem Lehrerinnen-Seminar in Droyßig sind entlassen worden:

I. Mit dem Wahlfähigkeits-Zeugniß zur Anstellung als Lehrerinnen an höheren Töchterschulen und als Gouvernanten:

1) Therese Hecht aus Lübben,
2) Clara Schmaltz aus Glatz,
3) Louise Franz aus Pasewalk,
4) Louise Krüger aus Wegeleben,
5) Elise von Ekensteen aus Angermünde;

II. Mit dem Wahlfähigkeits-Zeugniß zur Anstellung als Lehrerinnen an Elementar- und Bürgerschulen:

1) Antonie Lederer aus Erfurt,
2) Emma Döllinger aus Burgsteinfurt,
3) Clara Zupke aus Hammerstein,
4) Lina Bras aus Renkersdorf,
5) Lina Flor aus Lahde,
6) Marie Grävell aus Zibelle,
7) Auguste Holle aus Mühlhausen,
8) Mathilde Jäckel aus Liegnitz,
9) Marie Schmidt aus Ueckermünde,
10) Elise Schneider aus Neuwied,
11) Anna Theile aus Berlin,
12) Lina Bremer aus Burgsteinfurt,
13) Emma Dihrberg aus Rudamühle,
14) Emilie Freise aus Höxter,
15) Bernhardine Schmidt aus Nantikow,
16) Ida Zimmermann aus Münster.

Ueber die Qualification dieser Candidatinnen für bestimmte Stellen im öffentlichen und Privat-Schuldienst ist der Seminar-Director Kritzinger in Droyßig bereit, nähere Auskunft zu geben.

Berlin, den 28. August 1860.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage. Lehnert.

---

224) Weitere Entwickelung der drei Preußischen Regulative.

(Centralblatt pro 1860 Seite 342 f.)

In der diesjährigen Session des Hauses der Abgeordneten haben von Neuem ausführliche und eingehende Verhandlungen über die drei Preußischen Regulative vom 1., 2. und 3. October 1854 stattgefunden.

Der die hier einschlagenden, durch verschiedenartige Petitionen hervorgerufenen Fragen gründlich behandelnde Bericht der Unterrichts-Commission des Abgeordnetenhauses ist nebst den Erklärungen, welche ich bei der Berathung im Plenum im Namen der Staats-Regierung abzugeben, mich veranlaßt gefunden habe, in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung S. 342 u. folgende abgedruckt und dadurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden.

Aus diesem Bericht und den stattgefundenen Verhandlungen, sowie aus den gefaßten Beschlüssen ergiebt sich zunächst die Thatsache, daß durch ausdrückliche Erklärung des Hauses der Abgeordneten die bei diesem wegen Verfassungswidrigkeit und formeller Unzulässigkeit der Regulative erhobenen Bedenken als unbegründet und des Anhalts entbehrend zurückgewiesen sind.

Was sodann den Inhalt der Regulative, die Bedeutung der in ihnen zusammengefaßten Principien des Seminar- und Elementar-Unterrichts und deren Anwendbarkeit und Ausführung in den verschiedenen evangelischen Unterrichts-Anstalten betrifft, so sind diese, wie der Bericht ergiebt, theils ohne Weiteres, theils auf Grund der von der Staats-Regierung in den Commissions-Sitzungen abgegebenen Erklärungen und Erläuterungen als zutreffend und richtig anerkannt worden, wobei ich in Uebereinstimmung mit der ursprünglichen Absicht bei Erlaß der Regulative, sowie aus eigener Ueberzeugung wiederholt den Gesichtspunkt geltend gemacht und hervorgehoben habe, daß das nach den Regulativen eingerichtete Schul- und Unterrichtswesen der Weiterbildung und Entwickelung bedürftig und fähig sei, und daß somit die in den Regulativen enthaltenen Detail-Anweisungen nicht als etwas in sich Abgeschlossenes und Vollendetes angesehen werden dürften.

Von demselben Gesichtspunkte ausgehend hat die Unterrichts-Commission des Abgeordnetenhauses dem letzteren vorgeschlagen, der fortgesetzten Erwägung des Ministeriums zu empfehlen, ob in der Elementarschule und bei der Vorbildung der Seminar-Präparanden eine weitere Verminderung des religiösen Memorirstoffes eintreten könne, und daß eine Steigerung in den Leistungen der Schullehrer-Seminarien, sowie der Anforderungen an die Seminar-Präparanden wünschenswerth erscheine. Diese Anträge sind von dem Abgeordnetenhause zum Beschluß erhoben worden, ohne daß anderweite mit den von der Unterrichts-Commission in ihrem Berichte niedergelegten Auffassungen über den Werth und die Bedeutung der Regulative im Widerspruch stehende, oder dieselben modificirende Meinungen in dem Abgeordnetenhause Billigung und Berücksichtigung gefunden haben.

Behufs Erledigung der hiernach in Anregung gebrachten Fragen will ich den eingehenden Bericht der Königlichen Regierung erwarten und empfehle der Erwägung Derselben folgende Gesichtspunkte:

Die Königliche Regierung hat durch Anwesenheit Ihrer Commissarien bei den Entlassungs-Prüfungen der Seminarien Gelegenheit gehabt, die Leistungen der Seminarien und die Qualification der von ihnen entlassenen Schulamts-Candidaten sowohl im Einzelnen kennen zu lernen, als Dieselbe auch dadurch in den Stand gesetzt worden ist, zu beurtheilen, ob und worin sich die auf Grund der Regulative vom 1. und 2. October 1854 bewirkte Ausbildung der Elementarlehrer von der etwa früher nach anderen Principien erfolgten unterscheidet.

Außerdem hat die Königliche Regierung die Wirksamkeit der nach den genannten Regulativen ausgebildeten Lehrer in den ihnen anvertrauten Schulen seit mehreren Jahren beobachten können und muß also ein auf thatsächlichen Erfahrungen beruhendes Urtheil einmal über das Genügende, oder die Mangelhaftigkeit dieser Wirksamkeit, soweit letztere mit der Vorbildung der Lehrer im Zusammenhang steht, sodann über deren Unterschied von der auf andern Principien beruhenden Lehrerwirksamkeit sich gebildet haben. Hieraus, zusammengehalten mit den Anforderungen, welche nach der Natur der Sache und unter Berücksichtigung des unter gewöhnlichen Verhältnissen Erreichbaren hinsichtlich der durch die Elementarschule zu erlangenden Bildung der Jugend gemacht werden müssen und können, wird sich ein zutreffender Schluß ergeben, ob und in welchen Stücken die Leistungen der Schullehrer-Seminarien, wie sie durch das Regulativ vom 1. October 1854 normirt sind, einer Steigerung bedürfen. Hierbei hat die Königliche Regierung auch das Bedürfniß der mehrklassigen Schulen, welche nach den Verhältnissen der betreffenden Bevölkerung über das Maaß der durch das Regulativ vom 3. October festgesetzten Leistungen der einklassigen Elementarschule

hinaus gehen können und müssen, nicht außer Acht zu lassen, ebenso aber festzuhalten, daß etwa an einzelnen Orten und unter singulären Verhältnissen hervortretende Bedürfnisse allgemeine Maaßregeln nicht bestimmen können.

Müssen nach der Ansicht der Königlichen Regierung die Leistungen der Seminarien gesteigert werden, so fragt sich, ob dieses unter Beibehaltung der durch das Regulativ vom 2. October 1854 bestimmten Anforderungen an die Präparandenbildung erfolgen kann, oder ob und in welchen Stücken auch eine Steigerung dieser Anforderungen nothwendig erscheint. Glaubt sich die Königliche Regierung auf Grund Ihrer Erfahrungen für die letztere Alternative entscheiden zu müssen, so sind auch die Mittel und Wege anzugeben, auf denen eine anderweite Einrichtung der Präparandenbildung mit Sicherheit in das Leben gerufen und ausgeführt werden kann.

Sofern die Königliche Regierung eine Steigerung in den Anforderungen an die Seminarien und an die Präparandenbildung für erforderlich erachtet, wolle Dieselbe es nicht bei allgemeinen Auslassungen bewenden lassen, sondern bestimmt formulirte Vorschläge machen.

Hinsichtlich noch weiterer Verminderung des religiösen Memorirstoffes in der Elementarschule und bei der Präparandenbildung bin ich zwar, ohne mich im Voraus entgegengesetzten Erfahrungen der Königlichen Regierung verschließen zu wollen, der Ansicht, daß nach den von mir unter dem 19. November v. J. (Nr. 24,809)*) getroffenen theilweise abändernden Bestimmungen das Maaß des nach beiden Beziehungen festgesetzten Memorirstoffes weder das wirkliche Bedürfniß, noch die Leistungskraft der Schüler übersteigt. Nach einigen mir in den Sitzungen der Unterrichts-Commission des Abgeordnetenhauses entgegengetretenen Aeußerungen, welche in dem Commissions-Bericht berücksichtigt sind, kann es aber den Anschein gewinnen, als ob um der Forderung willen, der Memorirstoff solle bei den Schülern immer präsent gehalten werden, in einzelnen Fällen an die Memorirthätigkeit der Schüler zu weit gehende Ansprüche gemacht, der vorarbeitenden und geistbildenden Thätigkeit des Lehrers zu viel Zeit und Raum entzogen und eine freiere geistige Durchbildung behindert würde. Sofern diese Voraussetzungen durch die Erfahrung der Königlichen Regierung bestätigt werden sollten, erwarte ich Vorschläge zur Abhülfe, und namentlich hinsichtlich der Präparanden-Bildung Aeußerung, ob nach dieser Seite hin etwa in dem Verfahren bei der Aufnahme-Prüfung für das Seminar eine Aenderung wünschenswerth und ausführbar erscheint.

*) Centralblatt pro 1859 Seite 690 f.

Den Bericht der Königlichen Regierung will ich binnen längstens 8 Wochen erwarten.

Berlin, den 3. September 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift vorstehender Circular-Verfügung erhält das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Aeußerung, soweit das Ressort Desselben darin berührt wird.

Hinsichtlich der an die Seminarien und an die Präparanden-Bildung zu stellenden höheren Anforderungen ist von den Leistungen der Seminarien und den Erfolgen der Präparanden-Bildung seit Erlaß der Regulative im Vergleich mit den früheren Zuständen auszugehen, das Bedürfniß der Gegenwart und die Leistungskraft der Seminarien sowohl nach ihrer Stellung und Aufgabe überhaupt, als nach der ihnen zu Gebote stehenden Zeit und den vorhandenen Lehrerkräften in Betracht zu ziehen.

Berlin, den 3. September 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.

12,650. U.

---

225) Aufnahme der Lehrer in den Local-Schulvorstand.

Dem Hause der Abgeordneten haben in der letzten Session mehrere Petitionen vorgelegen, in welchen beantragt wird, daß den Elementarlehrern die Aufnahme in die Local-Schul-Vorstände gesetzlich zugesichert werde. Die Unterrichts-Commission des Abgeordnetenhauses hat in dem folgenden Bericht die Frage eingehend erörtert:

Die Petenten sehen in dem Ausschlusse der Lehrer aus den Local-Schulvorständen „den Hauptgrund der meisten Hindernisse, welche dem Gedeihen des Schulwesens entgegenstehen" und führen als Gründe für die Aufnahme der Lehrer in den Schulvorstand wesentlich Folgendes auf:

a. Es sei unnatürlich und nachtheilig, daß der Lehrer, als Kenner und Pfleger seiner Schule, der die Erfordernisse für das äußere und innere Gedeihen derselben so recht in's Licht stellen könnte, ausgeschlossen werde und jetzt nur auf Privatwegen für seine Schule wirken könne.

b. Die Nothwendigkeit der Anwesenheit der Lehrer im Vorstande, besonders bei pädagogischen Angelegenheiten, habe deshalb in manchen Städten die Zuziehung derselben bereits factisch erwirkt; auf dem Lande sei dies um so dringender erforderlich, weil es hier an Intelligenz fehle, und die Schulvorsteher oft ihre Stellung gegenüber den Gemeinde-Interessen zum Nachtheile der Schule auffaßten.

c. Die achtungswerthe Stellung des Lehrers in der Schulgemeinde fordere, daß er nicht unter seine Mitbürger, die vielleicht noch vor wenig Jahren vor ihm auf der Schulbank gesessen und ihm an Bildung häufig nachständen, gestellt werde.

d. Der oft gehörte Einwand, daß es unstatthaft sei, daß der Lehrer über seine eigenen Verhältnisse mitberathe, sei schon nach Analogie kirchlicher und städtischer Verwaltungen nicht stichhaltig, und könne der Lehrer bei Angelegenheiten, welche ihn persönlich beträfen, sich fern halten.

Nachdem die Petenten noch auf die „Vielregiererei" durch den Schulvorstand, die Superintendenten, Prediger, Inspectoren, Amtmänner und Landräthe, sowie die „nachtheilige Theilung der Schul-Angelegenheiten in äußere und innere" beiläufig hingewiesen, beantragen sie:

daß der Lehrer im betreffenden Orts-Schulvorstande als ständiges Mitglied Sitz und Stimme erhalte und

daß bei größeren Schul-Anstalten und Vorständen die Hälfte der ersten Lehrer Mitglieder des Vorstandes seien.

Die Commission erachtet die Frage über Theilnahme der Lehrer am Schulvorstande zwar für principieller Natur, kann ihr aber unmöglich die Bedeutung beilegen, daß das Gedeihen des ganzen Schulwesens davon abhänge, noch weniger aber zugestehen, daß die achtungswerthe Stellung des Lehrers überhaupt dadurch bedingt sei. Obwohl eine definitive Entscheidung über den Antrag erst bei Berathung eines Gesetzes über das gesammte Unterrichtswesen zu treffen sein wird, so glaubt die Commission doch um so mehr auf eine gründlichere Erwägung schon jetzt eingehen zu müssen, als dadurch dem genannten Gesetze vorgearbeitet wird, und als sich ähnliche Verlangen bei den Lehrern vielseitig geregt haben.

Nach Lage der Gesetzgebung sind die Lehrer als solche in den bestehenden Schulvorstand nicht mit aufgenommen, und ist derselbe zusammengesetzt auf dem Lande aus dem Patrone der Schule, dem Ortsgeistlichen, Ortsvorsteher und 2 bis 4 Familienvätern, während in den Städten besondere Schul-Commissionen (Deputationen) bestehen. Beachten wir zunächst die Sachlage der Schulvorstände in den Landgemeinden.

Um ein begründetes Urtheil darüber fällen zu können, ob die

Theilnahme der Lehrer als nothwendig oder zweckmäßig zu erachten sei, muß man zunächst die Rechte und Pflichten in's Auge fassen, deren Uebung den Schulvorständen theils nach allgemeinen landrechtlichen, theils nach provinzialrechtlichen Bestimmungen obliegt. Dieselben lassen sich in den Hauptpunkten dahin zusammenfassen:

1) Handhabung der äußeren Ordnung und Sorge für Befolgung der Schulverordnungen.
2) Unterhaltung des Schulgebäudes und Lehrapparats.
3) Ueberwachung des regelmäßigen Schulbesuchs.
4) Verwaltung des Schulvermögens.
5) Ueberwachung der Amtsführung des Schullehrers und des sittlichen Verhaltens der Schulkinder.

Die Anordnungen über das Innere des Schulwesens: Unterweisung, Lehrmethode, Befolgung des Lehrplans und die Aufsicht über die Amtsführung des Lehrers liegt überall ausschließlich dem Geistlichen als Local-Schul-Inspector ob.

Der Kreis der Wirksamkeit des Schulvorstandes beschränkt sich aber dadurch, daß die innern Angelegenheiten der Schule dem Geistlichen allein zur Beaufsichtigung überwiesen sind, wesentlich auf die externa. Ihm eine ausgedehntere Vollmacht über die Schule zu geben, muß aber sowohl der Natur der Sache nach, als mit Rücksicht auf die Qualification seiner Mitglieder unräthlich erscheinen. Die Thätigkeit des Lehrers im Schulvorstande — wie die Petenten sie erstreben — würde demgemäß in diesen engen Schranken sich bewegen müssen und er würde keine Gelegenheit finden, technische oder pädagogische Fragen im Interesse seiner Schule durch Sachkenntniß fördern zu können. Für diesen Zweck ist der Lehrer zunächst auf den Geistlichen als Local-Inspector angewiesen und steht ihm dieser Weg, für das innere Gedeihen der Schule zu sorgen, stets offen.

Hiernach ist unverkennbar, daß fast alle Gegenstände, welche im Schulvorstande zur Verhandlung vorliegen, die Person des Lehrers mehr oder weniger berühren und darum den Charakter des Persönlichen annehmen, während gerade solche Vorlagen, um derentwillen die Lehrer ihre Anwesenheit im Vorstande wünschen, demselben entzogen sind, und wozu derselbe auch in der That nicht competent sein kann. Die Mitanwesenheit des Lehrers im Vorstande wird deshalb in den meisten Fällen (namentlich wo es sich um Reparaturen und Baulichkeiten, oder Einkünfte, oder Schulversäumnisse handelt) dazu Veranlassung geben, Mißverhältnisse und Streitigkeiten zwischen ihm und den Gemeindemitgliedern hervorzurufen, und zwar um so leichter, als nach Angabe der Petenten selbst die Mitglieder der Gemeinde häufig ihre Stellung im Schulvorstande nicht objectiv aufzufassen wissen, und das Interesse der Schule hinter das der Gemeinde zurücksetzen.

Die Commission glaubt, auf diesen Gesichtspunkt das größte Gewicht legen zu müssen, da die ganze sittliche und amtliche Stellung und der nothwendige Einfluß des Lehrers auf die Schule und Gemeinde von seinem Verhältnisse zu den Gemeindegliedern abhängt. Sie kann deshalb, da einerseits die Thätigkeit des Lehrers im Vorstande nur von sehr geringfügiger Bedeutung, andererseits aber für seine sittliche Stellung zur Gemeinde bedenklich und gefährlich sein würde, das Verlangen der Lehrer, so weit es sich auf die ländlichen Verhältnisse bezieht, nicht befürworten.

Auch dem Vorschlage eines Mitgliedes der Commission, daß man den Lehrern wenigstens eine mitberathende Stellung zum Vorstande gewähren möge, da sie häufig im Stande sein würden, Aufschlüsse und Rath zu ertheilen, konnte die Commission sich nicht anschließen und erklärte der mitanwesende Herr Unterrichts-Minister, daß er gerade durch eine solche Stellung das Ansehen und die Würde des Lehrers eher gefährdet, als gehoben erachten möchte.

Was das Elementarschulwesen in den Städten anbetrifft, so walten wesentlich andere Verhältnisse als auf dem Lande ob, denn die äußern Angelegenheiten der Schule berühren sich hier mit den innern in untrennbarer Weise. Vorzunehmende Baulichkeiten, Erweiterung der Schulklassen, Errichtungen neuer Schulen, Anstellungen der Lehrer ꝛc. sind Fragen, welche tief in das Innere des Schulwesens eingreifen und ohne den Beirath technischer Mitglieder nicht gelöst werden können. Wenn deshalb hier die Mitbetheiligung kenntnißreicher Lehrer am Schulvorstande durchaus als sachlich nothwendig erscheint, so hat das Gesetz dies vollständig anerkannt.

Die Instruction vom 26. Juni 1811, ein Ausfluß der Gemeinde-Ordnung von 1808, welche allgemein bestimmend ist, ordnet (in Uebereinstimmung mit der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853) an, daß in allen Städten Schul-Deputationen (-Commissionen) gebildet werden sollen. Dieselben sind zusammenzusetzen nach Maaßgabe der Größe der Städte aus einer gleichen Zahl von Mitgliedern des Magistrats, der Stadtverordneten, und aus eben so vielen des Schul- und Erziehungswesens kundigen Männern. Diese letztern technischen Mitglieder sind von den Stadtverordneten aus den Bürgern zu wählen, und wird dabei ausdrücklich verordnet, daß solche nicht ausschließlich Geistliche sein dürfen, sondern daß dazu auch andere würdige und sachverständige Männer zu wählen seien.

Sind hiernach zwar auch in den Städten die Lehrer als solche nicht Mitglieder des Schulvorstandes, so ist doch dem eigentlich materiellen Grunde, weshalb die Petenten die Theilnahme beantragen, gebührende Rechnung getragen, indem technische Mitglieder aus der gesammten Bürgerschaft zum Vorstande zugezogen werden müssen, und wird der Natur der Sache nach (zumal dieselben nicht ausschließlich Geistliche sein dürfen) die Wahl der Stadtverordneten auf Lehrer

fallen müssen. Das Interesse der Schulen und der Lehrer ist also in den städtischen Schul-Deputationen durch sachkundige Fachmänner gesetzlich geordnet und gewahrt.

Es wurde allerdings die Frage aufgeworfen, ob hier nicht bei Gelegenheit des Erlasses des allgemeinen Unterrichts-Gesetzes eine Aenderung dahin vorzunehmen sei, daß die technischen Mitglieder entweder durch etliche erste Lehrer an den Schulen gebildet, oder durch Wahlen der Lehrer-Collegien bestimmt würden, indessen konnte und wollte Niemand die Aenderung der bestehenden Gesetzgebung und eine vereinzelte Entscheidung dieser Specialfrage befürworten. Im Gegentheil erkannte man die angeordnete Composition der Schul-Deputationen als zweckmäßig an, welche durch eine zahlreichere Betheiligung aus den Lehrer-Collegien leicht allzu schwerfällig werden könnte. Eben so hielt man dafür, daß durch die Wahl der technischen Mitglieder Seitens der Stadtverordneten die Interessen der Schulen und ganz besonders der Lehrer um so mehr gewahrt seien, als dadurch bei Behandlung der Schul-Angelegenheiten jeder Verdacht persönlicher Bestrebungen und Rücksichten von selbst wegfalle, und die technischen Mitglieder um so unbefangener das Wohl der Lehrer wahrnehmen könnten.

Nachdem noch der anwesende Herr Unterrichts-Minister sich dahin erklärt hatte, daß die vorliegende Frage sich nicht abgesondert von dem Unterrichts-Gesetze übersehen und behandeln lasse und daß eine Abänderung der bestehenden Gesetzgebung, welche das Wohl der Schulen und Lehrer Betreffs der Schulvorstände in zweckentsprechender Weise ordne, nicht rathsam sei, und daß er das Verlangen der Lehrer in deren eigenem Interesse nicht befürworten könne, beschloß die Commission einstimmig, dem hohen Hause den

Uebergang zur Tages-Ordnung

über die vorliegenden Anträge zu empfehlen.

226) Militärpflicht der Elementarlehrer.

Den militärpflichtigen Bewerbern des Elementar-Schulamts und den in Seminaren gebildeten Elementarlehrern ist es zwar gestattet, ihre Militärdienstpflicht durch eine sechswöchentliche Uebung bei einem Infanterie-Regiment abzuleisten, wonächst sie zur Reserve und Landwehr übertreten. Der §. 8. ad 1. alinea 2. der neuen Militär-Ersatz-Instruction *) ordnet jedoch an, daß diejenigen militärpflichtigen Schullehrer, welche vor vollendetem 32. Lebensjahre aus dem Schulamte für immer entlassen werden, dem betreffenden

*) cf. Centralblatt pro 1859 S. 243 f.

Landwehr=Bataillon von ihrer vorgesetzten Behörde zur weiteren Anzeige an die Ersatz=Behörden mitgetheilt werden sollen.

Demgemäß werden die Herren Kreis=Schul=Inspectoren hierdurch veranlaßt, falls ein Lehrer die 6wöchentliche Uebung mitgemacht hat und sonach in der Reserve und Landwehr steht, vor vollendetem 32. Lebensjahre aus dem Schulamte für immer entlassen werden sollte, denselben dem Landwehr=Bataillon, welchem er angehört, namhaft zu machen und, daß dies geschehen, uns gleichzeitig anzuzeigen.

Königsberg, den 13. August 1860.

Königliche Regierung;
Abtheilung für das Kirchen= und Schulwesen.

An
sämmtliche evangelische und katholische Herren Kreis-Schul-Inspectoren des Regierungs-Bezirks.

---

227) Stellung der Geistlichen zu den Schullehrer=Conferenzen.

Unlängst erst haben wir Veranlassung gehabt, der evangelischen Geistlichkeit unseres Departements höheren Orts das Zeugniß zu geben, daß sie seit einer Reihe von Jahren, namentlich aber, seit das Erscheinen der Verordnung vom 3. October 1854 dem Schulwesen eine neue Gestalt verliehen, die Schulen eifrig pflege. Gern haben wir daher in diesen Tagen eine neue Bestätigung dieser unserer vorstehend ausgesprochenen Ueberzeugung erhalten.

Die gesammte Geistlichkeit einer umfangreichen Diöcese hat uns nämlich durch ihren Superintendenten unter Einreichung einer eingehenden Vorstellung darlegen lassen, daß sich in dem Verhältnisse der Geistlichen zu den jährlich von den Superintendenten zu haltenden General=Lehrer=Conferenzen eine Lücke wahrnehmen lasse, die der Ausfüllung bedürfe.

Wir werden darauf aufmerksam gemacht, daß wir zwar die Theilnahme der Revisoren an den gedachten General=Conferenzen *wünschten*, aber nicht *positiv anordneten*, und also nicht die Geistlichen für nothwendige Mitglieder der gedachten Conferenzen erklärten. Dies sei aus verschiedenen Gründen ein Nachtheil. Die Verbindung der Kirche mit der Schule werde unterbrochen oder wenigstens unklar gemacht, da bei den General=Conferenzen doch auch der Religions=Unterricht ganz besonders ein wichtiges Berathungsobject bilde, und die hieraus erwachsenden Gutachten von den leitenden Behörden nicht unbeachtet gelassen würden. Unter diesen Umständen müsse es als Pflicht und Recht der Geistlichen gelten, an diesen Berathungen Theil zu nehmen. Daß dies bisher noch nicht

vollständig gewürdigt werden, sei um so auffälliger, als die Local- und Districts-Conferenzen der Lehrer schon immer unter amtlicher Leitung und Betheiligung der Geistlichen gehalten worden seien. Die General-Conferenz sei nur die Spitze jener; bringe die Summe ihrer Arbeiten zur Darstellung und liefere ihnen wieder neue Berathungsstoffe; es müsse darum auf die Länge sich als ein großer Uebelstand herausstellen, daß die Geistlichen gerade in der Spitze der Conferenzthätigkeit nicht vollberechtigt seien.

Weiter wird angeführt, es habe der Lehrer auch sonst noch besondere Pflichten gegen die Kirche. Diese würden bei den Special-Conferenzen zur Sprache gebracht, und sei es darum in hohem Grade auffallend, wenn bei den General-Conferenzen diese gemeinsame Lebensseite der Kirche und Schule nicht durch ein angemessenes Verhältniß der Geistlichen zu den gedachten Conferenzen ihren vollen Ausdruck finde.

Endlich sei es Zweck der General-Conferenzen, daß sich die Theilnehmer kennen, verständigen und in dem Gefühle der innerlich erlangten Gemeinschaft achten lernten; von dem hierin liegenden Gewinne dürften die Geistlichen nicht ausgeschlossen bleiben, da sie und die Lehrer in einer Gemeinschaft des Wissens ständen, die durch jeweiliges Zusammenleben eine mächtige Förderung erhalten müsse.

Es wird daher schließlich gewünscht, es möchten die Geistlichen für gleichverpflichtete und vollberechtigte Glieder der General-Lehrer-Conferenzen erklärt werden.

Wir können diese Auffassung nur als eine wesentlich richtige bezeichnen und entsprechen gern dem gestellten Verlangen und zwar in Beziehung auf die gesammte evangelische Geistlichkeit unseres Departements, so weit es die Umstände irgend erlauben.

Es mag sein, daß das Bedürfniß zu solcher Erklärung nicht in allen Diöcesen auf gleiche Weise empfunden worden ist, indem in nicht wenigen von ihnen die Geistlichen ohne Zweifel die durch diese unsere Verfügung ihnen zugesprochene Berechtigung schon ausgeübt haben. Doch läßt sich nicht verkennen, daß der gestellte Antrag aus einer tief eingehenden Anschauung der Sachlage hervorgegangen ist. Während nämlich die Geistlichen bei allen anderen Lehrer-Conferenzen in der That einen ihrer Amtsstellung entsprechenden Einfluß in unserem Auftrage ausgeübt haben, so konnte solches bei den General-Conferenzen um deshalb nicht geschehen, weil, indem ihre Anwesenheit bei diesen von uns stets nur als eine w ü n s c h e n s w e r t h e bezeichnet wurde, derselben nicht der volle Werth beigelegt worden zu sein schien, welcher ihr in der That beizulegen ist. Das würde aber bei der Bedeutung, die wir selbst auf mehrfache Weise den gedachten Conferenzen gegeben haben, ein arges Mißverständniß sein und könnte möglicherweise zu großen Inconvenienzen führen, die wir vermieden zu sehen wünschen müssen.

Wir setzen darum hierdurch fest, daß sämmtliche ordinirte und angestellte Geistliche der einzelnen Diöcesen von Amtswegen, so weit es ihre Verhältnisse irgend gestatten, verpflichtet und in allen Fällen berechtigt sein sollen, mit vollem Stimmrechte an den General-Lehrer-Conferenzen Theil zu nehmen. Auch wollen wir den bei den qu. Conferenzen erscheinenden Geistlichen die Befugniß zugestehen, im Falle der Behinderung des Ephorus am Erscheinen, aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit den Conferenzpräses für den einzelnen Fall zu wählen.

Die in der Diöcese sich aufhaltenden Candidaten des Predigt- wie des Schulamtes haben sich mit berathender Stimme bei den gedachten Conferenzen ebenfalls einzufinden und sind von dem Ephorus mit den für dieselben angesetzten Terminen rechtzeitig bekannt zu machen. Ihre künftige Stellung als Revisoren oder als Lehrer fordert nämlich, daß ihnen jede zu ihrer Ausbildung für ihren künftigen Beruf sich bietende Gelegenheit zugänglich gemacht werde. — Euer Hochwürden wollen dieses Circulare sämmtlichen Geistlichen, Candidaten und Lehrern ihres Aufsichtskreises zur Kenntniß bringen.

Breslau, den 23. August 1860.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Superintendenten
des Breslauer Regierungs-Bezirks.

V. Elementarschulwesen.

228) Ausschluß jüdischer Schulzen von der Theilnahme am Schulvorstande.

Auf den Bericht vom 27. März d. J.
betreffend die Verwaltung des Schulzenamts in N.
eröffnen wir der Königlichen Regierung, daß es im Hinblick auf Artikel 14. der Verfassungs-Urkunde allerdings angemessen erscheint, wenn jüdische Schulzen von der Theilnahme an dem Schulvorstande ausgeschlossen bleiben.

Wir sind aber, nachdem durch den im Einverständnisse mit dem Königlichen Staats-Ministerium ergangenen Erlaß des mitunterzeichneten Ministers des Innern vom 3. Februar d. J. die rechtliche Befähigung jüdischer Gemeinde-Eingesessenen zur Verwaltung des Schulzenamts anerkannt worden, mit der Königlichen Regierung auch darin einverstanden, daß die Unfähigkeit, als Mitglied des Schul-

vorstandes zu fungiren, nicht auch den Ausschluß von der Schulzenamts-Verwaltung im Gefolge haben darf. Vielmehr genehmigen wir, daß dem Schulzen N. während seiner Amtsdauer in der Eigenschaft als Mitglied des Nʳʳ Schulvorstandes einer der beiden Schöppen substituirt werde.

Wenn übrigens, wie der Landrath v. N. am Schlusse seines hier beifolgenden Berichts vom 4. April d. J. beiläufig bemerkt, der ꝛc. N. in der That an jedem Sonnabend die Erfüllung seiner Amtspflichten verweigern und bei dieser Renitenz verharren sollte, nachdem er auf die Folgen derselben aufmerksam gemacht, so wird ihm die persönliche Verwaltung des Schulzenamts für die Folge allerdings nicht belassen werden können.

Der Königlichen Regierung überlassen wir, hiernach das weiter Erforderliche an den Landrath v. N. zu verfügen.

Berlin, den 31. Juli 1860.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angel.
v. Bethmann-Hollweg.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

An
die Königliche Regierung zu N.

16,937. U. M. d. g. A. I. B. 2,684. M. d. J.

---

229) Competenz der Aufsichtsbehörde, die Gründung neuer Schulen anzuordnen; Verpflichtung der Interessenten zur Unterhaltung solcher Schulen.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf das gefällige Schreiben vom 10. d. M., die Gründung und Dotirung der katholischen Schule zu N. betreffend,

daß ich mich zu meinem Bedauern nicht in der Lage sehe, die Verfügungen der Königlichen Regierung zu N. vom 14. Februar und 31. Mai d. J. aufheben oder abändern zu können.

Die Gründung neuer Schulen anzuordnen, gehört ausschließlich zur Competenz der Aufsichtsbehörde. Weder dem Gutsherrn, noch einem der sonstigen Interessenten steht gegen die desfallsige Anordnung ein Widerspruchsrecht zu. Hat die Aufsichtsbehörde die Nothwendigkeit einer neuen Schule erkannt und die Gründung derselben angeordnet, so können die Interessenten, sowohl Gutsherrschaft als Gemeinde, sich nicht weigern, die ihnen nach dem katholischen Schul-Reglement vom 28. Mai 1801 obliegenden Beiträge zur Unterhaltung des Lehrers zu leisten.

Die Gründung der nach den Vorlagen unbedingt nothwendigen Schule in N. kann auch keinen Falls bis zur Ausführung der Artikel 24. 25. der Verfassungs-Urkunde ausgesetzt bleiben.

Ew. rc. kann ich hiernach nur ergebenst anheimgeben, den gesetzlich völlig gerechtfertigten Aufforderungen der Königlichen Regierung nachzukommen.

Berlin, den 18. August 1860.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Keller.

An
den Herrn N. (in der Provinz Schlesien.)
18,814. U.

230) Ressortverhältnisse bei Einrichtung von Schulsocietäten und Aufbringung der Schulbaukosten.

Den nach Inhalt des Berichts vom 26. v. M. in der N^er^ Schulbausache erhobenen Competenz-Conflict kann ich weder durch die in dem Plenarbeschluß vom 21. März d. J. entwickelten Gründe, noch überhaupt für gerechtfertigt erachten. Denn die instructionsmäßige Befugniß der Regierungen zur Einrichtung von Schulsocietäten wird dadurch, daß das Gericht über die Gränzen eines bestehenden Schulbezirks erkennt, nur dann beeinträchtigt, wenn, was hier nicht der Fall ist, die Nichtzugehörigkeit zum Schulverbande aus der Behauptung hergeleitet wird, daß der Regierung die Befugniß abgehe, den Schulbezirk, wie geschehen, zu constituiren.

Daß aber Schulbaukosten nicht zu den öffentlichen Abgaben gehören, hinsichtlich welcher der Rechtsweg nur stattfindet, wenn eine auf speciellen Rechtstitel begründete Exemtion behauptet wird, ergiebt sich daraus, daß die auf §. 19. II. 12. Allgemeinen Land-Rechts gegründete Befugniß der Verwaltungs-Behörden zur resolutorischen Entscheidung des Streits nach §§. 707—709. Thl. II. Tit. 11 l. c. sich auf die interimistische Festsetzung beschränkt, während die rechtliche Entscheidung des obwaltenden Streits an den Richter verwiesen wird.

Die in Bezug genommene Entscheidung vom 23. Juni 1858 betrifft keinen Baubeitrag, sondern eine Steuer, während andere Entscheidungen desselben Gerichtshofes sogar über die Nothwendigkeit von geistlichen und Schulbauten den Rechtsweg gestattet haben.

Ich habe hiernach den Antrag auf Einstellung des Rechtsverfahrens zurückgezogen.

Berlin, den 16. Juni 1860.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
12,923. U.

231) Bestimmung der Eigenschaft als Schulpatron in der Provinz Preußen.

Auf den Bericht vom 5. Mai d. J. bin ich damit einverstanden, daß den sämmtlichen Landbesitzern der zu den Schulen in P. und St. gehörigen Bezirke die in den §§. 28. und 29. der Schulordnung für die dortige Provinz vom 11. December 1845 dem Schulpatrone in Bezug auf die Aufsicht über die Schulen und die Direction des Schulvorstandes beigelegten Rechte nicht zustehen.

Der Schulpatron im Sinne der Schulordnung ist zwar nicht die im Titel 12 Theil II. Allgemeinen Landrechts erwähnte Gerichtsobrigkeit, sondern der Gutsherr resp. die Gutsherren des zur Schule gehörigen Bezirks, wie dies aus den Motiven unzweifelhaft hervorgeht und auch die Bestimmungen der §§. 6., 30., 44. ff. der Schulordnung ersehen lassen. Sofern daher die Landbesitzer der gedachten Schulbezirke nicht Gutsherren sind, können sie als Schulpatrone nicht gelten, und ist es unerheblich, daß ihnen herkömmlich einzelne Rechte zustehen resp. Pflichten obliegen, welche nach der Schulordnung sonst mit dem Schulpatronate verknüpft sind.

Können aber jene Landbesitzer als Schulpatrone nicht angesehen werden und existiren auch sonstige Patronatsberechtigte nicht, so folgt daraus, daß über diese Schulen ein Patronat überhaupt nicht besteht, und kann insbesondere Fiscus die Patronatsrechte nicht ausüben, es müßte denn demselben ein Titel hierauf nach den Bestimmungen der Schulordnung zustehen, was indessen nicht ersichtlich gemacht ist.

Berlin, den 31. Juli 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königl. Regierung zu N.
16,423. U.

232) Berechtigung zur Berufung eines Schullehrers, mit dessen Stelle ein Kirchenamt organisch verbunden ist.

Auf den Bericht vom 31. v. M. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß der Gutsbesitzer N. zur Berufung des Lehrers und Organisten in N. für berechtigt erachtet werden muß.

Die Acten, namentlich die den Lehrern und Organisten ertheilten Vocationen lassen darüber keinen Zweifel, daß im vorliegenden Fall das Schulamt mit dem Kirchenamt organisch verbunden ist. Eine Trennung beider Aemter würde das Schul-Interesse gefährden

und wird auch weder von den Betheiligten, noch von der Königlichen Regierung, wie die Bekanntmachung vom 16. Februar d. J. zeigt, beabsichtigt. Bei organisch verbundenen Kirchen- und Schul-Aemtern gebührt die Berufung den kirchlichen Interessenten, also im vorliegenden Fall dem Patrocinium. Das Recht des Patrons zur Berufung des Lehrers und Organisten ist überdies von den Interessenten und namentlich von dem Schulvorstande anerkannt. Es fehlt daher jede Veranlassung, von Seiten der Aufsichtsbehörde das in den Gesetzen begründete Recht des Patrons in Frage zu stellen.

Die Königliche Regierung hat daher dem Gutsbesitzer N. die Vocirung des Lehrers und Organisten zu N. lediglich zu überlassen.

Berlin, den 22. August 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
das Königliche Regierung zu N.

16,567. U.

---

233) Zeitraum zur Bildung einer Observanz in Schulbausachen.

Auf den Bericht vom 18. v. M.,
den Neubau eines Abtritts bei der evangelischen Schule zu N. und das Recursgesuch des Rittergutsbesitzers N. betreffend,
ändere ich unter Freilassung des Rechtswegs das Resolut der Königlichen Regierung vom 22. September v. J. dahin ab:
daß das Bauholz vom Fiscus ohne Betheiligung der Privat-Gutsherren unentgeltlich herzugeben.

Fiscus hat das Bauholz zu den Schulbauten in N. stets allein hergegeben. Dies ist auch namentlich nach Einschulung der adligen Güter G. und T. in den Jahren 1838, 1841 und 1855, im letzteren Fall unter Anerkennung des den Fiscus zur alleinigen Hergabe des Holzes verpflichtenden Herkommens, geschehen. Der §. 44. der Schulordnung vom 11. December 1845 verweist wegen Lieferung des Bauholzes ausdrücklich auf das Herkommen, ohne über den zur Begründung eines solchen erforderlichen Zeitraum etwas Näheres zu bestimmen. Das Allgemeine Landrecht enthält gleichfalls über diesen Zeitraum keine Bestimmung. Es muß daher nach §. 7. des Publications-Patents auf das Gemeine Recht zurückgegangen werden, welches eine longa consuetudo erfordert. Mit Rücksicht hierauf muß ein longum tempus, also zehn Jahre, zur Bildung eines Herkommens für genügend erachtet werden. Die Richtigkeit dieses Satzes für das Preußische Recht ist von dem höchsten Gerichtshof wiederholt anerkannt, und namentlich die Ansicht, daß zur Bildung einer Ob-

servanz ein 30 resp. 44jähriger Zeitraum nothwendig sei, reprobirt worden. Hiernach muß im vorliegenden Fall bei dem Vorhandensein von drei Baufällen und einer mehr als zehnjährigen ununterbrochenen Uebung ein den Fiscus zur alleinigen Hergabe des Holzes verpflichtendes Herkommen für nachgewiesen angenommen werden. Das Resolut der Königlichen Regierung war daher den Anträgen des Recurrenten entsprechend abzuändern.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 10. September 1860.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

19,737. U.

---

234) Unterhaltung der Elementar-Schulen in der Provinz Preußen.

Nach §§. 39 und 40 der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845 sollen, wenn keine besonderen Stiftungen und keine durch besondere Rechtsgründe zur Unterhaltung der Schulen und der Lehrer verpflichtete Personen vorhanden sind, oder deren Beiträge nicht ausreichen, die Ortsgemeinden und die sonst zur Schule gehörigen Ortschaften die Mittel zur Unterhaltung der Schule aufbringen. In gewissen Fällen treten die Guts- oder die Grundherren, oder die zur Armenpflege Verpflichteten hinzu. Das Gesetz legt aber nicht dem Staat, als solchem, die Verpflichtung auf, für ausfallende Schulunterhaltungsbeiträge aufzukommen. Solches bleibt mithin den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zur Last, und dabei haben auch in dortiger Provinz die vermögenderen Gemeindemitglieder die unbemittelteren so weit als nöthig zu übertragen.

Bei den aus der dortigen Provinz hier eingehenden Anträgen auf Bewilligung von Staatszuschüssen zu Lehrerbesoldungen wird obiger Grundsatz vielfach außer Acht gelassen. Häufig werden selbst geringfügige, anscheinend nur aus Gründen formeller Berechnung als unbeibringlich bezeichnete Beiträge einzelner Gemeindeglieder in einer kleinen Totalsumme aus Staatsfonds erbeten, ohne, wenn nöthig, eine Uebertragung innerhalb der betreffenden Ortschaft eintreten zu lassen. Dies ist für die Zukunft abzustellen und demgemäß fortan darauf zu halten, daß dasjenige, was nach der ersten, in Gemäßheit des §. 39. a. a. O. erfolgten Vertheilung als von Einzelnen unbeibringlich sich herausstellt, auf die übrigen Verpflichteten derselben Ortschaft nach dem ortsüblichen Maßstab wiederum vertheilt wird,

wobei sich von selbst versteht, daß auch die subsidiär Verpflichteten nach den gesetzlichen Bestimmungen heranzuziehen sind. Eine solche Maßnahme ist um so mehr gerechtfertigt, als die Provinzial-Schul-Ordnung im §. 40. die Beiträge der einzelnen Gemeinden dadurch firirt, daß sie die Kosten der Schulunterhaltung auf jede der zur Schule gehörigen Gemeinden nach dem Maßstab der Haushaltungen zu vertheilen vorschreibt, und die einzelne Gemeinde mehr, als nach diesem Maßstab auf sie trifft, nicht zu entrichten braucht, auch wenn die anderen Gemeinden desselben Schulverbands zur Aufbringung ihrer Beitragsantheile nicht vermögend sind.

Berlin, den 12. Juni 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
die vier Königlichen Regierungen der Provinz Preußen.

8099. U.

---

235) Leistungen zur Unterhaltung einer Schule seitens der betheiligten Mitglieder einer nur zum Theil zu dieser Schule gehörenden Gemeinde in der Provinz Preußen.

Auf den Bericht vom 11. v. M., den Schulbau zu R. und das Recursgesuch der Einsassen F. und B. betreffend, ändere ich unter Freilassung des Rechtswegs die durch die Verfügung der Königlichen Regierung vom 6. October v. J. getroffene interimistische Entscheidung dahin ab:

daß der Antheil des zum Communal-Verband von P. gehörigen Theils des Schulbezirks nach der Zahl der Haushaltungen festzusetzen.

Die Unverbindlichkeit des Privat-Abkommens vom 7. October 1820 unterliegt keinem Zweifel. Es kann daher nur gebilligt werden, daß die Königliche Regierung mit der definitiven Regelung der Schul-Verhältnisse der der Schule zu R. zunächst belegenen P'er Besitzungen vorgegangen ist. Bei der Bestimmung des Beitrags-Verhältnisses müssen jedoch, da ein gütliches Abkommen nicht zu erzielen gewesen ist, die Vorschriften der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 maßgebend sein. Nach §. 39. der Schulordnung ist die Schullast eine Last der Communen. Nach §. 40. l. c. bildet die Zahl der Haushaltungen den Vertheilungs-Maßstab, falls zur Schule mehrere Communen gehören; und es kann nicht bedenklich sein, daß dieser Maßstab auch Anwendung finden muß, wenn nicht die gesammten Gemeinden, sondern Theile der Gemeinden zu einer Schule gewiesen werden. In dem letzteren Fall die Mitglieder der nur zum

Theil eingeschulten Gemeinde in Bezug auf die Schullast als Mitglieder der politischen Gemeinde des Schulorts anzusehen, dafür bietet die Schulordnung keinen Anhalt, und es würde dies dem in der letzteren zur Geltung gekommenen Communal-Princip widersprechen. Die Verfügung der Königlichen Regierung war daher nach den Anträgen der Recurrenten abzuändern.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 6. Juli 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen.)

14,235. U.

---

236) Bezeichnung der nach dem Allgemeinen Land-Recht zur Unterhaltung der Elementarschulen Verpflichteten, insbesondere Freilassung der Forensen.

(Centralblatt pro 1860 Seite 225 Nr. 94.)

1.

Die Vorstellung vom 20. d. M., in welcher Sie die Heranziehung des dortigen Gutsherrn zu den Schullasten beantragen, ist als zu meinem Geschäftskreis gehörig von dem Königlichen Staatsministerium an mich abgegeben worden.

In Folge dessen eröffne ich Ihnen, daß nach den §§. 29. 31. 34. Titel 12. Theil II. Allgemeinen Landrechts die Unterhaltung der Schule nicht der politischen Gemeinde, oder den Grundbesitzern des Schulbezirks, sondern den zur Schule gewiesenen Einwohnern ohne Rücksicht auf deren Verhältniß zur politischen Gemeinde obliegt. Die Schullast ist daher nach dem Allgemeinen Landrecht weder eine Communal-, noch eine dingliche Last der bäuerlichen Grundstücke, sondern eine persönliche Last der Mitglieder der Schulgemeinde. Personen, welche im Schulbezirk Grundstücke besitzen, ohne Mitglieder der Schulgemeinde zu sein, können zu Leistungen für die Schule nicht herangezogen werden. Eine Heranziehung der Grundbesitzer, welche nicht zu den Hausvätern der Schulgemeinde gehören, ist nach den in ähnlichen Fällen ergangenen Entscheidungen der Gerichte nur zuläßig, wenn die Schulabgaben als dingliche erachtet und in das Hypothekenbuch der verpflichteten Grundstücke eingetragen sind. Daß dies in N. der Fall sei, haben Sie weder behauptet, noch dargethan. Da der Gutsherr nicht zu den Mitgliedern der Schulgemeinde ge-

hört, so kann derselbe nach Obigem zu einem Schulbeitrage für das Vorwerk L. und die angekauften bäuerlichen Wohnungen nicht angehalten werden. Es muß daher in dieser Beziehung bei meinem Erlaß vom 15. November 1859 sein Bewenden behalten.

Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß die Bewohner des Vorwerks L. zu den Mitgliedern der Schulgemeinde gehören und zu den Schullasten antheilig beitragen müssen. Sollten daher die Bewohner von L. von Schulabgaben bisher freigelassen sein, so bleibt Ihnen überlassen, bei der Königlichen Regierung zu N. die angemessene Heranziehung derselben zu beantragen. ꝛc.

Berlin, den 31. August 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
den Herrn N. zu N.

18,890. U.

2.

Ew. Excellenz erwiedere ich auf das gefällige Schreiben vom 19. v. M.,

betreffend den Neubau des evangelischen Küster- und Schulhauses zu N.,

unter Wiederanschluß des Berichts der Regierung zu N. vom 13. Juli c. ganz ergebenst, daß die Frage über die Beitragspflicht der Forensen in Parochial- und Schulbausachen von mir erst unlängst aus einem andern Anlasse eingehend erwogen worden ist, daß ich mich jedoch von ihrer Nichtverpflichtung nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts überzeugt habe.

In der Provinz Sachsen ist die Frage schon früher zu gerichtlicher Entscheidung gelangt und in dem Centralblatt für Preußische Juristen Jahrgang 1837 pag. 584 ein Fall enthalten, in welchem ein Landgericht die Nichtverpflichtung ausgesprochen, das damalige Oberlandesgericht zu Naumburg dieses Erkenntniß reformirt und die Verpflichtung der Forensen ausgesprochen hatte. Das Obertribunal erklärte unterm 23. Januar 1837 das zweite Erkenntniß jedoch für nichtig und stellte das erste, die Nichtverpflichtung aussprechende Erkenntniß wieder her. Der damals entschiedene Fall hatte ebenfalls Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten zum Gegenstande und bildet für den jetzt vorliegenden ein zu beachtendes Praecedens. Wollte die Verwaltungsbehörde bei Regulirung des Interimistici die Verpflichtung der Forensen aussprechen, so würden die Letztern sich durch Urtheil und Recht von der ihnen auferlegten Last zu liberiren wissen, und

die betheiligten übrigen Interessenten die indebite eingezogenen Beiträge der Forensen mit Zinsen zu erstatten und überdies die Prozeßkosten zu tragen haben (§. 760. Theil II. Titel 11. des Allgemeinen Landrechts). ꝛc.

Berlin, den 4. September 1860.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Keller.

An
des Königlichen Staats- und Finanz-Ministers
Herrn Freiherrn v. Patow Excellenz.

19,342. E. U.

3.

Euer Hochwohlgeboren eröffne ich auf die Vorstellung vom 12. d. M., daß nach den auf der rechten Rheinseite der dortigen Provinz geltenden Rechtsgrundsätzen die Unterhaltung der Elementarschulen weder den politischen, noch den kirchlichen Gemeinden, sondern den Mitgliedern der von der Königlichen Regierung auf Grund des §. 18k der Instruction vom 23. October 1817 (Gesetz-Sammlung 1817 Seite 248) errichteten Schulsocietäten obliegt. Die Schul-Abgaben gehören demnach weder zu den Communal- noch zu den Parochiallasten, sondern sind persönliche Abgaben der zur Schule gewiesenen Hausväter. Durch Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 2. April 1857 sind die Mitglieder der dortigen evangelischen Militär-Gemeinde der Schule der älteren evangelischen Gemeinde daselbst zugewiesen worden. Hierdurch sind die Mitglieder dieser beiden Gemeinden zu einer Schulsocietät vereinigt worden, und es finden auf die zur Erreichung des Societäts-Zweckes ausgeschriebenen Steuern weder die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822, noch der §. 119 der Militär-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 Anwendung. Euer Hochwohlgeboren würden auch aus dem §. 87 der Militär-Kirchenordnung eine Freiheit von den Schulsocietätssteuern nicht herleiten können, da diese Bestimmung nach §. 86 a. a. O. sich nur auf die nicht zum Officierstande gehörigen Militär-Personen bezieht.

Die Euer Hochwohlgeboren wiederholt und namentlich unterm 24. März und 12. September v. J. und 25. Februar d. J. von dem Herrn Ober-Präsidenten gemachten Eröffnungen entsprechen völlig dem jetzigen Stande der Gesetzgebung, da das im Artikel 26 der Verfassungs-Urkunde in Aussicht gestellte Unterrichtsgesetz noch

nicht erlassen ist, und es bis dahin nach Artikel 112 bei der in jeder Provinz bestehenden Schul-Verfassung verbleiben muß. *)

Berlin, den 31. August 1860.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
den Königlichen Oberstlieutenant a. D. Herrn N.
Hochwohlgeboren zu N.
18,835. U.

237) Leistungen des Dominiums zum Schullehrer-Gehalt in der Provinz Schlesien.

Der Ansicht, daß das Dominium R. und S. zu den Besoldungen des Lehrers und des Adjuvanten an der evangelischen Schule zu R. nur die in dem Vertrag und dem Genußzettel vom 6. und 8. September 1814 bestimmten Beiträge zu leisten habe, kann ich, wie ich der Königlichen Regierung bei Rücksendung der Original-Anlagen des Berichts vom 27. März d. J. erwiedere, nicht beitreten.

Dem Lehrer W. ist durch den Vertrag und den Genußzettel vom 6. und 8. September 1814 ein bestimmtes Einkommen von dem Dominium und der Gemeinde und unter anderm von dem Dominium 12 Thlr., von der Gemeinde 88 Thlr. fixirtes Schulgeld zugesichert worden. Ein Vorbehalt wegen künftiger Anstellung eines Adjuvanten ist nicht gemacht. Wegen Anstellung und Besoldung des Adjuvanten kommen daher lediglich die gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

Die Anstellung des Adjuvanten ist nach dem Bericht der Königlichen Regierung vom 25. Juni 1858 durch die auf 176 Kinder gestiegene Schülerzahl nothwendig geworden. Nach dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 22. Februar 1829 und dem §. 29. des Schulreglements vom 18. Mai 1801 haben daher die Kosten ausschließlich „die interessirten Herrschaften und Gemeinen" zu tragen.

Die Schulgemeinde bringt im vorliegenden Fall nach dem mit dem Lehrer W. getroffenen Abkommen den Gemeinde-Antheil zur Besoldung des Adjuvanten dadurch auf, daß sie demselben unter Wegfall des fixirten Schulgeldes von 88 Thlrn. das Wochenschulgeld von den der Gemeinde angehörigen Kindern überläßt.

Der von dem Dominium zu dem Adjuvanten-Gehalt beizutragende Theil wird hierdurch selbstverständlich nicht übertragen. Wenn das Dominium daher der Einführung des Wochenschulgeldes für die Kinder der Dominial-Einsassen widerspricht, und es bei der Zahlung des fixirten Schulgeldes mit 12 Thlr. belassen will, so kann

*) cfr. Centralblatt pro 1859 Seite 480 Nr. 169.

ihm dies mit Rücksicht auf den Vertrag vom 6. September 1814 nicht gewehrt werden. Dasselbe genügt aber durch diese Zahlung nur der vertragsmäßigen Verpflichtung zur antheiligen Besoldung des Lehrers W., nicht der gesetzlichen Verpflichtung, auch zum Unterhalt des Adjuvanten antheilig beizutragen.

Es muß daher der zum Unterhalt des Adjuvanten überhaupt erforderliche Betrag festgesetzt und demnächst berechnet werden, welcher Antheil nach den Bestimmungen des Schulreglements vom 18. Mai 1801 und dem Allerhöchsten Landtags-Abschied vom 22. Februar 1829 davon dem Dominium zur Last fällt.

Den so ermittelten Antheil hat das Dominium außer den in dem Vertrag und dem Genußzettel vom 6. und 8. September 1814 verzeichneten Beträgen unzweifelhaft zu leisten, falls dasselbe sich mit den Interessenten wegen des Unterhalts des Adjuvanten nicht anderweit einigt.

Berlin, den 5. Juni 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Schlesien).
8,539. U.

---

238) Rechtsverhältniß der Gemeinden und deren einzelnen Mitglieder dem Unternehmer von öffentlichen Bauten gegenüber.

Auf die Vorstellung vom 16. d. M. eröffne ich Ihnen, daß die angeblich vertragswidrige Ausführung des Schulhausbaues zu N. durch den Bauunternehmer Sie nicht berechtigt, einen Theil der Baugelder zurückzuhalten, weil durch den Bau-Entreprise-Vertrag ein Rechtsverhältniß nur zwischen dem Bauunternehmer und der Schulgemeinde, nicht aber zwischen dem Bauunternehmer und den einzelnen Mitgliedern der Schulgemeinde hergestellt ist. Hieraus folgt, daß zu Erinnerungen gegen die anschlagsmäßige Ausführung des Baues auf Grund des geschlossenen Vertrages nur die Schulgemeinde, beziehungsweise die ihr vorgesetzte Behörde berechtigt ist. Wird von diesen kein Einwand gegen die Bauausführung erhoben, so haben die Mitglieder der Schulgemeinde den Beitrag, welcher auf sie nach ihrer Stellung in der Schulgemeinde fällt, unweigerlich zu zahlen. Im vorliegenden Fall hat die Schulgemeinde auf Grund sachverständigen Gutachtens zu Erinnerungen gegen die Ausführung des Schulhausbaues in N. keinen Anlaß gefunden und die Aufsichtsbehörde hat sich dem angeschlossen. Bei dieser Sachlage können die von Ihnen und den drei andern Unterzeichnern der Vorstellung vom 16. d. M. erhobenen Einwendungen um so weniger

berücksichtigt werden, als alle übrigen Mitglieder der Schulgemeinde ihren Baubeitrag ohne Widerrede entrichtet haben.

Es muß daher bei den Verfügungen vom 31. März, 17. April und 21. Mai d. J. bewenden.

Berlin, den 26. Juni 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An den ꝛc. N.
14,175. U.

239) Beitragspflicht bei den Bauten an katholischen Schul- und Küster-Häusern in der Provinz Schlesien.

Ew. Excellenz haben mir mit dem gefälligen Schreiben vom 25. August v. J. den Bericht der Regierung zu Oppeln vom 10. August v. J. mitgetheilt, aus welchem hervorgeht, daß die Gerichte in den bisher zu ihrer Entscheidung gekommenen Fällen, in denen es sich um die Beitragspflicht zu den durch das Bedürfniß der Schulanstalt veranlaßten Bauten bei katholischen Schul- und Küsterhäusern handelte, der Ausführung des Ober-Tribunals in dem Erkenntniß vom 17. November 1856 gefolgt sind, und das Gesetz vom 21. Juli 1846 (Gesetzsammlung S. 392) auf katholische Schul- und Küsterhäuser in Schlesien für nicht anwendbar erachtet haben.

Ich habe mich in Folge dessen einer eingehenden Prüfung und Erwägung der über den Bau katholischer Schulhäuser in Schlesien bestehenden provinzialrechtlichen Bestimmungen unterzogen. Ich bin dabei zu der Ueberzeugung gekommen, daß das Rescript meines verewigten Herrn Amtsvorgängers vom 13. Juli 1857 — U. 10,756 — dem Schlesischen Rechtszustande nicht völlig entspricht, daß aber auch anderer Seits die Annahme, das Gesetz vom 21. Juli 1846 sei auf alle katholische Küster- und Schulhäuser ohne Unterschied nicht anwendbar, der hinreichenden Begründung entbehrt.

Das Reglement de gravaminibus vom 8. August 1750 bestimmt im §. 11. a. f. und g.:

> „Wenn ein Parochus nöthig findet, daß ꝛc. an denen Pfarr- und Schulgebäuden, welche letztern ebenfalls für beständig zu denen Pfarrkirchen gehören, entweder ganz neue Baue, oder doch namhafte Reparaturen geschehen müssen ꝛc., so sollen die Kosten zuvörderst aus dem Peculium der Kirche, und reicht dies nicht hin, von den Patronis und Parochianis ex propriis entrichtet werden."

Abweichend hiervon setzt das General-Land-Schul-Reglement für die Römisch-Katholischen in Schlesien vom 3. November 1765 hinsichtlich der katholischen Ortsschulen im §. 13 fest:

„Diese Schulen sind auf Kosten der Gemeinen, wenn sie ganz oder größtentheils katholisch, außerdem aber auch mit Concurrenz der Herrschaft ohne Unterschied der Religion, weil Herrschaften jeder Religion daran gelegen und nützlich ist, brauchbare Unterthanen durch den Dienst der Schule zu erhalten, nicht nur zu erbauen, sondern auch mit allem nöthigen Schulgeräth zu versehen."

Der §. 11 des Reglements vom 8. August 1750 ist durch kein späteres Gesetz aufgehoben. Derselbe findet daher noch jetzt auf Schulen, welche Zubehör katholischer Pfarrkirchen sind, Anwendung. Die sogenannten katholischen Pfarrschulen müssen also aus dem Kirchenvermögen und in subsidium von dem Patron und der gesammten Pfarrgemeinde unterhalten werden, wie dies auch von den ständischen Deputirten bei Berathung des Schlesischen Provinzialrechts als geltendes Recht anerkannt ist (Wentzel. Schlesischer Provinzial-Rechts-Entwurf Seite 20. Rechtfertigung Seite 206).

Dagegen enthält für die katholischen Schulen, welche auf Grund des General-Land-Schul-Reglements errichtet sind, der obige §. 13 des Reglements die einzige und allein maßgebende Bestimmung. Da der letztere das Beitragsverhältniß zwischen Gemeinde und Gutsherrschaft unentschieden läßt, so finden auf diese Schulen, worüber auch bei den Gerichten früher kein Zweifel obgewaltet hat (Koch. Schlesisches Archiv, Band IV. Seite 482—501), die §§. 34 und 36 Titel 12 Theil II. Allgemeinen Landrechts volle Anwendung.

Hiernach scheint mit Rücksicht auf das Gesetz vom 21. Juli 1846 in Schlesien unterschieden werden zu müssen, ob das Schulhaus ein katholisches Pfarrschulhaus ist, oder nicht.

Ist das Pfarrschulhaus zugleich das Küsterhaus, so waren vor Erlaß des Gesetzes vom 21. Juli 1846 die Kirche resp. die kirchlichen Interessenten aus zwei selbstständigen Rechtsgründen zur Unterhaltung des Gebäudes verpflichtet, nämlich:

1) nach der provinzialrechtlichen Vorschrift des §. 11 des Reglements vom 8. August 1750, und
2) nach der gemeinrechtlichen Vorschrift des §. 37 Titel 12 Theil II. Allgemeinen Landrechts.

Diesen zweiten Rechtsgrund hat das Gesetz vom 21. Juli 1846 hinsichtlich der durch das Bedürfniß der Schulanstalt veranlaßten Bauten beseitigt, den ersten jedoch unberührt gelassen. Es werden daher auch fernerhin Pfarrschulhäuser ausschließlich von der Kirche und den kirchlichen Interessenten zu bauen, zu unterhalten und zu erweitern sein.

Ist dagegen das Schulhaus, auf Grund des Reglements vom 3. November 1765 erbaut, so muß das Gesetz vom 21. Juli 1846 für anwendbar erachtet werden, da in diesem Fall die frühere Unterhaltung des Gebäudes durch die kirchlichen Interessenten nur auf

Grund des §. 37 Titel 12 Theil II. Allgemeinen Landrechts erfolgt sein kann, und die Schulbaupflichtigen und die Pfarrbaupflichtigen sich rechtlich als verschiedene Personen darstellen.

Bei dieser Unterscheidung, von welcher ich bis auf Weiteres bei den von mir zu treffenden Recursentscheidungen auszugehen beabsichtige, tritt allerdings der Uebelstand hervor, daß der Begriff einer Pfarrschule in den Gesetzen nicht näher erläutert ist. Nach der historischen Entwickelung des Schulwesens in Schlesien erscheint jedoch die Annahme begründet, daß eine katholische Schule,

welche am Pfarrort befindlich ist, bereits vor Erlaß des Land-Schul-Reglements vom 5. November 1765 bestanden hat, und

bei welcher das Amt des Lehrers mit einem kirchlichen Amt an der Pfarrkirche verbunden ist,

für eine Pfarrschule zu erachten ist, wenn nicht die kirchlichen Interessenten den Gegenbeweis führen.

Die Königlichen Regierungen der Provinz, welche ich von der ferneren Befolgung des oben erwähnten Rescripts vom 13. Juli 1857 entbinde, haben in Zukunft selbstständig nach ihrer rechtlichen Ueberzeugung über die Streitfrage in jedem einzelnen Falle zu befinden. Es bleibt daher auch ihrem Ermessen überlassen, ob und in wie weit dabei die vorstehend angedeuteten Grundsätze als maßgebend zu betrachten sind.

Um jedoch zeitraubende Rückfragen in der Recurs-Instanz zu vermeiden, haben dieselben in allen Fällen, in welchen meine Entscheidung über die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 21. Juli 1846 angerufen wird, in ihren Berichten anzuzeigen, ob die betreffende Schule, namentlich nach den oben angegebenen Merkmalen, für eine Pfarrschule zu erachten sei oder nicht.

Abschrift dieses Schreibens habe ich den Regierungen zu Oppeln, Liegnitz und Breslau direct zugehen lassen.

Berlin, den 14. Juni 1860.

v. Bethmann-Hollweg.

An
den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten,
Herrn Freiherrn von Schleinitz, Excellenz, zu Breslau.
U. 10,063. — K. 1,273.

---

240) Reinhaltung der Schullocale.

Die Forderung, daß die Schulzimmer jederzeit rein gehalten, gehörig gelüftet und ganz besonders zu Privatzwecken nicht benutzt werden sollen, ist durch unsere Circular-Verfügungen vom 6. August 1818 (Amtsbl. 1818 S. 260) und vom 27. Februar 1840 — II.

794. December 1839 — den geistlichen Schulaufsehern und Schullehrern im Allgemeinen und häufig in einzelnen Fällen eingeschärft worden. Gleichwohl wird sie noch immer nicht durchgängig beachtet, sondern hier und da in der einen oder der andern Beziehung in auffallender, selbst für die Jugend anstößiger Weise verletzt; es werden Mißbräuche der Schul-Locale von den Ortsschulaufsehern nachgesehen und den Augen des Kreis-Schul-Inspectors möglichst entzogen. Je unsittlicher ein solches Verhalten ist, je verderblicher das Beispiel, welches dadurch der Jugend und Gemeinde gegeben wird, desto nachdrücklicher müssen wir die Verordnung vom 27. Februar 1840 wieder in Erinnerung bringen, es insbesondere streng untersagen, daß Haus- und Küchengeräth, Waschfässer, Betten, überhaupt Gegenstände, die nicht eigentlich zum Schul-Unterricht erforderlich sind, in der Schulstube aufgestellt und außer der Schulzeit, auch in den Ferien, Geschäfte darin vorgenommen werden, welche zum Betriebe der häuslichen Wirthschaft dienen. Die Reinigung der Fußböden, Tische, Bänke und Fenster, die Oeffnung der mit Beschlägen und Windhaken zu versehenden Fenster, die Lüftung der Stuben, die Abstäubung der Wände und Decken muß ordentlich besorgt und überhaupt darauf gehalten werden, daß der Zustand des Lehrzimmers überall den Sinn für Reinlichkeit, Ordnung und Anstand kundgebe.

Die Herren Kreis-Schul-Inspectoren haben über die Befolgung der zu diesem Zweck erlassenen Anordnungen zu wachen und den Schullehrern bekannt zu machen, daß wir Ueberschreitungen derselben, die zur Anzeige bei uns zu bringen sind, in jedem einzelnen Falle mit einer angemessenen Ordnungsstrafe unnachsichtlich rügen werden.

Frankfurt a. d. O., den 25. Juli 1860.

Königl. Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Circulare
an die Herren Superintendenten und Kreis-Schul-Inspectoren.

---

241) Erziehende Thätigkeit der Elementarschule.

Die Berichte der Herren Kreis-Schul-Inspectoren über die von ihnen abgehaltenen Schul-Revisionen werden in der Regel so erstattet, daß eine kurze protokollarische, von dem Ortsschulvorstande und dem Lehrer mitvollzogene Verhandlung über die Schul-Visitation vorgelegt und ein begleitender Bericht beigefügt wird. In die Verhandlung werden die Angaben über den äußeren Zustand der Schule, namentlich über die Klassifikation, die Schülerzahl, die Personalien

des Lehrers, die Dauer der Unterrichtszeit im Sommer und Winter, den Schulbesuch, die bauliche Beschaffenheit des Schulhauses, insbesondere der Lehrzimmer, den Schul-Apparat und die Lehrmittel, sowie über Alles, was die äußere Einrichtung und Ordnung der Schule betrifft, aufgenommen; in derselben Verhandlung werden auch die Thatsachen, welche bei der Revision von dem inneren Zustande der Schule Zeugniß geben, als die Aufstellung und Ausführung des Lehr- und Stundenplans nach dem Regulativ vom 1. October 1854, die Führung des Schultagebuchs und des Schülerverzeichnisses, sowie der Absentenlisten, endlich die Resultate des ertheilten Unterrichts in den einzelnen Gegenständen, wie sie sich bei der Prüfung der Schüler in den Fortschritten derselben mehr oder minder befriedigend herausgestellt haben, die Handhabung der Schulzucht und Einzelnes, was von dem Schulvorstande, dem Schul-Aufseher oder dem Lehrer besonders zur Sprache gebracht worden ist, vermerkt.

Wenn diese Verhandlung eine mehr schematische Form hat, so giebt der Bericht in freierer und mehr individualisirender Darstellung das Urtheil des Revisors über die Leistungen des Lehrers im Einzelnen und Allgemeinen, eine Charakteristik seiner Gesammtthätigkeit als Lehrer und Erzieher der Jugend, die Bezeichnung seiner Stellung zu der Gemeinde und zu seinen Vorgesetzten, endlich auch ein Zeugniß über die Wirksamkeit des Pfarrers als Schul-Aufsehers und des Schulvorstandes in Beziehung auf die Schule.

Die Form einer solchen Bericht-Erstattung erkennen wir als zweckmäßig an und wünschen sie durchgängig beobachtet zu sehen. An der Vollständigkeit der erstatteten Berichte haben wir jedoch bisher Manches vermißt. Indem sie uns den Zustand der Schule und die Thätigkeit des Lehrers mehr von der unterrichtlichen als erziehlichen Seite vorführen, lassen sie in vielen Fällen die Frage offen, in welcher Weise der Lehrer mittelst des Unterrichts und auch außer durch den Unterrricht als Erzieher sich thätig erweise. — Bei unangemeldeten Schulbesuchen haben wir leider nicht selten wahrgenommen, daß die sittliche Ordnung der Schule und die Gesittung der Schüler weder den Anforderungen, welche die Aufgabe der Volksbildung an die Schule und den Lehrer stellt, entspricht, noch mit der speziellen Lehrthätigkeit des Letzteren, welche oft von dem Revisor gelobt wird, im Einklange steht. Bei näherer Untersuchung der Ursachen ließ sich nicht verkennen, daß die sittliche Richtung und Haltung des Lehrers, der Jugend, seiner Familie, der Gemeine und seinem Vorgesetzten gegenüber, den heilsamen Einfluß hemmte oder gar zerstörte, den seine Lehrthätigkeit sonst hätte gewinnen können. — Es ist von der größten Wichtigkeit, daß die Herren Revisoren ihre Aufmerksamkeit auch vorzugsweise auf die erziehende Thätigkeit der Lehrer und deren Erfolge richten. Die Hauptaufgabe der Schule bleibt ihre ethische Organisation, die Hauptaufgabe des Lehrers seine

erziehliche Wirksamkeit. Leider kommt dieses bekannte Axiom doch in der Praxis noch viel zu wenig zur Geltung; nicht alle Schul-Aufseher und Lehrer haben ein klares und volles Verständniß dieser Aufgabe. Trotz aller Polemik gegen einseitige Richtung auf das Abstracte, Formale, Methodische als das allein Bildende gehen doch die praktischen Bestrebungen Vieler immer noch einseitig und ausschließlich auf die intellectuelle und doctrinäre Seite der Volksbildung hin, und die eine Richtung unterscheidet sich von der anderen nur durch die Wahl des Unterrichtsstoffes und seine Behandlung, (worauf allerdings viel ankommt), im Grunde aber nicht durch das ethische und pädagogische Princip, insofern dieses den Zweck und die Gestaltung der Volksschule vorherrschend bestimmen soll. So scheint auch hier und da in den Urtheilen der Revisoren entweder das religiöse Element, und zwar mehr als Lehre und Askese, denn als ethischer Factor und pädagogisches Motiv, oder das intellectuelle didaktische Element der Hauptgegenstand zu sein, auf den sie ihre Aufmerksamkeit und Thätigkeit gerichtet haben. Dabei werden oft die nächsten sittlichen Anforderungen, z. B. die Gewöhnung zum Gehorsam, zur Dienstfertigkeit, zum stetigen Fleiße, zur Ordnung, zur Reinlichkeit, zur Sittsamkeit, Friedfertigkeit, Standhaftigkeit u. s. w. außer Acht gelassen. Es wird auch auf dem Gebiete der Schul-Erziehung zu sehr verkannt und übersehen, daß die christliche Frömmigkeit sich durch die christliche Sitte bewährt und andererseits das Wissen allein nicht besser macht.

Dürfen wir die Anerkennung dieses Grundsatzes bei den Herren Kreis-Schul-Inspectoren voraussetzen, so geben wir unsererseits gern zu, daß es viel leichter ist, ein Bild von der unterrichtlichen Thätigkeit, als von der erziehenden Wirksamkeit des Lehrers und deren Erfolgen zu gewinnen und zu entwerfen, daß der erziehliche Einfluß, den der Lehrer ausübt, sich nicht wohl durch eine Revision controliren und nur in Fällen, wo nachtheilige oder wohlthätige Folgen thatsächlich vor Augen treten, zur Sprache zu bringen ist. Es kommt für dieses Wirken Alles auf die Persönlichkeit des Lehrers an; und auf diese wieder persönlich einzuwirken, wird zunächst die Pflicht ihrer Seelsorger sein. Diese Aufgabe nach ihren bestimmten Zielen hin denselben klar und wichtig zu machen, müssen wir Ihnen besonders empfehlen. In Schriften: wie Zellers Lehren der Erfahrung, Vormanns Schulkunde, Kellners u. A. Beiträgen, sind die zu erstrebenden Ziele deutlich genug angegeben.

Aber auch den Herren Schul-Inspektoren selbst kann es an Mitteln und Wegen nicht fehlen, um zu einer sicheren Kenntniß von der pädagogischen Wirksamkeit des Lehrers zu gelangen. Das Aussehen der Schule, die darin herrschende Ordnung und Reinlichkeit, die Thätigkeit des Lehrers und der Schüler in der Schule, ihre Regelmäßigkeit, Pünktlichkeit, Gemessenheit, das Benehmen der Schü-

ler, dem Lehrer und Höheren, Bekannten und Fremden gegenüber, ihr Verhalten auf dem Schulwege, ihre Spiele und Gesänge, ihr Verhalten nach der Entlassung aus der Schule, die Physiognomie des Lehrerhauses und seiner Umgebung, die Haushaltung, die Nebenbeschäftigung des Lehrers, sein Umgang mit den Schulkindern außer der Schule, sein Verkehr mit den Eltern derselben und die Eintracht zwischen Schule und Haus — das Alles sind Erscheinungen, die sich der Beobachtung nicht entziehen, von denen der Kreis-Schul-Inspektor durch den Ortsgeistlichen, die Schulvorsteher u. A. oft ungesucht Kunde erhalten kann. Und wenn wir schon bei anderer Veranlassung es den Herren Kreis-Schul-Inspektoren empfohlen haben, bevor sie eine Schule revidiren, sich von dem betreffenden Lehrer eine Reihe ihm vorzulegender Fragen, seine Schule und seine Thätigkeit an derselben betreffend, schriftlich beantworten und diese Antwort, von der Aeußerung des Orts-Schul-Aufsehers begleitet, sich etwa 8 Tage vorher vorlegen zu lassen, so würde nichts hindern, dem Lehrer auch die Frage zu stellen, in welcher Weise er für die christliche Erziehung und Gesittung der ihm anvertrauten Jugend unmittelbar zu wirken bemüht gewesen sei. Durch einen solchen etwa alle 3 Jahre einzufordernden Rechenschaftsbericht würde dem Lehrer und auch dem Orts-Schul-Revisor, durch den er vorgelegt wird, die sittliche und erziehliche Aufgabe der Schule noch mehr zum Bewußtsein gebracht und der Eifer, dafür zu wirken, lebhafter angeregt werden. Demnach machen wir den Herren Kreis-Schul-Inspektoren zur Pflicht, die Frage, in welcher Weise und mit welchem Erfolge die Lehrer sich mittelst des Unterrichts und außer durch den Unterricht, als Erzieher thätig erweisen, künftig in allen Schul-Revisionsberichten mitzubeantworten, indem wir es Ihnen überlassen, wie sie dieser Frage bei den Visitationen selbst speziell nachgehen und wie weit sie nach dem besonderen Bedürfniß auf dieselbe einzugehen für gutfinden. Uebrigens erinnern wir die Herren Kreis-Schul-Inspektoren von neuem daran, daß in der Regel eine jede Schule Ihrer Ephorie jährlich einmal zu revidiren und über den dritten Theil der revidirten Schulen die darüber aufgenommene Verhandlung mit dem begleitenden Berichte von Ihnen an uns einzureichen ist.

Frankfurt a. d. O., den 30. Juli 1860.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Circulare
an die Herren Superintendenten und Schul-Inspectoren.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Regierungs- und evangelisch-geistlichen und Schul-Rath Buschmann in Arnsberg ist zugleich der Titel eines Consistorial-Raths beigelegt worden.

B. Universitäten.

Dem ordentl. Professor Dr. Lange in der evangelisch-theologischen Facultät der Universität zu Bonn ist der Charakter eines Consistorial-Raths beigelegt,

der Privatdocent Dr. Hänel in Leipzig zum ordentl. Professor in der juristischen Facultät der Universität zu Königsberg ernannt,

der Privatdocent Dr. Hüffer in Bonn zum außerordentl. Professor in der juristischen Facultät der Universität daselbst ernannt,

der ordentl. Professor Dr. Rödiger zu Halle in gleicher Eigenschaft in die philosophische Facultät der Universität zu Berlin versetzt,

die Stelle eines Musiklehrers an der Universität und dem Institut für Kirchenmusik zu Breslau dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Musikdirector Schäffer verliehen worden.

C. Königliches Herbarium zu Berlin.

Dem Custos des Königl. Herbariums zu Berlin Dr. Klotzsch ist das Prädicat „Professor" verliehen worden.

D. Gymnasien, Progymnasien und Realschulen.

Es ist am Gymnasium

zu Bielefeld der Dr. Rosendahl als ordentl. Lehrer,

zu Neiße der Schulamts-Candidat Dr. Jung als Collaborator,

zu Conitz der wissenschaftl. Hülfslehrer Barthel als ordentl. Lehrer, und der Schulamts-Candidat Gand als wissenschaftl. Hülfslehrer,

zu Stralsund der Dr. Wähdel als ordentl. Lehrer,

zu Culm der Schulamts-Candidat Rochel als wissenschaftl. Hülfslehrer

angestellt,

am Gymnasium in Wittenberg der Adjunct Knappe zum ordentl. Lehrer befördert,

am Dom-Gymnasium in Magdeburg der ordentl. Lehrer Gorgas zum Oberlehrer befördert und der Lehrer Siegfried, bisher am Gymnasium in Guben, als ordentl. Lehrer angestellt,

der Director Professor Dr. Horkel am Friedrichs-Collegium zu Königsberg i. Pr. in gleicher Eigenschaft an das Dom-Gymnasium zu Magdeburg,

der ordentl. Lehrer Dr. Frey am Gymnasium zu Deutsch-Crone an das Gymnasium zu Culm, und der ordentl. Lehrer Altendorf am Gymnasium zu Culm an das Gymnasium zu Deutsch-Crone,

der Oberlehrer Dr. Wernecke am Gymnasium zu Deutsch-Crone in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Paderborn,

der Religionslehrer Dr. van Endert am Gymnasium zu Münstereifel in gleicher Eigenschaft an das katholische Gymnasium an der Apostelkirche zu Cöln,

der ordentl. Lehrer Steinkraus bei dem Gymnasium zu Cottbus in gleicher Eigenschaft an das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,

der Oberlehrer Dr. Rühle am evangel. Gymnasium zu Glogau in gleicher Eigenschaft an das Joachimsthalsche Gymnasium zu Berlin

versetzt,

am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen dem ordentl. Lehrer Dr. Starke das Prädicat „Oberlehrer“ beigelegt, und der Schulamts-Candidat Dr. Peter als wissenschaftl. Hülfslehrer angestellt,

der interimistische Gymnasiallehrer von Przyborewski als ordentl. Lehrer am Marien-Gymnasium zu Posen,

der Schulamts-Candidat Dr. Sarres als ordentl. Lehrer am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin,

am evangelischen Gymnasium zu Glogau der Adjunct Dr. Simon als Oberlehrer

angestellt,

dem ordentl. Lehrer Dr. Zander am Friedrichs-Collegium zu Königsberg i. Pr. das Prädicat „Oberlehrer“ beigelegt,

am Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg sind die wissenschaftl. Hülfslehrer Winter und Dr. Gerland als ordentl. Lehrer angestellt worden.

An dem Königlichen Progymnasium zu Berlin sind der Dr. Kübler, bisher Oberlehrer am Gymnasium zu Krotoschin, als Professor, der Adjunct Crain, bisher bei dem Pädagogium zu Putbus, und der Schulamts-Candidat Wiggert als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Es ist an der Realschule
zu Duisburg der Lehrer Fischer als Oberlehrer,
zu Nordhausen der Dr. Bornhak als ordentl. Lehrer,
zu Magdebyrg der Dr. Pallmann als ordentl. Lehrer,
zu Fankfurt a. d. O. der Dr. Kraffert als ordentl. Lehrer,
an der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin der Schulamts-Candidat Dr. Preuß als ordentl. Lehrer
angestellt worden.

Dem Lehrer an der Gärtner-Lehr-Anstalt zu Potsdam, Hofgärtner Legeler, ist das Prädicat „Professor" verliehen worden.

Den evangelischen Schullehrern Ullmann zu Lessendorf im Kreise Freystadt, Rhode zu Groß-Wessolowen im Kreise Angerburg, und Dzikonski zu Sdeden im Kreise Lyck, dem evangelischen Schullehrer und Organisten Döhring zu Prangenau im Kreise Marienburg, dem evangelischen Schullehrer und Cantor Häusler zu Rückenwaldau im Kreise Bunzlau, dem ersten Lehrer an der Stadtschule und Chorrector Klink zu Katscher im Kreise Leobschütz, und dem evangelischen Schullehrer und Küster Pollmar zu Stolzenhain im Kreise Schweinitz ist das Allgemeine Ehren-Zeichen verliehen worden.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 10. Berlin, den 29. October **1860.**

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

242) Ressort-Verhältniß in den Angelegenheiten der Handwerker-Fortbildungs- und Sonntags-Schulen.

(Centralblatt pro 1860 S. 513.)

Nachdem die Bearbeitung der, die Handwerker-Fortbildungs- und Sonntags-Schulen betreffenden Angelegenheiten von dem Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe an das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten übergegangen ist, hat auch zwischen der Abtheilung des Innern unsers Collegii und der unterzeichneten Abtheilung ein Ressortwechsel für die Bearbeitung dieser Angelegenheiten stattgefunden.

Indem wir Euer Hochwürden hiervon Kenntniß geben, veranlassen wir Sie zugleich, für diejenigen Städte, in welchen derartige Schulen bestehen oder neu begründet werden sollten, in Gemäßheit des §. 10 der Instruction vom 26. Juni 1811 eine geordnete Aufsicht der Stadt-Schul-Deputationen über diese Anstalten herbeizuführen und, was in dieser Hinsicht geschehen, binnen 8 Wochen, unter Angabe der zu Special-Aufsehern ernannten Personen, an uns zu berichten. Diesem Berichte wollen Sie für jede der betreffenden Schulen einen Lehrplan, so wie die Angabe der Tage und Tageszeiten, an welchen der betreffende Unterricht ertheilt wird, beifügen.

In Betreff derjenigen Städte Ihres Aufsichtskreises, in welchen derartige Schulen noch nicht ins Leben gerufen sind, erwarten wir eine Vacat-Anzeige.

Liegnitz, den 22. September 1860.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen.

Circulare
an sämmtliche Herren Superintendenten
des Liegnitzer Regierungs-Bezirkes.

Abschrift hiervon erhält der Magistrat zur Kenntnißnahme und mit dem Bemerken, daß alle, die in Rede stehenden Schulen betreffenden Berichte fortan nicht mehr an unsere Abtheilung des Innern, sondern an die unterzeichnete Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen zu richten sind.

Liegnitz, den 22. September 1860.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen.

Circulare
an sämmtliche Magisträte des Liegnitzer
Regierungs-Bezirkes.

---

243) Ressortverhältniß des Progymnasiums in Mörs.

Es ist beschlossen, der höheren Lehranstalt zu Mörs den Charakter eines Progymnasiums bestimmter, als es bisher geschehen, zu geben. Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat demzufolge durch Verfügung vom 29. September 1860 die bisher unter Aufsicht der Königlichen Regierung zu Düsseldorf stehende Anstalt dem Ressort des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Coblenz überwiesen.

---

244) Nichtvollstreckbarkeit interimistischer Resolute vor Ablauf der Recursfrist, resp. vor dem Eingang der Recurs-Entscheidung.

(Centralblatt pro 1860 Seite 297 Nr. 118.)

Auf den Bericht vom 8. August c. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß die Vollstreckung der interimistischen Resolute in streitigen Kirchen- und Schul-Bausachen vor Ablauf der Recursfrist, resp. vor dem Eingang der Recurs-Entscheidung nach dem Rescript vom 23. August 1828 (v. Kamptz Annalen 1828 S. 683) im Allgemeinen nicht für statthaft zu erachten ist. Abweichungen

hiervon sind den Königlichen Regierungen nur bei dringenden Veranlassungen, und wenn Gefahr im Verzuge liegt, erlaubt. Dieselben müssen jedoch alsdann sofort darüber berichten (Reg.-Instr. vom 23. October 1817 §. 8 Abs. 6 und §. 10). Bei einem ordnungsmäßigen, den Vorschriften des Rescripts vom 23. August 1828 entsprechenden Verfahren können derartige Ausnahmefälle nur höchst selten vorkommen. Ein derartiger Ausnahmefall wird aber angenommen werden müssen, wenn die Reparatur eines Gebäudes ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der Bewohner nicht länger ausgesetzt werden kann, oder wenn die Instruction des Interimisticums durch äußere Verhältnisse verzögert worden ist und nach Lage der Sache die Berichtigung der Kosten für den bereits ausgeführten Bau bis zum Ablauf der Recursfrist, resp. bis zur Beendigung des Verfahrens in der Recurs-Instanz ohne erheblichen Schaden für die Betheiligten nicht aufgeschoben werden kann. In einem solchen Fall ist, da in der Recurs-Instanz eine Ergänzung der Instruction sich als nothwendig herausstellte, eine Regierung ermächtigt worden, die Beitreibung der Kosten vorläufig nach Maßgabe des Regierungs-Resoluts, vorbehaltlich der Erstattung durch denjenigen, welcher in der Recurs-Instanz dazu etwa möchte für verpflichtet erachtet werden, zu bewirken. Die gedachte Regierung berichtete demnächst über die Zweckmäßigkeits-Rücksichten, welche in dem erörterten Specialfall ihr die Abwartung des Recursbescheides wünschenswerth erscheinen ließen. Durch den Erlaß vom 22. Februar d. J. (Centr.-Bl. pro 1860 S. 297) sind dieselben aber nicht für durchgreifend erachtet worden.

Die in dem Special-Fall ergangene Verfügung vom 22. Februar d. J. hat indessen das Circular-Rescript vom 23. August 1828 in keiner Weise abgeändert. Die Königliche Regierung wolle daher auch in Zukunft lediglich nach dem letzteren verfahren.

Berlin, den 11. October 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
18,808. E. U.
2424 K.

---

245) Unzulässigkeit einer resolutorischen Entscheidung in geistlichen und Schul-Bausachen nach erfolgter Bauausführung.

(cfr. Centralblatt pro 1860 Seite 428 Nr. 169.)

Auf den über die Küstereibauten in N. erstatteten Bericht vom 19. v. M. wird das Resolut der Königlichen Regierung vom 6. Juni d. J. hierdurch aufgehoben, weil, wenngleich die Gründe desselben

durch den Inhalt der Recursschrift materiell nicht für widerlegt zu erachten sind, doch eine resolutorische Entscheidung in dieser Angelegenheit überhaupt nicht mehr getroffen werden kann. Denn der Bau war bereits im Februar d. J. ausgeführt, und ein Vorbehalt künftiger resolutorischer Entscheidung hat dann jedenfalls keine rechtliche Wirkung, wenn nicht alle Betheiligten sich einer solchen nachträglichen Festsetzung der Baupflicht im Verwaltungswege ausdrücklich unterworfen haben.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen, denen event. die Beschreitung des Rechtsweges überlassen bleiben muß.

Berlin, den 10. October 1860.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.

21,937. E. U.

246) Regulirung der Patronats-Verhältnisse bei Parzellirungen.

Es ist zu meiner Kenntniß gelangt, daß Zweifel darüber obwalten, ob bei der Zerstückelung patronatsberechtigter Güter die Patronatsverhältnisse nach den Vorschriften des Gesetzes vom 3. Januar 1845 zu reguliren sind oder nicht? In Folge dessen eröffne ich der Königlichen Regierung, daß das Patronat ein Institut des öffentlichen Rechtes ist, daß also die Patronatspflichten in der Regel die Natur öffentlicher Lasten haben und daß mithin die Bestimmung des §. 7. Nr. 1 jenes Gesetzes darauf Anwendung findet.

Da die anderweite Ordnung der durch eine Dismembration berührten Patronatsverhältnisse einerseits mit besonderen Schwierigkeiten verbunden und andererseits von großer Wichtigkeit für die Erhaltung der Kirchen, Pfarren und Schulen ist, so empfehle ich der Königlichen Regierung, der zweckmäßigen Regulirung dieser Angelegenheiten eine vorzugsweise Aufmerksamkeit vorkommenden Falles zuzuwenden.

Deshalb ist zunächst dafür zu sorgen, daß den unmittelbaren Vertretern der Kirchen, Pfarren und Schulen durch ihre rechtzeitige Zuziehung zu dem Regulirungs-Verfahren in Gemäßheit des §. 9. l. c. hinlängliche Gelegenheit geboten wird, mit den Trennstücks-Besitzern Vereinbarungen über die ihnen geeignet erscheinende Art der neuen Ordnung der Patronats-Verhältnisse zu treffen, oder im Mangel einer Vereinigung ihre bezüglichen Anträge zu stellen.

Wenn ein Vergleich zu Stande kommt, so ist zu demselben die Genehmigung der geistlichen Oberen einzuholen und sobald die letztere ertheilt worden ist, wird die Königliche Regierung ohne Weiteres annehmen dürfen, daß das Abkommen der Verfassung nicht entgegen und daß dadurch die nachhaltige Entrichtung der Patronatslasten gesichert ist. Ein solches Abkommen wird daher nach §. 18 l.c. ohne ferneren Anstand bestätigt werden können.

Hat eine Vereinigung der Betheiligten nicht stattgefunden, so ist auch dann eine Erklärung der geistlichen Oberen über den Entwurf zum Regulirungsplane vor dessen Festsetzung zu erbitten, damit die Königliche Regierung in den Stand gesetzt wird, bei Ihrer Entscheidung die sich widersprechenden Anträge der Interessenten ausreichend zu beurtheilen.

Da ein großer Theil der Patronatslasten sich auf Dienste oder andere in Handlungen bestehende Leistungen zurückführen läßt, so muß insoweit die Vorschrift der §§. 13. und 14. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 beobachtet werden. Insbesondere aber kommt es darauf an, daß unter allen Umständen die nachhaltige Erfüllung der Patronatslasten gesichert, daß damit eine möglichst einfache Art der Erhebung derselben in Verbindung gebracht und daß die nöthige Vorkehrung gegen die Ueberbürdung einzelner Trennstücksbesitzer im Vergleiche mit anderen getroffen wird.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die bei der Regulirung entstehenden und durch eine Vereinbarung der Betheiligten nicht zu beseitigenden Streitigkeiten über die Existenz, den Umfang und die Art der Patronatsrechte und Lasten zufolge §§. 577, 709 und 710 Tit. 11. Thl. II. Allgem. Land-R., so wie §. 20. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 der richterlichen Entscheidung vorzubehalten sind und daß in dieser Beziehung nur in dringenden Fällen ein Interimisticum durch den Regulirungsplan festgesetzt werden darf.

Berlin, den 21. August 1860.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Graf von Pückler.

An
die Königlichen Regierungen der sechs östlichen Provinzen.

---

247) Verfahren bei Verwendung von Geldmitteln aus Kirchenkassen zu Schulzwecken.

In einem Specialfalle, wo seitens des Kirchenvorstandes der Stadt N. der Antrag gestellt wurde, wie bisher die Anschaffung von Versäumnißlisten und Wandfibeln aus den Mitteln der Kirchenkasse zu bewilligen, ist zwischen dem Königlichen Consistorium und der Königlichen Regierung zu N. die Frage zur Erörterung gekommen,

ob die kirchlichen Provinzialbehörden nach dem gemeinen Preußischen Rechte, also abgesehen von provinzialrechtlichen Sonderbestimmungen, ermächtigt seien, auf den Antrag der Kirchenvorsteher die Bestreitung von Ausgaben für Schulzwecke aus dem Kirchenvermögen zu genehmigen, oder ob eine derartige Verwendung des Kirchenvermögens unter dem rechtlichen Gesichtspunkte einer Schenkung aufzufassen und demgemäß neben dem unter Beitritt des Ortsgeistlichen und mit Zustimmung des Patrons gestellten Antrage der Kirchenvorsteher und der Genehmigung der Provinzialbehörden auch die Zustimmung der Kirchengemeinde durch besonders gewählte Repräsentanten derselben (§. 159 Theil II. Titel 11 des Allg. Landrechts) und die Approbation der Central-Instanz erforderlich sei.

Die genannten Behörden sind dahin einverstanden, daß in der Vorschrift des §. 3 der Verordnung vom 27. Juni 1845, welche nur das Ressortverhältniß der Consistorien und der Regierungen betreffs der Verwendung von Ueberschüssen der Kirchenkassen regulirt, nicht die Ermächtigung gefunden werden kann, auch bei dem beiderseitigen Einverständniß der Provinzialbehörden die kirchlichen Revenüen-Ueberschüsse beliebig zu irgend welchen Zwecken verwenden zu dürfen, sondern daß die rechtliche Zulässigkeit der Verwendung solcher Ueberschüsse nach den sonst geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen ist, und daß in dieser Hinsicht namentlich die Vorschriften des §. 71 Titel 6 Theil II. und der §. 168 Titel 11 Theil II. Allg. Landrechts zu beachten bleiben, wonach die Verwendung von Corporationsvermögen zur Beförderung des gemeinschaftlichen Besten der Gesellschaft und zur Erreichung ihres Endzweckes geschehen muß, resp. die geistlichen Oberen für die zweckmäßige Verwendung des Kirchenvermögens nach der Verfassung einer jeden Kirchengesellschaft zu sorgen haben.

Die beiderseitigen Ansichten gehen indeß darin auseinander, daß die Königliche Regierung Zuwendungen evangelisch-kirchlicher Fonds an evangelische Schulen als in Gemäßheit des §. 71 Titel 6 Theil II. Allgemeinen Landrechts zur Beförderung des gemeinschaftlichen Besten der betreffenden Kirchengesellschaft und zur Erreichung ihres Endzwecks geschehend ansieht, welche daher gleich andern zweckentsprechenden Ausgaben auf den bloßen Antrag der betreffenden Kirchenvorsteher unter Beistimmung des Ortspfarrers, sowie mit Genehmigung des Patrons und nach gemeinschaftlicher Approbation des Königlichen Consistoriums und der Königlichen Regierung würde erfolgen können; während das Königliche Consistorium solche Zuwendungen der Kirche an die Schule als Schenkungen an eine fremde Corporation und zu andern Zwecken, als denen der Kirche, für welche die kirchlichen Fonds zunächst bestimmt seien, ansieht, so daß in Gemäßheit des Rescriptes des Königlichen Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten vom 14. April 1838 (von Kamptz' Annalen Band 22

S. 633) noch die Zustimmung der Kirchengemeinde, resp. ihrer Repräsentanten und demnächst die Genehmigung des Königlichen Ministeriums erforderlich würde.

Die Angelegenheit ist zur Entscheidung des Königlichen Ministeriums gebracht, und von diesem folgende Verfügung erlassen worden:

Auf den Bericht vom 16. October v. J., die Verwendung von Revenüen-Ueberschüssen der Kirchenkassen zu Schulzwecken betreffend, erwiedere ich im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath der Königlichen Regierung, daß ich Ihre Ansicht in Betreff der Förmlichkeiten, welche nach Allgemeinem Landrecht bei derartigen Ausgaben zu beobachten sind, nicht zu theilen vermag, vielmehr der von dem dortigen Königlichen Consistorium vertretenen Meinung aus den von diesem dargelegten Gründen beipflichte.

Hiernach sind hinsichtlich der in Rede stehenden Verwendungen, welche sich ihrer rechtlichen Natur nach als Schenkungen charakterisiren, die Vorschriften des Rescripts vom 14. April 1838 — von Kamptz' Annalen Band 22 S. 633 — als maßgebend zu befolgen, und ist namentlich in jedem speciellen Falle die Zustimmung der Kirchengemeinde, resp. ihrer Repräsentanten, sowie meine Genehmigung und, sofern es sich um die Verwendung der bei der Vermögensverwaltung einzelner Kirchen sich ergebenden Ueberschüsse handelt, auch die des Evangelischen Ober-Kirchen-Raths erforderlich.

Berlin, den 11. August 1860.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.

11,602. E. U.

II. Akademien und Universitäten.

248) Verhandlungen der Königlichen Akademie der Wissenschaften im Monat Juli.

Herr G. Rose trug den Anfang des dritten Theiles seiner Abhandlung über die heteromorphen Zustände der kohlensauren Kalkerde vor. (Abhandlungen der Akademie von 1856 S. 1 und 1858 S. 65.)

Herr Kummer las über atmosphärische Strahlenbrechung.

Herr Buschmann las den Schluß seiner ersten Abhandlung über das Apache als eine athapaskische Sprache.

Fernere epigraphische Reiseberichte von Herrn E. Hübner, mitgetheilt durch Herrn Mommsen.

Herr Mommsen legte Probedrücke der vor Kurzem von Herrn Garrucci in dem alten Falerii aufgefundenen und in den Schriften des archäologischen Instituts in Rom demnächst zur Publication gelangenden archaischen Inschriften vor.

Herr Bekker fährt in der Mittheilung seiner Bemerkungen über Homer fort.

Herr Kiepert las über die Schiffahrt der Alten von Indien bis China zur Erläuterung der Angaben des Ptolemäos über die äußersten südöstlichen Länder des den Griechen bekannten Erdkreises.

Herr Magnus trägt Mittheilungen des Herrn Heintz in Halle über eine neue Methode der Darstellung der Aethoxacetsäure im reinen Zustande und über das äthoxacetsaure Kupferoxyd, sowie über die Existenz der Kreisoxacetsäure vor.

Herr Weierstraß las: zur Theorie der elliptischen Functionen.

Herr Ehrenberg berichtete hierauf über aus Nord-Amerika bei ihm eingetroffene, von Lieut. Brooke, dem Erfinder des neueren Senkapparates, gehobene Grundproben des stillen Oceans aus vermeintlich 19,800 Fuß Tiefe und legte dieselben vor.

Herr G. Rose theilte die Resultate einer Arbeit des Herrn Heintz in Halle über die künstliche Erzeugung des Boracits mit.

Herr Kummer legte drei aus Fäden verfertigte Modelle der allgemeinen, unendlich dünnen, gradlinigen Strahlenbündel vor.

Herr Mitscherlich las eine Mittheilung des Herrn H. Aschoff über die Zusammensetzung und die Eigenschaften der Uebermangansäure.

Herr Magnus machte eine vorläufige Mittheilung von dem Ergebniß einer von ihm ausgeführten Untersuchung über die Leitung der Wärme durch die Gase.

In der öffentlichen Sitzung zur Feier des Leibnizischen Jahrestages am 5. Juli hielt Herr Trendelenburg den einleitenden Vortrag über das Element der Definition in Leibnizens Philosophie.

Dem Herrn Prof. Gerhardt in Eisleben ist mit Genehmigung des Herrn Ministers eine weitere Beihülfe zur Fortsetzung seiner Herausgabe der wichtigsten Leibnizischen Manuscripte aus den Fonds der Akademie bewilligt worden.

Ueber die Preisfragen der Akademie wurde in der öffentlichen Sitzung am 5. Juli Folgendes mitgetheilt:

„Zur Beantwortung der im Jahre 1857 für das Jahr 1860 gestellten Preisaufgabe der Akademie „über den hydraulischen Mörtel“

sollten am 1. März des laufenden Jahres, als letztem Termin, die Einsendungen erfolgt sein. Es sind jedoch darauf bezügliche Eingaben von Concurrenz-Schriften bei der Akademie nicht erfolgt, obschon die Behandlung des angeregten Gegenstandes in nicht unerheblicher Weise durch verschiedene Publicationen mannichfach gefördert worden ist. Zwar ist noch vor zwei Tagen erst ein anonymes Gesuch aus Berlin eingegangen, die Akademie möge jene Aufgabe über die Theorie der Cement-Bildung, mit der einige Chemiker beschäftigt seien, nochmals auf 3 Jahre bestehen lassen, allein die physikalisch-mathematische Klasse hatte sich bereits dahin entschieden, diesen Gegenstand, nachdem eine zweimalige Verlängerung des Termins zur Preis-Concurrenz ohne Erfolg stattgefunden, nun für jetzt fallen zu lassen und für den aus akademischen Fonds zu entnehmenden Preis für das Jahr 1863 eine neue physikalische Preisfrage zu wählen. Der für das Jahr 1861 aus den Fonds der Akademie im Jahre 1858 ausgestellte Preis für Beantwortung einer mathematischen Frage betrifft „eine Vervollständigung der Theorie der Krümmungslinien der Flächen in irgend einem wesentlichen Punkte“ und die für das Jahr 1862 im Jahre 1859 gestellte Preisfrage der philosophisch-historischen Klasse ist eine Wiederholung der früheren Anregung zur „Sammlung der aristotelischen Fragmente“, für welche der Preis verdoppelt worden ist.

Die heut für das Jahr 1863 zu verkündende Preisfrage der physikalisch-mathematischen Klasse lautet wie folgt:

In Folge der Entdeckung des gleichzeitigen Vorkommens der Genitalien und Schneckenschläuche in der Synapta digitata ist die weitere Untersuchung, anknüpfend an bekannte gesetzliche Erfahrungen über die Zeugung und Bildung von Geschöpfen, zunächst darauf angewiesen, in dem Schnecken-erzeugenden Schlauche eine Erscheinung des Parasitismus anzunehmen. Es ist ferner nach Joh. Müller unwahrscheinlich, daß der Schneckenschlauch etwa ein zeitweiliges Organ der Synapta darstelle, in welches die darin enthaltenen Eier und Samenkapseln von einem freilebenden Stammthiere übergeführt seien; auch ist durch Joh. Müller erwiesen, daß die Entoconcha mirabilis aus den befruchteten Eiern im Schneckenschlauche selbst sich entwickelt. Der Schnecken-bildende Schlauch kann daher entweder nur als ein abgelöstes Stück eines sonst freilebenden Thieres, oder als das ganze parasitische Thier angesehen werden. In jedem Fall aber liegen in der ganzen Erscheinung noch viele Räthsel. Diese werden sich lösen, sobald es gelingt die so fühlbaren Lücken in der bisher bekannt gewordenen Lebensgeschichte des Schneckenschlauches und der Entoconcha mirabilis zu füllen. Für diese Untersuchungen gewährt die von Joh. Müller beobachtete Anheftung dreier Schneckenschläuche an den Kopf der Synapta digitata, von welchen zwei gleichzeitig auch mit dem mesenterialen Darmgefäß in Verbin-

dung standen, das dritte aber, nur wenige Linien große, frei in der Bauchhöhle endete, einen wichtigen Anhaltspunkt. Man vergleiche Müller über die Erzeugung der Schnecken in Holothurien. Monatsberichte der Akademie der Wiss. 1851 p. 628, 791. 1852 p. 206, 606.

Die Akademie verlangt daher eine Reihe von Beobachtungen, welche die bestehenden Lücken in der Lebensgeschichte der Entoconcha mirabilis und des Schneckenschlauches ganz oder doch theilweise so füllen, daß der Parasitismus, falls er vorhanden, klarer und übersichtlicher hervortritt. Es wird namentlich darauf ankommen nachzuweisen, welche weitere Metamorphose die endogenale Entoconcha mirabilis erleide und wo dieselbe statt finde; wie ferner der Schneckenschlauch daraus hervorgehe und auf welchem Wege, falls die Entoconcha mirabilis in das freie Medium gelange, das Eindringen in die Synapta erfolge; welche Verwandlungen endlich der Schneckenschlauch durchmache und wie die Vereinigung mit den Organen der Synapta zu Stande komme.

Die ausschließende Frist für die Einsendung der Beantwortungen dieser Aufgabe, welche nach der Wahl der Bewerber in deutscher, lateinischer oder französischer Sprache abgefaßt sein können, ist der 1. März 1863. Jede Bewerbungsschrift ist mit einem Motto zu versehen und dieses auf dem Aeußern des versiegelten Zettels, welcher den Namen des Verfassers enthält, zu wiederholen. Die Entscheidung über die Zuerkennung des Preises von 100 Dukaten geschieht in der öffentlichen Sitzung am Leibnizischen Jahrestage im Monat Juli des Jahres 1863."

249) Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Universität zu Berlin.

In den Tagen vom 13. bis 18. October d. J. ist das fünfzigjährige Jubelfest der Universität **Berlin** nach dem durch die öffentlichen Blätter mitgetheilten Programm unter der lebhaftesten Betheiligung, welche das Andenken an das Vaterland zur Zeit der Stiftung, an die erhabenen Absichten Seiner Majestät des hochseligen Königs, **Friedrich Wilhelm** des Dritten, bei dieser Stiftung und die dankbare Erinnerung an das, was die Universität seit ihrem Bestehen dem Vaterlande und der Wissenschaft geleistet, hervorgerufen, gefeiert worden. Eine nähere Schilderung des Festes liegt außer der Aufgabe dieses Blattes; wir haben uns auf Angabe der amtlichen Acte, wie solche von Allerhöchster Stelle und von Seiten der Universität ausgegangen sind, zu beschränken.

Zunächst hatte der Herr Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten der Universität zu eröffnen, daß auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten für die Universität ein neues Anatomie-

Gebäude errichtet werden soll. Sodann haben Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent im Namen Seiner Majestät des Königs aus Veranlassung der genannten Feier Allergnädigst geruht:

den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Stern und Eichenlaub in Brillanten:
dem zeitigen Rector der Universität, Geheimen Regierungs-Rath Professor Dr. Böckh;

den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:
dem Ober-Tribunals-Rath Professor Dr. Homeyer,
" Geheimen-Medicinal-Rath Professor Dr. Langenbeck,
" Professor Dr. Bopp,
" " Dr. Heinrich Rose,
" " Dr. Trendelenburg;

den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:
dem Geheimen Justiz-Rath Professor Dr. Beseler,
" Geheimen Medicinal-Rath Professor Dr. Frerichs,
" Professor Dr. Steinmeyer,
" " Dr. Kummer,
" " Dr. Haupt,
" " Dr. Braun,
" Universitäts-Richter, Kammer-Gerichts-Rath Lehnert;

die Schleife zum Rothen Adler-Orden dritter Klasse:
dem Professor Dr. Lepsius;

den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:
dem Consistorial-Rath Professor Dr. Niedner,
" Professor Dr. Virchow,
" " Dr. Werner,
" " Dr. Hotho,
" " Dr. Beyrich,
" " Dr. Köpke,
" " Dr. Weber,
" " Dr. Weierstraß,
" Universitäts-Secretär Kanzleirath Ritter,
" Ober-Inspector der Anatomie Dr. Wolfert;

das Allgemeine Ehrenzeichen:
dem Pedell Bindoff;

sowie
den Charakter eines Geheimen Medicinal-Raths:
dem Professor Dr. Ehrenberg,
" " Dr. Reichert,
" " Dr. Martin

zu verleihen.

Bei der Jubelfeier sind zu Ehren-Doctoren promovirt worden:

1) zu Ehren-Doctoren der Theologie:
   der Consist. Rath und Prediger an der französischen Klosterkirche zu Berlin, Aug. Fournier,
   der Consist. Rath und Pfarrer an der Jakobikirche zu Berlin, Joh. Fr. Bachmann,
   der Prediger an der Parochialkirche zu Berlin, F. Arndt,
   der außerordentliche Professor der theol. Facultät zu Breslau, lic. theol. Ed. Reuß und
   der außerordentliche Professor der Berliner theol. Facultät, lic. theol. Ad. Wuttke;

2) zu Ehren-Doctoren der Jurisprudenz:
   der Oberbürgermeister der Residenzstadt Berlin, Geh. Ober-Regierungsrath Heinr. Wilh. Krausnick,
   der Geh. Ober-Tribunalsrath Ed. Pet. Friedr. Boßwinkel,
   der ordentliche Professor der philos. Facultät zu Göttingen, Georg Waitz,
   der Justizrath und Rechtsanwalt zu Berlin, Franz Sales Hinschius;

3) zu Ehren-Doctoren der Medicin:
   Joh. Bapt. Amici zu Florenz, Mikroskopiker und Physiologe,
   Sir David Brewster zu London, gleichen Titels,
   Mich. Eugen Chevreuil zu Paris, Chemiker,
   Martin Sars zu Christiania, Physiologe,
   Gustav Rose, Professor der philos. Facultät zu Berlin;

4) zu Ehren-Doctoren der Philosophie:
   der Director des Gymnasii zu Bromberg, Joh. Heinr. Deinhardt,
   der Freiherr Carl v. Richthofen,
   der General Ed. v. Peucker,
   der Berghauptmann v. Oeynhausen,
   der Professor der medic. Facultät zu Heidelberg, H. Ludw. Helmholtz,
   das Mitglied des Herrenhauses und Wirkl. Geh. Rath Ludolf Camphausen zu Köln,
   der Vorsteher der Telegraphenbau-Anstalt zu Berlin, Werner Siemens,
   der Professor der Akademie zu München, Wilh. v. Kaulbach.

250) Vorlesungen über Physiologie auf den Universitäten.

Das mit dem Fortschreiten der Wissenschaften Hand in Hand gehende Anwachsen des Materials nöthigt die Universitäts-Docenten, für den Vortrag einzelner Disciplinen mehr Zeit in Anspruch zu nehmen. Es kann nicht ausbleiben, daß in Folge hiervon die Studienzeit sich in einzelnen Fällen verlängern muß. Die äußeren Nachtheile, welche hiermit verbunden sind, hatten von betheiligter Seite den Antrag veranlaßt, daß die Vorlesungen in der Physiologie auf Ein Semester beschränkt werden möchten. Auf diesen Antrag hat der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Folgendes erwiedert:

„Ew. ꝛc. erwiedere ich auf das Schreiben, betreffend die physiologischen Vorlesungen des Professors N., daß das ungemein starke Anwachsen des Lehrmaterials der Physiologie in den letzten Jahrzehnten und die Vervollkommnung der wissenschaftlichen Methode bei dessen Verwerthung die Lehrer dieses Faches auf verschiedenen Universitäten seit einigen Jahren veranlaßt hat, die betreffenden Vorlesungen auf zwei Semester auszudehnen, weil selbst ein sechsstündlicher Vortrag in der Woche weder für den Lehrer noch für die Zuhörer ausreichend erscheint, um des Stoffes Herr zu werden. Wenn sich nun gleich nicht leugnen läßt, daß hieraus für die Studirenden der Medicin einige äußere Nachtheile erwachsen, so läßt sich doch auf der andern Seite nicht verkennen, daß bei der großen Wichtigkeit dieser Disciplin, die nebst der Anatomie die unentbehrliche Grundlage der gesammten Heilkunde bildet, den Lehrern derselben nicht füglich zur Pflicht gemacht werden kann, sich bei ihren Vorträgen auf ein Zeitmaß zu beschränken, welches gerade eine Reihe der ausgezeichnetsten unter ihnen als für die Vorbildung der künftigen Aerzte nicht ausreichend bezeichnet. Es läßt sich vielmehr voraussehen, daß binnen weniger Jahre auf allen deutschen Universitäten die Lehrvorträge über Physiologie zwei Semester in Anspruch nehmen werden; es ist die Natur der Sache, nicht der Eigenwille einzelner Personen, welche dahin führt, obgleich zur Zeit noch auf manchen Universitäten, zumal von älteren Docenten, die Physiologie in einem Semester absolvirt wird. Jedenfalls unterliegt die Befugniß des Professors der Physiologie, diese Disciplin in zwei Semestern, anstatt in einem, vorzutragen, keinem Zweifel."

Berlin, den 2. Juni 1860.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Lehnert.

10,859. U.

251) Vorbereitender Erlaß wegen Vermehrung der Gelegenheit zur practischen Ausbildung von Irren- und Gerichts-Aerzten.

Schon seit längerer Zeit macht sich ein Mangel an tüchtigen Irren-Aerzten bemerkbar. Um demselben, so weit es unter den obwaltenden Verhältnissen ausführbar ist, abzuhelfen und zugleich jungen Aerzten, welche sich zu Gerichts-Aerzten ausbilden wollen, practische Anleitung und Gelegenheit zum Beobachten und Erkennen zweifelhafter Gemüthszustände in größerem Umfange als bisher darzubieten, scheint eine Vermehrung des hülfsärztlichen Personals in den öffentlichen Irren- Heil- und Bewahr-Anstalten ein geeignetes Mittel zu sein. Wenn fortan auch nur ein oder zwei Assistenz-Aerzte mehr, als bisher, in jeder dieser Anstalten auf ein bis zwei Jahre angenommen werden, so würde damit schon für einen nicht ganz unerheblichen stärkern Nachwuchs an Irren-Aerzten gesorgt, und eine nicht gering anzuschlagende reichlichere Gelegenheit zur practischen Ausbildung künftiger Gerichts-Aerzte in der Seelen-Heilkunde gewonnen sein. Die Fonds der einzelnen Anstalten würden durch eine solche Maßregel nur sehr unbedeutend belastet werden, da sich mit Sicherheit erwarten läßt, daß junge Aerzte, welche innern Beruf zur Psychiatrie fühlen, wohl geneigt sein werden, eine solche assistenzärztliche Function gegen Gewährung freier Station in der Anstalt zu übernehmen. Sollte außerdem eine mäßige baare Remuneration nothwendig sein, so glaube ich die Bewilligung einer solchen aus Staatsfonds in Aussicht stellen zu können. Von den Directoren der einzelnen Anstalten aber wird man zuverlässig erwarten dürfen, daß sie gern bereit sein werden, sich der Ausbildung und practischen Anleitung solcher jungen Aerzte mit Eifer zu unterziehen und auf nachhaltigen Erfolg ihrer Bemühungen hinzuwirken.

Ew. 2c. ersuche ich ergebenst, dieser wichtigen Angelegenheit Ihre besondere Aufmerksamkeit widmen zu wollen und nach vorgängigem Einvernehmen mit den Directoren und ständischen Vorstehern der öffentlichen Irren-Anstalten in der Ihrer Leitung anvertrauten Provinz über die Ausführung des vorstehend angedeuteten Plans Sich gefälligst gutachtlich äußern zu wollen.

Berlin, den 22. September 1860.

v. Bethmann-Hollweg.

An
sämmtliche Herren Ober-Präsidenten.
3590. M.

252) Verpflichtung der Doctoren der Medicin zur Immatriculation behufs Zulassung zum Besuch der Vorlesungen bei einer andern Universität, als auf welcher sie zu Doctoren promovirt sind.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf das gefällige Schreiben vom 29. Juni d. J. ergebenst, daß Doctoren, welche nicht auf der dortigen Universität promovirt sind und noch in dem gewöhnlichen Alter der Studirenden stehen, nur nach erfolgter Immatriculation zum Besuch der Vorlesungen zugelassen werden dürfen.

Der §. 24 Nr. 1 Abschnitt VI der Statuten läßt nur das in N. erworbene akademische Bürgerrecht durch Promotion auf der dortigen Universität in der Regel aufhören und verleiht dem Promovirten das Recht, sich das akademische Bürgerrecht ausnahmsweise durch eine einfache Erklärung, also ohne eine neue Immatriculation, ein halbes Jahr zu erhalten. Diese singuläre Bestimmung läßt das Verhältniß auswärts promovirter Doctoren zur dortigen Universität unberührt, gestattet auch nicht den Schluß, daß Doctoren in der Regel von der Erwerbung des akademischen Bürgerrechts ausgeschlossen sein sollen. Eine derartige Bestimmung würde in den §. 5 Abschnitt VI, welcher jedoch davon Nichts enthält, gehört haben. Da nun die Statuten der dortigen Universität in Betreff der auswärts promovirten Doctoren keine besonderen Bestimmungen enthalten, so können dieselben nur nach §. 7 Nr. 2 Abschnitt VIII behandelt werden.

Demgemäß wird auch nicht nur auf der hiesigen Universität, in deren Statuten Abschnitt VI. §. 25 und Abschnitt VIII. §. 6 denen der Statuten der dortigen Universität Abschnitt VI. §. 24 und Abschnitt VIII. §. 7 wörtlich gleichlautende Bestimmungen enthalten sind, sondern auch auf den übrigen Preußischen Universitäten verfahren. Zu einer Abänderung dieser Einrichtung, welche im Interesse der Disciplin sich als nothwendig herausgestellt hat, liegt keine Veranlassung vor.

Das Verlangen der dortigen Immatriculations-Commission, daß die Doctoren der Medizin, welche auf einer auswärtigen Universität promovirt sind, sich, wenn sie auf der dortigen Universität Vorlesungen besuchen wollen, vorher immatriculiren lassen, ist demnach gerechtfertigt, und ersuche ich Ew. ꝛc. ergebenst, von dieser Verfügung sowohl der Immatriculations-Commission, als der medizinischen Facultät der dortigen Universität Kenntniß geben zu wollen.

Berlin, den 31. Juli 1860.

v. Bethmann-Hollweg.

An
den Königl. Universitäts-Curator ꝛc. zu N.

15,417. U.

253) Immatriculation der Berg-Exspectanten.

In Bezug auf den genannten Gegenstand hat der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Folgendes bestimmt:

Die Bestimmung Abschnitt VIII. §. 5 Nr. 4 der Statuten der hiesigen Universität, wonach Berg-Eleven ohne vorgängige Immatriculation zum Hören der Vorlesungen an der Universität berechtigt sind, hat stets nur auf Berg-Eleven, nicht aber auf Berg-Exspectanten Anwendung gefunden. Der Umstand, daß nur letztere, nicht mehr aber die Eleven, verpflichtet sind, eine Universität zu besuchen, berechtigt nicht zu dem Schluß, daß in der angeführten Bestimmung unter „Eleven“ „Exspectanten“ zu verstehen seien. Die Berechtigung, ohne Immatriculation Vorlesungen an der Universität zu hören, steht noch mehreren Personen zu, welche ebenfalls überhaupt nicht, oder nicht mehr verpflichtet sind, eine Universität zu besuchen.

Meinerseits würde ich auch im Interesse der akademischen Disciplin nicht gestatten können, daß die Berg-Exspectanten, welche sämmtlich in dem gewöhnlichen Alter der Studenten sich befinden und unter keiner amtlichen Disciplin stehen, ohne vorgängige Immatriculation zu den Universitätsvorlesungen zugelassen werden und so der akademischen Disciplin und Gerichtsbarkeit sich entziehen, während Studien und geselliger Umgang sie mit Studenten in mannigfache nahe Verbindung bringen. Da die Exspectanten aber verpflichtet sind, eine Universität zu besuchen, so sind die akademischen Behörden angewiesen, diejenigen Exspectanten, welche nicht ein Zeugniß der Reife für die Universität besitzen und deshalb nach den hierüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen nur mit besonderer Erlaubniß des Universitäts-Curators und zunächst nur für 3 Semester würden immatriculirt werden können, ohne besondere Erlaubniß und ohne Zeitbeschränkung zur Immatriculation zuzulassen. Weiter gehende Erleichterungen können nicht nachgegeben werden.

Berlin, den 29. Juni 1860.

v. Bethmann-Hollweg.

12,976 U.

---

254) Königliche Berg-Akademie in Berlin.

Die nachfolgenden Vorschriften für die Königl. Berg-Akademie in Berlin haben durch Allerhöchste Ordre vom 1. September d. J. Genehmigung erhalten.

Zweck der Akademie.

§. 1.

Die Königliche Berg-Akademie in Berlin hat den Zweck, denjenigen, welche sich im Berg-, Hütten- und Salinenwesen ausbilden wollen, Gelegenheit zur Erwerbung der erforderlichen Fachkenntnisse zu geben.

Leitung und Verwaltung.

§. 2.

Die Akademie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die specielle Leitung führt ein von dem Minister ernannter Director.

Die Kassen- und Büreaugeschäfte werden von Beamten der Ministerial-Abtheilung für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen wahrgenommen.

Curatorium.

§. 3.

Das Curatorium der Akademie besteht aus fünf von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ernannten Mitgliedern und wirkt mit bei etwaiger Abänderung organischer Einrichtungen, bei Feststellung des Lehrplans, so wie bei Anstellung der Docenten und Lehrer.

Obliegenheiten des Directors.

§. 4.

Außer der Leitung im Ganzen liegt dem Director ob:

1) Die Ertheilung der Erlaubniß zum Besuche der Akademie, nach Maßgabe der Bestimmungen in §§. 11—13;
2) die Ueberwachung des planmäßigen Ganges der Lehrvorträge und des Unterrichts;
3) die Controle über die Sammlungen und Lehrmittel, für welche zunächst die betheiligten Docenten verantwortlich zu machen sind, so wie über Instandhaltung der Gebäude und des Inventariums;
4) die Aufstellung und Einreichung der Etats-Entwürfe;
5) die Anschaffung von Utensilien, Mobilien und Lehrmitteln und die Vollziehung der Zahlungs-Anweisungen an die Kasse innerhalb der Grenzen des Etats;
6) die Einreichung der Jahresrechnungen, die Bearbeitung und Erledigung der Notaten und Monita;
7) die Erstattung eines Jahresberichtes;
8) die Berufung der ordentlichen Docenten zu Berathungen über den Lehrplan und andere den Unterricht betreffende Verhältnisse, so oft dergleichen erforderlich sind, in der Regel aber halbjährlich einmal.

Ordentlicher Unterricht.

§. 5.

Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Docenten mit der Verpflichtung, bestimmte Vorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Vorschlag des Directors und gutachtlichen Bericht des Curatoriums angestellt.

Außerordentlicher Unterricht.

§. 6.

Außerdem kann der Director mit Zustimmung des Curatoriums jedem ordentlichen Docenten der Berg-Akademie, jedem Professor oder Lehrer einer anderen höheren Lehranstalt und sonstigen qualificirten Personen gestatten, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände zu halten.

Allgemeiner Lehrplan.

§. 7.

Der Cursus der Berg-Akademie ist einjährig und dauert vom 15. October bis zum 15. August des folgenden Jahres.

Zu Weihnachten und Ostern finden 14tägige, zu Pfingsten 6tägige Ferien statt.

Lehrgegenstände.

§. 8.

Der ordentliche Unterricht umfaßt folgende Lehrgegenstände:

1) Bergbaukunde,
2) Salinenkunde,
3) Allgemeine Hüttenkunde,
4) Eisenhüttenkunde,
5) Mechanik,
6) Maschinenlehre,
7) Markscheide- und Meßkunst,
8) Zeichnen und Construiren, mit Vorträgen über Projections-Methoden und Schatten-Constructionen,
9) Repetitorien und Colloquien über Mineralogie und Geognosie,
10) Repetitorien und Colloquien über mathematische Disciplinen.

Nach Vollendung des akademischen Laboratoriums wird

11) Unterricht in der practischen und theoretischen Probirkunst und Maß-Analyse

ertheilt werden.

Das specielle Verzeichniß der Lectionen wird halbjährlich bekannt gemacht.

Aufnahme in die Akademie.

§. 9.

Die Aufnahme der Studirenden erfolgt durch Inscription auf vorgängige schriftliche mit den nöthigen Attesten begleitete Anmeldung bei dem Director vom 1. bis 15. October jedes Jahres.

Die geschehene Inscription wird auf dem Anmeldebogen vermerkt, welchen der Studirende bei dem Registratur-Beamten der Akademie persönlich in Empfang zu nehmen hat.

§. 10.

Jeder Inscribirte erhält zugleich eine von dem Director unterzeichnete, für die Dauer des Lehrganges gültige Erkennungskarte.

Berechtigung zur Inscription.

§. 11.

Zur Inscription sind berechtigt:

1) Diejenigen Exspectanten, welche sich dem preußischen Staatsdienste widmen wollen, insofern sie bereits Universitäts-Vorlesungen über Mineralogie, Geognosie, Experimental-Chemie und Physik, Differential- und Integral-Rechnung gehört haben.
2) Inländer, welche das Zeugniß der Reife von einem Gymnasium oder einer Realschule (erster oder zweiter Ordnung) besitzen, mindestens ein Jahr bei der practischen Bergarbeit beschäftigt gewesen sind und genügende Kenntnisse in den ad 1 genannten wissenschaftlichen Gegenständen nachweisen.

Zulassung von Ausländern.

§. 12.

Auch Ausländer werden inscribirt, wenn sie bei der Meldung zur Aufnahme hinreichende theoretische und practische Vorbildung nachweisen, um die Berg-Akademie mit Erfolg besuchen zu können.

Zulassung von Hospitanten.

§. 13.

Außerdem ist der Director befugt, anderen Personen den Besuch einzelner Vorträge gegen Erlegung des in §. 17 bestimmten Honorars zu gestatten.

Solche Hospitanten erhalten an Stelle des Anmeldebogens einen Erlaubnißschein, in welchem die betreffenden Lehrgegenstände namhaft gemacht werden.

Meldung bei der Kasse und den Docenten.

§. 14.

Die Zahlung der Honorare (§. 17) an die Akademie-Kasse und die persönlichen Meldungen der Studirenden und Hospitanten bei

den Docenten geschehen unter Vorlegung des Anmeldebogens, beziehentlich des Erlaubnißscheines, halbjährlich innerhalb längstens vier Wochen nach Beginn des Semesters.

§. 15.

Kein Docent ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen oder den Besuch der Vorträge und des Unterrichts zuzulassen, bevor nicht das Honorar gezahlt und darüber von der Kasse auf dem Anmeldebogen quittirt, beziehungsweise die Stundung nachgewiesen ist.

§. 16.

Wer unterläßt, die Honorare innerhalb des im §. 14 bestimmten Zeitraums zu entrichten, hat die Beitreibung derselben und nach Befinden der Umstände die Ausschließung von dem Unterrichte an der Berg-Akademie und die Löschung in der Inscriptionsliste zu gewärtigen.

Honorare.

§. 17.

An Honorar entrichten die inscribirten Studirenden für den ordentlichen Unterricht überhaupt 30 Thaler halbjährlich.

Hospitanten zahlen für eine einzelne Vorlesung halbjährlich auf jede wöchentliche Lehrstunde $1\frac{1}{2}$ Thaler — also beispielsweise bei einem wöchentlich 5stündigen Vortrage $7\frac{1}{2}$ Thaler. — Für den Zeichnen-Unterricht (§. 8 sub 8) sind 5 Thaler halbjährlich zu entrichten.

Den Betrag des Honorars für außerordentliche Vorträge setzen die Docenten im Einverständniß mit dem Curatorium fest, worüber der Kasse Nachricht zu geben ist. Hierbei soll im Allgemeinen der für Hospitanten der ordentlichen Lehrvorträge angenommene Satz nicht überschritten werden.

§. 18.

Das für den außerordentlichen Unterricht eingezahlte Honorar wird den betreffenden Lehrern am Schlusse des Semesters nach Abzug einer Rendantengebühr von 3 pCt. ausgezahlt.

Stundung.

§. 19.

In Fällen großer durch glaubhafte Atteste öffentlicher Behörden nachzuweisender Bedürftigkeit kann der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, auf Vorschlag des Directors, inscribirten Inländern Stundung der Hälfte des Honorars für den ordentlichen Unterricht bewilligen.

Eine Stundung der Honorare für außerordentliche Lehrvorträge findet nicht statt.

§. 20.

Die Bewilligung der Stundung wird von dem Director auf dem Anmeldebogen bescheinigt.

Durch einen schriftlichen Revers übernimmt der Studirende alsdann die Verpflichtung, die gestundeten Beträge spätestens in sechs Jahren nach dem Abgange von der Akademie an deren Kasse zu zahlen.

Rückerstattung des Honorars.

§. 21.

Rückzahlung des Honorars erfolgt nur bei außerordentlichen Vorlesungen, wenn dieselben nicht zu Stande gekommen oder innerhalb der ersten drei Monate des Semesters abgebrochen oder auf eine andere als die angekündigte Zeit verlegt worden sind. Die Beträge müssen jedoch in den ersten vier Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

Zeugnisse.

§. 22.

Die Testate werden am Schlusse jedes Semesters durch Eintragung in die dafür bestimmte Columne des Anmeldebogens ertheilt.

Auf Verlangen werden den Studirenden Zeugnisse über den Besuch der Berg-Akademie durch den Director gegen Rückgabe des Anmeldebogens ausgestellt.

Entfernung von der Akademie.

§. 23.

Ueber die Entfernung derjenigen Studirenden, welche sich durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Akademie einer ferneren Beibehaltung unwürdig zeigen, entscheidet der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf den Antrag des Directors.

Diejenigen, welche sich für den Staatsdienst ausbilden, gehen mit der Entfernung von der Akademie zugleich der Qualität als Exspectanten verlustig.

§. 24.

Abänderungen dieser Vorschriften bleiben vorbehalten.

III. Gymnasien und Realschulen.

255) Wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen.

(Centralblatt pro 1859 Seite 714 Nr. 342.)

Durch Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 2. October 1860 ist an Stelle des mit Tode abgegangenen Professors Dr. Hirsch der Professor Dr. Droysen zum Mitgliede der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission in Berlin für das vierte Quartal 1860 ernannt worden.

---

256) Lehrplan für die katholischen Gymnasien in der Provinz Posen.

(Centralblatt pro 1859 Seite 162 Nr. 56.)

Auf den Bericht des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums vom 15. August d. J., die Abweichungen von dem Normal-Lehrplan der Gymnasien und die Anwendung der deutschen Sprache als Unterrichts-Sprache in den katholischen Gymnasien der dortigen Provinz betreffend, genehmige ich auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen hierdurch:

1) daß in diesen Anstalten von jetzt ab in der Sexta und Quinta je sechs und in der Quarta fünf wöchentliche Stunden dem Unterricht in der deutschen Sprache gewidmet werden, daß dagegen in den beiden untersten Klassen der Unterricht in der beschreibenden Naturwissenschaft ausfalle;
2) daß in Quarta die dem lateinischen Unterricht gewidmeten Stunden um Eine vermindert, der geschichtlich-geographische Unterricht in drei wöchentlichen Stunden, der Unterricht in der Naturbeschreibung in wöchentlich zwei Stunden ertheilt, und die wöchentliche Stundenzahl in dieser Klasse von 31 auf 32 erhöht;
3) daß der Unterricht in der Geographie in den drei unteren Klassen nicht mehr in deutscher, sondern in polnischer Sprache ertheilt werde;
4) der französische Unterricht auch ferner erst in Quarta, der griechische Unterricht erst in der Untertertia dieser Anstalten beginne;
5) die deutsche Sprache als Unterrichts-Sprache von der Tertia ab nach den deshalb ertheilten Vorschriften auch ferner in Anwendung komme.

Diese Vorschriften sind jedoch nur als provisorische zu betrachten, über deren Erfolg das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu Ende des Schuljahrs Michaelis 1861 bis dahin 1862 weiteren Bericht zu erstatten hat.

Berlin, den 10. October 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu Posen.

19,208. U.

---

257) Stellung der aus den Realschulen mit dem Zeugniß der Reife Abgegangenen zu den practischen Lebensverhältnissen.

Die Direction der Realschule zu Düsseldorf hat bereits vor mehreren Jahren sich an die dortigen größeren Handelshäuser gewendet und erreicht, daß eine große Anzahl dortiger Kaufleute und Fabrikanten in einer unter dem 2. August 1853 in der Düsseldorfer Zeitung Nr. 204 abgedruckten Erklärung sich bereit erklärt haben, Zöglingen der Realschule, welche aus Prima derselben mit dem Zeugniß der Reife abgehen, wenn sie in ihr Geschäft eintreten, die bei ihnen übliche Lehrzeit um ein Jahr zu kürzen. Die Programme gedachter Realschule von 1853 und 1854 besagen Näheres.

Es hat die vortheilhafte Wirkung gehabt, daß manche Schüler ihren Schulbesuch verlängert haben.

Nachdem die Sache jetzt zu unserer näheren Kenntniß gelangt ist, machen wir die Direction auf dieselbe aufmerksam und stellen Derselben zur Erwägung, ob Aehnliches dort zu erreichen sein möchte.

Coblenz, den 28. September 1860.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

An
die Directionen der Realschulen in der Rheinprovinz.

258) General-Uebersicht von der Frequenz der Gymnasien (eigen Realschulen (eigentlichen Realklassen), und der anerkannten Progr während des Sem

(Centralblatt pro 18

Bemerkung. 1) Wo für Realschulen, die mit Gymnasien verbunden sind, und für letzte nung gestellt. 2) Bei der Provinz Pommern sind gegen die Frequenzliste für das Winte von Schülern demnächst bei der Umwandlung der Realschule zu Colberg in ein Gymnasium

1.	2.	3.	4.					5.	6.							
			Zahl der Lehrer.						Gesammtfrequenz während des Sommer-Semesters 1858							
Laufende Nummer.	Provinz.	Zahl der Anstalten.	Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1857—1858.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	überhaupt.	darunter neu aufgenommene
															A. Gym	
1	Preußen	16	140	29	27	12	6	4727	572	775	1225	906	889	812	5179	[illegible]
2	Brandenburg . .	19	212	50	45	4	12	5798	712	941	1751	1276	1011	852	6543	[illegible]
3	Pommern . . .	12	123	16	22	2	—	2463	228	357	620	636	624	593	3058	[illegible]
4	Schlesien. . . .	21	203	33	42	17	10	7003	873	1156	1629	1413	1420	1324	7815	[illegible]
5	Posen	7	78	14	8	13	5	2143	190	298	673	480	375	354	2370	[illegible]
6	Sachsen	21	198	26	44	11	6	4435	572	725	1066	1032	966	832	5193	[illegible]
7	Westphalen . . .	14	132	19	12	18	8	2876	539	593	646	453	479	422	3132	[illegible]
8	Rheinprovinz und Hohenzoll. Lande	22	201	48	38	22	11	5155	688	1056	882	861	892	947	5326	171
	Summe	132	1287	235	238	99	58	34600	4374	5901	8492	7057	6656	6136	38616	[illegible]
									B. Zu Entlassungsprüfungen							
1	Preußen	11	87	13	19	3	—	3043	145	396	624	821	748	685	3419	[illegible]
2	Brandenburg . .	12	109	25	36	5	1	3756	229	518	903	962	923	959	4494	[illegible]
3	Pommern . . .	3	19	4	4	—	—	708	32	144	234	196	164	64	834	[illegible]
4	Schlesien. . . .	6	61	13	20	7	1	1822	111	220	405	460	511	463	2170	[illegible]
5	Posen	4	41	6	7	6	1	1097	54	201	226	291	271	223	1266	[illegible]
6	Sachsen	8	69	11	20	6	2	1835	85	336	406	505	471	427	2230	[illegible]
7	Westphalen . . .	4	24	2	2	6	—	630	45	151	145	135	146	101	723	[illegible]
8	Rheinprovinz . .	9	69	14	18	11	1	1901	97	337	305	413	460	472	2084	[illegible]
	Summe	57	479	88	126	44	6	14792	798	2303	3248	3783	3694	3394	17220	[illegible]
															C. Anerkannte	
1	Preußen	2	9	—	3	2	1	278	—	26	57	28	60	123	294	16
2	Brandenburg . .	3	14	2	6	—	1	161	—	8	27	46	78	88	247	86
3	Pommern . . .	1	5	1	3	—	—	122	—	—	25	43	42	44	154	32
4	Sachsen	1	1	1	—	—	—	24	—	—	—	11	21	—	32	8
5	Westphalen . . .	7	28	6	7	2	—	431	—	75	132	74	97	99	477	46
6	Rheinprovinz . .	10	31	7	16	12	1	646	—	3	67	126	195	280	671	25
	Summe	24	88	17	35	16	3	1662	—	112	308	328	493	634	1875	213

lichen Gymnasialklassen), der zu Entlassungsprüfungen berechtigten
nasien (eigentlichen Progymnasialklassen) des Preußischen Staats
mersemesters 1858.

Seite 402 Nr. 149.)

gemeinsame Lehrer fungiren, ist deren Zahl nur Ein Mal, und zwar bei den Gymnasien, in Rech-
semester $18\frac{57}{58}$ in Rubrik 5. 162 Realschüler weniger als Bestand vorgetragen, weil diese Anzahl
diese neue Anstalt übergegangen ist.

7. Unter der Gesammtzahl (6) befanden sich: evangelische Schüler	katholische Schüler	jüdische Schüler	8. Gesammtabgang während des Sommersemesters 1858: mit dem Abiturienten-Zeugniß zur Universität	mit dem Abiturienten-Zeugniß zu anderem Beruf	auf andere Lehr-Anstalten	zu sonstiger Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	überhaupt	9. Schülerbestand am Schluß des Sommersemesters 1858	10. Mithin mehr als am Schluß des Wintersem. $18\frac{57}{58}$	weniger als am Schluß des Wintersem. $18\frac{57}{58}$
nasien.															
3821	1067	291	126	7	149	33	86	95	41	33	30	600	4579	—	148
5986	123	434	107	18	199	20	92	125	89	37	18	705	5838	40	—
2903	13	142	39	7	78	13	56	75	68	29	13	378	2680	217	—
3705	3428	682	126	22	184	51	129	149	116	111	71	959	6856	—	147
818	1224	328	55	—	54	9	42	61	23	5	18	267	2103	—	40
4919	230	44	92	8	126	30	45	67	53	22	21	464	4729	294	—
1304	1785	43	168	1	61	14	52	83	50	17	11	457	2675	—	201
1518	3733	75	269	—	208	33	135	107	67	70	57	946	4380	—	775
24984	11603	2029	982	63	1079	203	657	722	507	324	239	4776	33840	551	1311
														—	760
berechtigte Realschulen.															
3029	125	265	—	7	74	37	68	88	78	40	28	420	2999	—	44
4137	47	310	—	19	160	50	75	100	72	32	21	529	3965	209	—
778	4	52	—	3	32	5	33	18	5	—	—	96	738	30	—
1585	310	275	—	8	61	18	33	55	35	24	8	242	1928	106	—
787	184	295	—	2	30	15	27	22	13	8	4	121	1145	48	—
2082	60	88	—	15	45	29	39	35	22	6	7	198	2032	197	—
371	325	27	—	1	12	10	14	10	13	10	6	76	647	17	—
1217	761	106	—	20	44	24	55	39	58	29	26	295	1789	—	112
13986	1816	1418	—	75	458	188	344	367	296	149	100	1977	15243	607	156
														451	—
Progymnasien.															
60	223	11	—	—	2	—	5	6	1	—	1	15	279	1	—
240	—	7	—	—	11	—	2	—	1	2	2	18	229	68	—
147	—	7	—	—	—	—	2	2	4	4	3	15	139	17	—
32	—	—	—	—	7	—	—	—	1	—	—	8	24	—	—
38	430	9	—	—	29	—	5	7	8	10	3	62	415	—	16
119	539	13	—	16	11	—	3	18	14	13	13	88	583	—	63
636	1192	37	—	16	60	—	17	33	29	29	22	206	1669	86	79
														7	—

259) Bedingungen für die Zulassung zum Postfache in Beziehung auf die schulwissenschaftliche Ausbildung.

Nachstehend werden diejenigen Bestimmungen mitgetheilt, welche wegen der schulwissenschaftlichen Ausbildung der Aspiranten für das Postfach in den unterm 15. August 1860 von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vollzogenen „Revidirten Reglements“ gegeben sind.

1. Revidirtes Reglement über die Zulassung und die Dienstverhältnisse der Post-Expeditions-Gehülfen.

§. II.

Es werden als Post-Expeditions-Gehülfen fortan in der Regel nur solche junge Männer angenommen, welche den Grad ihrer schulwissenschaftlichen Bildung nachweisen entweder

a) durch das Zeugniß über einen mindestens halbjährigen Besuch der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, bei erfolgter Theilnahme an dem Unterrichte in allen Gegenständen, oder
b) durch das Zeugniß über einen mindestens halbjährigen Besuch der Prima der zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Realschulen zweiter Ordnung, oder
c) durch das Abgangs-Zeugniß der Reife von einer zu gültigen Abgangs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschule.

§. XIII. Absatz 2.

Bei Post-Expeditions-Gehülfen, welche auf Grund des im §. II bezeichneten Nachweises schulwissenschaftlicher Vorbildung angenommen worden sind, behält sich die oberste Postbehörde vor, sofern dieselben durch ihre Tüchtigkeit, Bildungsfähigkeit und Führung sich auszeichnen, die vierjährige Dienstdauer bis zur Annahme als Post-Expedient in eine dreijährige abzukürzen; doch muß auch in diesem Falle die Militairpflicht vorher abgeleistet oder definitiv erledigt sein.

2. Revidirtes Reglement über die Annahme und Anstellung der Post-Expedienten.

§. II. Nr. 3.

Als Post-Expedienten können zugelassen werden:

3) Post-Expeditions-Gehülfen (mit Ausschließung der nur für den Ort angenommenen), welche mindestens vier Jahre ununterbrochen gedient und sich als brauchbar, zuverlässig, gewissenhaft und diensteifrig bewiesen haben.

§. III. Nr. 1.

Die näheren Bedingungen der Annahme sind folgende:

1) der Bewerber muß richtig Deutsch sprechen, seinen Lebenslauf, eine Verhandlung oder einen leichten Aufsatz in Deutscher Sprache richtig abfassen können, eine nicht bloß leserliche,

sondern deutliche und gefällige Handschrift besitzen, mit den gewöhnlichen im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungsarbeiten vertraut sein, von der geographischen Lage der größeren und wichtigeren Verkehrsorte gehörige Kenntniß haben und Französische Adressen und Ortsnamen zu verstehen und richtig auszusprechen im Stande sein.

3. Revidirtes Reglement über die Annahme und Beförderung der Post-Eleven.

§. I.

Junge Männer, welche mit Aussicht auf Beförderung in die höheren Dienststellen in den Postdienst einzutreten wünschen, haben in schulwissenschaftlicher Beziehung folgenden Anforderungen zu genügen.

Dieselben müssen:

a) entweder von einem inländischen Gymnasium oder von einer der zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Realschulen erster oder zweiter Ordnung nach abgelegtem Abiturienten-Examen mit dem Zeugniß vollständiger Reife zum Abgange und guter sittlicher Führung entlassen worden sein, oder für den Fall, daß sie durch Privat-Unterricht oder auf ausländischen Lehr-Anstalten gebildet worden sind, mit dem erforderlichen Zeugnisse der Prüfungs-Commission eines Gymnasiums, resp. einer zu Abiturienten-Prüfungen berechtigten Realschule versehen sein;

b) in der Französischen, oder
Polnischen, oder
Englischen Sprache
in so weit bewandert sein, um sich darin über einfache Verhältnisse des Lebens und Verkehrs richtig ausdrücken und ebenso Uebersetzungen nach Deutschen Dictaten oder Vorlagen in die fremde Sprache mit gehöriger Sicherheit fertigen zu können;

c) außerdem eine deutliche und gefällige Handschrift besitzen.

§. V.

Der in den Postdienst Eintretende muß im Stande sein, sich während der ersten drei Jahre, nöthigen Falls aber noch länger, und bis dahin, daß ihm ein ausreichendes Diensteinkommen gewährt werden kann, aus eigenen Mitteln, ohne Beihülfe des Staats, zu unterhalten. Er fungirt so lange, bis ihm ein Einkommen aus Post-Fonds gewährt wird, bei den Post-Anstalten lediglich als überzähliger Arbeiter, auf dessen Arbeitskraft nicht gerechnet wird, sondern dessen Beschäftigung nur zum Zwecke hat, sich mit dem Dienst vertraut zu machen und für seinen künftigen Beruf heranzubilden.

Es soll jedoch gestattet sein, denjenigen jungen Männern, welche von einem Gymnasium oder einer Realschule erster Ordnung mit dem Zeugnisse der Reife abgegangen sind, ein Jahr nach ihrem Eintritte in den Postdienst bei tadelloser Führung, wenn sie nach den Bestimmungen der §§. VIII—X in die Kategorie der Post-Eleven übertreten und eine nothwendige, vorhandene Dienststelle auszufüllen vermögen, sobald dies von ihnen wirklich geleistet wird, eine Diäten-Remuneration bis zur Höhe von 15 Sgr. pro Tag zu gewähren, welche übrigens, in so fern der Eleve kommissarisch nach einem andern Orte gegen Diäten gesandt wird, auf letztere in Anrechnung zu bringen ist.

§. XII.

Der Entscheidung des General-Post-Amts bleibt es vorbehalten, die dreijährige Bildungszeit der Aspiranten und Eleven, welche mit dem Zeugniß der Reife von einem Gymnasium oder einer Realschule erster Ordnung abgegangen sind, abzukürzen, wenn dieselben bei ausgezeichneter Führung, besonderer Bildungsfähigkeit und erlangter genügender Dienstkenntniß von den vorgesetzten Königlichen Ober-Post-Directionen hierzu für würdig erachtet werden.

---

260) Empfehlung der von F. Lange in Berlin angefertigten akustischen Apparate für höhere Unterrichts-Anstalten.

Von den für den physikalischen Unterricht auf höheren Lehranstalten empfehlenswerthen akustischen Apparaten, welche nach dem Gutachten des Professors Dr. Dove, des Directors Dr. August, des Directors Dr. Köhler u. a. von dem Orgelbauer und akademischen Künstler F. Lange hierselbst gut und zweckmäßig angefertigt werden, übersende ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium beifolgend ein Verzeichniß mit dem Auftrage, unter Mittheilung desselben die Realschulen Seines Ressorts für etwaige Bedarfsfälle auf den ꝛc. Lange aufmerksam zu machen.

Berlin, den 1. October 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien
und die Königlichen Regierungen zu N. N.

21,430. U.

Verzeichniß
der für den physikalischen Unterricht auf höheren Lehranstalten empfehlenswerthen akustischen Apparate, welche nach dem Gutachten des Professors Dr. Dove, Directors Dr. August, Directors Dr. Köhler u. a. von dem Orgelbauer und akademischen Künstler Ferdinand Lange in Berlin gut und zweckmäßig angefertigt werden.

		Thlr.	Sgr
1.	Ein Gebläse 14'' lang, 10'' breit mit doppelten oder dreifachen Faltenbrettchen, Schöpfbalg, Windlade und 5 Ventilen, das Gebläse und die Windlade mit Glaswänden versehen, um die Ventile beim Gebrauch zu sehen, in polirtem Kasten . .	22 bis 26	
2.	Eine Labialpfeife mit Glascylinder zur Beobachtung der Schwingungsknoten, mit einer Membrane, und zum Zeigen der spiralförmigen Windungen der schwingenden Luftsäule; oder gedackt	5	
3.	Eine offene Labialpfeife mit Verschluß in der Mitte, so daß die Pfeife in ihrer ganzen Länge als offene, und mittels des Verschlusses als gedackte, denselben Ton angiebt.	4	
4.	Eine offene Labialpfeife mit verstellbarem Vorschlag und Labium, um den Einfluß, welchen die Größe des Labiums sowie der Kernspalte auf den Ton und die Ansprache der Pfeife ausübt, nachzuweisen	3	
5.	Eine offene Labialpfeife, das Mundstück aus Holz, der Cylinder aus Papier mit einem Schieber, um die schwingende Luftsäule zu verändern . . .	3	15
6.	Eine gedackte Labialpfeife mit getheiltem Stößer, um die chromatische Tonleiter hervorzubringen, zur Seite mit einem Maßstabe versehen, um die Verhältnisse zu einander erkennen zu lassen . .	4	
7.	Vier kubische gedackte Labialpfeifen, nach dem Verhältniß 1, $\frac{4}{5}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, geben den reinen Akkord des Dreiklangs und eignen sich vorzugsweise für die Combinationstöne der verschiedenen Intervalle .	6	
8.	Neue Pfeife zum Gebrauch der Bahnwärter; die Luft wird auf allen Punkten am Umfange in Schwingung versetzt, wodurch der Ton kräftig und rein wird	1	$7\frac{1}{2}$
9.	Eine aufschlagende Zungenpfeife, Trompete C^2, mit trichterförmigem Aufsatz; Zunge, Mundstück und Krücke aus Messing. Der Stiefel mit Glas-		

		Thlr.	Sgr.
	wänden versehen, um das Vibriren der Zunge wahrzunehmen	4	15
10.	Eine freischwingende Zungenpfeife, vox humana C^2, Stiefel, Mundstück, Zunge und Krücke wie bei 9; Schallbecher in Birnenform mit 2 Oeffnungen und zum Auseinanderschrauben eingerichtet, um Form und Länge des Schallbechers zu verändern, wodurch der Ton eine andere Klangfarbe erhält, jedoch in seiner Höhe unverändert bleibt	5	15
11.	Ein optisch-akustischer Apparat, bestehend aus einem Stiefel mit zwei nebeneinander liegenden Zungen, welche Stöße erzeugen, eine der Zungen zum Einstimmen, um die Stöße schneller oder langsamer zu machen, der Stiefel mit Glaswänden versehen, um die Zungen zu beobachten. Durch Reflexion des Lichtes und Aufstellung eines Spiegels eignet sich dieser Apparat vorzüglich in größeren Auditorien zum Vortrag, indem auch die entfernten Zuhörer, da die Töne intensiv sind, und in dem Spiegel das reflectirte Spiegelbild deutlich zu sehen ist, dieses Experiment deutlich hören und sehen können; mit einem Schallbecher	11	
12.	Ein Apparat nach Wheatstone, die Schwingungen der Luft darstellend, mit drei Zeichnungen, über einer Walze. (Eisenlohr, Lehrbuch der Physik 1859. S. 171. Fig. 224, S. 180. Fig. 226, S. 193. Fig. 240)	10	
13.	Ein Apparat für einfache Cylinderwellen, nach Wheatstone	5	
14.	Ein Apparat für Wasserwellen, fortschreitende oscillirende Wellen darstellend, nach August (in Fischer's Physik) und nach Eisenlohr	7	
	Ein Apparat, um auch das Entstehen der oscillirenden Wellen zu zeigen; derselbe wird zu diesem Behuf mit dem vorangehenden Apparat vereint gebraucht (nach Eisenlohr)	4	
15.	Eine Glasglocke auf einem Fuße, für sichtbare Wasserwellen nebst verschiebbarer Röhre für Influenz; auch kann dieselbe mit der Vorrichtung von Perlen versehen werden, welche durch Anschlagen oder Liegenbleiben beim Tönen der Glocke die Schwingungsbändche und Knotenpunkte		

		Thlr.	Sgr.
	deutlich sehen lassen. Die Glocke ohne Perlen 2 Thlr. 15 Sgr., mit denselben	4	
16.	Diverse Klangplatten aus Glas für Chladnische Klangfiguren, wobei eine aus Messing und eine aus Holz, nebst Klemme zum Einspannen der Platten, und Violinbogen, in einem Pappkasten	6	
17.	Fünf Stäbchen von gleicher Länge und Dicke; vier aus Holz von verschiedener Dichtigkeit, eines aus Messing, um den Einfluß der Dichtigkeit, sowie die Modification zu zeigen, welche die organische Textur hat, und um die Klangfarbe zu zeigen oder zu vergleichen	4	
18.	Normal-Stimmgabel aus Gußstahl C^2, 512 einfache Schwingungen in der Sekunde, für die Mittheilung der Schwingungen nicht verbundener Körper, bestehend aus zwei solchen Stimmgabeln, jede auf einen dazu abgestimmten Kasten geschraubt, sobald eine derselben in Schwingung versetzt wird, tönt die andere sogleich mit, welches sich unter geeigneten Umständen einige Male, ohne daß man aufs neue eine dieser Gabeln direct in Schwingung versetzt, durch Einwirkung der Luft wiederholt	10	
19.	Drei kleine Stimmgabeln: eine genau auf $\bar{a}$, die zweite um 2 bis 4 Stöße in einer Sekunde tiefer, die dritte um ein gleiches höher als die erste, alle 3 in einem Kästchen liegend	3	10
20.	Ein Monochord, mit 4 Saiten, von denen 2 durch Wirbel und 2 durch Hebel und Gewicht gespannt werden, nebst Zubehör, als: 2 Hebel, 2 Gewichte, 1 Stimmhammer, 4 kleine Stege zum Untersetzen, und verschiedene Saiten aus Stahl und Messing, alles in einem Pappkasten. Man kann mittels dieses Monochords auf einfache Weise sowohl die Intervallenlehre erläutern, als auch die Hauptgesetze, nach denen die Höhe des Tons einer Saite im Verhältniß der Dicke, der Materie u. s. w. sich verändert, deutlich erklären .	18	
21.	Ein Apparat für Longitudinalschwingungen, mit 4 Holzstäbchen im harmonischen Dreiklang gestimmt, mit einem starken Untersatz	4	

		Thlr.	
22.	Ein Apparat für die Mittheilung der Schwingungen nicht verbundener Körper, nach Savard, bestehend aus einer Holzlamelle, welche an einem ihrer Enden in starkem Holz befestigt, am anderen in einer Violinsaite befestigt ist, welche bestimmt ist, auf das Holzplättchen Schwingungen zu übertragen	2	
23.	Eine Sirene, nach W. Opelt, in Mahagonigestell, mit eisernem Schwungrade. Diese Scheibe enthält 24 Reihen von Löchern, so geordnet, daß mittels Hindurchblasen durch ein Rohr nach einander 5 Octaven, und zwar von jeder einzelnen der Grundton, die große Terz und die Quinte, ferner die verschiedenen Akkorde in sanftem flötenartigem Klange hörbar gemacht werden können.	18	
24.	Vier kleine gezahnte Räder nach Savard, auf gemeinschaftlicher Welle den Akkord bildend. In einem kleinen Gestell	5	
25.	Elliptische Glocke mit einem Griff ohne Klöppel. Diese dient dazu, durch die Luft ihre Schwingungen auf eine 6 bis 8' entfernt gehaltene Membrane, die auf einen Rahmen gespannt ist, zu verpflanzen. Die Intensität dieser Töne ist so groß, daß oft drei Striche mit dem Violinbogen genügen, um eine Figur auf der Membrane zu erzeugen. Eine Glocke allein 3 Thlr., mit Membrane	3	20
26.	Ein Trevelyan-Instrument mit Bleiunterlage . . .	4	
27.	Ein Apparat für die Stoßgesetze (Percussionsapparat) mit 7 Elfenbeinkugeln	10	
28.	Acht Holzstücke, welche die diatonische Tonfolge hören lassen, wenn man sie nach einander auf die Erde wirft	2	
29.	Violinbogen eines gewöhnlichen Baß	—	25
30.	Eine Centrifugalmaschine, in horizontale und verticale Lage zu stellen	12	
	Die dazu nöthigen Aufsätze, als Regulator, Modell zur Erklärung der Abplattung der Erde, vier größere Savard'sche gezahnte Räder, Kugel und Cylinder mit Flüssigkeit, Stab, Ring und Kette	32	

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

261) Förderung des Gesang- und Musik-Unterrichts in den Schullehrer-Seminarien.

Seit längerer Zeit hat sich bei fast allen zu den Aufnahme-Prüfungen im Königlichen Schullehrer-Seminar zu N. erschienenen Schulamts-Präparanden eine unzureichende, zum Theil eine äußerst mangelhafte Vorbildung im Gesang und in der Musik herausgestellt. Dieser Uebelstand, der die Fortführung des Gesang- und Musik-Unterrichts im Seminar außerordentlich erschwert und die Erfolge desselben wesentlich beeinträchtigt, giebt Veranlassung, sämmtliche evangelische Elementarlehrer unsres Verwaltungsbezirks, denen die Ertheilung des Gesang-Unterrichts obliegt, anzuweisen,

> daß sie den Gesang in der Schule sorgfältiger, als bisher pflegen und es dabei nicht sowohl auf die große Zahl der eingeübten Melodien absehen, als darauf, daß diejenigen Choräle, Schul- und Volkslieder, welche in ihren Schulen gesungen werden, bis zum durchaus *sichern, reinen und lautrichtigen* Vortrage eingeübt werden.

Wir empfehlen bei dieser Gelegenheit die kleine Schrift von Lange, Winke für Gesanglehrer in Volksschulen. Berlin bei Julius Springer (7½ Sgr.), die eine kurzgefaßte zweckmäßige Anleitung zur erfolgreichen Ertheilung des Gesangunterrichts enthält.

Die evangelischen Präparandenlehrer werden noch insbesondere verpflichtet, diejenigen ihrer Zöglinge, welche sich zum Eintritt in ein Seminar vorbereiten, sowohl im Gesange, als auch in der Musik gewissenhaft zu unterrichten und diese wichtigen Gegenstände keineswegs, wie bisher häufig geschehen, den Präparanden zur Privatbeschäftigung zu überlassen.

> Fertigkeit im Singen leichter Lieder nach Noten, wobei auf richtige Aussprache der Laute, besonders der Vokale, sorgfältigst zu achten ist, Bildung eines vollen, wohlklingenden Tones, sicherer Vortrag der Dur- und Molltonleitern, wo möglich im Umfange von zwei Octaven, ist das Ziel, das jeder Schulamtspräparand, wenn er sich der Aufnahme-Prüfung mit Erfolg unterziehen will, erreicht haben muß.

Das hierauf zu richtende Streben wird in seinen Erfolgen gefördert werden, wenn der Gesang von der Violine begleitet wird. Die Präparanden-Lehrer werden also wohl thun, sich dieses Instruments beim Gesangunterricht zu bedienen, auch ihre Zöglinge anzu-

halten, daß sie den eigenen Gesang, namentlich den Gesang der Tonleitern, mit demselben begleiten.

Beim Violinspiel ist auf richtige Haltung des Bogens und die Hervorbringung eines markigen Tones zu achten.

Die Violinschule von Mettner, Seminarlehrer in Münsterberg, (1 Thlr. 15 Sgr.) wird Lehrern und Schülern ersprießliche Dienste leisten*).

Auch der Unterricht im Klavierspiel muß nach einer guten Schule ertheilt werden. Empfehlenswerth ist

1) die Klavierschule von Wedemann, 4 Hefte, jedes 10 Sgr., und
2) der Elementar-Unterricht auf dem Pianoforte von Lange. Berlin bei Jul. Springer (7½ Sgr.)

Auf richtigen Fingersatz, guten Anschlag und sauberes Spiel haben die Präparandenlehrer bei ihrem Unterricht im Klavierspiel mit aller Sorgfalt hinzuarbeiten.

Die Herren Ortsschulinspectoren wollen den Lehrern Ihrer Inspection die sorgfältige Beachtung des Vorstehenden eindringlich zur Pflicht machen. Auch wollen die Herren Orts- und Kreisschul-Inspectoren bei den von Ihnen abzuhaltenden Lehrer-Conferenzen und Schulmusterungen dem Gesangunterricht überhaupt und dem Gesang- und Musikunterricht der Schulamts-Präparanden insbesondere größere Aufmerksamkeit zuwenden, die Förderung desselben sich angelegen sein lassen und sich in Ihren Schulmusterungsberichten über die Erfolge möglichst eingänglich äußern.

Marienwerder, den 26. Juli 1860.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis- und Ortsschul-
inspectoren evangelischer Confession.

---

262) Einführung eines neuen Katechismus bei dem Religionsunterrichte in den evangelischen Seminarien der Rheinprovinz.

Die zehnte rheinische Provinzial-Synode hat einen neuen evangelischen Katechismus bearbeiten lassen und herausgegeben. Hinsichtlich desselben hatte sich das Königliche Consistorium in Coblenz, wie folgt, geäußert:

---

*) Ebenso wird die von dem Seminar- und Musiklehrer W. Hoppe zu Karalene, im Selbstverlage bei C. Merseburger zu Leipzig, herausgegebene Violinschule, betitelt: „Der erste Unterricht im Violinspiel, besonders für Präparanden-Anstalten und Seminare“ (Preis 9 Sgr.) empfohlen.

„Nachdem der von der zehnten rheinischen Provinzial-Synode herausgegebene evangelische Katechismus von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe genehmigt und bereits in nicht wenigen Gemeinden der Provinz eingeführt worden ist, so scheint es uns angemessen zu sein, daß derselbe dem in den Schullehrer-Seminarien der Rheinprovinz zu ertheilenden Religionsunterricht zu Grunde gelegt werde. Derselbe dürfte sich hierzu um so mehr empfehlen, als er die beiden reformatorischen Katechismen ihrem wesentlichen Inhalte nach umfaßt und vollständig ersetzt, und dem Bekenntnißstande der rheinischen Provinzial-Kirche entspricht. Es wird von ganz besonderer Wichtigkeit sein, die künftigen Lehrer der Gemeinden in diesen Katechismus einzuführen."

Hierauf ist von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten folgende genehmigende Verfügung erlassen worden:

Auf den Bericht vom 5. Juli d. J. genehmige ich hierdurch nach erklärtem Einverständniß des Evangelischen Ober-Kirchen-Raths, daß bei dem Religionsunterricht in den evangelischen Schullehrer-Seminarien der dortigen Provinz an Stelle des durch das Regulativ vom 1. October 1854 vorgeschriebenen Barmener Katechismus von Sander und Heuser fernerhin der von der zehnten rheinischen Provinzial-Synode herausgegebene evangelische Katechismus als Lehrbuch zur Anwendung komme. Dabei ist den Seminarien zur Pflicht zu machen, daß bei Erklärung dieses Katechismus, wozu sich derselbe nach seiner ganzen Anlage sehr wohl eignet, die künftigen Elementarlehrer mit der Entstehung, Einrichtung und dem gegenseitigen Verhältniß der beiden symbolischen Katechismen der evangelischen Kirche bekannt und vertraut gemacht werden.

Hiernach hat das Königliche Provinzial-Schul-Collegium das weiter Erforderliche zu veranlassen, Sich auch mit den Königlichen Regierungen der Provinz wegen der für die Präparandenbildung nothwendig werdenden Modificationen in Verbindung zu setzen.

Berlin, den 16. October 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium
zu Coblenz.
18,980. U.

---

263) Militärdienst der Schulamts-Candidaten und der Elementarlehrer.

Auf den gefälligen Bericht vom 30. April d. J. erwiedern wir Ew. ꝛc. ergebenst, daß künftighin die Zurückstellung der Schulamts-Aspiranten vom Militairdienst im ersten und zweiten Concurrenz-Jahre seitens der Kreis-Ersatz-Commission, im dritten und vierten

Concurrenz-Jahre aber nur mit Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden erfolgen kann.

Ew. 2c. überlassen wir, hiernach die Königlichen Regierungen gefälligst mit Anweisung versehen zu wollen.

Was die andere von Ew. 2c. zur Sprache gebrachte Frage betrifft, so kann nach Maßgabe der über den Entwurf der Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 gepflogenen Verhandlungen und bei der bestimmten Fassung des §. 8 der Instruction kein Zweifel darüber bestehen, daß nur diejenigen militairpflichtigen Candidaten des Elementar-Schulamts und diejenigen Elementarlehrer, welche in Seminarien ausgebildet sind, außer diesen aber nur noch die sub 2a bis c im §. 8 l. c. genannten Personen zur Erfüllung ihrer Militairpflicht durch sechswöchentlichen Dienst zuzulassen sind. Hiernach kann diese Vergünstigung auf die außerhalb der Seminarien vorgebildeten Schulamts-Candidaten und Elementarlehrer keine Anwendung finden.

Berlin, den 7. August 1860.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Der Kriegs-Minister. v. Roon.

An
den Königl. Ober-Präsidenten der Provinz N.

---

264) Einkommen der Elementarlehrer während des Emeritirungs-Verfahrens.

Gegen die Verfügung, welche von der Königlichen Regierung zu N. aus Anlaß des unter Nr. 161 Seite 422 des diesjährigen Centralblattes abgedruckten Ministerial-Erlasses vom 12. Juni d. J. an den Magistrat zu N. erlassen worden ist, hat Letzterer bei dem Königlichen Staats-Ministerium reclamirt. Hierauf ist seitens des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten folgender Bescheid ergangen:

Die Vorstellung vom 7. d. M.,
die Zahlung der Gehalts-Rückstände an den emeritirten Rector N. betreffend,
ist von dem Königlichen Staats-Ministerium an mich zur ressortmäßigen Verfügung abgegeben worden.

In Folge dessen eröffne ich dem Magistrat, daß die §§. 51. 52. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges.-Samml. S. 465) auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden, da nach §. 95 l. c. für die unfreiwillige Pensionirung mittelbarer Staatsdiener die älteren Vorschriften in Kraft geblieben sind. Die letzteren finden sich in den Allerhöchsten Ordres vom 12. April 1822 und 27. April 1830

(Gef.-Samml. 1822 S. 105 und Gef.-Samml. 1830 S. 81), welche eine dem Emeritirungsverfahren vorhergehende Amtssuspension mit den Folgen des Gesetzes vom 21. Juli 1852 nicht kennen. Die Untersagung der Ertheilung von Unterrichtsstunden während des Emeritirungsverfahrens stellt sich hiernach lediglich als eine im Interesse der Schule getroffene Maßregel der Aufsichtsbehörde dar, welche auf das Recht des Lehrers zum Bezug des vocationsmäßigen Gehalts einflußlos ist.

Der Bescheid der Königlichen Regierung zu N. vom 16. v. M. ist daher völlig gerechtfertigt und gesetzlich begründet, und muß es bei demselben sein Bewenden behalten.

Berlin, den 24. Juli 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Magistrat zu N.
15,469. U.

265) Verpflichtung der Lehrer zur Uebernahme des Orgelspiels.

Nach Anschaffung neuer Orgeln in diesseitigen Kirchen hat sich für deren Benutzung zum Gottesdienst mehrfach die Schwierigkeit ergeben, daß der Küster das Orgelspiel nicht ohne Entgelt hat übernehmen wollen, und seine Forderung einer Vergütigung dafür von der Gemeinde abgelehnt worden ist. Zur Verhütung dieser Mißstände bringen wir unsere Circular-Verfügung vom 19. Mai 1838 den Herren Superintendenten in Erinnerung, nach welcher bei neuen Anstellungen dem Küster oder Schullehrer die unentgeltliche Behandlung der Orgel zur Pflicht gemacht werden soll, und weisen Sie an, die Privatpatronate in geeigneten Fällen zur Aufnahme dieser Verpflichtung in die Berufsbriefe der Vocirten zu veranlassen. Ebenso werden wir die gleiche Verbindlichkeit in den von uns auszufertigenden Vocationen jedesmal zum Ausdruck bringen, wo dazu Anlaß vorliegt, weswegen Sie bei Erledigung von Küster- und Lehrerstellen jedesmal Anzeige zu erstatten haben, ob sich in der bezüglichen Kirche schon eine Orgel befindet, oder wenigstens die Anschaffung einer solchen in Aussicht genommen werden darf.

Frankfurt a. d. O., den 13. September 1860.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Superintendenten.

V. Elementarschulwesen.

266) Gleichmäßigkeit in den Leistungen der Elementarschule.

Aus den diesjährigen Schulprüfungsberichten geht hervor, daß in vielen Schulen den schwächer begabten Kindern und namentlich auch in vielen einklassigen Schulen den jüngeren Kindern nicht die erforderliche Sorgfalt gewidmet wird, und daß der Kenntnißstand der Kinder, sowie ihre geistige Weckung äußerst ungleichmäßig erscheinen, auch wenn die Verschiedenheit ihrer Begabung und Altersstufen in volle Anrechnung gebracht wird.

Die Treue des Lehrers zeigt sich aber nicht darin, daß er die begabten Kinder, die sich den Unterrichtsstoff auch ohne besondere Kraftanstrengung seinerseits leicht aneignen, möglichst weit, auch über das gesetzte Ziel hinaus, fördert, sondern darin, daß er sich der schwächeren mit besonderer Hingebung annimmt und sämmtliche Kinder gleichmäßig weiter zu führen sich bemüht.

Der in dem Regulativ vom 3. October 1854 der einklassigen Schule und nach analoger Erweiterung der Elementarschule überhaupt zugewiesene Unterrichtsstoff ist so bemessen, daß er sehr wohl während der Schuljahre von allen Kindern, auch den schwächer befähigten, erfaßt werden kann, wenn nur der Lehrer die in jener Verordnung gegebenen methodischen und pädagogischen Winke gewissenhaft beobachtet und es an der so nöthigen Wiederholung nicht fehlen läßt; wenn er bei seiner Fragestellung sich zu der Fassungsgabe der schwächeren Kinder herabläßt und diesen dadurch Muth zum Antworten macht; sie auch nicht bei etwa falschen Antworten durch harte Begegnung oder gar dadurch, daß er ihre Antworten lächerlich macht, entmuthigt.

Ganz besonders aber wird eine größere Gleichmäßigkeit im Bildungsstande der Kinder dadurch erreicht werden, daß das verderbliche Antworten im Chore, wodurch zugleich in den Religionsstunden die so nöthige innere Sammlung und Stille gestört wird, gänzlich aufhört.

Dies Durcheinandersprechen der Kinder ist eben die Veranlassung, daß eigentlich überhaupt nur die begabtesten an dem Unterrichte wirklichen Antheil nehmen, während die übrigen gedankenlos mitsprechen und die von jenen begonnene Antwort zu Ende führen helfen; auch willig einstimmen, selbst wenn die Tonangeber ganz verkehrt geantwortet haben.

Zwar muß der Lehrer, wie seinen Vortrag, so auch seine Fragen an die ganze Klasse richten. Ruft er einzelne Kinder auf und richtet sodann an diese seine Frage, so kann dies auf die geistige

Anspannung der nichtgefragten leicht nachtheilig wirken. Aber nachdem die Frage gestellt ist, darf zunächst von den Kindern die Antwort nur durch geräuschloses Aufheben der Hand angemeldet werden, und der Lehrer muß darüber wachen, daß nicht von einzelnen Kindern aus Geistesträgheit das Anmelden unterlassen werde. Sodann hat er vornehmlich von den schwächeren Kindern die Antwort zu fordern und darf hierbei sich keineswegs nur an solche Kinder wenden, die eine Antwort angemeldet haben.

Auf diesem Wege wird die ganze Klasse an geistige Thätigkeit gewöhnt und die stete Beschäftigung des Lehrers mit einzelnen hervorragenden Kindern vermieden.

Ebenso hat der Lehrer der einklassigen Schule ganz besonderen Fleiß auf die Weckung und angemessene Beschäftigung der kleineren Kinder zu wenden und sie nicht blos dann ins Auge zu fassen, wenn er sie ausschließlich unterrichtet.

Wird dies unterlassen, so kommen die Kinder in ihren ersten Schuljahren in das verderbliche, gefahrvolle Hinbrüten, das nicht blos ihre Entwickelung hemmt und die Ursache davon ist, daß manche von Natur gar nicht unbegabte Kinder als höchst mittelmäßige erscheinen; sondern es übt auch den in sittlicher Hinsicht höchst nachtheiligen Einfluß, daß sie ihre Gedanken nicht zusammenhalten, ihre Aufmerksamkeit nicht auf einen bestimmten Gegenstand zu richten lernen, und deshalb entweder gedankenlos dasitzen, oder ihre Gedanken umherflattern lassen.

Den Maßstab für den Standpunkt einer Schule geben nicht einzelne in ihrem Können und Wissen hervorragende Kinder ab; solche finden sich selbst in den schlechtesten Schulen; sondern je gleichmäßiger die überwiegende Zahl der Kinder dasteht, desto größere Amtstreue hat der Lehrer beim Unterrichte bewiesen.

Die Herren Geistlichen wollen die hier angeregten Punkte zum Gegenstande eingehender Besprechungen in den monatlichen Lehrer-Conferenzen machen, bei ihren Schulbesuchen namentlich hierauf achten und bei der Beurtheilung der Schulen, besonders in den Schulprüfungsberichten, erwähnen, wie es in dieser Beziehung um die Schule steht.

Cöslin, den 11. September 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Geistliche des Regierungsbezirks.

267) Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

(Centralblatt 1860 Seite 437. Nr. 176.)

In Betreff der Unterweisung der weiblichen Jugend in den nöthigen Handarbeiten haben wir auch in unserm letzten diesseitigen Erlaß vom 6. Februar (Centralblatt 1860 Seite 186) nur die Anleitung zum Stricken, zum Nähen und zum Ausbessern der Kleidung verlangt, dagegen die Uebung in feineren Handarbeiten in den ländlichen Elementarschulen als nicht geeignet zurückgewiesen.

Inzwischen ist es zu unserer Kenntniß gelangt, daß auch in städtischen Elementarschulen der erwähnte Unterricht in sachwidriger Weise über das Bedürfniß gewöhnlicher Haushaltungen hinausgehe und die Besorgniß einer Verbildung der betreffenden Mädchen aus den unbemittelten Volksklassen hervorrufe. — Indem es nun nicht ausführbar ist, auch bereits zu Inconvenienzen geführt hat, bei Zulassung für feinere Arbeiten nach den Verhältnissen der Eltern zu unterscheiden, ordnen wir hiemit an, daß auch in allen denjenigen städtischen Elementarschulen, welche vorzugsweise oder ausschließlich von Kindern der untern Volksklassen besucht werden, alle nur dem Putze dienenden feineren Handarbeiten, als Häckeln, Sticken ꝛc. von dem erwähnten Unterricht fortan gänzlich ausgeschlossen und der letztere lediglich auf die vorgenannte Anleitung zum Stricken, Stopfen, Nähen — wozu die selbstständige Anfertigung der auch armen Familien nöthigen Wäsche, also namentlich auch die eines Mannshemdes gehört — und das Ausbessern der Kleidung beschränkt werde.

Königsberg, den 18. September 1860.

Königliche Regierung;
Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schul-Inspectoren
und sämmtliche Stadtschul-Deputationen, mit
Ausnahme der Städte Königsberg und Memel.
Nr. 372—7. II.

---

268) Lehrbuch der biblischen Geschichte in polnischer Sprache.

Auf den Antrag vom 24. April cr. *) genehmige ich im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath die Einführung

---

*) Dieser Bericht, aus welchem sich das Nähere über das in Rede stehende Lehrbuch ergiebt, lautet:

„Euer Excellenz überreichen wir anliegend ganz gehorsamst eine neue Ausgabe der ursprünglich von Dr. Barth in Calw bearbeiteten biblischen Geschichten in polnischer Uebersetzung, welche in Barmen erschienen ist.

der von dem Pastor Sekowski in Droschkau und dem Seminarlehrer Rostalski in Creuzburg in polnischer Sprache neu bearbeiteten, ursprünglich vom Dr. Barth in Calw herausgegebenen biblischen Geschichte zur Einführung in die betreffenden Seminarien und Elementarschulen.

Berlin, den 25. August 1860.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau.
18,369. U.

---

269) Ausführung der Grundzüge vom 3. October 1854.

(Centralblatt pro 1860, S. 230 f.)

Der Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 19. November v. J., die drei Regulative vom 1. 2. und 3. October 1854 betreffend (s. Centralblatt &c. J. 1859 S. 690 ff.), hat es zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Principien der christlichen Volksbildung, welche den Regulativen zum Grunde liegen, an höchster Stelle fort und fort als maßgebend anerkannt werden und darum mit aller Entschiedenheit aufrecht erhalten werden sollen. Nur die richtige Ausführung

Als sich der Vorstand der Wupperthaler Tractat-Gesellschaft an den unterzeichneten Referenten wendete, um einen neuen Bearbeiter für eine neue Ausgabe dieser polnischen biblischen Geschichten zu erlangen, machte derselbe zur Bedingung, daß dieselbe für die Volksschule zweckmäßiger eingerichtet werde, indem die Geschichten mit Bibelwort erzählt, mit Spruch und Lied versehen, und so gedruckt würden, daß die Hauptstellen mit gesperrter Schrift ausgezeichnet würden.

Hierauf ist der Vorstand bereitwillig eingegangen und der Pastor Sekowski hat im Verein mit dem Seminarlehrer Rostalski in Creuzburg sich nach den Angaben des Referenten dieser Arbeit mit großer Sorgfalt unterzogen, und ein treffliches Hülfsmittel für den polnischen Unterricht in der biblischen Geschichte hergestellt.

Obgleich das Buch mit schönen Holzschnitten reichlich illustrirt, correct gedruckt und gut ausgestattet ist, war es dennoch durch die Beihülfe der englischen Tractat-Gesellschaft möglich, dasselbe wohlfeiler zu verkaufen, als irgend ein vorhandenes ähnliches Lehrmittel.

Das dauerhaft und stark gebundene Exemplar kostet nur 6 Sgr. und ist zu diesem Preise portofrei von Barmen zu beziehen, und für Schlesien ist ein Depot in Creuzburg in Oberschlesien angelegt.

Da diese neue Ausgabe das beste der vorhandenen polnischen Unterrichtsbücher in der biblischen Geschichte sein dürfte, so erlauben wir uns, Ew. Excellenz ganz gehorsamst zu bitten,

> hochgeneigtest dasselbe prüfen und zur Einführung desselben in den betreffenden Seminarien und Volksschulen die hohe Genehmigung ertheilen zu wollen."

der gegebenen Vorschriften soll von den Aufsichtsbehörden überwacht und vor Ausschreitungen nach der einen oder der anderen Seite hin bewahrt bleiben.

Mißverständnisse in der Auffassung und Fehlgriffe in der Anwendung der Schulregulative, wie dergleichen Gegenstand öffentlicher Anklage geworden sind, sollten in unserem Verwaltungsbezirk billig gar nicht vorkommen. Mindestens dürfte vorausgesetzt werden, daß den Organen der Schulaufsicht durchgängig ein richtiges und volles Verständniß des Sinnes und Zweckes, sowie der einzelnen Bestimmungen der Regulative beiwohne, und daß im Allgemeinen die Praxis, welche sie vorschreiben, den Lehrern bekannt und geläufig geworden sei und sich in den Schulen längst eingebürgert habe. Denn die Schulregulative v. J. 1854 haben ja für den Unterricht in den Elementarschulen unserer Provinz keine in der Hauptsache neuen Bestimmungen getroffen, sondern an die bestehende Schulgesetzgebung und Schulverwaltung sich anschließend und der stetigen Entwickelung des Lehrwesens auf dem Gebiete der Volksschule folgend nur die bewährten Resultate didaktischer Erfahrung zusammengefaßt und zu einem gewissen Abschlusse gebracht. Dieselben Grundsätze, welche sie aufstellen, und dieselbe Richtung, welche sie verfolgen, sind seit länger als 25 Jahren in unserer Schulverwaltung maßgebend gewesen und in Verfügungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums und der Königl. Regierung nicht bloß empfohlen, sondern als Norm und Richtschnur für Lehrer und Schulaufseher ausdrücklich geltend gemacht worden. Wir erinnern nur an die Circular-Verfügungen vom 26. Januar 1838, den biblischen Geschichtsunterricht betreffend, vom 8. Juli resp. 3 September 1840, die Auswahl der in den Schulen zu erlernenden Kirchenlieder betreffend, vom 31. Juli resp. 13. November 1838 und vom 13. Juli 1844, den deutschen Sprachunterricht in Volksschulen betreffend, vom 20. Juli 1851, den Gesangunterricht in Volksschulen betreffend. Mit diesen Anordnungen ging die in den Seminarien unseres Bezirks von bewährten Pädagogen und Schulmännern ertheilte theoretische und practische Anleitung Hand in Hand und das Schulblatt der Provinz Brandenburg lieferte, besonders in den von dem unvergeßlichen Schulrath D. Schulz dargebotenen Beiträgen ein sehr reichhaltiges, über alle Fächer des Elementarunterrichts sich verbreitendes Material für die fruchtbare Bearbeitung der besonderen Aufgaben mit consequenter Festhaltung und Durchführung der im Ganzen leitenden Gesichtspunkte. Zweckmäßige Lehrbücher und Leitfäden brachen sich von selbst Bahn oder wurden ausdrücklich zur Einführung empfohlen. Alle diese Arbeiten waren nicht vereinzelte Erscheinungen, sondern schlossen sich an die Bestrebungen der christlichen Pädagogik an, welche schon seit dem Anfange dieses Jahrhunderts durch Männer wie F. H. Chr. Schwarz u. a. angebaut die von

Pestalozzi gegebene fruchtbare Anregung zu naturgemäßer Bildung und Gestaltung des Volksunterrichts mit den Forderungen des Christenthums, der Wissenschaft und des wirklichen Lebens in Einklang zu bringen und aus ihrer Einseitigkeit in eine zu sicherem Fortschritt nach dem Ziele christlicher und nationaler Volks- und Jugendbildung führende Bahn zu leiten suchte. Die besten und für den Elementarlehrer lehrreichsten Werke dieser pädagogischen Richtung wurden den Lehrern unseres Bezirks durch die überall eingerichteten Lesegesellschaften und Lehrerconferenzen zugänglich, und wir dürfen sagen, daß die besten Kräfte im Lehrerstande eifrig an der Lösung der darin gestellten Aufgaben arbeiteten. Erziehung der Jugend im Geiste des Christenthums und in Uebereinstimmung mit dem kirchlichen Bekenntniß, Unterricht in der Heilsgeschichte des alten und neuen Testaments und in der Heilslehre, wie sie der kirchliche Katechismus darlegt, Einführung in das Verständniß der heiligen Schrift und in den Liederschatz der evangelischen Kirche war solchen Lehrern längst Hauptsache, der bildende Unterricht in der Muttersprache ihre stetige Arbeit, Uebung des Denkvermögens im Rechnen mit Berücksichtigung des practischen Bedürfnisses im bürgerlichen Leben, Kunde der Heimath und des Vaterlandes und seiner Geschichte, Ausbildung der einfachsten Kunstfertigkeit, besonders im Gesange, waren Gegenstände, welche sie mit Lust und Liebe betrieben. In der Methode verkannten sie es nicht, daß Vereinfachung, Zusammenfassung, richtige Verbindung und Abstufung, sowie scharfe Abgränzung des Unterrichtsstoffes, anschauliche, fest bestimmte Gegenständlichkeit, Beschränkung auf das Wesentliche mit Beseitigung des Ueberflüssigen und Unwichtigen, Gründlichkeit und Sorgfalt besonders in den Anfängen, vor Allem ein lebensvoller und mit Leben erfüllender Inhalt der ganzen Lehrthätigkeit das Wesen der ächten Lehrkunst ausmache. War diese Einsicht auch nicht überall in gleicher Klarheit und Stärke vorhanden, so durften wir doch bei der Publication der Regulative durch unsere Circularverfügung vom 3. December 1854 das Wesentliche in denselben als hinlänglich bekannt und bereits in Uebung stehend voraussetzen, diejenige Richtung aber, welcher sie entgegentreten und als „den Gedanken einer allgemein menschlichen Bildung durch formelle Entwickelung der Geistesvermögen an abstractem Inhalt" bezeichnen, wenn auch nicht aus den Köpfen aller Lehrer verschwunden, doch im Allgemeinen aus der Schulpraxis als beseitigt ansehen. Und so wurden auch die Regulative als der Ausdruck eines als heilsam anerkannten Princips, des christlich und evangelisch pädagogischen Princips, dem die höchste Unterrichtsbehörde das Siegel der Anerkennung und Legitimität ertheilt hatte, von sämmtlichen Schulaufsehern und der großen Mehrzahl der Lehrer als eine willkommene Erscheinung und segensreiche Gabe freudig begrüßt und mit dem lebhaftesten Dank aufgenommen. Seit fünf Jahren beschäftigen sich sämmtliche

Lehrerconferenzen des Bezirks nach der denselben Inhalt betreffenden Vorarbeit, zu welcher sie durch den höheren Orts empfohlenen Einrichtungs- und Lehrplan für eine einklassige Schule von Goltzsch veranlaßt worden waren, mit den Regulativen, ihrem Verständniß und ihrer Anwendung in den Schulen; durchgängig sind die Lehrpläne nach ihnen modificirt und festgestellt; die Präparandenlehrer legen das Regulativ vom 2. October 1854 ihrem Unterricht zum Grunde; viele, auch ältere Lehrer, bekennen dankbar, was sie für die Behandlung des Unterrichts im Ganzen und Einzelnen aus der Beschäftigung mit den Regulativen gewonnen haben. Eine durch diese hervorgerufene fast überreiche und der Sichtung sehr bedürftige Literatur bot für die Benutzung derselben vielfältige Hülfsmittel dar, unter welchen die Schul- und Unterrichtskunde von Bormann, die reife Frucht vieljähriger Erfahrung, sich als besonders instructiv bewährte. Der subjectiven Willkühr und dem Experimentiren auf dem Gebiete des Elementar-Unterrichts ist durch die gegebenen Vorschriften ein Damm entgegengesetzt, der nicht, ohne mit der geschichtlichen Entwickelung der christlichen Pädagogik in unserem Jahrhundert zu brechen, und nicht ohne Rückschritte zu überwundenen Standpunkten hin durchbrochen werden kann. Den auf diesem Wege vor den Regulativen und nach den Regulativen bewirkten Fortschritt werden sich die vorwärts strebenden Lehrer nicht nehmen lassen. Die erfreulichen Erfolge davon treten immer mehr an's Licht und sind uns am wenigsten verborgen geblieben.

Gleichwohl konnte es unserer Aufmerksamkeit eben so wenig entgehen, daß auch seit dem Erscheinen der Regulative Abweichungen von dem richtigen Lehrverfahren noch häufig vorgekommen sind, ja zum Theil sich erst seitdem kund gegeben haben. Nur in seltenen Fällen waren es grundsätzliche Abweichungen, aus jener von den Regulativen verworfenen, von einigen Lehrern mehr theoretisch als practisch festgehaltenen Richtung hervorgegangen, welche weniger aus dem Leben der Schule und der Vorbereitung zum Lehramt, als durch die Literatur und die Zeitungen an sie herangekommen war. Besonders sind manche städtische Lehrer noch in dem Wahn befangen, als gingen die Regulative sie, die an mehrklassigen Schulen arbeiten und ein höheres Lehrziel verfolgen, wenig an, und als sei es ihnen erlaubt, ihrer subjectiven Anschauung mehr Raum zu geben, z. B. die biblische Geschichte nach ihrer eigenen Auffassung und Darstellung frei zu verarbeiten, die Erklärung des Katechismus zu weitläuftigen Katechisationen nach Dinter'schem Muster auszudehnen, sich von der Einübung der aufgegebenen Bibelsprüche und Kirchenlieder zu dispensiren, den Unterricht in der deutschen Sprache nach dem System irgend eines grammatikalischen Leitfadens zu ertheilen, in der Geschichte, Erd- und Naturkunde, auch wohl im Rechnen und in der Raumlehre über das Maß und die Form des Elementar-Unterrichts

hinauszugehen und sich zu Versuchen einer wissenschaftlichen Behandlung dieser Disciplinen zu versteigen. Wo solche Ausschreitungen von den Schulaufsehern bemerkt werden, da müssen sie denselben mit freundlicher Belehrung und ernster Zurechtweisung entgegentreten, insbesondere die Rectoren und Vorsteher städtischer Schulen von der Sucht nach Steigerung des Lehrziels im Allgemeinen und in einzelnen Fächern abmahnen; aus dem Lehrplan der städtischen Schulen sind derartige Auswüchse, wo sie sich noch finden sollten, sofort zu entfernen. Wir behalten uns vor, den Unterricht in den allgemeinen Stadtschulen im Anschluß an die Regulative durch eine besondere Verfügung specieller zu regeln und weisen die Herren Superintendenten und Schulinspectoren vorläufig auf die in dem Centralblatt 1860 S. 300 ff. abgedruckte, diesen Gegenstand ausführlich behandelnde und unsern Ansichten völlig entsprechende Circular-Verfügung der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 30. Januar d. J. hin. Uebrigens hat die Erfahrung in der Schule und an der Jugend sich als das sicherste Mittel erwiesen, redliche Lehrer, deren Herzen dem Geist und Wesen des Christenthums nicht entfremdet, deren Augen für die wahren Bedürfnisse der Jugend und des Volks nicht verblendet waren, von jenem Irrwege zurück zu führen und für die einfache practische Wahrheit zu gewinnen. Viel haben dazu die Lehrerconferenzen beigetragen, auch einzelne Seelsorger durch Weisheit und Milde darauf eingewirkt. Doch ist Letzteres nicht so häufig und in dem Maße, als es zu wünschen war, geschehen. Geistliche und Rectoren an Stadtschulen haben nach dieser Seite hin eine Aufgabe, die ihre thätige Sorge besonders in Anspruch nimmt. Die Verbreitung guter Schriften durch die Lehrerlesekreise wird den gewünschten Erfolg sichern und fördern. Es fehlt nicht an Beispielen, wo mit Vorurtheilen erfüllte Gegner der Regulative ihre eifrigen Vertheidiger geworden sind. Wo dagegen unbelehrbarer Eigendünkel sich in die gesetzlichen Bestimmungen der Regulative nicht fügen will, oder gar offener Widerspruch gegen dieselben aus der Mitte der Lehrer laut wird, da wird ein solches Gebahren nachdrücklicher Rüge nicht entgehen.

Anders verhält es sich mit älteren Lehrern, welche in Anschauungen einer früheren Bildungsperiode eingelebt und zu einem mehr mechanischen Lehrverfahren herangebildet sich von dieser einseitigen Bildung oder eingewurzelten Gewohnheit noch nicht völlig losmachen und zu einer freien, lebendigen Aneignung des Besseren nicht erheben konnten. Mit solchen Lehrern muß Nachsicht und Geduld geübt werden; doch sind sie keineswegs aufzugeben, denn auch unter ihnen fehlt es nicht an Beispielen, wo sie durch Nachdenken, fleißiges Versuchen und Ueben sich in das Wesentliche ihrer Aufgabe hineingefunden und sie durch den glücklicheren Erfolg ihrer Arbeit lieb gewonnen haben. Namentlich werden Lehrer, die selbst

durch fleißiges Lesen in der Bibel mit dem Worte Gottes vertraut sind, in der vorgeschriebenen Methode des Religionsunterrichts keine große Schwierigkeit finden.

Endlich sind die Mißverständnisse und Fehlgriffe zu beseitigen, welche sich besonders bei jüngeren noch unerfahrenen Lehrern an den Gebrauch der Regulative selbst angeknüpft haben. Dahin gehört die Behandlung der biblischen Geschichte in der Weise, welche in dem hohen Erlaß vom 19. November v. J. als den ausdrücklichen Bestimmungen der Regulative zuwiderlaufend verworfen wird. Auch im diesseitigen Bezirk ist die Bestimmung des Regulativs vom 1. October 1854 S. 6 „daß die biblische Geschichte mit dem Bibelwort von dem Lehrer vorerzählt, von den Kindern in der Fassung, wie sie in dem Historienbuch enthalten ist, wiedererzählt und behalten werden soll," von manchen Lehrern dahin mißverstanden worden, als sollten sie den Unterricht in der biblischen Geschichte darauf beschränken, daß sie eine jede biblische Erzählung den Kindern stückweise so lange vorsprechen (oder gar vorlesen) und von ihnen nachsprechen lassen, bis sie ihrem Gedächtniß eingeprägt ist, sie also wörtlich auswendig lernen lassen. Diesem mechanisirenden Lehrverfahren, welches alle lebendige Anschauung und Mittheilung tödtet, den Totaleindruck des Erzählten verwischt und den Unterricht, welcher das Gemüth des Kindes am meisten anzieht, zu einem bloßen Gedächtnißwerk macht, sind wir bereits durch unsere Circularverfügung vom 23. November 1857 mit Hinweisung auf den bezüglichen Aufsatz des Provinzial-Schulrathes Bormann im Dezemberheft des Schulblattes für die Provinz Brandenburg J. 1857 entgegengetreten. Wir verweisen auf diese Verfügung, welche in dem hohen Erlaß vom 19. November v. J. ihre weitere Rechtfertigung und Bestätigung findet. Die darin gegebene Belehrung über die rechte Behandlung des Unterrichts in der biblischen Geschichte wird, da dieser Gegenstand in Anweisungen, wie Bormann's Unterrichtskunde, und in den Lehrerconferenzen der letzten Jahre gründlich erörtert worden ist, einer weiteren Ausführung nicht bedürfen. Auch behält es bei den von uns empfohlenen und eingeführten biblischen Historienbüchern von Zahn, Preuß, Wendel und Stolzenburg, für das erste Jugendalter von Köhnlein, Ranke und Myski sein Bewenden.

Einzelne Fälle sind zu unserer Kenntniß gekommen, wo Lehrer aus Vorliebe für die geistliche Poesie oder den Choral eine größere Zahl von Kirchenliedern, als sie das Regulativ vorschreibt, auswendig lernen ließen. Einem Uebermaß darin muß, wie jedem Auswuchs, zu welchem ein Lehrer durch Lieblingsneigungen verleitet wird, Einhalt gethan werden.

Wenn überhaupt anderswo über die Masse des in den Regulativen gebotenen Memorirstoffes Klage geführt worden ist, so ist eine solche Klage doch in den Lehrerkreisen unseres Bezirks nirgends

laut geworden; sie würde auch bei den tüchtigeren Lehrern selbst Befremden erregt haben. Denn kaum fordern die Regulative an religiösem Wissen, das dem Gedächtniß eingeprägt werden soll, viel mehr als schon das General-Schulen-Reglement vom 12. August 1764 gefordert hatte. Nicht weniger kann auch die evangelische Kirche von der Schule für die Vorbereitung der Jugend zum Katechumenen-Unterricht fordern. Von jeher hat die Kirche den Inhalt und Umfang des religiösen Wissens bestimmt, welches die Kinder als sicheren Besitz aus der Schule in den Confirmanden-Unterricht mitbringen sollen. Bekanntschaft mit allen wichtigen Thatsachen der heiligen Geschichte, mit den fünf Hauptstücken des kleinen lutherischen Katechismus, mit den biblischen Lehrstücken, welche Grund legend und Beweis führend für den evangelischen Glauben sind, so wie mit den Kernliedern des kirchlichen Gesangbuches sind immer die Anforderungen gewesen, welche die evangelische Kirche als Kriterien der vollständigen Reife für die Aufnahme junger Christen in die Reihen ihrer Katechumenen gestellt hat. Wenn es eine Zeit in der Kirche gegeben hat, wo man auf diese Forderungen weniger Gewicht legte, wo die Heilsthatsachen der göttlichen Offenbarung in den Hintergrund gestellt wurden, wo der herrschende Rationalismus den kirchlichen Katechismus entweder ganz beseitigte und durch beliebige Lehrbücher ersetzte, oder nur zum Vehikel eines sogenannten Sokratisirens, d. i. abstracter Verstandesübungen, gebrauchte, wo die Bibel selbst wenig gelesen und benutzt wurde; wenn die Schule dieser kirchlichen oder vielmehr unkirchlichen Richtung folgte und der ganze Religionsunterricht sich mehr und mehr auf ein Katechisiren oder Hin- und Herreden über Gemeinplätze der natürlichen Religion und Sittenlehre beschränkte, nur einzelne biblische Geschichten lediglich noch als Beispiele des Guten angezogen, die Bibel selbst beseitigt, durch Auszüge ersetzt, oder durch flache und fade Erklärungen ihres tieferen Inhalts entleert und ihrer beseligenden Kraft beraubt wurde; so ist diese Zeit der sogenannten Aufklärung vorüber, und wird hoffentlich weder in der evangelischen Kirche noch in der evangelischen Volksschule je wiederkehren. Die Kirche hat sich auf ihren Glaubensgrund, ihre Lehrschätze und ihre Lehrordnung, ihre liturgischen Heiligthümer besonnen und die Quellen der Heilswahrheiten, die göttlichen Offenbarungen in der heiligen Schrift, nicht bloß den Theologen und dem Lehrstande, sondern auch der christlichen Gemeine und der Jugend in reichem Maße zugänglich gemacht. Bald nach der Befreiung des Vaterlandes von der Fremdherrschaft und besonders seit dem Jahre 1830 hat die höchste Unterrichtsbehörde durch eine Reihe von Verfügungen Bibel, biblische Geschichte, Katechismus und Kirchenlied in der Volksschule wieder in ihre Rechte eingesetzt und in den Anstalten für Lehrerbildung einer gründlichen und fruchtbaren Behandlung des Religionsunterrichts Bahn gebrochen. Die besten Schüler Pesta-

lozzi's haben dazu kräftig mitgewirkt. Die biblische Geschichte ist im Religionsunterricht wieder in den Vordergrund getreten. Die Auswahl der in der Volksschule zu behandelnden biblischen Erzählungen ist im Grunde von der Lehrerwelt selbst getroffen. Fast alle biblischen Historienbücher haben den nämlichen Inhalt und im Ganzen die nämliche an das deutsche Bibelwort sich anschließende Fassung. Viele dieser Leitfäden sind von Lehrern selbst verfaßt und durch eigenen Gebrauch erprobt, die große Verbreitung der Lehrbücher von Zahn, Preuß, Wendel u. a. m. läßt auf das allgemeine Bedürfniß der Schule und den gleichmäßigen Gebrauch schließen. Die Regulative haben den Unterrichtsstoff für diesen Gegenstand nicht vermehrt. Die Unterweisung im Katechismus ist auf das Nothwendige, auf Einübung der fünf Hauptstücke mit Luthers Erklärung und mit Erläuterung des Wortsinnes beschränkt worden, und daß auch die Lehrer diese Aufgabe gefaßt haben und zu behandeln wissen, beweisen nicht nur Bearbeitungen des Katechismus von Verfassern aus ihrer Mitte, sondern auch die Aufnahme und Verbreitung, welche zweckmäßige Anleitungen, wie die von dem Seminardirector Werner und ähnliche, gefunden haben. Die Bekanntschaft mit den Evangelien und Episteln wird schon durch das jährlich wiederholte Lesen und die Erlernung der Kirchenlieder durch die Einübung der Choräle mit ihren Texten im Gesangunterricht sehr erleichtert. Ein Lehrer, welcher behauptete, in 8 Schuljahren den in den Regulativen seinen Schülern für das Gedächtniß dargebotenen Stoff des Religionsunterrichts nicht bewältigen zu können, würde sich selbst das Zeugniß geistiger Armuth und Trägheit ausstellen.

Werden die Schüler schlechter ausgerüstet in den Unterricht des Geistlichen entlassen, so liegt die Schuld entweder an der Nachlässigkeit des Lehrers, oder noch häufiger an der häuslichen Verwahrlosung und Verwilderung, welche den guten Samen erstickt, oder an unregelmäßigem Schulbesuch, welcher die Arbeit des Lehrers unterbricht und den Erfolg derselben hemmt und stört. Von einer Ueberlastung der Schüler durch Auswendiglernen kann da, wo nur die in den Regulativen vorgeschriebenen Aufgaben ordentlich absolvirt werden, niemals die Rede sein. Die Regulative tragen in dieser Beziehung nur dem kirchlichen Bedürfniß und der Fassungskraft der Jugend Rechnung. Um jedoch alles Uebermaß, liege es auch nur in der geringen Fähigkeit des Lehrers zur Leitung von Gedächtnißübungen, zu verhüten, hat der hohe Erlaß vom 19. November v. J. ausdrücklich bestimmt, daß in der Elementarschule nur das sichere Wissen der Sonntags-Evangelien zu fordern sei, dagegen ein Verständniß der Sonntags-Episteln ohne deren gedächtnißmäßige Einprägung genügen müsse, die Zahl der zu erlernenden Kirchenlieder auf 30 beschränkt bleibe und in keinem Falle über 40 erhöht werden dürfe, und eine Zahl von 180 Bibelsprüchen als das Maß angesehen

werde, welches eine Schule zu überschreiten nicht genöthigt werden soll. Nach dieser Bestimmung haben die Schulaufseher und Lehrer sich zu achten. Die Auswahl der in der Schule für den künftigen Katechumenen-Unterricht auswendig zu lernenden Bibelsprüche wird am zweckmäßigsten, wie dies in mehreren Kreisen geschehen ist, von den Synoden getroffen. Der erziehliche Zweck und das specielle Schulbedürfniß sind aber dabei nicht außer Acht zu lassen und über die Wahl der dafür sich eignenden Bibelsprüche auch erfahrene Lehrer zu hören.

Dem Vorurtheil, als beschränkten die Regulative den Kreis der Unterrichtsgegenstände und das Maß des Unterrichtsstoffes mit Ausnahme des religiösen zu eng und als hemmten und fesselten sie damit den Fortschritt der Bildung, sind wir nur bei wenigen städtischen Lehrern begegnet. Viele Lehrer an Stadt- und Landschulen finden es beinah zu viel und zu schwer, was nach dem Maße der Regulative von ihnen gefordert wird. Und vergleichen wir die jetzigen Leistungen jüngerer Lehrer mit dem, was vor 25—30 Jahren in den Elementarschulen erreicht ward, so müssen wir anerkennen, daß ihre Arbeit quantitativ und qualitativ gewachsen ist. Namentlich in den Schulen jener Zeit, wo die Milch des Evangeliums den Kindern nicht mehr gereicht wurde, und ihr Herz verödete, während ihr Kopf mit sogenannten gemeinnützigen Kenntnissen angefüllt werden sollte, wurde auch von diesen weniger gelernt und an realem Wissen weniger gewonnen, als in der heutigen Volksschule. Schon die reichhaltigen Lesebücher, wie das Cöpnicker und Münsterberger, bieten aus der Heimaths- und Vaterlandskunde eine solche Fülle von anregendem und belehrendem Unterrichtsstoff, wie er früher nie dem Lehrer und den Schülern zu Gebote stand. Bei dem durch die Regulative gebotenen Anschluß des Unterrichts in den sogenannten Realien an das Lesebuch ist nur davor zu warnen, daß die unentbehrlichen Anschauungsmittel nicht vernachlässigt werden. Die Anschauung und Zergliederung einer einzigen Pflanze, die Zeichnung einer Karte auch nur in rohen Umrissen gewähren für natur- und erdkundliches Wissen mehr Belehrung, als die ausführlichste Beschreibung und Schilderung im Lesebuch. Dergleichen Anschauungsmittel dürfen daher bei der Erklärung solcher Lesestücke nie fehlen, sie müssen ihr vorangehen. Deshalb erfordert auch die Behandlung dieser Abschnitte des Lesebuchs von Seiten des Lehrers eine doppelt sorgfältige Vorbereitung, die wir leider nicht selten dabei vermißt haben.

Was die Uebungen im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Sprache, im Rechnen und im Singen betrifft, so bleibt bei den meisten Präparanden und in den meisten Schulen, trotz der besten Anweisungen, viel zu wünschen übrig. Unsere Jugend zeigt sich für diese Uebungen meistens schwerfällig und es gehört viel Fleiß und Mühe des Lehrers dazu, um sie darin vorwärts zu bringen. Vielen

Lehrern thut aber dieselbe Arbeit an sich selbst noth. Wie sehr in städtischen Schulen dem erweiterten Unterrichtsbedürfniß Rechnung getragen wird, das beweist der höheren Orts als mit den Regulativen übereinstimmend anerkannte und empfohlene Normal-Lehrplan für die Communal-, Parochial- und Privatschulen der Stadt Berlin vom Jahre 1855. Das Verhältniß des Religionsunterrichts zu den übrigen Disciplinen stellt sich darin so, daß über eine zu große Ausdehnung des ersteren und Beschränkung der letzteren nicht geklagt werden kann. Im Gegentheil würde gerade der städtischen dem kirchlichen Leben und der Bekanntschaft mit der heiligen Schrift nur zu sehr entfremdeten Bevölkerung vielleicht ein vermehrter und gründlicher Religionsunterricht zu wünschen sein. Jenes Vorurtheil erweist sich daher als völlig grundlos. Ueberhaupt wird die Meinung, „als seien die Regulative ein mechanisirendes, die Entwickelung des Individuums und des Unterrichts bis in das Detail einengendes Instrument," bei unbefangener Prüfung wohl nirgends haften.

Es ist gar nicht möglich, durch reglementarische Bestimmungen der Verwaltungsbehörden den Unterricht und das Lehrverfahren im Detail zu regeln und vorzuschreiben, es kommt dafür alles auf die Thätigkeit der ausübenden Organe selbst an. Wir erinnern daher alle Schulinspectoren, Rectoren und Lehrer auf das dringendste an ihre Pflicht, auf der seit mehr als 25 Jahren eingeschlagenen, durch die Regulative bezeichneten Bahn stetig zu beharren und emsig fortzuschreiten, die Voraussetzung abzuweisen, daß in den Regulativen durchaus ein neuer Weg vorgezeichnet und damit das Feld für allerlei Versuche eröffnet werde, alte und neue Abwege zu vermeiden, die der erziehenden und unterrichtenden Thätigkeit, sowie der geistigen Ausbildung der Jugend eine falsche Richtung geben könnten, dagegen mit aller Treue daran zu arbeiten, daß die Schule ihre Aufgabe erfülle und eine Pflanzstätte frommer und vaterländischer Gesinnung, gesunder ächt deutscher Bildung, sittlicher Zucht und Ordnung werde und bleibe.

Frankfurt a. d. O., den 22. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Circulare
an die Herren Superintendenten und
evangelischen Schulinspectoren.

270) Armenschulwesen der Stadt Berlin.

Nach dem im Monatsblatt für die Armen-Verwaltung zu Berlin Stück 4 pro 1860 S. 90 folg. abgedruckten Bericht der städtischen Schuldeputation über das Armen-Schulwesen der Stadt Berlin sind

während des Jahres 1859 in den evangelischen Schulen auf Kosten der Commune unterrichtet worden:

in den 161 Klassen der 17 Communalschulen	11,366	Kinder,
in den 41 Klassen der 10 Sonntagsschulen	1,464	"
in den 16 Klassen der Fabrikschulen . . .	186	"
in den innerhalb der Stadt belegenen Privat-Elementarschulen	12,504	"
in der Weddingsschule	445	"
in der Hube'schen Schule in der Müllerstraße	76	"
in den beiden Privatschulen auf dem Gesundbrunnen	474	"
in der Königlichen Elementarschule zu Moabit	328	"
in mehreren andern höheren und Mittel-Privatschulen zu Berlin	103	"
Taubstumme	18	"
im großen Friedrichs-Waisenhause . . .	347	"
in der Schule des Arbeitshauses	12	"
überhaupt	27,323	Kinder.
Im Jahre 1858 betrug diese Kinderzahl . .	26,133	"
mithin wurden im Jahre 1859 auf Kosten der Commune mehr unterrichtet	1,190	Kinder,

und zwar ist die Kinderzahl in den Communalschulen um 971, in den Privatschulen um 52 gestiegen, in den Sonntagsschulen aber um 87 geringer geworden.

---

271) Dauer der Schulpflicht, auch in Rücksicht auf die Angehörigen der verschiedenen Religionsbekenntnisse.

Auf die Vorstellung vom 2. v. M. eröffne ich Ihnen, daß Ihre Tochter, welche sich noch nicht die ihr nothwendigen Kenntnisse angeeignet hat, gemäß §. 2 der Provinzial-Schul-Ordnung vom 11. December 1845 die Schule noch länger besuchen muß. Der Umstand, daß Sie aus der evangelischen Landeskirche ausgetreten sind, kann hierin Nichts ändern, da alle preußischen Unterthanen ohne Unterschied des Bekenntnisses dem gesetzlichen Schulzwang unterworfen sind.

Berlin, den 29. September 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An den ꝛc. N.
21,061. U.

---

272) Unterhaltung der evangelischen Schulen in der Provinz Schlesien mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und des Reglements vom 18. Mai 1801.

In Folge des Berichts vom 26. April d. J.,
die Schulverhältnisse zu N. betreffend,
habe ich den Stellenbesitzer N. nach Ausweis der abschriftlichen Anlage abfällig beschieden, da über die Normirung der Beiträge nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Beschwerde nicht geführt ist. Ich bemerke jedoch, daß ich die von meinem verewigten Amtsvorgänger bei der Regulirung der L.er Schulverhältnisse adoptirte Ansicht, daß für evangelische Schulen in Schlesien die Einführung von Hausväterbeiträgen zur Unterhaltung der Lehrer angeordnet werden könne, nicht zu theilen vermag.

Dem ersten, wie dem zweiten Schlesischen Provinzial-Landtag ist die Begutachtung der unbedingten Ausdehnung der §§. 10—29 des katholischen Schul-Reglements vom 18. Mai 1801 auf die evangelischen Schulen aufgegeben worden.

Nach mannigfachen Weiterungen erklärte sich der zweite Provinzial-Landtag in dem Gutachten vom 22. Februar 1828 im Allgemeinen mit der Anwendung der gedachten Bestimmungen auf die evangelischen Schulen einverstanden, bat jedoch, die Beitragsquote der Dominien zu den Lehrer-Emolumenten auf $\frac{1}{4}$ festzusetzen, und beantragte vielfache Zusätze zu den einzelnen §§. des Reglements. Der Allerhöchste Landtags-Abschied vom 22. Februar 1829 bestimmte darauf auf Grund der im Staats-Ministerium gepflogenen Berathungen:

1) die Anwendung der §§. 10—29 des Reglements vom 18. Mai 1801 auf die evangelischen Landschulen; bewilligte
2) den Dominien die Beitragsquote von $\frac{1}{4}$ für das Baargehalt und das Holzdeputat; erklärte
3) dies Beitragsverhältniß für Getreidedeputat ꝛc. nicht für angemessen, behielt die Bestimmung eines zweckmäßigen Repartitionsmodus weiteren Berathungen vor und empfahl den Dominien und Gemeinden die freiwillige Annahme des durch das katholische Schulreglement eingeführten Maßstabes; und lehnte
4) das Eingehen auf die von den Ständen beantragten sonstigen Zusätze zur Zeit ab.

Daß neben den so eingeführten Vorschriften des Reglements vom 18. Mai 1801 die völlig abweichenden Bestimmungen der §§. 29 flg. Tit. 12 Th. II. Allgemeinen Landrechts haben bestehen bleiben sollen, ist nirgends angedeutet und nicht anzunehmen. Ich kann es vielmehr nicht für zweifelhaft halten, daß in gleicher Weise, wie durch die §§. 10—29 des katholischen Schul-Reglements vom 18. Mai

1801 die Anwendung der landrechtlichen Vorschriften für katholische Schulen ausgeschlossen wird, nach Einführung der §§. 10—29 des Reglements für die evangelischen Schulen ein Zurückgehen auf die §§. 29 flg. Tit. 12 Thl. II. Allgemeinen Landrechts bei Regelung der evangelischen Schulverhältnisse unzulässig ist. Die katholischen und evangelischen Schulen müssen mit der aus den obigen Sätzen ad 2 und 3 von selbst sich ergebenden Ausnahme nach dem Landtags-Abschied vom 22. Februar 1829 für gleich gestellt erachtet werden.

Wenn daher zur Zeit bei einer evangelischen Schule Wochen-Schulgeld erhoben wird, so muß dasselbe entweder beibehalten, oder unter Aufhebung desselben für die Dotirung der Schulstelle nach Maßgabe des Reglements vom 18. Mai 1801 Sorge getragen werden. Die Königliche Regierung wolle hiernach in künftigen ähnlichen Fällen verfahren.

Berlin, den 8. October 1860.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu Breslau.
11,277. U.

---

273) Dotation der Lehrerstellen während der Zahlung eines Emeritengehalts.

(Centralblatt pro 1860 S. 178 Nr. 73.)

Auf die Vorstellung vom 21. Juni d. J. eröffne ich Ihnen, daß die Schulgemeinde verpflichtet ist, den Lehrer auskömmlich zu besolden. Der dortige Lehrer, welcher nur $\frac{2}{3}$ des Stellen-Einkommens bezieht, kann hierbei nicht bestehen. Es ist daher völlig gerechtfertigt, daß die Königliche Regierung zu N. der Schulgemeinde die Zahlung eines Zuschusses von — Thlrn. an den Lehrer auferlegt hat, wobei es bis zum Tode des Emeritus sein Bewenden behalten muß.

Berlin, den 18. September 1860.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
den Herrn N. und Genossen zu N.
17,838. U.

---

274) Schulbeiträge einer Gemeinde in der Provinz Preußen, deren Einwohner verschiedenen Schulverbänden angehören.

Bei Rücksendung der Anlagen des Berichts vom 22. v. Mts. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß der von P. zu tragende Antheil von den N.er Schulbaukosten nach der Zahl derjenigen Haus-

haltungen, welche aus der Gemeinde P. der Schule zu R. zugewiesen sind, berechnet werden muß.

Die Einsassen von P., welche der Schule zu R. zugewiesen sind, können in Bezug auf die Schullasten nicht als Mitglieder der Gemeinde R. behandelt werden, da durch die Schulordnung vom 11. December 1845 das Societäts-Princip verlassen, und dafür das Communal-Princip angenommen ist. Nach der Schulordnung bilden nicht die einzelnen zur Schule gewiesenen Einsassen, sondern die zur Schule gehörigen politischen Gemeinden die Schulgemeinde. Gehören mehrere Gemeinden zur Schule, so können die Schulabgaben nicht auf die Hausväter umgelegt, sondern sie müssen auf die Gemeinden contingentirt werden. Den Maßstab der Vertheilung giebt der §. 40 der Schulordnung. Wenn der letztere auch voraussetzt, daß die Gesammtgemeinde ein und derselben Schule zugewiesen ist, so erscheint es doch völlig gerechtfertigt, diesen durch das Gesetz gegebenen Maßstab analog auch in den Fällen anzuwenden, wo eine Gemeinde, sei es nach der Confession der Einsassen, sei es nach der örtlichen Lage der Wohnungen mehreren Schulen angehört. Für jede dieser Schulen muß die Gemeinde alsdann nach Maßgabe der zu jeder Schule gewiesenen Haushaltungen für beitragspflichtig erachtet werden. Sämmtliche Kosten, welche der Gemeinde für die Schulen zur Last fallen, müssen von der Gemeinde durch Communal-Umlagen aufgebracht werden, falls nicht etwa durch eine freie Vereinbarung der Gemeinde-Mitglieder festgesetzt ist, daß die Mitglieder der Gemeinde nur je zu der Schule steuern, welche sie benutzen.

Diese Grundsätze, welche sich aus dem Communal-Princip ergeben, sind in den Provinzen des Staats, in welchen die Unterhaltung der Schule gesetzlich den politischen Gemeinden obliegt, stets zur Anwendung gekommen, und sind dabei Nachtheile für das Schulwesen nicht hervorgetreten.

Die Königliche Regierung wolle daher dieselben in Zukunft gleichfalls beachten und demgemäß in der R.er Schulbausache das weiter Erforderliche veranlassen.

Berlin, den 12. September 1860.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
19,716 U.

275) Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer, welche nicht Gutsherren des Schulorts sind, zu Schulbauten; desgleichen der Gutsherren in der Provinz Schlesien.

Auf die Berichte vom 3. und 29. v. M.,
den Schulbau zu N. und das Recursgesuch der Dominialbesitzer von N. und N. betreffend,
bestätige ich hierdurch unter Freilassung des Rechtswegs das Resolut der Königlichen Regierung vom 25. Mai d. J.

Nach §. 34 Tit. 12 Thl. II. Allgemeinen Land-Rechts liegt die Unterhaltung der Schulgebäude allen zur Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied ob. Einer Befreiung der Rittergutsbesitzer von dieser Verpflichtung ist im Gesetz nirgends gedacht. Nur dem Gutsherrn des Schulorts, welchem nach §. 12 l. c. die Direction der Schule gebührt, ist bei Bauten im §. 36 l. c. eine besondere Verpflichtung auferlegt. Demnach müssen Rittergutsbesitzer, welche nicht Gutsherren des Schulorts sind und daher nicht von der Verpflichtung des §. 36 Tit. 12 Thl. II. A. L. R. betroffen werden, auf Grund des §. 34 l. c. für verpflichtet erachtet werden, zu den Baarkosten und Diensten antheilig beizutragen.

Aber auch der Gutsherr des Schulorts muß nach Schlesischem Provinzialrecht nach Maßgabe der eingezogenen bäuerlichen Hufen zu den Schulgemeinde-Leistungen beitragen, da nach dem Edict vom 14. Juli 1749 die Dominien für die eingezogenen Hufen nicht nur die Communal-, sondern auch die Societätslasten, welche von den Gemeinden nach Maßgabe des Grundbesitzes aufgebracht werden, zu prästiren haben. Daß dies namentlich auch von Schulbaukosten gilt, ist von dem Königlichen Ober-Tribunal in dem Erkenntniß vom 3. Februar 1848 in Sachen der Gemeinde N. wider die Graf N'schen Erben nachgewiesen. Die getroffenen Festsetzungen entsprechen hiernach den gesetzlichen Bestimmungen, und muß es daher bei denselben bewenden.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 20. September 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Schlesien).
19,777. U.

276) Baupflicht bei katholischen Pfarrschulen in der Provinz Schlesien.

(Centralblatt pro 1860 Seite 567 Nr. 239.)

Von der Königlichen Regierung zu N. in der Provinz Schlesien war durch Resolut vom 9. Mai 1860 festgesetzt: daß die Baukosten

des katholischen Schuletablissements zu N., welche ausschließlich durch die Bedürfnisse für Erweiterung der Schule entstanden sind, lediglich von der katholischen Schulgemeinde, ohne Concurrenz des Kirchenpatrons, der Gutsherrschaft von N., aufzubringen seien.

In der Recurs-Instanz ist folgende Entscheidung ergangen:

Auf den Bericht vom 9. d. M.,

die Erweiterung des katholischen Schulhauses zu N. und das Recursgesuch der Schul-Interessenten betreffend,

ändere ich unter Freilassung des Rechtswegs das Resolut der Königlichen Regierung vom 9. Mai d. J. dahin ab:

daß die sämmtlichen Baukosten von dem Patrocinium zu $\frac{1}{3}$, von der Pfarrgemeinde zu $\frac{2}{3}$ zu tragen.

Nach dem Anerkenntniß sämmtlicher Interessenten und nach dem Ergebniß der angestellten Ermittelungen ist die Schule zu N. eine katholische Pfarrschule. Die Baupflicht bei katholischen Pfarrschulen liegt im Unvermögensfall der Kirchenkasse nach §. 11 a. f. und g. des Reglements de gravaminibus vom 8. August 1750, welche provinzialrechtliche Bestimmung durch kein späteres Gesetz aufgehoben ist, dem Patron und den Eingepfarrten ob. Es kann auch ferner keinem Zweifel unterliegen, daß die zweite Klasse der katholischen Schule nicht als eine selbstständige, sondern als ein integrirender Theil der Pfarrschule anzusehen ist, und daß daher die für die zweite Klasse erforderlichen Räume ebenfalls nach §. 11 des Reglements de gravaminibus und den §§. 719, 740, 741 Titel 11 Theil II. Allgemeinen Landrechts zu beschaffen sind. Es fragt sich daher lediglich, ob dem Patrocinium im vorliegenden Fall die geltend gemachten Befreiungsgründe — Vertrag und Observanz — zur Seite stehen. Dies muß verneint werden. Die Schenkungs-Urkunde vom 13. October 1707 begründet nach ihrem Inhalt eine Befreiung des Patrociniums von den gesetzlichen Patronatslasten nicht. Der Nachweis einer befreienden Observanz ist nicht geführt, da unbestritten die Pfarrschulbaukosten bis zum Jahr 1848 aus der Kirchenkasse entnommen sind, und der im Jahr 1848 vorgekommene Baufall allein eine Observanz nicht begründen kann.

Das Resolut war daher, wie geschehen, abzuändern.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 27. August 1860.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage. Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

18,838 U.

277) Die Beschaffung der Schulbänke ist im Allgemeinen nicht Gegenstand der Schulbaulast.

Ew. Hochehrwürden erwiedere ich auf die Vorstellung vom 18. Juli d. J., daß die Beschaffung der Schulbänke im Allgemeinen nicht Gegenstand der Schulbaulast ist, wie denn auch die Gutsherrschaften und Magisträte nicht angehalten werden, das hierzu erforderliche Holz auf Grund des §. 36 Th. II Titel 12 Allgemeinen Landrechts unentgeltlich herzugeben. Besondere Rechtsgründe, welche ein anderes Verfahren bei dem Bau des Schulhauses für die Gemeinde zu N. rechtfertigen könnten, sind weder von Ihnen angeführt, noch sonst ersichtlich. In Uebereinstimmung hiermit sind, wie ich mich durch Einsicht des Bauprojects überzeugt habe, die Schulbänke auch bei Aufstellung des Kostenanschlags nicht mit berücksichtigt. Da nun überdies die vorhandenen Baumittel bereits soweit erschöpft sind, daß die größte Sparsamkeit geboten ist, so kann ich Ihrem Antrage keine Folge geben, muß vielmehr der Schulgemeinde überlassen, selbst für die Anschaffung der Schulbänke zu sorgen.

Berlin, den 29. September 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
den Pfarrer Herrn N. zu N.
18,575. U.

---

278) Massivbau-Prämie und Taxwerth des gegen den Fachwerksbau ersparten Holzes für Schulhäuser gemischter Societäten in der Provinz Preußen.

Ueber den Bericht der Königlichen Regierung vom 22. October pr.,

betreffend die Massivbau-Prämie und den Taxwerth des gegen den Fachwerksbau ersparten Holzes für Schulhäuser gemischter Societäten,

habe ich zunächst die Aeußerung des Herrn Ober-Präsidenten und der übrigen Regierungen der Provinz erfordert und erkläre mich nunmehr damit einverstanden, daß, da wie die Königliche Regierung behauptet, im dortigen Regierungs-Bezirk das Herkommen in Beziehung auf die gedachten beiden Leistungen die Privatgutsherren von einer Betheiligung liberirt, der Fiscus bezüglich der schon errichteten Schulen, bei welchen jene Behauptung zutrifft, und mit Vorbehalt des Rechtsweges, beide Lasten nach wie vor allein zu übernehmen habe. Für gemischte Schulen, welche künftig erst errichtet, und für Schulen fiscalischen Patronats, welchen erst künftig Hintersassen von

Privat-Gutsherren zugeschlagen werden, behält es dagegen bei der Regel des §. 47 der Provinzial-Schulordnung sein Bewenden, und sind die Privat-Gutsherren sowohl zu der einen, als der andern Last nach Maßgabe der Zahl der Haushaltungen beizutragen verpflichtet, wenn nicht ein besonderer Rechtstitel entgegensteht.

Berlin, den 13. September 1860.

Der Minister der geistlichen :c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N. in der Provinz Preußen.

18,643. U.

---

279) Deichbeiträge von den Dotations-Grundstücken der Pfarr-, Küster- und Schullehrer-Stellen.

(Centralblatt pro 1860 Seite 167 Nr. 70.)

1.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers für Handel :c. wird, wie ich der Königlichen Regierung auf die Berichte vom 26. November v. J. und 8. Februar d. J. erwiedere, die generelle Zusammenstellung aller Kosten des Nieder-Oderbruchs-Meliorationsbaus bis zum August d. J. erfolgen. Der mit dieser Arbeit beauftragte Beamte ist veranlaßt, schon während der Aufstellung der verschiedenen Revisions-Nachweisungen die nöthigen Notizen zur Zusammenstellung der Kosten für Holz, Steine, Kalk zu sammeln. Sobald demnächst der Werth dieser Patronats-Materialien feststeht, wird die Ermittelung des für ein bestimmtes Pfarr- oder Schulgrundstück zu gewährenden Patronatsbeitrags keine Schwierigkeiten darbieten. Jedes in der Deichverwaltung liegende Grundstück wird nicht durch einen bestimmten Theil des Deichs, sondern durch den Gesammt-Deich geschützt. Es fällt daher jedem Grundstück nicht die Herstellung eines bestimmten Deichtheils, sondern die antheilige Tragung der Kosten der Herstellung des ganzen Deichs zur Last. Es verhalten sich demnach die gesammten Deichkosten zu den Kosten der Hauptmaterialien, wie der von einem bestimmten Pfarrgrundstück zu entrichtende Beitrag zu dem für dieses Pfarrgrundstück von dem Patronat zu gewährenden Beitrag. Nach diesem Verhältniß sind die Patronats-Beiträge zu den Pfarr- und Küstergrundstücken in O., N. und L. seiner Zeit zu berechnen und zu entrichten.

Zu einer Aufhebung des Erlasses meines Herrn Amtsvorgängers vom 3. October 1857 sehe ich mich zur Zeit aus den in meinem

Schreiben an den Herrn Ober-Präsidenten vom 21. October v. J.*) dargelegten, von dem letzteren der Königlichen Regierung mitgetheilten Gründen nicht veranlaßt. Die Königliche Regierung hat daher diesen Erlaß auch ferner hinsichtlich der formellen Behandlung der Deichsachen zu beobachten, wogegen die materielle Entscheidung in jedem einzelnen Fall Ihrer rechtlichen Ueberzeugung überlassen bleibt.

Dagegen pflichte ich der Königlichen Regierung darin bei, daß die Lage der Sache und namentlich die Begründung des Erkenntnisses des Königlichen Ober-Tribunals vom 22. August 1809 keinen genügenden Anhalt dafür darbietet, zwischen den Fällen, in welchen die Nießbraucher der geistlichen und Schulgrundstücke durch die Höhe der auferlegten Deichbeiträge in ihrer Existenz würden gefährdet werden, und denen, in welchen die jährlichen Deichlasten durch die Mehrerträge der verwallten Grundstücke aufgewogen werden, zu unterscheiden. Ich bestimme daher hierdurch, daß in allen Fällen, in welchen es von den Nutznießern beantragt wird, mit der Instruction des Interimisticums wegen Uebernahme der Deichbaupflicht von Seiten der Patrone und der Gemeinden vorzugehen, sobald die Aufstellung der Schlußrechnung des Nieder-Oderbruch-Deichbaus die Bestimmung des Patronats- und des Gemeinde-Antheils ermöglicht.

Die Königliche Regierung hat hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen und den Pastor N. auf die nebst Anlage zurückfolgende Vorstellung vom 16. Januar d. J. vorläufig zu bescheiden.

Berlin, den 22. Mai 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.

3991. E. U.

2.

Auf den Bericht vom 28. März d. J. bestimme ich in Betreff der auf die Pfarr- und Küsterei-Grundstücke zu F. und Z. fallenden Deichbaukosten unter Aufhebung der beiden Resolute der Königlichen Regierung vom 18. October v. J.,

daß diese Kosten principaliter aus dem Vermögen der betheiligten Kirchen zu entnehmen, bei Insufficienz derselben aber von den betheiligten Kirchengemeinden und zwar, soweit es sich um Pfarrgrundstücke handelt, in dem Verhältniß von $\frac{2}{3}$ für F. und $\frac{1}{3}$ für Z., aufzubringen, und ihnen der Anspruch gegen die Patrone auf Erstattung des nachzuweisenden Werths der Haupt-Materialien vorzubehalten.

*) Central-Blatt pro 1860 S. 173 folg.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob die Anlage des — Deichwalls als eine auf die Erhaltung der betheiligten Grundstücke abzielende Maßregel, oder als eine Verbesserung derselben anzusehn ist. Dies würde nur dann von Erheblichkeit sein, wenn es sich darum handelte, ob die Nießbraucher der Pfarr- und Küsterei-Grundstücke die Erbauung des Deichs fordern dürften. Diese Frage hat jedoch ihre Erledigung durch die landesherrliche Anordnung des Deichbaues bereits gefunden, die maßgebende Bestimmung für die Verpflichtung zur Bezahlung der auf die Pfarr- und Küsterei-Grundstücke treffenden Anlagekosten enthält der §. 135 Theil I. Titel 21 Allgemeinen Land-Rechts. Bei der Anwendung desselben kommt jedoch nach der Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals vom 22. August 1809 — abgedruckt im Central-Blatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung de 1860 Seite 170 — die Natur des dem Pfarrer und dem Küster zustehenden Nießbrauchs in Betracht. Für beide bildet der Nießbrauch der Dotationsgrundstücke und der Pfarr- und Küster-Gebäude einen Theil ihrer Besoldung. Eben deshalb sind sie nicht schuldig, die Dienstwohnung, beziehungsweise die zur wirthschaftlichen Benutzung der Dotationsgrundstücke nothwendigen Baulichkeiten aus eigenen Mitteln zu unterhalten. Wenn daher der §. 135 Theil I. Titel 21 Allgemeinen Landrechts festsetzt, daß es beim Nießbrauch mit der Unterhaltung der Dämme ꝛc. ebenso wie mit der Unterhaltung der Gebäude gehalten werden soll, so folgt, daß die Deichbaukosten unter Freilassung der Nießbraucher denjenigen zur Last fallen, welche zur Unterhaltung der Pfarr- und Küstergebäude rechtlich verpflichtet sind.

Dies sind in F. und Z. nach der Magdeburgschen Kirchen-Ordnung principaliter die betheiligten Kirchenkassen. Hiernach rechtfertigt sich die im Eingange des Resoluts getroffene Entscheidung, bei welcher der Umstand, daß die Kirchenkasse in Z. von der Unterhaltung des dortigen Küster- und Schulhauses befreit ist, nicht berücksichtigt werden konnte, weil die Befreiung sich auf den speciellen Rechtstitel der Verjährung gründet, welcher nur so weit wirksam ist, als der Besitz reicht.

Eventuell verpflichtet sind nach der Magdeburgschen Kirchen-Ordnung Cap. XXVI §. 6 und §. 3 die betheiligten Patrone für die Hauptmaterialien, die Gemeinden für die Nebenmaterialien, Arbeitslöhne und Dienste und zwar, da Z. filia von F. ist, soweit es sich um Pfarrgrundstücke handelt, in dem Verhältniß von je $\frac{2}{3}$ zu $\frac{1}{3}$, während bei den Kosten für die Küstereigrundstücke Patron und Gemeinde für sich allein, ohne Betheiligung des andern Patrons oder der andern Gemeinde concurriren. Die subsidiarische Baupflicht hiernach festzusetzen, würde kein Bedenken gehabt haben, wenn bereits practische Erfahrungen über das bei Deichbauten obwaltende Werthverhältniß zwischen Hauptmaterialien einerseits, Nebenmaterialien,

Arbeitslöhnen und Diensten andererseits vorlägen. Da dies aber für jetzt noch nicht der Fall ist, und eine solche Ermittelung Schwierigkeiten darbietet, zu deren Ueberwindung das interimistische Regulirungsverfahren nach Zweck und Mitteln nicht ausreicht, so konnte nur im Allgemeinen der Vorbehalt gemacht werden, daß den Gemeinden der nachzuweisende Werth der Hauptmaterialien von den dazu verpflichteten Patronen zu erstatten bleibt. Einem begründeten Bedenken konnte diese Festsetzung um so weniger unterliegen, als im Allgemeinen angenommen werden darf, daß bei Deichbauten Materialien, welche unter den gesetzlichen Begriff von Hauptmaterialien fallen, in einem verhältnißmäßig nur geringen Umfang zur Verwendung kommen.

Die Ansprüche endlich, welche die Gemeinde Z. etwa aus dem mit dem Besitzer des Ritterguts S. über die Unterhaltung des Küster- und Schulhauses in Z. geschlossenen Vertrage in Beziehung auf Deichbauten herleiten zu dürfen glaubt, konnten nicht Gegenstand des interimistischen Verfahrens sein, weil sie auf einem privatrechtlichen Fundament ruhen, über welches den Verwaltungs-Behörden keine Cognition zusteht.

Die vorstehende Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 23. Mai 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu Magdeburg.
8774. E. U.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Präses der Rheinischen Provinzial-Synode Pfarrer Dr. Wiesmann in Bonn ist zum General-Superintendenten der Rheinprovinz ernannt,

dem Stadtschulrath Schulze zu Berlin der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen,

der frühere Bürgermeister Wittich als Rendant bei der Kloster Berge'schen Stiftung und dem Kloster Unser Lieben Frauen in Magdeburg angestellt worden.

B. Universitäten.

Es ist bei der Universität zu Berlin
dem zeitigen Rector Geh. Regierungs-Rath Professor Dr. Böckh der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Stern und Eichenlaub in Brillanten,
den Professoren: Ober-Tribunals-Rath Dr. Homeyer, Geh. Medic.-Rath Dr. Langenbeck, Dr. Bopp, Dr. Heinrich Rose und Dr. Trendelenburg der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub,
den Professoren: Geh. Justiz-Rath Dr. Beseler, Geh. Medic.-Rath Dr. Frerichs, Dr. Steinmeyer, Dr. Kummer, Dr. Haupt und Dr. Braun, sowie dem Universitäts-Richter Kammer-Gerichts-Rath Lehnert der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife,
dem Professor Dr. Lepsius die Schleife zum Rothen Adler-Orden dritter Klasse,
den Professoren: Consistorial-Rath Dr. Niedner, Dr. Virchow, Dr. Berner, Dr. Hotho, Dr. Beyrich, Dr. Köpke, Dr. Weber und Dr. Weierstraß, sowie dem Universitäts-Secretär Kanzleirath Ritter und dem Ober-Inspector der Anatomie Dr. Wolfert der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,
dem Pedell Bindoff das Allgemeine Ehrenzeichen,
den Professoren Dr. Ehrenberg, Dr. Reichert und Dr. Martin der Charakter als Geheimer Medicinal-Rath
verliehen worden.

C. Gymnasien und Realschulen.

An dem Gymnasium
zu Pyritz ist der Dr. Volkmann als Conrector und der Collège Janke als ordentl. Lehrer,
zu Lauban der Dr. Bach als Oberlehrer,
zu Lyck der wissenschaftl. Hülfslehrer Dr. Hampke als ordentl. Lehrer,
zu Warendorf der Geistliche und provisorische Lehrer Dr. Erdtmann als ordentl. Lehrer,
zu Torgau der Schulamts-Candidat Steppuhn als ordentl. Lehrer
angestellt,
zu Düren der ordentl. Lehrer Dr. Schmitz zum Oberlehrer ernannt,
zu Colberg dem Conrector Dr. Wagler das Prädicat „Professor" beigelegt, der ordentl. Lehrer F. W. Fischer zum Oberlehrer befördert und der wissenschaftl. Hülfslehrer Fröhde als ordentl. Lehrer angestellt,

zu Insterburg ist der Director Dr. Krah als Director, der Dr. Schaper, der Lehrer Brandt, der Oberlehrer Alexander Fischer, der Oberlehrer Bachmann und der Lehrer Preuß sind als Oberlehrer, die DDr. Rumpel und Friedrich sind als ordentl. Lehrer, und der Lehrer Kislatis ist als Elementarlehrer angestellt,

zu Marienburg ist der Dr. Breiter als Director, und sind der Dr. Botzon und der Oberlehrer Reichau als Oberlehrer, der Dr. Meigen, der Lehrer Lastig und der Dr. Eckerdt als ordentl. Lehrer angestellt,

zu Düsseldorf sind die Schulamts-Candidaten Dr. Kuhl und Houben als ordentl. Lehrer angestellt,

an das Gymnasium an der Apostelkirche zu Cöln sind die Lehrer Dr. Wahlenberg in Hedingen, Dr. Krauß in Düsseldorf und Dr. Caspar in Bedburg als ordentliche Lehrer versetzt,

der ordentl. Lehrer Giesen am Gymnasium zu Trier ist als Oberlehrer an das Gymnasium zu Bonn versetzt,

an der Landesschule zu Pforta ist der Conrector Kern als Oberlehrer und Adjunct, und der Schulamts-Candidat Dr. Heinze als Adjunct angestellt,

an der Klosterschule zu Roßleben der Schulamts-Candidat Dr. Paul Müller als ordentl. Lehrer angestellt,

dem Director Professor Wiggert am Dom-Gymnasium zu Magdeburg ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife, und

dem Professor Dr. Conrad am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

An der Realschule

zu Trier sind der Schulamts-Candidat Dr. Kewitsch und der Lehrer Dr. Steeg als ordentl. Lehrer angestellt,

zu Grünberg ist der Collaborator Heß als ordentl. Lehrer angestellt,

zu Münster der ordentl. Lehrer Beckmann zum Oberlehrer befördert, der Schulamts-Candidat Weber als ordentl. Lehrer angestellt,

zu Barmen dem Oberlehrer Dr. Petri das Prädicat „Professor" beigelegt worden.

D. Seminarien, Waisenhäuser rc.

Der Lehrer Ilgen an der Stadtschule in Zanow ist zum Lehrer am evangelischen Schullehrer-Seminar in Cammin ernannt,

dem Seminar-Inspector und Lehrer Runge am Ottostift zu Pyritz der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

an der Waisen- und Schul-Anstalt zu Bunzlau der erste Collaborator dieser Anstalt, Hilgenfeld, als Lehrer angestellt worden.

E. Central-Turn-Anstalt zu Berlin.

Der Adjunct Dr. Euler bei der Landesschule in Pforta ist zum Civillehrer an der Central-Turn-Anstalt in Berlin ernannt worden.

Dem katholischen Pfarrer und Schulinspector Schultz zu Senden im Kreise Lüdinghausen ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem evangelischen Schullehrer und Küster Haring zu Wetzmar im Regierungsbezirk Merseburg und dem katholischen Schullehrer Ronge zu Nowag im Kreis Neiße ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,

dem Schullehrer Brettschneider an der evangelischen Ober- und Niederschule zu Plagwitz im Kreise Löwenberg, den evangelischen Schullehrern Lange zu Hermsdorf im Kreise Görlitz und Scholtz zu Nieder-Stradam im Kreise Polnisch-Wartenberg, den evangelischen Schullehrern und Küstern Mansfeld zu Eisdorf im Kreise Weißenfels und Schröder zu Hackenberg im osthavelländischen Kreise, den katholischen Schullehrern Müller zu Ensen im Kreis Mülheim a. Rh. und Bedorff zu Neukirchen-Hülchrath im Kreise Grevenbroich, sowie dem emeritirten Schullehrer Bürkle zu Trillfingen im Oberamts-Bezirk Heigerloch das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Dem Pächter der Neuzelleschen Stiftsvorwerke Ziltendorf und Diehlo, Amtmann John, ist der Charakter als Königlicher Ober-Amtmann beigelegt worden.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung
in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 11. Berlin, den 26. November **1860.**

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

280) Unzulässigkeit der Anlegung von Kapitalien geistlicher Institute in Prioritäts-Actien und -Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 5. September c., daß die Zulassung der Prioritäts-Actien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zur Anlegung von Kapitalien geistlicher Institute nicht für statthaft erachtet werden kann. Die Zulässigkeit der Anlegung in Stamm-Actien der genannten Eisenbahn konnte schon früher in Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 22. December 1843 (Ges.-Samml. de 1844 S. 45) keinem Zweifel unterliegen, weil für die Zinsen dieser Actien bis zur Rückzahlung des Actien-Kapitals die unbedingte Garantie des Staates geleistet worden war. Um so weniger bedenklich war es, nach dem Uebergange des Eigenthums der gedachten Bahn an den Staat, und nachdem dadurch das Actien-Kapital in eine Staatsschuld umgewandelt worden war, die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3. Mai 1821 (Ges.-Samml. S. 46) auf jene Actien auszusprechen, wie dies denn auch durch den Allerhöchsten Erlaß vom

22. October 1855 (Ges.-Samml. S. 683) geschehen ist. Für die Zinsen von den, zu verschiedenen Zeiten emittirten Prioritäts-Actien und Obligationen der in Rede stehenden Eisenbahn ist jedoch eine Staats-Garantie nicht geleistet worden, auch hat sich in der Eigenschaft der durch diese Papiere repräsentirten Anleihen, als einer lediglich auf dem Vermögen der Eisenbahn haftenden Schuld, durch den Uebergang des Eigenthums der Eisenbahn auf den Staat Nichts geändert, wie sich aus dem Gesetz vom 31. März 1852 (Ges.-Samml. S. 89), namentlich aus dem §. 3 desselben und den über diesen Paragraphen bei der Berathung des Gesetzes in der damaligen zweiten Kammer gepflogenen Verhandlungen unzweifelhaft ergiebt. Dem entspricht auch der §. 3 des auf Grund jenes Gesetzes wegen Uebereignung der Niederschlesisch-Märkischen Bahn an den Staat unterm $\frac{24}{25}$. Juni 1852 geschlossenen Vertrages (Ges.-Samml. S. 574), indem darin ausdrücklich hervorgehoben ist, daß die Rechte und Pflichten der Inhaber von Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritäts-Actien und Prioritäts-Obligationen durch den Vertrag in keiner Weise geändert werden sollen, sondern, nach wie vor, nach den durch die Gesetzsammlung publicirten Plänen für die Emission der betreffenden Actien und Obligationen zu beurtheilen sind.

Die gedachten Prioritäts-Actien und Prioritäts-Obligationen sind daher, obwohl sie in Beziehung auf Zinszahlung und Amortisation den Staatsschulden gleichgestellt sind, auch jetzt noch als depositalmäßige Werthpapiere nicht anzusehen.

In derselben Weise ist die Frage bei einer anderen Veranlassung von dem Herrn Justiz-Minister in Uebereinstimmung mit dem Herrn Finanz-Minister entschieden worden.

Berlin, den 12. November 1860.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.

19,981. E. U.

---

281) Einrichtung des Cautionswesens.

(Centralblatt pro 1860 Seite 449 Nr. 180.)

Der Herr Finanz-Minister hat wegen anderweiter Einrichtung des Cautionswesens auf die Anfrage einer Königlichen Regierung unter dem 25. v. M. die abschriftlich anliegende Circular-Verfügung (Anlage a.) erlassen.

Dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium communicire ich diese Verfügung unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 20. v. M. (14660.) zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Berlin, den 21. August 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien,
desgl. an sämmtliche Königliche Consistorien,
Universitäts-Curatorien ꝛc. ꝛc.

17,053. U.

a.

Auf den Bericht vom 5. d. M. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß, da nach der Verordnung vom 21. Mai d. J. das Gesetz wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Cautionswesens von demselben Tage vom 1. Juli c. ab in Kraft getreten ist, und danach von diesem Zeitpunkte ab die dem Staate zu bestellenden Cautionen in inländischen Staatspapieren nach dem Nennwerthe zu erlegen sind, es keinem Bedenken unterliegt, daß alle Cautionen, welche nicht bis zum 1. Juli c. durch baare Einzahlung an die Staats-Kasse wirklich bestellt sind, nach den Vorschriften des allegirten Gesetzes festgesetzt und in inländischen Staatspapieren erlegt werden müssen, weil die Bestellung einer Caution erst dann als erfolgt anzusehen ist, wenn deren Einlieferung an die Staats-Kasse stattgefunden hat.

Ebenso findet das vorgedachte Gesetz auch auf diejenigen Cautionen, welche durch allmälige Ansammlung gebildet werden und bis zum 1. Juli c. noch nicht vollständig an die Staats-Kasse eingezahlt sind, dahin Anwendung, daß der bis zu diesem Termin baar erlegte Cautionsbetrag zurückzugewähren, und dagegen eine neue Caution nach den Bestimmungen jenes Gesetzes zu erlegen ist, indem nach Inhalt des letzteren die Bestellung einer Caution theils in baarem Gelde, theils in Staatspapieren eben so wenig als die Ergänzung einer bis zum 1. Juli c. nicht vollständig eingezahlten Caution durch baare Erlegung des Restbetrages derselben zulässig erscheint.

Berlin, den 25. Juli 1860.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung; Kalisky.

An
die Königliche Regierung zu N. — und
abschriftlich an sämmtliche übrige Königliche Regierungen.

I. 10,072. II. 9,717. III. 16,322.

282) Anwendbarkeit der Administrativ-Execution bei Schulbaukosten.

Auf den Bericht vom 11. d. M.,
den Schulbau zu N. betreffend,
erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß Schulbaukosten nur auf Grund für vollstreckbar erklärter Beschlüsse der Schulgemeinde und, falls die Beitragspflicht streitig ist, auf Grund interimistischer Entscheidungen der Königlichen Regierung executivisch eingezogen werden können. :c.

Berlin, den 27. October 1860.

Der Minister der geistlichen :c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

23,323. U.

---

283) Unzulässigkeit der Aufhebung eines rechtskräftigen Resoluts im Verwaltungswege.

(Auszug.)

Hiervon abgesehen, kann ich auch nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen die Aufhebung des Resoluts vom 7. März v. J. nicht für thunlich erachten, da die Festsetzungen eines rechtskräftigen Resoluts nicht im Verwaltungswege, sondern nur durch den Richter abgeändert werden können. Auf die Vollstreckung eines Resoluts, welches durch die Bestätigung in der Recurs-Instanz, oder durch Versäumung der Recursfrist im Verwaltungswege unanfechtbar geworden ist, hat die obsiegende Partei einen wohlbegründeten Anspruch.

Berlin, den 31. October 1860.

v. Bethmann-Hollweg.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten :c.

15,597 E. U.

---

284) Aufsicht der Staatsbehörden über nicht öffentliche jüdische Religionsschulen.

(cfr. Centralblatt pro 1860 S. 505 Nr. 206.)

Der Vorstand der Synagogen-Gemeinde erhält die Anlagen der Vorstellung vom 14. Juni d. J. mit dem Eröffnen zurück, daß die Schulordnung für die Religionsschule der dortigen Synagogen-

gemeinde, weil diese keine öffentliche Schule ist, und jene Bestimmungen enthält, die in das Gebiet des Cultus eingreifen, von der Königlichen Regierung in N. nicht mit ihrer ausdrücklichen Genehmigung zu versehen ist.

Aus den Verfügungen der Königlichen Regierung, betreffend den Besuch der Schule und die Einziehung des zu entrichtenden Schulgeldes, kann der Vorstand entnehmen, daß es der Religionsschule nicht an dem zu ihrem Gedeihen erforderlichen Schutz der Königlichen Regierung fehlen wird.

Berlin, den 30. October 1860.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Vorstand der Synagogen-Gemeinde in N.

22,655. U. E.

II. Akademien und Universitäten.

285) Verhandlungen der Königlichen Akademie der Wissenschaften im Monat August.

Herr Weber las: Die vedischen Nachrichten über die Mondstationen (naxatra).

Herr Dove sprach über einen besonderen Farbenkreisel des Herrn Lohmeier in Hamburg.

Her Parthey las über Ptolemäus Lagi.

Herr Kirchhoff machte Mittheilungen über griechische Inschriften von Kyzicos, von welchen der Dragoman Herr Sperling in Constantinopel Abschriften eingesandt hatte.

Herr Magnus übergab eine Mittheilung des Herrn Dr. Paalzow, eine von diesem ausgeführte Untersuchung über die Richtung und die Art der Entladung des Haupt- und des Nebenstromes der Leydener Batterie betreffend.

Herr Riedel hielt einen Vortrag über Schwierigkeiten bei der Reduction mittelalterlicher Tagesangaben.

Herr Mommsen hielt einen Vortrag über die Zeitfolge der im Codex Justinianeus vorhandenen Verordnungen Diocletians.

Herr Encke theilte vorläufige Berichte über die totale Sonnenfinsterniß mit.

286) Unterstützung für die Leopoldinisch-Karolinische Akademie der Naturforscher.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1860 ist auf Antrag der Herren Minister der Finanzen und der geistlichen rc. Angelegenheiten genehmigt worden, daß der Leopoldinisch-Karolinischen Akademie der Naturforscher wie bisher zur Herausgabe ihrer Schriften eine Unterstützung von jährlich 600 Thlrn. aus den Fonds des Königl. Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten auch in den nächsten drei Jahren 1861 bis 1863 gewährt werde.

---

287) Preis für das beste Werk der deutschen dramatischen Dichtkunst.

(Centralblatt pro 1859 Seite 641 Nr. 221.)

Die in Gemäßheit des Allerhöchsten Patents vom 9. November v. J. ernannte Commission, welcher die Prüfung der vorzüglichsten in den Jahren 1857 bis 1859 veröffentlichten Werke der deutschen dramatischen Dichtkunst oblag, hat in ihrer Mehrheit keinem dieser Werke den zum Andenken Schiller's gestifteten Preis zuerkannt, und daher die diesmalige Aussetzung der Preisertheilung beantragt. Diesem Antrag ist mittels Allerhöchsten Erlasses vom 31. v. M. die Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten ertheilt worden. Es findet daher die in §. 10 des gedachten Allerhöchsten Patents enthaltene Bestimmung Anwendung. Dieselbe lautet:

> „Sollte kein Werk des Preises würdig befunden worden sein, so wird nach Verlauf der nächsten dreijährigen Periode der Geldpreis für das alsdann gekrönte Werk verdoppelt, oder es sind geeigneten Falls zwei Preise zu ertheilen. Bei längerem Mangel an preiswürdigen Werken kann auf Antrag der Commission eine dem Preis gleichkommende Geldsumme auf eine oder die andere Weise zur Anerkennung und Förderung deutscher Dichtkunst verwendet werden."

Die nächste dreijährige Periode umfaßt die Jahre 1860 bis 1862. Der einfache Preis beträgt Ein Tausend Thaler Gold nebst einer goldenen Denkmünze zum Werthe von Ein Hundert Thalern Gold.

Berlin, den 9. November 1860.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

---

288) Theologische und philosophische Akademie zu Münster.

Auszug aus dem Landtags-Abschied für die zum Provinzial-Landtage im Jahre 1858 versammelt gewesenen Stände der Provinz Westphalen, vom 16. October 1860.

II. 2. Wiederherstellung der juristischen und medicinischen Facultät bei der alt-katholischen Universität Münster.

In dem Antrage der getreuen Stände wegen Wiederherstellung der juristischen und medicinischen Facultät bei der alt-katholischen Universität Münster gehen dieselben von einer irrigen Voraussetzung aus, indem sie die beiden genannten Facultäten als bloß suspendirt bezeichnen, während die Ordre vom 18. October 1818 anordnet, daß die Universität Münster als Universität aufgehoben, daselbst aber ein theologisch wissenschaftlicher Cursus, und zur Vorbereitung auch ein philosophischer und allgemein wissenschaftlicher Cursus für künftige Geistliche der Diöcese Münster verbleiben soll.

Diese Anordnungen sind in der Art ausgeführt worden, daß eine Akademie mit zwei zu Doctor-Promotionen berechtigten Facultäten verblieben und nach den derselben verliehenen, später in einzelnen Punkten modificirten Statuten eingerichtet worden ist. Die Errichtung einer neuen katholischen Universität, oder die Erweiterung der theologischen und philosophischen Akademie zu Münster zu einer solchen kann als ein Bedürfniß nicht anerkannt werden. Von der Fürsorge Unserer Regierung, die genannte Akademie immer mehr in den Stand zu setzen, ihrer Aufgabe in vollem Maaße zu entsprechen, haben die Stände nicht nur durch die im Laufe der letzten Jahre erfolgte Vermehrung der wissenschaftlichen Sammlungen und Apparate, sondern insbesondere dadurch einen Beweis erhalten, daß dieselbe vom Anfange dieses Jahres ab einen weiteren Dotations-Zuschuß von 2270 Thlrn., und zwar 1000 Thlr. aus allgemeinen Staatsfonds und 1270 Thlr. aus den Mitteln des Münsterschen Studienfonds, zur Vermehrung der Lehrkräfte und zur Befriedigung anderer Bedürfnisse erhalten hat, wodurch zugleich die bisherigen Verhandlungen wegen unverkürzter Gewährung des durch die Ordre vom 21. November 1842 bewilligten Zuschusses ihre Erledigung gefunden haben.

289) Uebersicht über die Zahl der Studirenden aus Königlichen Universitäten und der Akademie zu immatriculirt

(Centralblatt pro 1860

Provinz.	Greifswald. theolog.	Greifswald. jurist.	Greifswald. medic.	Greifswald. philos.	Greifswald. Summe.	Halle. theolog.	Halle. jurist.	Halle. medic.	Halle. philos.	Halle. Summe.	Breslau. theolog.	Breslau. jurist.	Breslau. medic.	Breslau. philos.	Breslau. Summe.
	Facultät.					Facultät.					Facultät.				
Preußen	.	3	4	5	12	17	.	2	3	22	10	5	3	12	30
Pommern	24	15	16	28	83	39	3	.	5	47	1	1	1	4	7
Brandenburg	4	3	14	16	37	56	4	2	10	72	8	9	5	6	28
Posen	2	1	7	9	19	13	2	.	1	16	20	24	15	37	96
Schlesien	2	2	22	9	35	24	2	1	6	33	251	84	71	172	578
Sachsen	4	1	20	7	32	242	29	28	73	372	.	5	.	3	8
Westphalen	.	6	32	2	40	29	.	1	8	38	.	1	.	5	6
Rheinprovinz	.	2	14	2	18	18	.	3	8	29	1	1	1	3	6
Hohenzollern	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	36	33	130	78	277	438	40	37	114	629	291	130	96	242	759

Provinz.	Hiernach beträgt die Zahl der Studirenden im Wintersemester 18$\frac{59}{60}$ im Ganzen: theolg.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	Im Sommersemester 1859 betrug die Gesammtzahl der Studirenden: theolog.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	Mithin im Wintersemester 18$\frac{59}{60}$: mehr	weniger
	Facultät.					Facultät.						
Preußen	172	107	131	118	528	175	122	136	129	562	.	34
Pommern	99	65	37	65	266	99	67	43	57	266	.	.
Brandenburg	221	136	80	157	594	213	144	70	140	567	27	.
Posen	54	53	50	74	231	55	57	59	66	237	.	6
Schlesien	287	123	132	215	757	288	125	124	188	725	32	.
Sachsen	293	77	72	136	578	279	75	56	124	534	44	.
Westphalen	222	49	66	201	538	197	45	76	174	492	46	.
Rheinprovinz	383	94	141	221	839	311	90	124	215	740	99	.
Hohenzollern	.	1	1	1	3	.	2	2	4	8	.	5
Summe	1731	705	710	1188	4334	1617	727	690	1097	4131	248	45
											203	.

den einzelnen Provinzen der Monarchie, welche auf den Münster während des Wintersemesters 18$\frac{59}{60}$ gewesen sind.

Seite 282 Nr. 108.)

Königsberg.					Berlin.					Bonn.					Münster.		
theolog. Facultät.	jurist. Facultät.	medic. Facultät.	philos. Facultät.	Summe.	theolog. Facultät.	jurist. Facultät.	medic. Facultät.	philos. Facultät.	Summe.	theolog. Facultät.	jurist. Facultät.	medic. Facultät.	philos. Facultät.	Summe.	theolog. Facult.	philos. Facult.	Summe.
117	66	83	68	334	17	29	39	23	108	.	4	.	4	8	11	3	14
2	2	.	.	4	31	39	19	24	113	2	5	1	4	12	.	.	.
3	.	1	3	7	147	117	57	115	436	2	3	1	6	12	1	1	2
2	1	2	1	6	13	24	26	25	88	.	1	.	.	1	4	1	5
1	.	.	1	2	8	31	38	23	100	.	4	.	4	8	1	.	1
.	1	.	.	1	35	34	22	35	126	2	7	2	13	24	10	5	15
1	.	.	1	2	15	22	15	22	74	12	20	18	22	72	165	141	306
.	.	.	.	.	13	21	29	18	81	267	70	94	140	571	84	50	134
.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.		.	.	.	1	1
126	70	86	74	356	279	318	245	285	1127	285	114	116	193	708	276	202	478

290) Tabellarische Uebersicht über die Zahl der auf den Studirenden aus dem Auslande

(Centralblatt pro 1860

Land.	Greifswald. theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	Halle. theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	Breslau. theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	Königsberg. theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.
	Facultät.				S.	Facultät.				S.	Facultät.				S.	Facultät.				S.
Amerika	.	.	.	.	.	1	.	.	4	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Anhalt	.	.	2	1	3	15	1	2	2	20	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Baden	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Braunschweig	.	.	.	.	.	6	1	.	1	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bremen	.	.	.	.	.	4	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Britisches Reich	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.
Frankfurt a. M.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover	.	.	.	.	.	4	1	.	.	5	.	.	.	2	2	.	.	.	2	2
Hessen, Kurfürstenthum	.	.	.	.	.	2	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3
„ Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ -Homburg, Landgrafschaft	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Holstein	.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lippe	.	.	.	.	.	2	.	.	.	2	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg	.	.	1	1	2	4	.	.	.	4	1	.	1	1	3	.	.	.	.	.
Nassau	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreich	.	1	.	2	3	7	.	.	2	9	.	.	.	5	5	.	.	.	.	.
Oldenburg	.	.	.	.	.	2	.	.	.	2	.	.	.	1	1	.	.	.	1	1
Polen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	7	3	12	.	.	2	.	2
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	.	.	.	6	6	.	1	1	1	3	.	.	2	.	2	2	1	3	.	6
Sachsen, Königreich	.	.	1	.	1	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ Großherzogthum	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
„ Herzogthümer	.	.	.	1	1	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schleswig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.
Schwarzburg	.	.	.	.	.	3	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Schweiz	.	.	.	.	.	5	.	.	3	8	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Würtemberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Summe	.	1	4	12	17	61	4	3	18	86	3	2	12	21	38	2	1	5	7	15
Im Sommer-Semester 1859	.	1	4	19	24	47	5	3	16	71	1	2	12	24	39	1	.	6	6	13
Mithin im Winter-Semester 18⁵⁹/₆₀ mehr	.	.	.	.	.	14	.	.	2	15	2	.	.		.	1	1	.	1	2
Mithin im Winter-Semester 18⁵⁹/₆₀ weniger	.	.	.	7	7	.	1	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	1	.	.

Preußischen Universitäten und der Akademie zu Münster während des Winter-Semesters $18\frac{59}{60}$.
Seite 196 Nr. 80.)

Land.	Berlin. theol.	Berlin. jurist.	Berlin. medic.	Berlin. philos.	Berlin. Summe.	Bonn. theol.	Bonn. jurist.	Bonn. medic.	Bonn. philos.	Bonn. Summe.	Münster. theol.	Münster. philos.	Münster. Summe.	Zusammen. theol.	Zusammen. jurist.	Zusammen. medic.	Zusammen. philos.	Zusammen. Summe.
	Facultät.				S.	Facultät.				S.	Facultät		S.	Facultät.				S.
Amerika	2	7	3	6	18	.	.	1	5	6	.	.	.	3	7	4	15	29
Anhalt	7	4	4	10	25	.	.	.	.	.	.	.	.	22	5	8	14	49
Baden	.	1	3	2	6	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	3	3	8
Baiern	4	5	2	2	13	.	.	.	.	.	1	.	1	5	5	2	2	14
Belgien	.	1	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	1	.	1	2
Braunschweig	.	2	2	3	7	.	.	.	2	2	.	.	.	6	3	2	6	17
Bremen	2	5	.	3	10	.	.	.	2	2	.	.	.	6	5	.	5	16
Britisches Reich	1	.	1	2	4	.	.	1	8	9	.	.	.	2	.	2	11	15
Dänemark	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3
Frankfurt a. M.	1	.	3	1	5	.	.	.	1	1	.	.	.	1	.	3	2	6
Frankreich	2	1	1	.	4	.	.	.	2	2	.	.	.	2	1	1	2	6
Griechenland	.	2	.	6	8	.	.	.	1	1	.	.	.	.	2	.	8	10
Hamburg	.	3	3	4	10	.	1	.	4	5	.	.	.	.	4	3	8	15
Hannover	3	4	1	5	13	.	1	.	6	7	15	9	24	22	6	1	24	53
Hessen, Kurfürstenthum	.	2	4	3	9	.	.	.	1	1	.	.	.	2	2	4	8	16
„ Großherzogthum	1	2	.	1	4	.	.	.	5	5	.	.	.	1	2	.	6	9
„ „ Homburg, Landgrafschaft	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1
Holstein	4	3	1	1	9	1	.	.	3	4	.	.	.	6	3	2	5	16
Italien	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2
Lippe	2	.	1	1	4	.	1	.	7	8	.	.	.	4	2	1	9	16
Lübeck	2	2	.	.	4	.	.	.	2	2	.	.	.	2	2	.	2	6
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	1	1	.	2	1	.	1	1	1	1	.	3
Mecklenburg	9	21	7	12	49	.	2	.	5	7	.	.	.	14	23	9	19	65
Nassau	1	1	4	3	9	.	1	.	6	7	.	.	.	2	2	4	10	18
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	2	2	.	.	.	3	3
Norwegen	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Oesterreich	1	2	.	8	11	.	2	.	3	5	1	.	1	9	5	.	20	34
Oldenburg	1	1	.	4	6	.	.	.	.	.	14	6	20	17	1	.	12	30
Polen	.	.	.	.	.	.	2	.	2	4	.	.	.	1	3	9	5	18
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1
Rußland	.	8	17	18	43	.	.	.	1	1	.	.	.	2	10	23	26	61
Sachsen, Königreich	.	9	.	2	11	.	.	.	2	2	.	.	.	1	9	1	5	16
„ Großherzogthum	.	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	4	5
„ Herzogthümer	1	1	1	6	9	.	1	.	3	4	.	.	.	2	2	1	11	16
Schleswig	.	.	2	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	4
Schwarzburg	.	.	3	1	4	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	3	1	7
Schweden	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2
Schweiz	3	9	.	9	21	.	.	.	1	1	.	.	.	8	9	.	14	31
Türkei	1	7	3	3	14	.	.	.	.	.	.	.	.	1	7	3	3	14
Waldeck	.	2	1	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	3
Würtemberg	.	.	.	3	3	.	1	.	.	1	.	.	.	.	1	.	4	5
Summe	48	105	68	127	348	1	13	3	76	93	32	17	49	147	126	95	278	646
Sommer-Semester 1859	38	75	51	92	256	5	21	3	78	107	22	20	42	114	104	79	255	552
Mithin i. Wintersemest. $18\frac{59}{60}$ mehr	10	30	17	35	92	.	.	.	.	.	10	.	7	33	22	16	23	94
Mithin i. Wintersemest. $18\frac{59}{60}$ weniger	.	.	.	.	.	4	8	.	2	14	.	3	.	.	.	.		

291) Vorschriften wegen erhöhter Ausbildung der Studirenden der Medicin auf dem practischen Gebiete der Heilkunde.

Seit längerer Zeit ist bei den medicinischen Staatsprüfungen die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei der Mehrzahl der Candidaten eine große Unsicherheit auf dem practischen Gebiete der Heilkunde herrscht.

Um diesem Uebelstande möglichst zu begegnen und den Studirenden die Gelegenheit zu geben, sich am Krankenbette practisch mehr auszubilden, bestimme ich hierdurch,

> daß fernerhin kein Candidat zu den medicinischen Staatsprüfungen zugelassen werden soll, welcher nicht nachweisen kann, daß er sowohl an einer chirurgischen, als auch an einer allgemeinen medicinischen Klinik mindestens zwei Semester hindurch als Practicant Theil genommen hat.

Diese Bestimmung tritt mit dem Schluß des Sommersemesters 1861 in Kraft, so daß von da ab der Nachweis über den mindestens einjährigen Besuch einer jeden der beiden Kliniken bei der Meldung zur Staatsprüfung zu führen ist.

Ew. rc. wollen diese Bestimmung durch die medicinische Facultät der dortigen Universität zur Kenntniß der Studirenden der Medicin bringen lassen.

Berlin, den 27. October 1860.

v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königl. Universitäts-Curatoren resp. Curatorien.

23,752. U. und 3270. M.

III. Gymnasien und Realschulen.

292) Wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen.

(Centralblatt pro 1859 Seite 714 Nr. 342.)

Durch Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 5. November 1860 ist genehmigt worden, daß bei der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zu Königsberg an Stelle des verstorbenen Geheimen Medicinal-Raths Dr. Rathke der Professor Dr. Zaddach im vierten Quartal 1860 als Examinator für das Fach der Naturwissenschaften fungire.

293) Bekanntmachung wegen Anerkennung höherer Unterrichts-Anstalten als Gymnasien und als Realschulen.

Die Umwandlung der höheren Bürgerschule zu Marienburg*) und der Realschule zu Memel**) in Gymnasien, sowie die der Realschule zu Insterburg in ein Gymnasium mit Realklassen, die Errichtung eines zweiten katholischen Gymnasiums zu Cöln***), und die Erweiterung der höheren Stadtschule in Bunzlau zu einem Gymnasium ist genehmigt; ferner sind die Realschulen zu Tilsit und zu Fraustadt in die erste Ordnung der Realschulen aufgenommen, und die höhere Lehranstalt zu Rawicz, sowie die mit dem Gymnasium zu Landsberg a. W. verbundenen Realklassen als Realschulen zweiter Ordnung anerkannt worden.

Berlin, den 9. November 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

23,568. U.

---

*) Cfr. Centralblatt pro 1860 S. 209.
**) Cfr. Centralblatt pro 1859 S. 603.
***) Cfr. Centralblatt pro 1860 S. 209 und 414.

294) General-Uebersicht von der Frequenz der Gymnasien (eigent Realschulen (eigentlichen Realklassen), und der Progymnasien während des Win

Bemerkung. 1) Wo ein Gymnasium und die mit demselben verbundene Realschule gemein nung gestellt. 2) Bei den Westphälischen Progymnasien (C. 5.) sind als Schülerbestand nachgewiesen. Die Differenz rührt daher, daß demnächst das Progymnasium in Brilon zu einem

1.	2.	3.	4.					5.	6.							
			Zahl der Lehrer.						Gesammtfrequenz während des Winter-Semesters $18\frac{59}{60}$							
Laufende Nummer.	Provinz.	Zahl der Anstalten.	Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1859.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	überhaupt.	darunter Novizen.
																A. Gym
1	Preußen	16	147	27	28	11	4	4579	541	799	1247	907	902	816	5212	633
2	Brandenburg . .	19	210	46	45	4	12	5838	727	1041	1627	1189	1013	838	6435	597
3	Pommern . . .	12	119	15	24	2	1	2680	244	321	594	619	624	562	2964	284
4	Schlesien. . . .	21	209	28	43	17	12	6856	835	1171	1548	1411	1360	1274	7629	773
5	Posen	7	78	15	8	13	4	2103	190	291	683	468	366	420	2418	315
6	Sachsen	21	199	26	44	11	6	4729	577	742	1016	1006	1004	801	5146	417
7	Westphalen . . .	15	148	17	13	18	8	2675	593	665	697	426	473	469	3323	648
8	Rheinprovinz und Hohenzoll. Lande	22	205	38	38	24	15	4380	737	1127	923	894	958	915	5554	1174
	Summe	133	1307	212	243	100	62	33840	4444	6157	8335	6950	6700	6095	38681	4841
																B. Zu Entlassungsprüfungen
1	Preußen	11	88	14	17	6	—	2999	118	357	584	812	735	684	3290	291
2	Brandenburg . .	12	123	42	37	5	4	3965	211	524	929	952	955	968	4539	574
3	Pommern . . .	3	19	3	4	—	1	738	27	147	233	195	157	65	824	86
4	Schlesien. . . .	6	53	10	20	9	2	1928	113	234	380	449	515	479	2170	242
5	Posen	4	40	6	5	5	2	1145	34	166	226	287	264	216	1193	48
6	Sachsen	8	70	11	22	6	1	2032	65	328	394	502	474	388	2151	119
7	Westphalen . . .	4	20	6	2	3	1	647	29	140	165	173	146	117	770	123
8	Rheinprovinz . .	9	71	15	17	8	3	1789	137	350	356	456	505	480	2284	495
	Summe	57	484	107	124	42	14	15243	734	2246	3267	3826	3751	3397	17221	1978
																C. Anerkannte
1	Preußen	2	10	—	3	2	—	279	—	27	68	52	117	104	368	89
2	Brandenburg . .	3	17	3	6	—	1	229	—	9	21	70	97	96	293	64
3	Pommern . . .	1	5	2	3	—	—	139	—	—	22	40	41	48	151	12
4	Sachsen	1	1	1	1	—	—	24	—	—	—	11	18	—	29	5
5	Westphalen . . .	6	24	3	7	2	—	313	—	46	97	78	73	72	366	53
6	Rheinprovinz . .	10	34	6	17	11	1	583	—	7	65	162	192	281	707	124
	Summe	23	91	15	37	15	2	1567	—	89	273	413	538	601	1914	347

lichen Gymnasialklassen), der zu Entlassungsprüfungen berechtigten
(eigentlichen Progymnasialklassen) des Preußischen Staats
tersemesters $18\frac{58}{59}$.

same Lehrer hat, ist die Zahl der letzteren nur Ein Mal — bei den Gymnasien — in Rech-
vom Sommersemester 1858 hier 102 Schüler weniger angegeben, wie in der damaligen Liste
Gymnasium erhoben worden ist, welches seinerseits von der früheren Anstalt die Schüler übernahm.

7. Unter der Gesammtzahl (6) befanden sich Schüler: evangelische	katholische	jüdische	8. Gesammtabgang während des Wintersemesters $18\frac{58}{59}$: mit dem Maturitätszeugniß zur Universität	m. d. Abit.-Zeugn., resp. nach Absolv. des Cursus der obersten Klasse zu einem Beruf	auf andere Lehr-Anstalten	zu sonstiger Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	überhaupt.	9. Schüler-bestand am Schluß des Winter-semesters $18\frac{58}{59}$.	10. Mithin mehr	weniger (als am Schluß des Sommersem. 1858.)
nasien.																
3838	1087	287	67	11	122	16	63	80	41	29	23	452	4760	181	—
5923	108	404	97	20	184	15	101	113	49	34	9	622	5813	—	25
2836	10	118	47	9	107	18	28	66	41	16	8	340	2624	—	56
3728	3213	688	87	28	181	34	97	131	104	65	46	773	6856	—	—
843	1242	333	28	—	46	6	20	54	30	17	10	211	2207	104	—
4879	226	41	126	11	144	16	54	100	88	38	13	590	4556	—	173
1301	1982	40	64	--	67	17	42	76	49	15	8	338	2985	310	—
1562	3923	69	9	—	113	31	106	51	51	43	37	441	5113	733	—
24910	11791	1980	525	79	964	153	511	671	453	257	154	3767	34914	1328	254
														1074	—
berechtigte Realschulen.															
2867	175	248	—	23	61	18	40	52	45	20	9	268	3022	23	—
4177	55	307	—	20	190	30	116	170	100	30	5	661	3878	—	87
768	7	49	—	5	17	5	40	28	18	4	—	117	707	—	31
1585	289	296	—	11	54	22	54	67	76	51	9	344	1826	—	102
753	177	263	—	9	26	8	33	33	36	8	4	157	1036	—	109
2014	57	80	—	13	59	11	95	71	47	20	3	319	1832	—	200
390	319	31	—	9	32	5	32	29	30	25	4	166	604	—	43
1322	838	124	—	11	21	33	32	43	45	37	23	245	2039	250	—
13876	1947	1398	—	101	460	132	442	493	397	195	57	2277	14944	273	572
														—	299
Progymnasien.															
81	274	13	—	—	11	—	4	18	6	11	8	58	310	31	—
282	2	9	—	—	8	—	3	1	5	6	3	26	267	38	—
140	1	10	—	—	—	—	—	9	6	4	2	21	130	—	9
29	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	3	26	2	—
38	315	13	—	—	8	—	1	4	4	4	4	25	341	28	—
116	579	12	—	1	21	—	—	6	11	4	11	54	653	70	—
686	1171	57	—	1	51	—	8	38	32	29	28	187	1727	169	9
														160	—

295) Einjähriger freiwilliger Militärdienst der Gymnasial-Schüler.

Auf die mittels Berichts vom 24. v. M. vorgelegte und hier wieder beigefügte Anfrage des Gymnasial-Directors Dr. N. zu N., die militärische Berechtigung der vom Griechischen dispensirten Gymnasialschüler betreffend, erwiedere ich, daß die von dem ꝛc. N. in Bezug genommene Verfügung vom 16. Juli 1859 *) fortdauernde Gültigkeit hat. Demgemäß findet auf Gymnasialschüler dieser Art §. 131 f. der Ersatzinstruction vom 9. December 1858 Anwendung, wonach dieselben, wie gegenwärtig die Zöglinge der Realschulen 2ter Ordnung, zum einjährigen Militärdienst zugelassen werden, wenn sie ein Attest über einen mindestens halbjährigen Besuch der Prima beibringen können.

Berlin, den 17. October 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
21,494. U.

---

296) Militärdienst der Schüler der mit dem Gymnasium zu Colberg verbundenen Realklassen.

(cfr. Centralblatt pro 1859 Seite 605, — pro 1860 Seite 329.)

Die mit dem Gymnasium zu Colberg verbundenen Realklassen sind in ihrer Entwickelung so weit vorgeschritten, daß es zuläßig erschienen ist, den Schülern derselben die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste nach Maaßgabe der für die Realschulen zweiter Ordnung geltenden Bestimmungen zuzuwenden.

Das — (Titel) setzen wir hiervon zur weiteren gefälligen Veranlassung ergebenst in Kenntniß.

Berlin, den 6. October 1860.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

Der Kriegs-Minister.
v. Roon.

An
die sämmtlichen oberen Provinzial-Behörden.

M. d. J. I. 2084.
K.-M. 1/8 A. I.

---

*) Abgedruckt im Centralblatt pro 1859 Seite 462 Nr. 159.

297) Zeit des Katechumenen- und Confirmanden-Unterrichts der evangelischen Gymnasial- und Realschüler.

1.

Aus den auf die Circular-Verfügung vom 16. October 1858 erfolgten Berichtserstattungen über die Zeit des Katechumenen- und Confirmanden-Unterrichts der evangelischen Gymnasial- und Realschüler geht hervor, daß in den meisten Städten hierin eine zweckmäßige, das Interesse der Kirche und der Schule wahrende Ordnung besteht. Zur Sicherung derselben, so wie zur Nachachtung für diejenigen Lehranstalten, an welchen die Angelegenheit noch nicht hinlänglich geordnet ist, wird im Einvernehmen mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath hierdurch Folgendes festgesetzt.

1) Der Religions-Unterricht der Schule und der kirchliche Katechumenen- und Confirmanden-Unterricht bilden jeder für sich ein selbstständiges Ganzes. In den Gymnasien und Realschulen ist der Religions-Unterricht ein integrirender Theil des Lehrplans jeder Klasse. Demgemäß dürfen auf diesen Anstalten die Religionsstunden nicht so gelegt werden, daß die Katechumenen verhindert sind, daran Theil zu nehmen. Die gegenseitige Unabhängigkeit schließt jedoch nicht aus, daß auf dem Wege freier Verständigung ein Verhältniß der Ergänzung und Unterstützung zwischen dem Lehrplan der Schule und dem Gange des Katechumenen-Unterrichts hergestellt werde; es ist vielmehr zu wünschen, daß dies häufiger als bisher geschehe.

2) Der Katechumenen- und Confirmanden-Unterricht wird in der Regel an zwei entsprechenden Wochentagen in der Stunde von 11 bis 12 Uhr ertheilt. Diese Stunden sind deshalb in den mittleren Klassen entweder frei zu halten, oder mit solchen Lehrgegenständen zu belegen, von denen eine Dispensation für die Zeit des Katechumenen- und Confirmanden-Unterrichts zuläßig erscheint. Wo sich die Directoren und die Pfarrgeistlichen über andere Stunden geeinigt haben, hat es dabei, sofern Unzuträglichkeiten sich bisher nicht ergeben haben, auch ferner sein Bewenden. Neue Abweichungen von der obigen Regel können nur unter Zustimmung der beiderseitigen Provinzial-Aufsichts-Behörden eingeführt werden.

3) Wo die Geistlichen in der Zeit vor der Einsegnung den Fleiß ihrer Confirmanden mehr als zuvor in Anspruch nehmen, sind nöthigenfalls in den letzten vier Wochen die Anforderungen der Schule an den häuslichen Fleiß der betreffenden Schüler in angemessener Weise zu ermäßigen.

Es ist zu erwarten, daß die Directoren und Lehrer gern die Hand dazu bieten werden, die sittliche Einwirkung auf die Kate-

chumenen und Confirmanden mehr und mehr zu einer gemeinsamen Sache der Kirche und der Schule zu machen, und demgemäß den Geistlichen nicht nur jede gewünschte Auskunft über das Verhalten der betreffenden Schüler geben, sondern ihnen auch aus freien Stücken solche Mittheilungen über dieselben zukommen lassen, welche dem Geistlichen als Seelsorger von Wichtigkeit sein müssen.

An die Königlichen Consistorien werden von Seiten des Evangelischen Ober-Kirchenraths gleichzeitig entsprechende Verfügungen erlassen werden.

Berlin, den 16. October 1860.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien und an die Königlichen Regierungen (mit Ausnahme von Minden, Aachen, Cöln, Trier und Sigmaringen).

22,405. U.

2.

Es hat sich nach den in der Unterrichts-Verwaltung gemachten Wahrnehmungen als wünschenswerth herausgestellt, in Beziehung auf die Ertheilung des Katechumenen- und Confirmanden-Unterrichts an die Schüler der Gymnasien und Realschulen gewisse gemeinsame Grundsätze zu vereinbaren, welche geeignet seien, einerseits den Geistlichen das nach der Natur der Sache nöthige und durch die Ministerial-Verfügung vom 17. Februar 1821 näher festgesetzte Maaß von Zeit auch für diese Klasse von Confirmanden zu sichern, andererseits aber auch die betheiligten Lehranstalten in den Stand zu setzen, die Eintheilung ihrer Lehrstunden mit jenem Bedürfnisse in Einklang zu bringen und Störungen des Unterrichts-Plans und der Schulordnung, wie sie bei dem Mangel einer solchen gegenseitigen Vereinbarung nicht zu vermeiden sein würden, vorbeugen zu können. Zu diesem Ende hat des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten Excellenz zunächst von den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien und den Königlichen Regierungen eingehenden Bericht über die in den einzelnen Provinzen thatsächlich bestehenden Einrichtungen gefordert, wobei die genannten Unterrichtsbehörden nicht unterlassen haben, auch mit den Königlichen Consistorien in ein näheres Benehmen zu treten. Auf Grund dieser Information haben wir uns mit dem Herrn Minister über die wesentlichen leitenden Gesichtspunkte verständigt, und es ist nunmehr von dem Herrn Minister unter dem 16. d. M. eine Verfügung an die Königlichen

Provinzial-Schul-Collegien ergangen, welche folgende Grundsätze für die betreffenden Lehranstalten vorschreibt:

(Hier folgt wörtlich das in vorstehender Verfügung vom 16. October 1860 unter Nr. 1, 2, 3 und in dem darauf folgenden Satze Gesagte.)

Indem wir das Königliche Consistorium hiervon in Kenntniß setzen und dasselbe beauftragen, die Geistlichen an denjenigen Orten, wo sich höhere Lehranstalten der bezeichneten Art befinden, danach mit weiterer Anweisung zu versehen, bemerken wir dazu noch Folgendes:

Für die Ertheilung des Katechumenen-Unterrichts an die Schüler der Gymnasien und Realschulen besteht bereits in N. fast durchweg der Gebrauch, daß dazu die Vormittagsstunden von 11—12, entweder Dienstags und Freitags, oder Montags und Donnerstags benutzt werden.

Hierbei wird es sein Bewenden behalten.

Als Abweichungen von dieser Regel sind bemerkt worden:

(Hier folgen Specialien hinsichtlich einzelner Orte und Anstalten.)

Was den eigentlichen Confirmanden-Unterricht anlangt, so schreibt die Ministerial-Verfügung vom 17. Februar 1821 vor, daß derselbe in den letzten 6 Wochen vor der Einsegnung in wöchentlich 3—4 Stunden zu ertheilen ist. Sofern daher nicht an einzelnen Orten ausnahmsweise zwischen den Geistlichen und den Direktoren der Anstalten ein besonderes Abkommen über die dazu zu benutzenden Stunden getroffen werden kann, werden die Geistlichen für diesen Vorbereitungs-Unterricht bei den Schülern der höheren Lehranstalten außer den an zwei Tagen der Woche feststehenden Stunden von 11—12 Uhr nur die übrigen schulfreien Zeiten zu benutzen im Stande sein, sei es daß sie jede der gewöhnlichen Stunden von 11—12 Uhr um eine halbe Stunde verlängern, sei es daß sie Frühstunden vor dem Beginn des Schulunterrichts wählen, sei es daß sie eine freie Nachmittagsstunde, vornehmlich am Mittwoch, dazu benutzen.

Schließlich bemerken wir noch, daß die Directoren der höheren Lehranstalten im Interesse ihrer Schüler mehrfach den Wunsch ausgesprochen haben, die Theilung der Geschlechter bei dem Katechumenen- und Confirmanden-Unterrichte durchgeführt zu sehen. Die Ministerial-Verfügung vom 17. Februar 1821 überläßt es der Beurtheilung der Geistlichen, ob eine Absonderung der Geschlechter unter den obwaltenden Umständen erforderlich sei, und können wir es bei dieser Bestimmung nur bewenden lassen. Wenn aber ein Geistlicher so viele Katechumenenen und Confirmanden zu unterrichten hat, daß schon um der Zahl willen eine Theilung derselben in mehrere Cöten erforderlich ist, so dürfte sich in diesem Falle eine Scheidung nach

den Geschlechtern allerdings als Regel empfehlen, und überlassen wir es dem Königlichen Consistorium, die Geistlichen, wo nöthig, in geeigneter Weise darauf aufmerksam zu machen.

Berlin, den 20. October 1860.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.
v. Uechtritz.

An
das Königliche Consistorium zu N.
6317. E. O.

---

298) Deutscher Sprachunterricht in den Gymnasien und Realschulen.

Ueber den deutschen Sprachunterricht auf Gymnasien und Realschulen, über sein Ziel, die Auswahl, Begränzung und Vertheilung des Lehrstoffs, die Methode, die Lehrmittel desselben herrschen unter den Schulmännern noch vielfach verschiedene Ansichten, welche eine Prüfung verdienen. Deshalb sind auch in den auf unsere Circular-Verfügung vom 31. Mai d. J. erstatteten Berichten darauf bezügliche Fragen von mehreren Seiten hervorgehoben worden. Mit Berücksichtigung dieser Vorschläge bestimmen wir nun zu einem Gegenstand der Berathung für die erste Versammlung der Directoren der pommerschen Gymnasien und Realschulen erster Ordnung den Unterricht im Deutschen auf diesen Lehranstalten und veranlassen hierdurch die Herren Directoren, ihn ungesäumt zu einem Gegenstand der Vorberathung für die unter Ihrer Leitung stehenden Lehrer-Collegien zu machen.

Diese Vorberathungen werden sich am zweckmäßigsten an den in der betreffenden Anstalt gegenwärtig wirklich befolgten Lehrgang anschließen und in Erwägung ziehen, was daran als bewährt zu betrachten sei, oder einer Aenderung bedürfe. Dabei werden vornehmlich folgende Fragen in Betracht kommen:

Wie ist der Unterricht in deutscher Grammatik zu ertheilen? systematisch oder nur gelegentlich? mit welchen Hülfsbüchern, mit welcher Terminologie?

Wie kann oder soll das Mittelhochdeutsche, Altdeutsche, Gothische beim Unterricht Berücksichtigung finden?

Welchem Princip der Orthographie ist zu folgen?

Welche deutsche Lesebücher haben sich als brauchbar bewährt?

Wie ist das Recitiren deutscher Gedichte und prosaischer Musterstücke und das Halten freier Vorträge zu ordnen?

Wie ist bei der Lectüre und Erklärung neuer deutscher Klassiker zu verfahren? wie eine Bekanntschaft mit deutscher Litteraturgeschichte zu vermitteln?

Nach welchen Grundsätzen sind die Themata für die deutschen Aufsätze zu wählen?

Wie ist philosophische Propädeutik, Rhetorik, Stylistik und Poetik beim deutschen Unterricht zu berücksichtigen? 2c. —

Stettin, den 22. October 1860.

Königliches Pravinzial-Schul-Collegium von Pommern.

An
die Herren Directoren der Gymnasien 2c.

---

299) Gebrauch der deutschen und der polnischen Sprache bei dem Unterricht an höheren Lehranstalten der Provinz Posen.

(Cfr. Centralblatt pro 1860 Seite 598 Nr. 256.)

Nach dem von der Königlichen Regierung unter dem 24. Juli d. J. über die höhere Lehranstalt zu N. erstatteten Bericht machen es die Frequenzverhältnisse dieser Schule nothwendig, daß auch in den beiden unteren Klassen die deutsche Sprache als Unterrichts-Sprache beibehalten, dagegen aber auch die polnische Sprache bei dem Unterricht in ausgedehntem Maaß in der Art angewendet werde, daß alle Schüler zum klaren Verständniß des Vorgetragenen gelangen können. Soll dies aber erreicht werden, so können in diesen Klassen nur solche Lehrer unterrichten, welche sowohl der deutschen als auch der polnischen Sprache in dem Grade mächtig sind, daß sie sich in derselben correct und klar auszudrücken vermögen. Die Königliche Regierung hat dafür zu sorgen, daß die Lehrer dieser beiden Klassen diesem Erforderniß entsprechen. In den beiden oberen Klassen bleibt die deutsche Sprache die Unterrichts-Sprache; falls jedoch auch in diesen Klassen zur richtigen Auffassung des Vortrags für die polnischen Schüler in einzelnen Fällen die Anwendung der polnischen Sprache nöthig sein sollte, ist zur Sicherung eines genügenden Erfolgs des Unterrichts diese Hülfe nicht zu versagen. Es entspricht dagegen den Verhältnissen einer überwiegend von Schülern polnischer Nationalität, welche der deutschen Sprache bei ihrem Eintritt in die Schule nicht oder nur in sehr geringem Maaße kundig sind, besuchten Schule keinesweges, daß der Dirigent derselben der polnischen Sprache unkundig ist, mithin an die Schüler polnischer Nationalität Worte des Tadels oder der Ermahnung nicht zu richten vermag, auch den Unterricht der unter Anwendung der polnischen Sprache unterrichtenden Lehrer nicht zu beurtheilen und zu controliren im Stande ist. Dieser Umstand giebt den Eltern der polnischen Schüler zu ge-

rechten Beschwerden Anlaß, und veranlasse ich daher die Königliche Regierung, ꝛc.

Berlin, den 19. October 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu Posen.
17,466. U.

---

300) Lehrplan für die Realschulen erster Ordnung.

(Centralblatt pro 1859 Seite 582, Seite 646.)

Aus dem Bericht vom 21. v. M. habe ich ersehen, daß an der Realschule zu N. bis jetzt wesentliche Abweichungen von dem für die Realschulen 1ster Ordnung vorgeschriebenen Lehrplan gestattet worden sind. Es ist nicht zulässig, daß dies in der bisherigen Weise noch länger geschehe. Im Einzelnen findet sich über die Anträge des Directors N. Folgendes zu bemerken.

Die von ihm gewünschte Modification in Betreff des Beginns und der Stundenzahl des lateinischen und französischen Unterrichts ist zur Genehmigung nicht geeignet. ꝛc.

Für den Sprachunterricht in Sexta sind wöchentlich 12 Stunden bestimmt, mit der Voraussetzung, daß das Lateinische und Deutsche einem und demselben Lehrer übertragen sei, dem es nach der Bezeichnung in der Unterrichtsordnung vom 6. October v. J. freisteht, die erwähnte Gesammtzahl der Stunden je nach Bedürfniß zu vertheilen. Falls locale Verhältnisse eine Erhöhung dieser Stundenzahl zu Gunsten des Deutschen wünschenswerth machen, so kann dieselbe dafür, event. auch für das Rechnen, durch den gestatteten Wegfall des Zeichenunterrichts in Sexta gewonnen werden. Die richtige Bemerkung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums, daß die Gewöhnung an ein reines Deutsch in allen Lectionen zu erzielen ist, gilt auch von der correcten Schreibweise, und ebenso von der guten Handschrift, so daß, wenn bei allen schriftlichen Arbeiten auf deutliche und gute Schrift gehalten wird, eine vermehrte Uebung im Schreiben immer nur bei wenigen Schülern erforderlich sein kann.

Gegen eine Erhöhung der Stundenzahl für die Geschichte und Geographie in Secunda von 3 auf 4 Stunden wöchentlich ist Nichts zu erinnern, falls die eine Stunde, ohne, wie der N. vorschlägt, das Lateinische zu verkürzen, anderweitig gewonnen werden kann.

Was den naturwissenschaftlichen Unterricht in der Tertia betrifft, so bin ich mit dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium einverstan-

den, daß die Chemie und ein systematischer Unterricht in der Physik von dieser Stufe noch auszuschließen ist.

Die durch den Normalplan für die einzelnen Klassen bestimmte Gesammtzahl der wöchentlichen Lehrstunden darf mit Ausnahme des außerhalb der gewöhnlichen Schulzeit liegenden Unterrichts nicht erhöht werden. Ich überlasse dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium, innerhalb dieser Gesammtzahl nach den obigen Bemerkungen und mit Bezugnahme auf die auch in den Erläuterungen zur Unterrichts-Ordnung vom 6. October v. J. S. 6 und 7 gegebene Ermächtigung, an der Realschule zu N. diejenigen Modificationen des allgemeinen Lehrplans zu genehmigen, welche Dasselbe den Verhältnissen angemessen erachtet.

Berlin, den 27. October 1860.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
22,414. U.

---

301) Gleichstellung ausländischer Maturitäts-Atteste mit den Reifezeugnissen Preußischer Gymnasien.

Auf Ew. Excellenz geehrtes Schreiben vom 10. d. M. erkenne ich, da die Lehrverfassung des Gymnasiums zu N. dem Referenten meines Ministeriums näher bekannt ist, das unter den ganz ergebenst wieder beigefügten Anlagen befindliche, von der genannten Anstalt dem N. am 3. August 1860 ertheilte Maturitäts-Attest hiedurch als den Reifezeugnissen Preußischer Gymnasien gleichgeltend an.

Ew Excellenz ersuche ich jedoch ganz ergebenst, künftig in ähnlichen Fällen, wo ein ausländisches Maturitäts-Attest über den Lehrplan, die Cursusdauer, über die Leistungen des Abiturienten in den einzelnen Gegenständen der Prüfung 2c. der betreffenden Anstalt Nichts entnehmen läßt, zuvörderst die Beibringung eines declarirenden amtlichen Zeugnisses der letzteren geneigtest verlangen zu wollen, da es sonst an dem erforderlichen Anhalt fehlt, um das Verhältniß des ausländischen Zeugnisses zu denjenigen unserer Gymnasien zu prüfen und festzustellen.

Berlin, den 30. October 1860.

v. Bethmann-Hollweg.

An
des Königlichen Staats- und Kriegs-Ministers
Herrn General-Lieutenants v. Roon Excellenz.
22,468. U.

---

302) Natur der Bedürfnißzuschüsse, welche aus Staatsfonds höheren Unterrichts-Anstalten gewährt werden.

Die Ausführungen, mit welchen der Magistrat zu N. in der mit dem Bericht vom 11. v. M. vorgelegten Erklärung vom 2. v. M. das Festhalten an der Bedingung zu motiviren sucht, von welcher er die Erhöhung des Schulgeldes bei dem dortigen Gymnasium abhängig machen zu müssen glaubt, sind nicht zutreffend und in sich widersprechend.

Wenn zunächst nach der Meinung des Magistrats die eventuelle Verpflichtung des Fiscus als Compatron zur Leistung höherer Beiträge keinem Bedenken unterliegt, so ist nicht abzusehen, weshalb der Magistrat sich nicht bei dieser seiner Meinung beruhigt und den Eintritt des eventuellen Falls abwartet. Sodann entzieht das eigene Zugeständniß des Magistrats, daß der bisherige Staatszuschuß zur Deckung des Bedürfnisses bewilligt sei, allen seinen Folgerungen die rechtliche Bedeutung. Denn die Natur des Bedürfnißzuschusses bringt es mit sich, daß einerseits die Gewährung stets von dem fortdauernden Vorhandensein des Bedürfnisses abhängig bleibt und durch keinen Zeitablauf in eine unbedingte Verpflichtung umgewandelt werden kann, andererseits, daß ein gesteigertes Bedürfniß dem Staat keine Verpflichtung zur Leistung höherer Beiträge auflegen kann.

Endlich ist es eine verfehlte Auffassung der Sachlage, wenn der Magistrat sich gegen die Zumuthung verwahrt, auf ein Recht zu verzichten, welches nach seiner Ueberzeugung wohl begründet sei und welches aufzugeben seiner amtlichen Stellung widerspreche. Eine solche Zumuthung ist an den Magistrat nicht gestellt worden. Es ist im Gegentheil bereits in der Verfügung vom 11. August d. J. ausgesprochen, daß die Erhöhung des Schulgeldes und die hiedurch zu erzielende Verbesserung der Lehrerbesoldungen in keinem Zusammenhang stehe mit der Frage, wie eintretenden Falls die unzulänglichen Mittel des Gymnasiums zu ergänzen sein würden. Aus diesem Mangel an Zusammenhang folgt, daß in Beziehung auf die eventuelle Unterhaltungspflicht durch die Erhöhung des Schulgeldes und die Verbesserung der Besoldungen rechtlich Nichts verändert wird. So wenig dem Magistrat angesonnen wird, auf Rechte zu verzichten, ebensowenig hat der Staat Veranlassung, bei der jetzigen Gelegenheit neue Zugeständnisse zu machen.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium wolle hiernach den Magistrat auf seine Vorstellung vom 2. v. M. bescheiden. 2c. 2c.

Berlin, den 17. October 1860.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
20,938. U.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

303) Gymnastischer Unterricht.

Unter Nr. 186 des diesjährigen Centralblatts ist der Circular-Erlaß vom 27. März d. J. (Nr. 6929) abgedruckt, durch welchen die seither in der Königl. Central-Turn-Anstalt ausgebildeten und an öffentlichen Schulen fungirenden Turnlehrer zur Abgabe von Gutachten darüber veranlaßt worden, wie nach ihren Erfahrungen die in der Central-Turn-Anstalt auf Grund des Lingschen Systems erhaltene Anleitung sich als zweckmäßig und ausreichend für den gymnastischen Unterricht der Jugend erweise. Zugleich war anderweiten zu Tage getretenen unrichtigen Auffassungen gegenüber bemerkt, daß das Turnwesen an den öffentlichen Unterrichts-Anstalten Erweiterung und Kräftigung, und zwar die dem Bedürfniß und den factischen Verhältnissen entsprechende, finden, und daß abgesehen von bloßer Theorie und abstractem System die Erfahrung und das Bedürfniß maaßgebend sein solle.

Während die höhere Entschließung auf Grund der eingegangenen Gutachten noch zu erwarten ist, ob und welche Modificationen des seither befolgten Unterrichtssystems angemessen erscheinen dürften, theilen wir zwei der Gutachten, soweit sie zur Sache gehören, und zwar das eine, welches sich auf den gymnastischen Unterricht an höheren Schulanstalten bezieht, unter a., und unter b. ein solches mit, welches vorzugsweise den Turnunterricht für Schullehrer-Seminarien und für die Elementarschulen im Auge hat. Dieselben werden neben Lösung ihrer nächsten Aufgabe, das befolgte Unterrichtssystem vom Standpunkt der Erfahrung zu beleuchten, sich auch als werthvolle Beiträge zum Verständniß über die Einrichtung und den Betrieb des gymnastischen Unterrichts in den betreffenden Schulanstalten erweisen.

a.

Aufgefordert, mich darüber auszusprechen, in wie fern ich die in der Central-Turn-Anstalt auf Grund der Lingschen Gymnastik erhaltene Anleitung als zweckmäßig und ausreichend für den gymnastischen Unterricht der Jugend erkannt habe, werde ich diese Frage zu beantworten versuchen, indem ich mich lediglich auf den Boden einer nun fast sechsjährigen practischen Erfahrung stelle. Ich werde die Uebungsformen durchgehen, wie ich sie unter der Anleitung der Central-Turn-Anstalt durchgeübt, und wie dieselben in den Büchern von Rothstein „Freiübungen (Berlin 1853)", „gymnastische Rüstübungen, (Berlin 1855)" und in der „Anleitung zu den Uebungen am Voltigirbock (Berlin 1854)" angegeben sind, und zugleich die Erweiterungen anführen, die ich nicht ohne Nutzen aus andern Turnsystemen herübergenommen habe. Von vorneherein aber will ich bemerken, daß ich bei den Turnübungen überhaupt stets auch ganz besonders die Wehrfähigkeit der Schüler im Auge gehabt, und die pädagogischen Momente mit der Befähigung zum Militärdienste zu verbinden gesucht habe.

Um zuerst von den gymnastischen Freiübungen zu sprechen, so habe ich dieselben in vierfacher Weise vornehmen lassen:

1) Von den Schülern der beiden untern Klassen, d. h. der Ober- und Unter-Tertia, also von den jüngern, einfache Freiübungen.
2) Dieselben Uebungen von den Schülern der mittlern und obern Klassen mit Hanteln.
3) Von einer Auswahl der bessern und kräftigern Turner Bewegungen mit Stützung (Stützübungen).
4) Von Allen Uebungen im Ringen.

Was zuerst die Uebungen der untern Schüler betrifft, so habe ich mich überzeugt, daß grade diese Uebungen in der Weise, wie sie nach dem Lingschen System betrieben werden, von größter practischer Wichtigkeit sind. Sie lehren den noch ungeübten Schüler den richtigen Gebrauch der Glieder, bilden dieselben allseitig und gleichmäßig aus, verleihen dem Körper Sicherheit und Elasticität, gewöhnen den Uebenden an straffe, feste und kräftige Bewegungen, und geben ihm ein bestimmt ausgeprägtes Gefühl für Takt und Zeitmaaß, so daß sie in der That die beste Vorübung für die Armee genannt werden können. In Volksschulen können sie vor allen Dingen dazu dienen, den ungelenken Körper zu formen, ihm früh eine gute Haltung und richtige Gliederbewegung beizubringen. So halte ich die Freiübungen für die Grundlage alles Turnens überhaupt. Die Uebungen, wie ich sie in der Central-Turn-Anstalt kennen gelernt, scheinen mir nach den Beobachtungen, die ich gemacht, dadurch den Vorzug vor den Uebungen nach dem System von A. Spieß zu verdienen, daß sie exacter und kräftiger ausgeführt werden, daß sie eine straffere Haltung des Körpers bedingen, und daß sie vor allen Dingen einfacher und allgemein faßlicher sind, da bei den Spießschen Uebungen, wenn man nicht genau ausscheidet, leicht eine gewisse Künstelei, vielleicht auch Tändelei eintritt, die dem nöthigen Ernst des Turnens nicht immer angemessen sein möchte. Doch läßt sich manches aus der Spießschen Gymnastik herübernehmen, da sie besonders in tactischen Bewegungen in den verschiedenartigsten Gang- und Laufarten größere Combinationen zuläßt. Im Allgemeinen aber muß ich an der Meinung festhalten, daß die Freiübungen auf der einfachern Betriebsweise der Lingschen Gymnastik fußen, und in deren exacten und streng methodischen Weise durchzuführen sind. Von welchem Nutzen sie dann sind, habe ich vielfach zu bemerken Gelegenheit gehabt, da bei ganz ungeübten schwächlichen Knaben von Stunde zu Stunde der Körper eine bessere Haltung annahm.

Da aber diese Uebungen, wenn man sie in ihrer Einfachheit von den größern Schülern immer wieder von Neuem wiederholen lassen wollte, auch wenn Neues hinzukommt, wenn mannigfaltige Combinationen eintreten, zuletzt leicht mit einem gewissen Widerwillen ausgeführt werden, so habe ich ihnen drei- bis fünfpfündige Hanteln

in die Hand gegeben, wodurch bei Ueberwindung größerer Schwierigkeiten ein neues anregendes Element zu diesen Uebungen hinzutritt.

Obgleich die Hantelübungen vielfach angefochten werden, so lege ich ihnen auf Grund meiner Beobachtungen als Turnübung großes Gewicht bei, und ich glaube, daß sie auch bei dem Militär mit Nutzen betrieben werden könnten. Allerdings ist Uebermüdung und Erschlaffung durch zu schwere Hanteln und zu lang andauernde Uebungen zu vermeiden. Sie sind besonders geeignet, nachdem der Körper durch die einfachen Freiübungen den nothwendigen Grad von Festigkeit und Gewandtheit erlangt hat, ihm größere Muskelkraft, allmälig ansteigende Ausdauer zu verleihen, und viele Uebungen sind eine sichere Probe, ob der Uebende seines Körpers und seiner einzelnen Glieder mächtig ist. Sie bedingen fast noch mehr als die Freiübungen eine durchaus exacte und correcte Ausführung und lassen sich als Massenübung bei größern Abtheilungen sehr gut anwenden. Die Aufmerksamkeit muß dabei stets eine durchaus rege und gespannte bleiben, da Unachtsamkeit und Zerstreutheit und die dadurch hervorgerufenen falschen Bewegungen noch mehr als bei den Freiübungen sich sofort bemerkbar machen.

Nicht ohne Erfolg habe ich aus den Bewegungen mit Stützung eine Auswahl von Uebungen in das Turnen, vorläufig für die Geübtern, aufgenommen, theils einzelne, die in der bei Rothstein angegebenen Weise mir zu schwer erschienen, modificirend, theils neue, die sich bei einigem Nachdenken leicht ergeben, hinzufügend. Die sog. halbactiven Bewegungen konnte ich weniger berücksichtigen, da es schwer ist, sie von der beweglichen Jugend mit der Stetigkeit und Ruhe vornehmen zu lassen, wie sie es erfordern, und ohne welche sie leicht schädlich werden können. Ich meine hierbei die von Rothstein §. 49—57 angegebenen. Anders ist es mit den von §. 58 ab angeführten: dem Stützsprung in den Stützhang, Stützspreizsprung, Fang- und Wurfsprung, Stützumsprung, Besteigen der Achsel, den Hebe- und Trageübungen. Es giebt nicht leicht bessere Kraft- und Balancirübungen, und bei manchen von ihnen, wie bei dem Achselsteigen, fällt auch der practische Nutzen für das Militär unmittelbar in die Augen.

Ganz vortrefflich sind endlich in dem Lingschen System die Ringe-Uebungen aus- und durchgebildet. Ich habe mich bei meinem Turnbetrieb ihnen genau angeschlossen, da sie nach meiner Meinung vollständiger und methodischer nicht betrieben werden können. Es ist dadurch feste Ordnung und Regel in das Ringen gekommen, es werden die Ausschreitungen vermieden und die Uebungen, die sich durch Kräftigung des Körpers, durch Erweckung des Muthes und der Entschlossenheit in hohem Grade auch für das Militär empfehlen, sind dadurch für die Schule zugänglicher gemacht worden. In diesen genannten Uebungen also habe ich die Lingsche Gymnastik nicht nur

zweckmäßig, sondern auch im Ganzen ausreichend gefunden für den gymnastischen Betrieb, und in ihrer strengen consequenten Einfachheit und ihrer Faßlichkeit, in der Bestimmtheit und Genauigkeit der Bewegungen, fern von aller Künstelei und Spielerei, erscheinen sie mir gleich wichtig für Schule wie für Militär. In den höhern Bildungsanstalten kann man sie sehr wohl abstufen und vom Einfachern und Leichtern zum Schwerern aufsteigen, in den untern Klassen stufenweise die Freiübungen mit Gang- und Laufarten, Marschirübungen, Schwenkungen, Evolutionen verbunden, in den mittlern und obern dieselben Uebungen mit Hanteln ausgeführt, in den obern endlich bei den reifsten körperlich tüchtigsten die Stützübungen.

Die Ringübungen bilden eine unmittelbare Vorstufe für das Degen- und Bajonetfechten. Erstere Uebung habe ich in der Prima mit gutem Erfolg betrieben. Allerdings konnte nur eine kleinere Zahl von Primanern sich daran betheiligen, da die große Stärke dieser Klasse und die beschränkte Zeit eine Durchübung mit Allen nicht gut zuläßt. In der strengen Lingschen Methode durchgeführt, vereinigt das Degenfechten alle Momente der Gymnastik in sich: Kraft, Gewandtheit, Sicherheit des Blicks, rasche Entschlossenheit, schnelle Ausführung. Jede Fechtbewegung, exact ausgeführt, spannt jede Muskel des Körpers an und giebt zugleich eine ästhetisch-schöne Stellung. Da das Degenfechten in dieser Beziehung viel allseitiger ist, als das Hiebfechten, da es ferner nicht leicht zu Mißbräuchen auf den Schulen führt, so gebe ich ihm unbedingt den Vorzug.

Geht man von den Freiübungen zu den Rüst- oder Geräthübungen über, so wird sich als das einfachste Geräth das Sprunggestell ergeben. Auch zu den Uebungen über die Schnur giebt Rothstein in den Freiübungen §. 31 ff. die beste und methodischste Anleitung, auf der alle Sprungübungen basiren. Absprung, Körperhaltung, Niedersprung sind genau und practisch durchaus ausführbar und mit allen Mannigfaltigkeiten angegeben. Bei den Uebungen am Sprungbock möchte ich das s. g. Rückwärtsspringen nicht vermissen, da es dem Sprung selbst größere Sicherheit und Gewandtheit giebt. Einen großen Werth lege ich den Stabsprungübungen bei, und dieselben sind auch für das Armeeturnen sehr zu empfehlen. Abgesehen davon, daß sie die Gewandtheit des Körpers erhöhen und die Bewegungen, gut ausgeführt, dem Auge schön und gefällig erscheinen, können sie auch oft von practischem Nutzen werden.

Von andern Geräthen haben die Uebungen am Balancir- oder Schwebebaum, an den Klimm-, Kletter- und Steigegerüsten und am Voltigirbock oder Schwingel bei Rothstein mit Recht besondere Berücksichtigung erfahren. Die Balancirübungen zeichnen sich durch größere Methodik, besonders in der Art des Hinauf- und Herabkommens vom Schwebebaum aus, und ihre Nützlichkeit, besonders auch für das Militär, ist nach Gebühr hervorgehoben. Doch ver-

misse ich den Schwebekampf, der zumal für Schüler sehr anregend ist und vorzüglich dazu beiträgt, dem Körper festern und sicherern Halt auf dem Balancirbaum zu geben. Die Kletter-, Steige- und Klimmübungen sind mir ebenfalls als practisch und gut erschienen, und sind auch im Ganzen ausreichend; nur die Hangelleiter mit einer Reihe eigenthümlicher Uebungen könnte noch mit aufgenommen werden. Die Uebungen, die Rothstein angiebt, schließen alle Künstelei aus und erschöpfen doch die Hauptübungen. Manche Erweiterungen und Combinationen kann der Turnlehrer leicht hinzufügen. Ich habe die Kletterübungen stets besonders berücksichtigt, da es nicht leicht Uebungen giebt, bei denen die Kräftigung des Körpers so mit dem practischen Nutzen unmittelbar verbunden ist.

Das wichtigste und bildendste Turngeräth für die Jugend ist aber ohne Frage der Voltigirbock oder Schwingel. Mit Recht hat das Jahnsche Turnen demselben eine große Vorliebe zugewandt und eine große Reihe mannigfaltigster Uebungen aufgestellt, bei denen nur der Name zum Theil verfehlt ist. Sie üben offenbar den Körper am allseitigsten und tragen in gleicher Weise zu seiner Kräftigung und Gewandtheit, wie zur Erweckung des Muthes und der Entschlossenheit bei. Eine gute Zusammenstellung für das Militär giebt Rothstein in seinen Voltigirübungen; aber auf den Schulen, bei denen sich der Uebungsstoff auf eine Reihe von Jahren vertheilt, so daß die Uebungen in einem längern Zeitraum successive betrieben werden können, obschon sie nicht allzufrüh, nicht vor Tertia mit Nutzen zu beginnen sind, müssen sie nach meiner Ansicht mit möglichster Vollständigkeit aufgenommen werden.

Habe ich mich im Vorhergehenden im Ganzen an die Rothsteinischen, auf das System Lings begründeten Uebungen angeschlossen, und vor allen Dingen die strenge Methodik derselben mir zu eigen zu machen gesucht, so muß ich doch noch einige Geräthe kurz berühren, die Rothstein nur in beschränktem Maße oder gar nicht berücksichtigt hat, die aber meiner Ueberzeugung nach vom Turnplatz nicht verbannt werden dürfen und auf demselben auch nicht ersetzt werden können: ich meine Gerkopf, Reck, Barren, Streckschaukel und Rundlauf.

Das Gerwerfen hat Rothstein in seinen Wurfübungen (Wehrgymnastik S. 277 ff.) nicht erwähnt. Doch ist dasselbe eine ebenso beliebte als nützliche Uebung. Bei demselben kommt es ganz besonders auf einen festen sichern Blick und kräftigen Arm an, und beides wird in hohem Grade geübt.

Statt des runden dünnen Recks hat Rothstein den länglich geformten s. g. Querbaum eingeführt, der allerdings eine Anzahl sehr guter und nützlicher Uebungen zuläßt, aber durch seine Gestalt eine noch größere Anzahl ausschließt, die ebenfalls wohlberechtigt sind. Allerdings stimme ich vollständig damit überein, daß manche

Uebungen, alle s. g. Wellen u. dgl. durchaus nicht zu dulden sind; aber das runde Reck läßt nicht nur alle Uebungen des Querbaums und theilweise mit größerer Gefahrlosigkeit zu, sondern bietet auch eine Reihe anderer Uebungen dar, die ebenso kräftigend, als Muth und Entschlossenheit erweckend sind. Das feste Umfassen des Recks verleiht dem Anfänger ein Gefühl der Sicherheit, welches dasselbe für ihn anfangs zum Lieblingsgeräth macht. Weniger Gewicht lege ich dem Schwebereck bei, obschon auch dieses eine Anzahl eigenthümlicher und bildender Uebungen aufweist.

Die Barrenübungen hat Rothstein gar nicht berücksichtigt. Manche Bedenken, die man gegen diese Art von Uebungen überhaupt geltend macht, fallen weg, wenn sie bei der Jugend nicht zu früh begonnen werden. Der Körper muß schon eine gewisse Reife und Kräftigung erlangt haben, und man darf nur ganz allmälig vorschreiten. Sonst aber bietet der Barren eine große Zahl guter Uebungen dar, die durch die bedingte Stützung dem Arm einen großen Grad von Festigkeit und Sicherheit verleihen.

Die Streckschaukel hat ebenfalls für ungeübte und schwächere Schüler nur eine verhältnißmäßig kleine Zahl von passenden Uebungen; um so angemessener sind dieselben für turnerisch bereits gebildete. Viele Uebungen der Streckschaukel lassen sich auch am Rundlauf vornehmen, einem Geräth, das, wie mir scheint, zu wenig gewürdigt wird, das sich aber trefflich eignet zu einer Reihe von Uebungen, die auf die ganze Haltung des Körpers, auf seine Gewandtheit und Elasticität den größten Einfluß ausüben. Dabei sind sie bei den jüngsten wie gereiftesten Schülern gleich beliebt.

Um das im Vorhergehenden Gesagte also kurz zusammen zu fassen, so wiederhole ich, daß die Ling'sche Methode in allen den Uebungen, die sie lehrt, durch große Faßlichkeit und Einfachheit, durch strenge Methodik, die auf genauer Kenntniß des menschlichen Körpers begründet ist, vor andern Turnsystemen, soweit ich dieselben habe kennen lernen, sich vortheilhaft empfiehlt, daß sie wohl geeignet ist, den Körper rationell und allseitig durchzubilden, daß sie aber nach meiner Erfahrung zu wenig Manigfaltigkeit darbietet.

So wenig ich auch verkenne, daß zu große Abwechselung die Gefahr der Oberflächlichkeit in sich trägt, so darf man doch auf der andern Seite nicht vergessen, daß der Gymnasialcursus, den ich hier besonders im Auge gehabt, acht Jahre dauert, daß die verschiedenen Geräthe und Turnübungen nur nach und nach in Anwendung kommen und auf diesen langen Zeitraum vertheilt werden. Beginnt man die Turnübungen sofort in der untersten Klasse mit dem Ernst und der Energie, die sie erfordern, wenn man überhaupt etwas zu Stande bringen will, so wird die körperliche Fähigkeit rasch steigen und das Bedürfniß nach neuen Geräthen und neuen Uebungen in demselben Verhältniß zunehmen. Man wird deshalb darauf bedacht sein müssen,

diesem Bedürfniß der Schüler nachzukommen, wenn man nicht sehen will, daß erwachsenere Schüler nur mit Widerwillen und ohne Interesse ihnen schon bekannte und geläufige Uebungen wiederholen. Auch bietet jedes Geräth neue Seiten und neue Uebungen dar, die alle in dem einen Endziel zusammenlaufen, den Schüler kräftig, ausdauernd, fest, muthig und entschlossen, mit einem Worte: wehrhaft zu machen.

---

b.

Zur Beantwortung der Frage: „Ob die in der Central-Turn-Anstalt auf Grund des Ling'schen Systems ertheilte Anleitung sich als zweckmäßig und ausreichend für den gymnastischen Unterricht der Jugend erweise, wenn dabei nicht außer Acht gelassen werde, daß jene Anleitung in einem nothwendigen Zusammenhange mit demjenigen System der Leibesübungen stehen müsse, welches in der Armee zur Ausbildung und Wehrhaftmachung der Soldaten zur Anwendung kommt" — erscheint es zunächst nothwendig, den Standpunkt zu bezeichnen, von dem aus die nachfolgende Beurtheilung abgefaßt ist.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß über die in Frage stehende Sache, zum Theil wegen der Verschiedenheit der Turnzwecke, zum Theil wegen der großen Verschiedenheit der Turnschüler, namentlich aber in Bezug auf deren gleichzeitig zu beschäftigende Anzahl, wie auf deren geringere oder vorgeschrittenere körperliche Reife, die Ansichten vielfach aus einander gehen werden. Um darum einen festen Ausgangspunkt zu haben, behielt ich ausschließlich jenes Ziel vor Augen, das durch den Turn-Unterricht am Seminar erreicht werden soll.

Mit Bezug nun auf die Absichten, welche durch Vermittelung des Seminars, resp. durch die Wirksamkeit der aus demselben hervorgehenden Elementarlehrer erreicht werden sollen, behaupte ich, daß die in der Central-Turn-Anstalt während des Cursus von 18$\frac{57}{58}$ ertheilte theoretische und practische Anleitung für Ertheilung des Turn-Unterrichts der Hauptsache nach nicht nur zweckmäßig, sondern auch ausreichend ist. Zur specielleren Begründung dieser allgemeinen Behauptung schreite ich zur eingehenderen Erörterung des Einzelnen und beziehe mich zuvörderst auf die practische Seite des Unterrichts. Dieser umfaßt in natürlicher Geschiedenheit Frei- und Rüstübungen.

Auf die *Freiübungen* wird ein bedeutendes Gewicht gelegt, und gewiß nicht mit Unrecht. Denn gerade diese sind es, deren allgemeine Einführung in den Schulen auf die wenigsten äußeren Hindernisse stoßen wird. Man bedarf zum Betriebe derselben weder eines Apparats, noch eines besonders eingerichteten Platzes. Jeder freie, ebene Raum, also in vielen Fällen schon der Schulhof, eignet

sich dazu, oder läßt sich unschwer dafür geeignet machen. Nächstdem ist die Befähigung zur allenfallsigen Leitung solcher Uebungen, wenigstens bei einiger natürlicher Anstelligkeit des Lehrers, aus Anleitungen (die gymnastischen Freiübungen nach dem System Ling's, von Rothstein, Berlin 1855, bei Schröder) zu erlernen, so daß selbst mangelnde Sachkenntniß eines Lehrers nicht als ganz stichhaltiger Grund für weiteren Aufschub des Turnens in Elementarschulen geltend gemacht werden kann. Abgesehen von den beregten äußeren Verhältnissen kann ich mir für Landschulen, die doch jedenfalls in numerischer Hinsicht am meisten in Betracht kommen müssen, wenn von Wehrhaftmachung des Volkes die Rede ist, vorläufig nichts Vortheilhafteres denken, als gerade Freiübungen.

Die Landkinder sind der überwiegenden Mehrzahl nach durch Theilnahme an den Arbeiten der Eltern und durch unbeschränkte Bewegung in freier gesunder Luft körperlich kräftig. An Mitteln zur Fortentwickelung ihrer Kraft ist unstreitig kein fühlbarer Mangel; wohl aber leidet bei der Einförmigkeit ihrer Thätigkeiten und bei den zumeist nichts weniger als mustergültigen Vorbildern die Art und Weise ihrer Bewegungen. Diese werden steif und plump, die angewöhnte Schwerfälligkeit überträgt sich allmälig auf alle, auch auf die leichteren Verrichtungen, auf Gang und Haltung, und macht ungeschickt zur zwanglosen Nachahmung einer freieren Bewegung. Nur durch Freiübungen, bei denen es der Körper allein mit sich selbst zu thun hat, nicht aber durch Kraftproben, kann der rohen Kraft ein wohlthätig wirkendes Gegengewicht gegeben werden. Sie bringen bei sorgsamer Pflege in die gewöhnlichen leiblichen Thätigkeiten Maß und Regel, es nimmt sie der aufmerksam und empfänglich gewordene Schüler auch bei seinen gewöhnlichen Thätigkeiten zur Norm; sie wecken das Gefühl für anständige, edle Haltung und unterwerfen die Leibesglieder der Herrschaft des Willens in der Weise, daß eine vorgezeigte Stellungs- oder Bewegungsform nicht nur richtig aufgefaßt, sondern auch ohne große Schwierigkeit nachgeahmt wird.

Zur Information für den Unterricht in diesem Zweige des Turnens bietet die Central-Turn-Anstalt ausreichende Gelegenheit. Denn außerdem, daß diese Uebungen in dem Umfange etwa, wie sie das vorstehend citirte Buch aufführt, mit den Eleven wiederholt practisch und zwar mit militärischer Zähigkeit durchgenommen werden, wird auch in gesonderten, für „Instruction" angesetzten Stunden Bekanntschaft mit den Ansichten Spieß's über Gemein- und Ordnungsübungen vermittelt.

Auf Freiübungen habe ich seither bei dem Turnen der Seminaristen fast regelmäßig wenigstens einen Theil der jedesmaligen Unterrichtszeit verwendet und wahrgenommen, daß derlei Uebungen durchaus nicht ungern vollzogen werden, zumal sie nach anstrengenderem Geräthturnen am Schlusse der Stunde einen ganz wohl-

thuenden Uebergang zur Ruhe bilden. Eben so sehr bin ich von ihrem guten Einfluß auf bewußte Bewegungsweise überzeugt. Man glaubt kaum, wie schwer es selbst ziemlich erwachsenen Leuten fällt, mittels des bloßen Gefühls, ohne sich also durch die Augen überzeugt zu haben, zu wissen, ob sich dieser oder jener Körpertheil in der geforderten Stellung oder Lage befindet, oder ob die geschehene Bewegung mit der erforderlichen Genauigkeit gemacht worden ist. Am auffallendsten stellte sich diese Wahrnehmung immer dann heraus, wenn sich unter den Uebenden Einer befand, der aus irgend einem Grunde an den ersten Versuchen nicht Theil genommen hatte. Allerdings kann nicht geleugnet werden, daß einzelne Uebungen für den Anfang ein unwillkürliches Lächeln veranlassen; doch ging es mir und meinen damaligen Collegen in Berlin ganz eben so. Denn es sieht in der That etwas sonderbar aus, wenn sich Erwachsene in einer Reihe sehr einfacher Bewegungen, etwa des Kopfes, des Rumpfes oder der Arme ergehen, für die man keine äußere Nothwendigkeit sieht. Aber wie es dem Laien kleinlich erscheinen würde, wenn er sähe, daß im Seminar z. B. der Schreibunterricht mit dem Nachbilden einfacher Haar- und Grundstriche beginnt, so kommen dem Unkundigen oder auch dem Verwöhnten die schlichten, durch das Leben gebotenen Formen der Freiübungen seltsam oder gar unnütz vor. Ueber Beobachtungen bei Vornahme dieser Uebungen mit den Kindern der Uebungsschule läßt sich noch nicht viel sagen, weil damit erst in diesem Sommer der Anfang gemacht wird.

Die Spieß'schen Gemein- und Ordnungsübungen unterscheiden sich von den Ling'schen durch Mancherlei. Sie tragen wegen der Mannigfaltigkeit der Bewegungen, ferner darum, weil eine bedeutende Menge von Schülern sofort in derselben Weise beschäftigt werden kann, so daß dadurch ein größeres Uebungsganzes entsteht, in welchem der Einzelne fast verschwindet, etwas in die Augen Fallenderes an sich und üben ihrer vorherrschend rhythmischen Einrichtung wegen besonders das Tactgefühl, ohne in erster Linie auf Kräftigung der Muskeln und peinliche Accuratesse des Einzelnen abzuzielen, während Ling wohl mehr auf berechnete Kräftigung hinstrebt, aber dabei auch geschmeidige Zwanglosigkeit und Tact, namentlich durch Zuziehung von tacto-gymnastischen Uebungen, nicht außer Acht läßt. So lange es sich um Einübung handelt, darf deshalb bei letzteren die Zahl der Schüler nicht zu groß sein, weil der Lehrer die Thätigkeit jedes Uebenden während ihres ganzen Verlaufs mit seinem Blicke verfolgen, dieselbe regeln, und wo es nöthig ist, durch Handanlegung corrigiren soll; nicht sowohl, um Alles wie aus einem Guß vor sich zu haben, als vielmehr um die beabsichtigten Wirkungen herbeizuführen.

Beim **Betriebe der Rüstübungen** kommen in der Central-Turn-Anstalt zur Anwendung: Springvorrichtungen (Springbock,

Sprungtreppe, Sprungkasten, Geräthe zum Sturmlauf, zum Schnur- und Stabspringen), Klettervorrichtungen (Maste, Taue, Leitern, Steigewand), der Schwebebaum, die schwebenden Ringe, der Voltigirschwingel, der Barren und der Querbaum. Nächstdem dürften hierher die Uebungen im Stoß- und Gewehrfechten zu rechnen sein.

Diese Aufzählung zeigt, daß von den bedeutsameren beim deutschen Turnen üblichen Apparaten nur der Rundlauf und das Reck, welches durch den Querbaum nicht vollkommen vertreten wird, vermißt werden. Als Grund dafür, daß Reck und Rundlauf ausgeschlossen worden sind, wird geltend gemacht, daß Uebungen, die mit andauernden Kreisschwingungen des ganzen Körpers verbunden sind, wegen der stark wirkenden Centrifugalkraft das Blut gewaltsam nach den Extremitäten hin, in den Unterleib drängen und dadurch bedenkliche Reizungen verursachen. Der Querbaum läßt ein Umschwingen nicht zu, weil er eine 4″ hohe Leiste von Reckstärke ist und nur oben eine Abrundung hat. Eine wirkliche Reckvorrichtung existirt jedoch in der Anstalt, und zwar in der nächsten Nähe des Querbaums. Es sind daran oft Uebungen ausgeführt worden, welche am Querbaum seiner unbequemern Einrichtung wegen nicht gelingen wollten. Obgleich ich selbst eine besondere Hinneigung zu diesem Geräthe niemals empfunden habe, versuchte ich doch die Einführung desselben, und zwar besonders darum, weil es haltbarer ist, wie eine Reckstange. Als ich indeß auch bei den Seminaristen eine Abneigung gegen dasselbe wahrnahm, kehrte ich wieder zum Reck zurück, zumal die Befürchtungen wegen der Recküb ungen nicht allgemein getheilt werden. Ebensowenig konnte ich mich entschließen, den bereits vorhandenen Rundlauf zu beseitigen, da dieser vorzugsweise der Apparat ist, zu dem man sich an allen Orten, wo ich denselben vorfand, mit einer gewissen Hast drängte und erfreut war, wenn an demselben geübt werden durfte. Auch wird Niemand leugnen, daß dieses Geräth eine Reihe sehr bildender Uebungen gestattet, die große Beherrschung der Körperhaltung erzeugen und überdies namentlich kräftigend auf Brust und Arme einwirken. Besonders empfehlenswerth erscheint mir der Rundlauf für junge Leute, welche viel sitzen und durch üble Gewohnheiten dabei zum Schiefwerden neigen. Man kann zwar am Reck oder an Klettergerüsten auch hängen; aber dauerndes, einseitiges Hängen wird doch hauptsächlich nur beim Rundlauf nothwendig.

Der Barren wurde im Curse von $18\frac{57}{58}$ zwar fleißig benutzt; indeß ist die Meinung vertreten, daß auch dieses Geräth überflüssig sei und durch Stütz- und Schwing-Uebungen am Querbaum hinreichend ersetzt werden könne. Aus diesem Grunde geschieht in dem Buche von Rothstein: „Die gymnastischen Rüstübungen nach Ling's System." (Berlin bei Schröder.) der Barrenübungen keine Erwähnung. Die hierdurch beabsichtigte Verminderung der Geräthe, wenn

sie practisch durchgeführt wird, stößt jedenfalls schon deswegen auf Widerspruch, weil der Barren sehr leicht zu beschaffen ist, und weil er zur Aufstellung so wenig Raum in Anspruch nimmt und sich überall ohne große Schwierigkeit einführen läßt.

Im Uebrigen bin ich mir eines auffallenden Unterschiedes zwischen dem, was in der Central-Turn-Anstalt geschieht und dem, was ich bei Turnübungen an andern Orten Berlins, oder auch auf dem Breslauer Turnplatze gesehen habe, nicht bewußt, wenn ich nämlich absehe von ausnahmsweisen Leistungen Einzelner, die mehr auf Erregung von Bewunderung, als auf bloß wünschenswerthe Kräftigung und auf Aneignung besonnenen Muthes berechnet waren. Um gewandt, kräftig, muthig und wehrhaft genannt werden zu können, braucht man nicht die Fertigkeit des Kunstreiters oder Seiltänzers. Mit vollem Rechte vermeidet man darum in der Central-Turn-Anstalt, damit man dem Nothwendigen und Gemeinnützigen erhöhtere Aufmerksamkeit zuwenden könne, Alles, was auf ungewöhnliche und überraschende Productionen abzielt, ohne daß man dabei die Uebungen zu müßiger Tändelei herabsinken läßt. — Die Zahl derselben ist immerhin noch so groß, daß an Steigerung und Abwechselung kein Mangel ist. Nirgends fehlt es an Gelegenheiten, die volle Kraft der Muskeln in Anwendung zu bringen, Behendigkeit und Raschheit zu üben, seine Ausdauer zu erproben, die Respirationsorgane zu kräftigen und sich Energie des Willens anzueignen.

Ueber den ganzen Umfang der Uebungen, die an den einzelnen Geräthen gemacht wurden, würde Einsicht in die dem Unterrichte zu Grunde gelegten Uebungstafeln den besten Aufschluß geben. Es sind dies geschriebene Tafeln, nach Art der Eiselenschen gedruckten Turntafeln. Sie führen die Uebungen in systematischer Zusammenstellung auf, dienen in den Unterrichtsstunden zur Richtschnur und sind Behufs privater Instruction oder zum Abschreiben den Eleven zu jeder Zeit zugänglich. In 2c. Rothsteins „gymnastischen Rüstübungen" findet man allerdings nur einen kleineren Theil derselben verzeichnet; doch muß ich annehmen, daß das, was unter seiner Oberleitung und geradezu unter seinen Augen geschieht, seine Billigung erfährt, daß also die erwähnten schriftlichen Uebungstabellen nicht gegen das System sind, welches er vertritt.

Bei dieser Veranlassung muß ich einer Neuerung Erwähnung thun, die von allen denen, welche im Turnen nicht mehr Neulinge waren, als unbegründet und zwecklos bekämpft wurde. Diese betrifft die Aenderung vieler früher üblichen Uebungsnamen. Die Jahnsche Terminologie enthält meist kurze, für das Commando trefflich geeignete, dabei derbe, die bezeichnete Uebung gewissermaßen charakterisirende Namen, während 2c. Rothstein besonders in seinen „gymnastischen Rüstübungen" breite, abschwächende Bezeichnungen an deren Stelle setzt, die eher Beschreibungen der Uebung in einem schwe-

ren, zusammengesetzten Worte, als bloße Namen sind. Solche Ausdrücke tragen nichts Markiges an sich, eignen sich gar nicht zu anregendem Commando und sind bei all ihrer Schwülstigkeit eben so gut nur dem Techniker verständlich, wie die Jahnschen wirklich turnerisch klingenden Namen.

Handelt es sich ernstlich um Erziehung der Jugend zu Anstelligkeit, Entschlossenheit und Muth; so können Rüstübungen vom Turn-Unterrichte in der Elementarschule nicht ausgeschlossen werden. Die Freiübungen, bei denen der Uebende gefahrlos auf ebenem Boden steht, zielen vorwiegend auf Bildung gleichmäßiger Muskelthätigkeit und beugen steifer Verknöcherung vor, während die Rüstübungen, wobei sich der Körper des Schülers, losgetrennt vom sicheren Ruhepunkte auf festem Boden, bald im Hange, bald im Stütz, bald in der Schwebe befindet, schon einen höheren Grad von Herrschaft des Willens über die Glieder des Leibes voraussetzen.

Wiederholtes Geltendmachen dieser Willensherrschaft zur Bewältigung einer Schwierigkeit führt zu wachsendem Selbstvertrauen, zu Entschlossenheit und Muth. Dazu bedarf es weder einer unendlichen Menge von Uebungen, noch einer großen Mannigfaltigkeit der Geräthe. Aus diesem Grunde muß das Bestreben, die Zahl der Geräthe auf die einflußreichsten zu beschränken, ganz gebilligt werden, obgleich ich nicht der Meinung bin, daß nothwendiger Weise da, wo die in Berlin nicht beliebten Apparate bereits zur Einführung gekommen sind, eine Abschaffung derselben zu verlangen wäre. Trotz der Beschränkung wird niemals Alles das, was in der Central-Turn-Anstalt für das Geräthturnen gethan wird, in den Elementarschulen zur vollständigen Anwendung kommen können. Allein schon eine begränztere Auswahl aller dieser Uebungen reicht hin, die Jugend zu tüchtiger Wehrhaftigkeit heranzubilden. Gerade bei vielfältiger Wiederholung derselben Uebungen gewinnt jede Bewegung mehr und mehr Leichtigkeit, Gefälligkeit und Sicherheit, und wächst in stufenweisem Fortschritte das Vertrauen des Schülers auf die eigene Kraft. Wählerisches Hin- und Herwandern von Geräth zu Geräth, tändelndes Spielen mit einzelnen beliebten Uebungen ist viel eher lüsterner Naschhaftigkeit, als gesunder Ernährung vergleichbar. — Wieviel Zaghaftigkeit beim Beginn der Rüstübungen, selbst wenn Freiübungen dafür vorbereitet haben, zu beseitigen ist, bevor Selbstvertrauen einkehrt, habe ich oft genug an Seminaristen erfahren, aber auch wahrgenommen, daß sich bei einiger Ausdauer die Zuversicht in kurzer Zeit sichtlich hebt. Auch davon habe ich mich überzeugt, daß das Interesse für das Turnen nicht allein durch stetes Fortschreiten zu neuen Uebungen gesteigert wird. Nur der schon Verweichlichte zieht sich zurück, wo es ihm möglich ist, während Andere denselben Schwung oder Sprung mit gleichem Eifer in dersel-

ben Stunde zehnmal wiederholen und eine Ehre darein setzen, denselben immer sicherer und gefälliger auszuführen.

Wenn ich übrigens den Turneifer der Seminaristen anerkennend hervorhebe, so darf ich dabei freilich den sehr schwer wiegenden Umstand nicht unerwähnt lassen, daß der Eifer dafür in außerordentlicher Weise durch den lebhaften Antheil, den unsere Anstalt überhaupt an der Sache des Turnens, wie überhaupt an den Bestrebungen für nationale und kernhafte Volkserziehung nimmt, rege erhalten wird. Die Wirkungen rüstiger Thätigkeit, verbunden mit geregelter Lebensweise, spiegeln sich in der kräftigen Körperbeschaffenheit der größten Mehrzahl unserer Zöglinge ab, sobald sie einige Zeit der Anstalt angehören. Gewiß ist dem Turnen, das ich der Hauptsache nach den in der Central-Turn-Anstalt aufgestellten Principien gemäß zu betreiben suche, ein nicht unwesentlicher Antheil daran zuzuschreiben.

Die Uebungen aus der Wehrgymnastik (Stoß- und Gewehrfechten) eignen sich für Elementarschulen und auch für viele andere Schulen nicht. Directes Heranziehen rein militärischer Waffenübungen für Kinder kann kaum gewünscht werden. Jedenfalls ist als Vorbereitung für die spätere Ausbildung zum Soldaten Ausreichendes geschehen, wenn Gelehrigkeit für Bewegungsformen vorhanden ist, und wenn im Knaben und Jünglinge Thatkraft groß gezogen worden ist. Wiewohl mir diese Turnübungen auch für Seminaristen nicht unentbehrlich erscheinen, so haben sie doch bei erwachsenen Leuten mehr Sinn und Bedeutung. Das Stoßfechten, soweit die Zeit es gestattet, kann nur vorwiegend aus ästhetischen Rücksichten betrieben werden. Abgesehen von den Vortheilen, zu welchen auch andere Turnübungen führen, fördert es das Geschick in der Benutzung der Waffe bei Angriff und Vertheidigung, es schärft den Blick im schnellen Auffinden von Blößen und Deckungen, es stählt den Muth und die Entschlossenheit einem raschen und gewandten Gegner gegenüber, spornt bei längeren Gängen zur Ausdauer in geistiger Gespanntheit und in körperlicher Anstrengung und bringt Raschheit, Gemessenheit und Tact in die Bewegungen. Wie wenig ich nun auch geneigt bin, die Nützlichkeit des Stoßfechtens unterschätzen zu wollen; so bin ich doch, mit Rücksicht auf die nur sehr beschränkte, im Großen und Ganzen immer nur ausnahmsweise Verwerthung derartiger Turnübungen für die Wehrhaftmachung der Jugend der Ansicht, daß man in der Central-Turn-Anstalt die bedeutende Zeit, welche für die Civil-Eleven darauf verwendet wird, gemeinnütziger ausbeuten könnte, zumal wahrscheinlich unter diesen alljährlich auch solche sind, die dort eigentlich erst den Anfang im Turnen machen. Wer sich Elasticität des Körpers, Kraft und Umsicht durch Frei- und Rüstübungen erworben hat, lernt, sobald er dessen bedarf, Fechten in verhältnißmäßig viel kürzerer Zeit und mit besserem Er-

folge, als wenn er sich beim Fechten-Lernen selbst erst die dafür nothwendigen Eigenschaften anzueignen hat.

Während der letzten zwei Monate des ganzen Cursus machen die Eleven unterrichtliche Versuche. Sie haben wöchentlich unter Aufsicht des Anstalts-Dirigenten selbst Turnübungen zu leiten. Zu dem Zwecke erscheint in der Anstalt eine Schaar von Knaben aus einer benachbarten Schule. Diese werden in mehrere Riegen getheilt und jedem von den Eleven, welche an dem betreffenden Tage an der Reihe sind, das Kinderturnen zu leiten, wird eine Riege zugewiesen. Dem Unterrichte liegt ein Uebungszettel zu Grunde, den jeder Eleve Tags zuvor dem Dirigenten vorgelegt haben muß, damit er dessen Correctur oder Billigung erfahre. Den Anfang wie den Schluß bilden jedesmal Freiübungen; in der Mitte kommt Geräthturnen vor. So practisch diese Einrichtung ist, so würde der beabsichtigte Zweck um so eher erreicht werden, wenn die für derartige Versuche verwendeten Knaben etwas geschulter und gearteter wären.

Der theoretische Unterricht umfaßt: Anatomie, allgemeine Bewegungslehre und Geschichte der Gymnastik.

Die Vorträge über Anatomie bilden einen sehr interessanten Theil des theoretischen Unterrichts. Es ist ihnen dadurch, daß sie ohne Unterbrechung das ganze Halbjahr hindurch fortgeführt werden, daß ferner nur in diesem Gegenstande von Zeit zu Zeit ein Colloquium bestanden, oder eine schriftliche Arbeit abgegeben werden muß, ein gewisser Vorzug eingeräumt. Sieht man von dem Interesse ab, das jeder Mensch für die Bekanntschaft mit seinem eigenen Körper fühlen muß, so erscheint die Forderung, daß der Turnlehrer mit dem Bau des Leibes bekannt sein muß, ganz gewiß eben so berechtigt, wie jene, nach welcher ein Erzieher psychologische Kenntnisse besitzen soll. Wäre aber auch eine so weit gehende Bekanntschaft mit der Aneinanderfügung und Formation der Skelettheile, mit der Bekleidung derselben durch Muskeln, mit den Verrichtungen der Muskeln bei Bewegungen, mit der Regelung der Muskelthätigkeiten durch Nervenreize u. s. w. für den Turnlehrer nicht unbedingt nothwendig; so halte ich es doch wenigstens eines staatlichen Instituts würdig, daß man das, was gelehrt wird, so tief begründet, als dies irgend zulässig ist. Würde der anatomische und physiologische Unterricht, welcher gerade am meisten Mühe und häuslichen Fleiß verlangt, von dem Plane des Instituts gestrichen, so dürften sich jene Eleven, die nicht zugleich nach anderen Richtungen die Anwesenheit in der Hauptstadt zu ihrem Vortheile benutzen, einer beneidenswerthen Ferienzeit erfreuen. Stände mir indeß die Wahl frei zwischen zwei Lehrern der Gymnastik, von denen der eine bloßer Techniker, der andere aber zugleich mit anatomischen Kenntnissen ausgerüstet wäre, so entschiede ich mich unzweifelhaft für den letzteren. Bei diesem Entschlusse würde mich weniger der Gedanke leiten, daß dieser mich vorkommenden Falls heilen

könne, als vielmehr die Voraussetzung, daß er nicht Forderungen an mich stellen werde, welche unnatürlich sind, oder gar gefährlich werden könnten. Wäre der Mann meines Vertrauens erst gar ein rechter Menschenfreund, der mit offenen Augen seine Leute mustert, so dürfte ich von ihm sogar überzeugt sein, daß er mir, sofern er irgend eine abstellbare Ungleichmäßigkeit in der natürlichen Beschaffenheit meines Körpers bemerkte, nach seinem besten Wissen turnerische Mittel empfehlen würde, von deren Anwendung er sich allmälige Beseitigung des etwaigen Mangels verspricht. Ganz gewiß wird nicht erwartet, daß der Turnlehrer im wahren Sinne des Wortes Heilgymnast sei, daß er den Turnsaal zu einer orthopädischen Anstalt umwandle, in der jedem Einzelnen, je nach seiner individuellen Eigenthümlichkeit ein Uebungsrecept überreicht würde. Aber wenn das Turnen kräftigen und Harmonie in die Leibeskräfte bringen, also planmäßig sein soll; so gehört Beurtheilung dessen dazu, was unter den obwaltenden Umständen am meisten Noth thut und den erwünschten Erfolg in gesicherte Aussicht stellt. Unmöglich kann sich der Staat in einer Zeit, in der man sogar schon vom Handwerker außer geübter Arbeitstüchtigkeit Bekanntschaft mit den qualitativen Eigenthümlichkeiten der Stoffe erwartet, die seine Hand umgestaltet, jenen Männern gegenüber mit dem bloßen Anspruche auf rein äußerliche Qualification begnügen, denen er die Förderung des leiblichen Wohles des heranwachsenden Geschlechts anvertraut, auf das er die Hoffnung setzt, daß es nicht blos in glücklichen Tagen die friedlichen Unterthanen mehren werde, sondern daß es auch in bedrängter Zeit eine verläßliche Stütze bedrohten Rechtes oder geschmähter Ehre zu sein vermöge.

An den Unterricht in Anatomie und Physiologie reihen sich Vorträge aus der Geschichte der Gymnastik und der Bewegungslehre. Letztere behandeln im Wesentlichen Formen und Wirkungen der Bewegungen und nehmen darum vielfach Bezug auf die anatomischen Vorkenntnisse. Die Benutzung der Anstalts-Bibliothek steht jedem Eleven frei, so daß die gehörten Verträge durch einschlägige Lectüre ergänzt werden können.

Ein kurzer Rückblick auf das Vorstehende läßt die oben ausgesprochene Behauptung: „daß der Unterricht in der Central-Turn-Anstalt zweckmäßig ertheilt werde, und daß das dort gebotene Unterrichtsmaterial für die Heranbildung der Jugend zu allgemeinerer Wehrhaftigkeit ausreichend, in mancher Beziehung sogar mehr als dieses sei," gewiß gerechtfertigt erscheinen.

V. Elementarschulwesen.

304) Auslegung des §. 2 des Ablösungs-Gesetzes vom 15. April 1857.*)

Im Namen des Königs.

In Sachen des Fiscus, vertreten durch die Königliche Regierung zu N., Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten, Provocanten und Appellanten,

wider

die Vertreter der Hof- und Schloßprediger-Stelle, der deutsch-reformirten Prediger- und Cantorstellen, der französisch-reformirten Prediger-Stelle und der Rectoren-Stellen der französisch-reformirten Knaben- und Mädchen-Schulen zu S., Consistorial-Rath Dr. N. und Genossen, Provocaten und Appellaten,

hat das Königliche Revisions-Collegium für Landes-Cultur-Sachen in seiner Sitzung vom 4. August 1860, an welcher Theil genommen haben

ꝛc. ꝛc.

auf den schriftlichen Vortrag zweier Referenten den Acten gemäß für Recht erkannt:

daß die Förmlichkeiten der Appellation für beobachtet anzunehmen, in der Sache selbst aber das Erkenntniß der Königlichen General-Commission für Pommern vom 21. Februar 1860 zu bestätigen und die Kosten der Appellation dem Fiscus aufzuerlegen, die Urtelgebühren aber außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die oben bezeichneten Geistlichen und Kirchenbeamten zu S. beziehen alljährlich ein bestimmtes Brennholz-Deputat von zusammen 66 Klafter Erlen- und Kiefern-Holz aus der Königlichen Forst.

Diese Deputate wurden in früherer Zeit unentgeldlich aus der Forst bis zur Wasser-Ablage bei Z. von den Amtsunterthanen zu Z. geschafft und gegen eine durch die Berechtigten zu zahlende Vergütung von 5 Sgr. pro Klafter von den Schiffern zu Z. zu Wasser nach S. geführt und hier an die Empfänger abgeliefert.

---

*) Die nachfolgende Entscheidung des Königl. Revisions-Collegiums für Landes-Cultur-Sachen ist für die Conservirung des rechtlichen Charakters der Reallasten im Gegensatz zu Servituten, um hier Verdunkelungen zu verhüten, nicht unwichtig.

Gegenwärtig wird die Anfuhr in der Art bewirkt, daß die Domainen-Verwaltung dieselbe aus der Forst nach der Ablage im Wege der Minuslicitation verdingt und bezahlt und das Domainen-Amt auch den Schiffer engagirt, welcher den Wasser-Transport von der Ablage nach S. übernimmt.

Der Fiscus, vertreten durch die Königliche Regierung zu N., Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten, provocirte am 2. Juli 1859 auf die Ablösung der vorgedachten Anfuhrdienste nach den Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1857.

Die Provocaten wendeten ein, daß die zur Ablösung gestellten Dienste nach §. 2 des Gesetzes vom 15. April 1857 unablöslich seien; die citirte Gesetzesstelle bestimme, daß feste Leistungen an Holz und Brennmaterial, so weit dieselben geistlichen und Schul-Instituten zustehen, in bisheriger Weise fortentrichtet werden sollten.

Die Fuhren zur Herbeischaffung des Brennmaterials, mögen dieselben zu Land oder Wasser verrichtet werden, ständen mit der Leistung selbst in untrennbarer Verbindung, da derselbe Verpflichtete, welcher das Brennmaterial liefere, auch die Fuhren besorgen müsse.

Hieraus folge, daß auch die Anfuhrdienste als zu den Holzlieferungen gehörig in der bisherigen Weise fortgeleistet werden müßten und unablösbar seien.

Der Fiscus entgegnete hierauf, daß in älterer Zeit Holzabgabe und Anfuhrdienst streng gesondert, und beide von verschiedenen Verpflichteten geleistet worden seien, nämlich die Holzlieferung von der Forstverwaltung, der Transport desselben an die Ablage bei Z. von den Amtsunterthanen, der Wasser-Transport von Z. nach S. von den Schiffern in Z. Hieraus gehe hervor, daß in älterer Zeit drei Verpflichtete bestanden hätten. Wenn gegenwärtig die Anfuhrdienste zu Wasser und zu Lande von der Domainen-Verwaltung geleistet resp. bezahlt würden, so existirten doch immer noch zwei Verpflichtete, der Forstfiscus und der Domainen-Fiscus.

Die Königliche General-Commission für Pommern erkannte unterm 21. Februar 1860:

> daß Provocantin mit dem Antrage, die Fuhrdienste, welche erforderlich sind, um das den Provocaten zustehende Deputatholz anzufahren, nach den Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1857 abzulösen, unter Verurtheilung in die Kosten abzuweisen.

In den Gründen wurde bemerkt, der §. 2 des Gesetzes vom 15. April 1857 bestimme:

> Feste Abgaben in Körnern, sowie feste Leistungen an Holz und Brennmaterial, werden in der bisherigen Weise fortentrichtet.

Im vorliegenden Falle bestehe die Leistung des Fiscus nicht allein in der Anweisung des Holzes, sondern auch in dessen Anfuhr,

mithin sei auch diese in bisheriger Weise fortzusetzen. Fiscus sei zwar der Ansicht, daß den Berechtigten zwei Verpflichtete gegenüber ständen, nämlich der Forstfiscus, der das Holz hergebe, und der Domainen-Fiscus, der dessen Anfuhr auszuführen habe, daß daher zwar die Abgabe an Holz unverändert bleibe, der Domainen-Fiscus aber wohl befugt sei, auf die Ablösung der Anfuhrdienste nach den Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1857 zu provociren, diese Ansicht sei aber nicht gerechtfertigt, denn der Forst-Fiscus und der Domainen-Fiscus seien wie alle übrigen fiscalischen Stationen nur Ausflüsse einer und derselben Gewalt, nämlich der des Fiscus, und die Uebertragung der Ausübung dieser Gewalt an verschiedene Stationen sei nur eine Verwaltungs-Maßregel.

Gegen dies Erkenntniß hat Fiscus die Appellation eingelegt, bei den Förmlichkeiten ist Nichts zu erinnern, in der Sache selbst war das erste Erkenntniß zu bestätigen. Der Fiscus hat in zweiter Instanz unter Bezugnahme auf die Gründe des ersten Richters ausgeführt, der Domainen-Fiscus und der Forst-Fiscus kämen hier gar nicht als fiscalische Stationen in Betracht, sondern es handle sich im vorliegenden Falle um zwei objectiv ganz verschiedene Verpflichtungen, nämlich

1) von der Verpflichtung des Forsteigenthümers, Holzdeputate hergeben, und
2) von der Verpflichtung der Amtsunterthanen und der Schiffer zu Z., Fuhren zu leisten.

Selbst wenn man die letzteren als einen Ausfluß der Gutsherrlichkeit ansehe, so sei dieses Rechtsverhältniß ein von dem Forsteigenthümer ganz verschiedenes. Der Umstand, daß der Domainen-Fiscus die Dienste übernommen, stehe mit dem fiscalischen Eigenthume an der Forst in keiner innern Verbindung, vielmehr blieben die Verpflichtungen zur Hergabe des Holzes einerseits und zur Anfuhr desselben andererseits individuelle, aus verschiedenen Rechtsverhältnissen herstammende Verpflichtungen, welche trotz der Einheit der fiscalischen Verwaltung nicht unter einem rechtlichen Gesichtspunkt zusammengefaßt werden könnten.

Dienste der geistlichen Institute unterliegen aber der allgemeinen Regel der Ablösbarkeit, nur für feste Abgaben an Körnern, Holz und Brennmaterial sei ein Ausnahmegesetz.

Diese Ausführung stützt sich wesentlich darauf, daß hier zwei verschiedene Leistungen oder Verpflichtungen vorliegen, nämlich die vom Appellanten bezeichneten, die Verpflichtung, die Holzdeputate herzugeben, und die Verpflichtung, dieselben für die Verpflichteten nach S. heranzuschaffen. Wenn der Fiscus zum Beweise seiner Behauptung, daß nur die erstere nach §. 2 des Gesetzes vom 15. April 1857 nicht ablösbar sei, die letztere aber der Ablösung unterliege, sich auf den in den stenographischen Berichten des Hauses der

Abgeordneten enthaltenen Bericht der Agrar-Commission bezieht, wonach ein Amendement zum §. 2, hinter dem Worte Brennmaterial einzuschalten: ferner die den Geistlichen zustehenden Filial-, Amts- und Holzfuhren, abgelehnt worden, weil der Uebelstand, daß es den Geistlichen zuweilen unmöglich sein könnte, sich nach erfolgter Ablösung selbst für schweres Geld die nöthigen Fuhren zu verschaffen, eine Abweichung von der allgemeinen Regel nicht zu rechtfertigen vermöchte, so ist hier offenbar auch vorausgesetzt worden, daß die Verbindlichkeit zur Leistung der bezeichneten Fuhren eine selbstständige Natur hat.

Daß im vorliegenden Falle aber zwei verschiedene und von einander zu trennende Leistungen oder Verpflichtungen vorhanden sind, hat vom Fiscus nicht nachgewiesen werden können.

Die Provocaten haben unter Bezugnahme auf die Kammer-Acten behauptet, der Landesherr habe in früheren Zeiten das zur Heizung für die landesherrlichen Collegien auf dem S.er Schlosse erforderliche Holz, das sogenannte Collegienholz, sowohl als das verschiedenen seiner weltlichen und geistlichen Beamten, darunter den Inhabern der provocatischen Amtsstellen, zur Deckung ihrer Bedürfnisse an Brennmaterial zugesicherte Holz aus der Z.er Forst entnehmen und durch die seiner Gutsunterthänigkeit unterworfenen Bauern und Schiffer des Amts Z. zur Ablieferung an die Berechtigten heranschaffen lassen. Es sei dies den Provocaten gegenüber eine Folge davon gewesen, daß dem Landesherrn die Besoldung seines Hof- und Schloßpredigers und der reformirten geistlichen Stellen-Inhaber zu S. obgelegen habe. Der Fiscus hat selbst über den Entstehungsgrund der Holzlieferungen und Holzfuhren keine Anführungen gemacht, und sich nur damit begnügt, die vorstehenden Angaben der Provocaten zu bezweifeln, indem er bemerkt, wenn es auch erklärlich sei, daß der Landesherr seinen Schloß- und deutsch-reformirten Prediger, welcher ebenfalls den Titel Hofprediger führe, salarirt habe, so liege doch kein rechtlicher Grund vor, eine gleiche Verpflichtung in Bezug auf die französisch-reformirte Pfarre anzunehmen, deren Entstehung späteren Alters sei.

Ferner hat er bestritten, daß die Schiffer, welche zur Holzanfuhr verpflichtet gewesen, Gutsunterthanen des Fiscus gewesen seien, und dies nur bei den Bauern zugestanden, auch darauf aufmerksam gemacht, daß die Schiffer eine Vergütung von 5 Sgr. pro Klafter als Gegenleistung für den Wasser-Transport von den Berechtigten erhalten hätten.

Diesen Umständen, welche dafür zeugen sollten, daß die Heranschaffung des Holzes eine selbstständige, den Bauern und Schiffern obgelegene und von denselben nur später durch den Fiscus übernommene Leistung gewesen sei, steht aber entgegen, daß, wie vom Fiscus zugestanden werden mußte, als die Schiffer zu Ende des

vorigen Jahrhunderts sich wiederholentlich über zu geringe Vergütung für die Anfuhr des Holzes beschwerten, sie aus fiscalischen Fonds beträchtliche Mehrvergütungen erhalten haben, daß die Bauern und Schiffer des Amtes Z. unwidersprochen in keinem Subjectionsverhältnisse zu den provocatischen Instituten jemals gestanden, und daß auch niemals ein Parochialnexus stattgefunden hat, daß endlich, wie vom Fiscus ebenfalls zugestanden worden ist, die Berechtigten dem Fiscus über die Ablieferung des Holzes stets erst dann quittirt haben, wenn dasselbe in S. an sie abgeliefert worden ist.

Ob nun auch in früheren Erkenntnissen vom 5. December 1789 und 16. October 1790, wie die Provocaten behaupteten, die Vergütung von 5 Sgr. an die Schiffer pro Klafter ausdrücklich als Douceur bezeichnet wird, ist unerheblich, die vorgedachten Umstände machen es schon jetzt im hohen Grade wahrscheinlich, daß die Bauern und Schiffer früherhin nur im Auftrage des Fiscus die Holzdeputate an die Berechtigten herangeführt haben, und daß diese Holzanfuhr keine selbstständige, sondern vielmehr eine mit der Holzlieferung zusammenhängende Leistung gewesen ist. Wenn aber hiernach dem Fiscus der Beweis nicht gelungen ist, daß im vorliegenden Falle zwei verschiedene und von einander zu trennende Leistungen oder Verpflichtungen vorhanden sind, so ist auch die Auslegung, welche die Provocaten und der erste Richter dem §. 2 des Gesetzes vom 15. April 1857 gegeben haben, ganz natürlich und richtig. Es heißt dort:

Feste Abgaben in Körnern, sowie feste Leistungen an Holz und Brennmaterial werden in der bisherigen Weise fortentrichtet, und dies kann nach den eben angegebenen Umständen des vorliegenden Falls nur so viel bedeuten, daß der Fiscus auch ferner nicht allein die Holzdeputate hergeben, sondern sie auch in Zukunft nicht im Walde oder an der Ablage, sondern in S. selbst an die Berechtigten abliefern muß, daß also die Verpflichtung des Fiscus zur Hergabe der Holzdeputate und Ablieferung derselben in S. nach §. 4 a. a. O. nicht auf den einseitigen Antrag des Fiscus, sondern nur im Wege der freien Vereinigung der Betheiligten abgelöst werden kann. ꝛc.

Berlin, den 4. August 1860.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

(L. S.)

Revisions-Collegium für Landes-Cultur-Sachen.

Wendland.

305) Gutsherrliches Verhältniß zu dem für ein Weiderecht ausgewiesenen Abfindungsland, daraus folgende Verpflichtungen des Gutsherrn bei Schulbauten in der Provinz Preußen.

Auf den Bericht vom 28. Juli d. J.,
die Erweiterung der Schulstube in L. und die Recursgesuche des katholischen Kirchen-Collegiums zu Z. und der Gemeinde L. betreffend,
bestätige ich hierdurch unter Freilassung des Rechtsweges das Resolut der Königlichen Regierung vom 24. Dezember 1858.

Das den bäuerlichen Wirthen zu D. als Abfindung für das zu ihren Besitzungen gehörige Weiderecht auf Königlichem Forstgrunde ausgewiesene Land ist ein Surrogat der früheren Grundgerechtigkeit und hat nach §. 147 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 (Ges.-Samml. S. 53) in Ansehung der Befugnisse, Lasten und sonstigen Rechtsverhältnisse die Eigenschaften, welche der Grundgerechtigkeit zukamen, erhalten. Das Abfindungsland ist daher, wie früher das Weiderecht, ein Bestandtheil der bäuerlichen Besitzungen zu D. geworden und dadurch derselben Gutsherrlichkeit, wie die bäuerlichen Besitzungen selbst unterworfen. Es steht demnach der katholischen Pfarre und Kirche zu Z., welche Gutsherrin des adligen Bauerdorfs D. ist, auch die Gutsherrlichkeit über das Abfindungsland und die auf demselben wohnenden Mitglieder der Gemeinde D. zu. Die Verpflichtung der katholischen Kirche und Pfarre zu Z. zur antheiligen Gewährung des Bauholzes ist daher nach §. 44 der Schul-Ordnung vom 11. Dezember 1845 unzweifelhaft. ꝛc.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 30. October 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
(in der Provinz Preußen).

17,842. U.

---

306) Lieferung des Brennholzes für Schulbezirke, welche nicht ausschließlich Domänen-Ortschaften umfassen, in der Provinz Preußen.

(Centralblatt pro 1860 Seite 176 Nr. 71.)

Ew. Wohlgeboren erwiedere ich auf die Vorstellung vom 11. d. M., daß ich die Anordnung der Königlichen Regierung zu N., nach welcher der Mehrbedarf an Brennholz für die Schule zu N. nach

der Zahl der Haushaltungen auf die zur Schule gehörigen Ortschaften zu vertheilen, und der auf D. fallende Antheil von den Dominial-Einsassen, und im Unvermögensfall von der Grundherrschaft zu liefern ist, nicht mißbilligen kann.

Der §. 45 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 trifft Bestimmungen für den Fall, daß zu einer Schule nur Domänendörfer gehören. Daß die Holzdeputate für Schulbezirke, die nicht ausschließlich Domänen-Ortschaften umfassen, vom Domänenfiscus allein getragen werden sollen, ist in der Schulordnung mit klaren Worten nicht ausgesprochen. Von der Domänen-Verwaltung wird eine derartige Verpflichtung in Abrede gestellt. Die Entscheidung dieser zwischen dem Domänenfiscus und den Hintersassen der Privat-Gutsherren streitigen Frage gebührt dem Richter. Bis zur Entscheidung dieser Frage im Rechtswege kann die Schul-Verwaltung wegen Gewährung des erforderlichen Holzes sich nur an die Gemeinden halten, welchen in Gemäßheit der §§. 39. 40 der Schulordnung die Beschaffung der Mittel zur Unterhaltung der Schule obliegt. Das Verfahren der Königlichen Regierung zu N. ist hiernach gerechtfertigt.

Berlin, den 29. September 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage. Lehnert.

An
den Rittergutsbesitzer Herrn N. zu N.
(in der Provinz Preußen).

20,749 U.

---

307) Beschaffung des Holzes für die Umfriedigung des Schulgehöfts.

1.

Auf den Bericht vom 30. Juli d. J.,

die Bewehrung des Schulgehöfts in N. betreffend,

ändere ich unter Freilassung des Rechtswegs das Resolut der Königl. Regierung vom 11. Juli d. J. dahin ab:

> daß das erforderliche Holz von der Schulgemeinde ohne Concurrenz der recurrirenden Gutsherrschaft zu beschaffen,

da der Gutsherr nach §. 36. Tit. 12. Th. II. Allgemeinen Landrechts nur zu den Gebäuden das Holz zu gewähren hat, die Bewehrungen aber im Sinne des Gesetzes nicht zu den Gebäuden gehören (Er-

kenntniß des Königl. Ober-Tribunals vom 17. Juli 1840. Koch. Schl. Arch. IV. S. 150).

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 12. October 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
17,858 U.

2.

Auf den Bericht vom 17. v. M., die Bewehrung des Schulgehöfts zu N. und die Recursgesuche der Gutsherren von N. und N. betreffend, hebe ich unter Freilassung des Rechtsweges die Bestimmung des Resoluts der Königlichen Regierung vom 15. December v. J., nach welcher die genannten Gutsherren das erforderliche Holz antheilig unentgeltlich herzugeben haben, hierdurch auf, da die Gutsherren des Schulbezirks nach §. 44 der Schulordnung vom 11. December 1845 nur zu den Gebäuden das Bauholz zu gewähren haben, die Bewehrungen aber im Sinne des Gesetzes nicht zu den Gebäuden gehören (Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals vom 17. Juli 1840. Koch, Schl. Archiv Bd. IV. S. 150).

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 13. October 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).
20,797. U.

---

308) Verpflichtung des Fiscus zur Hergabe des Bauholzes bei Schulbauten in den Amtsdörfern der Provinz Pommern.

Der Bericht der Königlichen Regierung vom 15. Juli c. enthält keine neue Gründe für die von Ihr in den Berichten vom 15. Juni und 24. August pr. aufgestellte und vertheidigte Behauptung, daß nach Pommerschem Provinzialrecht der Fiscus zu solchen Schulbauten in den Amtsdörfern, die nicht zugleich Küstereibauten sind, auch dann das Bauholz, beziehungsweise dessen Werth, zu verabfolgen verpflichtet sei, wenn auf dem Fundus des Guts, wo die Schule

sich befindet, Bauholz nicht wächst oder nicht hinreichend vorhanden ist.

Ich bin daher auch außer Stande, diese Verpflichtung in dem von der Königlichen Regierung behaupteten Umfange anzuerkennen, was jedoch nicht hindert, den Werth des Bauholzes auch für die Folge aus dem Patronatsbaufonds überall da zu gewähren, wo eine der gesetzlichen Regel derogirende Local-Observanz, oder ein anderer specieller Verpflichtungsgrund nachgewiesen wird.

Die Königliche Regierung erkennt als richtig an, daß die Pommersche Kirchenordnung von 1563 an der den Judicaten von 1793—95 zum Grunde liegenden Stelle (edit. Otto p. 123) nur „Pfarren, Kirchen und Küstereien" nennt, der Schulen aber nicht gedenkt. Sie erkennt gleichfalls an, daß die bis zur Publication des Allgemeinen Landrechts auch den Schulen ertheilten landesherrlichen Zusicherungen, welche für den ganzen damaligen Staat erlassen waren, durch das Allgemeine Landrecht ihre verbindliche Kraft verloren haben, sofern sie durch dasselbe nicht bestätigt und präcisirt sind.

Diese beiden Voraussetzungen genügen, um für die bloßen Schulhäuser die landrechtlichen Vorschriften zur Anwendung zu bringen. Die Judicate von 1793—95 disponiren über die Schulhäuser nur, sofern sie zugleich Küsterhäuser oder sonst kirchliche Gebäude sind, stehen also der Anwendung des Landrechts nicht entgegen. Der von der Königlichen Regierung im Jahre 1841 unterm 22. März gefaßte Plenarbeschluß steht eben so wenig entgegen, da er im §. 1 ausdrücklich die Voraussetzung enthält:

wenn das Holz in den benachbarten Forsten vorhanden ist,

dieser Zusatz sich im §. 4, wo von bloßen Schulbauten die Rede ist, wiederholt, und im §. 5 noch speciell erwähnt wird, daß wenn das Holz nicht vorhanden sei oder wirthschaftlich verabreicht werden könne, der Forstfiscus weder Holz noch Geld zu geben braucht.

Der Nachweis, daß der Herr Finanz-Minister schon weiter gegangen sei und die oben im Eingange gedachte unbedingte Verpflichtung des Fiscus bereits anerkannt habe, ist nicht geführt worden, und es steht ihm auch nicht nur die von der Königlichen Regierung bis zum Jahr 1829 befolgte, sondern auch die von der Königlichen Regierung zu N. für ihren Regierungsbezirk bezeugte Praxis entgegen, welche vielmehr mit der landrechtlichen Vorschrift übereinstimmt, ohne daß dazu von hier aus Veranlassung gegeben wäre.

Im Grundsatze muß ich dabei auch für den Bezirk der Königlichen Regierung stehen bleiben.

Was dagegen den Specialfall von J. betrifft, so hat die Gemeinde bisher kein bloßes Schulhaus gehabt, sondern ein Küster- und Schulhaus, für welches die Judicate von 1793 — 95 maaßgebend

waren. Jetzt wollte aber die Gemeinde neben dem bestehenden Küster- und Schulhause ein bloßes Schulhaus errichten. Statt des Neubau's hat sie den Ankauf eines fertigen Hauses vorgezogen. Hierfür tritt daher die Anwendbarkeit des §. 36. II. 12. des Allgemeinen Landrechts ein, und es fragt sich, ob der Grundherr auf dem Fundus des Orts, wo die Schule liegt, Holz gewinnt. Dies ist eine factische Frage, die hier nicht entschieden werden kann.

Wäre diese factische Vorfrage aber zu bejahen, so würde immer nur der in dem W.'schen Hause steckende Holzwerth zu vergüten sein, nicht aber der zum Neubau, welcher nicht Statt finden soll, anschlagsmäßig erforderliche Holzwerth. ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 31. October 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.

16,785. U.

---

309) Bedingung für die Gewährung des fiscalischen kulmischen Schulmorgens in der Provinz Preußen.

Auf die Vorstellung vom 25. v. M., in welcher Sie darauf angetragen haben, der dortigen Lehrerstelle den kulmischen Schulmorgen oder statt dessen die Ertragsrente für denselben zu bewilligen, eröffne ich Ihnen, daß der von der Königlichen Regierung zu N. in dem beiliegenden Bescheide vom 13. v. M. zur Anwendung gebrachte Grundsatz, daß der fiscalische Schulmorgen oder die Ertragsrente nur für diejenigen Schulen in Königlichen Domainen-Ortschaften gewährt wird, welche das im §. 12 der Schulordnung bestimmte Minimum an Einkommen nicht besitzen, aus der Schulordnung vom 11. December 1845 folgt. Ich kann daher nur bei diesem Grundsatz stehen bleiben und Sie auf die Regierungs-Verfügung vom 13. v. M. verweisen.

Berlin, den 17. October 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
den katholischen Schulvorstand zu N. (in der Provinz Preußen).

22,071. U.

---

310) Verfahren bei Hergabe des Bauholzes zu Schulzwecken seitens des Fiscus.

Die Verhältnisse des Patronats-Baufonds, welcher auch die Kosten des vom Fiscus nach §. 36. Tit. 12. Th. II. des Allgemeinen Landrechts unentgeltlich zu verabreichenden Bauholzes zu übertragen hat, bringen es mit sich, daß hierbei jederzeit die Frage zur sorgfältigen Erörterung komme, ob Fiscus unter den zur Zeit bestehenden Verhältnissen auch noch zur Abgabe dieses Holzes an die betreffenden Schulen verpflichtet ist.

Wir veranlassen daher die Herren Landräthe hierdurch, dieser Frage von jetzt ab in jedem einzelnen Falle Ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und speciell zu erörtern, ob und weshalb Fiscus auch zur Zeit noch von dem §. 36 l. c. betroffen wird, wobei es ganz gleichgültig ist, ob bisher schon Bauholz vom Fiscus frei verabreicht worden ist, oder nicht.

Es kommen bei diesen Erörterungen hauptsächlich 2 Punkte in Betracht, nämlich:

1) ob Fiscus im Sinne des §. 36 l. c. noch als Gutsherrschaft zu betrachten ist, und
2) ob auf dem betreffenden Güter-Complexus, auf welchem die Schule sich befindet, das erforderliche Holz vorhanden ist.

Was die Frage ad 1 betrifft, so kommt es darauf an,

a) ob Fiscus dasjenige Gut oder Dorf ꝛc., auf dessen Territorium die Schule sich befindet, wirklich noch besitzt, oder
b) ob dasselbe mit allen daran haftenden Pflichten und Rechten, insbesondere auch mit dem zubehörigen Walde bereits in den Besitz eines Anderen übergegangen ist, oder
c) ob Fiscus bei der Veräußerung sich etwa sämmtliche oder einzelne, und welche, gutsherrlichen Rechte vorbehalten, und namentlich auch den zu dem ursprünglichen Gute gehörigen Wald von der Veräußerung ausgeschlossen und für sich behalten hat.

Diese 3 Fragen sind daher jedesmal genau zu erörtern, damit diesseits im Verein mit der Finanz-Abtheilung des Collegii entschieden werden kann, ob Fiscus auch jetzt noch der zur unentgeltlichen Bauholz-Abgabe verpflichtete Gutsherr ist.

Was demnächst die Frage ad 2 anbelangt, so bedarf es zur Beantwortung derselben einer näheren Festsetzung darüber, welches Gut ꝛc. bei den Königlichen Domänen als dasjenige anzusehen ist, auf dessen Territorium die Schule sich befindet.

In dieser Beziehung ist höheren Orts früher bereits entschieden worden, daß die Gränzen des fraglichen Guts-Complexus nicht etwa durch den Rentamtsbezirk, oder sonstige administrative Eintheilungen

und Rücksichten bestimmt werden, sondern daß hierbei jederzeit auf den ursprünglichen Guts-Complexus zurückgegangen werden muß, und in zweifelhaften Fällen das betreffende Hypotheken-Folium über diese Gränzen entscheidet.

Ist also auf diesem Gute ein Waldbestand gar nicht mehr vorhanden, so kann selbstredend auch von einer Verpflichtung des Fiscus zur unentgeltlichen Holzabgabe nicht weiter die Rede sein, so wie denn überhaupt diese Verpflichtung nur in dem Umfange in Anspruch genommen werden darf, als der zu dem qu. Gute als solchem gehörige, resp. in dessen ursprünglichen Gränzen belegene Waldbestand dies rechtfertigt.

Hieraus ergiebt sich, daß es zweckmäßig sein wird, zunächst immer erst die Frage ad 2 zu erörtern, da, wenn sich bei den desfallsigen Ermittelungen herausstellt, daß auf dem betreffenden Gute keine entsprechenden Holzbestände vorhanden sind, die Frage ad 1 einer näheren Erörterung für den Fall zu entbehren sein wird.

Wir machen es den Herren Landräthen zur Pflicht, in jedem einzelnen Falle diese Andeutungen als Richtschnur zu betrachten, und wie gesagt auch in denjenigen Fällen, in welchen bisher schon Holz verabreicht worden ist, jene Erörterungen eintreten zu lassen. ꝛc. ꝛc.

Posen, den 4. November 1860.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

An
sämmtliche Landraths-Aemter des Regierungsbezirks Posen.

---

311) Verwendung der Einkünfte einer Lehrerstelle während einer Vacanz der Stelle.

Auf die Vorstellung vom 17. Februar d. J. eröffne ich Ihnen, daß die während der Vacanz der dortigen Lehrerstelle für das Schulland aufgekommenen Pachtgelder nach §. 19 Tit. 12 und §. 852 Tit. 11 Th. II. Allg. Landrechts zu dem Vermögen der Lehrerstelle gehören und daher zu Schulbauten nicht verwendet werden dürfen. Wenn die Königliche Regierung zu N. — Thlr. aus dem Pachtfonds zur Berichtigung der Schulbaukosten ausnahmsweise hat entnehmen lassen, so ist der Gemeinde hierdurch bereits jede nur mögliche Berücksichtigung zu Theil geworden. Ein Mehreres kann um so weniger geschehen, als die dortige Schulstelle dringend der Verbesserung bedarf. Die verbleibenden Pachtgelder mit — Thlrn. müssen daher

für die Schulstelle verzinslich angelegt und durch die Zinsen das Lehrer-Einkommen erhöht werden. ꝛc.

Berlin, den 30. October 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Schulzen Herrn N. und Genossen zu N.
16,546. U.

---

312) Aufsicht über die äußeren Schulangelegenheiten in der Provinz Preußen, insbesondere Stellung des Pfarrers im Schulvorstande.

(Cfr. Central-Blatt pro 1859 S. 38 Nr. 12; S. 763 Nr. 356.)

Auf Ihr durch den Herrn Superintendenten N. dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten eingereichtes und von letzterem ohne weitere Bestimmung uns zur Verfügung zugefertigtes Vorstellen vom 6. Juli c., die Aufsicht über die äußeren Schulangelegenheiten betreffend, eröffnen wir Ew. Hochehrwürden Folgendes:

Die Berechtigung, resp. Verpflichtung des Pfarrers, als Mitglied und Vorsitzender des Schulvorstandes, sich um die äußeren Schulangelegenheiten zu bekümmern, und auf deren ordnungsmäßige Verwaltung hinzuwirken, zu diesem Behufe also auch in Gemäßheit der Instruction für die Schulvorsteher vom 21. April 1858 §. 2. außerordentliche Versammlungen des Schulvorstandes zu berufen und mit diesem die demselben in der Instruction für die Ortsschulkassen-Rendanten vom 1. September 1847 ausdrücklich zur Pflicht gemachten außerordentlichen Revisionen der Ortsschulkassen, sowie die Revision der von dem Ortsschulkassen-Rendanten zu legenden Rechnungen zu bewirken, ist von uns niemals in Zweifel gezogen worden.

Aus diesem Grunde hatten wir auch Ihre uns unterm 29. Februar d. J. gemachte Anzeige darüber, daß der Ortsschulkassen-Rendant N. zu N. sich der Revision der Rechnung Seitens des Schulvorstandes nicht unterwerfen wolle, ressortmäßig dem Kreis-Landrathe, dem nach §. 6. der Schulordnung die nächste Aufsicht über diese Kassenverwaltung zusteht, „zur Abhülfe der Beschwerde in vorschriftsmäßiger Art“ zugeschickt, worüber Ihnen unterm 21. April c. Mittheilung gemacht worden ist. ꝛc.

Dem letzteren ist nunmehr eröffnet worden, daß die in der Geschäfts-Instruction für die Schulvorsteher vom 21. April 1858 an-

geordneten Versammlungen der Schulvorsteher nicht ausschließlich zum Zwecke der inneren, sondern eben so der äußeren Angelegenheiten der Schule bestimmt sind, ferner, daß die Revision der Ortsschulkassen und der über die Verwaltung derselben vom Rendanten gelegten Rechnungen nach der Instruction vom 1. September 1847 zunächst dem Schulvorstande und die Superrevision dem Landrathe als der Aufsichtsbehörde zusteht; daß endlich der §. 11. der Instruction für die Schulvorsteher, wenn er die Leitung und Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der Schule besonders den übrigen Mitgliedern des Schulvorstandes zur Pflicht macht, den Pfarrer nur von der ihm oft zugemutheten Last der unmittelbaren Theilnahme an der Verwaltung solcher äußeren Schulangelegenheiten, die mit seiner anderweiten amtlichen Stellung nicht vereinbar sind, insoweit es zulässig ist, und diese Theilnahme gerade nicht durch das Gesetz ausdrücklich geboten ist, hat entbinden, keineswegs aber des ihm als Vorsitzendem des Schulvorstandes zustehenden Rechts der Mitaufsicht und der in vielen Fällen, z. B. wegen der Mitverhaftung oft nothwendigen Mitbetheiligung bei der Verwaltung der **externa** hat berauben können und wollen.

Was den Specialfall anbetrifft, der zu dieser Erörterung Veranlassung gegeben hat, so haben wir den Herrn Landrath beauftragt, den Schulkassen-Rendanten N. dahin mit Anweisung zu versehen, daß er sich jederzeit der Revision seiner Kassen-Verwaltung und der sogleich nach Jahresschluß anzufertigenden Rechnung Seitens des Schulvorstandes zu unterwerfen habe, und daß er verpflichtet war, zu der, Behufs der Einsicht und Revision der Rechnung über den Schulbau von dem Vorsitzenden berufenen außerordentlichen Versammlung des Schulvorstandes sich mit den Rechnungs-Papieren einzufinden.

Eine Revision der Kasse darf übrigens, wie wir Ihnen noch bemerklich machen, nur im Hause des Rendanten, wo sich die Kasse befindet, abgehalten werden, auch ist wohl zu beachten, daß der §. 32. der Schulordnung keineswegs den einzelnen Mitgliedern des Schulvorstandes das Recht giebt, einseitig Einsicht in die Schulkasse und Rechenschaft über die Vertheilung der Schulbeiträge von dem Schulkassen-Rendanten zu fordern.

Gumbinnen, den 1. October 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
den Herrn Pfarrer N., Hochehrwürden zu N.

313) Empfehlung eines Hülfsmittels für den Anschauungs- und Sprach-Unterricht.

In dem Verlage der Königlichen Hof-Steindrucker und Verlagsbuchhändler Winckelmann und Söhne hierselbst ist die erste Tafel der von ihnen zur Herausgabe unternommenen „Bilder für den Anschauungs- und Sprach-Unterricht" erschienen.

Ueber die Absicht und die näheren Bedingungen des Unternehmens spricht sich das abschriftlich beifolgende Programm aus.*)

Ich veranlasse die Königliche Regierung, die Schulen Ihres Verwaltungsbezirkes empfehlend auf die in Rede stehenden Bilder aufmerksam zu machen.

Berlin, den 5. November 1860.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält das Königliche Provinzial-Schul-Collegium mit dem Bemerken, daß ich Demselben demnächst für jedes Schullehrer-Seminar der dortigen Provinz Ein Exemplar der ersten Bildertafel werde zugehen lassen.

Berlin, den 5. November 1860.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
18,344. U.

---

a.

Je mehr die sprachbildende Thätigkeit der Schule in allen Unterrichtsfächern zur Geltung kommt, und die Verarbeitung und Aneignung des im Lesebuche niedergelegten Sprachstoffs zur vorragenden Aufgabe des Sprachunterrichts in der Volksschule wird; je mehr dieser Inhalt nicht allein die Bildung des Herzens und der Seele, sondern auch die Grundzüge, oder das ganze Gebiet der realen Unterrichtsfächer umfaßt, also der Gesammtaufgabe der Schule entspricht und dem Bedürfnisse, dem inneren Leben des Schülers auf jeder Stufe Zugängliches, Nützliches und für das Leben Nothwendiges darbietet: desto mehr wird es die Aufgabe der Schule, Lehrern und Kindern Hülfsmittel darzureichen, welche so umfassende Aufgaben unterstützen und ihre Lösung erleichtern helfen.

Auf den oberen Stufen wird das entwickelnde Wort vorherrschend der Führer zum realen und logischen Verständniß; aber auch

*) Anlage a.

hier, wie besonders auf der unteren Stufe vermittelt das reale Object am besten die klare und deutliche innere Anschauung. „Die Natur lehrt durch die Sachen und mit den Sachen die Sprache, sie giebt beständigen Anschauungs-Unterricht an realen Objecten.“ Wir Lehrer kennen und finden unsere Befriedigung, unsere Erquickung in der Regsamkeit, Lebendigkeit und ungestörten Theilnahme, mit welcher die Kinder im ersten und zweiten Schuljahre sich den Bildern zuwenden, mit welcher Freude und auch mit welchem Nutzen sie das Lied, den Spruch, die Fabel, die Erzählung in der bildlichen Darstellung wiedersehen oder sich durch diese zur Anschauung und Auffassung jener leiten lassen.

Dieser Unterrichtsstufe insbesondere soll durch die neuen Bilder für den Anschauungs- und Sprach-Unterricht ein Dienst erwiesen werden, nicht minder aber auch den oberen durch Inhalt und äußere Darstellung; ja der Mutter und dem Vater, denen es ein Ernst und eine Freude ist, dem Entwickelungsgange der Kinder zu lauschen und die erwachenden Regungen des Herzens und des Verstandes in gesunde Bahnen zu lenken, hoffen sie als ein zweckmäßiges Bildungsmittel nicht weniger, sondern mehr willkommen zu sein, als viele Bilderbücher des überfüllten Marktes.

Die neuen Bilder für den Anschauungs- und Sprach-Unterricht wollen ein oft und von vielen Seiten ausgesprochenes Bedürfniß befriedigen. Dasselbe ist nach allen Richtungen hin reiflich erwogen, die Entwürfe sind bis ins Einzelnste namentlich mit dem Herrn Seminar-Director Bock in Münsterberg geprüft, und folgende Gedanken haben zu Grunde gelegen.

1) Den Inhalt betreffend:

Die gangbarsten Lesebücher der Volksschule haben den Inhalt geliefert. Derselbe ist so geordnet, daß das Menschenleben in seinen Hauptgebieten, soweit es in den unteren Stufen der Volksschule kann anschaulich gemacht werden, vertreten ist. Ein bestimmtes Lesebuch ist nicht maßgebend gewesen, es fanden sich die Goldkörner des hier zu benutzenden Sprachschatzes in den meisten Fibeln und Lesebüchern wieder.

Vorwiegend ist der Stoff in den guten neuen Lesebüchern nach den Jahreszeiten geordnet. Das ist auch auf den Bildern beachtet worden. Dieses Moment ist verwebt mit den allgemeinen Verhältnissen des Menschen zur Natur und zu seines Gleichen; und so sind folgende Bilder entstanden.

Nr. 1. Der Mensch und die zahmen Thiere. Der Garten. Frühsommer.

Nr. 2. Der Mensch, die wilden Thiere und der Wald. Sommer.

Nr. 3. Der Mensch und die Culturpflanzen. Erntezeit.
Nr. 4. Der Mensch und die Culturpflanzen. Herbst.
Nr. 5. Der Winter. Die Familie.
Nr. 6. Menschenverkehr. Frühling.

2) Die Darstellung betreffend:

Dieselbe sucht besonders die Ausstellungen zu vermeiden, welche früher erschienene Bilder für diesen Zweck haben erfahren müssen. Format und Maßstab sind möglichst groß (26½″ und 34½″ Bildgröße). Ueberfüllung ist vermieden, besonders durch scharfe Gruppirung der einzelnen Scenen. Ein einziger Hauptgedanke tritt klar aus dem Ganzen hervor, und alles Einzelne dient seiner Belebung, Ausführung und Ergänzung.

Die Ausführung im Farbendruck und Colorit ist durch die umfassendste Sorgfalt der Verleger eine wirklich künstlerische zu nennen, und jede Gruppe, ja jede einzelne Figur kann ohne Bedenken in den oberen Stufen der Schule sowohl als Vorlage zum Zeichnen dienen, als auch Stoff zu mündlichen und schriftlichen Darstellungen nach jeder Seite hin darbieten.

Hiernach darf mit Vertrauen ausgesprochen werden, daß in diesen Bildern der Schule ein gediegenes und nützliches Lehrmittel geboten wird.

Sollte es nothwendig erscheinen, so wird eine kurze Anleitung für den Gebrauch, namentlich ein Hinweis auf die benutzten Lesestücke und deren Behandlung, in Aussicht gestellt.

Die neuen Bilder für den Anschauungs- und Sprach-Unterricht werden einzeln ausgegeben werden, um die Anschaffung zu erleichtern.

Das erste Blatt ist vollendet, das zweite in Arbeit, das Ganze soweit vorbereitet, daß alle zwei Monat ein Bild wird vollendet werden. Der Preis für das einzelne Bild ist 1½ Thaler.

---

b.

Ueber das in Rede stehende Unternehmen ist von einem Schulmanne folgendes Gutachten abgegeben worden:

I.

Ob zur Herausgabe von Bildertafeln, wie die beabsichtigten sind, für die Elementarschule ein Bedürfniß vorliege?

Das Regulativ vom 3. October 1854 enthält die Bestimmung, daß „aller Unterricht sich auf Anschauung gründen und in derselben, sowie im Denken und Sprechen üben soll.“ Es sind daher für jede Elementarschule Bilder sowohl für den Unterricht in der biblischen Geschichte, wie zur Veranschaulichung derjenigen Stoffe des Lese-

buchs erforderlich, welche den Zweck haben, das Kind in den Lebenskreisen, denen es angehört, zu orientiren und heimisch zu machen. In letzterer Beziehung liegt daher das Bedürfniß nach Veranschaulichungsmitteln, besonders für die untere Stufe des Elementarunterrichts vor. Demselben entsprechen die bekannten 16 Bildertafeln von Reimer und Wilke nicht, weil sie die Gegenstände in einem zu kleinen Maßstabe darstellen, so daß sie in zahlreicheren Klassen nur von einem kleineren Theile der Schüler deutlich erkannt werden können; auch ist die sachliche Auswahl nur theilweis eine richtige. Es kann daher nur als ein sehr dankenswerthes und willkommenes Unternehmen angesehen werden, daß der Hof-Steindrucker Winckelmann die Herausgabe von Bildertafeln beabsichtigt.

II.

Ob der vorgelegte Plan des ꝛc. Winckelmann dem Bedürfnisse zu entsprechen im Stande ist?

Winckelmann hat einen vom Seminarlehrer Strübing entworfenen Plan aufgenommen, welcher nicht bloß sachliche Vollständigkeit bietet, sondern auch eine für die untere Stufe des Elementarunterrichtes angemessene Auswahl der zu veranschaulichenden Gegenstände. Wenn sich dieser Plan vorzugsweise an den Inhalt des Münsterberger Volksschullesebuches (Theil 1) anschließt, so kann derselbe doch eben so gut in denjenigen Schulen benutzt werden, in denen ein anderes Lesebuch eingeführt ist, vorausgesetzt, daß dies einen den Bestimmungen des Regulativs entsprechenden Inhalt hat.

In dem Plane sind 8 Bilder angegeben. Es ist jedoch zugleich angedeutet, daß auch 6 Bildertafeln den ausreichenden Stoff enthalten dürften. Ich kann dieser Ansicht nur beitreten, da in der 1ten Hauptabtheilung das 3te Bild: „Pflanzen, Mineralien (Feuer und Wasser)", in der 2ten das 4te: „Schule, Erziehung, Bildung" ohne Nachtheil in Wegfall kommen können.

Die Pflanzen müssen in Natur vorgezeigt werden; dasselbe kann bei den wenigen Mineralien, die auf dieser Stufe zur Besprechung kommen können, auch geschehen. Die Schule selbst bedarf gleichfalls keiner Veranschaulichung durch ein Bild.

Eine Beschränkung der Zahl der Bilder erscheint wegen des Kostenpunkts höchst wünschenswerth.

III.

Ob die beigelegten zwei Skizzen dem Bedürfnisse entsprechen?

Sie verdienen nach meinem Dafürhalten unbedingten Beifall:

1) in Bezug auf den großen Maßstab, in welchem die Hauptgegenstände dargestellt sind,

2) in Bezug auf den Grundsatz, jede Ueberfüllung zu vermeiden und nur ein Hauptmoment auf jedem Bilde zur Darstellung zu bringen,
3) in Bezug auf die Auswahl der Gegenstände und deren Gruppirung. Namentlich enthält das 2te Bild: „der Mensch und die Hausthiere" trotz seiner Einfachheit so viel Stoff, daß es zu mehr als 30 Seiten des genannten Lesebuchs Veranschaulichungen bietet.
4) in Bezug auf die künstlerische Ausführung, die, nach den Skizzen zu schließen, die bis jetzt vorhandenen derartigen Hülfsmittel weit übertreffen wird.

Es würde daher ein wesentliches Förderungsmittel des Unterrichtes sein, wenn unsere Schulen in den Besitz solcher Bildertafeln, wie die beabsichtigten es zu werden versprechen, kämen.

---

314) Verhältniß der mittleren Bürgerschulen zu den Realschulen, resp. zu den mit Gymnasien verbundenen Realklassen.

Auf die Vorstellung vom 17. April d. J., die dortige Bürgerschule betreffend, eröffne ich dem Magistrat Folgendes.

In der dortigen Stadt besteht eine Bürgerschule, in welcher 500 Knaben nach der Angabe des Magistrats in sechs, nach dem von der Königlichen Regierung erforderten Bericht in sieben Klassen unterrichtet werden. Diese Schule hat seit ihrem Bestehen je nach wechselnder Ansicht über das Bedürfniß und über ihr Verhältniß zu den anderen Unterrichts-Anstalten der Stadt verschiedene Modificationen hinsichtlich der ihr gestellten Aufgabe und ihres Lehrplans erfahren. Die Aufgabe ist ihr aber immer eigenthümlich geblieben, daß sie unter Beibehaltung der elementaren Form des Unterrichts den Kindern des mittleren Bürgerstandes bis zur Vollendung des schulpflichtigen Alters eine über die engsten Gränzen des Elementarunterrichts hinausgehende Bildung, und damit die Befähigung, in das Gewerbe, oder in sonstige bürgerliche Berufsarten wohlvorbereitet überzugehen, zu geben habe.

Gegenwärtig, nachdem seit Jahresfrist in dortiger Stadt ein Gymnasium mit parallelen Real-Klassen errichtet worden ist, hält der Magistrat den Zeitpunkt für gekommen, um die in Rede stehende Bürgerschule in eine Elementarschule von vier Klassen umzuwandeln, indem derselbe der Ansicht ist, daß die einer über die Gränzen der gewöhnlichen Elementarschule hinausgehenden Bildung

bedürftigen Knaben diese ausreichend und zweckmäßig in den unteren Real-Klassen des Gymnasiums finden könnten. Für diese Ansicht führt der Magistrat nicht sowohl in der Sache liegende Gründe, daß etwa auf dem vorgeschlagenen Wege das Bildungsbedürfniß leichter und zweckmäßiger befriedigt werden könnte, sondern nur den Umstand an, daß nach A. I. §. 4 der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Realschulen und höheren Bürgerschulen vom 6. October 1859 die Klassen von Sexta bis Tertia einer Realschule sehr wohl zugleich der Aufgabe genügen können, welche eine Mittelschule zu erfüllen hat. Durch diese Bestimmung ist indessen nur eine Einrichtung unter dieselbe rechtfertigenden Verhältnissen für zulässig erklärt, ohne daß dieselbe zur Regel, oder in Ermangelung solcher Verhältnisse für zulässig hat erklärt werden sollen. Namentlich wird diese Einrichtung nicht zu treffen sein, wenn das Bestehen einer selbstständigen, in sich abgeschlossenen mittleren Bürgerschule nach Maßgabe der vorhandenen Schülerzahl und der zu ihrer Unterhaltung bereiten Mittel gesichert ist. Beides ist in dortiger Stadt der Fall. Daß aber auf dem von dem Magistrat in Aussicht genommenen Wege das Bildungsbedürfniß der betreffenden Klassen der Bevölkerung zweckmäßiger, als es jetzt geschieht, befriedigt werden könnte, ist nicht anzunehmen. Eine selbstständige, in sich abgeschlossene, nur Einem Zweck dienende Schule mit sechs bis sieben aufeinander folgenden Klassen kann, ihre richtige Organisation und Leitung vorausgesetzt, das ihr gesteckte Lehrziel sicherer und klarer erreichen, als dies in den vier unteren Klassen einer Realschule möglich ist, welcher die doppelte Aufgabe zugewiesen ist, in diesen unteren Klassen die Unterrichtsobjecte so zu behandeln, daß der Zweck der Anstalt, eine allgemein wissenschaftliche Vorbildung zu gewähren, erreicht werden kann, und zugleich dafür zu sorgen, daß die mit der absolvirten Tertia gewonnene Schulbildung einen zum Eintritt in einen practischen Beruf der mittleren bürgerlichen Kreise befähigenden Abschluß erlange. Dabei ist aber auch nicht außer Betracht zu lassen, daß bei der von dem Magistrat beabsichtigten Einrichtung weder eine Garantie geboten ist, noch gefordert werden kann, daß die betreffenden in die unteren Klassen einer Realschule eintretenden Knaben auch wirklich die Tertia absolviren. Dieselben werden vielmehr in der Regel die Realschule so lange besuchen, nicht bis sie ein bestimmtes Klassenziel, sondern ein bestimmtes Lebensalter erreicht haben, welches nach den obwaltenden Verhältnissen den Uebertritt in das practische Leben bedingt. Sollte, was vielfach der Fall sein wird, dieser Austritt aus der Quarta, oder vor Absolvirung der Tertia erfolgen, so wäre der vorausgesetzte Abschluß der Bildung jedenfalls nicht erreicht.

Auf dem von dem Magistrat beabsichtigten Wege würde es aber auch den betreffenden Kreisen der dortigen Bürgerschaft nicht

erleichtert, ihren Kindern die erforderliche Bildung zu verschaffen, sondern die Erreichung dieses Zieles würde ihnen erschwert werden. In den Real-Klassen des Gymnasiums wird nämlich ein erheblich höheres Schulgeld gezahlt, als in der Bürgerschule, wozu noch kommt, daß nach der Angabe des Magistrats beabsichtigt wird, für das Gymnasium eine eigene Vorschule zu gründen, so daß die betreffenden Eltern wenigstens indirect genöthigt sein würden, auch für die Vorbereitung ihrer Kinder auf den Eintritt in die Real-Klassen erheblich höhere Kosten zu verwenden. Würde bei Ausführung der Vorschläge des Magistrats künftig in N. nur noch Elementarschule und das Gymnasium mit seinen Real-Klassen für das Bildungsbedürfniß der Jugend sorgen, so würde ein großer Theil der letzteren lediglich aus dem Grunde einer über die Gränzen der Elementarschule hinausgehenden Bildung verlustig werden, weil ihr nach Aufhebung der mittleren Bürgerschule die Erlangung derselben aus materiellen Gründen unmöglich geworden wäre. Eine derartige, den gegenwärtigen Zustand wesentlich verschlechternde Einrichtung kann von der Schulverwaltung nicht gebilligt werden.

Die Aufhebung der mittleren Bürgerschule kann aber auch nicht als dem Interesse des Gymnasiums und seiner Real-Klassen entsprechend angesehen werden. Dieselbe wird gegenwärtig von 500 Knaben besucht. Tritt, was der Magistrat vorauszusetzen scheint, der größte oder auch nur ein großer Theil derselben in die Real-Klassen des Gymnasiums über, so werden diesen offenbar Elemente zugeführt, welche sie an der Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgabe hindern müssen, und welche nach §. 4. der erwähnten Schulordnung von ihnen fern gehalten werden sollen. Tritt aber, was zu wünschen ist, nicht eine so große Anzahl von Kindern, wie vorausgesetzt wird, aus der Bürgerschule über, so wird, auch abgesehen von der zu erwartenden Vermehrung der Bevölkerung, die von dem Magistrat projectirte Elementarschule mit vier Klassen zur Aufnahme aller Kinder nicht ausreichen, es werden Parallel-Klassen eingerichtet werden müssen, und schließlich würde nur erreicht sein, daß an Stelle einer mittleren Bürgerschule eine Elementarschule getreten, und damit die Befriedigung des vorhandenen Bildungsbedürfnisses beeinträchtigt wäre, ohne daß die Absicht des Magistrats, durch Verringerung der Klassen wesentliche Ersparnisse zu erzielen, realisirt würde.

Hiernach wird sich der Magistrat überzeugen, daß die Aufhebung der mittleren Bürgerschule und deren Umwandlung in eine Elementarschule nicht genehmigt werden kann. Dagegen wird die Königliche Regierung eine Revision des Lehrplans der Schule vornehmen und denselben überhaupt, namentlich aber, was den bisher üblichen Unterricht in der Mathematik und in der französischen Sprache betrifft, den jetzigen Verhältnissen entsprechend und mit Rücksicht auf

die durch das Gymnasium und seine Real-Klassen anderweit zu befriedigenden Unterrichtsbedürfnisse angemessen umgestalten.

Nachdem hiermit das Fortbestehen der genannten Schule entschieden ist, kann dieselbe auch nicht länger eines eigenen Rectors entbehren, und hat der Magistrat der hierauf gerichteten Anordnung der Königlichen Regierung Folge zu geben.

Berlin, den 14. November 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Magistrat zu N.

---

315) Unterscheidung der Stellung als Haus- und Privatlehrer hinsichtlich der Concessionirung.

Auf den Bericht vom 26. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die Behandlung, welche Dieselbe der zurückfolgenden Beschwerde des Cantors N. in N. wegen unbefugter Einrichtung einer Privatschule daselbst hat angedeihen lassen, den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht.

Nach Abschnitt III. der Staatsministerial-Instruction vom 31. December 1839 war es gestattet, den N. als Hauslehrer für die Kinder des Krugbesitzers N. zuzulassen, obgleich der ꝛc. N. eine Prüfung als Lehrer nicht abgelegt hat. Sobald aber mehrere Familien in Gemäßheit eines Vertrages ihre Kinder an dem Unterricht des ꝛc. N. theilnehmen lassen wollten, konnte dieses nach §. 18 der bezeichneten Staatsministerial-Instruction nicht gestattet werden, indem nach diesem Paragraphen Lehrer in solcher Stellung nicht als Hauslehrer, sondern als Privatlehrer zu behandeln sind. Privatlehrer müssen aber nach §. 14 l. c. ihre wissenschaftliche und technische Qualification durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen haben, was eben bei dem ꝛc. N. nicht der Fall war.

Hiernach hat die Königliche Regierung die Angelegenheit wegen des Privatunterrichts der betreffenden Kinder in N., falls deshalb nach dem jetzt erfolgten Abgange des N. wieder Anträge gestellt werden sollten, resp. wegen Zulassung einer Familienschule anderweit zu ordnen, auch den ꝛc. N. auf seine Beschwerde mit entsprechendem Bescheid zu versehen.

Berlin, den 14. November 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
24,334. U.

---

316) Verleihung des Prädicats als „Musikdirector."

Es haben sich in neuerer Zeit bei dem Ministerium die Anträge auf Verleihung des Prädicats als Musikdirector gehäuft, ohne daß denselben der Mehrzahl nach wegen Mangels der erforderlichen Voraussetzungen entsprochen werden konnte.

In nachstehender Verfügung sind die betreffenden Voraussetzungen und Bedingungen bezeichnet, welche auch jetzt noch als maaßgebend anzusehen sind und bei derartigen Anträgen zur Orientirung dienen können.

Es haben in neuerer Zeit so häufig wiederholte Bewerbungen um Bewilligung des Prädicats Musikdirector, dessen Ertheilung von mir ausgeht, stattgefunden, daß ich mich, um die Würde der durch diese Auszeichnung angedeuteten künstlerischen Stellung aufrecht zu erhalten, veranlaßt gesehen habe, die Bedingungen, unter welchen das genannte Prädicat ertheilt wird, einer Revision zu unterziehen. Nachdem ich darüber das Gutachten der musikalischen Section der Königlichen Akademie der Künste entgegengenommen, habe ich gegenwärtig die Bestimmung getroffen, daß bei der, ohnehin möglichst zu beschränkenden Ertheilung des Prädicates Musikdirector in Zukunft nur solche Musiker berücksichtigt werden sollen, welche eine allgemeine wissenschaftliche und gründliche musikalische Bildung besitzen, sich durch größere musikalische Compositions-Werke, die Anerkennung gefunden, bekannt gemacht, und sich vornehmlich auch durch die Direction bedeutender, aus feststehenden musikalischen Einrichtungen hervorgegangener, Musik-Aufführungen mit Erfolg bewährt haben. Zugleich behalte ich mir vor, in den einzelnen Fällen das Gutachten der durch die musikalische Section der Königlichen Akademie der Künste vertretenen, Sachverständigen einzuholen.

Ich bringe das Vorstehende zur öffentlichen Kenntniß, damit zur Vermeidung unbegründeter Gesuche und zurückweisender Bescheide bei künftigen Bewerbungen um das genannte Prädicat auf die von mir gestellten unerläßlichen Bedingungen und auf die nach den Umständen erforderliche Beibringung der Zeugnisse über die vollständige Erfüllung der letztern die nöthige Rücksicht genommen werde.

Berlin, den 8. Juli 1850.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Ladenberg.

14,458. U.

---

317) Empfehlung eines Werkes, die Schulverwaltung betreffend.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch & Sohn hierselbst ist unter dem Titel:

„Die Rechtsverhältnisse der Preußischen Elementarschule und ihres Lehrers,"

ein Werk des Regierungsraths Ebmeyer erschienen, auf das wir die Herren Landräthe, Superintendenten und Schul-Inspectoren mit dem Bemerken aufmerksam machen, daß sich dasselbe für die Dominien,

Local-Schul-Inspectoren und Lehrer zur Anschaffung empfiehlt. Dasselbe ist für den Preis von 25 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehen, und wird bei directer Bestellung die Verlagshandlung auf 12 Exemplare 1 Freiexemplar gewähren.

Frankfurt a. d. O., den 12. November 1860.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Circulare
an sämmtliche Herren Landräthe, Superintendenten
und Schul-Inspectoren des Bezirks.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Universitäten und Akademien.

Der Privatdocent Dr. Hoppe, erster Assistent bei dem Institut für pathologische Anatomie in Berlin, ist zugleich zum außerordentl. Professor in der medicinischen Facultät der Universität daselbst ernannt,

der außerordentl. Professor Dr. Schmölders in Breslau zum ordentl. Professor in der philosophischen Facultät der Universität daselbst ernannt,

dem ordentl. Professor Dr. Dahlmann an der Universität zu Bonn der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen,

dem ordentl. Professor an der Universität zu Breslau, Geheimen Medicinal-Rath Dr. Göppert die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse des Königlich Baierischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael ertheilt worden.

Den Bildhauern G. Bläser und H. Schievelbein in Berlin, Mitgliedern der Akademie der Künste daselbst, ist das Prädicat „Professor" verliehen worden.

B. Gymnasien.

Am Gymnasium zu Stralsund ist der Schulamts-Cand. Bröse als ordentl. Lehrer,

am Gymnasium zu Marienwerder der Schulamts-Cand. Dr. Volckmann als ordentl. Lehrer,

am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau der Dr. Wieszner als Collaborator,

am Gymnasium zu Anclam der Maler Peters als Zeichnenlehrer angestellt,

am Gymnasium zu Landsberg a. d. W. sind die ordentl. Lehrer Stolzenburg und Dr. Hudemann zu Oberlehrern befördert, der Collaborator Dr. Schillbach sowie die Schulamts-Candidaten Gentz und Jacoby als ordentl. Lehrer angestellt,

der ordentl. Lehrer Heicks an der Ritter-Akademie zu Bedburg ist an das Gymnasium zu Hedingen als Oberlehrer versetzt,

dem Oberlehrer Professor Dr. Gerhardt am Gymnasium zu Eisleben die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königlich Sächsischen Albrechts-Orden ertheilt worden.

Dem katholischen Pfarrer und Schulinspector Brügge zu Bevergern im Kreise Tecklenburg ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem evangelischen Schullehrer und Organisten Riedenführ zu Döberle im Kreis Oels, dem evangelischen Schullehrer Förster zu Neundorf im Kreise Löwenberg, und dem evangelischen Oberküster und früheren Schullehrer Esche zu Salzwedel ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Dem Componisten Aug. Conradi zu Berlin ist das Prädicat „Musikdirector" verliehen worden.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 12. Berlin, den 20. Dezember **1860.**

318) Verhältnisse der Juden nach Emanation der Verfassungsurkunde, insbesondere Zulassung zu öffentlichen Aemtern, Regelung des Cultus- und Unterrichts-Wesens.

(cfr. Centralblatt pro 1860, S. 258, Nro. 106.)

Dem Vorstande der Synagogen-Gemeinde wird auf die unter dem 1. März v. J. an das Königliche Staats-Ministerium gerichtete, von diesem an uns zur ressortmäßigen Verfügung abgegebene Vorstellung hierdurch Folgendes eröffnet.

Die Beschwerden über Ausschließung der Juden von Ausübung der ständischen Rechte und von der Verwaltung des Ortsschulzen-Amts haben durch die Circular-Erlasse des Ministers des Innern vom 16. Februar v. J. (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung Seite 50) und vom 3. Februar d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 19) ihre Erledigung erhalten.

In Betreff der beantragten Zulassung der Juden zu den öffentlichen Aemtern überhaupt, insbesondere zu den richterlichen, administrativen und Lehrämtern, sowie zu denen im Baufach, geht die Staats-Regierung von dem Grundsatze aus, daß die Zugänglichkeit öffentlicher Aemter für jüdische Staats-Angehörige nicht mehr nach den durch die Verfassungs-Urkunde aufgehobenen Bestimmungen in §. 2. des Gesetzes vom 23. Juli 1847, sondern nur noch nach der Verfassungs-Urkunde selbst, namentlich nach den Artikeln 4., 12. und 14. derselben zu beurtheilen ist. Zu welchen einzelnen, den Juden

bisher noch verschlossen gewesenen Kategorien von Aemtern sie in Gemäßheit dieses Grundsatzes künftig zuzulassen, wird je nach Anlaß und Bedürfniß näher erwogen werden. Der Circular-Erlaß der Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 6. October 1852 (Ministerial-Blatt Seite 269), betreffend die bei der Zulassung zum Feldmesser-Examen jüdischen Eleven zu machende Bedeutung, ist außer Kraft gesetzt worden.

In Bezug auf die Reform der jüdischen Eidesleistung ist die Staats-Regierung mit Erwägungen über die legislative Regulirung des Gegenstandes beschäftigt.

Der Antrag auf Herstellung des civilrechtlichen Effects der jüdisch-synagogalen Trauung ist zur Berücksichtigung nicht geeignet, da die bezüglichen Vorschriften des Gesetzes vom 23. Juli 1847, welche nur der vor dem Richter erfolgenden Eheschließung jüdischer Brautpaare den bürgerlichen Rechts-Effect beilegen, als der Verfassung nicht widersprechend in fortdauernder Gültigkeit stehen und zu ihrer Abänderung um so weniger geschritten werden kann, als sich ihre Zweckdienlichkeit und Unentbehrlichkeit bewährt hat.

Was die gewünschte Berücksichtigung einzelner jüdischer Feiertage bei Strafgefangenen jüdischen Glaubens und die Uebertragung der Seelsorge über letztere an jüdische Religionslehrer betrifft, so ist kein Bedenken gefunden worden, der wegen der Oster-Festtage bereits bestehenden reglementarischen Bestimmung eine weitere Ausdehnung auf das jüdische Neujahrs- und das Versöhnungsfest durch die Verfügung vom 25. Juli v. J. (Ministerial-Blatt Seite 219) zu geben. Noch weniger waltet ein Anstand ob, zu gestatten, daß die jüdischen Strafgefangenen überall, wo sich Gelegenheit dazu findet, unter die Obhut eines jüdischen Religionslehrers gestellt, und dem letztern die Leitung der gemeinschaftlichen Andachts-Uebungen der jüdischen Sträflinge, nach Umständen auch seelsorgerische Besprechungen mit denselben freigelassen werden.

Auch in dieser Beziehung sind die erforderlichen Einleitungen getroffen worden. Uebrigens wird bemerkt, daß schon bisher da, wo ein jüdischer Religionslehrer sich am Orte befand und sich zur Uebernahme der Seelsorge über die jüdischen Sträflinge bereit erklärte, die Erlaubniß hierzu bereitwillig ertheilt worden ist.

Dagegen ist der Antrag auf Befreiung der jüdischen Rabbiner und Cantoren von Communal-Abgaben zur Gewährung nicht geeignet. Die Begünstigungen, deren Ausdehnung auf die jüdischen Cultusbeamten gefordert wird, sind durch specielle gesetzliche Bestimmungen nur den Staatsbeamten, beziehentlich den Geistlichen, Lehrern und Kirchendienern der Landeskirchen bewilligt. Zu diesen Kategorien gehören die jüdischen Cultusbeamten nicht, sie haben daher keinen gesetzlichen Anspruch auf gleiche Vorrechte, und es kann ein sol-

cher namentlich auch aus dem Artikel 12. der Verfassungs-Urkunde nicht hergeleitet werden, da es sich hierbei nicht um allgemeine bürgerliche oder staatsbürgerliche Rechte handelt.

Wenn ferner der Antrag gestellt wird, den die christliche Erziehung unehelicher, mit christlichen Vätern erzeugter Kinder jüdischer Mütter anordnenden §. 643. Tit. 2. Thl. II. Allg. Land-Rechts aufzuheben, so hat sich zwar hierfür ein dringendes practisches Bedürfniß noch nicht herausgestellt, da nur in sehr vereinzelten Fällen die Anwendung der gedachten Vorschrift zu Beschwerden geführt hat. Indessen wird die gewünschte Abänderung bei geeigneter Veranlassung in nähere Erwägung gezogen werden.

Was den Antrag auf Ausbildung jüdischer Lehrer in den staatlichen Seminarien betrifft, so wird bemerkt, daß schon jetzt nach den bestehenden Bestimmungen jüdische Schulamts-Aspiranten als Hospitanten zu dem Unterricht der Schullehrer-Seminarien, und wenn sie den vorgeschriebenen Cursus absolviren, auch zu den Abiturienten-Prüfungen der Seminarien zugelassen werden können. Uebrigens steht die Errichtung besonderer jüdischer Seminarien den Juden frei, und wird die thunliche Förderung solcher Anstalten von Staatswegen nach wie vor nicht versagt werden.

Dem Antrage endlich auf weitere legislative Ausführung des §. 62. des Gesetzes vom 23. Juli 1847, betreffend die Religionsunterrichts-Einrichtungen in Synagogen-Gemeinden, mittels Regelung einer Zwangs-Theilnahme an diesen Einrichtungen kann ebenfalls nicht stattgegeben werden, da ein gesetzlicher Act der beantragten Art einen nach Art. 15. der Verfassungs-Urkunde unzulässigen Eingriff des Staats in die inneren Angelegenheiten der jüdischen Religionsgenossenschaften in sich schließen würde.

Es bleibt dem Vorstande der Synagogen-Gemeinde überlassen, den gegenwärtigen Bescheid den übrigen Synagogen-Vorständen, welche die Petition mit unterzeichnet haben, mitzutheilen.

Berlin, den 13. November 1860.

Der Justiz-Minister. Der Minister der geistl. rc. Angelegenheiten.
Simons. v. Bethmann-Hollweg.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

An
den Vorstand der Synagogen-Gemeinde zu N.

J. M. I. 3260.
M. d. g. A. 20700. U.
M. d. J. I. 7180. A.

I. Akademien und Universitäten.

319) Wahl eines Mitglieds der Akademie der Künste zu Berlin.

Auf den Antrag der Königlichen Akademie der Künste in dem Bericht vom 29. v. M. genehmige ich hierdurch die in der Plenar-Versammlung derselben am 16. ejd. m. auf Vorschlag der musikalischen Section erfolgte Wahl des Kapellmeisters Julius Rietz in Dresden zum ordentlichen Mitglied der Akademie. 2c.

Berlin, den 14. November 1860.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königl. Akademie der Künste hier.

23,254. U.

---

320) Verwendung der in den evangelischen Kirchen für unbemittelte Studirende gesammelten Collectengelder.

1.

Unter Aufhebung aller entgegenstehenden früheren Verordnungen über die Verwendung der in den evangelischen Kirchen der Monarchie für arme Studirende auf den Universitäten Greifswald, Breslau, Berlin, Halle und Bonn periodisch einzusammelnden Collecten bestimme Ich hierdurch auf Ihren Bericht vom 3. d. M., daß der Ertrag der zu dem gedachten Zweck abzuhaltenden Collecten künftig in so weit, als die Sammlung in den evangelischen Kirchen erfolgt, ausschließlich für Studirende der evangelischen Theologie, unbeschadet deren Ansprüche auf Theilnahme an den Stipendien- und sonstigen Unterstützungsfonds der betreffenden Universität, verwendet werde.

Charlottenburg, den 14. April 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. Raumer.

An
den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

2.

Von dieser Allerhöchsten Bestimmung sind die betheiligten Universitäts-Curatorien resp. Curatoren von dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten durch Verfügung vom 27. Juli 1855 (Nr. 8660) mit der Veranlassung in Kenntniß gesetzt worden, zur Ausführung der Bestimmung, namentlich auch hinsichtlich des Kassen- und Rechnungswesens, sofort die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Gleichzeitig ist dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath anheimgestellt, den betreffenden Consistorien Mittheilung zu machen, was durch folgendes Rescript geschehen:

„Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 14. April d. J. auf den Antrag des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten zu bestimmen geruhet, daß unter Aufhebung aller entgegenstehenden früheren Verordnungen über die Verwendung der in den evangelischen Kirchen der Monarchie für arme Studirende auf den Universitäten Greifswald, Berlin, Halle und Bonn periodisch einzusammelnden Collecten der Ertrag der zu dem gedachten Zwecke abzuhaltenden Collecten künftig in so weit, als die Sammlung in den evangelischen Kirchen erfolgt, ausschließlich für Studirende der evangelischen Theologie, unbeschadet deren Ansprüche auf Theilnahme an den Stipendien- und sonstigen Unterstützungsfonds der betreffenden Universität, verwendet werde.

Durch diese Allerhöchste Bestimmung ist ein von den evangelischen Geistlichen und Kirchenbehörden des Landes fast einstimmig und wiederholt zur Sprache gebrachtes Bedürfniß befriedigt, und der christlichen Wohlthätigkeit der evangelischen Gemeinden ein Feld eröffnet worden, um durch ihre Liebesgaben für die fortdauernde Heranbildung eines der Kirche zur Zierde und zum Segen gereichenden geistlichen Standes sich hülfreich zu erweisen.

Wir veranlassen daher das Königliche Consistorium, die Geistlichen von dieser neuen Erweisung landesväterlicher Huld und Fürsorge unseres Allergnädigsten Königs und Herrn für die Bedürfnisse der evangelischen Kirche in Kenntniß zu setzen und dieselben anzuweisen, bei der künftigen Abkündigung der Collecte, welche in Zukunft nicht mehr allgemein als für die studirende Jugend bestimmt, sondern speciell für die Studirenden der evangelischen Theologie zu bezeichnen sein wird, die Gemeinden davon gehörig zu unterrichten, und ihre Theilnahme für den veränderten Zweck der Sammlung anzuregen.

Zugleich wird das Königliche Consistorium jede geeignete Veranlassung zu benutzen haben, um die dem Studium der evangelischen Theologie sich zuwendende Jugend auf die ihr vielfach zugewendeten Wohlthaten aufmerksam zu machen und ihr die Pflicht nahe zu legen, durch eine gründliche Vorbereitung auf ihren heiligen Beruf in gläubiger Gesinnung und ernster Wissenschaft sich der landesväterlichen

Fürsorge Seiner Majestät des Königs und der Theilnahme der ganzen Kirche würdig zu erweisen.

Berlin, den 22. August 1855.

Evangelischer Ober-Kirchen-Rath.

Circulare
an sämmtliche Königliche Consistorien.

3.

Dem Königlichen Universitäts-Curatorium eröffne ich auf die Berichte vom 27. Juni pr., resp. 9. Januar und 12. April c., daß ich auch nach wiederholter Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse keinen genügenden Anlaß finde, die Wiederaufhebung oder Abänderung der in Betreff der Verwendung der evangelischen Kirchen-Collectengelder ergangenen Allerhöchsten Ordre vom 14. April 1855 herbeizuführen.

Nach den Berichten des Königlichen Universitäts-Curatoriums und den mit denselben eingereichten Vorstellungen des Verwaltungsraths der akademischen Beneficien gewinnt es den Anschein, als ob diejenigen Facultäten, welche in der durch die gedachte Allerhöchste Ordre getroffenen Anordnung eine unbillige Bevorzugung der evangelisch-theologischen Facultät erblicken, sich den wahren Grund dieser vermeinten Bevorzugung nicht klar gemacht haben. Sie fassen immer nur die größeren Mittel ins Auge, welche jene Anordnung der evangelisch-theologischen Facultät zur Unterstützung ihrer Studirenden verschafft hat, ohne zu bedenken, daß das Plus nur die Folge ist von der erhöhten Opferwilligkeit der Angehörigen der evangelischen Kirche. Was an evangelischen Kirchen-Collectengeldern jetzt mehr aufkommt als früher, wird nicht dem gemeinsamen Unterstützungsfonds entzogen, sondern es kommt überhaupt nur deshalb mehr auf, wie früher, weil die Gelder eben nicht mehr zum gemeinsamen Unterstützungsfonds fließen, — weil die Schranken beseitigt sind, welche der Opferwilligkeit der evangelischen Gemeinden ehemals in so fern entgegen traten, als jede Garantie dafür fehlte, daß ihre milden Gaben ausschließlich im Interesse ihres Bekenntnisses verwendet würden.

Mittelbar kommen die erhöhten Erträge der evangelischen Kirchencollecte jedenfalls auch den übrigen Facultäten zu Gute, da dieselben gegenwärtig die Ansprüche der evangelisch-theologischen Facultät an die Unterstützungsfonds der Universität decken, letztere also den übrigen Facultäten ungeschmälert verbleiben. Denn daß etwa die Unterstützungsquote, welche die evangelisch-theologische Facultät alljährlich bei Vertheilung der akademischen Benefizien zu liquidiren hat, jetzt niedriger sein sollte, als der frühere durchschnittliche Ertrag

der evangelischen Kirchen-Collectengelder, ist nicht wahrscheinlich und nicht nachgewiesen. Wäre dies aber wirklich der Fall, so muß die Differenz doch sicher so gering sein, daß sie im Vergleich zu den verhältnißmäßig viel bedeutenderen Vortheilen, welche aus der durch die Allerhöchste Ordre vom 14. April 1855 getroffenen Anordnung für die evangelisch-theologische Facultät erwachsen, gar nicht in Betracht kommen, mithin vom Standpunkte des Gesammtwohls der Universität, welches hier entscheidend ist, die Wiederaufhebung dieser Anordnung nicht rechtfertigen kann.

Bei Berechnung der den einzelnen Facultäten zustehenden Antheile an den Unterstützungsfonds müssen übrigens, wie dies hinsichtlich der Collectengelder der evangelisch-theologischen Facultät durch den Erlaß vom 12. März 1857 (Nr. 25,077) ausdrücklich bestimmt worden ist, alle Präcipua, also auch die Zuschüsse für das katholisch-theologische Convictorium, die Prämien, die Unterstützungen für die Instituts-Assistenten u. s. w. insofern berücksichtigt und den resp. Facultäten direct oder indirect in Anrechnung gebracht werden, als durch dieselben die Summe des Bedürfnisses, welches neben der Würdigkeit unerläßliche Bedingung jeder Unterstützung ist, vermindert wird. Darum aber wäre es offenbar unrichtig, und ist also unstatthaft, Mitglieder des katholisch-theologischen Convictoriums, als solche, auszuschließen, vielmehr ist auch hier, mag es sich um zahlende oder nicht zahlende Mitglieder handeln, bei nachgewiesener Würdigkeit die Rechnung nach der Bedürftigkeit anzulegen.

Wegen der Ansprüche der Instituts-Assistenten auf Theilnahme an den Unterstützungsfonds verweise ich auf die Verfügungen vom 26. August 1824 (Nr. 16,790) und 1. October 1852 (Nr. 23,020), in welchen bereits angeordnet ist, daß und wie ungehörige oder übertriebene Forderungen zurückgewiesen, oder auf das rechte Maaß beschränkt werden sollen.

Mit der nach dem Berichte vom 9. Januar c. beabsichtigten Einrichtung, wonach künftig über die halbjährlich eingehenden Collectengelder immer erst im nächsten Semester disponirt werden soll, erkläre ich mich in Anerkennung der angeführten Gründe um so mehr einverstanden, als bei der hiesigen Universität ein ähnliches Verfahren sich als zweckmäßig bewährt hat.

Berlin, den 24. August 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
das Königl. Universitäts-Curatorium zu N.

8,678. U.

4.

Ew. :c. erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 12. Mai pr. ergebenst, daß ich nach sorgfältiger Erwägung der in der eingereichten Vorstellung des Rectors und Senats der dortigen Universität vom 20. März ejd. angeführten und aller sonst in Betracht kommenden Umstände Bedenken trage, die Wiederaufhebung oder Abänderung der in Betreff der Verwendung der evangelischen Kirchen-Collectengelder ergangenen Allerhöchsten Ordre vom 14. April 1855 für die Universität Breslau herbeizuführen.

Die gedachte Allerhöchste Ordre ist erlassen, weil es für dringend nöthig erachtet wurde, das Studium der evangelischen Theologie dadurch neu zu beleben und zu fördern, daß den evangelisch-theologischen Facultäten zur Unterstützung armer Studirender größere Mittel verschafft wurden. Man hoffte, daß sich dieser Zweck erreichen lasse, ohne die Unterstützungsmittel der übrigen Facultäten zu verkürzen. Die Aenderung sollte die Schranken beseitigen, welche der Opferwilligkeit der Angehörigen der evangelischen Kirche früher insofern entgegentraten, als jede Garantie dafür fehlte, daß deren milde Gaben ausschließlich im Interesse ihres Bekenntnisses verwendet würden.

Bei den Universitäten Berlin, Halle, Bonn und Greifswald ist in Folge der veränderten Bestimmung der evangelischen Kirchen-Collecten deren Ertrag, der Voraussetzung entsprechend, sehr erheblich gestiegen. Auch bei der Universität Breslau scheint dies der Fall zu sein. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Collecten auf den früheren niedrigen Ertrag sofort zurückgehen, wenn die Allerhöchste Ordre vom 14. April 1855 wieder aufgehoben, oder wesentlich modificirt wird. Deshalb entsteht die Besorgniß, daß eine diesfällige Maaßnahme den Interessen der evangelisch-theologischen Facultät, und somit auch der Universität selbst, leicht großen Nachtheil zufügen möchte, ohne den übrigen Facultäten Vortheil zu bringen. Eine ganz besonders vorsichtige und umfassende Prüfung des Antrages in dieser Beziehung erscheint daher dringend geboten; sie muß namentlich nach allen Seiten hin die Resultate der Collecte und des Unterstützungswesens überhaupt während einer Reihe von Jahren vor und nach Erlaß der mehrerwähnten Allerhöchsten Ordre durch specielle Zahlenangaben völlig klar stellen.

Inzwischen dürfen die Collectengelder natürlich nur dazu verwendet werden, den Studirenden der evangelischen Theologie bei nachgewiesener Würdigkeit Unterstützungen zu gewähren, welche das Maaß der wahren Bedürftigkeit höchstens decken. Etwa verbleibende Ueberschüsse sind so lange anzusammeln und zu kapitalisiren, bis künftig etwa der Ertrag der Collecten wieder fällt, oder sonst Fälle eintreten, wo die Verwendung im Sinne der Geber erfolgen kann.

Ew. :c. stelle ich ergebenst anheim, Rector und Senat hiernach

zu bescheiden, und wenn Sie es für nothwendig oder angemessen erachten, der evangelisch-theologischen Facultät in Erinnerung zu bringen, daß neben der Würdigkeit der Studirenden deren Bedürftigkeit unerläßliche Bedingung und zugleich der einzige Maaßstab der zu bewilligenden Unterstützungen bleiben müsse, ohne Rücksicht darauf, ob die disponiblen Fonds reichlichere Bewilligungen tragen können, oder nicht.

Berlin, den 24. August 1860.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Lehnert.

An
den Königl. Universitäts-Curator rc. zu N.
8,678. U.

---

321) Vorlesungen über Handelsrecht an Universitäten.

Der in dem Berichte der Handelskammer vom 19. Mai d. J. ausgedrückte Wunsch, daß auf einer Preußischen Universität ein Lehrstuhl für das Handelsrecht errichtet werden möge, ist von mir zur Kenntniß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gebracht worden.

Der gedachte Herr Minister hat mich darauf benachrichtigt, daß er die wachsende Wichtigkeit eines gründlichen Studiums des Handelsrechts nicht verkenne, und gern nach Kräften dafür sorge, daß dieser Zweig der Rechtswissenschaft auf allen Landes-Universitäten durch tüchtige Lehrer vertreten werde. Das Handelsrecht gehört schon jetzt in den Kreis der Disciplinen, welche auf allen Universitäten regelmäßig von öffentlichen Lehrern gelehrt werden, und wird nicht nur in Verbindung mit dem deutschen Privatrecht vorgetragen, sondern namentlich in Berlin, Breslau, Greifswald und Königsberg, bis vor einiger Zeit auch in Bonn, in abgesonderten Vorlesungen behandelt. Der Herr Cultusminister hält sich versichert, daß bei gesteigertem Bedürfnisse eine zweckmäßige Erweiterung dieser Vorträge Seitens der Universitätslehrer von selbst ins Auge gefaßt, und durch die Macht der Verhältnisse vielleicht ein günstigerer Erfolg herbeigeführt werden werde, als durch Anordnungen von Oben her, welche, wenn sie die Errichtung eines besonderen Lehrstuhls für das Handelsrecht, wenigstens auf Einer der Preußischen Universitäten, also eine ausdrückliche Ablösung dieser Disciplin von dem gesammten Privatrechte zum Zweck haben sollten, zur Zeit weder für hinreichend

begründet, noch auch mit Rücksicht auf die finanziellen Schwierigkeiten für ausführbar zu erachten sein würden.

Berlin, den 19. November 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

An
sämmtliche Handelskammern und kaufmännische Corporationen.
IV. 11,800.

---

322) Immatriculation der aus militärärztlichen Bildungsanstalten entlassenen Studirenden.

Ew. Magnificenz erwiedere ich auf den Bericht vom 9. d. M., daß die Immatriculation der aus den militärärztlichen Bildungsanstalten hierselbst entlassenen Studirenden der Medicin N. und N. bei der dortigen Universität unbedenklich und in künftigen ähnlichen Fällen eine besondere Genehmigung der Immatriculation durch mich nur erforderlich ist, wenn nach Inhalt der Zeugnisse der militärärztlichen Bildungsanstalten der Entlassung des betreffenden Studirenden entehrende Vergehen oder ganz besonders grobe Verstöße gegen die Disciplin zum Grunde liegen.

Berlin, den 29. November 1860.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Rector der Königl. Universität zu N.
25,040. U.

---

323) Zulassung der Zöglinge des Gewerbe-Instituts in Berlin zu den Vorlesungen an der Universität.

(Centralblatt pro 1860 Seite 533 Nr. 221.)

Auf den Bericht vom 1. d. M. will ich nach dem Antrage des Herrn Rectors und des Senats genehmigen, daß in Folge der neuen Einrichtung des hiesigen Gewerbe-Instituts künftig diejenigen Zöglinge desselben, welche den Cursus in der ersten Abtheilung der Anstalt absolvirt haben, zu den Vorlesungen an der hiesigen Universität

zugelassen werden. Den Herrn Rector und den Senat ermächtige ich, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 23. November 1860.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Herrn Rector und den Senat der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität hier.

24,811. U.

---

324) Uebersicht der während der Jahre 1844—1860 an der Königlichen Akademie zu Münster immatriculirten Studirenden.

Winter-Semester.	Theologische Facultät.	Philosophische Facultät.	Summa.	Sommer-Semester.	Theologische Facultät.	Philosophische Facultät.	Summa.
1844-45	156	82	238	1845	144	80	224
1845—46	167	93	260	1846	152	89	241
1846-47	177	82	259	1847	166	79	245
1847—48	170	86	256	1848	156	98	254
1848—49	184	116	300	1849	181	100	281
1849—50	184	144	328	1850	164	129	293
1850-51	187	138	325	1851	172	127	299
1851—52	187	147	334	1852	176	126	302
1852—53	195	149	344	1853	187	141	328
1853—54	190	140	330	1854	182	133	315
1854-55	203	158	361	1855	178	165	343
1855—56	226	196	422	1856	216	183	399
1856-57	243	206	449	1857	223	179	402
1857-58	257	219	476	1858	235	212	447
1858—59	257	231	488	1859	230	208	438
1859-60	308	219	527	1860	270	207	477
1860-61	281	248	529				

II. Gymnasien und Realschulen.

325) Nachweisung der vor den Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen im Jahr 1859 abgelegten Prüfungen.

(Centralblatt pro 1859 Seite 268. Nr. 85.)

Wissenschaftliche Prüfungscommission zu:	Das colloquium pro rectoratu haben bestanden.	Die Prüfung pro facultate docendi haben bestanden.	Sonstige Prüfungen: pro loco, pro ascensione, in einzelnen Disciplinen, Nachprüfungen u. s. w. haben stattgefunden.	Von den pro facultate docendi geprüften Candidaten sind nicht bestanden.	Summe sämmtlicher abgehaltenen Prüfungen
Königsberg	1	8	7	1	17
Greifswald		7	4	—	11
Berlin	1	26	13	1	41
Breslau	—	12	13	1	26
Halle	1	14	10	2	27
Münster	3	23	12	5	43
Bonn	4	13	16	2	35
Summe . .	10	103	75	12	200
Im Jahre 1858 . .	10	104	69	7	190
Mithin im Jahr 1859 mehr	—	—	6	5	10
Mithin im Jahr 1859 weniger	—	1	—	—	—

326) Prüfung der Gymnasialschüler bei ihrem Uebergang auf Realschulen.

Nach dem Bericht vom 1. September d. J. ist es in der dortigen Provinz neuerdings mehrmals vorgekommen, daß Gymnasialschüler bei ihrem Uebergang auf Realschulen in eine verhältnißmäßig zu hohe Klasse gesetzt worden sind. Das Realschulreglement vom 6. October v. J. hat den Directoren strenge und sorgfältige Aufnahmeprüfungen zur Pflicht gemacht, ohne dabei hinsichtlich der Aufnahme von Schülern, die vorher ein Gymnasium besucht haben, etwas Besonderes festzusetzen. Allgemeingültige Bestimmungen sind darüber nicht zu treffen: es muß vielmehr der gewissenhaften Beurtheilung der Directoren überlassen werden, was in jedem einzelnen

Fall das Zweckmäßige ist. Eine Prüfung haben dieselben mit jedem zur Aufnahme angemeldeten Schüler vorzunehmen, und dabei ihr Augenmerk ebensowohl auf die Vorkenntnisse, welche nach dem Lehrplan der Realschule bei den einzelnen Klassen vorhanden sein müssen, als auf die allgemeine geistige Ausbildung des Schülers zu richten. Danach werden bei der Verschiedenheit des Lehrplans des Gymnasiums und der Realschule Gymnasialschüler nur in seltenen Fällen auf einer Realschule um eine Klasse höher gesetzt werden können, und bei den oberen Klassen wird sich in der Regel die Nothwendigkeit ergeben, sie tiefer zu setzen.

Ich beauftrage das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, den Realschuldirectoren Seines Ressorts von dem Vorstehenden Mittheilung zu machen und gelegentlich bei dem Besuch der einzelnen Anstalten von dem an denselben in der Sache befolgten Verfahren Kenntniß zu nehmen und die Zweckmäßigkeit desselben zu prüfen.

Berlin, den 30. November 1860.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
20,247. U.

---

327) Einjähriger freiwilliger Militärdienst der Zöglinge der Schweitzerschen Handelsschule in Berlin.

(Centralblatt pro 1860 S. 415 Nr. 153.)

Nach einer Mittheilung der Herren Minister des Innern und des Krieges vom 3. d. M. sind die betreffenden Provinzialbehörden unter dem 11. September d. J. davon in Kenntniß gesetzt worden, daß denjenigen Zöglingen der von Ew. Wohlgeboren geleiteten Handelsschule, welche in der Abgangsprüfung das Zeugniß der Reife erworben haben, auch nach Emanation der Militär-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 der Anspruch auf Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst zusteht. Desgleichen ist die Ausfertigung des Qualifications-Zeugnisses zum einjährigen freiwilligen Dienst für den Handelseleven N. inzwischen angeordnet worden.

Hiedurch hat der Gegenstand Ihrer Eingabe vom 20. September d. J. seine Erledigung gefunden.

Berlin, den 22. November 1860.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
den Director der Handelsschule, Herrn Dr. Schweitzer
Wohlgeboren hier.
24,621. U.

328) Civil-Waisenhaus in Potsdam.

Das von dem verewigten Regierungs- und Schulrath v. Türk gegründete Civil-Waisenhaus in Potsdam ist im Jahre 1822 eröffnet worden und erfreute sich bald unter der liebevollen und umsichtigen Leitung des Herrn v. Türk einer segensreichen weiteren Entwickelung.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. Februar 1825 wurden die Statuten des Waisenhauses genehmigt. Nach §. 1—3 derselben soll dasselbe vaterlosen Kindern solcher Beamten des Staates und der Communen aus jeglichem Fache, welche zu ihrer Wirksamkeit einer sorgfältigeren Vorbildung bedurft haben, unentgeltlich freien Unterhalt und eine möglichst vollkommene Erziehung gewähren. Auch die Kinder der mit akademischen Würden bekleideten Aerzte und Apotheker, imgleichen solcher ausgezeichneten Künstler, welche in einem öffentlichen Lehramte gestanden haben, gehören mit dahin. Als Beamte im obigen Sinne sollen diejenigen angesehen werden, welche im Dienste des Staates, oder der Communen durch bestimmte, oder unbestimmte Vergeltung für gewisse, ihnen angewiesene Geschäfte ihren Unterhalt gewinnen und zu diesem Behufe kein bürgerliches Gewerbe zu ihrer Hauptbeschäftigung machen.

Für die von dem Ministerium der geistlichen &c. Angelegenheiten zu besetzende Freistelle können in Betracht kommen verwaiste Kinder eines Geistlichen, oder eines Lehrers an einem Gymnasium, oder Seminar, oder auch eines Kreis-Medicinalbeamten aus der Provinz Brandenburg.

Der Fonds der Anstalt bildete sich anfangs durch einmalige freiwillige Geschenke, fortlaufende freiwillige Beiträge und durch Vermächtnisse.

Die wesentlichste Unterstützung und ihre festere Begründung erhielt die Anstalt durch die Theilnahme, welche ihr die höchsten Behörden des Staates und andere Verwaltungen dadurch zuwendeten, daß von ihnen Freistellen in dem Waisenhause durch Einzahlung von Capitalien gestiftet wurden.

Dieß geschah nach und nach in folgender Art.

Es zahlten Capitalien ein:

1) das Königl. General-Post-Amt für . . . 6 Stellen
2) das Königl. Justiz-Ministerium . . . 4 „
3) zu dessen Ressort gehörend das Königl. Kreisgericht in Potsdam . . . . 1 „
4) das Königl. Ministerium für geistliche &c. Angelegenheiten . . . . 1 „
5) das Königl. Finanz-Ministerium

a. für Steuer-Beamten-Söhne 4 Stellen		
b. für Forst-Beamten-Söhne 1 Stelle .		5 Stellen
6) zu dessen Ressort gehörig die Königl. Seehandlung (Rother-Stiftung)	1	"
7) die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer . .	1	"
8) das Directorium des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses	1	"
9) das Directorium der Preußischen Hauptbank	1	"
Summa	21	Stellen
Außerdem hat noch der Potsdamsche Gesang-Verein gestiftet	1	"
	22	Stellen
Das Waisen-Amt selbst besetzt und unterhält aus den Erträgen des von ihm selbst nach und nach aufgebrachten Capital-Fonds jetzt	12	Stellen
so daß zur Zeit . . .	34	Zöglinge

in dem Waisenhause Aufnahme finden.

Nach der zuletzt gegebenen Auskunft der Verwaltung haben seither überhaupt 166 Zöglinge Aufnahme und Erziehung im Civil-Waisenhause gefunden. Von diesen sind bereits 131 Zöglinge und zwar 7 als Theologen, 5 als Juristen, 5 als Mediciner, 2 als Mathematiker, 2 als Musiklehrer, 2 als Berg-Eleven, 2 als Thierärzte, 3 als Elementarlehrer, 8 als Militärs, 3 als Buchhändler, 7 als Apotheker, 3 als Stallmeister, 4 als Seeleute, 3 als Postbeamte, 6 als Maschinenbauer, 3 als Forstbeamte, 4 als Gärtner, 2 als Mechaniker, 1 als Maurermeister, 2 als Zimmermeister, 2 als Tischlermeister, 1 als Schiffbauer, 15 als Oeconomen, 12 als Büreaubeamte, 18 als Kaufleute ausgebildet und haben mit 9 in sonstigen Stellungen den erwählten Beruf ergriffen.

Durch Allerhöchste Ordre vom 17. November 1849 ist ferner die Errichtung eines mit dem Civil-Waisenhaus in Verbindung stehenden „von Türkschen Stipendienfonds" zur Unterstützung abgehender mittelloser Zöglinge genehmigt worden. Diese Stiftung ist bestimmt, Jünglingen, welche nach beendigter Erziehung aus dem Waisenhause austreten, und Pfleglingen, welche aus dessen Fonds unterstützt werden, wenn sie sich stets zur Zufriedenheit betragen haben und mittellos sind, eine ein- oder mehrmalige Unterstützung im Verhältniß ihrer Mittellosigkeit zum Bedürfniß, um sich für ihren Lebensberuf weiter ausbilden zu können, zu gewähren.

Die Ausdehnung des Civil-Waisenhauses ist noch nicht abgeschlossen, und bleibt die Gründung neuer Stellen durch Stiftung von Stipendien, oder durch Leistung von Beiträgen, auch namentlich im eigenen Interesse der betreffenden Beamten, dringend zu wünschen.

329) Höhe des der Beschlagnahme nicht unterworfenen resp. zur Compensation mit Schuldforderungen nicht geeigneten Besoldungstheils eines Lehrers (Civilbeamten).

Dem Magistrat eröffne ich auf die Vorstellung vom 2. v. M., daß ich die Entscheidung des Herrn Ober-Präsidenten vom 26. September d. J., durch welche die Compensation der von dem Lehrer N. zu erstattenden Anzugskosten mit dem Gehalt desselben nur auf Höhe des nach §. 160 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung der Beschlagnahme unterworfenen Besoldungstheils für zulässig erklärt worden ist, nicht für ungerechtfertigt erachten kann.

Das allegirte Gesetz bezieht sich dem Wortlaut nach zwar nur auf Gehalts-Beschlagnahmen, allein sein Zweck ist, wie dies auch aus den §§. 7 und 13 der Verordnung vom 28. Februar 1806 (Myl. Edict. Samml. 1806 S. 59—66. — Ministerialblatt für die innere Verw. 1841 S. 203) und der Allerhöchsten Ordre vom 11. December 1831 (Ges.-Samml. 1832 S. 2) erhellt, unter allen Umständen eine Verkümmerung des dem Beamten gesetzlich frei bleibenden Theils des Diensteinkommens durch seine Gläubiger zu verhüten und hierdurch ihm den im Interesse des Dienstes unerläßlichen standesgemäßen Unterhalt zu sichern. Dieser Zweck würde verfehlt werden, wenn den Gläubigern des Beamten gestattet würde, ihre Forderungen an den letzteren auch mit dem gesetzlich frei bleibenden Theil des Diensteinkommens zu compensiren. Demgemäß hat auch das Königliche Ober-Tribunal angenommen, daß der §. 160 cit. die Beamten auch gegen Compensationsansprüche schützt (Entscheidungen Band 9 S. 435). Daß aber im Tit. 16 Th. I. Allgemeinen Landrechts bei der Compensation des privilegii competentiae der Beamten keiner Erwähnung geschieht, erklärt sich daraus, daß dies Privilegium und der §. 160 cit. späteren Ursprungs sind, als das Allgemeine Landrecht.

Hiernach kann ich mich zu einer Aufhebung oder Abänderung der zurückfolgenden Ober-Präsidial-Verfügung vom 26. September c. nicht veranlaßt finden, und dem Magistrat nur anheimstellen, auf die allmälige Einziehung der von dem ꝛc. N. zu erstattenden Anzugskosten nach Anleitung des §. 160 des Anhangs der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Bedacht zu nehmen. ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 21. November 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Magistrat zu N.

23,400. U.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

330) Resultate der an den Schullehrer-Seminarien der Provinz Preußen abgehaltenen Prüfungen.

In Nr. 250 der Berlinischen Nachrichten von diesem Jahre ist unter „Danzig. Privatmittheilung. Den 22. October" Folgendes berichtet.

„Die in den verschiedenen Schullehrer-Seminarien unserer Provinz in jüngster Zeit abgehaltenen Prüfungen, sowohl von bisher noch nicht geprüften Schulamts-Aspiranten, als von bereits provisorisch angestellten Lehrern zum Behuf der Erlangung einer definitiven Anstellung haben, verglichen mit den Ergebnissen der Prüfungen in früheren Jahren, und namentlich vor Erlaß der Schulregulative, ein auffällig ungünstiges Resultat ergeben. So haben z. B. bei der am 16. und 17. d. M. im Seminar zu Braunsberg stattgehabten Prüfung von 9 Examinanden der ersten Kategorie nur 4 überhaupt ein Zeugniß, aber auch sie nur ein Zeugniß des niedrigsten Grades (Nr. 3), 5 dagegen, also die Mehrzahl, gar kein Zeugniß erhalten! Gleich ungünstig ist, wie ich höre, der Ausfall der kurz zuvor im Seminar zu Pr.-Eylau (das beiläufig bemerkt, sich eines vorzüglichen Rufes erfreut) abgehaltenen Prüfung gewesen, desgleichen in einem dritten wegen seiner Lehrkraft ebenfalls gut renommirten Seminar.

(Es scheint uns dies doch ein practischer Beleg dafür, daß unsere oft vorgetragenen Bedenken gegen die Regulative, namentlich soweit sie die Seminarien betreffen, nicht ungegründet waren. Red.)"

In diesem Artikel ist von zweierlei Prüfungen die Rede,

1) von der Wiederholungsprüfung, d. h. derjenigen Prüfung, welche alle Elementarlehrer, spätestens 5 Jahre nach der ersten Prüfung, ablegen müssen;
2) von der sogenannten Commissionsprüfung, d. h. derjenigen zur provisorischen Anstellung befähigenden Prüfung, welche die nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Aspiranten zu bestehen haben.

Von beiden Prüfungen wird behauptet, daß sie ein weit ungünstigeres Ergebniß geliefert hätten, als die in früherer Zeit, namentlich vor Erlaß der Schulregulative abgehaltenen. Die Redaction findet in diesen Angaben eine Bestätigung ihrer Bedenken gegen die Regulative, namentlich soweit letztere die Seminarien angehen. Diese Ansicht kann in der angeführten Thatsache ebensowenig ihre Begrün-

dung finden, als ihr Kenntniß der factischen Verhältnisse zu fehlen scheint.

Zunächst scheidet für die Betrachtung, soweit die Schulregulative in Bezug genommen sind, das Seminar zu Braunsberg, für welches allein Zahlenangaben beigebracht sind, aus, da auf dasselbe als ein katholisches Seminar die Regulative keine Anwendung finden. Danach bleibt die Behauptung stehen, daß an zwei Seminarien die Commissions- und Wiederholungs-Prüfungen ein ungünstigeres Resultat geliefert, als solches vor Erlaß der Regulative gewöhnlich gewesen sei. Da aber die Commissions-Prüfung nur mit solchen Examinanden abgehalten wird, welche nicht in einem Seminar vorgebildet sind, so ist nicht der nach den Regulativen ertheilte Unterricht der Grund eines ungünstigen Resultats der Prüfung; dieses kann vielmehr seine Ursache nur in dem Umstand haben, daß seit Erlaß der Regulative und auf Grund derselben an die Examinanden höhere Anforderungen gestellt werden, als früher vor dem Erlaß der Regulative. Und so ist es in der That. Es hat also deßwegen eine geringere Anzahl von Schulamts-Aspiranten das Befähigungszeugniß erhalten, weil die andern den durch die Regulative gegen früher gesteigerten Anforderungen an die Lehrerbildung nicht zu genügen vermochten.

Was die Wiederholungsprüfung betrifft, welche frühestens zwei Jahre nach dem ersten Examen gemacht werden darf, meistens aber erst drei bis fünf Jahre nach demselben gemacht wird, so mußte es schon an und für sich mehr als unwahrscheinlich sein, daß an der diesjährigen Wiederholungs-Prüfung viele Lehrer betheiligt gewesen seien, welche ihre Seminarbildung auf Grund der Regulative erhalten haben. Nach dem von dem Königl. Provincial-Schul-Collegium in Königsberg erforderten Bericht ist dieses nun aber bei keinem der Lehrer der Fall gewesen, welche in diesem Jahre die Wiederholungs-Prüfung gemacht haben, indem bei allen Seminarien der Provinz Preußen zuerst im Jahre 1859 an den Abiturienten-Prüfungen Zöglinge betheiligt waren, welche ihre Ausbildung vollständig nach Maaßgabe des Regulativs vom 1. October 1854 erhalten haben. Diese könnten daher frühestens im Jahre 1861 zur Wiederholungs-Prüfung gelangen. Verhielte es sich aber auch anders, so könnte in der präsumirten Thatsache doch wieder nur ein Beweis dafür gefunden werden, daß auf Grund der Regulative auch in der Wiederholungs-Prüfung gegen früher erhöhte Anforderungen an die Lehrerbildung gemacht werden.

Sollte aber in dem Artikel bei Erwähnung des Seminars in Pr.-Eylau nicht die Wiederholungs- oder Commissions-Prüfung, sondern die Abiturienten-Prüfung gemeint sein, so ist zu bemerken, daß im Jahre 1859 unter 20 Zöglingen 4 die Nr. I., 10 die Nr. II. und 6 die Nr. III., im Jahre 1860 unter 19 Zöglingen 10 die Nr. II.

und 9 die Nr. III. erhalten haben. Da nun beide Jahrgänge zu den Regulativen in ganz gleichem Verhältniß stehen, so wird der vorhandene Unterschied nicht in der Einwirkung des Regulativs, sondern nur in der bei allen Prüfungen zum Einfluß gelangenden Verschiedenheit der Anlage, des Fleißes und mancher andern Umstände seinen Grund haben können.

Hiernach dürften etwaige Bedenken gegen die Regulative, namentlich soweit sie die Seminarien betreffen, bei Kenntniß und richtiger Auffassung der factischen Verhältnisse in den angeführten Thatsachen nur Widerlegung, nicht aber Bestätigung finden können.

---

331) Amtlicher Charakter der Directoren an Schullehrer-Seminarien.

(Centralblatt pro 1860 Seite 287 Nr. 114.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, mit welchem ich in Folge der abschriftlich beigehenden Vorstellung vom 30. Juni d. J. in Communication getreten bin, hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Seminar-Directoren, wenn sie etwa früher ein geistliches Amt bekleidet haben, um deßwillen in ihrer jetzigen Stellung dennoch nicht als Geistliche, sondern als Staatsbeamte zu betrachten und von Entrichtung der Communal-Steuern nicht frei zu lassen sind. ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 9. September 1860.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Frantz.

---

332) Beitrag zu einer vergleichenden Statistik der Elementarlehrer und der Lehrerinnen nach Maaßgabe ihres Familien-Ursprungs.

Nach Angabe des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin stammen unter 100 Elementarlehrern und Lehrerinnen

1)	aus dem Bauernstande	33 Lehrer	0 Lehrerin.
2)	aus dem Handwerkerstande	22 „	10 „
3)	aus dem Lehrstande	32 „	14 „
4)	aus dem Beamten- und Kaufmannsstande . . . . : .	12 „	58 „
5)	aus dem Stande der Aerzte, Prediger, Officiere	1 „	18 „

Hiernach gehen 90 Procent der Lehrerinnen (ad 3. 4. 5.) aus Ständen hervor, deren Existenz wesentlich auf höherer Bildung beruht, während nur 45 Procent der Elementarlehrer aus diesen Ständen herstammen.

Diese an und für sich interessanten und zu weiteren Beobachtungen veranlassenden Angaben lassen jedoch Schlüsse im Allgemeinen um deßwillen nicht zu, weil unter den Lehrerinnen nicht nur Elementarlehrerinnen, sondern auch solche für höhere Töchterschulen und Gouvernanten verstanden werden, und diesen gegenüber auch die Lehrer für höhere Unterrichtsanstalten gestellt werden müßten; und weil ferner die Provinz Brandenburg die drei großen Städte Berlin, Potsdam und Frankfurt in sich begreift, deren Bevölkerungsverhältnisse auf den zahlreichen Eintritt in den Lehrerinnenberuf nicht ohne Einfluß sind.

---

333) Stempel bei Zulassung zur Elementarlehrer-Prüfung und bei Aufnahme in ein Seminar.

Auf den Bericht vom 25. September d. J., die Stempelpflichtigkeit der zur Unterstützung der Gesuche um Zulassung zu Elementarlehrer-Prüfungen einzureichenden Atteste betreffend, eröffne ich im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium Folgendes.

Das in Bezug genommene Circular-Rescript vom 30. Juli 1831 hat, indem es die Stempelfreiheit der von den Schulamts-Candidaten einzureichenden Atteste anerkennt, den Grund für diese Bewilligung dahin angegeben, daß solche Atteste als Unterlage für das dem Schulamts-Candidaten demnächst auf einem Stempelbogen von 15 Sgr. auszustellende Befähigungs-Zeugniß dienen. Diese Verfügung entspricht daher der Vorschrift in der Position: „Atteste“ des Stempel-Tarifs vom 7. März 1822, wonach Zeugnisse nicht stempelpflichtig sein sollen, welche, von wem es auch sei, lediglich zu dem Zwecke ausgestellt werden, um auf Grund derselben ein amtliches Attest ausstellen zu lassen.

Werden nun den Seminar-Präparanden bei Zulassung zur Aufnahme in das Seminar über die abgelegte Prüfung besondere Qualifications-Atteste auf einem Stempelbogen von 15 Sgr. ausgefertigt, so unterliegt die Stempelfreiheit der von den Seminar-Präparanden einzureichenden Voratteste eben so wenig einem Bedenken, als dies nach dem Vorstehenden bei den Schulamts-Candidaten der Fall ist. Wird aber ein solches Qualifications-Attest nicht ausgestellt, so fehlt es an einer gesetzlichen Vorschrift zur Gewährung der Stempelfreiheit für die gedachten amtlichen Atteste.

Den Königlichen Regierungen zu N. und N. ist gegenwärtige Verfügung abschriftlich mitgetheilt worden.
Berlin, den 20. November 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
23,070. U.

---

334) Gymnastischer Unterricht.

Unter Nr. 303 des diesjährigen Centralblattes haben wir zwei der Gutachten abdrucken lassen, welche in Folge des Circular-Erlasses vom 27. März d. J. (Nr. 6929) über zweckmäßige Ertheilung des gymnastischen Unterrichts erstattet worden waren. Das eine dieser Gutachten bezog sich vorzugsweise auf den gymnastischen Unterricht an höheren Schulanstalten, das andere auf den Turnunterricht an Seminarien und Elementarschulen.

Bei der Wichtigkeit, welche der gymnastische Unterricht, namentlich in dem gegenwärtigen Stadium der Entwickelung hat, geben wir hier noch drei auf denselben sich beziehende Actenstücke:

unter a. ein Gutachten, welches ausschließlich höhere Unterrichtsanstalten im Auge hat und den Gegenstand von wesentlich andern Gesichtspunkten beleuchtet, wie das unter Nr. 303. a. abgedruckte Gutachten.
unter b. eine Circular-Verfügung der Königl. Regierung in Potsdam, die Ausführung des Turnunterrichts in der Elementarschule betreffend.
unter c. im Auszuge die von dem Herrn Unterrichts-Minister wegen Betriebs des Unterrichts neuerdings unter dem 24. November d. J. erlassenen Bestimmungen.

a.

Das Ziel des Turnunterrichts auf Gymnasien muß sein: durch Ausübung bestimmter Leibesbewegungen auf den physischen Organismus so einzuwirken, daß er sich allseitig ungestört entwickeln kann, daß die lebenerhaltenden Vorgänge innerhalb desselben befördert, geregelt und in ihren gesundheitlichen Einwirkungen verstärkt, daß üble Einflüsse, wie sie theils aus schlechten Angewöhnungen, theils auch mit Nothwendigkeit daraus hervorgehen, daß die Schüler durch ihre wissenschaftliche Beschäftigung zu andauerndem Sitzen in geschlossenen Räumen und zu angestrengter geistiger Thätigkeit angehalten sind, überwunden und besonders auch eine krankhafte, meist noch von andern schlimmen Folgen begleitete Ueberreizung des Nervensystems verhindert werde, daß ferner durch jene Uebungen, welche zur Anstrengung aller Körpertheile Gelegenheit bieten, die vitale Kraft derselben gesteigert, der Körper größerer Kraftentwickelung und Ausdauer fähig werde, — kurz: Gesundheit und Kraft des Leibes zu verschaffen, zu erhalten, zu vermehren. Im Hinblick auf das practi-

sche Leben werden dann ferner die Turnübungen auch nicht außer Acht lassen können, den jugendlichen Körper an gewisse, vielfach nützliche Bewegungsformen und Fertigkeiten zu gewöhnen, besonders aber auch dahin streben müssen, die heranwachsende Jugend zur Wehrhaftigkeit heranzubilden. — Die Einrichtung, Anordnung und Leitung der Turnübungen für Schüler wird endlich eine solche sein müssen, daß sie zu gleicher Zeit als pädagogisches Hülfsmittel die erziehende Thätigkeit der Schule unterstützt und fördert.

Zur Erlangung dieses Zieles erscheinen als vollkommen angemessen und ausreichend folgende Uebungsarten:

1) Freiübungen als Gliederbewegungen auf der Stelle, nach dem System von Ling-Rothstein.
2) Freiübungen von der Stelle, als Uebungen im Gehen, Laufen als Kurzlauf, Dauerlauf, Wettlauf nach demselben Systeme.
3) Ordnungsübungen in militärischer Weise d. h. Exerciren nach dem in der preußischen Armee befolgten System.
4) Auszüge mit größeren Schaaren als Uebungsmärsche, verbunden mit Evolutionen in größerem Maßstabe, mit Versuchen zur Einübung einzelner Theile des Felddienstes.
5) Wehrgymnastische Uebungen:
   a. für die jüngeren Schüler: Ziehen und Schieben, für die älteren Schüler: Stützübungen, Ringen nach Rothstein.
   b. Werfen mit Bällen, Kugeln, Ger, nach dem Ziel, in die Weite.
   c. Schießen mit Blasrohr, Armbrust, Bogen.
   d. Fechten mit der Bajonet-Pike nach Rothstein; für die älteren Schüler Degenfechten nach Rothstein.
6) Rüstübungen mit practischen Zwecken:
   a. Springen hoch, weit, tief, Stab-Sturmspringen.
   b. Steigen, Klettern, Klimmen an Leitern, Tauen, Stangen, Masten.
   c. Bockspringen und Voltigiren.
7) Rüstübungen zur Erreichung besonderer gymnastischer Zwecke:
   a. Uebungen auf Schwebe-Baum, -Stangen, -Kanten, Stelzen.
   b. Uebungen im Schwungseil.
   c. Uebungen am Rundlauf.
8) Rüstübungen mit besonderer Berücksichtigung der Stärkung der Armkraft, hauptsächlich nur als Vorübungen zum Klettern, Klimmen, Voltigiren zu betreiben.
   a. an der (wagerechten) Hangeleiter.
   b. am Reck, Querbaum.
   c. am Barren.
9) Bewegungsspiele.

Zu allen diesen Uebungen bietet der Unterricht in der Königlichen Central-Turn-Anstalt in Berlin dem Eleven eine ausreichende Anleitung, die dort gewählten und vorgeführten Uebungen sind ihrer Art und Anordnung nach auch für den Gymnasial-Turnunterricht zweckmäßig. — Wenn zu den unter 3) aufgeführten, auch pädagogisch wichtigen Uebungen der zukünftige Turnlehrer in jener Anstalt keine ausreichende Anweisung erhält, so ist dies kein Mangel, wenn derselbe, wie es wohl meist der Fall sein dürfte, selbst im preußischen Heere gedient hat. Auch die Uebungen unter 4) und 5) b. c. zieht die Central-Turn-Anstalt nicht in den Kreis ihres Unterrichts: auf die ersteren davon (4) paßt aber theils das vorher über die Uebungen unter 3) Gesagte, theils ist zu ihrer Ausführung beim Schulturnen nur wenig oder gar keine Zeit und Gelegenheit; die Wurf- und Schieß-Uebungen 5) b. c. wird jeder sonst für seinen Beruf geeignete Turnlehrer auch ohne besondere Unterweisung zweckmäßig einzurichten verstehen.

Dazu kommt noch, daß der Unterricht in der Central-Turn-Anstalt auf die nöthige wissenschaftliche Grundlage der Gymnastik hinweist und die Kenntniß des menschlichen Organismus, der in ihm wirkenden Kräfte, der Gesetze, nach denen sie wirken u. s. w., durch Lehre und practische Darlegung den Eleven zugänglich macht und zwar so, daß sie bei eigenem Fleiß in dieser Beziehung sich nützliche Resultate für ihre Thätigkeit als Turnlehrer daraus ziehen können.

Es kann mit Grund behauptet werden, daß die in der Central-Turn-Anstalt auf Grund des Ling'schen Systems ertheilte und theilweise nach Spieß'schen Principien (besonders in den Rüstübungen) modificirte Anleitung sich als zweckmäßig und ausreichend für den gymnastischen Unterricht erweist, wenn der, welcher sie erhalten, das dabei Erlernte auch in der Praxis mit Eifer zu verwerthen sucht, wobei die Erfahrung die etwaigen Lücken, welche jene Anleitung gelassen, bald ausfüllen wird.

Die in der oben aufgestellten Uebersicht als für den Gymnasial-Turnunterricht zweckmäßig und ausreichend bezeichneten Uebungen führen bei Verfolgung ihres allgemeinen gymnastischen Zweckes die Jugend zur Erlangung von Gesundheit, Kraft, Ausdauer, Gewandtheit des Körpers, zu Entschlossenheit, Muth und Sinn für Ordnung; sie können auch leicht in Zusammenhang gebracht werden mit demjenigen System der gymnastischen Uebungen, welches in der Armee zur Ausbildung und Wehrhaftmachung des Soldaten in Anwendung gebracht wird, da ja diejenigen Uebungsarten, welche letzterem System und dem Jugend-Turnunterricht gemeinsam sind, auf Grund der in der Central-Turn-Anstalt ertheilten Anleitung am zweckmäßigsten nach dem System von Rothstein betrieben werden, welches auch bei der Armee dabei zu Grunde gelegt wird, ein Theil derselben aber ganz militärisch geordnet ist.

Der Gymnasial-Turnunterricht in der von mir dargelegten und ausgeführten Weise bewährt sich aber auch als eine treffliche Vorschule für die heranwachsende Jugend in Beziehung auf ihre Pflicht, im Heere zu dienen, und dies ist seine wichtigste, wahrhaft nationale Bedeutung in unserem Staate.

Der erste, gewiß nicht gering anzuschlagende Vortheil, welchen jene Uebungen mit Rücksicht auf dieses Ziel gewähren, ist der, daß eine kräftige und gewandte Jugend herangebildet wird, die zum Heerdienst tauglich, die Beschwerden desselben leicht erträgt und auch genügend vorbereitet ist, die Bewegungsformen und Fertigkeiten, welche dabei in Anwendung kommen, leicht aufzufassen und auszuführen. Vor allen Dingen bringt der gymnastisch erzogene Schüler von dem Turnplatze auf den Exercier-Platz eine gerade, feste Stellung und Haltung des Körpers mit, deren Erwerbung, wo sie nicht von Jugend auf angestrebt worden, später oft schwer fällt, deren Mangel beim Knaben oft schon der Grund späterer Krankheiten und Mißbildungen wird. — Er bringt ferner die gespannte Aufmerksamkeit auf das Commando und das richtige Erfassen und Ausführen desselben mit; denn bei den Frei- und Ordnungs-Uebungen, selbst bei den Rüstübungen, hat er sich gewöhnt, sich als Glied eines Ganzen zu betrachten und seine Bewegungen nach bestimmtem Befehlswort energisch und mit Beachtung des jedesmal erforderlichen Tempo auszuführen. Die meisten einfacheren Bewegungsformen ferner, die Wendungen auf der Stelle und während des Marschirens, den Marsch selbst in Flank und Front, die Momente, auf welche es dabei ankommt, (Tritt, Richtung, Fühlung), das Aufmarschiren, Schwenken, in Reihen setzen u. s. w. hat er nach militärischem Commando auf dem Turnplatze durch vielfache Uebung gelernt, besonders durch die unter 1) und 3) aufgeführten Uebungen. Durch sie ist er also nicht bloß allgemein gymnastisch, sondern auch speciell militärisch sachgemäß und ganz in Uebereinstimmung mit dem in der preußischen Armee befolgten System in einer seinen späteren Dienst im Heere fördernden Weise vorbereitet. Die Handhabung der Waffen kann dem Schüler freilich nur in geringem Umfange beigebracht werden, doch kann auch hierin der Turnunterricht als grundlegend und vorbereitend sich sehr dienlich erweisen. Der Ger oder die Pike (nach Rothstein's Anweisung) wird dabei das Bajonetgewehr ersetzen müssen, und es werden damit sowohl die einfachen Griffe, als das Bajonetfechten wenigstens insoweit vorgenommen werden, als Stellungen, Stellungswechsel, Stöße und Deckungen bis zur Sicherheit eingeübt werden (nach dem auch bei der Armee Anwendung findenden System von Rothstein). Diese nur für die älteren Schüler berechneten Uebungen geben also gleichfalls eine unmittelbare Vorbereitung für den Kriegsdienst. Auch das Degenfechten (ebenfalls nach Rothstein) wird mit der obersten Schülerklasse erfolgreich betrieben werden und

zwar sowohl seiner allgemeinen gymnastischen Bedeutung wegen, als auch mit Rücksicht auf seinen kriegerischen Zweck. Durch Uebung in diesen beiden Fechtarten erlangt der Schüler auch noch Sicherheit des Blickes, der ihm bei der Anwendung der Schußwaffe, welche außer dem Bereich des Schul-Turn-Unterrichts liegt, wesentlich förderlich sein wird. Zu demselben Zwecke dienen auch die unter 5) b. c. der obigen Tabelle aufgeführten Uebungen im Werfen und Schießen. Daß ferner die unter 5) a. angeführte Uebung des Ringens, welche vorbereitet wird durch das Ziehen, Schieben, die Stützübungen, und eben so auch die unter 2) angegebenen Gang- und Lauf-Uebungen, in der Jugend geübt, dem Soldaten sowohl im Frieden als im Kriege nutzbringend sind, ergiebt sich von selbst, eben so die Wichtigkeit der Voltigirübungen für den zukünftigen Reiter. — Kann es außerdem noch ermöglicht werden, daß Auszüge größerer Schüler-Abtheilungen benutzt werden zur Einübung von Evolutionen in größerem Umfange, als es auf dem Turnplatze angeht, ferner zu einer, wenigstens andeutenden Veranschaulichung des Patrouillen-, Posten-, Tirailleur-Dienstes u. s. w., so läßt sich auch hier der gymnastische Zweck mit dem militärischen in einer einfachen, nützlichen und die Jugend selbst ansprechenden Weise verbinden.

Es ist nun aber wohl nicht zu leugnen, daß alle diese Uebungen nur unter persönlicher Leitung des dazu wissenschaftlich und technisch befähigten Lehrers eingeübt und ausgeführt werden können, daß er sich bei denselben nicht durch ältere Schüler (Vorturner) vertreten lassen kann, wie dies bei den anderen (Rüst-) Uebungen eher ohne großen Schaden, wenn auch nicht gerade zum Nutzen der Sache möglich ist. Mag ein Schüler noch so moralisch zuverlässig, noch so gut instruirt sein, so ist ihm doch nur in seltenen Fällen die nöthige Geduld, wohl nie aber die technische und pädagogische Befähigung zuzutrauen, welche zur Leitung des Unterrichts in jenen Uebungen erforderlich ist. Derselbe fällt also ganz dem Turnlehrer zu. Bei 4 Stunden wöchentlich, wie sie meist für den gymnastischen Unterricht auf Gymnasien festgesetzt sind, läßt sich dies aber nicht durchführen, wenn man bedenkt, daß es nicht möglich ist, die ganze Turnerschaar immer zu gleicher Zeit zu unterrichten. Das erlaubt einmal auch während des Sommers meist schon die Räumlichkeit der Turnplätze nicht, im Winter ist es ganz unmöglich. Ferner sind ja auch diese Uebungen für die verschiedenen Altersstufen verschiedene und die Einübung des Details fordert kleinere Abtheilungen von höchstens 20 bis 30 Mann. Endlich muß ja auch den andern (Rüst-) Uebungen die ihnen gebührende Zeit zuertheilt werden. (Ganz und gar würde es sich nicht empfehlen, den Unterricht in den eigentlich militärischen Uebungen einer außerhalb der Schule stehenden Person, welche sich technisch sonst wohl dazu eignete, anzuvertrauen.)

Mit Rücksicht also darauf, daß bei nur 4 Stunden wöchentlich

sich nicht erreichen läßt, was den Anforderungen irgendwie entspräche, welche man an einen rationellen und nationalen Betrieb des Schulturnens zu stellen berechtigt ist, ist an dem hiesigen Gymnasium folgender Plan für das Sommerturnen festgestellt. Alle Schüler, welche am Turnen theilnehmen, d. h. nicht auf Grund eines ärztlichen Attestes, oder des schriftlich ausgesprochenen Wunsches ihrer Eltern davon befreit sind, sind in 14 Abtheilungen von je 15 bis 23 Mann mit Berücksichtigung der Schulklassen gebracht (stärker dürfen die Abtheilungen nicht sein, besonders auch mit Rücksicht darauf, daß sie ja theilweise Vorturnern anvertraut werden müssen, denen es schwerer wird, größere Abtheilungen zu bewältigen). Von diesen 14 Abtheilungen üben die beiden ersten (Prima und Secunda umfassend) wöchentlich nur zwei Stunden (da sie während des Winters besonders berücksichtigt werden), und zwar je eine Stunde vom Lehrer in den Uebungen 1) 2) 3) 5) a. b. c. unterrichtet, die andre Stunde zu gleicher Zeit von Vorturnern, die im Winter vorher so gut als thunlich technisch vorgebildet worden, zu Rüstübungen nach bestimmt vorgeschriebenen Uebungszetteln angehalten. Von den anderen 12 Abtheilungen erscheinen je 6 zugleich dreimal in der Woche eine Stunde lang auf dem Turnplatze und es werden davon jedesmal 2 zusammen vom Lehrer in den Uebungen 1—3) 5) a.—c. unterrichtet, die anderen treiben Geräth-Uebungen unter Vorturnern in der oben angegebenen Weise. — Außerdem wird noch einer Abtheilung älterer Schüler wöchentlich eine Stunde Unterricht im Degenfechten ertheilt. So erhält jeder Schüler wöchentlich eine Stunde Unterricht in den Uebungen 1) 2) 3) 5) a. b. c., 2 Stunden in den übrigen, und es ist bei dieser Einrichtung schon eher möglich, der Erreichung des Zieles der Gymnastik sich zu nähern, als auf jede andre Weise. Wenn dabei freilich statt 4 Stunden 9 Stunden wöchentlich vom Turnlehrer ertheilt werden, so hat er die Ermächtigung dazu in seiner Ueberzeugung von der Nothwendigkeit dieser Aenderung gefunden und seinen Lohn für die ihm dadurch entstandene Mehrarbeit darin zu suchen, daß er erfreuliche Folgen seiner Anstrengungen an seinen Schülern sieht und hoffen kann, seine Wirksamkeit gereiche diesen und damit dem Vaterlande zum Nutzen. Freilich ist die Sommerszeit nur kurz (höchstens 14 Wochen nach Abzug der großen Ferien u. s. w.) und auch oft noch durch Regenwetter das Turnen störend — im Winter müssen gar die Uebungen in einem feuchten, dunklen, nur zu Rüstübungen kleinerer Abtheilungen nothdürftig ausreichenden Raume betrieben werden. Der Mangel eines geräumigen, gegen Regen, Hitze und Kälte schützenden Uebungslokals hindert einen stetigen Fortgang des Turnunterrichts und nöthigt den Lehrer, wenn er auch den Winter über ebenfalls wöchentlich 9—10 Stunden auf das Turnen verwendet, doch jedes

Jahr wenigstens mit der größeren Zahl der Schüler wieder von vorn anzufangen.

Nach dieser Abschweifung, welche den Zweck hatte zu zeigen, auf welche Art nach meiner Meinung und Erfahrung eine ersprießliche Nutzbarmachung der unter 1) 2) 3) 5) a. b. c. d. der obigen Uebersicht angeführten Uebungen allein sich bewirken läßt, wende ich mich zu den eben dort unter 6) 7) 8) näher bezeichneten Rüst-Uebungen. Dieselben können, wie schon gesagt ward, eher ohne zu großen Schaden Vorturnern überlassen werden, wenn diese dazu geneigt, befähigt und gehörig technisch vorbereitet sind. Doch ist dies auch hier nur Nothbehelf und nicht förderlich; denn auch die Anordnung und Leitung dieser Uebungen verlangt nicht nur technische Befähigung und pädagogisches Geschick, große Umsicht und Vorsicht, sondern auch gerade eine wissenschaftliche (anthropologische) Kenntniß, wenn sie anders ihrem Zweck entsprechend wirken, Ausschreitungen und Unfälle dabei vermieden, die einzelnen Schüler-Individualitäten berücksichtigt werden sollen. Daß auch diese Uebungen für den zukünftigen Wehrmann von großer Bedeutung sind, bedarf keiner eingehenderen Auseinandersetzung: ich beschränke mich darauf hinzuweisen, daß Springen, Steigen, Klettern, Klimmen, Voltigiren diejenigen Fertigkeiten sind, deren Erwerbung für das Leben in vielen Fällen von der größten Nützlichkeit ist, daß sie zu gleicher Zeit auch geeignet sind, Entschlossenheit, Muth und Ausdauer zu erwecken und zu befördern. Letzteres ist auch der Fall bei den Uebungen unter 8) a. b. c., bei deren Betrieb im Gymnasial-Turnunterricht aber auch darauf zu sehen sein wird, daß sie nicht in Künsteleien und übertriebene, einseitige Kraftproductionen ausarten, oder sich in inhaltsleeren, zwecklosen, unschönen, ungesunden Uebungen ergehen, wie es an diesen Geräthen so oft der Fall ist, sondern daß sie stets betrieben werden mit Rücksicht auf die allgemeinen Zwecke einer rationellen und nationalen Gymnastik. — Die Uebungen unter 7) der obigen Zusammenstellung haben ihre besonderen gymnastischen und pädagogischen Zwecke: das Gehen auf Schwebebaum, Stelzen u. s. w. befördert Sicherheit und Schönheit des Ganges und der Haltung, Bewahrung des Gleichgewichts, Bekämpfung des Schwindels; die Uebungen im langen Schwungseile verlangen die genaueste Aufmerksamkeit, das geduldige Abwarten und ganz rasche Benutzen des geeigneten Momentes, fördern die Spannkraft des Willens, Entschlossenheit, Geistesgegenwart und sind besonders für jüngere Schülerklassen eines der trefflichsten Mittel, auch geistig ermunternd zu wirken; sie werden also im Schulturnen stets große Berücksichtigung verdienen, und die durch sie gewonnene Aufmerksamkeit, Energie des Entschlusses und Raschheit des Handelns auch in späteren Lebenslagen, dem Soldaten besonders aber im Felddienst, im Kriege oft sehr gut zu Statten kommen. Die Uebungen am Rundlauf erzielen Gewöhnung an Beherrschung des

Körpers, während er nur von den Armen festgehalten im Kreise schwingt, sind ein Mittel gegen Schwindelerscheinungen und geben zugleich das beste Mittel, die Armkraft und =Ausdauer jüngerer Schüler zweckmäßig zu pflegen und zu entwickeln. — Daß endlich das Spiel in seinen mannichfaltigen Arten, als Ball=, Jagd= u. s. w. Spiel für die Jugend auch in Beziehung auf deren sittliche und geistige Entwickelung seine große Wichtigkeit hat, wird Niemand in Abrede stellen, eben so wenig, daß es vielfache Gelegenheit giebt, diejenigen Eigenschaften auszubilden, welche wie Wachsamkeit, Benutzung des richtigen Moments, Entschlossenheit, Klugheit und List im Ergreifen aller Vortheile, welche die Umstände an die Hand geben, das Streben nach Auszeichnung vor Andern, dem Soldaten sowohl im Frieden, als auch noch mehr im Kriege unentbehrlich sind.

Es sind also nach meiner auf reiflicher Ueberlegung und vielfacher Erfahrung beruhenden Ansicht die oben angeführten Uebungen vollständig geeignet und ausreichend, um alle die Zwecke des gymnastischen Unterrichts zu erreichen, welche im Eingange dieser Darstellung als die von ihm zu verfolgenden aufgeführt worden. Die nöthige Vorbildung zur Leitung des Turnunterrichts gewährt die Central=Turn=Anstalt jedem Eleven, welcher mit Ernst an dem Gegenstande Theil nimmt, wenn er auch ein festes System für seinen Unterricht mit Berücksichtigung der speciellen Verhältnisse seines Wirkungskreises sich erst wird schaffen müssen. Es steht ferner das von mir über den Stoff und die Behandlungsweise des gymnastischen Unterrichts auf Grund der in der Königlichen Central=Turn=Anstalt erhaltenen Anleitung hier Dargelegte in so genauem Verhältnisse mit dem in der preußischen Armee zur Anwendung kommenden Systeme und ist Alles so mit Rücksicht auf den Dienst in derselben eingerichtet und angeordnet, daß der Turnunterricht als ein wahrhaft vaterländisches Moment in der Erziehung unserer Jugend angesehen werden kann, als eine Vorschule für die Ausübung der Wehrpflicht. Es sind endlich die Uebungen ihrer Art und unterrichtsmäßigen Anordnung nach so beschaffen, daß sie der gesammten erziehenden Thätigkeit der Schule nicht nur nicht entgegenstehen, sondern dieselbe auch wesentlich fördern.

Die Ueberzeugung hiervon giebt mir die Hoffnung, daß das im Vorstehenden von mir dargelegte System für den Turn=Unterricht auf Gymnasien sich vorzüglich eignet und auch ausführbar ist, daß seine Anwendung auch erfreulichere Resultate hervorbringen würde als dies bis jetzt der Turnunterricht an den meisten Orten vermocht.

---

b.

In Verfolg unserer den Betrieb des Turn=Unterrichts und der gymnastischen Uebungen in der Schule angehenden Circular=Verfü=

gung vom 11. Juni d. J.*) finden wir uns durch desfallsiges Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- rc. Angelegenheiten, Dr. v. Bethmann-Hollweg, vom 10. September d. J. zu folgenden Bemerkungen und Weisungen veranlaßt.

Soll selbstverständlich durch den besagten Unterricht, ohne die nächsten Bedürfnisse und Aufgaben der Schulen hintenan zu setzen, überall nur das wirklich Ausführbare und Erreichbare erzielt und gewonnen werden, so ist auch der Inhalt und Umfang des Unterrichts in Schulen nach deren Kategorien und nach den disponibel zu machenden Mitteln, so wie nach der größern oder geringern Befähigung der eben vorhandenen Lehrer zu bemessen, nicht aber unbedingt ein höheres Ziel der Leistungen zu erstreben, oder, wie bisher schon vielfältig geschehen ist, wegen großer Beschränktheit solcher Leistungen von jeder Betreibung geregelter körperlicher Uebungen, welche doch in kleinem Umfange fast von jedem Lehrer geleitet werden können, Abstand zu nehmen. Wir müssen vielmehr zunächst und im Allgemeinen große Einfachheit der Uebungen und daher vornämlich die auch ohne besondere und kostspielige Vorrichtungen und Apparate ausführbaren sogenannten Freiübungen und Ordnungs-Uebungen, verbunden mit Spielen der Schuljugend und mit steter Berücksichtigung ihrer spätern militairischen Ausbildung, welche durch die höchst wünschenswerthe Mitwirkung gedienter Wehrmänner schon früh vorbereitet werden kann, ausdrücklich empfehlen.

Uebungen solcher Art können, wie es bei manchen Schulen schon geschieht, in den sogenannten Frei-Viertelstunden zwischen den eigentlichen Schulstunden mit den Schülern vorgenommen werden, was insonderheit auch für die Winterzeit, wenn die Witterung es erlaubt, thunlich und selbst in disciplinarischer und diätetischer Hinsicht anräthlich ist.

Sie müssen aber feststehend mehrmals wöchentlich zu bestimmten Stunden außerhalb der eigentlichen Schulzeit, also nach dem Schlusse der Schule, Vor- oder Nachmittags, oder Mittwochs und Sonnabends, in den spätern Nachmittags-Stunden, bevor die Dunkelheit eintritt, getrieben werden. Daran mögen dann unter Leitung geübterer und wirklich vorgebildeter Lehrer, wie solche selbst bisher schon mehr oder weniger aus den Schullehrer-Seminarien hervorgegangen sind, eigentliche Turnübungen (Rüstübungen) geknüpft werden, welche von den etwa durch Theilnahme an irgend einem Cursus in der Königlichen Central-Turnanstalt ausgebildeten Lehrern oder von durchgebildeten Militairpersonen, von letzteren jedoch unter beständiger Mitaufsicht und Beihülfe der Lehrer, in größerer Ausdehnung und Vollkommenheit zu betreiben sind.

Demnach und zur Förderung des Ganzen wird es freilich dar-

*) Abgedruckt Seite 442 Nr. 179 des Centralblatts pro 1860.

auf ankommen, mehr und mehr Lehrer zu gewinnen, welche auch zur Ertheilung eines rationellen und kunstgerechten Turn-Unterrichts in weiterem Umfange selbst gehörig und methodisch angeleitet sind, oder sich fortbilden. Es wird dafür vornämlich durch tüchtige Ausbildung der fernerhin aus den Seminarien zu entlassenden jungen Lehrer, so wie durch Betheiligung bereits angestellter Lehrer an Lehrcursen (vielleicht an künftig zu veranstaltenden sechswöchentlichen Cursen) in der Königlichen Central-Turnanstalt möglichst gesorgt werden. Aber es können und müssen zu schnellerer Förderung des Zwecks auch die schon geübteren und besonders geeigneten Lehrer in Anspruch genommen und benutzt werden, als Wanderlehrer und Instructoren ihrer Amtsgenossen in kleinern oder größern Bezirken um ihren Wohnort her in den verschiedenen Schulen Anleitung zu den gymnastischen Uebungen der männlichen Schuljugend zu geben, wozu ebenfalls die Hülfe anderer, des Turn-Unterrichts kundiger Personen dankbar anzunehmen ist.

Zur Erhöhung des Interesse der Jugend und selbst der Erwachsenen an der Sache, wie zur Belebung und Förderung des ganzen Turnwesens, wird es besonders dienlich sein, daß die Lehrer verschiedener Schulen je zuweilen mit ihren Turnerschaaren hier oder dort zusammentreffen, und von diesen miteinander wetteifernd bald gemeinschaftlich, bald wechselweis Uebungen und Spiele vornehmen lassen.

Jedenfalls aber werden die Schulen und deren Lehrer selbst auch den Turn-Unterricht nicht aus der Hand geben dürfen und von demselben nicht nur alles Fremdartige und Ungehörige oder gar Unsittliche sorgsam fern halten, sondern vielmehr noch auch dahin wirken müssen, ihn zur Stärkung der Sittlichkeit und Ordnungsliebe fruchtbar zu machen.

Zum Gebrauche der Lehrer empfehlen wir folgende Schriften, deren Anschaffung als Schul-Inventar auf Kosten der dazu bemittelten Orts-Schulkassen wir hiermit genehmigen:

1) Rothstein, die gymnastischen Freiübungen nach dem Systeme Ling's. 3te Auflage. Berlin bei Schröder (H. Kaiser). 1860. 20 Sgr. brosch.
2) Dessen: Die gymnastischen Rüstübungen nach Ling's System. Ebendaselbst. 1855. 20 Sgr. brosch.
3) Leitfaden für den gesammten Turn-Unterricht. Herausgegeben von R. Schultze und Ed. Angerstein. Erster Theil. Turn-Unterricht in Knaben- und Mädchenschulen. Berlin 1858. Bei R. Schultze, Rosengasse Nr. 53. 20 Sgr. brosch.

Euer Hochwürden wollen diese Ihnen in 3 Exemplaren zugehende Verfügung den Herren Geistlichen, Schul-Aufsehern und Lehrern Ihres Aufsichtskreises sogleich mittheilen, und die hier anlie-

gende tabellarische Nachweisung in 1 Exemplar gehörig ausgefüllt, uns binnen 6 Wochen zurückreichen.

Potsdam, den 17. November 1860.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Superintendenten und
Kreis-Schul-Inspectoren hiesigen Bezirks
Hochwürden 2c.

---

c.

Soweit in den über Einrichtung des gymnastischen Unterrichts eingegangenen Gutachten Veranlassung genommen worden ist, einen Principienstreit über die verschiedenen Systeme des Turnens zu führen, oder persönliche und sachliche Kritik über litterarische Erscheinungen zu üben, können dieselben auf sich beruhen bleiben.

Zunächst kommen folgende Einwürfe gegen die ausschließliche Anwendung des Ling'schen Systems in Betracht:

1) Dasselbe erfordere eine genaue Beachtung jedes einzelnen Turners, dessen Muskelbeschaffenheit die Uebungen bestimmen müsse.

   Diese Behandlung jedes Einzelnen nach verschiedenen Voraussetzungen und Zwecken sei bei dem Massenturnen, wie es die Schulen erforderten, unausführbar.

2) Die Beschäftigung einer großen Zahl von Turnern nach dem Ling'schen Systeme, setze eine Vermehrung der Lehrkräfte voraus, wie sie zu beschaffen, nicht möglich sei.

3) Auch die Methode des gegenseitigen Unterrichts durch die Ausbildung von Vorturnern könne nicht zur Anwendung kommen, da bei derselben nicht die nothwendige Einsicht in die Beschaffenheit des menschlichen Organismus vorausgesetzt werden könne.

4) Die dem System eigene passive Gymnastik und die Uebungen mit gegenseitiger Stütze seien auf dem Turnplatz der Schule unausführbar, weil sie ausgebildete Gynasten zur Hülfe erfordern, wenn die Gesundheit der Turnenden nicht gefährdet werden solle.

5) Das Ling'sche System, welches die Auffassung des Turnunterrichts als eines integrirenden Theiles des gesammten Schulunterrichts vertrete und das Verhältniß des Lehrers zum Schüler auch bei dem Turnen streng festhalten wolle, würde in der Anwendung auf das Massenturnen dieser principiellen Bedeutung verlustig gehen; ohne Betheiligung zahl-

reicher Lehrer könne der gymnastische Unterricht nach dieser Methode kein wirklich erziehender Schulunterricht sein.

Es mag zuzugeben sein, daß diese Sätze das Richtige nicht überall treffen, und daß den Turnlehrern, welche sie aufstellen, ein volles Verständniß des Ling'schen Systems, wie dasselbe in der Central-Turnanstalt betrieben und zur Anwendung gebracht werden soll, nicht beiwohnt. ꝛc.

Nach Ausscheidung alles Einseitigen und Unhaltbaren aus den vorliegenden Gutachten gelangt man zu folgenden zwei Resultaten der gemachten Erfahrungen und Beobachtungen, welche für die weitere Entwickelung des gymnastischen Unterrichts in den Schulen durch die Central-Turnanstalt von Wichtigkeit sind, und deren Grundsätze weiterhin werden Anhalt gewähren müssen:

1) Die Freiübungen nach dem Ling'schen System nehmen in dem Gesammt-Turnen aller Schulen und Unterrichts-Anstalten eine hervorragende und möglichst zu cultivirende Stelle ein; für die Elementarschule aber reichen sie, nach der nächsten Aufgabe richtig gestaltet und dirigirt und dem Bedürfniß gemäß ergänzt und erweitert, in der Regel vollständig aus.

Diese nächste Aufgabe ist, die unteren, vorzugsweise mit körperlicher Arbeit beschäftigten Volksklassen schon in der Jugend auf mittelbarem Wege zweckmäßig für die militärische Ausbildung und den Dienst im stehenden Heere vorzubereiten.

Neben der hier nur in zweiter Linie, aber doch immer und mit Bestimmtheit zu berücksichtigenden Stärkung der Körperkraft ist besonders die Gelenkigkeit und Gewandtheit, sowie Sicherheit der männlichen Jugend im Gebrauch ihrer Gliedmaßen und Körperkräfte, die Fähigkeit, den Körper im Gleichgewicht zu tragen und fortzubewegen, im Auge zu behalten. Im Hinblick auf den späteren Militärdienst soll der Knabe in der Elementarschule nicht vorexercirt, aber durch angemessene Uebungen exercirfähiger gemacht werden. Durch die richtig betriebenen Uebungen wird aber dieses Ziel nicht nur in leiblicher Beziehung erreicht, sondern es wird auch in intellectueller und moralischer Hinsicht eine Steigerung der Kräfte erzielt, welche nun nicht bloß dem Dienst im Heere, sondern der Bildung und Charakter-Entwickelung der Nation im Ganzen zu Gute kommen muß. Aufmerken, Verstehen des Commandos, Gehorchen auf das Wort, Bewußtsein von der Gemeinschaft, wie sie die Unterordnung des Einzelnen fordert, aber demselben auch Schutz und größere Sicherheit gewährt, Raschheit und Sicherheit des Entschlusses, welche in dem Gefühl der Körperkraft und der bewußten Herrschaft über dieselbe wurzelt, Anstelligkeit in Handhabung der die

Körperkraft unterstützenden Werkzeuge und Instrumente — sind Thätigkeiten und Eigenschaften, die nicht bloß dem künftigen Rekruten, sondern jedem Mann im Volke zu Gute kommen.

Einer Ergänzung und Erweiterung bedürfen aber die Freiübungen im Interesse des in der Elementarschule zu ertheilenden gymnastischen Unterrichts, indem, soweit erforderlich und zulässig, mit denselben die Ordnungs- und tactogymnastischen Uebungen, wie sie namentlich von Spieß ausgebildet sind, und sich besonders zur ordnungsmäßigen Beschäftigung größerer Schülermassen eignen, und damit zugleich Marschir- und Evolutions-Uebungen verbunden, und an sie angeschlossen werden, auch die Gewandtheit im Springen ohne Anwendung künstlicher Apparate angemessen berücksichtigt wird. Ebenso wird den künftigen Lehrern eine ausreichende Anleitung zu geben sein, wie auf Grund der für die Elementarschule gehörigen gymnastischen Uebungen Turnspiele einzurichten und zu Zwecken der gymnastischen Ausbildung einzurichten sind.

2) Darin stimmen fast alle Gutachten überein, daß bei alleiniger und abstracter Ausübung der Ling'schen Gymnastik die Anstrengung sich nicht angemessen mit den Uebungen steigere, die Mannigfaltigkeit, welche vor Ermüdung und Abspannung schützt, fehle, und in Folge hiervon in den Turnstunden sich Theilnahmlosigkeit und Widerwille zeige.

Diese Wahrnehmung wird besonders für die weitere Gestaltung des Turnens in den höheren Unterrichts-Anstalten maßgebend sein müssen. Es ist Aufgabe der Central-Turnanstalt, unter Festhaltung der principalen Grundsätze eine Gymnastik auszubilden, wie solche dem Bedürfniß der verschiedenen Kategorien von Unterrichtsanstalten entspricht und geeignet ist, der Jugend überall Freudigkeit für die Sache und Theilnahme an derselben zu erhalten. Nach diesen Gesichtspunkten kann es nun nicht zweifelhaft sein, daß für die höheren Unterrichts-Anstalten, welche mehr Zeit auf die gymnastischen Uebungen verwenden können, zunächst die vorhin bezeichnete Ergänzung und Erweiterung der Freiübungen, wie auch eine ausgedehntere Betreibung der Rüstübungen Bedürfniß ist. Es sind daher fernerhin die Civil-Eleven mit den einschlagenden Uebungen ebenso practisch bekannt zu machen, als ihnen eine ihre künftige Unterrichts-Ertheilung sichernde Anweisung über die Aufeinanderfolge der Uebungen, und wie diese für die Elementarschule gehören, oder über deren Kreis hinausgehen, zu geben ist.

Wenn in einzelnen Gutachten geklagt wird, daß in der Central-Turnanstalt den Civil-Eleven keine Anleitung zum Hiebfechten ertheilt

werde, so ist zu bemerken, daß von dem gymnastischen Unterricht auch der höheren Schulen die Anleitung zur eigentlichen Waffenführung ausgeschlossen sein soll, weshalb es auch zu billigen ist, daß der Unterricht im Bajonetfechten für die Civil-Eleven der Central-Turnanstalt in Wegfall gebracht, und die Stundenzahl für das Degenfechten, welches auch in höheren Unterrichts-Anstalten wegen seiner allgemeinen gymnastischen Bedeutung und mit Rücksicht auf die ästhetische Seite der Gymnastik betrieben werden kann, beschränkt worden ist.

In mehreren Gutachten wird der in der Central-Turnanstalt ertheilte applicatorische Unterricht als unzureichend bezeichnet. Diesem Mangel ist theilweise bereits durch die Anordnung wegen des Unterrichts der Zöglinge des hiesigen Schullehrer-Seminars Abhülfe geschafft. ꝛc.

IV. Elementarschulwesen.

335) Domicilverhältnisse der Beamten in Beziehung auf deren Heranziehung zu den Schullasten.

Den Ausführungen in dem Bericht vom 6. Juli d. J., welchen die Königliche Regierung in Betreff der Unterhaltung der Schule in Groß-N. an den Herrn Ober-Präsidenten erstattet und der letztere an mich zur ressortmäßigen Entscheidung abgegeben hat, kann ich im Allgemeinen nicht beitreten.

Beamte haben dort, wo die Behörde, bei welcher sie angestellt sind, ihren Sitz hat, ein domicilium necessarium (§. 11 Tit. 2 Theil I. Allgemeine Gerichts-Ordnung, — §. 92 Tit. 10 Theil II. Allgemeinen Landrechts, — §. 8 des Gesetzes vom 11. Juli 1822). Dies Domicil kann von dem Beamten weder stillschweigend, noch ausdrücklich aufgegeben werden. Die in Groß-N. angestellten Beamten sind daher für Einwohner und Schulhausväter der Stadt Groß-N. zu erachten, und es kann sich im vorliegenden Fall nur um die Entscheidung der Frage handeln, ob anzunehmen, daß die in Alt-N. sich zur Zeit aufhaltenden Beamten dort ein zweites Domicil begründet haben.

Hierzu würden nach §. 92 Tit. 10 Theil II. Allgemeinen Landrechts die Genehmigung der vorgesetzten Behörde und der Nachweis, daß die Bedingungen des §. 15 Tit. 2 Theil I. Allgem. Gerichts-Ordnung bei den in Alt-N. sich aufhaltenden Beamten zutreffen, erforderlich sein. Beides lassen die Vorlagen nicht ersehen. Sollte

hiernach für die in Rede stehenden Beamten ein doppeltes Domicil angenommen werden können, so müssen dieselben als Schulhausväter sowohl von Groß-N., wie von Alt-N. angesehen und in jeder Gemeinde zu den Schullasten verhältnißmäßig herangezogen werden. Sie werden zu diesem Zweck alsdann in Groß-N. nach Maßgabe ihres Diensteinkommens, in Alt-N. nach Maßgabe des Ertrages ihrer in letzterer Gemeinde belegenen Grundstücke resp. ihres Privat-Vermögens zu besteuern sein.

Die Königliche Regierung hat hiernach das vorliegende Sachverhältniß näher aufzuklären und demnächst unter Anwendung der obigen Grundsätze über die Heranziehung der Beamten zu den Schullasten in Groß- und Alt-N. anderweit zu befinden. 2c. 2c.

Berlin, den 14. November 1860.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
16,539. U.

---

336) Competenz-Verhältniß bei Festsetzung der Remuneration für die stellvertretende Verwaltung einer vacanten Schullehrerstelle.

Ew. 2c. eröffne ich auf die Vorstellung vom 9. März d. J., daß die Festsetzung der Remuneration für die stellvertretende Verwaltung einer vacanten Lehrerstelle den Königlichen Regierungen in gleicher Weise gebührt, wie die Festsetzung der Lehrergehälter, und daß daher dem ohne Genehmigung der Königlichen Regierung zu N. mit dem Präparanden N. über die vorläufige Verwaltung der Lehrerstelle in N. angeblich getroffenen Privat-Abkommen irgend eine rechtliche Wirkung nicht beigemessen werden kann.

Ich kann demnach die Beschwerde über die Verfügungen der Königlichen Regierung und des Herrn Ober-Präsidenten vom 16. November v. J. und 6. Februar d. J. nicht für begründet erachten.

Aehnlichen Unzukömmlichkeiten, wie sie sich im vorliegenden Fall herausgestellt haben, wird übrigens die Königliche Regierung in Zukunft dadurch vorbeugen, daß vor der Bestimmung der Remuneration der Schulvorstand mit seiner gutachtlichen Aeußerung gehört wird.

Berlin, den 6. November 1860.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Herrn N.
18,837. U.

---

337) Verfahren bei Aburtheilung der Schulversäumnisse, Aufbewahrung der Versäumnißlisten.

Ew. ꝛc. erwiedern wir auf den gefälligen Bericht vom 10. April d. J., daß die Polizeibehörden zwangsweise nicht angehalten werden können, die in der Circular-Verfügung der dortigen Königlichen Regierung vom 9. Juli 1858 bezeichneten Schulversäumnißlisten nach erfolgter Erledigung an die Local-Schulinspectoren zurückzugeben.

Der zweite Absatz des §. 4. der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845 (Gesetz-Sammlung 1846 S. 1) bestimmt:

> Die Schulvorstände beantragen auf die von dem Schullehrer geführten Versäumnißlisten nach Anhörung der Entschuldigungsgründe, oder nach vergeblicher Vorladung der Eltern oder Pfleger der Kinder die Versäumnißstrafen bei der Orts-polizei-Behörde, welche dieselben festsetzt und beitreibt. Die für den Fall des Unvermögens der Zahlungspflichtigen zu verhängende Gefängnißstrafe hat auf dem Lande der Landrath und in den Städten der Magistrat festzusetzen.

Der Schulvorstand ist hiernach die antragende, die Polizeiobrigkeit die entscheidende Behörde. Schriftstücke, welche den Strafantrag und die Beweismittel, so wie die Festsetzungen der entscheidenden Behörde enthalten, wie die in der Circular-Verfügung vom 9. Juli 1858 bezeichneten Listen, gehören zweifellos der letzteren Behörde an. Zur Ausantwortung dieser Schriftstücke an die Schulregistratur können daher die Polizei-Behörden wider ihren Willen nicht veranlaßt werden.

Andererseits unterliegt es keinem Bedenken, daß die Schulvorstände als die Behörden, welche das Gesetz mit der Untersuchung der Straffälligkeit und mit der Stellung des Strafantrags betraut, und an welche die von den Polizeibehörden festgesetzten und beigetriebenen Strafgelder abzuführen sind, durch die Polizeibehörden von den getroffenen Festsetzungen und dem Erfolg des Executionsverfahrens in Kenntniß gesetzt werden müssen. Um diese Benachrichtigung den Polizeibehörden zu erleichtern, ist in mehreren Regierungsbezirken angeordnet, daß den Polizeibehörden von den Schulvorständen die Schulversäumnißlisten in 2 Exemplaren — einer Hauptliste und einer Nebenliste — eingereicht werden, von denen die erstere lediglich zur Verfügung der Polizeibehörde bestimmt ist, die letztere aber, nachdem darin nach Erledigung der Sache die festgesetzte Strafe und das Ergebniß des Executionsverfahrens in die dafür bestimmte Colonne notirt worden, an den Schulvorstand zur Kenntnißnahme und Aufbewahrung in der Schulregistratur zurückgesandt wird. Dies Verfahren, welches sich als practisch bewährt hat, ist daher auch in

dem dortigen Regierungsbezirk in allen den Fällen zur Anwendung zu bringen, in welchen die Polizeibehörden die Rückgabe der Hauptlisten ablehnen. Ew. 2c. wollen gefälligst hiernach die dortige Königliche Regierung mit Instruction versehen und die entsprechende Abänderung der Circular-Verfügung vom 9. Juli 1858 herbeiführen.

Dagegen kann es in den Fällen, in welchen die Polizeibehörden die Abgabe der Hauptlisten an die Schulregistraturen der Ausfüllung der Nebenlisten vorziehen, bei dem durch die obige Circular-Verfügung vorgeschriebenen, das Schreibwerk vermindernden Verfahren für jetzt bewenden, da die Polizeibehörden jeder Zeit in den Schulregistraturen die dort aufbewahrten Listen einsehen können, und daher das Interesse des Dienstes bei dieser Einrichtung gewahrt ist.

Ew. 2c. ersuchen wir ergebenst, hiernach die Erledigung der nebst Anlage zurückfolgenden Beschwerde des N. bewirken und denselben in unserem Auftrage bescheiden zu wollen.

Berlin, den 5. November 1860.

v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten 2c. zu Königsberg.

15,560. U. M. d. g. A.
II. 8,798. M. d. J.

---

338) Erhebung der Schulgefälle in der Provinz Preußen.

(Auszug.)

Nach §. 67 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 darf der Lehrer nur die Naturalleistungen selbst erheben. Die Baarbeiträge müssen von dem Rendanten der Ortsschulkasse, oder wenn eine solche nicht vorhanden ist, von dem Communal-Erheber vereinnahmt werden. Die Aufrechterhaltung dieser gesetzlichen Bestimmung ist wegen der sonst unvermeidlichen Conflicte zwischen Lehrer und Gemeinde-Mitgliedern im Aufsichts-Interesse nothwendig. Die Einführung des gesetzlichen Zustandes kann auch im vorliegenden Fall keine Schwierigkeiten haben, da die eingereichten Gemeinde-Rechnungen zeigen, daß in N. zur Aufstellung und Legung von Rechnungen hinreichend qualificirte Personen vorhanden sind.

Berlin, den 6. December 1860.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).

23,358. U.

---

339) Bestimmung der Eigenschaft als bespannter Wirth (bei Leistung der Fuhren für Schulen).

Auf den Bericht vom 11. August d. J.,

die Aufbringung des Contingents der Gemeinde N. für die evangelische Schule daselbst betreffend,

erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß zu den bespannten Wirthen nicht allein diejenigen, welche Pferde haben, sondern alle, welche Zugvieh halten, zu rechnen sind. Es müssen daher auch diejenigen bäuerlichen Wirthe, welche sich nach der Verhandlung vom 28. Februar d. J. zur Ackerbestellung und zu Fuhren der Kühe bedienen, zur Anfuhr des zur Heizung der Schulstube bestimmten Brennmaterials herangezogen werden. (v. Kamptz' Annalen 1835 Bd. 19 S. 444.)

Die Königliche Regierung hat hiernach die Holzfuhren anderweit zu vertheilen und demgemäß und nach Maaßgabe des erstatteten Berichts, dessen Ausführungen ich im Uebrigen beitrete, den N. auf die Vorstellung vom 11. Mai d. J. in meinem Auftrag zu bescheiden.

Berlin, den 6. November 1860.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

18,831. U.

---

340) Bildung und Verwaltung der Schulkassen.

Die Bildung und Verwaltung der Schulkassen wie die Vermehrung der Schulfonds findet, wie auch die diesjährigen Schulberichte darthun, nicht überall die sorgsame Pflege, welche der wichtige Gegenstand erfordert. Wir sehen uns daher veranlaßt, Folgendes festzusetzen, resp. in Erinnerung zu bringen.

1) Bei jeder Schule ist eine besondere Schulkasse nach §. 50 des Schulreglements vom 18. Mai 1801 und nach II. B. 6 der Amtsblattverfügung vom 28. Februar 1835, betreffend die Form der Osterprüfungs-Protokolle, zu errichten.

2) In dieselbe sollen neben etwaigen Vermächtnissen, Geschenken, Zinsen von angelegten Capitalien und Nutzungen von Grundstücken die Collectengelder bei den Schulpredigten, Hochzeiten und Taufen und die aus Schulversäumnissen herrührenden Strafgelder fließen. Bei jeder Hochzeit und jedem

Taufen ist die im Schulreglement vorgeschriebene Sammlung zu Gunsten der Schulkasse sorgsam abzuhalten.

3) Außer den stiftungsmäßigen Verwendungen und den durch die Vocation etwa begründeten Ansprüchen der Schullehrer auf bestimmte Schulkassengelder sind die Einnahmen und Bestände der Schulkasse nur auf Lehr- und Lernmittel zu verwenden. Letztere bleiben gleich den ersteren nach ihrer Beschaffung Eigenthum der Schule, werden im Inventare derselben verzeichnet und den Kindern notorisch armer Eltern nur während der Lehrstunden geliehen, wenn es Karten, Zeichnungen, Bücher und Tafeln sind; dürfen ihnen aber nie mit nach Hause gegeben werden. Bücher, welche armen Kindern als Eigenthum verbleiben sollen, wie Katechismen und Gebetbücher, müssen aus andern Kassen oder in Folge besonderer Sammlungen angeschafft werden.

4) Für Bekleidungsstücke notorisch armer Kinder haben, wo nicht besondere Fundationen zu diesem Zwecke bestehen, die Orts-armen-Verbände auf Antrag der Schulvorstände zu sorgen; die Collecten- und Strafgelder dürfen nie dafür verwendet werden.

5) Eben so wenig dürfen aus der Schulkasse Verwendungen z. B. auf Baulichkeiten, auf Anschaffung von Tischen, Bänken und Subsellien gemacht werden, für welche die Schulgemeinde aufzukommen die Pflicht hat.

6) Jede in der nächsten Zeit entbehrlichen Baarbestände, welche auch nur die Höhe von wenigen Thalern erreichen, müssen zinslich in der nächsten Sparkasse angelegt und durch Nachzahlungen allmälig bis zu dem Betrage vermehrt werden, daß dafür ein zinstragendes einheimisches Staats-Papier angekauft, oder eine sichere Hypothek erworben werden kann. Den Schulvorständen geben wir auf, für die betreffenden Schulen als eisernen Fonds wenigstens ein Sparkassenbuch zu verschaffen.

7) Schulcapitale dürfen ohne unser Vorwissen und ohne unsere Genehmigung nie flüssig gemacht und angegriffen, es dürfen nur die Capitals-Zinsen zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse verwendet werden. Die in den Sparkassen niedergelegten Summen sind nur im äußersten Nothfalle aus denselben zurückzuziehen und zu ganz unvermeidlichen Ausgaben zu verwenden.

8) Bei Ausleihung von Schulkassen-Capitalien, bei ihrer Kündigung, Einzahlung und Wiederlocirung finden die hierüber geltenden allgemeinen Vorschriften Anwendung.

9) Wo das Formular zum Osterprüfungs-Protocoll nicht schon das Schema zum Rechnungs-Extract enthält, ist dem jährlich einzureichenden Schulprüfungsberichte ein Extract der Schulkassenrechnung in separato beizufügen.

Die Herren Superintendenten und Kreis-Schulinspectoren, welche nach §. 52 des Schulreglements vom 18. Mai 1801 Litt. c. nach der Beschaffenheit der Schulkasse sich zu erkundigen und nach Litt. g. sich die Schulkassen-Rechnung vorlegen zu lassen haben, beauftragen wir, Vorstehendes zur Kenntniß aller Herren Revisoren und Lehrer ihrer Inspection mit der Aufforderung zur Eintragung in das Currendenbuch zu bringen, bei jeder von ihnen abgehaltenen Schulvisitation auch die Schulkasse mit genauer Beachtung der obigen Gesichtspunkte zu revidiren und jede Unregelmäßigkeit sofort zu rügen, event. bei der Aufsichtsbehörde zur Sprache zu bringen.

Breslau, den 10. October 1860.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Circulare
an sämmtliche Königliche Landraths-Aemter,
an sämmtliche Herren Superintendenten und
Kreis-Schul-Inspectoren des Departements.

---

341) Leistungen jüdischer Einwohner für christliche Gemeindeschulen in der Provinz Preußen.

Auf den Bericht vom 29. August d. J. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß die jüdischen Einwohner der Stadt N. zu den Kosten der Errichtung und Unterhaltung einer evangelischen Freischule nicht herangezogen werden können.

Der §. 49 der Schulordnung vom 11. December 1845 befreit jüdische Einwohner, welche eine besondere öffentliche Schule unterhalten, von directen Beiträgen zur Unterhaltung der Gemeindeschulen. Diese Bestimmung findet auf den vorliegenden Fall Anwendung, da die Freischule nicht jüdische, sondern nur christliche Kinder aufnehmen soll. Auch aus dem §. 43 der Schulordnung läßt sich eine Beitragspflicht der jüdischen Einwohner nicht herleiten, da dieser Paragraph nur über die Entrichtung des Kopfschulgeldes für arme Kinder an Orten, wo ein solches üblich ist, nicht aber über die Kosten der Gründung und Unterhaltung von Freischulen Vorschriften enthält.

Von einer directen Besteuerung der jüdischen Einwohner zum Zweck der Errichtung einer evangelischen Freischule ist daher Abstand zu nehmen.

Mit Bezug auf den Inhalt des Protokolls vom 23. September v. J. bemerke ich schließlich, daß Eltern, welche das übliche Schulgeld zu entrichten vermögend sind, die Benutzung der mehrklassigen städtischen Schule für ihre Kinder nicht untersagt werden kann.

Berlin, den 29. November 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
(in der Provinz Preußen).

19,778. U.

---

342) Verpflichtung zur Theilnahme an dem durch die öffentliche Elementarschule ertheilten Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

Auf die Vorstellung vom 11. August d. J. eröffne ich Ihnen nach Einsicht des von der Königlichen Regierung in N. erforderten Berichts Nachstehendes.

Den Lectionsplan der Elementarschule festzustellen, und somit die Gegenstände zu bestimmen, welche in derselben zu unterrichten und zu üben sind, liegt in der Befugniß der Königlichen Regierung.

Daß dieselbe den Unterricht in weiblichen Handarbeiten in den Kreis dieser Gegenstände aufgenommen hat, entspricht dem Bedürfniß und widerstreitet nicht der Aufgabe der Elementarschule. Die Stunden zu bestimmen, in welchen dieser Unterricht ertheilt werden soll, ist lediglich Sache der Königlichen Regierung, und steht es derselben frei, jederzeit die von ihr erlassene Ferienordnung dem Bedürfniß entsprechend zu modificiren.

Die im Allgemeinen Landrecht den Eltern beigelegte Befugniß, den nöthigen Unterricht ihren Kindern im Hause ertheilen zu lassen, begründet nicht das Recht, dieselben nach Willkühr dem Unterricht der Elementarschule in einzelnen Gegenständen zu entziehen, sondern nur das Recht, denselben überhaupt Privatunterricht ertheilen zu lassen, anstatt sie der öffentlichen Elementarschule anzuvertrauen.

Schicken Sie Ihre Tochter in die letztere, so ist dieselbe auch verpflichtet, an dem gesammten Unterricht Theil zu nehmen. Ihnen etwa wünschenswerth erscheinende Dispensationen haben Sie bei dem Schulvorstand nachzusuchen.

Die Bestimmung des Artikels 25 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, daß in der öffentlichen Volksschule der Unterricht unentgeltlich ertheilt werden soll, findet nach Artikel 112 l. c. bis

jetzt noch keine Anwendung. Die Königliche Regierung ist daher auch berechtigt, die für Ertheilung des Unterrichts in Handarbeiten entstehenden Kosten von den Betheiligten besonders aufbringen zu lassen. ꝛc.

Berlin, den 13. October 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
den Herrn N. zu N.

21,768. U.

343) Ausführung der Grundzüge vom 3. October 1854, sowie des Erlasses vom 19. November 1859.

(Centralblatt 1860, S. 179. 230. 617.)

Durch die Circular-Verfügung vom 19. November 1859 sind die Königl. Regierungen veranlaßt worden, die von dem Herrn Unterrichts-Minister beschlossenen Modificationen der drei Preußischen Regulative zur Kenntniß der betreffenden Schulen zu bringen, und haben meistens diese Gelegenheit benutzt, um Rückblicke auf den früheren Zustand des Elementarschulwesens zu thun, sowie um irrige Auffassungen der Regulative und in deren Ausführung vorgekommene Versäumnisse zu corrigiren.

Wir haben in den oben bezeichneten Nummern des Centralblatts die betreffenden Berichte der Königlichen Regierungen in Danzig, Posen und Frankfurt als besonders zur Orientirung geeignet mitgetheilt. Die kürzlich erlassene Circular-Verfügung der Königlichen Regierung in Stralsund läßt ersehen, in welcher Lage der Unterricht in den gemeinnützigen Kenntnissen und Fertigkeiten, sowie in den Realien sich vor Erlaß der Regulative befunden hat, und welche nachdrückliche Einwirkung seitens der Behörden erforderlich ist, um durch Ausführung der Bestimmungen der Regulative auf diesem Gebiet einen dem Bedürfniß entsprechenden besseren Zustand herbeizuführen. Zugleich giebt diese Verfügung ein klares Bild, wie der Religionsunterricht der Elementarschule sich nach den Grundzügen und nach dem Erlaß vom 19. November 1859 zu gestalten hat.

Zum näheren Verständniß der aus der Verfügung sich ergebenden thatsächlichen Verhältnisse bemerken wir, daß die Organisation des Schulwesens im Regierungsbezirk Stralsund neueren Ursprungs ist, daß erst seit etwa 10 Jahren für diesen Bezirk ein vollständig eingerichtetes Schullehrer-Seminar besteht, daß in den letzten Jahren ein mehrfacher Wechsel in der Person des Regierungs- und Schulraths stattgefunden, und daß zur Ausführung der Grundzüge vom 3. October 1854 eine in das Specielle eingehende Instruction nicht erlassen worden war.

Die Circular-Verfügung lautet:

„Aus den Berichten unseres Schulraths über die von ihm abgehaltenen Schulrevisionen, sowie aus anderweitigen Erfahrungen haben wir entnehmen müssen, daß in vielen Schulen die in den

Grundzügen vom 3. October 1854 für den Unterricht in der einklassigen Volksschule bezeichneten Ziele in mehrfacher Beziehung noch immer die erforderliche allseitige Beachtung nicht finden.

Wir erkennen auf Grund der uns vorliegenden Berichte gern an, daß die Vorschriften in Bezug auf den Religionsunterricht unter der sorgfältigen und einsichtigen Leitung gewissenhafter Schul-Inspectoren vielfach auf annähernd befriedigende Weise erfüllt werden, daß hier und da ihre Anwendung im wirklichen Geist und Verständniß der „Grundzüge" den erfreulichen Eindruck einer glaubensfrischen, Geist und Gemüth erhebenden Unterweisung im Christenthum giebt, daß in manchen Schulen der Inhalt des Unterrichts in Katechismus und biblischer Geschichte nicht blos äußerlich Eigenthum der Kinder, sondern auch geistig verarbeitet wird und geeignet ist, die Grundlage eines kindlich frommen Glaubenslebens zu bilden. Wir haben ferner ersehen, daß in anderen Schulen selbst von Seiten minder befähigter und tüchtiger Lehrer in Bezug auf den Religionsunterricht das Bestreben vorhanden ist, den gestellten Anforderungen wenigstens äußerlich und formell nachzukommen, wozu ihnen die erforderliche Anleitung und Belehrung in den Parochial-Lehrer-Conferenzen mannigfach ertheilt worden ist. Wir dürfen dem ernsten Eifer der Herren Schul-Inspectoren für die Sache der christlichen Jugendbildung vertrauen, daß sie ihren Einfluß auf die schwachen unter den Lehrern fort und fort dahin geltend zu machen suchen werden, um dieselben immer mehr zu befähigen, den Religionsunterricht auch im rechten, belebenden Geist zu ertheilen und alles blos Aeußerliche und Mechanische aus demselben zu bannen.

Mit Bezug auf die bei Schulrevisionen im Einzelnen gemachten Wahrnehmungen sehen wir uns veranlaßt, den Herren Schul-Inspectoren zunächst in Betreff des Unterrichts in der biblischen Geschichte die in der Circular-Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 19. November v. J. besonders hervorgehobene Forderung zu sorgfältigster Beachtung zu empfehlen, daß von diesem lebensvollsten Unterrichtsfache der Elementarschule todter Mechanismus fern gehalten, und die biblischen Geschichten nicht, wie im Widerspruch mit der ausdrücklichen Bestimmung der Regulative geschieht, auswendig gelernt, daß auch nicht das Erzählen mit dem Bibelworte als genügend erachtet, sondern die einzelnen biblischen Geschichten, vornehmlich in ihren die Entwickelung des Reiches Gottes und die Erbauung des persönlichen christlichen Lebens betreffenden großen Zügen und Einzelheiten erklärt und zum Verständniß gebracht werden. Auch ist, wie das Circular-Rescript weiter fordert, darauf zu halten, daß die einzelnen Abschnitte der biblischen Geschichte in angemessene Pensa für die verschiedenen Schuljahre vertheilt werden, und daß sich diese Curse ergänzen. Wo die Befähigung des Lehrers für die angemessene Be-

handlung des ganzen in die Volksschule gehörigen Bereichs der biblischen Geschichte nicht ausreicht, ist eine Auswahl der wichtigsten grundlegenden Geschichten des Alten und des Neuen Testaments vorzuschreiben.

In Bezug auf die Behandlung des Katechismus ist der Beachtung aller Lehrer die Vorschrift der Grundzüge vom 3. October 1854 wiederholt einzuschärfen, daß bis zum zehnten Jahre die Einübung der fünf Hauptstücke, und erst von da ab die der lutherischen Erklärung zu denselben zu erfolgen hat. Behufs der weiteren Einführung in das Verständniß der christlichen Lehre aber ist die geordnete Benutzung des eingeführten Katechismus unter Berücksichtigung der an die einzelnen Lehrer und Schulen zu machenden Ansprüche sorgfältig und umsichtig zu regeln.

Es ist bei Revisionen vielfach bemerkt und auch von den geistlichen Behörden gerügt worden, daß in manchen Schulen der Stoff des Krackewitz'schen Katechismus ohne weitere Auswahl, soweit in einem Jahre zu kommen ist, den Kindern eingeprägt, dann aber, ohne daß die Hauptstücke beendigt worden, wieder von vorn begonnen wird, so daß die Kinder über das zweite oder höchstens dritte Hauptstück nicht hinauskommen. Um dem zu begegnen, wollen die Herren Schul-Inspectoren eine den Verhältnissen der einzelnen Schulen und der Befähigung des Lehrers entsprechende Auswahl der im Katechismus enthaltenen Fragen und insbesondere der dazu gehörigen Sprüche treffen, um die vollständige und wiederholte Durchnahme des Katechismus in jedesmal höchstens zwei Jahren zu ermöglichen. Bei der Auswahl der Sprüche ist darauf zu achten, daß die im obenerwähnten Circular-Erlaß für die ganze Schulzeit normirte höchste Zahl nicht überschritten werde. Dasselbe ist in Betreff der Zahl der zu memorirenden Kirchenlieder festzuhalten.

Wir behalten uns vor, Behufs Sicherung einer angemessenen Auswahl, Vertheilung und Verarbeitung des Stoffs sowohl aus dem eingeführten Katechismus, wie aus der biblischen Geschichte und den übrigen Bestandtheilen des Religionsunterrichts einen eingehenden Unterrichtsplan im Einvernehmen mit der geistlichen Behörde ausarbeiten zu lassen. Einstweilen empfehlen wir wiederholt der Fürsorge der Herren Schul-Inspectoren, die Vertheilung des religiösen Lehrstoffs für die Schulen ihrer Parochie auf jedes Schuljahr in den Lehrer-Conferenzen festzustellen und bei ihren Besuchen in den einzelnen Schulen sich von der Beachtung des vorgeschriebenen Lehrplans durch Einsicht des von dem Lehrer zu führenden Schultagebuchs, sowie durch weitere Nachfrage und eigene Prüfung zu überzeugen.

Während wir nun hinsichtlich des Religionsunterrichts im Allgemeinen anzuerkennen haben, daß die bezüglichen Vorschriften in

einem großen Theile der Schulen wenigstens theilweise und annähernd Beachtung finden, ist dies in Betreff der übrigen für die Volksschule unerläßlichen und in den „Grundzügen für die einklassige Elementarschule" ausdrücklich und klar festgestellten Lehrgegenstände nicht in gleichem Maaße der Fall, vielmehr hat sich vielfältig herausgestellt, daß selbst Lehrer, denen es sonst an Pflichttreue nicht fehlt, sich mit den bezüglichen Anforderungen nicht gehörig vertraut gemacht haben, und daß Schul-Inspectoren, deren heilsam anregender und leitender Einfluß im Religionsunterricht nicht zu verkennen ist, denselben nach jenen anderen Richtungen hin nicht ebenso wirksam geltend gemacht haben. Wenn es aber der ausgesprochene Zweck der Regulative ist, den berechtigten Inhalt, der in der einklassigen Volksschule verarbeitet werden kann und muß, eben durch Zurückführung auf das Maaß des Erreichbaren festzustellen, so ist es dringende Pflicht aller derer, welche bei der Leitung der Schulen betheiligt sind, darauf zu halten, daß nicht einzelne wichtige Bestandtheile jenes berechtigten und nothwendigen Inhalts vernachlässigt oder gar willkührlich beseitigt werden.

Indem wir daher den Herren Schul-Inspectoren ans Herz legen, die Lehrer auf die gleichmäßige, gewissenhafte Beachtung aller Theile des in den „Grundzügen" vorgezeichneten Unterrichts wiederholt und eindringlich hinzuweisen, stellen wir die Anforderungen, welche nach diesen Vorschriften, abgesehen vom Religionsunterricht, als Ziel des Unterrichts in einer guten einklassigen Schule fest im Auge zu behalten sind, zunächst der Uebersicht wegen und Behufs nachdrücklicher Vorhaltung an die einzelnen Lehrer zusammen.

In Bezug auf das Lesen und den Sprachunterricht stellen es die Regulative als Hauptaufgabe hin, daß die Jugend möglichst rasch zur fertigen Anwendung des wichtigsten Bildungsmittels, des Lesens von Gedrucktem und Geschriebenem geführt werde, — sie setzen ausdrücklich voraus, daß bei normalen Verhältnissen die Kinder nach Jahresfrist zum einigermaßen selbstständigen Lesen gefördert werden, — sie fordern, daß alle Kinder die Fertigkeit erlangen, den Inhalt des Lesebuchs laut und sinngemäß zu lesen, denselben klar und zusammenhängend wieder anzugeben, sich über denselben mit eigenen Worten auszusprechen. Sie stellen hinsichtlich des Schreibens die Forderung, daß neben dem Schönschreiben von Anfang an auch das Rechtschreiben und Dictirschreiben geübt, daß jede Stufe des Lesenkönnens zur Einübung der Rechtschreibung, zur Uebung im mündlichen und schriftlichen Ausdruck benutzt, daß die Kinder dahin gebracht werden, einfache, in ihrem Anschauungskreise liegende, sowie für den gewöhnlichen Verkehr des bürgerlichen Lebens nicht zu entbehrende Gedanken orthographisch und sinnrichtig niederschreiben zu können.

Im Rechnen fordern die Regulative, daß die Kinder Aufgaben

aus dem bürgerlichen Leben in ganzen, benannten und gebrochenen Zahlen, soweit dies innerhalb der vier Grundrechnungsarten und durch Verstandesschlüsse möglich ist, im Kopfe und schriftlich rasch und sicher lösen lernen, wobei die nöthige Rücksicht auf Münzen, Maaße und Gewichte und auf deren practische Anwendung zu nehmen ist.

Was die Realien betrifft, so sollen überall, wo es die wöchentliche Stundenzahl gestattet, in drei besonderen Stunden, da wo dies nicht angeht, unter geordneter Benutzung des im Lesebuch enthaltenen Stoffs aus der Vaterlands-, Welt- und Naturkunde lebensvolle und charakteristische Bilder und Schilderungen gegeben werden, namentlich ist es als eine wichtige Aufgabe des Schullehrers bezeichnet, bei dem heranwachsenden Geschlecht Kenntniß der vaterländischen Erinnerungen, Einrichtungen und Personen aus der Vergangenheit und Gegenwart und damit Achtung und Liebe zum Vaterland und Königshaus vermitteln zu helfen, und sollen deshalb ebensowohl die vaterländischen Gedenk- und Erinnerungstage als Anknüpfungspunkte benutzt, wie auch die Schüler mit den für Volksgesang sich eignenden besten Erzeugnissen patriotischer Poesie bekannt gemacht werden.

Diesen Anforderungen wird in einer sehr großen Zahl von Schulen auch nicht annähernd entsprochen, sie sind den Lehrern theilweise selbst als Ziel des Unterrichts mehr oder weniger entschwunden.

Schon im Lesen wird das unumgänglich Nöthige viel zu spät erreicht, als daß es die Grundlage und Hülfe für den übrigen Unterricht in erwarteter Weise gewähren könnte. Auch im Confirmanden-Unterricht macht sich nach wiederholten Aeußerungen der geistlichen Behörden dieser Uebelstand auf bedauerliche Weise fühlbar. Wenn bei den hiesigen Verhältnissen, zumal in ländlichen Schulen und mit Rücksicht auf den Gebrauch der plattdeutschen Sprache auch der Voraussetzung des Regulativs, daß die Kinder nach Jahresfrist einigermaaßen selbstständig lesen werden, nur ausnahmsweise genügt werden kann (von einzelnen tüchtig vorgebildeten Lehrern aber in der That genügt wird), so kann dagegen der von uns wiederholt gestellten Forderung, daß alle Kinder bis zum zehnten Jahre eine mindestens mechanische Lesefertigkeit erreicht haben sollen, von pflichttreuen Lehrern überall und unter allen Verhältnissen entsprochen werden. Es muß hierauf aber um so strenger gehalten werden, als in den späteren Schuljahren bei vielen Kindern die noch immer so zahlreichen Schulversäumnisse während des Sommers stattfinden, deren nachtheilige Folgen für die einzelnen Kinder eine einigermaßen wirksame Abhülfe theils in der verkürzten Sommerschule, vorzüglich aber in der regelmäßiger besuchten Winterschule nur in dem Fall finden können, wenn die Kinder vor dem zehnten Jahre eine genü-

gende Fertigkeit im Lesen erlangt haben. Es wird deshalb bei allen Schul-Inspectionen ganz besonders darauf zu achten sein, inwieweit bei jedem einzelnen Kinde den Anforderungen in Bezug auf den Leseunterricht genügt wird, und muß hierauf bei der Beurtheilung der Gesammtleistungen der Lehrer ein vorzügliches Gewicht gelegt werden.

Die Einführung eines Lesebuchs und die allseitige Anschaffung desselben ist, wo sie ungeachtet unserer mehrfachen Mahnungen noch nicht durchgeführt sein sollte, mit Entschiedenheit zu verlangen und erwarten wir binnen 3 Monaten Bericht durch die Herren Superintendenten über diejenigen Schulen, in welchen dieser Anordnung noch nicht Folge geleistet sein sollte. Wo bisher überhaupt noch kein Lesebuch im Gebrauche ist, oder wo die überwiegende Zahl der Kinder noch keins besitzt, ist das von uns bereits empfohlene „Schullesebuch für Pommern“ von Wetzel einzuführen.

Im Schreibeunterricht wird der Anforderung der „Grundzüge“, daß jede Stufe des Lesenkönnens zur Einübung der Rechtschreibung benutzt werde, selbst von tüchtigeren Lehrern viel zu wenig entsprochen; nur allzuoft beschränkt sich der Unterricht auf die Einübung des mechanischen Schönschreibens, wogegen die Uebung im Rechtschreiben höchstens bei den ältesten Schülern einige Berücksichtigung findet. Es ist eine bei Schulrevisionen stets wiederkehrende Erfahrung, daß die Schreibhefte einen mehr oder minder großen Fleiß im Schönschreiben bekunden, daß aber ein einfaches Dictat selbst von denjenigen Kindern, welche dem Austritt aus der Schule nahe sind, auch nicht annähernd richtig geschrieben werden kann. Es leuchtet ein, daß in solchem Falle die ganze auf das Schreiben verwandte Zeit und Mühe in der Hauptsache verfehlt und insofern ganz vergeblich ist, als die Kinder, da sie nicht lernen, von dem Schreiben vorkommenden Falls einen practischen Gebrauch zu machen, auch die gewonnene Fertigkeit im Schönschreiben nach dem Austritt aus der Schule nie mehr anwenden, vielmehr sehr bald wieder verlieren werden. Dagegen ist bei gewissenhafter Beobachtung der Vorschrift, daß neben dem Schönschreiben von Anfang an auch Rechtschreiben und Dictirschreiben geübt werde, ein wirklicher und unmittelbarer Nutzen und Erfolg des Schreibunterrichts zu erwarten. Die Kinder selbst werden, indem sie rascher zur Uebung einer eigenen selbstständigen Fertigkeit gelangen, mit größerer Lust und Freudigkeit lernen, und auch bei den Aeltern und Angehörigen wird durch die bald sichtbaren practischen Erfolge des Schreibunterrichts ein größeres Interesse für die Schule und den Schulbesuch gefördert werden.

Die Ausführung jener Vorschrift ist aber nicht nur, wie manche Lehrer vermeinen, bei Anwendung der Schreiblese-Methode, sondern bei jeder Methode des Leseunterrichts möglich, sie ist überdies bei richtiger Handhabung einfach und leicht und gewährt dem Lehrer zu-

gleich große Erleichterung in Bezug auf die gleichzeitige Beschäftigung mehrerer Abtheilungen.

Die „Grundzüge" verlangen endlich noch, daß bei der Auswahl der Vorschriften, da sich deren Inhalt dem Gedächtniß leicht einpräge, darauf Bedacht genommen werde, einerseits den Kindern gewisse im täglichen Leben unentbehrliche geschäftliche Formulare, Rechnungen, Quittungen u. dgl. geläufig zu machen, andrerseits den Unterricht in den nothwendigsten gemeinnützigen Kenntnissen zu unterstützen.

Die „Schul- und Unterrichtskunde" von Bormann, welche als Leitfaden für die Besprechungen in den Lehrer-Conferenzen überall im Gebrauch ist, giebt in den bezüglichen Abschnitten viele nützliche Andeutungen über die Behandlung des combinirten Lese-, Schreib- und Sprachunterrichts, deren eingehende und wiederholte Erörterung in den Conferenzen, sowie deren practische Anwendung in den gemeinsamen Uebungslectionen nicht dringend genug empfohlen werden kann.

Im Rechnen wird von vielen Lehrern noch immer auf das practische Lebensbedürfniß derjenigen Klasse der Bevölkerung, für welche die einklassige Volksschule fast ausschließlich bestimmt ist, zu wenig Rücksicht genommen, und namentlich die Fertigkeit im Kopfrechnen viel zu wenig geübt. Die „Grundzüge" stellen rasches und sicheres Rechnen im Kopfe als eine Hauptaufgabe hin, und in der That werden die meisten Kinder auf dem platten Lande in ihrem späteren Leben selten oder niemals Gelegenheit haben, mit großen Zahlen schriftlich zu rechnen, wohl aber vielfach veranlaßt sein, einfache Aufgaben sofort im Kopfe zu berechnen. Um die Fertigkeit in der Lösung der im bürgerlichen Leben vorkommenden Aufgaben möglichst früh zu erzielen und zu befestigen, soll nach den Regulativen ferner, sobald die nöthige Einsicht in das Zehnersystem und die Leichtigkeit in der Anwendung desselben erlangt ist, hauptsächlich mit angewandten Zahlen, die aus dem Lebens- und Berufskreis der Kinder entnommen sind, gerechnet und demgemäß die nöthige Rücksicht auf Münzen, Maaße und Gewichte genommen werden. Klares Denken und richtiges Sprechen ist als wesentlicher formeller Bildungszweck bei dem Rechenunterricht noch besonders hervorgehoben, und ist dieser Zweck vorzüglich durch Gewöhnung der Kinder an klare mündliche Darlegung des bei der Lösung der Aufgaben eingeschlagenen Verfahrens leicht zu erreichen. Mit Rücksicht auf die practische Wichtigkeit des Rechenunterrichts erwarten wir, daß bei allen Schul-Inspectionen auch auf die Beobachtung obiger Gesichtspunkte ein vorzügliches Gewicht gelegt werde. Auch ist darauf zu sehen, daß nicht, wie gerade in diesem Unterrichtsgegenstande häufig geschieht, nur einzelne für das Rechnen besonders befähigte Kinder vorzugsweise gefördert, die übrigen vernachlässigt werden, sondern daß eine möglichst gleichmäßige

Fertigkeit angestrebt werde. Lehrern, welche nicht im Stande sind, höheren Anforderungen im Rechenunterricht zu genügen, ist angemessene Anweisung zu ertheilen, wie sie wenigstens auf beschränkterem Gebiet eine annähernde Sicherheit im practischen Rechnen, zumal im Kopfrechnen, zu erzielen haben.

In Bezug auf die Realien, zunächst Vaterlands- und Naturkunde, haben wir vielfach eine schwere Vernachlässigung der Forderungen der „Grundzüge" zu beklagen. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, dieselben hier nochmals ihrem wörtlichen Ausdruck nach in Erinnerung zu bringen.

„Sind für Vaterlands- und Naturkunde keine besonderen Stunden zu ermitteln, so findet die Mittheilung der auf diesen Gebieten unentbehrlichen Kenntnisse durch Erläuterung der betreffenden Abschnitte des Lesebuchs statt, wobei nicht ausgeschlossen bleibt, daß an vaterländischen Gedenktagen eine oder mehrere für den Leseunterricht bestimmte Stunden zu Erzählungen Seitens des Lehrers und zum Hersagen und Singen patriotischer Lieder Seitens der Kinder, also zu einem zugleich das Gemüth und den Willen der Schüler erfassenden Unterricht verwendet werden. Ebenso wird es dem das Leben in seinen Bedürfnissen und Erscheinungen umsichtig auffassenden Lehrer bei dem Durchnehmen des Lesebuchs in seinen naturkundlichen Abschnitten nicht an Gelegenheit fehlen, durch unmittelbare Veranschaulichung von Gegenständen und Erscheinungen der Natur in ein Verständniß der letztern einzuführen, welches die Kinder zur sinnigen Betrachtung anleitet und sich practisch nützlich erweist."

„Wo besondere Stunden für diese Unterrichtsfächer angesetzt werden können, wird zwar hinsichtlich des materiellen Wissens der in einem guten Lesebuch gebotene Stoff auch ausreichen, aber es tritt die erwünschte Möglichkeit ein, im Anschluß an das Lesebuch durch Gebrauch der Karte, durch Betrachtung von Pflanzen oder anderen Naturgegenständen, durch ausführlichere Beschreibung und Vergleichung den Unterricht in der vaterländischen Geschichte, Erd- und Naturkunde lebensvoller zu gestalten und die Selbstthätigkeit der Kinder mehr in Anspruch zu nehmen. Namentlich wird aber dem Lehrer Gelegenheit geboten sein, durch lebendiges Wort die Jugend einzuführen in die Kenntniß der Geschichte unserer Herrscher und unsers Volkes, wie der göttlichen Leitung, die sich in derselben offenbart, und Herz und Sinn der Schüler mit Liebe zum König und mit Achtung vor den Gesetzen und Einrichtungen des Vaterlands zu erfüllen. Der Lehrer braucht hier nur die Geschichte selbst in Erzählung und Lied reden zu lassen; eigener Zuthat bedarf es kaum."

Diese Anforderungen, deren Erfüllung vermöge der Hinweisung auf den im Lesebuch gegebenen Stoff sehr erleichtert ist, sind in vielen Schulen dennoch auf fast unerklärliche Weise vernachlässigt wor-

den: die Kinder haben in denselben das allgemein Wissenswürdige und Nothwendige vom Vaterland, von Fürst und Volk, von den theuersten und erhebendsten Erinnerungen unserer Geschichte, ja von ihrer nächsten Heimath nicht erfahren. In Schulen, welche die volle wöchentliche Stundenzahl haben, sind die für jenen Unterricht anzusetzenden besonderen Stunden öfter nicht benutzt, nicht einmal der Stoff, den das Lesebuch bietet, besonders behandelt worden.

Wir machen deshalb zunächst auf die wiederholte Bestimmung des erwähnten Ministerial-Rescripts vom 19. November v. J. aufmerksam, nach welcher in denjenigen Schulen, in welchen wöchentlich 30 Unterrichtsstunden angesetzt sind, von diesen drei für Vaterlands- und Naturkunde verwendet werden müssen. Wo dieses aber nach den örtlichen Verhältnissen nicht möglich ist, muß für den sich lediglich an das Lesebuch anschließenden Unterricht in Vaterlands- und Naturkunde den Lehrern ein planmäßiges Verfahren vorgeschrieben und muß bei den abzuhaltenden Schulprüfungen genau untersucht werden, ob die in diesen Fächern von den Kindern erlangten Kenntnisse nach Umfang und Klarheit den nothwendig zu stellenden Anforderungen entsprechen.

Indem wir die Herren Schul-Inspectoren auffordern, über der Beachtung der erwähnten Vorschriften fortan mit aller Fürsorge zu wachen und den Lehrern in Gemäßheit derselben die erforderliche Anweisung zu ertheilen, bemerken wir in Bezug auf den Unterricht in der Vaterlandskunde, daß derselbe von der nächsten Heimath, von Pommern, auszugehen hat, und daß von hier aus der Blick auf das preußische und deutsche Vaterland zu erweitern ist. Das Schullesebuch für Pommern von Wetzel giebt eine angemessene Auswahl des für die Volksschule geeigneten Stoffs. Da wo dasselbe bereits eingeführt ist oder eingeführt werden kann, wird sich der Unterricht, sei es in besonderen Stunden, sei es in den Lesestunden, unmittelbar an dasselbe anknüpfen können. Wo dagegen die Einführung des Buchs für die Schüler zunächst nicht durchführbar ist, wird zwar theilweise auch der bisher vorzugsweise verbreitete Kinderfreund von Preuß und Vetter (wenigstens in der neuesten Ausgabe) einigen Anhalt für den in Rede stehenden Unterricht gewähren, doch werden die Lehrer wohl thun, insofern ihnen nicht andere Hülfsmittel für den vaterländischen Geschichtsunterricht mit Rücksicht auf Pommern zu Gebote stehen, wenigstens für sich selbst zur Benutzung beim Unterricht das Wetzelsche oder Münsterbergische Lesebuch (Ausgabe für Pommern) anzuschaffen. Auch bestimmen wir, daß in allen Schulen, in welchen nicht eines dieser Lesebücher eingeführt und dadurch die Anlehnung des vaterländischen Geschichtsunterrichts an das Lesebuch ermöglicht ist, mindestens eine Stunde wöchentlich zum besonderen Unterricht in Vaterlandskunde benutzt werde. Daneben ist die angemessene Feier der vaterländischen Gedenktage, vor Allem des 18. Januar, des 31. Mai,

des 18. Juni, des 3. August, des 15. und 18. October, sowie der evangelisch-kirchlichen Gedenktage des 18. Februar und 31. October festzuhalten. Tage, wie der 18. Januar und 15. October sind besonders auch zur anschaulichen Darstellung der vaterländischen Einrichtungen, sowie der Verhältnisse des Königshauses zu benutzen.

Für den Unterricht in der Naturkunde wird sich auch in dem bisher gebrauchten Lesebuche eine einigermaßen ausreichende Unterlage finden.

In Bezug auf den Gesang ist es als Aufgabe der Elementarschule bezeichnet, daß die Kinder bei ihrer Entlassung die gebräuchlichsten Kirchenmelodien und eine möglichst reiche Anzahl guter Volkslieder, besonders Vaterlandslieder einstimmig richtig und fertig singen können und zwar so, daß der Text und dessen Verständniß freies Eigenthum der Schüler geworden sei. Die Leistungen der meisten Schulen erreichen dieses Ziel bisher weder in der einen, noch in der anderen Beziehung: neben der Sicherheit und Reinheit des Gesanges mangelt vielfach auch die rechte Frische und Freudigkeit. Wir haben gerne ersehen, daß sich viele der Herren Schul-Inspectoren mit besonderem Eifer der Pflege des Gesanges in der Schule unterziehen; um so vertrauensvoller empfehlen wir diesen Theil des Jugendunterrichts, welcher für das kirchliche, wie für das Familien- und Volksleben von gleich großer Bedeutung ist, der weiteren sorgfältigsten Beachtung. Auch erinnern wir an die Bestimmung, daß die für den jedesmaligen sonntäglichen Gottesdienst gewählten Melodieen vorher in der Schule durchgesungen werden sollen.

Die erwähnten Unterrichtsgegenstände sollen nach Vorschrift der „Grundzüge" so vertheilt werden, daß bei wöchentlich 26 Unterrichtsstunden

6 auf den Religionsunterricht,
12 auf combinirten Lese-, Schreib- und Sprachunterricht unter Benutzung weltkundlicher Stoffe,
5 auf Rechnen,
3 auf Gesang

kommen, bei wöchentlich 30 Stunden noch

3 auf Vaterlands- und Naturkunde,
1 auf Zeichnen.

Es hat sich mehrfach herausgestellt, daß die Lectionspläne ungeachtet der bald nach dem Erscheinen der Regulative dieserhalb ertheilten Anweisungen theils abweichend aufgestellt sind, theils nicht vorschriftsmäßig befolgt werden. Wir veranlassen die Herren Schul-Inspectoren, den Lehrern in beiden Beziehungen die Beobachtung der erwähnten Anordnung wiederholt zur Pflicht zu machen, da nur unter dieser Bedingung die allseitige Erfüllung der an den Volksunterricht gestellten Forderungen zu erwarten ist.

In denjenigen Schulen, in welchen unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse die Halbtagsschule gestattet ist, wird es bei der hierdurch gebotenen Modification vorstehenden Vertheilungsplans vornehmlich auch darauf ankommen, eine angemessene Verbindung der Unterrichtsgegenstände nach den Grundsätzen der Concentration zu erzielen.

Bei 16 bis 18 wöchentlichen Stunden in jeder der beiden Klassen werden in der Unterklasse, (welche die Kinder bis etwa zum 10ten Jahre zu umfassen hat,)

4 bis 5 Stunden auf Religionsunterricht, in der ersten Abtheilung verknüpft mit Lesen der biblischen Geschichte u. s. w.,
8 bis 9 auf combinirten Lese-, Schreib- und Sprachunterricht mit Benutzung weltkundlicher Stoffe,
2 bis 3 auf Rechnen,
2 auf Gesang;

in der Oberklasse (mit Kindern von 10 bis 14 Jahren)

6 auf Religionsunterricht in Verbindung mit Lesen in der Bibel und mit Aufschreiben religiöser Stoffe,
6 bis 7 auf anderweitigen Lese-, Schreib- und Sprachunterricht unter besonderer Berücksichtigung der Stoffe aus der Vaterlands- und Naturkunde (wo es nöthig ist, eine besondere Stunde dafür),
2 bis 3 auf Rechnen,
2 auf Gesang

zu verwenden sein.

Da wo eine nur zwölfstündige Sommerschule für Hütekinder eingerichtet ist, sind etwa 4 Stunden für den Religionsunterricht, 6 für Lesen und Schreiben, 2 für Rechnen anzusetzen. Kirchlicher Gesang ist alsdann in Verbindung mit dem Religionsunterricht zu üben.

Wegen der genaueren Feststellung der Lectionspläne für die Halbtagsschule, welche eine besondere Sorgfalt und Umsicht erfordert, verweisen wir auf die Vorschläge in Goltzsch's Einrichtungs- und Lehrplan für Dorfschulen, in Bock's Wegweiser für evangelische Volksschullehrer und in anderen ähnlichen Schriften.

Die nach vorstehenden Gesichtspunkten zu revidirenden und neu festzustellenden Lectionspläne, eventuell für die Sommer- und für die Winterschule, sind den regelmäßigen Nachweisungen über die einzelnen Schulen im nächsten Jahre beizufügen.

Die Ausführung der vorstehend in Erinnerung gebrachten Anforderungen der Regulative wird auf Seiten vieler Lehrer, namentlich unter denen, welche eine vollständige Vorbildung für den Lehrerberuf nicht erhalten haben, nur durch eine fortdauernde sorgfältige Anleitung der Herren Schul-Inspectoren gesichert werden können. In

unserer Circular-Verfügung vom 19. Mai 1858 ist der Weg bezeichnet, auf welchem mittels der Parochial-Lehrer-Conferenzen diese Anleitung für die zweckmäßige Behandlung der einzelnen Unterrichtsgegenstände gegeben und wie zugleich namentlich in gemeinsamen Uebungs-Lectionen die Einsicht und die Erfahrungen der tüchtigeren Lehrer für die schwächeren nutzbar gemacht werden können. Durch mannichfache Wahrnehmung günstiger Erfolge sind wir in der Ueberzeugung von der Richtigkeit des vorgeschriebenen Verfahrens bestärkt worden. In vielen Kirchspielen ist jedoch der Absicht jenes Erlasses insofern nicht entsprochen worden, als im Verlaufe von nunmehr zwei Jahren noch nicht sämmtliche Gegenstände des Elementar-Unterrichts zur Sprache gekommen sind, indem die Conferenzen sich theilweise bei den einleitenden, grundlegenden Abschnitten von Bormann's Schul- und Unterrichtskunde über Gebühr aufgehalten haben, theilweise auf einzelne Unterrichtsgegenstände immer wieder zurückgekommen sind. Um nun die baldige eingehende Besprechung aller erwähnten Gegenstände zu sichern, veranlassen wir die Herren Schul-Inspectoren, in der zunächst bevorstehenden Conferenz zuvörderst die Anforderungen an die Volksschule in ihrem ganzen Umfange nach Anleitung dieser Verfügung zum Gegenstande der Besprechung zu machen, die Conferenzen und practischen Uebungen im nächsten Jahre aber so einzurichten, daß innerhalb desselben alle Unterrichtsgegenstände unter Benutzung der Abschnitte III. 8—14. der Schulkunde und II. 2—7. 11. der Unterrichtskunde von Bormann durchgegangen werden.

Zu dem vielfach bewährten treuen Eifer der Herren Schul-Inspectoren hegen wir das Vertrauen, daß sie mit freudiger Hingabe ihren Einfluß fort und fort dahin geltend machen werden, um den Jugendunterricht in allen angedeuteten Richtungen nach dem Sinn und Geist der „Grundzüge" fördern zu helfen. Von der Wirksamkeit aller bei der Leitung der Schule Betheiligten hängt es vornehmlich ab, daß sich die richtige Erkenntniß von der Bedeutung jener Vorschriften für die gedeihliche Entwickelung und Hebung des Volksschulwesens immer mehr Bahn breche. Je gewissenhafter die allseitige und gleichmäßige Durchführung aller Theile jener Vorschriften erstrebt wird, desto sicherer ist zu erwarten, daß die segensvollen Früchte der angebahnten Entwickelung mehr und mehr gewürdigt, daß von Seiten der Aeltern und der Gemeinden immer klarer erkannt werde, wie die Schule in ihrer neu geordneten Einrichtung vermöge der richtigen Auswahl und festen Begränzung der Unterrichtsgegenstände in Wahrheit geeignet ist, dem Unterricht der Jugend einen berechtigten und würdigen Inhalt zu geben, die Kinder aus den ärmeren Klassen des Volkes wirklich für das practische Leben in Kirche, Familie, Beruf, Gemeinde und Staat vorzubereiten und

sie zu verständigen und geschickten Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu erziehen.

Die Herren Schul-Inspectoren wie die Lehrer fordern wir hiermit wiederholt und dringend auf, in diesem Sinne nach bester Kraft an dem heiligen Werk einer ernst christlichen und practisch gediegenen Volksbildung mitzuwirken. Dazu wolle Gott der Herr Seinen reichen Segen verleihen!

Stralsund, den 2. November 1860.

Königliche Regierung.

An
sämmtliche Herren Schul-Inspectoren."

---

344) Oeffentliches und Privat-Schulwesen in der Stadt Berlin.

Unter dem 19. März d. J. hatte der Herr Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten die bereits im verflossenen Jahre angeregte Frage, wie das Privatschulwesen in der Stadt Berlin angemessen zu beschränken sei, durch nachstehende Verfügung an das Königl. Provinzial-Schul-Collegium hierselbst wieder aufgenommen:

„In dem Bericht vom 11. Juni v. J. hat das Königl. Provinzial-Schul-Collegium unter Darlegung der Verhältnisse des in hiesiger Stadt bestehenden öffentlichen und Privat-Elementarschulwesens nachgewiesen, daß das Bedürfniß einer Vermehrung der öffentlichen Elementarschulen vorhanden ist. Die damaligen Zeitverhältnisse ließen es nicht räthlich erscheinen, der Frage, wie diese Vermehrung zu bewirken, sofort den städtischen Behörden gegenüber practische Folge zu geben.

Nach den von mir direct eingezogenen Nachrichten befanden sich Ende 1859 in hiesiger Stadt 17 Communalschulen und 4 Fabrikschulen mit 169 Klassen, welche von 13,010 Kindern, 38 Privatschulen, welche von 12,504 Kindern besucht wurden. Im Jahre 1844 dagegen bestanden 11 Communalschulen mit 86 Klassen, welche von 9223 Kindern, und 24 Privatschulen, welche von 7494 Kindern besucht wurden. Damals betrug der Communalzuschuß zur Unterhaltung dieser Schulen in runder Summe 51,125 Thlr. jährlich, gegenwärtig 157,494 Thlr.

Haben hiernach die Bewilligungen der Stadt für ihr Schulwesen in dem genannten Zeitraum von 15 Jahren eine bedeutende

Erhöhung erfahren, so beweisen doch auch die angeführten Zahlen, daß eine ungefähr gleichmäßige Entwickelung auch des Privatschulwesens erforderlich gewesen ist, um dem Schulbedürfniß der gesteigerten Bevölkerung zu genügen, daß aber noch in keiner Weise die öffentlichen Elementarschulen angefangen haben, die Privatschulen überflüssig zu machen. Daß das letztere aber geschehe, und daß auch in Berlin ein das Bedürfniß im Allgemeinen und großen Ganzen in sicherer und von Zufälligkeiten unabhängiger Weise befriedigendes System der öffentlichen Schulen hergestellt werde, muß Aufgabe der Schulverwaltung sein. Die besonderen Verhältnisse hiesiger Stadt, sowie die auf die mit Concession versehenen Privatschul-Vorsteher zu nehmenden Rücksichten werden es nicht gestatten und räthlich machen, hier sofort und mit umfassenden Maaßregeln auf einmal vorzugehen; es darf aber auch, wenn ein genügender Erfolg erzielt werden soll, nicht unterlassen werden, nach bestimmten Grundsätzen und nach einem festen, ausführbaren System zu verfahren.

Zunächst wird sich die Stadt der Verpflichtung nicht entziehen können, wo durch Anlegung neuer, oder Erweiterung vorhandener Stadttheile die Errichtung neuer Schulen nöthig wird, diesem Bedürfniß durch Einrichtung öffentlicher Schulen zu begegnen.

Sodann wird als Grundsatz anzunehmen sein, daß bei dem aus irgend welchen Ursachen stattfindenden Abgang eines Privatschul-Vorstehers, welcher Kinder auf Rechnung der Commune unterrichtet hat, die von diesem versehene Schule von der Commune als eine öffentliche übernommen und eingerichtet werde, von welcher Maaßregel nur mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse, und zwar unter Zustimmung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums, eine Ausnahme gemacht werden dürfte.

Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, den hiesigen Magistrat unter ausdrücklicher Hervorhebung, wie ich seine und der Stadtverordneten-Versammlung mit Aufwendung bedeutender finanzieller Mittel für Hebung und Erweiterung des Schulwesens bewiesene Theilnahme in vollem Maaße anerkenne und bei den weiter einzuschlagenden Maaßnahmen jede statthafte Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse hiesiger Stadt zur Erleichterung der Commune eintreten zu lassen, gern bereit bin, von der oben gegebenen Auffassung der Sachlage in Kenntniß zu setzen und meine Erwartung dahin auszusprechen, wie ich mit Zuversicht darauf rechnen zu dürfen glaube, daß die städtischen Behörden meinen Absichten für das Wohl des hiesigen Schulwesens durch entsprechende Beschlußnahmen fördernd entgegen kommen werden.

Ueber das Ergebniß der Verhandlungen mit dem Magistrat wolle das Königliche Provinzial-Schul-Collegium demnächst berichten."

Später wurde dieselbe Angelegenheit im Hause der Abgeordneten durch eine Petition von Berliner Lehrern in Anregung gebracht.

Indem wir den die Schulverhältnisse in Berlin und die Frage des Privatschulwesens im Allgemeinen ausführlich behandelnden Bericht der Unterrichts-Commission des Abgeordnetenhauses hier mittheilen, bemerken wir, daß nach dem jetzt erstatteten Bericht des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt sich bereit erklärt hat, den Intentionen des Herrn Ministers zu entsprechen, und daß bereits am 1. October d. J. eine neue Communalschule mit 10 Klassen eröffnet worden ist.

Der Bericht lautet:

„151 Lehrer Berlins beantragen, falls die Verhältnisse noch nicht gestatten, das Unterrichts-Gesetz in nächster Zukunft zu entwerfen,

den Art. 21 der Verfassung: „für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden," zur Wahrheit werden zu lassen.

Sie führen an, Berlin besitze

22 städtische Schulen,
10 Kirchschulen,
9 Schulen in Waisenhäusern, Erziehungs-Anstalten rc.,
6 katholische und
4 jüdische Schulen,

dagegen

114 Privatschulen.

An diesen Schulen unterrichten ca. 160 öffentliche und über 600 Privatlehrer. Hieraus sei ersichtlich, daß die Residenz in nicht genügender Weise für öffentliche Schulen gesorgt habe, was nicht ohne nachtheilige Folgen auf den sittlichen Halt der Schüler und Lehrer sei.

Schon aus diesen wenigen, summarischen Angaben ergiebt sich, daß das Schulwesen der Stadt Berlin so außergewöhnlichen Verhältnissen unterliegt, daß die Commission sich einer gründlichen Untersuchung der Sache nicht entziehen zu können meint, obwohl die Petenten in keiner Weise darthun, daß sie diese Angelegenheit bereits bei irgend einer der vorgesetzten Behörden zur Sprache gebracht und dort Abhülfe nachgesucht hätten. Das Absehen von dem nicht innegehaltenen Instanzenzuge rechtfertigt sich in diesem Falle aber um so mehr, als die Zustände des Berliner Schulwesens sich unter den Augen der höchsten Behörde selbst entwickelt haben und bestehen, so daß der Königlichen Regierung wie dem Ministerium die Sachlage vollständig gegenwärtig und bekannt sein muß.

Nach den neuesten öffentlichen Mittheilungen wurden im Jahre 1859 auf Kosten der Commune in den evangelischen Schulen unterrichtet:

1)	in 17 Communalschulen mit 161 Klassen .	11,366	Kinder,
2)	= 10 Sonntagsschulen mit 41 Klassen . .	1,464	=
3)	= 4 Fabrikschulen mit 16 Klassen . . .	186	=
4)	= 38 Privat= und Parochialschulen . . .	12,681	=
5)	= der Schule in Moabit	474	=
6)	= 2 Schulen auf dem Wedding	521	=
7)	= 2 Schulen auf dem Gesundbrunnen . .	328	=
8)	= mehreren mittleren u. höheren Privatschulen	103	=
9)	= dem Taubstummen=Institut	18	=
10)	= dem großen Friedrichs=Waisenhaus . .	347	=
11)	= der Stadtschule des Arbeitshauses . . .	12	=
	also im Ganzen	27,500	Kinder,
	davon in den Communalschulen sub 1., 2., 3.	13,016	=
	so daß	14,484	Kinder

in Parochial= und Privatschulen ihren Unterricht erhalten.

Da die Parochial=, sowie die Schulen des Waisenhauses und der Vorstädte auf festen Fonds beruhen, also als dauernd gesicherte Anstalten zu betrachten sind, so werden die ca. 4000 Kinder, welche in denselben unterrichtet werden, von obigen 14,484 Kindern abzuziehen sein, um die Zahl derjenigen zu ermitteln, welche eigentliche Privatschulen besuchen und, stellt sich danach die Zahl solcher Kinder immerhin noch auf über 10,000 heraus.

Es entsteht zunächst die Frage, ob es gesetzlich zulässig und mit Art. 21 in Uebereinstimmung sei, daß auch Privatschulen als solche öffentliche Schulen angesehen werden können, denen die Bildung der Jugend überwiesen ist? Wenn man auch annimmt, daß bei Erlaß des Art. 21 der Verfassung zunächst und hauptsächlich nur an Schulen gedacht sein mag, welche entweder dem Staate oder Communen angehören, so steht doch so viel fest, daß der Charakter der Oeffentlichkeit der Schule nicht an diese Bedingung gebunden ist. Der Artikel der Verfassung will nicht den Begriff und die Merkmale einer öffentlichen Schule festsetzen, er bestimmt vielmehr, daß für die Bildung des Volks eine genügende Anzahl von Schulen vorhanden sein müsse, um jedem Kinde unter Aufsicht und Leitung der Staatsbehörden denjenigen Unterricht zu ertheilen, welcher in der öffentlichen Volks= (Elementar=) Schule nach den gesetzlichen Bestimmungen zu geben ist. Wenn nun die Stadt Berlin mit einzelnen concessionirten Privat=Elementarschulen Contracte dahin abschließt, daß dieselben sich der Aufsicht der städtischen Schulbehörde unterwerfen, daß sie alle und jede Erfordernisse, welche das Gesetz an die gut organisirte Elementarschule stellt, genau zu erfüllen haben, wenn sie diesen Privatschulen Kinder überweist, welche in ihren Communalschulen nicht mehr untergebracht werden können und für welche das Schulgeld aus städtischen Mitteln bezahlt wird, so läuft dies Verfahren den Be=

stimmungen des Art. 21 der Verfassung nicht zuwider, die Stadt kommt vielmehr auf diese Weise der Erfüllung desselben nach, indem sie so jedem Kinde den nöthigen Unterricht in einer Schule gewährt, welche den Gesetzen der Volksschule entspricht.

Wenngleich der in den Privatschulen Berlins Seitens der Stadt gewährte Unterricht dem Art. 21 der Verfassung nicht widerspricht und auch anzuerkennen ist, daß derselbe factisch gute Resultate ergeben hat, so muß doch zugestanden werden, daß diese Lage des Schulwesens eine außergewöhnliche ist, welche zu mannigfachen und schweren Bedenken gerechte Veranlassung bietet. Denn Privatschulen sind der Natur der Sache nach ohne vollständig gesicherten Untergrund und darum allerlei Schwankungen und Wandlungen ausgesetzt. Die Privatschule ist und bleibt ein Geschäftsunternehmen und damit von Umständen, Zufälligkeiten und Conjuncturen abhängig, wie jedes andere Geschäft. Wie anerkennungswerth auch die Leistungen eines derartigen Instituts, wie groß der Eifer, die Tüchtigkeit und selbst Opferwilligkeit eines Vorstehers desselben sein mag, er wird immer dasselbe sinken lassen müssen, sobald seine Privatverhältnisse sich ungünstig gestalten. Die Stadt schließt deshalb auch ihre Contracte mit den Schulvorstehern nur auf halbjährige Kündigung ab und liegt hierin offenbar eine bedingungsweise Unsicherheit des öffentlichen Schulwesens deutlich vor.

Zu diesem Uebelstande tritt nun noch die ungünstige Lage der Privatlehrer hinzu, welche an diesen Schulen fungiren. Sie stehen lediglich im Verhältniß des Privat-Contractes zu dem Schulvorsteher, und weder der Staat noch die Commune haben irgend welche gesetzliche Verpflichtung, für ihre Unterhaltung zu sorgen. In der Regel sind sie auf kurze Kündigungsfrist engagirt und ihr Contract erlischt, wenn z. B. eine sie befallende Krankheit länger als 4 Wochen andauert. Selbst bei jedem Absehen von einer willkürlichen und rücksichtslosen Behandlung, und bei Annahme der wohlwollendsten und eifrigsten Fürsorge der Schulvorsteher für ihre Lehrer sind die Fälle doch unausbleiblich, wo selbst die tüchtigsten und eifrigsten in wahrhaft bejammernswerthe Lagen versetzt werden können. Krankheit, Unglücksfälle in der Familie, herannahendes Alter auf der einen Seite — das gebietende Privat-Interesse des Vorstehers, welches keine Pension oder Unterstützung zuläßt, auf der andern, führen mit Nothwendigkeit zu Calamitäten für die Lehrer, welche einer weitern Ausmalung nicht bedürfen.

Der Einwand, daß es ja der eigne, freie Wille des Lehrers sei, in ein solches Privatverhältniß einzutreten, wird widerlegt, oder ist wenigstens nicht stichhaltig der Betrachtung gegenüber, daß ohne die Privatschulen und ohne die Privatlehrer die Stadt Berlin der Verpflichtung nicht würde nachkommen können, welche Art. 21 der Verfassung ihr auferlegt.

Wenn auch vom gesetzlichen Standpunkte aus die Privatschulen und Lehrer zu den städtischen Behörden nur in einem privaten und persönlichen Verhältnisse stehen, so streift sich doch dieser Charakter des Persönlichen sachlich und factisch dadurch ab, daß dieselben für Berlin eine Nothwendigkeit sind, und so in eine nahe Analogie zu den Communalschulen und Lehrern treten.

Die gegenwärtige Lage der Elementarschulen in Berlin — denn nur um diese handelt es sich hier — schließt die Möglichkeit nicht aus, daß unglückliche Conjuncturen, welche die Privatschulen oder Lehrer betreffen, die städtische Behörde außer Stande setzen, für die Bildung der Jugend durch öffentliche Schulen genügend zu sorgen.

Die städtische Behörde hat das Unsichere und Unzutreffende der Lage auch richtig erkannt, und ist deshalb mit anerkennungswerthem Eifer bemüht, neue Communalschulen zu errichten, von denen im Jahre 1859 2 eröffnet sind, während die Vollendung der dritten nahe bevorsteht. Indessen ist es selbst durch die Errichtung der beiden genannten Schulen bei der rasch wachsenden Bevölkerung nicht einmal ganz gelungen, den Jahreszuwachs von schulpflichtigen Kindern in städtischen Schulen unterzubringen, da zwar 971 Kinder mehr in dieselben aufgenommen sind, aber doch noch 52 in Privatschulen gesandt werden mußten. Ueberhaupt liegt gerade in dem außerordentlich schnellen Wachsen der Bevölkerung der Residenz ein Hauptgrund, weshalb die städtischen Schulen zur Aufnahme der Kinder nicht ausreichend haben beschafft werden können. Während im Jahre 1844 die Stadt 11 Communalschulen mit 86 Klassen besaß, in welchen incl. der Sonntagsschulen 9,223 Kinder unterrichtet wurden, und 7,494 Kinder in 24 Privatschulen, beträgt im Jahre 1858 die Zahl der Communalschulen 17 mit 169 Klassen und 13,010 Kindern; in 38 Privatschulen erhalten 12,504 Kinder Unterricht. Die Gesammtkosten der Stadt für den Unterricht beliefen sich

im Jahre 1844 auf 52,125 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf.

dagegen

im Jahre 1858 auf 157,494 „ 15 „ 7 „

welche sich ziemlich zu gleichen Theilen auf die Communal- und Privatschulen vertheilen. Im Jahre 1859 belaufen sich die Ausgaben auf circa 180,000 Thlr., wovon nach Abzug einer Einnahme von circa 30,000 Thlr. aus Schulgeld und sonstigen Hebungen 150,000 Thlr. durch die Stadt aufzubringen bleiben. Dabei sind für Erhöhung der städtischen Lehrergehalte und an Gratificationen 4,730 Thlr., für Hülfslehrer und Lehrer an Privatschulen 5,200 Thlr. verwandt.

Spricht einerseits die Höhe der Summe, welche die Stadt für das Schulwesen aufbringt, und wovon die Hälfte für den freien Unterricht der Kinder in den Privatschulen verwendet wird, selbstredend

dafür, daß eine radicale Umwandlung aller Privatschulen in städtische eine Operation sein würde, deren schleunige und sofortige Durchführung für die Commune eine finanzielle Unmöglichkeit sein würde, so steht einer solchen Forderung auch andererseits das Recht und Interesse der Privatschul-Vorsteher entgegen, deren Anstalten gesetzlich concessionirt sind.

Es bleibt demnach nur übrig, die vorhandenen Uebelstände auf dem Wege allmäliger Abhülfe zu beseitigen, und kommt es vor Allem darauf an, diesen Weg bestimmt anzubahnen und zu regeln. Der anwesende Herr Unterrichts-Minister erklärte im Einverständniß mit den obigen Ausführungen, daß bei den Verhandlungen mit den städtischen Behörden zur Erreichung des Zwecks folgende Grundsätze zur Geltung zu bringen beabsichtigt werde:

1) Wo neue Schulen um des Wachsthums der Bevölkerung willen errichtet werden müssen, sollen dieses öffentliche Schulen sein.

2) Wird die Concession eines Privat-Schulvorstehers erledigt, so soll die Stadt die betreffende Schule als öffentliche übernehmen.

   Ausnahmen von dieser Regel, die nur durch besondere Verhältnisse begründet werden können, unterliegen der Genehmigung der Königlichen Behörde.

Die von der Commission ausgehenden Vorschläge zur Regelung des Verfahrens stimmten damit im Wesentlichen überein, nur hatte sie noch einen dritten hinzugefügt, daß nämlich

> die Stadt mit den Schulvorstehern in Unterhandlungen zu treten habe, um auf diese Weise einzelne Privatschulen in städtischen Besitz überzuleiten.

Die Commission überzeugte sich jedoch, daß diese Bedingung nicht normativer, sondern rein privater und zufälliger Natur sei und darum dem Interesse der Stadt und der einzelnen concessionirten Schulvorsteher überlassen bleiben müsse, weshalb sie davon Abstand nahm.

In dieser geordneten Anbahnung des Weges, auf welchem die concessionirten Privatschulen allmälig in städtische umzuwandeln sind, kann die Commission in Uebereinstimmung mit der Staats-Regierung allein zugleich das sichere Mittel erkennen, um die Lage der Privatlehrer dauernd und gründlich zu bessern; indem dieselben gleichzeitig mit den Privatschulen zu einer festen Communal-Stellung übergeführt werden. Gesetzlich haben die Privatlehrer einmal keine Ansprüche an die Commune und kann letztere deshalb auch in keiner Weise angehalten werden, die Stellung derselben zu sichern. Wenn demnach namentlich viele jüngere Lehrer in diese unsichere Stellung eintreten, um in der Residenz Gelegenheit zu finden, sich wissenschaftlich und practisch fortzubilden, so fand dies Bestreben allseitig lobende

Anerkennung und erklärte der Herr Minister, daß er den Privatlehrern, welche öffentliche Lehrer ersetzen, Unterstützungen zuwende, soweit dies die ihm zu Gebote stehenden Fonds gestatteten. Auch die Stadt Berlin ist wie oben angeführt bemüht, hülfsbedürftigen Privatlehrern Unterstützungen angedeihen zu lassen.

Die von der Staats-Regierung aufgeführten und von den städtischen Behörden künftig inne zu haltenden Anordnungen Betreffs der Elementarschulen werden in stetiger Entwickelung zu dem Ziele führen, sowohl die vorhandenen Privat-Elementarschulen allmälig in fest dotirte städtische zu verwandeln, als auch den daran fungirenden Lehrern eine feste Anstellung mit entsprechendem Gehalte zu gewähren.

Die Commission gewann bei der dargestellten Lage der Sache die Ueberzeugung, daß eine nur im Allgemeinen beantragte, aber formulirt nicht vorliegende motivirte Tages-Ordnung nicht zu empfehlen sei, theils weil dieselbe eine Recapitulation und Zusammenfassung der ganzen angestellten Untersuchung der Sache würde enthalten müssen, theils auch weil die Verhandlung zu erwünschten Resultaten geführt habe, und schlägt deshalb, da der Antrag der Petenten durch die von der Staats-Regierung beabsichtigten Anordnungen einer Lösung entgegengeführt sei, dem hohen Hause

den Uebergang zur Tages-Ordnung vor.

---

345) Verleihung der Rechte einer moralischen Person und der Corporationsrechte an Stiftungen und Anstalten.

Es sind durch Allerhöchsten Erlaß

1) vom 7. April 1860 der in der Kreisstadt Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehenden Erziehungsanstalt für verwaiste und verwahrloste Kinder die Rechte einer moralischen Person verliehen,

2) vom 11. April 1860 der in der Kreisstadt Bergen auf der Insel Rügen unter der Benennung „Armen-Kinderstube" bestehenden Wohlthätigkeits-Anstalt die Rechte einer moralischen Person verliehen,

3) vom 27. Mai 1860 dem evangelischen Magdalenen-Asyl Bethesda zu Boppard am Rhein, vorbehaltlich der durch den Ober-Präsidenten der Provinz zu ertheilenden Bestätigung der Statuten, Corporationsrechte sowie die den öffentlich an-

erkannten milden Stiftungen nach den Gesetzen zustehenden Befugnisse, insbesondere die Stempelfreiheit, verliehen,

4) vom 18. Juni 1860 der evangelischen Erziehungsanstalt zum St. Petri-Stift in Höxter, Regierungsbezirks Minden, die Rechte einer moralischen Person, soweit es derselben zum Erwerb von Kapitalien und Grundstücken bedarf, verliehen,

5) vom 7. September 1860 dem Rettungshause für arme christliche Kinder der Stadt Neu-Stettin unter Bestätigung des Statuts vom 8. Mai 1860 die Rechte der juristischen Person, soweit es deren zur Erwerbung resp. Veräußerung von Grundstücken und Kapitalien bedarf, sowie die Rechte einer milden Anstalt verliehen,

6) vom 27. September 1860 ist der Stiftung, welche der zu Gütersloh im Kreise Wiedenbrück verstorbene Rentner Barth durch letztwillige Verfügung unter dem Namen „Barth'sche Stiftung" zu Gunsten der evangelischen Einwohner der Stadt Gütersloh errichtet hat, die landesherrliche Genehmigung ertheilt, und sind derselben gleichzeitig Corporationsrechte, soweit sie zur Verwaltung des Vermögens und zur Erwerbung von Grundbesitz erforderlich sind, verliehen worden. (Unter den Stiftungskapitalien von überhaupt 58,000 Thlrn. sind für das Unterrichtswesen bestimmt: 4000 Thlr. zur Begründung eines Pensionsfonds für bedürftige Wittwen der evangelischen Elementarlehrer der Stadt Gütersloh, 1000 Thlr. zur Unterhaltung der Strick- und Näheschule für arme Kinder der Stadt Gütersloh.)

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Universitäten.

Unter Beilegung des Charakters eines Geheimen Regierungs-Raths mit dem Rang eines Raths dritter Klasse ist das ehemalige Mitglied der Statthalterschaft für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, Wilhelm Hartwig Beseler, zum Curator der Universität in Bonn ernannt worden,

der Dr. phil. Neumann in Berlin ist zum außerordentl. Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Breslau,

der Dr. A. Müller, Privatdocent an der Universität und Lehrer der Anatomie an der Akademie der Künste in Berlin, zum ordentl. Professor in der medicinischen Facultät der Universität zu Königsberg ernannt,

dem Geh. Regierungs-Rath, Professor Dr. Böckh an der Universität zu Berlin, ist die Erlaubniß zur Anlegung des Comthurkreuzes erster Klasse des Großherzoglich Badenschen Ordens vom Zähringer Löwen mit Stern und Eichenlaub,

den nachgenannten Professoren an der Universität zu Berlin: Geh. Medic.-Rath Dr. Ehrenberg, Dr. Virchow, Dr. Heinrich Rose, Director der Sternwarte Dr. Encke, und Dr. Poggendorf, die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königlich Schwedischen Nordstern-Orden,

dem Professor Dr. Lebert an der Universität zu Breslau die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königlich Schwedischen Wasa-Orden ertheilt,

dem Universitäts-Secretär Kanzleirath Meyer zu Halle der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

B. Gymnasien, Progymnasien und Realschulen.

Es ist am Gymnasium

zu Coblenz der ordentl. Lehrer Stumpf zum Oberlehrer ernannt,

zu Burgsteinfurt der Schulamts-Candidat Biefhaus als ordentl. Lehrer,

zu Gumbinnen der Lehrer Schwarz als ordentl. Lehrer,

zu Halberstadt der Schulamts-Candidat Drenckmann als wissenschaftl. Hülfslehrer,

zu Bonn der Schulamts-Candidat Dr. Strerath als ordentl. Lehrer,

bei dem katholischen Gymnasium an Marzellen zu Cöln sind die Schulamts-Candidaten Gorius und Zons als ordentl. Lehrer,

am Köllnischen Realgymnasium zu Berlin ist der Schulamts-Candidat Dr. Höpfner als ordentl. Lehrer angestellt;
dem Oberlehrer Dr. Saage am Gymnasium zu Braunsberg ist das Prädicat „Professor" verliehen worden.

Der Weltgeistliche und Schulamts-Candidat Dr. Corioth ist als ordentl. Lehrer bei dem Progymnasium zu Rößel angestellt worden.

An der Realschule
zu Magdeburg ist der Dr. Fritsche als ordentl. Lehrer,
zu Barmen der Schulamts-Candidat Dr. Burmester als ordentl. Lehrer,
zu Erfurt der Lehrer Neubauer als Oberlehrer und der Collaborator Dr. Fechner als ordentl. Lehrer angestellt, und der Dr. Diettrich zum Oberlehrer befördert worden.

C. Seminarien und Taubstummen-Anstalten.

Der Lehrer d'Hargues am französischen Hospice in Berlin ist als fünfter Lehrer bei dem Seminar für Stadtschulen daselbst,
der Lehrer Rode als erster Lehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Erfurt angestellt worden.

Dem katholischen Schullehrer Schürmanns zu Schäphuysen im Kreise Mörs, und dem evangel. Schullehrer und Kirchner Rasch zu Erfurt ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Dem Dr. phil. J. M. Firmenich in Berlin ist das Prädicat „Professor" verliehen worden.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Sach-Register
zum Centralblatt für den Jahrgang 1860.

(Die Ziffern geben die Seitenzahl an.)

A.

B.

G.

H.

J.

L.

M.

N.

P.

U.

W.

Z.

Namen-Verzeichniß
zum Centralblatt für den Jahrgang 1860.

(Die Ziffern geben die Seitenzahl an.)

Druck von J. F. Starcke in Berlin.